



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 8. Januar 1974

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 73	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	1
19. 12. 73	Anordnung zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinatn zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974 ..	1
21. 12. 73	Anordnung Nr. 2 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —	3
2. 1. 74	Anordnung über die Verwendung einheitlicher Vordrucke für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen	4
27. 11. 73	Anordnung über die Bildung sowie über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Konzert- und Gastspielfunktionen	5
13. 12. 73	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Betriebe für Internationale Spedition und Befrachtung	7
	Berichtigung	7
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	7

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Dezember 1973

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1972 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 11. Tagung am 19. Dezember 1973 gefaßt.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Götting

Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinatn zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974

vom 19. Dezember 1973

Auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. November 1973 über „Hinweise zur Arbeit mit Gegenplänen“ wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn der Industrie, des Bauwesens, der

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie in den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Wirtschaftsbereichen und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Vorsitzende
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann

Anlage-

zu vorstehender Anordnung

Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinatn zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974

— Auszug —

Auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. November 1973 über „Hinweise zur Arbeit mit Gegenplänen“ wird folgendes festgelegt:

Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung

1. Zur Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1974 sind alle Betriebskollektive angesprochen, Reserven zur Leistungssteigerung für die Stär-

kung unserer Republik zu erschließen und in Gegenplänen zu erfassen. Durch die sozialistische Rationalisierung, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation und die Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung kann jedes Betriebskollektiv zur Erhöhung der Effektivität beitragen. Besondere Bedeutung hat hierbei der Kampf um die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, um die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Materialökonomie.

Um die Initiative der Betriebskollektive auf den volkswirtschaftlichen Bedarf zu lenken, sind der Ausarbeitung von Gegenplänen vor allem die inhaltlichen Orientierungsziele zugrunde zu legen, die zusammen mit den staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1974 erläutert und übergeben werden.

Die Leiter der den Betrieben und Kombinate übergeordneten Organe unterstützen gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen auf dieser Grundlage die Betriebe aktiv und unmittelbar bei der Ausarbeitung der Gegenpläne, um die staatliche Leitungstätigkeit und die Initiativen der Betriebskollektive auf die Schwerpunkte der Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974 zu konzentrieren.

Mit den Gegenplänen sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die von den Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 25. Jahrestages der DDR übernommenen Verpflichtungen volkswirtschaftlich abzusichern und wirksam zu machen.

2. Durch die Leiter der Betriebe, Generaldirektoren der Kombinate und VVB, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der höheren Verpflichtungen aus den Gegenplänen gründlich zu prüfen und im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen materiellen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen vollständig zu bilanzieren.

Die materielle Sicherung der höheren Verpflichtungen hat insbesondere zu erfolgen durch

- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere durch Anwendung materialsparender Konstruktionen, Senkung des spezifischen Materialverbrauchs sowie stärkere Nutzung einheimischer Rohstoffe,
- abgestimmte Maßnahmen mit den Kooperationspartnern über Zulieferungen, erhöhte Produktion von Rohstoffen und Materialien als Voraussetzung zur Steigerung der Produktion von Enderzeugnissen,
- Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung zur zusätzlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und Einsparung von Arbeitsplätzen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist es von großer Bedeutung, in die Gegenpläne auch Verpflichtungen aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, die Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik für die Steigerung der Leistungen zu erhöhen, die Termine für die Überleitungsaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu verkürzen und die ökonomischen Zielstellungen zu erhöhen. Das betrifft insbesondere die Verkürzung der für das 2. Halbjahr 1974 festgelegten Überleitungstermine, die Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen sowie Aufgaben zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

3. Zur Sicherung eines bedarfsgerechten und effektiven Absatzes der industriellen Produktion und der Bauproduktion ist die von den Betrieben und Kombinate vorgese-

hene zusätzliche Produktion mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. Die Abstim-mungen sind bis zum 5. März 1974 durchzuführen.

Einreichung von Kennziffern aus den Gegenplänen und den Bilanzen

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werktätigen mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen zu übergeben.
6. Für die Übergabe der Kennziffern und Bilanzen aus den Gegenplänen gelten folgende Termine:
 - von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bis 23. Februar 1974
 - von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien direkt unterstellten Kombinate an die Ministerien sowie von den Bezirksbauämtern an das Ministerium für Bauwesen bis 7. März 1974
 - von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bis 15. März 1974

Abrechnung der Gegenpläne

7. Die Erfüllung der mit den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate übernommenen Verpflichtungen ist ab II. Quartal 1974 im Rahmen der Kennziffern des staatlichen Berichtswesens als Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben abzurechnen. Die Verpflichtungen aus den Gegenplänen sind gesondert auszuweisen.

Die Betriebe übergeben zur Gewährleistung der Abrechnung der Gegenpläne den mit ihrem übergeordneten Organ abgestimmten Gegenplan an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 15. März 1974.

Materielle Stimulierung der Gegenpläne

8. Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. I Nr. 30 S. 293) sind für den Volkswirtschaftsplan 1974 wie folgt anzuwenden:

- Für die nach § 3 der Verordnung vom 12. Januar 1972 bereits in die staatlichen Planaufgaben einbezogenen Überbietungen der staatlichen Aufgaben sind nachträglich die Prämienfondszuführungen der Betriebe zu erhöhen. Sie betragen:

- 2,5 % der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds je 1 % der Überbietung der Warenproduktion,
- 0,8 % der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds je 1 % der Überbietung des Nettogewinns.

Die staatliche Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat für das Jahr 1974 ist um diese Erhöhung der Prämienfondszuführungen zu kürzen.

Als staatliche Aufgabe gilt jene wertmäßige Größe der Warenproduktion bzw. des Nettogewinns, wie sie den Betrieben vom übergeordneten Organ zur Ausarbeitung der Planentwürfe übergeben wurde. Es dürfen nur solche Veränderungen zur staatlichen Aufgabe nachträglich berücksichtigt werden, die sich auf Grund von Veränderungen der Betriebsanordnungen ergeben.

— Für die weitere Ausarbeitung von Gegenplänen auf der Grundlage der mit den staatlichen Planaufgaben 1974 übergebenen inhaltlichen Orientierungsziele gilt folgende Regelung: Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe in Höhe von

- 2,5 % der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds je 1 % der Überbietung der staatlichen Planaufgabe Warenproduktion,
- 0,8 % der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds je 1 % der Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

werden für die weitere Ausarbeitung des Gegenplanes entsprechend der in Ziff. 6 dieser Regelungen festgelegten Terminstellung vorgenommen.

Wird diese mit dem Gegenplan übernommene Überbietung der Warenproduktion bzw. des Nettogewinns gegenüber den staatlichen Planaufgaben in der Plandurchführung nicht erreicht, ist der erhöhte Prozentsatz von 2,5 % bzw. 0,8 % nur auf die erreichte Überbietung anzuwenden.

Für die Finanzierung dieser zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe gilt § 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972.

Bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben Warenproduktion bzw. Nettogewinn und des Gegenplanes gelten die in der Verordnung vom 12. Januar 1972 festgelegten Sätze von 1,5 % und 0,5 % sowie die übrigen Festlegungen des § 3.

Die gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds können um die erhöhten Zuführungen für die Überbietung der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben überschritten werden.

10. Die Bestimmungen der Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI. II Nr. 42 S. 467) sind für die weitere Ausarbeitung des Gegenplanes entsprechend der in Ziff. 6 dieser Regelungen festgelegten Terminstellung wie folgt anzuwenden:

— Die nach § 3 der Anordnung vom 3. Juli 1972 für jedes Prozent Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität gewährten Zuführungen zum Leistungsfonds in Höhe von 1,2 % des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter gelten auch für die Überbietung der staatlichen Planaufgabe Arbeitsproduktivität mit dem Gegenplan.

— Die nach § 4 der Anordnung vom 3. Juli 1972 gewährten Zuführungen zum Leistungsfonds für die weitere Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres in Höhe von 50 % der Kosteneinsparungen infolge der Senkung des spezifischen Energieverbrauchs und 20 % der Kosteneinsparung infolge der Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen und Material gelten auch für die zusätzlich mit der weiteren Ausarbeitung des Gegenplanes festgelegte Senkung des Verbrauchs.

11. Der Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBI. II Nr. 10 S. 127)* gilt auch für die Durchführung der Gegenpläne.

12. Die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 (GBI. II Nr. 42 S. 469) gilt auch für die Ausarbeitung und Durchführung der Gegenpläne.

* Entsprechend der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 (GBI. II Nr. 74 S. 862) ist der „Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972“ weiter gültig.

Anordnung Nr. 2*

über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —

vom 21. Dezember 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBI. II Nr. 29 S. 333) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Menge, Qualität und Preis der erhaltenen Schrottlieferungen erteilen

- a) die örtlich zuständigen Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung oder der sonstige Schrotthandel Gutschriftsanzeigen,
- b) die schrottverbrauchenden Betriebe Werkbefunde.

Diese sind Abrechnungsgrundlage des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) bzw. der Verträge gemäß § 7 Abs. 3.

(2) Der Eigenverbrauch (§ 6 Abs. 5) eines schrottverbrauchenden Betriebes wird auf die für den Betrieb bilanzierte Verbrauchsmenge angerechnet.“

§ 2

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Die Anfallstellen sind dafür verantwortlich, daß der Schrott, der vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse enthält oder in anderer Form Auskunft über dienstliche Angelegenheiten gibt, auf eigene Kosten so bearbeitet wird, daß aus den verbleibenden Rückständen keine Offenbarung über den geheimzuhaltenden oder dienstlichen Inhalt erfolgen kann.

(2) Die Anfallstellen, die keine Voraussetzungen für eine derartige Bearbeitung besitzen, haben diesen Schrott nach der Versanddisposition des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung direkt beim schrottverbrauchenden Betrieb abzuliefern.

(3) Die verschlußsichere Aufbewahrung dieses Schrottes ist zu gewährleisten. Jeglicher Zugriff durch Unbefugte ist zu unterbinden.

(4) Die geltenden Rechtsvorschriften über den Geheimschutz bleiben von diesen Festlegungen unberührt.“

§ 3

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anfallstellen, die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Beauftragte für die Schrottverladung einzusetzen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist. Die Beauftragten haben das durch ihre Unterschrift in einem Verladebuch zu bestätigen.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1972 (GBI. II Nr. 29 S. 333)

(2) Dieses Verladebuch ist in jeder Struktureinheit der im Abs. 1 genannten Betriebe, in der Schrottverladungen vorgenommen werden, lückenlos zu führen. Es muß für jede einzelne Schrottlieferung ausweisen:

- Versandtag,
- Nummer bzw. polizeiliches Kennzeichen des Transportmittels,
- Schrottsorte (lt. Deklaration) und
- Unterschrift des Beauftragten.

Dem Verladebuch ist eine Bestätigung mit dem Wortlaut der Anlage 2 voranzustellen. Das Verladebuch ist auf Verlangen den Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft vorzulegen.“

§ 4

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schrottverbrauchenden Betriebe (Empfänger) sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände auszusortieren und getrennt zu lagern. § 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Güterwagennummer bzw. dem Registrierzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(3) Dem Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott vom Absender ein bestimmter Betrag zu zahlen. Dieser beträgt bei:

- a) sprengstoffbehaftetem Schrott 10 M je Stück,
- b) explosionsfähigem Schrott 2 M je Stück.

Dieser Betrag ist vom Empfänger zur Zahlung von Fundprämien an die Betriebsangehörigen des Empfängers und zur Deckung der Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu verwenden.

(4) Werden in einer Lieferung sprengstoffbehafteter oder mehr als 10 Stück unzulässiger explosionsfähiger Schrott gefunden, so hat der Absender neben den Zahlungen gemäß Abs. 3 an den Empfänger an Stelle von Vertragsstrafe eine Preissanktion zu zahlen. Die Preissanktion beträgt:

je LKW-Ladung	75 M,
je Güterwagen-Ladung	150 M,
je Kahnladung	500 M.“

§ 5

Der § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„g) das Verladebuch gemäß § 19 nicht oder nicht ordnungsgemäß führt.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft, mit Ausnahme des § 5, der am 1. März 1974 in Kraft tritt.

Berlin, den 21. Dezember 1973

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung über die Verwendung einheitlicher Vordrucke für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen

vom 2. Januar 1974

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 21. Dezember 1959 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (GBL II 1960 Nr. 5 S. 33) und des § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II Nr. 70 S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Außenhandel entwickelt auf der Grundlage von Empfehlungen der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel und anderer internationaler Organisationen einheitliche Vordrucke, die für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen zu verwenden sind.

§ 2

(1) Die für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen anzuwendenden Vordrucke sind im „Verzeichnis der einheitlichen und wirtschaftszweiggebundenen Vordrucke des Außenhandels“ enthalten, das nach Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel vom Vordruckverlag Halle herausgegeben wird.

(2) Die Bedarfsträger haben ihren Bedarf an den im Abs. 1 genannten Vordrucken beim Vordruckverlag Halle entsprechend dem vom Verlag festgelegten Bestellsystem abzudecken.

§ 3

(1) Soweit die im § 2 genannten Vordrucke auf Endlospapier benötigt werden, ist für deren Herstellung die Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel erforderlich. Die Formvorschriften für die Antragstellung zur Erteilung der Zustimmung richten sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie den Festlegungen des Ministeriums für Außenhandel.

(2) Für die Herstellung von Vordrucken gemäß Abs. 1 ist der Vordruck-Leitverlag Berlin zuständig. Die Bereitstellung der Materialfonds und der Druckkapazität ist zwischen dem Bedarfsträger und dem Vordruck-Leitverlag Berlin zu klären.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1974

Der Minister für Außenhandel

Sölle

Anordnung
über die Bildung sowie über die Planung,
Finanzierung und Abrechnung
der Konzert- und Gastspieldirektionen

vom 27. November 1973

Zur weiteren Entwicklung der Unterhaltungskunst und zur Förderung des Konzertwesens in der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und dem Präsidium des Kulturbundes der DDR folgendes angeordnet:

I.

Bildung der Konzert- und Gastspieldirektionen

§ 1

(1) Die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen werden zum 31. Dezember 1973 als volkseigene Betriebe aufgelöst. Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden in den Bezirken Konzert- und Gastspieldirektionen — im folgenden KGD genannt — als Haushaltsorganisationen gebildet. Sie sind juristische Person, unterstehen dem Rat des Bezirkes und sind Rechtsnachfolger des VEB Konzert- und Gastspieldirektion des Bezirkes.

(2) Aufgaben und Arbeitsweise der KGD sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch Statut geregelt, das vom Rat des Bezirkes auf der Grundlage des vom Minister für Kultur erlassenen Musterstatuts* zu bestätigen ist.

II.

Verantwortung der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern die allseitige Förderung der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens als Teile der kulturell-künstlerischen Gesamtentwicklung in den Bezirken.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, gewährleisten die Tätigkeit der KGD als Leiteinrichtung der Bezirke auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens. Dazu geben sie den KGD auf der Grundlage der Weisungen und Richtlinien des Ministers für Kultur sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes kulturpolitische Orientierungen, stellen ihnen abrechenbare Aufgaben und gewährleisten die Lösung dieser Aufgaben personell, materiell und finanziell.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, entscheiden, welche Einrichtungen der Bezirke zu eigener künstlerischer Produktion (Entwicklung, Gestaltung und Aufführung von Programmen) auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und der Musik berechtigt sind. Sie legen in Übereinstimmung mit den Künstlern fest, für welche freiberuflich tätigen Künstler, die ihren ständigen Wohnsitz im Territorium haben, diese Einrichtungen die gesellschaftliche Betreuung übernehmen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, bestimmen die Verantwortlichkeit der Theater, Staatlichen Orchester und der KGD bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens und fördern den Erfahrungsaustausch und ihre Kooperation.

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“.

III.

Verpflichtungen und Befugnisse der KGD

§ 4

(1) Die KGD sind verpflichtet, unter Beachtung der Richtlinien des Ministers für Kultur, der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie der Weisungen des Leiters der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes,

- ihre Tätigkeit als Bestandteil des geistig-kulturellen Lebens im Territorium des Bezirkes zu planen und zu organisieren;
- den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Unterhaltung und vielfältigen musikalischen Darbietungen im Bezirk vielseitig und differenziert zu entsprechen und die Herausbildung sozialistischer Bedürfnisse und Gewohnheiten anzuregen und zu fördern;
- künstlerisch-schöpferische Entwicklungen auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und der Musik anzuregen, zu planen und zu lenken sowie die ideologische und künstlerische Zusammenarbeit mit den im Bezirk ansässigen freiberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und der Musik zu organisieren und ihre Qualifizierung zu fördern. Dazu sind die den KGD zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel, insbesondere der Entwicklungs- und Förderungsfonds gemäß § 6 Abs. 2, mit hohem gesellschaftlichem Nutzeffekt einzusetzen;
- mit den nach § 3 Abs. 1 zu eigener künstlerischer Produktion berechtigten Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten, sie bei der Lösung ihrer künstlerischen Aufgaben zu unterstützen und ihre Wirksamkeit im Bezirk zu koordinieren.

(2) Die KGD arbeiten eng mit dem Komitee für Unterhaltungskunst und seiner Generaldirektion zusammen und führen die vom Generaldirektor des Komitees gegebenen Orientierungen durch.

(3) Die KGD arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ensembles und Gruppen des künstlerischen Volksschaffens zusammen und koordinieren deren Veranstaltungstätigkeit mit ihren eigenen Plänen.

§ 5

(1) Die KGD haben das alleinige Recht, frei- und nebenberuflich tätige Künstler auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens sowie Tanzmusik-Formationen aus Berufsmusikern für künstlerische Produktionen und Einsätze zu verpflichten oder zu vermitteln. Ausgenommen davon sind:

- Verpflichtungen von Künstlern durch Rundfunk und Fernsehen,
- Verpflichtungen von Künstlern für Veranstaltungen innerhalb gesellschaftlicher Organisationen,
- Verpflichtungen von Künstlern durch die nach § 3 Abs. 1 zu eigener künstlerischer Produktion berechtigten Einrichtungen, wenn dies vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, festgelegt ist.

(2) Verpflichtungen von Künstlern durch Theater und Staatliche Orchester sowie der Einsatz von Mitgliedern der Theater und Orchester für Dritte werden vom Abs. 1 nicht berührt, wenn sie im Rahmen des Planes der Aufgaben der Theater und Staatlichen Orchester erfolgen.

(3) Private Vermittlungen entgeltlich oder unentgeltlich sowie Selbstvermittlungen von Künstlern einschließlich Tanzmusik-Formationen aus Berufsmusikern sind nicht zulässig.

(4) Die KGD haben das Vorrecht, die von der Künstleragentur der DDR verpflichteten Künstler und künstlerischen Ensembles aus anderen Staaten in den Bezirken einzusetzen bzw. weiter zu vermitteln. Nutzen sie es nicht, kann die Künstleragentur eigene Veranstaltungen durchführen oder Vermittlungen an Dritte vornehmen. Unberührt von dieser Regelung bleiben die Beziehungen der Künstleragentur zu Theatern und Staatlichen Orchestern.

(5) Zur effektiveren Nutzung vorhandener Kräfte und Fonds arbeiten die KGD der Bezirke zusammen. Sie gewährleisten ihre Vertretung im Komitee für Unterhaltungskunst.

(6) In Abstimmung mit der örtlich zuständigen KGD haben die KGD das Recht, öffentliche Veranstaltungen auch außerhalb ihres Bezirkes zu organisieren und durchzuführen bzw. Programme sowie Künstler und Ensembles an Dritte zu vermitteln.

Planung und Durchführung

§ 6

(1) Die KGD arbeiten auf der Basis der von den Räten der Bezirke bestätigten Volkswirtschafts- und Haushaltspläne sowie der Pläne der Aufgaben.

(2) Die KGD sind berechtigt, zur Entwicklung von Programmen und zur Förderung der Künstler und Talente einen „Entwicklungs- und Förderungsfonds“ zu bilden. Die Bildung und Verwendung des Fonds wird durch den Minister für Kultur geregelt.

(3) Die Direktoren der KGD haben über die Erfüllung der staatlichen Auflagen vor den Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke Rechenschaft abzulegen.

(4) Werden von den Räten der Bezirke über die staatlichen Auflagen hinaus zusätzliche Aufgaben der KGD übergeben, so ist von den Räten der Bezirke die finanzielle und materielle Voraussetzung zur Sicherung der Durchführung dieser Aufgaben zu gewährleisten.

§ 7

(1) Die KGD führen ein Haushaltsunterkonto zu den Haushaltskonten der Räte der Bezirke. Die Konten der KGD unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank.

(2) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353) unter Berücksichtigung der Anordnung vom 7. November 1972 über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 70 S. 810). Grundmittelrechnung und Materialrechnung sind entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37) durchzuführen.

§ 8

Materielle Interessiertheit

(1) Die KGD bilden einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds. Die Planung und Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes in Höhe der im Plan 1973 vorgegebenen Zuführung je VbE abzüglich der Beträge nach § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 27. November 1972 über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 71 S. 830).

(2) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der nach Abs. 1 gebildete Prämienfonds in voller Höhe verwendet werden.

(3) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, bei beispielgebenden kulturpolitischen Leistungen ist vom Rat des Bezirkes anlässlich der Jahresrechenschaftslegung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zu entscheiden. Die zusätzliche Zuführung darf 15 % des nach Abs. 1 gebildeten Prämienfonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes, soweit die KGD die entsprechenden Mittel nicht selbst aufbringen können.

(4) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben wird anlässlich der Jahresrechenschaftslegung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine anteilige Minderung des nach Abs. 1 geplanten Prämienfonds entschieden. Die Minderung darf 20 % des geplanten Prämienfonds nicht überschreiten. Bei Vorliegen hervorragender kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlicher guter kulturpolitischer Arbeit kann auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.

(5) Die Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Anordnung vom 13. Oktober 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen (GBl. II Nr. 64 S. 706). Die Zahlung von Prämien am Ende des Jahres ist zulässig.

IV.

Bezirkskommission für Unterhaltungskunst

§ 9

(1) Durch das Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur wird zur Gewährleistung einer einheitlichen politischen und ideologisch-künstlerischen Führungstätigkeit und zur Koordinierung der Aufgaben bei der Entwicklung der Unterhaltungskunst im Bezirk eine Bezirkskommission für Unterhaltungskunst gebildet. Sie wird durch ihn angeleitet und ist ihm rechenschaftspflichtig. Mit der Leitung der Kommission wird der Direktor der KGD beauftragt.

(2) In der Bezirkskommission für Unterhaltungskunst arbeiten bevollmächtigte Vertreter der nach § 3 Abs. 1 zu eigener künstlerischer Produktion berechtigten Einrichtungen, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der Theater und Staatlichen Orchester mit, die auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst wirksam werden.

(3) Die Bezirkskommission für Unterhaltungskunst übernimmt die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkskommission für Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst (Honorarordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971, § 6 Abs. 2 und Anlage 4 [Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes]). Die Bezirkskommissionen für Aus- und Weiterbildung sind aufzulösen.

(4) Bildung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Bezirkskommissionen für Unterhaltungskunst werden im einzelnen in einer Richtlinie geregelt, die der Minister für Kultur erläßt.*

V.

Schlußbestimmungen

§ 10

Veranstaltungen der KGD sind nicht vergnügungssteuerpflichtig.

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 3 Abs. 1 berechtigt zu sein, künstlerische Programme auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst oder des Konzertwesens unter Zahlung von Honoraren der Öffentlichkeit vorstellt oder entgegen § 5 Absätze 1 oder 3 die Vermittlung von Künstlern vornimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur des Bezirkes, in dem der Verstoß begangen ist.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — ÖWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Schadensersatzansprüche der KGD nach den zivilrechtlichen Vorschriften bleiben von Maßnahmen nach § 11 unberührt.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBL I Nr. 13 S. 128) und die dazu erlassene
- Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1961 (GBL II Nr. 35 S. 209) und
- Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1962 (GBL II Nr. 39 S. 352).

Berlin, den 27. November 1973

Der Minister für Kultur

L. V.: Löffler
Staatssekretär

Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung über die Betriebe für
Internationale Spedition und Befrachtung

vom 13. Dezember 1973

§ 1

Die Anordnung vom 8. April 1968 über die Betriebe für Internationale Spedition und Befrachtung (GBL II Nr. 44 S. 249) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Berichtigung

Das Ministerium für Kohle und Energie weist darauf hin, daß die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1973 zur Energieverordnung (GBL I Nr. 43 S. 457) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Mindestnomenklatur 4 (S. 463) muß die 18. Gruppe von Anlagen richtig benannt werden: „Anlagen zur Erzeugung von Wasser- und Synthesegas aus festen Brennstoffen“.

In der Anlage 2 Teil A (S. 463) muß

- die erste Größenangabe für Gcal/a richtig lauten „ $\leq 5\,000$ “.
- der erste Prozentwert der Sanktionen richtig lauten „ $\leq 2\frac{9}{10}$ “.

In der Anlage 2 Teil B (S. 463) müssen die Prozentwerte der Überschreitung richtig lauten:

- “ < 10
- “ $\geq 10 \dots 20$
- “ > 20“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 28. Dezember 1973 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 15. Dezember 1973 über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (AMB/RGW 1973)“

277

Es ist nicht leicht,
das gesamte Gebiet des Arbeitsrechts
bei seinem gegenwärtigen Stand und Umfang völlig zu
übersehen und dessen einzelne Normen mit hoher
Wirksamkeit so einzusetzen, wie es die „Verordnung
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der
volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ von
allen Leitern fordert.

Ziel des **Lexikons des Arbeitsrechts
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft
der DDR, Potsdam-Babelsberg
2., unveränderte Auflage mit 422 Seiten · Leinen · 12,— M

ist es, dieses wichtige Rechtsgebiet leichter überschaubar und hand-
habbar zu machen.

Das Lexikon des Arbeitsrechts ermöglicht eine schnelle Orientierung
über alle wesentlichen Regelungen des geltenden Arbeitsrechts. Den
Erläuterungen der einzelnen Begriffe sind Definitionen vorangestellt.
Den Definitionen folgen Hinweise auf die in Betracht kommenden
gesetzlichen Bestimmungen. Bei vielen Begriffen schließen sich Erläu-
terungen über die Bedeutung und über die Zusammenhänge mit an-
deren Begriffen an.

Über 100 000 Exemplare wurden bereits ihren Benutzern unentbehr-
liche Helfer in der täglichen Arbeit!

Erhältlich im örtlichen Buchhandel

 **Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 17. Januar 1974

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 73	Zweite Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	9
10. 12. 73	Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen	9
15. 12. 73	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren	13
12. 12. 73	Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Beurteilung von staatlichen Standards	17
	Berichtigungen.....	20
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	20

Zweite Verordnung* über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

vom 21. Dezember 1973

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBL I Nr. 5 S. 29) wird die Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 11 S. 57) wie folgt geändert:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Bei der Obersten Bergbehörde besteht zur Gewährleistung der kollektiven Beratung von Grundfragen ein Kollegium als beratendes Organ des Leiters. Das Kollegium berät insbesondere die Grundfragen der Leitung und Planung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht und zur ständigen Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, grundlegende Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, Probleme der lang- und mittelfristigen Planung und Jahrespläne sowie Entwürfe von Beschlussvorlagen für den Ministerrat und Entwürfe von Rechtsvorschriften.

(2) Vorsitzender des Kollegiums ist der Leiter der Obersten Bergbehörde. Als Mitglieder des Kollegiums werden die Stellvertreter des Leiters, andere leitende Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde sowie Leiter nachgeordneter Organe und Einrichtungen durch den Leiter der Obersten Bergbehörde berufen. Zu den Beratungen des Kollegiums können Vertreter anderer Staatsorgane, der Gewerkschaften,

der Betriebe und Kombinate sowie wissenschaftlicher Einrichtungen hinzugezogen werden.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch eine Arbeitsordnung des Leiters der Obersten Bergbehörde geregelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen

vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen – Lebensmittelgesetz – (GBL I Nr. 12 S. 111) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Speisepilze – nachstehend Pilze genannt – sind die eßbaren Fruchtkörper wildwachsender oder in Kulturen gezüchteter höherer Arten der Pflanzengruppe Fungi. Die in der Anlage 1 genannten Pilze können in frischem Zustand in den Verkehr gebracht werden.

(2) Pilzerzeugnisse sind folgende Erzeugnisse aus be- oder verarbeiteten Pilzen der Anlagen 1 und 2:

- Trockenpilze, artenrein und in Mischungen,
- Pilzpulver, artenrein und in Mischungen,

* (1.) VO vom 14. Januar 1970 (GBL II Nr. 11 S. 57)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober – November – Dezember 1973

- c) Industrietrockenpilze als Halbfabrikate, artenrein und in Mischungen,
- d) Pilzextrakte und Pilzkonzentrate,
- e) Pilze, mariniert (Essigpilze),
- f) Pilz-Sterilkonserven,
- g) Pilze, gefrierkonserviert,
- h) Salzpilze.

§ 2

(1) Pilze, die in frischem Zustand in den Verkehr gebracht werden, müssen sachkundig überprüft sein. Die Überprüfung erfolgt durch Pilzsachverständige und Beauftragte für Pilzaufklärung der Hygieneinspektion oder durch Pilzkundige der Zuchtbetriebe, des Handels und anderer Betriebe in eigener Verantwortung.

(2) Sammler dürfen mit Pilzen handeln, wenn sie Pilzkundige sind. Dies ist bei der Verkaufshandlung nachzuweisen.

(3) Pilzkundige sind Personen, die im Besitz eines vom zuständigen Hygiene-Institut des Bezirkes bestätigten Prüfungsnachweises für Pilzkundige* sind.

§ 3

(1) Pilze sind im Verkehr nach Arten getrennt zu halten und — ausgenommen Zuchtpilze — auf Verlangen des Käufers einmal längs durchzuschneiden.

(2) Pilze sind in hygienisch einwandfreien, flachen Stiegen oder Körben zu transportieren und aufzubewahren. Das Waschen vor dem Inverkehrbringen ist nicht gestattet. Pilze, die abgepackt in den Verkehr gebracht werden, sind in hinreichend luftdurchlässigem, hygienisch einwandfreiem Verpackungsmaterial an die Verbraucher abzugeben.

(3) Vom Verkehr ausgeschlossen sind:

- a) von Maden befallene, überständige, wässrige, angeschimmelte, angefaulte oder sonstwie verdorbene sowie ungenügend gesäuberte oder zerquetschte Pilze,
- b) zerbröckelte Pilze sowie Pilzstücke und -abfälle,
- c) Pilze, deren Oberhaut abgezogen ist oder die geschält sind.

§ 4

(1) Die Aufnahme der Produktion von Pilzerzeugnissen gemäß § 1 Abs. 2 bedarf der Zustimmung des für den Hersteller zuständigen Hygiene-Institutes des Bezirkes.

(2) Die für die Herstellung von Pilzerzeugnissen verwendeten Pilze müssen in frischem Zustand vor der Be- oder Verarbeitung von einem Beauftragten der Hygieneinspektion oder einem Pilzkundigen (§ 2 Abs. 3) überprüft sein.

(3) Die Herstellung oder der Import anderer als der in dieser Anordnung aufgeführten Pilzerzeugnisse bedarf der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen. Anträge hierzu sind in doppelter Ausfertigung bei dem für den Wohnsitz des Herstellers oder Importeurs zuständigen Hygiene-Institut des Bezirkes unter gleichzeitiger Vorlage einer Probe des Erzeugnisses einzureichen. Das Hygiene-Institut reicht das Original des Antrages unter Beifügung eines Gutachtens über die Probe zur Entscheidung an das Ministerium für Gesundheitswesen weiter. Dem Gutachten ist eine Einschätzung des antragstellenden Betriebes aus hygienischer Sicht beizufügen.

§ 5

(1) Trockenpilze sind Erzeugnisse, die artenrein aus Pilzarten der Anlage 1 in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für die hierfür zugelassenen Pilze der Anlage 2.

(2) Trockenmischpilze sind Mischungen aus höchstens 4 Pilzarten gemäß Abs. 1. Der Mindestanteil einer Art beträgt 15 %.

(3) Die zur Verarbeitung gelangenden Pilze müssen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Buchst. a entsprechen und fachgerecht getrocknet werden. Die daraus hergestellten Trocken-

pilze müssen hellfarbig, sauber, verlesen und nach dem Wiederaufquellen von weichfleischiger Konsistenz sein. Der Anteil an fremden Bestandteilen (Koniferennadeln, Laubblättern usw.) darf 0,5 %, der Wassergehalt 12 %, der Sandgehalt 0,5 % und der Gehalt an wurrstichigen Stücken 10 % nicht übersteigen. Ein 30 % übersteigender Anteil an Bruchstücken unter 10 mm Durchmesser ist unzulässig.

(4) Trockenpilzen und Trockenmischpilzen dürfen keine Rückstände aus der Herstellung von Pilzpreßsäften oder auf andere Art ausgezogene Pilze zugefügt werden.

(5) Trockenpilze und Trockenmischpilze dürfen nur in aromadichten Packungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

(1) Für die Herstellung von Pilzpulver und Misch-Pilzpulver können Trockenpilze gemäß § 5 Verwendung finden.

(2) Pilzpulver und Misch-Pilzpulver sind nach der Vermahlung sofort aromadicht zu verpacken. Der Verkauf in nicht abgepackter Form ist nicht gestattet.

§ 7

(1) Industrietrockenpilze sind Erzeugnisse, die artenrein aus Pilzen der Anlage 1 hergestellt werden und geringe Mängel, wie weißlichen Beschlag (durch ausgetretenen Milchsaft u. ä.), Dunkelfärbung oder stärkere Perforation (sichtbare Madenfraßgänge) aufweisen können.

(2) Industrietrockenpilzmischungen sind Gemische aus Industrietrockenpilzen gemäß Abs. 1 sowie Pilzen der Anlage 2 unter Beachtung der dort festgelegten Höchstanteile.

(3) Industrietrockenpilze und Industrietrockenpilzmischungen sind fachgerecht getrocknet zur Weiterverarbeitung anzuliefern. Der Anteil an Bruchstücken unter 10 mm Durchmesser darf 50 %, der Wassergehalt 12 %, der Sandgehalt 1 %, der Anteil an Fremdbestandteilen (Koniferennadeln usw.) 0,5 % und der Gehalt an wurmstichigen Stücken 30 % nicht übersteigen.

(4) Industrietrockenpilzen und Industrietrockenpilzmischungen dürfen keine Rückstände aus der Herstellung von Pilzpreßsäften oder auf andere Art ausgezogene Pilze zugefügt werden.

(5) Industrietrockenpilze und Industrietrockenpilzmischungen sind ausschließlich für die industrielle Weiterverarbeitung bestimmt. Die Abgabe an den Einzelhandel oder an Gemeinschaftsküchen ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Pilzextrakte sind eingedickte und mit Kochsalz haltbar gemachte Pilzpreßsäfte mit mindestens 20 % Pilztrockensubstanz und höchstens 20 % Kochsalz.

(2) Pilzkonzentrate sind bis zur pastenförmigen oder festen Konsistenz eingedickte Pilzpreßsäfte mit mindestens 40 % Pilztrockensubstanz und höchstens 20 % Kochsalz.

(3) Für die Herstellung von Pilzextrakten und Pilzkonzentraten können die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Pilzarten im frischen Zustand oder als Trockenpilze gemäß § 5 oder als Industrietrockenpilze gemäß § 7 verwendet werden. Pilze der Anlage 2 dürfen den dort angegebenen Höchstanteil je Charge nicht überschreiten.

(4) Die Verwendung künstlicher Aromen, Konservierungsmittel sowie anderer Fremdstoffe oder Zusatzstoffe ist unzulässig.

§ 9

(1) Marinierte Pilze sind nach Vorbehandlung (Blanchieren) mit Essig, Kochsalz, Zucker sowie anderen natürlichen Gewürzen versehene und in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemachte Erzeugnisse.

* Vordruck Nr. 3911 des Vordruckleitverlages Freiberg, Zweigbetrieb Dresden

(2) Marinierte Pilze können aus den in der Anlage 1 aufgeführten Pilzarten artenrein oder in Mischungen bis zu 4 Arten hergestellt werden. Die zur Verarbeitung gelangenden Pilze müssen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Buchstaben a und b entsprechen.

§ 10

(1) Pilz-Sterilkonserven sind nach Vorbehandlung (Blanchieren) in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemachte, aus einer Pilzart bestehende Erzeugnisse, die die Pilzart noch erkennen lassen.

(2) Pilz-Sterilkonserven können aus den in der Anlage 1 aufgeführten Pilzarten hergestellt werden. Die zur Verarbeitung gelangenden Pilze müssen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Buchstaben a und b entsprechen.

§ 11

(1) Pilze, gefrierkonserviert, sind nach Vorbehandlung (Blanchieren) durch Schockfrostung bei -30° bis -40°C haltbar gemachte, aus einer Pilzart bestehende Erzeugnisse, die die Pilzart noch erkennen lassen. Der Transport und die Lagerung gefrierkonservierter Pilze ist so durchzuführen, daß die Gefrierkette nicht unterbrochen wird.

(2) Gefrierkonservierte Pilze können aus den in der Anlage 1 aufgeführten Pilzarten hergestellt werden. Die zur Verarbeitung gelangenden Pilze müssen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Buchstaben a und b entsprechen.

§ 12

(1) Salzpilze sind Erzeugnisse, die artenrein aus Pilzen der Anlage 1 hergestellt und durch Zugabe von Salz ohne Gärung begrenzt haltbar gemacht werden. Die zur Verarbeitung gelangenden Pilze müssen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Buchstaben a und b entsprechen. Der Anteil an fremden Bestandteilen (Koniferennadeln, Laubblättern) sowie der Sandgehalt dürfen 0,1 % nicht übersteigen.

(2) Salzpilze sind ausschließlich für die industrielle Weiterverarbeitung bestimmt. Die Abgabe an den Einzelhandel oder an Gemeinschaftsküchen ist nicht gestattet.

(3) Der Kochsalzgehalt muß mindestens 10 % betragen und darf 20 % nicht übersteigen.

§ 13

(1) Unverpackte Frischpilze sind am Verkaufsort durch Aufstellen von Schildern mit dem deutschen Namen und der Qualitätsstufe zu kennzeichnen.

(2) Abgepackte Frischpilze sind an gut sichtbarer Stelle auf der Packung mittels Aufdruck oder durch Anhänger mit dem deutschen Namen und der Qualitätsstufe zu kennzeichnen.

(3) Trockenpilze, Trockenmischpilze, Pilzpulver und Mischpilzpulver sind auf den Kleinverbraucherpackungen deutlich sichtbar und lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name und Ort des Herstellerbetriebes oder des Abpack- oder Abfüllbetriebes,
2. Angabe der Pilzart (deutsche Bezeichnung),
3. Angabe des Erntejahres,
4. Inhalt nach Masse zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung,
5. Zeitpunkt der Herstellung, Abpackung oder Abfüllung unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr,
6. Umlauffrist,
7. Gebrauchsanweisungen für Verwendung und Zubereitung.

(4) Marinierte Pilze, Pilz-Sterilkonserven, gefrierkonservierte Pilze sind gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 4 bis 6 zu kennzeichnen. Artenreine Erzeugnisse können als solche bezeichnet werden.

(5) Industrietrockenpilze und Salzpilze sind auf den Großverbraucherpackungen gemäß Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Hinweis anzubringen: „Nur für die Weiterverarbeitung bestimmt! Abgabe an den Einzelhandel oder an Gemeinschaftsküchen nicht gestattet!“. Bei Salzpilzen ist außerdem der Kochsalzgehalt anzugeben.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 18. Oktober 1963 über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen (GBL II Nr. 106 S. 838),
2. Ziff. 15 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 10. Dezember 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Die nachfolgend unter einer Ziffer aufgeführten Pilzarten gelten auch in Mischungen untereinander als eine Art im Sinne vorstehender Anordnung.

Röhrlinge

1. Steinpilze
 - Steinpilz (Herrenpilz)
 - Boletus edulis*
 - Sommersteinpilz
 - Boletus aestivalis*
 - Kiefernsteinpilz
 - Boletus pinicola*
 - Schwarzer Steinpilz
 - Boletus aereus*
2. Maronenröhrling (Braunhäuptchen)
 - Xerocomus badius*
3. Rotkappen (Rothhäuptchen)
 - Orangegelbe Rotkappe
 - Leccinum testaceo-scabrum*
 - Orangerote Rotkappe
 - Leccinum aurantiacum*
4. Birkenpilze (Kapuziner)
 - Birkenpilz
 - Leccinum scabrum*
 - Hainbuchenröhrling
 - Leccinum griseum*
5. Butterpilz (Ringpilz)
 - Suillus luteus*
6. Körnchenröhrlinge (Schmerlinge)
 - Schmerling
 - Suillus granulatus*
 - Brauner Schmerling (Ringloser Butterpilz)
 - Suillus fluryi*
7. Sandröhrling (Sandpilz)
 - Suillus variegatus*
8. Goldröhrling
 - Suillus grevillei*
9. Ziegenlippe
 - Xerocomus subtomentosus*
10. Rotfußröhrling
 - Xerocomus chrysenteron*

Blätterpilze

11. Wiesenchampignon
Agaricus campester
 12. Gartenchampignon
Agaricus hortensis
 13. Kulturchampignon
Agaricus bisporus
 14. Anischampignons
Weißer Anischampignon
Agaricus arvensis
Dünnfleischiger Anischampignon
Agaricus silvicola
Schiefkolliger Champignon
Agaricus abruptibulbus
Riesenchampignon
Agaricus augustus
Großsporiger Champignon
Agaricus macrosporus
 15. Waldchampignons
Waldchampignon
Agaricus silvaticus
Breitschuppiger Waldchampignon
Agaricus lanipes
Großer Blutchampignon
Agaricus haemorrhoidarius
Großer Waldchampignon
Agaricus langei
 16. Edelreizker
Echter Reizker
Lactarius deliciosus
Blutreizker
Lactarius sanguifluus
Lachsroter Reizker
Lactarius salmonicolor
Fichtenreizker
Lactarius deterrimus
Umfärbender Kiefernreizker
Lactarius semisanguifluus
 17. Brätling
Lactarius volemus
 18. Nelkenschwindling (nur Hüte)
Marasmius oreades
 19. Samtfußrübling
Fiamulina velutipes
 20. Kulturträuschling
Stropharia rugosoannulata
 21. Maipilz (Georgspilz)
Calocybe gambosa
 22. Grünling (Echter Ritterling)
Tricholoma flavovirens
 23. Grauer Ritterling (Schneeritterling)
Tricholoma portentosum
 24. Violetter Rötleritterling
Lepista nuda
 25. Lilastieliger Rötleritterling
Lepista personata
 26. Gesellige Ritterlinge, Frostraslinge
Knäuelritterling (Frostrasling)
Lyophyllum fumosum
Grauer Knäuelritterling
Lyophyllum decastes
Weißer Knäuelritterling
Lyophyllum connatum
 27. Riesenschirmpilz (Parasol), (nur Hüte)
Macrolepiota procera
 28. Safranschirmpilz (nur Hüte)
Macrolepiota rhacodes
 29. Seitlinge
Austernseitling
Pleurotus ostreatus
Taubenblauer Seitling
Pleurotus columbinus
Rillstieliger Seitling
Pleurotus cornucopiae
 30. Speisetäubling
Russula vesca
 31. Frauentäubling
Russula cyanoxantha
 32. Gefelderter Grüntäubling
Russula virescens
 33. Wieseltäubling
Russula mustelina
 34. Frostschneckling
Hygrophorus hypothejus
 35. Isabellrötlicher Schneckling
Hygrophorus poecharum
 36. Wiesenellerling
Camarophyllus pratensis
 37. Waldschneckling
Hygrophorus nemoreus
 38. Kupferroter Gelbfuß
Chroogomphus rutilus
 39. Schmieriger Gelbfuß (Kuhmaul)
Gomphidius glutinosus
 40. Reispilz (Zigeuner)
Rozites caperata
 41. Stockschwämmchen (nur Hüte mit höchstens 1 cm Stielrestlänge)
Kuehneromyces mutabilis
 42. Hallimasch (nur Hüte mit höchstens 1 cm Stielrestlänge)
Armillariella mellea
 43. Riesentrichterling (Mönchskopf)
Clitocybe geotropa
- Andere Arten
44. Pfifferling
Cantharellus cibarius
 45. Speisemorchel
Morchella esculenta
 46. Spitzmorcheln
Spitzmorchel
Morchella conica
Hohe Morchel
Morchella elata
 47. Glockenmorchel
Mitrophora semilibera
 48. Runzelverpel
Ptychoverpa bohemica
 49. Krause Glucke
Sparassis crispa
 50. Herbsttrompete (Totentrompete)
Craterellus cornucopioides
 51. Riesenbovist
Calvatia gigantea
 52. Erbsenstreuiling
Pisolithus tinctorius
 53. Semmelstoppelpilz, jung
Hydnum repandum
 54. Eichhase, jung
Grifola umbellata
 55. Spatelhütiger Büschel-Perling
Grifola frondosa

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Röhrlinge

55. Flockenstieler Hexenröhrling (Schusterpilz) <i>Boletus erythropus</i>	} auch als Trockenpilze, artenrein zugelassen	
57. Netzstieler Hexenröhrling <i>Boletus luridus</i>		
		Höchstanteil je Charge %

58. Kuhpilz <i>Suillus bovinus</i>	20
---------------------------------------	----

Blätterpilze

59. Nebelgrauer Trichterling (Nebelkappe) <i>Clitocybe nebularis</i>	15
60. Erdritterlinge Graublättriger Erdritterling <i>Tricholoma terreum</i> Gilbender Ritterling <i>Tricholoma scalpturatum</i>	20
61. Perlpilz (Rötender Wulstling) <i>Amanita rubescens</i>	10
62. Grauer Wulstling <i>Amanita spissa</i>	5
63. Geschmückter Gürtelfuß <i>Cortinarius armillatus</i>	5
64. Heideschleierling (Brotpilz) <i>Cortinarius mucosus</i>	20
65. Rauchblättriger Schwefelkopf <i>Hypholoma capnoides</i>	30
66. Mildschmeckende Täublinge... insgesamt und zwar	30
Orangeroter Graustieltäubling <i>Russula decolorans</i>	
Gelbweißer Täubling (Zitrontäubling) <i>Russula ochroleuca</i>	
Grasgrüner Birkentäubling <i>Russula aeruginea</i>	
Heringstäubling <i>Russula xerampelina</i>	
Brauner Ledertäubling <i>Russula integra</i>	
Rotstieler Ledertäubling <i>Russula olivacea</i>	
Apfeltäubling <i>Russula paludosa</i>	
Graugrüner Täubling <i>Russula palumbina</i>	

Andere Arten

67. Habichtspilz, jung (Rehpilz) <i>Sarcodon imbricatum</i>	10
68. Semmelporling, jung <i>Albatrellus confluens</i> (— <i>Polyporus confluens</i>)	5
69. Schafeuter, jung <i>Albatrellus ovinus</i> (— <i>Polyporus ovinus</i>)	5

Anordnung**über die Beziehungen
bei der Lieferung und Abnahme von
landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren**

vom 15. Dezember 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird gemäß § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107) folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren, wie Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Pferde (nachfolgend Tiere genannt).

(2) Landwirtschaftliche Zuchttiere sind männliche und weibliche Tiere, die je nach Tierart und Zuchtstufe bestimmte Anforderungen bezüglich Leistungen, Abstammung und Exterieur erfüllen, den staatlich bestätigten veterinärhygienischen Bedingungen der Gesundheit entsprechen und zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen bzw. vorgesehen sind. Landwirtschaftliche Nutztiere sind Tiere, die ausschließlich zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder zu anderen Wirtschaftszwecken genutzt werden. Unter landwirtschaftliche Nutztiere fallen auch Kälber, Ferkel, Läufer, Lämmer und Geflügel zur Mast, Geflügel zur Konsumierproduktion, Nutzpferde und Pferde für sportlich-kulturelle Zwecke.

(3) Für Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBL I Nr. 29 S. 277) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2**Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe
bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen**

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf der Grundlage von staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern abgeschlossenen Wirtschaftsverträge der LPG, GPG, VEG und deren zwischengenossenschaftlicher und zwischenbetrieblicher Einrichtungen, VEB KIM und sonstigen sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsentscheidungen, die die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Betriebe beeinträchtigen, mit diesen abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages erforderlich oder die Abwendung einer Vertragsverletzung nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der den Betrieben entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Wirtschaftsverträgen, die mit der Entwicklungsrichtung der Betriebe oder mit bestätigten Bilanzen in Widerspruch stehen.

§ 3**Aufgaben der Wirtschaftsverträge**

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörigen Technologie, der bestätigten Entwicklungskonzeption, dem bestätigten Zucht- und Reproduktionsprogramm und den bestätigten Sanierungsmaßnahmen auf die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, auf die Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung und auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation aktiv einwirken.

§ 4

Planung und Bilanzierung

(1) In den Bezirken werden die Bilanz- und Handelsfunktion für nachstehende Tierarten von folgenden Betrieben wahrgenommen:

- VEB Tierzucht
 - für Rinder, Schweine und Schafe (außer Kälber, Läufer, Ferkel und Lämmer zur Mast) sowie für Nutzpferde für den Export,
- VEB Kombinat Fleischwirtschaft
 - für Kälber, Läufer, Ferkel und Lämmer zur Mast,
- VEB Geflügelwirtschaft*
 - für Geflügel aller Wirtschaftsrassen sowie deren Kreuzungen und Nutzungsrichtungen,
- volkseigene Pferdezuchtdirektion
 - für Zuchtpferde, Pferde für sportlich-kulturelle Zwecke und Nutzpferde.

(2) Diese Betriebe mit Bilanz- und Handelsfunktion im Bezirk (nachfolgend Handelsbetriebe genannt) haben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes die für ihr Territorium zu erarbeitenden Handelsbilanzen mit der zuständigen Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. Kreises abzustimmen, dem zuständigen Bilanzorgan zur Bestätigung vorzulegen und die bestätigten Handelsbilanzen den Wirtschaftsverträgen zugrunde zu legen.

§ 5

Vertragsabschluß

(1) Über die Lieferung und Abnahme von Tieren sind Wirtschaftsverträge zwischen den Betrieben und den Handelsbetrieben oder zwischen den Betrieben untereinander (Direktverträge) abzuschließen.

(2) Die LPG und GPG sollen mit den Handelsbetrieben Verträge gemäß § 27 Abs. 1 über die Lieferung und Abnahme von Tieren aus der individuellen Produktion ihrer Mitglieder abschließen.

§ 6

Langfristige Verträge

Zur Sicherung der planmäßigen Reproduktion der Tierbestände sollen langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden, die jährlich zu konkretisieren sind.

§ 7

Direktverträge

(1) Der Abschluß von Direktverträgen zwischen den Betrieben untereinander zur Sicherung des Zucht- und Reproduktionsprogramms bedarf der Zustimmung des zuständigen Handelsbetriebes, die der Lieferer einzuholen hat. Direktverträge sind im Rahmen der Spezialisierung und Konzentration der Produktion mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren auf der Grundlage des bestätigten Handelsplanes und der territorial mit der zuständigen Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. Kreises abgestimmten Entwicklungskonzeption abzuschließen.

- (2) Direktverträge dürfen nicht abgeschlossen werden über
- Vatertiere (außer Geflügel),
 - weibliche Zuchttiere (außer Geflügel) aus Betrieben mit speziellen tierzüchterischen Aufgaben, die für Erst- und Ersatzbelegungen von industriemäßig produzierenden Anlagen eingesetzt werden,
 - Zuchttiere, die für den Export vorgesehen sind.

* bzw. alle Betriebe, die diese Funktion im Bezirk wahrnehmen. Für VEB KIM übernimmt die VVB Industrielle Tierproduktion die Bilanzfunktion.

§ 8

Inhalt der Wirtschaftsverträge

(1) In die Wirtschaftsverträge sind Angaben über Stückzahl, Art, Gattung, Rasse, Alter, Gewicht, Bewertungsklasse und sonstige Qualitätsmerkmale, zugesicherte Eigenschaften, Veterinärbedingungen und Lieferfristen aufzunehmen.

(2) Für die Lieferung von Tieren für industriemäßig produzierende Anlagen sind mindestens Monatstermine festzulegen, bei Geflügel sollen Dekadentermine vereinbart werden. Für die Lieferung von sonstigen Tieren sind mindestens Quartalstermine festzulegen. Kann aus veterinärhygienischen Gründen der Liefer- und Abnahmetermine nicht festgelegt werden, so ist dieser unverzüglich nach Aufhebung der veterinärhygienischen Maßnahmen durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

(3) Vorfristige oder zusätzliche Lieferungen von Tieren sind schriftlich zu vereinbaren. Zusätzliche Lieferungen über den Kreis oder den Bezirk hinaus bedürfen der Zustimmung des für den Lieferer zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs.

§ 9

Überbezirkliche Lieferungen

Bei Lieferungen über den Bezirk hinaus sind die Lieferverträge unter Beachtung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens und in Abstimmung mit den Sanierungsplänen zwischen den Handelsbetrieben abzuschließen.

§ 10

Körung und Einstufung der Zuchttiere

Die Lieferung und Abnahme der Zuchttiere ist nur nach Körung bzw. Einstufung durch die Kör- bzw. Einstufungskommission oder deren Beauftragten zulässig. Unter den Bedingungen industriemäßiger Produktionsmethoden kann bei Zuchttieren eine Gruppeneinstufung vereinbart werden. Die Entscheidung der Kör- bzw. Einstufungskommission oder deren Beauftragten ist für beide Vertragspartner verbindlich.

§ 11

Abnahmepflicht

(1) Der Besteller hat die in Erfüllung des Wirtschaftsvertrages gelieferten Tiere abzunehmen, wenn sie gekört bzw. eingestuft sind und den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

(2) Abgenommene Tiere, die bei Verkaufsveranstaltungen nicht absetzbar sind, können entweder vom Lieferer unter Beachtung der veterinärhygienischen Bestimmungen zurückgekauft werden oder sie sind vom Lieferer im Auftrage des Handelsbetriebes auf dessen Kosten und Gefahr bis zur endgültigen Verfügung zu verwahren.

(3) Entsprechen die gelieferten Tiere nicht den Vertragsbedingungen, so kann die Abnahme verweigert werden. Der Lieferer hat die Tiere auf seine Kosten zurückzunehmen. Kommt es zu keiner Einigung der Vertragspartner über die Qualität der Tiere und die Höhe der Nüchterungsabzüge, so entscheidet hierüber eine Kommission oder ein Sachverständiger. Die Kommission bzw. der Sachverständige werden von dem für den Lieferer zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ und dem Handelsbetrieb benannt. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Partner.

§ 12

Versand der Tiere

(1) Soweit im Wirtschaftsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferer verpflichtet, die Tiere an den Besteller oder einen von ihm benannten Empfänger zu versenden.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Empfänger den Versand der Tiere rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor

der Lieferung, schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort aufzufordern.

(3) Hat der Besteller auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zum Abnahmetermine, sind die Tiere zu den von der Kör- bzw. Einstufungskommission und dem Handelsbetrieb festgestellten Qualitäten und Gewichten zu versenden. Der Besteller hat die Tiere in diesem Falle abzunehmen und die festgelegten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen.

(4) Durch den Lieferer ist ein Veterinärzeugnis und durch den Besteller eine kreistierärztliche Einfuhrgenehmigung beizubringen.

§ 13

Transport

(1) Bei Bahnversand hat der Lieferer

- die notwendigen Güterwagen bei der Eisenbahn rechtzeitig zu bestellen und auf ihre Eignung zu prüfen,
- die Güterwagen zur Verladung und Beförderung von Lebewesen auszurüsten und,
- soweit nichts anderes vereinbart wird, ausreichend Futter für die Versorgung der Tiere während des Transportes beizugeben und die erforderlichen Halfter und Anbindestricke bereitzustellen.

(2) Der Lieferer der Tiere ist verpflichtet, die für den Transport geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die veterinärhygienischen Maßnahmen zu veranlassen, die auch durch den Frachtführer zu befolgen sind.

(3) Soweit in den Wirtschaftsverträgen keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind für den Transport erforderliche Transportbegleiter durch den Besteller zu beauftragen.

(4) Weibliche Tiere dürfen nur bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:

Kühe und Färsen	bis zum 8. Monat einschließlich,
Sauen	bis zum 3. Monat einschließlich,
Schafe	bis zum 4. Monat einschließlich,
Stuten	bis zum 9. Monat einschließlich.

§ 14

Transportbehälter

(1) Beim Transport von Tieren in Transportbehältern des Lieferers, außer Einwegverpackung, ist dieser verpflichtet, die Transportbehälter zu desinfizieren, mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen und sie bei Bedarf auf der Verkaufsveranstaltung dem Endempfänger zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Nichtbenutzung durch den Endempfänger hat der Lieferer die Transportbehälter auf eigene Kosten zurückzunehmen.

(3) Der Endempfänger hat die Transportbehälter nach gründlicher Reinigung und Desinfektion spätestens innerhalb 2 Wochen nach Entladung der Tiere auf seine Kosten und Gefahr, bei Bahnversand frei Empfangsstation, an den Erstlieferer zurückzugeben. Die Rückgabefrist gilt als gewährt, wenn die Transportbehälter innerhalb der 2 Wochen an den Frachtführer übergeben wurden.

(4) Bei Überschreiten der festgesetzten Rückgabefrist kann der Lieferer dem Empfänger eine Vertragsstrafe in Rechnung stellen. Diese beträgt je Transportbehälter:

- in den ersten 4 Wochen des Verzuges 40 M für jede angefangene Woche,
- für jede weitere angefangene Woche 20 M, aber insgesamt nicht mehr als 600 M.

(5) Bei Benutzung von Spezialfahrzeugen oder Transportbehältern der Verkehrsträger gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

§ 15

Leistungsort und Abnahme

(1) Leistungsort ist für die Lieferung von Tieren, soweit von den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung getroffen wurde,

- der Sitz des Erstlieferers,
- bei Verkaufsveranstaltungen der Ort der Verkaufsveranstaltung bzw. Körung.

(2) Die Abnahme von Tieren erfolgt am Leistungsort und gilt als vollzogen

- am Leistungsort mit der körperlichen Übergabe der Tiere und der schriftlichen Bestätigung der Anzahl der Tiere, des Gewichtes und des Preises durch den Besteller.

Die Abnahme gilt auch als vollzogen, wenn der Besteller auf die Entsendung des Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet hat oder der Abnahmebeauftragte zum Abnahmetermine nicht erscheint,

- beim Versand von Tieren mit der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer bzw. Transportbegleiter, wenn der Besteller auf die Entsendung des Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet hat oder der Abnahmebeauftragte zum Abnahmetermine nicht erscheint,
- bei Verkaufsveranstaltungen nach der Entscheidung der Kör- bzw. Einstufungskommission und der Unterschrift des Bestellers auf dem Lieferschein.

§ 16

Nüchterungsabzüge für Tiere

(1) Bei der Abnahme von Tieren können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden:

— bei Junggrindern und Kühen	bis zu 8 0/0,
— bei Kälbern	bis zu 5 0/0,
— bei sonstigen Rindern	bis zu 8 0/0,
— bei Schweinen	bis zu 5 0/0,
— bei Ferkeln und Läufern	bis zu 8 0/0,
— bei Schafen	bis zu 8 0/0.

(2) Die am Leistungsort festgestellten Gewichte sind unter Berücksichtigung der festgelegten Nüchterungsabzüge für die Vertragspartner verbindlich.

§ 17

Zugesicherte Eigenschaften bei der Lieferung von Vattertieren

(1) Bei der Lieferung von Vattertieren gilt als zugesichert, daß das Vattertier gekört und zuchttauglich ist. Die Eignung für den Einsatz in der künstlichen Besamung gilt als zugesichert, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Vattertieren ist vom Besteller durch das Gutachten einer veterinärmedizinischen Einrichtung nachzuweisen, das auf Grund der vorgeschriebenen Spermauntersuchungen und sonstigen Befunde auszufertigen ist.

§ 18

Zugesicherte Eigenschaften bei weiblichen Tieren

Werden Kühe, Färsen, Schafe, Sauen oder Stuten als tragend geliefert, so gilt die Trächtigkeit

- bei Kühen und Färsen vom Beginn des 6. Monats an,
- bei Sauen, wenn vom Lieferer der Deck- oder Besamungsnachweis erbracht wurde,
- bei Schafen vom Beginn des 4. Monats an,
- bei Stuten, wenn die Trächtigkeit durch Rektaluntersuchung durch einen Tierarzt oder durch ein anderes anerkanntes Untersuchungsverfahren nachgewiesen wurde, als zugesichert.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Der Lieferer hat die Lieferung der Tiere mindestens 6 Wochen, bei Geflügel 4 Wochen, vor einer im Lieferzeitraum vorgesehenen Lieferung bei dem zuständigen Handelsbetrieb und dem zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgan anzumelden. Der Handelsbetrieb informiert den Besteller 2 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin. Diese Mitteilungen gelten als Konkretisierung des Wirtschaftsvertrages hinsichtlich der Liefertermine.

(2) Der vom Handelsorgan den Bestellern übersandte Katalog gilt nicht als Konkretisierung des Vertrages.

(3) Kann der Lieferer die Tiere zum vereinbarten Liefertermin nicht liefern, so ist er verpflichtet, dies dem Handelsbetrieb bzw. bei Direktbeziehungen dem Besteller unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Handelsbetrieb hat unverzüglich den Besteller zu informieren und mit dem Lieferer erforderlichenfalls einen neuen Liefertermin zu vereinbaren.

(4) Bei Verletzung der Mitteilungspflicht nach Abs. 3 sind die den anderen Betrieben entstandenen Aufwendungen vom Mitteilungspflichtigen zu ersetzen.

(5) Bei der Durchführung von Verkaufsveranstaltungen ist der Lieferer verpflichtet, für die Zeitdauer der Verkaufsveranstaltung, mindestens jedoch für 3 Tage, Futter und Anbindematerial kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Vorführung der Tiere die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei Direktlieferungen.

§ 20

Gefahrübergang

(1) Bei Tieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme am Leistungsort auf den Besteller über.

(2) Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer bzw. Transportbegleiter auf den Besteller über.

(3) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung von Tieren, die zum Zwecke der Durchführung einer Verkaufsveranstaltung vom Lieferer dem Handelsbetrieb übergeben wurden, trägt der Handelsbetrieb vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Tiere an.

(4) Bei Zurücknahme von Tieren aus Verkaufsveranstaltungen durch den Lieferer gemäß § 11 Abs. 3 geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Tiere mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Tiere auf den Lieferer über.

§ 21

Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum für die gelieferten Tiere beträgt 8 Wochen. Bei Geflügel können im Rahmen der Verträge die Leistungsparameter und der Garantiezeitraum gesondert vereinbart werden.

(2) Bei Nichtbefruchtung beträgt der Garantiezeitraum

— bei Bullen	3 Monate	} jeweils be- ginnend mit dem Tage der Abnahme.
— bei Ebern und Schafböcken	4 Monate	
— bei Hengsten	6 Monate	

(3) Bei Nichtdecken der Vätertiere beträgt der Garantiezeitraum 8 Wochen.

(4) Bei Ferkeln und Läufern zur Mast garantiert der Lieferer bis zur Schlachtung, daß diese Tiere keine Binneneber sind.

§ 22

Garantieforderungen

(1) Hat bei einer mangelhaften Lieferung der Besteller die Abnahme nicht verweigert, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ein einwandfreies Tier zu liefern oder eine Preisminderung zu vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner haben für die Ersatzleistung eine Frist zu vereinbaren. Wurde keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Frist 4 Wochen.

(3) Ist die Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung. Bereits Geleistetes ist zurückzugewähren.

(4) Bei Nichtträchtigkeit sind Kühe, Färsen und Sauen, die als tragend geliefert wurden und vom Lieferer nicht zurückgenommen werden, mit dem Erzeugerpreis für Schlachtvieh zu bewerten. Hierfür ist das Lebendgewicht der Tiere zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Besteller zugrunde zu legen.

(5) Der Minderungssatz bei Nichtträchtigkeit beträgt bei Stuten, die als tragend geliefert wurden, 10 % des vereinbarten Kaufpreises.

§ 23

Mängelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei der Entgegennahme des Tieres oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, die Mängel schriftlich anzuzeigen und dem Lieferer alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen zu übergeben, es sei denn, der Lieferer hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

(2) Ist ein besonderes Prüfverfahren vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu erfolgen.

(3) Betrifft die Mängelanzeige Tierverluste, so sind die Todesursachen vom Besteller durch Befund einer veterinärmedizinischen Einrichtung nachzuweisen.

§ 24

Ablieferungs- und Kaufbescheinigung

Der für den Lieferer zuständige Handelsbetrieb hat dem Lieferer eine Ablieferungsbescheinigung und dem Empfänger eine Kaufbescheinigung/Rechnung auszustellen, die Angaben über Stückzahl, Tierart, Gattung, Bewertungsklasse, Seuchenstatus, Rasse, Kennzeichnung und Preise enthalten muß.

§ 25

Kostenregelung

(1) Die Kosten für den Transport von Tieren gehen ab Leistungsort des Erstlieferers zu Lasten des Endempfängers. Bei Verkaufsveranstaltungen trägt der Erstlieferer die Kosten für den Transport der Tiere bis zum Ort der Verkaufsveranstaltung.

(2) Die Kosten für die veterinärmedizinische Verladeuntersuchung, die Anfuhr von Transportfutter sowie für Halfter und Anbindestricke trägt der Lieferer.

(3) Die Kosten für Transportbegleiter, Waggonausrüstung, Transportfutter, veterinärmedizinische Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle von der Eisenbahn berechneten Frachtnebenkosten gehen zu Lasten des Endempfängers.

(4) Die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen zur Lieferung der Tiere entsprechend den Standards (TGL) trägt der Lieferer. Die Kosten für zusätzliche veterinärmedizinische Untersuchungen trägt der Besteller.

§ 26

Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche

Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadensersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel innerhalb des Garantiezeitraumes festgestellt und spätestens innerhalb von 10 Tagen, bei Geflügel 4 Tagen, nach Feststellung des Mangels schriftlich angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Lieferer um weitere 10 Tage, bei Geflügel um 4 Tage. Erfolgt eine Qualitätsprüfung, stehen dem Besteller Forderungen wegen der im besonderen Prüfungsverfahren festgestellten Mängel nur zu, wenn er diese spätestens innerhalb von 10 Tagen bzw. 4 Tagen bei Geflügel nach Feststellung schriftlich nach Ablauf der vorgesehenen Prüfungsfrist angezeigt hat.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Werden Zucht- und Nutztiere von Erzeugern bzw. an Betriebe geliefert, die nicht unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, so gelten auch für diese Beziehungen die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Bestimmungen über die Berechnung und Zahlung von Vertragsstrafen sind in den Beziehungen mit diesen Erzeugern bzw. Betrieben nicht anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1974 in Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt auch für alle abgeschlossenen Verträge, die nach dem 15. Februar 1974 zu erfüllen sind.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 7. September 1964 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBL II Nr. 91 S. 755),
- Anlage I der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBL II Nr. 63 S. 440),
- Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II Nr. 80 S. 527),
- Anordnung vom 29. August 1968 über den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (GBL II Nr. 97 S. 780).

Berlin, den 15. Dezember 1973

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kuhrig

Anordnung

**über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Prüfungsausschüsse
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
zur Beurteilung von staatlichen Standards**

vom 12. Dezember 1973

Zur Verwirklichung der Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in Verbindung mit einer höheren Wirksamkeit der staatlichen Standards wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Bildung der Prüfungsausschüsse
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

(1) Im Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung werden zur Beurteilung von DDR- und RGW-Stan-

dardentwürfen* (im folgenden als Standardentwürfe bezeichnet) nachstehende Prüfungsausschüsse gebildet:

- Hauptprüfungsausschuß,
- Prüfungsausschuß Grundstoff- und metallverarbeitende Industrie,
- Prüfungsausschuß Leichtindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Prüfungsausschuß Meßwesen,
- Prüfungsausschuß Grundlagenstandards von Querschnittsgebieten.

(2) Die Prüfungsausschüsse sind beratende Organe des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Vor ihnen haben Beauftragte der Minister und Leiter anderer zentraler Organe bzw. Generaldirektoren die Standardentwürfe zu verteidigen.

(3) Der Hauptprüfungsausschuß behandelt Standardentwürfe ausgewählter Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sowie Aufgaben zur Vereinheitlichung der Standards der DDR und der UdSSR. Er behandelt ferner Grundfragen und Koordinierungsprobleme zur Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen, die ein progressiv wirkendes, einheitliches und überschneidungsfreies Standardwerk gewährleisten.

(4) Die Prüfungsausschüsse Grundstoff- und metallverarbeitende Industrie bzw. Leichtindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft behandeln ergebnisbezogene Standardentwürfe entsprechend der fachlichen Zuständigkeit der beiden Bereiche Qualitätssicherung des ASMW.

(5) Der Prüfungsausschuß Meßwesen behandelt Standardentwürfe über Grundlagen der Metrologie, des Eich-, Beglaubigungs- und Zulassungswesens sowie Standardentwürfe über Kennwerte und Beschaffenheiten der Etalons und Grundlagen für das betriebliche Meßwesen.

(6) Der Prüfungsausschuß Grundlagenstandards von Querschnittsgebieten behandelt Entwürfe für Grundlagenstandards von Querschnittsgebieten der Standardisierung, der Qualitätssicherung und -entwicklung (z. B. Austauschbau, Zuverlässigkeit, technische Produktionsvorbereitung) sowie des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und andere Standardentwürfe, die sich den anderen Prüfungsausschüssen nicht zuordnen lassen.

(7) Auf der Grundlage der Pläne Wissenschaft und Technik hat das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für den jeweiligen Jahresplan die Zuordnung der zu behandelnden Standardentwürfe zu den Prüfungsausschüssen festzulegen.

(8) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse hat entsprechend den Anlagen 1 bis 5 zu erfolgen.

(9) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(10) Weitere Leiter und Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und aus anderen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen sind entsprechend den Erfordernissen zu den Beratungen der Prüfungsausschüsse hinzuzuziehen.

§ 2

Aufgaben der Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse haben durch ihre Arbeit zu gewährleisten, daß der Inhalt der staatlichen Standards wesentlich zur weiteren Erhöhung des materiellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität des

* Nach Beschlußfassung durch das Exekutivkomitee des RGW über die Einführung von RGW-Standards wird die Verfahrensweise darüber durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusätzlich geregelt.

wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität beiträgt. Das erfordert, daß in den Prüfungsausschüssen die Standardentwürfe vorrangig nach folgenden Gesichtspunkten geprüft werden:

- Durchsetzung der komplexen Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Gebrauchseigenschaften durch höhere Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Erzeugnisse, die zu einer bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft beitragen,
- Reduzierung des Teilesortimentes und Erhöhung der Wiederholbarkeit der Einzelteile und Baugruppen zur weiteren Spezialisierung und Konzentration der Produktion, insbesondere zur Vorbereitung neuer und besserer Auslastung vorhandener zentraler Fertigungen,
- Gewährleistung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit unabhängig voneinander gefertigter Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse,
- Vereinheitlichung der nationalen Standards im RGW, insbesondere von TGL und GOST, zur Förderung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW zur Sicherung und Erweiterung des Warenaustausches sowie zur Vertiefung der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Industrieproduktion,
- Durchsetzung eines einheitlichen, den Erfordernissen entsprechenden Meßwesens in den Bereichen der Volkswirtschaft und Erhöhung der Kontinuität und Stabilität der technologischen Prozesse in der Industrie durch ein hohes Niveau der Prüf- und Meßtechnik,
- Rationalisierung der konstruktiven und technologischen Produktionsvorbereitung,
- Erhöhung der Materialökonomie (Festlegung volkswirtschaftlich optimaler Sortimente für Werk- und Hilfsstoffe, Festlegung von Werkstoffkennwerten, Korrosionsschutz, Substitution der Werkstoffe) und die Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,
- Sicherung des Umwelt-, Gesundheits-, Brand- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit,
- Sicherung der Übereinstimmung der Standards und der Preise,
- Durchsetzung und Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- Gewährleistung einer schnellen und planmäßigen Überleitung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Volkswirtschaft,
- Festlegung von aufeinander abgestimmten Kennwerten in Standards für Rohstoffe, Halbzeuge, Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse zur effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Zweigen der Volkswirtschaft, insbesondere zwischen den Zulieferbetrieben und Finalproduzenten.

§ 3

Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse

(1) Im Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung haben die inhaltliche Prüfung, die Ausarbeitung der Gesamteinschätzung und die Vorbereitung der Prüfungsausschußsitzungen auf der Grundlage der entsprechenden Weisungen des Präsidenten zu erfolgen.

(2) In Abhängigkeit von der Bedeutung des Inhalts der Standardentwürfe und des Ergebnisses aus der Abstimmung sind zur Verteidigung vor den Prüfungsausschüssen die wichtigsten Kooperationspartner und Anwender von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse einzuladen.

(3) Die Beauftragten der Minister und Leiter anderer zentraler Organe bzw. Generaldirektoren des für den Standard verantwortlichen Organs haben vor dem betreffenden Prüfungsausschuß den Antrag auf Bestätigung des Standardentwurfes zu begründen und die Gewährleistung der schnellen und planmäßigen Einführung des Standards in die Volkswirtschaft nachzuweisen.

(4) Standardentwürfe, die im Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erarbeitet worden sind, sind von dem Leiter der Abteilung, der für die Ausarbeitung des Standardentwurfes verantwortlich ist, zu verteidigen.

(5) Anträge auf Bestätigung von Änderungsblättern zu Standards sowie auf Zurückziehung von Standards sind bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in den Prüfungsausschüssen zu behandeln. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(6) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse berichten dem Präsidenten über Probleme, die in den Sitzungen ihrer Prüfungsausschüsse aufgetreten sind, und unterbreiten Vorschläge für Grundsatzentscheidungen und die weitere Vervollkommnung der Leitung und Planung der Standardisierung, Qualitätssicherung und -entwicklung.

(7) Für die Anfertigung der Protokolle der Prüfungsausschüsse ist der Sekretär des Hauptprüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit den Sekretären der Prüfungsausschüsse verantwortlich. Die Tagungsorte der Prüfungsausschüsse sind von den Vorsitzenden festzulegen.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1973

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Hauptprüfungsausschuß

- Vorsitzender:** Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
- Stellvertreter des Vorsitzenden:** Stellvertreter des Präsidenten des ASMW
- Mitglieder:** Vizepräsident des Bereiches Standardisierung des ASMW
- Stellvertreter des Ministers für Wissenschaft und Technik
- Stellvertreter des Ministers für Materialwirtschaft
- Stellvertreter des Ministers und Leiters des Amtes für Preise
- Stellvertreter des Direktors der Technischen Überwachung der DDR
- Stellvertreter des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne
- Vertreter des FDGB — Bundesvorstand
— Abteilung Arbeit und Löhne
— Abteilung Arbeitsschutz
- Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern
- Leiter der Hauptabteilung Grundsatzfragen des ASMW
- Leiter der Abteilung Recht des ASMW

Leiter der Abteilung Standardtechnik und Standardwerk des ASMW (Sekretär des Hauptprüfungsausschusses)

Vertreter weiterer Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe sind entsprechend § 1 Absätze 2 und 10 vorstehender Anordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Prüfungsausschuß

Grundstoff- und metallverarbeitende Industrie

Vorsitzender: Vizepräsident des Bereiches Qualitätssicherung
Grundstoff- und metallverarbeitende Industrie

Mitglieder: Leiter der Wissenschaftlich-Technischen Leitstelle der Zentralinspektion der Technischen Überwachung der DDR
Vertreter des FDGB — Zentralvorstand IG Metall

Leiter der Fachabteilung Schwermaschinen- und Anlagenbau des ASMW

Vertreter des Amtes für Preise

Vertreter der Abteilung Arbeitsschutz des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne

Leiter der Abteilung metallverarbeitende Industrie des ASMW

Vertragsrichter des Staatlichen Vertragsgerichts

Vertreter der Gesellschaft für Standardisierung der KDT

Mitarbeiter der Hauptabteilung Grundsatzfragen des ASMW

Mitarbeiter der Abteilung Standardtechnik und Standardwerk des ASMW (Sekretär des Prüfungsausschusses)

Vertreter weiterer Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe sind entsprechend § 1 Absätze 2 und 10 vorstehender Anordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Prüfungsausschuß

Leichtindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft

Vorsitzender: Vizepräsident des Bereiches Qualitätssicherung
Leichtindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft

Mitglieder: Vertreter des Amtes für Preise
Leiter der Fachabteilung Textil des ASMW
Leiter der Fachabteilung Nahrungsgüter des ASMW
Leiter der Abteilung Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Glas- und Keramikindustrie des ASMW

Vertreter der Abteilung Arbeitsschutz des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne

Vertragsrichter des Staatlichen Vertragsgerichts

Vertreter des FDGB — Zentralvorstand
— IG Textil-Bekleidung-Leder
— Land-Nahrungsgüter-Forst

Vertreter der Gesellschaft für Standardisierung der KDT

Mitarbeiter der Hauptabteilung Grundsatzfragen des ASMW

Mitarbeiter der Abteilung Standardtechnik und Standardwerk des ASMW (Sekretär des Prüfungsausschusses)

Vertreter weiterer Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe sind entsprechend § 1 Absätze 2 und 10 vorstehender Anordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Prüfungsausschuß Meßwesen

Vorsitzender: Vizepräsident des Bereiches Meßwesen

Mitglieder: Leiter der Hauptabteilung Metrologische Forschung des ASMW

Leiter der Hauptabteilung Gesetzliche Metrologie des ASMW

Vertreter der Gesellschaft für Meßtechnik und Automatisierung der KDT

Mitarbeiter der Hauptabteilung Grundsatzfragen des ASMW

Mitarbeiter der Abteilung Recht des ASMW

Mitarbeiter der Abteilung metallverarbeitende Industrie des ASMW

Mitarbeiter der Abteilung Standardtechnik und Standardwerk des ASMW (Sekretär des Prüfungsausschusses)

Ausgehend von dem Gegenstand der zu behandelnden Standardentwürfe sind Vertreter der Meßmittel herstellenden und Meßmittel anwendenden Industrie entsprechend dem § 1 Absätze 2 und 10 vorstehender Anordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzuzuziehen.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Prüfungsausschuß

Grundlagenstandards von Querschnittsgebieten

Vorsitzender: Vizepräsident des Bereiches Standardisierung

Mitglieder: Leiter der Abteilung Stoffwirtschaft und Bauwesen des ASMW

Leiter der Abteilung metallverarbeitende Industrie des ASMW

Leiter der Abteilung Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Glas- und Keramikindustrie des ASMW

Leiter der Abteilung Standardtechnik und Standardwerk des ASMW (Sekretär des Prüfungsausschusses)

Leiter der Abteilung Vereinheitlichung
und Zuverlässigkeit des ASMW

Vertreter der Hauptabteilung Feuer-
wehr des Ministeriums des Innern

Leiter der Abteilung Grundsatz der
Zentralinspektion der Technischen
Überwachung der DDR

Leiter des Sektors Normative des
Staatssekretariats für Arbeit und Löhne

Beauftragter des Ministers für Material-
wirtschaft

Vertreter der TH Karl-Marx-Stadt,
Sektion Technologie der metallver-
arbeitenden Industrie, Abteilung Ar-
beitswissenschaften und Standardisie-
rung

Mitarbeiter der Hauptabteilung
Grundsatzfragen des ASMW

Mitarbeiter der Fachabteilung Ver-
arbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
des ASMW

Mitarbeiter der Hauptabteilung Gesetz-
liche Metrologie des ASMW

Vertreter der Gesellschaft für Standar-
disierung der KDT

Vertreter weiterer Staatsorgane und wirtschaftsleitender Or-
gane sind entsprechend § 1 Absätze 2 und 10 vorstehender
Anordnung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hin-
zuzuziehen.

Berichtigungen

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin,
daß die Anordnung vom 15. November 1973 über die Bil-
dung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur-
und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Ge-
sundheits- und Sozialwesens (GBL I Nr. 53 S. 526) wie folgt
zu berichtigen ist:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Einrichtungen, die nach der Anordnung vom
15. Dezember 1972 über die Planung, Finanzierung und
Abrechnung der staatlichen Einrichtungen des Gesund-
heits- und Sozialwesens (GBL I 1973 Nr. 4 S. 49) arbeiten,
gelten für Planung, Bildung und Finanzierung des Prä-
mienfonds die Bestimmungen der Anordnung vom 15. De-
zember 1972.“

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weist dar-
auf hin, daß die Anordnung vom 26. Oktober 1973 über den
Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBL I Nr. 54
S. 531) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 2 muß es statt verstoßen richtig „verstößt“ und
im § 32 statt § 7 Abs. 7 richtig „§ 7 Abs. 6“ heißen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 738 vom 30. November 1973 enthält:

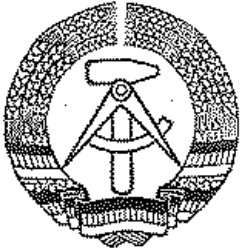
Anordnung Nr. 738 vom 23. Oktober 1973 über DDR-Standards und Fachbereich-
standards

Anordnung Nr. 26 vom 19. November 1973 über Vorschriften des Amtes für Standar-
disierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

21

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 24. Januar 1974

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Eingang	Erlodigt	Seite
13. 12. 73	Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern in Betrieben der Volkswirtschaft — Militärabnehmerverordnung (MAVO) —			21
1. 12. 73	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Ordnung über die Verleihung der Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen —			26
18. 12. 73	Anordnung Nr. 2 über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln			27
18. 12. 73	Anordnung über ärztliche Begutachtungen			30
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik			34
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik			35
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“			35

Verordnung
über die Tätigkeit von Militärabnehmern
in Betrieben der Volkswirtschaft
— Militärabnehmerverordnung (MAVO) —

vom 13. Dezember 1973

Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Nationalen Volksarmee mit Bewaffnung, Technik, Ausrüstung und Versorgungsgütern und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den Betrieben, Kombinat und Genossenschaften der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung eingesetzt. Gemäß § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung (nachstehend Militärabnehmer genannt) sind Beauftragte des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die in den Betrieben, Kombinat und Genossenschaften der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Betriebe genannt) tätig werden. Sie haben auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung, der Wirtschaftsverträge und der Regierungsaufträge ihre Aufgaben gemäß den Festlegungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften mit dem Ziel der vollständigen, qualitäts-, sortiments- und termingerechten Deckung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee wahrzunehmen.

(2) Die Militärabnehmer können darüber hinaus zur Vorbereitung und Durchführung anderer, sich aus dem Verteidigungsgesetz ergebenden Aufgaben in den Betrieben eingesetzt werden.

§ 2

(1) Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist berechtigt, in Betrieben, die bei Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung als Finalproduzenten auftreten, Militärabnehmer ständig oder zeitweilig einzusetzen. Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann den Einsatz der Militärabnehmer auf Kooperationsbetriebe ausdehnen.

(2) Die Anzahl der in einem Betrieb einzusetzenden Militärabnehmer sowie der Zeitpunkt und Zeitraum ihres Einsatzes werden vom Ministerium für Nationale Verteidigung entsprechend den militärischen Erfordernissen festgelegt und den Betrieben zur Schaffung aller notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3

(1) Der Umfang sowie die Formen und Methoden der Tätigkeit der Militärabnehmer werden entsprechend den militärischen Erfordernissen unter Beachtung der Besonderheiten der Lieferungen oder Leistungen sowie der Bewaffnung, Technik, Ausrüstung und der Versorgungsgüter (nachstehend Bewaffnung und Ausrüstung genannt) vom Ministerium für Nationale Verteidigung festgelegt.

(2) Die Militärabnehmer haben in Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge und Regierungsaufträge (nachstehend Verträge genannt) insbesondere bei

- a) militär-technischen Entwicklungen zur Vorbereitung der Lieferung von Bewaffnung und Ausrüstung,
- b) Lieferungen und Leistungen,
- c) Musterinstandsetzungen zur Vorbereitung der industriellen Instandsetzung von Bewaffnung und Ausrüstung,
- d) industriellen Instandsetzungen

Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

§ 4

(1) Die Militärabnehmer sind mit einem Sonderausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung ausgestattet, der sie zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung berechtigt.

(2) Die Arbeitszeit der Militärabnehmer wird, differenziert für die einzelnen Betriebe, vom Ministerium für Nationale Verteidigung festgelegt.

§ 5

(1) Die Direktoren der Betriebe sowie die Leiter der ihnen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß in den Betrieben alle notwendigen Bedingungen zur Erfüllung der den Militärabnehmern gestellten Aufgaben geschaffen und ständig erhalten werden. Den Militärabnehmern ist die Nutzung der sozialen, medizinischen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe zu gewähren.

(2) Die Direktoren der Betriebe sind nicht berechtigt, den Militärabnehmern Weisungen oder Aufträge zu erteilen sowie diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern. Das gilt nicht bei der Verhinderung oder Bekämpfung von Katastrophen, der Gewährleistung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes.

(3) Die Direktoren der Betriebe haben den Militärabnehmern für die Mitwirkung bzw. den persönlichen Einsatz zur Verbesserung des betrieblichen Reproduktionsprozesses weder Prämien noch andere Vorteile in Aussicht zu stellen oder zu gewähren.

§ 6

Die Tätigkeit von Militärabnehmern schränkt die Verantwortung der Betriebe für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung nicht ein.

Aufgaben der Militärabnehmer und der Betriebe bei der Qualitätsfeststellung

§ 7

(1) Die Qualitätsfeststellung ist die Prüfung der Einhaltung der geforderten Qualitätsparameter auf der Grundlage militärischer und staatlicher Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen sowie der Partnervereinbarungen.

(2) Der Qualitätsfeststellung unterliegen grundsätzlich alle Lieferungen und Leistungen, soweit vom Ministerium für Nationale Verteidigung keine Einschränkungen festgelegt werden.

(3) Die Qualitätsfeststellung wird von den Militärabnehmern je nach Festlegung des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach folgenden Arten durchgeführt:

a) ständige Qualitätsfeststellung

— jede Lieferung (Stückzahl bzw. Menge pro Liefertermin je Vertrag) wird im festgelegten Umfang geprüft,

— jede Leistung (Anzahl der Instandsetzungen pro Liefertermin je Vertrag) wird im festgelegten Umfang geprüft,

b) nicht ständige Qualitätsfeststellung

— nicht jede Lieferung wird geprüft,

— nicht jede Leistung wird geprüft,

c) eingeschränkte ständige bzw. nicht ständige Qualitätsfeststellung

— der vorgeschriebene Prüfumfang wird eingeschränkt.

(4) Werden auf Anforderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung Prüfungen der Militärabnehmer gemeinsam mit staatlichen bzw. betrieblichen Aufsichts- oder Prüforganen oder Prüfungen von diesen Organen für das Ministerium für Nationale Verteidigung durchgeführt, so sind den Militärabnehmern die entsprechenden Prüffatteste u.ä. zu übergeben. Das Ministerium für Nationale Verteidigung entscheidet auf dieser Grundlage, inwieweit auf entsprechende Prüfungen im Rahmen der Qualitätsfeststellung verzichtet wird.

(5) Aus den Festlegungen über den Umfang der Qualitätsfeststellung gemäß den Absätzen 2 bis 4 kann der Betrieb gegenüber dem Ministerium für Nationale Verteidigung keine Forderungen geltend machen.

§ 8

(1) Die Bewaffnung und Ausrüstung ist zur Qualitätsfeststellung vorzuführen bzw. vorzustellen. Die Vorbereitung und der Beginn der Qualitätsfeststellung dürfen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis g gegeben sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das vom Militärabnehmer auf dem Prüfbericht zu vermerken. Dieser ist vom Betrieb abzuzeichnen.

(2) Die Vorbereitung und der Beginn der Qualitätsfeststellung sind wie folgt durchzuführen:

a) Dem Militärabnehmer ist vom Betrieb nur solche Bewaffnung und Ausrüstung vorzustellen, die zuvor von der Technischen Kontrollorganisation (TKO) umfassend (unabhängig vom Umfang der Prüfungen im Rahmen der Qualitätsfeststellung) auf ihre vertragsgerechte Beschaffenheit und den gemäß Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck geprüft wurde. Die schriftliche Bestätigung der TKO ist vorzulegen.

b) Die Bewaffnung und Ausrüstung (einschließlich Dokumentation) ist dem Militärabnehmer vom Betrieb vollständig, vollzählig und im festgelegten Zustand (gemäß den verbindlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen) vorzuführen bzw. vorzustellen.

c) Soweit für Bewaffnung und Ausrüstung die Prüfung durch staatliche Aufsichts- und Prüforgane, wie Technische Überwachung (TU), DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK), Prüfstelle für Luftfahrtgeräte (PFL) usw., vorgeschrieben ist, hat der Betrieb dem Militärabnehmer den schriftlichen Nachweis über die erfolgte Prüfung vor Beginn der Qualitätsfeststellung zu erbringen.

d) Unterlagen über bereits durchgeführte Analysen und andere Prüfungen sind vom Betrieb dem Militärabnehmer vor Beginn der Qualitätsfeststellung vollständig vorzulegen.

e) Der Betrieb darf dem Militärabnehmer Bewaffnung und Ausrüstung nur dann vorführen bzw. vorstellen, wenn alle Voraussetzungen gemäß den verbindlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen gegeben sind und der Betrieb die Einhaltung während der Durchführung der Qualitätsfeststellung gewährleistet.

f) Der Betrieb hat dem Militärabnehmer vor Beginn der Qualitätsfeststellung die Einhaltung der qualitätsbestimmenden Elemente der Fertigungstechnologie, insbesondere solcher, die Auswirkungen auf die Funktionstauglichkeit bzw. Qualität der Erzeugnisse haben bzw. haben können, nachzuweisen.

g) Die Bewaffnung und Ausrüstung ist dem Militärabnehmer zur Durchführung der Qualitätsfeststellung durch einen verantwortlichen Vertreter des Betriebes, wenn erforderlich, unter Einbeziehung der TKO vorzuführen, soweit der Militärabnehmer nicht der Vorstellung zustimmt.

§ 9

(1) Die Qualitätsfeststellung ist auf der Grundlage der militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, der militärischen Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften sowie der beständigen Muster und weiteren Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Betrieb vorzunehmen.

(2) Der Militärabnehmer ist befugt, die Bewaffnung und Ausrüstung während der Durchführung der Qualitätsfeststellung selbst zu bedienen, wenn er im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist.

(3) Während der Qualitätsfeststellung hat ein verantwortlicher Vertreter des Betriebes zugegen zu sein. Entsendet der Betrieb keinen verantwortlichen Vertreter, so kann er keinen Einwand gegen die Art und Weise der Qualitätsfeststellung, die getroffenen Feststellungen und die daraus resultierenden Folgen erheben. Der Militärabnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, die Qualitätsfeststellung nicht zu beginnen bzw. abzubrechen.

§ 10

(1) Wird im Ergebnis der Qualitätsfeststellung vom Militärabnehmer festgestellt, daß die Bewaffnung und Ausrüstung den geforderten Parametern und den sonstigen Festlegungen in den militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, den militärischen Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften entspricht sowie die dazu gehörenden Unterlagen vollständig und vollzählig sind, ist die Bewaffnung und Ausrüstung durch den Militärabnehmer mit dem Kontrollzeichen zu versehen und zum Versand bzw. zur Abholung freizugeben.

(2) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die Qualitätsfeststellung abzubrechen, wenn

- a) die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen während der Durchführung der Qualitätsfeststellung nicht eingehalten werden,
- b) überkritische Fehler* vorliegen, soweit in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen keine besonderen Festlegungen enthalten sind.

(3) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die zur Qualitätsfeststellung vorgeführte bzw. vorgestellte Bewaffnung und Ausrüstung zurückzuweisen, wenn er während der Qualitätsfeststellung feststellt, daß mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- a) Die Voraussetzungen für den Beginn der Qualitätsfeststellung gemäß § 8 Abs. 2 Buchstaben f und g sind nicht mehr gegeben.
- b) Die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen bzw. im Vertrag festgelegten Bedingungen (wie Zeichnungen, Muster, Farbgebung u. ä.) sind nicht eingehalten.
- c) Es liegen Mängel und Fehler vor, die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen nicht ausdrücklich definiert sind, jedoch gegenüber dem gemäß Vertrag und den militärischen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen vorausgesetzten Verwendungszweck unzulässig abweichen und diesen beeinträchtigen.
- d) Die Bewaffnung und Ausrüstung wurde nicht mit den vorgeschriebenen bzw. nicht mit ordnungsgemäßen Prüfmitteln geprüft oder das vorgeschriebene Prüfverfahren wurde nicht eingehalten.

e) Der Betrieb hat ohne Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung Veränderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung vorgenommen oder vertraglich vereinbarte Veränderungen nicht durchgeführt.

(4) Über das Ergebnis der Qualitätsfeststellung hat der Militärabnehmer einen Prüfbericht anzufertigen, der vom verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes und der TKO, die während der Qualitätsfeststellung zugegen waren, abzuzeichnen ist.

§ 11

Rechte und Pflichten der Militärabnehmer

(1) Die Militärabnehmer sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) bei festgestellten Mängeln, Unzulänglichkeiten, Verstößen und Pflichtverletzungen im Betrieb, die Einfluß auf Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung haben bzw. haben können, vom Direktor des Betriebes die unverzügliche Beseitigung derselben, Mitteilung darüber sowie Einsichtnahme in die bzw. Übergabe der betreffenden Unterlagen zu fordern;
- b) die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme und Befundung der zugeführten Bewaffnung und Ausrüstung sowie die Verwendung vorhandener Anliefer- bzw. Austauschreserven zu kontrollieren;
- c) die Vorlage der vorgeschriebenen Qualitätsunterlagen für das verwendete Ausgangsmaterial (einschließlich Zulieferungen und Kooperationsleistungen) entsprechend den verbindlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen zu fordern;
- d) die Einhaltung der festgelegten Technologie, die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Qualitätskontrollen an Material, Rohstoffen, Halbfabrikaten im gesamten Produktionsprozeß, insbesondere in den Laboratorien und an den Prüfständen, zu kontrollieren sowie bei begründetem Anlaß die nochmalige Überprüfung durch den Betrieb zu fordern oder die Überprüfung selbst vorzunehmen;
- e) die Einhaltung des Planes der Überprüfung der Betriebsmittel (wie Meßgeräte, Lehren und Prüfvorrichtungen) zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung des Planes vom Direktor des Betriebes die Überprüfung zu fordern und zu verlangen, daß die Betriebsmittel bis zur Freigabe durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bzw. durch eine von ihm beauftragte Überwachungsstelle nicht benutzt werden;
- f) an allen Erprobungen, Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Betriebes, insbesondere zur Sicherung der Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung (bei technischen Änderungen und Reklamationen u. ä.), teilzunehmen;
- g) an allen Beratungen der Betriebe, einschließlich der Kooperationsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung von Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung sowie mit der Auswertung der dabei erreichten Ergebnisse stehen, teilzunehmen;
- h) den Ablauf der Arbeitsprozesse bei der Entwicklung bzw. Musterinstandsetzung zu kontrollieren, an der Verteidigung der technisch-ökonomischen Aufgabenstellung bzw. des technologischen Projektes teilzunehmen, den Bau der Funktions- und Fertigungsmuster und der Nullserie zu überprüfen und die militärischen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen auf ihre Anwendbarkeit in technischer und technologischer Hinsicht sowie den Anlauf der Serienproduktion/Serieninstandsetzung zu kontrollieren;

* Definiert in TGL 14 449.

- i) Kosten- und Preisüberprüfungen bei den Finalproduzenten, einschließlich Kooperationsbetrieben, vorzunehmen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. zur Einsichtnahme und Prüfung anzufordern;
- j) auf die Tätigkeit der Mitarbeiter staatlicher Aufsichts- und Prüforgane, insbesondere der TKO, in dem Umfang Einfluss zu nehmen, wie dies zur Qualitätssicherung der Bewaffnung und Ausrüstung für das Ministerium für Nationale Verteidigung notwendig ist, und bei festgestellten Unzulänglichkeiten den Leiter des fachlich zuständigen Aufsichts- und Prüforgans bzw. den Direktor des Betriebes zu informieren sowie von diesem die Beseitigung der aufgezeigten Mängel zu fordern;
- k) die Kontrolle der Erfüllung der Garantie- und Kundendienstverpflichtungen der Betriebe sowie der Verpflichtungen der Betriebe zur Durchführung des technischen Änderungsdienstes und zur Auswertung der Nutzungsergebnisse der Nationalen Volksarmee vorzunehmen.

(2) Die Militärabnehmer sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Vollmacht Verträge für das Ministerium für Nationale Verteidigung abzuschließen, aufzuheben bzw. zu ändern oder zu entsprechenden Angeboten bzw. Maßnahmen der Betriebe Stellungnahmen gegenüber den Betrieben abzugeben.

Rechte und Pflichten der Betriebe

§ 12

(1) Die Betriebe haben zur Gewährleistung der Tätigkeit der Militärabnehmer und der erforderlichen Kontrollen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen der Militärabnehmer nachstehende Pflichten zu erfüllen:

- a) auf Anforderung der Militärabnehmer Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. Gewährung der Einsichtnahme zur Kontrolle der vertragsgerechten Erfüllung;
- b) unverzügliche Information der Militärabnehmer bei Zuführung von Bewaffnung und Ausrüstung zur Instandsetzung entgegen den vertraglichen Festlegungen;
- c) termingerechte Übersendung der Bereitschaftserklärung zur Qualitätsfeststellung;
- d) Einhaltung der vorgeschriebenen betrieblichen Prüfungen sowie Prüfungen der Bewaffnung und Ausrüstung durch die TKO vor der Bereitstellung zur Qualitätsfeststellung;
- e) ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Vorführung bzw. Vorstellung der Bewaffnung und Ausrüstung sowie Vorlage der festgelegten Prüfprotokolle, Werksatteste, Qualitätspässe u. ä.;
- f) Information der Militärabnehmer über Probleme in der Entwicklung bzw. Musterinstandsetzung, Erprobungsergebnisse im Produktionsprozeß, beabsichtigte Änderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung bzw. im Produktionsprozeß, die Einfluss auf die Durchführung der Qualitätsfeststellung bzw. vertragsgerechte Lieferung oder Leistung haben bzw. haben können;
- g) Information der Militärabnehmer über die dem Betrieb bekanntgegebenen Lizenzänderungen sowie beabsichtigte Produktionsverlagerungen oder Einstellungen der Produktion;
- h) sofortige Beseitigung der während der Qualitätsfeststellung festgestellten geringfügigen Mängel;
- i) rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, wenn Kontrollen und Prüfungen an Bewaffnung und Ausrüstung, Baugruppen oder Mustern u. ä. auf Forderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung in Erprobungsstellen, Labors u. ä. außerhalb der Betriebe durchgeführt werden;

- j) bei erfolgter Zurückweisung im Rahmen der Qualitätsfeststellung Benennung eines Termins für den Abschluß der Nacharbeit und die Wiedervorstellung (zur Aufnahme in den Prüfbericht des Militärabnehmers) und, soweit dies nicht möglich ist, fristgemäße Abgabe einer zweiten Bereitschaftserklärung;
 - k) Übergabe eines Berichtes an den Militärabnehmer über Ursachen, Art und Weise der Beseitigung der Mängel sowie die Ergebnisse der erneuten Prüfung durch die TKO vor Wiederholung der Qualitätsfeststellung;
 - l) Information der Militärabnehmer bei beabsichtigter Unterbrechung der Produktion auf Grund schwerwiegender Mängel;
 - m) Übergabe der Anträge bei Wiederaufnahme der Produktion und beabsichtigter Weiterführung der Qualitätsfeststellung mit den erforderlichen Unterlagen (wie Erprobungsergebnisse u. a.) zur Stellungnahme an die Militärabnehmer und Weiterleitung an das Ministerium für Nationale Verteidigung;
 - n) Herbeiführung der Entscheidung des Ministeriums für Nationale Verteidigung über die Weiterführung der Qualitätsfeststellung, die Wiederholung bzw. Erweiterung von Prüfungen und Erprobungen (soweit bei Wiederholung der Qualitätsfeststellung gleiche oder neue Mängel festgestellt werden);
 - o) Übernahme der Kosten bei notwendigen Wiederholungen der Qualitätsfeststellung (z. B. Kosten für Erweiterung von Prüfungen, Erprobungen sowie Doppel- oder Mehrfachstichproben u. ä.);
 - p) ordnungsgemäße Lagerung, Wartung und Pflege der zur Instandsetzung angelieferten Bewaffnung und Ausrüstung und der Anlieferreserve sowie der zum Versand bzw. zur Abholung bereitgestellten Bewaffnung und Ausrüstung;
 - q) Vorlage der Rechnungen mit entsprechenden Unterlagen zur Überprüfung und Abzeichnung durch die Militärabnehmer, wenn dies von ihnen gefordert wird;
 - r) Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an den im Betrieb stattfindenden Belehrungen zu Problemen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.
- (2) Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich für:
- a) die unverzügliche Beseitigung der von den Militärabnehmern festgestellten Mängel, Unzulänglichkeiten, Verstöße bzw. Pflichtverletzungen im Betrieb sowie Information der Militärabnehmer über eingeleitete Maßnahmen, den Erfüllungsstand und die erreichten Ergebnisse;
 - b) die periodische Auswertung der durch die TKO, die Militärabnehmer bzw. im Rahmen der Garantie, des Kundendienstes sowie des technischen Änderungsdienstes festgestellten Mängel und Unzulänglichkeiten im betrieblichen Arbeitsprozeß und an der Bewaffnung und Ausrüstung;
 - c) die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an allen Beratungen des Betriebes, die mit der Vorbereitung und Realisierung von Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung im Zusammenhang stehen, einschließlich der Beratungen mit oder in den Kooperationsbetrieben, sowie die Teilnahme an Konsultationen im Ausland, insbesondere zu Fragen der Qualitätssicherung von Bewaffnung und Ausrüstung;
 - d) die schriftliche Information an die Militärabnehmer über vom Betrieb festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten, die Einfluss auf die Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung, die Sicherheit und Geheimhaltung bzw. auf die Termine und Preise oder Kosten haben können.

(2) Die Direktoren der Betriebe sind berechtigt:

- a) von den Militärabnehmern die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zu fordern und dies zu kontrollieren;
- b) die Nutzung der betrieblichen Spezialeinrichtungen, wie Labors, Prüf- und Schießstände u. a., aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen unter Angabe der Gründe zeitweilig zu untersagen;
- c) den Militärabnehmern die Nutzung der betrieblichen Spezialeinrichtungen sowie die Durchführung von Prüfungen an oder mit diesen Einrichtungen zeitweilig zu untersagen (bei gleichzeitiger Information des Ministeriums für Nationale Verteidigung), wenn durch die Militärabnehmer die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht gegeben ist.

§ 13

(1) Soweit spezielle Erzeugnisse und Hauptbaugruppen, bei Instandsetzungen auch Teile oder angearbeitete Teile als Ausschuß erklärt werden müssen, haben die Betriebe Anträge mit Begründung und geeigneten Vorschlägen zur Verwendung dieser Erzeugnisse über die Militärabnehmer beim Ministerium für Nationale Verteidigung einzureichen. Das Ministerium für Nationale Verteidigung entscheidet über die weitere Verwendung dieser Erzeugnisse.

(2) Die Verfahrensweise gemäß Abs. 1 findet auf die Aussonderung und Verschrottung der zur Instandsetzung angelieferten Bewaffnung und Ausrüstung ebenfalls Anwendung.

(3) Die Protokolle über Aussonderungen und Verschrottungen sind den Militärabnehmern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14

(1) Die vom Ministerium für Nationale Verteidigung im Rahmen der Garantie, des Kundendienstes, der technischen Änderungen/Änderungsdienst sowie der Auswertung von Nutzungsergebnissen in der Nationalen Volksarmee den Betrieben übersandte bzw. übergebene Bewaffnung und Ausrüstung ist gesondert zu erfassen und zu lagern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die Militärabnehmer bei Reklamationen an Bewaffnung und Ausrüstung unverzüglich schriftlich zu informieren. Sie haben zu gewährleisten, daß die Militärabnehmer bei der Bearbeitung der Reklamationen, insbesondere bei der Durchführung notwendiger Untersuchungen, Erprobungen, Beratungen und Konsultationen u. a., zur Klärung und Beseitigung der Mängelursachen in dem Umfang mitwirken können, wie das von den Militärabnehmern gefordert wird. Das gleiche gilt für Maßnahmen im Rahmen des Kundendienstes, der technischen Änderungen/Änderungsdienst sowie der Auswertung von Nutzungsergebnissen in der Nationalen Volksarmee.

§ 15

(1) Die Betriebe haben die Tätigkeit der Militärabnehmer durch folgende unentgeltliche Leistungen zu sichern:

- a) Bereitstellung von Diensträumen (Sicherung gemäß den Bestimmungen über Sicherheit und Geheimhaltung) und Inventar für die Militärabnehmer im erforderlichen Umfang und einwandfreien Zustand, insbesondere telefonischen Betriebs- und Amtsanschluß sowie Stahlblechschränke, Schreibmaschinen, Büromaterial und, soweit erforderlich, die notwendige Kapazität an Schreibkräften;
- b) Bereitstellung des Fernschreibers, VS- und Postkurierdienstes u. ä.;

- c) Bereitstellung von Kontrollräumen (möglichst getrennt von der Produktion) sowie von Prüfständen, Labors, Schießständen, Garagen, Hallenboxen u. ä.;
- d) Bereitstellung der Kontroll- und Meßgeräte, Ausrüstungen und Werkzeuge entsprechend den Festlegungen in den verbindlichen Prüfvorschriften;
- e) Bereitstellung der bestätigten Zeichnungen und technologischen Unterlagen für die Bewaffnung und Ausrüstung unter Einbeziehung in den technischen Änderungsdienst sowie Unterlagen über durchgeführte Typprüfungen;
- f) Bereitstellung von Personal und der sonstigen Mittel, wie es für die Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeit der Militärabnehmer notwendig ist;
- g) Durchführung von erforderlichen Analysen für die Militärabnehmer bzw. von ihnen geforderter Kontrollen und sonstigen Qualitätsuntersuchungen;
- h) Beförderung der Militärabnehmer in Betriebsteile und Bereiche der Betriebe bzw. zu Orten, an denen Erprobungen bzw. Beratungen im Zusammenhang mit der Realisierung von Verträgen des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden.

(2) Die den Militärabnehmern von den Betrieben gemäß Abs. 1 bereitzustellenden Räume, Prüfmittel und sonstigen Gegenstände sind von den Betrieben in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 16

Aufgaben der Leiter der übergeordneten Organe

Die Leiter der übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verantwortlich für das Zusammenwirken der Betriebe ihres Bereiches mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung und seinen Militärabnehmern. Sie haben die Erfüllung der Aufgaben der Betriebe gemäß dieser Verordnung zu kontrollieren und in die Berichterstattung durch die Betriebe einzubeziehen.

§ 17

Rechte und Pflichten der staatlichen Aufsichts- und Prüforgane

(1) Die Leiter der staatlichen Aufsichts- und Prüforgane haben zu sichern, daß durch diese Organe die Tätigkeit der Militärabnehmer bei der Qualitätssicherung der Bewaffnung und Ausrüstung wirksam unterstützt wird.

(2) Die staatlichen Aufsichts- und Prüforgane haben mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung Vereinbarungen über das Zusammenwirken, die Unterstützung sowie Vermittlung von Erkenntnissen bei der Qualitätssicherung sowie zur Verbesserung der Qualität und Effektivität der Tätigkeit der Militärabnehmer abzuschließen.

(3) Die Leiter der staatlichen Aufsichts- und Prüforgane haben auf Anforderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung zu gewährleisten, daß die staatlichen Aufsichts- und Prüforgane zur Qualitätssicherung von Bewaffnung und Ausrüstung Prüfungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung übernehmen bzw. bei Prüfungen durch die Militärabnehmer mitwirken.

(4) Die staatlichen Aufsichts- und Prüforgane sind verpflichtet, in den Betrieben festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten an Bewaffnung und Ausrüstung, die Auswirkungen auf Lieferungen oder Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung haben können, den Militärabnehmern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und diesen die Möglichkeiten zu geben, an Beratungen zur Klärung der Mängelursachen und Festlegung von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung teilzunehmen.

(5) Die staatlichen Aufsichts- und Prüforgane haben den Militärabnehmern auf Anforderung Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren bzw. Unterlagen zu übergeben, die Unterlagen zur Mängelbeseitigung enthalten.

Sicherheit und Geheimhaltung

§ 18

(1) Die Betriebe haben die Militärabnehmer über die spezifischen betrieblichen Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen periodisch zu belehren.

(2) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, festgestellte Verletzungen der Sicherheit und Geheimhaltung unverzüglich auszuwerten und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung sowie zur Veränderung einzuleiten und ihre Durchsetzung zu kontrollieren. Sie haben das Ministerium für Nationale Verteidigung bei möglichen Auswirkungen auf Verträge unverzüglich über die Militärabnehmer zu informieren.

§ 19

(1) Die Diensträume der Militärabnehmer dürfen während ihrer Abwesenheit nicht geöffnet und betreten werden. Das gilt nicht, wenn sich im Katastrophenfall das Öffnen und Betreten der Diensträume der Militärabnehmer als notwendig erweist. Der Direktor des Betriebes hat in diesem Falle das Ministerium für Nationale Verteidigung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Militärabnehmer dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes bzw. von beauftragten Mitarbeitern des Betriebes im festgelegten Umfang auf die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen kontrolliert werden. Bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen der Sicherheit und Geheimhaltung ist das Ministerium für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes unverzüglich schriftlich zu informieren.

Schlussbestimmungen

§ 20

Die in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen schränken die spezifischen Bestimmungen (Produktions-, Liefer-, Kontroll-, Prüf- und Abnahmebestimmungen u. a.) des Schiff- und Luftfahrzeugbaues nicht ein.

§ 21

Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit anderen zentralen staatlichen Organen die Übernahme von Aufgaben durch die Militärabnehmer vereinbaren. In diesen Fällen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 22

Diese Verordnung findet auch für die Tätigkeit von Mitarbeitern anderer bewaffneter Organe (Besteller im Sinne des § 2 Abs. 1 der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBL II Nr. 33 S. 363), die gleichartige Aufgaben wie die Militärabnehmer zu erfüllen haben, Anwendung, soweit dies vom zuständigen Minister in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegt wird.

§ 23

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. November 1966 über die Aufgaben und das Zusammenwirken der Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee — Kontrollordnung — (GBL II Nr. 130 S. 823) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz

über das einheitliche sozialistische Bildungssystem
— Ordnung über die Verleihung der Ehrennadel
für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen —

vom 1. Dezember 1973

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I Nr. 6 S. 83) wird mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des Staatssekretärs für Berufsbildung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für besondere Leistungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit oder langjährige ehrenamtliche Mitwirkung bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation wird eine „Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen“ (im folgenden Ehrennadel genannt) gestiftet.

(2) Diese Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen und ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

(3) Die Ehrennadel kann mehrmals verliehen werden.

(4) Die Ehrennadel ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771).

§ 2

Die Ehrennadel kann insbesondere an Werk tätige verliehen werden,

— die als Vorsitzende und Mitglieder der gewählten Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen, an Vorschuleinrichtungen und an den berufsbildenden Einrichtungen sowie als Mitglieder von Kommissionen des Elternbeirates erfolgreich tätig sind;

— die als Mitglieder ständiger Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Aktive die Entwicklung des sozialistischen Bildungswesens besonders fördern;

* 6. DB vom 27. September 1971 (GBL II Nr. 69 S. 596)

- die wirksamen Einfluß auf die sozialistische Erziehung der heranwachsenden Generation nehmen und als freiwillige Helfer die außerunterrichtliche Tätigkeit, die Ferien- und Freizeitgestaltung von Schülern und Lehrlingen sowie die FDJ- und Pionierarbeit an den Bildungseinrichtungen unterstützen;
- die als Angehörige bewaffneter Organe, der GST und des DRK der DDR für die Unterstützung der sozialistischen Wehrerziehung, vormilitärischen Ausbildung und DRK-Ausbildung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Hoch- und Fachschulen initiativreich wirken;
- die als ehrenamtliche Mitarbeiter in Kommissionen und Ausschüssen der Jugendhilfe, im Vormundschaftswesen und in Beiräten der Heime zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wirksam beitragen;
- die als ehrenamtliche Betreuer der Studenten im Praktikum, im Studentensommer, in Seminargruppen, Brigaden und Wohnheimen ihre Aufgaben vorbildlich erfüllen;
- die als ehrenamtliche Mitglieder von Prüfungskommissionen, Berufsfachkommissionen und Arbeitsgruppen der berufsbildenden Einrichtungen, von wissenschaftlichen Beiräten, zentralen Fachkommissionen sowie gesellschaftlichen Räten bei den Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens verantwortungsbewußt tätig sind.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- die Leiter der Organe und Einrichtungen des Bildungswesens;
- die zentralen, betrieblichen und örtlichen Leitungen von Parteien und Massenorganisationen;
- die Vorsitzenden gewählter Elternvertretungen sowie von Beiräten und Kommissionen.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich begründet an die Leiter der Fachabteilungen bei den örtlichen Räten, an die Rektoren bzw. Direktoren der Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens und in besonderen Fällen an die Leiter zentraler staatlicher Organe zu richten.

§ 4

(1) Die Ehrennadel wird in der Regel von den Leitern der Abteilungen Volksbildung bzw. der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise und Bezirke sowie von den Rektoren bzw. Direktoren der Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens verliehen. In besonderen Fällen kann die Verleihung durch die Leiter der für die Bereiche des Bildungswesens zuständigen zentralen Staatsorgane erfolgen.

(2) Über die Verleihung der Ehrennadel entscheiden die im Abs. 1 genannten Leiter nach Prüfung der Vorschläge. In besonderen Fällen und zur Ehrung von Bürgern aus anderen Staaten liegt die Entscheidung beim Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in der Regel anlässlich der Wahlen von Elternvertretungen oder zu anderen geeigneten Anlässen.

§ 5

(1) Die Ehrennadel besteht aus einer runden Plakette mit einem Durchmesser von 25 mm, auf der das Staatswappen der DDR eingepreßt ist und auf der die Worte „Für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen“ stehen. Die Plakette wird an einer Spange von 24 mm × 8 mm getragen, auf der das Wort „Ehrennadel“ eingepreßt ist. Plakette und Spange sind bronzefarben und farbig emailliert (Plakette rot, Spange weiß).

(2) Für die Koordinierung der Planung der Mittel und der Herstellung der Auszeichnungsmaterialien ist das Ministerium für Volksbildung verantwortlich.

§ 6

Außer der Auszeichnung mit der „Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen“ können hervorragende Leistungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die örtlichen Räte und die Leiter der einzelnen Bildungseinrichtungen mit Anerkennungsschreiben, Geld- oder Sachprämien gewürdigt werden.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1963 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer — (GBl. II Nr. 35 S. 233) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1973

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung Nr. 2*
über Rückstände von
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
in Lebensmitteln

vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 4 und § 6 Absätze 1 und 6 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 28. Juni 1971 über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln (GBl. II Nr. 60 S. 526) werden aufgehoben und durch die nachstehende Anlage 1 (Allgemeine Toleranzliste) und Anlage 2 (Toleranzliste für Wirkstoffe mit speziellem Anwendungsbereich) ersetzt.

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 28. Juni 1971 über Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln erhält folgende Fassung:

„Neue Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit Wirkstoffen, die in den Anlagen nicht aufgeführt sind und die bei landwirtschaftlichen Produkten und bei Lebensmitteln, die sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt für die menschliche Ernährung bestimmt sind, zur Anwendung kommen sollen, dürfen nur zugelassen werden** nach Festsetzung der entsprechenden Toleranzwerte durch das Ministerium für Gesundheitswesen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1973

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. Juni 1971 (GBl. II Nr. 60 S. 526)

** Für die Zulassung gilt gegenwärtig das Gesetz vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) und die Neunte Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. November 1955 (GBl. I Nr. 101 S. 943).

Allgemeine Toleranzliste
(Angaben in ppm = mg Wirkstoff/kg Lebensmittel)

Wirkstoff	Lebensmittel	Kern- obst	Beeren- obst	Erd- beeren	Stein- obst	Schalen- obst	Zitrus- früchte	Getreide	Mahl- erzeug- nisse	Kartof- fein	Wurzel- gemüse	Blatt- gemüse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Insektizide/												
Akarizide												
Bromophos ²⁾	1	1	1	1	0	1	0	0	0	1	1	
Butonat	1	1	1	1	0	1	0	0	0	1	1	
Carbaryl	3	3	3	3	1	3	0	0	0	5	5	
Chlordimeform	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5	0,5	
Chlorfenson	2	2	2	2	0	2	0	0	0	1	1	
Chlorfenvinphos	0	0	0	0	0	0	0	0	0,05	0	0	
DDT ³⁾	0,5	0,5	0	0	0,1	0,1	0	0	0,1(0) ⁴⁾	0,2	0,1	
Demephion (Methyl- demeton-methyl)	0,15	0,15	0,15	0,15	0	0,15	0	0	0,15	0,15	0,15	
Dichlorvos	0,2	0,2	0,2	0,2	0	0,2	0,2	0,05	0	0,2	0,2	
Dicofol	1	1	1	1	0	2	0	0	0	0,5	1	
Dimethoat ²⁾	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5	0,05	0	0	0,5	0,5	
Endosulfan	0,1	0,5	0,5	0,1	0	0,5	0	0	0	0,2	0,2	
Fenitrothion	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5	0,5	
Kelevan + Kepone	0	0	0	0	0	0	0	0	0,01	0	0	
Lindan	1	1	1	1	0,1	1	0,5	0,1	0,5(0,1) ⁴⁾	0,5	2	
Malathion ²⁾	3	3	3	3	0	3	3	0,5	0	1	3	
Methoxychlor	3	3	3	3	0	3	0,1	0	0,5	1	1	
Mevinphos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Parathion u./od. Parathionmethyl ²⁾	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5	0,5	
Polychlorcamphen	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0	0	0	0	0,5	0,5	
Tetradifon + Tetrasul	2	2	2	2	0	2	0	0	0	1	1	
Trichlorphon	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5	0,2	0,05	0	0,5	0,5	
Fungizide												
Benomyl	1	1(3) ⁵⁾	1	1	0	10	0,2	0	0,1	0	0	
Captan	5	5	5	5	5	5	0	0	0	5	5	
Cu-Verb. als Cu ⁶⁾	10	10	10	10	10	10	2	— ¹⁰⁾	2	10	10	
Dichlofluanid	0	2,0	2,0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dimethirimol	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dinocap	1	1	1	1	0	1	0	0	0	1	1	
Dithiocarbamate ¹¹⁾ ber. als Schwefel- kohlenstoff	3	3	3	3	3	0	0	0	0	3	3	
Ethirimol	0	0	0	0	0	0	0,5	0	0	0	0	
Folpet (Phaltan)	5	5	5	5	5	5	0	0	1	5	5	
Hexachlorbenzol	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Schwefel ⁹⁾	50	50	50	50	—	—	—	—	—	—	—	
Thiabendazol	0,2	0,2	0	0,2	0,2	0,2	0	0	0,2	0	0	
Thiram	3	3	3	3	3	3	0	0	0	3	3	
Tridemorph	0	0	0	0	0	0	0,05	0	0	0	0	
Herbizide												
Alachlor	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Amitrol	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Atrazin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0,1	
Barban	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chloralhydrat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2,4-D	0	0	0	0	0	0	0,05	0	0	0	0	
2,4-DB	0	0	0	0	0	0	0,05	0	0	0	0	
Dalapon	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0,1	0	
Dicamba	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dichlobenil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dichlorprop	0	0	0	0	0	0	0,05	0	0	0	0	
DNOC	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Dinoseb, Dinosebzetat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,05	0,05	
Diphenyläther	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fenuron	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ioxynil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lenacil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
MCPA	0	0	0	0	0	0	0,05	0	0,05	0	0	
MCPB	0	0	0	0	0	0	0,1	0	0	0	0,1	
Mecoprop	0	0	0	0	0	0	0,05	0	0	0	0	
Methabenzthiazuron	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Metobromuron	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Monuron, Diuron	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0	
Propazin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0,1	
Prometryn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1	0,1	
Simazin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Triallat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Trifluralin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Anmerkung zu Anlage 1

- 1) Gruppe I = weniger als 0,1 mg/kg
 2) Gruppe II = weniger als 0,02 mg/kg
 3) Gruppe III = weniger als 0,001 mg/kg

2) nicht mehr als 0,1 ppm Omethoat

3) Gesamt-DDT (DDT + DDE + DDD)

4) Eine planmäßige Reduzierung dieser Toleranzen ist vorzuziehen.

5) Klammerwerte nach dem Schäten.

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Kohl- arten	Speise- hülsen- früchte	Gemüse- früchte	Sproß- gemüse	Zwiebeln	pflanzl. Fette	Fleisch	Fisch	tier. Fette	Eier	Milch (FGL 2760 Blatt 1)	Lebensmittel und Fertig- nahrung für Kleinkinder	0-Toleranz nach Tox- ziitäts- grupph)
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	II
1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	II
5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0,5	0,5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	III
1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	III
0,5	0,1	0,1	0,1	1	0,3(1) ⁵⁾	1	1	2(0,3) ⁶⁾	0,3	0,05	0	II
0,15	0,15	0,15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	III
0,2	0,1	0,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0,5	0,5	0,5	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	III
0	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0,5	0,5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	III
2	0,5	1	2	0,2	0,5	0,1	1	0,5	0,5	0	0	II
3	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
3	1	1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	III
0,5	0,5	0,5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	III
0,5	0	0,5	0	0	0(2) ⁵⁾	0	0	0	0	0	0	II
1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0,5	0,1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	1(3) ⁵⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
5	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
10	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
3	3	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
3	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	III
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	III
0,05	0,05	0,05	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0	0	0	0	0,1	0	0	0	0	0	0	0	II
0,1	0,1	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0,1	0,1	0,1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	I
0,05	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	II

5) Klammerwert-Toleranz für Rapsöl
6) Klammerwert-Toleranz für Butter
7) Weintrauben
8) Champignons

9) als Oberflächenbelag
10) keine Behandlungsrückstände
11) betr. Mancozeb, Maneb, Propineb, Zineb, Ziram:
für die Bestimmung einzelner Wirkstoffe sind die spezifischen
Umrechnungsfaktoren zu berücksichtigen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Toleranzen für Wirkstoffe
mit speziellem Anwendungsbereich

(Angaben in ppm = mg Wirkstoff/kg Lebensmittel)

Wirkstoff	Anwendungsbereich	Toleranz ppm
Aldicarb	Hopfen ¹⁾	0,1
Ametryn	Kartoffeln	0,2
Athylenoxid	Getreide	1,0
	Gewürze	10
	Mahlerzeugnisse	0
Chlorat	Kartoffeln	0,2
Chloroxuron	Erdbeeren	0,2
Chlorthiamid	Beerenobst (Weinbau)	0,1
Cyanwasserstoff	Getreide ²⁾ , Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Tee, Gewürze sonstige Vorratsgüter	6,0 0,1
Desmetryn	Kohl	0,25
Dimefox	Hopfen ¹⁾	0,01
Diquat	Kartoffeln	0,2
	Raps	0,5
	Mohn	0,05
Fentinhydroxid bzw. Fentinazetat	Sellerie	1,0
	Kartoffeln	0,1
Methylbromid ³⁾	Zitrusfrüchte, Getreide, Reis, Hülsenfrüchte (außer Speise- bohnen), importierte Kartoffeln	30
	Kaffee- und Kakaobohnen	50
	Ölfrüchte (einschl. Sojabohnen zur Ölgewinnung), bittere Mandeln, Trockenfrüchte	100
	Gewürze und Tabak	200
Naptalam	Gurken	1,0
Phosphor- wasserstoff	Getreide	0,05
	Mahlerzeugnisse, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Tabak, Tee, Kakaobohnen, Kaffeebohnen, Trockenfrüchte	0,01
Piperonylbutoxid	Getreide	3,0
Propachlor	Zwiebeln	0,2
Propham, Chlor- propham	Blatt-, Wurzelgemüse, Zwiebeln, Kamille	0,1
	Kartoffeln	5,0
	Kartoffeln ohne Schalen	0,5
Proximpham	Blattgemüse	0,1
Pyrethrum	Getreide, Hülsenfrüchte	1,0
Quintozen	Salat	1,0
	Kohl	1,0(0,3) ⁴⁾
Schradan	Hopfen ¹⁾	0,01

1) nach dem Darren

2) nicht zum Direktgenuß

3) Rückstände beziehen sich auf anorganisches Bromid einschließlich des natürlichen vorhandenen Bromids

4) bei Dauerkohl nach Entfernen der Außenblätter

Anordnung
über ärztliche Begutachtungen

vom 18. Dezember 1973

Ärztliche Begutachtungen des Gesundheitszustandes der Bürger, ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens sind eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Gesundheitswesens. Sie sind in der Einheit von prophylaktischen und diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen sowie sozialen Maßnahmen durchzuführen. Alle Ärzte tragen in ihrer gutachterlichen Tätigkeit eine hohe Verantwortung gegenüber dem einzelnen Bürger und der Gesellschaft. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Jede ärztliche Begutachtung hat für das weitere Leben der Bürger, für ihre Persönlichkeitsentwicklung und für ihre Stellung in der Gesellschaft große Bedeutung. Das erfordert die enge Zusammenarbeit der für die ärztlichen Begutachtungen Verantwortlichen des Gesundheits- und Sozialwesens mit dessen Einrichtungen sowie mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt).

(2) Begutachtungen gehören zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Ärzte und der anderen in der medizinischen Betreuung tätigen Fachkräfte. Die Organisation und Kontrolle ärztlicher Begutachtungen sowie das Zusammenwirken der beteiligten Organe und Einrichtungen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung zu vervollkommen.

(3) Die Begutachtungen sind auf der Grundlage anerkannter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der geltenden Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen nach einheitlichen Bewertungskriterien in der vorgegebenen Zeit entsprechend § 8 Abs. 2 zu erstatten.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Begutachtungen im Sinne dieser Anordnung sind ärztliche Beurteilungen des körperlichen und geistigen Zustandes sowie des Verhaltens von Personen. Auch psychologische, biologische, biochemische und andere Begutachtungen zählen dazu. Erstattet werden diese Begutachtungen auf Anforderung in ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen, desgleichen in den Bereichen Medizin der Universitäten und in den Medizinischen Akademien sowie in medizinisch-wissenschaftlichen Instituten (im folgenden als Einrichtungen bezeichnet).

(2) Diese Anordnung betrifft Begutachtungen für

- Renten- und andere Leistungen der Sozialversicherung,
- Leistungen der Staatlichen Versicherung,
- Leistungen des Sozialwesens,
- Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane (im folgenden als Justiz- und Sicherheitsorgane bezeichnet)

und andere Begutachtungen, die gemäß Abs. 1 angefordert werden.

(3) Diese Anordnung findet auf alle Einrichtungen gemäß Abs. 1 Anwendung, unabhängig von deren Unterstellung und Einordnung in einen bestimmten Zuständigkeitsbereich.

(4) Von dieser Anordnung werden nicht betroffen:

- diagnostische Beurteilungen als Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung,
- Beurteilungen über berufliche Eignung und Tauglichkeit im Zusammenhang mit Einstellungs- und Reihenuntersuchungen sowie prophylaktischen Untersuchungen,
- Begutachtungen im Bereich der Hygiene, Pharmazie und Medizintechnik,
- die ärztliche Leichenschau einschließlich der Sektionen,
- die Mitwirkung von Einrichtungen der Gerichtsmedizin und Kriminalistik im Strafverfahren.

§ 3

(1) Für Begutachtungen über Berufskrankheiten finden die für Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften in Verbindung mit §§ 1, 2, 8 bis 10 dieser Anordnung Anwendung.

(2) Die Leiter der Medizinischen Dienste des Gesundheitswesens Wismut und des Verkehrswesens erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen für die in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzuführenden Begutachtungen entsprechende Bestimmungen auf der Grundlage dieser Anordnung.

(3) Für die Beiziehung von Gutachten durch Justiz- und Sicherheitsorgane finden die Rechtsvorschriften über die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane und die §§ 7 bis 11 dieser Anordnung Anwendung.

(4) Medizinische Begutachtungen von Angehörigen der bewaffneten Organe erfolgen auf der Grundlage der von den zuständigen Ministern getroffenen Festlegungen.

Staatliche Leitung

§ 4

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist verantwortlich für die wissenschaftliche Erarbeitung, die einheitliche Anwendung und die Kontrolle der inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze ärztlicher Begutachtungen.

(2) Mit der Durchführung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen (im folgenden als Zentralstelle bezeichnet) als nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen beauftragt. Sie arbeitet eng mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, der Staatlichen Versicherung und anderen staatlichen Organen und Einrichtungen zusammen.

(3) In den Bezirken und Kreisen sind die Bezirks- bzw. Kreisstellen für Ärztliches Begutachtungswesen (im folgenden als Bezirks- und Kreisstellen bezeichnet) für die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Erarbeitung qualifizierter ärztlicher Gutachten verantwortlich. Sie sind dem Bezirksarzt bzw. Kreisarzt als nachgeordnete Einrichtungen unterstellt. Zu ihren Leitern sind von den Bezirks- bzw. Kreisärzten in der Gutachter- und Leitungstätigkeit erfahrene Fachärzte einzusetzen, die die Dienstbezeichnung Bezirks- bzw. Kreisgutachter führen.

(4) Die Bezirks- und Kreisstellen sind räumlich — entsprechend den örtlichen Gegebenheiten — in geeigneten Gesundheitseinrichtungen unterzubringen und verwaltungsmäßig diesen Einrichtungen anzuschließen.

§ 5

(1) Zur Qualifizierung ärztlicher Begutachtungen richten die Bezirks- und Kreisgutachter ihre Leitungstätigkeit insbesondere darauf:

- die Gutachter zu beraten,
- die Begutachtungsergebnisse und die Gutachtenqualität auszuwerten,
- die Einhaltung der vorgegebenen Bearbeitungsfristen zu überwachen,
- den Erfahrungsaustausch mit den Gutachtern und Ärzteberatungskommissionen unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen für langfristig Arbeitsbefreite weiterzuentwickeln,
- bei der Lösung der Rehabilitationsaufgaben aktiv mitzuwirken,
- die Beschwerde- und Kurkommissionen der Versicherungsträger sowie die Kommissionen zur Beurteilung der Berufsfähigkeit bestimmter Berufsgruppen zu beraten,
- die Bezirks- und Kreisärzte über die Begutachtungsergebnisse zu unterrichten, insbesondere bei Verfahren zur materiellen Verantwortlichkeit der Einrichtungen für medizinische und soziale Betreuung.

(2) Den Bezirksgutachtern obliegt darüber hinaus insbesondere:

- die Kreisgutachter fachlich zu beraten und anzuleiten,
- bei Lehrgängen zu Fragen der Begutachtung im Rahmen der Facharztausbildung mitzuwirken und die Bezirksakademien bzw. Bezirksbildungsstätten fachlich zu beraten.

§ 6

(1) Zur kollektiven fachlichen Beratung der Gutachter sind folgende ständige Gutachterkommissionen zu bilden:

- Zentrale Gutachterkommission,
- Bezirksgutachterkommission,
- Kreisgutachterkommission.

Sie setzen sich aus erfahrenen Fachärzten und bei besonderen Erfordernissen auch anderen als Gutachter tätigen Fachkräften zusammen.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Gutachterkommission werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen, die Mitglieder der Bezirks- bzw. Kreisgutachterkommission durch den Bezirks- bzw. Kreisarzt auf Vorschlag des Bezirks- bzw. Kreisgutachters ernannt. Bei Ernennung von Mitgliedern, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen zuständigen Leiters der Einrichtung bzw. des Verantwortungsbereiches einzuholen.

(3) Den Gutachterkommissionen obliegt insbesondere die Klärung der Begutachtungen

- in Beschwerde- oder Einspruchsverfahren,
- bei Meinungsverschiedenheiten über die wissenschaftliche Begründung, inhaltliche Darstellung bzw. Schlussfolgerung in Gutachten.

§ 7

Verfahrensweise bei Anforderungen von Begutachtungen

(1) Aufträge zur Begutachtung sind unter Beifügung der für die Begutachtung notwendigen Unterlagen vom Auftrag-

geber an den Kreisgutachter zu richten. Er übermittelt die Aufträge an den Leiter der für die Erarbeitung der Gutachten vorgesehenen Einrichtung.

(2) Der Kreisgutachter überprüft die ihm zu übermittelnden Gutachten auf Vollständigkeit sowie wissenschaftliche Schlüssigkeit ihrer Aussage und leitet sie mit seinem Zustimmungsvermerk an den Auftraggeber.

(3) Sind in einer Einrichtung nach dem Ergebnis der ersten Untersuchungen die fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme eines Auftrages zur Begutachtung nicht gegeben, trifft der Kreisgutachter unverzüglich weitere Entscheidungen. Bei Auftragserteilung durch Justiz- und Sicherheitsorgane setzt der Leiter der Einrichtung diese direkt in Kenntnis und informiert mit Durchschrift den Bezirks- bzw. Kreisgutachter zur unverzüglichen weiteren Entscheidung über die Bearbeitung des Auftrages zur Begutachtung.

(4) Können im Einzelfall Gutachten nicht in einer Einrichtung des eigenen Kreises erarbeitet werden, ist der Auftrag an den zuständigen Bezirksgutachter zur weiteren Veranlassung zu leiten. Kann ein Auftrag im eigenen Bezirk nicht ausgeführt werden, so ist er an den Bezirksgutachter, in dessen territorialem Bereich die zur Bearbeitung in Aussicht genommene Einrichtung liegt, weiterzuleiten. Der Rücklauf des Gutachtens erfolgt auf gleichem Wege. Die Verpflichtung zur abschließenden Prüfung gemäß Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundsätze oder zur Sicherung einheitlicher Bewertungen können ausgewählte Begutachtungen durch die Zentralstelle von den Bezirksstellen übernommen werden. Der jeweilige Auftraggeber ist von der Übernahme zu informieren.

(6) Aufträge zur Begutachtung von Institutionen mit dem Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind über die Zentralstelle zu leiten. Die Übermittlung der für diese Institutionen gefertigten Gutachten erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften durch die Zentralstelle.

Erstattung von Begutachtungen durch die Einrichtungen

§ 8

(1) Ärztliche Begutachtungen im Sinne dieser Anordnung gehören zum Leistungsprofil der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1. Die Ärzte und andere in der medizinischen Betreuung tätige Fachkräfte der Einrichtungen sind im Rahmen ihres Arbeitsvertrages und entsprechend ihrer Qualifikation zur Erarbeitung von Gutachten verpflichtet.

(2) In den Einrichtungen ist die gutachterliche Tätigkeit so zu organisieren, daß die Erarbeitung von Gutachten qualitäts- und termingerecht vorgenommen wird. Erstgutachten sind in der Regel innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen. Kann die 6-Wochenfrist nicht eingehalten werden, ist der Kreis- bzw. Bezirksgutachter umgehend zu verständigen. Er trifft Entscheidungen über notwendige weitere Maßnahmen.

(3) Gutachten für Justiz- und Sicherheitsorgane sind entsprechend dem Grundsatz der Beschleunigung im Strafverfahren vorrangig innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, setzt der Leiter der Einrichtung das beauftragende Justiz- und Sicherheitsorgan in Kenntnis und informiert mit Durchschrift den Bezirks- bzw. Kreisgutachter zur unverzüglichen weiteren Entscheidung über die Bearbeitung des Auftrages zur Begutachtung.

(4) Zur Erarbeitung von Gutachten sind die erforderlichen medizinischen und sonstigen Dokumentationen auf Anforderung des beauftragten Gutachters, des Kreis- bzw. Bezirksgutachters oder des Direktors der Zentralstelle durch die be-

treffenden Einrichtungen zur Einsichtnahme zu übersenden. Diese Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Begutachtung verwendet werden.

(5) Gutachten und Gutachtenergebnisse dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen zur Kenntnis gegeben werden, soweit dies Rechtsvorschriften oder sonstige Regelungen zulassen. Den behandelnden Ärzten können für die weitere medizinische Betreuung erforderliche Ergebnisse aus den Gutachten übermittelt werden.

(6) Der Leiter der Einrichtung bzw. von ihm beauftragte Leiter von Fachabteilungen geben zum Auftrag zur Begutachtung erforderliche Hinweise.

(7) Werden in die Begutachtungen Fachkräfte einbezogen, die nicht in der beauftragten Einrichtung beschäftigt sind, ist vorher die Zustimmung des Leiters der anderen Einrichtung einzuholen.

(8) Ein von einem Justiz- und Sicherheitsorgan beauftragter Gutachter erhält das Recht, andere Fachkräfte nach Absprache mit deren Leiter einzubeziehen, auch wenn er selbst Mitarbeiter einer Einrichtung ist, die gemäß § 2 Abs. 4 von dieser Anordnung nicht betroffen ist.

(9) Der Leiter der Einrichtung bzw. von ihm beauftragte Leiter von Fachabteilungen der Einrichtung haben die Gutachten, die sie nicht selbst erarbeitet haben, gegenzuzeichnen.

(10) Sind Begutachtungen an die Einrichtungen zu vergüten, gelten die Bestimmungen der Anlage — Vergütungen von Begutachtungen.

§ 9

(1) Kollektivgutachten durch zeitweilige Gutachterkommissionen werden ausgeführt,

- wenn Gutachten gemäß den Rechtsvorschriften oder anderen Normativen als solche zu erstatten sind,
- bei Schadensersatzforderungen gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen,
- auf Grund von Vereinbarungen mit dem Auftraggeber oder nach Ermessen des Direktors der Zentralstelle bzw. des Bezirks- oder Kreisgutachters.

Die zeitweiligen Kommissionen sind durch den Leiter der beauftragten Einrichtung bzw. den Leiter der Fachabteilung zu bilden.

(2) Auf die Tätigkeit der Kommission finden die Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 entsprechende Anwendung.

(3) Das Kollektivgutachten ist durch den Vorsitzenden und die Kommissionsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Ist in begründeten Fällen eine Begutachtung in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität zur vorgegebenen Frist innerhalb der Arbeitszeit nicht gewährleistet, entscheidet der Leiter der Einrichtung, in welchem Umfang Leistungen zur Erarbeitung des Gutachtens außerhalb der Arbeitszeit erfolgen können. Zusätzliche Leistungen sind mit dem Leiter der Einrichtung zu vereinbaren. Werden Fachkräfte einbezogen, die nicht in der Einrichtung tätig sind, werden diese Entscheidungen und Vereinbarungen in der für sie zuständigen Einrichtung getroffen.

(2) Über das Honorar für die außerhalb der Arbeitszeit erbrachten Begutachtungsleistungen entscheidet der Leiter der Einrichtung bzw. Fachabteilung gemäß den Bestimmungen der Anlage. Die Honorarrechnung wird durch den Gutachter

ausgestellt und nach Bestätigung durch den Leiter der Einrichtung dem Auftraggeber zur direkten Begleichung an den Gutachter zugestellt.

§ 11

Beziehung von Gutachten durch Justiz- und Sicherheitsorgane

(1) Die Bezirks- und Kreisärzte fertigen zusammen mit den Bezirks- und Kreisgutachtern und mit den Ärztlichen Direktoren der Einrichtungen eine Übersicht der Einrichtungen und Gutachter ihres Territoriums für die zuständigen Justiz- und Sicherheitsorgane an. Die Zentralstelle erhält eine Durchschrift dieser Übersichten.

(2) Die Justiz- und Sicherheitsorgane fordern unter Berücksichtigung der Übersichten gemäß Abs. 1 Gutachten von Einrichtungen oder Gutachtern an und informieren den zuständigen Bezirks- bzw. Kreisgutachter mittels Durchschrift, ausgenommen in Fällen gemäß Abs. 4. Die Übermittlung der Gutachten durch die Einrichtung oder den Gutachter erfolgt unmittelbar an das beauftragende Justiz- und Sicherheitsorgan.

(3) Der Direktor der Zentralstelle sowie die Bezirks- und Kreisgutachter unterstützen die Justiz- und Sicherheitsorgane dadurch, daß sie

- Begutachtungsprobleme auf Anforderung erläutern oder weitere Einrichtungen für die Bearbeitung von Spezialfragen benennen,
- auf die sach- und termingerechte Erarbeitung von Gutachten für die Justiz- und Sicherheitsorgane hinwirken und damit zusammenhängende Fragen klären,
- Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane zur Qualifizierung der Gutachter zu Tagungen oder zum Erfahrungsaustausch einladen.

(4) Der Einsatz von Gutachtern erfolgt nach besonderer Abstimmung, wenn bestimmte Vorschriften es erfordern.

(5) Gutachten für die Justiz- und Sicherheitsorgane sind nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage zu vergüten.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- § 15 der Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werkstätten und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBL Nr. 15 S. 130),
 - Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Änderung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werkstätten und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBL Nr. 23 S. 283),
 - Ziff. 2 und Buchst. d in Ziff. 3 der Anweisung vom 29. Dezember 1954 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 1955 S. 1),
 - Anweisung Nr. 2 vom 9. März 1957 über die Abrechnung ärztlicher Leistungen, für die das persönliche Liquidationsrecht besteht (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6 1957 S. 1),

- Anweisung Nr. 1 vom 20. September 1965 über die Organisation des ärztlichen Begutachtungswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 20 1965 S. 157),
- Hinweis vom 5. August 1966 zur Abrechnung bei persönlichem Liquidationsrecht (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16/17 1966 S. 135),
- Anweisung vom 20. Juni 1966 zur Vergütung von Gutachten über Berufskrankheiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 14 1966 S. 114).

Berlin, den 18. Dezember 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vergütungen für Begutachtungen

1. Begutachtungen für die Sozialversicherung durch staatliche Einrichtungen

a) Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit, von Unfallfolgen oder Pflegebedürftigkeit werden als Dienstleistungen durch die staatlichen Einrichtungen im Rahmen der pauschalen Gesamtabrechnung unter Zugrundelegung und Verwendung der von der Versicherung festgelegten Vordrucke (Formulargutachten) erstattet.

b) Für Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten zur Berechnung des Honorars folgende Richtsätze:

— Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits-Erstgutachten	12,— bis 15,— M
— Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits-Nachgutachten	9,— bis 12,— M
— Unfallfolgen — Erstgutachten	6,— bis 15,— M
— Unfallfolgen — Nachgutachten	6,— bis 9,— M
— Gutachten über Pflegebedürftigkeit (Erst- und Nachgutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich	3,— M
bei gleichzeitigem Hausbesuch	6,— M

c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhängefragen des zu begutachtenden Sachverhaltes, ausführlicherer wissenschaftlicher Begründung oder im Beschwerdeverfahren bei wesentlich über die bisherige Begutachtung hinausgehender wissenschaftlicher Begründung erstattet werden, können, soweit sie außerhalb der Arbeitszeit ausgeführt werden, bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.

d) Bei Begutachtungen für die Sozialversicherung durch nichtstaatliche Einrichtungen gelten die Richtsätze gemäß den Buchstaben b und c zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen, die außerhalb von vereinbarter Pauschalabrechnung erbracht werden.

2. Begutachtungen für die Staatliche Versicherung durch staatliche Einrichtungen

Bei Begutachtungen für die Staatliche Versicherung gelten im Rahmen der pauschalen Gesamtabrechnung die Bestimmungen gemäß Ziff. 1.

3. Begutachtungen für andere Versicherungsträger

a) Bei Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit, von Unfallfolgen, Pflegebedürftigkeit oder sonstiger Fragestellungen auf Anforderung der Versicherung gelten folgende Richtsätze:

— Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits-Erstgutachten	12,— bis 15,— M
— Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits-Nachgutachten	9,— bis 12,— M
— Unfallfolgen-Erstgutachten	6,— bis 15,— M
— Unfallfolgen-Nachgutachten	6,— bis 9,— M
— Gutachten über Pflegebedürftigkeit (Erst- und Nachgutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich	3,— M
bei gleichzeitigem Hausbesuch	6,— M

zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a (außer Kosten für Sachleistungen).

c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhangsfragen des

zu begutachtenden Sachverhaltes, ausführlicherer wissenschaftlicher Begründung oder im Beschwerdeverfahren bei wesentlich über die bisherige Begutachtung hinausgehender wissenschaftlicher Begründung erstattet werden, können bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.

4. Begutachtungen für Justiz- und Sicherheitsorgane und sonstige Begutachtungen

a) Bei sonstigen Begutachtungen gelten für die Vergütung an die Einrichtungen folgende Richtsätze:

- Begutachtungen mit kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulargutachten), die durch Kompliziertheit des zu beurteilenden Sachverhaltes charakterisiert sind, langjährige Berufserfahrung in der Begutachtung und besondere wissenschaftliche Begründung erfordern: 12,— bis 15,— M je Stunde
- Gutachten einschließlich kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulargutachten), die hinsichtlich des zu begutachtenden Sachverhaltes Anwendung spezieller Kenntnisse in der Begutachtung erfordern: 9,— bis 12,— M je Stunde

— Befundscheine und sonstige kurze Atteste

2,— bis 5,— M

zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a unter Zugrundelegung des anteiligen Zeitaufwandes (außer Kosten für Sachleistungen).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 11. Januar 1974 enthält:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Änderung des Artikels 61 der Charta der Vereinten Nationen für die Deutsche Demokratische Republik

Seite

1

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 766

Anordnung vom 23. November 1973 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle, 136 Seiten, 2,50 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 739 vom 7. Dezember 1973 enthält:

Anordnung Nr. 739 vom 5. November 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 27 vom 29. November 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 740 vom 14. Dezember 1973 enthält:

Anordnung Nr. 740 vom 13. November 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 28 vom 6. Dezember 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Für die Grundbibliothek der Schieds- und Konfliktkommissionen:

Gesellschaftliche Gerichte

Gesetzsammlung für Konflikt- und Schiedskommissionen

mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz,

im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB

288 Seiten · Kunstleder · 4,80 M

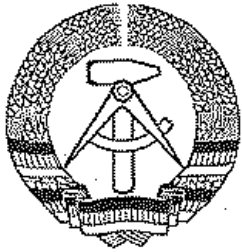
Neben Auszügen aus der Verfassung, dem StGB, dem OWG und dem Gesetzbuch der Arbeit sind grundlegende gesetzliche Bestimmungen — z. B. das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte, die Konflikt- und Schiedskommissionsordnung — sowie Richtlinien und Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts, Beschlüsse des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB und der Beschluß des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland über die Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahl und Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen enthalten.

Eine Vielzahl von Anmerkungen, die bei den einzelnen Abschnitten der aufgenommenen 26 gesetzlichen Bestimmungen auf jeweils zu beachtende andere Bestimmungen verweisen, lassen die Textsammlung zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel für alle gesellschaftlichen Gerichte werden.

Erhältlich über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**



1974

Berlin, den 28. Januar 1974

Teil I Nr. 4

Tag

Inhalt

Seite

13. 12. 73

Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen —

37

Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

— Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen —

vom 13. Dezember 1973

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Vorbereitung und Durchführung sowie bei der Koordinierung wissenschaftlich-technischer Leistungen, einschließlich der Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion. Sie gilt auch für die Überlassung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind Leistungen, die in Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Planes Wissenschaft und Technik zu erbringen sind. Wissenschaftlich-technische Leistungen sind auch in anderen Plananteilen zu erfassende Leistungen, wenn sie die Lösung einer auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichteten Aufgabe zum Gegenstand haben, vorwiegend in Durchführung oder im Ergebnis geistig-schöpferischer Arbeit und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden erbracht werden und den in den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik enthaltenen Leistungen entsprechen.

(3) Wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere:

1. die Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen oder technisch-ökonomischen Prognosen, Analysen, Gutachten und Studien,
2. Forschungs- und Entwicklungsleistungen, einschließlich Leistungen zur Überleitung ihrer Ergebnisse in die Produktion,
3. Konstruktionsleistungen,
4. die Durchführung von Erprobungen und Versuchen sowie Leistungen des Musterbaues und die Errichtung von Experimentalbauten und Versuchsanlagen,
5. Projektierungsleistungen,

*gegen Kraft
siehe GBl. I Nr. 74-82*

6. die Erarbeitung von Verfahren und Anwendungsdokumenten für die Rationalisierung mit Hilfe der Datenverarbeitung,

7. Standardisierungsleistungen,

8. die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung.

(4) Für wissenschaftliche Leistungen, die keine wissenschaftlich-technischen Leistungen im Sinne des Abs. 2 sind, gilt diese Durchführungsverordnung entsprechend.

(5) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für die Leistungsbeziehungen, für die nach den Rechtsvorschriften* keine Wirtschaftsverträge abzuschließen sind.

§ 2

(1) Soweit wissenschaftlich-technische Leistungen bei der komplexen Reproduktion der Grundfonds oder zur Sicherung des Exports oder des Imports erbracht werden, gilt diese Durchführungsverordnung insoweit, wie in der Achten Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53) und in der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) keine Regelung getroffen wurde und ihre Anwendung den Grundsätzen dieser Verordnungen nicht widerspricht.

(2) Für wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Auftrage bewaffneter Organe durchzuführen sind oder die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, gilt diese Durchführungsverordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

2. Abschnitt

Wirtschaftsverträge als Instrument der Leitung und Planung

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen organisieren die Betriebe ihr Zusammenwirken bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der Nutzung wissen-

* Zur Zeit gelten § 9 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 539) und § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839) sowie Ziff. 2 der Verfügung vom 23. August 1972 über die auftragsgebundene Forschung und Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Verfügungen und Mittelungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 9).

schafflich-technischer Ergebnisse in der Produktion. Über die Wirtschaftsverträge ist insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß

- Aufgabenstellungen entsprechend den gesellschaftlichen, insbesondere den ökonomischen Erfordernissen erarbeitet und konkretisiert werden,
- die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in ihren Kennziffern den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen,
- eine planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion sowie die Einhaltung der zu erreichenden Kennziffern gewährleistet wird,
- eine volkswirtschaftlich effektive Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt.

(2) Bei der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen sowie bei der Überleitung und Nutzung ihrer Ergebnisse haben die Betriebe die Möglichkeiten und Vorteile der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation umfassend zu nutzen.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 4

(1) Die Betriebe haben sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit über die prognostische Entwicklungsrichtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und über die Neu- oder Weiterentwicklung ihrer Erzeugnisse und Verfahren gegenseitig zu unterrichten, soweit dies für die Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen notwendig ist. Sie sind entsprechend den Erfordernissen verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage zu koordinieren.

(2) Die Betriebe haben bei der Neu- oder Weiterentwicklung von Erzeugnissen die notwendige Mitwirkung von Abnehmern durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern. Dabei kann vereinbart werden, daß die Abnehmer unter Berücksichtigung des den Rechtsvorschriften* entsprechenden Preislimits eine bestimmte Mindestmenge der neu- oder weiterzuentwickelnden Erzeugnisse abzunehmen haben. Soweit die Neu- oder Weiterentwicklung auf Verlangen eines Hauptabnehmers entsprechend seinen spezifischen Anforderungen erfolgt, kann ihre Durchführung vom Abschluß einer derartigen Vereinbarung abhängig gemacht werden.

§ 5

(1) Die Finalproduzenten und ihre Zulieferer sollen zur Abstimmung ihrer Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben rechtzeitig zusammenarbeiten und, soweit dies die Lösung der Aufgaben erfordert, Koordinierungsverträge abschließen.

(2) Im Koordinierungsvertrag sollen die Partner insbesondere Vereinbarungen treffen über

- das Ziel der Neu- oder Weiterentwicklung,
- die qualitativen und zeitlichen Anforderungen an die von den Betrieben durchzuführenden Entwicklungen,
- zu berücksichtigende Preislimits,
- die Teilnahme an Verteidigungen,
- die Information über Zwischenergebnisse der Entwicklung,
- Sanktionen für die Verletzung von Pflichten aus dem Koordinierungsvertrag.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741).

(3) Kommt zwischen den Betrieben eine Übereinstimmung über die Neu- oder Weiterentwicklung von Zuliefererzeugnissen nicht zustande, so sind die Betriebe verpflichtet, ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organ die abweichenden Standpunkte vorzulegen. Die den Betrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organe haben die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen abzuschließen. Sie haben die für die Aufnahme der Verpflichtungen in die Pläne erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere ihre Planentwürfe unter Berücksichtigung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu erarbeiten.

(2) Die Betriebe haben die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie weiterer von den Betrieben selbst festgelegter wissenschaftlich-technischer Aufgaben abzuschließen.

(3) Bei der Gestaltung der Verträge sind darüber hinaus Forschungs- und Entwicklungskonzeptionen, Rationalisierungskonzeptionen, Koordinierungsvereinbarungen und Weisungen übergeordneter Organe zu berücksichtigen.

§ 7

Hauptauftragnehmerschaft

Ist für eine wissenschaftlich-technische Leistung ein Betrieb als Hauptauftragnehmer festgelegt, so umfaßt seine Vertragsabschlußpflicht die Vorbereitung, Organisation, Koordination und Kontrolle der wissenschaftlich-technischen Aufgabe, einschließlich der erforderlichen Mitwirkung bei der Überleitung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Produktion. Sie wird nicht dadurch eingeschränkt, daß die Leistung nur auf der Basis einer Kooperation mit Nachauftragnehmern erbracht werden kann.

§ 8

Form des Vertrages

Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist schriftlich abzuschließen. Er soll in Urkundenform abgefaßt werden.

§ 9

Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge

(1) Die Partner haben sich über neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse, die die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, unverzüglich zu informieren und das Erfordernis einer Vertragsänderung oder Vertragsaufhebung zu prüfen. Das gilt auch bei Feststellung von Schutzrechten Dritter, die der gehörigen Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

(2) Wurde der Vertrag infolge von Umständen, die keiner der Partner verursacht hat, geändert oder aufgehoben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die in Vorbereitung der Vertragserfüllung oder infolge der Änderung oder Aufhebung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben. Das Bekanntwerden neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, die keiner der Vertragspartner bei Vertragsabschluß voraussehen konnte, gilt als Umstand, der von keinem der Vertragspartner verursacht wurde.

(3) Die Aufwendungen gemäß Abs. 2 und die vom Auftraggeber gemäß § 23 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu erstattenden Aufwendungen umfassen auch den anteiligen Stimulierungsbetrag entsprechend den Rechtsvorschriften.*

3. Abschnitt

Inhalt und Erfüllung der Verträge

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Inhalt

Im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen haben die Partner entsprechend den spezifischen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Leistung und auf der Grundlage der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. den Leistungsgegenstand,
2. die Qualität der Leistung und den Garantiezeitraum,
3. den sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umfang der zu gewährenden Rechtsmangelfreiheit,
4. die Leistungszeit, die Zwischentermine für den Abschluß wesentlicher Arbeitsstufen und die Termine für Zwischenberichte,
5. die Mitwirkung des Auftraggebers,
6. die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Überleitung der Ergebnisse in die Produktion bis zur Erreichung der vereinbarten Kennziffern,
7. den Austausch von Informationen,
8. die Beschaffung und Verwendung der themengebundenen Grundmittel,
9. den Preis, Preiszu- und Preisabschläge und die Gewährung oder Minderung von Stimulierungsbeträgen entsprechend den Rechtsvorschriften,
10. die Rechnungserteilung, das Verrechnungsverfahren und die Zahlungsfrist,
11. die Verteidigung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnisse,
12. die Abnahme der Leistung,
13. Maßnahmen zur zielgerichteten Fortführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit,
14. den Geheimhaltungsgrad und die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Geheimnisschutzes durchzuführenden Maßnahmen,
15. die schutzrechtlichen Aufgaben der Partner entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,
16. die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen unter Berücksichtigung urheberrechtlicher Belange und von Lizenzrechten,
17. die Vergabe von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen zur Nutzung an Dritte,
18. Rechtsfolgen der Verletzung der vertraglich vereinbarten Pflichten.

* Zur Zeit gelten § 14 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 53 S. 589) und § 13 Abs. 3 der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI. II Nr. 73 S. 639) sowie die Verfügung vom 25. August 1972 über die auftragsgebundene Forschung und Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 9).

§ 11

Pflichtenheft

(1) Zur Konkretisierung der im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen getroffenen Vereinbarungen sollen die Partner gemeinsam ein Pflichtenheft erarbeiten. Das Pflichtenheft soll insbesondere Festlegungen zum Leistungsgegenstand, zur Qualität der Leistung, zu den Leistungsabschnitten und zur Verwirklichung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit enthalten.

(2) Die Partner können vereinbaren, daß das Pflichtenheft ganz oder teilweise Bestandteil des Vertrages ist.

§ 12

Internationale Forschungskooperation

Werden Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen in Realisierung völkerrechtlicher Verträge oder internationaler Wirtschaftsverträge über die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet abgeschlossen, sind die darin enthaltenen Bedingungen der Gestaltung der Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen zugrunde zu legen.

§ 13

Leistungsgegenstand

(1) Die Partner des Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen haben den Leistungsgegenstand insbesondere durch die Bestimmung

- des Zieles der in wichtigen Leistungsabschnitten durchzuführenden wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
 - der Form, in der die Arbeitsergebnisse zu vergegenständlichen und zu übergeben sind,
 - und, soweit erforderlich, der Methode der Durchführung der Arbeiten
- zu vereinbaren.

(2) Bei der Vereinbarung des Leistungsgegenstandes sind die volkswirtschaftlichen Erfordernisse schutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere die erforderliche Schutzfähigkeit der Arbeitsergebnisse in fremden Staatsgebieten, zu berücksichtigen.

§ 14

Qualität

(1) Die Betriebe haben die erforderlichen Vereinbarungen über die Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses auf der Grundlage der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von Weltstandsvergleichen zu treffen. Zur Qualitätsbestimmung gehören unter Berücksichtigung des Leistungszieles insbesondere:

- die Festlegung des Verwendungszweckes,
- die technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern, die die Eignung der Leistung für den vorgesehenen Verwendungszweck bestimmen,
- die quantitative und qualitative Charakterisierung des Zuwachses an wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- die Anforderungen an die Formgestaltung von Erzeugnissen,
- die Zuverlässigkeit von Erzeugnissen,
- die erforderliche Schutzfähigkeit,
- Festlegungen zur Sicherung der Erfordernisse der Standardisierung,
- Festlegungen über die erforderliche Schutzgüte,
- Festlegungen zur Sicherung des Umweltschutzes.

(2) Die Partner sollen die Überbietung von technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern der Leistung vereinbaren, soweit dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.

§ 15

Garantie

(1) Die Garantie umfaßt alle Eigenschaften des Leistungsgegenstandes, die vereinbart worden sind oder die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit bestimmen.

(2) Die Garantie für wissenschaftlich-technische Leistungen umfaßt unter Berücksichtigung des Vertragszieles insbesondere:

1. die sachgerechte Ausführung der im Vertrag übernommenen Leistungen unter Einschluß der voraussehbaren Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Standes für den Zeitraum, der für die Produktionsvorbereitung notwendig ist,
2. die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergebnisses,
3. die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Erzeugnisses oder Verfahrens entsprechend den festgelegten oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Kennziffern.

(3) Die Partner können unter Berücksichtigung des Vertragszieles von der Vorschrift des Abs. 2 abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 16

Garantiefrist

(1) Die Garantiefrist ist unter Berücksichtigung der Art der Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften oder durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung eine Garantiefrist festgelegt wurde. Haben die Partner keine Vereinbarungen getroffen oder sind in Rechtsvorschriften oder durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung keine Festlegungen erfolgt, so beträgt die Garantiefrist 12 Monate.

(2) Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, soweit in dieser Durchführungsverordnung oder anderen Rechtsvorschriften keine andere Regelung getroffen wurde.

(3) Die Garantiefrist für Leistungen der Nachauftragnehmer endet nicht vor Ablauf der Garantiefrist für die Leistungen des jeweiligen Auftraggebers.

§ 17

Rechtsmängelfreiheit

Der Auftragnehmer hat die Rechtsmängelfreiheit der Leistung im Staatsgebiet der DDR zu gewähren. Für Staatsgebiete außerhalb der DDR ist die Rechtsmängelfreiheit in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu gewähren.

§ 18

Schutzrechtliche Sicherung und Geheimhaltung von Arbeitsergebnissen

(1) Die Partner haben Vereinbarungen über ihre schutzrechtlichen Aufgaben sowie über den Umfang und den Grad der Geheimhaltung zu treffen. Die Verantwortung für die schutzrechtliche Sicherung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, bedarf eine Veröffentlichung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der Zustimmung des anderen Partners.

§ 19

Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistung zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Ziele mitzuwirken. Dabei sind die Vorteile der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu nutzen. Die Art, der Umfang und die Termine der Mitwirkung sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Leistung zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(2) Mitwirkungspflichten können insbesondere sein:

1. die Übergabe von Unterlagen und Informationen, einschließlich von Unterlagen zur Effektivitätsberechnung,
2. die Übergabe von Proben und Mustern,
3. die Durchführung von Erprobungen, die Teilnahme an Erprobungen, die Übergabe zu erprobender Erzeugnisse oder Bereitstellung notwendiger Arbeitsstücke und Medien,
4. die Durchführung von analytischen Untersuchungen,
5. die Mitwirkung bei Leistungsprüfungen und Funktionsnachweisen,
6. die Anlieferung von Spezialmaterial,
7. die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Technologie,
8. die Vornahme von Prüfhandlungen,
9. die Durchführung von Recherchen über Schutzrechte.

§ 20

Verteidigung vor dem Auftraggeber

Verteidigungen von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnissen sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen.* Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Auftragnehmer die wissenschaftlich-technische Aufgabe oder das wissenschaftlich-technische Ergebnis oder das Ergebnis einzelner Arbeitsstufen vor ihm verteidigt. Das gilt nicht, wenn in Rechtsvorschriften die Verteidigung vor einem bestimmten Gremium vorgesehen und der Auftraggeber in diesem Gremium vertreten ist.

§ 21

Leistungszeitpunkt und Abnahme

(1) Wird das Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Leistung abgenommen, so gilt die wissenschaftlich-technische Leistung mit der Übergabe des Ergebnisses als erbracht.

(2) Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses die angebotene Leistung abzunehmen oder Abnahmeverweigerung zu erklären. Wird innerhalb der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist weder die Leistung abgenommen noch die Abnahmeverweigerung erklärt, treten die Rechtsfolgen des Abnahmeverzuges ein.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GIZ, I Nr. 29 S. 249).

§ 22

Rechnungserteilung

Die Rechnung darf nicht vor dem Tage der Abnahme erteilt werden. Soweit in Rechtsvorschriften oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, hat der Auftragnehmer die Rechnung spätestens 10 Werktage nach der Abnahme zu erteilen. Das Recht zur Rechnungserteilung im Falle des Abnahmeverzuges gemäß § 50 Abs. 5 des Vertragsgesetzes wird hiervon nicht berührt.

2. Unterabschnitt

Besondere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten

§ 23

Grundsatz

(1) Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist über die gesamten für die Lösung der Aufgabe notwendigen Leistungen abzuschließen. Sind einzelne Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich oder zweckmäßig, so ist der Zeitpunkt der Ergänzung zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertragsabschluß vor der Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt.

(2) Über einzelne zur Lösung einer Aufgabe notwendige Leistungen dürfen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nur dann mehrere Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden, wenn dies volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht.

§ 24

Erarbeitung der Aufgabenstellung

(1) Die Partner des Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen haben über ihre Rechte und Pflichten bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Sind zur Erarbeitung der Aufgabenstellung Leistungen eines anderen Betriebes erforderlich, so sind über die dabei entstehenden wechselseitigen Beziehungen Verträge abzuschließen. Die Verträge können insbesondere die Erarbeitung von Studien, Analysen, Variantenvergleichen, Gutachten sowie die Durchführung von Untersuchungen zur Schutzrechtssituation zum Gegenstand haben.

(2) Die Partner haben ihre vertraglichen Beziehungen bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung so zu gestalten, daß die Aufgabenstellung Aussagen über die zu erreichenden technischen, technologischen, ökonomischen Kennziffern, das Preislimit für das neu- oder weiterzuentwickelnde Erzeugnis, den Kostenaufwand zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe, den Standardisierungsgrad, den volkswirtschaftlichen Nutzen, die Berücksichtigung der Erfordernisse der Außenwirtschaft und über die volkswirtschaftlichen Verflechtungen, wie Anforderungen an Investitionen, die Materialwirtschaft und den Arbeitskräftebedarf sowie über die materielle Sicherheit der Aufgabe enthält.

§ 25

Forschungsleistungen

(1) Übernimmt der Auftragnehmer Aufgaben der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung, so ist er verpflichtet, die vereinbarten Arbeiten durchzuführen und die Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber zu überfragen. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Die Partner haben Vereinbarungen über die Art und Weise der Übergabe der Arbeitsergebnisse sowie über erforderliche Zwischenleistungen zu treffen. Diese Vereinbarungen können sich insbesondere beziehen auf

— die Erarbeitung der Lösung bzw. der Prinziplösung,

— die theoretische und experimentelle Absicherung der Erkenntnisse und die Vorbereitung der Anwendung bzw. die Vorbereitung der Überleitung der Ergebnisse,

— die Vornahme und Auswertung von Versuchen und die Übergabe ihrer Ergebnisse.

(3) Sind zur Durchführung von Forschungsarbeiten themengebundene Grundmittel erforderlich, so hat der Auftraggeber im erforderlichen Umfang und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Auftragnehmer beim Bezug und bei der Montage der themengebundenen Grundmittel zu unterstützen. Entsprechendes gilt für die Durchführung der Versuche. Art und Umfang der Mitwirkungshandlungen sind zu vereinbaren. Über die weitere Verwendung der themengebundenen Grundmittel sind spätestens bei der Abnahme der Leistung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Entwicklungsleistungen

§ 26

(1) Übernimmt der Auftragnehmer die Entwicklung eines Erzeugnisses, eines technologischen Prozesses oder eines Verfahrens, so ist er verpflichtet, die Entwicklung nach der vereinbarten Aufgabenstellung durchzuführen, die Entwicklungsergebnisse dem Auftraggeber zu übertragen und bei der Überleitung der Entwicklungsergebnisse in die Produktion mitzuwirken. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Bei der Entwicklung von Erzeugnissen haben die Partner entsprechend dem Leistungsgegenstand Vereinbarungen über das Leistungsziel, die Zwischenleistungen und Mitwirkungspflichten zu treffen. Diese Vereinbarungen können sich insbesondere beziehen auf

— die Konstruktion und den Bau des Funktionsmusters bzw. die Durchführung des kleintechnischen Versuches,

— den Bau und die Erprobung des Fertigungsmusters bzw. den Bau der großtechnischen Versuchsanlage,

— den Bau und die Erprobung der Nullserienerzeugnisse bzw. die Durchführung des großtechnischen Versuches,

— die Überleitung in die Serienproduktion bzw. die Überleitung von Verfahren in die Produktion auf Grund der Ergebnisse des großtechnischen Versuches.

(3) Soweit erforderlich, haben die Partner ferner Vereinbarungen zu treffen über

— die Ausarbeitung der fertigungstechnischen Konstruktionsunterlagen,

— die Erarbeitung und Bestätigung von Standards,

— die Präzisierung der technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern,

— das Preislimit für das neu- oder weiterzuentwickelnde Erzeugnis,

— die Anforderungen an die industrielle Formgestaltung,

— die Anforderung an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Zuverlässigkeit,

— die Übergabe von Mustern,

— die Information über die Bewährung von Entwicklungsergebnissen in der Produktion.

(4) Die Garantiefrist für Entwicklungsleistungen für Erzeugnisse endet mit dem Ablauf der Garantiefrist für das erste auf der Grundlage des Entwicklungsergebnisses vom

Auftraggeber gefertigte Serienerzeugnis. Für Entwicklungsleistungen zur Herstellung von Einzelerzeugnissen gilt § 43 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

(5) Die Garantiefrist für Verfahren endet mit dem Ablauf der Garantiefrist für die erste neu errichtete Anlage, die nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduktion arbeitet, oder mit dem Ablauf der Garantiefrist für das erste Erzeugnis, das nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduktion auf einer bereits bestehenden Anlage hergestellt wurde.

§ 27

(1) Besteht die Entwicklungsleistung in der Erarbeitung eines Verfahrens, dazugehöriger Anwendungsdokumente und Anwendungsprogramme zur Rationalisierung mit Hilfe der Datenverarbeitung, so haben die Partner zu sichern, daß die Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistung den langfristigen Konzeptionen für die Anwendung der Datenverarbeitung entsprechen.

(2) Zu den zwischen den Partnern zu vereinbarenden Leistungen können insbesondere gehören:

- die Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten und -bedingungen,
- die Erarbeitung von Projekten und Programmen nach Leistungsstufen,
- die Anpassung bereits vorliegender Projektunterlagen an die zu rationalisierenden Prozeßabläufe,
- die Erarbeitung der Dokumentation.

(3) Zur Sicherung der Qualität haben die Partner insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Sicherung der mehrfachen Anwendung der Ergebnisse,
- die qualitativen Anforderungen an die Dokumentation,
- die Abnahmevoraussetzungen, insbesondere die Tests zum Nachweis der vertragsgerechten Leistung mit Hilfe von praktischen Fallbeispielen sowie die Erprobung der Projektunterlagen.

(4) Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dem Auftragnehmer die Parameter zur Beschreibung der zu rationalisierenden Prozesse vorzugeben, die Vorschläge des Auftragnehmers zur Gestaltung des Verfahrens, des Prozeßablaufes und der Organisation zu bestätigen sowie die Leitungsentscheidungen zur Anpassung von Prozeßabläufen an das Verfahren zu treffen.

(5) Die Garantiefrist ist grundsätzlich unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs des zu rationalisierenden Prozesses zu vereinbaren. Sie beginnt mit dem zwischen den Partnern vereinbarten Tage der Nutzung des Verfahrens entsprechend der Anwendungsdokumentation.

Erprobungsleistungen

§ 28

(1) Übernimmt der Auftragnehmer die Erprobung eines Erzeugnisses oder Verfahrens, so ist er verpflichtet, die Erprobung nach einem vereinbarten Programm durchzuführen und dem Auftraggeber das Erprobungsergebnis zu übergeben. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, insbesondere den zu erprobenden Gegenstand dem Auftragnehmer zuzuführen und im Erprobungskollektiv mitzuarbeiten sowie das Erprobungsergebnis abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Erprobungsgegenstand zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Erprobung im Verbrauch des Gegenstandes besteht oder nicht

zerstörungsfrei durchgeführt werden kann. Die Partner können über die Rückgabe des Erprobungsgegenstandes etwas anderes vereinbaren.

(3) Wird ein Verfahren erprobt, so sollen die Partner Vereinbarungen über die Verwertung der mit dem Verfahren hergestellten Erzeugnisse treffen.

§ 29

(1) Zeigen sich bei der Erprobung am Erprobungsgegenstand Mängel, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat über den Fortgang der Erprobung zu entscheiden.

(2) Der Auftragnehmer darf, soweit das Erprobungsziel dies nicht erfordert, ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Veränderungen an dem zu erprobenden Gegenstand vornehmen. Er darf Mängel nur dann beseitigen, wenn der Auftraggeber sich damit einverstanden erklärt hat. Die dabei erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen; es sei denn, sie sind die Folge einer vom vereinbarten Erprobungsprogramm abweichenden Erprobung oder einer unsachgemäßen Behandlung des Erprobungsgegenstandes.

(3) Droht durch die Erprobung ein Schaden, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erprobung zu unterbrechen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die Demontage des Erprobungsgegenstandes oder die Analyse des Erprobungsgutes vorzunehmen.

(4) Über das mit der Erprobung verbundene entwicklungsbedingte Risiko sollen die Partner Vereinbarungen treffen. Wird die Erprobung beim späteren Anwender durchgeführt, so soll das Risiko geteilt werden.

Standardisierungsleistungen

§ 30

(1) Bei der Übernahme von Standardisierungsleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erarbeitung eines bestätigungsreifen Standardentwurfs oder zur wissenschaftlich-technischen Stellungnahme zu einem Standardentwurf oder zur Überprüfung eines bestehenden Standards. Die Leistung kann sich auch auf Teile eines Standards beziehen. Der Auftraggeber hat an der Erfüllung der vereinbarten Leistung in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Über die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Standardentwürfen sind keine Verträge abzuschließen, wenn die Stellungnahme von staatlichen Organen in Ausübung ihrer Überwachungsfunktion oder von Betrieben als Einverständniserklärung entsprechend den Rechtsvorschriften* abgegeben wird.

§ 31

(1) Zur Erarbeitung eines Standardentwurfs sind, soweit erforderlich, insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Zielstellung des Standards unter Berücksichtigung der optimalen Anwendung der Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der notwendigen Vereinheitlichung der Standards im Rahmen des RGW,
- die Zwischenleistungen,
- die Endleistungen, wie die Übergabe des bestätigungsreifen Standardentwurfs und sonstiger Unterlagen,
- die Art und Weise der einzuholenden Stellungnahmen,

* Zur Zeit gilt § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 21. September 1967 über die Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsverordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 653).

— die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, wie die Übergabe von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forderungen und die Prüfung vorgelegter Teilergebnisse,

— die Termine der Endleistungen, Zwischenleistungen und Mitwirkungshandlungen.

(2) Zur Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen Stellungnahmen zu Standardentwürfen oder zur Überprüfung bestehender Standards sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

— die eindeutige Bestimmung der an die Stellungnahme gerichteten Anforderungen,

— den Umfang der zur Erarbeitung der Stellungnahme notwendigen Untersuchungen,

— die Verpflichtung des Auftragnehmers zur umfassenden technischen und ökonomischen Begründung von Änderungsvorschlägen,

— die End- und Zwischentermine.

Überlassung eines wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zur Nutzung

§ 32

(1) Überläßt der Auftragnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften* ein bereits vorhandenes wissenschaftlich-technisches Ergebnis dem Auftraggeber zur Nutzung, so hat er das Ergebnis in der vereinbarten Form dem Auftraggeber zu übertragen und ihm die zur Anwendung des Ergebnisses erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistung abzunehmen und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

(2) Ist das zur Nutzung überlassene Ergebnis in Erfüllung eines Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen entstanden und sind beide Partner dieses Vertrages zur Überlassung des Ergebnisses an Dritte berechtigt, so ist der Partner, der das Ergebnis einem Dritten zur Nutzung überläßt, verpflichtet, den anderen Partner am Nutzungsentgelt zu beteiligen, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Vertrag über die wissenschaftlich-technische Leistung getroffen worden ist.

§ 33

Der Auftragnehmer garantiert, daß das überlassene wissenschaftlich-technische Ergebnis unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im vereinbarten Umfang nutzbar ist. Hierzu gehören die technische Verwendungsmöglichkeit und der vereinbarte ökonomische Nutzen. Der vereinbarte Umfang der Nutzbarkeit ist bei der Bemessung des Nutzungsentgelts zu berücksichtigen.

Vergabe von Verfahren

§ 34

(1) Bei der Vergabe von Verfahren verpflichtet sich der Auftragnehmer (Verfahrensgeber), ein bei ihm vorhandenes Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen dem Auftraggeber zu übertragen, es für eine zu errichtende oder zu vervollkommnende Anlage produktionswirksam zu machen und, soweit dies vertraglich vereinbart ist, weiterzuentwickeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der vereinbarten Weise mitzuwirken und den vereinbarten Preis zu zahlen.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641).

(2) Ist der Gegenstand eines Vertrages lediglich die Überlassung eines Verfahrens zur Nutzung, so gelten hierfür die §§ 32 und 33.

§ 35

(1) Die Partner haben, soweit erforderlich, insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

— das Zusammenwirken der Partner bei der Projektierung der Anlage,

— die zu erreichenden Leistungsparameter,

— das Abnahmeverfahren,

— die Verwendung des Verfahrens bei Exportprojekten,

— die Weiterentwicklung des Verfahrens.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften oder im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers:

— die Übergabe der Verfahrensdokumentation in dem vereinbarten Umfang,

— die Übergabe der Anfahr-, Betriebs- und Havarievorschriften,

— die Überprüfung der erarbeiteten Projekte und die Bestätigung ihrer verfahrenstechnischen Richtigkeit,

— die Durchführung von erforderlichen Versuchen,

— die Schulung, Anleitung und Einweisung des Leit- und Betriebspersonals der Anlage,

— die Mitwirkung bei Funktionsproben,

— die Mitwirkung oder Leitung des Probetriebes entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Anwendung des Verfahrens zu beraten.

(4) Die Garantiefrist endet nicht vor Ablauf der für die zu errichtende oder zu vervollkommnende Anlage bestehenden Garantiefrist.

§ 36

(1) Sind mehrere Partner an der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines Verfahrens beteiligt oder sollen sie daran beteiligt werden, so können sie sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Im Vertrag sollen die Partner insbesondere Vereinbarungen treffen über

— die Zielstellung und die gemeinsamen Aufgaben sowie die Art und Weise des Zusammenwirkens der beteiligten Betriebe bei ihrer Verwirklichung,

— den anteiligen Einsatz der personellen und finanziellen Kapazitäten,

— die Lösung schutzrechtlicher Aufgaben,

— die Verwertung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,

— die Herstellung von Beziehungen zu Partnern außerhalb der Gemeinschaft.

(2) Die Bildung einer Gemeinschaft entbindet die Partner nicht von der Pflicht, die notwendigen zwischenbetrieblichen Liefer- und Leistungsbeziehungen durch Leistungsverträge zu sichern.

4. Abschnitt

Materielle Verantwortlichkeit

§ 37

Vertragsstrafe und Schadenersatz

(1) Die Partner können, insbesondere unter Berücksichtigung des aus den spezifischen Bedingungen und der Art der Leistung sich ergebenden Risikos sowie des im Falle der

Vertragsverletzung zu erwartenden Schadens, Vereinbarungen über die Höhe der Vertragsstrafe und den Umfang des Schadenersatzes treffen. Eine Beschränkung des Umfanges der Schadenersatzpflicht darf den Preis für die im Vertrag vereinbarte Leistung nicht unterschreiten. Haben die Partner keine Vereinbarungen getroffen, so gelten die entsprechenden Vorschriften des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBL II Nr. 34 S. 249).

(2) Vereinbarungen über eine Beschränkung des Umfanges der Schadenersatzpflicht werden nicht wirksam, wenn die Vertragsverletzung auf einen groben Verstoß gegen die sozialistische Vertragsdisziplin oder eine schwerwiegende Verletzung der bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen zu beachtenden Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen des Planes Wissenschaft und Technik enthaltene Arbeitsstufen entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht beachtet wurden.

(3) Soll die Nichteinhaltung von Zwischenterminen unter Vertragsstrafe gestellt werden, so bedarf dies der Vereinbarung.

(4) Die Partner sollen für andere als im Vertragsgesetz vorgesehene Fälle Vertragsstrafen vereinbaren, wenn dies zur Sicherung der planmäßigen Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Mitwirkungspflichten.

(5) Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafe oder Schadenersatz für Vertragsverletzung besteht nicht, wenn nach den Rechtsvorschriften* die Bezahlung der Leistung nicht durch den Auftraggeber zu erfolgen hat. Im Falle des Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den ihm durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 38

Verletzung der Pflicht zur Gewährung der Rechtsmangelfreiheit

(1) Erfüllt der Auftragnehmer die ihm nach § 17 obliegende Verpflichtung zur Gewährung der Rechtsmangelfreiheit nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern oder nach erfolgter Abnahme vom Vertrag zurückzutreten.

* Zur Zeit gilt § 15 Abs. 4 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBL II Nr. 53 S. 589).

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsmangel mit vertretbarem ökonomischem Aufwand beseitigt werden kann oder die Verwertung der Leistung durch den Rechtsmangel nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Auf die Abnahmeverweigerung finden § 90 Abs. 2, auf den Rücktritt § 93 Abs. 2 und § 102 Abs. 3 des Vertragsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 39

Ausschluß von Garantieforderungen

(1) Die Forderung auf Nachbesserung und Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn ihre Realisierung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und die Nutzung des Leistungsgegenstandes ohne wesentliche Beeinträchtigung erfolgen kann. In diesen Fällen ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu gewähren.

(2) Garantieforderungen sind im vollen Umfang ausgeschlossen, wenn die Vertragsverletzung auf Umstände zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Arbeitsmethoden nicht vermeiden konnte.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatz zu leisten.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 40

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBL II Nr. 34 S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

45

1974	Berlin, den 31. Januar 1974	Teil I Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 74	Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik – Jugendgesetz der DDR –	45

Gesetz
über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung
der entwickelten sozialistischen Gesellschaft
und über ihre allseitige Förderung
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Jugendgesetz der DDR –

vom 28. Januar 1974

	Seite
Fräambel	47
I. Die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten	48
II. Die Förderung der Initiative der werktätigen Jugend	49
III. Die Förderung der Initiative der lernenden und studierenden Jugend	51
IV. Das Recht und die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus	53
V. Die Entfaltung eines kulturreichen Lebens der Jugend	53
VI. Die Entwicklung von Körperkultur und Sport unter der Jugend	54
VII. Die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend	55
VIII. Die Feriengestaltung und Touristik der Jugend	57
IX. Die Leitung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik	57
X. Schlußbestimmungen	58



In der Deutschen Demokratischen Republik stimmen die grundlegenden Ziele und Interessen von Gesellschaft, Staat und Jugend überein. Geführt von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, haben die Arbeiterklasse, alle anderen Werktätigen und die Jugend den Staat der Arbeiter und Bauern geschaffen. Gemeinsam gestalten sie die Deutsche Demokratische Republik, ihr sozialistisches Vaterland.

Die sozialistische Gesellschaftsordnung, in der Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen für immer beseitigt sind, garantiert der Jugend ihre entscheidenden Rechte. Die 1946 von der Freien Deutschen Jugend proklamierten Grundrechte der jungen Generation — die politischen Rechte, das Recht auf Arbeit und Erholung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Freude und Frohsinn — sind in der Deutschen Demokratischen Republik seit langem Gesetz und gesellschaftliche Praxis.

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik mitzugestalten und im festen Bruderbund mit der Sowjetunion an der allseitigen Integration der sozialistischen Staatengemeinschaft mitzuwirken — das sind revolutionäre Aufgaben der heutigen Jugend. Das ist ihr grundlegendes Recht und ihre grundlegende Pflicht. Für jeden jungen Menschen sind, entsprechend den in der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten humanistischen Prinzipien, die Bedingungen gegeben, seine Talente und Fähigkeiten frei und schöpferisch zu entfalten, sich als Persönlichkeit zu entwickeln und ein glückliches Leben zu führen. Alles zu tun für die Sicherung des Friedens, für das Wohl des Menschen, für das Glück des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen — darin bestehen Sinn und Inhalt des Lebens der Jugend.

Anliegen der sozialistischen Gesellschaft ist es, alle jungen Menschen für diese Aufgabe zu befähigen, ihnen Vertrauen entgegenzubringen und umfassende Verantwortung zu übertragen. Sie fördert den Willen und die Bereitschaft der Jugend und ihrer einheitlichen sozialistischen Jugendorganisation, der Freien Deutschen Jugend, hohe Leistungen für den Sozialismus zu vollbringen.

Um die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft allseitig zu gewährleisten und die Jugend dabei zu fördern, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I.

Die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen
Persönlichkeiten

§ 1

(1) Vorrangige Aufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist es, alle jungen Menschen zu Staatsbürgern zu erziehen, die den Ideen des Sozialismus treu ergeben sind, als Patrioten und Internationalisten denken und handeln, den Sozialismus stärken und gegen alle Feinde zuverlässig schützen. Die Jugend trägt selbst hohe Verantwortung für ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

(2) Aufgabe jedes jungen Bürgers ist es, auf sozialistische Art zu arbeiten, zu lernen und zu leben, selbstlos und beharrlich zum Wohle seines sozialistischen Vaterlandes — der Deutschen Demokratischen Republik — zu handeln, den Freundschaftsbund mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern zu stärken und für die allseitige Zusammenarbeit der sozialistischen Staatengemeinschaft zu wirken. Es ist ehrenvolle Pflicht der Jugend, die revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse und die Errungenschaften des Sozialismus zu achten und zu verteidigen, sich für Frieden und Völkerfreundschaft einzusetzen und antiimperialistische Solidarität zu üben. Alle jungen Menschen sollen sich durch sozialistische Arbeitseinstellung und solides Wissen und Können auszeichnen, hohe moralische und kulturelle Werte ihr eigen nennen und aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben, an der Leitung von Staat und Gesellschaft teilnehmen. Ihr Streben, sich den Marxismus-Leninismus, die wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse, anzueignen und sich offensiv mit der imperialistischen Ideologie auseinanderzusetzen, wird allseitig gefördert. Die jungen Menschen sollen sich durch Eigenschaften wie Verantwortungsgefühl für sich und andere, Kollektivbewußtsein und Hilfsbereitschaft, Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit, Ehrlichkeit und Bescheidenheit, Mut und Standhaftigkeit, Ausdauer und Disziplin, Achtung vor den Älteren, ihren Leistungen und Verdiensten sowie verantwortungsbewußtes Verhalten zum anderen Geschlecht auszeichnen. Sie sollen sich gesund und leistungsfähig halten.

§ 2

(1) Die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten ist Bestandteil der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht. Sie wird gewährleistet durch die Abgeordneten, die Leiter und Mitarbeiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die ihnen unterstehenden Leiter und Mitarbeiter (im folgenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre) sowie durch die Lehrer und Erzieher. Sie wirken dabei mit allen Bürgern und allen in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinten Parteien und Massenorganisationen — vor allem mit der Freien Deutschen Jugend — zusammen.

(2) Für die Arbeiterklasse ist es Ehre und Klassenpflicht, die heranwachsende Generation sozialistisch zu erziehen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre unterstützen die vielfältigen Aktivitäten der Arbeiter und ihrer Kollektive.

(3) Die Eltern tragen gegenüber der Gesellschaft große Verantwortung für die sozialistische Erziehung ihrer Kinder, für ihre geistige, moralische und körperliche Entwicklung, für ihre Vorbereitung auf die Arbeit und das Leben im Sozialismus. Die Gesellschaft achtet und anerkennt das Wirken der

Eltern und ihrer gewählten Vertretungen bei der sozialistischen Erziehung und gewährleistet, daß die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie beraten und wirksam unterstützt werden.

(4) Gesellschaft und Staat fördern die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, bei der sozialistischen Erziehung der Jugend mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuwirken. Sie berücksichtigen in ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend.

§ 3

(1) Die Jugend hat die Aufgabe, aktiv an der Gestaltung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken und ihre Fähigkeit zur Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben zu erhöhen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher befähigen die jungen Menschen, ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie beziehen sie — entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Demokratie — in ihre Arbeit ein.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre fördern die Aktivität der jungen Abgeordneten. Sie entwickeln deren Erfahrungsaustausch und unterstützen ihre politische und berufliche Entwicklung.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre bereiten planmäßig Jugendliche, die sich in der politischen und beruflichen Tätigkeit bewähren, für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vor.

§ 4

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend der Jugend die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Arbeiter- und Bauern-Macht zu erläutern und ihr die politische Bedeutung der Aufgaben zu erklären, die ihr übertragen werden. Sie entwickeln und fördern das Bedürfnis der Jugend, sich mit politischen Grundfragen der Gesellschaft vertraut zu machen.

(2) Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Qualität und die Anzahl von Veröffentlichungen, Sendungen und Produktionen zu erhöhen, die den vielseitigen Interessen der Jugend und den Erfordernissen sozialistischer Jugenderziehung entsprechen.

(3) Die Verlage sind verpflichtet, im größeren Umfang solche Publikationen herauszugeben, die die politische, weltanschauliche, naturwissenschaftlich-technische, moralische, ästhetische und staatsbürgerliche Bildung und Entwicklung der Jugend fördern. Die Vorschläge des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend sind dabei zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Das internationalistische Handeln der Jugend zur Festigung des Bruderbundes mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft ist von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären umfassend zu unterstützen. Die Jugend ist über die Aufgaben und Entwicklungsprozesse bei der Gestaltung der allseitigen Zusammenarbeit und der sozialistischen ökonomischen Integration zu informieren; ihr sind planmäßig Aufgaben in eigene Verantwortung zu übertragen.

(2) Aufgabe der Jugendlichen ist es, ihre Kenntnisse und Erfahrungen über die Entwicklung und das Leben in der Sowjetunion und in den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft zu vertiefen. Die Festigung der Beziehungen der Jugendorganisationen der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft und das gemeinsame Wirken der Jugend ist durch die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher zu fördern.

§ 6

(1) Die Jugend achtet die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und handelt entsprechend den Normen des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher vermitteln der Jugend Kenntnisse über Staat, Demokratie und Recht im Sozialismus. Sie fördern die Aktivität der Freien Deutschen Jugend bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Gemeinsam mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen erziehen sie die Jugend zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher gewährleisten den wirksamen Schutz der Jugendlichen vor allen Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden. Die örtlichen Volksvertretungen, die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden staatliche und wirtschaftsleitende Organe), die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften sichern die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Jugend und üben die Kontrolle darüber aus.

§ 7

Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Lehrer, Erzieher und Eltern sowie andere Bürger, die sich um die sozialistische Erziehung der Jugend besonders verdient gemacht haben, sind zu würdigen und mit staatlichen Auszeichnungen zu ehren.

II.

Die Förderung der Initiative der werktätigen Jugend

§ 8

(1) Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert, daß die werktätige Jugend — gemeinsam mit allen Werktätigen — an der Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes mitwirkt. Die jungen Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Lehrlinge richten ihre Initiative auf ein hohes Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, die Erhöhung der Effektivität, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Wachstum der Arbeitsproduktivität. Durch fleißige Arbeit, hohes berufliches Können und durch ständige Qualifizierung mehren sie den gesellschaftlichen Reichtum des Volkes und dienen damit auch ihrer eigenen Entwicklung.

(2) Die Arbeiterjugend als Teil und Nachwuchs der führenden Klasse hat die Aufgabe, durch ihre Haltung, ihr Schöpfer-tum und ihre Leistungen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik beispielhaft zu wirken.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossen-

schaften (im folgenden Leiter und Vorstände) fördern im Zusammenwirken mit der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen gesellschaftlichen Organisationen die vielfältigen Initiativen der werktätigen Jugend — besonders der Arbeiterjugend — zur Erfüllung der Pläne.

§ 9

Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sind verantwortlich, die Leistungen der werktätigen Jugend entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip zu entlohnen, zu prämiieren und auf vielfältige Art und Weise moralisch zu würdigen. Sie sichern, daß der Lohn und die Prämie die werktätige Jugend daran interessieren, hohe Arbeitsleistungen zu vollbringen, höhere Verantwortung zu übernehmen und die erforderliche Qualifikation zu erwerben.

§ 10

(1) Die werktätige Jugend nimmt aktiv am sozialistischen Wettbewerb teil. Die Leiter und Vorstände sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend die werktätige Jugend umfassend in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen und ihr auf der Grundlage aufgeschlüsselter Pläne abrechenbare Aufgaben zu übertragen. Die Teilnahme der Jugend an der Neuererbewegung ist besonders zu fördern. Es sind der Leistungsvergleich und der Erfahrungsaustausch innerbetrieblich und überbetrieblich zu organisieren. In Rechenschaftslegungen der Leiter und Vorstände sowie bei Abrechnungen des sozialistischen Wettbewerbs sind die Leistungen der Jugend einzuschätzen und zu würdigen.

(2) Die Leiter und Vorstände gewährleisten, daß die werktätige Jugend in die Plandiskussion einbezogen wird. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, den örtlichen Volksvertretungen, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Leitern und Vorständen Vorschläge zu den Plänen zu unterbreiten.

(3) Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und in Abstimmung mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen volkswirtschaftliche Masseninitiativen der werktätigen Jugend zur Erfüllung und Übererfüllung der Fünfjahr- und Jahrespläne auszulösen und zu organisieren. Sie sind durch die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zu fördern.

§ 11

Zur Förderung und Anerkennung der volkswirtschaftlichen Initiativen der Jugend wird ein „Konto junger Sozialisten“ gebildet. Das Konto umfaßt finanzielle Mittel, die von der Jugend zusätzlich zum Plan bzw. durch spezielle Jugendinitiativen erwirtschaftet werden. Diese Mittel werden auf Vorschlag der Freien Deutschen Jugend vor allem zur Unterstützung politischer, kultureller, sportlicher, touristischer und anderer Initiativen der Jugend sowie zur planmäßigen Erweiterung der materiellen Bedingungen für die Jugendarbeit eingesetzt. Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind durch den Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu regeln.

§ 12

(1) Die werktätige Jugend nimmt aktiv an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ teil. Die Leiter und Vorstände fördern in allen Arbeitskollektiven das Streben der werktätigen Jugend zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie erweitern planmäßig die Bedingungen zur Teil-

nahme junger Menschen an den verschiedenen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und sichern dabei die enge, kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen älteren und jüngeren Werktätigen.

(2) Die Leiter und Vorstände schaffen langfristig und planmäßig alle Voraussetzungen für die Bildung von Jugendbrigaden und die Übergabe von Jugendobjekten. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, Vorschläge für die Bildung von Jugendbrigaden und Jugendobjekten sowie für deren Entwicklung zu unterbreiten. Die Leiter und Vorstände vereinbaren mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend die politischen, ökonomischen und kulturellen Zielstellungen sowie die Leitung und Förderung der Jugendbrigaden und Jugendobjekte. Die Auflösung von Jugendbrigaden und Jugendobjekten ist mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes abzustimmen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe können auf der Grundlage der Fünfjahr- und Jahrespläne mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend vereinbaren, volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben als Jugendobjekte zu übergeben.

§ 13

(1) Die werktätige Jugend in der sozialistischen Landwirtschaft leistet einen aktiven Beitrag zur planmäßigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft mit landwirtschaftlichen Produkten. Die Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der volkseigenen Güter und die Leiter kooperativer Einrichtungen fördern besonders die aktive Mitarbeit der jungen Genossenschaftsmitglieder und jungen Arbeiter der Landwirtschaft an der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem planmäßigen Übergang der Landwirtschaft zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Weg der Kooperation. Sie sind verpflichtet, die Jugendlichen und Jugendkollektive rechtzeitig für die Arbeit an modernen Maschinen und industriemäßigen Anlagen vorzubereiten und planmäßig in Jugendbrigaden und Jugendobjekten einzusetzen. Ihre politische und fachliche Qualifizierung ist entsprechend den Erfordernissen für die industriemäßige Produktion zu sichern.

(2) Die Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sorgen in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend dafür, daß junge Genossenschaftsbauern für die Wahl in die Vorstände und Kommissionen vorgeschlagen und für die Ausübung dieser Funktionen befähigt werden.

§ 14

(1) Die Teilnahme der Jugend an der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ (MMM) ist von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären zu fördern. Die Leiter und Vorstände stellen der Jugend aus den Fünfjahr- und Jahresplänen, insbesondere aus den Plänen Wissenschaft und Technik, Aufgaben und gewinnen erfahrene Facharbeiter, Ingenieure und Wissenschaftler zu ihrer Unterstützung. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände sind für die Nutzung der Ergebnisse der Bewegung MMM verantwortlich.

(2) Für die Leitung und Planung der Bewegung MMM sind die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände verantwortlich. Sie sichern die politischen, organisatorisch-technischen und materiellen Voraussetzungen. Sie arbeiten mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen der Bewegung MMM — der

Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft — zusammen.

(3) Die Messen der Meister von morgen werden als Leistungs- und Lehrschau des wissenschaftlich-technischen Schaffens der Jugend in den Betrieben, Genossenschaften, Schulen und Einrichtungen sowie in Gemeinden, in den Städten, Kreisen und Bezirken jährlich durchgeführt. Der Ministerrat veranstaltet gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft die Zentrale Messe der Meister von morgen.

(4) Ausgezeichnete Ergebnisse werden durch die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ anerkannt. Der Ministerrat, die Ministerien und andere zentrale staatliche Organe fördern hervorragende wissenschaftlich-technische Leistungen durch Ehrenpreise.

§ 15

(1) Die werktätige Jugend nimmt aktiv an der sozialistischen ökonomischen Integration teil. Sie leistet einen konkreten Beitrag für die Verwirklichung des RGW-Komplexprogramms und hilft mit, die Exportverpflichtungen und Aufgaben der ökonomischen Kooperation mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die Leiter und Vorstände, die im Rahmen des RGW-Komplexprogramms sowie staatlicher Abkommen Vereinbarungen und Verträge mit Betrieben und Einrichtungen der sozialistischen Bruderländer abgeschlossen haben, übergeben den Jugendlichen volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben als Jugendobjekte. Sie fördern die Zusammenarbeit der Jugend der Partnerbetriebe durch Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleiche. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre unterstützen die Jugend bei der Auswertung und Anwendung von Arbeits- und Neuerermethoden der Sowjetunion und der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände delegieren hervorragende junge Werktätige zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, internationalen Messen, Fachtagungen, Kongressen und im Rahmen des Austausches von Arbeitsbrigaden in die Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft.

§ 16

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände schaffen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem wachsenden Lernbedürfnis der Jugend Voraussetzungen für ihre ständige Qualifizierung. Dabei sind besonders die Aufgaben zur speziellen beruflichen Bildung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz festzulegen. Die Weiterbildung von Mädchen und jungen Frauen ist besonders zu fördern.

(2) Die Leiter und Vorstände sind verantwortlich, daß mit jedem jungen Werktätigen — vor Abschluß der Berufsausbildung oder eines Studiums sowie mit Beendigung des Ehrendienstes in den bewaffneten Organen — seine gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen festgelegt werden.

(3) Die Leiter und Vorstände sorgen dafür, daß befähigte junge Facharbeiterinnen und Facharbeiter sowie Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften für ein Stu-

dium an Universitäten, Hoch- bzw. Fachschulen gewonnen, vorbereitet und delegiert werden. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, den Leitern und Vorständen Vorschläge zu unterbreiten. Die Delegierung zum Studium erfolgt in Abstimmung mit ihnen.

§ 17

(1) Hervorragende persönliche und kollektive Leistungen der werktätigen Jugend sind mit Orden und anderen staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

(2) Der Ministerrat verleiht jährlich den Titel „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“.

III.

Die Förderung der Initiative der lernenden und studierenden Jugend

§ 18

Aufgabe aller jungen Menschen ist es, zu lernen, sich hohes Wissen und Können anzueignen, sich auf die Anforderungen im Beruf gut vorzubereiten, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten stets zu vervollkommen und das erworbene Wissen zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft anzuwenden. Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür notwendigen Bedingungen.

Bildung und Erziehung der Schuljugend

§ 19

(1) Die allseitige sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend ist das gemeinsame Anliegen der Schule, der Eltern, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und aller Werktätigen. Es ist eine enge Zusammenarbeit von Schule und Betrieb zu gewährleisten.

(2) Die Direktoren und Pädagogenkollektive an den Schulen sichern durch Vermittlung einer soliden Allgemeinbildung und durch eine hohe Wirksamkeit der sozialistischen Erziehung die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler. Sie gewährleisten einen auf hohem Niveau stehenden wissenschaftlichen, parteilichen und lebensverbundenen Unterricht sowie eine inhaltsreiche und interessante außerunterrichtliche Tätigkeit.

(3) Die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ verwirklichen ihre Mitverantwortung an der Schule, indem sie in ihren Kollektiven für hohe Anforderungen an das sozialistische Lernen, Arbeiten und Verhalten aller Schüler eintreten. Ihre Initiativen zur Entwicklung des politischen und geistig-kulturellen Lebens im Schülerkollektiv, zur Sicherung von Ordnung, Disziplin und Hygiene und zur Vervollkommnung der Lern- und Arbeitsbedingungen sind von den Direktoren und Pädagogenkollektiven allseitig zu fördern.

(4) Die Direktoren und Pädagogenkollektive an den Schulen fördern und nutzen die Vorschläge und Aktivitäten der FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften. Sie beraten regelmäßig mit den Leitungen der FDJ-Grundorganisationen, den Freundschaftspionierleitern und den Freundschaftsräten über die gemeinsamen Aufgaben im Schülerkollektiv. Mit

Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte unterstützen sie die FDJ- und Pionierkollektive bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben sowie bei der Durchführung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, vielfältiger Wettstreite und Leistungsvergleiche. In enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ organisieren sie die Tätigkeit der Arbeits- und Interessengemeinschaften.

(5) Die Direktoren der Schulen gewährleisten — bei Beachtung der Sicherheit und Aufsichtspflicht —, daß die an den Schulen vorhandenen Möglichkeiten, wie Räume, Einrichtungen, Anlagen und Mittel, den FDJ-Grundorganisationen der Schulen und den Pionierfreundschaften für ihre Arbeit zur Verfügung stehen.

§ 20

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der wissenschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und anderen Einrichtungen unterstützen zusammen mit den Eltern die Schule, die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit und bei der Gestaltung der Ferien. Sie gewinnen und delegieren dafür befähigte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Helfer. Sie stellen Räumlichkeiten, Materialien und Mittel zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die staatlichen Organe, die Direktoren der Schulen, die Leiter und Vorstände unterstützen die Ausschüsse für Jugendweihe und die FDJ-Grundorganisationen der Schulen bei der Verwirklichung des Jugendstundenprogramms und bei der würdigen Gestaltung der Jugendweihefeiern.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände erweitern — in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Schulen und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend — die Möglichkeiten, daß Schüler mit vollendetem 14. Lebensjahr in Lagern der Erholung und Arbeit, in FDJ-Schülerbrigaden und anderen Formen gesellschaftlich nützliche und produktive Arbeit leisten können.

(4) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände sowie die Direktoren der Schulen sind in enger Zusammenarbeit mit den Eltern für eine langfristige Berufsorientierung und Berufsberatung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, das Netz der Berufsberatungszentren und -kabinette zu erweitern.

(5) Hervorragende Leistungen von Schülern und Schülerkollektiven sind zu würdigen und durch Auszeichnungen anzuerkennen. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

§ 21

Bildung und Erziehung der Lehrlinge

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände gewährleisten, daß die Lehrlinge zu klassenbewußten sozialistischen Facharbeitern ausgebildet und erzogen werden, die sich ihrer Verantwortung für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft bewußt sind. Die Leiter und Vorstände, besonders die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung, arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge eng mit der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie garantieren die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne.

(2) Die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sorgen für eine würdige Aufnahme der Schulabgänger in die Ausbildungsstätten. Sie tragen dazu bei, daß Arbeitskollektive enge Beziehungen zu den Lehrlingen herstellen, Einfluß auf ihre Ausbildung und ihre klassenmäßige Erziehung nehmen sowie ihre Liebe zum Beruf und ihre Verbundenheit zum Betrieb festigen. Die Ausbildung der Lehrlinge ist so zu gestalten, daß sie mit Beendigung ihrer Lehre die Facharbeiterleistung erreichen. Die Aufnahme der jungen Facharbeiter in ihre Arbeitskollektive ist würdig zu gestalten.

(3) Der Berufswettbewerb ist Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs und wird von den Leitern und Vorständen sowie den Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes organisiert. Im Berufswettbewerb entwickeln die Lehrlinge ihre Initiativen zur Verwirklichung abrechenbarer Aufgaben auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, der Wettbewerbskonzeptionen der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie der Ziele und Vorhaben der Freien Deutschen Jugend.

(4) Die Leiter und Vorstände sind für den Einsatz befähigter Lehrer, Lehrmeister, Lehrausbilder, Lehrbeauftragter und Erzieher in den Lehrlingswohnheimen sowie für deren ständige politische, fachliche und pädagogische Qualifizierung verantwortlich.

(5) Die Lern- und Arbeitsergebnisse der Lehrlinge sind entsprechend dem Leistungsprinzip materiell und moralisch anzuerkennen. Die unteren Lehrlingsentgelte sind schrittweise zu erhöhen.

(6) Allen Lehrlingen wird ein Grundurlaub von 24 Werktagen gewährt.

(7) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sind für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrlinge, besonders in den Lehrlingswohnheimen, verantwortlich. Sie unterstützen entsprechende Initiativen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und berücksichtigen deren Vorschläge.

(8) Hervorragende Leistungen der Lehrlinge sind durch staatliche Auszeichnungen zu würdigen. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, dafür Vorschläge zu unterbreiten.

Bildung und Erziehung der Studenten

§ 22

(1) Das Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Studenten persönliche Verpflichtung gegenüber der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach den erforderlichen fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, über die Zulassung zum Studium mitzuentcheiden.

§ 23

(1) Die Rektoren der Hochschulen, Direktoren der Fachschulen sowie die Hoch- und Fachschullehrer tragen die Verantwortung für die klassenmäßige Erziehung und wissenschaft-

liche Bildung der Studenten. Sie befähigen die Studenten, ihre Verantwortung für die Aneignung solider Grundlagenkenntnisse der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus und auf ihrem Fachgebiet, für hohe Studienleistungen und die Anwendung des erworbenen Wissens in der Praxis des Sozialismus sowie für die sozialistische Entwicklung ihrer Persönlichkeit wahrzunehmen. Dem Streben der Studenten, sich die modernsten Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Sowjetwissenschaft, anzueignen, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemeinsam mit den Leitern und Vorständen fördern die Rektoren und Direktoren das Bemühen der Studenten, sozialistische Beziehungen zur Praxis und besonders zur Arbeiterjugend herzustellen und zu vertiefen.

(2) Die Leiter an den Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, Probleme, die die Studenten betreffen, mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu beraten und deren Vorschläge zu berücksichtigen. Sie sichern, daß die Studenten über das Erziehungs- und Ausbildungsziel, über Inhalt und Anforderungen des Studiums regelmäßig informiert werden. Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, an der Arbeit der Beratungsgremien auf allen Leitungsebenen des Hoch- und Fachschulwesens mitzuwirken.

(3) Die Rektoren der Hochschulen, die Direktoren der Fachschulen und die Hoch- und Fachschullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Studenten während der Ausbildung in vielfältigen Formen wissenschaftlich-produktiv tätig sind. Den Studenten und jungen Wissenschaftlern sind Aufgaben aus Forschung und Ausbildung als Jugendobjekte zu übertragen. Dabei arbeiten die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen eng mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zusammen.

(4) An den Hoch- und Fachschulen sind unter Mitwirkung der Freien Deutschen Jugend Wettstreite der Studenten und jungen Wissenschaftler auf wissenschaftlichem, kulturell-künstlerischem, sportlichem und wehrsportlichem Gebiet durchzuführen. An den Hoch- und Fachschulen finden jährlich Studententage der Freien Deutschen Jugend und Leistungsschauen der Studenten und jungen Wissenschaftler statt.

(5) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen fördern die Bewegung für den Erwerb des Titels „Sozialistisches Studentenkollektiv“ und verleihen den besten Kollektiven diesen Ehrentitel gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

(6) Die staatlichen Organe, die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die weitere Verbesserung der Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Studenten und jungen Wissenschaftler und für die effektive Nutzung der dafür zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mittel verantwortlich. Sie fördern die Aktivitäten der Studenten zur Verbesserung der Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders in den Wohnheimen.

(7) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen schaffen erforderliche Voraussetzungen für den planmäßigen Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und bei der Verbesserung der Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen an den Hoch- und Fachschulen sowie für den internationalen Austausch von Studentenbrigaden. Die Leiter und Vorstände der Einsatzbetriebe sichern den Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden.

(8) Hervorragende Leistungen der Studenten sind durch staatliche Auszeichnungen, Leistungs- und Sonderstipendien, Studien- und Praktikumsentsätze in der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten sowie durch weitere Formen der Anerkennung zu würdigen. Die besten Studenten sind durch besondere Maßnahmen zu fördern. Die Leitungen der Freien

Deutschen Jugend haben das Recht, Vorschläge für Auszeichnungen und zur Förderung der Studenten zu unterbreiten.

(9) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sowie die Leiter und Vorstände der Einsatzbetriebe sorgen dafür, daß die Absolventen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen, ihren Fähigkeiten und unter Berücksichtigung persönlicher Interessen eingesetzt werden. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, an der Absolventenvermittlung teilzunehmen.

IV.

Das Recht und die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus

§ 24

Die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Staatengemeinschaft ist Recht und Ehrenpflicht aller Jugendlichen. Aufgabe der Jugend ist es, wehrpolitische Bildung, vormilitärische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben sowie in der Nationalen Volksarmee und den anderen Organen der Landesverteidigung zu dienen. Dieser Ehrendienst wird durch die sozialistische Gesellschaft hoch geachtet.

§ 25

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind für die Vorbereitung der Jugend auf den Schutz des Sozialismus verantwortlich. Sie fördern die wehrpolitische Bildungs- und Erziehungsarbeit, die vormilitärische und Zivilverteidigungsausbildung sowie den Wehrsport an der Schule, den Einrichtungen der Berufsbildung, in der Freien Deutschen Jugend, in der Gesellschaft für Sport und Technik und die Sanitätsausbildung im Deutschen Roten Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik. Der Gewinnung und Vorbereitung des Nachwuchses für militärische Berufe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher unterstützen die Freie Deutsche Jugend und die Gesellschaft für Sport und Technik bei der Organisation vielfältiger Formen der wehrpolitischen und wehrsportlichen Betätigung der Jugend. Sie fördern die Wehrspartakiaden der Gesellschaft für Sport und Technik. Hervorragende Leistungen in der sozialistischen Wehrerziehung sind durch staatliche Auszeichnungen zu würdigen.

(3) Die Reservisten der Nationalen Volksarmee nehmen aktiv an der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend teil. Ihre politischen und militärischen Kenntnisse und Erfahrungen sind besonders für die Tätigkeit als Propagandisten, Ausbilder der Gesellschaft für Sport und Technik, Leiter von Arbeitsgemeinschaften und Klubs in der Freien Deutschen Jugend und in der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu nutzen.

(4) Die Leiter und Vorstände sind verpflichtet, gemeinsam mit den Arbeitskollektiven und FDJ-Kollektiven ständig Verbindung mit den Jugendlichen ihrer Bereiche, die ihren Ehrendienst in den bewaffneten Organen leisten, zu halten und sich um deren Angehörige zu sorgen. Sie unterstützen die Reservisten der Nationalen Volksarmee bei der Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit. Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sind nach vorbildlicher Erfüllung ihres Dienstes im Beruf und beim Studium besonders zu fördern.

(5) Die Vorgesetzten in den bewaffneten Organen sind verpflichtet, die Initiativen der Jugend zur Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft in den Truppenteilen, Einhei-

ten und Dienststellen zu unterstützen. Dabei wirken sie eng mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend in den bewaffneten Organen zusammen.

§ 26

Für die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände ist die sozialistische Wehrerziehung fester Bestandteil ihrer Leistungstätigkeit. Sie sichern die materiellen Bedingungen für die vormilitärische Ausbildung und den Wehrsport, insbesondere für den militärischen Mehrkampf, das Sportschießen und den Modellsport. Die Gesellschaft für Sport und Technik hat das Recht, Vorschläge zur planmäßigen Entwicklung der vormilitärischen Ausbildung und des Wehrsports zu unterbreiten. Die örtlichen Räte koordinieren die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen auf diesem Gebiet.

V.

Die Entfaltung eines kulturvollen Lebens der Jugend

§ 27

Kultur und Kunst bereichern das Leben der Jugend in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, sind unentbehrlicher Bestandteil ihres Wirkens und tragen zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung bei. Anliegen und Aufgabe der Jugendlichen ist es, ihr Leben kulturvoll zu gestalten, ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen, sich kulturell-künstlerisch zu betätigen und schöpferisch an der Entwicklung von Kultur und Kunst mitzuwirken. Der Staat fördert das Streben der Jugend, sich die sozialistische Kunst und Literatur der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, die humanistische Kunst und Literatur der Völker der Welt sowie die Schätze des proletarisch-revolutionären und demokratisch-humanistischen Erbes anzueignen.

§ 28

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände fördern die ständige Erhöhung des sozialistischen Kulturniveaus der Jugend und unterstützen die kulturellen und künstlerischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend. Sie übertragen der Jugend Aufgaben zur Gestaltung des kulturellen Lebens in eigene Verantwortung. Sie sichern entsprechend dem Plan die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die kulturvolle Freizeitgestaltung der Jugend. Die Möglichkeiten für die kulturelle Betätigung aller Jugendlichen, besonders der jungen Schichtarbeiter und der auf dem Lande arbeitenden und lebenden Jugendlichen, sind zu erweitern.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sind verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes das Streben der Jugend zur Gestaltung der sozialistischen Arbeitskultur zu fördern. Sie unterstützen die Entwicklung der Jugendbrigaden zu Vorbildern einer kulturvollen Lebensweise. Sie beziehen die jungen Arbeiter und Genossenschaftsbauern in die Gestaltung des kulturellen Lebens ein, berücksichtigen ihre vielseitigen Interessen und Bedürfnisse und fördern ihre aktive Mitwirkung bei Betriebs- und Dorffestspielen und weiteren kulturellen Gemeinschaftserlebnissen.

(3) Die Leiter der Kultureinrichtungen (Theater, Filmtheater, Verlage, Bibliotheken, Buchhandlungen, Orchester, Museen, Klub- und Kulturhäuser, künstlerische Hoch- und Fachschulen

sowie andere Bildungsstätten und Einrichtungen) gewährleisten eine wirkungsvolle Literatur- und Kunstpropaganda und fördern durch geeignete Programmgestaltung und spezielle Jugendveranstaltungen das Interesse und die Freude der Jugend an der Kunst. Sie arbeiten dabei eng mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, besonders in den Betrieben und Genossenschaften, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik, der Verbände der Kultur- und Kunschtchaffenden und der Gesellschaft „URANIA“ zusammen.

§ 29

(1) Zur Förderung der vielseitigen Interessen und Aktivitäten der Jugend für eine sozialistische Freizeitgestaltung sind Jugendklubs zu schaffen und weiter zu entwickeln. Die in den Jugendklubs bestehenden FDJ-Aktivs sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Die Leiter der staatlichen Klub- und Kulturhäuser, der Kultureinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend bei ihren Einrichtungen Jugendklubs zu bilden und ihre Tätigkeit zu fördern.

(3) Die Leiter und Vorstände haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und in Abstimmung mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die Initiativen der Freien Deutschen Jugend zur Schaffung von Jugendklubs zu fördern, sie einzurichten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 30

Das Bedürfnis der Jugend nach Geselligkeit, Tanz und Unterhaltung, ihr Streben nach niveauvollen Veranstaltungen zur Bereicherung ihrer vielseitigen Freizeitgestaltung sind zu fördern und immer besser zu befriedigen. Die zuständigen staatlichen Organe sichern — in Zusammenarbeit mit dem Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler sowie dem Schriftstellerverband der Deutschen Demokratischen Republik — das Entstehen und die Verbreitung von Tanzmusik und Unterhaltungsprogrammen mit hoher künstlerischer Qualität. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, stärkeren Einfluß auf die gesellschaftliche Aktivität und künstlerische Entwicklung der Tanzkapellen zu nehmen. Sie unterstützen gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend die Qualifizierung der Amateurfanzkapellen sowie der Leiter und Sprecher von Diskotheken. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährleisten, daß Anzahl und Niveau von Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen erhöht werden.

§ 31

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die Lehrer und Erzieher sowie die Leiter der Kultureinrichtungen fördern das künstlerische Schaffen der Jugend, insbesondere der Arbeiterjugend, auf allen Gebieten. Sie garantieren im Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik und der Verbände der Kultur- und Kunschtchaffenden die systematische Entdeckung und planmäßige Förderung der künstlerischen Talente unter der Jugend. Die Besten sind für ein Studium an künstlerischen Hoch- und Fachschulen zu gewinnen. Gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend werden Wettstreite, Galerien, Leistungsvergleiche und Werkstattveranstaltungen durchgeführt und solche Formen künstlerischer Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend wie die Singebewegung, die Treffen junger Talente und die Galerien der Freundschaft unterstützt. Gute Leistungen der jungen Talente sind zu popularisieren.

(2) Die Leiter der Kultureinrichtungen gewinnen geeignete Berater und Leiter für künstlerische Arbeits- und Interessengemeinschaften, Volkskunstkollektive und Ensembles junger Talente.

§ 32

(1) Die Künstler und Kulturschaffenden sind aufgefordert, Kunstwerke aller Genres für die Jugend zu schaffen, die die Eigenschaften und Ideale der Arbeiterklasse, ihr revolutionäres Schöpfungertum und die Größe und Schönheit ihres Kampfes sowie bedeutsame Lebensprozesse der Jugend künstlerisch überzeugend zum Ausdruck bringen. Die staatlichen Organe, die Leiter und Vorstände fördern — im Zusammenwirken mit den Verbänden der Kultur- und Kunschtchaffenden und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik — das Entstehen solcher Werke durch Aufträge, Wettbewerbe und Ausstellungen.

(2) Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage und VEB Schallplatte haben die Aufgabe, neue Werke des sozialistischen Kunschtchaffens zu verbreiten, um den wachsenden Interessen und Bedürfnissen der Jugend nach sozialistischer Kultur, Kunst, Unterhaltung und Geselligkeit zu entsprechen.

§ 33

(1) Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden leiten und planen die Entwicklung des kulturellen Lebens der Jugend in Abstimmung mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend. Die Räte koordinieren — in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderer gesellschaftlicher Organisationen — die Tätigkeit aller für das kulturelle Leben der Jugend verantwortlichen gesellschaftlichen Kräfte, der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften, der Kultureinrichtungen und der gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit im Territorium zu erreichen.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe und die Leiter von Kultureinrichtungen gewährleisten die politisch-ideologische, kulturelle und künstlerisch-ästhetische Aus- und Weiterbildung der in der Kulturarbeit unter der Jugend tätigen Leiter und Mitarbeiter. Die spezifische Aus- und Weiterbildung der Leiter von Jugendklubs ist zu gewährleisten. Mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend ist die Einbeziehung der Kulturfunktionäre der Freien Deutschen Jugend in die staatlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren.

(3) Bei der Verleihung staatlicher Preise an Kultur- und Kunschtchaffende sind Werke zu würdigen, die für die sozialistische Erziehung der Jugend vorbildlich sind. Besondere Leistungen junger Künstler und Schriftsteller sind durch staatliche Auszeichnungen und Preise anzuerkennen. Das volkskünstlerische Schaffen der Jugend ist ideell und materiell zu würdigen.

VI.

Die Entwicklung von Körperkultur und Sport unter der Jugend

§ 34

Körperkultur und Sport gehören zum Leben der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft. Die regelmäßige sportliche Betätigung ist Anliegen und Aufgabe jedes jungen Menschen für seine Persönlichkeitsentwicklung. Der sozialistische Staat gewährleistet Körperkultur und Sport in allen Bereichen des

Lebens der Jugend und fördert die Tätigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes als Initiator und Organisator des Sports.

§ 35

Die Bereitschaft und die Initiativen der Jugend, im Deutschen Turn- und Sportbund, in der Freien Deutschen Jugend, im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, in der Gesellschaft für Sport und Technik, in den Schulsportgemeinschaften und in den Kollektiven der werktätigen, der lernenden und studierenden Jugend Sport zu treiben, wird von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und von den Lehrern und Erziehern gefördert. Aufgaben zur Förderung von Körperkultur und Sport sind in die Jahres- und Betriebspläne sowie Betriebskollektivverträge aufzunehmen. Der Deutsche Turn- und Sportbund hat das Recht, Vorschläge zur planmäßigen Förderung des Sports zu unterbreiten. Die Leiter und Vorstände anerkennen und fördern die gesellschaftliche Tätigkeit im Sport. Hervorragende Verdienste um die Entwicklung von Körperkultur und Sport und hohe sportliche Leistungen sind mit staatlichen Auszeichnungen zu würdigen. Die Vorstände des Deutschen Turn- und Sportbundes haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten.

§ 36

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die Kinder- und Jugendspartakiaden zu unterstützen. Gemeinsam mit den Trägern der Spartakiadebewegung — dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und dem Ministerium für Volksbildung, seinen Organen und Einrichtungen — erhöhen sie den Massencharakter der örtlichen und das Leistungsniveau der zentralen Spartakiaden. Die Entwicklung des sportlichen Nachwuchses im Deutschen Turn- und Sportbund ist zu fördern. Die Spartakiadekomitees koordinieren das Zusammenwirken der für die Spartakiadebewegung verantwortlichen Kräfte.

§ 37

(1) Die Teilnahme der Jugend am gemeinsamen Sportprogramm des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Turn- und Sportbundes, die Wettbewerbe um die Wanderpokale der Freien Deutschen Jugend, die wehrsportlichen Wettstreite der Gesellschaft für Sport und Technik und andere vielseitige Formen des Sports und der aktiven Erholung sind von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und von den Lehrern und Erziehern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Gesellschaft für Sport und Technik umfassend zu fördern. Die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände sichern die planmäßige Erweiterung der Bedingungen für den Sport der werktätigen Jugend in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Genossenschaften, Wohn-, Erholungs- und Urlaubsgebieten.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe und die Leiter der Bildungseinrichtungen gewährleisten die Durchführung der staatlichen Sportlehrpläne auf hohem Niveau. Sie tragen dazu bei, die allseitige körperliche Bildung der Schüler, Lehrlinge und Studenten als einheitlichen Prozeß von Sportunterricht und freiwilliger sportlicher Betätigung zu verwirklichen.

a) Die Direktoren der Schulen sorgen mit Hilfe des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ dafür, daß der freiwillige Sport der Schüler in den Schulsportgemeinschaften breiter entwickelt wird. Sie unterstützen die Aufnahme der Schulabgänger in die Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes.

b) Die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sorgen gemeinsam mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund dafür, daß die sportliche Betätigung der Lehrlinge in der Freizeit gewährleistet wird und vielseitige sportliche Aktivitäten entfaltet werden. Sie unterstützen die Gewinnung der Lehrlinge für die Teilnahme am organisierten Sport im Deutschen Turn- und Sportbund.

c) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen unterstützen den Deutschen Turn- und Sportbund und die Freie Deutsche Jugend bei der Gewinnung der Studenten für die sportlichen Studentenwettstreite und für die freiwillige sportliche Betätigung in den Hoch- und Fachschulsportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes.

(3) Das Sportabzeichenprogramm der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ ist Bestandteil der Erziehung und Bildung der werktätigen Jugend, der Schüler, Lehrlinge und Studenten.

§ 38

(1) Der Ministerrat legt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes die staatlichen Aufgaben von Körperkultur und Sport fest und sichert die Aufnahme der zentralen Vorhaben zur Entwicklung ihrer materiellen Bedingungen in die Volkswirtschaftspläne. Für die Durchführung und Kontrolle dieser Aufgaben ist das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport als Organ des Ministerrates verantwortlich. Der Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes hat das Recht, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Staatssekretärs für Körperkultur und Sport zu unterbreiten.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe führen verbindliche Normative für ganzjährig nutzbare Sport-, Erholungs- und Wehrsporteinrichtungen ein. Die Produktion und Bereitstellung von Sportausrüstungen und Sportkleidung sowie das qualitäts- und sortimentsgerechte Angebot sind ständig zu vervollkommen.

(3) Die staatlichen Organe sowie die Leiter und Vorstände sind für die planmäßige Errichtung und Werterhaltung der Einrichtungen für Körperkultur, Sport und Wehrsport verantwortlich. Sie stützen sich dabei auf die Initiativen der Jugend und der Sportler und fördern ihre Bereitschaft, dafür Leistungen zu erbringen. Sportgruppen des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Schulsportgemeinschaften nutzen alle Sporteinrichtungen kostenlos. Die Kapazitätsverteilung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Turn- und Sportbund durch die zuständigen staatlichen Organe.

VII.

Die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend

§ 39

In der sozialistischen Gesellschaft werden die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Bürger planmäßig verbessert. Die Jugend leistet dazu durch hohe Arbeitsergebnisse und schöpferische Initiativen ihren Beitrag. So hilft sie mit, für sich selbst die Voraussetzungen für Lebensfreude und persönliches Glück zu schaffen.

§ 40

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher fördern — gemeinsam mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen — die Befähigung, die Bereitschaft und die Aktivität der Jugend zu einer gesunden Lebensweise, zu geistigem und körperlichem Training, zu aktiver Erholung, gesunder Ernährung und die Ablehnung des Mißbrauchs von Genußmitteln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände sorgen für gesunde Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen der Jugend und für die planmäßige Entwicklung ihres Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie unterstützen die Mitwirkung der Jugend bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Umweltschutzes.

(3) Die staatlichen Organe gewährleisten die kontinuierliche gesundheitliche Überwachung und medizinische Betreuung der Jugend. Die gesundheitliche Betreuung der Studenten ist zu vervollkommen. In Fortführung der regelmäßigen Reihenuntersuchungen der Schüler sind weitere Voraussetzungen zu schaffen, damit alle werktätigen Jugendlichen bis 18 Jahre einmal jährlich untersucht werden. Für Jugendliche bis 18 Jahre ist schrittweise eine einheitliche Gesundheitsdokumentation einzuführen.

(4) Die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände fördern die Persönlichkeitsentwicklung gesundheitlich geschädigter Jugendlicher, ihre medizinische und soziale Betreuung, ihre berufliche Entwicklung und ihre aktive Mitwirkung in der Gesellschaft.

(5) Die Schulspeisung, das Mensaessen der Studenten und die Verpflegung der Jugendlichen in Internaten sind weiter planmäßig, entsprechend den Erfordernissen einer gesunden Ernährung, zu verbessern.

§ 41

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher helfen — gemeinsam mit den Eltern, der Freien Deutschen Jugend und den anderen gesellschaftlichen Organisationen — den Jugendlichen, sich verantwortungsbewußt und durch Ausprägung sozialistischer Verhaltensweisen auf die Ehe, das Familienleben und die Erziehung ihrer Kinder vorzubereiten. Sie fördern die harmonische Entwicklung junger Ehen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und die staatlichen Organe unterstützen junge Eheleute entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch Kredite sowie durch finanzielle und andere Maßnahmen bei der Gewinnung von Wohnraum und bei der Ausstattung der Wohnung. Junge Eheleute mit Kindern erhalten besondere Unterstützung. Die Bedingungen für die Betreuung der Kinder und die Dienstleistungen sind planmäßig zu verbessern. Die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung junger Mütter ist besonders zu fördern.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände fördern die Initiativen der Freien Deutschen Jugend zur Schaffung von Wohnraum, zur Erweiterung sozialer Einrichtungen und zur Verbesserung von Dienstleistungen. Der durch Initiativen der Jugend zusätzlich geschaffene Wohnraum wird vorrangig jungen Familien zur Verfügung gestellt.

§ 42

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Entwicklung, die Herstellung und das Angebot von solchen Konsumgütern verantwortlich, die dem spezifischen Bedarf der

Jugend entsprechen. Die Anzahl der Verkaufsstellen mit einem spezifischen Angebot für die Jugend und das Netz von Ausleiheinrichtungen für Sport-, Touristik- und Kulturwaren sind zu erweitern.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten die planmäßige Produktion und Bereitstellung von technischen Geräten und Ausrüstungen, Instrumenten und anderen Materialien für die Ausstattung der Kinder- und Jugendeinrichtungen und für die Kulturarbeit der Jugend.

§ 43

(1) Die örtlichen Räte und die Leiter und Vorstände erschließen alle für die Freizeitgestaltung der Jugend nutzbaren Einrichtungen und Räume in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden. Der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Deutschen Turn- und Sportbund und der Gesellschaft für Sport und Technik sind zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie anderen Organisationen bei Veranstaltungen zur sozialistischen Erziehung der Jugend Einrichtungen und Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Maßnahmen und Veranstaltungen, die der sozialistischen Erziehung und Freizeitgestaltung der Jugend dienen, sind staatliche Vergünstigungen und Freisnachlässe zu gewähren. Alle von der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Roten Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik organisierten Jugend- und Sportveranstaltungen sind steuerfrei.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände gewährleisten die Pflege, Erhaltung und die planmäßige Erweiterung der ihnen unterstehenden Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendklubhäuser, Klubs der Jugend und Sportler, Jugendklubs, Jugendzimmer, Pionierhäuser, Stationen junger Techniker, Stationen junger Naturforscher, Jugendherbergen, Jugendcampingplätze, Jugenderholungszentren, Ferienlager, Wanderquartiere, Pionierlager und Touristenstationen) sowie der Einrichtungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik. Sie stützen sich dabei auf die Initiativen der Jugend und fördern deren Bereitschaft, Leistungen dafür zu erbringen.

(4) Die zweckentfremdete Nutzung von Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen ist untersagt.

(5) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände realisieren bei der planmäßigen Entwicklung der Städte und Gemeinden den Neubau bzw. die Rekonstruktion von Kinder- und Jugendeinrichtungen. Dazu sind entsprechende Normative zu schaffen. Werden Kinder- und Jugendeinrichtungen neu geschaffen oder ausgebaut, ist vorher über deren Projekte und Ausstattungen sowie über die Mitwirkung der Jugend mit der Freien Deutschen Jugend zu beraten.

(6) Die Räte der Kreise und Gemeinden sorgen dafür, daß — mit Unterstützung der FDJ-Grundorganisationen — in den Dörfern planmäßig Jugendräume mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden. Sie sind dabei von den Leitern und Vorständen zu unterstützen.

§ 44

Für Gruppenfahrten von Kindern, Jugendlichen und Sportlern werden im Einvernehmen mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik Fahrpreisermäßigungen gewährt.

VIII

Die Feriengestaltung und Touristik der Jugend

§ 45

Die sozialistische Gesellschaft ermöglicht der Jugend die erlebnisreiche und sinnvolle Gestaltung der Ferien, des Urlaubs und der Touristik. Anliegen der Jugend ist es, sich bei vielfältiger kultureller, sportlicher und touristischer Betätigung zu erholen und zu bilden, ihrer Lebensfreude Ausdruck zu geben und ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die Jugend wirkt bei der Erhaltung und Erweiterung der gesellschaftlichen Einrichtungen für Ferien, Touristik und Urlaub aktiv mit.

§ 46

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände, besonders die Direktoren der Schulen, sind für die Vorbereitung und Durchführung der organisierten Feriengestaltung für alle Schüler verantwortlich. Sie wirken dabei mit der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, anderen gesellschaftlichen Organisationen und den Eltern zusammen.

(2) Der Ministerrat und die örtlichen Räte koordinieren durch ihre Ferienausschüsse die Tätigkeit der Leiter und Vorstände und das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen bei der Feriengestaltung.

§ 47

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe, die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen gewährleisten die aktive Erholung der Studenten in den Ferien. Sie fördern die Initiative der Freien Deutschen Jugend für die Durchführung von Studentenlagern und für den internationalen Austausch von Studentenkollektiven während der Ferien.

(2) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen schaffen im Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend Voraussetzungen, um die Studentenwohnheime und -internate für die Feriengestaltung der Studenten zu nutzen.

§ 48

(1) Die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände erweitern im Zusammenwirken mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes planmäßig die Bedingungen und Kapazitäten für den Urlaub der werktätigen Jugend und der Lehrlinge. Dafür sind Ferienheime, Campingplätze, Internate und der internationale Urlauberaustausch zu nutzen.

(2) Der Winterurlaub für die Landjugend ist durch die zuständigen staatlichen Organe, die Leiter und Vorstände im Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu gestalten.

§ 49

(1) Die Jugendtouristik der Deutschen Demokratischen Republik ist von den staatlichen Organen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik planmäßig zu entwickeln. Sie fördern das Bedürfnis der Jugend, ihre sozialistische Heimat, die Sowjetunion und die anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft besser kennenzulernen.

(2) Die vielfältigen Formen touristischer Betätigung der Jugend sind zu erweitern, kollektive Formen sind vorrangig zu entwickeln. Das Angebot von Wochenend- und Kurzreisen sowie von Urlaubsreisen in der Deutschen Demokratischen Republik und in die Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft ist zu erhöhen und preisgünstig zu gestalten. Der Austausch von Freundschaftszügen der Freien Deutschen Jugend ist zu unterstützen.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände zeichnen Jugendliche und Jugendkollektive für hervorragende Leistungen mit Reisen in die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Bruderländer aus.

§ 50

Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen Organe und die Leiter und Vorstände sind im Zusammenwirken mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend für die planmäßige Erhaltung und Erweiterung der personellen, materiell-technischen und finanziellen Voraussetzungen für Ferien, Touristik und Urlaub der Jugend verantwortlich. Sie stützen sich dabei auf die aktive Mitarbeit der Jugend. Schrittweise sind weitere Jugenderholungszentren zu schaffen.

IX.

Die Leitung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik

§ 51

In der sozialistischen Gesellschaft sind die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung.

§ 52

(1) Der Ministerrat legt in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse im Auftrag der Volkskammer die staatlichen Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik fest. Er gewährleistet, daß die Erfordernisse der sozialistischen Jugendpolitik bei der staatlichen Leitung und Planung berücksichtigt werden, und leitet, gestützt auf seine Organe, ihre einheitliche Durchführung. Der Ministerrat sichert, daß die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend abgestimmt und in die Fünfjahr- und Jahrespläne aufgenommen werden. Er legt jährlich zentrale Maßnahmen zur Verwirklichung des Jugendgesetzes fest. Er beschließt den langfristigen Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung. Das Amt für Jugendfragen sichert als Organ des Ministerrates die Kontrolle über die Durchführung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik.

(2) Der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend hat das Recht, dem Ministerrat Vorschläge für Beschlüsse und Verordnungen zur sozialistischen Jugendpolitik einzureichen. Er ist berechtigt, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Leiters des Amtes für Jugendfragen zu unterbreiten.

(3) Zur Ausarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische Jugendpolitik ist die Jugendforschung planmäßig zu entwickeln. Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist das wissenschaftsleitende Organ der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 53

(1) Die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik wird durch die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände geleitet und geplant. Sie

- nehmen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in die langfristigen Pläne, Fünfjahr- und Jahrespläne sowie in andere Beschlüsse und Entscheidungen auf und machen sie mit zum Gegenstand der Planverteidigung;
- wirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zusammen, unterstützen deren Tätigkeit, informieren sie über die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik und deren Durchführung in ihrem Verantwortungsbereich und unterbreiten Vorschläge zur allseitigen Entwicklung der Initiativen der Jugend;
- koordinieren die Ausarbeitung und Durchführung staatlicher Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik im Territorium;
- leiten die nachgeordneten Organe bzw. Leiter bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik an;
- kontrollieren die Durchführung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik und nehmen Rechenschaftslegungen über die Durchführung dieser Aufgaben entgegen;
- sichern die Aus- und Weiterbildung der Leiter für ihre Tätigkeit zur Durchführung der sozialistischen Jugendpolitik.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter und Vorstände sind für die Auswertung und Anwendung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der sozialistischen Jugendpolitik verantwortlich. Sie nutzen die Erfahrungen der Sowjetunion und anderer Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik. Erfahrungen und Ergebnisse bei der Verwirklichung des Jugendgesetzes sind zu popularisieren.

§ 54

(1) Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend haben das Recht,

- den örtlichen Volksvertretungen, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und den Leitern und Vorständen Vorschläge für Beschlüsse und Entscheidungen auf jugendpolitischem Gebiet zu unterbreiten und an der Vorbereitung von grundsätzlichen Beschlüssen und Entscheidungen, die Einfluß auf das Leben der Jugend haben, mitzuwirken;
- die Durchführung des Jugendgesetzes zu kontrollieren;
- Vorschläge für die Wahl der für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte zu unterbreiten.

Der Einsatz von Leitern der Jugendeinrichtungen erfolgt in Übereinstimmung mit der zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend sind Bestandteil der gesellschaftlichen Kontrolle in der Deutschen Demokratischen Republik und wirken eng mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zusammen. Sie tragen dazu bei, die Initiativen der Jugend zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu entfalten, und nehmen an der Kontrolle staatlicher Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik teil. Die Leiter und Vorstände sind verpflichtet, die Kontrollposten der Freien

Deutschen Jugend in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Zur Auswertung der Kontrollergebnisse haben die Leitungen der Freien Deutschen Jugend das Recht, den Leitern und Vorständen Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 55

(1) Zur Durchführung des Jugendgesetzes werden jährlich Jugendförderungspläne ausgearbeitet. Sie werden durch die Volksvertretungen der Kreise, Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und die Mitgliederversammlungen der Genossenschaften beschlossen bzw. durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen in Kraft gesetzt.

(2) Die Jugendförderungspläne sind im Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und in Abstimmung mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Turn- und Sportbundes sowie der Gesellschaft für Sport und Technik vorzubereiten. Sie sind mit den Jugendlichen zu beraten und zu veröffentlichen. Über ihre Verwirklichung ist vor der Jugend Rechenschaft abzugeben.

§ 56

(1) Die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände unterstützen die Freie Deutsche Jugend bei der Gestaltung gesellschaftlicher Ereignisse und Höhepunkte im politischen Leben der Jugend.

(2) Jährlich wird in der Deutschen Demokratischen Republik die „Woche der Jugend und Sportler“ durchgeführt. In der „Woche der Jugend und Sportler“ ist öffentlich über die Ergebnisse bei der Verwirklichung des Jugendgesetzes Bilanz zu ziehen. Es finden kulturelle, sportliche und wehrsportliche Veranstaltungen sowie Leistungsvergleiche der Jugend statt. Hervorragende Jugendliche und Jugendkollektive werden mit staatlichen Auszeichnungen und Orden geehrt.

X.

Schlußbestimmungen

§ 57

(1) Junge Bürger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes können für junge Bürger aus dem Ausland, die zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten und studieren, Anwendung finden, soweit sich aus ihrer Staatsbürgerschaft sowie aus zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

§ 58

Der Ministerrat sichert den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 59

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 4. Mai 1964 über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige

Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR — (GBL I Nr. 4 S. 75),

- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBL I Nr. 4 S. 31),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Woche der Jugend und Sportler — (GBL II Nr. 56 S. 381),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1970 zum Jugendgesetz der DDR — Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik — (GBL II Nr. 73 S. 519),
- Siebente Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1970 zum Jugendgesetz der DDR — Weiterentwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ — (GBL II Nr. 90 S. 634),
- Absatz 2 des § 140 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I Nr. 15 S. 127).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Januar neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Januar neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Landes- kulturgesetz

KOMMENTAR zum Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR vom 14. Mai 1970

Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von
Prof. Dr. habil. Stephan Supranowitz

544 Seiten mit 81 Literaturhinweisen und 167 Hinweisen
auf weitere Rechtsvorschriften · Mit Sachregister · Kunstleder 15,— M

Das Landeskulturgesetz regelt die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Gestaltung der sozialistischen Landeskultur. Zu seinem Gegenstand gehören:

- Allgemeine Zielstellungen und Prinzipien der Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur
- Gestaltung und Pflege der sozialistischen Landschaft sowie der Schutz der heimatlichen Natur
- Nutzung und Schutz des Bodens, der Wälder und der Gewässer
- Reinhaltung der Luft
- Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte
- Schutz vor Lärm.

Im vorliegenden Kommentar wird das Landeskulturgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen erläutert. In die Kommentierung sind zugleich alle wichtigen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Anordnungen und Verfügungen einbezogen, die mit Fragen der sozialistischen Landeskultur im Zusammenhang stehen.

Dieser Kommentar vermittelt einen geschlossenen Überblick über die rechtliche Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR.

Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zum Umweltschutz, zum Landschafts- und Naturschutz ein unentbehrliches Arbeitsmittel und Nachschlagewerk!

Erhältlich im örtlichen Buchhandel.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974	Berlin, den 4. Februar 1974	Teil I Nr. 6
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 73	Anordnung über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR	61
16. 1. 74	Anordnung über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik und des Statutes des Verbandes der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik	63
22. 1. 74	Anordnung Nr. 2 über die Einführung und Anwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente	63
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	64
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	64

Anordnung über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR

vom 21. Dezember 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Ingenieur- und Fachschulen der DDR (nachstehend Fachschulen genannt), soweit sie

- a) auftragsgebunden wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben für Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende, zentrale und örtliche Organe durchführen;
- b) Aufgaben zur Entwicklung der Fachschulausbildung als Bestandteil der Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen im Auftrage des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und der den Fachschulen übergeordneten zentralen staatlichen Organe durchführen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die gleichgestellten Einrichtungen der bewaffneten Organe.

(3) Diese Anordnung berührt nicht die geltenden Honorarordnungen und die Durchführung und Bezahlung von Leistungen, für die gesetzliche Preise festgelegt sind.

(4) Die Durchführung der Aufgaben der Studenten während der in den Studienplänen festgelegten Praktika in der sozialistischen Praxis erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.*

* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 31 S. 226) und die dazu erlassene Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1972 (GBl. II Nr. 35 S. 106).

§ 2

(1) Wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind Aufgaben, die

- a) in der Regel Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik oder der Rationalisierungskonzeption des Auftraggebers sind, insbesondere
 - Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben,
 - Aufgaben zur Rationalisierung von Produktionsprozessen,
 - Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen oder technisch-ökonomischen Analysen, Varianten und Studien,
 - Durchführung und Auswertung von Versuchen, Messreihen und Erprobungen;
- b) auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften durchgeführt werden.

(2) Aufgaben zur Entwicklung der Fachschulausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b sind insbesondere

- Aufgaben zur langfristigen Entwicklung des Fachschulwesens,
- Aufgaben zur Entwicklung der sozialistischen Erziehung an den Fachschulen,
- Aufgaben zur inhaltlichen, didaktischen und methodischen Gestaltung der Fachschulausbildung und zur Erhöhung ihrer Qualität und Effektivität,
- Aufgaben zur Vervollkommnung der Bildungsökonomie und zur Leitung und Planung des Fachschulwesens.

§ 3

(1) Die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 (nachstehend wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) an den Fachschulen hat der Erhöhung des Niveaus der Erziehung und Ausbildung, der Einheit von Theorie und Praxis sowie der Qualifizierung der Fachschullehrer zu dienen.

(2) Die Studenten können entsprechend ihren Voraussetzungen in die Lösung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben einbezogen werden.

(3) Fachschullehrer können entsprechend § 4 Abs. 4 der Vereinbarung vom 15. Juli 1971 über die Vergütung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte an den Ingenieur- und Fachschulen* im Rahmen des Arbeitskräfteplanes der Fachschule zur Lösung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben eingesetzt werden.

§ 4

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind dafür verantwortlich, daß

- die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Erreichung des Erziehungs- und Ausbildungszieles der Studenten, der Erweiterung und Nutzung der Kenntnisse der Fachschullehrer, den Bedürfnissen der Praxis und der Weiterentwicklung der Fachschulausbildung dienen,
- die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die dazu erforderlichen personellen und finanziellen Fonds auf der Grundlage der zentralen Aufgaben und Aufgaben geplant und die finanziellen Mittel sparsam verwendet werden,
- das Prinzip der auftragsgebundenen Forschung gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl II Nr. 53 S. 509) — nachstehend FVO genannt — verwirklicht wird.

(2) Grundlage für die Planung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind die Pläne der Auftraggeber.

(3) Grundlage für die Planung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Buchst. b sind

- der zentrale Plan der Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen, der durch den Wissenschaftlichen Beirat für Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen koordiniert wird,
- die Pläne der den Fachschulen übergeordneten zentralen Staatsorgane, soweit sie analoge bereichs-spezifische Aufgaben enthalten.

Die Planung dieser Aufgaben erfolgt nach den planmethodischen Bestimmungen für das Hoch- und Fachschulwesen der DDR.

(4) Die personelle Kapazität — Fachschullehrer und sonstiges Fachpersonal —, die für die Lösung von Forschungsaufgaben geplant wird, ist im Arbeitskräfteplan als Darunterposition auszuweisen. Die Planung der personellen Kapazität erfolgt in Vollbeschäftigeneinheiten (nachstehend VbE genannt), wobei einer VbE 2000 Jahresstunden zugrunde zu legen sind.

(5) Der Plan über die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben ist Bestandteil des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes der Fachschule und durch das übergeordnete zentrale Staatsorgan zu bestätigen.

§ 5

Über die Durchführung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind mit den Auftraggebern bzw. Hauptauftragnehmern Verträge gemäß § 11 Absätze 1 und 2 der FVO abzuschließen. Langfristige Verträge sind jährlich zu präzisieren. Der Abschluß der Verträge erfolgt von seiten der Fachschulen durch den Direktor der Fachschule.

§ 6

(1) Der aufgabenbezogene Aufwand für die Durchführung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben ist nach § 14 Abs. 1 der FVO zu kalkulieren und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 10/1972.

(2) Als einheitliche Verrechnungssätze für die direkt zu-rechenbaren Löhne werden folgende Stundensätze festgelegt:

— Fachschullehrer und sonstiges Fachpersonal	7 M,
— Studierende	3 M,

(3) Der Gemeinkostensatz beträgt einheitlich für wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben 80 %. Bei Aufgaben aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften ist ein Gemeinkostensatz von 40 % anzuwenden. Unter Anwendung dieser Prozentsätze, bezogen auf die direkt zu-rechenbaren personellen Ausgaben für das Fachpersonal und Aufwendungen für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn), sind die absoluten Gemeinkosten zu errechnen.

(4) Als sonstige Aufwendungen werden die Ausgaben für

- Material,
 - Honorare,
 - Reisekosten,
 - Leistungen der Datenverarbeitung
- bestimmt.

(5) Beim Einsatz einer jährlichen personellen Kapazität — Fachschullehrer, sonstiges Fachpersonal und Studierende — von fünf VbE entsprechend den im § 4 Abs. 4 festgelegten Jahresstunden für die Durchführung der Forschungsaufgaben sind die finanziellen Mittel im Kapitel 42001 gesondert zu planen und nachzuweisen.* Bei einer personellen Kapazität unter fünf VbE entfällt eine gesonderte Planung und Nachweisführung.

§ 7

(1) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Durchführung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben erfolgt aus den dafür im Haushalt der Fachschule geplanten Mitteln.

(2) Die Bezahlung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Leistungen der Fachschule nach ihrer Abnahme erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der FVO bzw. Artikel der § 15 Abs. 3 der FVO Anwendung. Die daraus erzielten Einnahmen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Eine Nachkalkulation des Vereinbarungspreises erfolgt nicht. Verändert sich der von der Fachschule erbrachte Leistungsumfang gegenüber der vertraglichen Vereinbarung wesentlich, so ist spätestens bei der Übergabe der Ergebnisse oder ihrer Verteidigung ein angemessener neuer Preis zu vereinbaren.

§ 8

(1) Zur Stimulierung der Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben wird der gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sowie der Sonderfonds der Studierenden um einen Forschungszuschlag erhöht.

(2) Die Höhe des zu planenden Forschungszuschlages je VbE der personellen Kapazität — Fachschullehrer, sonstiges Fachpersonal und Studierende — wird durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf der staatlichen Aufgabe zur Jahresplanung festgelegt.

(3) Der Forschungszuschlag kann im Ergebnis der Verteilung bis auf das Doppelte erhöht oder bis zum völligen Wegfall vermindert werden.

(4) Die Freigabe der Forschungszuschläge erfolgt auf der Grundlage der Abnahmeerklärung des Auftraggebers durch den Direktor der Fachschule.

(5) Der leistungsabhängige Einsatz der Forschungszuschläge zur Stimulierung von Kollektiv- und Einzelleistungen und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen der Fachschule erfolgt durch den Direktor der Fachschule in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung und der FDJ-Leitung.

* Für die Planung und Abrechnung gilt der Sachkontenrahmen gemäß § 2 Abs. 3 der Anweisung Nr. 17/1972 zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 10/1972).

§ 9

(1) Die Vergabe von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der Fachschule zur Nutzung erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften*.

(2) Für Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b ist die Nutzungsanordnung* nicht anzuwenden. Die Weitergabe der Forschungsergebnisse erfolgt ohne Berechnung eines Nutzungsentgelts.

(3) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten sind in Höhe von

- 90 % an die Finanzierungsquelle zurückzuführen, aus der die Erarbeitung des Ergebnisses finanziert worden ist,
- 10 % dem einheitlichen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Fachschule zuzuführen.

§ 10

Die Berichterstattung über die Durchführung der Forschungsaufgaben an den Fachschulen erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 der FVO. Eine staatliche Berichterstattung Wissenschaft und Technik der Fachschulen erfolgt nur, soweit Leistungen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu erbringen sind.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, können in Durchsetzung dieser Anordnung nach Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen spezifische Regelungen für ihren Bereich erlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1973

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Bö h m e

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 76 S. 941).

**Anordnung
über die Bestätigung des Musterstatutes
der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Statutes des Verbandes
der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 16. Januar 1974

§ 1

Die auf dem Verbandstag des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Umbenennung der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe in Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik in Verband der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik wird bestätigt.

§ 2

Die Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 19 S. 143) und die Anordnung vom 24. Juni 1970 über die Geschäftsbedingungen der

Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe (GBl. II Nr. 61 S. 451) behalten ihre Gültigkeit bei gleichzeitiger Aufhebung der Besetzung entsprechend § 1.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1974

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Serick
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 2*
über die Einführung und Anwendung
einheitlicher datenverarbeitungsgerechter
Primärdokumente**

vom 22. Januar 1974

Zur weiteren Rationalisierung der Verwaltungsarbeit wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik sowie der Fertigungsorganisation sind von den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente (nachstehend einheitliche Primärdokumente genannt) anzuwenden.

(2) Einheitliche Primärdokumente, die in der Volkswirtschaft zirkulieren, sind unverändert anzuwenden.

(3) Als einheitliche Primärdokumente gelten nur die, die von der Zentralstelle für Primärdokumentation bestätigt sind.

§ 2

Die Anwendung der einheitlichen Primärdokumente hat nach den von der Zentralstelle für Primärdokumentation erlassenen Ausfüllvorschriften** zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Einführung der einheitlichen Primärdokumente ist bis zum 31. Dezember 1975 abzuschließen.

(2) In Ausnahmefällen sind Veränderungen für Zweige oder Bereiche nur auf der Grundlage der einheitlichen Primärdokumente zulässig.

(3) Veränderungen gemäß Abs. 2 sowie die Weiterverwendung nicht einheitlicher Primärdokumente nach dem 1. Januar 1976 bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bzw. Häile der Bezirke sowie der Bestätigung durch die Zentralstelle für Primärdokumentation. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane stützen sich bei ihrer Entscheidung auf die Projektkoordinierung für BDV und die zentralen Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik.

(4) Zustimmungen für Veränderungen gemäß Abs. 2 sind vor Beginn der Entwicklungsarbeiten einzuholen. Für bereits begonnene Entwicklungen sind die Zustimmungen bis zum 1. Juli 1974 zu beantragen.

(5) Entwicklungen von Primärdokumenten, für die keine Zustimmung erteilt wird, sind einzustellen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 8. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 118 S. 831)

** Zu bestehen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Fortschrittsfach 696.

§ 4

Wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften, die mit Datenverarbeitungsprojekten auf der Grundlage nicht einheitlicher Primärdokumente arbeiten bzw. die Arbeiten für Datenverarbeitungsprojekte abgeschlossen haben, stimmen den Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Primärdokumente mit dem zuständigen Staatsorgan ab.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1974

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 25. Januar 1974 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 4. Januar 1974 über die Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten

5

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 550/2

2. und 3. Ergänzung zur Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1973 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung —, Loseblatt, 2,50 M

Der Sonderdruck Nr. 550/2 des Gesetzblattes wird nur an die Bezieher des Grundwerkes (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes) ausgeliefert.

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.



GESETZBLATT

65

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 11. Februar 1974

Teil I Nr. 7

Leipzig
11. FEB 1974
Erledigt

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 74	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zuständigkeit des Kreisgerichts Greifswald	65
1. 2. 74	Zweite Verordnung über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt	65
22. 1. 74	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	66
27. 12. 73	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 420 — Verkaufsstellen —	66
4. 2. 74	Anordnung Nr. 7 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	70
11. 1. 74	Anordnung Nr. 2 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post.....	70
3. 1. 74	Anordnung über die Verbindlichkeit der Rahmenmethodik für die Datenverarbeitungsprojektierung	70
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	71
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	71
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	71

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zuständigkeit
des Kreisgerichts Greifswald**

vom 23. Januar 1974

1. Die auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 4 S. 45) erforderliche Bildung je eines Kreisgerichts für den Stadtkreis Greifswald und den Landkreis Greifswald wird ausgesetzt.
2. Für beide Kreise ist das Kreisgericht Greifswald zuständig.
3. Die für das Kreisgericht Greifswald gewählten Richter und Schöffen werden bis zu ihrer Neuwahl beim Kreisgericht des Stadt- und Landkreises Greifswald tätig.

Berlin, den 23. Januar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Zweite Verordnung*
über die Regelung von Finanzbeziehungen
der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt**

vom 1. Februar 1974

§ 1

§ 1 der Verordnung vom 26. Januar 1972 über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt (GBl. II Nr. 5 S. 61) erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für

- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR,
- die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
- die Konsumgenossenschaften,
- das Zentrale Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“,
- die juristisch selbständigen Betriebe und Kombinate der konsumgenossenschaftlichen Organisation

(nachstehend Konsumgenossenschaften genannt).“

§ 2

Die im § 2 Abs. 2 und im § 3 der Verordnung vom 26. Januar 1972 enthaltene Bezeichnung „Verband Deutscher Konsumgenossenschaften“ ist zu ersetzen durch „Verband der Konsumgenossenschaften der DDR“.

* (1.) VO vom 26. Januar 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 61)

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anordnung Nr. 2*

**über die Planung, Bildung und Verwendung
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe**

vom 22. Januar 1974

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBL II Nr. 42 S. 467) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einen Leistungsfonds nach den Bestimmungen dieser Anordnung bilden volkseigene Produktions- und Baubetriebe (einschließlich volkseigener Produktions- und Baubetriebe der Kombinate) im Bereich der Industrieministerien, des Staatssekretariats für Geologie und des Ministeriums für Bauwesen.

(2) Im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Handel und Versorgung erfolgt die Bildung des Leistungsfonds in gesondert festgelegten volkseigenen Betrieben.

(3) Diese Anordnung gilt auch für volkseigene Produktions- und Baubetriebe, die den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bauämtern unterstehen. Volkseigene Produktions- und Baubetriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Direktoren der volkseigenen Betriebe haben den Leistungsfonds in der Leitungs- und Planungstätigkeit für eine wirksame Entfaltung der Initiative der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne zu nutzen. Mit Hilfe des Leistungsfonds ist das materielle Interesse der Betriebskollektive an der Schaffung weiterer Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit der Initiative im sozialistischen Wettbewerb insbesondere für hohe Zielstellungen im Gegenplan zu verbinden.“

§ 3

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zuführungen sind für das Jahr zu planen bzw. vorzunehmen, in dem die Einsparung realisiert wird. Soweit bei einzelnen ausgewählten Positionen an Rohstoffen, Material bzw. Energie der planmäßig festgelegte spezifische Verbrauch überschritten wird, sind die Kostenüberschreitungen von den Kosteneinsparungen bei den anderen fest-

gelegten Positionen abzusetzen. Auf die danach verbleibenden Salden der Kosteneinsparungen aus der Senkung des spezifischen Energieverbrauchs bzw. aus der Senkung des spezifischen Verbrauchs an Rohstoffen und Material sind die Zuführungssätze gemäß Abs. 1 anzuwenden.“

§ 4

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die sich nach den §§ 3 bis 5 ergebenden Zuführungen zum Leistungsfonds sind als Verwendung von Nettogewinn zu planen. Die tatsächlichen Zuführungen sind aus dem erwirtschafteten Nettogewinn vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat entsprechend den Rechtsvorschriften.“

§ 5

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen nicht für persönliche Zuwendungen und Prämien sowie für die Zahlung von Löhnen und sonstigen Entgelten verwendet werden.“

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

Abschnitt III Ziff. 2 dritter Absatz der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBL II Nr. 42 S. 469);

Abschnitt II Ziff. 5 siebenter und achter Absatz der Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBL II Nr. 46 S. 526).

Berlin, den 22. Januar 1974

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 420

— Verkaufsstellen —

vom 27. Dezember 1973

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 Nr. 3 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBL I Nr. 12 S. 110) wird mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, des Ministers für Gesundheitswesen und des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne sowie im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Verkaufsstellen, in denen der Bevölkerung Waren zum Kauf angeboten werden.

(2) Verkaufsstellen im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung sind in Gebäuden gelegene Räume oder Raumgruppen für den Einzelhandel, einschließlich der dazugehörigen Lager und Nebenräume sowie Werbe- und

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 (GBL II Nr. 42 S. 467)

Dekorationswerkstätten, mit Ausnahme der Einrichtungen des ambulanten Handels (vorübergehend aufgestellte Kioske, Verkaufsbuden, Verkaufswagen u. ä.).

§ 2

Bauliche Bestimmungen

Alle Verkaufsstellen sind entsprechend den bautechnischen Standards zu errichten.*

§ 3

Einstufung der Verkaufsstellen

Verkaufsstellen sind gemäß der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl II Nr. 70 S. 554) auf ihre Brandgefahr zu beurteilen und einzustufen.

§ 4

Ausgänge, Verkehrs- und Evakuierungswege

(1) Es sind entsprechend der Technologie, der Größe der Verkaufsraumfläche sowie der Anzahl der Ausgänge ausreichende Hauptverkehrs-, Verkehrs- und Evakuierungswege (nächstehend Verkehrswege genannt) als kürzeste Verbindungen zu Ausgängen, Treppenhäusern, Aufzügen, zu und um Fahrtreppen anzulegen. In Verkaufsstellen über 200 m² Verkaufsraumfläche muß die Mindestbreite der Hauptverkehrswege 2 m betragen und die der Nebenwege 1,20 m.

(2) Verkehrswege sind alle dem Verkehr und der Evakuierung dienenden Gänge, Flure, Treppen, Türen, Durchfahrten, Hofflächen, Ein- und Ausgänge vor Kassenzonen und Warenausgaben innerhalb und außerhalb der Gebäude.

(3) Die Verkehrswege müssen entsprechend gekennzeichnet, beleuchtet und von allen verkehrsbehindernden Gegenständen (z. B. durch Abstellen von Waren) ständig frei gehalten werden. Die Betriebsbereitschaft der Sicherheitsbeleuchtung entsprechend TGL 200-0636 ist durch regelmäßige Wartung ständig zu gewährleisten.

(4) Fußböden und Treppen sowie deren Beläge sind durch Pflege und Wartung ständig in trittsicherem Zustand zu halten.

(5) Das Abstellen von Kinderwagen darf nur auf bzw. in vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen oder Räumen erfolgen. Die Mitnahme in die Verkaufsraumflächen ist nicht gestattet.

(6) Die entsprechend den Rechtsvorschriften geforderten Schutzvorrichtungen an Tür- und Glaswandkonstruktionen mit großflächiger Verglasung von mehr als 0,50 m² sind ständig zu überprüfen und instand zu halten.**

(7) Das Versperren oder Verschließen von Ausgängen, welche dem Kundenstrom und der Evakuierung dienen, ist während der Ladenöffnungszeiten verboten.

(8) Absperrvorrichtungen, die zur Markierung von Rundgängen, Verkaufsflächen, Bauarbeiten oder dergleichen angebracht werden, dürfen nur aus einfachen Schnüren mit Kugelschnappern oder ähnlichen Einrichtungen bestehen. Vor Ausgängen, Fahrtreppen, Aufzügen und Kassenzonen sind zur reibungslosen Kundenführung und für den Warentransport ausreichende Stauräume frei zu halten.

§ 5

Anforderungen an die Arbeitssicherheit

(1) Maschinen und Geräte sind entsprechend den dafür geltenden TGL aufzustellen und zu betreiben.

* TGL 10 685 „Bautechnischer Brandschutz“, TGL 10 732 Blatt 1 „Verkaufsstellen bis 1 000 m²“ und TGL 10 732 Blatt 2 „Verkaufsstellen über 1 000 m²“

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 5. Mai 1969 über die Erhöhung der Schutzgüte von Tür- und Glaswandkonstruktionen mit großflächiger Verglasung (GBl II Nr. 39 S. 254).

(2) Für alle Maschinen und Geräte muß die Schutzgüte vorliegen und unmittelbar am Arbeitsplatz die Bedienungsanleitung aushängen.

(3) Für Maschinen und Geräte, deren Bedienung nicht auf der Grundlage von TGL geregelt ist, sind in den Betrieben zur Beseitigung von Restgefahren Arbeitsschutzinstruktionen zu erlassen.

(4) Maschinen und Geräte sind so aufzustellen, daß sie ohne Zwangshaltung bedient, gereinigt und gewartet werden können.

(5) Kassearbeitsplätze sind nach den arbeitshygienischen Standards zu gestalten. Sie sind durch wirksame Maßnahmen vor Zugluft zu schützen.

§ 6

Rauchverbot

(1) In allen Verkaufsstellen ist das Rauchen verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

(2) Das Rauchen in nicht feuergefährdeten Räumen kann durch den Betriebsleiter schriftlich unter Beachtung der hygienischen und brandschutztechnischen Voraussetzungen gestattet werden. Diese Räume sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

§ 7

Heizung

(1) Die Heizungsanlagen müssen der TGL 10 707 „Feuerstätten und Wärmegeräte in Gebäuden“ entsprechen, soweit nicht nach dem Standard Sammelheizung vorgeschrieben ist. Feuerluflheizungen und eiserne Feuerstätten sind unzulässig.

(2) Auf Heizkörpern, Feuerstätten und Rohrleitungen dürfen Gegenstände nicht abgelegt werden. Für die Lagerung von Gegenständen ist ein Mindestabstand bei Heizungen von 0,25 m und bei anderen Feuerstätten von 0,50 m einzuhalten. Die Reinigung von Heizkörpern ist regelmäßig durchzuführen.

§ 8

Elektrotechnische Anlagen

(1) Elektrotechnische Anlagen müssen den einschlägigen Standards entsprechen. Hauptschalter, Sicherungen usw. müssen so angebracht sein, daß sie jederzeit zugänglich sind.

(2) Alle ortsveränderlichen elektrotechnischen Geräte sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) halbjährlich auf ihren betriebssicheren Zustand durch einen fachkundigen Elektriker zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Alle elektrotechnischen Geräte und Anlagen sind, soweit ihr Betreiben nicht außerhalb der Ladenöffnungszeiten notwendig ist, nach Betriebsschluß stromlos zu machen. Bei ortsveränderlichen Geräten sind die Netzstecker aus der Steckdose zu ziehen.

(4) Flexible Leitungen zu Kassen, Büromaschinen u. a. sind so zu verlegen, daß Unfallgefahren ausgeschlossen sind. Über Verkehrswege dürfen flexible Leitungen nicht verlegt werden.

(5) Bei der Benutzung notwendiger ortsveränderlicher elektrotechnischer Geräte ist zu beachten:

- a) Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur unter Kontrolle und in Strahlungsrichtung in einem Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Gegenständen benutzt werden. Zur Vermeidung von Wärmeübertragung ist eine nicht brennbare Unterlage zu benutzen.

b) Andere elektrotechnische Geräte, wie Bügeleisen, Lebnkocher, Lötkolben u. a., sind in einem Kontrollbuch zu registrieren und bei Arbeitsschluß an einer zentralen Stelle zu hinterlegen.

(6) Die Benutzung elektrotechnischer Geräte, die nicht im Abs. 5 genannt sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betriebsleiters, in welcher die entsprechenden Brandschutzmaßnahmen festzulegen sind.

§ 9

Verwendung von Gas und brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die Verwendung von Flüssiggas und brennbaren Flüssigkeiten für Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecke ist nicht gestattet.

(2) Stadtgasanlagen müssen den einschlägigen Standards und den örtlichen Bestimmungen entsprechen. Sie sind zulassungs- und abnahmepflichtig durch die Technische Überwachung. Die Bedienungsanleitung ist in der Nähe des Gerätes auszuhängen.

(3) Mit Gas betriebene Heiz- und Kochgeräte sind auf einer nicht brennbaren Unterlage aufzustellen; zu brennbaren Gegenständen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

§ 10

Aufbewahrung von Leergut und Abfällen

(1) Die Lagerung von Leergut einschließlich Verpackungsmaterialien darf nur in durch Brandschutzkonstruktionen abgegrenzten Räumen bzw. auf freigelegten Frei- und Lagerflächen, getrennt nach Arten, erfolgen. Im Freien ist zwischen den Stapeln ein Mindestabstand von 1,20 m einzuhalten. Abstellflächen sind durch weiße Strichmarkierungen zu kennzeichnen.

(2) Der Transport, die Lagerung, das Stapeln sowie die Aufbewahrung des Leergutes haben so zu erfolgen, daß jegliche Unfallgefahren, Brandgefährdung sowie Verkehrsbeschränkungen ausgeschlossen werden und eine ständige Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

(3) Flaschenleergut darf nur in völlig entleertem und geöffnetem Zustand gelagert werden.

(4) Verderbliche Abfälle dürfen nur in geschlossenen, dicht schließenden Behältern sowie brennbare Abfälle nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden, die in dafür vorgesehenen Räumen bzw. Lagerflächen aufzustellen sind. Diese Behälter sind regelmäßig zu entleeren.

§ 11

Dekoration und Werbegestaltung

(1) Die Ausführung von Dekorationen und die Werbegestaltung sind mit dem Sicherheitsinspektor bzw. Brandschutzverantwortlichen abzustimmen und durch den Betriebsleiter zu bestätigen. Soweit dabei elektrotechnische Geräte verwendet werden, muß vorher eine Prüfung durch einen Fachkundigen erfolgen.

(2) Dekoration und Werbung sind so zu gestalten, daß eine Brandausbreitung innerhalb der Geschosse und Treppenhäuser ausgeschlossen ist.

(3) Materialien, die zum Zwecke der Dekoration und Werbung verwendet werden, sind schwer brennbar zu imprägnieren, soweit sie nach der Art des Materials imprägnierungsfähig sind. Die Imprägnierung ist schriftlich nachzuweisen. Vor Wiederverwendung ist das Dekorationsmaterial neu zu imprägnieren.

(4) Dekorationen sind so zu gestalten, daß alle Ein- und Ausgänge in ihrer Erkennbarkeit, brandschutztechnische Einrichtungen in ihrer Handhabung und die Funktionstüchtigkeit von technischen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Dekorationen sind entsprechend der Größe und dem Gewicht sicher anzubringen. Die Durchgangshöhe muß mindestens 2 m betragen. Leichtbewegliches Dekorationsmaterial darf an Verkehrswegen und Ausgängen nicht aufgestellt werden.

(6) An Beleuchtungskörpern, Lampenträgern sowie an anderen elektrischen Anlagen oder Anlageteilen dürfen Dekorationen nicht angebracht werden.

(7) Dekorationen mit brennbaren Kerzen sowie das Abtauen vereister Schaufenster mit offenem Feuer oder Licht sind untersagt.

(8) Bolzenschußgeräte dürfen nur außerhalb der Ladenöffnungszeiten unter Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung 334/2 vom 1. Oktober 1968 — Umgang mit Schußgeräten — (Sonderdruck Nr. 598 des Gesetzblattes) verwendet werden.

(9) Installationen von elektrischen Werbemitteln und Einrichtungen dürfen nur von einem Fachkundigen ausgeführt werden.

(10) Das Einrichten von Werbe- und Dekorationswerkstätten ist nur in besonders durch Brandschutzkonstruktionen allseitig abgegrenzten Räumen gemäß TGL 10 685 Blatt 3 „Bau-technischer Brandschutz“ zulässig.

(11) Bei Einlagerung von Werbe- und Dekorationsmaterial ist größte Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten. Nicht mehr verwendungsfähiges Dekorationsmaterial und Abfälle sind täglich aus den Arbeits- und Lagerräumen zu entfernen.

(12) Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten sowie Farben und Lacken ist in den Arbeitsräumen der Werbe- und Dekorationswerkstätten nur im Umfang eines Tagesbedarfs gestattet. Die Lagerung hat in dicht schließenden, unzerbrechlichen Behältern zu erfolgen. Alle übrigen Mengen sind entsprechend der Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) außerhalb der Arbeitsräume zu lagern.

(13) Siebdruckanlagen gelten gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBI. II Nr. 70 S. 554) als explosionsgefährdet und dürfen nur in Räumen entsprechend den Bestimmungen der TGL 10 685 errichtet werden. Diese Räume sind mit gesonderten Be- und Entlüftungsanlagen und Waschgelegenheit zu versehen. In Kellerräumen ist die Einrichtung von Siebdruckanlagen nicht gestattet.

§ 12

Warenlagerung und Transport

(1) Die Breite der Verkehrswege ist entsprechend den zur Anwendung kommenden Transportmitteln festzulegen. Im übrigen hat die Gestaltung nach den Bestimmungen des § 4 Absätze 2, 3, 5 und 7 zu erfolgen.

(2) Leuchten sind entlang der Gänge so zu installieren, daß Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Leuchten gefahrlos durchgeführt werden können. Zwischen Beleuchtungskörpern bzw. Sprinklerdüsen und Waren ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Dieser Abstand gilt gleichfalls zwischen Beleuchtungskörpern bzw. Sprinklerdüsen zur Ware.

(3) Die zulässige Deckenbelastung, Belastung von Regalböden sowie die Schütthöhe von losen Gütern ist durch Beschriftung an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(4) Lagerregale sind standfest und griffsicher aufzustellen. Zur Bedienung der Regale müssen arbeitssichere Arbeitsmittel, z. B. Leitern in entsprechender Höhe oder Regalbedienungsgeräte, vorhanden sein.

(5) Zur Lärminderung und Erleichterung des Transportes sind gummibereitete Transportwagen und -geräte einzusetzen.

(6) Für die im technologischen Ablauf notwendigen Transportwagen und -geräte sind Abstellflächen einzurichten.

§ 13

Leicht brennbare und gesundheitsschädigende Waren

(1) Der Verkauf und die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen in den Verkaufsstellen regelt sich nach den Bestimmungen des § 12 Absätze 2 und 3 der Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz (GBL II Nr. 137 S. 368).

(2) Zellhornerzeugnisse dürfen innerhalb der Verkaufsraumfläche nur bis zu einem Tagesbedarf vorhanden sein.

(3) In den Verkaufsstellen mit mehr als 1 000 m² Verkaufsraumfläche dürfen leicht brennbare Waren nicht an Hauptverkehrswegen angeordnet werden.

(4) Die Lagerung von geruchsintensiven oder gesundheitsschädigenden Waren darf nur in ständig zwangsbelüfteten Lagern erfolgen.

(5) Der Verkauf leicht brennbarer Schaumstoffzeugnisse, wie z. B. Schäumpolystyrol, hat so zu erfolgen, daß die Art der Aufbewahrung in den Verkaufsstellen nicht zur Gefährdung der Kunden, des Verkaufspersonals sowie der Verkaufsstellen führen kann. Durch den Leiter des Betriebes ist festzulegen, welche Mengen dieser Stoffe (maximal ein Tagesbedarf) innerhalb der Verkaufsraumflächen aufbewahrt werden dürfen. Ist die Möglichkeit eines Musterverkaufs gegeben, sollte dieser durchgeführt werden. Für die Lagerung, Aufbewahrung und den Umgang mit Schaumstoffzeugnissen ist durch den Leiter des Betriebes eine Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion zu erlassen.

(6) Die Lagerung von leicht brennbaren Waren darf nur in gesonderten durch Brandschutzkonstruktionen gemäß TGL 10 685 Blatt 3 „Bautechnischer Brandschutz“ abgetrennten Räumen unter Einhaltung bestehender spezieller Vorschriften erfolgen. Der Verkauf ist nur in handelsüblicher, unzerbrechlicher Verpackung gestattet.

(7) Spraydosen aus zerbrechlichem Material und Zündhölzer sind nur in individueller Bedienungsform zu handeln. Der Verkauf an Kinder ist untersagt. Spraydosen dürfen nicht einer Erwärmung über 50 °C ausgesetzt werden. Zu Heizkörpern und anderen Wärmequellen ist ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.

(8) Leicht brennbare Waren im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung sind aus bzw. unter Verwendung von leicht entzündlichen Stoffen hergestellte Erzeugnisse (z. B. pyrotechnische, Zellhorn-, Plast- oder andere chemische Erzeugnisse, brennbare Flüssigkeit usw.).

§ 14

Schneid- und Schweißarbeiten

(1) Für die Durchführung von Schneid- und Schweißarbeiten gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1 vom 15. April 1967 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — (GBL II Nr. 35 S. 213; Ber. Nr. 122 S. 875).

(2) Vor Beginn der Arbeit ist vom Leiter der Verkaufsstelle der Schweißerlaubnisschein einzuholen, in dem die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen festzulegen sind.

(3) Schweiß- und Schneidarbeiten in Verkaufsräumen sind nur außerhalb der Ladenöffnungszeiten zulässig. Müssen in dringenden Fällen Schweißarbeiten während der Ladenöffnungszeiten durchgeführt werden oder können brennbare Materialien nicht im Umkreis von 5 m entfernt werden, sind Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die jede Gefährdung ausschließen.

§ 15

Feuerlöschgeräte und -einrichtungen sowie Feuermelde- und Alarmanlagen

(1) Die Verkaufsstellen sind mit Kleinlöschgeräten auszustatten.

(2) Feuerlöschgeräte und -einrichtungen sowie Alarm- und Meldeanlagen müssen mit rotem Farbanstrich gekennzeichnet, jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.

(3) Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch die Bauweise, Einrichtung und Ausstattung der Verkaufsstelle in ihrer Bedienung und Funktion nicht beeinträchtigt werden.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung ist vom Betriebsleiter zu prüfen, welche Abweichungen hinsichtlich der Ausführung der Verkaufsstelle von der TGL 10 732 Blatt 1 bzw. Blatt 2 vorliegen und ob die Belassung des Zustandes eine Gefahr für Personen oder/und Sachwerte darstellt. Im letzteren Falle ist mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion festzulegen, welche Änderungen in welcher Frist durchzuführen sind.

(2) Die im § 11 Absätze 10 und 13 sowie im § 12 Abs. 5 gestellten Forderungen sind in bestehenden Verkaufsstellen unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, zu erfüllen.

§ 17

Brandschutz

Der § 4 Absätze 2, 3 und 7, § 6 Absätze 1 und 2, § 8 Absätze 3, 5 und 6, § 9 Absätze 1 und 3, § 10 Absätze 1, 2 und 4, § 11 Absätze 1 bis 7 und 10 bis 13, § 12 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 13 bis 15 enthalten Forderungen des Brandschutzes.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist die Brandschutzanordnung Nr. 9 vom 26. Januar 1963 — Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen — (GBL II Nr. 13 S. 79) in der Fassung der Brandschutzanordnung Nr. 9/1 vom 20. Juli 1965 (GBL II Nr. 81 S. 617) im Geltungsbereich dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung nicht mehr anzuwenden.

(3) Bestehende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutzanordnungen und staatliche Standards, die sich auf die Tätigkeit in Verkaufsstellen beziehen, werden von dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. Dezember 1973

Der Minister
für Handel und Versorgung

L. V.: Meyer
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 7*
über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung
und Umzugskostenvergütung

vom 4. Februar 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erstattung der bei Dienstreisen und Abordnungen entstehenden Mehraufwendungen erfolgt für die anspruchsberechtigten Werkstätigen einheitlich nach der Reisekostengruppe I. Das gilt für das Tagegeld, das Arbeitsgebietstagegeld sowie für die Entschädigungszahlung, die anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes vom 18. Tage einer Dienstreise an bzw. bei einer Abordnung gezahlt wird. Die Sätze der Reisekostengruppe II finden keine Anwendung mehr.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1974

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

Rademacher

* Anordnung Nr. 6 vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 41 S. 465).

Anordnung Nr. 2*
über den Schutz der Fernmeldelinien
der Deutschen Post

vom 11. Januar 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

§ 12 der Anordnung vom 3. April 1959 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 28 S. 462) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage I zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363) erhält nachstehenden Wortlaut:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldelinien sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert,
2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen, nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer fahrlässig eine Nachrichtenverkehrsstörung gemäß § 204 StGB verursacht, indem er

1. als verantwortlicher Bauausführender die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, sich bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über die Lage der Fernmeldelinien zu unterrichten, nicht erfüllt,

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 28 S. 462)

2. als verantwortlicher Bauausführender Anweisungen zur Durchführung von Erd- oder Sprengarbeiten ohne Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften erteilt oder seine Kenntnisse über die Lage der Fernmeldelinien nicht den unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten ausführenden mitteilt,

3. als unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten ausführender ohne Anweisungen durch die produktionsleitenden Mitarbeiter seines Betriebes abzuwarten mit der Durchführung der Erd- oder Sprengarbeiten beginnt oder gegebene Hinweise über die Lage der Fernmeldelinien nicht im erforderlichen Maße beachtet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
Schulze

**Anordnung
über die Verbindlichkeit der Rahmenmethodik
für die Datenverarbeitungsprojektierung**

vom 3. Januar 1974

In Durchführung des Beschlusses vom 14. Juli 1971 zur Erhöhung der Effektivität und zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung bei der Einsatzvorbereitung für die elektronische Datenverarbeitung (GBl. II Nr. 60 S. 522) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektierung hat nach volkswirtschaftlich einheitlichen methodischen Regelungen zu erfolgen. Dazu wird die Rahmenmethodik für die Datenverarbeitungsprojektierung für verbindlich erklärt.*

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihren Verantwortungsbereich ergänzende Regelungen zu erlassen.

Berlin, den 3. Januar 1974

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**
Prey

* Die Rahmenmethodik für die Datenverarbeitungsprojektierung ist beim VEB Kombinat Robotron Dresden zu beziehen. Sie ist Bestandteil der Systemunterlagen für EDVA des ESER.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 31. Januar 1974 enthält:

Seite

Gesetz vom 28. Januar 1974 über den Konsularvertrag vom 12. Oktober 1973 zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik

9

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 738/2

Anordnung Nr. 3 vom 17. Dezember 1973 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 4 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 741 vom 21. Dezember 1973 enthält:

Anordnung Nr. 741 vom 20. November 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 29 vom 14. Dezember 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 742 vom 28. Dezember 1973 enthält:

Anordnung Nr. 742 vom 3. Dezember 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 30 vom 21. Dezember 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Kommentar zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts

vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 12. März 1970 (GBl. II S. 205)

Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Dr. Gerhard Walter,
Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der DDR
575 Seiten · Kunstleder · 16,— M

Der Kommentar enthält eine verbindliche und detaillierte Erläuterung der geltenden Regelungen über die Aufgaben, Stellung und Struktur des Staatlichen Vertragsgerichts, seiner Zuständigkeit, der Einleitung und Durchführung von Entscheidungen sowie der Kosten.

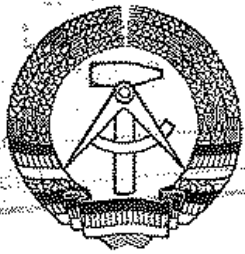
Durch ihn erfahren somit die bei der Einleitung und Durchführung von Schiedsverfahren von den Betrieben und Einrichtungen zu beachtenden Bestimmungen eine authentische Erläuterung. Darüber hinaus werden die Aufgaben ausführlich dargelegt, die die Betriebe im Prozeß der eigenverantwortlichen Klärung von Streitfällen, d. h. vor Einleitung eines Schiedsverfahrens auf Grund der gesetzlichen Regelungen zu erfüllen haben.

In einem Anhang sind eine Reihe vom Staatlichen Vertragsgericht erlassener Grundsätzlicher Feststellungen, die vor allem für die Rechtsanwendung durch Betriebe von Bedeutung sind, abgedruckt.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



1974

Berlin, den 20. Februar 1974

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 74	Sechszwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	73
6. 2. 74	Anordnung über die materielle Bilanzierung und Abrechnung der Bilanzen „Elektrotechnische und BMSR-Anlagen“	75
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	76
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	76

Sechszwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 11. Februar 1974

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (Anlage 2 zur Einundzwanzigsten Verordnung vom 8. April 1971 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II Nr. 41 S. 317]) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

* 25. VO vom 10. September 1973 (GBl. I Nr. 42 S. 433)

Anlage

zu vorstehender
Sechszwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“

§ 1

(1) Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“.

(3) Die Medaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

Die Medaille wird verliehen für

- außerordentliche Verdienste beim Aufbau des sozialistischen Bildungs- und Erziehungswesens zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- hervorragende Ergebnisse bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge im Sinne des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem,
- besondere Verdienste bei der Entwicklung der pädagogischen Wissenschaft und in der Aus- und Weiterbildung der Pädagogen,
- außerordentliche Verdienste bei der Entwicklung und Festigung eines vertrauensvollen Zusammenwirkens von Familie und Schule bei der Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten,
- langjährige, erfolgreiche Arbeit als gewählter Elternvertreter und für besondere Verdienste bei der Durchsetzung einer zielgerichteten Arbeit der Elternbeiräte und Klassenelternaktive auf der Grundlage der Rechtsvorschriften,
- hervorragende Ergebnisse bei der Einbeziehung aller Eltern in die Mitarbeit, bei der Einflußnahme für eine sozialistische Erziehung der Kinder in den Familien und die Entwicklung der pädagogischen Propaganda.

§ 3

(1) Die Medaille kann an hervorragend arbeitende Einzelpersonen und Pädagogenkollektive an den allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Einrichtungen, Einrichtungen der Vorschulerziehung, der außerunterrichtlichen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, an den Volkshochschulen und Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Lehrer, Ingenieurpädagogen und Erzieher verliehen werden.

(2) Die Medaille kann ferner verliehen werden an

- hervorragend arbeitende Vorsitzende und Mitglieder der Elternvertretungen an allen Bildungseinrichtungen sowie an Elternbeiräte und Klassenelternaktive,
- andere Einzelpersonen und Kollektive aus Betrieben, Institutionen, kulturell-künstlerischen Einrichtungen, staatlichen Organen, Parteien und Massenorganisationen,
- Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen sowie den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten,

die sich im Sinne des § 2 besondere Verdienste in der Bildungs- und Erziehungsarbeit erworben haben.

(3) Die Medaille kann mehrmals verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Bezirks- und Kreisschulräte, die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate, die Direktoren und Leiter der Betriebe,
- die Leiter der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung und anderen zentralen staatlichen Organen direkt unterstehen,
- die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Alle Vorschläge für Einzelpersonen und Kollektive aus den Bezirken sind unabhängig von ihrer Unterstellung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zur Entscheidung einzureichen.

(3) Die Vorschläge aus zentralen staatlichen Organen sowie diesen direkt unterstellten Einrichtungen und die Vorschläge aus zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sind dem Minister für Volksbildung zur Entscheidung einzureichen.

(4) Ausgenommen von den Festlegungen in den Absätzen 2 und 3 sind die Vorschläge aus dem Bereich der Berufsbildung. Den Verfahrensweg hierzu legt der Staatssekretär für Berufsbildung auf der Grundlage dieser Ordnung fest.

§ 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni, und zu den Wahlen der Elternvertretungen. Die Vorschläge sind spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung einzureichen. Sie müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- eine ausführliche Begründung,
- die Stellungnahme der zuständigen Organe der Gewerkschaft,
- eine Kurzbiographie (Personalkarte A).

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive aus zentralen staatlichen Organen sowie diesen

direkt unterstellten Einrichtungen und aus zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive erfolgt in den Bezirken durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(3) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive erfolgt im Bereich der Berufsbildung durch den Staatssekretär für Berufsbildung.

§ 7

(1) Einzelpersonen erhalten eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von

500 M für die Medaille in Bronze,

750 M für die Medaille in Silber,

1 000 M für die Medaille in Gold.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven, die alle Pädagogen einer Schule oder Einrichtung umfassen, sowie bei der Auszeichnung von Elternbeiräten und anderen Kollektiven mit mehr als 20 Mitgliedern erhält das Kollektiv eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven bis zu 20 Personen erhält jedes Mitglied eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie.

(4) Die Höhe der Prämie für Kollektive darf

2 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Bronze,

3 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Silber,

4 000 M für die Auszeichnung mit der Medaille in Gold

nicht überschreiten. Die anteilige Prämiensumme von Kollektivmitgliedern darf nicht höher sein als die Prämiensumme für Einzelauszeichnungen.

§ 8

(1) Es können jährlich ausgezeichnet werden:

- 650 Einzelpersonen, darunter Vorsitzende und Mitglieder der Elternvertretungen,

davon

475 mit der Medaille in Bronze,

110 mit der Medaille in Silber,

65 mit der Medaille in Gold,

- 265 Kollektive, darunter Elternbeiräte und Klassenelternaktive,

davon

155 mit der Medaille in Bronze,

85 mit der Medaille in Silber,

25 mit der Medaille in Gold.

(2) Die Aufschlüsselung auf die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke und für zentrale Auszeichnungen erfolgt jährlich durch den Minister für Volksbildung bzw. den Staatssekretär für Berufsbildung.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Dr. Theodor Neu-

bauers, darüber die Beschriftung „Dr. Theodor Neubauer“, auf der unteren Hälfte eine Lorbeerzweig und auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze, Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem weißen Band überzogen, in dem in der Mitte senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. Das Staatswappen ist auf der Spange aufgeheftet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anordnung über die materielle Bilanzierung und Abrechnung der Bilanzen „Elektrotechnische und BMSR-Anlagen“

vom 6. Februar 1974

§ 1

(1) Die materielle Bilanzierung und Abrechnung der Bilanzen „Elektrotechnische und BMSR-Anlagen“

060 000 00 Elektrotechnische Anlagen

(ohne

065 100 00 Freileitungsanlagen über 300 kV, 220 kV
065 200 00

065 300 00 bis 380 kV, 110 kV bis 220 kV, 30 kV
065 400 00

067 100 00 bis 110 kV sowie reine Kabelnetze
067 200 00

067 400 00 110 kV bis 220 kV, 30 kV bis 110 kV)

081 000 00 BMSR-Anlagen
und der industriellen Montagelohnleistungen

060 000 01 Elektrotechnische Anlagen
(Montage-Lohnleistungen)

081 000 01 BMSR-Anlagen
(Montage-Lohnleistungen)

gemäß der Anordnung Nr. 5 vom 28. Februar 1973 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/4 des Gesetzblattes) ist ab Planjahr 1975 von der Bilanzierung der abgesetzten

Warenproduktion auf die Bilanzierung des „materiellen Fertigungsstandes (materielle Leistungen) des Industriebauwerkes“ des Planjahres“ umzustellen. Die Umstellung gilt für alle Betriebe und Kombinate mit Aufkommen bzw. Bedarf in den vorgenannten Positionen. Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für das Planjahr sind die vorhabenbezogenen Bedarfsabstimmungen durch das bilanzbeauftragte Organ (VVB Automatisierungs- und Elektroenergie-Anlagen) mit den Fondsträgern innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben durchzuführen.

(2) Der materielle Fertigungsstand (materielle Leistungen) des Industriebauwerkes des Planjahres ist für die im Planjahr zu leistenden bzw. geleisteten Montage-Lohnleistungen als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer zu planen und abzurechnen. Dabei ist die Übereinstimmung mit dem Inlandsaufkommen in den Bilanzen für Montage-Lohnleistungen zu gewährleisten.

§ 2

(1) Zur Koordinierung der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion und der materiellen Bilanzierung sowie zur Sicherung der Kontinuität der Produktion sind bei allen Vorhaben mit einer Realisierungszeit von 12 und mehr Monaten die eigenen Montage-Lohnleistungen an kontrollfähigen, abgrenzbaren Teilanlagen und Bauabschnitten ab 1. Januar 1974 als hergestellte industrielle Warenproduktion abzurechnen.

(2) Die Teilanlagen und Bauabschnitte gemäß Abs. 1 sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verbindlich und kontrollfähig zu vereinbaren und den Plänen zugrunde zu legen. Der Auftraggeber hat die Realisierung der Teilanlagen und Bauabschnitte zu bestätigen. Dazu sind für das Planjahr 1974 die staatlichen Plankennziffern industrielle Warenproduktion und Arbeitsproduktivität umzurechnen und mit entsprechender Begründung den übergeordneten Organen zur Bestätigung einzureichen; die umgerechneten Plankennziffern des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik sind der Staatlichen Plankommission bis zum 28. Februar 1974 einzureichen.

§ 3

Die Planung, Abrechnung und Finanzierung von Investitionen entsprechend dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) und den dazu erlassenen Bestimmungen über die Finanzierung und Abrechnung von Investitionen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1974

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

* Für den materiellen Fertigungsstand (materielle Leistungen) des Industriebauwerkes gilt die Kennzifferdefinition gemäß den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Ausgabe 1973) unabhängig davon, ob die Leistungen als General- bzw. Hauptauftragnehmer erbracht werden oder nicht.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 7. Februar 1974 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 15. Januar 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952	25
 Die Ausgabe Nr. 5 vom 12. Februar 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 über das Inkrafttreten der Konvention vom 24. April 1973 über die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten des Stabes und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages	41
Bekanntmachung vom 15. Januar 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention der Weltorganisation für Meteorologie vom 11. Oktober 1947 in der nachstehend veröffentlichten Fassung	41

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 771

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 17/2 vom 3. Januar 1974 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung —, 8 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



1974

Berlin, den 26. Februar 1974

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 74	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe	77
8. 2. 74	Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Bereich der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen	79
29. 1. 74	Anordnung über die Förderung von Jugendveranstaltungen	83

Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe

vom 10. Januar 1974

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) wird zur Regelung ihrer Anwendung auf die volkseigenen Außenhandelsbetriebe folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt) sind Wirtschaftseinheiten der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben im Bereich der Zirkulation den Export und Import von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Leistungen durchführen. Sie sind juristische Person und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die AHB unterstehen grundsätzlich dem Ministerium für Außenhandel. Der Minister für Außenhandel entscheidet über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von AHB sowie über deren Waren- und Leistungsprogramm.

§ 2

Die AHB haben das staatliche Außenhandelsmonopol bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere beim Export und Import, für einzelne oder mehrere Industrie- oder Wirtschaftszweige gemäß den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben zu verwirklichen. Sie haben dementsprechend eigenverantwortlich ihre Geschäftstätigkeit zu organisieren und dabei auf dem Gebiet des ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramms zu gewährleisten, daß die Angebots- und Nachfragetätigkeit ausschließlich durch sie oder über sie erfolgt (Angebots- und Nachfragemonopol).

§ 3

Die AHB sind insbesondere verantwortlich für

- die Entwicklung stabiler Absatz- und Bezugsmärkte durch zielgerichtete Marktforschung, Marktbearbeitung und kommerzielle Geschäftstätigkeit,
- die Verwirklichung der staatlichen Außenhandelspolitik durch Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben nach Waren und Ländern,

- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung langfristiger, für die Strukturentwicklung der Produktion und des Außenhandels entscheidender Export- und Importbeziehungen und die Schaffung der für ihre Realisierung erforderlichen kommerziellen Voraussetzungen,
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit durch Kombinate und VVB im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und mit den anderen sozialistischen Staaten,
- die Gestaltung gegenseitig vorteilhafter kommerzieller Beziehungen mit Partnern aus Entwicklungsländern und aus kapitalistischen Industriestaaten,
- den effektiven Einsatz der ihnen übertragenen materiellen und finanziellen Fonds,
- die rationelle Organisation der Außenhandelstätigkeit einschließlich der Zusammenarbeit mit den Export- und Importbetrieben innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Die AHB sind allein befugt zum Abschluß von Export- und Importverträgen gemäß den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben im Rahmen des ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramms, soweit nicht unter den Voraussetzungen des § 6 der Abschluß derartiger Verträge anderen Wirtschaftseinheiten übertragen worden ist. Als Export- und Importverträge im Sinne dieser Verordnung gelten auch Montage-, Kundendienst- und andere Dienstleistungsverträge.

§ 5

(1) Die AHB haben bei der Vorbereitung und dem Abschluß von Export- und Importverträgen die günstigsten kommerziellen Bedingungen zu erzielen. Sie haben dabei die völkerrechtlichen Verträge, die Rechtsvorschriften, andere Beschlüsse des Ministerrates sowie die Festlegungen des Ministers für Außenhandel zugrunde zu legen.

(2) Die AHB haben für ihr Waren- und Leistungsprogramm das einheitliche Auftreten aller wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten auf den äußeren Märkten zu sichern. Das gilt auch dann, wenn den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Aufgaben zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen übertragen wurden.

§ 6

(1) Aufgaben der AHB zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen werden entsprechend den Rechtsvorschriften an volkseigene Betriebe und Kombinate nur übertragen, wenn

- die Erfordernisse des staatlichen Außenhandelsmonopols, insbesondere das Angebots- und Nachfragemonopol, gewährleistet bleiben und
- die volkseigenen Betriebe und Kombinate über die erforderlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben verfügen und zu ihrer Übernahme bereit sind.

(2) Zur Durchführung der Entscheidung zur Übertragung von Aufgaben zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen sind zwischen den zuständigen AHB und dem volkseigenen Betrieb oder Kombinat Vereinbarungen zu schließen.

(3) Aufgaben der AHB zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Importverträgen werden an volkseigene Betriebe oder Kombinate grundsätzlich nicht übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet darüber der Minister für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 7

Die AHB haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ihre Zusammenarbeit und arbeitsteiligen Beziehungen zu den Export- und Importbetrieben zu organisieren. Zu diesem Zweck haben sie entsprechende Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 8

Die AHB haben als Voraussetzung für ihre aktive Mitwirkung bei der Planung und Strukturentwicklung in Forschung, Entwicklung und Produktion im Rahmen der staatlichen Direktiven und Orientierungen eigene Untersuchungen zur wissenschaftlich-technischen sowie Markt- und Bedarfsentwicklung durchzuführen und den Export- und Importbetrieben entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9

(1) Die AHB haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben in Übereinstimmung mit den planmethodischen Bestimmungen die Exporte und Importe mit den zuständigen Kombinat, VVB oder Bilanzorganen zu vereinbaren.

(2) Die AHB haben bei Beachtung der Erfordernisse zur Entwicklung stabiler Absatz- und Bezugsmärkte insbesondere

- die aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen resultierenden Lieferungen und Leistungen,
- die beauftragte Gebrauchswertstruktur der Waren und
- eine hohe Effektivität des Außenhandels zu gewährleisten.

(3) Die AHB haben in ihrer gesamten Tätigkeit zu sichern, daß die vom Ministerium für Außenhandel vorgegebenen Kennziffern für den Warenaustausch nach Ländern konsequent realisiert werden. Diese vorgegebenen Kennziffern sind insbesondere dem Abschluß von Einfuhr- und Ausfuhrverträgen mit den Export- und Importbetrieben sowie dem Abschluß von Export- und Importverträgen mit Partnern außerhalb der DDR zugrunde zu legen.

§ 10

Die AHB haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der abgestimmten Export- und Importfonds die Valutaaufkommens- und -bedarfspläne für die

ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramme in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Kennziffern für die Kreditvergabe und Kreditnahme zu erarbeiten.

§ 11

(1) Die AHB haben auf der Grundlage der bestätigten staatlichen Konzeptionen und in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben gemeinsam mit den zuständigen volkseigenen Betrieben, Kombinat oder VVB die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Bearbeitung der äußeren Märkte zu vereinbaren. Dabei sind die differenzierten sozialökonomischen Bedingungen auf den äußeren Märkten und die jeweilige Warenspezifik zu beachten.

(2) Die AHB haben dabei insbesondere

- die Absatz- und Bezugsmöglichkeiten auf den Hauptmärkten zu untersuchen,
- eine aktive Valutapreisarbeit durchzusetzen,
- gemeinsam mit den Exportbetrieben eine absatzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Werbetätigkeit einschließlich Ausstellungs- und Messtätigkeit zu organisieren,
- die Absatz- und Bezugsorganisation rationell zu entwickeln und
- die technisch-ökonomische Anwenderberatung und den Kundendienst gemeinsam mit den Exportbetrieben zu organisieren.

§ 12

Die AHB haben zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben den rechtzeitigen Abschluß von Export- und Importverträgen zu organisieren, insbesondere auch durch die eigenen Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation. Die Vorbereitung des Abschlusses der Export- und Importverträge hat im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Export- und Importbetrieben zu erfolgen.

§ 13

(1) Die AHB sind verantwortlich für die Ermittlung und Durchsetzung der günstigsten Valutapreise und haben diese der Planung und der kommerziellen Geschäftstätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Grundlage für die Valutapreisbildung sind die in völkerrechtlichen Verträgen festgelegten Preisbildungsprinzipien, die Rechtsvorschriften zur Valutapreisarbeit und die Ergebnisse der Markt- und Preisforschung.

(3) Die AHB haben die Mittel und Methoden zur Erzielung der günstigsten Valutapreise in Abstimmung mit den Exportbetrieben in Preiskonzeptionen festzulegen.

§ 14

Die AHB haben bei der Vergabe und Inanspruchnahme kommerzieller Kredite die staatliche Kreditpolitik durchzusetzen.

§ 15

Die AHB haben die Realisierung der abgeschlossenen Export- und Importverträge entsprechend den Vertragsbedingungen zu organisieren und eine exakte Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Partner in und außerhalb der DDR zu gewährleisten.

§ 16

Die AHB haben die Erfassung, Aufbereitung, Nachweisführung und Abrechnung der durchgeführten Exporte und Importe von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Leistungen nach den Rechtsvorschriften über die Rechnungsführung und Statistik sowie nach den vom Minister für Außenhandel getroffenen Festlegungen vorzunehmen.

§ 17

(1) Die AHB haben bei der Vorbereitung und Gestaltung der Zusammenarbeit im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe im Bereich des ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramms die Erfordernisse der planmäßigen Entwicklung des Außenhandels zu sichern.

(2) Die AHB haben aktiv darauf Einfluß zu nehmen, daß in den von ihnen vertretenen Industrie- und Wirtschaftszweigen, insbesondere beim Abschluß von Verträgen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion, durch Kombinate und VVB stabile Grundlagen für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie für die allseitige Erfüllung der langfristigen Handelsabkommen und Jahresprotokolle mit den Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geschaffen werden.

§ 18

Die AHB haben im Rahmen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit insbesondere

- konstruktiv an der Ausarbeitung der Konzeption zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der VVB und Kombinate mitzuarbeiten sowie gemeinsam die Verträge zur Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion vorzubereiten, auszuarbeiten, zu verhandeln und zu unterzeichnen,
- die sich aus der Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion ergebenden Veränderungen im Volumen und der Struktur der Exporte und Importe sowie ihre Auswirkungen auf die Handels- und Zahlungsbilanzen gegenüber den Partnern und Drittländern zu ermitteln, zu berechnen und darzustellen,
- Export- und Importverträge in Realisierung bestehender Verpflichtungen aus Verträgen über die Kooperation und Spezialisierung in Forschung, Entwicklung und Produktion abzuschließen und zu realisieren.

§ 19

(1) Die AHB werden von Generaldirektoren nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. Die Generaldirektoren tragen die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des jeweiligen AHB.

(2) Den Generaldirektoren der AHB stehen zur Unterstützung ihrer Leitungstätigkeit Stellvertreter zur Seite.

(3) Die Generaldirektoren, ihre Stellvertreter und die Hauptbuchhalter der AHB werden vom Minister für Außenhandel berufen und abberufen. Insoweit AHB dem Ministerium für Außenhandel nicht unmittelbar unterstellt sind, obliegt die Berufung und Abberufung dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans mit Zustimmung des Ministers für Außenhandel.

§ 20

(1) Die Organisationsstruktur der AHB ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Außenhandel erlassenen Rahmenstruktur entsprechend den konkreten Erfordernissen der Realisierung der ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramme zu gestalten. Die notwendigen Regelungen hierzu sind von den Generaldirektoren der AHB in der Arbeitsordnung, im Struktur- und Stellenplan, in den Funktionsplänen und Organisationsanweisungen festzulegen.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne der AHB bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Außenhandel.

§ 21

(1) Der Minister für Außenhandel erläßt für die AHB Statuten. In ihnen werden insbesondere das jeweilige Waren- und Leistungsprogramm, das Stammvermögen sowie die zur Vertretung im Rechtsverkehr Befugten festgelegt.

(2) Die Statuten sind im Zentralblatt⁸ der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 22

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle AHB, unabhängig von ihrer Unterstellung, sowie auch für Betriebe, Kombinate und VVB, denen vom Minister für Außenhandel Aufgaben, Rechte und Pflichten eines AHB übertragen wurden, hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Außenhandelsfunktion.

(2) Entscheidungen des Ministers für Außenhandel gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Satz 1 bedürfen, soweit sie AHB betreffen, die dem Ministerium für Außenhandel nicht unmittelbar unterstellt sind, der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für AHB, die nicht in der Rechtsform des volkseigenen AHB organisiert sind, sofern nicht in Rechtsvorschriften andere Regelungen getroffen wurden.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. April 1973 über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 20 S. 186) außer Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. Beil
Staatssekretär

Anordnung
über die Durchführung von Inventuren
im Bereich der staatlichen Organe
und staatlichen Einrichtungen

vom 8. Februar 1974

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen. Sie gilt nicht für staatliche Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Für museale Objekte und Bibliotheksbestände gelten spezielle Rechtsvorschriften.*

Allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Durch die Inventur sind volkseigene Grundmittel, Arbeitsmittel, Materialbestände und finanzielle Fonds, nachstehend als materielle und finanzielle Fonds bezeichnet, die

* Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Inventarisierung der musealen Objekte — (GBL I Nr. 70 S. 572).

Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Erfassung der Bibliotheksbestände — (GBL II Nr. 59 S. 511)

sich in Rechtsträgerschaft bzw. in operativer Verwaltung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen befinden, zu erfassen.

(2) Die Inventur erfolgt durch körperliche Aufnahme der materiellen und finanziellen Fonds.

(3) Grund und Boden, der sich in Rechtsträgerschaft der staatlichen Organe bzw. staatlichen Einrichtungen befindet, ist listenmäßig (Anlage 4) auszuweisen.

§ 3

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur ist der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung verantwortlich. Sofern er die Inventur nicht selbst leitet, ist er berechtigt, einen sachkundigen Mitarbeiter als Inventurleiter einzusetzen.

§ 4

(1) Die Inventur der Grundmittel, der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel und des Bestandes an Material hat in Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. In die Inventur sind auch die Grundmittel einzubeziehen, die bereits voll abgeschrieben sind, sich aber noch in Nutzung befinden.

(2) Soweit erforderlich, können die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen die jährliche Inventur von inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln und von Beständen an Material festlegen.

(3) Die Inventur kann als Stichtagsinventur bzw. im Laufe des Jahres als permanente Inventur durchgeführt werden. Die Stichtagsinventur hat jeweils zum 31. Dezember d. J. zu erfolgen.

§ 5

Vorbereitung von Inventuren

(1) Die Inventur hat auf der Grundlage eines Inventurplanes zu erfolgen, der vom Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen ist. Im Inventurplan sind festzulegen:

- festumrissene Aufnahmebereiche (z. B. Krankenhaus bzw. bestimmte Abteilung oder Station eines Krankenhauses),
- die mit der Durchführung der Inventur in den einzelnen Aufnahmebereichen beauftragten Mitarbeiter (Ansager und Aufschreiber),
- Termin des Beginns und der Beendigung der Inventur sowie Umfang der Auswertung und Analyse der Ergebnisse der Inventur,
- Hinweise, welche Materialbestände bei der Inventur zu erfassen sind (z. B. Bettwäsche, Lebensmittel, Baumaterial), soweit hierfür keine besonderen Regelungen zentraler Staatsorgane bestehen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventurplanes ist zu beachten, daß für die Inventur kein Mitarbeiter eingesetzt werden darf, der die aufzunehmenden Bestände selbst verwaltet.

Inventur der materiellen Fonds

§ 6

(1) Bei der Inventur der Grundmittel sind die erforderlichen Angaben auf nummerierten Aufnahmelisten entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu erfassen. Zur Inventur der Grundmittel können auch

- die mittels elektronischer bzw. elektromechanischer Datenverarbeitungsanlagen geschriebenen Listen des Grundmittelbestandes bzw.
- in anderer Weise ausgefertigte Listen des Grundmittelbestandes

verwendet werden. In diesen Listen sind nach Aufnahmebereichen geordnet alle zum Zeitpunkt der Inventur in der Grundmittelrechnung erfaßten Grundmittel aufzuführen. Die mit elektronischen bzw. elektromechanischen Datenverarbeitungsanlagen geschriebenen Listen müssen den Anforderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können innerhalb ihres Verantwortungsbereiches festlegen, daß die Inventur der Grundmittel auf der Grundlage der vorhandenen Grundmittelkartei erfolgt. In diesem Falle kann die Anfertigung gesonderter Aufnahmelisten entfallen. Die Karteikarten erhalten einen Kontrollvermerk. Gleiche Entscheidungen können die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke für die ihnen unterstehenden staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen mit geringem Grund- und Arbeitsmittelbestand treffen.

(3) Die Inventur der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel ist auf der Grundlage der vorhandenen Nachweise durchzuführen. Die körperliche Bestandsaufnahme hat durch Vergleich und Abhaken der Nachweisunterlagen zu erfolgen. Auf den Nachweisunterlagen ist an geeigneter Stelle die zeitliche Durchführung der Inventur einzutragen.

(4) Die Inventur von Materialbeständen hat auf Aufnahmelisten entsprechend der Anlage 3 zu erfolgen.

§ 7

(1) Die Eintragungen in den Aufnahmelisten müssen vollständig und eindeutig sein. Bei Änderungen dürfen die Eintragungen nicht unleserlich gemacht werden. Änderungen von Eintragungen sind vom eingesetzten Inventurleiter unterschriftlich zu bestätigen. Verschriebene Listen sind mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und zusammen mit den Inventurunterlagen aufzubewahren. Radierungen sind unzulässig.

(2) Bei der Durchführung der Inventur sind festgestellte ungenutzte oder nicht mehr benötigte Grund- und Arbeitsmittel gesondert zu erfassen und im Inventurprotokoll auszuweisen.

(3) Grund- und Arbeitsmittel anderer Rechtsträger bzw. Eigentümer sind auf gesonderten Aufnahmelisten zu erfassen.

(4) Über Grund- und Arbeitsmittel, die zeitweilig an andere Nutzer übergeben wurden, ist ein Vermerk zu fertigen.

§ 8

Inventur der finanziellen Fonds

(1) Die Inventur der finanziellen Fonds umfaßt:

- die Forderungen und Verbindlichkeiten,
- die auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften* geführten Verwah- und Sonderkonten, Gesamthaushaltskonten der örtlichen Räte sowie die Haushaltskonten „Fonds für Grundmittel“ und „Fonds der Volksvertretungen“ der örtlichen Räte,
- die Einnahmerückstände und Guthaben,
- die nicht abgewickelten Vorschüsse, Abschlagzahlungen und Teilrechnungen sowie
- die Bestände an Bargeld und Wertvordrucken.

(2) Die Inventur der finanziellen Fonds ist grundsätzlich als Stichtagsinventur per 31. Dezember d. J. durchzuführen.

(3) Eine Aufnahme der unter Abs. 1 aufgeführten Positionen entfällt, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit der geforderten Daten aus der Dokumentation der Jahreshaushaltsrechnung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften** erforderlich ist, hervorgeht.

* Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik – Kassenordnung des Staatshaushaltes – (GBl. II Nr. 53 S. 353).

** Z. Z. gilt die Richtlinie vom 25. September 1970 zur Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen – Teil Haushaltsrechnung – (als Broschüre allen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen übergeben).

§ 9

Auswertung der Inventur

(1) Das Ergebnis der Inventur ist in einem Inventurprotokoll (Anlage 5) festzuhalten und durch den Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen.

(2) Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des Volkseigentums sowie die Nichterfassung von Grundmitteln in der Grundmittelrechnung sind protokollarisch festzuhalten.

(3) Inventurplan, Inventurunterlagen sowie das Inventurprotokoll sind für eine spätere Nachprüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

(4) Das Ergebnis der Inventur ist auszuwerten. Die Ursachen für Fehlbestände bzw. Ungesetzlichkeiten sind zu klären. Veranlaßte Maßnahmen sind im Inventurprotokoll zu vermerken. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volkseigentum ist auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften durch den zuständigen Leiter zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit einzuleiten sind.

(5) Inventurdifferenzen sind erst nach Abschluß der Ermittlungen und auf Weisung des Leiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung auszubuchen.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zum 31. Dezember 1974 erstmalig eine Inventur nach

dieser Anordnung durchzuführen. Die zuständigen Leiter können im Einzelfalle einen späteren Zeitpunkt festlegen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, für ihren Verantwortungsbereich auf der Grundlage dieser Anordnung weitere Festlegungen zur Gewährleistung einer exakten Kontrolle des Volkseigentums zu treffen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung Nr. 2 vom 21. August 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Inventurrichtlinien — (GBl. I Nr. 59 S. 497),
- die Absätze 2 bis 4 des § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37).

Berlin, den 8. Februar 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Staatliches Organ/Einrichtung

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Aufnahmeliste für Gebäude und bauliche Anlagen lt. Inventur per

Blatt Nr.:

Lfd. Nr.	Epl.	Kap.	Bezeichnung des Inventarobjektes	Standort Ort/Str./Nr.	Grundstücksakte vorh. ja — nein	Bemerkungen*
1	2	3	4	5	6	7

Ort/Datum
 Ansager
 Aufschreiber

* In dieser Spalte sind die bei der Inventur festgestellten Veränderungen, wie z. B. durch Rekonstruktion oder Erweiterung usw., aufzuführen.

Staatliches Organ/Einrichtung

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Aufnahmeliste für Maschinen, Geräte und Anrüstungen lt. Inventur per

Blatt Nr.:

Aufnahmebereich: Einzelplan:
 Kapitel:

Lfd. Nr.	Standort des Inventarobjektes	Bezeichnung des Inventarobjektes	Menge Masch.-Motor Nr.	Bemerkungen*
1	2	3	4	5

Ort/Datum
 Ansager
 Aufschreiber

* Hierunter sind aufzuführen: Verstöße wie nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch, unbefugter Umgang, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nichtordnungsgemäße Lagerung usw.

Staatliches Organ/Einrichtung

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Aufnahmeliste für Materialbestände lt. Inventur per

Blatt Nr.:

Aufnahmebereich:

Einzelplan:

Kapitel:

Lfd. Nr.	Lagerort	Bezeichnung des Artikels	Menge und Mengeneinheit	Bemerkungen*
1	2	3	4	5

Ort/Datum
 Ansager
 Aufschreiber

* Hierunter sind aufzuführen: Fehlbestände, unsachgemäße Lagerung usw.

Staatliches Organ/Einrichtung

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Aufnahmeliste für bebauten und unbebauten Grund und Boden lt. Inventur per

Lfd. Nr.	Genauere Lagebezeichnung	Genauere Liegenschaftsbezeichnung	Flächengröße	Art der Nutzung	bebaut/unbebaut
1	2	3	4	5	6

Ort, Straße, Nummer
 Gemarkung, Flur, Flurstück
 m²
 Ackerland, Wiese, Schulgrundstück

Ort/Datum
 Ansager
 Aufschreiber

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Muster

Staatliches Organ/Einrichtung

Ort/Datum

Protokoll

über die erfolgte Inventur per für den

Aufnahmebereich

Die Inventur wurde ordnungsgemäß, entsprechend den Rechtsvorschriften durchgeführt. Im Ergebnis sind keine / folgende Beanstandungen festgestellt worden:

1.
2.
3.

Zur Klärung bzw. zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes wird veranlaßt:

1.
2.
3.

Dem Protokoll liegen folgende Nachweise bei:

1. Nachweis über durchgeführte vereinfachte Inventuren
2. Nachweis über aufgenommene und geprüfte Materialbestände
3. Aufstellung über ungenutzte oder nicht mehr benötigte Grundmittel
4.
5.

.....
 Inventurleiter

Anordnung über die Förderung von Jugendveranstaltungen

vom 29. Januar 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Durchführung von Jugendveranstaltungen in den

- Gaststätten und Hotels,
- Kultur- und Klubhäusern,
- Betriebsgaststätten

(im folgenden gastronomische Einrichtungen genannt) der volkseigenen Betriebe, Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) sowie der privaten Einzelhändler, die mit einem volkseigenen Betrieb des Einzelhandels (HO) oder einer Konsumgenossenschaft einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

Grundsätze

(1) In Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED und des 9. Parlaments der FDJ sind die Leistungen der gastronomischen Einrichtungen stärker auf die Förderung und Entwicklung sozialistischer Lebensgewohnheiten und einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend zu richten.

(2) Die Leiter der im § 1 genannten Betriebe haben zu sichern, daß die Leiter der gastronomischen Einrichtungen kontinuierlich Jugendveranstaltungen, die den Forderungen des Abs. 1 gerecht werden, mit einem hohen Niveau durchführen und sich dabei auf folgende Aufgaben konzentrieren:

- Durchführung differenzierter Veranstaltungen in unterschiedlichen Formen, die den Bedürfnissen Jugendlicher nach Tanz, Unterhaltung und Geselligkeit auf sozialistische Weise gerecht werden,
- Sicherung einer dem Charakter der Veranstaltung entsprechenden Raumgestaltung und sozialistischen Grundsätzen entsprechender Tanzmusik, auch bei Nutzung technischer Tonträger, Plattenspieler, Diskotheken u. a.,
- Entwicklung und Durchsetzung von Sortimenten, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen, auf eine gesunde Ernährung und ein alkoholfreies bzw. alkoholarms Angebot orientieren,
- Einbeziehung Jugendlicher in die Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe.

§ 3

Ökonomische Regelung bei der Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen

(1) Die Betriebe erhalten für die Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen eine finanzielle Stützung aus dem Staatshaushalt in Form eines Handelsspannenausgleichs (im folgenden Ausgleich genannt) in den

- Preisstufen I bis III in Höhe von 30 %,
- Preisstufen IV und höher in Höhe von 35 %.

(2) Der Ausgleich wird gewährt, wenn

- die Jugendtanzveranstaltung jugendspezifischen Charakter trägt,
- ein gutes gastronomisches sowie kulturelles Niveau gewährleistet ist,

- den jugendspezifischen Charakter und das gute Niveau
 - die zuständige FDJ-Leitung (Stadt-, Orts- bzw. Kreisleitung),
 - der Rat der Stadt bzw. Gemeinde
- schriftlich bestätigen (die Bestätigung ist grundsätzlich vor Durchführung der Jugendtanzveranstaltung einzuholen),
- der erzielte Umsatz je Stuhl in den
 - Preisstufen I bis III weniger als 10,— M,
 - Preisstufen IV und höher weniger als 12,— M
 beträgt (anzuerkennender Höchstumsatz).

(3) Der Ausgleich ist zu berechnen bei einem

- effektiven Umsatz je Stuhl bis zu 5,— M (Preisstufen I bis III) bzw. 6,— M (Preisstufen IV und höher), ohne Berücksichtigung des erzielten Umsatzes auf einen Betrag von 5,— M bzw. 6,— M je Stuhl,
- effektiven Umsatz über 5,— M bzw. 6,— M je Stuhl auf den Differenzbetrag zwischen dem erzielten Umsatz und dem anzuerkennenden Höchstumsatz von 10,— M bzw. 12,— M je Stuhl,

bezogen auf die Stuhlkapazität des jeweiligen Veranstaltungsraumes (Berechnungsbeispiele siehe Anlage).

(4) Für Gaststätten privater Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag ist der Ausgleich nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen und auf diesen Ausgleich die vereinbarte Provision zu zahlen. Diese ist wie folgt zu errechnen:

$$\text{Ausgleich} \times \text{vertraglich vereinbarte Provision}$$

100

Der dem Betrieb verbleibende Teil des Ausgleichs geht bei diesem in das Ergebnis aus Kommissionshandeltätigkeit ein.

(5) Den Beschäftigten der gastronomischen Einrichtungen ist auf die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegenden Beträge der entsprechende Provisionslohn bzw. tariflich festgelegte Prämienzeitlohn (Umsatzprämie) zu zahlen. Diese Beträge sind als Umsatz bei der Ermittlung des Provisionslohnes bzw. Prämienzeitlohnes der tatsächlichen Umsatzleistung des Beschäftigten am Monatsende zuzurechnen.

§ 4

Erfassung und Abrechnung

(1) Der Leiter der gastronomischen Einrichtung erfaßt den bei der Jugendtanzveranstaltung erzielten Umsatz und nimmt nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 3 die Berechnung des Ausgleichs vor. Die Berechnungsunterlagen ist zusammen mit der schriftlichen Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der Jugendtanzveranstaltung dem Leiter des Betriebes vorzulegen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß die eingereichten Berechnungsunterlagen überprüft werden. Sie verbleiben im Betrieb.

(3) Die volkseigenen Betriebe des Einzelhandels (HO) bzw. die Konsumgenossenschaften fordern bis zum 10. Kalendertag des 1. Monats im Quartal die Ausgleichsbeträge für das vorangegangene Quartal beim übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ an. Das wirtschaftsleitende Organ hat diese bis zum 20. Kalendertag des 1. Monats im Quartal aus dem Gewinnfonds zu erstatten.

(4) Die Ausgleichsbeträge sind von den wirtschaftsleitenden Organen zu verrechnen*

* Die Verrechnung ist

- von den volkseigenen Betrieben im Formblatt S 063 über die Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel, Abschnitt F Zeile 13 „Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge“, Spalte 02;
- von den Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben im Formblatt 71-3 über die Abrechnung der Fonds- und Nettogewinnabgabe Ziff. 3.5. „Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen“ auszuweisen.

- im volkseigenen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabführung,
- im konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabgabe

an den zuständigen Haushalt. Die Verrechnung ist

- von den bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 - von den zentralen wirtschaftsleitenden Organen des volkseigenen Einzelhandels dem Ministerium für Handel und Versorgung, Fachgebiet Haushalt,
- formlos mitzuteilen.

(5) Die Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen in Kultur- und Klubbäusern sowie Betriebsgaststätten, die durch die Betriebe (außer Betriebe des Einzelhandels) selbst bewirtschaftet werden, sind mit der Nettogewinnabführung bzw. Nettogewinnabgabe an das übergeordnete Organ viertel- oder halbjährlich zu verrechnen* und dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes zuzuführen.

§ 5

Kontrolle

Die Kontrolle der angeforderten und erstatteten bzw. verrechneten Ausgleichsbeträge erfolgt bei den

- volkseigenen Betrieben durch die staatliche Finanzrevision,
- konsumgenossenschaftlichen Betrieben durch die Revisionskommission der zuständigen konsumgenossenschaftlichen Organisation

im Rahmen der Bilanzprüfung.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 37/71 vom 18. Oktober 1971 zur Förderung von Jugendveranstaltungen in Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 24) außer Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1974

Der Minister
für Handel und Versorgung

Briksa

Anlage

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

1. Beispiel

Abrechnung einer Jugendtanzveranstaltung bei Nichterreichen eines Umsatzes von 5,— M bzw. 6,— M je Stuhl

Abrechnung

der Jugendtanzveranstaltung am 17. Juli 1974

Gaststätte	Freundschaft
Preisstufe	II
Stuhlkapazität des Veranstaltungsraumes.....	200
Erzielter Warenumsatz insgesamt	400,— M
je Stuhl	2,— M

Ausgleichsberechnung

Der Berechnung des Ausgleichs zugrunde zu legender Betrag je Stuhl: 5,— M, bei einer Stuhlkapazität von 200 = insgesamt

1 000,— M

davon 30 % Handelsspanne = zu erstattender/verrechnender Ausgleichsbetrag

300,— M

.....
Leiter der Gaststätte

2. Beispiel

Abrechnung einer Jugendtanzveranstaltung bei einem Umsatz zwischen 5,— M und 10,— M bzw. 6,— M und 12,— M je Stuhl

Abrechnung

einer Jugendtanzveranstaltung am 18. Juli 1974

Gaststätte	Sputnik
Preisstufe	IV
Stuhlkapazität des Veranstaltungsraumes	200
Erzielter Warenumsatz insgesamt	1 500,— M
je Stuhl	7,50 M

Ausgleichsberechnung

Anzuerkennender Höchstumsatz je Stuhl.....

12,— M,

bei einer Stuhlkapazität von 200 = insgesamt:

2 400,— M

/. erzielter Warenumsatz

1 500,— M

Differenzbetrag

900,— M

davon 35 % Handelsspanne = zu erstattender/verrechnender Ausgleichsbetrag

315,— M

.....
Leiter der Gaststätte



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974	Berlin, den 27. Februar 1974	Teil I Nr. 10
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 74	Verordnung über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge	85
14. 2. 74	Anordnung Nr. 2 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen	86
20. 2. 74	Anordnung über die Finanzierung der Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte	87

Verordnung über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge vom 31. Januar 1974

In Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBL I Nr. 5 S. 45) wird zur materiellen und moralischen Anerkennung der Lern- und Arbeitsergebnisse der Lehrlinge in der theoretischen und praktischen Berufsausbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 2

(1) Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

Lehrhalbjahr	Entgelt in Mark					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
2jährige Ausbildung	100,—	110,—	120,—	140,—		
2½jährige Ausbildung	100,—	110,—	120,—	140,—	150,—	
3jährige Ausbildung	100,—	110,—	120,—	140,—	150,—	150,—

§ 3

(2) Lehrlinge, deren Lehrzeit entsprechend der Festlegung in der Systematik der Ausbildungsberufe länger als 3 Jahre dauert, erhalten das monatliche Entgelt des sechsten Lehrhalbjahres entsprechend Abs. 1 bis zur Beendigung der Lehrzeit.

Lehrhalbjahr	Entgelt in Mark					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1½jährige Ausbildung	90,—	95,—	105,—			
2jährige Ausbildung	90,—	95,—	105,—	110,—		
2½jährige Ausbildung	90,—	95,—	105,—	110,—	120,—	
3jährige Ausbildung	90,—	95,—	105,—	110,—	120,—	120,—

§ 4

Sind in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen für alle oder einzelne Lehrhalbjahre höhere Entgelte als in den §§ 2 und 3 festgelegt, gelten die höheren Entgelte weiterhin.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über den Abschluß, den Inhalt
und die Beendigung
von Lehrverträgen

vom 14. Februar 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird zur Änderung der Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II Nr. 41 S. 301; Ber. Nr. 61 S. 454) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim hat der Lehrling einen Beitrag von 1,10 M je Tag für Unterkunft und volle Verpflegung von seinem monatlichen Entgelt zu leisten. Dieser Beitrag ist im Lehrvertrag auszuweisen. Ist der Lehrling vom Lehrlingswohnheim durch Krankheit, Erholungsurlaub und andere begründete Fälle abwesend, reduziert sich der Kostenbeitrag um den Anteil für diese Tage.“

§ 2

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„Erholungsurlaub und Urlaubsvergütung

(1) Der jährliche Erholungsurlaub für Lehrlinge setzt sich unabhängig von ihrem Lebensalter aus dem Grundurlaub von 24 Werktagen und, bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, dem Zusatzurlaub zusammen.

(2) Lehrlinge, die während der berufspraktischen Ausbildung besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind, erhalten arbeitsbedingten Zusatzurlaub entsprechend den in den Urlaubskatalogen getroffenen Festlegungen. Die Höchstdauer beträgt 6 Werktage im Kalenderjahr.

(3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Lehrlinge Anspruch auf Zusatzurlaub entsprechend § 22 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit.

(4) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis beginnen, haben Anspruch auf anteiligen Erholungsurlaub für das betreffende Kalenderjahr.

(5) Lehrlinge, mit Ausnahme derjenigen der Klassen Berufsausbildung mit Abitur, die zum 15. Februar bzw. 15. Juli das Lehrverhältnis beenden, erhalten für dieses Kalenderjahr die folgende Anzahl von Werktagen Grundurlaub:

	Facharbeiterprüfung	
	zum 15. Februar	zum 15. Juli
unter 16 Jahre**	22	23
unter 18 Jahre**	19	22
über 18 Jahre**	17	21

* Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1970 (GBl. II Nr. 41 S. 301; Ber. Nr. 61 S. 454)

** Maßgebend ist das vollendete Lebensalter am 1. Januar des Urlaubsjahres.

Arbeitsbedingter Zusatzurlaub ist anteilig zu gewähren, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Lehrlinge*, die auf Grund ihrer Leistungen ihre Facharbeiterprüfung vorzeitig abschließen,* erhalten den Erholungsurlaub, der ihnen beim Abschluß des Lehrverhältnisses zum 15. Februar bzw. 15. Juli entsprechend Abs. 5 zu gewähren ist.

(7) Lehrlinge der Klassen Berufsausbildung mit Abitur erhalten auch in dem Jahr, in dem sie das Lehrverhältnis mit den Abschlußprüfungen beenden, 24 Werktage Grundurlaub zuzüglich arbeitsbedingten Zusatzurlaub, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(8) Im Jahre der Beendigung des Lehrverhältnisses kann der Erholungsurlaub entsprechend Abs. 5 auf Verlangen des Lehrlings bzw. Facharbeiters und unter Berücksichtigung des betrieblichen Urlaubsplanes zu einem späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr vom gleichen oder nachfolgenden Betrieb, in dem eine neue Tätigkeit aufgenommen wird, gewährt werden.

(9) Für die Dauer des Erholungsurlaubs innerhalb des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling das Entgelt auf der Basis des monatlichen Entgelts des betreffenden Lehrhalbjahres zu zahlen. Wird der Erholungsurlaub nach der Beendigung des Lehrverhältnisses gewährt, ist die Urlaubsvergütung bei Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen zu zahlen.

(10) Wird Lehrlingen der Klassen Berufsausbildung mit Abitur der Erholungsurlaub in der Zeit zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses und der Aufnahme des Studiums gewährt, ist die Urlaubsvergütung entsprechend den Grundsätzen über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen auf der Basis des Tariflohnes (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) für die Tätigkeit, die der vorangegangenen Berufsausbildung entspricht, zu errechnen.“

§ 3

Die Neuregelung des

-- Kostenbeitrages der Lehrlinge für Unterkunft und Verpflegung entsprechend § 1 dieser Anordnung tritt am 1. März 1974,

-- Erholungsurlaubs der Lehrlinge entsprechend § 2 dieser Anordnung tritt am 1. Februar 1974

in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1974

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

* § 9 Abs. 5 der Anordnung vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung - Facharbeiterprüfungsordnung - (GBl. I Nr. 40 S. 499)

Handwritten notes:
- > § 7 Nr. 3 am 1. März 1974, p. GBl. II Nr. 2 S. 44 (1974)
- Anord. des Bundesministeriums

**Anordnung
über die Finanzierung der Mehraufwendungen
durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte**

vom 20. Februar 1974

Auf der Grundlage der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge (GBI. I Nr. 10 S. 85) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die sich aus der Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentgelte ergebenden Mehraufwendungen im Jahre 1974 zu Lasten der „sonstigen Gewinnverwendung“. Die Betriebe sind berechtigt, die durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte nachweislich entstandenen Mehraufwendungen mit der Nettogewinnabführung an den Staat zu verrechnen.

(2) Tritt durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte eine Überschreitung des Lohnfonds ein, wird diese entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* als zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds anerkannt.

§ 2

Zentrale Staatsorgane und ihnen nachgeordnete staatliche Einrichtungen (einschließlich Betreuungseinrichtungen, wie z. B. Werkküchen), die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die im Jahre 1974 entstehenden finanziellen Mehraufwendungen für die Erhöhung der Lehrlingsentgelte einschließlich der Betriebsanteile zur Sozialversicherung und der Unfallumlage kontrollfähig nach Kapiteln entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der DDR nachzuweisen. Diese Mehraufwendungen sind im Rahmen der geplanten Haushaltsausgaben für das Jahr 1974 unter Berücksichtigung von Minderausgaben bzw. Einsparungen (mit Ausnahme der für Investitionen und Werterhaltung geplanten Mittel) zu finanzieren. Ist die Finanzierung in diesem Rahmen nicht möglich, so sind durch die zentralen Staatsorgane Anträge auf Bereitstellung des erforderlichen Mehrbedarfs an das Ministerium der Finanzen zu stellen.

§ 3

Die örtlichen Räte verrechnen die sich aus der Erhöhung der Lehrlingsentgelte ergebenden finanziellen Mehraufwendungen im Jahre 1974 für ihren Verantwortungsbereich (einschließlich Betreuungseinrichtungen, wie z. B. Werkküchen) im Rahmen des zentralen Limits mit dem zentralen Haushalt.

* Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBI. II Nr. 10 S. 127) und Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 über die weitere Gültigkeit des Beschlusses (GBI. II Nr. 74 S. 862)

§ 4

Sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, volkseigene Güter sowie ihre kooperativen Einrichtungen erhalten auf Antrag die finanziellen Mehraufwendungen, die sich nachweislich für das Jahr 1974 durch die Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentgelte ergeben, von der örtlich zuständigen Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise erstattet.

§ 5

Bei der Planung und Finanzierung der Lehrlingsentgelte ab dem Jahre 1975 sind die erhöhten Entgeltsätze entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge (GBI. I Nr. 10 S. 85) zugrunde zu legen.

§ 6

(1) In sozialistischen Genossenschaften (außer Landwirtschaft), privaten Handwerks- und Gewerbebetrieben, privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in konfessionellen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sind die sich aus der Erhöhung der Lehrlingsentgelte ergebenden finanziellen Mehraufwendungen steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(2) Die Räte der Kreise und Städte können bei den Genossenschaften und Betrieben, deren jährlicher Gewinn nicht mehr als 12 000 M beträgt, einen vorübergehenden Ausgleich gewähren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Erhöhung der Lehrlingsentgelte im Interesse der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Der vorübergehende Ausgleich wird auf Antrag gewährt. Das Verfahren wird gesondert geregelt.

§ 7

(1) Konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten auf Antrag die finanziellen Mehraufwendungen, die sich nachweislich für das Jahr 1974 durch die Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentgelte ergeben, vom Ministerium für Gesundheitswesen erstattet.

(2) Das Verfahren für die Erstattung der Mehraufwendungen ab dem Jahre 1975 wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen gesondert geregelt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Landes- kulturgesetz

KOMMENTAR zum Gesetz über die planmäßige Gestaltung der
sozialistischen Landeskultur in der DDR vom 14. Mai 1970

Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von
Prof. Dr. habil. Stephan Supranowitz

544 Seiten mit 81 Literaturhinweisen und 167 Hinweisen
auf weitere Rechtsvorschriften · Mit Sachregister, Kunstleder 15,- M

Das Landeskulturgesetz regelt die Aufgaben sowie die Rechte und
Pflichten der Beteiligten bei der Gestaltung der sozialistischen Landes-
kultur. Zu seinem Gegenstand gehören:

- Allgemeine Zielstellungen und Prinzipien der Leitung und Planung
der sozialistischen Landeskultur
- Gestaltung und Pflege der sozialistischen Landschaft sowie der Schutz
der heimatlichen Natur
- Nutzung und Schutz des Bodens, der Wälder und der Gewässer
- Reinhaltung der Luft
- Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte
- Schutz vor Lärm.

Im vorliegenden Kommentar wird das Landeskulturgesetz mit seinen
Durchführungsverordnungen erläutert. In die Kommentierung sind zu-
gleich alle wichtigen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Anordnungen
und Verfügungen einbezogen, die mit Fragen der sozialistischen Lan-
deskultur im Zusammenhang stehen.

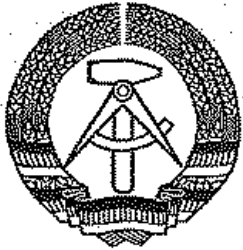
Dieser Kommentar vermittelt einen geschlossenen Überblick über die
rechtliche Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR.

Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zum Um-
weltschutz, zum Landschafts- und Naturschutz ein unentbehrliches Ar-
beitsmittel und Nachschlagewerk!

Erhältlich im örtlichen Buchhandel.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974	Berlin, den 4. März 1974	Teil I Nr. 11
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 74	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1974	89
25. 2. 74	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik	90
25. 2. 74	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	92
25. 2. 74	Erlaß zur Änderung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung)	92
25. 2. 74	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974	101
25. 2. 74	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden	102

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
im Jahre 1974

vom 25. Februar 1974

Entsprechend dem Vorschlag der 11. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands werden auf der Grundlage des Artikels 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 6 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 17. Dezember 1969 (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 2) die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 19. Mai 1974 festgelegt.

Berlin, den 25. Februar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung
der Wahlkommission der Republik

vom 25. Februar 1974

Auf Grund des § 11 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 17. Dezember 1969 (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 2) und des § 2 der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 25. Februar 1974 wird auf Vorschlag der Parteien und Massenorganisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden die Wahlkommission der Republik in folgender Zusammensetzung gebildet:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik
Friedrich Ebert

Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED
 Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des VEB „Karl Marx“ Potsdam-Babelsberg

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik
Werner Lamberz

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des VEB Stahl- und Walzwerk „Wilhelm Florin“ Hennigsdorf

Bruno Apitz
 Schriftsteller

vorgeschlagen vom Schriftstellerverband der Deutschen Demokratischen Republik

Carl Carmesin
 Superintendent, Camburg (Bezirk Gera)
 vorgeschlagen von Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in der Stadt Camburg

Günther Giel
 Oberst, Ministerium des Innern
 vorgeschlagen in einer Versammlung von Angehörigen der Hochschule der Deutschen Volkspolizei

Harry Gnillka
 Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Berlin-Frenzlauer Berg
 vorgeschlagen in einer Versammlung von Mitarbeitern des Gesundheitswesens des Stadtbezirks

Heinz Hahn
 Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg
 vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des VEB Reparaturwerk Neubrandenburg

Wolfgang Heinrich
 Schmied in der Großschmiede des VEB Edelstahlwerk „8. Mai 1945“ Freital
 vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des VEB Edelstahlwerk „8. Mai 1945“ Freital

Wolfgang Heyl
 Stellvertretender Vorsitzender der CDU

vorgeschlagen in einer Versammlung von Mitarbeitern des Verlages und der Redaktion der Tageszeitung „Neue Zeit“

Hans Jagelow
 Sekretär des Zentralrates der FDJ

vorgeschlagen von den Delegierten der Stadtbezirksdelegiertenkonferenz der FDJ in Magdeburg-Südost

Frieda Jüttner
 Brigadeleiterin im VEB Robotron Radeberg

vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des VEB Robotron Radeberg

Werner Kirchhoff
 Kandidat des Zentralkomitees der SED
 Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen Front der DDR

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohnerversammlung in der Stadt Lützen

Lothar Lehmann
 Baggerfahrer und Leiter eines Jugendobjektes im Tagebau Seese des VEB Braunkohlenwerk „Jugend“ Lützenau
 vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des Tagebaus Seese

Martin Maßen
 Mitglied des Politischen Ausschusses und Sekretär des Zentralvorstandes der LDPD
 vorgeschlagen von Teilnehmern einer LDPD-Versammlung in Magdeburg

Martha Pätzke
 Sekretär des Bundesvorstandes des DFD
 vorgeschlagen vom Bezirksvorstand des DFD Magdeburg

Prof. Dr. Hans Pischner
 Intendant der Deutschen Staatsoper Berlin
 vorgeschlagen in einer Versammlung von Künstlern und Mitarbeitern der Deutschen Staatsoper Berlin

Bernhard Quandt
 Mitglied des Zentralkomitees der SED
 Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
 vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des VEB Kabelwerk Nord Schwerin

Wolfgang Rösser
 Mitglied des Parteivorstandes und Sekretär des Hauptausschusses der NDPD
 vorgeschlagen von den Teilnehmern einer erweiterten Tagung des Kreis Ausschusses der NDPD Leipzig-Land

Dr. Rudi Rost
Staatssekretär

vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des
VEB Vereinigte Grobgarn-Werke Kirschau

Willy Rutsch
Präsident der Vereinigten Kirchen und Klosterkammer Erfurt
vorgeschlagen vom Bezirkssekretariat der CDU Erfurt

Dr. Klaus Sorgenicht
Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentral-
komitee der SED

vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des
VEB Vereinigte Bauelemente Stralsund, Werk „Walter
Griesbach“ Güstrow

Siegfried Stattaus
Vorsitzender des Rates des Kreises Lübben

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Mitgliederver-
sammlung der SED der LPG „Florian Geyer“ in Lübben

Rudi Tillich
Leiter der tierischen Produktion in der LPG „IV. Parteitag“
Miltitz, Kreis Kamenz
Mitglied des Bundesvorstandes der Domowina

vorgeschlagen in einer Versammlung der Grundorganisation
der SED des Bundesvorstandes der Domowina in Bautzen

Prof. Dr. Johanna Töpfer
Mitglied des Zentralkomitees der SED
Mitglied des Präsidiums und Stellvertreter des Vorsitzenden
des Bundesvorstandes des FDGB

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Gewerkschafts-
versammlung im RAW „8. Mai 1945“ Eberswalde

Johannes Ulbricht
Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde

vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen des
VEB (K) Bau Fürstenwalde

Waldemar Verner
Mitglied des Zentralkomitees der SED
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und
Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA
vorgeschlagen von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren
einer Einheit der NVA

Angelika Waller
Schauspielerin
vorgeschlagen in einer Versammlung von Künstlern und
Mitarbeitern des Berliner Ensembles

Edith Witt
Vorsitzende der PGH „Wäscher und Plätter“
Königs Wusterhausen
vorgeschlagen vom Kreisvorstand der NDPD Königs Wu-
sterhausen

Manfred Wolke
Trainer beim ASK Vorwärts Frankfurt/Oder
vorgeschlagen in einer Versammlung von Mitgliedern des
ASK Vorwärts Frankfurt/Oder

Marianne Wünscher-Pietsch
Schauspielerin
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer LDPD-Versamm-
lung in Berlin-Pankow

Stephan Zagrodnik
Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Parteivorstandes
der DBD

vorgeschlagen von den Teilnehmern einer erweiterten Ta-
gung des Stadtausschusses der Nationalen Front in Ebers-
bach

Margarete Zein
Vorsitzende der LPG Typ III Bralitz (Neuenhagen), Kreis
Bad Freienwalde

vorgeschlagen in einer Beratung von Mitgliedern der LPG
Bralitz (Neuenhagen)

Dr. Herbert Graf
Abteilungsleiter im Staatsrat der Deutschen Demokratischen
Republik

vorgeschlagen in einer Versammlung von Werktätigen im
VEB „Heinrich Rau“ Wildau
Sekretär der Wahlkommission der Republik

Berlin, den 25. Februar 1974

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zusammensetzung der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen

vom 25. Februar 1974

Entsprechend den Vorschlägen der 11. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 17. Dezember 1969 (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 2) beschlossen:

1. Für die Kreistage werden gewählt:

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	54 bis 66 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	66 bis 78 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	78 bis 102 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	102 bis 144 Abgeordnete

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	57 bis 107 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	69 bis 125 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	82 bis 150 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	107 bis 200 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	150 bis 225 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	173 bis 250 Abgeordnete

3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:
in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	57 bis 69 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	69 bis 82 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	82 bis 107 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	107 bis 150 Abgeordnete

4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 200 Einwohnern	9 bis 15 Abgeordnete
bis zu 500 Einwohnern	11 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 35 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	35 bis 45 Abgeordnete
bis zu 40 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
über 40 000 Einwohner	66 bis 78 Abgeordnete

5. Die Wahl der Nachfolgekandidaten regelt sich nach § 39 Abs. 2 der Wahlordnung.

Berlin, den 25. Februar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Erlaß
zur Änderung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlordnung)

vom 25. Februar 1974

Zur Änderung der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 8 S. 99) in der Fassung vom 2. Juli 1965 (GBl. I Nr. 11 S. 143) wird beschlossen:

§ 1

Der § 14 Abs. 3 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretungen einen Wahlkreis.“

§ 2

Die Neufassung der Wahlordnung ist zu veröffentlichen.

§ 3

Dieser Erlaß tritt am 25. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Anlage

zu vorstehendem Erlaß

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlordnung)

vom 31. Juli 1963

(in der Fassung vom 25. Februar 1974)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) beschließt der Staatsrat folgende Wahlordnung:

I.

Wahlkommissionen

§ 1

Arten der Wahlkommissionen

Zur Leitung der Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Wahlkommissionen gebildet:

- a) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlkommission der Republik);
- b) eine Wahlkommission in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommission);
- c) eine Wahlkommission in jedem Wahlkreis (Wahlkreis-kommission).

§ 2

Bildung der Wahlkommission der Republik

(1) Die Wahlkommission der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 35 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkommission der Republik setzt sich aus Vertretern der in der Nationalen Front der DDR vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission der Republik werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen und durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

§ 3

Aufgaben der Wahlkommission der Republik

(1) Die Wahlkommission der Republik leitet die Wahlen auf dem gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gibt den Wahlkommissionen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreis-kommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen. Sie erläßt

auf der Grundlage des Wahlgesetzes und der Wahlordnung Direktiven und veranlaßt die Herstellung notwendiger Vor-drucke, um den reibungslosen Ablauf der Wahlen zu sichern.

(2) Bei den Wahlen zur Volkskammer hat die Wahlkommission der Republik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zur Volkskammer vor und leitet ihre Durchführung,
- b) sie leitet die Wahlkreis-kommissionen für die Wahlen zur Volkskammer an und kontrolliert sie,
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zur Volkskammer,
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Volkskammer auf,
- e) sie prüft die von den Wahlkreis-kommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zur Volkskammer,
- f) sie läßt die Stimmzettel für die Wahlen zur Volkskammer herstellen,
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest und veranlaßt seine Veröffentlichung,
- h) sie übergibt die Wahlunterlagen für die Wahlen zur Volkskammer an den Mandatsprüfungsausschuß der Volkskammer und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 4

Bildung der Bezirkswahlkommission

(1) In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Bezirkswahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bezirkswahlkommission setzt sich aus Vertretern der in der Nationalen Front der DDR vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen.

(3) Die Mitglieder der Bezirkswahlkommission werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge bildet der Rat des Bezirkes die Bezirkswahlkommission.

§ 5

Aufgaben der Bezirkswahlkommission

(1) Die Bezirkswahlkommission leitet die Wahlen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Bezirkstag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreiskommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zum Bezirkstag hat die Bezirkswahlkommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Bezirkstag vor und leitet ihre Durchführung,
- b) sie leitet die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zum Bezirkstag an und kontrolliert ihre Tätigkeit,
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Bezirkstag,
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Bezirkstag auf,
- e) sie prüft die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Bezirkstag,
- f) sie veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zum Bezirkstag,
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest, übergibt die Wahlunterlagen der Wahlen zum Bezirkstag an die Mandatsprüfungskommission des Bezirkstages und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 6

Bildung der Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen

(1) In jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde wird eine Wahlkommission gebildet. Die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 12 weiteren Mitgliedern.

(2) Sie setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front der DDR vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge bilden die zuständigen Räte die jeweiligen Wahlkommissionen.

§ 7

Aufgaben der Kreiswahlkommission

(1) Die Kreiswahlkommission leitet die Wahlen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kreistag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreiskommissionen Anleitung und überwacht die

Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zu den Kreistagen bzw. den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung vor und leitet ihre Durchführung,
- b) sie leitet die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert ihre Tätigkeit,
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung,
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf,
- e) sie prüft die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung,
- f) sie veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung,
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest, übergibt die Wahlunterlagen der Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an die Mandatsprüfungskommission des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 8

Aufgaben der Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommission

(1) Die Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen leiten die Wahlen in ihrem Territorium. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung. Sie überwachen die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung bzw. der Gemeindevertretung haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereiten die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung vor und leiten ihre Durchführung,
- b) sie leiten die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung an und kontrollieren ihre Tätigkeit,
- c) sie entscheiden endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von Wahlkreiskommissionen, Wahlvorständen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zu der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung,
- d) sie fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung auf,

- e) sie entscheiden über Beanstandungen der Wählerlisten gemäß § 20 Abs. 2,
- f) sie prüfen die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigen sie und entscheiden endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung,
- g) sie veranlassen die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung,
- h) sie stellen das Wahlergebnis fest, übergeben die Wahlunterlagen der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung an die Mandatsprüfungskommission der Stadtverordnetenversammlung, Stadtbezirksversammlung oder Gemeindevertretung und benachrichtigen die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 9

Bildung der Wahlkreiskommissionen

- (1) Die Wahlkreiskommissionen werden gebildet:
- a) in Wahlkreisen zur Wahl der Volkskammer und der Bezirkstage durch die Räte der Bezirke,
- b) in Wahlkreisen zur Wahl der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen, der Stadtbezirksversammlungen oder der Gemeindevertretungen durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.
- (2) Die Wahlkreiskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 14 weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Wahlkreiskommissionen setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front der DDR vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR bzw. von den Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen.
- (4) Die Wahlkreiskommission wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 10

Aufgaben der Wahlkreiskommission

- (1) Der Wahlkreiskommission obliegen folgende Aufgaben:
- a) Sie nimmt die Wahlvorschläge für die im Wahlkreis aufzustellenden Kandidaten entgegen und entscheidet über ihre Zulassung,
- b) sie unterstützt die von der Nationalen Front der DDR organisierten Kandidatenvorstellungen und sichert, daß sich alle Kandidaten den Wählern vorstellen,
- c) sie entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten in ihrem Wahlkreis eingelegt werden,
- d) sie nimmt bei den Wahlen zur Volkskammer, zu den Bezirkstagen, den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise die Berichte der Wahlvorstände und die Berichte der Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke oder Kreise und bei den Wahlen zu den Stadtbezirksversammlungen, den Stadtverordnetenversammlungen der Städte und den

Gemeindevertretungen die Berichte der Wahlvorstände über die Ergebnisse der Wahlen für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Stimmen Wahlkreise mit den Grenzen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden überein, können die Aufgaben der Wahlkreiskommissionen durch die entsprechenden örtlichen Wahlkommissionen übernommen werden.

§ 11

Beschlußfassung der Wahlkommissionen

Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II.

Wahlvorstände

§ 12

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes ein Wahlvorstand spätestens 15 Tage vor dem Wahltag gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer. Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(3) Für die Wahlen aufgestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR vorgeschlagen.

§ 13

Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung im Wahlbezirk und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

III.

Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 14

Wahlkreise

- (1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen.
- (2) Die Festlegung der Wahlkreise und der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes (§ 9).

(3) Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretungen einen Wahlkreis.

(4) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten sind spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

§ 15

Wahlbezirke

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken (Stimmbezirken).

(2) Zur Bildung der Wahlbezirke haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Territorium in Wahlbezirke einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. Jede Stadt, jeder Stadtbezirk, jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten, Betriebswohnlager u. ä. mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Bürgern können selbständige Wahlbezirke gebildet werden, in denen Wählerlisten aufzustellen sind. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung der Wahlkommission der Republik.

(4) Die Bildung der Wahlbezirke ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

IV.

Wählerlisten

§ 16

Aufstellung der Wählerlisten

(1) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk (Stimmbezirk) wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Wählerlisten aller in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeilich gemeldeten Wahlberechtigten an.

(3) Die Wählerliste wird nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) aufgestellt. Die Aufstellung muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Liste spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag ausgelegt werden kann.

§ 17

Inhalt der Wählerliste

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge nach Straßen oder Ortsteilen bzw. innerhalb der Straßen oder Ortsteile nach Häusern eingetragen werden.

(2) Personen, die gemäß § 4 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht in die Wählerliste aufgenommen.

(3) Personen, deren Wahlrecht gemäß § 5 des Wahlgesetzes ruht, sind in die Wählerliste aufzunehmen und dort beson-

ders kenntlich zu machen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechts am Wahltag nicht mehr, ist der in die Wählerliste eingetragene Vermerk zu streichen. Die Streichung des Vermerkes ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, am Wahltag durch den Wahlvorsteher, zu bescheinigen.

§ 18

Auslegung von Wählerlisten

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 21. bis 7. Tage vor dem Wahltag zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen möglich sein.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt und innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

§ 19

Wahlbenachrichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sich im Interesse der Ausübung seines Wahlrechts von der Richtigkeit der Eintragung in der Wählerliste zu überzeugen.

(2) Er erhält vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung ausgehändigt.

(3) Auf der Benachrichtigung sind die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben.

§ 20

Beanstandung der Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erlangt, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen die Ablehnung der Berichtigung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Wahlkommission zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde steht dem von der Streichung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in der Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

§ 21

Abschluß der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am Tage vor der Wahl mittags 12.00 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wieviel wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls über eingereichte Einsprüche noch Entscheidungen ausstehen, müssen diese den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung ein Wahlschein ausgestellt werden kann.

§ 22

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk zu wählen.

(2) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zur Volkskammer können nach Vorlage des Wahlscheines in jedem Wahllokal oder Sonderwahllokal der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

(3) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen können nur die Volksvertretungen wählen, in deren Bereich sie wohnhaft sind.

§ 23

Ausstellen von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine werden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlberechtigte in einer Wählerliste eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Das Ausstellen von Wahlscheinen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

V.

Wahlvorschläge

§ 24

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Es können in jedem Wahlkreis mehr Kandidaten aufgestellt werden, als nach § 14 Abs. 2 Abgeordnetenmandate zu besetzen sind.

§ 25

(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlkreiskommission des Wahlkreises, für den die Wahlvorschläge abgegeben werden, spätestens 24 Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(2) In den Wahlvorschlägen ist für jeden Kandidaten anzugeben: Zu- und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnung.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

§ 26

(1) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(2) Die Kandidaten dürfen nicht der Wahlkreiskommission in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 10 Abs. 2.

§ 27

Wählervertreterkonferenzen, Wählerversammlungen und Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front der DDR vorgeschlagenen Kandidaten werden auf Wählervertreterkonferenzen den Wählern ihres Wahlkreises vorgestellt.

(2) Die Wählervertreter sind auf Versammlungen der Werktätigen zu wählen.

(3) Die Wählervertreterkonferenzen bzw. in kleinen Orten die Wählerversammlungen nehmen zu den Kandidatenvorschlägen und der vorgeschlagenen Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag Stellung und fassen darüber Beschluß.

(4) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertretung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordnete obliegenden Pflichten zu geben.

(5) Die Wählervertreter bzw. Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(6) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag ist nach § 29 zu verfahren.

§ 28

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge haben die Wahlkreiskommissionen spätestens am 20. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die zuständige Wahlkreiskommission zur Behebung des Mangels eine Frist bis spätestens 15 Tage vor der Wahl zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß der Wahlkreiskommission, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR bzw. dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front der DDR der Einspruch an die Wahlkommission der Republik bzw. an die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindewahlkommission zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

(4) Dasselbe Einspruchsrecht ist auch für den Fall gegeben, daß die Erteilung der Bescheinigung über die Wählbarkeit durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde verweigert wird.

§ 29

Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der Nationalrat der Nationalen Front der DDR bzw. der betreffende Ausschuß der Nationalen Front der DDR berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden eines Kandidaten wird durch Beschluß der zuständigen Wahlkreiskommission festgestellt und von der Wahlkommission der Republik bzw. der zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Gemeindevahlkommission bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

§ 30

Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlkreiskommission teilt ihre Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ihres Wahlkreises gemäß § 28 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gemäß § 28 Abs. 2 am folgenden Tage der für sie zuständigen Wahlkommission mit.

(2) Die Wahlkommission der Republik, die zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahlkommission bestätigt spätestens 12 Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge für die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung.

(3) Die Wahlvorschläge werden von der zuständigen Wahlkommission, spätestens am Tage nach ihrer Bestätigung, getrennt nach Wahlkreisen, öffentlich bekanntgemacht.

VI.

Stimmzettel und Wahllokale

§ 31

Herstellung der Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis

(1) Die Stimmzettel müssen alle von der zuständigen Wahlkommission bestätigten Kandidaten enthalten.

(2) Die Stimmzettel sind für jeden Wahlkreis gesondert herzustellen.

(3) Für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlvorstände ist die jeweilige Wahlkommission verantwortlich.

§ 32

Wahllokal

(1) In jedem Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal wird spätestens mit der Bildung des Wahlvorstandes bestimmt.

(2) Als Wahllokal sind nach Möglichkeit öffentliche Gebäude zu benutzen.

(3) Die Wahlkommission der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen, in denen nur Inhaber von Wahlscheinen wählen können.

§ 33

Wahlurne

(1) Während der Stimmabgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 34

Wahlkabine

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 37 Abs. 7 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

VII.

Wahlhandlung

§ 35

Öffentlichkeit und Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlen dauern in der Regel von 07.00 bis 20.00 Uhr. Ein früherer Beginn oder eine Verlängerung der Wahlhandlung bis spätestens 22.00 Uhr kann durch die Kreiswahlkommission bzw. die Stadtwahlkommission des Stadtkreises festgelegt werden.

§ 36

Leitung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernannt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist sein Stellvertreter mit der Vertretung zu beauftragen.

§ 37

Verlauf der Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorsteher im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt. Sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Das gilt auch für Inhaber von Wahlscheinen. Danach werden dem Wähler die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

(3) Inhaber von Wahlscheinen erhalten die Stimmzettel gegen Übergabe des Wahlscheines an den Wahlvorstand. Dabei hat der Wahlvorstand zu prüfen, für welche Volksvertretung der Inhaber des Wahlscheines gemäß § 22 Absätzen 2 und 3 stimmberechtigt ist. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Die Entscheidung ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahllokal ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(5) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Änderungen vorzunehmen.

(6) Der Wähler nimmt die Wahl selbst vor, indem er den Stimmzettel in die Wahlurne einsteckt.

(7) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(8) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

§ 38

Ordnung im Wahllokal

(1) Jeder Wähler hat Zutritt zu den Räumen des Wahllokals.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahllokal verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.

(3) Nach Abschluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für abgeschlossen.

VIII.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 39

(1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Erhält eine größere Zahl der Kandidaten mehr als 50 % der gültigen Stimmen als Mandate im jeweiligen Wahlkreis vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten.

§ 40

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Nach Abschluß der Wahl wird die Urne vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geöffnet, die Stimmzettel werden nach den verschiedenen Volksvertretungen geordnet und gezählt. Zugleich wird an Hand der Wählerliste und der abgegebenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Stimmt die Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne nicht mit der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, überein, so sind in der Wahlniederschrift die mutmaßlichen Ursachen für die Differenzen anzugeben.

(3) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(4) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Besitzer führt eine Gegenliste.

§ 41

(1) Nach der Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Nach der Feststellung der Anzahl der gültigen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelt der Wahlvorstand die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die gültigen Stimmzettel sind in einem geschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlkommission zu übergeben. Die vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 42

Wahlniederschrift des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand fertigt über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen getrennt nach den Wahlkreisen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahlniederschrift in zweifacher Ausfertigung an.

(2) Die Wahlniederschrift wird vom Wahlvorsteher und mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahlniederschrift muß die von der Wahlkommission der Republik festgelegten Angaben enthalten.

§ 43

(1) Ein Exemplar der Wahlniederschrift ist vom Wahlvorsteher und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes mit allen übrigen benutzten und unbenutzten Wahlunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlkommission zu übergeben.

(2) Das zweite Exemplar übermittelt der Wahlvorsteher auf dem festgelegten Wege an die jeweilig zuständige Wahlkreis-Kommission.

§ 44

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen bzw. Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise übersandten Wahlniederschriften stellt die Wahlkreis-Kommission in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ihres Wahlkreises fest.

(2) Die Wahlkreis-Kommission überprüft nach den Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und berichtigt Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten.

§ 45

Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretungen

(1) Die Wahlkommission der Republik bzw. die Wahlkommissionen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden stellen das endgültige Ergebnis der Wahl zu der betreffenden Volksvertretung fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu prüfen.

(2) Über das endgültige Wahlergebnis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist entsprechend den Festlegungen der Wahlkommission der Republik eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Wahlkreiskommission fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis im Wahlkreis an, die vom Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Mitgliedern der Wahlkreiskommission zu unterschreiben ist. Danach verkündet der Vorsitzende das Wahlergebnis für den Wahlkreis.

(4) Die Wahlkreiskommission übermittelt die Wahlniederschrift auf dem festgelegten Wege der zuständigen Wahlkommission.

§ 46

Benachrichtigung der gewählten Abgeordneten

Die zuständige Wahlkommission hat die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Volksvertretung spätestens 7 Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 47

Gültigkeit der Wahl

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl und das Einspruchsrecht gegen die Gültigkeit regelt sich nach den §§ 17 und 18 des Wahlgesetzes.

§ 48

Ungültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter

War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären. An die Stelle der Abgeordneten, deren Wahl für ungültig erklärt wird, treten Nachfolgekandidaten.

§ 49

Neu- und Nachwahlen

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so hat innerhalb von 3 Mona-

ten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung eine Neuwahl stattzufinden.

(2) Erreichen in einem Wahlkreis weniger Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit als Mandate für den Wahlkreis ausgeschrieben sind, muß in dem betreffenden Wahlkreis innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl stattfinden.

(3) Die Neuwahl bzw. die Nachwahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt und wird für die Volkskammer und Bezirkstage vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und für die örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden von den übergeordneten Räten anberaumt.

(4) Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Die Wahlvorstände, Wahlkommissionen, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

(6) Die Neuwahl bzw. die Nachwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 50

Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volksvertretung festgelegt.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Die Wahlkommission der Republik ist in Durchführung dieses Erlasses berechtigt, Direktiven zu erlassen.

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen
der Kreisgerichte und der Mitglieder
der Schiedskommissionen im Jahre 1974

vom 25. Februar 1974

1. Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 wird im Zusammenhang mit den Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 19. Mai 1974 durchgeführt.

Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden findet in der ersten Tagung der Volksvertretungen nach deren Neuwahl statt. Die Mitglieder der Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften werden bis zum gleichen Zeitpunkt in Versammlungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft gewählt.

Die Schöffen werden in Versammlungen der Werktätigen gewählt, die in Vorbereitung der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden.

2. Die Leitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt durch einen zentralen Wahlausschuß. Ihm gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- ein Mitglied des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB.

Beim zentralen Wahlausschuß wird ein Wahlbüro tätig, dem Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front und des Bundesvorstandes des FDGB angehören.

3. Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben bei der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird in jedem Bezirk ein Bezirkswahlbüro und in jedem Kreis/Stadtbezirk ein Kreiswahlbüro gebildet.

Dem Bezirkswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB.

Dem Kreiswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Kreises,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen des Kreisgerichts,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

4. Die Wahl der Direktoren und Richter der für die Stadt- und Landkreise zuständigen Kreisgerichte Suhl, Neubrandenburg und Greifswald erfolgt durch die zuständigen Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage. Sie kann in gemeinsamer Sitzung beider Volksvertretungen erfolgen.

Die Leitung der Wahl in den Stadt- und Landkreisen Suhl, Neubrandenburg und Greifswald erfolgt jeweils durch ein gemeinsames Kreiswahlbüro, dem Vertreter beider Kreise angehören.

5. In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.

6. Nach Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen berichtet der zentrale Wahlausschuß dem Staatsrat abschließend.

Berlin, den 25. Februar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten
und Nachfolgekandidaten
der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern,
die in Kommissionen berufen werden

vom 25. Februar 1974

I.

Ausweise

§ 1

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen und die Nachfolgekandidaten für die örtlichen Volksvertretungen erhalten einen Ausweis, der vom Vorsitzenden des zuständigen Rates unterzeichnet ist.

(2) Der Ausweis dient zur Legitimation als Abgeordneter bzw. Nachfolgekandidat im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung und berechtigt zur Wahrnehmung der im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 32 S. 313) genannten Befugnisse.

(3) Der Ausweis berechtigt die Abgeordneten und die Nachfolgekandidaten gemäß § 18 des Gesetzes im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung, bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis, bei Zugehörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband im Gebiet des Gemeindeverbandes öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

(4) Der Ausweis gilt für eine Wahlperiode.

§ 2

(1) Der Ausweis wird jeweils für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten

- der Bezirkstage und der Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt der DDR, Berlin,
- der Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und der Kreistage,
- der Stadtbezirksversammlungen, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen

unterschiedlich gestaltet.

(2) Die Gestaltung des Ausweises im einzelnen wird zu Beginn der Wahlperiode im Gesetzblatt bekanntgemacht.

§ 3

(1) Der Ausweis wird vom jeweils zuständigen Rat ausgestellt. Er ist zurückzugeben, wenn der Abgeordnete das Mandat nicht mehr ausübt oder wenn die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

(2) Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Rat mitzuteilen.

§ 4

(1) Bürger, die von den örtlichen Volksvertretungen gemäß § 14 des Gesetzes in Kommissionen berufen werden, erhalten eine vom Vorsitzenden des zuständigen Rates unterzeichnete Bescheinigung, nach einem einheitlich vorgegebenen Muster.

(2) Die Bescheinigung berechtigt den Bürger zur Wahrnehmung der im Gesetz genannten Befugnisse.

(3) Die Bescheinigung wird vom jeweils zuständigen Rat ausgestellt.

Sie ist zurückzugeben, wenn die Tätigkeit in der Kommission nicht mehr ausgeübt wird. Der Verlust der Bescheinigung ist unverzüglich dem Rat mitzuteilen.

II.

Unentgeltliche Benutzung
öffentlicher Verkehrsmittel

§ 5

(1) Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches ihrer Volksvertretungen zur unentgeltlichen Benutzung folgender öffentlicher Verkehrsmittel berechtigt, wenn diese der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn (einschließlich S-Bahn), Züge des internationalen Verkehrs, soweit sie für den Binnenverkehr zugelassen sind
- b) Straßenbahn, U-Bahn, Seilbahnen
- c) Omnibusse, O-Busse
- d) Fahrgastschiffe, Fähren.

(2) Führt die günstigste Verbindung zwischen Orten, die im Zuständigkeitsbereich einer Volksvertretung liegen, durch den Bereich benachbarter Volksvertretungen, sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten berechtigt, auch auf diesen Verbindungen die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

§ 6

(1) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben die Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung der Verkehrsmittel gegenüber den Beschäftigten der Verkehrsbetriebe durch Vorzeigen ihres Abgeordnetenenausweises nachzuweisen.

(2) Ist die Benutzung von Verkehrsmitteln an bestimmte Bedingungen geknüpft (z. B. Besitz einer Platzkarte), sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten an diese Bedingungen gebunden.

III.

Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung

§ 7

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der beruflichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittsverdienstes.

(2) Ist der tatsächliche Verdienstaufschlag höher, wird Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten. Bei diesem Verdienst sind auch diejenigen Einkommensteile zu berücksichtigen, die nicht in die Berechnung des Durchschnittsverdienstes einbezogen werden, wie z. B. Untertageprämien, Schichtprämien, Erchwerniszuschläge.

(3) Die Freistellung zur Wahrnehmung der Abgeordneten- und Kommissionstätigkeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie führen.

(4) Die für die Abgeordnetentätigkeit von den Staatsorganen gewährten Pauschalentschädigungen dürfen bei der Berechnung der Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung nicht in Abzug gebracht werden.

§ 8

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der genossenschaftlichen Arbeit freigestellt sind, erhalten für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung durch die Produktionsgenossenschaft.

(2) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von PGH sind, erfolgt gemäß § 7.

(3) Die Berechnung des Ausgleichs für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind, erfolgt auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der laut Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaft festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit.

(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Produktionsgenossenschaft durch

- den Rat des Bezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Bezirkstages,
- den Rat des Kreises bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern des Kreistages,
- den Rat der Stadt bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtverordnetenversammlung,

— den Rat des Stadtbezirkes bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Stadtbezirksversammlung,

— den Rat der Gemeinde bei Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufenen Bürgern der Gemeindevertretung

die für die Ausgleichszahlung aufgewandten Mittel ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 9

(1) Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger, die Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende oder sonstig selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, können für den ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Verdienstaufschlag eine Entschädigung erhalten. Der Verdienstaufschlag ist durch Vorlage des Steuerbescheides zu belegen.

(2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag kann bis zu 10,— M je Stunde, im Höchstfall 90,— M täglich betragen. Ist es den Abgeordneten, Nachfolgekandidaten oder in Kommissionen berufenen Bürgern nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstaufschlag zu erbringen, so entscheiden die im § 8 Abs. 4 aufgeführten örtlichen Räte über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

(3) Die Entschädigungen zahlen die im § 8 Abs. 4 genannten örtlichen Räte.

(4) Entschädigungen für Abgeordnete, Nachfolgekandidaten und in Kommissionen berufene Bürger gemäß Abs. 1, die Kommissionshändler, selbständig bzw. freiberuflich Tätige sind, werden wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

IV.

§ 10

Die Pauschalentschädigung für die Abgeordneten erfolgt in der bisherigen Höhe. Die Nachfolgekandidaten erhalten die gleiche Pauschalentschädigung.

§ 11

Der Beschluß tritt am 19. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Neuerscheinung: Erfahrungen aus der Arbeit der Sowjets

Wissenschaftliche Beiträge und Gesetzesdokumente

Übersetzungen aus dem Russischen

Schriftenreihe „Der sozialistische Staat, Theorie — Leitung — Planung“

Herausgeber: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,

Potsdam-Babelsberg · 239 Seiten · Broschur · 5,20 M

Im vorliegenden Sammelband werden zum erstenmal in deutscher Sprache wichtige Gesetzgebungsakte der UdSSR zur Vervollkommnung der Organisation und Tätigkeit der örtlichen Organe der sozialistischen Staatsmacht zusammen mit anderen Dokumenten und Aufsätzen bekannter sowjetischer Staatswissenschaftler veröffentlicht.

Diese Materialien geben Einblick in wesentliche Seiten des Prozesses der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, insbesondere

— in die mit dem neuen Gesetz der UdSSR über den Status der Deputierten der Sowjets der Werktätigen verbundenen Schritte zur weiteren Entwicklung der Aktivität und Initiative der Deputierten, sowie zur Erhöhung der Effektivität ihrer Tätigkeit;

— in die neue sowjetische Gesetzgebung zur Stärkung der Rolle und Verantwortung der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen, zur Gestaltung ihrer Wechselbeziehungen zu den obersten und zentralen Organen der Staatsmacht und

— in die mit der Entwicklung der gewählten Volksvertretungen eng verbundenen Fragen der Qualifizierung der Arbeit des örtlichen Staatsapparates, speziell der Organe der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (t 10/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug aus deren die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



1974

Berlin, den 8. März 1974

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 74	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	105
12. 2. 74	Anordnung über die Landfunkdienste — Landfunkordnung —	107
27. 2. 74	Anordnung Nr. 17 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	109
12. 2. 74	Anordnung über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen	110
1. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens	111
20. 2. 74	Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Primärdokumentation als rechtlich selbständige Einrichtung	112
20. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	112

**Verordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
in den staatlichen Organen und
staatlichen Einrichtungen**

vom 31. Januar 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- zentrale und örtliche Staatsorgane,
- Staatsanwaltschaften, Gerichte und Staatliche Notariate,
- staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, der Kultur und des Hoch- und Fachschulwesens,
- andere staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, soweit für sie keine besonderen Rechtsvorschriften über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds gelten.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Der Prämienfonds beträgt bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen 4%, bei den anderen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen 3% der Lohnsumme. Der Prämienfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen ist minde-

stens in solcher Höhe zu planen und zu bilden, daß die Prämienmittel insgesamt 240 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigeneinheit/VbE laut bestätigtem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan) und 80 M je Lehrling betragen.

(2) Als Lohnsumme gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich der Lehrlingsentgelte sowie anderer Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, gilt als Lohnsumme der geplante Lohnfonds (einschließlich der Lehrlingsentgelte).

(3) Der Prämienfonds ist bei den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen zu planen und zu bilden, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der örtlichen Staatsorgane sind mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung berechtigt, für mehrere nachgeordnete staatliche Einrichtungen einen gemeinsamen Prämienfonds zu planen und zu bilden.

§ 3

Der geplante Prämienfonds für die Wirtschaftsräte der Bezirke kann in Abhängigkeit von der Erfüllung vorgegebener Leistungskennziffern durch zusätzliche Zuführungen bis zu 1,5% der Lohnsumme erhöht und bei Nichterfüllung der Leistungskennziffern bis zu 20% des geplanten Prämienfonds vermindert werden. Dazu erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft eine besondere Rechtsvorschrift.

§ 4

(1) In staatlichen Einrichtungen, die nach Anordnungen über die Planung, Finanzierung und Abrechnung arbeiten, ist der Prämienfonds in Höhe von 340 M je Beschäftigten* zu planen

* Vollbeschäftigeneinheiten/VbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

Fs. ex [128-72]

und zu bilden. In Einrichtungen, die mit Inkraftsetzung dieser Anordnungen bereits höhere Zuführungen je Beschäftigten* hatten, ist der Pro-Kopf-Satz in dieser Höhe zu planen und zu bilden.

(2) Das zuständige staatliche Organ legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche Schwerpunktaufgaben und Kennziffern daraus für die volle Inanspruchnahme des Prämienfonds zugrunde zu legen sind. Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben entscheidet das zuständige staatliche Organ über zusätzliche Zuführungen bis zu 15 % des geplanten Prämienfonds, bei Nichterfüllung des Planes über eine Minderung bis zu 30 % des geplanten Prämienfonds. Auf eine Minderung des Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Leistungen der Werk tätigen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert werden konnte.

Verwendung des Prämienfonds

§ 5

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind für hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb in Verbindung mit Formen der moralischen Anerkennung so einzusetzen, daß damit

— die Lösung der den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen übertragenen Aufgaben, wie z. B. auf den Gebieten der Erziehung und Bildung, der Forschung, der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger, mit hoher Qualität und Effektivität wirksam gefördert wird,

— die Initiativen der Werk tätigen bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Rationalisierung und der effektiven Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds anerkannt werden.

(2) Hervorragende Initiativen der Mitarbeiter bei der Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung zu prämiieren.

(3) Mit Mitarbeitern oder Kollektiven können für die Erfüllung besonderer Aufgaben Zielpremien vereinbart werden.

(4) Zu besonderen Anlässen können den Mitarbeitern Prämien für langjährig gute Arbeitsleistungen gewährt werden.

§ 6

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entscheidet der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung nach Zustimmung der Gewerkschaftsleitung. Die Formen der Prämierung und die Bedingungen für die Prämierung sind in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

(2) Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung kann den Prämienfonds mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung auf Arbeitsbereiche aufschlüsseln. Die Prämierung aus diesen Mitteln erfolgt durch den jeweiligen Leiter nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe.

(3) Die Prämierung der Leiter erfolgt durch den übergeordneten Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung aus Mitteln des Prämienfonds des jeweiligen staatlichen Organs oder der jeweiligen staatlichen Einrichtung.

* Vollbeschäftigteneinheiten/VBE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VBE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VBE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Mittel aus den Prämienfonds dürfen nicht für Werk tätige anderer Betriebe bzw. Einrichtungen verwendet werden. In Ausnahmefällen können die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane mit Zustimmung der zuständigen Zentralvorstände der Gewerkschaften festlegen, daß in staatlichen Einrichtungen, die nach Anordnungen über Planung, Finanzierung und Abrechnung arbeiten, Prämien an solche ehrenamtlich tätigen Bürger gezahlt werden dürfen, die durch hervorragende Leistungen wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben.

(2) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Bildung des Kultur- und Sozialfonds

Der Kultur- und Sozialfonds wird in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen jährlich in Höhe von 125 M je Beschäftigten (geplante Vollbeschäftigteneinheit/VBE laut bestätigtem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan plus Anzahl der Lehrlinge) geplant und gebildet.

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

§ 9

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß sie ständig zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen beitragen. Dabei sind insbesondere

— den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser zu entsprechen,

— die gesundheitliche und soziale Betreuung zu verbessern,

— die Frauen allseitig wirksam zu fördern und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter zu schaffen,

— die sozialistische Entwicklung der Jugend zu fördern,

— eine bessere Betreuung und Versorgung der im Zweischicht-, Dreischicht- und durchgehenden Schichtsystem tätigen Beschäftigten zu erreichen,

— Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung zu entwickeln und die Möglichkeiten für die Erholung der Werk tätigen zu erweitern.

(2) Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

§ 10

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

(2) Wenn es zur Durchführung von planmäßigen sozialen und Betreuungsmaßnahmen notwendig ist, können Mittel des Prämienfonds für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt werden. Der Einsatz von Prämienmitteln für kulturelle und soziale Zwecke ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen festzulegen.

§ 11

**Finanzierung des Prämienfonds
und des Kultur- und Sozialfonds**

Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 12

Sonstiges

(1) Zur Sicherung der Finanzierung zentraler kultureller und sozialer Einrichtungen und Aufgaben sowie für zentrale Prämierungen und Auszeichnungen können die Minister für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Gesundheitswesen und der bewaffneten Organe in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften einen Teil des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zentralisieren.

(2) Zusätzliche Prämienmittel, die durch staatliche oder wirtschaftsleitende Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese zusätzlichen Zuführungen können über die in den §§ 2, 3 und 4 festgelegten hinausgehen.

§ 13

Sonderbestimmungen

(1) In den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Beschäftigten* gebildet wurde, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Beschäftigten*. Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds 500 M und mehr je Beschäftigten* betrug, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Beschäftigten* zu bilden. Würden bisher mehr als 125 M je Beschäftigten** für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt, kann der Kultur- und Sozialfonds in Höhe der bisher eingesetzten Mittel gebildet werden.

(2) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds, die für die Übererfüllung der Plankennziffern und -aufgaben bzw. zur Stimulierung besonderer Aufgaben gewährt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 6. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volks-

* Vollbeschäftigteneinheiten/VbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

** Vollbeschäftigteneinheiten/VbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

eigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben (GBl. II 1968 Nr. 5 S. 25),

— Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung (GBl. II Nr. 39 S. 234),

— Beschluß vom 27. August 1969 über die Erhöhung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II Nr. 74 S. 464),

— Anordnung vom 20. August 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II Nr. 74 S. 461),

— Anordnung vom 15. November 1973 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 53 S. 526).

Berlin, den 31. Januar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

**Anordnung
über die Landfunkdienste**

— Landfunkordnung —

vom 12. Februar 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Funkanlagen der beweglichen Landfunkdienste und der festen Funkdienste, sofern diese Anlagen nicht den Rechtsvorschriften der Seefunkordnung vom 1. Juni 1970 (GBl. II Nr. 53 S. 391), der Flugfunkordnung vom 15. Mai 1961 (GBl. II Nr. 36 S. 211) und der Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965 (GBl. II Nr. 58 S. 393) unterliegen.

(2) Funkanlagen gemäß Abs. 1 sind Anlagen für feste oder bewegliche Funkdienste zur Übermittlung von Nachrichten einschließlich der Daten- und Fernwirkübertragung. Darunter fallen u. a.:

— Funkanlagen der beweglichen Landfunkdienste einschließlich der Funkdienste auf Binnengewässern,

— Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke,

— Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug,

- Richtfunkanlagen,
- Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen,
- Induktionsfunkanlagen.

(3) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für Funkanlagen der bewaffneten Organe, sofern sie an Funkdiensten gemäß Abs. 1 außerhalb des Bereiches der bewaffneten Organe teilnehmen.

(4) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch für Funkanlagen der Gesellschaft für Sport und Technik, die der vormilitärischen und der wehrsportlichen Ausbildung dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Funkdienste gemäß § 1, ihre Funkstellen und Funkanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen zum Zusammenschalten der Funkanlagen mit Drahtfernmeldeanlagen gelten die Begriffsbestimmungen der „Vorschriften für Landfunkdienste“* des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen

Die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landfunkdienste wird zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und anderen zentralen Organen sichergestellt.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Die Genehmigungspflicht für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Funkanlagen gemäß § 1 richtet sich nach dem Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.**

(2) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 5

Beantragen von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen, soweit kein anderes Verfahren mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbart ist.

(2) Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post erhältlich sind. Den Anträgen sind die im Vordruck genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

* Ebnähdlich bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

** Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 766).

§ 6

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden oder durch Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter Bedingungen erteilt.

(2) Die Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde und für den Genehmigungsinhaber rechtsverbindlich.

(3) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigungen ist, daß die beantragten Funkanlagen den „Vorschriften für Landfunkdienste“ des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen genügen.

(4) Die Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bei Vorliegen volkswirtschaftlicher Erfordernisse in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen eingeschränkt oder geändert werden. Damit verbundene Kosten haben die Inhaber von Genehmigungen zu tragen.

§ 7

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der im § 1 genannten Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß die Aufträge zum Herstellen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist.

Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;

2. daß nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Prüforgan beantragt wird.

Die Prüfung ist gebührenpflichtig;

3. daß die Serienfertigung mustergetreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Prüforgans versehen sind und, soweit Prüfpflicht besteht, für die Geräte ein gültiges Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) vorliegt;

4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung erfolgt;

2. daß die errichteten Funkanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgte, soweit kein anderes Verfahren mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbart ist.

(3) Die Inhaber von Genehmigungen zum Vertrieb von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß ein Vertrieb von Funkanlagen nur an Auftraggeber erfolgt, die im Besitz einer Genehmigung gemäß § 4 sind. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;

2. daß der Verbleib vertriebener Funkanlagen listenmäßig erfaßt wird.

§ 8

Erlöschen der Genehmigungen

Nach Erlöschen der Genehmigung gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen sind

1. errichtete Funkanlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Frist abzubauen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern, Ihr Verbleib ist nachzuweisen. Soweit Sender weiterhin im Besitz gehalten oder veräußert werden sollen, müssen die entsprechenden Genehmigungen dafür vorliegen;
2. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde genannten Funkanlagen einzustellen.

§ 9

Verantwortlichkeit

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen im Sinne dieser Anordnung sowie die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verantwortlich dafür,

- daß die Funkanlagen ordnungsgemäß betrieben werden und kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Sicherheit und Ordnung widerspricht;
- daß die Funkanlagen nicht von Unbefugten benutzt sowie vor Diebstahl und Verlust geschützt werden;
- daß über die genehmigten Funkanlagen und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen ein ständiger Nachweis geführt wird.

(2) Die Funkanlagen unterstehen der Aufsichtspflicht des Genehmigungsinhabers, für Personen unter 18 Jahren der des gesetzlichen Vertreters. Das gilt auch für den Probebetrieb.

Abschnitt III**Schlussbestimmungen**

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Anordnung vom 3. April 1959 über den beweglichen Landfunkdienst — Landfunkordnung — (GBL I Nr. 29 S. 469),
 2. die Anordnung vom 3. April 1959 über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug mittels Funkanlagen — Modellfunkordnung — (GBL I Nr. 29 S. 467).

Berlin, den 12. Februar 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Die Gebühren gemäß §§ 4 und 7 der Landfunkordnung betragen für Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes und für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug
 - a) für das Ausstellen einer Genehmigungsurkunde je Funkanlage 3,— M
 - b) für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen monatlich
 - je Funkanlage, bestehend aus einem Sender und einem Empfänger 5,— M
 - je zusätzlich betriebenen Empfänger 2,— M
 - c) für eine Prüfung von Funkanlagen
Mindestgebühr 60,— M
Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Std. (Tagessatz), so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlagen zu tragen. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes statt, werden außer der Prüfgebühr noch die Kosten für die Prüfbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Ziff. 1 Buchst. b findet auf Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug keine Anwendung.
3. Die Gebühren gemäß Ziff. 1 sind fällig,
 - a) wenn die Genehmigung erteilt wird,
 - b) wenn genehmigungspflichtige Funkanlagen in Betrieb genommen werden,
 - c) wenn Leistungen bei Prüfungen erbracht wurden.
4. Die monatlich zu zahlenden Gebühren gemäß Ziff. 1 Buchst. b sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen.
5. Die Gebühren gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b werden von derjenigen Bezirksdirektion eingezogen, in deren Bereich sich die betreffende Funkanlage befindet. Die Gebühren gemäß Ziff. 1 Buchst. c zieht die prüfende Dienststelle ein.

Anordnung Nr. 17***über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 27. Februar 1974

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 17 S. 432) mit Wirkung vom 8. März 1974 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 250. Geburtstages von Immanuel Kant.

* Anordnung Nr. 16 vom 10. September 1973 (GBL I Nr. 43 S. 463)

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Immanuel Kant, links davon die Jahreszahlen „1724 1804“ und im unteren Teil halbkreisförmig der Name „IMMANUEL KANT“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1974 20 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift
„20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1974

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Prof. Dr. John
Vizepräsident

Anordnung über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen

vom 12. Februar 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Imports und Exports von Anlagen und Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie Standards einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung (nachfolgend TÜ genannt) unterliegen.

§ 2

(1) Für Anlagen und Erzeugnisse gemäß § 1 ist in Vorbereitung des Imports mit der TÜ eine Abstimmung über die zur Anwendung ausgewählten Vorschriften und Standards zu führen.

(2) Einfuhr- und Importverträge sind erst dann abzuschließen, wenn von der TÜ die Zustimmung zum Import erteilt wurde. Die Zustimmung zum Import kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zustimmung zum Import von Anlagen und Erzeugnissen gemäß § 1 ist vom Importbetrieb bei der

für ihn zuständigen TÜ zu stellen. Dem Antrag sind u. a. beizufügen:

1. Importattest*,
2. technische Angebotsunterlagen in deutscher Sprache (u. a. Zeichnungen und Berechnungen),
3. Hinweise über bereits errichtete bzw. sich in Betrieb befindliche vergleichbare Anlagen und Erzeugnisse,
4. Anforderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, beim Errichten und Betrieb der Anlagen und Erzeugnisse,
5. Ergebnisse eines erzeugnisbezogenen Vorschriften- und Standardvergleichs und Begründung der zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards

sowie Angaben über Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer, zukünftigen Betreiber, vorgesehenen Aufstellungsort, Außenhandelsbetrieb, Verkäufer mit Anschrift, Herstellerbetrieb mit Anschrift, Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Anlagenarten mit Angabe der Leistungsparameter. Die Antragsunterlagen müssen eindeutig erkennen lassen, wie die technische Sicherheit und weitere auf die Schutzgüte bezogene Anforderungen gewährleistet werden.

(2) Die Antragsunterlagen gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie erzeugnisbezogene Vorschriften und Standards der Lieferländer sind dem Importbetrieb durch den Außenhandelsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Erteilung der Zustimmung zum Import kann von der TÜ die Übergabe der zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards in deutschsprachiger Fassung vom Importbetrieb gefordert werden.

(4) Serienmäßig hergestellte Anlagen und Erzeugnisse sowie die dazugehörigen Bauteile, die in mehr als 3 Stück gleichen Typs importiert werden sollen, sind auf Antrag des Herstellers durch die TÜ einer Typprüfung zur Erteilung einer Typanerkennung zu unterziehen. Typanerkennungen schließen die Zustimmung zum Import ein.

§ 4

Die Zustimmung zum Import erfolgt auf Grund der Prüfung der Unterlagen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und gegebenenfalls der Begutachtung von Anlagen und Erzeugnissen gleicher Bauart oder gleichen Typs. Über das Erfordernis der Begutachtung einer Anlage oder eines Erzeugnisses gleicher Bauart oder gleichen Typs vor der Zustimmung zum Import entscheidet die TÜ.

§ 5

(1) In den Importverträgen sind für die Ausführung von Anlagen und Erzeugnissen solche Vorschriften und Standards zu vereinbaren, die eine den Vorschriften und Standards der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende gleichwertige Schutzgüte, insbesondere hinsichtlich der technischen Sicherheit, gewährleisten. Die Auswahl der anzuwendenden Vorschriften und Standards trifft der Importbetrieb. Können notwendige Anforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und weitere auf die Schutzgüte bezogene Anforderungen nicht durchgesetzt werden, so hat der Importbetrieb durch die für ihn zuständige TÜ die Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Vorschriften angewendet werden bzw. welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, getroffen werden sollen.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten (GBl. II Nr. 12 S. 107).

(2) Beim Import aus den RGW-Mitgliedsländern sind die RGW-Standards und die den RGW-Empfehlungen zur Standardisierung (RS — RGW) entsprechenden Vorschriften und Standards der Mitgliedsländer des RGW oder die in völkerrechtlichen Verträgen bzw. in internationalen Vereinbarungen über Kooperation und Spezialisierung vereinbarten Vorschriften und Standards anzuwenden.

(3) Eine Kopie des Importvertrages ist vom Importbetrieb bzw. Außenhandelsbetrieb der TU nach Vertragsabschluß zu übergeben. Das gleiche gilt auch für Nachträge zum Importvertrag, sofern technische Anforderungen verändert wurden.

§ 6

Für Anlagen und Erzeugnisse, die exportiert werden sollen, gelten für deren Herstellung die Vorschriften und Standards der Deutschen Demokratischen Republik, wenn vom Partner außerhalb der DDR keine anderen Forderungen gestellt werden.

§ 7

Die Gebühren für Tätigkeiten der TU entsprechend dieser Anordnung werden nach der Anordnung vom 7. Februar 1970 über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 18 S. 141) erhoben.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 11 und 12 der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 576 des Gesetzblattes),
- b) der § 15 der Arbeitsschutzanordnung 802 vom 8. Juli 1968 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — (Sonderdruck Nr. 590 des Gesetzblattes),
- c) der § 12 der Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes),
- d) die §§ 9 und 10 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 871/1 vom 7. Februar 1969 — Azetylenfüllwerke — (Sonderdruck Nr. 612 des Gesetzblattes),
- e) der § 7 der Arbeitsschutzanordnung 894/1 vom 28. März 1969 — Zentrifugen — (Sonderdruck Nr. 622 des Gesetzblattes),
- f) der § 9 der Arbeitsschutzanordnung 880 vom 8. September 1970 — Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren — (Sonderdruck Nr. 682 des Gesetzblattes),
- g) die §§ 16 und 17 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes), die §§ 2 und 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes),
- h) die §§ 16 und 17 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes),

i) die §§ 10 und 11 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 804 vom 28. März 1972 — Röhrenöfen der chemischen Industrie — (Sonderdruck Nr. 733 des Gesetzblattes),

k) die Ziffern 4.1. bis 4.6. der Anlage zur Arbeitsschutzanordnung 917 vom 19. Oktober 1971 — Seilbahnen — (Sonderdruck Nr. 713 des Gesetzblattes),

l) der § 14 der Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes),

m) der § 6 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 886 vom 20. März 1973 — Fernleitungsanlagen für flüssige Kohlenwasserstoffe — (Sonderdruck Nr. 752 des Gesetzblattes).

Berlin, den 12. Februar 1974

**Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR**

I. V.: Lobenstein
Stellvertreter des Direktors

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens**

vom 1. Februar 1974

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften werden ersatzlos außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Bö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL Nr. 105 S. 811),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Vergütungen an Kunsthochschulen — (GBL Nr. 111 S. 840),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL 1952 Nr. 4 S. 16),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Museum für deutsche Geschichte — (GBL Nr. 16 S. 91),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. Nr. 56 S. 350),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. Nr. 101 S. 999),

Anordnung vom 2. April 1954 über die Zahlung von Gebühren im Hochschulfernstudium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (ZBl. Nr. 14 S. 141),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium — (GBI. I Nr. 13 S. 114),

Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. I Nr. 66 S. 601),

Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBI. I Nr. 68 S. 609),

Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Errichtung eines Dolmetscher-Instituts an der Karl-Marx-Universität Leipzig (GBI. II 1957 Nr. 1 S. 6),

Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werkstätige (GBI. I Nr. 41 S. 322),

Anordnung vom 18. August 1961 über das Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 62 S. 391),

Anordnung vom 5. März 1963 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 27 S. 188),

Anordnung vom 1. August 1964 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig (GBI. II Nr. 81 S. 704),

Anordnung Nr. 2 vom 1. September 1964 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 88 S. 747),

Anordnung vom 1. Juni 1965 über die Neugestaltung der Ausbildung von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 65 S. 484),

Anlage 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBI. II Nr. 106 S. 741),

Anordnung Nr. 2 vom 15. August 1967 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig (GBI. II Nr. 86 S. 647),

Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einrichtung eines Hochschulfernstudiums der technischen Wissenschaften für Fachschulingenieure (GBI. II Nr. 45 S. 287).

Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Primärdokumentation als rechtlich selbständige Einrichtung

vom 20. Februar 1974

§ 1

(1) Die Zentralstelle für Primärdokumentation wird als rechtlich selbständige Einrichtung aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Zentralstelle für Primärdokumentation werden direkt von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wahrgenommen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Oktober 1968 über das Statut der Zentralstelle für Primärdokumentation (GBI. II Nr. 118 S. 931) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1974

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie

vom 20. Februar 1974

§ 1

Die Anordnung vom 6. Januar 1971 über das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe (GBI. III Nr. 1 S. 1) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1974

Der Minister
für Chemische Industrie

W y s c h o f s k y



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Leipzig

1974

Berlin, den 11. März 1974

27. 03. 1974

Teil I Nr. 13

Eingang

Erledigt

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 74	Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts Köthen in eine Pädagogische Hochschule	113
26. 2. 74	Anordnung über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 – Wahlordnung –	113
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	116

Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts Köthen in eine Pädagogische Hochschule

vom 1. März 1974

1. Das Pädagogische Institut Köthen erhält den Status einer Pädagogischen Hochschule. Sie trägt die Bezeichnung
Pädagogische Hochschule Köthen.
2. Die Pädagogische Hochschule Köthen ist eine juristische Person. Sie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.
3. Für die Pädagogische Hochschule Köthen gelten alle Rechtsvorschriften über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister für Volksbildung bestätigt das Statut.
4. Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: Bernhardt
Staatssekretär

Anordnung über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974

– Wahlordnung –

vom 26. Februar 1974

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 (GBL I Nr. 11 S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben der Wahlbüros

§ 1

(1) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros leiten auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen und der vom zentralen Wahlausschuß herausgegebenen Wahlanleitung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in ihrem Territorium.

(2) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Leitung der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen mit der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

§ 2

(1) Das Bezirkswahlbüro sichert, daß in den Kreisen die Gesetzlichkeit der Wahlvorbereitung und -durchführung gewahrt und die vorgegebenen Termine eingehalten werden. Es hat den zentralen Wahlausschuß über den Stand der Wahlvorbereitung zu informieren und ihm eine Gesamteinschätzung der Wahl zuzuleiten.

(2) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 15. März 1974 auf.

§ 3

(1) Das Kreiswahlbüro hat in Vorbereitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen und der Mitglieder der Schiedskommissionen

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen,
- die Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern,
- die Ausschüsse der Nationalen Front zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Schiedskommissionen sowie die Vorstände derjenigen Produktionsgenossenschaften, in denen Mitglieder der Schiedskommissionen zu wählen sind, zur Gewinnung der Kandidaten aufzufordern,
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen,
- die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen und die Bekanntmachung der Kandidaten in der Öffentlichkeit zu gewährleisten,
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb einer Woche über diese zu entscheiden,
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder des Richters umgehend Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme über das Kreiswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten,
- in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front und dem Kreisvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters, Schöffen und Mitglieds der Schiedskommission öffentlich auftreten und vorgestellt werden und die Wahl der Schöffen in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen erfolgt,
- die Teilnahme eines Beauftragten des Kreiswahlbüros an den Veranstaltungen zur Wahl der Schöffen zu sichern,
- die Wahlvorbereitung und -durchführung und das Wahlergebnis einzuschätzen sowie eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung dem Kreiswahlbüro mitzuteilen.

(2) Das Kreiswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 15. März 1974 auf.

II.

Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte

§ 4

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter in einer Anordnung fest.

§ 5

Der Minister der Justiz reicht die Vorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte im Einvernehmen mit den Kreisausschüssen der Nationalen Front und, soweit es die Vorschläge für die Wahl der Richter der Kammern für Arbeitsrecht betrifft, im Einvernehmen mit den Kreisvorständen des FDGB beim Rat des Kreises, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes ein.

§ 6

(1) Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte erfolgt durch Abstimmung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtbezirksversammlung.

(2) Der Direktor und die Richter sind unmittelbar nach ihrer Wahl durch den Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 4 S. 45) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. II Nr. 55 S. 385) zu verpflichten.

§ 7

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974, der §§ 51 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Wahlordnung nach der für die Beschlussfassung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung geltenden Geschäftsordnung.

(2) Die Bestätigungen über die Wahl sind vom Vorsitzenden des Rates des Kreises über das Kreiswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

(3) Die Direktoren und Richter erhalten über ihre Wahl eine Urkunde.

III.

Wahl der Schöffen

§ 8

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für die Kreisgerichte zu wählenden Schöffen in einer Anordnung fest.

§ 9

Die Parteien und Massenorganisationen schlagen solche Bürger als Schöffen vor, die die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten.

§ 10

Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname/Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, jetzige berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle,
- die vorschlagende Partei oder Massenorganisation,
- die Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen,
- Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission; Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung,
- Begründung des Kandidatenvorschlages durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation,
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl,
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirkes über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl.

§ 11

(1) Die Wahlvorschläge sind dem Kreisausschuß der Nationalen Front und, soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrecht handelt, dem Kreisvorstand des FDGB zuzuleiten.

(2) Der Kreisausschuß der Nationalen Front und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Kreiswahlbüro zur Überprüfung der gesetzlichen Wahlvoraussetzungen zu. Nach der Überprüfung werden die Wahlvorschläge an den Kreisausschuß der Nationalen Front und den Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

(3) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung von Kandidaten, hat der Kreisausschuß der Nationalen Front und der Kreisvorstand des FDGB neue Kandidaten zu benennen. Das gilt entsprechend, wenn Kandidaten auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheiden.

§ 12

(1) Der Kreisausschuß der Nationalen Front und der Kreisvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge in Vorschlagslisten zusammen und reichen sie bis zum 15. April 1974 beim Kreiswahlbüro ein. Die Vorschlagslisten haben die Angaben zur Person der Kandidaten (§ 10) zu enthalten.

(2) Das Kreiswahlbüro legt die Vorschlagslisten beim Rat des Kreises, beim Kreis Ausschuß der Nationalen Front und beim Kreisgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von einer Woche vor der ersten Veranstaltung zur Wahl von Schöffen aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Kreisvorstand des FDGB ausgelegt.

§ 13

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werktätigen des Betriebes,
- Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften,
- Kandidaten aus Wohngebieten der Städte und aus Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front.

(2) Das Kreiswahlbüro kann festlegen, daß Kandidaten aus Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden gewählt werden.

(3) Ist die Mehrzahl der für ein Kreisgericht zu wählenden Schöffen in Betrieben anderer Kreise beschäftigt, kann das Kreiswahlbüro im Einvernehmen mit dem Wahlbüro des anderen Kreises festlegen, daß diese Kandidaten in diesen Betrieben mit zur Wahl gestellt werden.

§ 14

Der Kreisvorstand des FDGB und die Gewerkschaftsleitungen der Betriebe sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. In den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlungen durch die Ausschüsse der Nationalen Front.

§ 15

(1) Die Schöffenkandidaten stellen sich in Wahlversammlungen vor. Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und teilt mit, daß die wahlgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der wahlberechtigten Bürger. Über jeden Kandidaten ist einzeln abzustimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für ihn gestimmt haben.

(3) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

§ 16

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist umgehend dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung,
- die Zahl der anwesenden und der wahlberechtigten Bürger,
- die Namen der vorgestellten Kandidaten,
- Einwendungen gegen Kandidaten und ihre Stellungnahme hierzu,
- die Namen der gewählten Kandidaten und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe ihrer Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Kreiswahlbüros und des Protokollführers.

§ 17

(1) Das Kreiswahlbüro prüft nach Abschluß der Wahlversammlungen, ob die Wahlen gemäß den wahlgesetzlichen

Bestimmungen durchgeführt wurden. Es übermittelt dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Schöffen.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Wahlen durch den Direktor des Kreisgerichts vorzunehmen.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde.

IV.

Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen

§ 18

Werden Veränderungen oder Neufestlegungen von Bereichen für Schiedskommissionen erforderlich, sind entsprechende Anträge zu stellen:

beim Kreistag

— von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front für Schiedskommissionen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden,

— von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften,

in Stadtkreisen bei der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken bei der Stadtbezirksversammlung

— von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front für Schiedskommissionen in Wohngebieten,

— vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften.

§ 19

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird unter Beachtung des § 2 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I Nr. 16 S. 299) vom Rat der Gemeinde, vom Rat der Stadt oder vom Rat des Stadtbezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front und der Schiedskommission oder vom Vorstand der Produktionsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Schiedskommission bestimmt.

§ 20

(1) Als Kandidaten für die Wahl als Mitglieder der Schiedskommissionen sind Bürger vorzuschlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 11 S. 229) erfüllen.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Kandidaten vorliegen. An dieser Überprüfung wirkt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros mit.

(3) Die Wahlvorschläge werden von den Ausschüssen der Nationalen Front beim Rat der Gemeinde, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes eingereicht.

§ 21

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte oder in den Gemeinden werden durch die jeweils zuständige örtliche Volksvertretung und in den Produktionsgenossenschaften durch die Mitglieder der Genossenschaft gewählt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen

im Jahre 1974, der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte, der §§ 2 bis 4 der Schiedskommissionsordnung und der Wahlordnung nach der für die Beschlussfassung der örtlichen Volksvertretungen geltenden Geschäftsordnung oder nach den Grundsätzen der Wahlen in Produktionsgenossenschaften.

§ 22

(1) Der Leiter der Wahlhandlung verpflichtet die gewählten Mitglieder der Schiedskommission gemäß § 4 der Schiedskommissionsordnung.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.

§ 23

(1) Der Rat der Gemeinde, der Rat der Stadt, der Rat des Stadtbezirkes oder der Vorstand der Produktionsgenossenschaft stellt nach Abschluß der Wahl fest, daß die Wahl entsprechend den wahlgesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde. Er übersendet die Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Kreiswahlbüro.

(2) Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Kreis übermittelt das Kreiswahlbüro dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Mitglieder.

V.

Schlußbestimmungen

§ 24

Der Minister der Justiz kann auf Antrag des Bezirkswahlbüros einen späteren Zeitpunkt für die Wahl von Schöffen genehmigen, wenn sie aus gerechtfertigten Gründen nicht bis zum Tage der Wahl der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt werden konnte.

§ 25

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode in einen anderen Kreis verziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können für das Kreisgericht dieses Kreises zusätzlich als Schöffe tätig werden.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts fordert die Bestätigung über die erfolgte Wahl und die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit an. Nach ihrem Eingang wird der Schöffe in seinem Arbeits- oder Wohnbereich in einer Versammlung den Werkträgern vorgestellt. Stimmen sie seinem Einsatz zu, wird er in die Liste der Schöffen des Kreisgerichts aufgenommen.

§ 26

(1) Nachwahlen von Schöffen können beantragt werden, wenn sich während der Wahlperiode infolge der Schaffung neuer Richterplanstellen bei einem Kreisgericht oder wegen Ausscheidens von Schöffen die Notwendigkeit ergibt, die Anzahl der Schöffen zu erhöhen oder zu ergänzen.

(2) Die Zustimmung zur Durchführung von Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Kreisgerichts über den Direktor des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen. Er bestimmt die Anzahl der nachzuwählenden Schöffen und die für die Neuwahl zu beachtenden Termine.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Aufgaben des Kreiswahlbüros werden vom Direktor des Kreisgerichts in Zusammenarbeit mit dem Kreis Ausschuß der Nationalen Front, dem Kreisvorstand des FDGB und dem Rat des Kreises wahrgenommen.

§ 27

(1) Diese Anordnung tritt am 26. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Dezember 1969 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1970 — Wahlordnung — (GBl. II 1970 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1974

Der Minister der Justiz

Heusinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 743 vom 25. Januar 1974 enthält:

Anordnung Nr. 743 vom 18. Dezember 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 744 vom 1. Februar 1974 enthält:

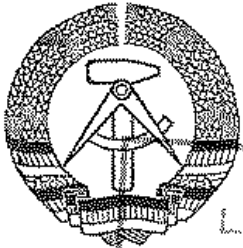
Anordnung Nr. 744 vom 31. Dezember 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 31 vom 31. Dezember 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelangaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

117

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 27. März 1974

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 74	Anordnung Nr. Pr. 104 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —	117
28. 2. 74	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	125
28. 2. 74	Anordnung Nr. Pr. 105 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	126
1. 3. 74	Anordnung über die Fremdsprachenausbildung für Studenten aller Fachrichtungen an Universitäten und Hochschulen	128
28. 2. 74	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik	129
26. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik	130
30. 1. 74	Anordnung über die Aufhebung bildungsrechtlicher Bestimmungen	130
4. 3. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Staatssekretariats für Geologie	130
19. 2. 74	Anordnung Nr. 2 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	132
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	132

Anordnung Nr. Pr. 104

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 28. Februar 1974

Zur weiteren Entwicklung der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

312 51 00 0 Gemüse (frisch)
bis 312 55 00 0

und

312 61 00 0 Obst (frisch)
bis 312 62 00 0.

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind für alle Lieferungen von Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen sowie von Kleinsterzeugern verbindlich.

§ 2

Ausarbeitung und Bestätigung der Erzeugerpreise

(1) Die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse bilden sich aus den

- Grundpreisen, die einheitlich für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten, und den
- Preiszuschlägen, die im Rahmen der in der Anlage 1 festgelegten Höchstwerte für die einzelnen Bezirke differenziert festgelegt werden können.

(2) Die für Lagerkulturen in der Anlage 2 festgelegten Lagerzuschläge werden in effektiver Höhe kumulativ den Erzeugerpreisen der jeweiligen Kultur zugerechnet. Sie sind Bestandteil der Erzeuger- und Handelspreise, aber bei der Kalkulation der Handelsspannen nicht einzubeziehen.

(3) Bei der Ermittlung der in den Territorien und Zeiträumen anzuwendenden Preiszuschläge ist wie folgt zu verfahren:

- Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion von Obst und Gemüse in den einzelnen Bezirken erarbeiten die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke gemeinsam mit den Vertretern der LPG, VEG und GPG und deren kooperativen Einrichtungen ihre Vorschläge für die Preiszuschläge und beraten sie im Erzeugerbeirat und in den Kooperationsräten. Im Anschluß daran erfolgt die Abstimmung mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung und dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes unter Hinzuziehung des Preisbeirates.

- Die Vorschläge für die Preiszuschläge sind der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gemeinsam mit dem im jeweiligen Zeitraum geplanten Aufkommen zur Prüfung und Koordinierung zu übergeben.
- Eine Differenzierung der Preiszuschläge innerhalb eines Bezirkes kann nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden und bedarf der zentralen Bestätigung. Dazu gehören auch Lieferungen an die verarbeitende Industrie.
- Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln kontrolliert die Einhaltung des Erzeugerpreisniveaus auf der Basis des Durchschnitts der Jahre 1966 bis 1968 und sichert, daß für die Produktion von frischem Obst und Gemüse in Bezirken mit annähernd gleichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen auch annähernd gleiche Erzeugerpreise zur Anwendung kommen.
- Der Minister für Handel und Versorgung bestätigt im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die bezirklichen Preiszuschläge.
- Die Verantwortung für die Bestätigung der Preiszuschläge kann vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 - für bestimmte Kulturen*,
 - für begrenzte Zeiträume

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung übertragen werden. Die auf dieser Grundlage vorzunehmenden bezirklichen Erzeugerpreisbestätigungen sind mit dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes abzustimmen.

(4) Der sich aus dem Grundpreis und dem bestätigten Preiszuschlag ergebende Erzeugerpreis gilt für vertragliche Lieferungen hinsichtlich Menge und Lieferzeitraum für die jeweilige Qualität gemäß Fachbereichsstandard als Festpreis. Bei Direktbezügen aus anderen Bezirken gilt der bestätigte Erzeugerpreis des Lieferbezirkes.

(5) In extremen Aufkommens- und Versorgungssituationen kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates für frisches Obst und Gemüse nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von den bestätigten Erzeugerpreisen abgewichen werden. Diese Abweichungen sind möglich

- für einzelne Preisperioden bei witterungsbedingten Veränderungen der Phasen in der Produktion,
- für nicht vertraglich gebundene Lieferungen.

(6) Für nicht vertraglich gebundene Lieferungen gemäß den geltenden Bestimmungen über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse können unter Berücksichtigung der Aufkommens- und Versorgungssituation im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisfestlegung Erzeugerpreise in Anlehnung an den Grundpreis festgelegt werden. Entsprechende Vorschläge sind durch den zentralen Preisbeirat für frisches Obst und Gemüse zu erarbeiten und dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Auch hier gelten die Bestimmungen des Abs. 3 (letzter Strichsatz).

(7) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind die Importabgabepreise durch den Minister für Handel und Versorgung festzusetzen und von der Zentralen Wirtschaftsver-

* Die entsprechende Festlegung erfolgt jährlich im Rahmen der Bestätigung der bezirklichen Preiszuschläge.

einigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bekanntzugeben. Die Importabgabepreise können in Ausnahmefällen von den Festlegungen gemäß Anlage 1 abweichen.

§ 3

Frachtstellung und Transport

(1) Die Erzeugerpreise gelten für die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft (LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen) „ab Hof des Erzeugers“.

(2) Für alle übrigen Betriebe gelten die Erzeugerpreise „frei Aufkauf- oder Annahmestelle“ bzw. einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle.

(3) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben die von ihnen produzierten Erzeugnisse ab Beladeort ihres Betriebes zur nächstgelegenen Annahmestelle ihres Vertragspartners (Handelsbetrieb oder Verarbeitungsbetrieb) bzw. zur nächstgelegenen Bahnstation in ihrem Bereich zu verladen (einschließlich Entladung am Übergabeort).

(4) Die Importabgabepreise für importiertes frisches Obst und Gemüse gelten „frei Grenzmarkierung der DDR“ (Tarifschrittpunkt) ausschließlich Verpackung.

Qualitätsbedingte Preiszu- und -abschläge

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, für die in den Fachbereichsstandards Qualitätsnormative für die Güteklasse Auslese festgelegt sind, gelten die in der Anlage 1 für das jeweilige Erzeugnis geregelten Zuschläge.

(2) Sind für die Güteklasse B keine besonderen Erzeugerpreise festgelegt, so sind diese durch einen Abschlag von mindestens 20 % bis höchstens 30 % vom Erzeugerpreis der Güteklasse A zu errechnen. Der konkrete Abschlag ist von den Partnern im Vertrag zu vereinbaren. Für die Güteklasse C sind, soweit nichts anderes festgelegt wird, die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren. Sie sind so zu bemessen, daß alles verwertbare Obst und Gemüse genutzt wird.

(3) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 3. Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

§ 5

Die Erzeugerpreise für in der Anlage 1 nicht genannte Kulturen bzw. Preis- und Größengruppen sind von den Vertragspartnern zu vereinbaren. Soweit in der Anlage 1 ausdrücklich bestimmt, sind für diese Kulturen die Erzeugerpreise bezirklich zu bilden.

§ 6

Die in der Anlage 2 festgelegten Lagerzuschläge gelten ab der genannten Kalenderwoche. Auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates für frisches Obst und Gemüse entscheidet der Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über abweichende Regelungen hinsichtlich des Beginns und der Befristung der zu zahlenden Lagerzuschläge.

§ 7

Soweit in der Anlage 1 keine besonderen Zuschläge für Kleinabpackungen geregelt sind, ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinabpackung bei frischem Obst und Gemüse zu verfahren.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II Nr. 94 S. 579),
- Anordnung Nr. Pr. 27/3 vom 22. April 1970 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II Nr. 42 S. 309),
- Anordnung Nr. Pr. 27/4 vom 15. April 1971 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II Nr. 41 S. 320).

Berlin, den 28. Februar 1974

Der Minister
für Handel und Versorgung

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Briksa

Kuhrig

Anlage I

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 104

Gemüse

Erzeugerpreise in M je ME

A. Kohlgemüse

1. Weißkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten Güteklasse		maximaler Preiszuschlag
		A	B	
Grundpreis				
ab 21. (neue Ernte)	dt	45,—	36,—	8,—
ab 25. (neue Ernte)	dt	32,—	25,—	10,—
ab 27. (neue Ernte)	dt	19,—	15,—	5,—
ab 30.	dt	16,—	12,—	4,—
ab 36.	dt	12,—	10,—	4,—
ab 41.	dt	9,—	7,—	5,—
ab 41.	dt	13,—	10,—	5,— (nur Lagersorten)

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

2. Rotkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten Güteklasse		maximaler Preiszuschlag
		A	B	
Grundpreis				
ab 23. (neue Ernte)	dt	47,—	38,—	7,—
ab 25. (neue Ernte)	dt	44,—	35,—	4,—
ab 28. (neue Ernte)	dt	30,—	24,—	8,—
ab 32.	dt	15,—	12,—	10,—
ab 41.	dt	12,—	10,—	6,—
ab 41.	dt	15,—	13,—	7,— (nur Lagersorten)

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

3. Blumenkohl

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis				maximaler Preiszuschlag
		Größe				
		I	II	III	IV	
ab 19.	100	250,—	180,—	137,—	108,—	20,—
ab 21.	100	210,—	160,—	115,—	90,—	20,—
ab 23.	100	110,—	80,—	60,—	30,—	50,—
ab 24.	100	85,—	70,—	50,—	25,—	30,—
ab 25.	100	70,—	55,—	35,—	—	20,—
ab 44.	100	110,—	80,—	60,—	35,—	20,—
ab 48.	100	136,—	120,—	88,—	79,—	20,—

4. Wirsingkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten Güteklasse		maximaler Preiszuschlag
		A	B	
Grundpreis				
ab 12. (neue Ernte)	dt	63,—	—	9,—
ab 20. (neue Ernte)	dt	57,—	46,—	8,—
ab 24.	dt	43,—	34,—	4,—
ab 26.	dt	25,—	20,—	6,—
ab 30.	dt	29,—	23,—	3,—
ab 36.	dt	23,—	18,—	4,—

Einlagerungszuschläge:

- ab 49. Woche je Woche 1,— M/dt
- ab 1. Woche je Woche 1,60 M/dt

5. Rosenkohl

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 40.	dt	60,—	15,—
ab 42.	dt	80,—	20,—
ab 50.	dt	90,—	20,—
ab 1.	dt	140,—	20,—
ab 8.	dt	170,—	20,—

Rosenkohl, geputzt (Rohware)

ab 45. bis 52. dt 105,—

6. Grünkohl

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 40. (neue Ernte)	dt	22,—	9,—
ab 50.	dt	30,—	7,—
ab 2.	dt	38,—	8,—

Grünkohl, vorgefertigt

(Rohware) für Lieferung an die verarbeitende Industrie

ab 45. bis 49. dt 27,—

7. Chinakohl (Chinasalat)

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 36.	dt	25,—	10,—
ab 45.	dt	35,—	15,—

8. Kohlrabi mit Laub

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis Größe				maximaler Preiszuschlag
		I	II	III	IV	
		ab 1.	100	45,—	38,—	
ab 19.	100	38,—	32,—	25,—	—	6,—
ab 21.	100	25,—	22,—	17,—	—	5,—
ab 24.	100	15,—	12,—	9,—	—	4,—
ab 43.	100	25,—	22,—	17,—	—	5,—
ab 49.	100	25,—	22,—	17,—	12,—	5,—

9. Kohlrabi ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	12,—	6,—

B. Wurzelgemüse

10. a) Speisemöhren mit Laub

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	1 000	70,—	10,—
ab 20.	1 000	50,—	20,—
ab 26.	1 000	30,—	6,—
ab 28.	1 000	20,—	4,—

b) Junge Speisemöhren ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 28.	dt	60,—	15,—
ab 28.	dt	40,—	15,—
ab 30.	dt	25,—	15,—
ab 32.	dt	20,—	10,—

11. Speisemöhren ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	18,—	6,—

Bei loser Verladung reduziert sich der Grundpreis um 1,— M/dt.

12. Wurzelpetersilie

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	25,—	10,—

13. Meerrettich

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	Güteklasse B Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	200,—	160,—	40,—

14. Schwarzwurzel

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	120,—	30,—

15. Radies

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	1 000	38,—	—
ab 15.	1 000	30,—	—
ab 18.	1 000	14,—	4,—
ab 19.	1 000	12,—	4,—
ab 21.	1 000	10,—	4,—
ab 46.	1 000	25,—	5,—

16. Rettich mit Laub

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis Größe		maximaler Preiszuschlag
		I	II	
ab 1.	1 000	340,—	240,—	30,—
ab 18.	1 000	280,—	180,—	20,—
ab 22.	1 000	180,—	130,—	40,—
ab 31.	1 000	145,—	100,—	30,—
ab 40.	1 000	100,—	65,—	30,—

17. Bündelrettich

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis Größe		maximaler Preiszuschlag
		I	II	
ab 10.	1 000	35,—	30,—	—
ab 16.	1 000	30,—	25,—	—
ab 18.	1 000	20,—	15,—	—

18. Rettich ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	15,—	3,—

19. Speisekohlrüben

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	10,—	5,—

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

20. Knollensellerie ohne Laub

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
bis 40.	dt	30,—	15,—
ab 41.	dt	40,—	12,—

Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.

21. Knollensellerie mit Laub

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	100	Größe I (über 8 cm) 20,— Größe II (5 bis 8 cm) 15,—	7,— 5,—

22. Rote Rüben

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeit- begrenzung	dt	Größe I + II 10,—	2,—
Bei loser Anlieferung reduziert sich der Erzeugerpreis um 1,— M/dt.			

C. Zwiebelgemüse

23. a) Speisezwiebeln mit Lauch

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis			maximaler Preiszuschlag		
		I	II	III	I	II	III
ab 16.	100	7,—	5,—	3,—	2,—	2,—	2,—
ab 25.	100	5,—	4,—	2,—	2,—	2,—	2,—
ab 29.	100	3,—	2,—	1,50	2,—	1,—	0,50

b) frühe Speisezwiebeln ohne Lauch

Die Preisfestlegung erfolgt im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisbildung.

24. Speisezwiebeln ohne Lauch

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis			in Größen unsortiert	maximaler Preiszuschlag			in Größen unsortiert
		I	II	III		I	II	III	
ohne Zeit- begren- zung	dt	40,—	37,—	30,—*	28,—	15,—	10,—	7,—	5,—

25. Schnittlauch

bezirkliche Preisbildung

26. Porree

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	dt	70,—	15,—
ab 5.	dt	75,—	20,—
ab 18.	dt	62,—	8,—
ab 30.	dt	50,—	7,—
ab 45.	dt	60,—	6,—

D. Blatt- und Stielgemüse

27. Kopfsalat

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis			maximaler Preis- zuschlag
		I	II	III	
ab 1.	100	—	—	52,—	5,—
ab 15.	100	—	55,—	45,—	5,—
ab 19.	100	40,—	37,—	30,—	5,—
ab 21.	100	26,—	22,—	16,—	5,—
ab 22.	100	18,—	15,—	10,—	3,—
ab 30.	100	21,—	18,—	13,—	3,—
ab 45.	100	35,—	28,—	24,—	15,—

Woche	ME Stück	Güteklasse A Grundpreis			maximaler Preis- zuschlag
		Größe IV	V	VI	
ab 1.	100	47,—	40,—	28,—	5,—
ab 15.	100	40,—	35,—	22,—	5,—
ab 19.	100	25,—	22,—	—	5,—
ab 21.	100	13,—	—	—	5,—
ab 45.	100	21,—	15,—	—	15,—

28. Feldsalat

bezirkliche Preisbildung

29. Spinat

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	dt	40,—	6,—
ab 13.	dt	30,—	15,—
ab 17.	dt	24,—	10,—
ab 41.	dt	25,—	10,—
ab 45.	dt	34,—	12,—

Bei Lieferung vorbereiteter (geputzter) Ware an die verarbeitende Industrie gilt für die Rohware

ab 38. bis 40. dt 32,— —

30. Winterendivien

bezirkliche Preisbildung

31. Chicorée

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	200,—	60,—

32. Schnittpetersilie

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	100 Bund je 20 g	20,—	5,—
ab 17.	100 Bund je 20 g	10,—	5,—
ab 49.	100 Bund je 20 g	15,—	10,—
ohne Zeit- begrenzung	lose 100 kg	200,—	100,—

33. Bleich- und Grünspargel

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis			maximaler Preiszuschlag				
		Größe I und Spitzen	II	III	blau I und Spitzen	II	blau III I u. II		
ohne Zeit- begren- zung	dt	350,—	300,—	170,—	280,—	50,—	40,—	10,—	25,—

34. Rhabarber

Woche	ME	Güteklasse		maximaler Preiszuschlag
		A	B	
ab 1.	dt	110,—	80,—	20,—
ab 14.	dt	70,—	50,—	10,—
ab 17.	dt	45,—	30,—	5,—
ab 19.	dt	38,—	25,—	7,—
ab 21.	dt	22,—	9,—	5,—
ab 45.	dt	110,—	80,—	20,—

E. Fruchtgemüse

35. Salatgurken (Freiland- und Frühbeetsorten)

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 22. bis 45.	dt	35,—	30,—

36. Salatgurken (Gewächshaussorten, schlangenförmiger Typ)

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	dt	550,—	—
ab 12.	dt	530,—	20,—
ab 14.	dt	500,—	30,—
ab 16.	dt	480,—	30,—
ab 17.	dt	450,—	20,—
ab 19.	dt	400,—	20,—
ab 20.	dt	350,—	40,—
ab 21.	dt	300,—	40,—
ab 22.	dt	250,—	40,—
ab 24.	dt	200,—	20,—
ab 25.	dt	130,—	70,—
ab 32.	dt	60,—	40,—
ab 40.	dt	150,—	50,—
ab 46.	dt	300,—	50,—
ab 50.	dt	550,—	—

37. Einlegegurken

Woche	ME	Hybriden A Grundpreis Größe				
		I	II	III	IV	V
ohne Zeitbegrenzung	dt	200,—	140,—	105,—	50,—	30,—

	ME	maximaler Preiszuschlag				
		I	II	III	IV	V
ohne Zeitbegrenzung	dt	25,—	20,—	15,—	25,—	10,—

	ME	Sorte EVA					
		Grundpreis Größe			maximaler Preiszuschlag		
		I	II	III	I	II	III
ohne Zeitbegrenzung	dt	200,—	110,—	52,—	25,—	25,—	25,—

38. Schälgurken

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	25,—	3,—

39. Speisekürbis

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	6,—	2,—

40. Tomaten

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 1.	dt	440,—	—
ab 23.	dt	330,—	50,—
ab 24.	dt	330,—	—
ab 26.	dt	180,—	20,—
ab 27.	dt	160,—	20,—
ab 29.	dt	120,—	30,—
ab 30.	dt	70,—	15,—
ab 32.	dt	50,—	20,—
ab 40.	dt	60,—	30,—
ab 46.	dt	130,—	70,—
ab 49.	dt	440,—	—

Für Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen 25 % Zuschlag, bezogen auf den Grundpreis der Güteklasse A.

41. Grüne Tomaten

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	10,—	2,—

42. Paprikaschoten

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 29.	dt	85,—	—
ab 32.	dt	60,—	—
ab 36.	dt	50,—	—
ab 40.	dt	85,—	—
ab 44.	dt	105,—	—
ab 49.	dt	350,—	—

Die vorstehenden Preise verstehen sich nur für spitze Paprikaschoten. Für stumpfe Sorten erfolgt ein Preiszuschlag von 20 %.

43. Tomatenpaprika (einschließlich „Rote Capija“)

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 36.	dt	80,—	—
ab 40.	dt	135,—	—
ab 45.	dt	200,—	—

F. Hülsenfrüchte

44. Gemüsebohnen

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis		maximaler Preiszuschlag	
		I/II	III	I/II	III
ohne Zeitbegrenzung	dt	80,—	75,—	20,—	10,—

Sorte I u. II = gelbe und grüne, ohne Fäden, handgepflückt
Sorte III = grüne, maschinell geerntet

45. Puffbohnen (dicke Bohnen)

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	30,—	5,—

46. Gemüserbsen

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	70,—	30,—

47. Gemüserbsen, Grünkorn

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	extra zart 180,— zart 130,—	60,— 30,—
		Junge Erbsen 90,—	30,—
		Grüne Erbsen 60,—	30,—

48. Kulturchampignon

Woche	ME	Auslese Grundpreis, ohne Preiszuschlag	Güteklasse	
			A	B
ab 24.	dt	550,—	500,—	450,—
ab 41.	dt	750,—	700,—	650,—

49. Wassermelonen

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	50,—	—

Obst

A. Kernobst

1. Apfel

Sorten- gruppe	Woche	ME	Güteklasse A		Güteklasse B	
			Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
I	ab 30.	dt	75,—	20,—	40,—	10,—
	ab 45.	dt	80,—	35,—	45,—	15,—
II	ab 30.	dt	60,—	25,—	30,—	10,—
	ab 45.	dt	60,—	30,—	35,—	10,—
III	ab 30.	dt	30,—	12,—	20,—	5,—
	ab 45.	dt	30,—	15,—	20,—	5,—

maschi-
neil ge-
rüttelt

ohne
Zeitbegrenzung

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese der Sortengruppen I und II 25 % Zuschlag.

2. Birnen

Sorten- gruppe	Woche	ME	Güteklasse A		Güteklasse B	
			Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
I	ohne Zeit-	dt	60,—	10,—	40,—	5,—
II	begrenzung	dt	40,—	10,—	25,—	5,—

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese der Sortengruppe I 25 % Zuschlag.

B. Steinobst

3. Aprikosen

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Güteklasse B Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
ohne Zeitbegrenzung	dt	123,—	—	80,—	—

Für Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

4. Pfirsiche

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Güteklasse B Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
ohne Zeitbegrenzung	dt	140,—	20,—	80,—	10,—

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese 25 % Zuschlag.

5. Süßkirschen, einschließlich Koröser Weichsel

Sorten- gruppe	Woche	ME	Güteklasse A		Güteklasse B	
			Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
I	ohne	dt	120,—	20,—	75,—	20,—
II	Zeitbe- grenzung	dt	70,—	10,—	35,—	10,—

Für Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

6. Sauerkirschen

Sorten- gruppe	Woche	ME	Güteklasse A		Güteklasse B	
			Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
I	ohne	dt	90,—	10,—	60,—	10,—
II	Zeitbe- grenzung	dt	50,—	10,—	35,—	10,—

Faßware 70,—

Für Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

7. Pflaumen

Sorten- gruppe	Woche	ME	Güteklasse A		Güteklasse B	
			Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
I	ohne Zeit-	dt	35,—	20,—	20,—	10,—
II	begrenzung	dt	25,—	15,—	—	—
Nancy- mirabelle		dt	75,—	15,—	—	—

Spillinge (außer gelbrote), Haferschlehen, Kriechenpflaumen 12,— M/dt.

Für Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

C. Beerenobst

8. Johannisbeeren

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
schwarz ohne Zeitbegrenzung	dt	180,-	20,-
rot	dt	85,-	10,-
weiß	dt	70,-	15,-

9. Stachelbeeren

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschl.	Güteklasse B Grundpreis	maximaler Preiszuschl.
grün ohne Zeitbegrenzung	dt	80,-	10,-	-	-
reif	dt	50,-	5,-	20,-	-

Für Güteklasse Auslese, genüßreif, in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

10. Erdbeeren

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ab 18.	dt	420,-	-
ab 23.	dt	250,-	-
ab 24.	dt	220,-	20,-
ab 25.	dt	200,-	20,-
ab 29.	dt	250,-	60,-

Bei Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

11. Gartenhimbeeren

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	190,-	20,-

Bei Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

12. Gartenbrombeeren

Woche	ME	Güteklasse A Grundpreis	maximaler Preiszuschlag
ohne Zeitbegrenzung	dt	105,-	20,-

Für Güteklasse Auslese in Kleinabpackungen bis 1,0 kg 25 % Zuschlag.

13. Tafelweitrauben

Woche	ME	Qualität Grundpreis			maximaler Preiszuschlag		
		I	II	III	I	II	III
ab 30.	dt	270,-	225,-	140,-	-	-	-
ab 36.	dt	220,-	145,-	100,-	-	-	-
ab 41.	dt	180,-	120,-	60,-	-	-	-
ab 44.-48.	dt	310,-	260,-	200,-	-	-	-

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 104

Lagerzuschläge für frisches Obst und Gemüse

Kultur	ME	Kalenderwoche	Lagerzuschlag M je ME -- je Woche --
Weißkohl	dt	ab 49.	0,80
		ab 4.	1,40
Rotkohl	dt	ab 49.	0,60
		ab 4.	1,40
Blumenkohl A I -- A III	Stück	ab 46.	0,10
Wirsingkohl	dt	ab 49.	1,-
		ab 1.	1,00
Kohlrabi o. L.	dt	ab 49.	0,50
		ab 4.	0,80
Speisemöhren o. L.	dt	ab 49.	0,70
		ab 4.	1,30
Wurzelpetersilie	dt	ab 49.	0,60
Rettich o. L.	dt	ab 49.	0,50
		ab 4.	0,80
Speisekohlrüben	dt	ab 49.	0,50
		ab 4.	0,80
Knollensellerie o. L.	dt	ab 49.	0,60
		ab 4.	1,20
Rote Rüben	dt	ab 49.	0,50
		ab 4.	0,80
Speisezwiebeln o. L.	dt	ab 49.	1,-
		ab 4.	1,50
		ab 10.	2,-
Äpfel A u. B	dt	ab 47.	1,-
		ab 2.	1,50
		ab 6.	3,-
		ab 14.	4,-
Birnen A I u. B I	dt	ab 47.	1,50
		ab 2.	3,50

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 104

Preisgruppen- und Größengruppenordnung der Obstsorten

Kultur	Preisgruppe	Sorte	Größengruppe
1. Äpfel	I	Alkmene	b
		Auralia	b
		Berlepsch	b
		Boskoop, Roter Boskoop	a
		Breuham	b
		Carola	a
		Clivia	b
		Cox Orangen	b
		Elektra	b
		Erwin Baur	b
		Gelber Köstlicher	a

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größengruppe
		Gravensteiner	a
		Goldparmäne	b
		Helios	a
		Herma	a
		Ingrid Marie	a
		James Grieve	a
		Juno	a
		Jonathan	b
		Klarapfel	b
		Mc Intosh	a
		Macoun	a
		Ontario	a
		Roba	b
		Schweizer Orangenapfel	a
		Signe Tilish	a
		Starking	a
		Undine	a
		Zuccalmaglio	b
	II	Albrechtsapfel	a
		Altländer Pfannkuchenapfel	b
		Blenheim	a
		Croncels	a
		Dülmener Rosenapfel	a
		Gelber Edelapfel	a
		Herrnhut	b
		Landsberger	a
		Nordhausen	b
		Oldenburg	b
		Wilhelmsapfel	a
	III	Baumann	b
		Bitterfelder	b
		Bohnapfel	b
		Jakob Lebel	a
2. Birnen	I	Alexander Lucas	a
		Boses Flaschenbirne	b
		Bunte Jubilbirne	b
		Clapps Liebling	a
		Gellert	a
		Gute Luise	b
		Köstliche von Charneu	b
		Konferenzbirne	b
		Paris	b
		Madame Verté	b
		Nordhäuser Winterforelle	b
		Trevoux	b
		Williams Christ	b
	II	Marianne	b
		Poiteau	a
		Jules Guyot	a
3. Süßkirschen	I	Altenburger Melonenkirsche	
		Badeborner	
		Büttners Rote Knorpel	
		Große Prinzessin	
		Große schwarze Knorpel	
		Hedelfinger	
		Kassins Frühe	
		Knauffs Schwarze	
		Querfurter Königskirsche	
		Schmalfelds Schwarze	
		Schneiders späte Knorpel	
		Spanische Knorpel	
		Werdersche Braune	
	II	Müncheberger Frühernte	
4. Sauerkirschen	I	Schattenmorelle	a
		Fanal	b
		Köröser Weichsel	a
	II	ohne Sortenangabe	

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größengruppe
5. Pflaumen	I	Althann	
		Anna Späth	
		Czar	
		Frigga	
		Große grüne Reneklode	
		Hauszwetschen (verschiedener Herkunft)	
		Lützelsachser	
		Stanley	
		Nancymirabellen (preisrechtliche Sonderregelung)	
6. Erdbeeren		Anneliese	b
		Aurora	b
		Brandenburg	a
		Machern	b
		Mieze Schindler	a
		Müncheberger Frühe II	b
		Senga Sengana	a
		Fraginetta	b
		Havelland	a

Anordnung Nr. 3*
über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen
und Zierpflanzen
vom 28. Februar 1974

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (GBl. II 1971 Nr. 24 S. 212) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1972 (GBl. II Nr. 71 S. 925) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Anordnung festgesetzten Vertragszuschläge werden wie folgt geändert:

für Bleichspargel	ohne Zeitbegrenzung	250,— M je dt,
für Erdbeeren	ohne Zeitbegrenzung	50,— M je dt.

(2) Die im § 1 Abs. 4 der Anordnung festgesetzten Vertragszuschläge für die Einlagerung von Kopfkohl werden wie folgt geändert:

Kopfkohl	1. bis 13. Kalenderwoche	10,— M je dt,
ohne Rotkohl	14. bis 17. Kalenderwoche	15,— M je dt,
	ab 18. Kalenderwoche bis zur Beendigung der Lagerperiode	20,— M je dt,
Rotkohl	1. bis 13. Kalenderwoche	20,— M je dt,
	14. bis 17. Kalenderwoche	25,— M je dt,
	ab 18. Kalenderwoche bis zur Beendigung der Lagerperiode	30,— M je dt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1974

Der Minister
für Handel und Versorgung

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Eriksa

* Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1972 (GBl. II Nr. 71 S. 925).

Anordnung Nr. Pr. 105

— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 28. Februar 1974

Zur weiteren Verbesserung der Effektivität der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

312 51 00 0 Gemüse (frisch)
bis 312 55 00 0

312 61 00 0 Frischobst
bis 312 62 00 0.

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Durch den zentralen Preisbeirat für frisches Obst und Gemüse beim Ministerium für Handel und Versorgung werden unter Beachtung der für die Bezirke bestätigten Erzeugerpreise und auf der Grundlage der konkreten Produktions- und Realisierungsbedingungen Vorschläge für die in den einzelnen Versorgungsperioden (in der Regel Wochen) anzuwendenden

Einzelhandelsverkaufspreise
in Form von Höchstpreisen

erarbeitet.

Die auf dieser Grundlage durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten und veröffentlichten Einzelhandelsverkaufspreise sind für den Groß- und Einzelhandel aller Eigentumsformen im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verbindliche Höchstpreise.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung ist in Abstimmung mit dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes berechtigt, die zentral festgelegten Höchstpreise gemäß Abs. 2 innerhalb seines Territoriums zu unterschreiten, wenn es die örtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen erfordern.

(4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung bestätigt in Abstimmung mit dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes auf der Grundlage der Vorschläge des bezirklichen Preisbeirates für frisches Obst und Gemüse die Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für die Kulturen, für die gemäß § 2 Abs. 3 letzter Anstrich der Anordnung Nr. Pr. 104 vom 28. Februar 1974 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I Nr. 14 S. 117) zentral weder Erzeugerpreise noch Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) festgelegt werden.

(5) Durch die Verantwortlichen für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse (gemäß den Absätzen 2, 3 und 4) ist zu sichern, daß das durchschnittliche Niveau der Einzelhandelsverkaufspreise der Jahre 1966 bis 1968 eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Festlegung ist durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.

§ 2

(1) Für die Veröffentlichung der im Bezirk gültigen Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) einschließlich des Termins ihres Inkrafttretens im jeweiligen Territorium ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung verantwortlich.

(2) Die Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) werden durch den Minister für Handel und Versorgung — gültig ab Mittwoch 0.00 Uhr der jeweiligen Kalenderwoche — bestätigt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung ist berechtigt, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung über den gesamten Zeitraum für das Inkrafttreten der Einzelhandelsverkaufspreise sowie der übrigen Handelspreise für den Bezirk abweichende Regelungen in bezug auf den Wochentag zu treffen. Die aus dieser Festlegung gegebenenfalls erforderlichen Höchstpreisüberschreitungen gelten nicht als Preisverstoß.

(3) Die festgelegten Höchstpreise bzw. die bei Unterschreitung dieser Höchstpreise tatsächlich geforderten Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Obst und Gemüse an den Verbraucher verkauft wird, sichtbar anzubringen. Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und die Güteklasse zu enthalten. Bei Kern- und Steinobst ist außerdem die Sorte anzugeben (außer Pfirsiche und Aprikosen).

(4) Die Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag und Einzelhändler mit staatlicher Beteiligung sind zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste berechtigt und verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise für verderbgefährdetes Obst und Gemüse rechtzeitig zu Lasten des Fonds Handelsrisiko herabzusetzen.

§ 3

(1) Für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gelten nachfolgende Handelsspannen:

a) Einzelhandelsfunktion	19,1 % vom EVP,
b) Platzgroßhandelsfunktion	13,8 % vom EVP,
c) Liefergroßhandelsfunktion	7,6 % vom EVP,
jeweils ausschließlich — Qualitätszuschläge	
	— Preiszuschläge für Kleinabpackungen*
	— Einlagerungszuschläge
	— sowie alle übrigen nicht kalkulationsfähigen Aufschläge.

(2) Damit gilt für die Ermittlung der Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse folgendes Kalkulationsschema:

Einzelhandelsverkaufspreis	100,0 %
× Einzelhandelsspanne	19,1 %
— Abgabepreis Platzgroßhandel	80,9 %
× Platzgroßhandels spanne	13,8 %
— Abgabepreis Liefergroßhandel	67,1 %
× Liefergroßhandels spanne	7,6 %
— kalkulatorischer Erzeugerpreis	59,5 %

* Z. Z. gilt die Richtlinie vom 20. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21/68).

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Handelsspannen beinhalten neben den Handelsaufschlägen folgende durchschnittlich kalkulierte Abgeltungssätze:

a) in der Platzgroßhandelsspanne

4 % für Schwund und Verderb beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller (bezogen auf den Einstandspreis),

4,20 M/dt Pauschalabgeltung für den Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller,

b) in der Liefergroßhandelsspanne

4 % für Schwund und Verderb beim Liefergroßhandel (bezogen auf den Einstandspreis),

0,70 M/dt Pauschalabgeltung für Transportleistungen im Liefergroßhandel,

0,80 M/dt Abgeltung für die Abnutzung der vom Liefergroßhandel gestellten Leihverpackung.

(4) Für die Außenhandelsgesellschaft gelten bei Import von frischem Obst und Gemüse folgende Handelsspannen und Abgeltungssätze:

a) Für die Übernahme der Liefergroßhandeltätigkeit einschließlich der Abgeltung von Schwund und Verderb im Liefergroßhandel sowie beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

12,8 % vom Importabgabepreis

zuzüglich 4,20 M/dt

für den Transport ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt) bis Empfangsstation des Erstpempfängers (Vertragspartner der Außenhandelsgesellschaft) sowie 0,80 M/dt für die Abgeltung der Außenverpackung.

b) Bei importiertem frischem Obst und Gemüse hat der Platzgroßhandel aus seiner Handelsspanne folgende Kosten zu tragen:

— Kosten für Warenstreuung im Auftrag der Außenhandelsgesellschaft,

— Frachtkosten ab Empfangsstation bis Lager des Empfängers.

(5) Bei Lieferungen von frischem Obst und Gemüse in Kleinpäckungen ist bei der Ermittlung der anzuwendenden Handelsspannen entsprechend den geltenden Bestimmungen zu verfahren.

(6) Ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Berechnung von

- Qualitätszuschlägen,
- Einlagerungszuschlägen,
- Kleinabpackungszuschlägen oder
- anderen, nicht kalkulationsfähigen Aufschlägen

vorgesehen, sind diese nicht Grundlage für die Errechnung der Handelsspannen. Die Handelsspannen sind Höchstsätze.

(7) Die jeweilige Handelsspanne darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden zwischen den Partnern andere Bedingungen für die Leistungserbringung vereinbart als sie den Handelsspannen gemäß den Absätzen 1, 4 und 5 zugrunde liegen, sind die jeweiligen Handelsspannen im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage der erbrachten Leistungen und entsprechender Nutzenrechnungen zu teilen.

(8) Zur Wahrung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise werden in Abweichung zu den Absätzen 1 bis 5 für die unter Buchstaben a und b genannten Kulturen effektive Handelsspannen festgelegt.

a) Bei Überschreitung der in Spalte 3 angegebenen Erzeugerpreise sind für die genannten Kulturen effektive Handelsspannen gemäß Spalten 5 bis 7 anzuwenden:

Kultur	Güteklasse	ab Erzeugerpreis über M/dt	Gesamtspanne M/dt	Liefergroßhandelsspanne	Platzgroßhandelsspanne	Einzelhandelsspanne	
1	2	3	4	5	6	7	
Blumenkohl							
A	I	120,—	80,—	14,50	24,50	41,—	
	II	95,—	62,—	11,—	20,—	31,—	
	III	65,—	43,—	8,—	15,—	20,—	
	IV	45,—	27,—	5,—	10,—	12,—	
Kohlrabi m. L.							
A	I	35,—	23,—	4,—	8,—	11,—	
	II	30,—	20,—	3,50	7,—	9,50	
	III	25,—	17,—	3,—	6,—	8,—	
	IV	20,—	12,—	2,—	5,—	5,—	
Salat							
A	I u. II	25,—	16,—	2,70	5,30	8,—	
	III u. IV	20,—	13,—	2,50	4,80	5,70	
	V	15,—	10,—	1,90	3,70	4,40	
	VI	12,—	8,—	1,50	3,—	3,50	
	Salatgurken, Tomaten, Paprika						
	A		220,—	130,—	23,—	37,—	70,—
Rhabarber							
A		85,—	57,—	10,—	18,—	29,—	
Möhren m. L.							
A		70,—	40,—	7,—	12,—	21,—	
Radies/Bündelrettich							
A		15,—	10,—	1,80	3,—	5,20	
Chicorée							
A		200,—	100,—	20,—	30,—	50,—	

b) Für die Kulturen

Champignon

Weintrauben und

Treiberdbeeren

sind die nachstehend genannten effektiven Handelsspannen anzuwenden:

Kultur/ Güteklasse	Gesamtspanne M/dt	Liefergroßhandelsspanne	Platzgroßhandelsspanne	Einzelhandelsspanne
1	2	3	4	5
Champignon				
A	250,—	100,—		150,—
Weintrauben				
A	I	90,—	50,—	40,—
	II	75,—	40,—	35,—
	III	60,—	30,—	30,—
Erdbeeren (Treib)				
A	180,—	30,—	50,—	100,—

- e) Die vorstehend festgelegten effektiven Handelsspannen beinhalten die gesamten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze.
- d) Die unter Buchstaben a bis c getroffenen Festlegungen gelten auch für Importe.

§ 4

(1) Für Lieferungen des Liefergroßhandels an den Platzgroßhandel und Lieferungen des Platzgroßhandels ergeben sich die Abgabepreise aus den jeweils örtlich geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 8 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes errechnen sich die Abgabepreise aus den Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) des Bezirkes, aus dem die Ware geliefert wird, abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 8 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe. Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse an die verarbeitende Industrie errechnen sich die Abgabepreise aus den im Lieferbezirk geltenden bestätigten Erzeugerpreisen zuzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 8 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(3) Die Abgabepreise des Liefergroßhandels verstehen sich beladen ab Aufkaufstelle/Vermarktungsstation bzw. vereinbarter Beladestelle oder Versandstation.

(4) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(5) Die Abgabepreise der Außenhandelsgesellschaft verstehen sich frei Empfangsstation des Erstempfängers in der DDR.

§ 5

(1) In den Handelsbetrieben der Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke ist zum Ausgleich der Preisdifferenzen zwischen den Erzeugerpreisen unter Berücksichtigung der festgelegten Großhandelsspannen und den sich aus der operativen Preisbildung ergebenden Abgabepreisen des Großhandels ein Preisausgleichsfonds zu führen. Der Saldo des Preisausgleichsfonds wird nicht ergebniswirksam.

(2) Der Preisausgleichsfonds dient der

- Stabilisierung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise,
- Erzielung eines maximalen Versorgungseffektes sowie der
- Stimulierung eines volkswirtschaftlich verlustarmen Absatzes der produzierten Mengen frisches Obst und Gemüse.

(3) Über die Abrechnung und Kontrolle des Preisausgleichsfonds wird vom Minister für Handel und Versorgung eine gesonderte Weisung erlassen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung Nr. Pr. 28/2 vom 17. November 1969 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBL II Nr. 94 S. 588),
 - Anordnung Nr. Pr. 28/3 vom 15. Juni 1971 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBL II Nr. 57 S. 503).

Berlin, den 28. Februar 1974

Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa

**Anordnung
über die Fremdsprachenausbildung
für Studenten aller Fachrichtungen
an Universitäten und Hochschulen**

vom 1. März 1974

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 und zur Präzisierung der Festlegungen des § 53 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I Nr. 6 S. 83) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Studenten aller Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) mit Ausnahme der Hochschulen der gesellschaftlichen Organisationen und der Hochschulen der bewaffneten Organe.

§ 2

(1) Die Ausbildung in Fremdsprachen an Hochschulen im Sinne dieser Anordnung umfaßt die obligatorische Ausbildung der Studenten in Russisch und in einer zweiten lebenden Fremdsprache.

(2) Die Ausbildung in Russisch ist für alle Studenten obligatorisch.

(3) Im Direktstudium ist die Ausbildung in einer zweiten Fremdsprache obligatorisch. In der Regel ist die Sprache weiterzuführen, in der bereits Vorkenntnisse vorhanden sind.

(4) Im Fernstudium kann die Ausbildung in einer zweiten Fremdsprache im Studienplan der einzelnen Fachrichtungen vorgesehen werden, wenn es der Berufseinsatz der Studenten erforderlich macht.

(5) Die Einführung einer zweiten Fremdsprache im Fachlehrerstudium erfolgt stufenweise entsprechend gesonderter Regelungen.

(6) Im zweijährigen Direktstudium an den Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die zweite Fremdsprache nicht obligatorisch.

§ 3

(1) Für die obligatorische Fremdsprachenausbildung an Hochschulen werden in der Regel Abiturkenntnisse vorausgesetzt.

(2) Für Studenten, die in einer Fremdsprache keine Abiturkenntnisse besitzen, sind von den Direktoren der für die Fremdsprachenausbildung verantwortlichen Sektionen und Institute bzw. von den Leitern der Abteilungen für Fremdsprachen Sonderregelungen zu treffen.

(3) Im Direktstudium ist in Studienrichtungen mit einer Ausbildungszeit bis zu 4 Jahren in beiden Fremdsprachen die fachsprachliche Ausbildung durchzuführen. In Studienrichtungen mit einer längeren Ausbildungszeit sind in Russisch die Sprachkundigenausbildung Stufe II b und in der zweiten Fremdsprache die fachsprachliche Ausbildung durchzuführen.

(4) Wenn die Spezifik einer Studienrichtung eine verstärkte Ausbildung in einer Sprache oder in beiden Sprachen erforderlich macht, so ist die geforderte Stufe der Sprachkundigenausbildung in den Studienplan dieser Studienrichtung aufzunehmen und in der Studententafel mit entsprechender Stundenzahl auszuweisen.

(5) Für die einzelnen Ausbildungsarten ist im Direktstudium je Sprache vorzusehen:

- a) Fachsprachliche Ausbildung 5 Semesterwochenstunden,
- b) Sprachkundigenausbildung Stufe II b*
7 Semesterwochenstunden,
- c) Sprachkundigenausbildung Stufe II a*
12 Semesterwochenstunden.

Jede Ausbildungsart schließt ein Sprachpraktikum von einer Semesterwochenstunde ein, in dem vor allem Originalliteratur aus dem jeweiligen Fachgebiet übersetzt bzw. referiert wird.

(6) Für die obligatorische Russischausbildung im Fernstudium sind im 1. Studienabschnitt

- 160 Stunden für Selbststudium,
- 40 Stunden für Konsultationen,
- 20 Stunden für andere Lehrveranstaltungen

vorzusehen.

(7) Die Forschungsstudenten legen obligatorisch in einer Sprache die Sprachkundigenprüfung II a ab**.

§ 4

(1) Inhalt und Methode der Erziehung und Ausbildung für die einzelnen Ausbildungsarten werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in verbindlichen Lehrprogrammen festgelegt.

(2) Die Studenten legen nach Abschluß der obligatorischen Sprachausbildung in beiden Sprachen eine Abschlußprüfung ab.

(3) An allen Hochschulen ist für interessierte Studenten schrittweise die Möglichkeit zu schaffen, nach Ablegung der obligatorischen Fremdsprachenprüfung ihre Kenntnisse in fakultativen Kursen zu erweitern und zu festigen und eine höhere Qualifikationsstufe zu erreichen.

§ 5

(1) Studenten, die bei der Aufnahme des Studiums bereits die im Lehrprogramm geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, können diese vorzeitig in einer Prüfung nachweisen.

(2) Studenten, die bereits ein Zeugnis der Sprachkundigenausbildung Stufe II oder III in einer Sprache besitzen, sind vom obligatorischen Unterricht in dieser Sprache befreit.

(3) Studenten, die bei der Aufnahme des Studiums das Zeugnis der Sprachkundigenprüfung I a besitzen, werden in der Regel zur Sprachkundigenprüfung II a geführt.

§ 6

(1) Die Rektoren der Hochschulen sind verpflichtet, alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fremdsprachenausbildung auf hohem Niveau entsprechend dieser Anordnung durchgeführt werden kann.

(2) Für die weitere praktische Nutzung und Vertiefung der in der obligatorischen Fremdsprachenausbildung erworbenen

* Siehe Anordnung vom 1. September 1968 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBL II Nr. 94 S. 759).

** Siehe Anweisung 3/72 vom 1. Februar 1972 über Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4 S. 2).

Kenntnisse sind alle Sektionen und gleichgestellten Bereiche der Hochschulen verantwortlich. Sie schaffen vielfältige Möglichkeiten, damit die Studenten ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von fachwissenschaftlichen Aufgaben einsetzen können. Im Vordergrund stehen dabei die Auswertung von sowjetischer Fachliteratur, Vorträge von Gastdozenten in russischer Sprache, Sprach- und Übersetzungswettbewerbe, Zirkel für Übersetzung und Konversation, Einbeziehung der Studenten in die Informations- und Dokumentationsarbeit u. a. m.

(3) Die Ausbildung erfolgt in Studiengruppen, die in der Regel 10 bis 15 Studenten umfassen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Die Anweisung Nr. 7/67 vom 1. August 1967 über Aufgabe, Inhalt und Organisation der Ausbildung in Fremdsprachen an Universitäten und Hochschulen der DDR (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 S. 7) wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. März 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Böhme

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik

vom 26. Februar 1974

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und wurden durch Beschluß des Ministerrates aufgehoben:

- Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I Nr. 92 S. 713),
- Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Vereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBL I Nr. 14 S. 129),
- Zweite Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBL I Nr. 31 S. 517),
- Dritte Verordnung vom 18. Februar 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I Nr. 15 S. 143).

Berlin, den 26. Februar 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet von Rechnungsführung
und Statistik
vom 26. Februar 1974

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 24. Februar 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe (ZBl. Nr. 7 S. 56),
2. Anweisung vom 23. Dezember 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe — Betriebe der Bauwirtschaft — (ZBl. 1954 Nr. 1 S. 4),
3. Anordnung vom 31. Januar 1955 über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben (GBL II Nr. 7 S. 42),
4. Anordnung vom 26. Januar 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I Nr. 21 S. 191),
5. Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I Nr. 70 S. 623),
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1956 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I Nr. 71 S. 630),
7. Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBL I Nr. 102 S. 1227),
8. Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1957 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I Nr. 37 S. 293),
9. Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBL I Nr. 23 S. 233),
10. Anordnung vom 1. Februar 1963 über das Rechnungswesen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 367 des Gesetzblattes),
11. Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL III Nr. 14 S. 257),
12. Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBL III Nr. 19 S. 197),
13. Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBL III Nr. 57 S. 511),
14. Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBL II Nr. 23 S. 181).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1974

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
 Stellvertreter des Leiters

Anordnung
über die Aufhebung bildungsrechtlicher Bestimmungen
vom 30. Januar 1974

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 21. September 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln — (GBL Nr. 85 S. 813),
2. Anordnung Nr. 2 vom 5. September 1967 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern (GBL II Nr. 87 S. 651).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1974

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Staatssekretariats für Geologie
vom 4. März 1974

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung eines volkseigenen Betriebes „Geophysik“ (ZBl. Nr. 11 S. 138),
2. Anordnung vom 10. Juni 1966 über die Umbenennung der VVE Feste Minerale (GBL II Nr. 72 S. 463).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1974

Der Staatssekretär für Geologie

Dr. Bochmann

Anordnung Nr. 2*
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen

vom 19. Februar 1974

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBL I Nr. 33 S. 348) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Anlage zur vorstehend genannten Anordnung wird beim Preiskoordinierungsorgan

Ministerium für Verkehrswesen
 Hauptverwaltung des Straßenwesens
 Dienstsitz: 108 Berlin, Krausenstr. 17/20
 Postanschrift: 108 Berlin, Voßstr. 33

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 (GBL I Nr. 33 S. 348)

die Bezeichnung der speziellen Kalkulationsrichtlinie geändert in

„— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung und des Straßenwinterdienstes.“

(2) In der gleichen Anlage wird der Name des Preiskoordinierungsorgans Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft geändert in „VEB Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft (Deutfracht/Seereederei —“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1974.

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 26. Februar 1974 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte	57
Die Ausgabe Nr. 7 vom 7. März 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 14. Februar 1974 über das Inkrafttreten des „Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit“ vom 12. April 1973 in den Beziehungen zur Volksrepublik Bulgarien	105
Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	105

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 769

Anordnung vom 12. Dezember 1973 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung
(LVO) —, 48 Seiten, 1,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 745 vom 22. Februar 1974 enthält:

Anordnung Nr. 745 vom 17. Januar 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

133

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 29. März 1974

Teil I Nr. 15

Eingereicht
Erledigt

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 74	Verordnung über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung —	133
11. 2. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten —	138
17. 1. 74	Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — Verordnung über industrielle Muster —	140
11. 2. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster —	145
26. 2. 74	Anordnung über die Stiftung des „Ehrenpreises des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“	147

**Verordnung
über die Arbeit mit Schutzrechten
— Schutzrechtsverordnung —
vom 17. Januar 1974**

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit Schutzrechten wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate (im folgenden Betriebe genannt) auf dem Gebiet der schutzrechtlichen Arbeit mit Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichnungen. Die für Betriebe festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten auch für wissenschaftliche und andere Einrichtungen sowie für Genossenschaften. Diese Verordnung regelt die Aufgaben der Außenhandelsbetriebe sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auf dem genannten Gebiet.

(2) Die Bestimmungen der §§ 13 bis 18 gelten auch für Rechtshandlungen der Bürger.

(3) Schutzrechte im Sinne dieser Verordnung sind Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, geschützte industrielle Muster und geschützte Warenkennzeichnungen.

II.

**Leitung und Organisation
der Arbeit mit Schutzrechten**

**Aufgaben
der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe**

§ 2

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist für die Erarbeitung von Grundsätzen für die Arbeit mit Schutzrech-

ten verantwortlich. Es analysiert die Entwicklung der Erfindertätigkeit und die Arbeit mit Schutzrechten in der Deutschen Demokratischen Republik, unterstützt die Arbeit der anderen zentralen Staatsorgane und verallgemeinert in enger Zusammenarbeit mit ihnen die besten Erfahrungen auf diesem Gebiet.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen legt die Anforderungen fest, die entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen an die Ausbildung der Kader für die Arbeit mit Schutzrechten zu stellen sind.

(3) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen nimmt im Auftrag des Ministerrates die im § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) festgelegten Aufgaben des Ministerrates wahr.

(4) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt die erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet der Vertretung in schutzrechtlichen Verfahren durch Anordnung.

§ 3

(1) Die zentralen Staatsorgane haben eine zielgerichtete Arbeit mit Schutzrechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne, insbesondere des Planes Wissenschaft und Technik, in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(2) Die zentralen Staatsorgane treffen bei der auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und anderen zentralen zwischenstaatlichen Festlegungen erfolgenden wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sowie bei anderen volkswirtschaftlich oder für die Landesverteidigung besonders bedeutsamen Objekten die erforderlichen Festlegungen zur Erarbeitung und Durchsetzung von objektbezogenen Schutzrechtskonzeptionen und sichern, daß die erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen in den Plänen bilanziert werden.

§ 4

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe leiten und kontrollieren die Arbeit der ihnen unterstellten Organe

und Betriebe bei der Entwicklung der schöpferischen Arbeit der Erfinder und der Urheber von industriellen Mustern sowie auf dem Gebiet einer auf die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Zielstellungen gerichteten Arbeit mit Schutzrechten. Sie leiten in ihrem Bereich die Warenzeichenverbände an und kontrollieren deren Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften über die Arbeit dieser Verbände.* Sie analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand und die Ergebnisse auf diesem Gebiet und verallgemeinern die besten Erfahrungen.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern, daß die Betriebe bei der Vorbereitung und Realisierung der Pläne Wissenschaft und Technik die Patentliteratur, Informationen über industrielle Muster und, soweit erforderlich, über Warenkennzeichnungen auswerten und objektbezogene Schutzrechtskonzeptionen erarbeiten. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben alle erforderlichen Festlegungen zur Anleitung und Kontrolle der schutzrechtlichen Arbeit bei den Planaufgaben zu treffen, die ihrer Kontrolle oder einer zentralen Kontrolle unterliegen.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß schutzrechtliche Aufgaben, die sich aus der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit für die Kooperation innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, im Rahmen der Wirtschaftsverträge berücksichtigt und durchgesetzt werden.

(4) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß in den Erzeugnisgruppen die Arbeit mit Schutzrechten ergebnisbezogen koordiniert und rationell organisiert wird.

(5) Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, nehmen die in den Absätzen 1 bis 4 und im § 5 festgelegten Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe wahr.

§ 5

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe kontrollieren die Ausbildung und ständige Weiterbildung der in den Büros für Schutzrechte der Betriebe tätigen Kader sowie die auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten erforderliche Qualifizierung der Werkstätigen, insbesondere im wissenschaftlich-technischen Bereich.

(2) In den wirtschaftsleitenden Organen und in den örtlichen Staatsorganen können im Rahmen der geplanten und bilanzierten Fonds sowie bestätigter Stellenpläne Büros für Schutzrechte gebildet werden, wenn das im Interesse einer effektiven Arbeit mit Schutzrechten zweckmäßig ist. Die Aufgaben dieser Büros können dem BfN des jeweiligen Organs übertragen werden.

Aufgaben der Betriebe

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe sind für eine effektive Arbeit mit Schutzrechten verantwortlich. Sie analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand auf diesem Gebiet und machen ihn zum Bestandteil ihrer Rechenschaftslegungen. Die Leiter der Betriebe haben die für eine effektive Arbeit mit Schutzrechten erforderlichen materiellen, finanziellen und kadermäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben die schöpferische Arbeit der Werkstätigen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und der industriellen Formgestaltung, von Erzeugnissen planmäßig zu entwickeln und darauf zu orientieren, entspre-

* Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1971 zum Warenzeichengesetz — Bildung und Tätigkeit von Warenzeichenverbänden — (GBl. II Nr. 33 S. 369).

chend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen schutzfähige Erfindungen und industrielle Muster zu erzielen. Umfang und Qualität der schutzfähigen Erfindungen und industriellen Muster sowie ihre Auswirkungen auf die Effektivität der Produktion sind als wesentliche Kriterien bei der Bewertung der wissenschaftlich-technischen Arbeit der Kollektive und Einzelpersonlichkeiten, der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen und bei der moralischen und materiellen Anerkennung der Leistungen der Werkstätigen zu berücksichtigen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Arbeit mit Warenkennzeichnungen zur Sicherung einer hohen Qualität der Erzeugnisse und der planmäßigen Entwicklung des Absatzes zu nutzen. Sie sichern insbesondere eine effektive Arbeit mit vorhandenen Warenzeichen. Bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse sind vorrangig vorhandene Verbandszeichen, Betriebsmarken und andere Warenkennzeichnungen zu verwenden. Bei der Schaffung neuer Warenzeichen ist ein hoher Wirkungsgrad der Warenkennzeichnung zu sichern.

(4) Die Betriebe haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit die erforderlichen schutzrechtlichen Aufgaben durchzuführen. Bei der Zusammenarbeit auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und anderen von zentralen Staatsorganen getroffenen zwischenstaatlichen Festlegungen erarbeiten die Betriebe die Schutzrechtskonzeptionen, die dem zuständigen übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen sind.

(5) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Erfüllung der schutzrechtlichen Aufgaben nach den Rechtsvorschriften über die Anfertigung von Berichten über Ergebnisse von F/E-Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik* eingeschätzt und die Durchführung der erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse** nachgewiesen werden. Im Ergebnis der Verteidigungen haben die Leiter die erforderlichen Entscheidungen für die weiteren schutzrechtlichen Aufgaben zu treffen.

§ 7

(1) Die Betriebe, insbesondere die Exportbetriebe, arbeiten bei der Durchführung schutzrechtlicher Aufgaben eng mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb zusammen. Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, entsprechend ihrer speziellen Verantwortung an der Erarbeitung der Schutzrechtskonzeptionen und bei der Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere bei der Überwachung, Durchsetzung und Verteidigung in anderen Staaten erworbener Schutzrechte, mitzuwirken. Die Exportbetriebe haben die auf die Verwirklichung außenwirtschaftlicher Zielstellungen gerichteten Forderungen der Außenhandelsbetriebe bei der Arbeit mit Schutzrechten zu berücksichtigen.

(2) In den langfristigen Wirtschaftsverträgen, die die Betriebe, Kombinate und VVB mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb abschließen, sind die sich aus den volkswirtschaftlich begründeten Forderungen des Partners ergebenden schutzrechtlichen Aufgaben festzulegen.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben beim Import von Erzeugnissen dafür zu sorgen, daß im Vertrag mit dem Partner außerhalb der DDR die erforderlichen Vereinbarungen zu Schutzrechtsfragen, insbesondere zur Rechtsmangelfreiheit,

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (GBl. I Nr. 41 S. 426).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 389).

getroffen werden. Der Umfang und der Inhalt dieser vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich aus den vom inländischen Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen des Imports zu erarbeitenden konkreten Anforderungen. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den inländischen Vertragspartnern regeln sich nach den für den Import geltenden speziellen Rechtsvorschriften.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe sichern die Ausbildung und ständige Weiterbildung der in den Büros für Schutzrechte tätigen Kader sowie die auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten erforderliche Qualifizierung der Werkstätigen, insbesondere im wissenschaftlich-technischen Bereich.

(2) Im Betrieb besteht im Rahmen der geplanten und bilanzierten Fonds sowie des bestätigten Stellenplanes ein Büro für Schutzrechte. Das Büro ist im Auftrag des Leiters auf diesem Gebiet tätig. Es ist dem Leiter des Betriebes oder dem für die wissenschaftlich-technische Arbeit verantwortlichen Fachdirektor direkt unterstellt. Die Aufgaben des Büros für Schutzrechte können dem BfN übertragen werden, wenn wegen eines geringen Umfangs an schutzrechtlichen Aufgaben die Bildung eines Büros für Schutzrechte nicht erforderlich ist.

(3) Die Direktoren der Kombinate haben, soweit damit eine effektive Gestaltung der schutzrechtlichen Arbeit im Kombinat gefördert wird, festzulegen, daß schutzrechtliche Aufgaben einzelner oder aller Betriebe des Kombinates zentralisiert wahrgenommen werden.

(4) Zur Beratung bei Entscheidungen zu Schutzrechtskonzeptionen und schutzrechtlichen Maßnahmen können die Leiter der Betriebe Schutzrechtskollektive bilden.

III.

Die Arbeit mit Schutzrechten in Forschung und Entwicklung, Produktion und Außenwirtschaft

Auswertung der Schutzrechtsliteratur

§ 9

(1) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen in Wissenschaft und Technik, Produktion und Außenwirtschaft ist die Schutzrechtsliteratur auszuwerten. In der Forschung und Entwicklung hat die Auswertung der Schutzrechtsliteratur nach den für die Arbeitsstufen und Leistungen in Wissenschaft und Technik geltenden Regelungen* zu erfolgen. Dabei sind

— der Stand der Technik und seine Entwicklungstendenzen auf dem betreffenden Gebiet

sowie

— die schutzrechtliche Situation und die sich daraus ergebenden Bedingungen für die Realisierung der technisch-ökonomischen Zielstellung

einzuschätzen.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung von Erzeugnissen sind anhand von Informationen über industrielle Muster der Stand und die Entwicklungstendenzen der Formgestaltung sowie die schutzrechtliche Situation auch auf dem Gebiet der industriellen Muster gemäß Abs. 1 einzuschätzen und auszuwerten.

* Z. Z. gelten die Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vom 2. April 1971.

(3) Bei der Schaffung neuer sowie zur Sicherung und Verteidigung vorhandener Warenkennzeichnungen ist die rechtliche Situation auf diesem Gebiet ständig zu analysieren und auszuwerten.

(4) Die aus der Schutzrechtsliteratur gewonnenen technischen und rechtlichen Informationen sind den Entscheidungen über die technisch-ökonomischen Ziele und Aufgaben, über die Nutzung der Ergebnisse in Produktion und Export und die Bewertung damit verbundener Risiken sowie über erforderliche lizenzwirtschaftliche und schutzrechtliche Maßnahmen zugrunde zu legen.

§ 10

(1) Die Betriebe haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Arbeit, der Produktion und der Außenwirtschaft entsprechende effektive Auswertung der Informationen aus der Schutzrechtsliteratur zu schaffen. Sie erteilen die erforderlichen Rechercheaufträge an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Bei der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sind die zur Auswertung der Schutzrechtsliteratur erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

§ 11

Rechtsmängelfreiheit

(1) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Exportbetriebe über die vorgesehenen Exportländer zu informieren. Diese Exportländer sind in die zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Exportbetrieben abzuschließenden Wirtschaftsverträge, insbesondere in die langfristigen Verträge, aufzunehmen.

(2) Die Exportbetriebe sind verpflichtet, ihre Exporterzeugnisse so zu liefern, daß sie in den gemäß Abs. 1 vereinbarten Exportländern keine fremden Schutzrechte verletzen. Einen aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden hat der Exportbetrieb zu tragen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf die Beziehungen zwischen Exportbetrieben und ihren Zulieferbetrieben entsprechende Anwendung.

(4) Der Minister für Außenhandel regelt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Einzelheiten der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe und der Außenhandelsbetriebe bei der Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit für Exporterzeugnisse.

§ 12

Schutzrechtskonzeption

(1) Eine Schutzrechtskonzeption ist zu erarbeiten, wenn die wirtschaftspolitischen, insbesondere die außenwirtschaftlichen Zielstellungen schutzrechtliche Maßnahmen erfordern. Schutzrechtskonzeptionen werden für Objekte, wie Erzeugnisse, Verfahren und Gruppen von Erzeugnissen, erarbeitet, für die eine einheitliche wirtschaftspolitische Zielstellung festgelegt ist.

(2) Die Schutzrechtskonzeption ist bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Rahmen der Eröffnungsverteidigung zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Schutzrechtskonzeption nicht vorgelegt, so sind die Gründe dafür im Rahmen der Eröffnungsverteidigung darzulegen und zu bestätigen. Die Schutzrechtskonzeption ist nach den für Arbeitsstufen und Leistungen in Wissenschaft und Technik geltenden Regelungen sowie bei Vorliegen anderer Erfordernisse zu präzisieren.

(3) In der Schutzrechtskonzeption ist festzulegen, welche Zielstellungen durch schutzrechtliche Maßnahmen zu erreichen sind. Die zur Erreichung dieser Zielstellungen im einzelnen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere für

- den Geheimnisschutz und den für geheimzuhaltende Ergebnisse erforderlichen Rechtsschutz,
- den Rechtsschutz der Ergebnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Staaten, die zu bestimmen sind,
- die Auswahl und Benutzung vorhandener Warenkennzeichnungen, erforderlichenfalls die Entwicklung und der Rechtsschutz neuer Warenkennzeichnungen,
- die Durchsetzung und Aufrechterhaltung erworbener Schutzrechte,
- die Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit in dem volkswirtschaftlich erforderlichen Umfang, der zu bestimmen ist, sowie die dazu erforderliche Auseinandersetzung mit entstehenden und bestehenden störenden Schutzrechten,

sind festzulegen. Die Schutzrechtskonzeption enthält die erforderlichen Festlegungen über Verantwortlichkeiten, Termine und Kontrollen sowie Angaben über die ihr zugrunde liegenden Analysen und wirtschaftspolitischen Zielstellungen.

§ 13

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse unverzüglich auf Schutzfähigkeit zu prüfen.

(2) Die Betriebe haben Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichnungen vertraulich zu behandeln, bis die erforderlichen Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen worden sind.

(3) Die Betriebe haben zu sichern, daß die nach den Rechtsvorschriften über Geheimpatente geheimzuhaltenden Erfindungen als Staatsgeheimnisse behandelt werden.

§ 14

Die Betriebe sind verpflichtet, Erfindungen, industrielle Muster und neugeschaffene Warenkennzeichnungen

- unverzüglich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik zur Erteilung eines Schutzrechts,
- entsprechend den Festlegungen in der Schutzrechtskonzeption oder anderen Entscheidungen zum Schutz in anderen Staaten

anzumelden. Bei der Anmeldung von Schutzrechten in anderen Staaten sind die sich aus der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und internationalen Abkommen ergebenden Möglichkeiten mit dem Ziel zu nutzen, die schutzrechtlichen Zielstellungen mit dem geringsten Aufwand zu verwirklichen.

Erwerb von Schutzrechten

§ 15

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten auf der Grundlage der in der Schutzrechtskonzeption festgelegten Zielstellungen erfolgen. Bei der Entscheidung über die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten ist insbesondere davon auszugehen, ob die mit den Schutzrechten in den betreffenden Staaten zu erzielenden volkswirtschaftlichen Er-

gebnisse den Aufwand rechtfertigen, der mit dem Erwerb, der Aufrechterhaltung, der Verteidigung und der Durchsetzung der Schutzrechte verbunden ist.

(2) Der Erwerb von Schutzrechten für Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichnungen, die im Ergebnis der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entstehen, erfolgt auf der Grundlage der auf dem Gebiet des Rechtsschutzes geltenden zwischenstaatlichen Abkommen* sowie der mit den Partnern für die Arbeit mit Schutzrechten getroffenen Vereinbarungen.

(3) Schutzrechte, die für Warenkennzeichnungen gewährt werden, sind in anderen Staaten zu erwerben, wenn dies für die Sicherung eines kontinuierlichen und effektiven Exports erforderlich ist.

§ 16

(1) Die Anmeldung eines Schutzrechts in anderen Staaten durch Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden. Das gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Befugnis erteilen, auch ohne vorherige Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik ein Schutzrecht in anderen Staaten anzumelden.

§ 17

Aufrechterhaltung

(1) In anderen Staaten vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen und erworbene Schutzrechte werden aufrechterhalten, solange dies ökonomisch gerechtfertigt ist. Soweit die Aufrechterhaltung von der Zahlung einer Gebühr abhängt, ist die Entscheidung über die Aufrechterhaltung rechtzeitig vor Fälligkeit dieser Gebühr zu treffen. Soweit die Entscheidung über die Aufrechterhaltung Auswirkungen auf die Außenhandels-tätigkeit haben könnte, ist zur Vorbereitung der Entscheidung der zuständige Außenhandelsbetrieb hinzuzuziehen.

(2) Für Warenkennzeichnungen erworbene Schutzrechte sind neben den im § 15 genannten Kriterien auch dann aufrechterhalten, wenn es sich in den betreffenden Staaten um allgemein bekannte Warenkennzeichnungen handelt oder die Möglichkeit einer anderweitigen ökonomischen Verwertung besteht.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, in anderen Staaten vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen und erworbene Schutzrechte zu überwachen, gegen Angriffe zu verteidigen und in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 18

Genehmigung von Rechtshandlungen in anderen Staaten

Rechtshandlungen in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten bedürfen einer Genehmigung. Die Einzelheiten der Voraussetzungen und des Verfahrens sowie Bestimmungen über eine Befreiung von der Genehmigungspflicht werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

* Z. Z. gilt das Abkommen vom 12. April 1973 über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (GBl. II Nr. 19 S. 109).

IV.

**Arbeit mit Schutzrechten
im Rahmen von Wirtschaftsverträgen
über wissenschaftlich-technische Leistungen**

§ 19

In Wirtschaftsverträgen über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen sind die erforderlichen schutzrechtlichen Vereinbarungen zu treffen. Zu vereinbaren sind insbesondere die Aufgaben der Partner zur

1. Auswertung der Schutzrechtsliteratur und zur gegenseitigen Übergabe der dabei gewonnenen technischen und rechtlichen Informationen;
2. Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in dem festzulegenden sachlichen, örtlichen und zeitlichen Umfang;
3. Erzielung schutzfähiger Ergebnisse und ihre Berücksichtigung bei der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen;
4. erforderlichen Geheimhaltung;
5. Information des Auftraggebers über schutzfähig erscheinende Ergebnisse, über die erfolgten Anmeldungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen;
6. Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen und andere schutzrechtliche Handlungen in anderen Staaten;
7. Mitwirkung des Auftragnehmers an der Präzisierung der Schutzrechtskonzeption des Auftraggebers, soweit das nach den im Verlaufe der Forschungsarbeiten erzielten Erkenntnissen volkswirtschaftlich erforderlich ist;
8. Erfüllung schutzrechtlicher Verpflichtungen, die sich für den Auftraggeber aus der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben;
9. gegenseitigen Information über schutzrechtliche Probleme sowie zur Gewährleistung der erforderlichen Zusammenarbeit beim Erwerb, der Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte, beim Vorgehen gegen störende Schutzrechte und bei anderen im Interesse einer effektiven Arbeit mit Schutzrechten erforderlichen Maßnahmen.

Soweit keine Vereinbarungen zu den Ziffern 2, 4 und 5 getroffen wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die darin genannten Aufgaben entsprechend den Erfordernissen der von ihm zu erbringenden wissenschaftlich-technischen Leistung wahrzunehmen. Die Rechtsmängelfreiheit der Ergebnisse ist in solchen Fällen für das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu gewährleisten.

§ 20

(1) Soweit gemäß § 19 Ziff. 6 nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber nach den geltenden Rechtsvorschriften* das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen.

(2) Soweit gemäß § 19 Ziff. 6 nicht etwas anderes vereinbart wurde und der Auftraggeber nicht der Benutzer ist, soll der Auftraggeber das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster für sich in anderen Staaten schützen zu

lassen, dem als Benutzer vorgesehenen Betrieb übertragen, wenn das im Interesse einer effektiven Arbeit mit Schutzrechten erforderlich ist.

(3) Ist ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ Auftraggeber und ist noch kein Betrieb als Benutzer bestimmt, so hat der Auftragnehmer das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich in anderen Staaten schützen zu lassen. Sobald ein für die Benutzung verantwortlicher Betrieb feststeht, haben dieser Betrieb und der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit vorgenommenen und vorzunehmenden Anmeldungen sowie mit erworbenen Schutzrechten in anderen Staaten zu vereinbaren.

§ 21

(1) Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 finden entsprechend Anwendung, wenn wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der Deutschen Demokratischen Republik ohne Wirtschaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs durchgeführt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 19 finden im Rahmen der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Lieferung von Erzeugnissen entsprechend Anwendung.

V.

**Die Rechte und Pflichten der Erfinder
sowie der Urheber von industriellen Mustern**

§ 22

(1) Die Erfinder sowie die Urheber von industriellen Mustern haben entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen das Recht auf

- unverzügliche Prüfung ihrer Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit;
- Teilnahme an den Beratungen über ihre Erfindungen im Schutzrechtskollektiv;
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Erarbeitung und Präzisierung der Schutzrechtskonzeption;
- Mitwirkung an den Maßnahmen zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten;
- planmäßige Überleitung und Benutzung ihrer Erfindungen und industriellen Muster;
- moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften*.

(2) Die Erfinder und die Urheber von industriellen Mustern sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Betrieb entstandenen schutzfähig erscheinenden Ergebnisse, für die ein Wirtschaftspatent oder ein Urheberschein für ein industrielles Muster zu beantragen ist, unverzüglich dem Betrieb bekanntzugeben, entsprechend den Erfordernissen geheimzuhaltend und bei der Durchführung schutzrechtlicher Aufgaben, insbesondere bei der

— Auswertung der Schutzrechtsliteratur;

* Z. Z. gelten die Neuerungsverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1), die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuerungsverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) sowie die Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140).

* Z. Z. gelten § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentrecht vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) und § 4 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140).

- Präzisierung der Schutzrechtskonzeption;
- Erarbeitung der Unterlagen für die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen, zur Aufrechterhaltung, Überwachung, Durchsetzung und Verteidigung der erworbenen Schutzrechte;
- Erarbeitung von Unterlagen, die störende Schutzrechte betreffen,

mitzuwirken und ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Überleitung und umfassenden Nutzung der Erfindung oder des industriellen Musters zur Verfügung zu stellen. Sie arbeiten dabei eng mit den Büros für Schutzrechte zusammen und übergeben ihnen die für die Arbeit mit Schutzrechten erforderlichen Informationen, die sie in ihrer wissenschaftlich-technischen Arbeit gewinnen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Richtlinien auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR haben im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen spezifische Regelungen zur Arbeit mit Schutzrechten zu erlassen, soweit das die Bedingungen ihres Bereiches erfordern.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBL II Nr. 97 S. 695), ausgenommen die Bestimmungen des § 7 und des § 9, die bis zur Neuregelung des Vertretungswesens gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung weiter anzuwenden sind;
- Verordnung vom 10. November 1967 zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBL II Nr. 108 S. 756);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1968 zum Änderungsgesetz zum Patentgesetz (GBL II 1969 Nr. 4 S. 41).

Berlin, den 17. Januar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten —

vom 11. Februar 1974

Auf Grund des § 23 Abs. 1 der Schutzrechtsverordnung vom 17. Januar 1974 (GBL I Nr. 15 S. 133) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Erteilung der gemäß § 18 der Schutzrechtsverordnung erforderlichen Genehmigung sind zuständig

- die VVB und andere wirtschaftsleitende Organe für die ihnen unterstellten Betriebe,
- das zuständige Fachorgan des Bezirkes für örtlich geleitete Betriebe, private Handwerksbetriebe und Bürger.

Erfolgen die genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen in anderen Staaten durch ein Kombinat, das einem Ministerium direkt unterstellt ist, oder durch einen Betrieb eines solchen Kombimates, so ist anstelle der Genehmigung die Entscheidung des Generaldirektors des Kombimates erforderlich. Erfolgen die genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen durch einen Außenhandelsbetrieb, so ist anstelle der Genehmigung die Entscheidung des Generaldirektors des Außenhandelsbetriebes erforderlich.

(2) Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR können vom Abs. 1 abweichende Regelungen über die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen festlegen, soweit das die Bedingungen ihres Bereiches erfordern.

(3) Die Leiter der für die Genehmigung zuständigen Organe können festlegen, daß bestimmte Betriebe von der Genehmigungspflicht für alle oder für bestimmte Rechtshandlungen in anderen Staaten zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten, zur Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit störenden Schutzrechten befreit werden. Das gilt nicht für gerichtliche Verfahren in anderen Staaten. Die für die Genehmigung zuständigen Organe sind verpflichtet, die Befreiung von der Genehmigungspflicht dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen mitzuteilen.

(4) Die für die Genehmigung zuständigen Organe haben die ihnen übergeordneten zentralen Staatsorgane über Rechtsstreitigkeiten in anderen Staaten und den jeweils zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren.

§ 2

(1) Nach Genehmigung sind die für die jeweilige Rechtshandlung erforderlichen Unterlagen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen versandfertig zur Kontrolle und Weiterleitung zu übergeben. Dabei ist die erfolgte Genehmigung nachzuweisen oder gegebenenfalls auf die dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen gegebene Mitteilung über die Befreiung von der Genehmigungspflicht hinzuweisen.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft die ihm gemäß Abs. 1 übersandten Unterlagen dahingehend, ob sie den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Arbeit mit Schutzrechten entsprechen, und erteilt erforderlichenfalls Auflagen.

§ 3

Durch die Leiter der gemäß § 1 Abs. 1 für die Genehmigung zuständigen Organe sind vorgesehene Anmeldungen von

Schutzrechten für Erfindungen und für industrielle Muster in Mitgliedsländern des RGW grundsätzlich nur dann zu genehmigen, wenn ein Schutzrecht beantragt wird, das das Recht auf Benutzung dem Staat oder den sozialistischen Betrieben einräumt, soweit nach der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes ein solches Schutzrecht erworben werden kann.

§ 4

(1) Die in anderen Staaten vorgesehene Anmeldung von Schutzrechten für Erfindungen ist in dem vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen herausgegebenen „Erfindungspass für den Rechtsschutz in anderen Staaten“ zu begründen. Der Erfindungspass ist dem Organ zuzuleiten, das gemäß § 1 Abs. 1 für die Genehmigung zuständig ist. Das hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das für die Genehmigung zuständige Organ die Entscheidung rechtzeitig unter Berücksichtigung der im Abs. 3 genannten Frist treffen kann.

(2) Die Leiter der gemäß § 1 Abs. 1 für die Genehmigung zuständigen Organe prüfen die im Erfindungspass enthaltenen Angaben und Vorschläge. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung sind erforderlichenfalls Stellungnahmen von Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und Außenhandelsbetrieben einzuholen. Eine Genehmigung für eine vorgeschlagene Anmeldung in einem anderen Staat kann mit Auflagen für den anmeldenden Betrieb verbunden werden, die die Einreichung der Anmeldeunterlagen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen und die Vornahme der Anmeldung betreffen. Die Entscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß die im Abs. 3 genannten Fristen eingehalten werden können.

(3) Zur Einhaltung der im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfrist ist der Erfindungspass innerhalb einer Frist von 7 Monaten nach der Vornahme der Erstanmeldung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu übergeben. Die Übergabe der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 hat rechtzeitig, spätestens innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach der Vornahme der Erstanmeldung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, zu erfolgen.

(4) Unterliegen die Angaben zu einem Erzeugnis oder Verfahren der Geheimhaltung, dann ist der Erfindungspass entsprechend den für die Geheimhaltung geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 5

Erhebt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen gegen eine genehmigte Anmeldung in einem anderen Staat Einwände, so hat das gemäß § 1 Abs. 1 genehmigende Organ diese Einwände unverzüglich zu prüfen und innerhalb eines Monats nach Zugang der Einwände dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Stellungnahme oder die Änderung der ursprünglichen Entscheidung zu übermitteln.

§ 6

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, vor Zahlung der fünften Jahresgebühr für ein Patent eine mit Gründen versehene Entscheidung darüber zu treffen, ob die in anderen Staaten für die Erfindung vorgenommenen Schutzrechtsanmeldungen und erworbenen Schutzrechte durch Zahlung der Gebühr weiter aufrechterhalten werden sollen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das gemäß § 1 Abs. 1 zuständige Organ, sofern nicht gemäß § 1 Abs. 3 für die Aufrechterhaltung Befreiung von der Genehmigungspflicht gewährt wurde.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 und die Entscheidungsgründe sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zuzusenden. Diese Mitteilung hat rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Zahlung der fünften Jahresgebühr, zu erfolgen. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann festlegen, daß

ihm zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine derartige Entscheidung über die weitere Aufrechterhaltung des betreffenden Patentes zu unterbreiten ist.

§ 7

- (1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Erstanmeldung eine Anmeldung in einem anderen Staat vornimmt,
 - ohne Genehmigung durch das gemäß § 1 Abs. 1 zuständige Organ oder ohne Vorliegen des gemäß § 4 erforderlichen Erfindungspasses eine Anmeldung in einem anderen Staat vornimmt,
 - den Verlust der in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechte verursacht,
 - wiederholt die im § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen nicht einhält,
 - soweit eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nicht erfolgt ist, ohne Genehmigung durch das gemäß § 1 Abs. 1 zuständige Organ andere Rechtshandlungen in einem anderen Staat vornimmt,
 - die für die Vorbereitung und Durchführung einer Anmeldung oder anderen Rechtshandlung in einem anderen Staat erforderlichen Unterlagen nicht gemäß § 2 Abs. 1 dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen übergibt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 8

Die für die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 zuständigen Organe können festlegen, daß die auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II Nr. 97 S. 695) erfolgte Befreiung von der Genehmigungspflicht in dem gemäß § 1 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung zulässigen Umfang wirksam bleibt. In diesem Falle haben sie dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen über diese Festlegung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft. Die Bestimmungen des § 4 und des § 6 gelten für alle Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten für Erfindungen, bei denen die Erstanmeldung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erfolgt.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen für ihren jeweiligen Bereich einen vom Abs. 1 abweichenden Zeitpunkt innerhalb des Jahres 1974 für das Inkrafttreten des § 4 festlegen.

Berlin, den 11. Februar 1974

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Prof. Dr. Hemmerling

**Verordnung
über den Rechtsschutz für Muster und Modelle
der industriellen Formgestaltung**

— Verordnung über industrielle Muster —

vom 17. Januar 1974

Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes verlangt die Entwicklung und Herstellung von Erzeugnissen, die dazu beitragen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern sowie eine kulturvolle sozialistische Lebensweise zu fördern.

Um das Schöpferturn bei der industriellen Formgestaltung allseitig zu entfalten, die Rechte der Formgestalter zu sichern sowie die effektive Benutzung industrieller Muster und Modelle in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern, wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

**Die Aufgaben auf dem Gebiet des Rechtsschutzes
für industrielle Muster**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der sozialistische Staat sichert die Rechte der Gestalter von Mustern und Modellen der industriellen Formgestaltung (im folgenden industrielle Muster genannt) als Urheber und den Rechtsschutz von industriellen Mustern durch Urheberscheine für industrielle Muster oder Patente für industrielle Muster (im folgenden Urheberscheine oder Patente genannt) nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft.

(2) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate (im folgenden Betriebe genannt) zur Entwicklung der schöpferischen Arbeit der Werktätigen bei der industriellen Formgestaltung und zur umfassenden Benutzung von industriellen Mustern. Die für Betriebe festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten auch für sozialistische Genossenschaften, staatliche und sonstige sozialistische Einrichtungen.

(3) Industrielle Muster sind Ergebnisse der industriellen Formgestaltung von Erzeugnissen, die

1. in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen neu sind,
2. durch ihre wesentlichen Gestaltungsmerkmale zu einem gestalterischen Fortschritt führen und
3. als Vorlage für die industrielle Produktion geeignet sind.

§ 2

**Aufgaben
der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe**

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe leiten und kontrollieren die Arbeit der ihnen unterstehenden Organe und Betriebe auf dem Gebiet der industriellen Muster.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern die Einbeziehung der Aufgaben auf diesem Gebiet in die Erzeugnisgruppenarbeit und die Berücksichtigung der Erfordernisse der industriellen Formgestaltung bei der Planung von Wissenschaft und Technik, insbesondere bei der Forschung und Entwicklung und bei der Erarbeitung von Standards.

Aufgaben der Betriebe

§ 3

(1) Die Betriebe sind im Rahmen ihrer Aufgaben für die Entwicklung industrieller Muster verantwortlich. Sie haben insbesondere bei der Vorbereitung der Produktion die Gemeinschaftsarbeit zwischen Formgestaltern, Mitarbeitern der Forschungs- und Entwicklungsbereiche, Technologen und den anderen an der Entwicklung von industriellen Mustern Beteiligten zu organisieren. Die Betriebe schaffen alle Voraussetzungen dafür, daß auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung hohe schöpferische Leistungen erreicht werden.

(2) Die Betriebe sichern eine kontinuierliche Information der an der industriellen Formgestaltung Beteiligten über industrielle Muster sowie über Entwicklungstendenzen der industriellen Formgestaltung auf dem betreffenden Erzeugnisgebiet und unterstützen sie bei der Entwicklung industrieller Muster. Zur Errichtung einer Prospektsammlung über industrielle Muster sind die Betriebe verpflichtet, Prospekte für Erzeugnisse an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu senden.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, industrielle Muster bei der Produktion von Erzeugnissen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen umfassend zu benutzen. Sofern neben dem Ursprungsbetrieb noch weitere Betriebe das industrielle Muster benutzen, ist hierüber das Amt für industrielle Formgestaltung durch den betreffenden Betrieb zu informieren.

(4) Die Betriebe sind für die moralische Würdigung und materielle Anerkennung der Leistungen der Urheber von industriellen Mustern auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 4

(1) Die Betriebe haben die Ergebnisse der industriellen Formgestaltung in enger Zusammenarbeit mit den Urhebern auf Schutzfähigkeit zu prüfen und industrielle Muster, für die sie Ursprungsbetrieb sind, unverzüglich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Erteilung eines Urheberscheines anzumelden. Bis zur Anmeldung sind industrielle Muster geheimzuhalten. Nimmt der Ursprungsbetrieb keine Anmeldung vor, so können auch die Urheber das industrielle Muster beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen anmelden. In diesem Falle haben sie den Ursprungsbetrieb über die beabsichtigte Anmeldung zu informieren.

(2) Ein Betrieb ist für solche industriellen Muster Ursprungsbetrieb, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Urhebers in diesem Betrieb, in dessen Auftrag oder mit dessen Unterstützung hervorgebracht wurden. Entsprechendes gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, sozialistische Genossenschaften, staatliche und sonstige sozialistische Einrichtungen.

(3) Der Ursprungsbetrieb hat das Recht und entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen die Pflicht, industrielle Muster unverzüglich für sich in anderen Staaten anzumelden. Das Recht, diese Anmeldungen vorzunehmen, kann vom Ursprungsbetrieb auf die Betriebe übertragen werden, die gemäß § 1 Abs. 2 vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind.

§ 5

**Aufgaben
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Erteilung von Urheberscheinen und Patenten, für die Dokumentation innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik recht-

lich geschützter und bekanntgemachter industrieller Muster sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gestaltung des Rechtsschutzes für industrielle Muster verantwortlich.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nimmt die Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik zur Entwicklung von Grundsätzen für die Arbeit mit industriellen Mustern bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) wahr. Es entwickelt die Beziehungen zu anderen Staaten und zu den Organen der internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes für industrielle Muster und nimmt die Funktion der nationalen Behörde wahr.

(3) Bei der Gestaltung des Rechtsschutzes für industrielle Muster und der Erteilung von Urheberscheinen und Patenten arbeitet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen eng mit dem Amt für industrielle Formgestaltung zusammen.

2. Abschnitt

Urheberscheine für industrielle Muster

§ 6

Die materiellen Schutzvoraussetzungen

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt Urheberscheine für industrielle Muster, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Industrielle Muster gelten als neu, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht eine in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen gleiche Gestaltung

1. Inhalt einer Anmeldung mit älterer Priorität ist, die durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgemacht oder für die ein Urheberschein oder ein Patent erteilt wurde,
2. offenkundig so benutzt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, daß danach die Benutzung durch andere erfolgen kann.

(3) Ein gestalterischer Fortschritt liegt vor, wenn

- unter Berücksichtigung eines vertretbaren technisch-ökonomischen Aufwandes der Gebrauchswert eines Erzeugnisses durch eine funktionsgerechtere oder eine die ästhetischen Bedürfnisse besser befriedigende Gestaltung erhöht wird
- oder
- bei insgesamt gleichbleibendem Gebrauchswert einer durch die Gestaltung modifizierten Form eine erhebliche Senkung des Aufwandes bei der Herstellung eines Erzeugnisses eintritt.

(4) Urheberscheine werden nicht erteilt, wenn industrielle Muster

1. gegen Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen
- oder
2. ausschließlich funktionell oder technisch-konstruktiv bedingt sind.

Die Anmeldung eines industriellen Musters

§ 7

(1) Zur Erteilung von Urheberscheinen sind industrielle Muster beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen anzumelden.

(2) In einer Anmeldung kann der Schutz für mehrere Ausführungsvarianten des industriellen Musters beantragt werden, sofern sie die wesentlichen Gestaltungsmerkmale des industriellen Musters aufweisen (Sammelanmeldung).

§ 8

(1) Die Anmeldung eines industriellen Musters hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Anmeldung nicht in deutscher Sprache, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Übersetzung in die deutsche Sprache nachzureichen.

(2) Die Anmeldung eines industriellen Musters muß enthalten:

1. den Antrag auf Erteilung eines Urheberscheines mit einer genauen Bezeichnung des Anmelders und des Ursprungsbetriebes, dem vollständigen Namen des Urhebers und der Bezeichnung des industriellen Musters unter Angabe der entsprechenden Klasse und Unterklasse der geltenden internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster;
2. eine Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft an dem angemeldeten industriellen Muster;
3. Abbildungen des industriellen Musters, aus denen eindeutig die wesentlichen Gestaltungsmerkmale erkennbar sind;
4. eine Beschreibung des industriellen Musters, in der die Neuheit, der durch die wesentlichen neuen Gestaltungsmerkmale erreichte gestalterische Fortschritt sowie bei Sammelanmeldungen die Übereinstimmung in den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen darzulegen sind.

(3) Ergänzungen und Berichtigungen der Anmeldeunterlagen sind nur zulässig, wenn sie nicht die Gestaltungsmerkmale eines industriellen Musters ändern.

§ 9

Die Prüfung der Anmeldeerfordernisse

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft sämtliche Anmeldungen auf die Einhaltung der Anmeldeerfordernisse und bestätigt dem Anmelder den Eingang der Anmeldung eines industriellen Musters.

(2) Entspricht eine Anmeldung nicht den Anmeldeerfordernissen, so wird der Anmelder vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht in dieser Frist beseitigt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

§ 10

Die Bekanntmachung einer Anmeldung

(1) Eine den Anmeldeerfordernissen entsprechende Anmeldung wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen in das Register für industrielle Muster eingetragen und bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung treten für das angemeldete industrielle Muster einstweilen die Wirkungen gemäß § 13 ein.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag des Anmelders kann die Bekanntmachung einer Anmeldung durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ausgesetzt werden. Der Antrag muß dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bis zur Eintragung der Anmeldung in das Register vorliegen. Die Entscheidung über den Antrag ist endgültig.

(3) Zu bekanntgemachten Anmeldungen können schriftlich begründete Einwendungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingereicht werden.

§ 11

**Die Prüfung
der materiellen Schutzvoraussetzungen**

Die Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 6 für die Erteilung eines Urheberscheines erfolgt durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen

1. auf Antrag, wenn die Benutzung des industriellen Musters glaubhaft gemacht wird,
oder
2. von Amts wegen.

§ 12

Die Erteilung eines Urheberscheines

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt einen Urheberschein, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 6 bis 8 erfüllt sind. Die Erteilung des Urheberscheines wird im Register vermerkt. Urheber und Ursprungsbetrieb erhalten über die Erteilung des Urheberscheines eine Urkunde.

(2) Die Laufdauer des Urheberscheines beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Tage, der auf den Eingangstag der Anmeldung des industriellen Musters beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen folgt.

§ 13

Die Wirkung eines Urheberscheines

(1) Mit der Erteilung eines Urheberscheines werden festgestellt:

1. das Vorliegen eines industriellen Musters und gegebenenfalls eine Erhöhung des Gebrauchswertes eines Erzeugnisses;
2. die Urheberschaft an dem industriellen Muster;
3. der Ursprungsbetrieb gemäß § 4;
4. das Recht des Urhebers auf moralische Würdigung und auf materielle Anerkennung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften;
5. das Recht des sozialistischen Staates und aller Betriebe zur Benutzung des industriellen Musters.

(2) Wurde für ein industrielles Muster ein Urheberschein beantragt, ohne daß die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, so wird mit der Erteilung des Urheberscheines gleichzeitig das Recht des Urhebers auf Benutzung des industriellen Musters festgestellt.

(3) Der Ursprungsbetrieb oder das Amt für industrielle Formgestaltung können Personen, denen das Recht zur Benutzung des industriellen Musters gemäß Abs. 1 Ziff. 5 nicht zusteht, die Benutzung gestatten. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist hierüber zu informieren.

§ 14

Die Mitbenutzung eines industriellen Musters

(1) Wer ein industrielles Muster, für das ein Urheberschein erteilt wurde, vor dem Tage seiner Anmeldung im Produktionsprozeß bereits benutzt oder die erforderlichen Vorbereitungen hierzu getroffen hat, ohne Kenntnis über das vom Urheber stammende industrielle Muster erlangt zu haben, darf kann es auch weiterhin kostenlos mitbenutzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Wirkungen eines Urheberscheines infolge der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis erneut eintreten.

§ 15

**Die widerrechtliche Benutzung
eines industriellen Musters**

(1) Wer ein industrielles Muster, für das ein Urheberschein erteilt wurde, oder eine in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen gleiche Gestaltung widerrechtlich im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit benutzt, der kann vom Ursprungsbetrieb und den benutzenden Betrieben auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die widerrechtliche Benutzung schuldhaft vornimmt, der ist den zur Benutzung berechtigten Betrieben zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Benutzungshandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:

1. das Herstellen von Erzeugnissen nach dem industriellen Muster;
2. die Werbung für Erzeugnisse sowie das Anbieten, der Vertrieb und das Anwenden von Erzeugnissen, die nach dem industriellen Muster hergestellt sind.

(4) Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Schadens verjähren innerhalb einer Frist von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigte von der widerrechtlichen Benutzung Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis verjähren diese Ansprüche 5 Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem Ansprüche aus der Erteilung eines Urheberscheines nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 16

**Grundsätze der moralischen Würdigung
und materiellen Anerkennung**

(1) Die Leistungen der Urheber von industriellen Mustern werden entsprechend der Bedeutung der industriellen Muster für die Gesellschaft durch den sozialistischen Staat moralisch gewürdigt und materiell anerkannt. Das Recht auf moralische Würdigung und materielle Anerkennung haben die Urheber solcher industriellen Muster, die bei der Herstellung von Erzeugnissen benutzt werden und für die ein Urheberschein erteilt wurde. Ist das industrielle Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Urheber das Recht auf moralische Würdigung und materielle Anerkennung entsprechend ihren Leistungen. Das Recht auf materielle Anerkennung geht auf die Erben über.

(2) Die Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die materielle Anerkennung (im folgenden Vergütung genannt) stets mit einer moralischen Würdigung wirkungsvoll verbunden wird. Entsprechend der Bedeutung der Leistung sind differenzierte Formen der moralischen Würdigung wie das Nennen der Namen der Urheber auf Ausstellungen und in Publikationen, öffentliche Ehrungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben und staatliche Auszeichnungen zu nutzen. Für das Nennen der Namen der Urheber ist in jedem Fall deren Zustimmung erforderlich.

§ 17

Die Förderung beispielgebender Leistungen

Leistungen, die auf dem Gebiet der Entwicklung industrieller Muster in der Deutschen Demokratischen Republik beispielgebend sind, können durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit dem Amt für industrielle Formgestaltung besonders anerkannt werden. Für die materielle Anerkennung sowie für die Popularisierung hervorragender Beispiele besteht beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein besonderer Fonds.

§ 18

Die Entscheidung von Vergütungsstreitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Vergütungen, Zinsen oder Rückzahlungen besteht beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Schlichtungsstelle.

(2) Die von der Schlichtungsstelle getroffene Entscheidung ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung das Bezirksgericht Leipzig angerufen wird.

(3) Gegen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig ist Berufung an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

3. Abschnitt**Patente für industrielle Muster**

§ 19

Die Erteilung eines Patent

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt ein Patent für ein industrielles Muster, wenn dies beantragt wird und nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen. Berechtigt zur Anmeldung eines Patent

(2) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 11 und der §§ 14 und 15 gelten für Patente entsprechend, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Die Wirkung eines Patent

(1) Mit der Erteilung eines Patent

(2) Die Rechte der Anmelder und Inhaber von Patenten können ganz oder teilweise auf andere übertragen werden und gehen auf die Erben über.

(3) Hat ein im § 1 Abs. 2 genannter Betrieb das Recht zur kostenlosen Mitbenutzung eines industriellen Musters, für das ein Patent erteilt wurde, so steht dieses Recht auch den übrigen im § 1 Abs. 2 genannten Betrieben zu.

§ 21

Die Laufdauer eines Patent

(1) Die Laufdauer eines Patent

(2) Das Patent erlischt, wenn der Inhaber schriftlich gegenüber dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen auf das Patent verzichtet oder wenn die Gebühren zur Aufrechterhaltung nicht rechtzeitig entrichtet werden. Die Verzichtserklärung wirkt vom Zeitpunkt ihres Einganges beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen. Sie ist unwiderruflich.

§ 22

Die Umwandlung eines Patent
in einen Urheberschein

Auf Antrag des Patentinhabers kann das Patent in einen Urheberschein umgewandelt werden. Entsprechendes gilt auch

für die Anmeldung. Die Umwandlung wird mit dem Eingang des Antrages beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen wirksam und ist unwiderruflich.

4. Abschnitt**Verfahren**
vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen

§ 23

Grundsätze

(1) In den Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen sind die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Die Prüfungs- und Spruchstellen sowie die Schlichtungsstelle können hierzu die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung laden, Zeugen und Sachverständige anhören sowie Erzeugnisse oder industrielle Muster anfordern oder besichtigen. Die Spruchstellen sowie die Schlichtungsstelle entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist berechtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten in den Entscheidungen und Dokumentationen zu korrigieren.

(3) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

(4) Den Beteiligten sind die Tatsachen, die zum Gegenstand einer Entscheidung gemacht werden, vor dem Erlaß der Entscheidung mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den wesentlichen Inhalt einer mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten der Verfahren zuzustellen. Entscheidungen, gegen die eine Beschwerde zulässig ist, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, um Kenntnis vom Inhalt einer Akte zu erlangen, erhält auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann die Einsichtnahme auf Teile der Akte beschränken.

§ 24

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

(1) Wer durch ein unabwendbares Ereignis verhindert worden ist, eine nach dieser Verordnung oder eine vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen festgesetzte Frist einzuhalten, deren Versäumnis einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf schriftlichen Antrag von der nachteiligen Rechtsfolge der Fristversäumnis zu befreien. Dies gilt nicht für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann, für die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung sowie für die Fristen gemäß Abs. 2.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Wegfall der Umstände, die zum Versäumnis der Frist geführt haben, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen. Der Antrag ist mit Gründen zu versehen. Die Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 25

Nichtigerklärung

(1) Die Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patent

für nichtig erklärt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 für die Erteilung nicht vorlagen. Das Verfahren auf Nichtigerklärung wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen insbesondere auf Anregung des Amtes für industrielle Formgestaltung eingeleitet.

(2) Der Antrag auf Nichtigerklärung ist zu begründen. Ist die Laufdauer eines Urheberscheines oder eines Patentes bereits beendet, so hat der Antragsteller sein berechtigtes Interesse an der Nichtigerklärung nachzuweisen.

(3) Wird ein Antrag auf Nichtigerklärung zurückgenommen, so kann das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt werden. Der Ursprungsbetrieb und der Urheber oder der Inhaber eines Patentes sind an dem Verfahren zu beteiligen.

§ 26

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle für industrielle Muster und der Spruchstelle für Nichtigerklärung kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, welche die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist der Beschwerdespruchstelle zur Entscheidung zuzuleiten. Kann in Ausnahmefällen die Entscheidung der Beschwerdespruchstelle innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen nicht getroffen werden, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Die Beschwerdespruchstelle entscheidet endgültig.

(4) Steht dem Beschwerdeführer ein anderer am Verfahren Beteiligter gegenüber, so gilt die Vorschrift im Abs. 3 Satz 1 nicht.

§ 27

Gebühren und Kosten

(1) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Anordnung, in der Einzelheiten für die Zahlung von Gebühren geregelt sind. Werden Gebühren nicht innerhalb der in der Anordnung genannten Fristen gezahlt, so gelten Rechtshandlungen als nicht vorgenommen.

(2) In einem Verfahren vor den Prüfungs- und Spruchstellen sowie der Schlichtungsstelle können diese darüber entscheiden, inwiefern einer der Beteiligten die durch eine Anhörung oder Besichtigung entstandenen Kosten zu tragen hat oder eine gezahlte Gebühr zurückerstattet wird.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 28

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

Für alle Rechtsstreitigkeiten über die Urheberschaft oder die Patentinhaberschaft an einem industriellen Muster sowie wegen einer widerrechtlichen Benutzung ist das Bezirksgericht Leipzig zuständig.

Allgemeine Vorschriften

§ 29

(1) Personen mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genießen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und entsprechend den Festlegungen internationaler Vereinbarungen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, die gleichen Rechte, wie sie die Bestimmungen dieser Verordnung für Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik vorsehen.

(2) Wer aus der Hinterlegung eines Musters nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle Rechte geltend machen will, der hat die Prüfung des Musters oder Modells beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu beantragen. Dem Antrag sind die im § 8 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 genannten Unterlagen beizufügen.

§ 30

(1) Wer in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, muß sich in einem Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen und vor den Gerichten entsprechend den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften vertreten lassen, sofern durch zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht etwas anderes geregelt ist. In einem Verfahren vor einem Gericht kann zusätzlich ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt als Vertreter bestellt werden.

(2) Hat ein Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik weder Sitz noch Wohnsitz, so hat er einem Antragsgegner bei einem Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe und die Frist der Sicherheitsleistung werden vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach freiem Ermessen festgesetzt. Wird diese Frist versäumt, so gilt der gestellte Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung besteht nicht, wenn auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder entsprechender internationaler Vereinbarungen eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt wird.

§ 31

(1) Wird für die Anmeldung eines industriellen Musters auf Grund internationaler Vereinbarungen der Zeitpunkt einer vorangegangenen Anmeldung desselben industriellen Musters in einem anderen Staat beansprucht, so sind diese und der Zeitpunkt der früheren Anmeldung innerhalb einer Frist von 2 Monaten anzugeben (Prioritätserklärung). Die Frist beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Anmeldung folgt. Innerhalb dieser Frist kann die Erklärung geändert werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so kann der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Anmelder hat auf Anforderung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen eine Abschrift der Erstanmeldung einzureichen. Der Abschrift ist eine Bescheinigung beizufügen, mit der die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original der Erstanmeldung und der Zeitpunkt der Erstanmeldung durch die Behörde bestätigt wird, bei der die Erstanmeldung hinterlegt worden ist (Prioritätsbeleg).

(3) Sind der Anmelder der Nachanmeldung und der Anmelder der Erstanmeldung nicht identisch, so ist auf Anforderung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der notariell beglaubigte Nachweis einzureichen, daß das Prioritätsrecht innerhalb der Prioritätsfrist auf den Anmelder der Nachanmeldung übertragen worden ist.

(4) Auf Anforderung hat der Anmelder

1. das Aktenzeichen der Erstanmeldung anzugeben,
2. eine Übersetzung des Prioritätsbeleges nebst Anlagen einzureichen, deren Richtigkeit von einem dafür zugelassenen Dolmetscher bescheinigt sein muß.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung von industriellen Mustern.

§ 33

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmuster) vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11),
2. die §§ 45, 46 und 47 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057).

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingegangenen Geschmacksmusteranmeldungen und registrierten Geschmacksmuster werden nach den im Abs. 2 aufgeführten Rechtsvorschriften behandelt. Eine Ausdehnung der Schutzfrist ist nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur einmalig auf insgesamt 10 Jahre vom Zeitpunkt der Anmeldung und Hinterlegung des Geschmacksmusters an gerechnet möglich.

Berlin, den 17. Januar 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster —

vom 11. Februar 1974

Auf Grund des § 32 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze der Vergütung

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist das Herstellen von Erzeugnissen nach den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen eines industriellen Musters (im folgenden Benutzung genannt), für das ein Urheberschein erteilt wurde. Für die Benutzung in der Deutschen Demokratischen Repu-

blik wird eine einmalige Vergütung durch den erstbenutzenden Betrieb gezahlt.

(2) Sofern für ein industrielles Muster Vergütungen nach der Neuererverordnung oder nach den Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft gezahlt wurden oder entsprechende Vergütungen vorgesehen sind, so sind diese Vergütungen auf eine Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung anzurechnen.

(3) Wird ein industrielles Muster, das von privaten Handwerkern oder Gewerbetreibenden entwickelt wurde, in deren Betrieb benutzt, so hat der Inhaber des Betriebes für diese Benutzung keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 2

Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung wird durch den Leiter des erstbenutzenden Betriebes entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen und den in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Grundsätzen festgesetzt.

(2) Die Höhe der Vergütung ist unter Anrechnung der gezahlten Vergütung neu festzusetzen, wenn sich innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Benutzungsbeginn der Umfang der Benutzung zumindest verdoppelt.

(3) Tritt der erhöhte Benutzungsumfang bei einem anderen als beim erstbenutzenden Betrieb ein, so nimmt der andere Betrieb die Neufestsetzung der Vergütung in Abstimmung mit dem erstbenutzenden Betrieb vor und zahlt den Differenzbetrag.

(4) Die Vergütung kann durch den erstbenutzenden und jeden anderen benutzenden Betrieb bis zum Dreifachen der in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Höchstbeträge erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt und wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung erforderlich ist. Die Erhöhung der Vergütung bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs des Betriebes, der die Erhöhung vornehmen will, sowie des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(5) Vor Benutzung eines industriellen Musters ist der Ursprungsbetrieb über den beabsichtigten Umfang der Benutzung zu informieren. Der Ursprungsbetrieb ist verpflichtet, den benutzenden Betrieben mitzuteilen, ob sie zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet sind oder ob sie die Neufestsetzung oder Erhöhung der Vergütung prüfen sollen.

(6) Die benutzenden Betriebe sind verpflichtet, dem Ursprungsbetrieb die Höhe der durch sie gezahlten Vergütungsbeträge mitzuteilen.

§ 3

Anspruch auf Vergütung

(1) Anspruch auf Vergütung hat der Urheber eines industriellen Musters oder dessen Erbe (im folgenden Vergütungsberechtigter genannt). Ist das industrielle Muster Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten Anspruch auf Vergütung. Der Anteil der einzelnen Beteiligten an der Gesamtvergütung ist entsprechend ihrer Leistung durch das Kollektiv festzulegen. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Leiter des vergütungspflichtigen Betriebes in Zusammenarbeit mit dem Ursprungsbetrieb.

(2) Ist der Vergütungsberechtigte Leiter eines Betriebes oder vertritt er diesen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zahlung der Vergütung, so bedarf die Höhe der Vergütung der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs

des Betriebes. Ist der Vergütungsberechtigte Vorsitzender einer sozialistischen Genossenschaft oder Mitglied des Vorstandes, so bedarf die Höhe der Vergütung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für ein industrielles Muster kann während der Dauer eines Verfahrens zur Nichtigerklärung oder während eines Rechtsstreites über die Urheberschaft an einem industriellen Muster nicht durchgesetzt werden.

§ 4

Vergütung nach Umwandlung eines Patentes

Bei Umwandlung eines Patentes in einen Urheberschein sind durch Betriebe an den Patentinhaber bereits geleistete Zahlungen auf eine Vergütung anzurechnen.

§ 5

Vergütung bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten

(1) Erhält ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ oder ein Betrieb durch die Übergabe eines industriellen Musters, für das in der Deutschen Demokratischen Republik ein Urheberschein erteilt wurde, von einem anderen Staat einen Erlös oder einen Anteil an einem für ein gemeinsames industrielles Muster erzielten Erlös, dann hat der Vergütungsberechtigte Anspruch auf Zahlung einer leistungsgerechten Vergütung in Mark, die aus diesem Erlös zu zahlen ist.

(2) Wird für ein industrielles Muster kein Erlös erzielt, sondern wird von einem Organ, einem Betrieb oder einer Einrichtung eines anderen Staates für ein industrielles Muster eine Vergütung an ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ oder einen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen, dann hat der Vergütungsberechtigte Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung in Mark.

(3) Erfolgt die Übergabe eines industriellen Musters unentgeltlich, und ist der andere Staat nicht zur Überweisung einer Vergütung verpflichtet, so ist an den Vergütungsberechtigten durch das übergebende staatliche oder wirtschaftsleitende Organ oder, falls die Übergabe durch einen Betrieb erfolgt, durch den übergebenden Betrieb eine einmalige Vergütung in Mark unter Berücksichtigung der Bedeutung des industriellen Musters und einer in der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Vergütung zu zahlen.

§ 6

Vergütung bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ist einem Ursprungsbetrieb in einem anderen Staat ein Schutzrecht erteilt worden und wird für das industrielle Muster eine Lizenz vergeben, so erhält der Vergütungsberechtigte eine Vergütung in Mark. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus den erzielten Einnahmen.

(2) Eine Vergütung gemäß Abs. 1 kann auch dann gezahlt werden, wenn für ein industrielles Muster, für das ein Urheberschein erteilt wurde, eine Lizenz an Partner eines Staates vergeben wird, in dem das industrielle Muster nicht geschützt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung bei einem Lizenztausch oder dem Verkauf eines Schutzrechts, einer Schutzrechtsanmeldung oder des Rechts auf Erwerb eines Schutzrechts sowie in Fällen von Schadensersatzzahlungen wegen widerrechtlicher Benutzung.

§ 7

Besonderheiten zur Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der gemäß § 5 Abs. 1 oder gemäß § 6 zu zahlenden Vergütung ist nach den in der Anlage genannten Kriterien festzusetzen. Sie beträgt bis zu 20 % des unmittelbar auf das industrielle Muster entfallenden Erlöses. Sie kann bis auf 40 % erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt. Erhöhungen über 20 % bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Organs des die Vergütung zahlenden Organs oder Betriebes sowie des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(2) Mit den Vergütungen gemäß §§ 5 und 6 darf unter Anrechnung der für die Benutzung eines industriellen Musters in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Vergütungen der Höchstbetrag von 30 000 M nicht überschritten werden. Deshalb ist die Zahlung dieser Vergütungen nur in Abstimmung mit dem Ursprungsbetrieb vorzunehmen.

§ 8

Zahlungsfristen

(1) Die Vergütung für ein industrielles Muster ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Beginns der Benutzung an gerechnet zu zahlen. Erfolgt die Benutzung bereits vor der Erteilung eines Urheberscheines, so ist die Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten von dem Tage an gerechnet zu zahlen, an dem der Zahlungspflichtige Kenntnis von der Erteilung des Urheberscheines erlangt.

(2) Ist für die Vergütung eine Zustimmung erforderlich, so ist die Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Einganges der Zustimmung beim Zahlungspflichtigen an gerechnet zu zahlen.

(3) Vergütungen gemäß § 5 Absätze 1 oder 2 oder gemäß § 6 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Einganges der durch den Partner in einem anderen Staat erfolgten Überweisung an gerechnet zu zahlen.

(4) Vergütungen gemäß § 5 Abs. 3 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Übergabe des industriellen Musters an andere Staaten an gerechnet zu zahlen.

(5) Nach dem Ablauf von Zahlungsfristen sind die zu zahlenden Vergütungsbeträge entsprechend dem für Sparguthaben in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Finanzierungsquellen

Vergütungen sind von den Betrieben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, aus Erlösen gemäß § 5 Abs. 1, aus Einnahmen bei Lizenzvergaben gemäß § 6 oder, wenn diese Finanzierungsquellen nicht gegeben sind, aus planbaren Kosten zu finanzieren.

§ 10

Rückzahlung

Vergütungen und Zinsen, die durch eine schuldhaft rechtswidrige Handlung erlangt wurden, sind zurückzuzahlen.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Zinsen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 10 verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die schuldhaft rechtswidrige Handlung beendet ist. Soweit Vergütungen und Zinsen durch eine Straftat erlangt wurden, gelten für den Anspruch auf Rückzahlung die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

§ 12

Besteuerung

(1) Vergütungen für industrielle Muster sind bis zu einem Betrag von 10 000 M je industrielles Muster steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge gelten als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte und sind mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag von 10 000 M jedem Mitglied des Kollektivs zu.

(2) Freiberuflich Tätige, die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung oder der künstlerischen Erzeugnisgestaltung tätig sind, haben die Vergütungen für industrielle Muster zusammen mit ihren Einkünften aus der freiberuflichen Tätigkeit zu besteuern. Abs. 1 gilt für diesen Personenkreis nicht.

(3) Zahlungen an Inhaber von Patenten für industrielle Muster unterliegen der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.

§ 13

Verfahren bei Vergütungsstreitigkeiten

(1) Die Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen setzt sich aus einem vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter des FDGB und des Amtes für industrielle Formgestaltung zusammen. Zu den Beratungen können auch Sachkundige aus anderen Betrieben geladen werden, wenn es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Durchführung des Verfahrens kann durch den Vergütungsberechtigten, den Zahlungspflichtigen oder das Amt für industrielle Formgestaltung bei der Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen wird in einer Niederschrift festgelegt, von der die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1974

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Grundsätze**für die Festsetzung der Höhe der Vergütung**

Bei der Festsetzung der Vergütung ist von folgenden Vergütungsgruppen auszugehen:

1. Industrielle Muster, die bei insgesamt gleichbleibendem Gebrauchswert einer durch die Gestaltung modifizierten Form

zu einer erheblichen Senkung des Aufwandes bei der Herstellung der Erzeugnisse führen

100 bis 1 000 M

2. Industrielle Muster, die unter Berücksichtigung eines vertretbaren technisch-ökonomischen Aufwandes durch eine funktionsgerechtere oder eine die ästhetischen Bedürfnisse besser befriedigende Gestaltung zu einer Erhöhung des Gebrauchswertes führen, sofern das vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestätigt wurde

100 bis 3 000 M

3. Industrielle Muster, die die Voraussetzungen der Ziff. 2 erfüllen und für die darüber hinaus durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „gestalterische Spitzenleistung“ vergeben wurde

2 000 bis 5 000 M

Innerhalb der Vergütungsgruppen ist bei der Festsetzung der Vergütung von folgenden Kriterien auszugehen:

— die gesellschaftliche Bedeutung des industriellen Musters, insbesondere für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen, für die Rationalisierung der Produktion und für den Export sowie der Umfang der Benutzung;

— Grad der Kompliziertheit der gestalterischen Leistung unter Berücksichtigung des für die Erbringung der Leistung gesellschaftlich erforderlichen personellen und zeitlichen Aufwandes.

Anordnung**über die Stiftung des**

„Ehrenpreises des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“

vom 26. Februar 1974

§ 1

(1) Zur Förderung hervorragender wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Leistungen von Studenten, Lehrlingen, jungen Facharbeitern, jungen Ingenieuren und jungen Wissenschaftlern der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR wird der „Ehrenpreis des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“ (nachstehend „Ehrenpreis“ genannt) gestiftet.

(2) Der „Ehrenpreis“ ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771).

§ 2

Die Auszeichnung mit dem „Ehrenpreis“ erfolgt auf der Grundlage einer Ordnung (Anlage).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
zur Auszeichnung mit dem
„Ehrenpreis des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen
für hervorragende wissenschaftliche und
wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten,
jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“**

§ 1

(1) Mit dem „Ehrenpreis des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“ (nachstehend „Ehrenpreis“ genannt) werden jährlich hervorragende Leistungen von Studenten und jungen Wissenschaftlern sowie von jungen Facharbeitern und Angestellten gewürdigt.

(2) Der „Ehrenpreis“ wird vergeben für

- a) hervorragende Ergebnisse im Wettstreit der Studenten und jungen Wissenschaftler auf wissenschaftlichem Gebiet;
- b) bedeutende Rationalisierungs- und Neuerervorschläge im Rahmen der MMM-Bewegung;
- c) Arbeiten auf dem Gebiet der Hochschulpädagogik, die insbesondere zur weiteren Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Erhöhung des Niveaus der Ausbildung beitragen;
- d) für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Leistungen zur Realisierung der
 - Studienpläne,
 - Forschungspläne,
 - Pläne Neue Technik und
 - Rationalisierungskonzeptionen;
- e) hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Leistungen bei Fachwettbewerben (z. B. Architektenwettbewerb u. ä.).

§ 2

(1) Mit dem „Ehrenpreis“ können ausgezeichnet werden

- a) Studenten, Studentenkollektive sowie Kollektive von Studenten und jungen Arbeitern,
- b) Lehrlinge, junge Arbeiter und Angestellte, junge Ingenieure sowie Jugendbrigaden bzw. Jugendbereiche an Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- c) junge Wissenschaftler und Kollektive junger Wissenschaftler,
- d) Studenten und junge Wissenschaftler anderer Staaten.

(2) In die Auszeichnung mit dem „Ehrenpreis“ sind Studenten und junge Wissenschaftler der DDR einbezogen, die im sozialistischen Ausland studieren.

(3) Zur Auszeichnung können Personen bzw. Kollektive vorgeschlagen werden, die nicht älter bzw. deren Mitglieder in der Regel nicht älter als 25 Jahre sind.

§ 3

Mit dem „Ehrenpreis“ können auch Hochschullehrer, Fachschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter ausgezeichnet werden, die als Leiter von Kollektiven bzw. Mitglieder eines vorgenannten Kollektivs besonderen Anteil an der erfolgreichen Lösung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-technischer Aufgaben haben, die die schöpferische Initiative der Jugend fördern und vorbildlich zur Herausbildung des sozialistischen Klassenbewußtseins der Kollektivmitglieder beitragen.

§ 4

(1) Der „Ehrenpreis“ kann jährlich an 10 Einzelpersonen bzw. Kollektive vergeben werden.

(2) Zum „Ehrenpreis“ gehören eine Ehrenurkunde und eine Geldprämie. Die Geldprämie kann bei Einzelpersonen bis zu 1 000 M, bei Kollektiven bis zu 5 000 M betragen.

§ 5

(1) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit dem „Ehrenpreis“ sind in der Regel jährlich bis zum 1. August an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind

- a) die Leiter zentraler Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind,
- b) die Rektoren der Universitäten und Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen,
- c) die Direktoren anderer Einrichtungen, die dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind,
- d) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
- e) das Präsidium der Gewerkschaft Wissenschaft.

(2) Die Vorschläge haben eine kurzgefaßte Begründung, eine Wertung der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Leistung sowie eine Einschätzung der Persönlichkeit des Vorgeschlagenen bzw. der politischen und gesellschaftlichen Wirksamkeit des vorgeschlagenen Kollektivs zu beinhalten.

§ 6

(1) Die Auszeichnung kann für Arbeiten in schriftlicher (Beleg, Dissertation, Forschungsbericht, Zeichnungen u. a.) oder in vergangenständlicher Form (Modelle u. a.) erfolgen.

(2) Mit der Begutachtung und Auswahl der Auszeichnungsanträge werden Jurys der entsprechenden Wissenschaftszweige beauftragt.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

149

1974	Berlin, den 4. April 1974	Teil I Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 74	Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen	149
28. 1. 74	Erste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr —	149
28. 1. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Verschreibungs- und Abgabeordnung —	157
28. 1. 74	Dritte Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle —	161
28. 1. 74	Vierte Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Betreuung von Suchtkranken —	165
29. 1. 74	Anordnung über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln — Statut —	167
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	171

Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 28. Januar 1974

Zur Durchführung des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen* ist das Fachorgan des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Aufgaben der Leitung, Sicherung und Überwachung des Suchtmittelverkehrs, insbesondere für die Kontrollaufgaben in anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Es tritt an Stelle des bisherigen Zentralen Opiumbüros beim Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Zentralen Suchtmittelbüros beim Ministerium für Gesundheitswesen ergeben sich aus der Arbeitsordnung**, die vom Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird im § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Anlage zur Anordnung vom 15. Mai 1964 über das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen (GBl. II Nr. 56 S. 506) folgendes gestrichen:

„und des Zentralen Opiumbüros“.

Berlin, den 28. Januar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Zentrales Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen, 1038 Berlin, Senefelderstr. 26
** wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht

Erste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Unterstellte Substanzen und Zubereitungen

§ 1

Die im Suchtmittelverzeichnis (Anlage 1) genannten Substanzen und Zubereitungen sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes. Das Suchtmittelverzeichnis besteht aus den Teilen I, II und III.

§ 2

(1) Der Teil I des Suchtmittelverzeichnisses enthält die Suchtmittel, mit denen gemäß § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes der Verkehr verboten ist.

(2) Der Teil II des Suchtmittelverzeichnisses enthält die Suchtmittel, die als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden dürfen. Darüber hinaus sind diese Suchtmittel zum Verkehr zugelassen, soweit

- es zur Weiterbe- oder -verarbeitung notwendig ist,
- sie zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke unentbehrlich sind oder
- sie durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden unter Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes und des § 14 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Der Teil III des Suchtmittelverzeichnisses enthält die Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 4 des Suchtmittelgesetzes zum Verkehr zugelassen sind.

(4) Für die in den Teilen II A und III des Suchtmittelverzeichnis enthaltenen Suchtmittel finden mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung. Teil II B des Suchtmittelverzeichnis enthält die Suchtmittel, für die sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung finden mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sowie der im § 22 dieser Durchführungsbestimmung und der im § 25 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle — (GBl. I Nr. 16 S. 161) (im folgenden Dritte Durchführungsbestimmung genannt) aufgeführten Bestimmungen.

§ 3

(1) Substanzen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes sind Naturerzeugnisse oder aus diesen gewonnene oder synthetisch hergestellte chemische Verbindungen.

(2) Zubereitungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes sind Mischungen, Lösungen, Destillate, Auszüge oder andere Erzeugnisse von Substanzen gemäß Abs. 1, in denen diese Substanzen noch ganz oder teilweise enthalten sind.

§ 4

Mißbrauch (mißbräuchliche Verwendung) von Suchtmitteln ist jeder medizinisch nicht indizierte Gebrauch von oder jeder anderweitig unzulässige Verkehr mit Suchtmitteln.

Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln

§ 5

(1) Am Verkehr mit Suchtmitteln dürfen nur Betriebe und Einrichtungen teilnehmen, die hierfür eine Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen besitzen.

(2) Mit der Erteilung einer Erlaubnis können Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs verbunden werden.

(3) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

- a) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden,
- b) wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen der durch den Betrieb oder die Einrichtung einzuhaltenden Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Suchtmitteln festgestellt werden.

§ 6

(1) Einer Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 bedürfen nicht:

- a) Apotheken zum Erwerb, zum Be- und Verarbeiten, Zubereiten, Vorrätighalten und zur Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
- b) medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen sowie Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis zum Erwerb und Vorrätighalten suchtmittelhaltiger Arzneimittel unter Einhaltung der Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Verschreibungs- und Abgabeordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 157) (im folgenden Zweite Durchführungsbestimmung genannt),
- c) sonstige Verbraucher zum Erwerb suchtmittelhaltiger Arzneimittel unter Einhaltung der Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung,
- d) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte für das Verordnen oder Verabreichen suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
- e) die für die Aufsicht und Kontrolle des Verkehrs mit Suchtmitteln zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen gemäß §§ 18 und 20 der Dritten Durchführungsbestimmung und ihre Kontrollbeauftragten zur Entnahme von Suchtmittelproben sowie deren Prüfung im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben.

(2) Verbraucher von Suchtmitteln ist, wer suchtmittelhaltige Arzneimittel oder andere Suchtmittel unter Einhaltung der Rechtsvorschriften erwirbt, um sie an sich, an anderen oder an Tieren anzuwenden oder um sie zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 7

(1) Eine Erlaubnis wird erteilt:

- a) Arzneimittelbetrieben (im folgenden Betriebe genannt) zum Erwerb, Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umfüllen, Ab- oder Umpacken von Suchtmitteln und deren Abgabe an andere Betriebe, die eine Erlaubnis besitzen, und an Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik (im folgenden Versorgungsdepots genannt),
- b) Versorgungsdepots zum Erwerb suchtmittelhaltiger Arzneimittel sowie zu deren Lagerung und Abgabe an Apotheken und andere Versorgungsdepots,
- c) Außenhandelsbetrieben, die für die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln zuständig sind, sowie den von diesen beauftragten Stellen (im folgenden Außenhandelsbetriebe genannt) zur Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik — Importlager Pharmazie — (im folgenden Importlager genannt) besitzt die Erlaubnis zum Erwerb importierter Suchtmittel sowie zu deren Lagerung und Abgabe an Betriebe und Versorgungsdepots, die eine Erlaubnis gemäß Abs. 1 besitzen, und an Apotheken.

(3) In Betrieben und Versorgungsdepots, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, und im Importlager muß ein fachlich geeigneter und erfahrener Mitarbeiter als Suchtmittelbeauftragter tätig sein. Dem Suchtmittelbeauftragten obliegt insbesondere die

- a) Verwaltung des Suchtmittelagers (§ 2 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung),
- b) Nachweisführung über Zu- und Abgänge sowie über Bestände an Suchtmitteln,
- c) Anfertigung der Berichterstattung über Suchtmittel, zu der die Betriebe, Versorgungsdepots und das Importlager nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 der Dritten Durchführungsbestimmung verpflichtet sind,
- d) Gegenzeichnung aller Suchtmittelbestellungen des Betriebes, Versorgungsdepots oder Importlagers sowie des sonstigen sich auf Angelegenheiten des Suchtmittelverkehrs beziehenden Schriftwechsels.

§ 8

Eine Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln kann auch wissenschaftlichen Einrichtungen zum Erwerb sowie zur Verwendung von Suchtmitteln zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

§ 9

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln sind schriftlich vom Leiter des jeweiligen Antragstellers an das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden Zentrales Suchtmittelbüro genannt) zu richten. Sie müssen die vorgesehene Art der Teilnahme am Verkehr mit Suchtmitteln mit entsprechender Begründung enthalten.

(2) Die Anträge müssen ferner folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Suchtmittelbeauftragten und Angaben über seine Eignung gemäß § 5 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes,
- b) Bezeichnung der Suchtmittel (außer bei Versorgungsdepots und Außenhandelsbetrieben).

(3) Veränderungen der Angaben zu den Absätzen 1 und 2 sind dem Ministerium für Gesundheitswesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Angaben gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 sind ebenfalls vom Importlager dem Ministerium für Gesundheitswesen mitzuteilen.

Abgabe- und Bezugsberechtigungen für Suchtmittel

§ 10

(1) Die Veräußerung, Abgabe und das sonstige Inverkehrbringen sowie der Erwerb von Suchtmitteln dürfen nur auf Grund einer Abgabe- und Bezugsberechtigung des Ministeriums für Gesundheitswesen erfolgen.

(2) Abgabe- und Bezugsberechtigungen sind nicht erforderlich für Abgabe und Bezug von Suchtmitteln zwischen Betrieben, Versorgungsdepots und Importlager sowie zwischen Versorgungsdepots bzw. Importlager und Apotheken. Dasselbe gilt für den Suchtmittelverkehr der Betriebe bzw. Versorgungsdepots untereinander. In diesen Fällen treten an Stelle des Abgabe- und Bezugsberechtigungsverfahrens die im § 15 geregelten Verfahren.

(3) Einer Abgabe- und Bezugsberechtigung bedürfen nicht:

- a) Apotheken für die Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
- b) Verbraucher für den Erwerb suchtmittelhaltiger Arzneimittel,

soweit die Abgabe und der Erwerb unter den in den §§ 13 bis 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfolgt.

§ 11

(1) Anträge auf Erteilung von Abgabe- und Bezugsberechtigungen sind schriftlich vom Leiter des jeweiligen Antragstellers an das Zentrale Suchtmittelbüro zu richten. Sie müssen den Namen des Mitarbeiters, unter dessen Leitung mit dem Suchtmittel gearbeitet wird, und eine Begründung für den Suchtmittelbedarf enthalten.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, so übersendet das Ministerium für Gesundheitswesen dem Antragsteller das Original der Abgabe- und Bezugsberechtigung und legt darin den Lieferer des Suchtmittels fest. Zwei Durchschriften erhält der jeweilige Lieferer. Der Lieferer hat eine der ihm zugegangenen Durchschriften der Suchtmittelsendung beizufügen.

(3) Die erteilten Abgabe- und Bezugsberechtigungen sind beim jeweiligen Lieferer und Empfänger als Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung aufzubewahren.

§ 12

(1) Zur Einfuhr von Suchtmitteln sind Einfuhrgenehmigungen von den Außenhandelsbetrieben beim Zentralen Suchtmittelbüro nach Muster (Anlage 2) zu beantragen.

(2) Sofern dem Antrag entsprochen wird, stellt das Ministerium für Gesundheitswesen Einfuhrgenehmigungen nach Muster (Anlage 3) aus. Das Original und eine Durchschrift der Einfuhrgenehmigung erhält der Außenhandelsbetrieb, je eine weitere Durchschrift der Empfänger der Sendung und das im Einfuhrantrag angegebene Grenz- bzw. Postzollamt. Der Außenhandelsbetrieb leitet das Original an den ausländischen Vertragspartner zur Vorlage bei der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständigen staatlichen Stelle des Ausfuhrlandes weiter.

(3) Das zuständige Zollamt behandelt Einfuhrsendungen mit Suchtmitteln, für die ordnungsgemäße Einfuhrgenehmigungen vorliegen, nach den geltenden Zollverfahrensvorschriften. Die Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Waren werden durch das Vorliegen der Einfuhrgenehmigung beim Zollamt nicht berührt. Der Empfänger der Sendung hat die Übereinstimmung der Art und Menge der eingeführten Suchtmittel mit den Bedingungen der Einfuhrgenehmigung zu

bestätigen und die Einfuhrgenehmigung mit dieser Bestätigung sowie die der Sendung beigelegte Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrlandes unverzüglich dem Zentralen Suchtmittelbüro zu übersenden.

(4) Soweit die für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zuständige staatliche Stelle des jeweiligen Ausfuhrlandes Ausfuhrgenehmigungen an die entsprechende staatliche Stelle des jeweiligen Einfuhrlandes versendet, reicht das Ministerium für Gesundheitswesen diese nach Eintragung der eingeführten Menge an das Ausfuhrland zurück.

(5) Einfuhrgenehmigungen sind nicht übertragbar. Sie haben eine Geltungsdauer von höchstens einem Jahr, gerechnet vom Tage der Ausstellung an. Nach Ablauf ihrer Geltungsdauer sind nicht benutzte Einfuhrgenehmigungen an das Ministerium für Gesundheitswesen zurückzugeben. Dieses macht nicht benutzte Einfuhrgenehmigungen ungültig und teilt die Ungültigkeit den Stellen mit, die gemäß Abs. 2 eine Ausfertigung der Einfuhrgenehmigung erhalten haben.

§ 13

(1) Zur Ausfuhr von Suchtmitteln sind Ausfuhrgenehmigungen von den Außenhandelsbetrieben beim Zentralen Suchtmittelbüro nach Muster (Anlage 2) zu beantragen. Den Ausfuhranträgen ist jeweils die Einfuhrgenehmigung der hierfür zuständigen staatlichen Stelle des Einfuhrlandes beizufügen.

(2) Sofern dem Antrag entsprochen wird, stellt das Ministerium für Gesundheitswesen für jede Sendung — bei Lieferung in Teilsendungen auch für jede Teilsendung — Ausfuhrgenehmigungen nach Muster (Anlage 4) aus. Das Original und eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung erhält der Außenhandelsbetrieb, eine weitere Durchschrift die zuständige staatliche Stelle des Einfuhrlandes zur Bestätigung der importierten Suchtmittelmenge an das Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Der Außenhandelsbetrieb beantragt vor Absendung der Suchtmittel die zollamtliche Abfertigung nach den zollrechtlichen Vorschriften. Die Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung mit dem zollamtlichen Vermerk begleitet die Sendung.

(4) Ausfuhrgenehmigungen sind nicht übertragbar. Sie werden innerhalb des laufenden Kalenderjahres befristet. Nach Ablauf ihrer Geltungsdauer sind nicht benutzte Ausfuhrgenehmigungen an das Ministerium für Gesundheitswesen zurückzugeben; dieses macht nicht benutzte Ausfuhrgenehmigungen ungültig und teilt die Ungültigkeit den Stellen mit, die gemäß Abs. 2 eine Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung erhalten haben.

(5) Zur Ausfuhr bestimmte Suchtmittel dürfen innerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik nicht an den Empfänger oder einen von ihm Beauftragten ausgehändigt werden.

§ 14

(1) Bei der Durchfuhr von Suchtmitteln durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik muß die die Suchtmittelsendung begleitende Ausfuhrgenehmigung folgende Angaben enthalten:

- a) Ausfuhrland, Name und Anschrift des Lieferers,
- b) Einfuhrland, Name und Anschrift des Empfängers,
- c) Name der staatlichen Stelle, die die Einfuhrgenehmigung erteilt hat, sowie Nummer und Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung,
- d) Art und Menge des Suchtmittels,
- e) Geltungsdauer der Ausfuhrgenehmigung.

(2) Die Durchfuhr von Suchtmittelsendungen, die an ein anderes als das in der begleitenden Ausfuhrgenehmigung angegebene Einfuhrland weitergeleitet werden sollen, ist nicht zulässig.

§ 15

(1) Betriebe, Versorgungsdepots, Importlager und Apotheken schließen zum Bezug von Suchtmitteln Liefer- bzw. Kaufverträge ab.

(2) Apotheken dürfen suchtmittelhaltige Arzneimittel nur von den für sie zuständigen Versorgungsdepots oder vom Importlager beziehen.

(3) Bestellungen der Apotheken über suchtmittelhaltige Arzneimittel sind auf Bestellscheinen* mit 4 Durchschriften auszufertigen, vom Apothekenleiter — soweit dieser zum Abschluß von Verträgen berechtigt ist, andernfalls von dem Berechtigten — zu unterzeichnen und jährlich fortlaufend zu nummerieren. Verbleibende Leerzeilen sind zu streichen. Auf ausgeschriebenen Bestellscheinen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die letzte Durchschrift bleibt fest mit dem Bestellscheinblock verbunden.

(4) Das Original und 3 Durchschriften des Bestellscheines sind dem Versorgungsdepot zu übergeben. Dieses trägt die tatsächlich gelieferten Mengen in das Original und die Durchschriften ein und übermittelt nach Gegenzeichnung durch den Suchtmittelbeauftragten je eine Durchschrift an die Apotheke und an den für die Apotheke zuständigen Bezirksapotheker. Die dritte Durchschrift dient der Abrechnung. Nachlieferungen auf einen nicht voll belieferten Bestellschein sind unzulässig. Die Apotheke hat die vom Versorgungsdepot zurückgegebene Durchschrift, das Versorgungsdepot das Original des Bestellscheines als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung aufzubewahren.

§ 16

(1) Suchtmittelbestellungen, Liefer- bzw. Kaufverträge über Suchtmittel sowie Rechnungen über die Belieferung mit Suchtmitteln dürfen nicht gleichzeitig andere Vertragsgegenstände enthalten. Sie sind als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung aufzubewahren.

(2) Rechnungen über Suchtmittellieferungen sind dem Empfänger in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung hat der Empfänger innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung und der Lieferung mit der Bestätigung des Eingangs der Lieferung dem Lieferer zurückzugeben. Die Bestätigung muß vom Suchtmittelbeauftragten, sofern kein Suchtmittelbeauftragter vorhanden ist, von dem sonst für den Umgang mit Suchtmitteln beim Empfänger Verantwortlichen unterschrieben sein. Die bestätigte Rechnung ist vom Lieferer als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung aufzubewahren.

(3) Eine Ausfertigung der Rechnung ist für den im Abs. 2 Satz 3 genannten Verantwortlichen bestimmt. Der Verantwortliche hat die Rechnung als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung aufzubewahren.

§ 17

(1) Suchtmittel dürfen nur gesondert und nicht mit anderen Liefergegenständen zusammen verpackt transportiert werden. Suchtmittelsendungen sind zu versiegeln oder zu verplomben.

(2) Als Postsendungen dürfen Suchtmittel nur mit der Zusatzleistung „Wertangabe“ und einem anzugebenden Betrag von mehr als 1 000 M versandt werden.

(3) Suchtmittel dürfen mit der Eisenbahn nur als Expressgut versandt werden. Die Expressgutsendung ist außerdem zu versichern.

(4) Bei Transportschäden an Suchtmittelsendungen, die zu einer Verunreinigung oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Suchtmittel geführt haben, ist unverzüglich das Zentrale Suchtmittelbüro zu benachrichtigen sowie bei der Deutschen Volkspolizei Anzeige zu erstatten.

* Best.-Nr. 9639 VV Freiberg

(5) Im übrigen gelten für den Transport von Suchtmitteln die Vorschriften über den Transport von Giften.

Bestimmungen über Entscheidungen und Beschwerdeverfahren

§ 18

Entscheidungen nach dieser Durchführungsbestimmung sind schriftlich zu erteilen und, soweit Beschwerde gemäß § 19 Abs. 1 eingelegt werden kann, zu begründen. Sie sind den betroffenen Betrieben und Einrichtungen zu übermitteln.

§ 19

(1) Gegen die Verzögerung der Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln gemäß § 5 Abs. 1, die Zurücknahme einer Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln gemäß § 5 Abs. 3, die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs gemäß § 5 Abs. 2 und die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Abgabe- und Bezugsberechtigung für Suchtmittel gemäß § 10 Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die von einer Entscheidung gemäß Abs. 1 betroffenen Betriebe und Einrichtungen sind darüber zu belehren, daß Beschwerde eingelegt werden kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Ministerium für Gesundheitswesen einzulegen. Beschwerden gegen Entscheidungen, die veterinärmedizinische Belange betreffen, sind über das zuständige veterinärmedizinische Fachorgan im Kreis oder Bezirk beim Ministerium für Gesundheitswesen einzulegen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Gesundheitswesen zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde entscheidet der Minister für Gesundheitswesen innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

(1) Wer

a) vorsätzlich oder fahrlässig ohne die gemäß § 3 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes erforderliche Ausnahmegenehmigung des Ministers für Gesundheitswesen oder ohne die erforderliche Abgabe- und Bezugsberechtigung oder Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln oder ohne Einhaltung der mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs Suchtmittel gewinnt, herstellt, be- oder verarbeitet oder in sonstiger Weise mit Suchtmitteln umgeht, insbesondere sie behandelt, veräußert, abgibt, erwirbt, sich verschafft, besitzt oder aufbewahrt, ohne daß die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich beeinträchtigt wird,

b) fahrlässig Jugendliche unter 18 Jahren am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt. Sofern die Ordnungswidrigkeit von einem Mitarbeiter eines Arzneimittelbetriebes, Versorgungsdepots oder des Importlagers begangen wurde, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter des Zentralen Suchtmittelbüros.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 7 des Suchtmittelgesetzes Suchtmittel oder Gegenstände, die der mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln dienen, über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder ausführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchführt, ohne daß die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich beeinträchtigt wird, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Strafverfügung bis zu 5 000 M belegt werden.

(2) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten die §§ 40 bis 42 OWG und die Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480).

Schlußbestimmungen

§ 22

Die Vorschriften des § 15 Absätze 3 und 4, des § 17 Absätze 1 bis 4 sowie des § 16 für die Lieferbeziehungen zwischen Versorgungsdepots bzw. Importlager und Apotheken gelten nicht für die Suchtmittel, die im Teil II B des Suchtmittelverzeichnis (Anlage I) enthalten sind.

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage I

zu § 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Suchtmittelverzeichnis

Teil I

Suchtmittel, mit denen der Verkehr gemäß § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes verboten ist:

Äthylozilozin

3-(2-Diäthylaminoäthyl)-4-hydroxyindol

Äthylpsilozybin

3-(2-Diäthylaminoäthyl)-indolyl-(4)-dihydrogenphosphat

Cannabis (Indischer Hanf) und Cannabisharz

3-Despentyl-3-(1,2-dimethylheptyl)-tetrahydrokannabinol (DMHP)

3-Despentyl-3-hexyl-tetrahydrokannabinol (Parahexyl)

N,N-Diäthyltryptamin (DET)

2,5-Dimethoxy-4,α-dimethylphenäthylamin (STP, DOM)

N,N-Dimethyltryptamin (DMT)

Etorphin

3-Hydroxy-7α-(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-N-methyl-6,14-endo-ätheno-4,5-epoxymorphinan

Heroin

Diazetylmorphin

Lysergid

(+)-Lysergsäurediäthylamid (LSD)

Meskalin

3,4,5-Trimethoxyphenäthylamin

Psilozin

3-(2-Dimethylaminoäthyl)-4-hydroxyindol

Psilozybin

3-(2-Dimethylaminoäthyl)-indolyl-(4)-dihydrogenphosphat

Tetrahydrokannabinol

3-Pentyl-6,6,9-trimethyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6H-dibenzo[b,c]pyran-1-ol

und

a) ihre Isomere, Ester und Äther, sofern solche nach ihrer chemischen Struktur existieren können,

b) ihre Salze einschließlich der Salze ihrer Isomere, Ester und Äther, sofern diese Salze nach ihrer chemischen Struktur existieren können, sowie

c) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Isomere, Ester und Äther, der Zubereitungen ihrer Salze sowie der Zubereitungen der Salze ihrer Isomere, Ester und Äther.

Teil II

Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung zum Verkehr zugelassen sind und als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden dürfen:

A

(Suchtmittel, für die mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung finden)

Amphetaminil

α-(α-Methylphenäthylamino)-α-phenylazetonitril

Diphenoxylat

1-(3,3-Diphenyl-3-zyanpropyl)-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester

Fentanyl

N-[1-Phenäthylpiperidyl-(4)]-propionanilid

Kokain

3β-Benzoyloxy-2β-karbomethoxytropan

Methadon

2-Dimethylamino-4,4-diphenylheptanon-(5)

Methamphetamin

(+)-2-Methylamino-1-phenylpropan

Methylphenidat

2-Phenyl-2-(2-piperidyl)-essigsäuremethylester

Morphin

3,6-Dihydroxy-N-methyl-4,5-epoxymorphinen-(7)

Normethadon

1-Dimethylamino-3,3-diphenylhexanon-(4)

Opium

Oxykodon

14-Hydroxy-3-methoxy-N-methyl-6-oxo-4,5-epoxymorphinan

Pethidin

1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester

Pirintramid

1-(3,3-Diphenyl-3-zyanpropyl)-4-(1-piperidino)-piperidin-4-karbonsäureamid

und

- a) ihre Salze, sofern diese Salze nach ihrer chemischen Struktur existieren können, sowie
- b) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Salze mit Ausnahme der
1. Zubereitungen von Amphetaminil und seiner Salze als Arzneifertigware in Drageeform, sofern ein Dragee nicht mehr als 0,01 g Amphetaminil, als Base berechnet, und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 30 Dragees enthält,
 2. Zubereitungen von Diphenoxylat und seiner Salze als Arzneifertigware in Tablettenform, sofern eine Tablette nicht mehr als 0,0025 g Diphenoxylat, als Base berechnet, und mindestens 0,00025 g Atropinsulfat, und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 20 Tabletten enthält,
 3. Zubereitungen von Methylphenidat und seiner Salze als Arzneifertigware in Tablettenform, sofern eine Tablette nicht mehr als 0,01 g Methylphenidat, als Base berechnet, und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 10 Tabletten enthält,
 4. Zubereitungen von Normethadon und seiner Salze als Arzneifertigware in Tablettenform oder als Lösung, sofern eine Tablette nicht mehr als 0,0075 g Normethadon und mindestens 0,0075 g Ephedrinhydrochlorid bzw. die Lösung nicht mehr als 1 Masseprozent Normethadon und zusätzlich mindestens 1 Masseprozent Ephedrinhydrochlorid und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,1 g Normethadon, jeweils als Base berechnet, enthält.
- Die unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

B

(Suchtmittel, für die sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung finden mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sowie der im § 22 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung und der im § 25 der Dritten Durchführungsbestimmung genannten Bestimmungen)

Äthylmorphin

3-Äthoxy-6-hydroxy-N-methyl-4,5-epoxymorphinen-(7)

Dihydrokodein

6-Hydroxy-3-methoxy-N-methyl-4,5-epoxymorphinan

Kodein

6-Hydroxy-3-methoxy-N-methyl-4,5-epoxymorphinen-(7)

und

a) ihre Salze

sowie

b) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Salze mit Ausnahme der Zubereitungen, die einen oder mehrere andere Bestandteile enthalten und deren Suchtmittelgehalt, als Base berechnet, bei einzeldosierten Zubereitungen nicht mehr als 0,1 g je abgeteilte Form, bei mehrfach dosierten Zubereitungen nicht mehr als 2,5 Masseprozent beträgt.

Diese ausgenommenen Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

Teil III

Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 4 des Suchtmittelgesetzes zum Verkehr zugelassen sind:

Äthylmethylthiambuten

3-(Äthylmethylamino)-1,1-bis-[thienyl-(2)]-buten-(1)

Allylprodin

3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionyloxypiperidin

Alphameprodin

 α -3-Äthyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionyloxypiperidin

Alphamethadol

 α -6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptanol-(3)

Alphaprodin

 α -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionyloxypiperidin

Alphazetylmethadol

 α -3-Azetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenylheptan

Amphetamin

(±)-2-Amino-1-phenylpropan

Anileridin

1-(4-Aminophenäthyl)-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester

Azetorphin

3-Azetoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-N-methyl-6,14-endo-ätheno-4,5-epoxymorphinan

Azetyldihydrokodein

6-Azetoxy-3-methoxy-N-methyl-4,5-epoxymorphinan

Azetylmethadol

3-Azetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenylheptan

Benzethidin

1-[2-(Benzyloxy)-äthyl]-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester

Benzylmorphin

3-Benzylmorphin

Betameprodin

 β -3-Äthyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionyloxypiperidin

Betamethadol

 β -6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptanol-(3)

Betaprodin

 β -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionyloxypiperidin

Betazetylmethadol

 β -3-Azetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenylheptan

Beziträmide

1-[1-(3,3-Diphenyl-3-zyanpropyl)-piperidyl-(4)]-3-propionylbenzimidazolinnon-(2)

Desomorphin

7,8-Dihydro-6-deshydroxymorphin

Dexamphetamin

(+) -2-Amino-1-phenylpropan

Dextromoramide

(+) -N-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbutyryl)-pyrrolidin

Diäthylthiambuten

3-Diäthylamino-1,1-bis-[thienyl-(2)]-buten-(1)

Diampromid

N-[2-(Methylphenäthylamino)-propyl]-propionanilid

Dihydromorphin

7,8-Dihydromorphin

Dimenoxadol

(2-Dimethylaminoäthyl)-1-äthoxy-1,1-diphenylazetat

Dimepheptanol

6-Dimethylamino-4,4-diphenylheptanol-(3)

Dimethylthiambuten

3-Dimethylamino-1,1-bis-[thienyl-(2)]-buten-(1)

Dioxaphetylbutyrat

4-Morpholino-2,2-diphenylbutansäureäthylester

Dipipanone

4,4-Diphenyl-6-piperidinoheptanon-(3)

Drotebanol

3,4-Dimethoxy-17-methylmorphinan-6 β ,14-diol

Ekgonin

(—)-3-Hydroxytropan-2-karbonsäure und Derivate, die sich zu Ekgonin und Kokain umsetzen lassen

- Etonitazen
2-(4-Äthoxybenzyl)-1-(2-diäthylaminoäthyl)-5-nitrobenzimidazol
- Etixeridin
1-[2-(2-Hydroxyäthoxy)-äthyl]-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester
- Furethidin
1-(2-Tetrahydrofurfuryloxyäthyl)-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester
- Hydrokodon
3-Methoxy-N-methyl-6-oxo-4,5-epoxymorphinan
- Hydromorphinol
7,8-Dihydro-14-hydroxymorphin
- Hydromorphon
3-Hydroxy-N-methyl-6-oxo-4,5-epoxymorphinan
- Hydroxypethidin
4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methylpiperidin-4-karbonsäureäthylester
- Isomethadon
6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenylhexanon-(3)
- Ketobemidon
4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-propionylpiperidin
- Klonitazen
2-(4-Chlorbenzyl)-1-(2-diäthylaminoäthyl)-5-nitrobenzimidazol
- Kodoxim
7,8-Dihydrokodeinon-6-karboxymethyloxim
- Koka-Blätter
- Levomethorphan
(—)-3-Methoxy-N-methylmorphinan
- Levomoramid
(—)-N-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbutyryl)-pyrrolidin
- Levophenazylmorphan
(—)-3-Hydroxy-N-phenazylmorphinan
- Levorphanol
(—)-3-Hydroxy-N-methylmorphinan
- Lysergsäure und alle Derivate, die sich zu Lysergsäurediäthylamid umsetzen lassen
- Metazozin
8-Hydroxy-2,6-methano-3,6,11-trimethyl-1,2,3,4,5,6-hexahydro-3-benzazozin
- Methadon-Zwischenprodukt
2-Dimethylamino-4,4-diphenyl-4-zyanbutan
- Methyldesorphin
3-Hydroxy-6,N-dimethyl-4,5-epoxymorphinen-(6)
- Methyldihydromorphin
3,6-Dihydroxy-6,N-dimethyl-4,5-epoxymorphinan
- Metopon
5,N-Dimethyl-3-hydroxy-6-oxo-4,5-epoxymorphinan
- Mohnstrohkonzentrat
- Moramid-Zwischenprodukt
2-Methyl-3-morpholino-1,1-diphenylbutansäure
- Morpheridin
1-(2-Morpholinoäthyl)-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester
- Morphinmethylbromid und andere Morphinderivate mit fünfbindigem Stickstoff, insbesondere Morphin-N-oxid-Derivate, wie z. B. Kodein-N-oxid
- Morphin-N-oxid
- Myrophin
3-Benzyl-6-myristylmorphin
- Nikodikodin
7,8-Dihydrokodein-6-nikotinat
- Nikokodin
Kodein-6-nikotinat
- Nikomorphin
Morphin-3,6-dinikotinat
- Norazymethadol
(±)-α-3-Azetoxo-6-methylamino-4,4-diphenylheptan
- Norkodein
N-Desmethylokodein
- Norlevorphanol
(—)-3-Hydroxymorphinan
- Normorphin
Desmethylmorphin
- Norpipanon
4,4-Diphenyl-6-piperidinohexanon-(3)
- Oxymorphon
3,14-Dihydroxy-N-methyl-6-oxo-4,5-epoxymorphinan
- Pethidin-Zwischenprodukt A
1-Methyl-4-phenyl-4-zyanpiperidin
- Pethidin-Zwischenprodukt B
4-Phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester
- Pethidin-Zwischenprodukt C
1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-karbonsäure
- Phenadoxon
6-Morpholino-4,4-diphenylheptanon-(3)
- Phenampromid
N-(1-Methyl-2-piperidinoäthyl)-propionanilid
- Phenazozin
8-Hydroxy-6,11-dimethyl-3-phenäthyl-1,2,3,4,5,6-hexahydro-2,6-methano-3-benzazozin
- Phenmetrazin
3-Methyl-2-phenylmorpholin
- Phenomorphan
3-Hydroxy-N-phenäthylmorphinan
- Phenoperidin
1-(3-Hydroxy-3-phenylpropyl)-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureäthylester
- Phenzyklidin
1-(1-Phenylzyklohexyl)-piperidin
- Pholkodin
6-Hydroxy-N-methyl-3-(2-morpholinoäthoxy)-4,5-epoxymorphinen-(7)
- Piminodin
4-Phenyl-1-(3-phenylaminopropyl)-piperidin-4-karbonsäureäthylester
- Proheptazin
1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionyloxyperhydroazepin
- Propieridin
1-Methyl-4-phenylpiperidin-4-karbonsäureisopropylester
- Propiram
N-(1-Methyl-2-piperidinoäthyl)-N-(2-pyridyl)-propionamid
- Razemethorphan
(±)-3-Methoxy-N-methylmorphinan
- Razemoramid
(±)-N-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbutyryl)-pyrrolidin
- Razemorphan
(±)-3-Hydroxy-N-methylmorphinan
- Thebain
3,6-Dimethoxy-N-methyl-4,5-epoxymorphinadien-(6,8)
- Thebakon
6-Azetoxo-3-methoxy-N-methyl-4,5-epoxymorphinen-(6)
- Trimeperidin
1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionyloxy-piperidin
- und
- a) ihre Isomere, Ester und Äther, sofern solche nach ihrer chemischen Struktur existieren können und diese nicht Bestandteil der Teile I und II des Suchtmittelverzeichnis sind, mit Ausnahme von

- Levamphetaminein
 (—)-2-Amino-1-phenylpropan,
 Dextrometorphan
 (+)-3-Methoxy-N-methylmorphinan,
 Dextrorphan
 (+)-3-Hydroxy-N-methylmorphinan,
 die nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen,
 b) bisher nicht genannte Isomere, Ester, Äther und Rohprodukte der im Teil II des Suchtmittelverzeichnisses aufgeführten Substanzen, sofern solche existieren können und nicht bereits in den Teilen I und II des Suchtmittelverzeichnisses enthalten sind,
 c) ihre Salze einschließlich der Salze der gemäß Buchstaben a und b dem Teil III des Suchtmittelverzeichnisses unterstellten Verbindungen, sofern diese Salze nach ihrer chemischen Struktur existieren können, sowie
 d) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen der gemäß Buchstaben a, b und c dem Teil III des Suchtmittelverzeichnisses unterstellten Verbindungen mit Ausnahme der Zubereitungen von
 Azetyldihydrokodem,
 Nikodilkodin,
 Norkodein,
 Pholkodin sowie
 von deren Salzen, die einen oder mehrere andere Bestandteile enthalten und deren Suchtmittelgehalt, als Base berechnet, bei einzeldosierten Zubereitungen nicht mehr als 0,1 g je abgeteilte Form, bei mehrfach dosierten Zubereitungen nicht mehr als 2,5 Masseprozent beträgt. Die ausgenommenen Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

Anlage 2

zu den §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster eines Antrages
zur Einfuhr / Ausfuhr* von Suchtmitteln**

Name und Anschrift des Antragstellers

Name und Anschrift des Empfängers

Name und Anschrift des Lieferers

Ausfuhrland / Einfuhrland*

Einfuhrgenehmigung**
 (Nummer, Datum, staatliche Stelle des Einfuhrlandes)

Eingangsgrenzzollamt / -Postzollamt*

Art und Menge des Suchtmittels	Reingewicht kg

Besondere Bemerkungen:

Ort / Datum	Stempel / Siegel	Unterschrift des Antragstellers
-------------	------------------	---------------------------------

* Nichtzutreffendes streichen.
** Nur bei Ausfuhranträgen ausfüllen.

Anlage 3

zu § 12 Abs. 2
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Gesundheitswesen
..... Ausfertigung

Einfuhrgenehmigung Nr. . . .
(nicht übertragbar)

Name und Anschrift des Antragstellers

Name und Anschrift des Empfängers

Name und Anschrift des Lieferers

Ausfuhrland

Eingangsgrenzzollamt / -Postzollamt*

Art und Menge des Suchtmittels	Reingewicht kg

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — (GBl. I Nr. 16 S. 149) genehmigt das Ministerium für Gesundheitswesen die Einfuhr der vorstehend aufgeführten Suchtmittel. Die die Suchtmittelsendung begleitenden Frachtdokumente sind durch folgende Aufschrift zu kennzeichnen:

„Suchtmittelsendung. Einfuhrgenehmigung ist beim Grenzzollamt / Postzollamt* hinterlegt.“

Die Einfuhrgenehmigung hat eine Geltungsdauer bis zum

Ort / Datum	Siegel	Unterschrift
-------------	--------	--------------

Bei Nichtbenutzung sofort zurück an das Ministerium für Gesundheitswesen.

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4

zu § 13 Abs. 2
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Gesundheitswesen
..... Ausfertigung

Ausfuhrgenehmigung Nr. . . .
(nicht übertragbar)

Name und Anschrift des Antragstellers

Name und Anschrift des Lieferers

Name und Anschrift des Empfängers

Einfuhrland

Einfuhrgenehmigung
 (Nummer, Datum, staatliche Stelle des Einfuhrlandes)

Art und Menge des Suchtmittels	Reingewicht kg

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — (GBl. I Nr. 16 S. 149) genehmigt das Ministerium für Gesundheitswesen die Ausfuhr der vorstehend aufgeführten Suchtmittel.

Die Ausfuhrgenehmigung hat eine Geltungsdauer bis zum

Ort / Datum	Siegel	Unterschrift

Zollamtliche Abfertigung*

Kontrollstempel:	Unterschrift

Bestätigung durch die zuständige staatliche Stelle des Einfuhrlandes*

Ort / Datum	Stempel / Siegel	Unterschrift

Nach Bestätigung bzw. bei Nichtbenützung ist die Ausfuhrgenehmigung an das Ministerium für Gesundheitswesen zurückzusenden.

* Nichtzutreffendes streichen.

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Suchtmittelgesetz

— Verschreibungs- und Abgabeordnung —

vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel

§ 1

(1) Die in Anlage 1 enthaltenen Suchtmittelzubereitungen dürfen als Arzneimittel oder als Bestandteile von Arzneimitteln unter Anwendung der Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verordnet und in Apotheken für Verbraucher abgegeben werden.

(2) Die in Anlage 1 genannten Zahlen geben die Höchstabgabemengen an, die von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten an einem Tage

- für einen Patienten verschrieben,
- für ein Tier verschrieben oder
- für den Praxisbedarf angefordert

und in Apotheken abgegeben werden dürfen. Diese Tageshöchstabgabemengen beziehen sich auf den in der jeweiligen Zubereitung enthaltenen Suchtstoff, bei Opiumpulver und -tinktur auf die Zubereitung selbst.

* 1. DE vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 149)

(3) Suchtmittelzubereitungen, für die in Anlage 1 keine Höchstabgabemengen angegeben sind, dürfen als Arzneimittel oder als Bestandteil von Arzneimitteln

a) in den mit x gekennzeichneten Fällen nicht ärztlich oder zahnärztlich für Patienten oder tierärztlich für Tiere verschrieben,

b) in den mit xx gekennzeichneten Fällen nicht für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und der Tierärzte in betrieblicher Praxis sowie für den Behandlungsbedarf der ärztlichen und zahnärztlichen Abteilungen der Polikliniken und Ambulatorien oder der entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen angefordert

werden.

§ 2

(1) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten verordnet werden, die die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufes in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, die in einer medizinischen Einrichtung zur stationären oder ambulanten Betreuung oder in einer entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtung oder in staatlicher, betrieblicher oder eigener Praxis in der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und denen die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel nicht gemäß §§ Absätze 1 bis 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Betreuung von Suchtkranken — (GBl. I Nr. 16 S. 165) entzogen ist. Ärzte und Zahnärzte dürfen suchtmittelhaltige Arzneimittel nicht zur Anwendung an sich selbst verschreiben.

(2) Die Verordnung eines suchtmittelhaltigen Arzneimittels ist dann medizinisch oder veterinärmedizinisch begründet, wenn das medizinische oder veterinärmedizinische Behandlungsziel nach strenger Prüfung aller Umstände des jeweiligen Krankheitsfalles auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(3) Es dürfen nur solche suchtmittelhaltigen Arzneimittel ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verabreicht werden, die verordnet werden dürfen. Verabreichen von Suchtmitteln ist deren unmittelbare Anwendung, gleich welcher Art, an anderen Personen oder an Tieren.

(4) Benötigt ein ambulant behandelter Kranker aus medizinischer Indikation suchtmittelhaltige Arzneimittel über eine Anwendungsdauer von 6 Wochen hinaus, so dürfen diese nur mit Zustimmung des für den behandelnden Arzt zuständigen Kreisarztes oder eines von ihm beauftragten Arztes verschrieben und von einer bestimmten Apotheke abgegeben werden. Hat der Kranke seine Hauptwohnung in einem anderen Kreis, so hat der für den behandelnden Arzt zuständige Kreisarzt den für den Ort der Hauptwohnung des Kranken zuständigen Kreisarzt hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung ist durch den behandelnden Arzt unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

(5) Die Zustimmung gemäß Abs. 4 ist der medizinischen Indikation entsprechend zu befristen und muß den zur Verschreibung berechtigten Arzt und die für die Abgabe festgelegte Apotheke enthalten. Bei der Festlegung der Apotheke ist der Wunsch des Kranken zu berücksichtigen. Als Nachweis ihrer Abgabeberechtigung erhält die Apotheke eine Durchschrift der Zustimmung. Bei anhaltender medizinischer Indikation kann die Zustimmung auf erneuten Antrag wiederholt erteilt werden.

Verschreibungen und Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel

§ 3

(1) Verschreibungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel dürfen nur auf Suchtmittel-Rezeptvordrucken (§§ 4 bis 9) erfolgen.

(2) Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel sind

a) für den Behandlungsbedarf der Abteilungen und Stationen in medizinischen Einrichtungen zur stationären Betreuung, in Polikliniken und Ambulatorien sowie in den entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen auf besonderen Anforderungsscheinen (§ 10),

b) für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und der Tierärzte in betrieblicher Praxis auf Suchtmittel-Rezeptvordrucken

vorzunehmen.

§ 4

(1) Suchtmittel-Rezeptvordrucke werden an Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ausgegeben, wenn durch den für den Ort ihrer hauptberuflichen Tätigkeit zuständigen Kreisarzt bzw. Kreistierarzt festgestellt wurde, daß die Verwendung von Suchtmittel-Rezeptvordrucken für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit notwendig ist.

(2) Die Ausgabe erfolgt durch den nach Abs. 1 zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der über Ausgabe und Rückgabe der Rezeptblocks einen schriftlichen Nachweis nach Muster (Anlage 2) zu führen hat. Die Ausgabe an Tierärzte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des Kreistierarztes.

(3) Die Suchtmittel-Rezeptvordrucke* (§ 3 Abs. 1) sind in durchnummerierten Blocks zusammengefaßt und bestehen aus dem Original und 2 Durchschriften. Das Original und die erste Durchschrift erhält die abgebende Apotheke, die zweite Durchschrift verbleibt im Block. Das Original hat die Apotheke als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle — (GBL I Nr. 16 S. 161) (im folgenden Dritte Durchführungsbestimmung genannt) aufzubewahren, die Durchschrift dient der Abrechnung.

§ 5

(1) Jeder Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt darf nur im Besitz eines Suchtmittel-Rezeptblocks sein. Das gilt auch, wenn er Tätigkeiten an mehreren Stellen ausübt. Der Suchtmittel-Rezeptblock ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.

(2) Der Kreisarzt kann, soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, in Abstimmung mit dem Kreistierarzt hiervon abweichend festlegen, daß in bestimmten Einrichtungen sowie im Bereitschaftsdienst tätige Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte, die keinen eigenen Suchtmittel-Rezeptblock besitzen, jeweils gemeinsam einen Suchtmittel-Rezeptblock benutzen. Diese Rezeptblocks sind auf die betreffende Einrichtung auszustellen und dürfen nur an den Leiter der Einrichtung oder einen von ihm beauftragten Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ausgegeben werden. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verwendung dieser Suchtmittel-Rezeptblocks ist der Leiter der Einrichtung für die Anleitung und Kontrolle aller den gemeinsamen Rezeptblock der Einrichtung benutzenden Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte verantwortlich.

§ 6

(1) Aufgebrauchte Suchtmittel-Rezeptblocks sind mit der vollständigen Anzahl der zweiten Durchschriften unverzüglich nach Verwendung des letzten Rezeptvordruckes an die Ausgabestelle zurückzugeben. Der Kreisarzt oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter hat aufgebrauchte Suchtmittel-Rezeptblocks zu überprüfen, insbesondere auf Vollständigkeit der Angaben auf den Durchschriften, Vollständigkeit der Durchschriften sowie daraufhin, ob alle Verschreibungen ausschließlich von den Berechtigten vorgenommen wurden.

(2) Tierärzte haben aufgebrauchte Suchtmittel-Rezeptblocks dem zuständigen Kreistierarzt zurückzugeben. Die im Abs. 1 Satz 2 genannte Überprüfung obliegt in diesen Fällen dem

Kreistierarzt oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter. Überprüfte Rezeptblocks sind mit einem Prüfvermerk innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe der Ausgabestelle zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 7

(1) Bei Verlegung der hauptberuflichen Tätigkeit eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes in einen anderen Kreis muß der Suchtmittel-Rezeptblock an die Ausgabestelle zurückgegeben werden, auch dann, wenn er noch nicht aufgebraucht ist. Das gleiche gilt bei Auflösung einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Praxis bzw. bei Aufgabe der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit. Für Tierärzte finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(2) Bei Tod eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes in eigener Praxis erstreckt sich die Verpflichtung der Angehörigen bzw. der Erben zur Herausgabe aller ärztlichen Aufzeichnungen auch auf den vorhandenen Suchtmittel-Rezeptblock.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist verpflichtet, zurückgegebene Rezeptvordrucke in nicht aufgebrauchten Suchtmittel-Rezeptblocks ungültig zu machen.

(4) Kommt ein Suchtmittel-Rezeptblock abhanden, so ist der Verlust unverzüglich der Ausgabestelle zu melden. Diese hat die Meldung auf schnellstem Wege mit Angabe der Serien- und Blocknummer an das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen weiterzuleiten. Das Ministerium für Gesundheitswesen verfügt die Sperre des abhanden gekommenen Rezeptblocks. Die Information der Apotheken erfolgt entsprechend dem Verfahren gemäß § 33 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBL II Nr. 56 S. 485).

§ 8

Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat Ausgabenachweise für Suchtmittel-Rezeptblocks (§ 4 Abs. 2) und aufgebrauchte Suchtmittel-Rezeptblocks mit sämtlichen zweiten Durchschriften als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung aufzubewahren.

§ 9

(1) Verschreibungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel müssen enthalten:

- a) Arztnummernstempel bei ärztlichen und zahnärztlichen Verschreibungen,
- b) Datum der Verschreibung,
- c) Name, Wohnanschrift und Geburtsdatum des Kranken, bei tierärztlichen Verschreibungen Art und Anzahl der Tiere sowie Name und Wohnanschrift des Tierhalters,
- d) Bezeichnung und Menge des verschriebenen Arzneimittels, bei rezepturmäßig anzufertigenden Arzneimitteln (Arzneien) deren Zusammensetzung,
- e) Gebrauchsanweisung, aus der Einzel- und Tagesdosis sowie erforderlichenfalls Art der Anwendung des Arzneimittels ersichtlich sind,
- f) Namensstempel des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes mit folgenden Angaben:
 1. den ausgeschriebenen Familiennamen,
 2. den ersten Buchstaben des Vornamens (Rufname),
 3. bei Führung eines akademischen Grades die abgekürzte Bezeichnung,
 4. die Berufsbezeichnung bzw. die abgekürzte Facharzt- oder Fachzahnarztbezeichnung,
 5. die Diensttelefonnummer,
- g) Stempel der Einrichtung einschließlich Angabe der Fachabteilung,
- h) eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,

- i) im Falle des § 2 Abs. 5 die abgabeberechtigte Apotheke,
j) auf der im Block verbleibenden zweiten Durchschrift die unverschlüsselte Diagnose.

(2) Tierärztliche Verschreibungen für mehrere Tiere derselben Art über nur ein suchtmittelhaltiges Arzneimittel können auf einem Suchtmittel-Rezeptvordruck erfolgen.

(3) Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und der Tierärzte in betrieblicher Praxis (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) müssen die Angaben gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der unter Buchstaben c, e und j genannten enthalten. Die Anforderungen sind als Praxisbedarf zu kennzeichnen.

(4) Verschreibungen und Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel dürfen nicht vor- oder rückdatiert werden.

(5) Die im Abs. 1 Buchstaben b bis e, h bis j und Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben sind vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt eigenhändig und deutlich mit Kugelschreiber oder Tintenstift zu schreiben. Auf Verschreibungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(6) Auf Suchtmittel-Rezeptvordrucken dürfen nur suchtmittelhaltige Arzneimittel verschrieben oder angefordert werden.

§ 10

(1) Anforderungsscheine* (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) sind in Blocks zusammengefaßt. Sie sind deutlich und vollständig mit Kugelschreiber oder Tintenstift mit 3 Durchschriften auszufertigen und jährlich fortlaufend zu numerieren. Verbleibende Leerzeilen sind zu streichen. Anforderungsscheine dürfen nur zur Anforderung suchtmittelhaltiger Arzneimittel verwendet werden. Sie sind von dem für die anfordernde Stelle verantwortlichen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt mit eigenhändiger gekürzter Namensunterschrift zu unterzeichnen. Auf ausgeschrieben Anforderungsscheinen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die letzte Durchschrift bleibt fest mit dem Block verbunden.

(2) Die abgebende Apotheke erhält das Original und 2 Durchschriften des Anforderungsscheines. Nach Eintragung der tatsächlich gelieferten Menge des suchtmittelhaltigen Arzneimittels auf dem Original und den Durchschriften gibt sie eine Durchschrift zusammen mit der Lieferung an die anfordernde Stelle zurück. Die zweite Durchschrift des Anforderungsscheines dient der Abrechnung. Nachlieferungen auf einen nicht voll belieferten Anforderungsschein sind unzulässig. Die anfordernde Stelle hat die von der Apotheke zurückgegebene Durchschrift, die Apotheke das Original des Anforderungsscheines als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung aufzubewahren.

§ 11

(1) In Notfällen dürfen suchtmittelhaltige Arzneimittel unter Beschränkung auf die zur Behebung des Notfalls erforderliche Art und Menge auch in anderer Weise verschrieben werden. Verschreibungen in Notfällen sind mit dem Wort „Notverschreibung“ zu kennzeichnen. Eine Notverschreibung soll die im § 9 Abs. 1 geforderten Angaben enthalten.

(2) Die Apotheke, die eine Notverschreibung beliefert, hat den verschreibenden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt von der Abgabe zu benachrichtigen. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen die Verschreibung auf Suchtmittel-Rezeptvordruck mit dem Vermerk über die vorausgegangene Notverschreibung der Apotheke nachzureichen. Die Apotheke hat die Notverschreibung mit der nachgereichten Verschreibung auf Suchtmittel-Rezeptvordruck dauerhaft zu verbinden.

(3) Ist innerhalb der im Abs. 3 genannten Zeit die Verschreibung auf Suchtmittel-Rezeptvordruck nicht in der Apotheke eingegangen, so hat die Apotheke den Rat des Kreises, Ab-

teilung Gesundheits- und Sozialwesen, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dieser hat bei Notverschreibung eines Tierarztes dem Kreistierarzt Mitteilung zu machen. Durch den Kreisarzt bzw. Kreistierarzt sind geeignete Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen.

§ 12

(1) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur in Form von Zubereitungen verordnet werden.

(2) Arzneien, die mehr als ein Suchtmittel oder mehr als 20 Masseprozent Suchtstoffanteil enthalten, dürfen nicht verordnet werden.

(3) Für einen Kranken darf an einem Tage nur jeweils ein suchtmittelhaltiges Arzneimittel bis zu der Höchstabgabemenge verschrieben werden, die in Anlage 1 festgelegt ist.

(4) Für ein Tier darf an einem Tage nur jeweils ein suchtmittelhaltiges Arzneimittel bis zu der Höchstabgabemenge verschrieben werden, die in Anlage 1 festgelegt ist. Bei Verschreibungen für mehrere Tiere derselben Art findet die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Anwendung.

(5) Abteilungen und Stationen in medizinischen Einrichtungen zur stationären Betreuung, in Polikliniken und Ambulatorien sowie in den entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen dürfen für den eigenen Bedarf suchtmittelhaltige Arzneimittel bis zu einer solchen Vorratsmenge anfordern, die einem Durchschnittsverbrauch von bzw. einem voraussichtlichen Bedarf für 2 Wochen entspricht.

(6) Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und der Tierärzte in betrieblicher Praxis dürfen an einem Tage die Höchstabgabemengen nicht überschreiten, die in Anlage 1 festgelegt sind. Dabei darf auf einem Suchtmittel-Rezeptvordruck jeweils nur ein suchtmittelhaltiges Arzneimittel angefordert werden. Die Vorratsmenge für den Praxisbedarf darf je suchtmittelhaltiges Arzneimittel die zweifache Tageshöchstabgabemenge nicht überschreiten.

(7) Bei Verschreibungen oder Anforderungen gemäß den Absätzen 3, 4 und 6 gelten mehrere suchtmittelhaltige Arzneimittel als ein Arzneimittel, wenn sie verschiedene Arzneiformen desselben suchtmittelhaltigen Arzneimittels sind.

(8) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen auf dieselbe Verschreibung oder Anforderung nicht wiederholt abgegeben werden.

Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittel

§ 13

Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur in Apotheken für Verbraucher vorrätig gehalten und für Verbraucher abgegeben werden. Die Abgabe darf nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung oder Anforderung erfolgen, die den Vorschriften der §§ 3 und 4 sowie 9 bis 12 entspricht.

§ 14

(1) Die Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittel auf Verschreibungen soll nur in Apotheken des Kreises erfolgen, in dem der Kranke oder Tierhalter seinen Wohnsitz hat. Vor Abgabe für Kranke oder Tierhalter, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kreis haben, ist bei einer Apotheke dieses Kreises oder beim zuständigen Bezirksapotheker anzufragen, ob eine Eintragung in das Verzeichnis der Suchtkranken vorliegt.

(2) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen in Apotheken nur an Personen über 18 Jahre gegen Vorlage des gültigen Personaldokumentes abgegeben werden.

(3) Suchtmittel-Verschreibungen haben eine Gültigkeit von 5 Tagen.

§ 15

Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel für den Behandlungsbedarf der Abteilungen und Stationen in medizinischen Einrichtungen zur stationären Betreuung, in Polikliniken und Ambulatorien sowie der entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen und der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis dürfen nur von der für sie durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, festgelegten Apotheke beliefert werden.

§ 16

(1) Verschreibungen und Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel, die den Vorschriften über den Verkehr mit Suchtmitteln nicht entsprechen, dürfen nicht beliefert werden. Sie sind von der Apotheke dem ausstellenden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zurückzugeben. Dabei ist mitzuteilen, aus welchem Grunde die Abgabe nicht erfolgte.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Verschreibungen und für Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b, bei denen die Höchstabgabemengen, die in Anlage 1 festgelegt sind, überschritten wurden. Die Apotheke ist in diesen Fällen verpflichtet, die Suchtmittelmenge auf die zulässige Höchstabgabemenge herabzusetzen. Die Mengenverhältnisse der Bestandteile des Arzneimittels dürfen dabei nicht verändert werden.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Apotheke verpflichtet, die tatsächlich abgegebene Menge auf der Verschreibung oder Anforderung mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu vermerken und durch Unterschrift des Abgebenden zu bestätigen. Die Apotheke muß ferner dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt schriftlich oder fernmündlich von der erfolgten Änderung Kenntnis geben sowie Datum und Art der Benachrichtigung auf der Verschreibung oder Anforderung vermerken.

(4) Wird bei der Verschreibung oder bei der Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b einer suchtmittelhaltigen Arzneimittelfertigware die Höchstabgabemenge überschritten, so hat die Apotheke diejenige in Verkehr befindliche Originalpackung des Arzneimittels abzugeben, deren Suchtmittelgehalt der zulässigen Höchstabgabemenge entspricht oder sie am wenigsten unterschreitet.

(5) Verschreibungen oder Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e, f oder g oder Abs. 5 Satz 1 nicht entsprechen, dürfen durch die Apotheke in Ausnahmefällen beliefert werden, wenn der Überbringer des Suchtmittel-Rezeptes glaubhaft versichert, daß ein dringender Fall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung des suchtmittelhaltigen Arzneimittels erforderlich macht. Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchst. e ist eine entsprechende Anleitung zu geben.

(6) In den Fällen des Abs. 5 hat die Apotheke den Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen. Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ist verpflichtet, fehlende Angaben bzw. Berichtigungen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Nachricht der Apotheke schriftlich nachzureichen. Die Apotheke hat die Ergänzungen mit der unvollständigen Verschreibung oder Anforderung dauerhaft zu verbinden.

(7) Sind innerhalb der im Abs. 6 genannten Zeit die fehlenden Angaben bzw. Berichtigungen nicht der Apotheke zugegangen, so hat diese dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Betrifft die Fristversäumnis einen Tierarzt, so hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Kreistierarzt hiervon Kenntnis zu geben. Durch den Kreisarzt bzw. Kreistierarzt sind geeignete Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen.

§ 17

(1) Verschreibungen, Notverschreibungen und Anforderungsscheine sind

- a) nach der Anfertigung suchtmittelhaltiger Arzneien vom Rezeptar und bei der Abgabe vom Abgebenden,
- b) bei der Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittelfertigwaren vom Abgebenden

mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu unterschreiben und zu datieren.

(2) Auf Verschreibungen, Notverschreibungen und Anforderungsscheinen sind ferner vom Abgebenden folgende Angaben über den Abholenden einzutragen:

- a) bei Bürgern, die im Besitz eines Personalausweises der DDR sind, die Nummer des Personalausweises,
- b) bei allen anderen Personen Name, Rufname, Geburtsdatum und -ort, Aufenthaltsanschrift in der DDR sowie Art und Nummer des Personaldokumentes.

(3) Verschreibungen, Notverschreibungen und Anforderungsscheine sind mit Stempel der Apotheke zu versehen, jährlich fortlaufend zu numerieren und entsprechend der Numerierung als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung in der Apotheke aufzubewahren. Gemäß § 11 Abs. 2 nachgereichte Verschreibungen erhalten dieselbe Nummer wie die Notverschreibung.

§ 18

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Verschreibung oder Anforderung Suchtmittel in den Verkehr bringt, insbesondere sie abgibt, erwirbt, sich verschafft, besitzt oder aufbewahrt, ohne daß die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich beeinträchtigt wird,
- b) fahrlässig als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt Suchtmittel ohne medizinische Indikation verordnet oder verabreicht oder Suchtmittel, die nicht verordnet werden dürfen, verabreicht,
- c) vorsätzlich oder fahrlässig als mittlere medizinische Fachkraft Suchtmittel, die nicht verordnet sind, verabreicht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung finden keine Anwendung auf die klinische Erprobung suchtmittelhaltiger Arzneimittel.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anlage I

zu § 1 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Suchtmittelzubereitung	Tageshöchstabgabemengen (g)					
	Arzt		Zahnarzt		Tierarzt	
	Patient	Praxisbedarf	Patient	Praxisbedarf	Tier	Praxisbedarf
Zubereitung von						
Fentanyl	x	xx	x	xx	x	xx
Kokainhydrochlorid*	x	1,0	x	1,0	x	1,0
Methadonhydrochlorid	0,1	0,1	0,1	xx	0,5	0,5
Methamphetaminhydrochlorid	0,1	0,1	x	xx	x	xx
Morphinhydrochlorid	0,2	0,2	0,2	xx	0,5	0,5
Oxykodonhydrochlorid	0,2	0,2	0,2	xx	0,3	0,3
Pethidinhydrochlorid	1,0	1,0	1,0	xx	2,0	2,0
Piritramid	x	xx	x	xx	x	xx
Opiumpulver	2,0	2,0	x	xx	15,0	15,0
Opiumtinktur	20,0	20,0	x	xx	150,0	150,0

Zubereitung von

Äthymorphinhydrochlorid**
Dihydrokodeinbitartrat**
Kodeinphosphat**

Für diese Zubereitungen sind keine Höchstabgabemengen festgelegt.

* Kokainhydrochlorid darf nur zur subkonjunktivalen Injektion und als Oberflächenanästhetikum in folgenden Zubereitungen und Konzentrationen verordnet, angefordert und abgegeben werden: Lösung mit einem Höchstgehalt von 10 Masseprozent, Salbe mit einem Höchstgehalt von 25 Masseprozent Kokainhydrochlorid.

** Mit Ausnahme von Zubereitungen dieser Substanzen, die einen oder mehrere andere Bestandteile enthalten und deren Suchtmittel-

gehalt, als Base berechnet, bei einzeldosierten Zubereitungen nicht mehr als 0,1 g je abgeteilte Form, bei mehrfach dosierten Zubereitungen nicht mehr als 2,5 Masseprozent (Äthymorphinhydrochlorid 0,12 g bzw. 3,1 %; Dihydrokodeinbitartrat 0,15 g bzw. 3,7 %; Kodeinphosphat 1 1/2 H₂O 0,14 g bzw. 3,5 %) beträgt.

Diese Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

Anlage 2

zu § 4 Abs. 2 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster eines Ausgabenachweises
für Suchtmittel-Rezeptblocks

Name des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes	Einrichtung	Suchtmittel- Rezeptblock Serie	Block-Nr.	Ausgabe- datum	Empfangs- bestätigung des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes	Rückgabe- datum	Prüf- vermerk

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Suchtmittelgesetz

— Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung,
Kontrolle —

vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Aufbewahrung

§ 1

Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, haben Suchtmittel gegen mißbräuchliche Verwendung sicher aufzubewahren.

* 1. DB vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 157)

§ 2

(1) Arzneimittelbetriebe, Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik (im folgenden Versorgungsdepots genannt), das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik — Importlager Pharmazie — (im folgenden Importlager genannt) und Apotheken müssen über gesonderte Räume oder Schränke zur Aufbewahrung von Suchtmitteln (Suchtmittelager) verfügen. Suchtmittelager müssen verschließbar und gegen unbefugten Zugriff besonders gesichert sein.

(2) In medizinischen und veterinärmedizinischen Einrichtungen sind suchtmittelhaltige Arzneimittel getrennt von anderen Arzneimitteln aufzubewahren. Sie sind unter Verschluss zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Sie dürfen nur in den Behältnissen aufbewahrt werden, in denen die Apotheke sie abgegeben hat.

(3) In wissenschaftlichen Einrichtungen hat der Leiter die Aufbewahrung der Suchtmittel so zu gewährleisten, daß mißbräuchliche Verwendung der Suchtmittel sowie unbefugter Zugriff ausgeschlossen sind.

§ 3

(1) In Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und im Importlager obliegt die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung der Bestände an Suchtmitteln dem Suchtmittelbeauftragten (§ 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — [GBl. I Nr. 16 S. 149] [im folgenden Erste Durchführungsbestimmung genannt]).

(2) In Apotheken und in den im § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen ist der Apothekenleiter bzw. der jeweils leitende Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt oder ein von ihm Beauftragter (Apotheker, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder mittlere medizinische Fachkraft) für die sichere Aufbewahrung der Bestände an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln verantwortlich. Ärzte,

Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis sind dafür selbst verantwortlich.

(3) Die Verantwortung der Leiter für Sicherheit und Ordnung wird durch die Einsetzung der Beauftragten nicht berührt.

Nachweisführung

§ 4

(1) Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, Nachweise über Zu- und Abgänge sowie über Bestände an Suchtmitteln zu führen.

(2) Die Nachweise müssen ständig auf dem laufenden sein und sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der letzte Zu- oder Abgang erfolgt ist, aufzubewahren.

§ 5

(1) In Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und im Importlager sind Nachweise über Zu- und Abgänge sowie über Bestände an Suchtmitteln in Buch- oder Karteiform zu führen.

(2) Nachweisbücher müssen Seitenzahlen enthalten, Karteikarten sind fortlaufend zu numerieren. Der Leiter des Arzneimittelbetriebes, des Versorgungsdepots bzw. des Importlagers hat jede angelegte Karteikarte abzuzeichnen bzw. auf dem ersten Blatt des Nachweisbuches die Anzahl der Seiten zu bestätigen.

(3) Bei der Nachweisführung ist für jedes Suchtmittel, jede Zubereitungsform und jede Packungsgröße je eine Seite im Nachweisbuch oder eine Karteikarte zu verwenden mit Angaben über Anfangsbestand, Zu- und Abgänge sowie Endbestand. Der Lieferer oder der Empfänger bzw. der innerbetriebliche Arbeitsvorgang sind jeweils anzugeben.

(4) Die Führung der Nachweise obliegt dem Suchtmittelbeauftragten.

§ 6

(1) Apotheken haben Zu- und Abgänge sowie Bestände an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln in einem Suchtmittelbuch* nachzuweisen.

(2) Für die ordnungsgemäße Führung und sichere Aufbewahrung des Suchtmittelbuches ist der Apothekenleiter verantwortlich. Die Nachweise sind monatlich abzuschließen und vom Apothekenleiter nach Prüfung der ordnungsgemäßen Buchung der Zu- und Abgänge anhand der Unterlagen sowie der Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen gegenzuzeichnen.

§ 7

(1) Abteilungen und Stationen in medizinischen Einrichtungen zur stationären Betreuung, in Polikliniken und Ambulatorien sowie in entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen haben in einem Suchtmittelbuch** einen Bestandsnachweis für suchtmittelhaltige Arzneimittel zu führen. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis haben über den bezogenen Praxisbedarf an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln den gleichen Nachweis zu führen.

(2) Die Nachweise sind in den Abteilungen und Stationen der medizinischen Einrichtungen zur stationären Betreuung, der Polikliniken und Ambulatorien und der entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen vom jeweils verantwortlichen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder einer von ihm beauftragten mittleren medizinischen Fachkraft zu führen. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis haben die Nachweise selbst zu führen. Die Eintragungen müssen am Tage des Zugangs

bzw. Abgangs erfolgen. Eintragungen durch mittlere medizinische Fachkräfte sind täglich vom jeweils verantwortlichen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder die von ihm beauftragten leitenden Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte haben

- a) in wöchentlichen Abständen die Nachweise zu überprüfen und abzuzeichnen und
- b) halbjährlich mindestens einmal die Bestände mit den geführten Nachweisen zu vergleichen.

(4) Der Kreisarzt bzw. der Kreistierarzt oder die von ihm beauftragten Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte haben mindestens einmal im Jahr die in staatlichen, betrieblichen und eigenen Praxen der Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte geführten Nachweise und deren Übereinstimmung mit den vorhandenen Beständen zu kontrollieren und abzuzeichnen.

(5) Bei den Kontrollen gemäß Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 ist auch die ordnungsgemäße Buchung der Zu- und Abgänge durch stichprobenweisen Vergleich mit den entsprechenden Eintragungen in der Behandlungsdokumentation zu überprüfen.

§ 8

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen haben den Nachweis über Zu- und Abgänge sowie über Bestände an Suchtmitteln gemäß den jeweiligen Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zu führen.

(2) Der wissenschaftliche Mitarbeiter, unter dessen Leitung mit dem Suchtmittel gearbeitet wird, hat die verbrauchte Suchtmittelmenge protokollarisch zu bestätigen. Nicht verbrauchte Mengen sind dem Zentralen Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden Zentralen Suchtmittelbüro genannt) unverzüglich zu melden und nach dessen Anweisung zu verwenden bzw. zu vernichten. Bei vollständigem Verbrauch sind die protokollarische Bestätigung, bei nur teilweise Verbrauch die Bestätigung zusammen mit den Belegen über die vom Zentralen Suchtmittelbüro vorgegebene Verwendung bzw. mit dem Vernichtungsprotokoll, und die Rechnung über die entsprechende Suchtmittellieferung als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren. Für den Vernichtungsvorgang finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Nachweis von Substanzen und Zubereitungen, die Suchtmittel sind oder solche als Bestandteile enthalten und in medizinischen oder veterinärmedizinischen Einrichtungen als Arzneimittel klinisch erprobt werden. Der Nachweis richtet sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen des § 7.

§ 9

Staatliche Organe und Einrichtungen, die für die Aufsicht und Kontrolle des Verkehrs mit Suchtmitteln zuständig sind, brauchen keine gesonderten Bestands- und Verbrauchsnachweise über Suchtmittel zu führen. Nicht verbrauchte und für Beweis Zwecke nicht mehr benötigte Suchtmittelproben sind in Gegenwart des Leiters oder eines vom Leiter beauftragten leitenden Mitarbeiters in eigener Zuständigkeit zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Personen zu unterschreiben und als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren ist.

Berichterstattung

§ 10

Arzneimittelbetriebe, Versorgungsdepots, das Importlager und Apotheken haben dem Ministerium für Gesundheitswesen bzw. den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, über Art und Umfang ihrer Beteiligung am Verkehr mit Suchtmitteln zu berichten.

* Best.-Nr. 9605 VV Freiberg

** Best.-Nr. 9609 VV Freiberg

§ 11

(1) Arzneimittelbetriebe haben dem Zentralen Suchtmittelbüro quartalsweise bis zum 10. des folgenden Monats Berichte über die Bewegung der Suchtmittel in ihrem Bereich zu übermitteln.

(2) Aus dem Bericht muß jede Einzelbewegung (Anfangsbestand, Zu- oder Abgang, Endbestand), unterteilt nach einzelnen Suchtmitteln sowie daraus hergestellten Zubereitungsformen, ersichtlich sein. Der Lieferer oder der Empfänger bzw. der innerbetriebliche Arbeitsvorgang sind jeweils anzugeben.

(3) Aus nicht verkehrsfähigen suchtmittelhaltigen Produkten durch Aufarbeitung zurückgewonnene Suchtmittel sind im Bericht als Zugang auszuweisen.

(4) Importierte Suchtmittel, die den Betrieben unmittelbar zugegangen sind, sind innerhalb von 3 Tagen dem Importlager unter Angabe von Art und Menge zu melden.

(5) Die Gütekontrollen der Betriebe haben Suchtmittelproben, die bei der Kontrolle nicht verbraucht worden sind oder nicht als Rückstellmuster benötigt werden, zurückzugeben.

§ 12

Versorgungsdepots übersenden dem Zentralen Suchtmittelbüro für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Januar des folgenden Jahres eine Suchtmittelmeldung (Jahresbestands- und -verbrauchsnachweis*).

§ 13

Das Importlager meldet dem Zentralen Suchtmittelbüro jeden Import eines Suchtmittels spätestens 10 Tage nach Eingang unter Angabe von Art und Menge, der Vertragsnummer und der Nummer der Einfuhrgenehmigung. Ferner erstattet das Importlager quartalsweise bis zum 10. des folgenden Monats einen Bericht über die Bewegung der Suchtmittel. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Apotheken melden dem Bezirksapotheker für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Januar des nachfolgenden Jahres Anfangsbestand, Zu- und Abgang sowie Endbestand an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln nach Formblatt*.

§ 15

(1) Über den Verlust von Suchtmitteln in Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und im Importlager (z. B. durch Bruch, Verwerfen unbrauchbarer Produkte, Verschütten von Substanzen oder Lösungen), mit Ausnahme der im Zuge der Umwandlung von Suchtmitteln bei Verarbeitungsprozessen auftretenden Schwundmengen, ist vom Leiter oder dem von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter jeweils ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle müssen den Grund für den Verlust enthalten und bedürfen der Gegenzeichnung durch den Suchtmittelbeauftragten.

(2) Eine Ausfertigung der Protokolle gemäß Abs. 1 ist dem Zentralen Suchtmittelbüro unverzüglich zuzuleiten. Die Protokolle sind als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren.

(3) In Apotheken sind Verluste im Sinne des Abs. 1 und Schwundmengen bei der Zubereitung von Arzneien bei der monatlichen Prüfung des Suchtmittelbuches durch den Apothekenleiter zu erfassen, gesondert in das Suchtmittelbuch einzutragen und als verbraucht abzusetzen. Bei Schwundmengen, die monatlich 2% der zur Zubereitung eingesetzten Suchtmittelmenge überschreiten, und bei Verlusten muß ein Grund für die Fehlmengen ausweisendes Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Apothekenleiter und einer anderen in der Apotheke tätigen pharmazeutischen Fachkraft zu unterzeichnen und als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Meldung gemäß § 14 beizufügen.

§ 16

(1) Nach den Rechtsvorschriften über den Arzneimittelverkehr nicht mehr verkehrsfähige suchtmittelhaltige Arzneimittel sind von Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und vom Importlager dem Zentralen Suchtmittelbüro, von den Apotheken dem zuständigen Bezirksapotheker nach Art und Menge zu melden und zu vernichten. Medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen sowie Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis haben nicht mehr verkehrsfähige suchtmittelhaltige Arzneimittel an die für die Lieferung des Behandlungsbedarfs an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln zuständige Apotheke (§ 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz*) zurückzugeben.

(2) Die Vernichtung suchtmittelhaltiger Arzneimittel muß in Arzneimittelbetrieben, in Versorgungsdepots und im Importlager in Gegenwart des Suchtmittelbeauftragten und des Leiters des Zentralen Suchtmittelbüros bzw. eines von ihm beauftragten Apothekers, in Apotheken in Gegenwart des Apothekenleiters und des Bezirksapothekers bzw. eines von ihm beauftragten Apothekers erfolgen.

(3) Über den Vernichtungsvorgang ist ein Protokoll anzufertigen, das von den gemäß Abs. 2 Beteiligten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des in Betrieben, Versorgungsdepots und im Importlager ausgefertigten Vernichtungsprotokolls erhält das Zentrale Suchtmittelbüro, bei Vernichtung in Apotheken der zuständige Bezirksapotheker. Die Protokolle sind als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren.

(4) Werden suchtmittelhaltige Arzneimittel an Apotheken zurückgegeben, so ist hierüber eine Quittung zu erteilen. Eine Zweitschrift der Quittung verbleibt in der Apotheke und ist als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren. Zurückgegebene suchtmittelhaltige Arzneimittel sind zu vernichten. Für die Vernichtung gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3.

§ 17

(1) Geht die Herstellung von Suchtmitteln von einem Betrieb auf einen anderen über, so sind noch vorhandene Suchtmittelbestände sowie sämtliche Bestands- und Verbrauchsnachweise dem Nachfolgebetrieb zu übergeben. Das gleiche gilt beim Übergang der Versorgung mit suchtmittelhaltigen Arzneimitteln von einem Versorgungsdepot auf ein anderes.

(2) Bei Auflösung eines Betriebes oder Einstellung seiner Suchtmittelproduktion sind die Bestands- und Verbrauchsnachweise sowie eine Meldung über noch vorhandene Bestände an Suchtmitteln dem Zentralen Suchtmittelbüro zu übergeben.

(3) Von den Vorhaben einer Veränderung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist unverzüglich dem Zentralen Suchtmittelbüro Mitteilung zu geben.

Kontrolle des Suchtmittelverkehrs

§ 18

(1) Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich des Verkehrs mit Suchtmitteln der Aufsicht und Kontrolle, die vom Ministerium für Gesundheitswesen geleitet wird. Kontrollorgane sind das Zentrale Suchtmittelbüro sowie für die medizinischen und veterinärmedizinischen Einrichtungen die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 sind berechtigt, durch ihre Kontrollbeauftragten Kontrollen durchzuführen, Auskünfte und Einsicht in alle Aufzeichnungen und Unterlagen über den Verkehr mit Suchtmitteln zu verlangen sowie unentgeltlich Proben von Suchtmitteln zu entnehmen. Zur Beseitigung von Mängeln können sie Auflagen und deren Erfüllung innerhalb angemessener Fristen verfügen.

* Best.-Nr. 2605 VV Freiberg

* GBL I 1974 Nr. 16 S. 157)

(3) Die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 haben festgestellte Verstöße gegen Vorschriften über den Verkehr mit Suchtmitteln dem Zentralen Suchtmittelbüro zu melden. Über Verstöße im Bereich des Veterinärwesens informiert das Ministerium für Gesundheitswesen das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Festgestellte Verstöße, die den Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat nahelegen, sind unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt bzw. den zuständigen staatlichen Untersuchungsorganen (§ 88 StPO) mitzuteilen.

§ 19

(1) Unbeschadet der Befugnis der Kontrollorgane gemäß § 18 Abs. 1 sind für die regelmäßige Aufsicht und Kontrolle verantwortlich bei

- a) Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und dem Importlager
— das Zentrale Suchtmittelbüro,
- b) Apotheken
— der Bezirksapotheker oder ein von ihm beauftragter Apotheker,
- c) Abteilungen und Stationen in medizinischen Einrichtungen zur stationären Betreuung, in Polikliniken und Ambulatorien sowie in entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen
— der Leiter der für die Lieferung des Behandlungsbedarfs an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln zuständigen Apotheke (§ 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz*).

(2) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Dabei ist die ordnungsgemäße Buchung der Zu- und Abgänge anhand der Unterlagen sowie die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen zu prüfen. In Apotheken sind darüber hinaus die belieferten Suchtmittelverschreibungen auf Häufigkeit ein- und desselben Verbrauchers zu kontrollieren.

§ 20

(1) Die dem Institut für Arzneimittelwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut nach den Rechtsvorschriften über den Arzneimittelverkehr im Rahmen der Gütesicherung übertragenen Aufgaben erstrecken sich auch auf suchtmittelhaltige Arzneimittel.

(2) Die Rechte der Kontrollbeauftragten der Einrichtungen gemäß Abs. 1 richten sich nach den Festlegungen des § 18 Abs. 2. Notwendige Auflagen sind in Abstimmung mit dem Zentralen Suchtmittelbüro zu erteilen.

§ 21

(1) Für entnommene Suchtmittelproben haben die Kontrollbeauftragten Empfangsbescheinigungen auszustellen. Die Empfangsbescheinigungen sind als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren.

(2) Sind in Apotheken Proben von Rezepturanfertigungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel entnommen worden, so sind die Empfangsbescheinigungen dauerhaft mit den entsprechenden Verschreibungen zu verbinden und mit diesen gemeinsam aufzubewahren.

(3) Über durchgeführte Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, die von dem Suchtmittelbeauftragten, dem Apothekenleiter oder dem sonst für den Suchtmittelverkehr Verantwortlichen mit zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

(4) Werden im Falle des § 19 Abs. 1 Buchst. c Verstöße gegen suchtmittelrechtliche Vorschriften festgestellt, so ist das be-

treffende Protokoll von dem Kontrollierenden dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten.

Bestimmungen über Entscheidungen und Beschwerdeverfahren

§ 22

Entscheidungen nach dieser Durchführungsbestimmung sind schriftlich zu erteilen und, soweit Beschwerde gemäß § 23 Abs. 1 eingelegt werden kann, zu begründen. Sie sind den betroffenen Betrieben und Einrichtungen zu übermitteln.

§ 23

(1) Gegen die Auflagen und die zu deren Erfüllung gesetzten Fristen, die von den Kontrollbeauftragten zur Beseitigung von Mängeln im Verkehr mit Suchtmitteln gemäß § 18 Abs. 2 verfügt werden, kann Beschwerde eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen gemäß § 18 Abs. 2 kann Beschwerde nicht eingelegt werden.

(2) Die von einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Satz 1 betroffenen Betriebe und Einrichtungen sind darüber zu belehren, daß Beschwerde eingelegt werden kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Kontrollorgan, das bzw. dessen Beauftragter die Entscheidung getroffen hat, einzulegen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das entscheidende und das übergeordnete Organ können jedoch die Erfüllung verfügter Auflagen vorläufig aussetzen.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat über die Beschwerde innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

§ 24

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über die Aufbewahrung, Nachweisführung und Berichterstattung im Verkehr mit Suchtmitteln verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist durch diese Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt. Sofern die Ordnungswidrigkeit von einem Mitarbeiter eines Arzneimittelbetriebes, Versorgungsdepots oder des Importlagers begangen wurde, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter des Zentralen Suchtmittelbüros.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen**§ 25**

Die Vorschriften der §§ 6, 14, 15 Abs. 3, des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie des § 2 Abs. 1 über die Aufbewahrung in Apotheken und § 16 Absätze 1 bis 3 über die Vernichtung in Apotheken gelten nicht für die Suchtmittel, die im Teil II B des Suchtmittelverzeichnisses (Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung) genannt sind.

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Suchtmittelgesetz**

– Betreuung von Suchtkranken –

vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Über Beobachtungen und Mitteilungen gemäß § 9 des Suchtmittelgesetzes, die den Verdacht auf einen Mißbrauch von Suchtmitteln nahelegen, ist der Kreisarzt zu informieren, der für den Wohnort des betreffenden Bürgers, auf den sich die Beobachtung bezieht, zuständig ist.

(2) Der Kreisarzt hat zu allen ihm zugegangenen Informationen gemäß Abs. 1 unverzüglich die erforderlichen Nachprüfungen einzuleiten. Dabei soll derjenige, der die Beobachtung mitgeteilt hat, gehört werden.

(3) Ergeben die Nachprüfungen gemäß Abs. 2 Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Mißbrauch von Suchtmitteln, so hat der Kreisarzt mit dem Bürger, auf den sich der Verdacht bezieht, eine Aussprache zu führen. Zu der Aussprache soll ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie und, wenn erforderlich, der behandelnde Arzt des betreffenden Bürgers hinzugezogen werden.

§ 2

(1) Ist der Verdacht auf Mißbrauch von Suchtmitteln begründet, so hat der Kreisarzt den betreffenden Bürger schriftlich aufzufordern, sich in einer bestimmten psychiatrischen Einrichtung einer Begutachtung zu unterziehen. Die Aufforderung ist mit einer Fristsetzung zu verbinden. Die festgelegte Einrichtung ist mit der Beobachtung und Begutachtung zu beauftragen.

(2) Bürger, die sich einer psychiatrischen Begutachtung unterziehen und die Anspruch auf Leistung der Sozialversicherung haben, sind für die Zeit der Beobachtung hinsichtlich der Leistungen der Sozialversicherung Kranken gleichgestellt. Beobachtungen und Begutachtungen, die bei nicht sozialversicherten Bürgern vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Ergibt das psychiatrische Gutachten, daß der Verdacht auf Suchtmittelmißbrauch nicht begründet ist, so hat der Begutachtete Anspruch auf Entschädigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für den ihm während der Zeit der Beobachtung entgangenen Verdienst. Die Mittel hierfür werden im Haushalt des Ministeriums für Gesundheitswesen bereitgestellt.

§ 3

(1) Bürger, bei denen durch psychiatrische Begutachtung festgestellt wird, daß sie suchtkrank sind, und Bürger, die trotz begründeten Verdachtes auf Suchtmittelmißbrauch der Aufforderung zur psychiatrischen Begutachtung (§ 2 Abs. 1) nicht Folge leisten, sind vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu erfassen. Sie werden in ein Verzeichnis der Suchtkranken eingetragen. Der Kreisarzt hat die medizinische Betreuung der Suchtkranken zu veranlassen.

(2) Bürger, die im Verzeichnis der Suchtkranken eingetragen sind, dürfen am Verkehr mit Suchtmitteln nicht teilnehmen. Die Anwendung suchtmittelhaltiger Arzneimittel aus medizinischer Indikation bleibt hiervon unberührt (§ 4).

(3) Im Verzeichnis der Suchtkranken Eingetragene (Suchtkranke) können zu zumutbaren Verhaltensweisen verpflichtet werden, die geeignet sind, angeordnete Verbote und Beschränkungen der Verschreibung, Abgabe oder des Erwerbs von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln zu sichern. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheken sowie Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, haben vom Kreisarzt mitgeteilten Verpflichtungen, die Suchtkranken auferlegt sind, entsprechend Rechnung zu fragen.

(4) Über die Eintragung in das Verzeichnis der Suchtkranken sowie über Verpflichtungen gemäß Abs. 3 entscheidet der Kreisarzt.

(5) Der Inhalt des Verzeichnisses der Suchtkranken sowie Mitteilungen über Verpflichtungen gemäß Abs. 3 unterliegen den besonderen Vorschriften über berufliche und dienstliche Schweigepflicht.

§ 4

Für Suchtkranke, bei denen eine medizinische Indikation zur Anwendung suchtmittelhaltiger Arzneimittel besteht, dürfen suchtmittelhaltige Arzneimittel nur an den behandelnden Arzt oder eine von diesem beauftragte medizinische Fachkraft zur unmittelbaren Verabreichung am Kranken gegeben werden. Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen Suchtkranken nicht zur eigenhändigen Anwendung oder zur Aufbewahrung überlassen werden.

§ 5

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat die Eintragung von Suchtkranken nach Muster (Anlage) sowie Veränderungen und Löschungen im Verzeichnis der Suchtkranken allen Apotheken des Kreises zu übersenden.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat darüber hinaus eine Ausfertigung jeder Mitteilung gemäß Abs. 1 dem Zentralen Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen zuzusenden. Dieses übermittelt den Inhalt der ihm zugegangenen Mitteilung an die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Für die Aufbewahrung der Belege ist der Bezirksapotheker verantwortlich.

§ 6

(1) Die Eintragung im Verzeichnis der Suchtkranken ist zu löschen, wenn bei dem Eingetragenen durch psychiatrische Begutachtung nicht festgestellt wird, daß er suchtkrank ist, wenn der Eingetragene von seiner Erkrankung geheilt ist und eine akute Rückfallgefahr nicht mehr besteht oder wenn der Eingetragene verstorben ist. Der Eingetragene oder dessen gesetzlicher Vertreter kann beim Kreisarzt nach Wegfall der Voraussetzungen für die Eintragung Antrag auf Löschung im Verzeichnis der Suchtkranken stellen.

(2) Bei Löschung im Verzeichnis der Suchtkranken sind gleichzeitig nach § 3 Abs. 3 auferlegte Verpflichtungen aufzuheben.

(3) Über die Löschung und die Aufhebung der im Abs. 2 genannten Verpflichtungen entscheidet der Kreisarzt.

(4) Im Verzeichnis der Suchtkranken ungültig gewordene Belege sind beim Zentralen Suchtmittelbüro bis ein Jahr nach dem Tode des Betroffenen gesondert aufzubewahren. Von den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und von den Apotheken sind ungültig gewordene Belege zu vernichten.

§ 7

(1) Suchtkranke sind in einer vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, als Betreuungsstelle für psychisch Kranke bestimmten Einrichtung medizinisch zu betreuen.

(2) Für jeden Suchtkranken ist bei der gemäß Abs. 1 festgelegten Einrichtung eine Dokumentation über alle Betreuungsmaßnahmen zu führen. Bei Wohnungswechsel des Suchtkranken ist die Dokumentation der für den neuen Wohnort zuständigen Betreuungsstelle für psychisch Kranke zu übermitteln.

§ 8

(1) Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten ist die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel zu entziehen, wenn sie in das Verzeichnis der Suchtkranken (§ 3 Abs. 1) eingetragen sind.

(2) Ferner ist die Befugnis zu entziehen, wenn vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig suchtmittelhaltige Arzneimittel ohne medizinische Indikation verordnet oder verabreicht wurden oder suchtmittelhaltige Arzneimittel, die nicht verordnet werden dürfen, verabreicht wurden.

(3) Im Falle des begründeten Verdachtes auf Suchtmittelmißbrauch ist die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel bis zur Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis der Suchtkranken vorläufig zu entziehen.

(4) Berufsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte, nach denen die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgenommen oder eingeschränkt werden kann, bleiben hiervon unberührt.

§ 9

(1) Der Entzug der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 erfolgt durch den Kreisarzt, bei Tierärzten nach Anhören des Kreistierarztes.

(2) Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3 können auch zur Sicherung des Verbotes der Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel ausgesprochen werden.

(3) Wird die Eintragung von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten im Verzeichnis der Suchtkranken wieder gelöscht, so ist ihnen die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel nicht vor Ablauf von 2 Jahren, spätestens aber nach Ablauf von 3 Jahren, wiederzuerteilen.

(4) Für die Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Entscheidungen nach dieser Durchführungsbestimmung sind schriftlich zu erteilen und dem Betroffenen zu übermitteln. Ist der Suchtkranke minderjährig oder ist für ihn ein gesetzlicher Vertreter bestellt, so ist die Entscheidung dem gesetzlichen Vertreter zu übermitteln.

(2) Entscheidungen, gegen die Beschwerde gemäß § 11 Abs. 1 eingelegt werden kann, sind zu begründen. Der von einer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Entscheidung über die Eintragung in das Verzeichnis der Suchtkranken hat außer den Anforderungen gemäß Abs. 2 den Zeitpunkt der Eintragung sowie die Mitteilung zu enthalten, daß der Suchtkranke einer zuständigen Einrichtung für psychisch Kranke zur medizinischen Betreuung überwiesen wird und den vom behandelnden Arzt dieser Einrichtung ergehenden Anweisungen Folge zu leisten hat.

§ 11

(1) Gegen

a) die Entziehung oder die vorläufige Entziehung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel und die Versagung der Wiedererteilung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 und § 9 Abs. 3,

b) die Eintragung in das Verzeichnis der Suchtkranken gemäß § 3 Abs. 1, die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 3 und die Ablehnung des Antrages des Eingetragenen oder dessen gesetzlichen Vertreters auf Löschung im Verzeichnis der Suchtkranken gemäß § 6 Abs. 1

kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim zuständigen Kreisarzt einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Bezirksarzt zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Bezirksarzt hat über die Beschwerde innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

(7) Über eine Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel gemäß § 8 Abs. 3 ist dann nicht zu entscheiden, wenn eine Entscheidung über die Entziehung der Befugnis gemäß § 8 Absätze 1 und 2 getroffen ist.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich

a) als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apothekenleiter oder Leiter eines Betriebes oder einer Einrichtung, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, Verpflichtungen, die Suchtkranken auferlegt sind, nicht entsprechend Rechnung trägt, obwohl er gemäß § 3 Abs. 3 dazu verpflichtet ist,

b) als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, mittlere medizinische Fachkraft oder in einer medizinischen Einrichtung tätiger Psychologe Beobachtungen über einen Mißbrauch von Suchtmitteln nicht mitteilt, obwohl er gemäß § 9 des Suchtmittelgesetzes dazu verpflichtet ist,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu § 5 Abs. 1

vorstehender Viertes Durchführungsbestimmung

Mitteilung

über die Eintragung in das Verzeichnis
der Suchtkranken

(§ 5 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung
zum Suchtmittelgesetz*)

Durch Entscheidung vom ist in das Verzeichnis der Suchtkranken aufgenommen worden:

1. Name
2. Geburtsname
3. Vorname
4. Geburtstag
5. Geburtsort
6. Familienstand
7. Wohnanschrift
8. Personalausweis-Nr. und, soweit vorhanden, Personenkennzahl
9. erlernter Beruf
10. ausgeübte Tätigkeit
11. Arbeitsstelle
- 12.** Ursache der Sucht
 - a) als Folge einer therapeutischen Anwendung suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
 - b) aus anderen Gründen (welche),
 - c) aus unbekanntem Gründen
- 13.** Welche Suchtmittel wurden angewendet
- 14.** Aus welchen Quellen und auf welchem Wege wurden die Suchtmittel beschafft
- 15.** Durchgeführte Entziehungskuren
- 16.** Erfolgte eine psychiatrische Begutachtung
- 17.** Ergebnis dieser Begutachtung
- 18.** Wurde dem Suchtkranken die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt entzogen
- 19.** Wurde dem Suchtkranken die Befugnis zur Verordnung von Suchtmitteln entzogen
- 20.** Weitere veranlaßte Maßnahmen

Für den in der Mitteilung genannten Suchtkranken dürfen suchtmittelhaltige Arzneimittel nur unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz* abgegeben werden.

Die medizinische Betreuung des Suchtkranken gemäß § 7 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz* erfolgt durch

Ort / Datum

Kreisarzt

Anordnung
über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung
Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

– Statut –

vom 29. Januar 1974

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Grundsätze

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln – nachstehend Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS genannt – ist das Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Koordinierung der Tätigkeit der bezirklich geleiteten Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln – nachstehend Wirtschaftsvereinigungen OGS genannt. Sie verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS hat zur Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Obst, Gemüse und Speisekartoffeln durch ihre Tätigkeit die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei der Leitung der Wirtschaftsvereinigungen OGS nach einheitlichen Grundsätzen zu unterstützen. Das bezieht sich insbesondere auf die Bedarfsermittlung, die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion, die Organisation des Aufkaufs und Absatzes, die Gewährleistung eines rationellen Warenumschlages sowie die sozialistische Rationalisierung und die betriebswirtschaftliche Arbeit.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist für die überbezirkliche planmäßige und operative Warenbewegung verantwortlich. Sie sichert im Zusammenwirken mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke die vollständige und planmäßige Auslastung sowie einheitliche Leitung und Planung der Rationalisierung, Konzentration und Spezialisierung der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie. Sie führt zentrale Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung durch.

(4) Der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS sind das Forschungsinstitut für Obst- und Gemüseverarbeitung und das Ingenieurbüro für Lagerwirtschaft Obst, Gemüse und Speisekartoffeln – nachstehend unterstellte Einrichtungen genannt – unterstellt.

§ 2

Planung und Bilanzierung
des Aufkommens und der Warenfonds

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist bilanzierendes Organ auf dem Gebiet Obst, Gemüse und Speisekartoffeln. Sie führt die dazu erforderliche Planung und Abrechnung des Aufkommens und der Warenfonds einschließlich des Direktbezuges durch.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt die Wirtschaftsvereinigungen OGS bei der Bedarfsermittlung nach einheitlichen Grundsätzen, indem sie Orientierungen

* GBl. I 1974 Nr. 16 S. 165

** Nur in der Ausfertigung für das Zentrale Suchtmittelbüro auszufüllen.

herausgibt, Methodiken erarbeitet und die besten Erfahrungen verallgemeinert. Sie wertet die Ergebnisse der territorialen Bedarfsermittlung für die Planung und Bilanzierung aus. Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist verpflichtet, dazu mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke Konsultationen zu führen.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterbreitet dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Entwicklung des staatlichen Aufkommens, der Versorgung und der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie als Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne und langfristiger Entwicklungsprogramme. Sie erarbeitet im Auftrag des Ministeriums für Handel und Versorgung Planinformationen über Bezirksanteile der zentral geplanten und bilanzierten Warenpositionen des Handelsprogramms Obst, Gemüse und Speisekartoffeln als eine Grundlage zur Ausarbeitung der Bezirksversorgungspläne. Sie unterstützt die Wirtschaftsvereinigungen OGS bei der Planvorbereitung.

(4) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt und kontrolliert diejenigen Wirtschaftsvereinigungen OGS und Kombinate der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie, die als bilanzierende Organe fungieren.

(5) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist Fondsträger für Materialpositionen der Handelsbetriebe OGS entsprechend den Rechtsvorschriften.

(6) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS hat den Minister für Handel und Versorgung über ungeklärte Bilanzprobleme unverzüglich zu informieren und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 3

Aufgaben bei der Plandurchführung

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS übergibt dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für zentrale Orientierungen zum Vertragsabschluß der Handelsbetriebe OGS sowie Kombinate und Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie mit den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie Vorschläge zur Plandurchführung. Sie gewährleistet im Zusammenwirken mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS die Information des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Entwicklung des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung und unterbreitet Vorschläge für die Einleitung staatlicher Maßnahmen. Sie erarbeitet Waren- und Versorgungsinformationen.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung für die Leitung und Planung der zentralen Vorrats- und Reservewirtschaft sowie für die Erarbeitung von Vorschlägen zum Einsatz zentraler ökonomischer Fonds verantwortlich.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS verwirklicht zur Sicherung der Versorgung im Zusammenwirken mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS und in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke eine wirksame Dispatchertätigkeit. Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist verpflichtet, beim Auftreten von Unplanmäßigkeiten im Aufkommen, beim Import, bei der Verarbeitung und im Absatz entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung unverzüglich Maßnahmen einzuleiten. Entstehende ökonomische Auswirkungen sind durch die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung auszugleichen.

§ 4

Obst- und gemüseverarbeitende Industrie

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei

der Anleitung und Kontrolle der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie durch die Wirtschaftsvereinigungen OGS. Zur Gewährleistung der planmäßigen Produktion sowie Verarbeitung von überplanmäßigem Aufkommen sichert die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS

- die Bilanzierung und operative Lenkung der Rohstoffe,
- die Neu- und Weiterentwicklung von Verarbeitungserzeugnissen,
- die Vermittlung von Bestwerten und Erarbeitung von Normativen,
- die Durchführung des Erfahrungsaustausches.

Zur ständigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Konzentration und Spezialisierung in der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie gewährleistet die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke

- die Ausarbeitung von Rationalisierungsprogrammen nach Erzeugnisgruppen und Territorien,
- den Einsatz einheitlicher Ausrüstungen sowie die Mitwirkung an der Einführung von Besttechnologien, an der Rationalisierung, der Instandhaltung und an der Sicherung der Ersatzteilversorgung.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist entsprechend den Rechtsvorschriften Fondsträger für Material und Ausrüstungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS erteilt Produktionsgenehmigungen für die Erzeugnisse der Obst- und Gemüseverarbeitung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS leitet und koordiniert die Arbeit der zentralen Erzeugnisgruppen für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie.

§ 5

Betriebswirtschaftliche Arbeit

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS analysiert die ökonomische Entwicklung der Wirtschaftsvereinigungen OGS und verallgemeinert die besten Erfahrungen der betriebswirtschaftlichen Arbeit.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterbreitet dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die territoriale Differenzierung ökonomischer Kennziffern sowie zur Sicherung der planmäßigen Reproduktion der Grund- und Umlauffonds.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist dem Ministerium für Handel und Versorgung verantwortlich für die Planung und Abrechnung der staatlichen Stützungen für Speisekartoffeln, Obst und Gemüse einschließlich der Handelsspannenstützungen für frisches Obst und Gemüse.

(4) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS analysiert die Entwicklung und Inanspruchnahme des Arbeitszeit- und des Lohnfonds und erarbeitet Grundlagen für die Gestaltung und planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben der Wirtschaftsvereinigungen OGS.

§ 6

Preise und Standardisierung

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS nimmt die ihr übertragene Verantwortung auf dem Gebiet der Preise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Festlegungen wahr. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben als Preiskoordinierungsorgan der Industrie und des Handels für die Erzeugung der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie, die Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise, die Preiskontrolle.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS sichert gemäß den Rechtsvorschriften die Ausarbeitung, Bestätigung und Veröffentlichung von Fachbereichstandards für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln.

§ 7

Rationalisierung, Reproduktion der Grundfonds, Forschung

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke durch die Erarbeitung von Orientierungen für die einheitliche Durchsetzung der Rationalisierung und Reproduktion der Grundfonds sowie bei der Vorbereitung und Durchführung ausgewählter Investitionsvorhaben.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS verallgemeinert die besten Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der sozialistischen Rationalisierung und Reproduktion der Grundfonds und unterstützt die Wirtschaftsvereinigungen OGS in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei Schwerpunktvorhaben der sozialistischen Rationalisierung und bei der Reproduktion der Grundfonds. Sie erarbeitet differenzierte Aufwands- und Effektivitätsnormative.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke den Wirtschaftsvereinigungen OGS die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu übertragen.

(4) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS sichert den wissenschaftlich-technischen Vorlauf in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS durch den Einsatz eigener Forschungskapazitäten und die Organisation der Forschungskoooperation. Dazu gewährleistet sie eine enge Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen des Binnenhandels und der Landwirtschaft.

(5) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS organisiert in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke die Erprobung, Erstanwendung und Verallgemeinerung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

§ 8

Rechnungsführung und Statistik

(1) Der Hauptbuchhalter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS nimmt seine Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften in der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS wahr und leitet die Hauptbuchhalter der unterstellten Einrichtungen an.

(2) Der Hauptbuchhalter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS erarbeitet Grundlagen für die einheitliche Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik in den Wirtschaftsvereinigungen OGS. Er unterstützt die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke sowie die Hauptbuchhalter der Wirtschaftsvereinigungen OGS durch Verallgemeinerung wirksamer Methoden von Rechnungsführung und Kontrolle. Von ihm sind die einheitliche Anwendung von Rechnungsführung und Statistik in den Wirtschaftsvereinigungen OGS zu fördern und in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke dazu erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

§ 9

Kader- und Bildungsarbeit

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS unterstützt die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke bei der Auswahl, Entwicklung und dem Einsatz der Kader für die Wirtschaftsvereinigungen OGS.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS gewährleistet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in den Handelsbetrieben Obst,

Gemüse und Speisekartoffeln und in den Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie. Sie organisiert dazu in Abstimmung mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS die Teilnahme von Mitarbeitern an den Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und führt eigene Lehrgänge und Weiterbildungsmaßnahmen durch.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS erarbeitet für das Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge zur bezirklichen Differenzierung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 10

Leitung der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS, Rechte und Pflichten gegenüber unterstellten Einrichtungen

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung in Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet. Der Generaldirektor trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Der Generaldirektor hat eine enge Zusammenarbeit mit der Betriebsparteiorganisation der Partei der Arbeiterklasse und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zu sichern.

(2) Der Generaldirektor ist für die Tätigkeit der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und der unterstellten Einrichtungen dem Minister für Handel und Versorgung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Verhinderung des Generaldirektors übernimmt der Erste Stellvertreter des Generaldirektors und bei dessen Verhinderung der hierzu vom Generaldirektor beauftragte Stellvertreter die Vertretung.

(4) Der Generaldirektor ist gegenüber seinen Stellvertretern sowie allen anderen Leitern und Mitarbeitern der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und gegenüber den Leitern der unterstellten Einrichtungen weisungsberechtigt.

(5) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS bestimmt Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der unterstellten Einrichtungen. Er sichert die Anleitung und Kontrolle in der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und gegenüber den unterstellten Einrichtungen. Die Stellvertreter des Generaldirektors und die anderen leitenden Mitarbeiter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS sind gegenüber den entsprechenden Leitern in den unterstellten Einrichtungen zur Anleitung verpflichtet. Das schließt die Kontrolle sowie regelmäßige Beratungen und Erfahrungsaustausche ein.

(6) Der Generaldirektor sichert eine straffe Ordnung, Sicherheit und Disziplin in der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS. Die Rechte und Pflichten der Beschäftigten sind in einer Arbeitsordnung zu regeln.

(7) Die Leitungsstruktur und der Stellenplan der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS werden durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 11

Zusammenarbeit der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und den Wirtschaftsvereinigungen OGS

(1) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist verpflichtet, eng mit den Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke zusammenzuarbeiten und sie bei der Anleitung und Kontrolle der Wirtschaftsvereinigungen OGS wirksam zu unterstützen.

(2) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke an Rechenschaftslegungen der Hauptdirektoren der Wirtschaftsvereinigungen OGS teilzunehmen.

(3) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS hat zu gewährleisten, daß die Wirtschaftsvereinigungen OGS bei der Lösung ihrer Aufgaben durch Empfehlungen, Erfahrungsaustausche und Beratungen unterstützt werden. Er ist berechtigt, den Hauptdirektoren der Wirtschaftsvereinigungen OGS im Umfange der ihm mit diesem Statut gestellten Aufgaben verbindliche Aufträge zu erteilen. Das schließt ein, in Abstimmung mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke Informationen über die Durchführung zentral festgelegter Maßnahmen anzufordern.

(4) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS hat den Erfahrungsaustausch zwischen den Wirtschaftsvereinigungen OGS auf den Gebieten des sozialistischen Wettbewerbs, des Neuerwesens, der Frauen- und Jugendarbeit zu organisieren.

(5) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS unterbreitet dem Minister für Handel und Versorgung Vorschläge für die einheitliche und effektive Gestaltung der Leitungs- und Wirtschaftsorganisation der Wirtschaftsvereinigungen OGS sowie deren Handels- und Verarbeitungsbetriebe.

(6) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist befugt, im Zusammenwirken mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS Koordinierungsvereinbarungen auszuarbeiten und nach Abstimmung mit den Wirtschaftsvereinigungen OGS abzuschließen.

(7) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS ist berechtigt, Kader aus den Wirtschaftsvereinigungen OGS und deren Handels- und Verarbeitungsbetrieben zur Mitarbeit in zentralen Arbeitsgruppen für die Lösung von Schwerpunktaufgaben mit Zustimmung der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke anzufordern.

(8) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS hat den Erfahrungsaustausch mit den Kooperationsverbänden für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu organisieren.

§ 12

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS und der Hauptbuchhalter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Der Erste Stellvertreter des Generaldirektors wird vom Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der anderen Stellvertreter des Generaldirektors sowie der Leiter und der Hauptbuchhalter der der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS unterstellten Einrichtungen erfolgt durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse aller anderen Mitarbeiter der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS erfolgt durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung OGS.

III.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 13

Rechtsstellung

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist rechtsfähig. Sie haftet für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS wird durch Umlage der Wirtschaftsvereinigungen OGS finanziert.

(3) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS führt im Rechtsverkehr den Namen „Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln“. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 14

Vertretungsbefugnisse

(1) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Bei seiner Verhinderung bestimmt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 3.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes sind die Stellvertreter des Generaldirektors berechtigt, die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS zu vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und weitere Personen die Zentrale Wirtschaftsvereinigung OGS im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Genehmigung des Hauptbuchhalters oder eines von ihm Bevollmächtigten.

IV.

Schlußbestimmung

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1974

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

L. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 8 vom 21. März 1974 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 7. März 1966 über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung 129

Die Ausgabe Nr. 9 vom 25. März 1974 enthält:

Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 20. Dezember 1952 über die politischen Rechte der Frau 161

Die Ausgabe Nr. 10 vom 27. März 1974 enthält:

Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes 169

Bekanntmachung vom 12. März 1974 über das Inkrafttreten des Vertrages vom 10. Oktober 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft 183

Bekanntmachung vom 19. März 1974 über das Inkrafttreten des „Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit“ vom 12. April 1973 in den Beziehungen zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik 183

Vorankündigung!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Beim Staatsverlag der DDR erscheint etwa Ende II. Quartal 1974 der Titel

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · etwa 950 Seiten · Preis: etwa 16,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt ab Juni 1974 durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer bis zum 15. April 1974 an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.

Die bis zu dem genannten Termin vorliegenden Bestellungen bilden die Grundlage für die Bestimmung der Auflagenhöhe. Nach dem Stichtag eingehende Anforderungen können nur bedingt berücksichtigt werden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 84 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)

Index 31 817



1974	Berlin, den 8. April 1974 <small>4. APR. 1974</small>	Teil I Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 74	Beschluß zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug —	173
21. 3. 74	Siebenundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	173
8. 3. 74	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	174
22. 3. 74	Anordnung über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1975	175
27. 2. 74	Anordnung über die Umbenennung von Instituten im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens	175
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		176

**Beschluß
zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel
bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen**

vom 28. Januar 1974

— Auszug —

- Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen der DDR (Orden, Ehrentitel, Medaillen) an Bürger, Kollektive, Betriebe und Institutionen anderer Staaten ist nicht mit materiellen Zuwendungen verbunden.
Diese Regelung wird mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses auch für bisher mit dem „Vaterländischen Verdienstorden“ ausgezeichnete Bürger anderer Staaten angewendet.
- Bei der Verleihung von Preisen der DDR an Bürger anderer Staaten erhalten diese, soweit das in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die dafür vorgesehenen materiellen Mittel.
- Bürger sozialistischer Staaten, die im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration über einen längeren Zeitraum in Betrieben und Einrichtungen der DDR tätig sind und für dabei erbrachte hervorragende Leistungen staatliche Auszeichnungen der DDR erhalten, werden Bürgern der DDR gleichgestellt und erhalten die in den Ordnungen über staatliche Auszeichnungen vorgesehene materielle Anerkennung.
- Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß in ihrem Verantwortungsbereich nach diesem Beschluß verfahren wird.

Berlin, den 28. Januar 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Siebenundzwanzigste Verordnung*
über staatliche Auszeichnungen**

vom 21. März 1974

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung des „GutsMuths-Preises“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung des „GutsMuths-Preises“ (Anlage zur Verordnung vom 9. Februar 1961 über die Stiftung eines GutsMuths-Preises [GBl. II Nr. 14 S. 61]) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* 26. VO vom 11. Februar 1974 (GBl. I Nr. 8 S. 73)

Anlage

zu vorstehender Siebenundzwanzigster Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„GutsMuths-Preises“****§ 1**

(1) Der „GutsMuths-Preis“ (nachfolgend Preis genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des GutsMuths-Preises“.

§ 2

Der Preis kann für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten verliehen werden, die geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Darunter sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verstehen,

- die einen praxisverändernden Wert und wesentlichen Anteil an der wissenschaftlich begründeten Weiterentwicklung und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der sozialistischen Körperkultur besitzen,
- die neue effektive wissenschaftliche Lösungswege oder Prinziplösungen mit neuartigen, richtungweisenden Ergebnissen enthalten,
- die durch ein hohes Niveau des wissenschaftlichen Gehalts, in der didaktischen Anlage und in der erzieherischen Wirksamkeit wesentlich die Erziehung, Aus- und Weiterbildung größerer Kadergruppen beeinflussen.

§ 3

Der Preis kann an Kollektive in der Regel bis zu einer Größe von 6 Personen und an Einzelpersonen verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die im Komitee für Körperkultur und Sport der DDR vertretenen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen,
- b) die Leiter der dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport unterstellten Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind beim Staatssekretariat für Körperkultur und Sport bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

(3) Beim Staatssekretariat für Körperkultur und Sport überprüft ein Auszeichnungsausschuß, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Staatssekretär für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben,
- b) ein fachwissenschaftliches Gutachten,
- c) eine Kurzbiographie,
- d) bei Kollektivauszeichnungen eine Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Staatssekretär für Körperkultur und Sport in der Regel aus Anlaß der Woche der Jugend und Sportler.

§ 7

(1) Der Preis kann jährlich an 5 Kollektive oder Einzelpersonen verliehen werden.

(2) Die Höhe des Preises beträgt

für Einzelpersonen	5 000 M,
für Kollektive	bis zu 15 000 M.

(3) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(4) Zum Preis gehören eine Etui-Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von GutsMuths, auf der Rückseite stehen die Worte: „GutsMuths-Preis“ mit der Umschrift „Deutsche Demokratische Republik“.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBL II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363).

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen
vom 8. März 1974**

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBL Nr. 178 S. 1341) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1**Filmhersteller**

(1) Filmhersteller sind Bürger, die Filme schaffen, an denen Urheberrechte entstehen, sowie Institutionen, die derartige Filme herstellen lassen.

(2) Die Lizenz verpflichtet den Lizenzträger, selbständig Regie, Kameraführung und Schnittarbeiten zu erbringen. Diese Tätigkeiten dürfen nicht als Teilleistungen an Dritte vergeben werden.

(3) Aufträge für andere Leistungen im Zusammenhang mit der Filmherstellung, für die nach den geltenden staatlichen Honorarordnungen eine Zulassung erforderlich ist, dürfen nur für zugelassene Auftragnehmer erteilt werden.

* 4. DB vom 1. Oktober 1968 (GBL II Nr. 78 S. 625)

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

Globallizenzen

(1) Staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen, bei denen Filmstudios bestehen, deren Tätigkeit planmäßig erfolgt und der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bzw. Organisation dient, können zur Herstellung von Filmen Globallizenzen erteilt werden.

(2) Im Antrag auf Erteilung einer Globallizenz sind nachzuweisen:

- a) der volkswirtschaftliche Bedarf zur Herstellung von Filmen für den Bereich des Antragstellers,
- b) das Bestehen eines Studios, dessen Kapazität für die Herstellung von Filmen für den Antragsteller ausgelastet wird,
- c) das Vorhandensein eines Kollektivs qualifizierter Mitarbeiter.

Die mit Regie, Kamera und Schnitt beauftragten Mitarbeiter müssen in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Lizenzträger stehen.

Insoweit findet der § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1957 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. I Nr. 14 S. 135) für Globallizenzträger keine Anwendung.

(3) Die Globallizenzträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film,

- a) jährlich bis zum 15. Januar die Jahrespläne der Filmstudios zu übersenden,
- b) quartalsweise bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats die fertiggestellten Filme zu melden.

(4) Die Abnahme und der Einsatz von Filmen, die auf Grund einer Globallizenz hergestellt wurden, erfolgt in Verantwortung des Globallizenzträgers. Das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, ist über den Termin der Abnahme des Films zu informieren. Soll der Film außerhalb des Bereiches des Globallizenzträgers eingesetzt werden, ist beim Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, die staatliche Zulassung zu beantragen.

(5) Für Globallizenzträger gemäß Abs. 1 werden neue Lizenzurkunden ausgegeben. Anträge zur Erneuerung der Lizenzurkunden sind bis zum 30. Juni 1974 an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, zu richten. Die bisher ausgegebenen Globallizenzen verlieren am 31. Dezember 1974 ihre Gültigkeit.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. Nr. 178 S. 1343) außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1974

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anordnung über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1975

vom 22. März 1974

§ 1

Für die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1975 durch die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden gilt die Anlage der Anordnung vom 24. April 1973 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1974 (Sonderdruck Nr. 753 des Gesetzblattes) in Verbindung mit der Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Sonderdruck Nr. 726/2 des Gesetzblattes).

§ 2

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und unter Wahrung der Stabilität der methodischen Festlegungen und Arbeitsinstrumente erforderliche zweigspezifische Regelungen bis zum 30. April 1974 treffen. Die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1975 ist dabei voll zu gewährleisten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1973 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1974 (Sonderdruck Nr. 753 des Gesetzblattes) — ausgenommen die Anlage hierzu — außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1974

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anordnung über die Umbenennung von Instituten im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 27. Februar 1974

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1974 erhalten

- a) das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen* die Bezeichnung „Institut für Arzneimittelwesen der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) das Deutsche Institut für Apothekenwesen** die Bezeichnung „Institut für Apothekenwesen“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Anordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II Nr. 56 S. 508)

** Anordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II Nr. 36 S. 511)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 29. März 1974 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 26. November 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	185

Benjamin, Michael; Harry Möbis; Ludwig Penig:

Funktion, Aufgaben und Arbeitsweise der Ministerien

Schriftenreihe „Der sozialistische Staat · Theorie · Leitung · Planung“
Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR
117 S. Br. 2,80 M

Inhalt: Die Ministerien als Organe des Ministerrates für die Leitung von Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Ministerien als zentrale Organe der Machtausübung des Arbeiter- und Bauern-Staates / Die Ministerien als bereichs- und zweigleitende Organe / Die Zusammenarbeit der Ministerien mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen / Grundrichtung der Tätigkeit der Ministerien.

Zu den Aufgaben der Ministerien bei der Leitung und Planung der Bereiche. Die Ausarbeitung des einheitlichen Planvorschlages für den Verantwortungsbereich und die Bilanzfunktion / Zur Verantwortung der Ministerien für die Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts / Die Aufgaben der Ministerien auf dem Gebiet der Finanzen, der Preise und der wirtschaftlichen Rechnungsführung / Die Aufgaben der Ministerien auf dem Gebiet Arbeit und Löhne.

Leitung, Struktur und Arbeitsweise der Ministerien.

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



1974

Berlin, den 11. April 1974

2 0. APRIL 1974 Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 74	Anordnung über Einrichtungen der Berufsbildung	177
19. 3. 74	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel	179
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	184

Anordnung über Einrichtungen der Berufsbildung

vom 14. März 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für:

1. volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen sowie rechtsfähige kooperative Einrichtungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter (nachstehend Betriebe genannt) und staatliche und wirtschaftsleitende Organe (nachstehend Organe genannt), bei denen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen (nachstehend Einrichtungen der Berufsbildung genannt) bestehen;
2. sozialistische Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt), denen die Genehmigung erteilt wurde, Ausbildungsstätten zu unterhalten.

§ 2

(1) An den Einrichtungen der Berufsbildung wird die staatliche Bildungspolitik in der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen verwirklicht. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen werden an den Einrichtungen der Berufsbildung Absolventen und Abgänger der polytechnischen Oberschulen zu qualifizierten, klassenbewußten sozialistischen Facharbeitern herangebildet und Werk tätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Lebenserfahrungen zum Facharbeiter- bzw. Meisterabschluß geführt sowie kontinuierlich weitergebildet.

(2) Zusätzlich können an Einrichtungen der Berufsbildung Maßnahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschul kadern, des polytechnischen Unterrichts der Oberschüler und der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der erweiterten Oberschulen durchgeführt werden. Auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens und unter deren Verantwortung kann in

Einrichtungen der Berufsbildung die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Hoch- und Fachschul kadern erfolgen. Bestehende Verantwortlichkeiten für die Regelung bildungspolitischer Grundfragen auf den in diesem Absatz genannten Gebieten werden durch die vorstehenden Festlegungen nicht berührt.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsprozeß ist an den Einrichtungen der Berufsbildung auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften, der staatlichen Lehrpläne, betrieblicher Lehrprogramme und der zu ihrer Verwirklichung erteilten Weisungen der Leiter der Betriebe und Organe in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(4) Die Durchführung der den Einrichtungen der Berufsbildung gemäß den Absätzen 1 und 2 übertragenen Maßnahmen der Bildung und Erziehung erfolgt grundsätzlich im Rahmen folgender Aufgabenbereiche:

- a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim,
- d) Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen,
- e) Polytechnischer Unterricht der Oberschüler.

Ein Aufgabenbereich im Sinne dieser Anordnung setzt einen solchen Umfang an eigenverantwortlich durchzuführenden Maßnahmen der Bildung und Erziehung voraus, der den Einsatz vollbeschäftigter hauptberuflicher Lehrkräfte bzw. Erzieher auf der Grundlage der geltenden Normative erfordert. Im Aufgabenbereich Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen gilt diese Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn ein entsprechender Stundenbedarf vorhanden ist, der teilweise durch nebenberufliche Lehrkräfte gedeckt wird.

§ 3

(1) Einrichtungen der Berufsbildung tragen entsprechend ihrer Zugehörigkeit bzw. Unterstellung und der an der Einrichtung vorhandenen Aufgabenbereiche folgende Bezeichnungen:

- a) Betriebsschule (BS),
- b) Betriebsakademie (BAk),
- c) Betriebsberufsschule (BBS),

- d) Ausbildungsstätte (AS*),
 e) Kommunale Berufsschule (KBS),
 f) Lehrlingswohnheim* (LWH).

(2) Betriebsschulen, Betriebsakademien, Betriebsberufsschulen, Ausbildungsstätten und Lehrlingswohnheime* sind Teil eines Betriebes (nachstehend Trägerbetrieb genannt) oder sind einem wirtschaftsleitenden Organ oder einem Fachorgan eines Rates (nachstehend Trägerorgan genannt) unterstellt. Sie werden als betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung bezeichnet.

(3) Kommunale Berufsschulen und Lehrlingswohnheime* sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung (nachstehend Trägerorgan genannt), unterstellt. Sie werden als kommunale Einrichtungen der Berufsbildung bezeichnet.

§ 4

(1) Der Einsatz der Beschäftigten an Einrichtungen der Berufsbildung hat auf der Grundlage von Struktur- und Stellenplänen zu erfolgen. Struktur- und Stellenpläne sind unter Zugrundelegung von Normativen** vom Leiter der Einrichtung der Berufsbildung auszuarbeiten. Sie sind so festzulegen, daß die der Einrichtung der Berufsbildung gestellten betrieblichen und gesamtgesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben bei rationellem Einsatz aller Beschäftigten in vollem Umfange realisiert werden können.

(2) Für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen die Strukturpläne vor ihrer Bestätigung der Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung. Diese Zustimmung ist auch für die Stellenpläne betrieblicher Einrichtungen erforderlich, die ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

(3) Strukturpläne betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Organs, das dem Trägerbetrieb übergeordnet ist, bzw. des Trägerorgans. Ein Exemplar der bestätigten Strukturpläne ist dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zu übergeben. Stellenpläne betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Trägerbetriebes bzw. Trägerorgans.

(4) Struktur- und Stellenpläne kommunaler Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Trägerorgans.

(5) Notwendig werdende Veränderungen in Struktur- und Stellenplänen der Einrichtungen der Berufsbildung sind unter Beachtung der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Festlegungen so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne berücksichtigt werden können und jeweils zu Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres wirksam werden.

§ 5

(1) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist ausgehend von der langfristigen

* Diese Festlegungen betreffen solche Lehrlingswohnheime, die ausnahmsweise keiner Betriebsschule, Betriebsberufsschule, Ausbildungsstätte oder kommunalen Berufsschule angeschlossen sind. Bei derartigen Lehrlingswohnheimen handelt es sich — je nach deren Zugehörigkeit bzw. Unterstellung — um betriebliche oder kommunale Einrichtungen der Berufsbildung.

** Der Teil des Struktur- und Stellenplanes, der den Aufgabenbereich polytechnischer Unterricht der Oberschüler betrifft, ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die von dem für den Trägerbetrieb zuständigen zentralen Staatsorgan hierfür erlassen worden sind.

Planung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in den Bereichen, Zweigen und Betrieben sowie Bezirken und Kreisen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung muß zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrenden und Lernenden beitragen. Vorhaben dieser Art sind gemeinsam mit den Lehrkräften, Erziehern, Werk tätigen und Lehrlingen zu beraten, vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Durch die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sind die Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verbessern sowie die Voraussetzungen für eine höhere Effektivität der Berufsbildung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Netz der Einrichtungen der Berufsbildung ist planmäßig zu gestalten, um bei Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse eine mit den örtlichen Räten abgestimmte Entwicklung der Berufsbildung der Zweige und Bereiche sowie eine rationelle Nutzung der Kapazitäten auf lange Sicht zu gewährleisten.

§ 6

(1) Die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt

- zur Sicherung des Rechts der Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen;
- zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in den Betrieben, Bezirken und Kreisen durch Maßnahmen der Berufsbildung entsprechend den Erfordernissen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung setzt voraus, daß die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen der Bildung und Erziehung vorhanden sind.

(2) Die Änderung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt, wenn durch Übertragung zusätzlicher Aufgaben, durch Entlastung von bisherigen Aufgaben oder durch andere grundlegende Veränderungen

- Aufgabenbereiche gemäß § 2 Abs. 4 hinzukommen oder entfallen,
- die Einrichtung einem anderen Trägerbetrieb oder Trägerorgan angegliedert bzw. unterstellt wird.

(3) Die Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt, wenn

- ein Weiterbestehen, bedingt durch die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und der damit verbundenen Entwicklung der Arbeitskräfte, nicht mehr erforderlich ist;
- die Aufgaben anderen Einrichtungen der Berufsbildung übertragen werden und dadurch ein höheres Niveau der Bildung und Erziehung und eine höhere Effektivität der Berufsbildung erreicht werden.

§ 7

(1) Bei Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung freiwerdende bauliche und materielle Kapazitäten sind grundsätzlich für Zwecke der Berufsbildung zu erhalten, sofern sie dafür geeignet sind.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß sie mit Beginn bzw. Beendigung eines Lehr- und Ausbildungsjahres wirksam wird.

(3) Entscheidungen über Anträge auf Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sind durch den für den Standort der Einrichtung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, in Übereinstimmung mit den dafür zuständigen anderen Organen zu treffen.

§ 8

(1) Zur Durchführung dieser Anordnung werden durch den Staatssekretär für Berufsbildung Direktiven erlassen.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können zu dieser Anordnung und den dazu erlassenen Direktiven im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung für ihre Verantwortungsbereiche spezielle Regelungen erlassen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. August 1955 über das Verfahren der Errichtung und Veränderung von Einrichtungen der Berufsausbildung (GBl. I Nr. 68 S. 567),
- Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II Nr. 46 S. 385),
- Direktive vom 16. November 1956 zur Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 7 S. 61),
- Direktive Nr. 2 vom 18. August 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23 S. 151),
- Direktive Nr. 3 vom 31. August 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23 S. 224),
- Direktive Nr. 4 vom 19. Januar 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4 S. 30),
- Direktive Nr. 6 vom 6. Januar 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 2 S. 7),
- Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBl. II Nr. 46 S. 385),
- Direktive vom 19. Januar 1962 zur Anordnung über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4 S. 25),
- Anlage 2 der Anweisung vom 1. März 1972 über die Ein-
gruppierung der Arbeitsaufgaben von Schreibkräften und Schulsachbearbeiterinnen an den kommunalen Berufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 14 S. 149),
- Anweisung vom 15. Juli 1973 über den Einsatz von Instrukteuren für Kultur und Sport an kommunalen Berufsschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 9 S. 89).

Berlin, den 14. März 1974

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel

vom 19. März 1974

Zur Sicherung einer guten Versorgung und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) die zentralen und bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels, die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO), das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ und die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln
(nachstehend wirtschaftsleitende Organe genannt),
- b) — die sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandelsbetriebe
(außer Gaststätten),
 - private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
 - Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung
(nachstehend Handelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warenhauptgruppen 10 00 00 0 bis 90 00 00 0 der „Binnenhandelschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

§ 2

Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben sind Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten verbindlichen Sätze getrennt für

- Industriewaren,
- Waren täglicher Bedarf (einschließlich Industriewaren täglicher Bedarf — IWTB* —, Fisch und Fischwaren),
- Obst, Gemüse, Speisekartoffeln

zu planen und zu bilden. Berechnungsbasis für die Fondsbildung ist dabei der geplante Umsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis bzw. bei den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zum Großhandelsabgabepreis.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, auf der Grundlage der Sätze gemäß Anlage 1 und entsprechend der Umsatzstruktur ihrer nachgeordneten Handelsbetriebe für diese differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das für den Bereich eines wirtschaftsleitenden Organs auf Grund der Sätze nach Anlage 1 planmäßig zu errechnende Volumen Handelsrisiko weder über- noch unterschritten werden.

* IWTB im Sinne dieser Anordnung sind die Industriewaren des täglichen Bedarfs, die z. B. in Kaufhallen und anderen Verkaufseinrichtungen neben dem Nahrungs- und Genussmittelsortiment angeboten und verkauft werden.

(3) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe. Auch bei Bildung mehrerer Fonds Handelsrisiko je Handelsbetrieb ist nur ein Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zu führen.

(4) Die Handelsbetriebe führen dem Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ monatlich die planmäßig zu bildenden Beträge zu.

(5) Werden von einem Handelsbetrieb im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Fonds Handelsrisiko Mittel benötigt, bevor diese planmäßig angesammelt sind, kann der Handelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung dieses Kredits erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Fonds Handelsrisiko nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

§ 3

Sonderregelungen für frisches Obst und Gemüse

(1) Unter Anwendung der Bildungssätze gemäß Anlage 1 sind in den Handelsbetrieben auch für die den geplanten Warenumsatz für frisches Obst und Gemüse übersteigenden Umsätze die Zuführungen zum Fonds Handelsrisiko vorzunehmen.

(2) Bei Auftreten eines extrem hohen Aufkommens von frischem Obst und Gemüse in den Territorien sind die wirtschaftsleitenden Organe des Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelhandels (nach Einsatz des Preisausgleichsfonds) und des Einzelhandels berechtigt, eine zusätzliche Bildung von Handelsrisikomitteln mittels höheren Bildungssatzes zweckgebunden für die betreffenden Kulturen, Zeitperioden und Territorien festzulegen.

(3) Die Handelsbetriebe sind berechtigt, die zusätzliche Zuführung zum Fonds Handelsrisiko nach Abs. 2 für die Bildung des Prämienfonds beim Nettogewinn zu eliminieren und mit der planmäßigen Nettogewinnabführung zu verrechnen.

(4) Die Handelsbetriebe informieren die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, über die zusätzliche Bildung des Fonds Handelsrisiko gemäß Abs. 2 unmittelbar nach Festlegung durch das wirtschaftsleitende Organ. Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, kontrollieren den zweckmäßigen Einsatz dieser zusätzlichen Mittel in den Großhandelslagern und Verkaufseinrichtungen.

(5) Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung und Abteilung Finanzen, sind von den Leitern der bezirklichen wirtschaftsleitenden Organe über die zusätzliche Bildung von Mitteln des Fonds Handelsrisiko für frisches Obst und Gemüse gemäß den Absätzen 1 und 2 vierteljährlich zu informieren.

§ 4

Verfügung über den Fonds Handelsrisiko

(1) Von den planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko stehen

— bei Industriewaren

- den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben 75 %
- den sozialistischen Großhandelsbetrieben 80 %
- den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung 100 %

— bei Waren täglicher Bedarf

- allen Groß- und Einzelhandelsbetrieben 100 %

— bei Obst, Gemüse, Speisekartoffeln

- den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (ohne Verkaufseinrichtungen) 80 %

- den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben und den Verkaufseinrichtungen der Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sowie den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung 100 %

für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung. Die zusätzlich gebildeten Mittel des Fonds Handelsrisiko Obst und Gemüse gemäß § 3 Absätze 1 und 2 stehen den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln 100 %ig für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende planmäßige Differenzbetrag zur Gesamtbildung des Fonds Handelsrisiko ist zu Lasten des Fonds Handelsrisiko zur Bildung eines „Zentralen Risikofonds“ für die Durchführung zentraler Maßnahmen von den Handelsbetrieben bis zum 18. Werktag für den laufenden Monat an das zuständige wirtschaftsleitende Organ zu überweisen. Die Gesamtbeträge der Handelsbetriebe sind bis zum 24. Werktag jeden Monats zu überweisen an

— das Ministerium für Handel und Versorgung

- durch die wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Industriewarengroßhandels,

- durch die wirtschaftsleitenden Organe des volkseigenen Einzelhandels über die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO),

— den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR

- durch die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,

— die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

- durch die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke.

(3) Die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke haben von den zur Bildung des „Zentralen Risikofonds“ vorgesehenen Mitteln gemäß Abs. 2 50 % einem „Bezirklichen Risikofonds“ zuzuführen und in eigener Verantwortung zu verwenden. Um diese Mittel sind die Überweisungen an die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu kürzen.

(4) Den Leitern der Verkaufseinrichtungen bzw. der Verantwortungsbereiche ist ein Limit an Handelsrisiko, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur Verwendung vorzugeben.

(5) Für die privaten Handelsbetriebe, die mit sozialistischen Handelsbetrieben einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, ist die Regelung des Abs. 4 anzuwenden und das Limit in die jährlich abzuschließenden Vereinbarungen aufzunehmen. Die über das vorgegebene Limit hinaus in Anspruch genommenen Mittel des Handelsrisikos im Kommissionsgroß- und -einzelhandel gelten als variable Kosten und sind vom Kommissionshändler zu tragen. Diese Kosten werden beim Kommissionshandel nur anerkannt, wenn für die Überschreitung des Limits eine Bestätigung durch den sozialistischen Vertragspartner vorliegt.

§ 5

Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind in den Handelsbetrieben nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko können finanziert werden:

- a) Aufwendungen, die aus Umdispositionen des Handels infolge veränderter Bedarfswünsche der Bevölkerung gegenüber den mit der Produktion entsprechend den Planaufgaben bzw. zentralen Orientierungen abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen entstehen und nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind,
- b) Stück- und Mengenprämien an Kollektive und Mitarbeiter der Handelsbetriebe zur Verhinderung von Warenverlusten auf der Grundlage der vom Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erlassenen Regelungen,
- c) Kosten für Änderungen und Umarbeitungen, z. B. an modisch und technisch überholten Industriewaren, für Konfektionierung gebrauchswertgefährdeter Meterware sowie für Reparaturen an Industriewaren zur Herstellung der Verkaufsfähigkeit,
- d) Verluste bei Nahrungsmitteln sowie Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, die durch das verkaufsfertige Herrichten bzw. Aufbereiten der Waren entstehen,
- e) Preisnachlässe entsprechend den jeweiligen Verkaufsbedingungen, um bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung der Ware volkswirtschaftliche Verluste zu vermeiden,
- f) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preis und Qualität bzw. Gebrauchswert (z. B. Beschädigung, Verschmutzung),
- g) Preisherabsetzungen bei Obst, Gemüse, Speisekartoffeln im Einzelhandel, die sich aus der zentralen und bezirklichen operativen Preisbildung ergeben,
- h) natürlicher Schwund bei Nahrungsmitteln einschließlich Obst, Gemüse, Speisekartoffeln unter Zugrundelegung festgelegter Schwundsätze im Rahmen der Rechtsvorschriften,
- i) Verluste im Rahmen der Warenbewegung innerhalb der Handelsbetriebe (z. B. Bruch, Verderb, Nullabwertungen), soweit nachweisbar alle Möglichkeiten zur Verhinderung ausgenutzt wurden,
- j) Transportschäden, soweit diese von den Handelsbetrieben nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu tragen sind und sie nicht durch die Versicherung ausgeglichen werden.

(3) Zur Kontrolle darüber, ob Preisnachlässe oder -herabsetzungen notwendig sind, sowie zur Sicherung einheitlicher Einzelhandelsverkaufspreise sind Abwertungen bei Konsumgütern gemäß Anlage 2 (außer notwendigen Abwertungen auf Grund physischen Verschleißes) nur mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung bzw. des Generaldirektors des jeweiligen zentralen wirtschaftsleitenden Organs des sozialistischen Konsumgütergroßhandels statthaft.

§ 6

Verantwortung für die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

- (1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben
- für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben,
 - die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und auszuwerten,

- zentral festgelegte Maßnahmen in Verbindung mit dem Fonds Handelsrisiko durchzusetzen,
- die entsprechend der Verwendung des Fonds Handelsrisiko für die weitere Arbeit mit den Warenbeständen notwendigen Festlegungen zu treffen,
- die Finanzbeziehungen zu regeln, die sich aus der Zentralisierung von Teilen des Fonds Handelsrisiko ergeben.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Sie haben über Preisnachlässe und Preisherabsetzungen einzelner Modelle und Artikel zu entscheiden, soweit dafür die Produktion eingestellt wurde. Zur Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Koordinierung von Maßnahmen haben sich die Leiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe gegenseitig abzustimmen und die Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates zu informieren. Die Ermächtigung der Leiter von Verkaufseinrichtungen für Nullabwertungen von Industriewaren ist nicht zulässig.

(3) Die Leiter der Verkaufseinrichtungen sind berechtigt, im Rahmen ihres Limits zu entscheiden über

- den Einsatz von Stück-, Partie- und Zielprämien,
- die Kosten für Änderungen und Umarbeitungen von Erzeugnissen zur Herstellung der Verkaufsfähigkeit,
- die Preisherabsetzungen bei beschädigten und beschmutzten Waren sowie bei Resten von Meterware und
- die Preisherabsetzungen für Einzelstücke.

(4) Reichen in Ausnahmefällen die planmäßig zu bildenden und den Handelsbetrieben verfügbaren Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der planmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Staat dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden.

(5) Bei sozialistischen Einzelhandelsbetrieben, die verschiedene „Fonds Handelsrisiko“ führen, sind die Fonds Handelsrisiko für Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWTB, Fisch und Fischwaren) und Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen gegenseitig ausgleichbar. Reichen die Gesamtmittel beider Fonds Handelsrisiko nicht aus, kann nach Abs. 4 verfahren werden.

(6) Die dem Fonds Handelsrisiko Industriewaren zugeführten Mittel sind nur zur Finanzierung von Maßnahmen für Industriewaren einzusetzen. Reichen die Mittel des Fonds Handelsrisiko Industriewaren nicht aus, kann nach Abs. 4 verfahren werden.

§ 7

Ermittlung des Senkungsbetrages

(1) Bei Preisherabsetzungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages zu Lasten des Fonds Handelsrisiko

- a) im Großhandel und bei Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion die Differenz zwischen Industrieabgabepreis alt/neu,
- b) in Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bei
 - Frischware die Differenz zwischen
 - kalkulatorischem Erzeugerpreis alt/neu beim Liefergroßhandel,
 - Abgabepreis des Liefergroßhandels alt/neu beim Platzgroßhandel,

- verarbeitetem Obst und Gemüse die Differenz zwischen Industrieabgabepreis alt/neu,
- Südfrüchten die Differenz zwischen Importabgabepreis alt/neu,

c) im Einzelhandel die Differenz zwischen Großhandelsabgabepreis alt/neu

zugrunde zu legen.

(2) Im Großhandel (ohne Obst, Gemüse, Speisekartoffeln) ist die Einzelhandelsspanne nach den Rabattsätzen der Preisordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 Nr. 8 S. 56) und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne einschließlich gewährter Großhandelsspannenteile abzuziehen.

§ 8

Steuerliche Behandlung der Stück- und Mengenprämien

Die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlten Stück- und Mengenprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 9

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Das Ziel der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko besteht darin, die geplanten Mittel mit hohem Effekt einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller Höhe eingesetzt worden ist, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel der

a) beim Ministerium für Handel und Versorgung, Verband der Konsumgenossenschaften der DDR, bei der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und bei den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke zentralisierten Handelsrisikomittel auf das Folgejahr zu übertragen,

b) in den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben sowie den Betrieben des sozialistischen Industriewaren Großhandels verbleibenden Handelsrisikomittel Industriewaren zu 50 % an den jeweiligen „Zentralen Risikofonds“ gemäß § 4 Abs. 2 abzuführen und zu 50 % auf das Folgejahr zu übertragen,

c) Fonds Handelsrisiko für

- Waren täglicher Bedarf in Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
- Obst, Gemüse, Speisekartoffeln in den Handelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und in Einzelhandelsbetrieben

auf das Folgejahr zu übertragen. Für Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gilt die Festlegung gemäß § 11 Abs. 2.

(2) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für den sozialistischen Handel nicht zulässig.

(3) Die Abführung der Beträge nach Abs. 1 Buchst. b ist von den Handelsbetrieben bis zum 18. Werktag des folgenden Jahres für das vergangene Jahr an das zuständige wirtschaftsleitende Organ vorzunehmen. Dieses überweist den Gesamt-

betrag bis zum 24. Werktag auf das Sonderbankkonto „Zentraler Risikofonds“ beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Verband der Konsumgenossenschaften der DDR gemäß § 4 Abs. 2.

§ 10

Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko nach der Gliederung gemäß § 5 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen.

(2) Jede Inanspruchnahme von Mitteln des Fonds Handelsrisiko ist zu protokollieren. Bei Preisänderungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum,
- Bezeichnung der Ware,
- Menge der Ware,
- alter und neuer Preis,
- Höhe des Preisänderungsbetrages (gesamt),
- Ursache für die Preisänderung.

Die Protokolle sind von 2 verantwortlichen Mitarbeitern der Verkaufseinrichtung zu unterschreiben. Die dazu erforderliche Vollmacht legt der Leiter des Handelsbetriebes fest.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stück- und Mengenprämien und Preisänderungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 11

Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den gleichen Grundsätzen bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nicht verbrauchte Mittel sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Handelsbetriebe verantwortlich.

§ 12

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBL II 1972 Nr. 2 S. 19) außer Kraft.

(3) Für die Handelsbetriebe, die nicht im Geltungsbereich des § 1 genannt sind, können die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Anordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung erlassen.

Berlin, den 19. März 1974

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Briksa

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Bildungssätze für den Fonds Handelsrisiko
(in Prozent vom geplanten Umsatz)**

1. Großhandel

— Textil- und Kurzwaren	0,73 % vom EVP
— Schuhe und Lederwaren	0,70 % vom EVP
— Technik	0,33 % vom EVP
— Haushaltwaren	0,29 % vom EVP
— Möbel und Kulturwaren	0,20 % vom EVP
— Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWtB, Fisch und Fischwaren)	0,04 % vom EVP
— Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (einschließlich verarbeitetes Obst und Gemüse)	
· Liefergroßhandel	0,40 % vom Abgabepreis des Liefergroßhandels
· Platzgroßhandel	1,85 % vom GAP

2. Einzelhandel

— Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (einschließlich verarbeitetes Obst und Gemüse)	1,30 % vom EVP
— Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWtB, Fisch und Fischwaren)	0,10 % vom EVP
— Industriewaren	0,75 % vom EVP

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der Konsumgüter, die nur mit Zustimmung
im Einzelhandelsverkaufspreis herabgesetzt
werden dürfen**

1. des Ministers für Handel und Versorgung

- Pkw
- Motorräder, Motorroller, Mopeds
- Zeitmeßgeräte in Gehäusen aus Edelmetallen
- Bestecke, Besteckeinzelteile und sonstige Besteckteile aus Edelmetallen
- Tafel- und Tafelhilfsgeräte aus Edelmetallen
- Körperschmuck aus Edelmetallen
- Raum- und Tafelschmuck aus Edelmetallen
- Raucherbedarfsartikel aus Edelmetallen
- Schuhe, die für die laufende Saison produziert wurden, bzw.
- Erzeugnisse, die keinen modischen Einflüssen unterliegen und über einen längeren Zeitraum produziert werden
- Artikel der laufenden Produktion
- alle Importwaren

2. des Leiters des jeweiligen zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organs des sozialistischen Konsumgütergroßhandels

- Teppiche
- Arbeits- und Berufskleidung
- Konfektionierte Bettwäsche
- Pianos und Flügel
- Akkordions, Bandonions und Handharmonikas über 300 M
- Blasinstrumente über 300 M
- Streich- und Zupfinstrumente über 300 M
- Komplett-Zimmereinrichtungen und Typensätze
- Sportboote (Segel-, Motor-, Ruder- und Faltboote sowie Paddelboote)
- Außenbord- und Heckmotoren
- Klein- und Reiseschreibmaschinen
- Handrechenmaschinen
- Markenporzellan (nur Meißen, VEB Porzellanwerk Ilmenau, Weimar und Reichenbach)
- Elektrische Haus- und Heizgeräte über 50 M
- Gasgeräte (außer Kocher)
- Gasherde
- Kombinierte Gas-Kohleherde, Kohlebadeöfen
- Kohleöfen, gußeisern

- Kohleherde, emailliert
- Haushaltsnäähmaschinen einschließlich Koffernähmaschinen
- Kinderwagen und Kindersportwagen
- Fahrräder
- Rundfunkempfänger
- Fernsehempfänger
- Magnetongeräte
- Spiegelreflexkameras
- Kleinbildkameras
- Ferngläser
- Kinoaufnahmeapparate für Klein- und Schmalfilm
- Kinowiedergabeapparate für Klein- und Schmalfilm

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 746 vom 1. März 1974 enthält:

Anordnung Nr. 746 vom 31. Januar 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 32 vom 15. Februar 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

185

1974

Berlin, den 19. April 1974

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 74	Elfte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel —	185
15. 3. 74	Anordnung über die Durchführung von Sonderlehrgängen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen	186
29. 3. 74	Anordnung über die pauschale Verrechnung des Gasverbrauchs von Haushalt-abnehmern	187
29. 3. 74	Anordnung Nr. Pr. 78/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadt-gas und Erdgas)	187
2. 4. 74	Anordnung über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen	187
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	188

Elfte Durchführungsbestimmung*
zum Arzneimittelgesetz
— Gesundheitspflegemittel —
vom 7. März 1974

Auf Grund der §§ 10 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBL I Nr. 7 S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBL I Nr. 11 S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitspflegemitteln folgende Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBL II Nr. 56 S. 502) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1971 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBL II Nr. 66 S. 573) bestimmt:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Das Vorrätighalten und die Abgabe von Gesundheitspflegemitteln an Verbraucher ist zulässig

- a) in Spezialgeschäften entsprechend den Kennbuchstaben gemäß § 5 Absätze 2 und 3,
- b) in folgenden Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels:
 - Kaufhallen
 - Kauf- und Warenhäusern

— Landwarenhäusern

— ländlichen Einkaufszentren,

- c) in Lebensmittelverkaufsstellen, sofern es sich um Gesundheitspflegemittel mit Kennbuchstaben K handelt und das Angebot im Rahmen des Warensortimentes „Haushaltchemie“ erfolgt.

Dies gilt nicht für Gesundheitspflegemittel zur Anwendung am Tier sowie in den Fällen der Buchstaben b und c für die als Anlage aufgeführten Gesundheitspflegemittel.

(2) Voraussetzung für das Vorrätighalten und die Abgabe von Gesundheitspflegemitteln ist, daß die Gesundheitspflegemittel getrennt von anderen Erzeugnissen aufbewahrt werden.

(3) Auf öffentlichen Märkten, auf Straßen und Plätzen, im Hausierhandel oder Versandhandel dürfen Gesundheitspflegemittel nicht angepriesen, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten oder verkauft werden.“

§ 2

Die Zweite Durchführungsbestimmung erhält folgende Anlage zu § 6 Abs. 1 Buchstaben b und c:

„Augenwasser, vegetabilisches

Badesalze oder Badeszusätze mit arzneilich wirksamen Bestandteilen mit den Kennbuchstaben A—D

Borsäuresalbe

Chlorofolin-Dragees

Comogall

Heilsalbe nach Dr. Spranger

Kampferspiritus

Parodontal F

* 10. DB vom 19. Februar 1973 (GBL I Nr. 11 S. 103)

Pelose-Naturheilschlamm
 Phytin-Tabletten
 Pistyan-Gamma-Kompressen
 Pistyan-Schlamm
 Sachsen-Fango
 Sachsen-Fango-Kompressen
 Schwefel-Lösung
 Schwefel-Tinktur
 Sulfachin
 Summavit-forte Dragees
 Turigerol
 Viation"

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1974

Der Minister
 für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med.
 Mecklinger

Der Minister
 für Land-, Forst- und
 Nahrungsgüterwirtschaft
 Kuhrig

**Anordnung
 über die Durchführung
 von Sonderlehrgängen für Facharbeiter
 zur Vorbereitung auf ein Studium an den
 Ingenieurhochschulen**

vom 15. März 1974

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Facharbeiter, die sich durch aktive politische Arbeit, gute Ergebnisse in der schulischen Ausbildung, in der Berufsausbildung und in einer in der Regel zweijährigen beruflichen Praxis ausgezeichnet haben, können an den Ingenieurhochschulen in Sonderlehrgängen die Hochschulreife erwerben.

(2) Der Nachweis der Hochschulreife in diesen Sonderlehrgängen berechtigt zum Studium an allen Ingenieurhochschulen.

(3) Die Dauer der Ausbildung beträgt ein Jahr.

§ 2

Voraussetzung für die Teilnahme an den Sonderlehrgängen ist die Delegation durch die Leiter der Betriebe, die abgeschlossene Ausbildung der 10klassigen polytechnischen Oberschule, eine für die gewählte Fachrichtung des Hochschul-

direktstudiums entsprechende Berufsausbildung und eine mehrjährige berufliche Praxis. Die Dienstzeit in den bewaffneten Organen wird als Berufspraxis anerkannt.

§ 3

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legt die Anzahl der an den Ingenieurhochschulen auf die Hochschulreife vorzubereitenden Facharbeiter fest und übergibt den zentralen Staatsorganen Auflagen.

(2) Die zentralen Staatsorgane gewährleisten, daß durch die Leiter der Betriebe in der entsprechenden Anzahl Facharbeiter zur Teilnahme an den Sonderlehrgängen delegiert werden.

§ 4

(1) In Abstimmung mit den Leitungen der FDJ bzw. der Gewerkschaft sichern die Leiter der Betriebe, daß bis zum 1. Mai jeden Jahres die Bewerbungsunterlagen der für die Sonderlehrgänge delegierten Facharbeiter den Ingenieurhochschulen übergeben werden, an denen das Hochschuldirektstudium vorgesehen ist.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- Delegation zum Sonderlehrgang,
- Aufnahmeantrag und die dazu geforderten Unterlagen.

(3) Die Leiter der Betriebe schließen mit den Facharbeitern, die zum Sonderlehrgang zugelassen wurden, Qualifizierungsverträge auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften ab.

§ 5

(1) Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften entscheidet die Zulassungskommission der Ingenieurhochschule bis zum 15. Juni über die Zulassung der Bewerber zu einem Sonderlehrgang.

(2) Die Entscheidung der Zulassungskommission über die Zulassung zum Sonderlehrgang wird den Bewerbern bis zum 30. Juni über die Kaderabteilungen der Betriebe übergeben. Dabei werden die Bewerber und die Kaderabteilungen der Betriebe gleichzeitig informiert, an welcher Hochschule die Teilnahme am Sonderlehrgang vorgesehen und wie der terminliche Ablauf ist.

(3) Die Teilnehmer an Sonderlehrgängen erhalten einen Ausweis für Fernstudenten.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß des Sonderlehrganges erhalten die Facharbeiter einen Studienplatz für die entsprechende Fachrichtung an der Ingenieurhochschule, an der sie sich beworben haben.

§ 6

(1) Die Ausbildung in den Sonderlehrgängen erfolgt auf der Grundlage des vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Rahmenlehrprogramms.

(2) Die Sonderlehrgänge werden mit einer Abschlußprüfung beendet. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer das Zeugnis über die Hochschulreife.

(3) Teilnehmer der Sonderlehrgänge, die die Abschlußprüfung nicht bestehen, können beim Rektor der Ingenieurhochschule eine Wiederholungsprüfung beantragen. Wiederholungsprüfungen sind bis zum 1. September des Jahres der Aufnahme des Hochschuldirektstudiums durchzuführen.

§ 7

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Sonderlehrgänge sind von den Ingenieurhochschulen, an denen diese Lehrgänge durchgeführt werden, im Haushaltsplan zu planen.

(2) Studiengebühren werden von den Teilnehmern an diesen Sonderlehrgängen nicht erhoben.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abfahrt zu den Orten, an denen die Sonderlehrgänge stattfinden, selbst zu tragen. Für die An- und Abreise zu den Lehrveranstaltungen wird ihnen Fahrpreisermäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn gewährt.

(4) Die Teilnehmer an den Sonderlehrgängen erhalten die für die Ausbildung erforderlichen Lehrbriefe und Studienanleitungen kostenlos.

(5) Die Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Sonderlehrgänge wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit gewährt. Die Dauer der Freistellung wird bestimmt durch das Rahmenlehrprogramm für die Sonderlehrgänge und beträgt maximal 60 Tage.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die pauschale Verrechnung des Gasverbrauchs
von Haushaltabnehmern**

vom 29. März 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Verbrauch von Gas (Stadtgas und Erdgas) durch Haushaltabnehmer in Wohnungen mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung wird pauschal verrechnet. Der Gasverbrauch wird nicht gemessen.

(2) Die pauschal zu verrechnenden Beträge werden durch Preisvorschrift bestimmt.*

§ 2

Diese Anordnung gilt für alle Haushaltabnehmer, die eine entsprechende, nach dem 31. März 1974 fertiggestellte Neubauwohnung beziehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1974

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. Pr. 78/1 vom 29. März 1974 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) (GBl. I Nr. 19 S. 187).

**Anordnung Nr. Pr. 78/1
über die Tarife und Preise
für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas)**

vom 29. März 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung Nr. Pr. 78 vom 30. Dezember 1971 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas) (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 36) wird wie folgt ergänzt:

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gastarife enthalten 3 Tarifgruppen:

- | | |
|-------------------------------------|----|
| 1. Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen | S |
| 2. Tarife für Erdgas, Kurzzeichen | E |
| 3. Pauschalbeträge, Kurzzeichen | P“ |

2. Der § 2 wird um einen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(8) Die Pauschalbeträge gliedern sich in“

- | | |
|---|------|
| 1. Pauschalbeträge — Bezirke der DDR | PBB |
| 2. Pauschalbeträge — Hauptstadt der DDR, Berlin | PBH“ |

3. Der § 4 wird um einen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(8) Die Pauschalbeträge PBB und PBH gelten für die Inanspruchnahme von Gas (Stadtgas und Erdgas) in Haushalten mit Fernwärme- und zentraler Warmwasserversorgung.“

§ 2

Die Regelung gilt für alle Haushaltabnehmer, die eine entsprechende, nach dem 31. März 1974 fertiggestellte Neubauwohnung beziehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1974

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

**Anordnung
über die Ver-, Be- und Umarbeitung
von Edelmetallen**

vom 2. April 1974

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- a) alle Betriebe, die gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340) Edelmetalle beziehen,

- b) VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg,
 VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke im
 VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck und
 VEB Filmverwertung Fürstenwalde
 als Herstellerbetriebe, die diese Edelmetalle ver-, be- oder
 umarbeiten.

§ 2

Die Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen — außer
 P3-Produktion — in

Halbzeug aus Edelmetallen und aus deren Legierungen,
 Kontakte aus Edelmetallen und aus deren Legierungen
 für die Elektrotechnik und Elektronik,

Schaltstücke aus Edelmetallen und aus deren Legierun-
 gen für die Elektrotechnik und Elektronik,

Laborgeräte und -kleinteile aus Edelmetallen,

Großgeräte aus Edelmetallen,

Verbindungen aus Edelmetallen

ist als P1-Produktion zu planen und abzurechnen.

§ 3

(1) Als Abrechnungsfrist für edelmetallhaltige Abfälle und
 Rückstände gilt der Zeitraum, der effektiv benötigt wird, um
 die Edelmetallinhalte der edelmetallhaltigen Schrotte, Pro-
 duktionsabfälle und Rückstände durch Bemusterung, chemi-
 sche Analyse und Errechnung der Edelmetallinhalte zu be-
 stimmen. Die Abrechnungsfristen für die Feststellung des
 Edelmetallinhaltes betragen fünf

Silber	maximal 20 Werkzeuge
Gold	maximal 30 Werkzeuge
Platinmetalle	maximal 45 Werkzeuge

gerechnet vom Tage des Eingangs beim schrottaufarbeitenden
 Betrieb.

(2) Werden edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände mit
 verschiedenen Edelmetallkomponenten geliefert, die innerhalb
 verschiedener Fristen bestimmt werden müssen, so gilt als
 verbindliche Abrechnungsfrist die Abrechnungsfrist der Edel-
 metallkomponente, die den größten Zeitraum zur Bestim-
 mung erfordert.

(3) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Abrech-
 nungsfrist.

§ 4

Forderungen aus den Lieferungen von Edelmetallen und
 Edelmetalllegierungen sowie daraus hergestellten Erzeugnis-
 sen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Ausnahmeregelungen von den Vorschriften dieser Anord-
 nung bedürfen der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau,
 Metallurgie und Kali und des Ministers der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie ist
 bereits bei der Erarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975
 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1964
 über die Änderung der Abrechnungsform bei der Ver-, Be-
 oder Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. III 1965 Nr. 1 S. 1)
 außer Kraft.

Berlin, den 2. April 1974

Der Minister
 für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. Singhuber

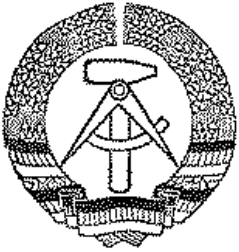
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 11. April 1974 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 über die Ratifikation der Konvention vom
 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in
 der Ostsee und den Beltén

193



1974

Berlin, den 26. April 1974

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 74	Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug —	189
21. 3. 74	Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen	191
19. 4. 74	Anordnung über die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie bei den Räten der Kreise	193
10. 4. 74	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Aspirantur	194
15. 4. 74	Anordnung über planmethodische Regelungen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal	194
1. 4. 74	Anordnung über die Steuerbefreiung von Einnahmen aus der Vermietung von Zimmern an den Feriendienst des FDGB und die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens	195
28. 3. 74	Anordnung über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den Bildungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	190

**Beschluß
über die Zusammensetzung
der Räte der örtlichen Volksvertretungen
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 28. Februar 1974

— Auszug —

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) wird folgende Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen festgelegt:

1. Der Rat des Bezirkes setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender des Rates
- Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzender der Bezirksplankommission
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates;

Mitglied des Rates:

- für Finanzen und Preise
- Bezirksbaudirektor
- für Wohnungspolitik
- für Arbeit und Löhne
- für Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Bezirksschulrat
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- Bezirksarzt.

Der Rat des Bezirkes umfaßt in der Regel 18 hauptamtliche Mitglieder. Der Rat des Bezirkes kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen sowie bisher bewährter Regelungen nach Zustimmung des Vorsitzenden des Ministerrates im Rahmen des Stellenplanes beschließen:

- Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates und der Anzahl seiner Mitglieder;
- Mitglieder des Rates zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates zu berufen;
- die Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft einem Mitglied des Rates zu übertragen;
- über die Zuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens an ein Mitglied des Rates.

2. Der Rat des Landkreises setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender des Rates
- Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzender der Kreisplankommission
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates;

Mitglied des Rates:

- für Finanzen und Preise
- Kreisbaudirektor
- für Wohnungspolitik
- für Arbeit
- für örtliche Versorgungswirtschaft
- für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kreisschulrat
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport.
- Kreisarzt.

Der Rat des Landkreises umfaßt in der Regel 17 hauptamtliche Mitglieder. Der Rat des Landkreises kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen sowie bisher bewährter Regelungen im Rahmen des Stellenplanes beschließen:

- Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates und der Anzahl seiner Mitglieder;
- Mitglieder des Rates zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates zu berufen;
- über die Zuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens an ein Mitglied des Rates.

Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

3. a) Der Rat des Stadtkreises setzt sich zusammen aus:

- Oberbürgermeister und Vorsitzender des Rates der Stadt
- Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Vorsitzender der Stadtplankommission
- Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres
- Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates;

Stadtrat:

- für Finanzen und Preise
- Stadtbaudirektor
- für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft

- für Arbeit
- für örtliche Versorgungswirtschaft
- für Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Stadtschulrat
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- Kreisarzt.

Der Rat des Stadtkreises umfaßt in der Regel 17 hauptamtliche Mitglieder. Der Rat des Stadtkreises kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen sowie bisher bewährter Regelungen im Rahmen des Stellenplanes beschließen:

- Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates und der Anzahl seiner Mitglieder;
- Mitglieder des Rates zu Stellvertretern des Rates zu berufen;
- über die Zuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens an ein anderes Mitglied des Rates.

Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

b) In Stadtkreisen mit Stadtbezirken setzt sich der Rat des Stadtbezirkes zusammen aus:

- Stadtbezirksbürgermeister und Vorsitzender des Rates des Stadtbezirkes
- Erster Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters
- Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Planung
- Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Inneres
- Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates;

Stadtbezirksrat:

- für Finanzen und Preise
- Stadtbezirksbaudirektor
- für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft
- für örtliche Versorgungswirtschaft
- Stadtbezirksschulrat
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- Stadtbezirksarzt.

Der Rat des Stadtbezirkes kann bis zu 14 hauptamtliche Mitglieder umfassen.

Der Rat des Stadtkreises ist berechtigt, ausgehend von der einheitlichen Stadtentwicklung sowie unter Beachtung der zu lösenden Aufgaben, der Größe und der Einwohnerzahl der Stadtbezirke, Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates des Stadtbezirkes und der Anzahl seiner Mitglieder im Rahmen des Stellenplanes des Stadtkreises zu beschließen. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist darüber zu informieren. In

der Hauptstadt der DDR, Berlin, beschließt der Magistrat über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke.

Entsprechend den gegenwärtigen Regelungen in den Stadtbezirken können Mitglieder des Rates als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates berufen werden.

Die Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens sind einem Mitglied des Rates zuzuordnen.

4. a) Der Rat der Stadt (kreisangehörige Stadt) bei einer Bevölkerungszahl von über 20 000 Einwohnern setzt sich zusammen aus:

- Bürgermeister und Vorsitzender des Rates
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Planung
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Inneres
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates;

Stadtrat:

- für Finanzen und Preise
- Stadtbaudirektor
- für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft
- für örtliche Versorgungswirtschaft
- für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- für Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Rat der Stadt kann bis zu 13 hauptamtliche Mitglieder umfassen. Die Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens sind einem Mitglied des Rates zuzuordnen.

Ausgehend von den konkreten örtlichen Bedingungen und unter Beachtung der gegenwärtigen Regelungen kann der Rat der Stadt Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates der Stadt und der Anzahl seiner Mitglieder festlegen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises im Rahmen des Stellenplanes.

- b) Die Räte der Städte mit einer Bevölkerungszahl unter 20 000 Einwohner sowie die Räte der Gemeinden erarbeiten ausgehend von den zu lösenden Aufgaben, der Einwohnerzahl und den anderen konkreten örtlichen Bedingungen unter Beachtung der im Punkt 4. a) festgelegten Rahmenregelung ihren Vorschlag für die Zusammensetzung des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde und reichen ihn zur Bestätigung an den Rat des Kreises ein.

Die Räte der Städte mit einer Bevölkerungszahl unter 20 000 Einwohner sowie die Räte der Gemeinden umfassen bis zu 13 Mitglieder (einschließlich ehrenamtliche Mitglieder).

- c) Entsprechend den gegenwärtigen Regelungen in den Städten und Gemeinden können Mitglieder des Rates als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates berufen werden.

5. Die Mitglieder der Räte für die einzelnen Fachbereiche sind gleichzeitig Leiter eines Fachorgans. Davon abweichende Entscheidungen trifft der zuständige Rat in Abstimmung mit dem übergeordneten Rat bzw. dem zuständigen Ministerium oder dem anderen zentralen Staatsorgan.

6. In Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen, vor allem den politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aufgaben, können Mitglieder der Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke sowie der Räte der Städte und Gemeinden, insbesondere bei unter 20 000 Einwohnern, auch ehrenamtlich tätig sein.

7. In kleinen Gemeinden bis etwa 300 Einwohnern können ehrenamtliche Bürgermeister gewählt werden. Die Entscheidung darüber ist durch den Rat des Kreises zu treffen.

Berlin, den 28. Februar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Gemeinsamer Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend
über die Bildung und Verwendung des
„Kontos junger Sozialisten“
in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen
und staatlichen Einrichtungen**

vom 21. März 1974

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 28. Januar 1974 über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik — Jugengesetz der DDR — (GBl. I Nr. 5 S. 45) haben der Ministerrat und der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgenden Beschluß zur Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ gefaßt:

I.

1. Die vielfältigen Initiativen der Jugend tragen wesentlich zur Erhöhung der Produktion, der Arbeitsproduktivität, der Effektivität und zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei. Das ist von hohem volkswirtschaftlichem Nutzen. Davon ausgehend und zur Festigung der engen Verbindung von gesellschaftlichen und kollektiven Interessen erhält die werktätige Jugend sowie die lernende und studierende Jugend finanzielle Mittel aus den Ergebnissen, die durch ihre Initiativen erzielt werden. Dazu bilden volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe* sowie Staatsorgane und staatliche Einrichtungen** ein „Konto junger Sozialisten“.
2. Mit der Bildung des „Kontos junger Sozialisten“ werden Initiativen der Jugend gefördert und anerkannt. Dem „Konto junger Sozialisten“ werden finanzielle Mittel zugeführt, die von den Jugendlichen zusätzlich zum Plan bzw. durch spezielle Initiativen der Freien Deutschen Jugend in den Betrieben erwirtschaftet werden.

In staatlichen Einrichtungen sind das finanzielle Mittel, die durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei Erfüllung der geplanten Leistungen freigesetzt werden.

Die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ erfolgen unabhängig von der Entlohnung, Vergütung und Prämierung von Einzelpersonen und Kollektiven.

* im folgenden Betriebe genannt

** im folgenden staatliche Einrichtungen genannt

3. Den Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ aus zusätzlich zum Plan erwirtschafteten bzw. freigesetzten finanziellen Mitteln werden die Ergebnisse folgender Jugendinitiativen zugrunde gelegt:

- Mitwirkung der Jugend in der Neuererbewegung,
- Beteiligung an der Herstellung von Rationalisierungsmitteln,
- Teilnahme der Studenten an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- Leistungen der Jugend in Lagern der Erholung und Arbeit bzw. in FDJ-Studentenbrigaden,
- Mitwirkung der Jugend beim Bau, bei der Rekonstruktion, Modernisierung und Werterhaltung von gesellschaftlichen Einrichtungen in Städten und Gemeinden sowie in Schulen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Die Leistungen der werktätigen Jugend in Jugendbrigaden und Jugendobjekten werden besonders gefördert, wenn diese Jugendkollektive in ihre persönlich- und kollektiv-schöpferischen Pläne Verpflichtungen zur Überbietung bzw. Übererfüllung der Plankennziffer Arbeitsproduktivität übernehmen und diese erfüllen.

Mit dem „Konto junger Sozialisten“ wird die Initiative der Jugend darauf gerichtet,

- bei der Planausarbeitung die staatlichen Aufgaben zu überbieten bzw.
- bei der Plandurchführung die staatlichen Planaufgaben überzuerfüllen.

4. Zur Förderung und Anerkennung der durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend ausgelösten und organisierten volkswirtschaftlichen Masseninitiativen der Jugend erfolgen weitere Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“.

Sie betreffen solche speziellen Initiativen der Freien Deutschen Jugend, wie z. B. Bewegung der „Messe der Meister von morgen“ einschließlich des wissenschaftlichen Studentenwettstreites, FDJ-Aktion Materialökonomie, Studentische Rationalisierungs- und Konstruktionsbüros, FDJ-Kontrollpostenaktionen.

5. Zur Gewährleistung einer aktiven Teilnahme der Jugend an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ legen die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen die materielle und ökonomische Zielstellung für diejenigen Leistungen fest, die durch die Jugend übernommen werden. Bei ihrer Entscheidung über die von der Jugend zu übernehmenden Aufgaben stimmen sie sich in geeigneter Form mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ab.

Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen sichern, daß den Jugendbrigaden und Jugendobjekten aufgeschlüsselte Plankennziffern übergeben und abgerechnet werden. Für die Ermittlung der Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ ist insbesondere die Plankennziffer Arbeitsproduktivität vorzugeben und abzurechnen.

II.

1. Die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ be-
tragen:

- a) für je 1% der Steigerung der Arbeitsproduktivität, die durch Jugendbrigaden und in Jugendobjekten

auf der Grundlage von Vereinbarungen über die staatliche Aufgabe hinaus erreicht werden, 0,5%

— bezogen auf die geplante Lohnsumme der betreffenden Jugendkollektive;

- b) für weitere zusätzlich zum Plan bzw. durch spezielle Initiativen der Jugend erzielte Ergebnisse 5%

— bezogen auf den erreichten Nutzen sowie die Einsparung finanzieller Mittel.

Für die Ermittlung des Nutzens gelten die Rechtsvorschriften* über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen.

2. Für die Finanzierung der Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ werden grundsätzlich die Finanzierungsquellen eingesetzt, in denen eine Einsparung von finanziellen Mitteln eintritt bzw. in denen sich überwiegend der Nutzen der Initiativen der Jugend auswirkt.

Das sind Kosteneinsparungen, überbotener bzw. übererfüllter Nettogewinn, finanzielle Fonds der Betriebe oder Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben in staatlichen Einrichtungen. Die Finanzierung von Zuführungen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität erfolgt im Rahmen der betrieblichen Zuführungen zum Leistungsfonds aus erwirtschaftetem Nettogewinn. Soweit volkseigene Betriebe keinen Leistungsfonds bilden, erfolgt die Zuführung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität aus überbotener bzw. übererfülltem Nettogewinn, der den Betrieben verbleibt.

Zur Wahrung der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und kollektiven Interessen ist zu gewährleisten, daß durch die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat aus der planmäßigen Verwendung des Nettogewinns, der gesetzlichen Abführung aus überbotener oder überplanmäßigem Nettogewinn und der Durchführung des Haushaltsplanes nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen sichern, daß die Zuführungen der Mittel zum „Konto junger Sozialisten“ in einfacher Weise aus den im Betrieb vorhandenen Planungs- und Abrechnungsunterlagen ermittelt werden.

III.

1. Von den dem „Konto junger Sozialisten“ in den Betrieben und staatlichen Einrichtungen zugeführten Mitteln sind Anteile:

— dem zentralen „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie

— dem „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises zuzuführen.

Die Anteile der Zuführung und ihre Verwendung werden jährlich auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend durch den Minister der Finanzen festgelegt.

Die Zuführungen sind vierteljährlich bis zum Ende des dem Quartal folgenden Monats vorzunehmen.

* Z. Z. gelten die Anordnung vom 20. Juli 1973 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBI. II Nr. 48 S. 580) sowie die zweigspezifischen Richtlinien zur Verordnung vom 12. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II Nr. 70 S. 445).

2. Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ werden auf Vorschlag der jeweiligen Leitungen der Freien Deutschen Jugend in enger Verbindung mit den Betriebskollektivverträgen und Jugendförderungsplänen zur Unterstützung politischer, kultureller, sportlicher, touristischer und anderer Initiativen der Jugend sowie zur Erweiterung der materiellen Bedingungen für die Jugendarbeit durch die zuständigen Leiter der Betriebe, staatlichen Einrichtungen und Staatsorgane eingesetzt. Werden Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ für die Erweiterung der materiellen Bedingungen der Jugendarbeit verwendet, erfolgt dies jeweils im Rahmen des Planes.
3. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, in den Betrieben und staatlichen Einrichtungen die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ zu kontrollieren.
4. Das „Konto junger Sozialisten“ wird als Sonderbankkonto bzw. Sonderverwahrkonto bei der zuständigen Bank geführt.
5. Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind auf das Folgejahr übertragbar.

IV.

1. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihre kooperativen Einrichtungen sowie der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR entscheiden über die Anwendung der Grundsätze dieses Beschlusses in ihrem Bereich.
2. Die Förderung und Anerkennung der Initiativen der Jugend durch die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ nach den Grundsätzen dieses Beschlusses wird ab 1. Januar 1974 wirksam.

Damit tritt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ (GBL II Nr. 22 S. 246) außer Kraft.

V.

Der Ministerrat und der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sind der Überzeugung, daß die verdiente gesellschaftliche Förderung und Anerkennung der Initiativen der werktätigen Jugend sowie der lernenden und studierenden Jugend, die sie mit diesem Beschluß erfährt, weitere Aktivitäten zur Erreichung eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Effektivität, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie für den rationellen Einsatz finanzieller Fonds auslösen wird.

Berlin, den 21. März 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Zentralrat
der Freien Deutschen Jugend

K r e n z
1. Sekretär

Anordnung
über die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“
beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR
sowie bei den Räten der Kreise

vom 19. April 1974

In Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBL I Nr. 20 S. 191) wird auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung ist im Geltungsbereich des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen anzuwenden.

§ 2

(1) Die Betriebe und staatlichen Einrichtungen führen von den Zuführungen zu ihrem „Konto junger Sozialisten“ vierjährlich bis zum Ende des dem Quartal folgenden Monats

- 50 % dem zentralen „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie
- 25 % dem „Konto junger Sozialisten“ bei dem für den jeweiligen Betrieb (einschließlich Betrieb des Kombinats) bzw. die staatliche Einrichtung zuständigen Rat des Kreises bzw. in der Hauptstadt der DDR, Berlin, beim Rat des Stadtbezirkes

zu

(2) Das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR wird bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführt (Konto-Nr. 6836-24-3047).

(3) Die Räte der Kreise informieren die Betriebe und staatlichen Einrichtungen in ihrem Territorium über die Konto-Nr., unter der das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises geführt wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Aspirantur
vom 10. April 1974

Durch Beschluß des Ministerrates treten die nachstehend genannten Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 13 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 139 S. 1091) am 1. September 1974 außer Kraft, der § 13 dieser Verordnung tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft:

1. Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 139 S. 1091),
2. Verordnung vom 4. August 1955 zur Änderung der Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 73 S. 605),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 139 S. 1094),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1955 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 73 S. 605),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendien für die im Ausland studierenden Aspiranten — (GBl. I Nr. 33 S. 287),
6. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 34 S. 428).

Berlin, den 10. April 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
 Staatssekretär

Anordnung
über planmethodische Regelungen
zur Quartals- und Monatsgliederung
staatlicher Planaufgaben
des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal

vom 15. April 1974

§ 1

Die planmethodischen Regelungen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Abschnitt I Ziffern 3 bis 6 der Anlage zur Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (GBl. II Nr. 71 S. 821) sowie die Ziffern 3 und 4 der Anlage zur Anordnung vom 20. Dezember 1973 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBl. I Nr. 59 S. 591) treten außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1974

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
 Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planmethodische Regelungen
zur Quartals- und Monatsgliederung
staatlicher Planaufgaben
des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal

1. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie, des zentral- und örtlich geleiteten Bauwesens und des zentral geleiteten Verkehrswesens, die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe, die Bezirksbauämter sowie die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen und das Ministerium für Verkehrswesen haben die Kennziffern
 - industrielle Warenproduktion zu IAP und BP,
 - Produktion des Bauwesens (nur für Bauwesen),
 - abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (zu IAP),
 - Export, gegliedert nach: SW (M), darunter: UdSSR; NSW (VM und IAP),
 - Nettogewinn (in Mark)*,
 - Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)*

jeweils vor Beginn des Quartals nach Monaten zu planen. Die den Betrieben und Kombinat übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie die Ministerien prüfen die vollständige und inhaltlich richtige Aufgliederung dieser Kennziffern nach Monaten in Übereinstimmung mit den zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds, entsprechend den spezifischen Bedingungen des Reproduktionsprozesses und zur Sicherung eines kontinuierlichen Planablaufes und bestätigen diese Aufgliederung den Betrieben und Kombinat.

2. Die Ministerien (für ihren Bereich insgesamt) übergeben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen die nach Monaten aufgegliederten staatlichen Planaufgaben gemäß Ziff. 1

für das III. Quartal 1974 bis 5. Juni 1974

für das IV. Quartal 1974 bis 5. September 1974

* Für Betriebe, die in einem reduzierten Umfang planen, entfällt die Monatsgliederung dieser Kennziffer.

unter Ausweis des letzten Monats des vorhergehenden Quartals sowie seit Jahresbeginn.*

3. Die Ministerien übergeben außerdem bis zum 4. Werktag vor Quartalsbeginn die Monatsgliederung der staatlichen Plankennziffern gemäß Ziff. 1 der ihnen unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Sie übergeben außerdem zu den gleichen Terminen die staatlichen Plankennziffern

— Nettogewinn (in Mark) und

— Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)

für die Betriebe mit voller Planungs- und Abrechnungsnomenklatur nach Monaten gegliedert für den Bereich insgesamt sowie je VVB, andere wirtschaftsleitende Organe und den Ministerien unterstellte Kombinate an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen.

4. Die Ministerien regeln auf der Grundlage der Festlegungen und Termine gemäß den Ziffern 2 und 3 die Ausarbeitung und Einreichung der Monatsgliederung der in Ziff. 1 genannten staatlichen Plankennziffern durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe in ihrem Verantwortungsbereich.
5. Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die verbindliche Abrechnungsgrundlage des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten in der Untergliederung nach Industrie-, Ministerien, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen nach der Bestätigung durch den Ministerrat.

* Die Monatsgliederung für das I. Quartal 1974 ist durch die Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 20. Dezember 1973 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBl. I Nr. 59 S. 591) festgelegt. Die Monatsgliederung für das II. Quartal wurde mit den betreffenden Ministerien direkt geregelt.

Anordnung

über die Steuerbefreiung

von Einnahmen aus der Vermietung von Zimmern an den Feriendienst des FDGB und die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens

vom 1. April 1974

Zur Verbesserung der Betreuung der Urlauber des FDGB-Feriendienstes und der Patienten des Kur- und Bäderwesens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Einnahmen aus der nebenberuflichen Vermietung von privaten Zimmern, für die ein Belegungsvertrag mit dem Feriendienst des FDGB oder den Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens abgeschlossen worden ist, sind steuerfrei.

(2) Privaten Pensionen und anderen gewerblichen Zimmervermietern, die einen Belegungsvertrag mit dem Feriendienst des FDGB oder den Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens abgeschlossen haben, wird ein einkommensteuerfreier Betrag bis zur Höhe der Einnahmen aus dieser Zimmervermietung, höchstens von 3 000 M jährlich, gewährt. Die Zimmervermietung an den Feriendienst des FDGB oder die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens ist umsatz- und gewerbsteuerfrei.

(3) Wird neben der Vermietung von Zimmern nur das Frühstück verabreicht, sind auch die Einnahmen hieraus gemäß den Absätzen 1 und 2 steuerfrei.

(4) Die Gewerbesteuer ist anteilig nicht zu erheben, wenn neben der Zimmervermietung gemäß Abs. 2 noch eine andere gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die nicht zu erhebende Gewerbesteuer ist aus Vereinfachungsgründen nach dem Anteil der umsatzsteuerfreien Einnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 an den Gesamteinnahmen zu errechnen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann von der teilweisen Erhebung der Gewerbesteuer absehen, wenn die andere gewerbliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

§ 2

Die aus steuerfreien Einnahmen aus der nebenberuflichen Vermietung privater Zimmer erzielten Einkünfte unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) § 83 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. April 1974

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anordnung

über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den Bildungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung

vom 26. März 1974

Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen und den anderen Erziehungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lehrer und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung werden in eine ständige medizinisch-prophylaktische Betreuung einbezogen. Es werden Einstellungsuntersuchungen und regelmäßige ärztliche Konsultationen zur Überprüfung ihres Gesundheitszustandes und zur Einleitung erforderlicher medizinischer bzw. gesundheitsfördernder Maßnahmen durchgeführt.

(2) Die Einstellungsuntersuchungen werden in den vom Kreisarzt bestimmten Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

(3) Die regelmäßig durchzuführenden ärztlichen Konsultationen erfolgen durch Ärzte (Hausärzte) in Polikliniken, Ambulatorien und staatlichen Arztpraxen des Wohngebietes.

§ 2

Die Einstellungsuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor Abschluß eines Arbeitsvertrages, die ärztlichen Konsultationen in regelmäßigen Abständen, mindestens

jedoch alle 2 Jahre, vorzunehmen, sofern sie nicht im Rahmen der medizinischen Betreuung in kürzeren Abständen erforderlich werden.

§ 3

(1) Die Einstellungsuntersuchungen werden auf der Grundlage der Gesundheitskarte für Betriebsangehörige* und der Gesundheitskarte für Betriebsangehörige — Teil Reihenuntersuchungen** — vorgenommen. Die regelmäßigen ärztlichen Konsultationen finden unter Beiziehung der Ergebnisse der Einstellungsuntersuchung und anderer vorhandener ärztlicher Dokumentationen statt.

(2) Die Gesundheitskarten verbleiben für die Dauer der medizinischen Betreuung in Verwahrung der unter § 1 genannten Ärzte. Bei Arztwechsel sind die Unterlagen auf Anforderung dem die Betreuung weiterführenden Arzt zu übersenden.

(3) Gesundheitskarten sind für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren. Alle Einstellungsuntersuchungen sowie durchgeführte Dispensairebetreuungsmaßnahmen sind in der jährlichen Berichterstattung der ambulanten Gesundheitseinrichtungen*** (Seite 3 Spalte „andere Dispensaires“) auszuweisen.

§ 4

Die Leiter der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben darauf einzuwirken, daß sich die Lehrer und Erzieher zur Durchführung der unter § 1 genannten Maßnahmen bei ihrem Hausarzt bzw. einer für diese Aufgaben festgelegten Gesundheitseinrichtung anmelden und die Vorstellungstermine einhalten.

§ 5

Die erforderliche Dispensairebetreuung und die rehabilitativen Maßnahmen sind von den im § 1 genannten Ärzten im

Zusammenwirken mit anderen im Territorium vorhandenen Gesundheitseinrichtungen, insbesondere mit den Spezialdispensaires, zu sichern. Dabei sind Mütter mit mehreren Kindern, alleinstehende Mütter und familiär oder gesundheitlich besonders belastete Lehrer und Erzieher vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die auf der Grundlage gemeinsamer Vereinbarungen zwischen den Bezirks- und Kreisärzten und den Bezirks- bzw. Kreisschulräten in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher in den Territorien sind weiterzuführen. Die Vereinbarungen sind in regelmäßigen Abständen zu präzisieren und zu ergänzen. Dabei ist insbesondere die Verantwortung der Organe und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben festzulegen. Alle prophylaktischen und rehabilitativen Möglichkeiten sind entsprechend den territorialen Bedingungen voll zu nutzen. Dabei sind die unter § 5 genannten Personen besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Bezirks- und Kreisärzte werten jährlich einmal mit den Organen der Volksbildung die Erfahrungen aus und legen gemeinsam weitere Maßnahmen fest.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. August 1967 zum Abschluß von Vereinbarungen zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrkräfte und Erzieher im Bereich des Volkswirtschaftswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 17 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Best.-Nr. 3101 VV Freiberg, Außenstelle Dresden
** Best.-Nr. 3102 VV Freiberg, Außenstelle Dresden
*** Best.-Nr. 3109 VV Freiberg, Außenstelle Dresden

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 716

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und Oder-Vorschriften vom 1. Februar 1974.
208 Seiten, 20,- M

Sonderdruck Nr. 726/2

Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975, 8 Seiten, —, 20 M

Sonderdruck Nr. 768

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 3. Oktober 1973 — Bergbau-sicherheit im Bergbau über Tage —, 128 Seiten, 1,30 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

197

der Deutschen Demokratischen Republik

20. MAI 1974

1974

Berlin, den 8. Mai 1974

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Seemannsordnung	197
29. 3. 74	Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisen für NE-Metallerzeugnisse	197
15. 4. 74	Anordnung Nr. 4 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung	199
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	200
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	200

Erste Durchführungsbestimmung zur Seemannsordnung

vom 15. April 1974

Auf Grund des § 52 der Verordnung vom 2. Juli 1969 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 331) wird folgendes bestimmt:

Zu § 28 der Verordnung:

§ 1

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung, das während der Dauer oder bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses abgemustert wird, hat Anspruch auf Rückführung in den Heimathafen des Schiffes, in den Anheuerungshafen oder in den Ausreisehafen des Schiffes. Die Pflicht zur Rückführung obliegt dem Schiffsbetriebsbetrieb.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Kosten der Rückführung trägt der Schiffsbetriebsbetrieb, wenn das Mitglied der Schiffsbesatzung infolge

- eines im Schiffsdienst erlittenen Unfalls,
- eines Schiffbruches,
- einer Krankheit,
- Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses — ausgenommen bei fristloser Entlassung — zurückgelassen worden ist.

(2) Die Kosten der Rückführung umfassen alle Ausgaben für Beförderung, Unterkunft und Verpflegung des Mitgliedes der Schiffsbesatzung während der Reise sowie notwendige Aufwendungen bis zu der für seine Abreise festgesetzten Zeit.

(3) Erfolgt die Rückführung als Mitglied einer Schiffsbesatzung, so besteht Anspruch auf Entlohnung entsprechend den Rechtsvorschriften für die während der Reise geleistete Arbeit.

(4) Der § 29 der Verordnung findet für Mitglieder der Schiffsbesatzung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung sinngemäß Anwendung, denen ein Anspruch auf Rückführung in den Heimathafen des Schiffes, in den Anheuerungshafen oder in den Ausreisehafen des Schiffes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zusteht.

Zu §§ 28 und 29 der Verordnung:

§ 3

Die zuständigen zentralen Staatsorgane haben die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung zu überwachen und erforderlichenfalls die Kosten der Rückführung eines fristlos entlassenen Mitgliedes der Schiffsbesatzung vorzustrecken.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig findet der § 5 Abs. 2 der Verordnung keine Anwendung mehr.

Berlin, den 15. April 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisen für NE-Metallerzeugnisse

vom 29. März 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur — Stand 1. Januar 1973

Schlüssel-Nummer der Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur (ELN-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
122 10 00 0	NE-Metallerze
außer:	
— 122 13 00 0	Leichtmetallerze
— 122 14 00 0	Erze von Alkali- und Erdalkalimetallen

Schlüssel-Nummer der Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur (ELN-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
— 122 15 00 0	Erze seltener Metalle und Erden
— 122 19 00 0	Sonstige NE-Metallerze
122 21 00 0	Erzkonzentrate niedrigschmelzender Schwermetalle
außer:	
— 122 21 70 0	Wismuterzkonzentrat
122 22 00 0	Erzkonzentrate hochschmelzender Schwer- metalle
außer:	
— 122 22 20 0	Kobalterzkonzentrat
— 122 22 70 0	Zirkonerzkonzentrat
122 29 00 0	Sonstige NE-Metallerzkonzentrate
122 31 00 0	Niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)
122 32 00 0	Hochschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)
außer:	
— 122 32 30 0	Vanadium
— 122 32 50 0	Molybdän
— 122 32 70 0	Zirkon
— 122 32 80 0	Niob
122 39 00 0	Sonstige NE-Metalle in Blöcken
außer:	
— 122 39 10 0	Selen
122 41 00 0	Legierungen niedrigschmelzender Schwermetalle
122 51 00 0	Halbzeug aus niedrigschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen
122 52 10 0	Halbzeug aus Nickel und -legierungen
122 57 00 0	Halbzeug aus plattiertem Material (ohne Schaltstücke aus Edel- und NE-Metallen — 122 55 00 0)
122 58 00 0	Halbzeug und Fertigteile aus unedlen Werkstoffen mit besonderen magnetischen, elektrischen und thermischen Eigenschaften
außer aus:	
— 122 58 20 0	Magnete
122 59 00 0	Halbzeug aus unedlen Werkstoffen mit besonderen Eigenschaften, außer magneti- schen, elektrischen und thermischen Eigen- schaften

(2) Die Industriepreise der Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 wurden in folgenden Preiskatalogen bekanntgegeben:

- Preiskatalog für Kupfer und Kupferlegierungen,
- Preiskatalog für Blei, Zink, Zinn,
- Preiskatalog für Halbzeug aus Nickel, Sonderwerkstoffe Teil I und plattiertes Material,
- Preiskatalog für Sonderwerkstoffe Teil 2.

(3) Die Industriepreise gelten für Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen.

§ 2

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den IAP.

(2) Als Großhandelsspanne gegenüber den gewerblichen Abnehmern gelten die in den allgemeinen Bestimmungen der Preiskataloge festgelegten absoluten Beträge.

(3) Der Einzelhandelsrabatt beträgt 15% vom EVP, der Großhandelsrabatt für den Konsumgütergroßhandel 10% vom EVP. Für Lötzinn, Lötzinndraht, Zinnlot-Hohldraht gelten für den Konsumgütergroßhandel die im Preiskatalog für Blei, Zink, Zinn — Preisliste 2.3., Blatt 13 festgelegten Handelsspannen.

(4) Die Hersteller haben zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Konsumgütergroßhandels: den Gesamthandelsrabatt;
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft:
 - den Einzelhandelsrabatt bei Unterschreitung der in der Metallurgiever sorgungsanordnung vom 6. Februar 1970 (GBl. II Nr. 22 S. 163) festgelegten Mindestbestellmenge.
 Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen;
 - den Einzel- und Großhandelsrabatt bei Überschreitung der in der Metallurgiever sorgungsanordnung festgelegten Mindestbestellmenge. Die Belieferung des Einzelhandels hat mit Preisstellung ab Werk verladen zu erfolgen.

(5) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Die für die Hersteller und den Großhandel festgelegte Preisstellung gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher. Die Kleinstmengenzuschläge gemäß Liste O der Preiskataloge dürfen nicht berechnet werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisanordnungen
 - Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),
 - Nr. 3010/1 vom 1. April 1966 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010/1 des Gesetzblattes),
 - Nr. 3010/2 vom 1. April 1966 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010/2 des Gesetzblattes),
 - Nr. 3010/3 vom 1. April 1966 — Nichteisenerzkonzentrat und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010/3 des Gesetzblattes);
- b) alle Bestimmungen der Preisanordnungen
 - Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II Nr. 121 S. 965),
 - Nr. 3000/3 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II Nr. 150 S. 997),
 - Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 344 des Gesetzblattes).

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen betreffen;

- c) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisanordnungen vor dem 1. April 1974 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 29. März 1974

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung Nr. 4*
über die Festsetzung von Gebührentarifen
des Amtes für Standardisierung, Meßwesen
und Warenprüfung
vom 15. April 1974

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL II Nr. 119 S. 837) und § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBL II 1970 Nr. 15 S. 105) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung des ASMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung — Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes — in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. November 1970 — Sonderdruck Nr. 686 des Gesetzblattes — und der Anordnung Nr. 3 vom 13. Dezember 1971 — Sonderdruck Nr. 721 des Gesetzblattes —) wird wie folgt geändert:

1. Im Teil I — Allgemeine Vorbemerkungen — lautet die Ziff. 15:

„15. Für Standardisierungsarbeiten werden folgende Gebühren berechnet:

- a) DDR-Standards
— Grundgebühr für den Antrag auf Bestätigung eines DDR-Standards 300,— M
- b) Fachbereichstandards
— Grundgebühr für den Antrag auf Verkündung eines Standards 300,— M
— zusätzlich für die
· Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
· Prüfung der Standards auf einheitliche standardtechnische Gestaltung in Verbindung mit dem Standardpaß
· Veranlassung der Bereinigung festgestellter inhaltlicher Mängel 80,— M
- c) Gebühr für die Beauftragung zur Bearbeitung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Standards unter Bekanntgabe der einzuarbeitenden Qualitätsforderungen (technischen Forderungen und Prüfverfahren) des ASMW (§ 6 Abs. 1 QKVO**) 100,— M

* Anordnung Nr. 3 vom 13. Dezember 1971 (Sonderdruck Nr. 721 des Gesetzblattes)

** Verordnung vom 13. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBL II 1970 Nr. 15 S. 110)

- d) Stellungnahmen zu Standardentwürfen bzw. Standardisierungsarbeiten und Vorschriften der verschiedenen Arbeitsstufen durch die Fachabteilungen des ASMW nach Zeitaufwand je Stunde 32,— M

- e) Wird eine um mindestens 5 Tage kürzere Bearbeitungszeit als 4 Wochen (Datum des Posteingangs beim ASMW bis zum Termin der Stellungnahme) vom ASMW auf Anforderung gewährleistet, ist ein Zuschlag zu berechnen:

bis 2 Wochen Bearbeitungszeit	100 %
bis 3 Wochen Bearbeitungszeit	50 %
der Gebühren.“	

2. Im Teil I der Allgemeinen Vorbemerkungen der Gebührenordnung wird folgende Ziff. 16 angefügt:

„16. Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch das ASMW werden folgende Gebühren erhoben:

— für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung	100,— M
— für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung beträgt die Gebühr bei einem Industrieabgabepreis (IAP) je betroffenes Erzeugnis	
bis 1 TM	75,— M
über 1 TM bis 10 TM	
= 3 % des IAP	+ 50,— M
über 10 TM bis 100 TM	
= 0,1 % des IAP	+ 350,— M
über 100 TM	
= 0,5 % des IAP	
höchstens jedoch	4 000,— M

Ausnahmegenehmigungen im Sinne der Ziff. 16 sind:

- Genehmigungen zur Abweichung von DDR-Standards (§ 16 der 2. DB zur Standardisierungsverordnung*),
— Genehmigung zur Fortführung der Produktion (§ 8 Abs. 1 QKVO),
— Genehmigung zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse (§ 8 Abs. 1 QKVO),
— Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium (§ 8 Abs. 6 QKVO).“

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren § 1 Ziff. 1 der Anordnung Nr. 3 vom 13. Dezember 1971 (Sonderdruck Nr. 721 des Gesetzblattes) sowie Ziff. 12 der Allgemeinen Vorbemerkungen zur Gebührenordnung des ASMW (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 15. April 1974

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie

* Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBL II Nr. 100 S. 802)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 757/2

Anordnung Nr. 3 vom 1. März 1974 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung, 2 Seiten, —,10 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 747 vom 22. März 1974 enthält:

Anordnung Nr. 747 vom 18. Februar 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelangaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



1974

Berlin, den 17. Mai 1974

31. MAI 1974

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 74	Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —	201
4. 4. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung	215
4. 4. 74	Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung —	224
4. 4. 74	Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	231
4. 4. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	232

**Verordnung
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialversicherung
— Rentenverordnung —
vom 4. April 1974**

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blinden- und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
 - b) Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
 - c) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht.

(2) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden Renten und Pflegegelder sowie Blinden- und Sonderpflegegelder der Sozialversicherung gewährt und berechnet.

II.

Rentenleistungen

§ 2

Versicherungspflichtige Tätigkeit

(1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) alle Tätigkeiten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand,
- b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der Pflichtversicherung,
- d) Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität,
- e) Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
- f) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
- g) Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden,
- h) Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren,

- i) Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werkkräfte bei der Pflege erkrankter Kinder,
- k) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
- l) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis befinden und vorübergehend ihre Berufsausbildung bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
- m) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor- oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand,
- n) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter,
- o) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte,
- p) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten, wenn dort dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.

(3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten wird die Zeit des Aufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Erfolgte auf Grund von Rechtsvorschriften wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag des Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

(5) Zeiten, für die eine Beitragsersatzung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Altersrente

§ 3

(1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

(2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben bzw. die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren

a) für das 3. und jedes weitere Kind,

b) für je 4 Jahre Pflege ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger

um 1 Jahr. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 5 Jahren muß vorliegen.

(3) Für Frauen und Männer, die spätestens am 1. Juli 1968 erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 5 Jahren muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

§ 4

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente in Höhe von 200,— M, wenn kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht.

§ 5

(1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind

- a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst. Beträgt dieser weniger als 150,— M monatlich, werden der Berechnung 150,— M zugrunde gelegt,
- b) die Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit,
- c) die Zurechnungszeiten,
- d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.

(2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus

- a) einem Festbetrag von 110,— M,
- b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von
1,0% des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946,
0,7% dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.

(3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85% der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

§ 6

Die Mindestrente beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zurechnungszeiten (Arbeitsjahre) bei

weniger als 15 Arbeitsjahren	200,— M,
15 bis unter 25 Arbeitsjahren	210,— M,
25 bis unter 35 Arbeitsjahren	220,— M,
35 bis unter 45 Arbeitsjahren	230,— M,
45 und mehr Arbeitsjahren	240,— M.

§ 7

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
- b) bei Frauen
 - 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind,
 - 1 Jahr bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 20 bis unter 25 Jahren,
 - 2 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 25 bis unter 30 Jahren,
 - 3 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 30 bis unter 35 Jahren,
 - 4 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 35 bis unter 40 Jahren,
 - 5 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 40 und mehr Jahren,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente mit einem Körperschaden von $68\frac{1}{3}\%$ und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

Invalidenrente

§ 8

(1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn erzielt wird.

(3) Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide.

§ 9

(1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn

- a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Tätigkeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit (Schutzfrist) Invalidität eintritt,
- b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder
- c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre bzw. in der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums.

§ 10

Tritt Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der freiwilligen Rentenversicherung ein und sind die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 11

(1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200,— M. Diese Invalidenrente wird gewährt, wenn

- a) eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
- b) die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.

(2) Personen, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente gemäß Abs. 1 haben und bis zu diesem Zeitpunkt eine höhere Waisenrente bzw. an deren Stelle gezahlte Waisenversorgung erhielten, ist die Invalidenrente in Höhe der Waisenrente bzw. Versorgung zu zahlen.

(3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus (ausgenommen Heilbehandlung bis zu 6 Monaten), Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente gemäß den Absätzen 1 oder 2, wenn der Aufenthalt auf Grund eines psychischen Leidens erfolgt. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung sowie die Gewährung eines Taschengeldes werden aus staatlichen Mitteln übernommen. Für die Dauer der Heilbehandlung in einem Krankenhaus wird die Invalidenrente weitergezahlt, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 12

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200,— M, wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch gemäß §§ 9 bis 11 besteht.

§ 13

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6.

(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur Invalidität ein, wird die Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 14

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,

- b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Beginn der Zahlung der Rente geborene Kind,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

(2) Bei der Berechnung der Invalidenrenten, die gemäß § 9 gewährt werden, wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Wurde nicht während der gesamten Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit in dem Verhältnis gewährt, das zwischen der tatsächlichen und der möglichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern eingetreten ist.

Kriegsbeschädigtenrente

§ 15

(1) Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens $66\frac{2}{3}\%$, wenn dieser auf eine während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer gleichgestellten Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt 240,— M.

§ 16

(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente ein Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, und übersteigen Einkommen und Rente ohne Zuschläge zusammen 300,— M monatlich, wird die Rente einschließlich Zuschläge um die Hälfte des 300,— M übersteigenden Betrages gekürzt. Die gekürzte Rente beträgt mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente einschließlich der Zuschläge.

(2) Bei Bezug von Blinden- bzw. Sonderpflegegeld sowie ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern wird die Kriegsbeschädigtenrente unabhängig vom Einkommen in voller Höhe gezahlt, soweit kein Anspruch auf eine höhere gleichartige Rente besteht.

Zuschläge

zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten

§ 17

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht für

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. den Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,

- b) die Ehefrau bzw. den Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn dieser Ehegatte keine Rente bezieht.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 75,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 18

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für

- a) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) Stief- und Enkelkinder sowie Pflegekinder, wenn sie vor Beginn der Zahlung der Rente von dem Versicherten unterhalten wurden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten.

(3) Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,
- c) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Universität, Hoch- oder Fachschule besucht wird,
- d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Kinderzuschlag beträgt 45,— M.

Hinterbliebenenrenten

§ 19

(1) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Witwe mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60% der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.

(3) Die Mindestrente beträgt 200,— M.

§ 20

(1) Witwen und Witwer haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen

des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangshinterbliebenenrente. Diese Rente wird gewährt, wenn

a) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte, zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer

- Alters- oder Invalidenrente,
- Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
- Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
- Kriegsbeschädigtenrente

erfüllt hatte und

b) kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente oder auf Bergmannswitwen-(witwer-)Rente besteht.

(2) Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente haben auch Witwen und Witwer,

a) deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(witwer-)Rente gewährt wird,

b) die eine Rente oder Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-)Rente bzw. einer Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wegen Invalidität gegeben sind.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 200,— M.

(4) Endet der Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente innerhalb eines Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangshinterbliebenenrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

(5) Bestehen Ansprüche aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung des Verstorbenen, hat die Witwe (der Witwer) für die Dauer des Anspruchs auf Übergangshinterbliebenenrente aus der Sozialpflichtversicherung auch Anspruch auf Zusatzwitwen-(witwer-)Rente nach den Rechtsvorschriften über die Gewährung von Zusatzrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.*

§ 21

(1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Waisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 18 Abs. 3 für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Waisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30 % der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40 % der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 100,— M und für die Vollwaise 150,— M.

* Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121)

§ 22

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Rente, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

Unfallrenten

§ 23

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20 % erlitten hat.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

§ 24

(1) Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist

a) der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und

b) der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 250,— M monatlich, werden der Berechnung 250,— M zugrunde gelegt.

(3) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur ein Unfall oder eine Berufskrankheit ein, wird die Unfallrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 25

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 % zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei einem Körperschaden unter 100 % beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 80,— M bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr,
- b) 20,— M bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter $66\frac{2}{3}$ %.

(4) Die Mindestrente beträgt bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ % und mehr 240,— M.

Zuschläge zu Unfallrenten**§ 26**

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 75,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 27

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50 % wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10 % der errechneten Rente ohne Festbetrag.

(4) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr wird zu dem errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag von 20,— M gezahlt. Der Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 45,— M.

Unfallhinterbliebenenrenten**§ 28**

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrenten besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§ 29

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(witwer-)Rente besteht in Höhe von 40 % des gemäß § 24 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c erfüllt sind und

b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte.

(2) Zu der Unfallwitwen-(witwer-)Rente in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes wird ein Festbetrag von 70,— M gewährt.

(3) Die Mindestrente für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 beträgt 200,— M.

(4) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 30

(1) Anspruch auf Unfallwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Unfallwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages.

(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für

a) die Halbwaise 20 %,

b) die Vollwaise 30 %

des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.

(4) Zu den Unfallwaisenrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

a) 25,— M für Halbwaisen,

b) 35,— M für Vollwaisen.

(5) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbwaise 100,— M und für die Unfallvollwaise 150,— M.

§ 31

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene, wird die Gesamthöhe auf die Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100 % einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

§ 32**Übergangsrente**

(1) Besteht nach der Stellungnahme der Arbeitssanitätsinspektion für den Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.

(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes zu berechnenden Unfallrente.

(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

§ 33**Renten für Bergleute**

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Bergleute und ihre Hinterbliebenen einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit in den §§ 34 bis 45 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente**§ 34**

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 3 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbautlich versichert waren,

b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze

gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

§ 35

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt

2,0 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung ab 1. Januar 1946,

1,4 % dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung bis zum 31. Dezember 1945.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt

für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit je 1,— M,

für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit je 2,50 M und

für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung dieses Zuschlages nicht berücksichtigt.

§ 36

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werkstätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß §§ 9 oder 10 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§ 37

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben,

b) mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und

c) während der im Buchst. b genannten Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§ 38

Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie Partei- oder Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§ 39

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden konnte.

§ 40

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

a) im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder

b) infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder

c) infolge Übernahme einer Wahlfunktion oder Berufung ausscheiden,

wird diese Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Buchstaben a und b erfüllt haben, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate später, die an einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§ 41

Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsvollrente.

Bergmannsrente

§ 42

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§ 43

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§ 44

(1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,

b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und

c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Zuschlag für Untertagearbeit gemäß § 35 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60,— M.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20,— M.

§ 45

Bergmannshinterbliebenenrenten

(1) Anspruch auf Bergmannswitwenrente besteht für die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen-(witwer-)Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.

Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens

§ 46

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig waren, einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im § 47 nichts anderes festgelegt ist.

§ 47

In Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen beträgt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente der Steigerungsbetrag 1,5 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung.

§ 48

Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, wird für die bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nach den Versorgungsordnungen über 60,— M monatlich entrichteten Beiträge ein zusätzlicher Steigerungsbetrag gewährt. Der Steigerungsbetrag wird gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) berechnet. Bei gleichzeitigem Anspruch auf mehrere Renten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Der zusätzliche Steigerungsbetrag wird zur errechneten

a) Alters- oder Bergmannsaltersrente,

b) Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente,

c) Unfallrente mit einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr, wenn gleichzeitig Invalidität vorliegt,

bzw. Mindestrente gezahlt.

(3) Bestand für den Verstorbenen Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, erhalten die Hinterbliebenen einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zur errechneten oder begrenzten Rente bzw. Mindestrente. Er beträgt für Empfänger einer

a) Bergmannswitwen-(witwer-)Rente	65 %
b) Witwen-(Witwer-)Rente und Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß § 29 Abs. 1 bzw. Übergangshinterbliebenenrente	60 %
c) Vollwaisenrente	40 %
d) Halbwaisenrente	30 %

des zusätzlichen Steigerungsbetrages des Verstorbenen.

§ 49

Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten

(1) Unterhaltsrenten werden an geschiedene Ehegatten beim Tode des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten gewährt. Anspruch auf Unterhaltsrente besteht, wenn

a) der unterhaltsberechtigte Ehegatte die für Witwen (Witwer) geforderten Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 erfüllt und keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht und

b) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte.

Die Unterhaltsrente wird für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung gewährt.

(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt, höchstens in Höhe von 200,— M.

§ 50

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 3 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25 % der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50 % der errechneten Rente gezahlt.

(4) Die als zweite Leistung gezahlten Renten betragen mindestens 40,— M. Das gilt nicht für Unfallrenten bei einem Körperschaden von weniger als 66 $\frac{2}{3}$ %, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

(5) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu kürzen ist.

(6) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.

(7) Auf Übergangshinterbliebenenrenten, Übergangsrenten und Zusatzrenten sowie den zusätzlichen Steigerungsbetrag sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.

§ 51

**Anspruch auf Rente der Sozialversicherung
und Rente aus der freiwilligen Versicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, sind die Renten gemäß den Bestimmungen des § 50 Absätze 2 bis 5 zu zahlen.

§ 52

**Anspruch auf Rente
und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz**

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente der Sozialversicherung in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages, bei Unfall- und Unfallhinterbliebenenrente in Höhe des nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst errechneten Betrages gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden beide Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß den im § 50 Absätze 2 und 3 festgelegten Anteilen gezahlt.

(3) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erhält er anstelle

a) der Rente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 die zutreffende Mindestrente, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,

b) der Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 2

— die zutreffende Mindestrente des Rentenanspruchs aus eigener Versicherung, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, und

— die zweite Rente in Höhe des Mindestbetrages für zweite Leistungen,

c) der Waisenrente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 und der Waisenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz die volle Waisenrente der Sozialversicherung.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Altersrente gemäß § 4, Invalidenrente gemäß §§ 11 oder 12 bzw. Übergangshinterbliebenenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden die Renten in Höhe von 90,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, werden diese Renten in Höhe von 200,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

§ 53

Anspruch auf Rente und Versorgung

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung

der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Rente der Sozialversicherung,

a) wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind, in voller Höhe zu zahlen,

b) wenn sie die niedrigere Leistung ist,

— gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen oder

— in voller Höhe zu zahlen, wenn sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Kürzung der Versorgung ein höherer Gesamtanspruch ergibt.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(4) Besteht neben den in den Absätzen 2 oder 3 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 52 zu berechnen und zu zahlen.

§ 54

**Rente für Kämpfer gegen den Faschismus
und für Verfolgte des Faschismus
sowie für deren Hinterbliebene**

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 350,— M.

(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die Alters- oder Invalidenrente 240,— M.

(3) Zur Alters- oder Invalidenrente wird Ehegattenzuschlag gemäß § 17 gezahlt.

(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine

a) Witwen-(Witwer-)Rente in Höhe von 210,— M bzw. 60 % der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,

b) Vollwaisenrente in Höhe von 150,— M bzw. 40 % und eine Halbwaisenrente in Höhe von 105,— M bzw. 30 % der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Die für den Anspruch auf Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene festgelegten Altersgrenzen (Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer bzw. des 55. Lebensjahres für Frauen) gelten auch für den Anspruch auf Rente und Ehegattenzuschlag.

(6) Besteht Anspruch auf 2 Renten der Sozialversicherung, gelten die Bestimmungen des § 50.

III.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 55

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die wegen solcher Leiden oder Körperschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege einer anderen Person bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, soweit kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Das Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach

Stufe I	Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage	20,— M.
Stufe II	Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage	40,— M.
Stufe III	Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts	60,— M.
Stufe IV	Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts	80,— M.

(3) Für Kinder, die eine Waisenrente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung erhalten, besteht Anspruch auf Pflegegeld

- a) nach Stufen I oder II ab Vollendung des 6. Lebensjahres,
b) nach Stufen III oder IV ab Vollendung des 3. Lebensjahres,

wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind.

(4) Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn der pflegebedürftige Rentner eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.

(5) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen der Stufen III oder IV vorliegen.

(6) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Kinderzuschlag erhalten, haben für das Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen der Stufen III oder IV vorliegen.

§ 56

Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§ 57

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung haben Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 58, 59 oder 60 vorliegen.

§ 58

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Blindengeld.

(2) Das Blindengeld beträgt

nach Stufe I	für hochgradig Sehschwache ($\frac{1}{25}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	30,— M.
nach Stufe II	für praktisch Blinde ($\frac{1}{50}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	60,— M.
nach Stufe III	für Blinde ($\frac{1}{200}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	120,— M.
nach Stufe IV	für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	50,— M. 80,— M. 160,— M.
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) einseitig armamputiert sind oder	
	b) einseitig beinamputiert sind oder	
	c) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,	
nach Stufe V	für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	120,— M. 150,— M. 210,— M.
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder	
	b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder	
	c) mindestens 70 % hirnorganisch geschädigt sind oder	
	d) beidseitig beinamputiert sind oder	
	e) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder	
	f) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,	
nach Stufe VI	für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	180,— M. 210,— M. 240,— M.
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) gehlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehlos gelten, oder	

- b) ohne Hände sind oder
- c) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- d) dreifach amputiert sind oder
- e) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§ 59

(1) Schwerstbeschädigte erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Sonderpflegegeld.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt

nach Stufe I

120,— M

für Personen, die

- a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder
- d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach Stufe II

180,— M

für Personen, die

- a) ohne Hände sind oder
- b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- c) dreifach amputiert sind oder
- d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§ 60

(1) Für Kinder, die eine Waisenrente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung erhalten, besteht

ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des

- a) Blindengeldes, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen, oder
- b) Sonderpflegegeldes.

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

(3) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Kinderzuschlag erhalten, haben für das Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des

- a) Blindengeldes, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen, oder
- b) Sonderpflegegeldes.

§ 61

Träffen mehrere der in den §§ 58 und 59 genannten Voraussetzungen zu, besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 62

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Leidens, ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 63

Antragstellung und Entscheidungen über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.

(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

§ 64

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachterfähigkeit.

Zahlung von Leistungen**§ 65**

(1) Die errechneten Renten werden auf volle 0,10 M aufgerundet.

(2) Die Leistungen nach dieser Verordnung werden monatlich gezahlt.

§ 66

(1) Die Zahlung der Alters-, Bergmannsalters- bzw. Bergmannsvollrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(2) Die Zahlung der Bergmannsrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit folgenden Tag, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(3) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrenten, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsrente, die nicht wegen Invalidität gezahlt wird, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(5) Die Zahlung der Ehegatten- bzw. Kinderzuschläge, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlag erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(6) Wird der Antrag auf eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Leistungen später als 2 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 2 Jahre nachgezahlt.

(7) Die Zahlung der Übergangshinterbliebenenrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(8) Wird der Antrag auf die Übergangshinterbliebenenrente später als 2 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt, verringert sich die Dauer der Zahlung der Rente um die Anzahl der Monate, um die der Antrag später als 2 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt wird.

§ 67

(1) Die Zahlung der Unfallrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Die Zahlung beginnt jedoch frühestens mit dem Tag, der auf den Wegfall der wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlten Geldleistungen der Sozialversicherung folgt.

(2) Wird der Antrag auf Unfallrente nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, wird die Unfallrente von dem

gemäß Abs. 1 möglichen Zeitpunkt an, längstens jedoch für 2 Jahre, nachgezahlt, wenn durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß der Körperschaden bereits während dieser Zeit bestand. In allen anderen Fällen der späteren Antragstellung beginnt die Zahlung der Unfallrente mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 68

(1) Die Zahlung der Invaliden-, Bergmannsinvaliden- bzw. Kriegsbeschädigtenrente beginnt,

a) wenn Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag,

b) mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn kein Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit besteht.

(2) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente sowie der Unterhaltsrente wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(3) Die Zahlung des Ehegatten- und Kinderzuschlages wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 69

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werkstätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Rentner verstarb.

§ 70

(1) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen I und II beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes für den Ehegatten und die Kinder beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

§ 71

**Zahlung von Leistungen
während des Vollzugs einer Strafe
mit Freiheitsentzug**

(1) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug werden an Rentner keine Leistungen nach dieser Verordnung gewährt.

(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte 50 % der Rente des Verurteilten ohne Zuschläge. Die Kinderzuschläge und der Ehegattenzuschlag werden dazu in voller Höhe gezahlt.

(3) Ist der Inhaftierte nicht verheiratet oder besteht für seinen Ehegatten kein Anspruch auf eine Leistung gemäß Abs. 2, werden für die Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, 50 % der Rente des Verurteilten einschließlich

Kinderzuschläge oder, wenn es günstiger ist, die Kinderzuschläge in voller Höhe gezahlt.

(4) Auf Übergangsrente finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Entsteht der Anspruch auf Rente, Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag während der Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, ist gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu verfahren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBL I Nr. 2 S. 49) werden die dem Rentner nach dieser Verordnung zustehenden Rentenleistungen nachgezahlt.

Änderung von Leistungen

§ 72

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Familien- und Einkommensverhältnissen oder aus anderen Gründen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(3) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung

- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung

wirksam.

(4) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§ 73

(1) Stellt die Sozialversicherung Leistungen fest, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, wird der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leistungen, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, sind mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§ 74

Wegfall von Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen wegfallen.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf

- a) Hinterbliebenenrente,
- b) Unfallhinterbliebenenrente,

c) Bergmannshinterbliebenenrente,

d) Unterhaltsrente und

e) Kinderzuschlag

fallen auch mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem eine Ehe eingegangen wird.

(3) Renten und Zuschläge, deren Zahlung auf Grund von Invalidität oder eines Körperschadens erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

(4) Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit werden die dafür gezahlten Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§ 75

Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente

Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 19, § 29 Abs. 1 oder § 45 aus der vorangegangenen Ehe lebt bei erneuter Witwenschaft wieder auf, wenn kein Anspruch auf Witwenrente aus der letzten Ehe besteht, die Witwe vor Eingehen der neuen Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch bei Eintritt der erneuten Witwenschaft vorliegen. Das gleiche gilt, wenn

- a) die neue Ehe auf Grund eines innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrages auf Ehescheidung geschieden wird,
- b) der geschiedene Ehegatte vor Eingehen der erneuten Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Rente auch zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorliegen und
- c) keine Unterhaltszahlung durch das Gericht festgelegt wurde.

§ 76

Erneuter Anspruch auf Rente

(1) Wurde vor dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität bereits eine Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente bezogen, ist die neu festzusetzende Rente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor Bezug der früheren Rente zu berechnen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters- oder Bergmannsaltersrente während des Bezuges einer Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente erfüllt, und war der Rentner während dieser Zeit versicherungspflichtig tätig, ist die Alters- oder Bergmannsaltersrente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit neu zu berechnen.

(3) Die neu festgesetzte Rente ist mindestens in Höhe der bereits bezogenen Rente zu gewähren.

§ 77

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch die Sozialversicherung unberechtigt abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzahlen.

(2) Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen für den verstorbenen Versicherten haben Hinterbliebene nur dann, wenn diese Leistungen zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurden.

§ 78

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Leistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommissionen.

(2) Der Rückforderungsanspruch der Sozialversicherung verjährt nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 79

Regressforderungen gegenüber Dritten

(1) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Werk tätigen oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält dieser Werk tätige bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Verordnung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über.

(2) Ist ein Betrieb gegenüber einem Werk tätigen oder gegenüber den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zum Schadenersatz verpflichtet, geht der Anspruch gegen den Betrieb in Höhe der nach dieser Verordnung gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung über.

Schlußbestimmungen

§ 80

(1) Renten, auf die bereits vor dem 1. Juli 1968 Anspruch bestand und die ab 1. September 1972 prozentual erhöht wurden, gelten als nach dieser Verordnung gewährt und berechnet.

(2) In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge enthalten.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. bei Ansprüchen gemäß §§ 4, 11 oder 12 ist der Nachweis einer 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

§ 81

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 82

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 25. Januar 1951 zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBL Nr. 9 S. 39),

Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBL Nr. 129 S. 997),

2. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte — Rentenzuschlagsverordnung — (GBL I Nr. 35 S. 442),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBL I Nr. 81 S. 695),

3. § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBL I Nr. 35 S. 441),

4. § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBL II Nr. 41 S. 293) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GBL II Nr. 158 S. 1253),

5. Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 29 S. 135),

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 29 S. 149),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II 1969 Nr. 1 S. 2),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1972 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 44 S. 505),

6. Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 17 S. 133),

Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 17 S. 135),

7. Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 27 S. 301),

8. Zweite Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 27 S. 306),

9. Dritte Verordnung vom 11. April 1973 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL I Nr. 22 S. 197),

Erste Durchführungsbestimmung vom 11. April 1973 zur Dritten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL I Nr. 22 S. 199).

(3) Für Renten der Sozialversicherung sind die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBL Nr. 63 S. 696),

2. Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBL I Nr. 57 S. 522),

3. Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBL I Nr. 31 S. 398).

(4) Im § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI II Nr. 41 S. 293) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GBI II Nr. 158 S. 1253) ist der 2. Satz zu streichen.

Berlin, den 4. April 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann
Vorsitzender**

Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung

vom 4. April 1974

Auf Grund des § 81 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 (GBI I Nr. 22 S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leistungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reise-genehmigung weitergewährt.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 2

Zeiten eines Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für die bis zum 31. Dezember 1945 keine Versicherungspflicht bestand, gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Das gilt nicht für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 3

Einer Rente wegen Invalidität wird eine Unfallrente bei einem Körperschaden von 100% gleichgestellt.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung:

§ 4

Die sich an die Beendigung des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums anschließenden Ferien gelten als Zeit des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums, wenn nicht bereits in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung:

§ 5

Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

Zu §§ 3, 9 und 10 der Verordnung:

§ 6

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, gelten als ein Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Zu § 3 Abs. 1 und §§ 5 und 10 der Verordnung:

§ 7

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.

(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBI. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a, § 4, § 7 Abs. 1 Buchst. b, § 12 und § 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:

- a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) Stiefkinder, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,
- c) Enkel- und Pflegekinder, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Pflegekindern gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.

(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 9

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) leibliche Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) Enkel- und Pflegekinder sowie
- f) Eltern und Geschwister beider Ehegatten,

für die die Voraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld vorliegen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 10

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Besteht während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, der Quarantäne oder des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs Beitragspflicht zur Sozialversicherung, gelten diese Zeiten als Arbeitsmonate.

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes erfolgt zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate die Feststellung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit und von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, nach Kalendertagen. Der Monat ist mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

(3) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar 1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt auch, wenn neben der Tätigkeit als selbständiger Land- oder Forstwirt eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Wurde nach dem 1. Januar 1946 kein beitragspflichtiger Verdienst erzielt, so ist der Berechnung des Steigerungsbetrages ein monatlicher Durchschnittsverdienst von 150 M zugrunde zu legen.

(5) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die Monate, welche die vollen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 übersteigen, den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 zuzurechnen. Die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit ab 1. Januar 1946 einschließlich der zugerechneten Monate sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

(6) Für Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945 sind die Beiträge entsprechend den Beitragsklassen wie folgt zu berücksichtigen:

Invalidenversicherung		Angestelltenversicherung	
Klasse I	—,60 M	Klasse A	5,— M
II	—,90 M	B	7,50 M
III	1,50 M	C	15,— M
IV	2,10 M	D	25,— M
V	2,70 M	E	35,— M
VI	3,30 M	F	45,— M
VII	3,90 M	G	55,— M
VIII	4,50 M	H—K	60,— M
IX	5,40 M		
X	6,— M		

Zu §§ 5 und 24 der Verordnung:

§ 11

(1) Für im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Schulbesuches, der Lehrausbildung und des Besuches von Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen sowie Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der beitragspflichtige Verdienst vor Beginn der Ausbildung bzw., wenn es für den Rentner günstiger ist, der Verdienst nach Beendigung der Ausbildung zugrunde zu legen.

(2) Das bei planmäßiger Übernahme einer anderen Arbeitsaufgabe gewährte Überbrückungsgeld ist dem erzielten beitragspflichtigen Verdienst bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze

- a) für 2 Kalenderjahre hinzuzurechnen, wenn das Jahr des Ausscheidens aus der bisherigen Tätigkeit und das folgende Jahr, oder

- b) für ein Kalenderjahr hinzuzurechnen, wenn nur das Jahr des Ausscheidens oder nur das folgende Jahr

in den Berechnungszeitraum fallen.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten im anderen Staat einen niedrigeren Verdienst erzielte als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(4) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität bzw. an deren Stelle gezahlte höhere Unfallrente oder Unfallversorgung sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. der Quarantäne,
 b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
 c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
 d) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
 e) Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis befinden und vorübergehend ihre Berufsausbildung bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen mußten,
 f) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit,

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

(6) Liegen im Berechnungszeitraum unterschiedliche Versicherungsverhältnisse vor und bestand Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nur aus einem dieser Versicherungsverhältnisse, wird der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt berechnet:

- a) der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung ist gemäß §§ 10 und 11 zu ermitteln und mit der Gesamtzahl der Monate dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit im Berechnungszeitraum zu multiplizieren,
 b) der gemäß Buchst. a errechnete Verdienst zuzüglich des beitragspflichtigen Einkommens aus der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit ist durch die Gesamtzahl der Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit des Berechnungszeitraumes zu dividieren.

(7) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in

der gleichen Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt worden wäre.

(8) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Westberlin, gelten die für diese Zeiten nachgewiesenen Verdienste bis zur Höhe von 600 M. monatlich als beitragspflichtige Verdienste.

Zu §§ 5, 24 und § 44 Abs. 1 der Verordnung:

§ 12

Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600 M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 13

(1) Wird die versicherungspflichtige Tätigkeit über den Rentenbeginn hinaus fortgesetzt, gilt für die Berechnung der Rente als Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit der Tag vor Beginn der Zahlung der Rente.

(2) Endet die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit mit Ablauf eines Kalenderjahres, wird dieses Jahr in den Zeitraum der letzten 20 Kalenderjahre einbezogen.

(3) Wurden im Berechnungszeitraum für weniger als 12 Kalendermonate beitragspflichtige Verdienste erzielt, ist der auf einen Kalendertag entfallende Verdienst zu ermitteln und danach der monatliche Durchschnittsverdienst zu errechnen, wobei jeweils der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen ist.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a, § 24 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 14

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem beitragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600 M monatlich zu berücksichtigen.

(2) Der ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu §§ 7 und 14 der Verordnung:

§ 15

Zurechnungszeiten für Arbeitslosigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 16

(1) Bei der Prüfung, ob der Verdienst um zwei Drittel gemindert ist, wird der Verdienst des Rentners zum Zeitpunkt der Feststellung

- a) dem vor Eintritt der Invalidität vom Rentner erzielten Verdienst oder, wenn es für den Rentner günstiger ist,
- b) dem derzeitigen Verdienst eines Werk tätigen mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Rentner
 - vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf bzw.
 - gegenwärtig ausgeübten Beruf

gegenübergestellt. Wird nachgewiesen, daß der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst durch Krankheit gemindert war, so wird der vorher in einem längeren Zeitraum erzielte Verdienst gegenübergestellt.

(2) Bei selbständig Erwerbstätigen liegt eine Minderung des Verdienstes um mindestens zwei Drittel vor, wenn das beitragspflichtige Einkommen ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig beschäftigten Werk tätigen in der volkseigenen Wirtschaft nicht übersteigt.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 17

(1) Für Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und während dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erfolgt bei Erreichen des Rentenalters eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der in dieser Zeit erzielte Verdienst bis 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Eine Neuberechnung der Rente gemäß Abs. 1 erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze wegen Verschlimmerung des Leidens oder anderer Krankheiten für längere Zeit oder dauernd seine bisherige Tätigkeit beendet, sowie bei Tod des Rentners für dessen Hinterbliebene. Bei Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Neuberechnung frühestens ab Wegfall dieses Anspruches.

Zu §§ 9, 10, 11, 12 und 13 der Verordnung:

§ 18

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.

(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem auf Grund des erhobenen Krankheitsbefundes feststeht, daß unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 19

Bei der Berechnung der erforderlichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für den Anspruch auf Invalidenrente bleiben die volle Monate übersteigenden Tage unberücksichtigt.

Zu §§ 9 und 10 der Verordnung:

§ 20

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente sind die im nachfolgenden § 21 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 21

(1) Folgende Zeiten gelten nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit:

- a) Zeiten, in denen das Kind einer Frau unter 3 Jahre oder 2 Kinder unter 8 Jahre alt waren,

- b) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente nach einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr,
- c) Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente,
- d) Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte,
- e) Zeiten, in denen Personen ständig pflegebedürftige Familienangehörige gemäß § 8 betreut haben,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

- a) ein Kind unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes,
- b) 2 Kinder unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser verlängerten Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist.

(3) Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten sowie die Enkel- und Pflegekinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

(4) Eine Schutzfrist von 2 Jahren besteht auch unmittelbar nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente.

(5) Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, ist bei der Berechnung der 2jährigen Schutzfrist die Zeit des Strafvollzuges herauszurechnen. Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug für Frauen während einer verlängerten Schutzfrist gemäß Abs. 2, bleibt die Schutzfrist bis zum Ablauf der dort genannten Fristen bestehen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 22

(1) Eine Schulausbildung bzw. ein Direktstudium liegt vor beim Besuch einer zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse, Sonderschule sowie einer Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Für blinde Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, besteht Anspruch auf Invalidenrente ab Ersten des Monats der Aufnahme dieser Tätigkeit.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 23

Diese Bestimmungen gelten auch für Werkstätige, die im Anschluß an eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung eine Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 9 der Verordnung nicht erfüllen.

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung:

§ 24

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Aufenthalt beginnt oder endet, wird die Invalidenrente in voller Höhe gezahlt.

(2) Der Ehegattenzuschlag und die Kinderzuschläge werden auch dann gezahlt, wenn die Invalidenrente ruht.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 25

(1) Bei der Ermittlung der Zurechnungszeit sind die im § 21 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

(2) Bei der Feststellung der möglichen Zeit bleiben die volle Jahre übersteigenden Zeiten unberücksichtigt.

(3) Den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit sind die Zurechnungszeiten gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung zur Ermittlung der Zurechnungszeit zuzurechnen.

Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:

§ 26

(1) Erhalten beide Elternteile eine Rente, haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Elternteil verstorben, hat der andere Elternteil auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

Zu § 18 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 27

Die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung der verstorbenen Mutter oder des Vaters ist einem Unterhalt gleichzustellen.

Zu § 18 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung:

§ 28

Den zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sind Spezialschulen und Spezialklassen sowie Sonderschulen gleichgestellt.

Zu § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Verordnung:

§ 29

Die Voraussetzung zum Bezug einer Kriegsbeschädigtenrente lag auch vor, wenn der Tod während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder einer gleichgestellten Organisation oder während der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist.

Zu § 19 Abs. 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§ 30

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie wurden überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn dieser im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab

1. Januar 1946, ein höheres Einkommen erzielte als der überlebende Ehegatte.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente, so wurden durch ihn die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann überwiegend erbracht, wenn er im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 30 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, ein höheres Einkommen als der überlebende Ehegatte erzielte.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versicherungen.

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:

§ 31

Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder beider Ehegatten,
- b) die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten,
- c) die Enkel- und Pflegekinder, für die der Verstorbene Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

Zu §§ 21 und 30 der Verordnung:

§ 32

(1) Kinder gelten als Halbweisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.

(2) Kinder gelten als Vollweisen, wenn

- a) beide Elternteile verstorben sind oder
- b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Zu §§ 22 und 31 der Verordnung:

§ 33

Die Renten sind proportional zu verringern.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 34

(1) Als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit gilt auch der in Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erlittene Körper- und Gesundheitsschaden.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten ist der Berechnung der Unfallrente der günstigste Durchschnittsverdienst vor einem der Unfälle zugrunde zu legen.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 35

(1) Liegen in den letzten 12 Kalendermonaten bzw. im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall Zeiten gemäß § 11 Absätze 3 bis 5 oder Zeiten, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Arbeitstag entfallenden Verdienst und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Kalendertag entfallenden Verdienst zu errechnen.

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes über den Tagesverdienst ist der Tagesverdienst

- a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer Tätigkeit in der 5-Tage-Arbeitswoche mit 22 und bei einer Tätigkeit in der 6-Tage-Arbeitswoche mit 26,
- b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mit 30

zu multiplizieren.

(3) Der Berechnung einer wegen Berufskrankheit gewährten Unfallrente ist der vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu § 30 der Verordnung:

§ 36

Sind beide Elternteile an Unfallfolgen verstorben, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Elternteils mit dem höheren Verdienst der Berechnung der Unfallwaisenrente zugrunde zu legen.

Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 37

(1) Die Höhe der Verdienstminderung ist durch Gegenüberstellung des Nettoverdienstes für den Zeitraum, der gemäß § 24 der Verordnung der Berechnung einer Unfallrente zugrunde liegt, und des Nettoverdienstes nach Arbeitsplatzwechsel zu ermitteln.

(2) Entsteht mit dem Anspruch auf Übergangrente gleichzeitig ein Anspruch auf Bergmannsrente, ist bei der Feststellung der Verdienstminderung die Bergmannsrente dem Nettoverdienst nach Arbeitsplatzwechsel hinzuzurechnen.

(3) Die Höhe der Übergangrente ist jeweils nach 2 Monaten entsprechend dem Nettoverdienst der vergangenen 2 Monate neu festzulegen.

Zu §§ 31 bis 44 der Verordnung:

§ 38

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb von 6 Monaten nachher eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 39

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten.

- a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
- b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,

- c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
- d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
- e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
- f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
- g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
- h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
- i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.

(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.

(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.

(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 der Verordnung:

§ 40

(1) Zeiten der Arbeitsbefreiung bzw. Freistellungen von der Arbeit gemäß § 11 Abs. 5 Buchstaben a bis c gelten als Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit, wenn sie sich unmittelbar an solche Tätigkeiten anschließen.

(2) Die Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 35 der Verordnung:

§ 41

Bei der Berechnung des Zuschlages für Untertagetätigkeit werden die im § 39 Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigt.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 42

Bergmannsvollrenten werden für Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres als Bergmannsaltersrenten neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, nach dem die Bergmannsvollrente berechnet wurde.

Zu §§ 35 bis 40 der Verordnung:

§ 43

Für die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren angerechnet werden, wird der Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung gewährt.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 44

(1) Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaues muß nicht unmittelbar im Anschluß an die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgen.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 40 der Verordnung:

§ 45

(1) Als Betrieb außerhalb des Bergbaues, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werk tätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Löhne des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfteleitung nachgewiesen wurde.

(2) Der vereinbarungsgemäßen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues wird die Aufnahme einer anderen Tätigkeit im Bergbaubetrieb gleichgestellt.

(3) Scheiden Werk tätige im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder aus Gründen einer durch die Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, wird die versicherungspflichtige Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 1966 aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt tätig waren, als Betrieb, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

(5) Für Bergleute, die aus einer Wahl- oder Berufungsfunktion ausscheiden bzw. nach dem 30. Juni 1966 ausgeschieden sind, wird die sich anschließende versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie auf Antrag des Werk tätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.

(6) Erfolgte das Ausscheiden gemäß Abs. 3 bereits vor dem 1. Juli 1966, wird die neue versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(7) Scheiden Werkstätige durch Übernahme einer Wahlfunktion oder durch Berufung aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, wird auch die Zeit der Ausübung dieser neuen Tätigkeit auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(8) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 3 Jahren auf die Untertagetätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Zuschlag für Untertagearbeit wird für die als Untertagetätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.

(9) Als Erreichen der Altersgrenze gilt der Zeitpunkt, zu welchem die für den Anspruch auf Bergmannsvollrente geforderten Voraussetzungen — ohne Ausscheiden aus der Untertagetätigkeit — erfüllt worden wären.

Zu § 42 der Verordnung:

§ 46

Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung beginnt die Frist von 3 Monaten ab Wegfall dieser Leistungen.

Zu § 44 Abs. 1 der Verordnung:

§ 47

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes, der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der bergmännischen Tätigkeit während einer bergbaulichen Versicherung erzielt wurde, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Die Bestimmungen des § 11 Absätze 3 bis 5 gelten auch für die Errechnung dieses Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Zeiten der bergbaulichen Versicherung sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 45 der Verordnung:

§ 48

Als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten gilt die hinterbliebene Ehefrau, deren Ehegatte

- a) unmittelbar vor seinem Tode,
- b) unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Bergmannsinvalidenrente oder
- c) mindestens 15 Jahre bergmännisch tätig war.

Zu §§ 46 und 47 der Verordnung:

§ 49

Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine Liste der Einrichtungen, die als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten.

§ 50

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die versicherungspflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend der vom Minister für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste.

(2) Nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten:

- a) Zeiten der unbezahlten Freizeit von Frauen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes,
- b) Zeiten, in denen Frauen nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wenn der Antrag auf einen Kinderkrippenplatz bis zur Geburt des Kindes gestellt wurde,
- c) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität oder einer Unfallrente von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,
- d) Zeiten der Ausübung einer Wahlfunktion oder der Berufung,
- e) Zeiten der Tätigkeit in staatlichen Organen auf dem Gebiet des Gesundheits- bzw. Sozialwesens,
- f) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten der Ausbildung, für die Stipendien gezahlt wurden,
- h) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,
- i) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland,

wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens aufgenommen wurde. Die vorstehend genannten Zeiten selbst gelten nicht als Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 51

(1) Die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, in welcher der Mitarbeiter die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine gesamte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszustellen.

(2) Ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens nicht möglich, wird diese Bescheinigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Staatsorgan, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ausgestellt.

(3) Für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Festsetzung der ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten zuständig.

Zu § 49 der Verordnung:

§ 52

(1) Den Renten der Sozialversicherung werden die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Ver-

sicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBL Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, gleichgestellt.

(2) Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 200 M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhaltsrente nicht aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

§ 53

Renten gleicher Art sind

- a) Altersrente
 - Bergmannsaltersrente
 - Bergmannsvollrente
 - Invalidenrente
 - Bergmannsinvalidenrente
 - Bergmannsrente
 - Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Unfallrente und Invalidenrente bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht,
- c) Unfallrente und Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht,
- d) Witwenrente
 - Unfallwitwenrente
 - Bergmannswitwenrente
 - Übergangshinterbliebenenrente,
- e) Waisenrente
 - Unfallwaisenrente
 - Bergmannswaisenrente.

Zu § 50 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 54

(1) Bei der Feststellung, welche der 2 nicht gleichartigen Renten die höhere ist, sind die Renten in errechneter Höhe ohne Zuschläge, mindestens jedoch in Höhe der zutreffenden Mindestrente, gegenüberzustellen.

(2) Sind die Renten gemäß Abs. 1 gleich hoch, ist

- a) bei 2 Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen;
- b) beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung in voller Höhe zu zahlen.

(3) Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die zutreffende Mindestrente,
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der zutreffenden Mindestrente abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
- c) bei Unfallhinterbliebenenrenten, die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Unfallhinterbliebenen.

(4) Unfallrenten sind Renten, die Versicherte auf Grund eines Körperschadens infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erhalten.

Zu § 50 Abs. 6 der Verordnung:

§ 55

Den Renten der Sozialversicherung sind die an deren Stelle gezahlten Versorgungsleistungen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post gleichgestellt.

Zu §§ 55 und 57 der Verordnung:

§ 56

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt für Empfänger einer Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zu § 55 Abs. 6 und § 60 Abs. 3 der Verordnung:

§ 57

Erhalten beide Elternteile eine Rente mit Kinderzuschlag, wird das Pflegegeld, Blinden- bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt.

Zu §§ 56 und 62 der Verordnung:

§ 58

(1) Für den Kalendermonat, in dem die Einweisung bzw. Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blinden- bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Einweisung bzw. nach der Entlassung.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Pflegegeld, Blinden- bzw. Sonderpflegegeld.

Zu § 58 Abs. 2 der Verordnung:

§ 59

Als bein- oder armamputiert gelten auch Personen, bei denen nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert wurde.

Zu § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 der Verordnung:

§ 60

Als dreifach amputiert gelten Personen, bei denen eine Hand und beide Unterschenkel amputiert wurden.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 61

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist

- a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie für Personen mit Rentenanspruch gemäß § 11 der Verordnung die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Frauen, die nicht sozialpflichtversichert sind und einen Anspruch auf Altersrente gemäß § 4 bzw. Invalidenrente gemäß § 12 der Verordnung haben, die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständig ist

- a) Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, wenn der Ehegatte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert ist,
- b) Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Ehegatte bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert ist,
- c) Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, wenn diese Frauen alleinstehend sind bzw. der Ehegatte nicht versichert ist.

(3) Besteht zur Zeit der Rentenantragsstellung gleichzeitig ein Versicherungsverhältnis bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Leistung bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu beantragen.

(4) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zu § 67 der Verordnung:

§ 62

Bei Berufskrankheiten gilt die Erstattung der ärztlichen oder betrieblichen Meldung über eine Berufskrankheit oder über den Verdacht einer Berufskrankheit als Antragstellung.

Zu §§ 67 und 68 der Verordnung:

§ 63

Beginnt die Zahlung einer Rente nicht am Ersten eines Kalendermonats, ist für die tageweise Berechnung der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

Zu § 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 64

(1) Sind die monatlichen Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit höher als die Rente, beginnt bei Vorliegen von Invalidität die Zahlung der Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrente mit dem Ersten des Kalendermonats nach Vorliegen des ärztlichen Gutachtens bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung, frühestens nach Ablauf von 26 Wochen bzw. für bergbaulich versicherte Werkfähige nach Ablauf von 52 Wochen Arbeitsunfähigkeit.

(2) Ist die Rente höher als die monatlichen Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Zahlung der Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrente mit dem Ersten des Monats, in dem Invalidität eintritt.

Zu § 71 der Verordnung:

§ 65

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet, werden die Leistungen an den Rentner in voller Höhe gezahlt.

(2) Als anspruchsberechtigter Ehegatte gilt

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Ehefrau eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres und der Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Ehefrau und der Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit einem Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren.

Zu § 72 der Verordnung:

§ 66

Wird eine neue Entscheidung getroffen, muß der Bescheid außer der Rechtsmittelbelehrung

- a) bei Erhöhung der Leistung den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung,
- b) bei Minderung der Leistung den Zeitpunkt der Minderung, die zur Minderung führenden Gründe sowie die Höhe und Berechnung der Leistung,
- c) bei Wegfall der Leistung den Zeitpunkt des Wegfalls und die dafür maßgebenden Gründe

enthalten.

Zu § 72 Abs. 4 der Verordnung:

§ 67

Tritt bei Empfängern einer Kriegsbeschädigtenrente oder einer Übergangsrente eine Erhöhung des für die Höhe der Rente maßgebenden Einkommens ein, wird die neue Entscheidung über die Höhe der Rente ab Ersten des auf die Feststellung folgenden Monats wirksam.

Zu § 74 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 68

Beim Wegfall von Leistungen, deren Zahlung an eine Frist gebunden ist, wird ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung erteilt.

§ 69

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1974

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
Rademacher

**Verordnung
über Leistungen der Sozialfürsorge**

— Sozialfürsorgeverordnung —

vom 4. April 1974

In Durchführung des vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen sozialpolitischen Programms wurden in den vergangenen Jahren auch die Leistungen der Sozialfürsorge wiederholt verbessert. Zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die finanziellen Leistungen der Sozialfürsorge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung

(1) Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können, haben nach den Bestimmungen dieser Verordnung einen Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

(2) Der Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung geht die Geltendmachung von Ansprüchen des Antragstellers auf andere Leistungen vor, soweit dazu nichts anderes bestimmt ist.

(3) Als ausreichendes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Nettoeinkommen, dessen Höhe die Sozialfürsorgeunterstützungsbeträge erreicht oder übersteigt. Die Ermittlung des Nettoeinkommens erfolgt entsprechend der Anlage dieser Verordnung. Einkommen, das gemäß § 10 Abs. 2 nicht anzurechnen ist, bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben, sind verpflichtet, sich intensiv darum zu bemühen, daß die Notwendigkeit der Sozialfürsorgeunterstützung so bald als möglich entfällt. Hierbei ist ihnen durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes und das zuständige Amt für Arbeit volle Unterstützung zu geben, wie durch Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Zuweisung eines Kinderkrippen- oder Kindergartenplatzes, durch Rehabilitations- und andere Maßnahmen.

§ 2

Arten der Leistungen

Sozialfürsorgeunterstützungen werden gewährt als

- a) Unterstützung für alleinstehende Bürger, Ehepaare und unterhaltsberechtigte Kinder,
- b) Mietbeihilfe,
- c) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,
- d) Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte,
- e) Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt,
- f) Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung,
- g) einmalige Beihilfen.

§ 3

Unterstützungsbeträge

Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- | | | |
|---|--------------|--------|
| a) alleinstehende Bürger | monatlich | 175 M. |
| b) Ehepaare | monatlich | 250 M. |
| c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule besuchen, | monatlich je | 45 M. |

§ 4

Mietbeihilfe

(1) Zu den Unterstützungsbeträgen gemäß § 3 wird eine monatliche Mietbeihilfe bis zur Höhe der nachstehenden Sätze, jedoch nicht über die vom Empfänger zu zahlende Miete hinaus, gewährt:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) für 1 bis 2 Personen | monatlich 25 M. |
| b) für 3 bis 4 Personen | monatlich 35 M. |
| c) für mehr als 4 Personen | monatlich 40 M. |

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes hat das Recht, in Ausnahmefällen Mietbeihilfen über die im Abs. 1 festgelegten Beträge hinaus zu gewähren, insbesondere wenn

- a) für den bewohnten Wohnraum eine entsprechend höhere Miete zu zahlen ist und ein Wohnungswechsel in eine Wohnung mit niedrigerer Miete
 - aus gesundheitlichen oder Altersgründen,
 - wegen geringfügiger Überschreitung der Höchstbeträge oder
 - wegen vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialfürsorgeunterstützung nicht zumutbar ist oder
- b) es sich bei gesundheitsgeschädigten oder älteren Bürgern als notwendig erweist, durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums in einem Wohnheim, Appartementhaus oder anderen Wohngebäude die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, und damit die Zahlung einer höheren Miete verbunden ist.

§ 5

Höchstbetrag

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung je Familie darf einschließlich der Mietbeihilfe monatlich 315 M nicht übersteigen.

(2) Staatlicher Kinderzuschlag und staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden unabhängig von dem Höchstbetrag gemäß Abs. 1 gewährt.

(3) Hat der Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung noch andere Einkünfte, ist die Sozialfürsorgeunterstützung so zu bemessen, daß sie zusammen mit den anzurechnenden Einkünften — außer familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen — den Höchstbetrag nicht übersteigt.

§ 6

Beihilfen für Kranke

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, denen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBl. I Nr. 36 S. 445) eine monatliche Beihilfe zusteht, erhalten diese, wenn sie

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| tuberkulosekrank sind, | in Höhe von monatlich 22 M. |
| geschwulstkrank sind, | in Höhe von monatlich 22 M. |
| zuckerkrank sind, | in Höhe von monatlich 31 M. |

(2) Für Tuberkulosekrankte, die bereits eine monatliche Beihilfe oder einen monatlichen Zuschuß gemäß §§ 7 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekrankte — (GBl. II 1962 Nr. 3 S. 13) in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 292) erhalten, wird die monatliche Beihilfe in Höhe von 10 M gezahlt.

§ 7

Leistungen bei Krankenhaus- und Heimaufenthalt

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die sich vorübergehend in einem Krankenhaus befinden, erhalten die

Sozialfürsorgeunterstützung während dieser Zeit bis zum Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt, unverändert weitergezahlt.

(2) Bei längerem Krankenhausaufenthalt wird nach Ablauf von 6 Monaten für über 15 Jahre alte Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung anstelle der Unterstützungsbeträge gemäß §§ 3 und 6 ein Taschengeld in Höhe von monatlich 30 M gewährt, soweit nicht nach anderen Regelungen eine höhere Taschengeldzahlung erfolgt. Außerdem wird die Wohnungsmiete übernommen. Der Ehegatte erhält während dieser Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen Sozialfürsorgeunterstützung wie ein alleinstehender Bürger. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Zahlung der Sozialfürsorgeunterstützung bei längerem Krankenhausaufenthalt nach Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt.

(3) Nach Aufnahme des Bürgers in einem Feierabend- oder Pflegeheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder oder Dauerheim für geschädigte Kinder und Jugendliche entfällt die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung mit dem Ende des Aufnahme Monats. Die Bewohner der Feierabend- und Pflegeheime erhalten Taschengeld nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Nach Entlassung aus der Einrichtung wird dem Bürger vom Tage der Entlassung an wieder die volle Sozialfürsorgeunterstützung gezahlt.

§ 8

Sachleistungen der Sozialversicherung

Jeder Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung hat Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 9

Einmalige Beihilfen

(1) Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung und anderen Bürgern, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse einer besonderen Unterstützung bedürfen, können durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen und andere Zwecke gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt individuell entsprechend den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

(2) Einmalige Beihilfen können unter anderem gewährt werden

- a) für die Anschaffung und Instandhaltung notwendiger Bekleidung und sonstiger notwendiger Gegenstände,
- b) für die Anschaffung von Heizmaterial für den Winter,
- c) für die malermäßige Instandsetzung von Wohnungen, soweit hierfür nicht der Vermieter aufkommen muß und keine Nachbarschaftshilfe organisiert werden kann,
- d) zur Begleichung der Kosten, die mit einem Wohnungswechsel von Bürgern im höheren Lebensalter oder schwerbeschädigten Bürgern in eine für sie besonders geeignete Wohnung verbunden sind,
- e) anlässlich der Einschulung und der Jugendweihe,
- f) zum Kauf bzw. zur Reparatur eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes für Schwerstbeschädigte, Pflegebedürftige sowie Bürger im höheren Lebensalter,
- g) als Überbrückungshilfe anstelle einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes, wenn die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Wochen dauern wird,
- h) für notwendige Fahrkosten, beispielsweise für den Besuch von Angehörigen, die sich in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens befinden,
- i) für Bestattungskosten.

(3) Der Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung geht insoweit auf den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über, als dieser die Kosten der Bestattung übernommen hat.

§ 10

Anrechnung von Einkünften

(1) Einkünfte des Antragstellers oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sind anzurechnen auf die Sozialfürsorgeunterstützung

- a) des Antragstellers und seines Ehegatten,
- b) der dem Haushalt angehörenden minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder und
- c) der dem Haushalt angehörenden volljährigen Kinder, die noch die allgemeinbildende polytechnische Oberschule besuchen oder sich noch in der Berufsausbildung bzw. im Direktstudium befinden.

(2) Folgende Einkünfte sind nicht auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen:

- a) materielle Anerkennung für ehrenamtliche Mitarbeit und andere Anerkennungen für besondere gesellschaftliche Leistungen,
- b) monatlich 30 M des Arbeitseinkommens von Sozialfürsorgeempfängern im Rentenalter,
- c) Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler,
- d) monatlich 60 M des Stipendiums verheirateter Studenten sowie Leistungsprämien an Studenten,
- e) Krankengeldzuschläge, monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen, die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 gewährt werden,
- f) angemessene Teilbeträge von Einnahmen aus Untervermietungen,
- g) Einnahmen aus dem Sammeln von Altstoffen, Heilpflanzen u. ä., soweit diese Tätigkeit nicht beruflich durchgeführt wird,
- h) Geburtenbeihilfen,
- i) Prämien für Blutspenden u. ä.

(3) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes kann Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung im Rentenalter sowie erwerbsunfähigen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung und in Ausnahmefällen auch anderen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung über den im Abs. 2 Buchst. b genannten Betrag hinaus weitere Teilbeträge des Arbeitseinkommens als materiellen Anreiz zur Betätigung anrechnungsfrei lassen, insbesondere im Rahmen der Rehabilitation und Hauswirtschaftspflege.

(4) Unterhaltsleistungen von unterhaltspflichtigen Angehörigen sind nur auf die Sozialfürsorgeunterstützung des Sozialfürsorgeempfängers anzurechnen, für den sie bestimmt sind.

(5) Soweit die Eltern eines minderjährigen oder volljährigen Empfängers von Sozialfürsorgeunterstützung Rente erhalten, gilt der Kinderzuschlag zur Rente als Einkommen des Sozialfürsorgeempfängers und ist entsprechend auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

II.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 11

(1) Bürger, die wegen Leiden oder Körperschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen, haben Anspruch auf Pflegegeld aus staatlichen Mitteln, wenn die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und kein Anspruch auf Pflegegeld bei der Sozialversicherung sowie kein Anspruch auf Blinden- oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Das monatliche Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach

Stufe I, Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage,	20 M,
Stufe II, Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage,	40 M,
Stufe III, Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts,	60 M,
Stufe IV, Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts,	80 M.

(3) Das Pflegegeld nach den Stufen I und II wird an stundenweise Pflegebedürftige gewährt, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 1 monatliche Sozialfürsorgeunterstützung erhalten.

(4) Das Pflegegeld nach Stufen III und IV wird an tagsüber sowie an tagsüber und nachts Pflegebedürftige gewährt, wenn deren Nettoeinkommen und gegebenenfalls das Nettoeinkommen ihres Ehegatten insgesamt monatlich 750 M nicht übersteigt (Freibetrag). Das gleiche gilt, wenn die Eltern eines tagsüber oder tagsüber und nachts pflegebedürftigen minderjährigen Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, über kein höheres monatliches Nettoeinkommen als 750 M verfügen.

(5) Der Freibetrag gemäß Abs. 4 erhöht sich

- a) um 200 M, wenn sich das Nettoeinkommen aus Arbeits-einkommen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten bzw. beider Elternteile des pflegebedürftigen minderjährigen Kindes zusammensetzt,
- b) um 100 M für jedes zu unterhaltende Kind (ausgenommen das Kind, für das Pflegegeld beantragt wird).

(6) Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, wird ein Teil des Pflegegeldes gewährt, wenn nach Anrechnung von 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens ein Teilbetrag von mindestens 10 M verbleibt.

§ 12

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Ferienabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Das gilt nicht für die Monate, in denen die Aufnahme oder Entlassung erfolgt.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte wird das Pflegegeld uneingeschränkt gewährt.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§ 13

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde, Blinde und andere Schwerstbeschädigte, die keinen Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld bei der Sozialversicherung haben, erhalten unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen aus staatlichen Mitteln Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 14 oder 15 vorliegen.

(2) Der Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder haben, wenn die Voraussetzungen zutreffen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf 50 % des Blindengeldes der Stufen IV bis VI oder des Sonderpflegegeldes.

§ 14

Das monatliche Blindengeld beträgt

nach Stufe I	für hochgradig Sehschwache ($\frac{1}{20}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	30 M,
nach Stufe II	für praktisch Blinde ($\frac{1}{50}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	60 M,

nach Stufe III	für Blinde ($\frac{1}{200}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	120 M,
nach Stufe IV	für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	50 M, 80 M, 160 M,
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) einseitig armamputiert sind oder	
	b) einseitig beinamputiert sind oder	
	c) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,	

nach Stufe V	für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	120 M, 150 M, 210 M,
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder	
	b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder	
	c) mindestens 70 % hirntorganisch geschädigt sind oder	
	d) beidseitig beinamputiert sind oder	
	e) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder	
	f) so schwere Leiden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,	

nach Stufe VI	für hochgradig Sehschwache für praktisch Blinde für Blinde	180 M, 210 M, 240 M,
	wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
	a) gehörlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder	
	b) ohne Hände sind oder	
	c) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder	
	d) dreifach amputiert sind oder	
	e) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.	

§ 15

Das Sonderpflegegeld beträgt

nach Stufe I	monatlich 120 M
für Bürger, die	
a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder	

- b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder
- d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwerenisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach Stufe II monatlich 180 M
für Bürger, die

- a) ohne Hände sind oder
- b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Leidens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- c) dreifach amputiert sind oder
- d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§ 16

Treffen mehrere der in den §§ 14 und 15 genannten Voraussetzungen zu, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 17

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Leidens, ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat.

III.

Sonstige soziale Leistungen

§ 18

Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege

(1) Die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 250 M, bei Ehepaaren bis zu 500 M, wird aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht unterhaltspflichtige Angehörige die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben. Die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger richtet sich nach § 23.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen der betreuten Bürger monatlich 250 M, bei Ehepaaren 500 M, haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Betreuung beizutragen.

(3) Erhält der Betreute Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld durch die Sozialversicherung oder Sozialfürsorge, sind diese Leistungen anteilmäßig in dem Umfang, wie die erforderliche Betreuung durch die Hauswirtschaftspflege gewährleistet wird, zur Finanzierung der Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen. Auf diesen anteiligen Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn neben der Hauswirtschaftspflege eine weitere pflegerische Betreuung gegen Bezahlung erforderlich ist. Vom Blindengeld und Sonderpflegegeld sind höchstens 30 % für die Kosten der Hauswirtschaftspflege in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter und Schwerstbeschädigte

Bürgern im Rentenalter und Schwerstbeschädigten, die eine ihrem Alter oder körperlichen Zustand adäquate Wohnung in einem Wohnheim, Appartementhaus oder anderen Wohngebäude erhalten haben, um ihnen die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietzuschüsse gewährt werden, wenn die Entrichtung des vollen Mietpreises für sie zu einer erheblichen Einschränkung in der Befriedigung der sonstigen Lebensbedürfnisse führen würde.

§ 20

Sonstige Zuschüsse für Bürger im Rentenalter und betreuungsbedürftige Bürger

Bürgern im Rentenalter und betreuungsbedürftigen Bürgern, die durch gesellschaftliche Einrichtungen mit Mittagessen oder Dienstleistungen versorgt werden, können zur Bezahlung der Kosten unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Zuschüsse gewährt werden.

Übernahme von Unterhaltskosten in Einrichtungen

§ 21

Der Aufenthalt und die Betreuung minderjähriger Kinder, die sich in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für physisch oder psychisch Geschädigte befinden und für die nach abgeschlossener Heilbehandlung die Kosten nicht mehr die Sozialversicherung trägt, werden aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht gemäß § 24 die Eltern dafür aufzukommen haben.

§ 22

Für Bürger, deren Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201) bei Aufenthalt in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung aus staatlichen Mitteln übernommen. Sie erhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften Taschengeld.

IV.

Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen

§ 23

(1) Die Leistungen der Sozialfürsorge werden unabhängig von einer familienrechtlichen Unterhaltsberechtigung des Antragstellers und seiner mit zu unterstützenden Familienangehörigen gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten gewährt, wenn es sich um die Unterhaltsberechtigung von

- volljährigen Kindern, die nicht mehr die allgemeinbildende polytechnische Oberschule besuchen und sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden, gegenüber ihren Eltern,
- Eltern gegenüber ihren Kindern,
- Enkelkindern gegenüber ihren Großeltern,
- Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern

handelt und das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen je 750 M nicht übersteigt.

(2) Der Freibetrag von 750 M erhöht sich um je 100 M für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigten Kind des Unterhaltspflichtigen sowie um den Betrag für weitere Unterhaltsverpflichtungen. Für Kinder des Unterhaltspflichtigen erhöht sich der Freibetrag um 50 M anstelle von 100 M, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil ebenfalls Einkommen hat. Die Freibeträge für Kinder gelten auch, wenn diese Stipendium, eine ähnliche Leistung oder Lehrlingsentgelt erhalten.

(3) Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den Freibetrag, ist er durch den zuständigen Rat der

Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes, des Kreises oder die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zu veranlassen, mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu leisten. Dieser Unterhalt wird auf die Sozialfürsorgeleistungen angerechnet. Das gilt nicht für Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

§ 24

(1) Zur Finanzierung der Kosten des Aufenthaltes und der Betreuung minderjähriger physisch oder psychisch geschädigter Kinder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gemäß § 21 werden die Eltern in Höhe von monatlich 35 M in Anspruch genommen, wenn ihr Nettoeinkommen insgesamt den Freibetrag von monatlich 750 M oder 950 M, soweit sich das Nettoeinkommen aus dem Arbeitseinkommen beider Elternteile zusammensetzt, nicht übersteigt. Der Freibetrag erhöht sich um 100 M für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen der Eltern den Freibetrag, erhöht sich der zu leistende Beitrag von 35 M zur Deckung der Kosten um 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens. Im Höchstfalle sind 105 M zu zahlen.

(2) Sind die Eltern des in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens untergebrachten physisch oder psychisch geschädigten Kindes nicht miteinander verheiratet, so gilt der Freibetrag für das Nettoeinkommen des erziehungsberechtigten Elternteils. Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind sind in voller Höhe zur Deckung der Kosten in Anspruch zu nehmen. In dem Maße, wie damit der Mindestbeitrag der Eltern in Höhe von monatlich 35 M abgedeckt wird, entfällt die Entrichtung dieses Mindestbeitrages durch den erziehungsberechtigten Elternteil. Dieser hat nur mit 30 % seines den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Kosten beizutragen.

(3) Der Freibetrag findet keine Anwendung auf Halbwaisenrente minderjähriger Kinder. Diese ist anstelle des Mindestbeitrages von monatlich 35 M an die Einrichtung abzuführen.

§ 25

(1) Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch den zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes, des Kreises oder die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Lebensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen eingehend zu prüfen und zu beachten. Besondere Aufwendungen und Belastungen Unterhaltspflichtiger sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bzw. zu zusätzlichen Altersversorgungen.

(2) Vom Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen ist der Betrag abzusetzen, um den es sich auf Grund steuerlicher Vergünstigungen für Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus, Beschädigte oder für Werkstätige mit besonderen beruflichen Belastungen erhöht hat. Arbeitseinkommen durch Überstunden, Sonderschichten und ähnliches bleiben bei der Feststellung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

§ 26

(1) Kommen Unterhaltspflichtige ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nach und bedarf ein Unterhaltsberechtigter dadurch staatlicher Sozialfürsorgeleistungen, werden ihm diese trotz des Unterhaltsanspruchs bis zur Erlangung des Unterhalts unter den sonstigen Voraussetzungen gewährt. In diesen Fällen geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gezahlten Sozialfürsorgeleistungen gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) auf den Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes, des Kreises oder die Einrichtung über.

(2) Unterhaltspflichtige, für die die Freibeträge gemäß §§ 23 oder 24 gelten, werden in der sich daraus ergebenden Höhe zur Erstattung der Sozialfürsorgeleistungen herangezogen. Dafür ist das Nettoeinkommen maßgebend, das sie während der Zeit erzielt haben, in der die Sozialfürsorgeleistungen an ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährt wurden.

(3) Für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen auf Grund von Unterhaltsverpflichtungen

- a) zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten,
- b) von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern sowie volljährigen Kindern, die noch die zehnklassige oder erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule besuchen oder noch in der Berufsausbildung oder im Direktstudium stehen,

finden die Freibeträge gemäß § 23 keine Anwendung, soweit nicht in den §§ 11 und 24 etwas anderes festgelegt ist. Sie richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 12, 17 bis 22, 25, 29 bis 33, 46, 66, 72 und 73 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965. Blindengeld und Sonderpflegegeld sind nicht zu erstatten.

V.

Gewährung der Leistungen, Antragstellung, ehrenamtliche Mitarbeit

§ 27

Gewährung der Leistungen

Die Leistungen der Sozialfürsorge werden vom ersten Tag des Kalendermonats gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, frühestens vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem das zuständige staatliche Organ bzw. die zuständige staatliche Einrichtung durch Antragstellung, Hinweise aus der Bevölkerung oder auf andere Weise Kenntnis vom Anspruch eines Bürgers erlangt.

§ 28

Antragstellung

Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden

- a) auf Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung, Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, Miet- und andere Zuschüsse für Bürger im Rentenalter und Schwerstbeschädigte sowie Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten, soweit nicht unter Buchst. b etwas anderes bestimmt ist,

bei dem für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —,

- b) auf Gewährung von Blindengeld und Sonderpflegegeld
 - für Bewohner von staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie Zentren für berufliche Rehabilitation bei der Einrichtung,
 - für Bewohner von nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie Rehabilitationseinrichtungen bei dem Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — (oder je nach örtlicher Festlegung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesens), in deren bzw. dessen Territorium die Einrichtung liegt,
- c) auf Übernahme von Kosten der Unterbringung und Betreuung
 - in staatlichen Einrichtungen bei der Einrichtung,
 - in nichtstaatlichen Einrichtungen bei dem Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — (oder je nach örtlicher Festlegung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen), in deren bzw. dessen Territorium die Einrichtung liegt.

Kurzfristig notwendig werdende Leistungen können erforderlichenfalls auch bei dem Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — beantragt werden, in dessen Territorium sich der Antragsteller vorübergehend auf-

§ 29

Entscheidung über Leistungen

(1) Über Leistungen der Sozialfürsorge hat der gemäß § 28 für die Aufnahme des Antrages zuständige Rat der Gemeinde,

der Stadt, des Stadtbezirkes oder Kreises bzw. die staatliche Einrichtung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages oder Bekanntwerden der Anspruchsberechtigung zu entscheiden.

(2) Der Rat des Kreises kann beschließen, daß für kleine Gemeinden die Entscheidungen über Leistungen durch die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises erfolgen. Damit entfällt für die betreffenden Räte der Gemeinden nicht die Verantwortung, Anträge und Hinweise von Bürgern entgegenzunehmen und diese mit ihrer Stellungnahme dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten sowie erforderliche Betreuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung, Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Kräften

§ 30

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise stützen sich bei der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung.

(2) Die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung wird insbesondere durch die Tätigkeit von Sozialkommissionen, die durch das zuständige Ratsmitglied gebildet werden, gewährleistet. Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder werden im Auftrage des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder Kreises tätig.

(3) Die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise sind verpflichtet, alle Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen und zur sozialen Betreuung, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern oder anderen Bürgern unterbreitet werden, zu beachten und daraufhin notwendige Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen.

(4) Bei der Vorbereitung der Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialfürsorge haben die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise sowie ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter eng mit anderen gesellschaftlichen Kräften, bei Leistungen an ältere und pflegebedürftige Bürger insbesondere mit den Organen und Helfern der Volkssolidarität, zusammenzuarbeiten, damit notwendige Betreuungsmaßnahmen koordiniert werden.

§ 31

(1) Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder haben die Aufgabe,

- das zuständige Fachorgan im Rahmen der gegebenen Aufträge bei der Prüfung der Voraussetzungen für Leistungen der Sozialfürsorge zu beraten und zu unterstützen,
- zu prüfen, ob in den einzelnen Fällen neben oder anstelle der Gewährung materieller sozialer Leistungen andere Maßnahmen zur Betreuung von Bürgern einzuleiten sind und dazu entsprechende Vorschläge zu machen,
- dabei mitzuwirken, daß für Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, die Voraussetzungen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit geschaffen werden.

Die Mitglieder der Sozialkommissionen sind berechtigt, bei Bürgern, die Sozialfürsorgeleistungen beantragen oder beziehen, Hausbesuche zum Zwecke persönlicher Aussprachen durchzuführen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter können und sollen dem Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises auch dann Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen oder zu anderer Betreuung unterbreiten, wenn sie dazu im Einzelfall keinen Auftrag haben, aber Kenntnis davon erlangen, daß ein Bürger der gesellschaftlichen Hilfe bedarf.

(3) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewähr-

leisten, daß sie für die Interessen der sozialistischen Gesellschaft eintreten und sich für das Wohl der zu betreuenden Bürger einsetzen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Gemeinden werden vom Bürgermeister, die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise vom zuständigen Ratsmitglied berufen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten vom zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. Kreises eine Bestätigung, daß sie in dessen Auftrage tätig sind. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Bestätigung dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

VI.

Verfahrens- und Schlußbestimmungen

§ 32

Auskunftspflicht

Die Antragsteller und deren unterhaltspflichtige Angehörige sind verpflichtet, den staatlichen Organen und ihren Beauftragten die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Das gleiche gilt auf Anforderung für Betriebe, bei denen Antragsteller oder Unterhaltspflichtige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

§ 33

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

§ 34

Information des Bürgers über die Entscheidung

Die vom Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes oder Kreises getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Bürger auszuhändigen oder zuzusenden. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 35

Zahlung der Leistungen

(1) Die Zahlung der Leistungen erfolgt durch das für die Antragsaufnahme zuständige Organ. Die Auszahlung monatlicher Leistungen hat bis zum 6. Tag des Monats zu erfolgen.

(2) Beim Empfang der Leistungen sind vorzulegen:

- der Personalausweis,
- der Bewilligungsbescheid,
- das Mietquittungsbuch nach Anforderung,
- eine Bestätigung über die erfolgte Meldung beim Amt für Arbeit nach Anforderung.

(3) Die Leistungen sind unpfändbar. Eine Abtretung ist unzulässig.

Änderung von Leistungen

§ 36

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Empfänger der Leistungen dem zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt, des Stadtbezirkes bzw. Kreises umgehend mitzuteilen.

(2) Der zuständige Rat hat mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob sich die sozialen Verhältnisse der Empfänger regelmäßiger Leistungen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen geändert haben.

(3) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Erhöhung der Leistungen, wird eine neue Entscheidung vom ersten Tag des Kalendermonats wirksam, in dem die Vor-

aussetzungen vorliegen, frühestens vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem der zuständige Rat durch Antragstellung, Hinweise aus der Bevölkerung oder auf andere Weise von dem höheren Anspruch Kenntnis erhält.

(5) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Minderung der Leistung, wird eine neue Entscheidung mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 37

(1) Stellt der zuständige Rat fest, daß Leistungen gewährt werden, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, ist der Bescheid über diese Leistungen aufzuheben und durch einen neuen Bescheid zu ersetzen.

(2) Leistungen, die durch einen Fehler in der Bearbeitung zu hoch festgesetzt wurden, sind mit Wirkung des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§ 38

Wegfall von Leistungen

Der Anspruch auf eine Leistung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung durch Aufnahme einer Arbeit kann Sozialfürsorgeunterstützung über das Monatsende hinaus bis zum Tage der ersten Lohnzahlung gewährt werden.

§ 39

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch einen Fehler des gemäß § 29 zuständigen Organs ohne Rechtsgrund abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die entsprechenden Beiträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzuzahlen.

(2) Die Nachzahlungsansprüche gemäß Abs. 1 verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte von seinem Anspruch und davon Kenntnis erhält, daß die Nichtzahlung von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde.

Befreiung von der Erstattungspflicht, Rückforderung von Leistungen

§ 40

Die Leistungen der Sozialfürsorge sind mit Ausnahme der im § 41 genannten Fälle von den Empfängern nicht zurückzuzahlen.

§ 41

(1) Hat ein Empfänger von Sozialfürsorgeleistungen für einen Zeitraum, in dem ihm diese gewährt wurden, Anspruch auf Rentennachzahlung, so geht der Anspruch auf die Rentennachzahlung für diesen Zeitraum in der Höhe, wie Renten auf Sozialfürsorgeleistungen anzurechnen sind, auf den Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes oder Kreises über.

(2) Besitzt der Antragsteller oder sein Ehegatte Vermögen, das vorerst nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwendet werden kann, ist die Gewährung der Sozialfürsorgeleistungen von einer Rückzahlungsverpflichtung abhängig. Das gilt nicht für die Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld sowie Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten. Besteht das Vermögen in Grundstückswerten, ist die Gewährung der Sozialfürsorgeleistungen davon abhängig, daß zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des zuständigen Rates eine Sicherungshypothek bestellt wird. Die Sozialfürsorgeleistungen sind bis zur Höhe des Vermögenswertes zu erstatten, sobald der Empfänger über das Vermögen verfügen kann.

(3) Der zuständige Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes, des Kreises oder die Einrichtung kann vom Empfänger die Beträge zurückfordern, die diesem durch sein Verschulden zuviel gezahlt worden sind.

(4) Die Erstattungsansprüche verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

(5) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Empfängers der Leistungen verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 42

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung über Leistungen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und das örtliche Organ, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die sich auf ein ärztliches Gutachten stützt, so ist für die Entscheidung über die Beschwerde das Gutachten der zuständigen Gutachterkommission heranzuziehen, wenn der Beschwerde nicht bereits nach nochmaligem Anhören des Kreisgutachters entsprochen werden kann.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Weigert sich ein Unterhaltspflichtiger nach Ablehnung seiner Beschwerde oder ohne Beschwerde einzulegen, seiner Verpflichtung zur Erstattung der vom staatlichen Organ für ihn verauslagten Beträge nachzukommen, hat das staatliche Organ das Recht, zur Entscheidung über den zu leistenden Unterhalt und die Durchsetzung des Anspruchs Klage beim zuständigen Gericht zu erheben.

Schlußbestimmungen

§ 43

Wurden in Einzelfällen bisher durch die zuständigen Organe über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehend Sozialfürsorgeleistungen unbefristet bewilligt, so sind diese personengebunden weiter zu gewähren, solange nicht eine wesentliche Änderung in den Familien- und Einkommensverhältnissen eintritt. Auf die personengebundene Weitergewährung solcher Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sie durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 44

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 45

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBL I Nr. 40 S. 606),
2. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 18. Juni 1959 (GBL I Nr. 40 S. 607),
3. Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBL II Nr. 30 S. 167),
4. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 15. März 1968 (GBL II Nr. 30 S. 172),
5. § 1 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBL II Nr. 18 S. 143),
6. Ziff. 32 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL II Nr. 54 S. 465),
7. Abschnitt I der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBL II Nr. 27 S. 312),
8. Dritte Verordnung vom 11. April 1973 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBL I Nr. 22 S. 201),
9. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 11. April 1973 (GBL I Nr. 22 S. 203).

Berlin, den 4. April 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

I.

Zum Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung vom 4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — gehören, soweit nicht in den Abschnitten II und III etwas anderes bestimmt ist:

1. Einkommen aus Arbeitsleistungen (einschließlich Lehrlingsentgelt) entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II Nr. 83 S. 551; Ber. GBL II 1962 Nr. 2 S. 11) einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II Nr. 73 S. 511; Ber. GBL II Nr. 118 S. 836),
2. Einkommen von Genossenschaftsbauern aus Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung, zuzüglich Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Barausgleich, Ausgleich für Bodenanteile,
3. Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus Vergütungen für Arbeitsleistungen und jährlicher Gewinnbeteiligung, zuzüglich Nutzungsentgelt für eingebrachte Grundmittel,
4. steuerpflichtiger Gewinn von Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie steuerpflichtiges Einkommen von selbständig und freiberuflich Tätigen,

nach Abzug der jeweils darauf zu entrichtenden Lohnsteuer, Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge,

5. Renten und Versorgungen,
6. sonstige Barleistungen der Sozialversicherung,

7. Stipendien,

8. finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen sowie Lehrlingen mit Kind,

9. Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen.

II.

Als Nettoeinkommen gemäß den Rechtsvorschriften über die Gewährung von Pflegegeld (§ 11) und die Übernahme der Hauswirtschaftspflegekosten (§ 18) gelten nicht Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus.

III.

Als Nettoeinkommen gemäß den Rechtsvorschriften über die Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen (§§ 23 und 24) gelten nicht Renten und Versorgungen sowie finanzielle Unterstützungen von Studentinnen mit Kind sowie Lehrlingen mit Kind.

Verordnung

**über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974
festgesetzten Renten
für langjährig beschäftigte Mitarbeiter
in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 4. April 1974**

Für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die bereits Rentner sind, wird in Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf sowie des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens ausgeübt haben, sowie für deren Hinterbliebene, wenn der Anspruch auf Rente vor dem 1. Juli 1974 entstanden ist.

§ 2

Alters- und Invalidenrenten

(1) Die Alters- und Invalidenrenten werden

- a) bei einer 10jährigen ununterbrochenen versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens um monatlich 15,— M und
- b) für jedes weitere vollendete Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens um monatlich 1,50 M

erhöht.

(2) Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages werden die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens bis zum Anspruch auf Invaliden- bzw. Altersrente berücksichtigt.

(3) Die Erhöhungsbeträge werden zu den errechneten Renten, bei Mindestrenten zur jeweiligen Mindestrente, gezahlt.

(4) Eine Erhöhung der Renten erfolgt nicht für Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens, wenn

- a) für diese Zeit gleichzeitig eine bergbauliche Versicherung bestand und eine Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente bezogen wird oder
- b) diese Zeiten bereits als Dienstzeiten der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post bei der Berechnung der Versorgung berücksichtigt wurden.

§ 3

Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten werden nach den allgemeinen Rechtsvorschriften des Rentenrechts von den gemäß § 2 erhöhten Renten der Verstorbenen ohne Zuschläge abgeleitet.

§ 4

Anspruch auf mehrere Renten

Die Erhöhung der Alters-, Invaliden- sowie Hinterbliebenenrenten erfolgt nicht für gekürzt gezahlte Renten. Es erfolgt eine Umstellung der Renten, wenn sich unter Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages durch die Umstellung ein höherer Gesamtrentenanspruch ergibt.

§ 5

Zahlung der erhöhten Renten

Die Erhöhung der Renten nach dieser Verordnung erfolgt auf Antrag mit Wirkung ab 1. Juli 1974.

Schlußbestimmungen

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann
Vorsitzender**

Erste Durchführungsbestimmung**zur Verordnung****über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974****festgesetzten Renten****für langjährig beschäftigte Mitarbeiter****in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens****vom 4. April 1974**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. April 1974 über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBL I Nr. 22 S. 231) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 und 2 der Verordnung:

§ 1

Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine Liste der Einrichtungen, die als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten.

§ 2

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die versicherungspflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen des

Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend der vom Minister für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste.

(2) Nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten:

- a) Zeiten der unbezahlten Freizeit von Frauen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes,
- b) Zeiten, in denen Frauen nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wenn der Antrag auf einen Kinderkrippenplatz bis zur Geburt gestellt wurde,
- c) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität oder einer Unfallrente von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,
- d) Zeiten der Ausübung einer Wahlfunktion oder der Berufung,
- e) Zeiten der Tätigkeit in staatlichen Organen auf dem Gebiet des Gesundheits- bzw. Sozialwesens,
- f) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten der Ausbildung, für die Stipendium gezahlt wird,
- h) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,
- i) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland,

wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens aufgenommen wurde. Die vorstehend genannten Zeiten selbst gelten nicht als Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 3

(1) Die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, in welcher der Mitarbeiter die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine gesamte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens auszustellen.

(2) Ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens nicht möglich (z. B. bei deren Auflösung), wird diese Bescheinigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Staatsorgan, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ausgestellt.

(3) Für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Festsetzung der ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten zuständig.

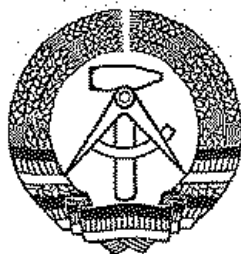
§ 4

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1974

**Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
Rademacher**



6. JUNI 1974

1974	Berlin, den 23. Mai 1974	Teil I Nr. 23
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 74	Achtundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	233
23. 4. 74	Bekanntmachung	235
15. 5. 74	Bekanntmachung	235
10. 5. 74	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1975	235
25. 4. 74	Anordnung über die Einführung konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion	240
1. 2. 74	Anordnung über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler	241
15. 4. 74	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1 – Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung –	242
24. 4. 74	Anordnung über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde – Sachverständigenanordnung –	245
	Berichtigung	248
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	248
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	248

Achtundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 3. Mai 1974

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 181)),
- der § 2 der Zehnten Verordnung vom 15. April 1965 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 48 S. 327).

Berlin, den 3. Mai 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Achtundzwanzigster Verordnung

Ordnung

über die Verleihung des
„Vaterländischen Verdienstordens“

§ 1

(1) Der „Vaterländische Verdienstorden“ (nachfolgend Orden genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Orden wird in den Stufen

Bronze

Silber

Gold

und als

Ehrenspange zum Vaterländischen

Verdienstorden in Gold

verliehen.

(3) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Vaterländischen Verdienstordens in Bronze / Silber / Gold“ bzw. „Träger der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für besondere Verdienste

- a) im Kampf der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung und im Kampf gegen den Faschismus,
- b) beim Aufbau, bei der Festigung und Stärkung sowie beim Schutz der Deutschen Demokratischen Republik,

* 27. VO vom 21. März 1974 (GBl. I Nr. 17 S. 173)

- c) im Kampf um die Sicherung des Friedens sowie bei der Erhöhung des internationalen Wirkens der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen:

a) in den Stufen Bronze, Silber und Gold an

- Einzelpersonen,
- Kollektive bis zu 10 Mitgliedern,
- Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen oder Teile von diesen (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen,
- Städte und Gemeinden;

b) als „Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“ an Einzelpersonen.

(2) Der Orden kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden.

(3) Der Orden kann in der gleichen Stufe an dieselbe Person in der Regel nur einmal verliehen werden. Bei weiteren auszeichnungswürdigen Verdiensten und Leistungen kann einem Träger des Ordens eine höhere Stufe des Ordens verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat prüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Kurzbegründung (1 Seite),
- c) eine Kurzbiographie,
- d) einen Lebenslauf.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Einzelpersonen erhalten zum Orden eine Urkunde und eine Prämie

- von 2500 M für die Stufe Bronze,
- von 5000 M für die Stufe Silber,
- von 10000 M für die Stufe Gold.

Mit der Verleihung der „Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“ ist keine Prämie verbunden.

(2) Bei der Verleihung des Ordens an Kollektive bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden, eine Urkunde und eine Prämie

- von 500 M für die Stufe Bronze,
- von 1000 M für die Stufe Silber,
- von 2000 M für die Stufe Gold.

(3) Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Städte und Gemeinden erhalten zum Orden eine Urkunde.

(4) Mit der Verleihung des Ordens an aktive Sportler ist keine Prämie verbunden.

(5) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, denen als Einzelpersonen der Orden in der Stufe Bronze, Silber bzw. Gold bis einschließlich 31. Dezember 1973 verliehen wurde, erhalten wie bisher ein jährliches Ehrengeld

- von 250 M für die Stufe Bronze,
- von 500 M für die Stufe Silber,
- von 1000 M für die Stufe Gold.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Kampf- und Feiertag der internationalen Arbeiterklasse, bzw. zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, sowie aus Anlaß besonderer Verdienste.

§ 9

(1) Der Orden ist ein bronzener, versilberter oder vergoldeter strahlenförmiger Stern mit 5 spitzen und 5 stumpfen Zacken. Sein größter Durchmesser beträgt 53 mm. In der Mitte des Ordens befindet sich ein rundes Schild, auf das Hammer und Zirkel, umgeben von 2 Ähren, aufgelegt sind. Das Schild ist von einem gerieften Kreis umgeben. Bei dem Orden in Silber und Gold ist das Schild mit roter Emaille und der geriefte Kreis mit grüner Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an der Ordensspange bzw. an der Ehrenspange getragen. Die Ordensspange ist rechteckig, mit einem quergestreiften schwarz-rot-goldenen Band bezogen. An der Unterseite der Spange ist eine gewölbte Eichenlaubranke entsprechend den Stufen Bronze, Silber, Gold angebracht. Die Ehrenspange besteht aus zwei vergoldeten freistehenden, gekreuzten Lorbeerzweigen mit zwei in der Mitte eingesetzten synthetischen Spinellen mit Diamantschliff.

(3) Die Interimsspange entspricht der Ordensspange. Die Ehrenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 10

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

(1) Ausgezeichnete Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Städte und Gemeinden bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Ausgezeichnete Betriebe und gesellschaftliche Organisationen sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf ihrer Fahne sowie auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien zu verwenden. Sie können Symbole des Ordens in vergrößertem Modell zur Dokumentation der erhaltenen Auszeichnung in geeigneter Weise öffentlich anbringen.

(3) Ausgezeichnete Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerezeugnisse anzubringen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materielle Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Bekanntmachung

vom 23. April 1974

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Beschluß des Ministerrates vom 19. August 1970 über den sozialistischen Berufswettbewerb (GBl. II Nr. 74 S. 523).

Berlin, den 23. April 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Bekanntmachung

vom 15. Mai 1974

Hiermit wird bekanntgemacht, daß

§ 3 Abs. 4 letzter Satz und § 18 der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, Konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II 1972 Nr. 4 S. 41)

durch Beschluß des Ministerrates vom 10. Mai 1974 aufgehoben wurden.

Berlin, den 15. Mai 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung

über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1975

vom 19. Mai 1974

§ 1

Für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1975 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben und Termine festgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. April 1973 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1974 (GBl. I Nr. 21 S. 189) außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1974

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1975**

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des nachstehenden terminlichen Ablaufplanes die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen maximal eine Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die territorialen Abstimmungen, für die materielle Bilanzierung, für die Übergabe der Titellisten für Investitionen, für die anderen Abstimmungen außerhalb ihres Unterstellungsbereiches und für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der den Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

Zwischen den Lieferbetrieben und den Hauptverbrauchern, deren übergeordneten Organen, den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen sind unter Zugrundelegung der staatlichen Aufgaben und der Verpflichtungen der Betriebskollektive zu ihrer Überbietung auf Schwerpunkte gerichtete Abstimmungen durchzuführen. Die Abstimmungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß erforderliche Entscheidungen und vertragliche Vereinbarungen bereits weitgehend im Zeitraum der Ausarbeitung der Planentwürfe getroffen, die Planinformationen termingemäß übergeben und koordinierte Plan- und Bilanzentwürfe ausgearbeitet werden können.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission Festlegungen zur rationellen und kontinuierlichen Durchführung der Abstimmungen zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu treffen.

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| 1 | — an die zentralen Staatsorgane
(für Bilanzanteile durch die zentralen Staatsorgane an andere Versorgungsbe-
reiche) | 15. 5. 1974

(17. 5. 1974) |
| 2 | — an die Räte der Bezirke und Wirt-
schaftsräte der Bezirke | 17. 5. 1974 |
| 3 | — an die VVB und anderen den zentral-
geleiteten Betrieben und Einrichtungen
übergeordneten Organe, die Wirtschafts-
räte der Bezirke, die den Ministerien
unterstellten Kombinate, den Verband
der Konsumgenossenschaften (für den
Handel) | 17. 5. 1974 |
| 4 | — an die den VVB unterstellten Kombi-
nate | 24. 5. 1974 |
| 5 | — an die wirtschaftsleitenden Organe der
Räte der Bezirke | 24. 5. 1974 |
| 6 | — an die Räte der Kreise | 31. 5. 1974 |
| 7 | — an die zentral- und bezirksgeleiteten
Betriebe und Einrichtungen sowie Be-
triebe und Einrichtungen der Kombi-
nate | 31. 5. 1974 |
| 8 | — an die Betriebe der wirtschaftsleitenden
Organe der Räte der Bezirke | 4. 6. 1974 |

9	— an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen	12. 6. 1974	19	Lieferseitige Bilanzinformationen — von den Produzenten an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten sowie	
10	— an die Räte der Städte und Gemeinden	12. 6. 1974		Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis M 1) einschließlich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs für 1975	
Territoriale Abstimmungen, Abstimmungen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung, der Außenwirtschaftsaufgaben sowie mit den Bankorganen				— von den Hauptverbrauchern an die Fondsträger	1. 8. bzw. 9. 8. 1974
11	Abstimmung der territorialen Projektbilanzen der Räte der Bezirke mit den Räten der Kreise	15. 5. 1974		— von den den VVB unterstellten Kombinat	
12	Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken	Juni/Juli 1974		an die VVB (Fondsträger) sowie	
13	Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben (Vordruck 0301) — von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen — von den den VVB unterstellten Kombinat für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile an den für den Sitz dieser Betriebsstelle zuständigen Rat des Kreises	5. 6. 1974 14. 6. 1974	20	Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis M 1) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Materialverbrauchs für 1975 (N 1) — von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe	9. 8. 1974 22. 8. 1974
14	Übergabe territorialer Planinformationen (ÖP-T) — von allen zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen sowie von den Betriebsteile an die Räte der Bezirke bzw. Kreise	5. 7. 1974		(Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 6. 9. 1974 vereinbaren.)	
15	Informationen — von den Betrieben und Einrichtungen über Anforderungen an territoriale Ressourcen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen (formlos) an die Räte der Städte und Gemeinden	5. 7. 1974	21	Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus — von den Produzenten und Bedarfsträgern an das bilanzierende Organ	16. 8. 1974
16	Abstimmungen der Betriebe mit den Bankorganen	12. 7. 1974	22	Abstimmungen der Außenhandelsbetriebe mit den übergeordneten Organen der Produzenten für Export und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für Import (AHG Fruchtmax 12. 8. 1974)	26. 8. 1974
17	Abstimmungen der Betriebe und Einrichtungen — über Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie — über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes mit den Räten der Bezirke und Kreise	26. 7. 1974	23	Abstimmungen der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe (außer VVB), der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate mit den Bankorganen	26. 8. 1974
18	Erteilung der vorläufigen Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise	26. 7. 1974	24	Abstimmungen der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins.)	6. 9. 1974
			25	Abstimmungen der VVB mit den Bankorganen	6. 9. 1974

- 26 Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern 10. 9. 1974
- 27 Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie 9. 10. 1974
- 28 Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab
— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen
an die Staatliche Plankommission 2. 10. 1974
— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie
an das Ministerium für Materialwirtschaft 11. 10. 1974
- 29 Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken September/Anfang Oktober 1974
- Einreichung der Titellisten für Investitionen sowie von Informationen zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben**
- 30 Titellisten für ausgewählte Investitionsvorhaben (entsprechend Richtlinie)
a) der Mechanisierung und Automatisierung mit hoher Produktivität und Effektivität entsprechend den staatlichen Aufgaben (Fortführung und Vorschläge für Neubeginn)
b) die zur Erfüllung von Ministerratsbeschlüssen kurzfristig zu realisieren sind
c) mit einem Gesamtwertumfang über 50 Mio M, die im Jahre 1975 neu begonnen werden sollen
— von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie
von den Kombinat, zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an den für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes 21. 6. 1974
- von den wirtschaftsleitenden Organen
an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie
- von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die fachlich zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane 5. 7. 1974
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 12. 7. 1974
- Als Anlagen zu den Titellisten gemäß Buchstaben a bis c sind die Angaben über den Bedarf an wichtigen Ausrüstungspositionen zu den gleichen Terminen einzureichen (verbraucherseitige Planinformationen).
- 31 Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Neubeginn, soweit nicht unter Ziff. 30 erfaßt)
a) mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M.
b) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M, für die zur Besetzung bzw. Betreuung der neuinvestierten Grundmittel mehr als 25 Arbeitskräfte benötigt werden, die nicht vom Investitionsauftraggeber bereitgestellt werden können
c) die im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultur liegen, mit einem Gesamtwertumfang über 2 Mio M, soweit nicht bereits unter Buchstaben a und b erfaßt
— von den Kombinat, zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe 19. 7. 1974
- 32 Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Neubeginn)
a) mit einem Gesamtwertumfang über 10 Mio M, soweit nicht bereits unter Ziff. 30 erfaßt
b) gemäß Ziff. 31 Buchst. b
c) gemäß Ziff. 31 Buchst. c
d) die im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Gesundheitswesen liegen, mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, soweit nicht unter Buchstaben a und b erfaßt
e) die im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport liegen, mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M, soweit nicht unter Buchstaben a und b erfaßt
— von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen und den wirtschaftsleitenden Organen
an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane 1. 8. 1974
- 33 Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Neubeginn)
a) gemäß Ziff. 32 Buchst. a bis e
b) des FDGB-Feriedienstes mit einem Gesamtwertumfang über 2 Mio M

- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie dem FDGB-Bundesvorstand (für den FDGB-Ferendienst)
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 13. 8. 1974
- 34 Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Neubeginn, soweit nicht bereits unter Ziff. 30 erfaßt)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 0,3 Mio M
- b) der bezirksgeleiteten Industrie mit einem Gesamtwertumfang über 0,5 Mio M
- c) der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M
- von den bezirksgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 29. 7. 1974
- 35 Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Neubeginn, soweit nicht bereits unter Ziff. 30 erfaßt)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M
- b) der örtlichen Versorgungswirtschaft, des örtlichgeleiteten Erholungswesens einschließlich der Kinder- und Jugenderholung, der örtlichgeleiteten Betriebe sowie Einrichtungen der Kultur mit einem Gesamtwertumfang über 2 Mio M
- c) des örtlichgeleiteten Bereiches Körperkultur und Sport mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M
- von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane 13. 8. 1974
- 35a Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Neubeginn)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M
- von den Räten der Bezirke
an das Ministerium für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie 13. 8. 1974
- 36 Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Neubeginn)
- a) mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M
- von den zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der Industrie und des Bauwesens (ohne Betriebe der Energieversorgung), den VVB der Industrie und des Bauwesens (nur wenn Investitionsauftraggeber), den zentralen Staatsorganen der Industrie und des Bauwesens (nur wenn Investitionsauftraggeber)
- b) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M
- von den zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft einschließlich der Betriebe der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft,
den VVB bzw. anderen wirtschaftsleitenden Organen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft (nur wenn Investitionsauftraggeber),
den zentralen Staatsorganen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft (nur wenn Investitionsauftraggeber),
den gesellschaftlichen Organisationen (nur wenn Investitionsauftraggeber)
- c) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M, für die zur Besetzung bzw. Betreibung der neuinvestierten Grundmittel mehr als 25 Arbeitskräfte benötigt werden, die nicht vom Investitionsauftraggeber bereitgestellt werden können
- von allen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Bezirke 19. 7. 1974
- 37 Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Vorschläge für Neubeginn) gemäß Ziff. 30 Buchstaben a und b, soweit sich Veränderungen ergeben haben sowie die Deckblätter für alle Investitionen
sind mit dem Planentwurf einzureichen
- 38 Informationen zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben
- a) Bedarfsinformationen (Vordruck 0724-M)
von den Investitionsauftraggebern bzw. General- oder Hauptauftragnehmern
an die Fondsträger 21. 6. 1974
von den Fondsträgern
an die zentralen Staatsorgane 5. 7. 1974
von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission 12. 7. 1974
- b) verbraucherseitige Planinformationen (Vordruck M I-A)
von den Fondsträgern
an die bilanzbeauftragten Organe 5. 7. 1974
- c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen (Vordruck M I-A) durch die Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer bei den Lieferbetrieben 21. 6. 1974
Lieferseitige Bilanzinformationen (Vordruck 1712-A)
von den Lieferbetrieben
an die bilanzbeauftragten Organe 5. 7. 1974
- d) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzentwürfe
von den bilanzbeauftragten Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 9. 8. 1974

Übergabe der Planentwürfe

- | | |
|---|---|
| <p>39 — von den Betrieben der den VVB unterstellten Kombinate
an die Kombinateleitungen
1. 8. 1974</p> <p>40 — von den Betrieben der wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke
an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke
1. 8. 1974</p> <p>41 — von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Kreise
1. 8. 1974</p> <p>42 — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate
an die übergeordneten Organe
9. 8. 1974</p> <p>43 — von den den VVB unterstellten Kombinate
an die VVB
22. 8. 1974</p> <p>44 — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke
30. 8. 1974</p> <p>45 — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinate*
an die übergeordneten Ministerien
12. 9. 1974</p> <p>46 — von den VVB*
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung)
20. 9. 1974</p> <p>— von den Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
26. 9. 1974</p> <p>47 — von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie
— von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung sowie
4. 10. 1974</p> <p>— von AHG Fruchtimex
an das Ministerium für Außenhandel
12. 9. 1974</p> <p>48 — von den Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane
27. 9. 1974</p> | <p>49 — Übergabe der Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen an das Ministerium der Finanzen
2. 10. 1974</p> <p>50 — von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen
16. 10. 1974
(und an das Ministerium für Materialwirtschaft die Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie verbraucherseitige Planinformationen [Bedarfsnachweis M I] und technisch-ökonomisch begründete Normative des Materialverbrauchs für 1975 [N I]; an das Amt für Preise die erzeugnisbezogenen Planinformationen über die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen — Vordruck IP 1)</p> |
|---|---|

Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen

1. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer
12. 7. 1974
2. Übergabe der Bilanzinformation der Projektierungseinrichtungen
an die zuständigen bilanzierenden Organe
29. 7. 1974
3. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen und Bau
von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige
an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz
12. 8. 1974
4. Übergabe der Bilanzentwürfe
von den bilanzierenden Organen
an die bilanzbestätigenden Organe
19. 8. 1974
5. Übergabe der Projektierungsbilanzen der bilanzbestätigenden Organe
an die Ministerien
19. 9. 1974

Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1976

1. Übergabe des Bedarfs an Absolventen nach Fachrichtungen
von den Betrieben
an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe
20. 6. 1974
- von den wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane
1. 7. 1974
- von den zentralen Staatsorganen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
5. 7. 1974
2. Übergabe der Bilanzvorschläge für den Einsatz der Hochschulabsolventen
von den zentralen Organen mit Bilanzfunktionen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
2. 9. 1974

* Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen (OP) mit der Planbegründung dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Die ergebnisbezogenen Planinformationen über die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen (Vordruck IP1) sind dem Amt für Preise zu übergeben. Außerdem haben die Bilanzbeauftragten Organe die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen der Staatlichen Plankommission (zweifach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs für 1975 sind außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweis) weiterhin dem Ministerium für Materialwirtschaft.

- | | |
|--|--------------|
| 3. Abstimmung der Bilanzvorschläge für den Einsatz der Fachschulabsolventen mit den zuständigen zentralen Organen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen | 2. 9. 1974 |
| 4. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1976 vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission | 16. 10. 1974 |

**Anordnung
über die Einführung konstanter Planpreise
für die Planung und statistische Abrechnung
der industriellen Produktion**

vom 25. April 1974

Zur weiteren Verbesserung der in der Planung, Rechnungsführung und Statistik angewandten Kennziffern der industriellen Produktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Planung und die statistische Abrechnung der Entwicklung der industriellen Produktion erfolgt beginnend mit der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976–1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1976 auf der Basis konstanter Planpreise (kPP₇₅). Dazu sind in allen Betrieben mit industrieller Produktion konstante Planpreise (kPP₇₅) zur Bewertung der industriellen Produktion zu bilden.*

(2) Die konstanten Planpreise (kPP₇₅) treten ab 1976 in Rechnungsführung und Statistik an die Stelle der bisherigen konstanten Preise (kP₆₇). Im Jahre 1975 ist die industrielle Produktion sowohl zu den bisherigen konstanten Preisen (kP₆₇) als auch zu konstanten Planpreisen (kPP₇₅) zu bewerten und per 30. Juni sowie per 31. Dezember 1975 zu beiden Preisen abzurechnen.

§ 2

(1) Als konstante Planpreise (kPP₇₅) sind die am 1. Januar 1975 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1975 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen.

(2) In die konstanten Planpreise dürfen nicht einbezogen werden:

- Nachweiskosten und Lohnnebenkosten,
- bei industriellen Leistungen der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden,
- Nachauftragnehmerleistungen, sogenannte Vollkooperation usw., die wie Handelsware zu behandeln sind.

(3) Bei aus Kundenmaterial hergestellten Erzeugnissen (P2-Produktion) ist der Wert des beigegebenen Materials in die zu bildenden konstanten Planpreise beim Auftragnehmer einzubeziehen.

§ 3

(1) Konstante Planpreise (kPP₇₅) sind für alle industriellen Erzeugnisse und, soweit möglich, auch für industrielle Leistungen (insbesondere für ständig wiederkehrende, gleichartige industrielle Leistungen in spezialisierten Reparatur- oder Montagebetrieben oder in Abfüllbetrieben) zu bilden. Können für industrielle Leistungen keine konstanten Planpreise (kPP₇₅) gebildet werden, sind diese Leistungen anstelle konstanter Planpreise (kPP₇₅) zu effektiven Betriebspreisen unter entsprechender Anwendung des § 2 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung zu bewerten.

* Bei Kombinat mit Betrieben, die als selbständige Planungs- und Abrechnungseinheiten bestätigt sind, erfolgt die Bildung der konstanten Planpreise in diesen Betrieben.

(2) Zur Berücksichtigung der Sortiments- und Qualitätsunterschiede sind gesonderte konstante Planpreise (kPP₇₅) für unterschiedliche Artikel bzw. Güteklassen zu bilden, wenn deren Abgabepreise eine entsprechende Differenzierung aufweisen. Die Festlegung unterschiedlicher konstanter Planpreise (kPP₇₅) nach Qualitätsstufen ist nur auf der Grundlage mehrjährig konstanter Kriterien für die Beurteilung der Erzeugnisqualität zulässig.

(3) Kann die Detailliertheit der konstanten Planpreise (kPP₇₅) gemäß Abs. 2 im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer betrieblicher Bedingungen (z. B. zu umfangreiches Sortiment oder Einzelfertigung) nicht für alle Einzelerzeugnisse verwirklicht werden, sind die konstanten Planpreise (kPP₇₅) für diese Erzeugnisse auf der Grundlage von Durchschnittspreisen für Gruppen verschiedener Artikel bzw. Güteklassen zu bilden. Ein solcher Durchschnittspreis für eine Gruppe verschiedener Artikel bzw. Qualitäten darf nur gebildet werden, wenn diese

- a) derselben Erzeugnisposition (3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der DDR) angehören und
- b) keine für die Darstellung der betrieblichen Produktionsentwicklung wesentlichen Sortiments- bzw. Qualitätsunterschiede aufweisen.

§ 4

(1) Die Betriebe haben die konstanten Planpreise (kPP₇₅) entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und unter fachlicher Anleitung des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs zu erarbeiten und auf den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Formblättern „Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₇₅)“ zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse sind von den Betrieben bis spätestens 30. November 1974 dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Nach Bestätigung sind den Betrieben 2 Ausfertigungen der Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₅) zurückzugeben. Die Betriebe haben eine Ausfertigung unverzüglich der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) Die Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₅) sind in allen Betrieben als dokumentarische Unterlagen für Planung, Rechnungsführung und Statistik der industriellen Produktion zu führen und bei Betriebsüberprüfungen den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder anderen staatlichen Kontrollorganen vorzulegen.

§ 5

(1) Die nach Einführung der konstanten Planpreise (kPP₇₅) in die Produktion aufzunehmenden neuen oder weiterentwickelten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind, soweit sich diese in technischer und gebrauchswertmäßiger Hinsicht wesentlich von den im Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₇₅) enthaltenen Erzeugniskategorien unterscheiden, als Nachtrag zum Verzeichnis zu erfassen. Die Nachträge sind von den Betrieben auszuarbeiten und zusammen mit dem Nachweis der Berechnung des konstanten Planpreises (kPP₇₅) für das neue oder weiterentwickelte Erzeugnis ebenfalls dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(2) Die konstanten Planpreise (kPP₇₅) für neue bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse sind zur Wahrung der richtigen Relationen zu den anderen Erzeugnissen so zu bilden, daß sie den Stand des Arbeits- und Kostenaufwandes und der Preisbildung widerspiegeln, der am 1. Januar 1975 für sie gültig gewesen wäre. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der konstante Planpreis ist auf der Grundlage der geltenden Kalkulationsrichtlinien unter Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung zu ermitteln bzw. mit Hilfe der Kosten- und Preiselemente nach dem Stand vom 1. Januar 1975 zu kalkulieren.

b) Sind die Methoden gemäß Buchst. a nicht anwendbar, ist der konstante Planpreis des neuen Erzeugnisses unter Zuhilfenahme des Koeffizienten konstanter Planpreis : Gesamtselbstkosten eines vergleichbaren Erzeugnisses der gleichen Gruppe oder der Oberposition der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu berechnen. Der konstante Planpreis des neuen Erzeugnisses B ergibt sich dabei unter Zugrundelegung der Relation zwischen dem konstanten Planpreis und den Gesamtselbstkosten des vergleichbaren Erzeugnisses A wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Gesamt-} \\ \text{selbstkosten} \\ \text{des neuen} \\ \text{Erzeug-} \\ \text{nisses B} \end{array} \times \frac{\text{Konstanter Planpreis} \\ \text{des Erzeugnisses A} \\ \text{Gesamtselbstkosten} \\ \text{des Erzeugnisses A}}{\text{Konstanter} \\ \text{Planpreis für} \\ \text{das neue} \\ \text{Erzeugnis B}}$$

Die Betriebe haben den Nachweis zu erbringen, daß von den Gesamtselbstkosten des neuen Erzeugnisses Vorleistungen, Anlaufkosten und aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln finanzierte Kosten abgezogen wurden bzw. daß deren Höhe nicht größer ist als beim vergleichbaren Erzeugnis. Bei Fertigungsmustern, Nullserien usw. sind nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Kosten der künftigen Serienproduktion zugrunde zu legen.

(3) Für neue oder weiterentwickelte Erzeugnisse, die nur geringe technische Veränderungen aufweisen, ist die Neuberechnung eines konstanten Planpreises (kPP₇₃) nicht zulässig. In diesen Fällen ist der für die jeweilige Erzeugniskategorie festgelegte konstante Planpreis (kPP₇₃) weiterhin anzuwenden. Wird die Produktion eines Erzeugnisses in einen anderen Betrieb verlagert, hat dieser den konstanten Planpreis (kPP₇₃) des früheren Herstellerbetriebes anzuwenden.

§ 6

(1) Die VVB, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die anderen den Betrieben mit industrieller Produktion übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn Besonderheiten ihres Bereiches das erfordern, entsprechende spezielle Festlegungen zu treffen. Dabei sind genaue Abgrenzungen für die Bestandteile der industriellen Produktion vorzunehmen. Diese Festlegungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und gelten unverändert für die Dauer der Anwendung der konstanten Planpreise (kPP₇₃).

(2) Die Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₃) sind nach Bestätigung durch die wirtschaftsleitenden Organe den Betrieben bis spätestens 31. Dezember 1974 zu übergeben. Die wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Prüfung der von den Betrieben für neue Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 1 eingereichten Nachträge zum Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₇₃) festzustellen, ob es sich um ein neues Erzeugnis handelt, für das die Ermittlung eines neuen konstanten Planpreises (kPP₇₃) zulässig ist, und ob dessen Berechnung den Bestimmungen dieser Anordnung und den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entspricht.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben durch regelmäßige Überprüfung in den ihnen unterstellten Betrieben die ordnungsgemäße Führung der Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₃) und auf deren Grundlage eine einwandfreie Planung und Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen (kPP₇₃) durchzusetzen.

§ 7

Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden durch die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 9. September 1966 über die Einführung neuer konstanter Preise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (GBI. II Nr. 114 S. 743) tritt am 31. Januar 1976 außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1974

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

L. V.: Klopfer
Staatssekretär

Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung
über den Einsatz von Absolventen
der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst
(Malerei, Grafik, Plastik)
und die weitere umfassende Förderung junger Künstler
vom 1. Februar 1974

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBI. II Nr. 37 S. 297) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie in Übereinstimmung mit dem Verband Bildender Künstler der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, ermitteln auf der Grundlage der in den langfristigen Plänen und den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben für die bildende Kunst den Bedarf an freiberuflich tätigen Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst. Die Kennziffern für die Absolventenjahrgänge 1975/76 sind dem Minister für Kultur bis zum 1. Juni 1974 und für 1977—1980 bis zum 1. Februar 1975 zu übermitteln.

(2) Auf dieser Grundlage wird in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke die staatliche Auflage über die Zuweisung erteilt.

§ 2

(1) Ausgehend von den nach § 1 bestätigten Kennziffern nehmen die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, während des 2. Studienjahres über die Hochschulen bzw. Fachschulen Verbindung mit den zugewiesenen Absolventen auf.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, schließen mit den Absolventen Förderungsverträge ab. Die Vorsitzenden der Bezirksvorstände des Verbandes Bildender Künstler der DDR (nachstehend VBK-DDR genannt) und des FDGB haben das Recht, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Förderungsverträge, die bis zu 3 Jahren befristet sein können, enthalten Festlegungen über

- Aufgabenstellung,
- Fördermaßnahmen und soziale Maßnahmen,
- Vergütung bzw. Förderungsbeträge,
- Zahlung des Betriebsanteils zur Sozialversicherung sowie zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- evtl. Studienurlaub.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, übermitteln den Hoch- und Fachschulen rechtzeitig Einsatzcharakteristika für den Absolventen.

§ 3

(1) Der Präsident des VBK-DDR hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur den staatlichen kulturellen Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge für den Abschluß von Förderungsverträgen mit talentierten freiberuflich tätigen Absolventen zu unterbreiten.

(2) Die dafür erforderlichen Mittel sind durch die Betriebe und Einrichtungen einzuplanen; auf Antrag können sie auch durch den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Nach Studienabschluß sichern die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen ihres Territoriums sowie dem Bezirksvorstand des VBK-DDR und dem Bezirksvorstand des FDGB die weitere politische, weltanschauliche und künstlerisch-fachliche Entwicklung der Absolventen zu allseitig gebildeten, schöpferisch tätigen und verantwortungsbewußt handelnden sozialistischen Persönlichkeiten. Sie organisieren vielfältige Verbindungen zur Praxis, vertiefen die Beziehungen junger Künstler zum realen sozialistischen Leben in der DDR, vermitteln Studienaufenthalte in Betrieben und Kombinat, in LPG und Kooperationen sowie Verbindungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen (Kulturhäuser, Einrichtungen des FDGB, der FDJ, des Kulturbundes, des DFD, des DTSB u. ä.).

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und den Bezirksvorständen des FDGB vielfältige Ausstellungsmöglichkeiten für Absolventen und Gruppen junger Künstler. Dazu sind vor allem die den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen unterstellten kulturellen Einrichtungen (Museen, Kulturhäuser, Theater, Buchhandlungen, Warenhäuser, ländliche Kulturstätten usw.) zu nutzen.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, fördern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und des FDGB unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten den Einsatz von Absolventen als Leiter im bildnerischen Volksschaffen, deren Mitwirkung in der Kunstverbreitung und in der Kunstpropaganda.

§ 5

(1) Der Förderungsbetrag auf der Grundlage des Förderungsvertrages nach § 2 Abs. 2 kann bis zu 400 M monatlich betragen und ist an die Dauer des Vertrages gebunden.

(2) Den Absolventen wird für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums bei einem Jahreseinkommen bis zu 6 000 M auf Antrag die Honorarsteuer vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet.

(3) Für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums werden Absolventen 50% des Beitrages zur Sozialversicherung (sowohl des Beitrages zur Sozialversicherung als auch des Beitrages zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung) vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet, sofern das Brutto-Jahreseinkommen 24 000 M nicht übersteigt.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte dafür Sorge, daß den Absolventen angemessener Wohnraum, Ateliers sowie Kindergarten- und Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden.

(5) Den Absolventen wird auf Antrag und nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, sowie dem Bezirksvorstand des VBK-DDR und des FDGB für die Einrich-

tung von Ateliers und die Beschaffung von Arbeitsmaterialien ein einmaliger zinsloser Kredit vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(6) Über weitere zentrale Fördermaßnahmen für besonders begabte Absolventen oder Gruppen junger Künstler entscheidet der Minister für Kultur.

§ 6

(1) Beim Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur ist gemeinsam mit dem Bezirksvorstand des VBK-DDR eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese Arbeitsgruppe unterstützt den Leiter der Abteilung Kultur bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von Absolventen und der weiteren umfassenden Förderung junger Künstler.

(2) Der Arbeitsgruppe sollen bildende Künstler, Kunstwissenschaftler, Vertreter des FDGB und anderer Organisationen bzw. Einrichtungen angehören.

(3) Die Arbeitsgruppe erarbeitet auf der Grundlage der Förderungsverträge mit den Absolventen individuelle Förderungspläne, die neben abrechenbaren Leistungen auch vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen in ihrer zeitlichen Folge sowie zu vergebende Förderungsaufträge aus örtlichen Mitteln enthalten.

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Absolventen der Jahrgänge 1971, 1972 und 1973, vorausgesetzt, daß mit ihnen Förderungsverträge gemäß § 2 Abs. 2 abgeschlossen wurden.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1974

Der Minister für Kultur

Hoffmann

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 436/1 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —

vom 15. April 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. GBl. II Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) sowie § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für die Errichtung von Versuchsräumen und Versuchsanlagen sowie für das Betreiben von Versuchsanlagen in allen Bereichen der Lehre und Forschung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Versuchsraum

Versuchsraum ist ein durch Bauteile (z. B. Wände, Dek-

ken) abgegrenztes Bauwerk bzw. Bauwerkteil oder ein durch andere Maßnahmen abgeteiltes Gebiet im Freien, in dem sich Versuchsanlagen zur Durchführung von Lehr- und Forschungsversuchen befinden.

2. Versuchsanlage

Versuchsanlage ist die zur Durchführung von Lehr- und Forschungsversuchen vorhandene Gesamtheit der Anlagen und Aufbauten, unabhängig von ihrem Zusammenwirken oder ihrer getrennten Wirkungsweise, außer der Versorgungsanlage.

3. Versuchsobjekt

Versuchsobjekte sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe bzw. Geräte und Anlagenteile, über die mit Hilfe der Versuchsanlagen im Forschungsversuch Erkenntnisse gewonnen werden sollen und die im Lehrversuch wissenschaftlichen Übungen dienen.

4. Versorgungsanlage

Versorgungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen, Betriebsmittel, Leitungen, Behältnisse u. ä., die zur Erzeugung, Umformung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung der für das Betreiben von Versuchsanlagen erforderlichen Energie oder Stoffe dienen.

5. Schutzabstand

Schutzabstand ist die zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes notwendige Entfernung zwischen den Versuchsanlagen und Versuchsdurchführenden sowie zwischen den Versuchsanlagen.

6. Gefahrdrohende Menge

Gefahrdrohende Menge liegt vor, wenn die Menge der leichtbrennbaren Stoffe für den Versuchsraum eine mehr als geringe Brandgefahr darstellt und im Falle eines Brandes eine schnelle Ausbreitung zu erwarten ist oder wenn der Anteil der Gase, Dämpfe oder Stäube in dem gesamten Raum oder in einem Teil des Raumes so groß ist, daß er 50% der unteren Explosionsgrenze übersteigt.

7. Lehrversuch

Lehrversuch ist der lehrmäßig zu erbringende Nachweis von bekannten technischen oder naturwissenschaftlichen Erscheinungen oder Vorgängen durch ein Experiment, welches mit einer Versuchsanlage durchgeführt wird.

8. Praktikumsversuch

Praktikumsversuch ist der Lehrversuch, an dem die Lernenden aktiv beteiligt sind.

9. Demonstrationsversuch

Demonstrationsversuch ist der Lehrversuch, an dem die Lernenden passiv beteiligt sind.

10. Forschungsversuch

Forschungsversuch ist das mit einer Versuchsanlage durchzuführende wissenschaftliche Experiment zum Gewinnen oder zur Vervollkommnung technischer oder naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.

11. Verantwortlicher für den Versuch

Verantwortlicher für den Versuch ist der für die Versuchsdurchführung eingesetzte Mitarbeiter, der die fachlichen Voraussetzungen hat und im Besitz des Befähigungsnachweises zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz ist. Er hat Weisungsrecht für alle am Versuch beteiligten Personen.

12. Aufsichtsführender an der Versuchsanlage

Aufsichtsführender an der Versuchsanlage ist der vom Verantwortlichen für den Versuch eingesetzte und fachlich geeignete Unterwiesene, der im Besitz des Befähigungsnachweises zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz ist. Er hat Weisungsrecht im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe.

II.

Versuchsräume und Versorgungsanlagen

§ 3

Forderungen für Versuchsräume

(1) Versuchsräume müssen den Bestimmungen der Schutzgüte entsprechen.*

(2) Versuchsräume, in denen Versuche durchgeführt werden, bei denen brennbare Gase, Flüssigkeiten oder andere brennbare Stoffe in gefahrdrohenden Mengen zur Anwendung gelangen, müssen den gesetzlichen Vorschriften für feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten entsprechen.**

(3) Versuchsräume, in denen Versuchsanlagen mit besonderen Gefahren betrieben werden, z. B. durch

Explosionen und Implosionen,
Lichtbogen,
Strahlungen,
Funkenflug,
toxische Gase, Stäube, Dämpfe,
sich lösende Teile,
bewegte Teile,
elektrostatische Aufladungen,

sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern; Warnschilder sind gemäß TGL 20 455, Bl. 2, anzubringen. Die Versuchsräume müssen von innen jederzeit zu öffnen sein.

§ 4

Forderungen für Versorgungsanlagen

(1) Versorgungsanlagen müssen Schutzgüte besitzen; sie sind nach den geltenden arbeitsschutz-, brandschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen zu errichten.

(2) Absperrorgane für Gas, Wasser, Dampf und Gefahrenschalter für Elektrizität sind gemäß TGL 20 455, Bl. 1, zu kennzeichnen und müssen ungehindert erreichbar sein.

(3) Leitungssysteme müssen fest installiert bis in die Nähe der Versuchsanlage geführt werden. Rohrleitungen sind nach TGL 21 889 zu kennzeichnen.

(4) Hauptschalter und Hauptabsperrorgane für die Einspeisungen in die Versorgungsanlage eines Versuchsraumes sind eindeutig zu beschriften und nach den gültigen Normen farblich zu kennzeichnen. Sie müssen immer ungehindert erreichbar sein. Wenn sie sich außerhalb des Versuchsraumes befinden, ist durch Aushang im Versuchsraum (evtl. Lage-skizze) auf ihre Lage hinzuweisen. Bei Mehrfacheinspeisung ist durch eine Anweisung das Außerbetriebsetzen schriftlich festzulegen.

III.

Errichten von Versuchsanlagen

§ 5

Übersicht und Ordnung

Versuchsanlagen sind übersichtlich aufzubauen. Nicht zum Versuch benötigte Geräte und Materialien sind so abzustellen, daß Personen nicht behindert oder gefährdet werden können. Evakuierungswege sind freizuhalten.

§ 6

Sicherheitstechnische Maßnahmen

(1) Die Durchführung von Versuchen ist gefahrungs- und erschwernisfrei zu gestalten. Ist dies technologisch oder aus

* Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 87 S. 563)

** Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II Nr. 70 S. 354).

der Aufgabenstellung in Lehre und Forschung nicht möglich, ist die Arbeitsschutztechnik in Verbindung mit sicherheitstechnischen Mitteln anzuwenden, z. B. Meßgeräte, Warnanlagen, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Atemschutzgeräte, Körperschutzmittel.

(2) Werden in einem Versuchsraum mehrere Versuchsanlagen errichtet und betrieben, sind Schutzabstände festzulegen.

(3) Gefahrenbereiche, die bei der Durchführung von Versuchen nicht betreten werden dürfen, sind abzusperren; sie sind durch entsprechende Sicherheitsfarben nach TGL 20 455, Bl. 1, sowie durch Verbots-, Gebots- oder Hinweisschilder nach TGL 20 455, Bl. 2, zu kennzeichnen.

§ 7

Bedienungselemente

(1) Bedienungselemente sind so anzuordnen, daß sie gefahrlos bedient werden können. Sie sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften oder zu kennzeichnen. Der jeweilige Schaltzustand muß erkennbar sein.

(2) Gefahrenschalter und Absperrorgane, die im Gefahrenfalle zu betätigen sind, müssen entsprechend TGL 20 455, Bl. 1, mit der Sicherheitsfarbe „rot“ gekennzeichnet und so in der Versuchsanlage angeordnet sein, daß sie leicht erreichbar sind.

§ 8

Bewegliche oder ortsveränderliche Anlagenteile

(1) Bewegliche oder ortsveränderliche Versorgungsleitungen müssen ausreichende Querschnitte und genügende Festigkeit besitzen. Sie sind an den Anschlußstellen sicher und zugentlastet zu befestigen und so zu verlegen, daß sie nicht geknickt, anderweitig eingeeengt oder beschädigt werden können.

(2) Anlagen, Betriebsmittel und Versorgungsleitungen, die nicht fest installiert werden können, sind so anzuordnen, daß Verkehrs- und Evakuierungswege nicht eingeeengt und Personen weder behindert noch gefährdet werden. Sie sind nach Beendigung der Versuchsarbeiten unverzüglich zu beseitigen.

IV.

Betreiben von Versuchsanlagen

§ 9

Aufsicht

(1) Versuchsanlagen müssen während der Versuchsdurchführung unter Aufsicht stehen. Wenn der Verantwortliche für den Versuch diese Aufsicht nicht selber ausüben kann, muß er einen Aufsichtsführenden benennen.

(2) Werden Versuchsanlagen nur durch eine Person betrieben, so gelten hier gleichzeitig die Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werk tätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten.*

(3) Versuchsanlagen für Lehrversuche dürfen von Lernenden nur bei Anwesenheit eines Aufsichtsführenden bedient werden.

(4) Der Verantwortliche für den Versuch bzw. der Aufsichtsführende hat den ordnungsgemäßen Aufbau der Versuchsanlage zu kontrollieren, bevor diese in Betrieb genommen wird.

(5) Die Namen des Verantwortlichen für den Versuch und des Aufsichtsführenden sind an der Versuchsanlage oder an geeigneter Stelle im Versuchsraum durch Anschlag bekanntzugeben.

* Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 8 vom 14. Mai 1971 — Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werk tätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten — (GBl. II Nr. 49 S. 376).

(6) Versuchsanlagen dürfen ohne ständige Aufsicht betrieben werden, wenn die Versuchsanlage durch selbsttätig wirkende sicherheitstechnische Einrichtungen, z. B. automatische Brandwarn- und Meldeeinrichtungen, gegen Brand- und Havariegefahren gesichert ist. Die erforderlichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen sind vom Verantwortlichen für den Versuch schriftlich festzulegen. Die Anlagen müssen so aufgebaut und gekennzeichnet werden, daß sie im Gefahrenfall auch von einer nicht mit der Anlage vertrauten Person abgeschaltet werden können.

§ 10

Belehrung und Unterweisung

Lernende sind in jedem Ausbildungsabschnitt vor Beginn der Lehrversuche über die einschlägigen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen und speziellen Verhaltensforderungen in Versuchsräumen zu belehren. Sie haben die erhaltene Belehrung im Arbeitsschutzkontrollbuch zu bestätigen. Lernende sind vor Beginn des Versuches und erforderlichenfalls auch während des Versuches zusätzlich an den Versuchsanlagen zu unterweisen und auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen.

§ 11

Beseitigung von Rückständen

Vor der Versuchsdurchführung sind durch den Verantwortlichen für den Versuch Maßnahmen festzulegen, wie Rückstände aus der Versuchsdurchführung unter Beachtung der Forderungen des Umweltschutzes gefahrlos zu beseitigen sind.

§ 12

Praktikumsversuche

Für Praktikumsversuche sind durch den Verantwortlichen für den Versuch Bedienungsanleitungen und Forderungen für arbeitsschutzgerechtes Verhalten schriftlich festzulegen.

§ 13

Forschungsversuche

Bei Forschungsversuchen sind am Versuchsobjekt Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig, wenn dies zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse unumgänglich ist, und der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen durch entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes gesichert wird. Diese Maßnahmen müssen Bestandteil der Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung sein; sie sind vor Beginn des Versuches vom Verantwortlichen für den Versuch schriftlich festzulegen und den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben. Das Außerbetriebsetzen der Versuchsanlage und die Verhaltensweise im Gefahrenfall sind im Antihavarietraining mit den im Versuchsraum Beschäftigten zu üben.

V.

Brandschutz

§ 14

(1) In feuer- und explosionsgefährdeten Versuchsräumen ist das Rauchen verboten. Der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen ist nicht gestattet. Ist dies für den Versuch unumgänglich, sind Festlegungen zu treffen, die den geforderten Sicherheitsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit gleichwertig sind.

(2) Spezielle Verhaltensforderungen für den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung und die Evakuierung von Menschen sowie die Sicherstellung von Sachwerten, die sich durch das Betreiben von Versuchsanlagen ergeben, sind in Brandschutzanordnungen, in Brandschutzinstruktionen oder in Bedienungsanleitungen für Versuchsanlagen festzulegen.

(3) Alarmierungsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen im Versuchsraum oder in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

(4) Löschgeräte, Löscheinrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung müssen der Art und dem Umfang der Versuchsanlagen und Versuchsräume entsprechen.

(5) Die im Versuchsraum tätigen Personen sind über die Lage der Absperrorgane sowie Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, über die Handhabung und Einsatzmöglichkeiten der Löschgeräte, Löscheinrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung und über die Alarmierung und Evakuierung in regelmäßigen Abständen zu belehren. Die Gefahrenabschaltung, Alarmierung, Evakuierung und Brandbekämpfung sind im Antihavarietraining zu üben.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Festlegungen dieser Anordnung, die Änderungen an Gebäuden oder Betriebseinrichtungen erfordern, sind im Rahmen vorgesehener Rekonstruktionen, spätestens bis zum 1. Januar 1975, durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung sind sie sofort durchzuführen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 16

Die §§ 3, 4, 7, 8, 9, 10, 14 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430 vom 1. November 1965 — Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen — (GBl. II Nr. 110 S. 769; Ber. GBl. II 1969 Nr. 76 S. 475) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e**

Anordnung über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung —

vom 24. April 1974

Zur weiteren Erhöhung der Bergbausicherheit und der Effektivität der staatlichen Bergaufsicht sowie zur Verwirklichung der Forderungen über die Tätigkeit der Sachverständigen in den vom Leiter der Obersten Bergbehörde erlassenen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (nachfolgend Bergbausicherheit genannt) wird auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau-Energie und Wismut folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit von der Obersten Bergbehörde anzuerkennenden und anerkannten Sachverständigen.

(2) Die §§ 5 bis 11 finden entsprechend auch für Sachverständige Anwendung, die von anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen anerkannt oder zugelassen sind und Aufgaben auf Grund der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften durchführen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Von der Obersten Bergbehörde werden anerkannt:

- Sachverständige für Schachtförderanlagen,
- Sachverständige für Bauten unter Tage,
- Sachverständige für Bohrgerüste,
- Sachverständige für Tagebaugroßgeräte,
- Sachverständige für Böschungen.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde kann die Anerkennung von Sachverständigen für weitere Fachgebiete sowie deren Aufgaben festlegen.

§ 3

(1) Als Sachverständige werden Werk tätige aus Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) anerkannt, die eine besondere Qualifikation und Erfahrung auf einem bestimmten Fachgebiet besitzen.

(2) Die durch die Oberste Bergbehörde anerkannten Sachverständigen sind berechtigt, die Bezeichnung

„von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für... (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)“ zu führen.

§ 4

(1) Werden Sachverständige für einen anderen Betrieb oder für ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan tätig, so bedarf das jeweils der Zustimmung des Direktors des Betriebes, zu dem der Sachverständige im Arbeitsverhältnis steht. Werden Sachverständige für die Oberste Bergbehörde tätig, so gilt § 11.

(2) Die im Einzelfall von den Sachverständigen zu lösenden Aufgaben, deren Umfang und zeitliche Begrenzung sind in der Auftragserteilung festzulegen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Sachverständigen (Gutachten, Standsicherheitsnachweise und -einschätzungen, Stellungnahmen, Prüf- und Kontrollberichte sowie Prüfbescheide) dienen der Obersten Bergbehörde, den Bergbehörden sowie den Betrieben bei Entscheidungen zur Gewährleistung und Erhöhung der Bergbausicherheit.

III.

Rechte und Pflichten

§ 5

(1) Sachverständige sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Erfordernisse objektiv und unter Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Sachverständige haben Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit, bergbehördliche Anweisungen und

Verfügungen oder gegen betriebliche Anweisungen und Instruktionen, die sie bei der Durchführung ihrer Tätigkeit feststellen, unverzüglich dem Direktor des Betriebes zu melden.

(3) Sachverständige sind verpflichtet, bei festgestellten Gefahren oder akuten Gefährdungen von Personen und bergbaulichen Anlagen sofort Maßnahmen vom zuständigen Leiter zu fordern und die Bergbehörde unverzüglich zu informieren.

(4) Werden begründete Hinweise, Vorschläge oder Forderungen der Sachverständigen zur Verhinderung oder Beseitigung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit oder bestehenden Gefahren oder Gefährdungen nicht beachtet bzw. erfüllt, so haben die Sachverständigen nach Verständigung des Direktors des Betriebes die Bergbehörde unter Beifügung ihres begründeten Standpunktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Anerkennung durch die Oberste Bergbehörde berechtigt die Sachverständigen nicht, Weisungen und Verfügungen zu erlassen.

§ 6

(1) Sachverständige haben im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere das Recht,

- a) die Vorlage und Erläuterung der zu prüfenden und zu begutachtenden Dokumentationen, Unterlagen und Berechnungen zu fordern,
- b) Einsicht in weitere Dokumente, Unterlagen und Berechnungen der Betriebe zu nehmen und Auskünfte von Betrieben zu fordern,
- c) bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe und Anlagen sowie Hersteller- und Reparaturbetriebe zu betreten.

(2) Die Sachverständigen für Böschungen haben darüber hinaus das Recht, die für die Erarbeitung von Standsicherheitsnachweisen und -einschätzungen erforderlichen Unterlagen zu fordern.

(3) Sachverständige sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Festlegungen über die Gewährleistung des Geheimnisschutzes einzuhalten.

(4) Weitere Rechte und Pflichten, die sich aus speziellen Aufgaben ergeben, regeln sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

Sachverständige haben ihre Arbeitsergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumente haben in Verbindung mit der Unterschrift des Sachverständigen die Angabe „von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für ... (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde)“ zu tragen.

§ 8

Sachverständige, die Berechnungs-, Konstruktions- oder andere Unterlagen prüfen und begutachten, dürfen nicht an der Erarbeitung dieser Unterlagen mitgewirkt haben.

§ 9

(1) Sachverständige sind für die Richtigkeit ihrer dokumentierten Arbeitsergebnisse sowie der von ihnen vorgenommenen sicherheitstechnisch richtigen Bewertung verantwortlich. Die Art und Weise sowie der Umfang der Verantwortlichkeit ergeben sich aus dem der Sachverständigentätigkeit zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

(2) Sachverständige haben auf Anforderung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden, anderer staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane und der betreffenden Betriebe ihre dokumentierten Arbeitsergebnisse zu erläutern.

§ 10

Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben die personellen und

materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Sachverständigen die ihnen in dieser Anordnung, in anderen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder in bergbehördlichen Anweisungen und Verfügungen festgelegten Aufgaben und Arbeiten erfüllen und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

§ 11

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Sachverständigen zeitlich begrenzt im Rahmen der ihnen mit der Anerkennung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zur Unterstützung des staatlichen Bergaufsichtsorgans zu beauftragen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind den Sachverständigen entsprechende Rechte und Vollmachten durch die Oberste Bergbehörde einzuräumen.

(3) Im Rahmen der Auftragserteilung gemäß Abs. 1 kann die Oberste Bergbehörde die Vorlage entsprechender dokumentierter Arbeitsergebnisse von den Sachverständigen direkt abfordern.

IV.

Anerkennungsverfahren

§ 12

Vorbedingungen für die Anerkennung von Sachverständigen sind

- a) ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und ausreichende Kenntnisse, um die gesellschaftlichen Auswirkungen vorgeschlagener Entscheidungen einschätzen zu können,
- b) eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung und ausreichende praktische Erfahrungen,
- c) eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet, auf dem sie als Sachverständige tätig werden sollen.

§ 13

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger wird auf Antrag ausgesprochen.

(2) Antragsberechtigt sind die Direktoren der Betriebe, zu denen die betreffenden Werkstätten im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sowie deren übergeordnete staatliche und wirtschaftsleitende Organe. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit der Obersten Bergbehörde und mit Zustimmung der Direktoren der Betriebe, zu denen die betreffenden Werkstätten im Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Direktoren der Betriebe, in denen die Sachverständigen tätig werden sollen, den Antrag stellen.

(3) Im Antrag sind die Personalien des betreffenden Werkstätten anzugeben und die Notwendigkeit für die Anerkennung als Sachverständiger zu begründen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind

- der Nachweis über den erfolgreichen Hoch- oder Fachschulabschluß,
- die Einschätzung der gesellschaftlichen Tätigkeit und Darstellung der beruflichen Entwicklung, aus der zu ersehen ist, wie die zur Sachverständigentätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben wurden,
- die Angabe des Fachgebietes und des Bereiches, in dem der zukünftige Sachverständige tätig werden soll, sowie die von ihm durchzuführenden Aufgaben unter Bezug auf die entsprechende Rechtsvorschrift,
- die Festlegungen, die ein optimales Wirksamwerden des zukünftigen Sachverständigen gewährleisten, beizufügen.

§ 14

Die Oberste Bergbehörde überprüft den Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger unter Einbeziehung des Direktors des Betriebes, zu dem der betreffende Werk tätige im Arbeitsverhältnis steht, von Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes sowie des betreffenden Werk tätigen.

§ 15

(1) Nach Überprüfung des Antrages entscheidet die Oberste Bergbehörde über die Anerkennung als Sachverständiger.

(2) Bei erfolgter Anerkennung erhält der Sachverständige eine Urkunde. Der Antragsteller wird von der Anerkennung informiert.

(3) Die Anerkennung als Sachverständiger wird auf die Durchführung bestimmter Aufgaben, auf einzelne Fachgebiete und gegebenenfalls auf Bereiche beschränkt.

(4) Die Anerkennung als Sachverständiger ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind vom Antragsteller zu entrichten.

§ 16

Sachverständige sind verpflichtet, der Obersten Bergbehörde unverzüglich folgende Änderungen mitzuteilen:

- Änderung des Wirkungsbereiches im Rahmen der Sachverständigentätigkeit,
- Änderung der beruflichen Tätigkeit,
- Wechsel der Arbeitsstelle,
- Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß.

§ 17

Wird einem Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger nicht stattgegeben, so sind dem Antragsteller von der Obersten Bergbehörde die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 18

Die Oberste Bergbehörde führt eine Liste der anerkannten Sachverständigen.

V.

Zurücknahme der Anerkennung

§ 19

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, die Anerkennung von Sachverständigen zurückzunehmen, wenn

- der Sachverständige schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verletzt hat,
- der Sachverständige nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit bietet oder
- ein begründeter Antrag auf Zurücknahme der Anerkennung gestellt wird.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme der Anerkennung entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Im Verfahren auf Zurücknahme der Anerkennung ist dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen bzw. den Antragsgründen Stellung zu nehmen.

(4) Die Entscheidung der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme der Anerkennung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme der Anerkennung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen. Die Zurücknahme der Anerkennung ist dem ehemaligen Antragsteller auf die Anerkennung mitzuteilen.

§ 20

(1) Gegen die Entscheidung auf Zurücknahme der Anerkennung gemäß § 19 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von

der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Leiter der Obersten Bergbehörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Der § 10 der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225) erhält folgende Fassung:

„Standortsicherheitsnachweise sind, von durch die Oberste Bergbehörde anerkannten Sachverständigen für Böschungen geprüft oder angefertigt, der Bergbehörde vorzulegen.“

§ 22

(1) Für Sachverständige, deren Anerkennung vor dem 1. Januar 1971 erfolgte, erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Sachverständigentätigkeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung. Neuanträge auf Anerkennung als Sachverständiger sind auf der Grundlage dieser Anordnung mindestens 3 Monate vor Ablauf der genannten Frist zu stellen.

(2) Sachverständige, die nach dem 1. Januar 1971 anerkannt wurden, erhalten von der Obersten Bergbehörde eine Urkunde auf der Grundlage dieser Anordnung ohne Antragstellung ausgehändigt.

(3) Für Struktureinheiten von Betrieben, die als Sachverständige anerkannt sind, erlischt die Berechtigung zur Ausübung von Sachverständigentätigkeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung. Anträge auf Anerkennung von Leitern und Mitarbeitern dieser Struktureinheiten als Sachverständige sind auf der Grundlage dieser Anordnung mindestens 3 Monate vor Ablauf der genannten Frist zu stellen.

VII.

Inkrafttreten

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225) außer Kraft.

Leipzig, den 24. April 1974

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die in der Ziff. 4 (3. Absatz) der Anlage zur Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Sonderdruck Nr. 726/2 des Gesetzblattes) eingerückte Kennziffer richtig heißen muß:

„Warenproduktion mit dem Gütezeichen ‚I‘ und dem Attestierungszeichen zu BP (1000 M)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 13 vom 3. Mai 1974 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 27. März 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	217
Bekanntmachung vom 17. April 1974 über das Inkrafttreten des „Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit“ vom 12. April 1973 in den Beziehungen zur Volksrepublik Polen	240
Die Ausgabe Nr. 14 vom 16. Mai 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 27. März 1974 über die Annahme der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, die am 22. Juli 1946 in New York unterzeichnet und am 28. Mai 1959 von der XII. Weltgesundheitsversammlung abgeändert wurde, durch die Deutsche Demokratische Republik	241
Die Ausgabe Nr. 15 vom 10. Mai 1974 enthält:	
Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer von Unterhaltszahlungen	281
Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	282

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 737/2

Anordnung vom 19. März 1974 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1975, 46 Seiten, I,— M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



1974

Berlin, den 27. Mai 1974

6. JUNI 1974

Teil I Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

10. 5. 74

Bekanntmachung über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen

249

Bekanntmachung über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen

vom 10. Mai 1974

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBl. I Nr. 11 S. 102) wird zur Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise folgendes bekanntgemacht:

I.

1. Gemäß § 1 Absätze 1 und 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 erhalten die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen für die Wahlperiode 1974 bis 1978 Ausweise.
2. Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist
 - für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke der Hauptstadt Berlin blau,
 - für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie der Gemeindevertretungen grün.Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüber stehende Staatseblem der DDR. Aufschrift und Staatseblem sind in Golddruck ausgeführt.
3. In der Anlage wird je ein Muster der Einbandvorderseite und der Innenansicht der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

II.

1. Die Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten werden vom zuständigen örtlichen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet. Alle Eintragungen im Ausweis sind mit Dokumententinte vorzunehmen.
Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten erhalten ihren Ausweis zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen örtlichen Volksvertretung.

Die Nachfolgekandidaten, die durch Beschluß der Volksvertretung ein Abgeordnetenmandat übernehmen, erhalten nach Beschlußfassung der Volksvertretung einen Abgeordneten ausweis. Der Ausweis für Nachfolgekandidaten ist in diesem Fall an den zuständigen Rat zurückzugeben. Die Ausgabe der Ausweise erfolgt gegen Quittung.

2. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren.
Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Rates, von dem der Ausweis ausgestellt wurde, unter Bekanntgabe der näheren Umstände mitzuteilen. Der Vorsitzende des Rates veranlaßt die Sperrung des verlorengegangenen Ausweises und leitet Maßnahmen zur Überprüfung der Ursachen des Verlustes sowie zur Wiedererlangung des verlorengegangenen Ausweises ein.
3. Abgeordnete bzw. Nachfolgekandidaten, die ihr Mandat bzw. die Funktion des Nachfolgekandidaten nicht mehr ausüben, sind verpflichtet, den Ausweis an den Rat zurückzugeben.
4. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden führen einen Nachweis über die Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten. Der Ausweis muß die laufende Nummer, die Nummer des Ausweises, den Namen und Vornamen des Ausweisinhabers, das Datum des Ausgabetales und die Quittung über den Ausweisempfang sowie gegebenenfalls Vermerke über Rückgabe oder Verlust des Ausweises enthalten.

III.

1. Bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind Ausweisreserven für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten anzulegen. Die Ausweisreserve für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen ist beim Rat des Kreises aufzubewahren. Ausweise, die darüber hinaus benötigt werden, können beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nachbestellt werden.
2. Nach Beendigung der Wahlperiode sind die von den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten zurückgegebenen Ausweise, ungültige Ausweise und die Ausweisreserve zu vernichten. Über die durchgeführte Vernichtung ist ein entsprechender Vermerk in den Nachweis aufzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 1974

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Kreistage

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK

AUSWEIS
K/ № 021352

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

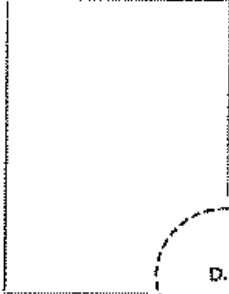

Wohnort

PA-Nr.

ist
ABGEORDNETER
des
KREISTAGES

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

Gültig für die Wahlperiode
1974—1978

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Vorsitzender des Rates des Kreises

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Kreistage

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK

AUSWEIS
K/ № 004327

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

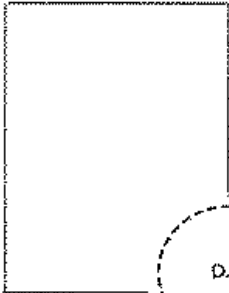

Wohnort

PA-Nr.

ist
NACHFOLGEKANDIDAT
des
KREISTAGES

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

Gültig für die Wahlperiode
1974—1978

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Vorsitzender des Rates des Kreises

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

AUSWEIS
SK/Nr. 005922

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

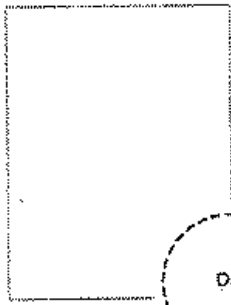

Wohnort

PA-Nr.

ist
ABGEORDNETER
der
Stadtverordnetenversammlung

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

**Gültig für die Wahlperiode
1974—1978**

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Oberbürgermeister

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

AUSWEIS
SK/Nr. 001337

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

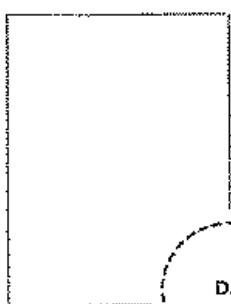

Wohnort

PA-Nr.

ist
NACHFOLGEKANDIDAT
der
Stadtverordnetenversammlung

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

**Gültig für die Wahlperiode
1974—1978**

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Oberbürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke der Hauptstadt Berlin

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

AUSWEIS
Nr. 000140

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

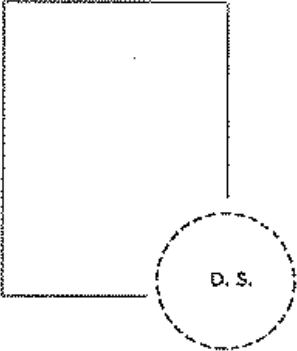
Wohnort

PA-Nr.

ist
ABGEORDNETER
der
Stadtbezirksversammlung
BERLIN - MITTE

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Hauptstadt Berlin (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

Gültig für die Wahlperiode
1974-1978



Namenszug
Berlin _____, den _____

Bezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke der Hauptstadt Berlin

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

AUSWEIS
Nr. 000045

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

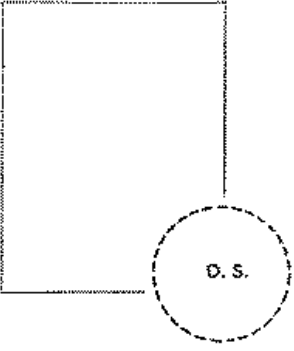
Wohnort

PA-Nr.

ist
NACHFOLGEKANDIDAT
der
Stadtbezirksversammlung
BERLIN - MITTE

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Hauptstadt Berlin (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

Gültig für die Wahlperiode
1974-1978



Namenszug
Berlin _____, den _____

Bezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS
Sb/Nr: 003642

Vor- und Familienname _____

Geburtsdatum _____

Wohnort _____

PA-Nr. _____

ist
ABGEORDNETER
der
Stadtbezirksversammlung

der Stadt _____

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

(3. Seite)

Gültig für die Wahlperiode
1974-1978

D. S.

Namenszug _____

Ausstellungsort und -datum _____

Bezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS
Sb/Nr: 000847

Vor- und Familienname _____

Geburtsdatum _____

Wohnort _____

PA-Nr. _____

ist
NACHFOLGEKANDIDAT
der
Stadtbezirksversammlung

der Stadt _____

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

(3. Seite)

Gültig für die Wahlperiode
1974-1978

D. S.

Namenszug _____

Ausstellungsort und -datum _____

Bezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)

AUSWEIS
S/ Nr. 032252

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

Wohnort

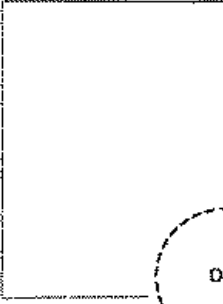

PA-Nr.

ist
ABGEORDNETER
der
Stadtverordnetenversammlung

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

(3. Seite)

Gültig für die Wahlperiode
1974—1978

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Bürgermeister

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)

AUSWEIS
S/ Nr. 006561

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

Wohnort

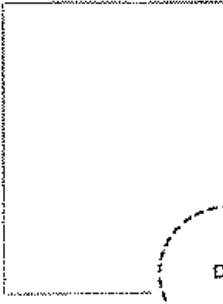
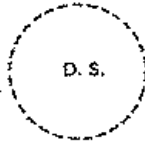
PA-Nr.

ist
NACHFOLGEKANDIDAT
der
Stadtverordnetenversammlung

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

(3. Seite)

Gültig für die Wahlperiode
1974—1978

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Bürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Gemeindevertretungen

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)

AUSWEIS
G/ № 183802

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

Wohnort

PA-Nr.

ist
ABGEORDNETER
der
GEMEINDEVERTRETUNG

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinde (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

(3. Seite)

Gültig für die Wahlperiode
1974–1978

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Bürgermeister

D. S.

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Gemeindevertretungen

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)

AUSWEIS
G/ № 036877

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

Wohnort

PA-Nr.

ist
NACHFOLGEKANDIDAT
der
GEMEINDEVERTRETUNG

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinde (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, GBl. I S. 313)

(3. Seite)

Gültig für die Wahlperiode
1974–1978

Namenszug

Ausstellungsort und -datum

Bürgermeister

D. S.

Wieder lieferbar!

Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 740

„Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen“ (BOA)

Format: A 5

Umfang: 446 Seiten

Festeinband 12,— M

Der Sonderdruck 740 ist in 6 Abschnitte unterteilt:

Abschnitt I : Allgemeines

Abschnitt II : Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren;
Abnahmen

Abschnitt III: Bahnanlagen

Abschnitt IV: Fahrzeuge

Abschnitt V : Betriebsdienst

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend
an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung
bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Einige Angaben aus dem Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundforderungen
- § 3 Verantwortung und Pflichten des Anschließers
- § 5 Mitwirkung bei der Vorbereitung von Investitions- und sonstigen Vorhaben
- § 6 Genehmigung der staatlichen Bauaufsicht und Zustimmung der staatlichen Bahnaufsicht zum Neubau und zur Veränderung von Anschlußbahnen
- § 7 Zustimmung zu baulichen Anlagen an oder in der Nähe von Anschlußbahnen
- § 8 Genehmigung der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge sowie deren Beschaffung
- § 9 Eisenbahntechnische Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung durch den Anschließer und Erlaubnis zur Inbetriebnahme
- § 22 Laderampen, Ladestraßen, Bahnsteige und Näherungen von Straßen
- § 28 Prüfung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen
- § 36 Prüfung und Instandhaltung der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen
- § 37 Einteilung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- § 57 Bedienung der Weichen sowie der Signal- und Sicherungseinrichtungen
- § 67 Beleuchtung der Bahnanlagen
- § 68 Ausnahmen und Abweichungen
- § 69 Inkrafttreten



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



1. JUNI 1974

1974

Berlin, den 30. Mai 1974

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 74	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Empfehlungen für die konstituierenden Tagungen der neugewählten örtlichen Volksvertretungen	257
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	259

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über Empfehlungen für die konstituierenden Tagungen
der neugewählten örtlichen Volksvertretungen
vom 22. Mai 1974**

1. Die ersten Tagungen der neugewählten örtlichen Volksvertretungen sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) bis zum 18. Juni 1974 einzuberufen.
2. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser ersten Tagungen beschließt der Staatsrat nachstehende Empfehlungen für die konstituierenden Tagungen der Volksvertretungen in den Kreisen, Stadtkreisen, Stadtbezirken, Städten und Gemeinden.

Berlin, den 22. Mai 1974

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph**

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Empfehlungen
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
für die konstituierenden Tagungen
der Volksvertretungen in den Kreisen, Stadtkreisen,
Stadtbezirken, Städten und Gemeinden**

I.

Mit der Wahl der Volksvertretungen in den Kreisen, Stadtkreisen, Stadtbezirken, Städten und Gemeinden am 19. Mai 1974 beginnt ein wichtiger Abschnitt in der weiteren Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik muß eine höhere Qualität und Effektivität der Arbeit der örtlichen Staatsorgane bei der weiteren Durchführung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zum Wohle der Bürger erreicht werden. Mit der Verstärkung des Einflusses der Arbeiterklasse und einer qualifizierten Zusammensetzung der örtlichen Volksvertretungen sind dafür gute Voraussetzungen gegeben.

Den neugewählten Volksvertretungen obliegt es insbesondere, den 25. Jahrestag der Gründung der DDR würdig vorzubereiten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Erfüllung und gezielte Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974 und die Verwirklichung der Verpflichtungen im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“.

Ein wichtiger Beitrag für die Erfüllung der verantwortungsvollen Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen ist die gründliche inhaltliche und organisatorische Vorbereitung ihrer konstituierenden Tagungen als Arbeitsberatungen. Sie werden von den jeweiligen Räten in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen vorbereitet.

II.

1. Die konstituierenden Tagungen der örtlichen Volksvertretungen werden durch den jeweiligen Rat einberufen. Sie sind bis spätestens 18. Juni 1974 durchzuführen.

Die Tagungen werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Rates eröffnet. Er unterbreitet als Vorsitzender der Wahlkommission den Vorschlag für die Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Volksvertretung und das Recht der Abgeordneten auf Mitgliedschaft in der Volksvertretung. Nach Beschlussfassung der Volksvertretung unterbreitet der Vorsitzende des Rates den Vorschlag für die Tagesordnung und für die Wahl der Tagungsleitung.

2. Die Tagesordnung sollte umfassen:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates,

- b) die Bildung der ständigen Kommissionen und Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- c) das Referat des Vorsitzenden des Rates über die nächsten Aufgaben der Volksvertretung und ihrer Organe bei der Vorbereitung des 25. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere bei der Sicherung der Erfüllung und gezielten Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974,
- d) die Aussprache über das Referat und Schlußwort,
- e) die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte und ihre Verpflichtung durch die Kreistage bzw. die Stadtverordnetenversammlungen und Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise sowie die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen durch die Stadtbezirksversammlungen, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen.
3. Nach der Wahl des Vorsitzenden des Rates unterbreitet dieser der Volksvertretung auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates über die Zusammensetzung der örtlichen Räte die Vorschläge für die Mitglieder des Rates.
4. Bei der Bildung ständiger Kommissionen ist von den bisherigen Erfahrungen und den Erfordernissen der Arbeit der jeweiligen örtlichen Volksvertretung auszugehen.

Bereits in dieser Tagung sollten, soweit möglich, entsprechend § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik auch Bürger, die nicht Abgeordnete oder Nachfolgekandidaten sind, in die ständigen Kommissionen berufen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind in den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und Stadtbezirksversammlungen Beschwerdeausschüsse zu bilden. Die Mitglieder der Beschwerdeausschüsse sind zugleich Mitglieder ständiger Kommissionen. Die Vorsitzenden der Beschwerdeausschüsse können Mitglieder ständiger Kommissionen sein.

III.

1. Für die Beratungen der Volksvertretungen über ihre Aufgaben bei der Vorbereitung des 25. Jahrestages der DDR, insbesondere bei der Sicherung der Erfüllung und gezielten Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974, wird empfohlen:
- ausgehend vom jeweiligen Stand der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1974 sowie von den Leistungen im Wettbewerb zur Vorbereitung des 25. Jahrestages der DDR, die bei den Rechenschaftslegungen, in Wählerversammlungen und bei Kandidatenvorstellungen sichtbar gewordenen Erfahrungen und Ergebnisse gründlich auszuwerten. Gute Erfahrungen müssen für die künftige Arbeit genutzt und verallgemeinert, noch vorhandene Mängel und ihre Ursachen aufgedeckt und

Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festgelegt werden. Dabei ist eine sorgfältige Beantwortung der Hinweise, Vorschläge und Kritiken der Werktätigen zu sichern;

- die wichtigsten Aufgaben festzulegen, auf die sich die Volksvertretungen, ihre Organe und Abgeordneten bei der weiteren Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 und des Wettbewerbs in Vorbereitung des 25. Jahrestages der Gründung der DDR konzentrieren.

Dabei ist vor allem darüber zu beraten, wie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe aktiv die Initiativen der Werktätigen in Industrie und Landwirtschaft unterstützen, damit aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit und jedem Gramm Material ein größerer Nutzeffekt erzielt wird. Es gilt, alle territorialen Möglichkeiten zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft zu nutzen. Im besonderen Maße gilt es zu sichern, daß die Aufgaben und Verpflichtungen zur unmittelbaren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen erfüllt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erfüllung des Planes komplexer Wohnungsbau, die Aufgaben zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Betreuung sowie der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, mit Konsumgütern, Dienstleistungen und Reparaturen, die Verschönerung, Sauberkeit und Ordnung in den Städten und Gemeinden, die Verbesserung des geistig-kulturellen Lebens, der Erholung und sportlichen Betätigung besonders für die Jugend.

Bei der Lösung dieser Aufgaben ist von der gemeinsamen Verantwortung der Staatsorgane und der Betriebe und Einrichtungen für die gesellschaftliche Entwicklung im Territorium auszugehen und die Gemeinschaftsarbeit weiter zu entwickeln. Von der ersten Tagung der Volksvertretung an sollte nach dem Grundsatz gearbeitet werden: die Verantwortlichkeit exakt festlegen, jede Aufgabe gründlich vorbereiten und durch konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel bis zu Ende lösen sowie die Kontrolle über die Durchführung organisieren;

- die in der Wahlbewegung von den Abgeordneten entgegengenommenen und durch die Räte hinsichtlich ihrer Erfüllbarkeit überprüften Wähleraufträge zu bestätigen.

Gleichzeitig sollten Maßnahmen zur aktiven Mitarbeit der Bürger für die Erfüllung dieser Aufträge festgelegt werden. Über die Bestätigung und die Erfüllung der Wähleraufträge ist vor den Bürgern Bericht zu erstatten. Erweist sich die Erfüllung solcher Aufträge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt als möglich, so ist das den Bürgern zu erläutern.

2. Bei der Festlegung der Aufgaben ist auch darüber zu beraten, durch welche Maßnahmen die Qualität und Effektivität der Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe weiter erhöht werden kann.
- Es gilt herauszuarbeiten, welche höheren Anforderungen an die Arbeit der Volksvertretungen, ständigen Kommissionen und jeden Abgeordneten gestellt wer-

den, welche Voraussetzungen dazu durch die Räte und ihre Fachorgane geschaffen werden und wie die Abgeordneten durch ihr Arbeitskollektiv unterstützt werden sollten. Alle Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, sich in ihrer Arbeitsweise stärker auf die Tätigkeit der Abgeordneten einzustellen, mit ihnen an Ort und Stelle Erfahrungen und Probleme zu beraten und sie allseitig zu unterstützen.

Dabei sind die Hinweise des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der SED, Genossen Erich Honecker, auf der Bezirksdelegiertenkonferenz in Berlin zu beachten, die führende Rolle der Partei zu stärken und die Kollektivität sowie Massenverbundenheit in der Arbeit und das Vertrauensverhältnis der Bürger zu den staatlichen Organen weiter zu festigen.

- Die Vorzüge der Zusammensetzung der neugewählten örtlichen Volksvertretungen sind in vollem Maße zu nutzen. Verstärkt sind besonders die Erfahrungen der Produktionsarbeiter und Genossenschaftsbauern in der politischen Arbeit und beim sozialistischen Wettbewerb in der Tätigkeit der jeweiligen Volksvertretung anzuwenden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse müssen die Kenntnisse und

Erfahrungen der Abgeordneten genutzt sowie der Rat und die Mitarbeit ihrer Kollektive gesucht werden.

Für die weitere Tätigkeit der Volksvertretungen ist es eine gute Grundlage, wenn bereits in den konstituierenden Sitzungen Arbeiter und Genossenschaftsbauern ihre Erfahrungen und Vorschläge darlegen, wie sie in ihren Arbeitsbereichen die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichern helfen und ihre Aufgaben als Abgeordnete mit der Unterstützung ihres Arbeitskollektivs erfüllen wollen.

- Die Wirkungsbereiche der Abgeordneten sind so festzulegen, daß eine enge Verbindung zwischen den Abgeordneten und Bürgern in allen Wohngebieten und Ortsteilen gewährleistet wird.

3. Den örtlichen Volksvertretungen wird empfohlen, auf der Grundlage der in der konstituierenden Tagung festgelegten Aufgaben ihren Rat zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen den Entwurf des Arbeitsplanes der Volksvertretung sowie einen Plan der Qualifizierung der Abgeordneten auszuarbeiten und der Volksvertretung in der nächsten Tagung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 748 vom 29. März 1974 enthält:

Anordnung Nr. 748 vom 25. Februar 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 749 vom 11. April 1974 enthält:

Anordnung Nr. 749 vom 1. März 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 33 vom 13. März 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Wieder lieferbar!

Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 740

„Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen“ (BOA)

Format: A 5

Umfang: 446 Seiten

Festeinband 12,— M

Der Sonderdruck 740 ist in 6 Abschnitte unterteilt:

Abschnitt I : Allgemeines

Abschnitt II : Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren;
Abnahmen

Abschnitt III: Bahnanlagen

Abschnitt IV: Fahrzeuge

Abschnitt V : Betriebsdienst

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend
an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung
bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Einige Angaben aus dem Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundforderungen
- § 3 Verantwortung und Pflichten des Anschließers
- § 5 Mitwirkung bei der Vorbereitung von Investitions- und sonstigen Vorhaben
- § 6 Genehmigung der staatlichen Bauaufsicht und Zustimmung der staatlichen Bahnaufsicht zum Neubau und zur Veränderung von Anschlußbahnen
- § 7 Zustimmung zu baulichen Anlagen an oder in der Nähe von Anschlußbahnen
- § 8 Genehmigung der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge sowie deren Beschaffung
- § 9 Eisenbahntechnische Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung durch den Anschließers und Erlaubnis zur Inbetriebnahme
- § 22 Laderampen, Ladestraßen, Bahnsteige und Näherungen von Straßen
- § 28 Prüfung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen
- § 36 Prüfung und Instandhaltung der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen
- § 37 Einteilung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- § 57 Bedienung der Weichen sowie der Signal- und Sicherungseinrichtungen
- § 67 Beleuchtung der Bahnanlagen
- § 68 Ausnahmen und Abweichungen
- § 69 Inkrafttreten



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



GESETZBLATT

261

der Deutschen Demokratischen Republik

13. JUNI 1974

1974

Berlin, den 4. Juni 1974

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 74	Anordnung zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinatn bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975	261
7. 5. 74	Anordnung über die Registrierpflicht der Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik	263
15. 4. 74	Anordnung zur Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel für Hoch- und Fachschulen	263
18. 4. 74	Anordnung zur Erfassung, Registrierung und Abnahme der an den Hoch- und Fachschulen geplanten und hergestellten Lehrfilme	265
25. 4. 74	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 - Tabakbe- und -verarbeitung -	265
2. 5. 74	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft	266
18. 4. 74	Anordnung über das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik	266
14. 5. 74	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	268
13. 5. 74	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	268
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	268

**Anordnung
zu den Regelungen
für die Arbeit mit Gegenplänen
in den Betrieben und Kombinatn
bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975
vom 21. Mai 1974**

Auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. November 1973 über „Hinweise zur Arbeit mit Gegenplänen“ wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, in den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Wirtschaftsbereichen und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie in den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1974

**Der Vorsitzende
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
S i n d e r m a n n

**Anlage
zu vorstehender Anordnung**

**Regelungen
für die Arbeit mit Gegenplänen
in den Betrieben und Kombinatn
bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975**

Auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. November 1973 über „Hinweise zur Arbeit mit Gegenplänen“ ist die Initiative und Bereitschaft der Werktätigen verstärkt darauf zu lenken, alle erkennbaren Reserven zur Überbietung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1975 bereits in der Plandiskussion für den Leistungszuwachs als Gegenplan vorzuschlagen.

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 wird folgendes festgelegt:

Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung

1. Mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 werden die Ziele für das letzte Jahr der vom VIII. Parteitag beschlossenen Direktive zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971-1975 verwirklicht. Alle Betriebskollektive sind angesprochen, Reserven zur Leistungssteigerung für die Stärkung unserer Republik zu erschließen und im Planentwurf zur Überbietung der staatlichen Aufgaben als Gegenplan zu erfassen.

Durch hohe Ergebnisse auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik, durch die sozialistische Rationalisierung, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation und die Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung kann jedes Betriebskollektiv zur Erhöhung der Effektivität beitragen. Besondere Bedeutung hat hierbei der Kampf

um die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, um die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Materialökonomie. Die Unterstützung der Werktätigen bei der Ausarbeitung der Gegenpläne erfordert von den Leitern der Betriebe und Kombinate, rechtzeitig die staatlichen Aufgaben exakt auf die Arbeitskollektive aufzuschlüsseln sowie die Schwerpunkte und Lösungswege zur Überbietung der staatlichen Aufgaben zu erläutern und zu beraten. Dabei ist von den Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, insbesondere der sozialistischen Rationalisierung, in enger Verbindung mit der Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen und der umfassenden Anwendung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation auszugehen. Für die Realisierung der Schwerpunktaufgaben sind die Vorschläge der Arbeitskollektive, Neuerer, Rationalisatoren und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zu nutzen.

In der Plandiskussion ist den Werktätigen durch die Leiter der Betriebe und Kombinate der Vorteil darzulegen, der sich aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben mit den Gegenplänen für die Bildung der Prämienfonds und Leistungsfonds ergibt.

Die Leiter der den Betrieben und Kombinatenebene übergeordneten Organe unterstützen gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen die Betriebe aktiv und unmittelbar bei der Ausarbeitung der Gegenpläne. Sie konzentrieren ihre Leitungstätigkeit auf die mit den staatlichen Aufgaben festgelegten inhaltlichen Orientierungen für die Ausarbeitung von Gegenplänen und lenken die Initiative der Betriebskollektive auf eine bedarfs- und vertragsgerechte Produktion von hoher Qualität sowie auf die weitere Senkung der Selbstkosten.

2. Durch die Direktoren der Betriebe, Generaldirektoren der Kombinate und VVB, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der höheren Verpflichtungen aus den Gegenplänen gründlich zu prüfen und im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen materiellen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen vollständig zu bilanzieren.

Die materielle Sicherung der höheren Verpflichtungen hat insbesondere zu erfolgen durch

- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere durch Anwendung materialsparender Konstruktionen, Senkung des spezifischen Materialverbrauchs sowie stärkere Nutzung einheimischer Rohstoffe,
- abgestimmte Maßnahmen mit den Kooperationspartnern über Zulieferungen, erhöhte Produktion von Rohstoffen und Materialien als Voraussetzung zur Steigerung der Produktion von Enderzeugnissen,
- Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung zur zusätzlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere zur vollen Nutzung der Arbeitszeit und Einsparung von Arbeitsplätzen.

3. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist es von großer Bedeutung, in die Gegenpläne auch Verpflichtungen aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, die Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik für die Steigerung der Leistungen und die ökonomischen Zielstellungen zu erhöhen. Das betrifft insbesondere die Verkürzung der Überleitungstermine, die Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen sowie Aufgaben zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Auf dem Gebiet der Investitionen sind die Vorschläge zum Gegenplan vor allem auf die vorfristige Inbetriebnahme der für 1975 geplanten Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten sowie die Ausschöpfung von Reserven zur verstärkten Durchsetzung der betrieblichen Rationalisierung zu orientieren. Durch den konzentrierten und effektiven Einsatz

der den Betrieben und Kombinatenebene zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds ist die Effektivität der Investitionen wesentlich zu erhöhen. Dabei ist zu sichern, daß diese Maßnahmen in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Bau- und Lieferbetrieben erarbeitet werden.

4. Die von den Werktätigen mit den Gegenplänen übergebenen Vorschläge und übernommenen Verpflichtungen sind in die Planentwürfe aufzunehmen und zu bilanzieren. Dementsprechend sind die ergebniskonkreten Verpflichtungen aufkommens- und verwendungsseitig in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen und die Ergebnisse bilanzwirksam zu machen. Als Grundlage für die materielle Stimulierung sind von den Betrieben und Kombinatenebene wichtige Kennziffern gesondert auszuweisen und mit dem Planentwurf zu den festgelegten Terminen einzureichen. Für die Einreichung der Kennziffern gelten die Festlegungen der Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Sonderdruck Nr. 726/2 des Gesetzblattes). Die abgestimmten Gegenplanverpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben werden Bestandteil der staatlichen Planaufgaben.

Materielle Stimulierung der Gegenpläne

5. Prämienfonds

Die Betriebe können gegenüber der staatlichen Aufgabe Prämienfonds im Planentwurf einen höheren Prämienfonds planen, wenn die staatlichen Aufgaben Warenproduktion und Nettogewinn mit dem Gegenplan überboten werden.

Die Erhöhung beträgt:

- je 1 $\frac{0}{10}$ der Überbietung der Warenproduktion
2,5 $\frac{0}{10}$ der staatlichen Aufgabe Prämienfonds,
- je 1 $\frac{0}{10}$ der Überbietung des Nettogewinns
0,8 $\frac{0}{10}$ der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben auf Grund weiterer Erschließung von Reserven im Prozeß der Plandurchführung durch die Initiative der Werktätigen bei der Erfüllung der Gegenpläne gelten die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 5 S. 49) festgelegten Zuführungssätze von 1,5 $\frac{0}{10}$ bzw. 0,5 $\frac{0}{10}$. Die gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds können um die erhöhten Zuführungen für die Überbietung der staatlichen Aufgaben überschritten werden.

Für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben im Gegenplan und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 5 und Abschnitt III Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 (GBL II Nr. 42 S. 469).

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgaben ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 zu mindern.

6. Leistungsfonds

Für die Überbietung der staatlichen Aufgaben bei der Ausarbeitung des Planentwurfs sind entsprechend der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBL II Nr. 42 S. 467) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1974 (GBL I Nr. 7 S. 66) der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe

* entsprechend dem Geltungsbereich dieser Anordnung (§ 1)

Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres anzuwenden.

Sie betragen

- a) für jedes Prozent Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und ihre Aufnahme in den Plan 1,2 %, bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter,
- b) 50 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,
20 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen und Material.

Bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe gelten die dafür in den genannten Anordnungen festgelegten Sätze.

7. Überbietung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn

Der gegenüber den staatlichen Aufgaben überbotene Nettogewinn ist in Höhe von 50 % des überbotenen Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu planen. Die den Betrieben verbleibenden 50 % sind planmäßig für zusätzliche Zuführungen zum Främienfonds und Zuführungen zum Leistungsfonds entsprechend den Ziffern 3 und 8 dieser Anlage sowie für andere Maßnahmen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 vorzusehen.

8. Lohnfonds

Der Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBI. II Nr. 10 S. 127)* gilt auch für die Durchführung der Gegenpläne.

* Entsprechend der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 (GBI. II Nr. 74 S. 662) ist der „Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972“ weiter gültig.

Anordnung über die Registrierpflicht der Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik

vom 7. Mai 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 25. Juli 1972 über das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 50 S. 565) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der

- staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe,
- volkseigenen Kombinate,
- volkseigenen Betriebe,
- Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen,

sind verpflichtet, ihre Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik in das Register der wissenschaftlich-technischen Informationseinrichtungen der DDR eintragen zu lassen.

§ 2

Die Eintragung in das Register erfolgt mit dem Stichtag 1. Juni 1974 auf einem Formblatt*.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz

* Die Formblätter werden vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation den Zentralen Leitstellen für Information und Dokumentation zur Verteilung an alle Informationsrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugeschickt.

Anordnung

zur Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe
audio-visueller Lehr- und Lernmittel
für Hoch- und Fachschulen

vom 15. April 1974

Die bedarfsgerechte Versorgung der Hoch- und Fachschulen mit audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln und deren intensive Nutzung in Verbindung mit der Hoch- und Fachschulliteratur und anderen Lehr- und Lernmitteln sind wichtige Voraussetzungen für eine hohe Effektivität der Ausbildung und Erziehung an den Hoch- und Fachschulen. Deshalb wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) sowie Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt), die nach Studienplänen und Lehrprogrammen ausbilden, die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt werden.*

(2) Ausgenommen sind die Studienrichtungen „Fachlehrer an allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschulen“ und „Lehrer für Sonderschulen“ an den Hochschulen, die Studienrichtungen an den Hochschulen des Ministeriums für Kultur, die Studienrichtungen „Fachlehrer für den berufstheoretischen Unterricht“ an den Hochschulen und „Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht“ an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen und anderen Fachschulen.

Die Planung audio-visueller Lehr- und Lernmittel

§ 2

(1) Zu den audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln gehören Lehrfilme, Diapositive, Tonbänder, Dia-Ton-Reihen, Projektionsfolien und -modelle, Programme für Lehrgeräte und Videobänder, die für die Ausbildung und Erziehung an Hoch- und Fachschulen geeignet sind.

(2) Für die zentrale Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel für die Hoch- und Fachschulen ist das Institut für Film, Bild und Ton (nachstehend Institut genannt) verantwortlich. Das Institut nimmt die Funktion einer Zentralstelle wahr.

§ 3

(1) Die zentrale Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel erfolgt nach langfristigen Entwicklungsprogrammen, Perspektiv- und Jahresthemplänen, die vom Institut auszuarbeiten sind.

* Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBI. I 1973 Nr. 4 S. 51)

(2) Grundlage für die im Abs. 1 genannten Programme und Pläne sind die bestätigten Studienpläne und Lehrprogramme sowie qualitative und quantitative Bedarfsanalysen, in denen die Entwicklung neuer sowie die Überarbeitung und Ergänzung bereits vorhandener audio-visueller Lehr- und Lernmittel ausgewiesen sind.

(3) Die zentrale Planung der Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel erfolgt vor allem für die Grundlagenausbildung und solche Lehrgebiete, die in den Stundentafeln mehrerer Fachrichtungen enthalten sind.

§ 4

(1) Das Institut arbeitet bei der Planung von audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium eng mit dem Franz-Mehring-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig zusammen.

(2) Das Institut arbeitet bei der Planung auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den Filmstellen zentraler Staatsorgane im Geltungsbereich gemäß § 1 (nachstehend Filmstellen genannt) zusammen und nimmt geeignete Entwicklungs- und Produktionsvorhaben dieser Filmstellen in die zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne des Instituts auf.

(3) Das Institut sichert, daß bei der Planung alle Möglichkeiten zur Übernahme bzw. Auswertung von geplanten bzw. bereits entwickelten oder produzierten audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln anderer Einrichtungen der DDR und des sozialistischen Auslandes, insbesondere der UdSSR, sowie zur Koproduktion genutzt werden.

§ 5

Die Wissenschaftlichen Beiräte und Zentralen Fachkommissionen beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Wissenschaftliche Beiräte und Zentrale Fachkommissionen genannt) wirken an der Ausarbeitung und Koordinierung der zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne mit. Sie schlagen dem Institut Schwerpunkte bzw. Themenkomplexe der bestätigten Studienpläne und Lehrprogramme, für die audio-visuelle Lehr- und Lernmittel zu entwickeln sind, sowie Autoren und Gutachter für deren Bearbeitung vor.

§ 6

(1) Der Direktor des Instituts ist für die Ausarbeitung, Abstimmung und Bilanzierung der zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne verantwortlich und legt diese dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur Bestätigung vor.

(2) Der Direktor des Instituts informiert die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte und Zentralen Fachkommissionen, die Leiter der Film- und Bildstellen der Hoch- und Fachschulen (nachstehend Film- und Bildstellen genannt) sowie die Leiter der Filmstellen über die zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne und sichert die Aufnahme von zentralen Themen in die Arbeitspläne der Film- und Bildstellen.

§ 7

Audio-visuelle Lehr- und Lernmittel für spezielle Lehrgebiete und Themen, die nicht in die zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne aufgenommen werden können, werden an den Hoch- und Fachschulen entwickelt und im Rahmen der Produktionskapazitäten der Film- und Bildstellen geplant und hergestellt.

Die Realisierung der Perspektiv- und Jahresthemenpläne

§ 8

(1) Der Direktor des Instituts schließt mit Autoren und Gutachtern für die Entwicklung audio-visueller Lehr- und Lernmittel im Rahmen der zentralen Themenpläne Verträge ab und sichert, daß die Entwicklungsarbeiten in hoher Qualität und in der festgelegten Zeit durchgeführt werden.

(2) Die zuständigen Leiter unterstützen die Tätigkeit der Autoren, Autorenkollektive und Gutachter. Sie fördern die gesellschaftliche Anerkennung hervorragender Tätigkeit von Autoren, Autorenkollektiven und Gutachtern unter Beachtung der Vorschläge der Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Zentralen Fachkommissionen.

§ 9

(1) Die Produktion der im Rahmen der zentralen Jahresthemenpläne entwickelten audio-visuellen Lehr- und Lernmittel wird vom Institut organisiert und koordiniert.

(2) Der Direktor des Instituts ist für die Abnahme der zentral entwickelten audio-visuellen Lehr- und Lernmittel verantwortlich. Er stützt sich dabei auf Empfehlungen der Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Zentralen Fachkommissionen sowie des Beirates des Instituts.

(3) Für Lehrfilme, die nach Registrierung durch das Institut außerhalb der zentralen Jahresthemenpläne entwickelt werden, ist die Abnahme beim Direktor des Instituts zu beantragen.

(4) Mit der Abnahme erfolgt die staatliche Anerkennung als Lehr- und Lernmittel für Hoch- und Fachschulen der DDR.

§ 10

(1) Audio-visuelle Lehr- und Lernmittel gemäß § 7 sind von den zuständigen staatlichen Leitern für den Einsatz an der betreffenden Hoch- bzw. Fachschule freizugeben.

(2) Audio-visuelle Lehr- und Lernmittel — mit Ausnahme von Lehrfilmen —, die gemäß § 7 hergestellt werden und auch an anderen Hoch- bzw. Fachschulen eingesetzt werden können, sind dem Institut zur Erfassung und Publizierung zu melden. Für besonders geeignete Lehr- und Lernmittel wird vom Institut die zentrale Herausgabe vorbereitet.

(3) Von allen an den Hoch- und Fachschulen neu entwickelten audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium ist ein Exemplar (bzw. Muster) dem Wissenschaftlich-Methodischen Zentrum des Franz-Mehring-Instituts der Karl-Marx-Universität Leipzig zur Registrierung und Auswertung zu übergeben.

§ 11

(1) Das Institut sichert die Versorgung der Hoch- und Fachschulen mit den zentral produzierten audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln.

(2) Das Institut führt ein Archiv von Belegexemplaren abgenommener Lehrfilme für Hoch- und Fachschulen sowie ein Verleiharchiv für ausländische Lehrfilme, insbesondere aus dem sozialistischen Ausland.

§ 12

(1) Das Institut informiert die Hoch- und Fachschulen regelmäßig durch Kataloge über vorhandene audio-visuelle Lehr- und Lernmittel, kündigt Neuentwicklungen an und gibt Publikationen zur Entwicklung und Produktion sowie zum didaktisch-methodisch zweckmäßigen Einsatz dieser Mittel heraus.

(2) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind dafür verantwortlich, daß diese Informationen allen Hoch- und Fachschulangehörigen zugänglich sind und für die Nutzung der audio-visuellen Lehr- und Lernmittel bestmögliche Zugriffsbedingungen bestehen.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Böhm e

**Anordnung
zur Erfassung, Registrierung und Abnahme
der an den Hoch- und Fachschulen geplanten
und hergestellten Lehrfilme**

vom 18. April 1974

Zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts für Film, Bild und Ton* (nachstehend Institut genannt) und zur Wahrnehmung der sich aus der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. März 1974 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. I Nr. 17 S. 174) für das Institut ergebenden Verantwortung, alle für die Ausbildung an Hoch- und Fachschulen geplanten Lehrfilme (nachfolgend Lehrfilme genannt) zu erfassen, um bereits bei der Planung der Entwicklung und Produktion eine bessere Abstimmung und Information zwischen den beteiligten Einrichtungen und damit eine effektivere Nutzung der Entwicklungs- und Produktionskapazitäten zu erreichen, alle hergestellten und zugelassenen Lehrfilme durch Publikationen des Instituts den Hoch- und Fachschulen bekanntzugeben und damit Voraussetzungen für eine breitere Nutzung der Lehrfilme zu schaffen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) sowie Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt). Ausgenommen sind die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung sowie die Hochschule für Film und Fernsehen der DDR.

§ 2

**Erfassung und Registrierung
der vorhandenen Lehrfilme**

(1) Alle Lehrfilme, die ab 1. Januar 1970 an den Hoch- und Fachschulen selbst bzw. als Auftragsproduktion hergestellt oder angekauft wurden, sind dem Institut bis 31. Dezember 1974 zwecks Erfassung und Registrierung zu melden.

(2) Zur Meldung ist das Formblatt 1** des Instituts zu benutzen.

§ 3

**Erfassung und Registrierung
geplanter Lehrfilme**

(1) Lehrfilme, die ab 1. Januar 1974 an Hoch- und Fachschulen selbst (durch Film- und Bildstellen, Amateurfilmzirkel, Wissenschaftler u. a.) bzw. bei der DEFA, dem Fernsehen der DDR oder bei vom Ministerium für Kultur lizenzierten Filmherstellern in Auftrag gegeben werden sollen, sind dem Institut unter Verwendung des Formblattes 2** zu melden. Ausgenommen sind Filme, die in zentralen Themenplänen des Instituts enthalten sind.

(2) Das Institut ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die Erfassung unter Angabe der Registriernummer zu bestätigen (Formblatt 3a**).

§ 4

Abnahme von Lehrfilmen

(1) Für die fertiggestellten Filme ist beim Institut die Abnahme entsprechend § 2 Abs. 3 der Anweisung 11/72 vom 3. Juli 1972 über das Statut des „Instituts für Film, Bild und Ton“* und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. März 1974 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen zu beantragen.

* Anweisung Nr. 11/72 vom 3. Juli 1972 über das Statut des „Instituts für Film, Bild und Ton“ in der Fassung vom 15. April 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 6/73)

** Die genannten Formblätter sind beim Institut für Film, Bild und Ton, 108 Berlin, Krausenstr. 9-10, oder bei den Film- und Bildstellen der Hoch- bzw. Fachschulen anzufordern.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Forschungsfilme, die in der Ausbildung bzw. Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen Verwendung finden sollen.

(3) Dem Antrag (Formblatt 3b**) ist eine Kopie des Filmes zur Abnahme beizufügen.

(4) Das Institut ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen die Abnahme bzw. in begründeten Fällen die Ablehnung der Abnahme schriftlich mitzuteilen (Formblatt 4**) und die gemäß Abs. 3 eingereichte Abnahmekopie zurückzusenden.

(5) Von den abgenommenen Lehrfilmen ist dem Institut auf Anforderung ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Verfahrensweise

(1) Die Meldungen entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sowie die Anträge entsprechend § 4 Abs. 1 sind an Hochschulen über den Direktor für Erziehung und Ausbildung, an Fachschulen über den Stellvertreter des Direktors, an Hoch- und Fachschulen mit Film- und Bildstellen über den Leiter der Film- und Bildstelle an das Institut zu senden.

(2) Für die Zentralstelle für Rationalisierungsmittel der Lehreraus- und -weiterbildung Erfurt gilt die Vereinbarung zwischen dem Institut und der Zentralstelle für Rationalisierungsmittel der Lehreraus- und -weiterbildung.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e**

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutz-
und Brandschutzanordnung 323/1
— Tabakbe- und -verarbeitung —**

vom 25. April 1974

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 26 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 vom 27. Juli 1967 — Tabakbe- und -verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 559 des Gesetzblattes) erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Lagerung von Tabak

(1) Stapelblöcke dürfen eine Grundfläche von 120 m² nicht überschreiten.

(2) In jedem Lagerraum muß mindestens ein Arbeits- und Kontrollgang von 1,60 m Breite vorhanden sein. Zwischen den einzelnen Stapelblöcken müssen Kontroll- und Lüftungsgänge von mindestens 0,60 m Breite vorhanden sein. Der Abstand der Stapelblöcke von den Wänden muß

mindestens 0,60 m betragen. Ausgenommen von der letzten Festlegung sind Tabakzwischenlager in Verarbeitungsbetrieben, sofern der Tabak gegen Wandfeuchtigkeit geschützt ist und spätestens nach jeweils 4 Wochen umgeschlagen wird.

(3) Tabakballen müssen einsturz sicher gestapelt sein und dürfen nicht höher als 2,50 m gelagert werden. Sind Tabakballen in Gitterboxpaletten eingelegt, so dürfen nicht mehr als 4 Paletten übereinander gestapelt werden.

(4) Tabakfässer sind liegend und gesattelt zu stapeln. Die unteren Fässer sind durch Verkeilen gegen Wegrollen zu sichern. Tabakkisten sind, je nach Tabaksorten stehend oder liegend, einsturz sicher zu stapeln.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1974

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Bein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der staatlichen Einrichtungen
der Örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 2. Mai 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird zur Änderung der Anordnung vom 25. Juni 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 34 S. 353) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Materielle Interessiertheit

(1) Die staatlichen Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft bilden einen Prämienfonds und einen Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämienfonds erfolgt in Höhe von 340 M je Beschäftigten.**

(3) Die Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt in Höhe von 125 M jährlich je Beschäftigten (geplante VbE lt. bestätigtem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan zuzüglich Anzahl der Lehrlinge).

(4) In Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung bereits höhere Zuführungen je VbE zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds geplant hatten, ist der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel zu bilden. Die Aufteilung auf die genannten Fonds hat so zu erfolgen, daß der Kultur- und Sozialfonds mindestens die im Abs. 3 genannte Höhe erreicht.

(5) Das zuständige örtliche Staatsorgan legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes fest,

* Anordnung (Nr. 1) vom 25. Juni 1973 (GBl. I Nr. 34 S. 353)

** Vollbeschäftigteneinheit/VbE lt. bestätigtem Stellenplan zuzüglich Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE lt. Arbeitskräfteplan zugrunde zu legen.

welche Schwerpunktaufgaben und Kennziffern aus diesen Plänen für die volle Inanspruchnahme des Prämienfonds zugrunde zu legen sind.

(6) Bei Übererfüllung der bestätigten Pläne entscheidet das zuständige örtliche Staatsorgan bei der Jahresrechnungsfestlegung über zusätzliche Zuführungen bis zu 15% des geplanten Prämienfonds, bei Nichterfüllung der Pläne über eine Minderung bis zu 20% des geplanten Prämienfonds. Auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Leistungen der Werk tätigen die Erfüllung der Pläne nicht gesichert werden konnte. Reichen die finanziellen Mittel für die zusätzlichen Zuführungen nicht aus, erfolgt die Finanzierung aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

(7) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht für Werk tätige anderer Betriebe und Einrichtungen verwendet werden. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der örtlichen Staatsorgane in Abstimmung mit den Vorständen der zuständigen örtlichen Gewerkschaftsorgane Prämien an ehrenamtlich tätige Bürger gezahlt werden, die durch hervorragende Leistungen wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne beigetragen haben.

(8) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(9) Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Mitteln des zuständigen örtlichen Staatsorgans entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(10) Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds hat entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) zu erfolgen.“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Übertragbarkeit

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1974

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Bein
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über das Statut des Kulturfonds
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 18. April 1974

Das Wirken des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik dient der Förderung des Entstehens neuer sozialistisch-realistischer Werke der Literatur und Kunst und der weiteren Entwicklung des kulturellen Lebens. Gemäß der hohen Wertschätzung, die den Schriftstellern und Künstlern in unserer sozialistischen Gesellschaft zuteil wird, werden die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik neu bestimmt mit dem Ziel,

das Bündnis der Arbeiterklasse mit der künstlerischen Intelligenz zu festigen sowie die Lebens- und Schaffensbedingungen der Schriftsteller und Künstler weiter zu verbessern.

§ 1

Mittel des Kulturfonds

Der Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wird gebildet durch

- die Kulturabgabe,
- Zuführung von Mitteln aus dem Staatshaushalt,
- eigene Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

§ 2

Aufgabenstellung

(1) Die Mittel des Kulturfonds sind einzusetzen

- vorrangig für Aufgaben zur Schaffung von neuen Werken der Literatur, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Unterhaltungskunst sowie des künstlerischen Volksschaffens, zur Unterstützung der kulturellen Massenarbeit entsprechend langfristiger Programme und auf Grund von Vorschlägen der Leitungen der Künstlerverbände, der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik, des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik, der Gewerkschaft Kunst sowie staatlicher Organe und Einrichtungen;
- für den Ankauf, die Verbreitung und den Vertrieb von Kunstwerken, für die Entwicklung der Kunst- und Kulturpropaganda, für kunstwissenschaftliche und kunstkritische Arbeiten;
- für die Gewährung von Stipendien an talentierte Schriftsteller und Künstler und zur Finanzierung von Förderungsverträgen sowie Studienreisen;
- für den Bau, die Erhaltung und Erweiterung von Ateliers für Künstlerkollektive und Spezialwerkstätten für bildende Künstler sowie zur Unterhaltung von Arbeits- und Erholungsstätten für Schriftsteller und Künstler;
- für Maßnahmen, die der Verbesserung der sozialen Lage der Schriftsteller und Künstler dienen.

(2) Kunstwerke und Objekte, die vom Kulturfonds erworben werden, sind Volkseigentum und gehen in Rechtsträgerschaft des Kulturfonds über. Die Vorschriften des Urheberrechts bleiben unberührt. Die Kunstwerke und Objekte können zur kostenlosen Nutzung an staatliche Organe, kulturelle Einrichtungen, Künstlerverbände und Einzelpersonlichkeiten sowie an Kollektive übergeben werden. Der Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik schließt Vereinbarungen über Nutzung und Pflege ab.

§ 3

Kuratorium

(1) Der Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wird von einem Kuratorium geleitet.

(2) Das Kuratorium legt Grundsätze für die Aufgaben und den Einsatz der Mittel des Kulturfonds in Form von Limits für die verschiedenen Kunstgebiete fest und beschließt entsprechende Maßnahmen. Es kontrolliert die Erfüllung der Aufgaben und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

(3) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Minister für Kultur. Dem Kuratorium gehören die Präsidenten der Künstlerverbände, der Präsident der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik, der Vorsitzende der Gewerkschaft Kunst, der 1. Bundessekretär des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik, der Direktor des Kulturfonds und weitere Persönlichkeiten des Kulturlebens an. Sie werden als Mitglieder des Kuratoriums durch den Minister für Kultur berufen.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Verwaltung der Mittel

(1) Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Büro des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und untersteht als nachgeordnete Einrichtung dem Ministerium für Kultur. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Mittel des Kulturfonds aus eigenem Aufkommen und aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit sind in voller Höhe auf das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Die Übertragbarkeit der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt auf das folgende Planjahr wird durch eine Finanzierungsrichtlinie des Ministers für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, erhalten zur direkten Verfügung

- das eigene Aufkommen der Kulturabgabe,
- weitere Mittel in Übereinstimmung mit dem bestätigten Plan der kulturpolitischen Aufgaben.

(4) Die aus dem Kulturfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind nicht für andere Aufgaben übertragbar.

§ 5

Direktor

(1) Das Büro des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Beschlüsse des Kuratoriums sowie der Weisungen des Ministers für Kultur geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Minister für Kultur berufen und aberufen. Er ist ihm für die gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Über die Erfüllung der Beschlüsse und über die Durchführung der festgelegten Maßnahmen berichtet der Direktor dem Kuratorium.

§ 6

**Struktur- und Stellenplan,
Arbeitsrechtsverhältnisse**

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Büros des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Bestätigung durch den Minister für Kultur.

(2) Die Mitarbeiter des Büros werden vom Direktor nach arbeitsrechtlichen Vorschriften eingestellt und entlassen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Kulturfonds durch einen Stellvertreter vertreten.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage zu § 3 der Anordnung vom 13. April 1960 über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I Nr. 32 S. 340]) sowie § 1 Abs. 2 der vorgenannten Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1974

Der Minister für Kultur

Hoffmann

**Anordnung
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen**

vom 14. Mai 1974

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. der § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 13. Juli 1926 zum Erbschaftsteuergesetz (ErbStAB) in der vom Ministerium der Finanzen veröffentlichten Fassung (Schriftenreihe zum Abgabenrecht Heft 4 S. 34),
2. der § 87 der Durchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 zum Bewertungsgesetz (BewDV) in der vom Ministerium der Finanzen veröffentlichten Fassung (Schriftenreihe zum Abgabenrecht Heft 14 S. 176),
3. der § 1, der Abs. 4 des § 19, der § 23 der Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1938 zum Umsatzsteuergesetz in der vom Ministerium der Finanzen veröffentlichten Fassung (Deutscher Zentralverlag, Berlin 1951),
4. die §§ 13 und 15 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung — Vermögensteuer — (VStDB 1949) (ZVOBl. I Nr. 72 S. 637),
5. der § 9 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung — Erbschaftsteuer — (ErbStDB 1949) (ZVOBl. I Nr. 84 S. 733),
6. Anordnung Nr. 174/51 vom 18. Juli 1951 (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 17/18 S. 287),
7. die Ziff. 1 der Anweisung Nr. 218/52 vom 2. Oktober 1952 (Deutsche Finanzwirtschaft, Ausgabe B Nr. 21 S. 1176),
8. Anweisung vom 8. Dezember 1954 über die Hauptveranlagung der Vermögensteuer und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1955 (AW 178/54) (ZBl. Nr. 50 S. 603),
9. die Ziffern 98 und 100, die Punkte 5 und 6 des Abs. 1 der Ziff. 103, der Punkt 2 des Abs. 2 der Ziff. 106, die Ziffern 109a und 113 der Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 — VSt — und BewR 1955 vom 15. Januar 1955 Sonderdruck Nr. 70 des Gesetzblattes),

10. der Abs. 1, der Abs. 2 Ziff. 3 und die Absätze 3 bis 5 des § 1, der Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c des § 85 und der Abs. 1 des § 121 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes),
11. die §§ 1 bis 3 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes),
12. der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 20. Februar 1974 über die Finanzierung der Mehraufwendungen durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBl. I Nr. 10 S. 97).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1974

Der Minister der Finanzen
B ö h m

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**

vom 13. Mai 1974

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 875 vom 9. September 1952 — Außerkraftsetzung (Löschung) der Zulassung 528, betreffend eine Niederdruck-Wasservorlage für Azetylen, — (GBl. Nr. 128 S. 855) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1974

**Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR**
Dr.-Ing. Fritzsche

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 767

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 vom 5. Oktober 1973 — Bergbau-sicherheit im Bergbau unter Tage —, 256 Seiten, 2,80 M

Sonderdruck Nr. 770

Anordnung Nr. Pr. 103 vom 30. November 1973 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie —, 64 Seiten, 1,60 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

269

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 10. Juni 1974

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 74	Zweite Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	269
20. 5. 74	Anordnung Nr. 2 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung —	269
20. 5. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	270
14. 5. 74	Anordnung über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau	270
3. 5. 74	Anordnung über die Erfordernisse der Anmeldung von industriellen Mustern	273
3. 5. 74	Anordnung Nr. 2 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Gebühren für industrielle Muster —	274
3. 5. 74	Anordnung Nr. 2 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten — Patentanwaltsgebühren für industrielle Muster — ..	275
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	276
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	276

Zweite Verordnung* über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 16. Mai 1974

§ 1

Der § 26 Abs. 3 der (Ersten) Verordnung vom 26. November 1970 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Institute für Lehrerbildung und für die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erläßt der Minister für Volksbildung, für die künstlerischen Fachschulen der Minister für Kultur, für die Medizinischen Fachschulen der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zu speziellen Fragen Durchführungsbestimmungen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

L. V.: Groschupf
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2* über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung —

vom 20. Mai 1974

§ 1

Der § 12 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. April 1972 wird durch den Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den Medizinischen Fachschulen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister und dem Ministerium für Gesundheitswesen getroffenen Festlegungen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Böhme

* (L.) VO vom 26. November 1970 (GBl. II Nr. 192 S. 774)

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. April 1972 (GBl. II Nr. 19 S. 221)

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 20. Mai 1974

Auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag der SED und des § 26 Abs. 3 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 102 S. 774) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. Mai 1974 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Medizinischen Fachschulen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1974 werden Medizinische Fachschulen gebildet.

(2) Die Medizinischen Fachschulen sind staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens (im folgenden Trägereinrichtungen genannt) zugeordnet.

(3) Der Haushalt der Medizinischen Fachschulen wird im Haushalt der Trägereinrichtungen geplant und gesondert ausgewiesen.

(4) Die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur der Medizinischen Fachschulen werden im Rahmenstatut der Medizinischen Fachschulen festgelegt.

(5) Das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan der Medizinischen Fachschulen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 2

(1) Das Statut der Medizinischen Fachschulen, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Medizinischen Fachschulen, wird durch den Bezirksarzt des Bezirkes, auf dessen Territorium sich die Medizinischen Fachschulen befinden (nachfolgend Bezirksarzt genannt), bestätigt.

(2) Das Statut der Medizinischen Fachschulen, deren Trägereinrichtungen medizinische Einrichtungen des Hochschulwesens sind, bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 3

(1) Das Profil aller Medizinischen Fachschulen bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

(2) Über die Errichtung und Auflösung von Medizinischen Fachschulen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

Die zentrale Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der Medizinischen Fachschulen erfolgt durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen über die Bezirksärzte und die für diese Aufgabe bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlichen Mitarbeiter.

§ 5

(1) Die Direktoren der Medizinischen Fachschulen, mit Ausnahme der Direktoren der Medizinischen Fachschulen an den medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens, werden

durch den Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Bezirksarztes in Abstimmung mit dem Leiter der Trägereinrichtung berufen oder abberufen. Vor der Berufung oder Abberufung ist die Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen erforderlich.

(2) Die Stellvertreter der Direktoren der im Abs. 1 genannten Medizinischen Fachschulen werden durch die Direktoren der Medizinischen Fachschulen nach Zustimmung des Bezirksarztes berufen oder abberufen.

§ 6

(1) Die Direktoren der Medizinischen Fachschulen an medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens werden auf Vorschlag des Rektors durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen berufen oder abberufen.

(2) Die Stellvertreter der Direktoren der im Abs. 1 genannten Medizinischen Fachschulen werden durch die Direktoren der Medizinischen Fachschulen mit Zustimmung des Rektors und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen berufen oder abberufen.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten des Direktors der Medizinischen Fachschule (nachfolgend Direktor genannt) werden im Rahmenstatut der Medizinischen Fachschulen festgelegt.

(2) Der Direktor untersteht dem Leiter der Trägereinrichtung. Dieser übt gegenüber dem Direktor die Disziplinarbefugnis aus.

§ 8

(1) Der Bezirksarzt bestätigt für jede Medizinische Fachschule des Territoriums die Ausbildungseinrichtungen unabhängig von deren Unterstellung, in denen die praktischen Lehrveranstaltungen im Rahmen der medizinischen Fachschulausbildung entsprechend den verbindlichen Studienplänen und Lehrprogrammen durchgeführt werden.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie mit den Vorsitzenden der Zentralvorstände der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft eine Anweisung über die Auswahl, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Ausbildungseinrichtungen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über die Anwendung von Normativen
für den Bauzeitaufwand im
industriellen Wohnungsneubau**

vom 14. Mai 1974

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens, die Wohnungsneubauten entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnormenkatur der DDR, Teil VII, Schlüsselnummern 2510 bis 2530, in industrieller Bauweise errichten.

§ 2

In Übereinstimmung mit der TGL 22813 — Bauzeitnormative — kommen Normative für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau (nachfolgend Normative genannt)

* 1. DB vom 28. Mai 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 485)

als technisch-wirtschaftliche Kennzahlen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsneubaus zur Anwendung. Sie entsprechen den Besttechnologien im industriellen Wohnungsneubau.

§ 3

Die Normative gelten als Zielstellung bei der Ausarbeitung der Bauablaufpläne zur Durchsetzung einer effektiven Produktionsorganisation. Die Kombinate und Betriebe haben die betrieblichen Technologien und die angewandten Konstruktionen der Erzeugnisse zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung bzw. Unterschreitung der in den Besttechnologien festgelegten Kriterien, wie Arbeitszeit- und Materialaufwand, Kosten und Bauzeit, führen. Dazu sind die betrieblichen Technologien ständig weiterzuentwickeln.

§ 4

Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge und für die Kredite zur Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion sind die in den Bauablaufplänen festgelegten Baubeginn- und Fertigstellungstermine, die sich aus den betrieblichen Technologien ergeben.

§ 5

(1) Die Normative sind entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu berechnen. Sie umfassen für

- mehrgeschossige Wohngebäude (2 bis 6 Wohnengeschosse) ab 12 Wohnungseinheiten alle Arbeiten oberhalb der Fundamente bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohngebäudes an den Auftraggeber,
- vielgeschossige Wohngebäude (7 bis 11 Wohnengeschosse) alle Arbeiten oberhalb der Fundamente und Wohnhochhäuser (ab 12 Wohnengeschosse), alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur mangelfreien Übergabe der nutzungsfähigen Wohnungen an den Auftraggeber einschließlich der zur Nutzung der Wohnungen erforderlichen Kellergeschosse, Nebenräume, Hauseingänge, Aufzüge und Müllschluckanlagen.

(2) In die Ermittlung der Normative sind die Bauzeiten für Einrichtungen in Wohngebäuden, die nicht zur unmittelbaren Nutzung der Wohnungen erforderlich sind, wie Verkaufsräume, Lagerräume und Werkstätten sowie Wohnungen, die zweckentfremdet genutzt werden, nicht einzubeziehen.

(3) Den Normativen liegt eine durchschnittliche Ausstattung der Wohnungen gemäß Anordnung vom 10. Juli 1973 über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 37 S. 389) zugrunde.

(4) Für die Durchführung von Wohnungsneubauten als Lehrlingsobjekte, Versuchs- und Experimentalbauten können durch den Bezirksbaudirektor bezirkliche Festlegungen getroffen werden.

§ 6

Das Normativ für ein Wohngebäude gilt als eingehalten, wenn die im Bauablaufplan festgelegte mittlere Bauzeit der Taktstraße für die im Planjahr zu übergebenden Wohngebäude das mittlere Normativ der Taktstraße nicht überschreitet und der entsprechend dem Bauablaufplan vorgesehene Vorlauf an teilfertigen Wohngebäuden die Einhaltung des mittleren Normativs der Taktstraße auch im folgenden Jahr garantiert.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Januar 1968 über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau (GBl. II Nr. 9 S. 39) außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1974

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Ermittlung der Normative
für den Bauzeitaufwand
im industriellen Wohnungsneubau**

1. Das Normativ für mehrgeschossige Wohngebäude ist auf der Grundlage eines Wohngebäudes mit 40 Wohnungen (nachfolgend WE genannt) unter Beachtung der rechnerisch ermittelten Wohnungen (nachfolgend WE* genannt) zu bestimmen und beträgt:

— im Baugebiet der milden Klimabauzone gemäß TGL 10686, Blatt 2 — Bauphysikalische Schutzmaßnahmen — Wärmeschutz:

• Plattenbau	6,3 und 5 Mp	74 Arbeitstage (nachfolgend Tage genannt)
• Streifenbau	3,6 Mp	122 Tage
• Streifenbau	2,0 Mp	
	mit raumgroßen Außenwandelementen	104 Tage
	ohne raumgroße Außenwandelemente	127 Tage
• Blockbau	0,8 und 1,1 Mp	138 Tage

— im Baugebiet der strengen Klimabauzone gemäß TGL 10686, Blatt 2:

• Plattenbau	6,3 und 5 Mp	88 Tage
• Streifenbau	3,6 Mp	137 Tage
• Streifenbau	2,0 Mp	
	mit raumgroßen Außenwandelementen	116 Tage
	ohne raumgroße Außenwandelemente	140 Tage
• Blockbau	0,8 und 1,1 Mp	146 Tage

Das Normativ gilt für Wohngebäude mit Zentral-, Elektro- und Gasheizung. Für ofenbeheizte Wohngebäude ist das Normativ mit dem Faktor 1,08 zu multiplizieren. Wohnungen, in denen Ofenheizung mit anderen Heizungen kombiniert ist, sind als ofenbeheizt zu berechnen.

2. Das Normativ für vielgeschossige Wohngebäude ist auf der Grundlage eines Wohngebäudes mit 100 WE unter Beachtung der WE* zu bestimmen und beträgt in allen Klimabauzonen gemäß TGL 10686, Blatt 2:

Plattenbau	6,3 und 5 Mp	138 Tage
------------	--------------	----------

3. Das Normativ für Wohnhochhäuser ist auf der Grundlage eines Wohngebäudes mit 100 WE unter Beachtung der WE* zu bestimmen und beträgt in allen Klimabauzonen gemäß TGL 10686, Blatt 2:

Plattenbau	6,3 und 5 Mp	
— Sektions- und Mittelganghäuser		161 Tage
— Punkthäuser		139 Tage

4. Zur Ermittlung der WE* ist die Anzahl der Wohnungen entsprechend den Wohnräumen je Wohnungseinheit mit nachstehenden Faktoren zu multiplizieren:

Einraumwohnung	Faktor 0,6
Zweiraumwohnung	Faktor 0,8
Dreiraumwohnung	Faktor 1,0
Vierraumwohnung	Faktor 1,2
Fünfraumwohnung und größer	Faktor 1,4

5. Das Normativ für Wohngebäude, deren WE* von den im Normativ als Grundlage für die Berechnung angesetzten WE abweicht, ist wie folgt zu bestimmen:

Normativ
gemäß Ziffern 1, 2 oder 3 \pm (Faktor \times WE \pm Differenz zum Normativ).

Die Faktoren sind für

— mehrgeschossige Wohngebäude:			
· Plattenbau	6,3 und 5 Mp		0,80
· Streifenbau	3,6 Mp		1,35
· Streifenbau	2,0 Mp		
	mit raumgroßen Außenwandelementen		1,30
	ohne raumgroße Außenwandelemente		1,40
· Blockbau	0,8 und 1,1 Mp		1,40
— vielgeschossige Wohngebäude			
— Wohnhochhäuser			
· Sektions- und Mittelganghäuser			0,90
· Punkthäuser			0,85

6. Bei Wohngebäuden mit einer oder mehreren Setzungsfugen, die in der Baudurchführung hintereinander wie getrennte Wohngebäude errichtet werden, ergibt sich das Normativ aus der Addition der Bauzeit des letzten Gebäudeteiles, das entsprechend den Ziffern 1, 2 oder 3 dieser Anlage wie für ein freistehendes Wohngebäude ermittelt wird, und aus den Bauzeiten für die Montage der zeitlich davorliegenden Gebäudeteile des Wohngebäudes.

Die Bauzeiten für die Montage werden über die rechnerischen Montagegeschwindigkeiten bestimmt. Diese rechnerischen Montagegeschwindigkeiten sind aus den Montagegeschwindigkeiten abgeleitet:

		rechnerische Montage- geschwindig- keit WE/Tag	Montage- geschwindig- keit WE/Tag
— mehrgeschossige Wohngebäude			
· Plattenbau	6,3 und 5 Mp	2,40	2,50
· Streifenbau	3,6 Mp	1,50	1,65
· Streifenbau	2,0 Mp	1,35	1,50
· Blockbau	0,8 und 1,1 Mp	1,05	1,10
— vielgeschossige Wohngebäude			
— Wohnhochhäuser			
· Sektions- und Mittelganghäuser		1,50	1,60
· Punkthäuser		1,70	1,85

7. Die Normative umfassen im Wohnungsneubau bei

- Anwendung von Kollektorsystemen
- monolithischen Kellern
- Ausführung von Ladenvorbauten mit eventueller Einbeziehung der Erdgeschoszone
- Ausführung der Montage des Wohnungsbaues auf Unterbauten

alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur Übergabe des nutzungsfähigen Wohngebäudes und werden berechnet, indem die aus Ziffern 1. oder 2 ermittelten Bauzeiten

- bei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit dem Faktor 0,95
 - bei vielgeschossigen Wohngebäuden mit dem Faktor 0,97
- multipliziert werden.

8. Bei Einzelstandorten sind die Normative mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

bei einer Bebauung bis 18 WE	Faktor 1,3
bei einer Bebauung von 19 WE bis 48 WE	Faktor 1,2
bei einer Bebauung von 49 WE bis 60 WE	Faktor 1,1

9. Für die Berechnung eines vollen Monats Bauzeit der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche sind 21 Arbeitstage zugrunde zu legen.

10. Die mittlere Bauzeit der Taktstraße/Wohngebäude ergibt sich aus:

$$\frac{\text{Summe der Bauzeit der einzelnen Wohngebäude}}{\text{Anzahl der Wohngebäude}}$$

Das mittlere Normativ der Taktstraße/Wohngebäude ergibt sich aus:

$$\frac{\text{Summe der Normative der einzelnen Wohngebäude}}{\text{Anzahl der Wohngebäude}}$$

11. Beispiele zur Ermittlung der Normative

- mehrgeschossige Wohngebäude
Wohngebäude 60 WE, davon 30-Zweiraum-WE und 30-Dreiraum-WE, Streifenbau ohne raumgroße Außenwandelemente, Ofenheizung, milde Klimabauzone (Standort mit mehr als 60 WE)

- Bestimmung der WE* gemäß Ziff. 4 dieser Anlage:

$$30 \text{ WE} \times 0,8 = 24 \text{ WE}^*$$

$$30 \text{ WE} \times 1,0 = 30 \text{ WE}^*$$

$$\underline{54 \text{ WE}^*}$$

- Normativ für 40 WE gemäß Ziff. 1 dieser Anlage = 127 Tage

- Multiplikation mit Faktor für Ofenheizung gemäß Ziff. 1 dieser Anlage:

$$127 \text{ Tage} \times 1,08 = 137 \text{ Tage}$$

- Normativ für 54 WE gemäß Ziff. 5 dieser Anlage:

$$127 \text{ Tage} \times 1,08 + (1,40 \times 14) = \underline{157 \text{ Tage}}$$

- vielgeschossige Wohngebäude
Wohngebäude mit 240 WE, davon
60-Einraum-WE
120-Zweiraum-WE
60-Dreiraum-WE

Das Wohngebäude wird in 2 getrennten Gebäudeteilen zu je 120 WE errichtet.

- Bestimmung der WE* gemäß Ziff. 4 dieser Anlage:

$$60 \text{ WE} \times 0,6 = 36 \text{ WE}^*$$

$$120 \text{ WE} \times 0,8 = 96 \text{ WE}^*$$

$$60 \text{ WE} \times 1,0 = 60 \text{ WE}^*$$

$$\underline{192 \text{ WE}^*}$$

- Normativ für 100 WE gemäß Ziff. 2 dieser Anlage: = 138 Tage

- Normativ für 96 WE gemäß Ziff. 5 dieser Anlage: 138 Tage — (0,85 × 4) = 135 Tage

- Normativ für die Montagezeit von 96 WE gemäß Ziff. 6 dieser Anlage:

$$96 \text{ WE} : 1,7 \text{ WE/Tag} = 57 \text{ Tage}$$

- Normativ für das gesamte Wohngebäude:

$$135 \text{ Tage} + 57 \text{ Tage} = \underline{192 \text{ Tage}}$$

**Anordnung
über die Erfordernisse der Anmeldung von
industriellen Mustern
vom 3. Mai 1974**

Gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) sowie §§ 5 und 20 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I Nr. 32 S. 271) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt Urheberscheine oder Patente für industrielle Muster, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 6 oder 19 der Verordnung über industrielle Muster erfüllt sind und die Anmeldungen den nachfolgend festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 2

Anmeldeunterlagen

(1) Die Anmeldung eines industriellen Musters muß folgende Unterlagen enthalten:

1. den Antrag auf Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentbesitzes in zweifacher Ausfertigung,
2. eine Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft,
3. eine genaue Beschreibung des industriellen Musters,
4. Abbildungen, die eindeutig die wesentlichen Gestaltungsmerkmale des industriellen Musters offenbaren. Die Abbildungen sind sechsfach im Format A 6 einzureichen.

(2) Die Anmeldung kann mehrere Ausführungsvarianten ein und desselben industriellen Musters umfassen, sofern die Varianten auch derselben Unterklasse der internationalen Klassifikation angehören. Die Sammelanmeldung darf 50 Varianten nicht überschreiten.

(3) Werden dem Anmelder oder seinem Vertreter erst nach der Anmeldung Tatsachen bekannt, welche die Neuheit des industriellen Musters berühren, so ist darüber die Prüfungsstelle unaufgefordert zu informieren.

§ 3

Form und Gliederung der Beschreibung

(1) Die Beschreibung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ist zweifach in Maschinenschrift auf A 4-Seiten anzufertigen. Diese sind fortlaufend zu nummerieren und müssen einen Rand von mindestens 50 mm aufweisen. Sofern das Aktenzeichen bekannt ist, ist dieses auf den Seiten fortlaufend einzutragen. Bei der Beschreibung des industriellen Musters sind die in der Fachsprache allgemein gebräuchlichen Begriffe zu verwenden, andere sind zu erläutern.

(2) Die Beschreibung des industriellen Musters ist nach folgender Gliederung aufzubauen:

1. Bezeichnung des industriellen Musters,
2. Übersicht über bekannte Gestaltungen, die für die Bestimmung der Neuheit des angemeldeten industriellen Musters maßgebend sind,
3. Angabe und genaue Beschreibung der wesentlichen neuen Gestaltungsmerkmale des industriellen Musters; bei Sammelanmeldungen ist zusätzlich die Übereinstimmung in den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen darzulegen,
4. Darlegung des durch die wesentlichen neuen Gestaltungsmerkmale erreichten gestalterischen Fortschritts in bezug auf
 - die ästhetischen Wirkungen des Erzeugnisses,
 - die Funktionen des Erzeugnisses,
 - den Aufwand zur Herstellung des Erzeugnisses nach dem industriellen Muster (z. B. den Materialeinsatz sowie den technisch-konstruktiven Aufwand).

(3) Der Beschreibung ist eine Liste der zur Recherche über die Neuheit eines industriellen Musters herangezogenen Quellen beizufügen. Sie muß darüber hinaus Angaben enthalten, die es ermöglichen, die entsprechenden Quellen ohne Schwierigkeiten aufzufinden.

§ 4

**Antrag auf Erteilung eines
Urheberscheines oder eines Patentbesitzes**

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentbesitzes muß folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und Wohnsitz oder Sitz des Anmelders und gegebenenfalls des bestellten Vertreters,
2. den vollständigen Namen und Wohnsitz des Urhebers,
3. die genaue Bezeichnung des industriellen Musters und die Angabe der Klasse und Unterklasse gemäß der internationalen Klassifikation,
4. Angaben darüber, ob das industrielle Muster gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster entstanden ist,
5. die genaue Bezeichnung des Ursprungsbetriebes,
6. gegebenenfalls eine Erklärung über die Inanspruchnahme einer Unionspriorität aus einer vorangegangenen Anmeldung in einem anderen Staat oder einer Priorität aus einer Zurschaustellung auf einer anerkannten Ausstellung.

(2) Die Originale von industriellen Mustern sind nur auf Anforderung einzureichen. Bei ihrer Einreichung ist anzugeben, ob sie zurückgesandt oder vernichtet werden sollen, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Bei fehlender Angabe erfolgt die Vernichtung.

§ 5

**Vertretung und Bevollmächtigung für Verfahren
vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen**

(1) Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, für das Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen einen Vertreter zu bestellen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Wird die Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentbesitzes von mehreren Urhebern beantragt, dann ist stets ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

§ 6

**Inanspruchnahme einer Unions- oder einer
Ausstellungspriorität**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Unionspriorität ist auf Anforderung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen eine Übersetzung des Prioritätsbeleges einzureichen. Die Richtigkeit der Übersetzung muß von einem zugelassenen Dolmetscher bescheinigt sein.

(2) Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität aus einer Zurschaustellung des Musters oder Modells auf einer anerkannten Ausstellung gemäß dem Gesetz vom 26. September 1955 über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (GBl. I Nr. 82 S. 656) ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die mit dem Tag nach der Hinterlegung des Musters oder Modells beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen beginnt, abzugeben. Innerhalb dieser Frist ist der amtliche Nachweis (Prioritätsbeleg) der Ausstellungsleitung über den Beginn der ersten Zurschaustellung des industriellen Musters beizubringen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1974

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 2*
über die Gebühren und Kosten
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

— Gebühren für industrielle Muster —

vom 3. Mai 1974

Gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erhebt für industrielle Muster Gebühren nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der als Anlage beigefügten Tabelle. Die §§ 2 bis 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1971 (GBl. II Nr. 76 S. 658) sowie der Abschnitt I — Allgemeine Gebühren — der Gebühren- und Kostentabelle zur Anordnung (Nr. 1) gelten auch für industrielle Muster.

§ 2

Für Geschmacksmuster, deren Schutzfrist nach Inkrafttreten der Verordnung über industrielle Muster abläuft, ist einmalig eine Gebühr von 250 M zu entrichten, wenn die Schutzfrist gemäß § 33 Abs. 3 dieser Verordnung auf insgesamt 10 Jahre ausgedehnt werden soll.

§ 3

(1) Die Gebühren für die Anmeldung und für die ersten 5 Jahre der Laufdauer eines Patentes für ein industrielles Muster sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bestätigung des Einganges der Anmeldung durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen unter Angabe des Anmelders und der näheren Bezeichnung der Anmeldung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(2) Ein Patent für ein industrielles Muster kann für jeweils 5 Jahre bis zu einer Laufdauer von 15 Jahren aufrechterhalten werden. Die Aufrechterhaltung wird dadurch bewirkt, daß im jeweils letzten Jahr der Laufdauer eine Gebühr für die Aufrechterhaltung gezahlt wird.

(3) Für die Zahlung der zur Aufrechterhaltung eines Patentes für ein industrielles Muster vorgesehenen Gebühr wird bei gleichzeitiger Erhebung einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung eine Nachfrist von 6 Monaten gewährt.

(4) Werden die Gebühr für die Aufrechterhaltung und der Zuschlag für die verspätete Zahlung nicht rechtzeitig gezahlt, so erlischt das Patent für ein industrielles Muster.

§ 4

Die Gebühr für die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Prüfungsstelle oder gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigerklärung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sich die Beschwerde richtet, zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1974

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1971 (GBl. II Nr. 76 S. 658)

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Gebühren- und Kostentabelle

I.

**Gebühren für industrielle Muster,
für die ein Urheberschein beantragt wurde**

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung (§ 10 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster)	20,—
2. Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (§ 18 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster und § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster vom 11. Februar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 145))	25,—
3. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 25 der Verordnung über industrielle Muster)	50,—
4. Antrag auf Durchführung eines Beschwerdeverfahrens (§ 26 der Verordnung über industrielle Muster)	
a) gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle	20,—
b) gegen Entscheidungen der Spruchstelle für Nichtigerklärung	100,—
5. Gesuch auf internationale Hinterlegung eines industriellen Modells nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle	100,—

II.

**Gebühren für industrielle Muster,
für die ein Patent beantragt wurde**

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Anmeldung (§ 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster)	
a) je industrielles Muster	100,—
b) je Sammelanmeldung	200,—
2. Veröffentlichung einschl. Druckkostenbeitrag für die Bekanntmachung einer Anmeldung (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster)	30,—
3. Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung (§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster)	
a) Antrag auf Aussetzung bis zu 6 Monaten	100,—
b) Antrag auf Aussetzung über 6 Monate	200,—
4. Antrag auf Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen (§ 11 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster)	100,—
5. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 25 der Verordnung über industrielle Muster)	50,—
6. Antrag auf Durchführung eines Beschwerdeverfahrens (§ 26 der Verordnung über industrielle Muster)	150,—
7. Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung	50,—

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
8. Für die Laufdauer eines Patentbesitzes für ein industrielles Muster	
für die ersten 5 Jahre	500,—
für die zweiten 5 Jahre	1 000,—
für die dritten 5 Jahre	1 500,—
9. Zuschlag bei verspäteter Zahlung der Gebühren für die Aufrechterhaltung gemäß Ziff. 8	
10 %	
10. Gesuch auf internationale Hinterlegung eines industriellen Modells nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle	100,—

Anordnung Nr. 2*

über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten — Patentanwaltsgebühren für industrielle Muster —

vom 3. Mai 1974

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Büros zur Vertretung auf dem Gebiet der Patente, Muster und Warenzeichen (nachfolgend Büros genannt) erheben für ihre Tätigkeit bei industriellen Modellen Gebühren nach der dieser Anordnung beigefügten Gebührentabelle (Anlage), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die §§ 1 bis 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten sowie die Ziffern 29 bis 43 der Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 beigefügten Gebührentabelle gelten auch für industrielle Muster entsprechend.

§ 2

Die Büros erheben für alle Handlungen, die die Begründung, Aufrechterhaltung und Beendigung des Rechtsschutzes für industrielle Muster auf der Grundlage der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) betreffen, Gebühren nach der dieser Anordnung beigefügten Gebührentabelle. Im übrigen sind die Gebühren nach der Tabelle der Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 zu berechnen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die in der Gebührentabelle der Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 enthaltenen Gebühren für Geschmacksmuster nicht mehr zu erheben, soweit nicht § 2 Satz 2 etwas anderes bestimmt.

Berlin, den 3. Mai 1974

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Prof. Dr. Hemmerling

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27)

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle
für industrielle Muster

Anmeldeverfahren

1. Grundgebühr für die Anmeldung eines industriellen Modells	
a) Einzelanmeldung	250 M
b) Sammelanmeldung	350 M
2. Einreichung der Versicherung der Wahrheit	50 M
3. Einzahlung des Druckkostenbeitrages	50 M
4. Beanspruchung jeder Priorität einschl. Einreichung der Prioritätsbelege	60 M
5. Einreichung einer Einwendung	50 M

Prüfungsverfahren

6. Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung	50 M
7. Antrag auf Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen	150 M
8. Übernahme der Vertretung in einem Nichtigerklärungsverfahren	500 M
9. Einlegung einer Beschwerde	250 M
10. Übernahme der Vertretung bei Beschwerden im Nichtigerklärungsverfahren	750 M
11. Erwidern eines Bescheides	100 M
12. Verhandlungsgebühren	
12.1. Wahrnehmung einer Anhörung	200 M
12.2. Wahrnehmung einer Beschwerdeverhandlung im Anmeldeverfahren	200 M
12.3. Wahrnehmung einer Verhandlung im Nichtigerklärungsverfahren	
1. Instanz	300 M
2. Instanz	500 M
13. Übernahme der Vertretung bei der Geltendmachung von Rechten nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle	200 M

Ermittelte und eingetragene Schutzrechte

14. Aufrechterhaltung des Schutzes und der Verwaltung des industriellen Modells während der Laufdauer	200 M
15. Übernahme der Vertretung für ein industrielles Muster einschl. Antrag auf Eintragung des Vertreters oder Vertreterwechsels	80 M
16. Abgabe von Verzichtserklärungen	75 M
17. Antrag auf Umwandlung einer Anmeldung oder eines Patentbesitzes für ein industrielles Muster in einen Urheberschein	75 M

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 28. Mai 1974 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 17. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) 285

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 750 vom 19. April 1974 enthält:

Anordnung Nr. 750 vom 18. März 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 751 vom 26. April 1974 enthält:

Anordnung Nr. 751 vom 25. März 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 34 vom 8. April 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

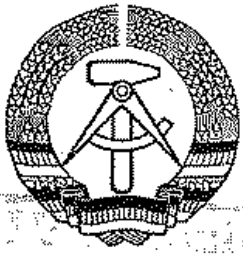
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. St 752 vom 17. Mai 1974 enthält:

Anordnung Nr. 752 vom 15. April 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



2. JULI 1974

Berlin, den 13. Juni 1974

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 74	Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1974	277
29. 4. 74	Anordnung Nr. 2 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen —	279
13. 5. 74	Anordnung zur Stipendienzahung bzw. zur Vergütung der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürger der DDR	281
13. 5. 74	Anordnung über die Förderung von Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms	283
10. 5. 74	Anordnung für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR im Jahre 1975 und in den Jahren 1976—1980	283

Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1974 vom 23. Mai 1974

Die Getreide- und Ölfruchternte 1974 ist ein wichtiger Abschnitt im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974 in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu Ehren des 25. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Mitarbeiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe kommt es darauf an, die Vorzüge der mit den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion der LPG, GPG und VEG geschaffenen neuen gesellschaftlichen Bedingungen auf dem Lande voll zu nutzen, ihre Zusammenarbeit mit den Kreisbetrieben für Landtechnik, agrochemischen Zentren sowie den Aufkauf- und Verarbeitungsbetrieben weiter zu entwickeln und zu vertiefen und dabei weitere Fortschritte beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zu erzielen.

Entsprechend der großen politischen und ökonomischen Bedeutung der Getreide- und Ölfruchternte 1974 ist es notwendig, daß ihre Durchführung von der gesamten Volkswirtschaft unterstützt wird. Einen wichtigen Beitrag zur verlustlosen Einbringung der Ernte haben insbesondere die Arbeiter, Ingenieure und alle Mitarbeiter des Landmaschinen- und Fahrzeugbaus, der anderen für die materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft verantwortlichen Industriebetriebe und der Versorgungs- und Handelsbetriebe zu leisten, indem sie die plangerechte Neuzuführung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, von Ersatzteilen und Material sowie Düngemitteln gewährleisten.

I.

Die Aufgaben der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion sowie der agrochemischen Zentren und Trockenwerke

1. Die Ausnutzung aller Vorzüge der Zusammenarbeit in kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion (KAP) und anderen Formen der kooperativen Zusammenarbeit erfordert die Einbeziehung der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter in die Vorbereitung und Leitung der Ernte, eine wissenschaftliche Produktionsvorbereitung und Arbeitsorganisation und die durchgängige Komplex- und Schichtarbeit bei allen Ernte- und Nachfolgearbeiten. Jeder Mährescher ist mit 2 Fahrern und jeder Mäh-

drescherkomplex mit 2 bis 3 Reservefahrern zu besetzen. Dazu ist insbesondere der Einsatz aller ausgebildeten Mährescherfahrer, vor allem der ausgebildeten Frauen und Mädchen, zu sichern. Zur Förderung der Initiative der Jugend sind weitere Jugendbrigaden zu bilden.

2. Für die zur Durchführung der verschiedenen Ernte- und Feldarbeiten zu bildenden Komplexbrigaden müssen konkrete Einsatz- und Ablaufpläne erarbeitet und mit allen Beteiligten gründlich beraten werden, damit jeder seine Aufgabe im sozialistischen Wettbewerb und seine hohe politische Verantwortung kennt. Die zusätzlichen Kräfte aus der Forstwirtschaft zur Bedienung der Technik und Helfer aus anderen Bereichen sind dabei einzu beziehen. Die Übereinstimmung der Pläne der agrochemischen Zentren (ACZ) und Trockenwerke mit den Einsatz- und Ablaufplänen der KAP ist herzustellen. In die Kampagnepläne der Komplexbrigaden, ACZ-Brigaden und Trockenwerke sind Leistungs-, Zeit-, Qualitäts- und Kostennormative aufzunehmen und unmittelbar nach Abschluß der Arbeiten abzurechnen, um so die Interessiertheit der Genossenschaftsmitglieder auf die Erreichung hoher Erträge und Leistungen, auf die Senkung von Verlusten, die maximale Auslastung der Grundmittel und den sparsamen Materialverbrauch sowie niedrige Kosten zu richten.

In den Trockenwerken geht es vor allem um eine hohe Produktion von Getreidepflanzenpellets und in den ACZ um eine gute Qualität und Termintreue bei allen agrochemischen Leistungen.

In den Plänen sind konkrete Maßnahmen für die Einbringung der Ernte unter ungünstigen Bedingungen festzulegen.

3. Bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs ist die Bestenermittlung täglich durchzuführen und sind die Leistungen der jeweils erfolgreichsten Genossenschaftsmitglieder, Arbeiter und Kollektive öffentlich auszuwerten und durch Verleihung von Bestenwimpeln, dem „Roten Stern“, durch Veröffentlichungen in Informations- und Flugblättern sowie an der „Straße der Besten“ und durch andere bewährte Methoden anzuerkennen und zu würdigen.
4. Besondere Aufmerksamkeit ist der Senkung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten zu widmen. Allen an der Ernte Beteiligten sind die erforderlichen Kenntnisse über Möglichkeiten und Methoden der Verlustsenkung zu vermitteln. Bei jedem Mährescherkomplex sollte ein Verlustprüfer eingesetzt werden.

5. LPG, VEG und deren KAP mit **Vermehrungsanbau** und dem Anbau von **Körnerleguminosen** müssen gewährleisten, daß diese Kulturen **termingerecht** und in hoher Qualität **vorrangig geerntet** werden.

6. Die **sofortige Strohräumung** ist ein entscheidender Schwerpunkt für die Einhaltung der agrotechnischen Termine bei der Wiederbestellung. Mit den Einsatz- und Ablaufplänen ist der **Komplex- und Schichteinsatz** der gesamten verfügbaren Kapazitäten der **Preß- und Häckselguflinien** für die verschiedenen Verwendungszwecke, besonders für die **Strohpelletierung, festzulegen** und zu organisieren.

Während der Getreideernte ist gleichzeitig zu gewährleisten, daß die weiteren notwendigen Arbeiten, wie **Rodung von Frühkartoffeln, die Ernte und Verwertung von Obst und Gemüse, der Zweitfruchtanbau von Gemüse, die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen** sowie die Aussaat der Winterölrüchle und Vorbereitung der Herbstbestellung, **termingemäß und qualitätsgerecht durchgeführt** werden.

7. Die **Schaffung guter Arbeitsbedingungen**, wie Betreuung der Kinder und Versorgung der Schichtkollektive mit Speisen und Getränken, muß ein **vorrangiges Anliegen** aller Vorstände und Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen sein.

Der **Einhaltung der Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen** ist größte Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu müssen Verantwortlichkeiten und Kontrollmaßnahmen konkret festgelegt werden.

II.

Die Aufgaben der Kreisbetriebe für Landtechnik, der VEB Getreidewirtschaft und VEB Saat- und Pflanzgut

1. Die Kollektive der **Kreisbetriebe für Landtechnik (KfL)** müssen entsprechend ihrer politischen Verantwortung als Stützpunkte der Arbeiterklasse durch die Weiterentwicklung der Beziehungen zu den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion gute Voraussetzungen für eine hohe Verfügbarkeit der gesamten Technik schaffen. Dazu ist notwendig:

- Durchführung von **Qualifizierungsmaßnahmen** für Mechanisatoren und Schichtfahrer,
- **Organisierung und Koordinierung** des Einsatzes aller in den Territorien vorhandenen Instandsetzungskapazitäten, **Bildung gemeinsamer Reparaturstützpunkte** für die Erntekomplexe in den KAP entsprechend den örtlichen Möglichkeiten,
- **Abschluß von Betreuungsverträgen** über die operative Schadensbeseitigung und Ersatzteilversorgung bis zum 31. Mai 1974,
- **Gewährleistung der Einsatzbereitschaft** der KfL entsprechend dem Schichtrhythmus in der Ernte, auch in den Nachtstunden.

Zur Sicherung eines zügigen Ernteablaufes von Beginn an haben die KfL die **planmäßige Instandsetzung** der Erntetechnik in hoher Qualität bis zum 30. Juni abzuschließen und die **Ausrüstung der Erntetechnik** für den Einsatz unter extremen Erntebedingungen vorzubereiten.

Die KfL unterstützen die ACZ, Trocknungsbetriebe, VEB Getreidewirtschaft und VEB Saat- und Pflanzgut bei der Sicherung einer hohen Einsatzbereitschaft der Geräte und Anlagen.

2. Die **VEB Getreidewirtschaft** und die **VEB Saat- und Pflanzgut** sind für die sortimentsgerechte Erfüllung des Staatsplanes, den Transport, die Abnahme, Trocknung, Lagerung und Gesunderhaltung der Mährdruschfrüchte verantwortlich. Es sind Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben unter **Schlechtwetterbedingungen** zu treffen.

Die VEB Getreidewirtschaft sind weiter verantwortlich für die

- **Abnahme des Getreides** innerhalb von 30 Minuten je Anlieferung,
- **Auslastung der Trocknungs- und Reinigungskapazitäten** im durchgängigen Schichtsystem und die Einbeziehung der Trocknungskapazitäten der Zuckerindustrie und Landwirtschaft,
- **Organisierung und Auswertung der Verlustkontrolle** bei den Erntekomplexen im Kreismaßstab,
- **Kontrolle aller Fahrzeuge** auf Vermeidung von Riesel-, Streu- und Verwehungsverlusten und
- **getrennte Lagerung** von Getreide mit erhöhtem Eiweißgehalt.

Die VEB Saat- und Pflanzgut haben eine hohe Qualität des Saatgutes und eine **termingerechte Auslieferung** entsprechend dem Rayonierungsprogramm zu gewährleisten. Sie haben insbesondere für die **sofortige Aufbereitung und Bereitstellung** des Saatgutes für den Anbau von Zwischenfrüchten sowie für die Herbstbestellung zu sorgen.

III.

Die Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Räte der Bezirke und Kreise

1. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist insbesondere verantwortlich für
 - die **Koordinierung der Tätigkeit** aller beteiligten zentralen Organe zur materiell-technischen Sicherstellung der Erntearbeiten,
 - die **Verallgemeinerung der Erfahrungen** der Besten und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Etappe der Vorbereitung und Durchführung der Ernte,
 - die **öffentliche Führung und Auswertung** des sozialistischen Wettbewerbs um die Erringung der Wanderfahnen des Ministerrates der DDR,
 - die **Anleitung und Kontrolle** der Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise.

In der Zeit vom 10. bis 17. Juni 1974 ist in allen an der Ernte beteiligten Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eine „Woche der Erntebereitschaft“ durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Vorbereitungsmaßnahmen abzuschließen, soweit in der Direktive keine anderen Termine festgelegt sind.

2. Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage der Direktive des Ministerrates die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu beschließen. Zur **Koordinierung der Tätigkeit** aller an der Ernte beteiligten Organe sind **Koordinierungsgruppen** zu bilden.

Schwerpunkte in der Leitungstätigkeit der Räte der Bezirke und Kreise sind:

- **Unterstützung der kooperativen Abteilungen** Pflanzenproduktion bei der Vorbereitung und Durchführung der Ernte, besonders bei der **Organisierung der Schichtarbeit** und des Komplexeinsatzes. Die **Kampagnepläne der KAP** sind durch die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise zu beraten und zu bestätigen,
- **organisierte Übertragung der Erfahrungen** der Besten, öffentliche Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs und Würdigung der besten Leistungen beim Mährdrusch, der Strohräumung, der Wiederbestellung, in den VEB Getreidewirtschaft und VEB Saat- und Pflanzgut sowie bei der Instandsetzung und Versorgung,

- planmäßiger Austausch von Mähdrescher- und Transportbrigaden innerhalb und zwischen den Kreisen und Bezirken entsprechend dem differenzierten Reifeverlauf,
- Sicherung der planmäßigen Lagerflächen für Getreide und des Abschlusses von Vereinbarungen zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte,
- Organisierung der Versorgung der Schichtkollektive bei der Ernte, Strohräumung, Abnahme und Lagerung, im Instandsetzungsbereich sowie weiterer Maßnahmen zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen,
- gründliche Vorbereitung und Durchführung sowie Auswertung der „Woche der Erntebereitschaft“.

Zur rationellen Auslastung des landwirtschaftlichen Transportraumes und zur vollen Sicherstellung aller Erntetransporte wird festgelegt:

- Die Aufkaufbetriebe bilanzieren in den Kreisen den Transportraumbedarf und seine Deckung, stimmen diese Bilanzen untereinander und mit den Fahrzeughaltern ab, legen sie den Koordinierungsgruppen der Räte der Kreise zur Beratung und Weiterleitung an die Kreistransportausschüsse vor.

Die Kreistransportausschüsse treffen Entscheidungen zur Deckung des Transportraumbedarfs und bestätigen die Bilanzen.

- Die Aufkaufbetriebe vereinbaren auf dieser Grundlage den Einsatz des Transportraumes mit den Fahrzeughaltern aller Bereiche, nehmen seine Zuordnung zu den Erntekomplexen vor und lenken operativ notwendige Veränderungen des Einsatzes zwischen den Erntekomplexen. Bei entstehenden Schwerpunkten sind durch die Koordinierungsgruppen und die Kreistransportausschüsse notwendige Entscheidungen herbeizuführen.

3. Zur Förderung der Initiative und zur Anerkennung hervorragender Leistungen im sozialistischen Wettbewerb werden ausgezeichnet:

- wöchentlich die jeweils besten Mähdrescherkollektive E 512 und E 175 der vier Wettbewerbsgruppen und das beste Kollektiv im Jugendobjekt „Zentrale Ernte-technik“ mit Wanderfahnen des Ministerrates,
- wöchentlich die jeweils besten Mähdrescherkollektive, Strohräumbrigaden, VEB Getreidewirtschaft und Kreisbetriebe für Landtechnik der Bezirke mit Urkunden des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

Die Wanderfahnen des Ministerrates werden an die Wettbewerbsieger in der Endauswertung zum endgültigen Verbleib verliehen.

Diese Kollektive werden mit Urkunden des Vorsitzenden des Ministerrates und mit Auslandsreisen ausgezeichnet.

Die besten Erntekollektive der Bezirke, die besten Kollektive in der Ganzpflanzenernte und -trocknung, der Getreidewirtschaft sowie der Kreisbetriebe für Landtechnik in der Endauswertung werden mit Urkunden des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und mit Auslandsreisen ausgezeichnet.

Berlin, den 23. Mai 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

K u h r i g

Anordnung Nr. 2*
über die wissenschaftliche Aspirantur
— Finanzielle Regelungen —
vom 29. April 1974

In Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, den Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stipendium, Leistungsstipendium, Zuschläge

(1) Planmäßige Aspiranten, die nach Abschluß des Direktstudiums 3 Jahre berufstätig waren und erfolgreiche wissenschaftliche und gesellschaftliche Arbeit geleistet haben, können ein monatliches Stipendium in Höhe von 80 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes während der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Aspirantur erhalten. Bei Absolventen des Fernstudiums, die erfolgreiche wissenschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeit in Beruf und Studium nachweisen, entfällt die zeitliche Befristung. Die Entscheidung ist auf der Grundlage der Beurteilung und der Verdienstbescheinigung von dem Leiter der Ausbildungseinrichtung gemäß § 2 der Aspirantenordnung vom 22. September 1972 (GBL II Nr. 60 S. 648) zu treffen. Der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung zu berechnen. Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 600 M. Sie darf einschließlich der Zuschläge gemäß den Absätzen 3, 5 und 7 den durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienst während der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Aspirantur nicht übersteigen. Die Höchstgrenze des Stipendiums einschließlich der Zuschläge gemäß den Absätzen 3, 5 und 7 beträgt monatlich 1 200 M.

(2) Wird die planmäßige Aspirantur unter anderen Voraussetzungen als im Abs. 1 vorgesehen aufgenommen, erhält der Aspirant ein Stipendium von monatlich 500 M.

(3) Planmäßige Aspiranten erhalten zum Stipendium folgende Zuschläge:

- a) 40 M monatlich für jedes zu versorgende Kind,
- b) 70 M monatlich für den Ehegatten, sofern er kein eigenes Einkommen hat und seine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung durch ein arbeitsärztliches Attest nachgewiesen werden kann. Als Arbeitsunfähigkeit gilt auch, wenn ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören und der Ehegatte kein eigenes Einkommen hat.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt), die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Einrichtungen unterstehen, die das Promotionsrecht haben, bzw. die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien können in Sonderfällen ein Stipendium festsetzen, das die genannten Höchstgrenzen übersteigt.

(5) Bei entsprechenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen können 25 % der planmäßigen Aspiranten ein Leistungsstipendium in Höhe bis zu 100 M monatlich erhalten. Die Vergabe erfolgt jährlich neu zum 1. September. Die Entscheidung über die Gewährung bzw. den Entzug eines Leistungsstipendiums trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung. Die Direktoren der Sektionen an den Universitäten und Hochschulen sowie die Leiter der entsprechenden Struktureinheiten an den anderen Ausbildungseinrichtungen können dafür Vorschläge unterbreiten. Das Leistungsstipendium kann jederzeit begründet aberkannt werden.

(6) Planmäßige Aspiranten erhalten für die Anschaffung spezieller wissenschaftlicher Literatur und anderer Arbeitsmittel für die Dauer von 3 Jahren einen jährlichen Zuschuß von 500 M.

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. September 1972 (GBL II Nr. 60 S. 648)

(7) Planmäßige Aspiranten, die an Universitäten und Hochschulen sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in Berlin, der Hauptstadt der DDR, eine Aspirantur bzw. einen mindestens vierwöchigen Ausbildungsabschnitt durchführen, erhalten monatlich einen Zuschlag von 50 M.

(8) Für die Gewährung von Stipendien an Aspiranten anderer Staaten (DDR-Stipendiaten) gelten die Absätze 2 und 5 bis 7.

§ 2

Stipendium im Krankheitsfalle, Sozial- und Unfallversicherung

(1) Planmäßige Aspiranten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit Stipendium einschließlich der Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit weiter, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt.

(2) Die Sozialversicherung für die planmäßigen Aspiranten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) sowie durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 zu dieser Verordnung (GBl. II Nr. 15 S. 127) geregelt.

(3) Erfolgte bereits vor Aufnahme der planmäßigen Aspirantur eine Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, bleibt sie auch für die Dauer der planmäßigen Aspirantur bestehen. Bei Eintritt des Versorgungsfalles während der planmäßigen Aspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Aufnahme der planmäßigen Aspirantur. Bei Eintritt des Versorgungsfalles innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der planmäßigen Aspirantur erfolgt die Berechnung der Versorgung nach dem nach Abschluß der planmäßigen Aspirantur erzielten monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst.

(4) Die wissenschaftlichen Aspiranten sind für die Dauer der planmäßigen Aspirantur durch die Einbeziehung in die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679) zusätzlich unfallversichert.

§ 3

Reisekosten, Steuerermäßigung

(1) Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung, der Lösung von Forschungsaufgaben oder in Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen von planmäßigen Aspiranten durchgeführt und die vom Leiter des Arbeitskollektivs, dem der Aspirant angehört, genehmigt werden, sind Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts von der Ausbildungseinrichtung zu zahlen. Über einen erforderlichen Umzug an den Ausbildungsort und über die Erstattung der Umzugskosten nach den Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts entscheidet der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

(2) Für Reisen, die von außerplanmäßigen Aspiranten im Rahmen der Qualifizierung in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan durchgeführt werden, sind die Reisekosten von dem delegierenden Betrieb nach den Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts zu erstatten.

(3) Außerplanmäßige Aspiranten erhalten für die mit der Durchführung der Aspirantur entstehenden Aufwendungen einen steuerfreien Pauschalbetrag für erhöhte berufsbedingte Ausgaben in der Höhe, wie er für Hochschulfernstudenten* festgelegt ist. Werden höhere Aufwendungen geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Aufwendungen, der während der Aspirantur entsteht, nach Abschluß nachzuweisen. Die bereits gewährten pauschalen Steuerfreibeträge sind gegenzurechnen.

* Siehe § 14 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

Gebühren für Weiterbildung, Pflichtexemplare und Promotion sowie Betreuerhonorar

§ 4

(1) Planmäßige Aspiranten können ohne Zahlung von Gebühren an Weiterbildungsmaßnahmen aller Ausbildungseinrichtungen teilnehmen. Bei Teilnahme planmäßiger Aspiranten an Weiterbildungsmaßnahmen, die von anderen Betrieben und Einrichtungen organisiert werden, können die Gebühren unter Berücksichtigung der Höhe des zu entrichtenden Betrages und der sozialen Bedingungen des Aspiranten ganz oder anteilig von der Ausbildungseinrichtung übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung. Diese Regelung gilt auch für außerplanmäßige Aspiranten gemäß § 17 Abs. 3 der Aspirantenordnung vom 22. September 1972.

(2) Die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anfertigung der Pflichtexemplare gemäß § 12 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II Nr. 14 S. 107) anfallen, können auf Antrag des planmäßigen Aspiranten, ausgehend von seinen sozialen Bedingungen, ganz oder anteilig von der Ausbildungseinrichtung übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung. Druckkosten und Buchbinderarbeiten dürfen aus Haushaltsmitteln nicht finanziert werden. Diese Regelung gilt auch für außerplanmäßige Aspiranten gemäß § 17 Abs. 3 der Aspirantenordnung vom 22. September 1972.

(3) Planmäßige Aspiranten sind von der Zahlung der Promotionsgebühren befreit. Außerplanmäßige Aspiranten, mit Ausnahme der Aspiranten gemäß § 17 Abs. 3 der Aspirantenordnung vom 22. September 1972, haben Promotionsgebühren in Höhe von 200 M zu zahlen.

§ 5

(1) Die Anerkennung von besonderen Leistungen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter bei der Betreuung und Ausbildung von planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranten erfolgt gemäß § 8 der Hochschullehrervergütungsverordnung vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1013).

(2) Wenn mit der Betreuung eines der vorstehend genannten Aspiranten ein Betreuer beauftragt werden muß, der nicht Angehöriger der Ausbildungseinrichtung ist, kann bei Abschluß der Ausbildung ein Honorar von 600 M gezahlt werden. Entsprechende Mittel sind von der Ausbildungseinrichtung zu planen. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

(3) Für Ausbildungseinrichtungen, die nicht zum Geltungsbereich der Hochschullehrervergütungsverordnung vom 6. November 1968 bzw. der Mitarbeitervergütungsverordnung vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1018) gehören, ist die Anerkennung besonderer Leistungen der Betreuer, die sich mit diesen Ausbildungseinrichtungen in einem Arbeitsverhältnis befinden, durch die Leiter dieser Ausbildungseinrichtungen innerbetrieblich im Rahmen der Verwendung des Prämienfonds zu regeln.

(4) Für die wissenschaftliche Betreuung eines Aspiranten eines anderen Staates kann der betreffende Hochschullehrer bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter in Abhängigkeit vom Betreuungsaufwand ein Betreuerhonorar bis zu 500 M jährlich erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

§ 6

Die über 2 Wochenstunden hinausgehende Lehrtätigkeit planmäßiger Aspiranten ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 43 S. 333) zu vergüten.

§ 7

Planung

Die personellen und materiellen Voraussetzungen sowie die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranturen sind von den Ausbildungseinrichtungen im Volkswirtschafts- und Haushaltsplan zu planen.

Übergangsbestimmungen

§ 8

Bis zum 31. August 1974 in die Ausbildung aufgenommene planmäßige Aspiranten, deren bisheriges Stipendium ohne Leistungsstipendium — einschließlich Ehegatten- und Kinderzuschläge — höher liegt als durch diese Anordnung vorgesehen ist, können personengebunden das bisherige Stipendium bis zur Beendigung der Aspirantur bzw. bis zum 31. Dezember 1977 erhalten.

§ 9

Für die Betreuung der Aspiranten, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung in eine Aspirantur aufgenommen wurden, wird das Betreuerhonorar gemäß § 13 Abs. 6 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 139 S. 1091) bis zur Beendigung der Aspirantur, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977 weitergezahlt.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die Leiter zentraler staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, denen Hochschulen bzw. wissenschaftliche Einrichtungen unterstehen, sowie die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihre Bereiche erforderliche spezifische Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zu erlassen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen der bewaffneten Organe. Die Leiter der betreffenden staatlichen Organe erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit.

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten grundsätzlich auch für Bürger anderer Staaten, die sich in einer planmäßigen Aspirantur an einer Ausbildungseinrichtung befinden und deren Ausbildung aus Haushaltsmitteln der DDR (DDR-Stipendiaten) finanziert wird, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen keine Sonderregelungen vorsehen.

(2) Für DDR-Bürger, die in anderen Staaten eine Aspirantur durchführen, wird eine gesonderte Anordnung durch den Minister erlassen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Gewährung von besonderen Stipendien an wissenschaftliche Aspiranten der Universitäten und Hochschulen vom 1. Dezember 1959 (Hochschulwesen Nr. 2/1960 S. 15),
- b) der Abschnitt III/1 der Anweisung Nr. 85 des Staatssekretariats für Hochschulwesen über die Finanzierung von Exkursionen der Studierenden vom 31. Mai 1956 (Hochschulwesen Nr. 8/9) in der Fassung der Änderungsanweisung Nr. 102 vom 7. Juni 1957 (Hochschulwesen Nr. 7/8 S. 52).

Berlin, den 29. April 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

Anordnung**zur Stipendienzahlung bzw. zur Vergütung
der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten
delegierten Bürger der DDR**

vom 13. Mai 1974

Zur finanziellen Sicherung der Aus- und Weiterbildung von Bürgern der DDR in anderen Staaten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Bürger der DDR, die durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegiert werden.

Stipendien für Studenten

§ 2

(1) Grundlage für die Stipendienzahlung der Studenten des Direkt- und Teilstudiums (nachstehend Studenten genannt) in anderen Staaten ist die geltende Rechtsvorschrift über die Stipendienzahlung* in der DDR.

(2) Studenten erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für das Studium unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

§ 3

(1) Verheiratete Studenten können für ihre Familie auf Antrag eine monatliche Unterstützung erhalten, wenn ihre Ehegatten sich während der Dauer des Studiums in der DDR aufhalten, für ihr Kind keinen Krippenplatz erhalten können und sie deshalb ihre versicherungspflichtige Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen.

(2) Die monatliche Unterstützung beträgt für Ehefrauen
mit einem Kind 250 M,
mit zwei Kindern 300 M,
mit drei Kindern 350 M.

Stipendien für Aspiranten

§ 4

(1) Grundlage für die Zahlung von Stipendien, Leistungsstipendien und Zuschlägen für Aspiranten der Direkt- und Teilaspirantur (nachstehend Aspiranten genannt), die in anderen Staaten studieren, ist die geltende Rechtsvorschrift** über finanzielle Regelungen der wissenschaftlichen Aspirantur in der DDR.

(2) Aspiranten erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Aspirantur unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

§ 5

(1) Aspiranten, die Stipendiaten nach § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279) sind, erhalten während des Aufenthaltes im Studienland zum Stipendium in Valuta ein monatliches Stipendium in Mark in Höhe von 50 % (ledige Aspiranten) bzw. 65 % (verheiratete Aspiranten) des durchschnittlichen Nettoeinkommens der

* Z. Z. gilt die Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527).

** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279).

letzten 12 Monate vor Aufnahme der Aspirantur. Das Stipendium hat mindestens 300 M bzw. 390 M zu betragen und darf 600 M bzw. 780 M einschließlich aller Zuschläge (ausgenommen Büchergeld) nicht übersteigen.

(2) Bei einem Aufenthalt in der DDR erhalten diese Aspiranten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für die Dauer des DDR-Aufenthaltes kein Stipendium in Valuta empfangen wurde, ein monatliches Stipendium in Höhe von 80 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Aspirantur. Die Höhe des Stipendiums hat mindestens 600 M zu betragen und darf 1 200 M einschließlich aller Zuschläge (ausgenommen Büchergeld) nicht übersteigen.

(3) Aspiranten, die Stipendiaten nach § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — sind, erhalten während des Aufenthaltes im Studienland zum Stipendium in Valuta ein monatliches Stipendium in Mark in Höhe von 250 M (ledige Aspiranten) bzw. 325 M (verheiratete Aspiranten).

(4) Bei einem Aufenthalt in der DDR erhalten diese Aspiranten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für die Dauer des DDR-Aufenthaltes kein Stipendium in Valuta empfangen wurde, ein Stipendium von monatlich 500 M.

§ 6

(1) Fernaspiranten erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Durchführung der Fernaspirantur unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland ein Stipendium in Valuta gemäß § 4 Abs. 2.

(2) Das Gehalt in Mark wird zusätzlich zum Stipendium in Valuta gezahlt, längstens jedoch für die Dauer der gesetzlich festgelegten Freistellung von der Arbeit (70 Arbeitstage).

(3) Ist zur Durchführung der Fernaspirantur ein Aufenthalt im Studienland von mehr als 70 Arbeitstagen erforderlich, wird der Fernaspirant in die Teilaspirantur übernommen. Er erhält Stipendium in Mark gemäß § 5.

§ 7

Sonderfonds für Studenten und Aspiranten

(1) Jeder Studentenabteilung steht 1 % der für Studenten und Aspiranten geplanten Gesamtstipendiumssumme als Sonderfonds in Mark bzw. Valuta zur Verfügung.

(2) Die Aufteilung und Verwendung des Sonderfonds erfolgt durch den Leiter der Studentenabteilung in Abstimmung mit der Leitung der FDJ bzw. Delegationsleitung.

(3) Der Sonderfonds dient der Stimulierung vorbildlicher Leistungen in Erziehung und Ausbildung. Die Verwendung erfolgt insbesondere:

- a) zur Auszeichnung von Kollektiven und Studenten,
- b) zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens,
- c) für Zuschüsse zur Anfertigung von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Vergütung der zur Weiterbildung delegierten Kader

§ 8

(1) Grundlage für die Zahlung des Gehaltes in der DDR für die zum Zusatzstudium und zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen (nachstehend Weiterbildung genannt) delegierten Kader sind die in der DDR geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Kader, die zur Weiterbildung delegiert werden, erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Weiterbildung unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland zum Gehalt in Mark eine Vergütung in Valuta, deren Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

§ 9

(1) Für die in Währung anderer Staaten gezahlten Beträge werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen vom Bruttogehalt in Mark die gemäß Anlage festgelegten Abzüge vorgenommen.

(2) Das Gehalt in Mark ist lohnsteuerpflichtig und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Bei Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld und Lohnausgleich in Mark nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Die Vergütung in Valuta wird während des Aufenthaltes in Aufenthaltsland bei Krankheit in voller Höhe weitergezahlt.

§ 10

Reisen in die DDR

(1) Genehmigte Reisen von Studenten, Aspiranten und zur Weiterbildung delegierten Kadern in die DDR mit einer Aufenthaltsdauer bis zu 10 Tagen haben keinen Einfluß auf die Berechnung des Stipendiums bzw. der Vergütung in Valuta.

(2) Bei Reisen in die DDR von mehr als 10 Tagen erfolgt die Zahlung des Stipendiums bzw. des Gehaltes in Mark gemäß den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1. Für diese Zeit entfallen die Beträge in Valuta.

Schlußbestimmungen

§ 11

Den zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürgern der DDR werden die An- und Abreise sowie — wenn die Dauer des Studiums mehr als ein Jahr beträgt — jährlich eine Hin- und Rückreise zwischen Berlin bzw. Dresden und dem Studienort kostenlos gewährt.

§ 12

(1) Die Stipendien in Valuta und Mark sowie die Fahrtkosten für Studenten und Aspiranten (Direkt- und Teilaspiranten) werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geplant und finanziert.

(2) Die Mittelplanung der Finanzierung in Valuta einschließlich des Gegenwertes in Mark für die zur Fernaspirantur und zur Weiterbildung gemäß den §§ 6 und 8 delegierten Kader erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die Vergütung in Mark sowie die Fahrtkosten für die Fernaspiranten und die zur Weiterbildung gemäß den §§ 6 und 8 delegierten Kader werden von den delegierenden Einrichtungen geplant und finanziert.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1974

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für die in Währung anderer Staaten gezahlten Beträge werden nach § 9 bei einem Gehalt in Mark bis zu 1 200 M 25 % und darüber 30 % des Bruttogehaltes vom Nettogehalt monatlich abgesetzt und einbehalten.

**Anordnung
über die Förderung von Absolventen
der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms**

vom 13. Mai 1974

Absolventen der Ingenieurhochschulen (Hochschulingenieure und Hochschulingenieurökonom) können den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges nach den geltenden Rechtsvorschriften* an den fachlich zuständigen Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) extern erwerben. Zur Förderung des Erwerbs des Diploms wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Absolventen des Direktstudiums an den Ingenieurhochschulen bzw. für Absolventen, die nach den für Ingenieurhochschulen geltenden Studienplänen ausgebildet wurden (nachstehend Absolventen genannt).

§ 2

(1) Absolventen, die den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges erwerben wollen, kann auf Antrag ein Fernstudienabschnitt von 6 Monaten Dauer gewährt werden.

(2) Der Fernstudienabschnitt kann dann gewährt werden, wenn der Hochschulabschluß nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

§ 3

(1) Die Bewerbung für die Aufnahme in den Fernstudienabschnitt erfolgt bei der fachlich zuständigen Hochschule.

(2) Zur Bewerbung sind nachstehend genannte Unterlagen einzureichen:

- Aufnahmeantrag,
- Lebenslauf,
- 3 Paßbilder,
- Abschrift des Zeugnisses über den Hochschulabschluß,
- Delegationsschreiben bzw. Zustimmungserklärung des Leiters des Betriebes.

(3) Über die Aufnahme in den Fernstudienabschnitt entscheidet der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung der Hochschule auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion und nach Zustimmung durch den Leiter des Betriebes.

§ 4

Absolventen können entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften** durch die Betriebe zu dem Fernstudienabschnitt delegiert werden.

§ 5

(1) Das Thema für die Diplomarbeit wird durch den Direktor der Sektion festgelegt. Es soll in der Regel technologische oder betriebswirtschaftliche Probleme zum Inhalt haben und auf die betriebliche Anwendung orientiert sein.

(2) Die Leiter der Betriebe können den Hochschulen Themen für die Diplomarbeiten der bei ihnen tätigen Absolventen vorschlagen.

§ 6

(1) Für den Fernstudienabschnitt gelten die für das Fernstudium an Hochschulen in der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Wei-

* Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges — Diplomordnung — (GBL II Nr. 14 S. 195)

** § 4 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBL I Nr. 31 S. 392)

terbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBL I Nr. 31 S. 305) enthaltenen Bestimmungen über die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds und über die finanziellen Regelungen.

(2) Zur Vorbereitung, Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit, einschließlich der erforderlichen Konsultationen, werden die Absolventen bis zu 3 Monaten von der Arbeit freigestellt.

(3) Der Beginn des Fernstudienabschnittes sowie der Zeitplan der dabei zu gewährenden Freistellung von der Arbeit werden durch den Direktor der Sektion in Abstimmung mit den Betrieben der Absolventen festgelegt.

(4) Die Absolventen erhalten für die Dauer des Fernstudienabschnittes einen Studentenausweis.

§ 7

(1) Für die Eröffnung und Durchführung des Diplomverfahrens gelten die Bestimmungen der Diplomordnung.

(2) Das Diplomverfahren im Rahmen des Fernstudienabschnittes ist für die Absolventen gebührenfrei.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e**

**Anordnung
für die Überprüfung und Überarbeitung
der staatlichen Standards der DDR
im Jahre 1975 und in den Jahren 1976—1980**

vom 10. Mai 1974

Die Sicherung einer höheren Wirksamkeit der staatlichen Standards erfordert, alle staatlichen Standards im Laufe eines Fünfjahrplanzeitraumes mindestens einmal zu überprüfen. Zur einheitlichen Leitung, Planung, Koordinierung und Durchführung der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Produktion von Erzeugnissen hat grundsätzlich nach Standards und anderen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Durch Kennwerte und andere Festlegungen der Standards, die in Abstimmung zwischen den Herstellern und Anwendern zu erarbeiten sind, ist die Qualität der jetzigen und zukünftigen Produktion zu bestimmen. Standards bilden die Grundlage der Qualitätsbewertung und sind ein Mittel für die Preisbildung. Sie sind deshalb ständig zu aktualisieren.

(2) Die Aufgaben und Termine zur Überprüfung und Überarbeitung bzw. Neuausarbeitung von staatlichen Standards sind durch die dafür verantwortlichen Organe mit den kooperierenden Wirtschaftsbereichen und den staatlichen und gesellschaftlichen Organen, die Überwachungs-, Kontroll- und Koordinierungsfunktionen ausüben, abzustimmen, insbesondere in bezug auf ökonomischen Material- und Energieeinsatz, Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz, Umweltschutz, wissenschaftliche Arbeitsorganisation und industrielle Formgestaltung.

(3) Bei der Überarbeitung der staatlichen Standards sind die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kosten und Preise bei den Herstellern und Anwendern der Erzeugnisse mit den zuständigen Preiskoordinierungsorganen* zu prüfen.

* Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1973 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes)

§ 2

Ziele der Überprüfung und Überarbeitung

(1) Die planmäßige Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards hat das Ziel, ihre volkswirtschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen und die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration zu fördern.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß mit staatlichen Standards entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion und Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft beschleunigt wird. Auf diesem Wege ist maßgeblich zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Kosten und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beizutragen.

(3) Schwerpunkte für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards sind:

- Sicherung und Entwicklung der Qualität hochwertiger Konsumgüter und Produktionsmittel durch Festlegung der Gebrauchseigenschaften, der Zuverlässigkeit und Lebensdauer sowie anderer qualitätsbestimmender Parameter der Erzeugnisse bzw. ihrer Verbesserung, die zu einer bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft beitragen einschließlich entsprechender Prüf- und Abnahmevorschriften;
- Erhöhung der Materialökonomie (Festlegung volkswirtschaftlich optimaler Sortimente für Werk- und Hilfsstoffe, Festlegung von Kennwerten für den Werkstoffeinsatz, den Korrosionsschutz und für die Substitution der Werkstoffe) und Senkung des spezifischen Energieverbrauchs;
- Reduzierung des Teilesortiments und Erhöhung der Wiederholbarkeit der Einzelteile und Baugruppen zur weiteren Spezialisierung und Konzentration der Produktion, insbesondere zur Vorbereitung neuer und besserer Auslastung vorhandener zentraler Fertigungen. Gewährleistung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit unabhängig voneinander gefertigter Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse;
- Rationalisierung der konstruktiven und technologischen Produktionsvorbereitung, insbesondere die Durchsetzung fortschrittlicher und ökonomisch vorteilhafter technischer und technologischer Lösungen;
- Sicherung und weitere Entwicklung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Überführung von Forderungen aus Arbeitsschutzanordnungen und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen in staatliche Standards;
- Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie arbeitswissenschaftlicher und -medizinischer Erkenntnisse und bewährter Rationalisierungs- und Neuerermethoden;
- Durchsetzung eines einheitlichen, den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Meßwesens in den Bereichen der Volkswirtschaft und Erhöhung der Kontinuität und Stabilität der technologischen Prozesse in der Industrie durch ein hohes Niveau der Prüf- und Meßtechnik einschließlich der Anwendung des Internationalen Einheitensystems (SI)*;

* Z. Z. in der Form der Tafel der gesetzlichen Einheiten, Sonderdruck Nr. 605 des Gesetzblattes vom 1. März 1969.

— Festlegung von aufeinander abgestimmten Kennwerten in Standards für Rohstoffe, Halbzeuge, Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse zur effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft, insbesondere zwischen den Zulieferbetrieben und Finalproduzenten.

Auf der Grundlage dieser Schwerpunkte sind zweigspezifische Orientierungen durch die zentralen staatlichen Organe vorzunehmen.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Überprüfung und Überarbeitung

(1) Durch die im Jahre 1975 planmäßig abzuschließenden Überprüfungen sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß ab 1976 eine laufende Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung der staatlichen Standards im Zeitraum der Fünfjahrpläne erfolgt.

(2) Die Rang- und Reihenfolge für die im Zeitraum 1976 bis 1980 zu überprüfenden bzw. zu überarbeitenden staatlichen Standards ist aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen, insbesondere den Erfordernissen zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität, abzuleiten und entsprechend den Zielen gemäß § 2 festzulegen. Die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards hat in enger Verbindung mit

- den durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich ihrer Überleitung in die Produktion,
- den Aufgaben zur Vereinheitlichung der staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR und der Ausarbeitung und Anwendung der RGW-Standards sowie
- den Maßnahmen der Rationalisierung zu erfolgen.

(3) Die in den Plänen Wissenschaft und Technik für die Überarbeitung von Standards festgelegten Aufgaben sind im engen Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Einführung der Standards zu planen und durchzuführen. Dabei sind die erforderlichen Beziehungen zu anderen Planteilen des Volkswirtschaftsplanes herzustellen.

(4) Das ASMW ist für die einheitliche Leitung, Planung und Koordinierung der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR verantwortlich.

(5) Die zentralen staatlichen Organe haben die planmäßige Durchführung der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards und ihre Einführung in den VVB, Kombinate und Betrieben zu sichern und zu kontrollieren.

(6) Die methodischen und organisatorischen Regelungen zur Vorbereitung der Überprüfungen im Jahre 1975 und für den Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980 werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung veröffentlicht.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1974

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie



GESETZBLATT

285

der Deutschen Demokratischen Republik

3 JULI 1974

1974	Berlin, den 19. Juni 1974	Teil I Nr. 29
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 74	Dritte Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb – Arbeitsschutzverordnung –	285
29. 5. 74	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen	285
17. 5. 74	Anordnung über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas	286
6. 6. 74	Anordnung Nr. 18 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	287
27. 5. 74	Anordnung Nr. 7 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte	287
31. 5. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	287
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	288
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	288

Dritte Verordnung*
zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
der Werktätigen im Betrieb
– Arbeitsschutzverordnung –
vom 30. Mai 1974

Zur Änderung des § 32 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 32 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Wer als Verantwortlicher

- vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brand-schutzanordnung, den Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Standards, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt,
- vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion oder der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder Überwachungspflichten hindert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

* Zweite Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pfändung
von Arbeitseinkommen
vom 29. Mai 1974

Gemäß § 18 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I Nr. 50 S. 429) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Erhalten Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Staatsorgane und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden Betriebe genannt) davon Kenntnis, daß bei ihnen beschäftigte Werktätige unterhaltspflichtig sind, haben sie darauf Einfluß zu nehmen, daß die Unterhaltungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Dabei sollen die Betriebe die Hilfe der Kollektive der Werktätigen, insbesondere der Konfliktkommissionen und der bei ihnen tätigen Schöffen, in Anspruch nehmen.

(2) Tritt ein Werktätiger zur Erfüllung einer festgelegten Unterhaltungsverpflichtung einen entsprechenden Teil seines Arbeitseinkommens an den Unterhaltsberechtigten ab, hat der Betrieb der Abtretung zuzustimmen und für die regelmäßige Überweisung der abgetretenen Beträge an den Unterhaltsberechtigten Sorge zu tragen.

§ 2

(1) Die für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses geltenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober 1965 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. II Nr. 108 S. 757) finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb das Ruhen des Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnisses eintritt, wenn der Werktätige in Untersuchungshaft genommen oder wenn er zum Antritt einer Strafe mit Freiheitsentzug geladen wird.

(2) Nimmt der Werktätige die Arbeit im bisherigen Betrieb wieder auf, finden die für die Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses geltenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

* 2. DB vom 12. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 108 S. 757)

§ 3

(1) Sind vollstreckbare Unterhaltsansprüche, die trotz eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltspflichtigen nicht durchgesetzt werden konnten, gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) auf ein staatliches Organ übergegangen, hat dieses vom Unterhaltspflichtigen einen Aufschlag in Höhe von 15% des übergegangenen Anspruchs zu erheben. In besonderen Fällen kann von der Erhebung des Aufschlages abgesehen werden.

(2) Die Vollstreckung wegen des übergegangenen Anspruchs und wegen des Aufschlages erfolgt im Rahmen der Unterhaltsvollstreckung auf der Grundlage eines Vollstreckungsauftrages des zuständigen staatlichen Organs. Einer besonderen vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

(3) Treffen Vollstreckungen wegen laufender Unterhaltspflichten, wegen Unterhaltsrückständen, wegen des übergegangenen Anspruchs und wegen des Aufschlages zusammen, sind die Forderungen in dieser Reihenfolge zu erfüllen.

§ 4

(1) Verlegt der Schuldner seinen Wohnsitz in den Bereich eines anderen Kreisgerichts, bleibt die Zuständigkeit des Kreisgerichts bestehen, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat. Die Vollstreckung kann an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Kreisgericht abgegeben werden, wenn dies zur schnellen und wirkungsvollen Durchsetzung der Rechte des Gläubigers erforderlich ist. Mit der Abgabe wird die Zuständigkeit des anderen Kreisgerichts begründet.

(2) Für die Vollstreckung von Ansprüchen staatlicher Organe gemäß § 3 Abs. 2 ist das Kreisgericht zuständig, bei dem die Vollstreckung für den Unterhaltsberechtigten betrieben wird.

§ 5

Sind Betriebe wegen Verletzung ihrer Pflichten zum Ersatz des dem Gläubiger entstandenen Schadens nach § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung verpflichtet, kann außer dem Gläubiger auch der Staatsanwalt Klage auf Ersatz des dem Gläubiger dadurch entstandenen Schadens erheben.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung aufgehoben.

Berlin, den 29. Mai 1974

Der Minister der Justiz

Heusinger

Anordnung über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas

vom 17. Mai 1974

§ 1

(1) Stadtgas in Fortleitungsanlagen muß die Mindestanforderungen der Riechbarkeit entsprechend den staatlichen Standards erfüllen. Dasselbe trifft auf Erdgas in Fortleitungsanlagen, die mit Niederdruck (≤ 500 mm WS) oder Mitteldruck ($> 500 \dots 10\,000$ mm WS) betrieben werden, zu.

(2) Ausnahmen davon sind nur unter den Bedingungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 zulässig.

§ 2

(1) Stadtgas ist grundsätzlich bei der Einspeisung in die Gasfortleitungsanlagen, Erdgas ist grundsätzlich bei der Übernahme in die Gasversorgungsnetze der entsprechenden Druckstufen zu odorieren.

(2) Die gasfortleitenden Betriebe haben in ihren Anlagen ständig zu kontrollieren, daß die Mindestanforderungen der Riechbarkeit des Gases eingehalten werden. Werden die Mindestwerte unterschritten, ist erneut zu odorieren.

(3) Für die Odorierung sind verantwortlich:

- a) die gaserzeugenden Betriebe bei Stadtgas,
- b) die Energieversorgungsbetriebe bei Erdgas.

(4) Die Kosten trägt der für die Odorierung Verantwortliche.

§ 3

(1) Stadtgas, das zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geleitet wird, darf nicht odoriert werden. Der gasfortleitende und der gaserzeugende Betrieb haben die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(2) Stadtgas, das dem Speicher entnommen wird, ist vom gasfortleitenden Betrieb unmittelbar nach der Ausspeisung zu odorieren.

§ 4

(1) Erdgas in Hochdruck-Fortleitungsanlagen wird grundsätzlich nicht odoriert.

(2) Erdgasanwender, die an Hochdruck-Fortleitungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nichtodoriertes Erdgas einsetzen, wenn sie

- a) die Genehmigung des für sie zuständigen zentralen Staatsorgans für diesen Einsatz haben,
- b) die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den staatlichen Standards einhalten.

(3) Die Erdgasanwender haben das Erdgas auf eigene Kosten in der Abnehmeranlage zu odorieren, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt werden.

(4) Erdgas, das in den sozialen, kulturellen und sonstigen Einrichtungen der Erdgasanwender eingesetzt wird, ist in jedem Falle entsprechend Abs. 3 zu odorieren, es sei denn, die Einrichtungen werden unmittelbar aus einem öffentlichen Nieder- oder Mitteldrucknetz versorgt.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb darf in Ausnahmefällen das Erdgas in Teilen von Hochdruck-Fortleitungsanlagen odorieren. Er bedarf dazu der Einwilligung der an die Anlagen angeschlossenen Abnehmer.

§ 5

Der Energieversorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, natürliche Geruchskomponenten, die das Erdgas im Förderzustand enthält, zu beseitigen.

§ 6

(1) Auf diese Anordnung sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) anzuwenden.

(2) Der Anwendung von Erdgas wird im Rahmen dieser Anordnung der stoffwirtschaftliche Einsatz gleichgestellt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1974

Der Minister
für Kohle und Energie

Siebold

Anordnung Nr. 18*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Juni 1974

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 17. Juni 1974 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Todestages von Philipp Reis.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung des ersten Telefons, bei der Sender und Empfänger durch den Namen „PHILIPP REIS“ getrennt sind. Darunter stehen die Jahreszahlen „1834—1874“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1974 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 17. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1974

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

* Anordnung Nr. 17 vom 27. Februar 1974 (GBl. I Nr. 12 S. 189)

Anordnung Nr. 7*
über die Änderung der Liste
der eichpflichtigen Meßgeräte

vom 27. Mai 1974

Auf Grund des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II Nr. 32 S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 437) wird folgende Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung in der Fassung der Anordnung vom 24. Dezember 1965 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte [GBl. II 1966 Nr. 3 S. 9]) angeordnet:

* Anordnung Nr. 6 vom 22. November 1973 (GBl. I Nr. 56 S. 554)

§ 1

Die laufende Nummer 19 der Meßgeräteleiste erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3	4
19.	Wägestück		
	a) Wägestück der Klasse 1	2	
	b) Wägestück der Klassen 2 und 3	2	
	c) Wägestück der Klassen 4, 5 und 6	4	

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1974

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**
Prof. Dr. habil. Lillie

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 31. Mai 1974

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Ziffern 1.1. und 1.2. der Anlage 1 der Anordnung vom 12. Mai 1965 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. II Nr. 55 S. 378);
2. Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1967 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. II Nr. 31 S. 196);
3. Anordnung Nr. 3 vom 18. Oktober 1968 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. II Nr. 116 S. 918).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1974

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 17 vom 11. Juni 1974 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 17. April 1974 über die Annahme des Statuts der Internationalen Atomenergieorganisation in der Fassung vom 1. Juni 1973 durch die Deutsche Demokratische Republik	293
Bekanntmachung vom 14. Mai 1974 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 12. Oktober 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	347
Bekanntmachung vom 21. Mai 1974 über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 2. Dezember 1972 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	347

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 753 vom 24. Mai 1974 enthält:

- Anordnung Nr. 753 vom 22. April 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
- Anordnung Nr. 35 vom 22. April 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 754 vom 31. Mai 1974 enthält:

- Anordnung Nr. 754 vom 29. April 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



1974

Berlin, den 21. Juni 1974

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 74	Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung —	289
23. 5. 74	Anordnung Nr. 2 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte —	297
23. 5. 74	Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung —	300

**Anordnung Nr. 1
über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte
— Facharzt-/Fachzahnarztordnung —**

vom 23. Mai 1974

Die Verwirklichung der dem Gesundheits- und Sozialwesen in der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben stellt hohe Anforderungen an das politische und fachliche Wissen und Können der Ärzte und Zahnärzte. Zur Vervollkommnung der Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte zu Fachärzten/Fachzahnärzten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Alle Ärzte und Zahnärzte haben im Interesse der ständigen Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung das Recht und die Pflicht, nach Erteilung der ärztlichen/zahnärztlichen Approbation die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt (im folgenden Weiterbildung genannt) in einer medizinischen Fachrichtung gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung aufzunehmen.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erfolgreich abgeschlossen haben und denen hierfür die staatliche Anerkennung erteilt wurde, sind Fachärzte/Fachzahnärzte der betreffenden medizinischen Fachrichtung. Sie führen die Bezeichnung

„Facharzt für"

(Bezeichnung der Fachrichtung) bzw.

„Fachzahnarzt für"

(Bezeichnung der Fachrichtung).

(3) Für die Weiterbildung und die Facharzt-/Fachzahnarztprüfung sind die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt) verbindlich.

(4) Die Weiterbildung wird in den hierfür zugelassenen Gesundheitseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten (nachfolgend Weiterbildungseinrichtungen genannt) unter

Verantwortung von Weiterbildungsleitern, die hierbei eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, durchgeführt.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsziel

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt führt im Anschluß an das Hochschulstudium der Medizin und Stomatologie zu einer fachbezogenen Spezialisierung im Prozeß der beruflichen Tätigkeit bei gleichzeitiger Vertiefung und Erweiterung der allgemeinen ärztlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Weiterbildung wird von den wachsenden Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft an den Facharzt/Fachzahnarzt bestimmt, eine hohe Qualität der medizinischen Betreuung in ihrer Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu gewährleisten, die vertrauensvollen Beziehungen zu den Bürgern zu vertiefen und sich im Beruf als sozialistische Persönlichkeit zu bewähren.

(2) Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erfolgt in der Einheit von fachlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Bildung und Erziehung auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung in Verbindung mit hoher ärztlicher Pflichterfüllung und aktiver Teilnahme an der gesellschaftlichen Entwicklung.

(3) Ziel der Weiterbildung ist, Fachärzte/Fachzahnärzte heranzubilden, die

- über die in ihrem Fachgebiet geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und diese in der Praxis anzuwenden wissen;
- eine hohe ethische Berufsauffassung und Einsatzbereitschaft besitzen, sie zur Grundlage ihres Handelns machen und den Beruf mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt ausüben;
- in Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger fördern, erhalten und wiederherstellen;
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse verantwortungsbewußt und zielstrebig in die Praxis einführen, zur Wissenschaftsentwicklung beitragen und mit hoher eigener Verantwortung nach ständiger Verbesserung ihres Wissens und Könnens streben;
- die Grenzen ihres Arbeitsgebietes sowie die Berührungspunkte zu anderen Fachgebieten kennen und beachten, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit festigen und die Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern des Gesundheitswesens und anderen gesellschaftlichen Bereichen fördern;

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur sozialistischen Menschenführung und zur Leitung von Kollektiven besitzen;
- die allgemeine ärztliche Einsatzfähigkeit, insbesondere im zweckgerichteten Handeln bei lebensbedrohlichen Zuständen, bewahren;
- in der Lage sind, ihnen übertragene Aufgaben zur medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung verantwortungsbewußt wahrzunehmen;
- die Erfahrungen der internationalen, insbesondere der sowjetischen Wissenschaft, nutzen und sich an der Zusammenarbeit der sozialistischen Länder auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens beteiligen;
- mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln und materiellen Fonds rationell und verantwortlich umgehen.

(4) Ärzte und Zahnärzte tragen für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung ihrer Weiterbildung und für die Erreichung der erforderlichen fachärztlichen/fachzahnärztlichen Qualifikation eine hohe Eigenverantwortung. Sie haben die an sie gestellten Anforderungen in der Einheit von beruflicher Tätigkeit und Weiterbildung im Fachgebiet gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3

Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt erfolgt in nachstehend aufgeführten Fachrichtungen:

Allgemeinmedizin
 Anästhesiologie
 Anatomie
 Arbeitshygiene
 Augenheilkunde
 Biochemie
 Blutspende- und Transfusionswesen
 Chirurgie
 Gerichtliche Medizin
 Frauenheilkunde
 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 Haut- und Geschlechtskrankheiten
 Hygiene
 Innere Medizin
 Kieferchirurgie
 Kinderchirurgie
 Kinderheilkunde
 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
 Lungenheilkunde
 Mikrobiologie
 Neurochirurgie
 Neurologie und Psychiatrie
 Orthopädie
 Pathologische Anatomie
 Pathologische Physiologie
 Pharmakologie und Toxikologie
 Physiologie
 Physiotherapie
 Radiologie
 Sozialhygiene
 Sportmedizin
 Urologie.

(2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt erfolgt in nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen:

Allgemeine Stomatologie
 Kieferorthopädie
 Kinderstomatologie.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen entscheidet in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung und Forschung, in welchen weiteren medizinischen Fachrichtungen die Weiterbildung und die staatliche Anerkennung erfolgen kann oder in welchen Fachrichtungen die Weiterbildung und die staatliche Anerkennung nicht mehr zugelassen wird.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Einzelfällen eine Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt auch in anderen als den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fachrichtungen genehmigen. Hierzu können die Bezirksärzte und die Leiter von zentralen staatlichen Organen Anträge stellen. Die Anträge sind über die Akademie an das Ministerium für Gesundheitswesen zu richten. Sie müssen Vorschläge für den Bildungsinhalt, den Ablauf der Weiterbildung und die Facharzt-/Fachzahnarztbezeichnung in der betreffenden Fachrichtung enthalten.

II.

Leitung und Planung

§ 4

Verantwortliche Organe

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für die zentrale Leitung und Planung sowie für die Festlegung der Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt und der Entscheidungen über die staatliche Anerkennung verantwortlich.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die fachliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung. Sie erarbeitet Bildungsprogramme und vervollkommnet sie fortlaufend entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft unter aktiver Förderung der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften und gesellschaftlichen Organisationen. Sie berät und unterstützt fachlich die Bezirksärzte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, ist berechtigt, Berichte von den Fachkommissionen anzufordern, Auskünfte einzuholen oder in anderer geeigneter Weise sich einen Überblick über den Stand der Weiterbildung zu verschaffen.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten und organisieren in ihren Territorien die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen und den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, die anderen zentralen staatlichen Organe, denen Weiterbildungseinrichtungen unterstehen, sowie die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen und in seinem Auftrag die Akademie und die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sind für die inhaltliche Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung in den Weiterbildungseinrichtungen, unabhängig von deren Unterstellung, verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind medizinische Einrichtungen der bewaffneten Organe. Die im Abs. 5 festgelegte Leitungsverantwortung bleibt hiervon unberührt.

Fachkommissionen

§ 5

Bildung der Fachkommissionen

(1) Bei der Akademie werden für alle Fachrichtungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zentrale Fachkommissionen gebildet.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bilden Bezirksfachkommissionen in den Fachrichtungen

Allgemeinmedizin
 Allgemeine Stomatologie

Chirurgie
Frauenheilkunde
Innere Medizin
Kinderheilkunde
Kinderstomatologie.

(3) Entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Erfordernissen können die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Bezirksfachkommissionen in weiteren Fachrichtungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 bilden. Sie können untereinander vereinbaren, daß eine Bezirksfachkommission für mehrere Bezirke gebildet wird. Die Bildung derartiger Bezirksfachkommissionen bedarf der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen nach Stellungnahme der Akademie.

(4) Die Namen der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind spätestens einen Monat nach Bildung schriftlich der Akademie mitzuteilen.

(5) Besteht für eine Fachrichtung nur eine zentrale Fachkommission, nimmt diese auch die Aufgaben der Bezirksfachkommissionen wahr.

§ 6

Zusammensetzung der Fachkommissionen

(1) Mitglieder der zentralen Fachkommissionen sind:

- a) der Leiter des Lehrstuhls der jeweiligen Fachrichtung an der Akademie; soweit kein Lehrstuhl für die betreffende Fachrichtung besteht, ein anderer Fachvertreter, als Vorsitzender;
- b) zwei bis vier erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte der jeweiligen Fachrichtung;
- c) ein Vertreter des Vorstandes der zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft der DDR;
- d) als zeitweiliges Mitglied bei Weiterbildungsangelegenheiten und Prüfungen, die Ärzte und Zahnärzte der Medizinischen Dienste anderer staatlicher Organe betreffen, ein erfahrener Facharzt/Fachzahnarzt des jeweiligen Medizinischen Dienstes.

(2) Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind:

- a) ein erfahrener leitender Facharzt bzw. Fachzahnarzt der betreffenden Fachrichtung im Bezirk als Vorsitzender;
- b) zwei bis drei erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte der jeweiligen Fachrichtung;
- c) ein Vertreter der zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft der DDR;
- d) als zeitweiliges Mitglied bei Weiterbildungsangelegenheiten und Prüfungen, die Ärzte und Zahnärzte der Medizinischen Dienste anderer staatlicher Organe betreffen, ein erfahrener Facharzt/Fachzahnarzt des jeweiligen Medizinischen Dienstes.

(3) Die Vorsitzenden der zentralen Fachkommissionen werden vom Rektor der Akademie mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen ernannt. Die Vorsitzenden der Bezirksfachkommissionen werden vom Bezirksarzt ernannt. Werden Fachvertreter aus Einrichtungen, die nicht dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstehen, zu Vorsitzenden ernannt, ist die Zustimmung des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Einrichtung untersteht, einzuholen. Die Mitglieder der zentralen Fachkommissionen ernannt der Rektor der Akademie, die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen der Bezirksarzt, im Falle des Abs. 1 Buchst. d und des Abs. 2 Buchst. d auf Vorschlag des Leiters des jeweiligen Medizinischen Dienstes. Werden Angehörige von Hochschuleinrichtungen zu Mitgliedern der Fachkommissionen ernannt, ist die Zustimmung des Rektors der jeweiligen Hochschuleinrichtung erforderlich. Die medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der DDR sind vorschlagsberechtigt. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

§ 7

Aufgaben der Fachkommissionen

(1) Die zentralen Fachkommissionen beraten und unterstützen die Bezirksfachkommissionen fachlich und methodisch-pädagogisch und kontrollieren im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Einhaltung der Weiterbildungsprogramme.

(2) Die zentralen Fachkommissionen beraten die Bezirksärzte bei der Bildung von Fachkommissionen.

(3) Die Mitglieder der zentralen Fachkommissionen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Beratungen und an der Durchführung der Prüfungen der Bezirksfachkommissionen teilzunehmen.

(4) Die zentralen Fachkommissionen und die Bezirksfachkommissionen haben insbesondere

- a) den Bezirksärzten geeignete Weiterbildungseinrichtungen vorzuschlagen,
- b) im Einvernehmen mit den Bezirksärzten die Einhaltung der Bildungsprogramme in den Weiterbildungseinrichtungen zu kontrollieren,
- c) die Leiter der Einrichtungen, die Weiterbildungsleiter und die Ärzte und Zahnärzte hinsichtlich der Weiterbildung einschließlich methodisch-pädagogischer Probleme zu beraten sowie geeignete Empfehlungen zur Erfüllung der Bildungsprogramme zu geben,
- d) Facharzt-/Fachzahnarztprüfungen durchzuführen,
- e) Vorschläge und Stellungnahmen an staatliche Organe zu unterbreiten,
- f) eng mit der Akademie und den Bezirksakademien des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenzuarbeiten.

(5) Die Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben nach einer von der Akademie erarbeiteten und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Arbeitsordnung wahr.

(6) Die Mitglieder der Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsrechtsverhältnisses wahr. Sie sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit freizustellen.

III.

Weiterbildung

§ 8

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erfolgt auf der Grundlage der Bildungsprogramme in der Einheit von Bildung, Erziehung und beruflicher Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung unter fachärztlicher/fachzahnärztlicher Anleitung, Aufsicht und Kontrolle. Der Einsatz der Ärzte/Zahnärzte erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils erreichten Standes ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Für Ärzte ist das 1. Jahr der Weiterbildung so zu gestalten, daß es der Vertiefung des allgemeinen ärztlichen Grundwissens und der damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Heranführung an ärztliche Bewährungssituationen und ärztliche Verantwortung dient. Dazu sind in der Regel mindestens je 4 Monate in den Fachrichtungen Innere Medizin und Chirurgie in Einrichtungen der stationären medizinischen Betreuung zu absolvieren.

(3) Zur Förderung des ärztlichen und zahnärztlichen wissenschaftlichen Nachwuchses in Fachrichtungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 an den Bereichen Medizin der Universitäten und an den Medizinischen Akademien sowie anderen medizinisch-wissenschaftlichen Einrichtungen können die Leiter der Einrichtungen im Rahmen dieser Anordnung für die Weiterbildung ausgewählter Nachwuchskader individuelle Bildungsprogramme erarbeiten und sie nach Bestätigung durch die zuständige zentrale Fachkommission der Weiterbildung zugrunde legen.

§ 9

Weiterbildungseinrichtungen

(1) Die Zulassung als Weiterbildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 4 wird erteilt, wenn eine Weiterbildung entsprechend den Anforderungen der Bildungsprogramme gewährleistet werden kann. Sie kann sich auf die gesamte Weiterbildung oder auf Teilabschnitte erstrecken. Die Zulassung für die Gesamt- oder Teilweiterbildung in einer bestimmten Fachrichtung erteilt der Bezirksarzt für örtlich geleitete Weiterbildungseinrichtungen, das Ministerium für Gesundheitswesen für die ihm unterstellten Einrichtungen und für andere zentral geleitete Weiterbildungseinrichtungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führen für ihren Zuständigkeitsbereich eine ständige Übersicht über die zur Gesamt- oder Teilweiterbildung zugelassenen Weiterbildungseinrichtungen. Das Ministerium für Gesundheitswesen führt auch die Übersicht über Weiterbildungseinrichtungen anderer zentraler staatlicher Organe.

§ 10

Weiterbildungsleiter, Mentoren und andere anleitende Fachärzte und Fachzahnärzte

(1) Die Leiter der Weiterbildungseinrichtungen sind für die Weiterbildung verantwortlich. Sie benennen leitende Fachärzte/Fachzahnärzte der betreffenden Fachrichtung als Weiterbildungsleiter, deren Aufgaben für die Weiterbildung in den Funktionsplänen auszuweisen sind.

(2) Die Weiterbildungsleiter können in der jeweiligen Fachrichtung erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte als Mentoren mit der Wahrnehmung bestimmter Weiterbildungsaufgaben beauftragen. Das entbindet sie nicht von ihrer unmittelbaren Verantwortung für die Weiterbildung.

(3) Die Weiterbildungsleiter haben das Recht und die Pflicht, an Qualifizierungsmaßnahmen in ihrer Fachrichtung sowie auf gesellschaftswissenschaftlichem und auf pädagogischem Gebiet teilzunehmen.

(4) Weiterbildungsleiter und Mentoren haben eine qualifizierte Weiterbildung in der jeweiligen Fachrichtung auf der Grundlage der Bildungsprogramme zu gewährleisten und die Entwicklung sozialistischer Arztpersönlichkeiten sowie deren wissenschaftliche Arbeit zu fördern. Sie unterstützen die Ärzte und Zahnärzte beim Erwerb akademischer Grade und überprüfen ständig den erreichten Stand in der Weiterbildung.

(5) Der Einsatz von Ärzten oder Zahnärzten in der praktisch-ärztlichen/zahnärztlichen Arbeit in der Fachrichtung muß den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entsprechen. Hierfür ist jeweils der Weiterbildungsleiter, Mentor bzw. Facharzt/Fachzahnarzt verantwortlich, dem die unmittelbare Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit des Arztes oder Zahnarztes obliegt.

(6) Wird ein Arzt oder Zahnarzt gemäß § 15 Abs. 3 in eine andere Einrichtung delegiert, nehmen der Weiterbildungsleiter und die Mentoren dieser Einrichtung die Aufgaben des Weiterbildungsleiters und der Mentoren der delegierenden Einrichtung wahr. Die Gesamtverantwortung für die Weiterbildung trägt der Leiter der delegierenden Einrichtung. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungszieles stimmen sich die Weiterbildungsleiter ab.

(7) Nach jedem Jahr der Weiterbildung

- a) bestätigt der Weiterbildungsleiter oder ein Mentor den ordnungsgemäßen Ablauf in den einzelnen Weiterbildungsabschnitten,
- b) gibt der Weiterbildungsleiter eine Einschätzung des Bildungs- und Erziehungsergebnisses.

Die Bestätigungen und Einschätzungen sind im Nachweisheft für die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt gemäß § 16 einzutragen.

(8) Nach Ablauf der Weiterbildungszeit hat der Weiterbildungsleiter in Zusammenarbeit mit den Mentoren eine ausführliche Gesamtbeurteilung anzufertigen, die die erworbenen allgemeinen und fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Fähigkeiten zur Leitung von Kollektiven und die gesellschaftliche Tätigkeit zum Ausdruck bringt. Die Gesamtbeurteilung ist dem Arzt bzw. Zahnarzt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine weitere Ausfertigung ist der Personalakte beizufügen.

§ 11

Dauer der Weiterbildung

(1) Die Dauer der Weiterbildung beträgt für alle Fachrichtungen 5 Jahre.

(2) Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Abschnitten richtet sich nach der Erfüllung der in den Bildungsprogrammen festgelegten Anforderungen. Eine zeitliche Verlängerung oder Verkürzung einzelner Abschnitte ist möglich, wenn das Bildungs- und Erziehungsziel in einem oder mehreren Abschnitten noch nicht oder bereits vorzeitig erreicht wurde. Die Entscheidung darüber trifft der Weiterbildungsleiter. Die Gesamtdauer der Weiterbildung darf sich dadurch nicht verkürzen oder verlängern. Ist der Arzt/Zahnarzt mit der Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet der Bezirksarzt nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission.

(3) Bei Teilbeschäftigung während der Weiterbildung kann sich diese bis zu 2 Jahren verlängern. Die Verlängerung der Dauer der Weiterbildung ist entsprechend der Teilbeschäftigung differenziert vorzunehmen. Die Verlängerung bedarf einer schriftlichen Ergänzung der Weiterbildungsvereinbarung und des Arbeitsvertrages und ist dem zuständigen Bezirksarzt mitzuteilen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, hat der Bezirksarzt umgehend die Entscheidung nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission herbeizuführen.

§ 12

Unterbrechung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist grundsätzlich ohne Unterbrechung durchzuführen. Über die Unterbrechung der Weiterbildung in begründeten Fällen entscheidet der zuständige Bezirksarzt nach Stellungnahme des Weiterbildungsleiters. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Unterbrechung der Tätigkeit besteht.

(2) Unterbrechungen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden, sind vom Weiterbildungsleiter dem zuständigen Bezirksarzt unverzüglich mitzuteilen. Bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub, unbezahlter Freizeit zur Betreuung der Kinder gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit sowie Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit ist zu gewährleisten, daß der Arzt oder Zahnarzt auch in dieser Zeit die Weiterbildung in besonderer Form durch angeleitetes Selbststudium fortführen kann. Hierüber sind zwischen dem Arzt oder Zahnarzt und dem Weiterbildungsleiter besondere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Beträgt die Unterbrechung gemäß den Absätzen 1 und 2 für die gesamte Dauer der Weiterbildung mehr als 6 Monate, verlängert sich die Gesamtdauer der Weiterbildung um die Zeit, die 6 Monate überschreitet. Die Anrechnung von Zeiten im Dienst bewaffneter Organe richtet sich nach den zwischen den bewaffneten Organen und dem Ministerium für Gesundheitswesen abgeschlossenen Vereinbarungen.

(4) Wenn in Einzelfällen aus dienstlichen oder damit im Zusammenhang stehenden Gründen die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt unterbrochen werden muß, ist der weitere Verlauf durch das Ministerium für Gesundheitswesen gesondert festzulegen.

§ 13

Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der Weiterbildung

(1) Die Aufnahme oder Fortsetzung der Weiterbildung in einer bestimmten Fachrichtung ist durch den zuständigen Bezirksarzt zu versagen, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß entscheidende Voraussetzungen für die berufliche Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung fehlen oder nicht geschaffen werden können.

(2) Die Entscheidung über die Versagung ist aufzuheben, wenn die Gründe hierfür entfallen sind.

(3) Gegen die Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der Weiterbildung oder gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufhebung der Versagung besteht das Recht der Beschwerde gemäß den Bestimmungen des § 22.

§ 14

Weiterbildung in mehreren Fachrichtungen und Fachrichtungswechsel

(1) Die Weiterbildung erfolgt nur in einer Fachrichtung.

(2) In besonders begründeten Fällen kann nach Abschluß der Weiterbildung in einer Fachrichtung eine Weiterbildung in einer zweiten Fachrichtung genehmigt werden, wenn

- a) ein dringendes fachliches oder gesellschaftliches Bedürfnis für eine Weiterbildung in einer zweiten Fachrichtung besteht,
- b) aus gesundheitlichen Gründen eine Weiterbildung in einer zweiten Fachrichtung notwendig wird.

Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Bezirksarzt. Dabei ist nach Beratung mit der zuständigen Fachkommission festzulegen, welche zusätzlichen Anforderungen für die Weiterbildung in der zweiten Fachrichtung zu erfüllen sind. Die staatliche Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt in einer zweiten Fachrichtung kann nur erlangt werden, wenn eine mindestens 3jährige Weiterbildung in der zweiten Fachrichtung nachgewiesen wird und das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Fachrichtung erreicht ist.

(3) Ist die Facharzt-/Fachzahnarztanerkennung in mehreren Fachrichtungen gemäß Abs. 2 erfolgt, so darf nur die Facharzt-/Fachzahnarztbezeichnung geführt werden, die der jeweils ausgeübten fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit entspricht.

(4) Der Wechsel der Fachrichtung vor Abschluß der Weiterbildung kann vom Bezirksarzt genehmigt werden, wenn Gründe im Sinne des Abs. 2 vorliegen oder sich die fachliche Nichteignung für das erste gewählte Fachgebiet ergibt. Auf die Weiterbildung in der zweiten Fachrichtung werden Ergebnisse der bisherigen Weiterbildung, die den Erfordernissen des Bildungsprogramms der neuen Fachrichtung entsprechen, angerechnet.

§ 15

Bestimmungen zum Arbeitsvertrag

(1) Die Anforderungen der Weiterbildung sind im Arbeitsvertrag so festzulegen, daß die Einheit von beruflicher Tätigkeit und Weiterbildung in der Fachrichtung gewährleistet ist. Der Leiter der Einrichtung, mit der der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, ist dafür verantwortlich, daß im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Bestimmungen über die Tätigkeit und Weiterbildung eingehalten werden. Für den Arbeitsvertrag gelten die Rechtsvorschriften über den Einsatz der Absolventen.* Der Arbeitsvertrag ist für die Dauer der Weiterbildung befristet abzuschließen.

* Z. Z. gelten:

die Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297), die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 301),

die Anweisung vom 29. Januar 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1973).

(2) Zwischen dem Leiter der Einrichtung und dem Arzt bzw. Zahnarzt ist zur weiteren Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses in Ergänzung des Arbeitsvertrages eine Weiterbildungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Die Weiterbildungsvereinbarung muß auf der Grundlage des entsprechenden Bildungsprogramms und unter Berücksichtigung spezifischer Erfordernisse der Nachwuchsentwicklung abgeschlossen werden.

(3) Ist die Weiterbildung gemäß § 3 in der Einrichtung, mit der der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, teilweise nicht möglich, erfolgt eine Delegation des Arztes bzw. Zahnarztes in eine geeignete zugelassene Weiterbildungseinrichtung. In diesem Falle ist der Arbeitsvertrag durch eine Delegierungsvereinbarung zwischen dem Leiter der delegierenden Einrichtung, dem Leiter der Einrichtung, in die die Delegation erfolgt, und dem Arzt bzw. Zahnarzt zu ergänzen. In dieser Delegierungsvereinbarung sind besonders festzulegen:

- Aufgaben, Zielstellung und Dauer der Delegation;
- Zahlung der Vergütung durch die delegierende Einrichtung gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit und von Zuschlägen (z. B. Erschwerniszuschlag) durch die Einrichtung, in die die Delegation erfolgt;
- Vorschlagsmöglichkeiten für Auszeichnungen und Prämierungen;
- Urlaubsregelung;
- Übertragung der Disziplinarbefugnis auf den Leiter der Einrichtung, in die die Delegation erfolgt;
- Teilnahme am gesellschaftlichen und betrieblichen Leben;
- sonstige Festlegungen über notwendige Informationen und regelmäßige Kontakte, die sich aus der Delegation ergeben.

Die Delegierungsvereinbarung ist dem zuständigen Bezirksarzt abschriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Delegierungszeit darf 3 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Bezirksarzt.

(4) Für zusätzliche Aufwendungen während der Delegation gemäß Abs. 3 sowie bei Teilnahme an zentralen Lehrgängen und obligatorischen Lehrveranstaltungen während der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt sind die Reisekosten nach dem Reisekostenrecht zu erstatten. Dabei gelten Delegationen als dienstliche Abordnungen im Sinne des Reisekostenrechts.

§ 16

Nachweisheft für die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt*

(1) Die Ärzte und Zahnärzte führen ein Nachweisheft über den Gang ihrer Weiterbildung. Die Nachweishefte werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, den Weiterbildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt und vom Weiterbildungsleiter bzw. seinem Beauftragten dem Arzt oder Zahnarzt bei Beginn der Weiterbildung ausgehändigt.

(2) Das Nachweisheft ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt beizufügen. Der Arzt/Zahnarzt erhält es nach bestandener Prüfung zurück.

§ 17

Prüfung

(1) Zum Abschluß der Weiterbildung wird eine Prüfung durchgeführt, die die Grundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt bildet.

(2) In der Prüfung soll durch den Arzt bzw. Zahnarzt der Nachweis erbracht werden, daß er den wesentlichen Inhalt des Bildungsprogramms beherrscht und in der Praxis anzuwenden vermag. Er muß den Zusammenhang seiner künftigen Tätigkeit mit den anderen medizinischen Gebieten über-

* Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Zweigstelle Dresden; 80 Dresden, Leipziger Str. 118.

sehen und im Rahmen der Ziele und Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft bei der medizinischen Betreuung und Forschung seine eigene hohe Verantwortung erkennen und gewillt sein, sie voll wahrzunehmen.

(3) Der Arzt/Zahnarzt stellt 3 Monate vor Ablauf der Weiterbildungszeit den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt (§ 18). Der Antrag ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, einzureichen, der diesen innerhalb von 1 Monat an die Fachkommission weiterzuleiten hat. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen;
- b) beglaubigte Abschriften der Approbationsurkunde und der Urkunde über das erworbene Diplom*;
- c) die Gesamtbeurteilung gemäß § 10 Abs. 8 mit dem Nachweis der Erfüllung des Bildungsprogramms (ausgefülltes Nachweisheft für die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt);
- d) Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß Abs. 13.

(4) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die zuständige Fachkommission. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(5) Die Prüfung und die erste Wiederholungsprüfung führt die für die betreffende Fachrichtung zuständige Bezirksfachkommission durch. Zuständig ist die Bezirksfachkommission, in deren Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Besteht für die Fachrichtung nur eine zentrale Fachkommission, übernimmt diese die Prüfung und erste Wiederholungsprüfung.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt durch die zuständige zentrale Fachkommission. Wurden die Prüfung und die erste Wiederholungsprüfung bereits vor der zentralen Fachkommission abgelegt, wird vom Rektor der Akademie eine besondere Prüfungskommission gebildet, deren Zusammensetzung nach den Grundsätzen des § 6 erfolgt.

(7) Über die Zulassung zur Prüfung sowie die Durchführung der Prüfung und Wiederholungsprüfungen ist ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen. Bei Nichtzulassung zur Prüfung oder Nichtbestehen der Prüfung ist dem Weiterbildungsleiter das Protokoll abschriftlich zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Vorsitzende der Fachkommission teilt dem Arzt/Zahnarzt das Ergebnis der Prüfung mündlich und schriftlich mit.

(9) Bei Nichtbestehen der Prüfung bzw. der ersten Wiederholungsprüfung hat die Fachkommission Festlegungen über Inhalt und Form einer zusätzlichen oder vertiefenden Weiterbildung sowie über den Termin der Wiederholungsprüfung zu treffen. Bei Einspruch des Arztes/Zahnarztes gegen die Festlegungen der Fachkommission entscheidet der zuständige Bezirksarzt.

(10) Die Unterlagen über die Weiterbildung und Prüfung sind spätestens 1 Monat nach der Prüfung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt zu übermitteln. Bei diesem verbleiben die Unterlagen. Bei nichtbestandener Prüfung ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu informieren.

(11) Wird nach Ablauf der Weiterbildungszeit kein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt, ist der Weiterbildungsleiter verpflichtet, dies dem Bezirksarzt mitzuteilen und zu begründen.

(12) Die Fachkommissionen nehmen ihre Prüfungsaufgaben nach einer von der Akademie erarbeiteten und vom Ministe-

rium für Gesundheitswesen bestätigten Prüfungsordnung wahr.

(13) Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für jede Prüfung und Wiederholungsprüfung beträgt 100 M. Die Gebühren sind vom Arzt bzw. Zahnarzt bei Antragstellung gemäß Abs. 3 an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, abzuführen. Hiervon unberührt bleiben die im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt zu entrichtenden Verwaltungsgebühren.

(14) Ärzte und Zahnärzte, die die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt nicht mit Erfolg beenden, dürfen nur unter Anleitung eines Facharztes/Fachzahnarztes tätig sein.

IV.

Staatliche Anerkennung

§ 18

Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhält der Arzt/Zahnarzt die staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt, die zur selbständigen Berufsausübung in der entsprechenden Fachrichtung und zur Führung der Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 2 berechtigt.

(2) Die staatliche Anerkennung erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, nach dem Muster der Anlage 3.

(3) Die staatliche Anerkennung wird nach bestandener Prüfung mit Wirkung des Tages der Beendigung der Weiterbildung erteilt. Bei verspäteter Antragstellung für die Zulassung zur Prüfung gilt der Tag der Antragstellung, bei Wiederholungsprüfungen der Tag der bestandenen Prüfung.

§ 19

Versagung der Erteilung, Zurücknahme und Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist durch den Bezirksarzt zu versagen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Sinne dieser Anordnung nicht gegeben sind;
- b) sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlen;
- c) physische oder andere entscheidende Voraussetzungen für die Berufsausübung in der betreffenden Fachrichtung nicht gegeben sind oder nicht erworben werden können.

(2) Die staatliche Anerkennung ist durch den Bezirksarzt, in dessen Territorium der Facharzt/Fachzahnarzt seine Tätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, zurückzunehmen, wenn

- a) wesentliche Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind;
- b) sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die fachärztliche/fachzahnärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit bzw. physische oder andere entscheidende Voraussetzungen für die Berufsausübung in der betreffenden Fachrichtung fehlen.

(3) Über die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung ist zunächst nicht zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation anhängig ist.

(4) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Betroffenen durch den Bezirksarzt wiedererteilt werden, wenn die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit unbedenklich erscheint. Für die Entscheidung über die Wiedererteilung gilt Abs. 3 entsprechend. Bei der Entscheidungsfindung zur Versagung der Erteilung,

* Nachweis des Diploms ab 1. Januar 1985.

Zurücknahme und Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung kann sich der Bezirksarzt auf die Stellungnahme der zuständigen Fachkommission stützen.

§ 20

Staatliche Anerkennung im Ausnahmefall

Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen über die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission entscheiden, wenn eine Weiterbildung nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgte, aber auf Grund einer Spezialausbildung innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die einer Qualifikation als Facharzt/Fachzahnarzt voll entsprechen.

§ 21

Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeleistet wurden

(1) Ärzte und Zahnärzte, die das Studium der Medizin oder Stomatologie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben und die Approbation als Arzt/Zahnarzt in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, können eine Weiterbildung gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung in der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen bzw. fortsetzen. Der Bezirksarzt entscheidet bei Fortsetzung der Weiterbildung nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission über die Anforderungen, die bis zum Abschluß der Weiterbildung noch zu erfüllen sind.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren, können mit der Erteilung der Approbation als Arzt/Zahnarzt in der Deutschen Demokratischen Republik als Facharzt/Fachzahnarzt anerkannt werden, wenn sie auf Grund einer Weiterbildung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Anforderungen dieser Anordnung besitzen. Die staatliche Anerkennung erteilt in diesen Fällen der zuständige Bezirksarzt nach Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen auf der Grundlage der Überprüfung der Voraussetzungen und Stellungnahme der zuständigen zentralen Fachkommission.

§ 22

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Versagung der Erteilung oder die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung gemäß § 19 Absätze 1 und 2 sowie gegen die Ablehnung der Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 19 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der von der Entscheidung gemäß Abs. 1 Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Bezirksarzt einzulegen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist der Beschwerdekommision beim Ministerium für Gesundheitswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die Beschwerdekommision entscheidet endgültig.

(6) Die Beschwerdekommision wird vom Ministerium für Gesundheitswesen im Bedarfsfall einberufen und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) zwei Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- b) ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen,

c) zwei vom Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag des Rektors der Akademie benannte leitende Fachärzte/Fachzahnärzte der jeweiligen Fachrichtung,

d) für Entscheidungen über Beschwerden von Ärzten/Zahnärzten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Ministeriums für Gesundheitswesen jeweils ein weiterer Vertreter des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§ 23

Staatliche Anerkennung vor Inkrafttreten dieser Anordnung

Staatliche Anerkennungen, die nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

V.

Übergangsbestimmungen

§ 24

(1) Für Ärzte/Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Anordnung im dritten, vierten oder fünften Jahr ihrer Weiterbildung befinden, gelten die Anforderungen der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsstandards.

(2) Für Ärzte/Zahnärzte im ersten und zweiten Weiterbildungsjahr ist der Verlauf der Weiterbildung unter Berücksichtigung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den mit dieser Anordnung in Kraft gesetzten Bildungsprogrammen anzupassen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Der Minister für Gesundheitswesen und die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen medizinische Einrichtungen unterstellt sind, regeln in Vereinbarungen besondere Festlegungen, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Einrichtungen ergeben.

(2) Bereits bestehende Vereinbarungen zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe, die zur Durchführung der Facharztordnung/Fachzahnarztordnung vom 1. Februar 1967 (GBl. II Nr. 14 S. 83) abgeschlossen wurden, können im gegenseitigen Einvernehmen ihre Gültigkeit behalten.

§ 26

Diese Anordnung ist in Verbindung mit der Anordnung vom 11. November 1963 über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II Nr. 111 S. 873) und der Anordnung vom 11. November 1963 über die Planung und Abrechnung von Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II Nr. 111 S. 876) anzuwenden.

§ 27

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1967 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte — Facharztordnung/Fachzahnarztordnung — (GBl. II Nr. 14 S. 83) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Begründung bei nichtbestandener Prüfung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Festlegungen der Fachkommission bei Nichtzulassung zur Prüfung:

bei nichtbestandener Prüfung:

Voraussichtlicher Termin der ersten Wiederholungsprüfung
zweiten Wiederholungsprüfung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission

Name	
(In Druck- oder Maschinenschrift)	Unterschrift
.....
.....
.....
.....

Ort:

Datum:

Anlage 3a

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geb. am in
wird mit Wirkung vom als

Facharzt

für

anerkannt.

....., den 19....

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr
..... M
Gebührenbuch-Nr.:

Anlage 3b

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geb. am in
wird mit Wirkung vom als

Fachzahnarzt

für

anerkannt.

....., den 19....

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr
..... M
Gebührenbuch-Nr.:

Anordnung Nr. 2*

über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte
— Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte —
vom 23. Mai 1974

Zur Sicherung spezieller Aufgaben in der medizinischen Betreuung der Bevölkerung durch entsprechend qualifizierte Fachärzte und Fachzahnärzte wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Subspezialisierung ist eine Form der geregelten Weiterbildung für Fachärzte/Fachzahnärzte und dient ihrer Qualifizierung zur Lösung von Aufgaben der spezialisierten medizinischen Betreuung der Bevölkerung.

(2) Die Subspezialisierung können Fachärzte/Fachzahnärzte auf den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Subspezialisierungsgebieten aufnehmen. Über die Zulassung zur Subspezialisierung entscheidet auf Antrag des Facharztes/Fachzahnarztes der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entsprechend dem Bedarf im Territorium. Über die Zulassung von Fachärzten/Fachzahnärzten aus Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen und anderen zentralen staatlichen Organen zugeordnet sind, entscheiden die jeweiligen zentralen staatlichen Organe.

(3) Die Subspezialisierung wird auf der Grundlage verbindlicher Bildungsprogramme in den dafür zugelassenen Einrichtungen, Instituten und Fachabteilungen (nachfolgend zugelassene Einrichtungen genannt) unter Verantwortung von Weiterbildungsleitern durchgeführt und erfolgt jeweils nur für ein Subspezialisierungsgebiet. In den Bildungsprogrammen für die Subspezialisierung sind die Fachrichtungen der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt genannt, an die die betreffende Subspezialisierung angeschlossen werden kann.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen legt entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung nach spezialisierter medizinischer Betreuung die Subspezialisierungsgebiete fest und erläßt hierzu gesonderte Anweisungen, die in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht werden.

* Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 (GBl. I Nr. 30 S. 289)

(5) Fachärzte/Fachzahnärzte, denen der erfolgreiche Abschluß der Subspezialisierung gemäß § 8 durch Erteilung einer Anerkennung bestätigt wurde, sind berechtigt, ihre Facharzt-/Fachzahnarztbezeichnung durch die Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes zu ergänzen.

§ 2

Ziel der Subspezialisierung

Die Subspezialisierung erfolgt mit dem Ziel, Fachärzte/Fachzahnärzte zu befähigen, auf der Grundlage der allgemeinen Bildungsanforderungen an den Facharzt/Fachzahnarzt gemäß § 2 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 (GBl. I Nr. 30 S. 289) durch Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung beizutragen, indem sie

- ihr Spezialgebiet entsprechend dem internationalen Wissensstand übersehen und in der Praxis anwenden,
- die spezialisierte medizinische Betreuung in der Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe gewährleisten,
- Berater für klinisch und poliklinisch tätige Fachärzte und Fachzahnärzte sind und dabei neue Erkenntnisse in die Praxis einführen helfen.

§ 3

Verantwortliche Organe

Für die Leitung, Planung und Organisation der Subspezialisierung findet § 4 mit Ausnahme des Abs. 4 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachgruppen

(1) Die Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Akademie genannt) bildet für die Subspezialisierungsgebiete zentrale Fachgruppen.

(2) Mitglieder der Fachgruppen sind:

- a) ein erfahrener Fachvertreter des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes als Leiter,
- b) zwei Fachvertreter des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes,
- c) ein Vertreter des Vorstandes der zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. deren Sektionen,
- d) ein bis zwei Mitglieder der dem Subspezialisierungsgebiet entsprechenden zentralen Fachkommission der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt,
- e) als zeitweiliges Mitglied bei Angelegenheiten der Subspezialisierung, die Fachärzte/Fachzahnärzte der Medizinischen Dienste anderer staatlicher Organe betreffen, ein erfahrener Facharzt/Fachzahnarzt des jeweiligen Medizinischen Dienstes.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Fachgruppen werden nach Abstimmung mit den entsprechenden zentralen Fachkommissionen vom Rektor der Akademie ernannt, im Falle des Abs. 2 Buchst. e auf Vorschlag des Leiters des jeweiligen Medizinischen Dienstes. Die medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik sind vorschlagsberechtigt. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

(4) Die Fachgruppen arbeiten eng mit den entsprechenden zentralen Fachkommissionen zusammen. Sie haben insbesondere

- bei der inhaltlichen Gestaltung und ständigen Vervollkommnung der Bildungsprogramme mitzuwirken,
- die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei der Auswahl geeigneter Einrichtungen zur Subspezialisierung zu beraten,

- im Einvernehmen mit den Bezirksärzten die Einhaltung der Bildungsprogramme für die Subspezialisierung zu kontrollieren,
- die Weiterbildungsleiter der zugelassenen Einrichtungen sowie die betreffenden Fachärzte/Fachzahnärzte in Fragen der Subspezialisierung einschließlich methodisch-pädagogischer Probleme zu beraten und geeignete Empfehlungen zur Erfüllung der Bildungsprogramme zu geben,
- bei Abschluß der Subspezialisierung die Kenntnisse und Fertigkeiten der Fachärzte/Fachzahnärzte gemäß § 7 dieser Anordnung zu überprüfen.

§ 5

Einrichtungen zur Subspezialisierung

(1) Für die Zulassung von Einrichtungen zur Subspezialisierung findet der § 9 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

(2) Die jeweils zuständige Fachgruppe kann Vorschläge für die Benennung von Subspezialisierungseinrichtungen machen.

§ 6

Weiterbildungsleiter, Mentoren und andere anleitende Fachärzte/Fachzahnärzte

(1) Die Leiter der zugelassenen Einrichtungen sind im Rahmen ihrer Leitungsverantwortung auch für die Subspezialisierung verantwortlich.

(2) Für die Aufgaben und Arbeitsweise der Weiterbildungsleiter, Mentoren und anderen anleitenden Fachärzte bzw. Fachzahnärzte findet der § 10 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

§ 7

Dauer und Abschluß der Subspezialisierung

(1) Die Dauer der Subspezialisierung beträgt für jede Subspezialisierungsrichtung mindestens 2 Jahre.

(2) Die Aufgaben in der Subspezialisierung und ihre Dauer sind in einer Qualifizierungsvereinbarung mit dem Facharzt/Fachzahnarzt festzulegen. Für die Delegation finden die Vorschriften des § 15 Abs. 3 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

(3) Der Facharzt/Fachzahnarzt stellt nach Ablauf der für die Subspezialisierung festgelegten Zeit den Antrag auf Anerkennung als Subspezialist. Der Antrag ist über den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei der zuständigen Fachgruppe der Akademie einzureichen. Dem Antrag sind die beglaubigte Abschrift der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt, eine ausführliche Gesamtbeurteilung durch den Weiterbildungsleiter und eine Abschrift der Qualifizierungsvereinbarung gemäß Abs. 2 beizufügen.

(4) Die Fachgruppe überprüft anhand der Unterlagen den erreichten Bildungsstand. Ist das Bildungsziel erreicht, empfiehlt die Fachgruppe dem zuständigen Bezirksarzt, den Abschluß der Subspezialisierung anzuerkennen. Ist das Bildungsziel nicht erreicht, gibt sie Empfehlungen über die Fortführung sowie den erneuten Termin der Antragstellung. Das Protokoll der Überprüfung ist entsprechend dem Muster der Anlage I dieser Anordnung anzufertigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist vom Vorsitzenden der Fachgruppe dem Facharzt/Fachzahnarzt mitzuteilen.

(5) Die Unterlagen über die Subspezialisierung sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, zu übermitteln. Bei diesem verbleiben die Unterlagen.

§ 8

Erteilung der Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Subspezialisierung erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsrechts-

verhältnis besteht, die Anerkennung als Subspezialist gemäß Anlage 2. Eine Zweitausfertigung ist der Personalakte beizufügen.

(2) Ist der Antrag auf Anerkennung als Subspezialist gemäß § 7 Abs. 3 innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der für die Subspezialisierung festgelegten Zeit eingereicht, wird die Anerkennung als Subspezialist mit Wirkung des auf den Abschluß der Subspezialisierung folgenden Tages erteilt. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Anerkennung erst mit Wirkung des Tages der Antragstellung.

(3) Für die Versagung der Erteilung, die Zurücknahme und Wiedererteilung der Anerkennung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der §§ 19 und 22 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

§ 9

Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeleistet wurden

Ärzten/Zahnärzten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf einem entsprechend dieser Anordnung festgelegten Subspezialisierungsgebiet tätig waren und die staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt für die Deutsche Demokratische Republik besitzen, kann diese Tätigkeit für die Anerkennung als Subspezialist angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Bezirksarzt auf Vorschlag der entsprechenden Fachgruppe.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Fachärzte/Fachzahnärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung eine 5jährige berufliche Tätigkeit auf einem festgelegten Subspezialisierungsgebiet nachweisen und die im betreffenden Bildungsprogramm geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, können einen Antrag auf Anerkennung als Subspezialist stellen.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Leiter zentraler staatlicher Organe regeln in Vereinbarungen mit dem Minister für Gesundheitswesen Erfordernisse, die sich aus den spezifischen Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches ergeben.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Protokoll

über die erfolgreich abgeschlossene Subspezialisierung

Bezeichnung der Fachrichtung	Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes
Name, Vorname:	
geb. am:	
wohnhaft in:	
beschäftigt bei:	
Beginn der Subspezialisierung am:	

Der Antragsteller hat die Subspezialisierung mit Wirkung vom _____ abgeschlossen.

Festlegungen der Fachgruppe bei nicht erfolgreich abgeschlossener Subspezialisierung (§ 7 Abs. 4 der Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte — (GBl. I Nr. 30 S. 297)

Voraussichtlicher Termin für erneute Antragstellung:

Unterschriften des Leiters und der Mitglieder der Fachgruppe

Name (Druckschrift)	Fachrichtung	Unterschrift
Leiter		
Mitglieder		

Ort:

Datum:

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Anerkennung

Frau/Herr

geb. am

in

wird mit Wirkung vom

als

Subspezialist

der Fachrichtung

(Bezeichnung der Fachrichtung)

(Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes)

anerkannt.

....., den 19....

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr
..... M
Gebührenbuch-Nr.:

Anordnung Nr. 1
über die Weiterbildung der Apotheker
— Fachapothekerordnung —

vom 23. Mai 1974

Die Verwirklichung der dem Gesundheits- und Sozialwesen übertragenen Aufgaben, insbesondere die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit spezifischen und unspezifischen Erzeugnissen, stellt hohe Anforderungen an das politische und fachliche Wissen und Können der leitenden Apotheker. Deshalb wird zur Weiterbildung von Apothekern zu Fachapothekern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Apotheker, die gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Weiterbildung zum Fachapotheker erfolgreich abgeschlossen haben und denen hierfür die staatliche Anerkennung erteilt wurde, sind Fachapotheker der betreffenden pharmazeutischen Fachrichtung. Sie führen die Bezeichnung

„Fachapotheker für"

(Bezeichnung der Fachrichtung gemäß § 3).

(2) Die Weiterbildung zum Fachapotheker wird in den hierfür zugelassenen Einrichtungen, Instituten und Betrieben durchgeführt. Sie baut auf dem Hochschulstudium der Fachrichtung Pharmazie auf und erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Gesundheitswesen besätigten Bildungsprogramme der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt).

(3) Die staatliche Anerkennung ist eine Voraussetzung für die Übernahme leitender Funktionen in der entsprechenden Fachrichtung.

(4) Die durch diese Anordnung geregelte Weiterbildung zum Fachapotheker wird für ausgewählte Kader durchgeführt. Die Anzahl richtet sich nach den gesellschaftlichen Erfordernissen.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsziel

(1) Die Fachapotheker haben Aufgaben zur materiell-technischen Sicherstellung der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung zu erfüllen und zur ständigen Verbesserung der Versorgung des Gesundheits- und Sozialwesens mit spezifischen Erzeugnissen beizutragen. Sie müssen fähig sein, diese Aufgaben in hoher Qualität und mit großem Wirkungsgrad zu lösen. Ziel der Weiterbildung ist es, Fachapotheker heranzubilden, die auf Grund ihrer speziellen Fachkenntnisse, ihrer Kenntnisse des Marxismus-Leninismus und in Anerkennung der führenden Rolle der Arbeiterklasse in der Lage und bereit sind, ihr Wissen in der täglichen Praxis des Fachlichen und gesellschaftlichen Lebens selbst schöpferisch anzuwenden und ihre Mitarbeiter in diesem Sinne zu erziehen. Die Weiterbildung zum Fachapotheker ist so zu gestalten, daß die Apotheker

- das im Studium erworbene Grundlagenwissen und die bereits erlernten Fertigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und festigen,
- gründliches Spezialwissen und spezielle Fertigkeiten auf dem entsprechenden Fachgebiet erwerben und befähigt werden, sie umfassend anzuwenden und zielgerichtet zu nutzen.

Es sind Fachapotheker heranzubilden, die

- neue wissenschaftliche Erkenntnisse verantwortungsbewußt und zielstrebig in die Praxis umsetzen und zur Entwicklung des wissenschaftlichen Vorlaufs beitragen,

- Kollektive sowohl in wissenschaftlich-fachlicher als auch in politisch-ideologischer und geistig-kultureller Hinsicht sachkundig leiten können,
- Arbeitsprozesse in enger Verbindung von Theorie und Praxis rationell gestalten können,
- die Grundsätze der Planwirtschaft bei der Lösung der Aufgaben im Interesse einer stabilen Versorgung zielgerichtet anzuwenden verstehen,
- die ihnen übertragenen Aufgaben der materiell-medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung verantwortungsbewußt wahrnehmen,
- die Planung, Organisation und Kontrolle ökonomischer, technischer und sozialer Prozesse als Einheit begreifen und danach handeln.

(2) Jeder zur Weiterbildung zugelassene Apotheker trägt für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung seiner Weiterbildung zum Fachapotheker und das Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine große Eigenverantwortung. Er hat die an ihn gestellten Anforderungen in der gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit und in der Weiterbildung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3

Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Fachapotheker erfolgt in den Fachrichtungen

Arzneimittelversorgung
Arzneimitteltechnologie
Arzneimittelkontrolle.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen festlegen, in welchen weiteren Fachrichtungen eine Weiterbildung zum Fachapotheker mit staatlicher Anerkennung erfolgt oder in welchen Fachrichtungen eine Weiterbildung mit staatlicher Anerkennung nicht mehr zugelassen wird.

§ 4

Verantwortliche Organe

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist verantwortlich für die zentrale Leitung und Planung sowie für die Festlegung der Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Weiterbildung zum Fachapotheker und der Entscheidungen über die staatliche Anerkennung.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die Erarbeitung des Inhalts, die Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung zum Fachapotheker gemäß dieser Anordnung sowie für die Organisation und Durchführung von zentralen Lehrgängen. Sie berät und unterstützt die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Institute, Betriebe und Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Die Akademie ist für die Erarbeitung und Vervollkommnung der Bildungsprogramme* gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung verantwortlich. Sie arbeitet dabei mit der Pharmazeutischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(3) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe und die wirtschaftsleitenden Organe, in deren Zuständigkeitsbereich Apotheker weitergebildet werden, sind für die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung im Interesse einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Weiterbildung verantwortlich.

§ 5

Fachkommissionen

(1) Bei der Akademie wird für jede Fachrichtung gemäß § 3 Abs. 1 eine Fachkommission gebildet.

* Werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

(2) Die Fachkommissionen leiten die Weiterbildungsleiter gemäß § 8 an und überwachen in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Die Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben nach einer von der Akademie erarbeiteten und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Arbeitsordnung wahr.

(4) Die Mitglieder der Fachkommissionen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsrechtsverhältnisses. Sie sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit freizustellen.

§ 6

Zusammensetzung der Fachkommissionen

(1) Mitglieder der Fachkommissionen sind:

- ein Fachapotheker der betreffenden Fachrichtung als Vorsitzender,
- mindestens drei Fachapotheker der jeweiligen Fachrichtung,
- ein Fachapotheker als Vertreter der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft der Pharmazeutischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Zur Durchführung der Prüfungen können Vertreter der Betriebe und Einrichtungen des Arzneimittelwesens als Berater hinzugezogen werden.

(2) Die Vorsitzenden der Fachkommissionen werden vom Rektor der Akademie mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen ernannt. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden vom Rektor der Akademie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission ernannt. Die Pharmazeutische Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist vorschlagsberechtigt. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

§ 7

Weiterbildungseinrichtungen

(1) Die Weiterbildung zum Fachapotheker erfolgt in Einrichtungen — einschließlich Hochschuleinrichtungen —, Instituten und Betrieben, die eine Weiterbildung entsprechend den Bildungsprogrammen gewährleisten und hierfür staatlich zugelassen sind (nachfolgend Weiterbildungseinrichtungen genannt).

(2) Die Leiter der Weiterbildungseinrichtungen sind für die in ihrer Einrichtung durchzuführende Gesamt- oder Teilweiterbildung verantwortlich.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Auswahl von Weiterbildungseinrichtungen sind:

- zentrale und örtliche staatliche Organe und wirtschaftsleitende Organe,
- die Fachkommissionen.

(4) Die Genehmigung zur Gesamt- oder Teilweiterbildung für eine Fachrichtung erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachkommission auf Antrag des Leiters des betreffenden Betriebes bzw. der betreffenden Einrichtung.

§ 8

Weiterbildungsleiter

(1) Weiterbildungsleiter sind Fachapotheker der jeweiligen Fachrichtung, die durch die Teilnahme an Lehrgängen bei der Akademie einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis erworben haben. Die Weiterbildung kann vom Leiter der Weiterbildungseinrichtung geleitet werden, wenn er Fachapotheker ist und den Qualifizierungsnachweis erworben hat. Die Weiterbildungsleiter führen die Aufgaben im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch.

(2) Die Weiterbildungsleiter haben die Weiterbildung in hoher Qualität auf der Grundlage der Bildungsprogramme zu sichern.

(3) Vom Weiterbildungsleiter sind jährlich Einschätzungen der Leistung und der Persönlichkeitsentwicklung des Apothekers anzufertigen. Nach Ablauf der Weiterbildung hat der Leiter der Weiterbildungseinrichtung auf der Grundlage dieser jährlichen Einschätzungen und in Zusammenarbeit mit dem Weiterbildungsleiter eine ausführliche Gesamtbeurteilung auszustellen, in der die erworbenen gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, die fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Persönlichkeitsentwicklung des Apothekers und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zum Ausdruck gebracht werden. Die Gesamtbeurteilung ist dem Apotheker in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine weitere Ausfertigung ist der Personalakte beizufügen.

§ 9

Delegierung und Zulassung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme der Weiterbildung zum Fachapotheker sind

- die Approbation als Apotheker und
- die Delegierung durch die Versorgungseinrichtung oder durch das zuständige zentrale staatliche oder wirtschaftsleitende Organ.

(2) Über die Zulassung zur Weiterbildung, entsprechend der Vorgabe des Ministeriums für Gesundheitswesen, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium der Apotheker tätig ist. Für Apotheker aus Betrieben und Einrichtungen, die zentralen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen unterstehen, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das betreffende Organ seinen Sitz hat.

§ 10

Dauer der Weiterbildung

(1) Die Dauer der Weiterbildung zum Fachapotheker beträgt für jede Fachrichtung 4 Jahre.

(2) Die Dauer der einzelnen Weiterbildungsabschnitte richtet sich nach der Erfüllung der in den Bildungsprogrammen festgelegten Anforderungen und wird vom Weiterbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Apotheker festgelegt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, hat der Weiterbildungsleiter unverzüglich eine Entscheidung durch die Fachkommission zu veranlassen.

(3) Die Weiterbildung zum Fachapotheker ist in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen.

(4) Unterbrechungen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden, sind vom Weiterbildungsleiter dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. dem zuständigen zentralen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ unverzüglich mitzuteilen. Während dieser Zeit kann die Weiterbildung in besonderer Form durch angeleitetes Selbststudium fortgeführt werden.

(5) Beträgt die Unterbrechung gemäß Abs. 4 für die gesamte Dauer der Weiterbildung mehr als 6 Monate, verlängert sich die Gesamtdauer der Weiterbildung um die Zeit, die 6 Monate überschreitet.

(6) Bei Unterbrechungen sind Vereinbarungen über die Bedingungen und die Terminstellung zwischen dem betreffenden Apotheker und dem Weiterbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung nach Zustimmung durch die Fachkommission zu treffen. Sie sind Bestandteil der Weiterbildungsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2.

§ 11

Zurücknahme der Zulassung zur Weiterbildung

(1) Die Zulassung zur Weiterbildung ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der sie ausgesprochen hat, zurückzunehmen, wenn sich aus Tatsachen

ergibt, daß die Eignung oder Zuverlässigkeit, physische oder andere entscheidende Voraussetzungen eines Apothekers für die berufliche Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung fehlen oder nicht geschaffen werden können.

(2) Die Entscheidung über die Zurücknahme ist aufzuheben, wenn die Gründe dafür entfallen sind.

§ 12

Weiterbildungs- und Delegationvereinbarung

(1) Zwischen dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung, dem Leiter der Weiterbildungseinrichtung und dem zur Weiterbildung zugelassenen Apotheker wird eine Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen (Anlage 1).

(2) In der Weiterbildungsvereinbarung ist von der Einheit der beruflichen Tätigkeit und der Fachweiterbildung auszugehen. Sie enthält Festlegungen über

- Beginn und Beendigung der Weiterbildung zum Fachapotheker,
- die ausgewählte Weiterbildungseinrichtung,
- die vorgesehene Absolvierung von Weiterbildungsabschnitten in anderen Einrichtungen und Betrieben gemäß Abs. 3,
- die Urlaubsregelung und andere für den Ablauf der Weiterbildung zum Fachapotheker notwendige Regelungen.

(3) Ist die Weiterbildung gemäß § 7 Abs. 1 in der Einrichtung, mit der die Weiterbildungsvereinbarung getroffen wurde, nicht im vollen Umfang möglich, erfolgt eine zeitweilige Delegation des Apothekers in andere geeignete und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen.

(4) Zwischen den Beteiligten gemäß Abs. 1 und dem Leiter der Weiterbildungseinrichtung, in die der Apotheker zeitweilig delegiert werden soll, wird eine Delegationvereinbarung abgeschlossen. Sie enthält Festlegungen über

- Aufgaben, Zielstellung und Dauer der Delegation,
- Zahlung der Vergütung durch die delegierende Einrichtung gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
- Vorschlagsmöglichkeiten für Auszeichnungen und Prämierungen,
- Urlaubsregelung,
- Übertragung der Disziplinarbefugnis auf den Leiter der Einrichtung, in der die Weiterbildung zeitweilig durchgeführt wird,
- Teilnahme am gesellschaftlichen und betrieblichen Leben,
- Festlegungen über notwendige Informationen und regelmäßige Kontakte, die sich aus der Delegation ergeben.

§ 13

Sonstige Bestimmungen zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung zum Fachapotheker erfolgt in einer Fachrichtung.

(2) Ein Wechsel der Fachrichtung kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe erfolgen. Er bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Zulassung ausgesprochen hat, und der Zustimmung durch das delegierende Organ.

§ 14

Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt nach Erfüllung der Festlegungen in den Bildungsprogrammen, die gleichzeitig Grundlage für die Prüfungsanforderungen sind, auf Antrag des Apothekers und nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die Fachkommission.

(2) Die Fachkommission nimmt diese Aufgabe nach einer von der Akademie erarbeiteten und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Prüfungsordnung wahr.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker ist über den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der über die Zulassung entschieden hat, 3 Monate vor Beendigung der Weiterbildung bei der zuständigen Fachkommission einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen,
- beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde,
- ausführliche Beurteilung vom Leiter der Weiterbildungseinrichtung mit dem Nachweis der Erfüllung der in den Bildungsprogrammen gestellten Anforderungen,
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr von 100 M durch den Apotheker an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der über die Zulassung entschieden hat.

(4) Zulassung, Durchführung und Ergebnis der Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung sind zu protokollieren (Anlage 2).

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Apotheker durch den Vorsitzenden bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied der Fachkommission mündlich und schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen nach erneuter Entrichtung der Prüfungsgebühr von jeweils 100 M zweimal wiederholt werden.

(7) Die zweite Wiederholungsprüfung wird von einer vom Rektor der Akademie gebildeten Sonderkommission abgenommen.

(8) Die Unterlagen über die Weiterbildung und Prüfung sind nach erfolgreichem Abschluß zur Erteilung der staatlichen Anerkennung und zum Verbleib an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten, in dessen Territorium der Apotheker tätig ist. Von Apothekern aus Betrieben und Einrichtungen, die zentralen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen unterstehen, erhält sie der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das betreffende Organ seinen Sitz hat.

(9) Wird nach Ablauf der Weiterbildung kein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt, ist der Weiterbildungsleiter verpflichtet, den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. das delegierende Organ darüber zu informieren und die Gründe dafür anzugeben.

§ 15

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildung zum Fachapotheker von dem gemäß § 14 Abs. 3 zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Sie wird mit Wirkung des Tages ausgestellt, an dem die Weiterbildung durch Ablegung der Prüfung beendet wurde.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Berufsausübung im entsprechenden Fachgebiet und zum Führen der Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1.

(3) Die staatliche Anerkennung wird versagt oder zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung oder die für die Ausübung der Tätigkeit in der Fachrichtung erforderliche Eignung nicht oder nicht mehr gegeben sind sowie bei Zurücknahme der Approbation.

(4) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann von dem Organ, das über die Zurücknahme entschieden hat, auf Antrag des Betroffenen wieder erteilt werden, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme der staatlichen Anerkennung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und die Ausübung der Tätigkeit in der Fachrichtung zukünftig unbedenklich erscheint.

§ 16

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Zurücknahme der Zulassung der Weiterbildung zum Fachapotheker gemäß § 11 Abs. 1 und gegen das Versagen der Erteilung bzw. Wiedererteilung oder die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung gemäß § 15 Absätze 3 und 4 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der von einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem gemäß § 14 Abs. 3 zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, einzulegen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das Ministerium für Gesundheitswesen hat über die Beschwerde innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Apotheker, die zur Weiterbildung zum Fachapotheker zugelassen und bei Inkrafttreten dieser Anordnung nach Erteilung der Approbation länger als 10 Jahre im Beruf tätig sind, können nach mindestens zweijähriger Vorbereitungszeit einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 stellen.

Schlußbestimmungen

§ 18

Der Minister für Gesundheitswesen und die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen medizinische Dienste zugeordnet sind, regeln in Vereinbarungen besondere Erfordernisse, die sich aus deren spezifischer Aufgabenstellung ergeben.

§ 19

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage I

zu § 12 Abs. 1

vorstehender Anordnung Nr. 1

Muster – Weiterbildungsvereinbarung* für die Weiterbildung zum Fachapotheker

Zwischen

(Name der Einrichtung)

* auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Apotheker – Fachapothekerordnung – (GBl. I Nr. 30 S. 300)

vertreten durch

(Leiter der Einrichtung)

(Name der Weiterbildungseinrichtung)

vertreten durch

(Leiter der Weiterbildungseinrichtung)

und der/dem approbierten Apothekerin / Apotheker

Frau / Herrn geb. am

wohnhaft in

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom folgende Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen:

1.

Unter der Verantwortung des Weiterbildungsleiters

(Name und Funktionsbezeichnung)

wird Frau / Herr zum Fachapotheker für weitergebildet.

2.

Die Weiterbildung beginnt am

3.

Der Weiterbildungsablauf wird wie folgt festgelegt:

Folgende Lehrgänge

wissenschaftliche Tagungen, Kongresse u. ä.

werden besucht.

Besondere Regelungen

Für die Weiterbildungsabschnitte, die nicht an der Weiterbildungseinrichtung absolviert werden können, ist zusätzlich eine Delegationvereinbarung abzuschließen.

den

Apotheker

Weiterbildungsleiter

Leiter der Einrichtung

Leiter der Weiterbildungseinrichtung

Anlage 2

zu § 14 Abs. 4
vorstehender Anordnung Nr. 1

Protokoll über die Fachapothekerprüfung*

Fachrichtung:

Name Vorname

geb. am

wohnhaft in

Beginn Beendigung der Weiterbildung

Datum der Antragstellung

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung / ersten Wiederholungsprüfung / zweiten Wiederholungsprüfung

zugelassen
nicht zugelassen

Voraussichtlicher Termin der Prüfung:

Begründung der Nichtzulassung zur Prüfung:

Inhalt der Prüfung

.....

.....

.....

Ergebnis der Prüfung bestanden
..... nicht bestanden

Begründung bei nichtbestandener Prüfung:

.....

.....

.....

Festlegungen der Fachkommission bei Nichtzulassung zur Prüfung — bei nichtbestandener Prüfung

* auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 209)

Voraussichtlicher Termin der ersten Wiederholungsprüfung
zweiten Wiederholungsprüfung

.....
.....
.....
.....

Unterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission

Name (in Druck- oder Maschinenschrift)	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....

Ort:
Datum

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau / Herr
geb. am in
wird mit Wirkung vom als

Fachapotheker

für
anerkannt.
....., den 19....

Bezirksarzt

Dienstsiegel

Verwaltungsgebühr M
Gebührenbuch-Nr.:

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewold-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotdruck)



GESETZBLATT

305

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 26. Juni 1974

7. JULI 1974

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 74	Verordnung über die Eingliederung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik in die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik	305
20. 5. 74	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 163/1 — Stahlwerke —	306
15. 5. 74	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung — (KVAO)	312

**Verordnung
über die Eingliederung der Industrie- und Handelsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
in die Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 6. Juni 1974

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1974 wird die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik mit ihren Niederlassungen bei gleichzeitiger Übernahme der Aktiva und Passiva in die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik eingegliedert. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernimmt als Rechtsnachfolger der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik deren Aufgaben, Pflichten und Rechte.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt in alle mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Konto-, Kredit- und sonstigen Verträge ein. Erteilte Kontovollmachten bleiben gegenüber der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik wirksam.

§ 2

Die Arbeitsrechtsverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die ab 1. Juli 1974 eine Tätigkeit in der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) zwischen den Mitarbeitern und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik arbeitsvertraglich geregelt.

§ 3

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat für die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen

und Hypothekenspfandbriefe der ehemaligen Deutschen Investitionsbank die nach den bisherigen Bestimmungen erforderliche Deckung in gleicher Weise weiterhin zu gewährleisten.

§ 4

Eintragungen in öffentliche Register und Umschreibungen von Schuldtiteln und anderen Urkunden, die auf Grund der eingetretenen Rechtsnachfolge oder des Übergangs von Pflichten und Rechten gemäß § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, erfolgen kosten- und gebührenfrei.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 1967 über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1968 Nr. 2 S. 9) außer Kraft.

(3) Rechtsvorschriften, die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik beinhalten, werden dahingehend geändert, daß an die Stelle der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt.

Berlin, den 6. Juni 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 163/1**— Stahlwerke —**

vom 20. Mai 1974

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (im folgenden Anordnung genannt) gilt für den Betrieb von Siemens-Martin-Öfen, Elektrolichtbogenöfen und Konvertern einschließlich der Hilfs- und Nebenanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der Siemens-Martin-Ofen ist ein Herdschmelzofen mit oder ohne Regenerativfeuerung zur Stahlherstellung nach dem Roheisen-Schrott-, dem Schrott-Kohle- oder dem Roheisen-Erz-Verfahren. Als Beheizungsmedien kommen gasförmige und flüssige Stoffe zum Einsatz wie Generatorengas, Koksofengas, Erdgas und Heizöl.

(2) Elektrolichtbogenöfen im Sinne dieser Anordnung sind dreiphasige Lichtbogenöfen nach dem System Heroult, welche für das Erschmelzen von Stahl, Guß- und Ferrolegierungen genutzt werden, wobei die Beschickung mit festem oder flüssigem Einsatz erfolgen kann.

(3) Der Konverter ist ein Gefäß zur Stahlerzeugung aus flüssigem Roheisen nach dem Windfrisch- oder Sauerstofffrischverfahren.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Arbeitsschutzinstruktionen

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anordnung sind entsprechend den örtlichen und betrieblichen Besonderheiten die erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen festzulegen bzw. zu konkretisieren und durch den Betriebsleiter als Arbeitsschutzinstruktionen zu erlassen. In vierteljährlichen Belehrungen sind die Werkstätigen mit dem Inhalt der Arbeitsschutzinstruktionen vertraut zu machen.

§ 4

Einsatz von radioaktiven Stoffen

(1) Werden radioaktive Stoffe dem Flüssigstahl zum Zwecke der Stoffflußverfolgung zugesetzt, so sind die kleinsten möglichen Aktivitäten zu verwenden.

(2) Der Einsatz von radioaktiven Stoffen hat unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz vor der schädigenden Wirkung ionisierender Strahlung zu erfolgen.*

* Zur Zeit gelten: Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 627), Arbeitsschutzanordnung 981 vom 22. Januar 1971 — Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen — (Sonderdruck Nr. 694 des Gesetzblattes).

§ 5

Verkehrswege

(1) Im gesamten Betriebsbereich müssen Wege, Treppen, Kranaufstiege, Einsteiglaken, Laufstege, Reparaturplätze und Fluchtwege gefahrlos begehbar sein. Anfahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen frei gehalten werden.

(2) Zugänge zu Steuer- und Leitständen, elektrischen Verteilern, Signal- und Alarmeinrichtungen, Hydranten, Ventilen und Reglern sowie Trocken- und Rinnenfeuern sind frei zu halten.

(3) Im einzelnen sind die Rechtsvorschriften der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 17/2 vom 3. Januar 1974 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — (Sonderdruck Nr. 771 des Gesetzblattes) zu beachten.

§ 6

Tauglichkeitsuntersuchungen

Alle Werkstätigen, die in den Bereichen Schmelzbetrieb, Gießbetrieb und Materialbereitstellung tätig sind, unterliegen regelmäßigen Tauglichkeitsuntersuchungen.

III.

Materialbereitstellung

§ 7

Schrottaufbereitung

(1) Vor dem Beschieken eines Schmelzofens mit Schrott müssen Schrottkontrolleure den Schrott auf das Vorhandensein von sprengstoffbehaftetem und explosionsfähigem Schrott prüfen, unabhängig von der vorangegangenen Prüfung durch den Zulieferer.

(2) Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger Schrott ist auszusortieren und zu kennzeichnen. Ohne entsprechende Aufbereitung und Freigabe durch den Schrottkontrolleur darf derartige Schrott nicht chargiert werden.

(3) Werkstätige, die in der Materialbereitstellung als Schrottwwerker tätig sind und die Entladung und Aufbereitung von Schrott vornehmen, sind über die Gefahren beim Umgang mit sprengstoffbehaftetem und explosionsfähigem Schrott sowie über die Auswirkungen, die beim Chargieren von sprengstoffbehaftetem und explosionsfähigem Schrott entstehen, halbjährlich zu belehren.

§ 8

Be- und Entladearbeiten

(1) Während der Schrottentladung aus Waggons mittels Kran darf der Waggon nicht betreten werden. Die Besichtigung der Ladung darf erst bei völligem Stillstand der Waggons erfolgen. Zum Besteigen von Waggons sind vorhandene Aufstiege bzw. geeignete Leitern zu benutzen. Während der Schrottentladung mittels Kran aus Käbmen darf der Entladebereich nicht betreten werden.

(2) Beim Beladen von Schrottmulden und Chargierkörben mittels Magnetkran darf der Lastmagnet nicht mit den Händen geführt werden. Erforderliches Führen hat mit geeigneten Hilfsmitteln zu erfolgen.

(3) Kranführer dürfen die am Lastmagneten haftende Last erst unmittelbar über den Schrottmulden oder den Chargierkörben und nur dann abwerfen, wenn die in der Nähe arbeitenden Werkstätigen den Gefahrenbereich verlassen haben. Das Betreten von Muldenwagen, Mulden und Chargierkörben während des Schrottpackens ist untersagt.

(4) Das An- und Abkuppeln der Muldenwagen darf nur im Stillstand erfolgen. Es ist verboten, diesen Arbeitsgang mit dem Fuß durchzuführen.

(5) Das Beladen von Mulden ohne Bodenlöcher ist untersagt. Durch den Betriebsleiter ist zu sichern, daß Mulden oder an-

dere zum Chargieren von Einsatzmaterialien vorgesehene Behälter, in denen sich Wasseransammlungen bilden können, nicht zum Einsatz kommen.

§ 9.

Pressen und Scheren

(1) Die Bedienung der Pressen und Scheren darf nur durch Anlagenfahrer erfolgen, die im Besitz eines entsprechenden Berechtigungsnachweises sind.

(2) Für jedes Aggregat ist ein Kontrollbuch zu führen, worin alle im Laufe der Schicht aufgetretenen Besonderheiten des Arbeitsablaufes durch den Anlagenfahrer einzutragen sind. Das Kontrollbuch ist täglich durch den verantwortlichen Leiter zu kontrollieren.

(3) Vor jedem Messerwechsel an den Scheren sind die Anlagenteile Einlaufschräge, Stampfer und Messerschlitzen durch Herausnahme der Steuersicherungen gegen Absinken zu sichern.

(4) Vor dem Einbau sind Messer und Messerbolzen auf Fehler zu überprüfen. Nach einer Betriebszeit von 1 Stunde sind die Muttern der Bolzen auf festen Sitz zu überprüfen.

(5) Der Anlagenfahrer ist verpflichtet, Wartungs- und Pflegearbeiten an mechanischen Anlagenteilen regelmäßig durchzuführen und dies im Kontrollbuch nachzuweisen.

(6) Die Beschickung der Pressen und Scheren ist den Kranführern durch ein optisches Signal anzuzeigen.

(7) Steuerstände dürfen bei eingeschalteter Anlage vom Anlagenfahrer nicht verlassen werden. Unbefugten ist das Betreten der Arbeitsbühne und des Steuerstandes nicht gestattet.

(8) Die Warnanlagen der Waggonbeidrückanlage (optisch und akustisch) sind vor jeder Schicht auf Funktionssicherheit zu überprüfen. Das Ergebnis der Kontrolle ist im Kontrollbuch der Anlage zu vermerken.

(9) Das Ablegen von Schrott auf den Arbeitsbühnen ist nur dann gestattet, wenn dies ausdrücklich vom Hersteller der Arbeitsbühnen vorgesehen wurde.

§ 10

Lagerung von Blöcken, Brammen und Hauben

(1) Das Stapeln von Blöcken und Brammen gleichen Formats ist im Kreuzverband durchzuführen. Zwischen den Stapelreihen müssen Durchgänge von mindestens 0,8 m Breite frei gehalten werden.

(2) Die Stapelhöhe ist für jeden Lagerplatz entsprechend dem vorhandenen Untergrund und den zu stapelnden Block- und Brammenformaten festzulegen und auf den Lagerplätzen kenntlich zu machen.

(3) Das Besteigen der Stapel ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und darf nur mit Leitern erfolgen.

(4) Die Stapelung von Hauben gleichen Formats kann bis zu 4 Stück übereinander erfolgen, wenn die erforderliche Standsicherheit gewährleistet ist.

(5) Im übrigen sind die Rechtsvorschriften der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 17/2 vom 3. Januar 1974 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — (Sonderdruck Nr. 771 des Gesetzblattes) zu beachten.

IV.

Gießbetrieb

§ 11

Gießpfannen

(1) Vor dem Aufstellen einer Gießpfanne ist der Pfannenbock bzw. Pfannenplatz zu beräumen.

(2) Die Gießpfanne ist vor der ersten Probenahme an SM-Öfen auf dem Pfannenbock bzw. Pfannenplatz sicher abzustellen.

(3) Gießpfannen sind so zu füllen, daß beim Transport ein Überlauf von flüssigem Stahl oder Schlacke ausgeschlossen wird.

(4) Vor dem Transport der Gießpfannen sind diese so einzurichten oder festzulegen, daß sie beim Transport nicht selbsttätig kippen können.

(5) Der technisch einwandfreie Zustand der Gießpfannen, insbesondere der Tragzapfen und der Zapfenschilder, ist monatlich zu überprüfen. Die Prüfungen sind aktenkundig zu machen. Gießpfannen, deren Tragzapfen durch Verschleiß den nach TGL 101—193 — Stahlwerksausrüstungen; Krangiesspfannen für Stopfengießvorrichtung, Nenninhalt 4—100 t — geforderten Mindestdurchmesser nicht mehr aufweisen oder bei denen andere Mängel, die einen sicheren Transport von feuerflüssigen Massen nicht mehr gewährleisten, festgestellt werden, sind auszuwechseln.

(6) Vor dem Einsatz der Gießpfannen ist die feuerfeste Auskleidung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren. Gießpfannen dürfen nur mit trockener, feuerfester Auskleidung und nur dann eingesetzt werden, wenn die Sicherheit für einen weiteren Abguß gegeben ist.

(7) Bei der Zustellung von Gießpfannen sind trittsichere Arbeitsbühnen zu benutzen. Das Ablegen von Pfannensteinen auf dem Rand der Gießpfanne ist verboten. Leere Pfannenruben sind stabil abzudecken oder zu umwehren.

(8) Gießpfannen und -traversen sind so abzustellen, daß sie nicht umschlagen oder verrutschen können.

§ 12

Lacken von Kokillen

(1) Das Lacken von Kokillen hat entsprechend der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1 vom 30. Oktober 1964 — Auftragen von Anstrichstoffen — (GBl. II Nr. 112 S. 869) und der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II Nr. 70 S. 554) nur an den dafür festgelegten Arbeitsplätzen zu erfolgen.

(2) Das Lacken der Kokillen darf nur dann erfolgen, wenn eine Entzündung des Kokillenslackes durch die Kokillentemperatur ausgeschlossen ist.

(3) Lackfässer dürfen nur an den vom Betriebsleiter genehmigten Lagerstellen aufbewahrt werden.

(4) Lackfässer dürfen nicht mit offenem Feuer angewärmt und nicht mit offenem Licht ausgeleuchtet werden.

(5) Lackspritzen dürfen nicht auf offenem Feuer angewärmt und die Ventilhebel derselben nicht festgeklemmt werden.

(6) Das Betreten der Kokillen während des Lackens darf nur mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen, die ein gefahrloses Besteigen ermöglichen.

§ 13

Stopfen und Ausgüsse

(1) Stopfen und Ausgüsse sind sicher zu stapeln. Die Verwendung von beschädigten Stopfen und Ausgüssen ist nicht gestattet.

(2) Stopfenrohre sind liegend zu stapeln. Die Stapelhöhe ist auf maximal 2 m festzulegen.

(3) Die Bügelmutter ist so weit auf das Stopfenstangen-gewinde aufzuschrauben, daß im Minimum zwei Drittel der in der Bügelmutter vorhandenen Gewindegänge tragen.

(4) Für den Abguß sind nur getrocknete Stopfen zu verwenden.

§ 14

Trichter

(1) Zum Stellen und Ziehen der Trichter sind die Trichterzange oder das Stellgehänge zu benutzen. Das Stellen mit Seil oder Kette ist untersagt.

(2) Zum Einfädeln des Zentrierrohres in den Verteilerstein ist beim Stellen der Trichter die Trichterzange zu benutzen.

(3) Beim Auffädeln der Trichterrohre auf das Fädelrohr sind Arbeiten unterhalb der Arbeitsbühne in diesem Bereich nicht gestattet.

(4) Die Fädelrohre sind an der Arbeitsbühne an dem für das Auffädeln vorgesehenen Platz abzustellen.

(5) Erforderliche Brennarbeiten an Trichtern dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn alle Trichter, die gebrannt werden müssen, abgelegt sind. Ist es erforderlich, fertig gebrannte Trichter zwischenzeitlich aufzunehmen, so sind die Brennarbeiten einzustellen. Das Aufnehmen der Trichter ist in sicherer Entfernung abzuwarten.

(6) Die Inbetriebnahme und Bedienung der Trichterknochenausdrückanlage darf nur von Werkfägigen vorgenommen werden, die über die Bedienung und Wartung dieser Anlage aktenkundig unterwiesen wurden.

(7) Während des Aufsetzens und Abnehmens des Trichters am Kippstuhl der Trichterknochenausdrückanlage ist der Aufenthalt im Umkreis von 4 m untersagt.

§ 15

Gießgruben

(1) Gießgruben dürfen nur über Leitern betreten oder verlassen werden.

(2) Zum Überqueren der Gießgruben sind Laufstege zu benutzen. Das Betreten von Kokillen während und nach dem Abguß ist untersagt.

(3) Auf Arbeitswegen und Laufstegen dürfen keine Gegenstände oder Materialien gelagert werden.

(4) Der Grubenrand ist stets glatt und stolperfrei zu halten. Die Bereitstellung von Werkzeugen und Material in der Nähe des Grubenrandes hat so zu erfolgen, daß ein Abrutschen und Hineinfallen der Materialien in die Gießgrube verhindert wird.

§ 16

Wagenguß

(1) Die Gießbühne ist ständig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Werkzeuge und Materialien sind an der Geländerseite der Gießbühne so abzulegen, daß ein sicheres Begehen und Arbeiten möglich ist.

(2) Beim Säubern der Gießbühne mittels Wasser sind zurückbleibende Wasserlachen im Bereich der Gießstände, zwischen den Gleisen und in unmittelbarer Gleisnähe, zu beseitigen.

(3) Gießwagen sind nur über Arbeitsbühnen oder Aufstiege zu besteigen.

(4) Beim Beräumen der Gießwagen mittels Kran ist darauf zu achten, daß sich zwischen dem jeweiligen Standort des Arbeitenden und dem zu beräumenden Gießwagen mindestens 1 Wagenlänge Zwischenraum zu befinden hat. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist der Gießwagen zu verlassen. Die Festlegung gilt auch für das Arbeiten auf Arbeitsbühnen und Arbeitspodesten in unmittelbarer Nähe von Gießwagen oder Gießzügen.

(5) Beim Auslegen von Gespannplatten auf Gießwagen darf der Wagen erst betreten werden, wenn die Gespannplatte auf dem Gießwagen aufliegt.

(6) Das Betreten von Gießwagen zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten ist nur bei Stillstand der Gießwagen und bei abgekuppelter Lok gestattet.

(7) Während des Abgießens ist der Aufenthalt unter und neben der Gießbühne verboten.

(8) Lokomotiven müssen vor Wärmestrahlung, Stahlspritzern und Funkenflug an den gefährdeten Stellen geschützt sein.

§ 17

Gießprozeß

(1) Gießkranfahrer sind beim Transport gefüllter Gießpfannen durch den verantwortlichen Gießmeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter einzuweisen. Der Aufenthalt anderer Werkfägiger und Betriebsfremder in unmittelbarer Nähe der einzuweisenden Pfanne ist verboten.

(2) Bevor die Gießpfanne über den Gießtrichter des ersten Gespannes gefahren wird, ist die Hülse aus dem Ausguß zu entfernen.

(3) Während des Gießens

a) hat der Gießer ständig eine Schutzbrille zu tragen und Gießpfanne und Gießstrahl zu beobachten,

b) ist der Aufenthalt unter der Überlaufrinne gefüllter Gießpfannen verboten,

c) sind die sich bildenden Ansätze am Ausguß laufend zu beseitigen.

(4) Beim Säubern des Ausgusses mittels Sauerstofflanze ist diese so zu führen, daß die am Gießprozeß beteiligten Werkfägigen durch Stahlspritzer nicht gefährdet werden.

(5) Die Ausrüstung zum Brennen mit Sauerstoff ist ständig in einem betriebssicheren Zustand zu halten und vor der Benutzung durch den Gießer zu überprüfen. Ein fester und dichter Sitz des Brennröhres im Anschlußstück ist zu gewährleisten.

(6) Die Kontrolle des Gießbildes hat erst dann zu erfolgen, wenn der Kontrollierende sich davon überzeugt hat, daß der Ausguß sauber ist und keine Stahlspritzer auftreten können.

(7) Probekellen und -löffel dürfen nur trocken verwendet werden. Die Probe darf erst entnommen werden, wenn der Stopfen so weit geöffnet ist, daß nur ein fingerdicker Strahl aus dem Ausguß läuft.

(8) Bei Gespanndurchbrüchen darf zum Stoppen der Durchbrüche nur erdfeuchtes Material verwendet werden. Die Zugabe von Wasser während des Stahlauslaufes ist verboten.

(9) Das Abschrecken von vergossenem Stahl in den Kokillen mittels Wasser hat aus < 5 m Entfernung mit geeigneten Mitteln zu erfolgen. Das Abschrecken von Restblöcken ist untersagt.

(10) Das Abstellen von abgegossenen Gießwagen, heißen Kokillen oder Blöcken muß so erfolgen, daß sich brennbare Stoffe durch die Wärmestrahlung nicht entzünden können.

(11) Das Abblasen von Personen oder von Kleidungsstücken mit Sauerstoff oder Druckluft ist verboten.

§ 18

Strangguß

(1) Die Bedienung von Stranggußanlagen darf nur Werkfägigen überlassen werden, die nach Vorliegen der erforderlichen Qualifikation die Bedienungsberechtigung für die Bedienung von Stranggußanlagen erworben haben.

(2) Das Bedienen der Verteilergäßfeuer auf den Stranggußanlagen ist nur den Werkfägigen gestattet, die anhand der Bedienungsanweisung eingewiesen wurden.

(3) Während des Schichtwechsels ist die Stranggußanlage von dem jeweils Verantwortlichen zu übergeben und zu übernehmen. Bei der Übergabe ist vom Übergebenden eine genaue Information über den Betriebszustand der Anlage zu geben.

(4) Zu Beginn jeder Schicht sind Funktionsproben durchzuführen:

- a) Funktion der Notschalter „Notverfahren ein“
- b) Funktion der Anzeige „Kokillenwasserausfall“.

(5) Das Betreten der Anlagen hat nur über die dafür vorgesehenen Aufstiegmöglichkeiten und Laufflächen zu erfolgen.

(6) Das Verändern von elektrischen oder elektrohydraulischen Schaltungen durch die Steuermaschinen ist verboten.

(7) Weitere Verhaltensweisen von Werkträgern für die Bedienung, Wartung und Instandhaltung von Stranggußanlagen sind auf Grund der unterschiedlichen Technologien entsprechend den örtlichen und betrieblichen Bedingungen in Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

§ 19

Schlackewirtschaft

(1) Schlackebeete und Abstichgruben, die zum Auffangen von feuerflüssiger Schlacke dienen, sind trocken zu halten. Vor dem Abstich eines Ofens hat die Kontrolle des Schlackebeckes oder der Abstichgrube durch den Verantwortlichen zu erfolgen.

(2) Das Kühlen der Schlacke mittels Wasser darf erst dann erfolgen, wenn die Schlackenoberfläche völlig erstarrt ist. Die Kühlung hat nur mit Sprühstrahl zu erfolgen und ist so durchzuführen, daß sich weder auf der Schlacke noch an den Rändern des Schlackebeckes Wasserlachen bilden können.

(3) Mit dem Aufbrechen der Schlacke in den Schlackebeeten darf erst nach der Freigabe durch den Verantwortlichen begonnen werden.

(4) Wird beim Aufbrechen festgestellt, daß noch rotglühende Schlacke vorhanden ist, so ist die Arbeit zu unterbrechen und die Schlacke nachzukühlen.

(5) Das Betreten noch dampfender Schlackebeete ist verboten.

(6) Das Absetzen von Lasten auf Schlackebeeten, die gekühlt werden oder in denen noch heiße Schlacke vorhanden ist, ist untersagt.

(7) Beim Aufbrechen der Schlacke durch Raupen oder andere Spezialfahrzeuge ist der Aufenthalt auf den zu beräumenden Schlackebeeten untersagt.

(8) Schlackekübel sind zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muß gleichzeitig ersichtlich sein, ob es sich dabei um am Boden offene oder geschlossene Schlackekübel handelt.

(9) Zum Auffangen feuerflüssiger Schlacke sind nur trockene Kübel bzw. Pfannen zu verwenden.

(10) Die Schlackekübel sind standsicher und so abzustellen, daß das Auffangen der Schlacke in den Kübeln gewährleistet ist.

(11) Die Standzeit für Schlackekübel ist nach Kübelart und Größe sowie Schlackenzusammensetzung festzulegen. Das Ziehen und das Kippen der Kübel vor der festgesetzten Standzeit ist untersagt.

(12) Das Ziehen der Schlackekübel darf erst erfolgen, wenn übergelaufene Schlacke erstarrt und trocken ist.

(13) Das Übereinanderstellen gefüllter oder teilweise gefüllter Kübel ist verboten.

(14) Der Transport der Schlackekübel muß mit solchen Wagen erfolgen, bei denen die Standsicherheit der Kübel gewährleistet ist.

(15) Während des Verladens der Schlackekübel dürfen sich im unmittelbaren Ladebereich keine Werkträgern aufhalten. Die in diesem Bereich arbeitenden Werkträgern sind vom Verloader zum kurzzeitigen Verlassen des Arbeitsplatzes aufzufordern, anderenfalls ist das Verladen zu unterbrechen.

(16) Der Schlackekübelwagen ist zeitmäßig mit der Gießpfanne vor dem zum Abstich vorgesehenen Ofen bereitzustellen und mit der am Schlackekübelwagen bzw. am Schutzwagen vorhandenen Feststellbremse zu sichern.

(17) Mit flüssiger Schlacke gefüllte Schlackekübelwagen sind grundsätzlich in Schrittgeschwindigkeit ziehend zu transportieren.

(18) Vor dem Kippen der Schlackenpfanne sind der Schlackekübelwagen von der Lok zu trennen und die Feststellbremsen anzuziehen.

(19) Vor dem Verkippen der Schlacke ist durch ein optisches und akustisches Signal auf den Kippvorgang hinzuweisen. Die im Gefahrenbereich tätigen Werkträgern haben diesen Bereich beim Ertönen des Signals sofort zu verlassen.

(20) Der Kippvorgang ist von einem Schutzraum aus einzuleiten und durchzuführen.

(21) Der Schlackekübelwagen ist nach dem Kippen der Schlackenpfanne erst dann transportbereit, wenn die elektrischen Verbindungen getrennt sind.

(22) Das für den Flüssigschlacketransport vorgesehene Gleis darf nur dann mit anderen Rangierfahrten belegt werden, wenn in den folgenden 30 Minuten kein Flüssigschlacketransport zu erwarten ist.

V.

Martinstahlwerke

§ 20

Beschickungs- und Ofenbühne

(1) Während des Aufenthaltes auf der Ofenbühne ist insbesondere auf sich bewegende Chargierkrane, Chargiermaschinen und Dieselloks zu achten. Chargierkrane haben Vorfahrt vor allen anderen Fahrzeugen.

(2) Das Mitfahren auf Chargierkranen, Chargiermaschinen und Dieselloks ist untersagt.

(3) Der Aufenthalt vor den Steuerständen, vor Ofentüren und Luftschaftspiegeln ist nur zur Durchführung von Arbeitsaufgaben gestattet.

(4) Nach dem Chargieren ist die Ofenbühne einschließlich des Bereiches der Muldenbank vom Schrott zu beräumen und besenrein zu fegen.

(5) Bei der Beseitigung von heruntergefallenen Mulden, Paketen oder anderen Schwerschrotstückchen mit Hilfe des Chargier- oder Oberläuferkranes sind die Hebezeugführer durch den Schmelzer einzuweisen.

§ 21

Chargieren

(1) Chargierkranfahrer haben vor dem Anfahren bzw. vor dem Chargierbeginn Signal zu geben. Drehbewegungen sind nur in der Richtung zulässig, in der eine einwandfreie Übersicht besteht.

(2) Der verantwortliche Schmelzer ist verpflichtet, den Chargierkranfahrer bei nassem oder verwittertem oder staubhaltigem Einsatzmaterial auf die besonderen Gefahren beim Chargieren dieses Materials hinzuweisen.

(3) Während des Chargiervorganges im Ofen darf nicht umgestellt werden.

§ 22

Einschmelzen und Fertigmachen

(1) Beim Einschmelzen und Fertigmachen sind die Vorwärmer und Kühlelemente durch Sichtprüfung mehrmals auf ihren Verschleiß zu prüfen.

(2) Bei stark ausgekochten Vorwärmern hat der Verantwortliche nicht unmittelbar am Schmelzprozeß beteiligte Werk tätige aus dem Gefahrenbereich zu verweisen.

(3) Die Entnahme von Stahl- und Schlackeproben hat nur in der entsprechenden Arbeitsschutzkleidung zu erfolgen. Vor der Probenahme ist die Probekelle gut vorzuwärmen. Während der Probenahme ist der Ofen nicht umzustellen.

(4) Beim Aufsetzen der Zuschlagrutsche auf den Pfannenrand darf die Abstichrinne nicht betreten werden. Es ist zu sichern, daß die Rutschen nach dem Entleeren auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

§ 23

Abstich

(1) Das Entfernen der Rinnenheizung aus der Abstichrinne hat von der Abstichbühne aus zu erfolgen. Das Betreten der Rinne ist untersagt.

(2) Alle Arbeiten beim Öffnen des Stiches sind seitlich von der Rinne auszuführen. Die Entnahme von Brennsauerstoff hat über Druckminderer zu erfolgen. Brennschläuche und -rohre sind vor dem Stichaufbrennen vom Schmelzer zu kontrollieren. Brennröhre dürfen nur bei unterbrochener Sauerstoffzufuhr gewechselt werden.

(3) Beim Schließen des Stiches ist nachlaufender Stahl mit trockenen Materialien zu stoppen. Ein Nachlauf im Stich ist in jedem Falle zu entfernen. Nachläufe sind durch den verantwortlichen Schmelzer im Ofenkontrollbuch festzuhalten.

§ 24

Arbeiten in der Abstichrinne

(1) Das Arbeiten in der heißen Rinne mit dem Kran darf nur von zwei Schmelzern gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Es ist untersagt, Rohre, nasse oder feuchte Schrotstücke oder mit Fett oder Öl verunreinigten Schrott nach Beendigung des Abstiches in die flüssigen Stahlreste, die sich in der Rinne befinden, zu werfen.

(3) Vor Arbeitsbeginn in der Rinne sind durch den Schmelzer alle Werk tätigen aufzufordern, den Gefahrenbereich zu verlassen.

(4) Festsitzende Stahlreste sind mit den vom Betrieb zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräten zu entfernen.

(5) Die Arbeiten in der Rinne sind vor der ersten Probe abzuschließen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Beaufschlagung so zu drosseln, daß ein vollkommenes Losschmelzen verhindert wird.

§ 25

Ofenpflege

(1) Zur Kontrolle der Feuerbrücken und des Herdes ist der Ofen vom verantwortlichen Schmelzer auf Unterdruck einzustellen und gegen Umstellen durch Ausschalten der Automatik zu sichern.

(2) Der Aufenthalt vor den Kammerspiegeln von in Betrieb befindlichen SM-Ofen ist untersagt. Werk tätige, die mit der Messung der Temperatur an den Gitterkammern oder mit dem Ausblasen der Gitterung beauftragt sind, haben vor Beginn der Arbeiten den verantwortlichen Schmelzer des betreffenden SM-Ofens zu verständigen. Der verantwortliche Schmelzer hat erst nach Einleitung der betrieblich festgelegten Sicherheitsmaßnahmen die Zustimmung zum Beginn der Arbeiten zu geben.

(3) Druckgasflaschen dürfen im Unterofenbereich nicht gelagert werden. Die im Unterofenbereich für Reparaturen benötigten Druckgasflaschen müssen nach Arbeitsschluß aus diesem Bereich entfernt werden.

(4) Oberofen und Kammergewölbe dürfen nur unter Aufsicht eines Sicherungspostens und von dem vorhandenen Laufsteg aus abgeblasen werden. Das Betreten der Gewölbe ist untersagt.

(5) Die Kontrolle der Luftschächte durch die Schaulöcher im Gewölbe hat nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen zu erfolgen. Dabei ist die Beaufschlagung so weit zu drosseln, daß keine Flammen mehr aus den Schaulöchern austreten. Der Ofen ist durch Ausschalten der Automatik gegen Umstellen zu sichern. Während der Kontrolle der Luftschächte dürfen die Ofentüren nicht geöffnet werden.

VI.

Elektrolichtbogenöfen

§ 26

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einrichtung, Änderung, Instandhaltung und der Betrieb der elektrotechnischen Anlagen der Elektrolichtbogenöfen hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.*

(2) Die Ofentransformatoren, Drosselspulen und Leistungsschalter sind regelmäßig und aktenkundig zu überprüfen. Die Prüfungen sind je nach Beanspruchung, jedoch mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren unter Beachtung der TGL 190-156 — Isolieröle in Hochspannungsgeräten, Anforderungen, Prüfung und Einsatz — durchzuführen.

(3) Die Freigabe und Inbetriebnahme der Hochspannungsanlagen für Elektrolichtbogenöfen darf nur von unterwiesenen und dazu berechtigten Personen vorgenommen werden. Das Ofenpersonal ist von diesem Vorhaben vorher in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitsschutzanordnung 901 vom 29. Dezember 1952 — Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 Nr. 36 S. 430) ist zu beachten.

§ 27

Betrieb von Elektrolichtbogenöfen

(1) Die Bedienung der Elektrolichtbogenöfen hat auf der Grundlage von Bedienungsanweisungen zu erfolgen. Elektrolichtbogenöfen dürfen nur unter ständiger Anwesenheit eines für die Bedienung berechtigten Werk tätigen betrieben werden.

(2) Das Ein- und Ausschalten des Leistungsschalters und die Bedienung der Schaltelemente für Hilfsantriebe obliegt dem ersten Schmelzer oder einem vom zuständigen leitenden Mitarbeiter bestimmten Werk tätigen. Der mit der Bedienung betraute Werk tätige muß über diese Tätigkeiten unterwiesen und aktenkundig belehrt worden sein.

(3) Der Elektrolichtbogenofen darf erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der erste Schmelzer oder der mit der Bedienung Beauftragte davon überzeugt hat, daß sich auf dem Ofengerüst keine Werk tätigen aufhalten.

(4) Beim Ansprechen des Buchholzrelais „Warnung“ ist der Elektrolichtbogenofen sofort auszuschalten und der Aufsichtführende zu verständigen.

(5) Bei Bränden in Traforäumen hat die Alarmierung des Brandschutzorgans mit dem Hinweis „Brand im Traforaum“ zu erfolgen. Die Be- und Entlüftungsanlage der Traforäume ist sofort auszuschalten und eine wirksame Brandbekämpfung durchzuführen.

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 908 von 29. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

(6) Das Betreten des Ofengerüsts eines unter Spannung stehenden Elektrolichtbogenofens ist untersagt.

(7) Das Einsatzgewicht ist vom Aufsichtführenden entsprechend dem Zustand der feuerfesten Auskleidung festzulegen. Die Belastbarkeit des Ofens ist unter Berücksichtigung der zulässigen Belastbarkeit der Konstruktion und der Mechanismen vom Betriebsleiter zu bestimmen.

(8) Während des Betriebes des Elektrolichtbogenofens dürfen Nippelstellen der Elektrodenstränge sich nicht oberhalb der Anpreßbacken befinden. Ein Einspannen des Elektrodenstranges in die Nippelstelle ist nicht statthaft. Elektrodenstränge sind in senkrechter Stellung einzusetzen. Die Elektrodenstränge sind vorher bei Notwendigkeit zu kürzen.

(9) Das Ablegen von losen Gegenständen auf dem Ofengerüst und Ofengewölbe ist während des Betriebes untersagt.

(10) Werkzeuge oder metallische Gegenstände, die während der Arbeitsdurchführung mit dem Schmelzbad oder den unter Spannung stehenden Elektroden in Berührung kommen können, sind mit trocknen Handsäcken anzufassen, wenn nicht vor dem Ofen ein isolierender Belag vorhanden ist.

(11) Beim Sauerstofffrischen sind wirksame Schutzschilde gegen Hitzestrahlung und Stahlspritzer aufzustellen. Das Sauerstofffrischen ist nur bei Vorhandensein einer Vorrichtung zum Absaugen und Niederschlagen des braunen Rauchs zulässig.

(12) Zusätze und Zuschläge dürfen nur trocken in den Ofen eingebracht werden.

(13) Folgende Anlagenteile sind durch den verantwortlichen Elektriker täglich auf Funktionssicherheit zu prüfen:

- die den Betrieb anzeigenden Signalleuchten,
- die elektrische Verriegelung zwischen Aufstiegleiter zum Ofengerüst und dem Leistungsschalter,
- die Endschalter der Elektrodenarme, des Fahrwerkes und des Deckelhubes,
- die Kippwerkschaltwalze,
- die elektrische Verriegelung zwischen Ofengefäß und Herdwagen.

Die Prüfung ist im Kontrollbuch nachzuweisen.

(14) Ausfahrbare Elektrolichtbogenöfen dürfen nur gekippt werden, wenn der Herdwagen mit dem Ofengefäß gegen Verfahren verriegelt ist.

(15) Befindet sich flüssiges Schmelzgut im Ofengefäß, ist der Aufenthalt unterhalb des Ofengefäßes untersagt. Die Festlegung der räumlichen Ausdehnung der Gefahrenzone hat in betrieblichen Arbeitsschutzinstruktionen entsprechend den technischen Voraussetzungen zu erfolgen.

(16) Während des Durchrührens der Schmelze, der Temperaturmessungen, des Abschlackens, des Probenehmens und des Einbringens von Zusätzen und Zuschlägen mittels Chargeeinrichtung sind die Elektroden vom Bad zu entfernen.

(17) Nach jedem Abstich ist vom Aufsichtführenden der Zustand der feuerfesten Auskleidung zu begutachten. Maßnahmen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft sind anzuweisen.

(18) Das Betreten des feuerfesten Materials des Ofendekels ist untersagt.

VII.

Konverterstahlwerke

§ 28

Konverterbetrieb

(1) Bei Absinken des Betriebsdruckes des Windes unter den festgelegten Minimaldruck ist der Konverter unverzüglich aus der Arbeitsstellung in die Ruhestellung zu bringen. Die gleiche Maßnahme ist bei Wasserdruckmangel zu

veranlassen. Gleichzeitig ist der Konverter gegen selbständiges Bewegen zu sichern. Diese Arbeiten sind durch den ersten Schmelzer durchzuführen.

(2) Bei Reparaturen und Ausbesserungsarbeiten am Konverter ist dieser gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

(3) Vor dem Abstoßen von Ansätzen an den Mündungen der Konverter, dem Putzen der Kamine und vor dem Ausbrechen der Konverterböden und der Konverterausmauerung sind durch den zuständigen leitenden Mitarbeiter Maßnahmen zu veranlassen, die den an den Konvertern oder in deren Nähe beschäftigten Werkträgern ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen.

(4) Vor dem Bewegen eines Konverters sind durch den Schmelzer Warnsignale zu geben.

(5) Die Blaswindaufgabe in einem liegenden Konverter und das Auf- und Niederfahren eines blasenden Konverters ist rechtzeitig durch ein im Gefährdungsbereich deutlich wahrnehmbares akustisches Warnsignal anzukündigen. Der Konverter darf erst bewegt werden, wenn alle Beschäftigten den Gefahrenbereich verlassen haben.

§ 29

Verhalten auf und unter den Bühnen

(1) Der Aufenthalt von Werkträgern ist, soweit es der Arbeitsablauf nicht unbedingt erfordert, in unmittelbarer Nähe der gefüllten Stahlpfannen oder Schlackenwagen verboten.

(2) Die Schlackenwagen dürfen nur bei völlig trockener Bodenschüttung mit feuerflüssiger Schlacke gefüllt werden. Die Füllzeit ist für die Schlackemühlen kenntlich zu machen. Die Schlacke darf erst nach Erstarrung gestürzt werden.

(3) Unter den Stahlwerksbühnen sowie in der Konverterhalle ist der Aufenthalt von Werkträgern nur dann gestattet, wenn ein Arbeitsauftrag vorliegt.

(4) Vor Beginn aller Aufräumungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die Zustimmung des verantwortlichen Leiters einzuholen. Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen.

(5) Der Aufenthalt im unmittelbaren Gefahrenbereich von Pfannen, Mischern und Konvertern ist nicht gestattet, wenn diese mit flüssigem Metall gefüllt werden oder der Füllvorgang vorbereitet wird. Das gilt auch für das Entleeren.

(6) Sind unvermeidliche Beräumungsarbeiten unter einem gefüllten, liegenden Konverter durchzuführen, so ist der Konverter vorher durch den Steuermann zu sichern. Der Steuermann hat bis zur Beendigung der Beräumungsarbeiten am Steuer zu stehen und den Konverter zu beobachten.

(7) Die Bedienung von Anlagen oder Geräten ist nur Eingewiesenen gestattet.

(8) Beim Eingeben von Ferrolegierungen und Zuschlägen in flüssige Schmelzen ist Gefahren durch Verspritzen vorzubeugen.

(9) Der Aufenthalt im unmittelbaren Gefahrenbereich des blasenden Konverters ist verboten. Das Unterstellen im Steuerstand ist nur dann statthaft, wenn dadurch der Steuermann nicht behindert wird.

(10) Hinter blasenden Konvertern, auch wenn diese liegen, ist der Durchgang oder Aufenthalt verboten.

§ 30

Verhalten bei Wartungs- und Zustellungsarbeiten

(1) Vor Beginn von Zustellungsarbeiten sind durch den Betreiber

- die Absperrschieber der Blas- und Sauerstoffleitungen zu schließen,
- die Sauerstoffleitungen zu entlüften,
- die Träger und Verkleidungen der Bühnen von Auswurfansätzen zu säubern,

- d) die Zuführungseinrichtungen für Zuschlagstoffe durch Abschließen zu sichern,
- e) die Bedienungs- und Steuereinrichtungen zu sichern und durch Schilder kenntlich zu machen.

(2) Bei Arbeiten im Konverter dürfen nur Kabellampen mit Schutzkleinspannung nach TGL 200-0602 — Schutzmaßnahmen in elektrotechnischen Anlagen — verwendet werden.

(3) Während der Ausbrucharbeiten ist der im Konverter arbeitende Werk tätige durch einen außerhalb des Konverters stehenden Werk tätigen ständig zu beobachten. Ein vom Verantwortlichen eingewiesener Werk tätiger hat ständig das Steuer des Konverters zu besetzen.

(4) Bei auftretendem Wasserdruckmangel sind die im und unter dem Konverter arbeitenden Werk tätigen durch den Reparaturverantwortlichen sofort zu verständigen. Die Arbeit ist unverzüglich einzustellen.

(5) Bei Ausbrucharbeiten sind über Kopf hängende Ausmauerungsreste und andere Teile durch den Reparaturausführenden von einem sicheren Standort aus zuerst zu entfernen.

(6) Bei Halbzustellung ist die im Konverter verbleibende Ausmauerung durch den Reparaturverantwortlichen zu überprüfen und, falls erforderlich, das verbleibende Mauerwerk abzusichern.

(7) Vor Beginn des Ausmauerns ist der Schieber der Druckwasserleitung zu schließen, die Sperre einzulegen und je ein Warnschild am Steuer und am Schieber anzubringen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind vom Reparaturverantwortlichen zu veranlassen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 31

§ 5, § 8 Abs. 3, § 11 Absätze 3 und 5, § 12 Absätze 1 bis 5, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 3, § 17 Absätze 4, 5 und 10, § 19 Absätze 1 bis 6 und 10 bis 12 sowie Absätze 17, 19 und 22, § 22 Absätze 1 bis 3, § 23, § 24 Absätze 2 und 3, § 25 Absätze 1 bis 3 und Abs. 5, § 26 Abs. 1 sowie § 27 Absätze 5, 11 und 15 dieser Anordnung enthalten Forderungen des Brandschutzes.

§ 32

Die Leiter von Betrieben, in denen die Voraussetzung für die Einhaltung der Forderungen nach § 9 Abs. 6, § 19 Abs. 19, § 27 Absätze 11 und 13 Buchstaben a, b und c und § 28 Abs. 5 dieser Anordnung auf Grund fehlender technischer Ausrüstung nicht in vollem Umfang gegeben sind, haben Maßnahmen festzulegen, die eine schrittweise Erfüllung der Forderungen spätestens bis 31. Dezember 1975 sichern.

§ 33

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Arbeitsschutzanordnung 162 vom 3. August 1953 — Thomasstahlwerke — (GBl. Nr. 93 S. 938),
- b) die Arbeitsschutzanordnung 163 vom 28. Februar 1953 — Martinstahlwerke — (Sonderdruck Nr. 12 des Gesetzblattes),
- c) die Arbeitsschutzanordnung 164 vom 27. Februar 1953 — Elektrolichtbogenöfen — (GBl. Nr. 68 S. 752).

Berlin, den 20. Mai 1974

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung Nr. 2* über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen

— Kabelversorgungsanordnung —
(KVAO)

vom 15. Mai 1974

§ 1

Die Anordnung vom 1. August 1973 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung (KVAO) — (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes) gilt auch für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen im Planjahr 1975 und in den folgenden Planjahren.

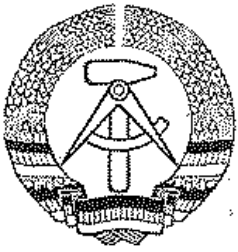
§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1974

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1973 (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes)



1974

Berlin, den 28. Juni 1974

Teil Nr. 32

15. JULI 1974
Seite

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 74	Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft	313
10. 6. 74	Anordnung über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag in den Seehäfen — Seehafenbetriebsordnung —	316
7. 6. 74	Anordnung über die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgte des Faschismus und Hinter- bliebene	319
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	320
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	320

Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft

vom 13. Juni 1974

Die Realisierung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED erfordert, das sozialistische Recht wirksamer für die planmäßige Organisation der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse zu nutzen. Die konsequente Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit sowie die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts als politisches Machtinstrument der Arbeiterklasse sind deshalb bedeutsame Aufgaben der staatlichen Leitung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es gilt vor allem, die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft unter Verallgemeinerung der in den Kombinat und Betrieben erreichten guten Beispiele und unter Auswertung der sowjetischen Erfahrungen weiter zu qualifizieren und wirkungsvoller in die Leitungstätigkeit einzubeziehen.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253) und des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) werden dazu folgende Aufgaben festgelegt:

I.

Verwirklichung des sozialistischen Rechts, Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Vervollkommnung der Rechtsarbeit

1. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben in ihren Verantwortungsbereichen die Durchsetzung des sozialistischen Rechts als Instrument zur Organisation des bewußten, planmäßigen, gemeinschaftlichen Handelns der Werktätigen mit hoher Wirksamkeit zu sichern. Sie sind persönlich dafür verantwortlich, daß in den ihnen unterstellten Bereichen die sozialistische Gesetzlichkeit weiter gefestigt wird, die gesetz-

lichen Rechte der Werktätigen, ihrer Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen gewahrt werden und die Staatsdisziplin, einschließlich Plan-, Vertrags- und Arbeitsdisziplin, gesichert wird.

In den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen ist in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch geeignete Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen allen Erscheinungen einer liberalen Einstellung gegenüber rechtlichen Pflichten, der Sorglosigkeit, mangelnder Wachsamkeit oder Mißachtung von Rechtsvorschriften entgegenzutreten. Die Leiter haben systematisch erzieherische Maßnahmen zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins zu organisieren.

2. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten, daß in den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen die Arbeit mit dem sozialistischen Recht den konkreten Erfordernissen entsprechend organisiert und weiter vervollkommen wird.

Sie haben zu sichern, daß

- das sozialistische Recht bei der Realisierung der Volkswirtschaftspläne, einschließlich der Aufgaben im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration, konsequent durchgesetzt wird,
- das sozialistische Recht mit hoher Effektivität dafür genutzt wird, insbesondere durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zuverlässige und stabile Zulieferbeziehungen und das planmäßige kooperative Zusammenwirken der Kombinate und Betriebe bei der Durchsetzung der staatlichen Aufgaben zu organisieren sowie die schöpferische Initiative der Werktätigen für die vertragsgerechte Planerfüllung zu entfalten;
- die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte der Werktätigen ständig vervollkommen werden,

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung der ökonomischen Kennziffern regelmäßig kontrolliert und eingeschätzt und in die Rechenschaftslegungen der Leiter einbezogen wird,
- die Rechts- und Disziplinverletzungen, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen konsequent aufgedeckt und überwunden, die Rechtsverletzer zur Verantwortung gezogen werden und weiteren Rechtsverletzungen vorgebeugt wird,
- die Rechts- und Disziplinverletzungen und wichtige Verfahren bei den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten und dem Staatlichen Vertragsgericht vor den Werktätigen ausgewertet und positive Beispiele der Rechtsverwirklichung fortgeschrittener Kollektive verallgemeinert werden,
- die Gewährleistung allseitiger Ordnung und Sicherheit in die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs einbezogen und der Kampf um die Anerkennung als „Bereich (bzw. Betrieb) der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ organisiert wird.

Sie haben bei der Lösung dieser Aufgaben eng mit den Gewerkschaften, anderen gesellschaftlichen Organisationen, den Organen der gesellschaftlichen Kontrolle, den Rechtspflegeorganen, den Schöffen, Mitgliedern von Konflikt- und Schiedskommissionen, Schiedsrichtern beim Staatlichen Vertragsgericht, Helfern der Volkspolizei, Mitarbeitern der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und anderen ehrenamtlich auf dem Gebiet von Sicherheit und Ordnung arbeitenden Werktätigen zusammenzuwirken. Für die Mitwirkung der Organe der gesellschaftlichen Kontrolle bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit sind alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und ständig zu vervollkommen. Im Interesse der Verhinderung sowie der schnellen Aufdeckung und Überwindung von Rechtsverletzungen ist die Tätigkeit der Revisions- und Kontrollorgane in den Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen planmäßig zu qualifizieren.

3. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit haben die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu organisieren. Sie haben über die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit vor den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu berichten und vor den Werktätigen auf Belegschaftsversammlungen, Vertrauensleutevollversammlungen, gewerkschaftlichen Rechtskonferenzen, Sicherheitskonferenzen sowie anderen geeigneten Veranstaltungen Rechenschaft zu legen.
4. Der Minister der Justiz hat in enger Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt der DDR die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Durchsetzung der Staatsdisziplin zu unterstützen. Er hat gemeinsam mit ihnen aus der Untersuchung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen im Bereich der Volkswirtschaft dem Ministerrat und seinen Organen notwendige Schlussfolgerungen zu unterbreiten.
5. Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Kooperationsbeziehungen in der Volkswirtschaft hat das Staatliche Vertragsgericht künftig verstärkt darauf Einfluß zu nehmen, daß
 - die zur plan- und bedarfsgerechten Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben notwendigen Vertragsbeziehungen rechtzeitig und in hoher Qualität hergestellt werden und eine straffe Ordnung in den Vertragsbeziehungen gewahrt wird,

- die Vertragsdisziplin der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen durch vorbeugende Maßnahmen und konsequente Anwendung von Sanktionen weiter erhöht wird.

Durch die zielgerichtete Erteilung von Auflagen gegenüber Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen und die Unterstützung der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane durch Informationen und Analysen hat das Staatliche Vertragsgericht auf die Überwindung festgestellter Rechtsverletzungen sowie die Beseitigung der sie begünstigenden Ursachen hinzuwirken.

II.

Weitere Gestaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet der Volkswirtschaft

1. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die konsequente Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zu veranlassen, daß die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften bei der Realisierung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse schwerpunktmäßig analysiert wird. Sie haben im Rahmen der Festlegungen des Ministerrates notwendige Entscheidungen zur schrittweisen Vervollkommenung des sozialistischen Rechts vorzubereiten oder die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Der Minister der Justiz hat auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei der Durchführung dieser Aufgaben zu unterstützen und entsprechend seiner Aufgabenstellung zu koordinieren, damit die Einheitlichkeit des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet der Volkswirtschaft wirksamer durchgesetzt wird.

2. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Verantwortung Maßnahmen zur schrittweisen Vervollkommenung des sozialistischen Rechts insbesondere mit dem Ziel durchzuführen, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften bei der Durchsetzung der gesellschaftlichen Erfordernisse zu erhöhen, die Rechtsvorschriften für die Werktätigen verständlicher und überschaubarer zu gestalten und die Initiative der Werktätigen planmäßig zu fördern.

Dabei sind die Hinweise der Werktätigen sowie die Informationen und Vorschläge der Leiter, leitenden Mitarbeiter und Justizräte in der Volkswirtschaft zu berücksichtigen. Mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen sowie mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und den anderen Kontrollorganen ist auf diesem Gebiet eng zusammenzuarbeiten.

3. Der Minister der Justiz und der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts haben dazu beizutragen, daß durch Analysen und Prüfung der Wirksamkeit der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und der Justiz ihre Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleistet wird. Den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sind unter Auswertung und Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der Vervollkommenung des sozialistischen Rechts notwendige Schlussfolgerungen zur wirksameren Gestaltung und Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zu vermitteln.

4. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß wichtige neue Rechtsvorschriften im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen vor den Betriebskollektiven erläutert werden. Sie haben durchzusetzen, daß die Auswertung von Rechts- und Vertrags-

Verletzungen, von Verfahren bei den staatlichen Gerichten, den gesellschaftlichen Gerichten und dem Staatlichen Vertragsgericht vor den Werktätigen und die Auseinandersetzung mit Erscheinungen der Mißachtung des sozialistischen Rechts noch wirksamer als Instrument der Rechtserziehung angewendet werden.

III.

Verbesserung der Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen in der Volkswirtschaft

1. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke, anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen durch qualifizierte Justitiare oder Rechtsabteilungen eine wirksame juristische Tätigkeit organisiert wird.
2. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben in ihren Verantwortungsbereichen insbesondere
 - festzulegen, in welchen Organen, Betrieben und Einrichtungen entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung Justitiare eingesetzt werden und dafür erforderlichenfalls im Rahmen der Stellenpläne die Voraussetzungen zu schaffen,
 - die juristische Beratung und Betreuung der kleinen und mittleren Betriebe durch qualifizierte und in der Volkswirtschaft erfahrene Justitiare zu organisieren. Sie haben im verstärkten Maße die Unterstützung und Mitbetreuung durch Justitiare der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen innerhalb der Industriezweige, in den Erzeugnisgruppen und in den Territorien zu gewährleisten,
 - einen wirksamen Erfahrungsaustausch und die planmäßige Anleitung und Weiterbildung der Justitiare zu gewährleisten.
3. Zur weiteren Vervollkommnung der juristischen Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sind die Stellung, Aufgaben, Verantwortung und Arbeitsweise der Justitiare entsprechend den herangereiften Erfordernissen einheitlich rechtlich zu regeln. Die Tätigkeit der Justitiare ist verstärkt darauf zu richten,
 - die Nutzung aller rechtlichen Mittel für die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und zur Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen wirksamer durchzusetzen,
 - das sozialistische Recht konsequent zur planmäßigen Organisation der Kooperationsbeziehungen zu nutzen sowie eine allseitige Plan- und Vertragsdisziplin durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten,
 - zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen beizutragen,
 - die sozialistische Gesetzlichkeit in den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu festigen, Verstößen gegen Rechtsvorschriften vorzubeugen sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen beseitigen zu helfen,
 - Verstöße gegen Rechtsvorschriften aufzudecken und gegen Rechtsverletzer die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

4. Der Minister der Justiz hat die anderen Ministerien, die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke bei der Qualifizierung der juristischen Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen durch methodische Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen. Er hat auf der Grundlage von Untersuchungen über die praktische Wirksamkeit der juristischen Tätigkeit bewährte Erfahrungen und positive Beispiele auszuwerten und zu verallgemeinern.

IV.

Gestaltung der juristischen Aus- und Weiterbildung

1. Zur Gewährleistung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden ständigen Vervollkommnung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft ist das Niveau
 - der juristischen Aus- und Weiterbildung der leitenden Wirtschaftskader und
 - der Aus- und Weiterbildung von Juristen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen
 weiter zu erhöhen.
 Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen hat dafür in Zusammenarbeit mit dem Minister der Justiz, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, den anderen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die notwendigen staatlichen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Anforderungen der Volkswirtschaft an die Tätigkeit von Justitiaren sind einheitlich zu bestimmen und der Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsjuristen zugrunde zu legen. Dabei arbeitet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit dem Minister der Justiz, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, den anderen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Räten der Bezirke zusammen.
 Der Minister der Justiz und der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts haben im Zusammenwirken mit den anderen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Räten der Bezirke auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsjuristen Einfluß zu nehmen.
3. Der Minister der Justiz und der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts haben durch die Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen zu sichern, daß die Weiterbildung der Wirtschaftsjuristen in den volkswirtschaftlichen Bereichen nach einheitlichen Grundsätzen organisiert und weiter qualifiziert wird. Die leitenden Justitiare sind in das System der Weiterbildung leitender Kader (Institut für sozialistische Wirtschaftsführung, Weiterbildungsakademien der VVB und der Wirtschaftsräte der Bezirke) einzubeziehen. Die Teilnahme an den planmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen ist für alle Justitiare verbindlich durchzusetzen.

V.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß ist in den sozialistischen Genossenschaften der Industrie, des Bauwesens, des Handels, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der anderen volkswirtschaftlichen Bereiche entsprechend anzuwenden.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag
in den Seehäfen**

— Seehafenbetriebsordnung —

vom 10. Juni 1974

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag im Hafengebiet der Seehäfen Wismar, Rostock und Stralsund.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als:

1. „Hafengebiet“
die Wasserflächen des Seehafens mit den dazugehörigen Molen, Uferbefestigungen, Anlagen und Liegeplätzen sowie das den Zwecken des Seehafens dienende Betriebsgelände. Das Betriebsgelände ist von der Hafenverwaltung besonders zu kennzeichnen;
2. „Hafenverwaltung“
die VEB Seehäfen Wismar, Rostock und Stralsund;
3. „Grenzabfertigung“
die Abfertigung, die durch die zuständigen staatlichen Organe auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt wird (z. B. Paßkontrolle, Zollkontrolle, Gesundheitskontrolle, veterinärhygienische Kontrolle, Pflanzenbeschau);
4. „Verfügungsberechtigter“
derjenige, der sich durch Konnossemente, Frachtbriefe, Lagerscheine oder entsprechende Dokumente als Eigentümer des Gutes oder dessen Beauftragter (z. B. Spediteur oder Makler) ausweist;
5. „Güterumschlag“
der Transport der Güter vom Lager des Hafengebietes, aus Landtransportmitteln oder Binnenschiffen in Seeschiffe und umgekehrt bzw. aus Seeschiffen in Seeschiffe einschließlich der eventuellen Zwischenlagerung und Güterbehandlung im Kai- oder Freilager;
6. „Massengüter“
Schüttgüter, Metalle, Holz, lose flüssige Güter oder Sackgüter und sonstige verpackte Güter in Partiegrößen über 500 Tonnen.

§ 3

Ordnung und Sicherheit

Für die Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet ist die Hafenverwaltung verantwortlich. Sie arbeitet hierbei mit den zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen zusammen.

Zweiter Teil

Bestimmungen für den Güterumschlag

§ 4

Anmeldung des Schiffes

(1) Jedes Schiff, das den Seehafen zum Zwecke des Ladens oder Löschens anlaufen will, hat direkt oder über seinen Makler

- spätestens 10 Tage vor seinem voraussichtlichen Eintreffen oder
- wenn die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als 10 Tage dauert, beim Verlassen des letzten Abgangshafens der Hafenverwaltung Notiz über sein voraussichtliches Eintreffen zu geben.

(2) Die definitive Notiz über das Eintreffen hat spätestens 7 Tage vor Ankunft zu erfolgen. Dauert die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als 7 Tage, so gilt die Notiz vom letzten Abgangshafen gleichzeitig als definitive Notiz.

§ 5

Lade- und Löschbereitschaft

(1) Jedes Schiff hat nach Ankunft im Seehafen direkt oder über seinen Makler der Hafenverwaltung die Lade- oder Löschbereitschaft schriftlich zu melden und zum Löschen der Ladung das Ladungsmanifest in 3facher Ausfertigung sowie den Stauplan zu übergeben.

(2) Die Meldung über die Lade- oder Löschbereitschaft muß folgende Angaben enthalten:

- Schiffsname,
- Zeitpunkt der Ankunft auf Reede bzw. im Seehafen,
- Bruttoregister-tonnen,
- Art und Menge der Ladung,
- Anzahl der lade- oder löschbereiten Luken,
- Besonderheiten der Schiffsabfertigung (z. B. Reparaturliegeplatz).

(3) Das Schiff ist lade- oder löschbereit, wenn die Grenzabfertigung vollzogen und die Luken abgedeckt sind. Das An- und Abdecken der Luken sowie das Herausnehmen der Scherstöcke obliegen dem Schiff.

§ 6

Zeitzählung

(1) Die Zeitzählung für die Lade- oder Löszeit beginnt, wenn die Meldung über die Lade- oder Löschbereitschaft

- a) Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr abgegeben wird, um 13.00 Uhr desselben Tages,
- b) Montag bis Freitag nach 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr abgegeben wird, um 6.00 Uhr des folgenden Tages,
- c) an Sonnabenden bis 12.00 Uhr abgegeben wird, am folgenden Werktag um 6.00 Uhr.

Diese Regelung gilt nur für Werktage.

(2) Alle anderen nach dieser Anordnung geforderten Meldungen, die an den Werktagen Montag bis Freitag nach 17.00 Uhr, am Sonnabend nach 12.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen abgegeben werden, gelten als am folgenden Werktag abgegeben. Als Feiertage gelten:

1. Januar,
- Karfreitag,
- Ostersonntag,
1. Mai,
- Pfingstsonntag und -montag,
7. Oktober,
25. und 26. Dezember.

(3) Trifft das Schiff später ein, als in der definitiven Notiz gemäß § 4 Abs. 2 angegeben, so beginnt die Zeitzählung 24 Stunden später als in den Absätzen 1 und 2 angegeben. Bei Nichtabgabe der definitiven Notiz erfolgt die Schiffsabfertigung nach Vereinbarung. Trifft das Schiff früher ein, als in der definitiven Notiz gemäß § 4 Abs. 2 angegeben, so beginnt die Zeitzählung auf der Grundlage des Abs. 1 erst um 13.00 Uhr des in der definitiven Notiz angegebenen Tages.

(4) Die Zeitzählung setzt am Sonnabend von 12.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr sowie an Werktagen vor Feiertagen von 12.00 Uhr bis zum nächsten Werktag nach einem Feiertag 6.00 Uhr aus. Die Hafenverwaltung ist berechtigt, in dieser Zeit Lade- oder Löscharbeiten durchzuführen, wobei nur die tatsächlich verbrauchte Zeit zählt. Die Schiffe sind verpflichtet, die üblichen Schiffseinrichtungen und die entsprechende Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Zwischen dem Auftraggeber und der Hafenverwaltung kann für die gemäß Abs. 4 durchzuführenden Lade- oder Löscharbeiten die Zahlung der tariflichen Zuschläge vereinbart werden. Dabei erfolgt die Berechnung der Lade- oder Löscharbeiten nach vollen 15 Minuten. Angefangene 15 Minuten zählen als volle 15 Minuten.

(6) Werden Lade- oder Löscharbeiten bereits vor Beginn der für das Schiff geltenden Zeitzählung durchgeführt, so vermindert sich die Lade- oder Löscharbeit um die hierfür tatsächlich verbrauchte Arbeitszeit. Das gilt auch für Sonn- und Feiertage.

(7) Die Berechnung der Lade- oder Löscharbeit erfolgt auf der Grundlage der Lade- oder Löschraten der Seehäfen bzw. der mit der Hafenverwaltung getroffenen Vereinbarungen.

§ 7

Reihenfolge

Die Schiffe werden grundsätzlich in der Reihenfolge geladen und gelöscht, in der sie im Seehafen eingelaufen sind. Die Hafenverwaltung kann aus betriebstechnischen Gründen eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 8

Verholung des Schiffes

(1) Die Kosten der Verholung vom vorläufigen Liegeplatz zum Lade- oder Löscharplatz gehen zu Lasten des Schiffes.

(2) Erfordert die besondere Beschaffenheit des Gutes (z. B. Schwergut, gefährliche Güter) eine getrennte Lagerung bzw. einen besonderen Umschlagplatz und wird dadurch eine Verholung notwendig, so trägt das Schiff die Kosten der Verholung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

(3) Kosten für Verholungen, die durch Änderung des ursprünglichen Ladeplanes notwendig werden, gehen zu Lasten desjenigen, der die Änderung veranlaßt.

§ 9

Behandlung der Umschlagsgüter

(1) Die Hafenverwaltung ist bei der Behandlung der Umschlagsgüter zu größter Sorgfalt verpflichtet.

(2) Offensichtlich erkennbare Schäden an den Umschlagsgütern und deren Verpackung, die eine Weiterverladung als unzumutbar erscheinen lassen, sind unverzüglich dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen.

(3) Offensichtlich erkennbare sonstige Verpackungsschäden, soweit sie nicht von der Hafenverwaltung verursacht wurden, werden ohne Auftrag und auf Kosten des Verfügungsberechtigten ausgebessert.

§ 10

Auskunftspflicht

Der Schiffsführer oder sein Vertreter, der Verfügungsberechtigte oder sonstige Auftraggeber sind verpflichtet, der Hafenverwaltung auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die zur Durchführung des Güterumschlages und zur Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften erforderlich ist.

§ 11

Auftragserteilung

(1) Aufträge zur Durchführung von Güterumschlagsarbeiten (Verladeaufträge) sowie sonstigen Leistungen sind vom Verfügungsberechtigten der Hafenverwaltung schriftlich zu erteilen. Sämtlichen Verladeaufträgen sind die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen (z. B. Verladeschein, Versandinstruktionen, Ein- und Auslagerungsauftrag, Ladeliste, Stauplan) beizufügen.

(2) Arbeiten, die nicht unmittelbar mit dem Güterumschlag zusammenhängen (Nebenleistungen), sind gesondert in Auftrag zu geben.

(3) Für den Umschlag von Stückgütern muß für jede Sendung ein Verladeauftrag erteilt werden. Er muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Signierung,
- Stückzahl,
- Gutart,
- Gewicht,
- Bestimmungsland,
- Bestimmungshafen.

Kolli mit einem Einzelgewicht über 3 000 kg oder mit außergewöhnlichen Abmessungen (ab 4mal messend oder ab 3m Kantenlänge) sind im Verladeauftrag besonders aufzuführen.

(4) Bei Massengütern kann ein Sammelverladeauftrag für die ganze Sendung erteilt werden.

(5) Verladeaufträge sind grundsätzlich vor Eintreffen des Schiffes bzw. der Landtransportmittel zu erteilen.

(6) Sofern keine Lagerverträge bestehen, hat der Verfügungsberechtigte dafür zu sorgen, daß die Umschlagsgüter unverzüglich weiterbefördert werden.

§ 12

Zwischenlagerung

(1) Güter, die nicht unmittelbar umgeschlagen werden können, werden nach Möglichkeit vorübergehend, je nach ihrer Eigenart, im Freien oder im Kailager zwischengelagert.

(2) Bei Vereinbarung der Zwischenlagerung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, die Hafenverwaltung auf besondere Eigenarten des Gutes hinzuweisen.

(3) Die Hafenverwaltung ist berechtigt, gefährliche Güter und solche, bei denen besondere Umstände bestehen, von der Zwischenlagerung auszuschließen.

(4) Entsteht bei der Zwischenlagerung eine Überbelegung der Lagerflächen, so kann die Hafenverwaltung verlangen, daß der Verfügungsberechtigte in einer angemessenen Frist die Lagerfläche räumt. Kommt der Verfügungsberechtigte diesem Verlangen nicht nach, werden die Güter auf seine Kosten und Gefahr umgelagert.

(5) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, dürfen Güter nicht länger als 4 Monate zwischengelagert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Hafenverwaltung berechtigt, den Verfügungsberechtigten aufzufordern, innerhalb einer Frist von 1 Monat eine ausführbare Verfügung über die Güter zur Räumung der Lagerfläche zu treffen.

(6) Kommt der Verfügungsberechtigte der Aufforderung nicht nach oder ist dieser nicht zu ermitteln, so sind die Güter von der Hafenverwaltung nach Zustimmung der zuständigen Zolldienststelle dem VEB Maschinen- und Materialreserven zur weiteren Verwendung oder Veräußerung bei Erstattung der von der Hafenverwaltung erbrachten Leistungen zu übergeben.

§ 13

Entgelte für Leistungen der Hafenverwaltung

(1) Die Leistungen der Hafenverwaltung werden nach den geltenden Tarifen bzw. gemäß den vertraglichen Vereinbarungen dem Auftraggeber berechnet.

(2) Die Hafenverwaltung kann verlangen, daß die Entgelte bei Auftragserteilung entrichtet werden.

§ 14

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung für die Umschlagsgüter werden von der Hafenverwaltung nur auf Grund eines besonderen Auftrages des Verfügungsberechtigten und zu seinen Lasten abgeschlossen.

Dritter Teil

Haftungsbestimmungen

§ 15

Haftung der Hafenverwaltung für Umschlagsgüter

(1) Die Hafenverwaltung haftet für Verluste und Beschädigungen, die an den Umschlagsgütern durch den Güterumschlag verursacht werden, sofern sie nicht beweist, daß der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder durch Verschulden des Verfügungsberechtigten entstanden ist.

(2) Wenn der Hafenverwaltung kein Verschulden nachgewiesen wird, haftet sie nicht für Verluste und Beschädigungen, die an den Gütern entstehen durch

- a) Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer;
- b) Mängel der seemäßigen Verpackung;
- c) Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen, wenn die Güter handelsüblich oder vereinbarungsgemäß im Freien gelagert werden.

(3) Die Gesamtsumme der Haftung der Hafenverwaltung ist begrenzt im Höchstfall auf 15 000 M je Sendung.

(4) Als Sendung gilt die jeweilige Konnossementspartie bzw. Frachtbriefsendung, die von dem Schaden betroffen ist. Eine Frachtbriefsendung gilt so lange als Frachtbriefsendung bis sie eine Konnossementspartie geworden ist und umgekehrt. Beim Umschlag von Sammeladungen gelten die in der Ladeliste zum Frachtbrief aufgeführten einzelnen Güterpartien jeweils als eine Sendung.

§ 16

Haftung der Hafenverwaltung für sonstige Schäden beim Umschlag

(1) Die Hafenverwaltung haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Güterumschlages

- a) den Schiffen, die sich zum Laden, Löschen oder Bunkern im Seehafen befinden;
- b) der Ausrüstung und dem Zubehör der Schiffe und
- c) Personen, die sich auf den Schiffen befinden,

zugefügt werden, wenn der Hafenverwaltung ein Verschulden nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zu 15 000 M je Schiff oder je Schadensfall bei Personenschäden.

(2) Die Hafenverwaltung haftet nicht

- a) für die Beschädigung von Gegenständen, die in den Laderäumen unter der Ladung liegen;

b) für die Beschädigung von Gegenständen, die im Bereich der Greifer oder Hieven belassen werden und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten hätten entfernt werden können;

c) für die Beschädigung von Schiffsteilen, -zubehör oder -ausrüstungen, die in die Laderäume hineinragen und der Berührung durch die Greifer oder Hieven ohne ausreichenden Schutz durch Hölzer oder sonstige Mittel ausgesetzt sind (z. B. Spanten, Stringer, Wellentunnel, Mannlochdeckel, Ösen, Rohrleitungen);

d) für die Beschädigung der Schutzhölzer;

e) für Schäden, die Personen zugefügt werden, die sich verbotswidrig unter schwebenden Greifern oder Hieven aufhalten;

f) für Schäden bis zu 100 M je Schiff, das sich zum Laden, Löschen oder Beunkern im Seehafen befindet.

(3) Einen Haftungsausschluß gemäß Abs. 2 kann die Hafenverwaltung nicht geltend machen, wenn sie den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 17

Haftung der Hafenverwaltung für sonstige Schäden

Für alle sonstigen Schäden haftet die Hafenverwaltung nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

Haftung der Benutzer

(1) Benutzer des Hafengebietes haften nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für alle Schäden, die durch ihre Güter, Fahrzeuge, Beschäftigten bzw. Erfüllungsgehilfen an Anlagen oder Einrichtungen des Hafengebietes sowie an den im Seehafen lagernden Gütern oder Dritten entstehen.

(2) Der Verfügungsberechtigte haftet der Hafenverwaltung für alle Schäden, die durch verspätete Abgabe oder fehlerhafte Abfassung von Aufträgen oder Auftragsunterlagen sowie durch Nichteinhaltung eines für eine Leistung der Hafenverwaltung vereinbarten Zeitpunktes entstehen.

§ 19

Geltendmachung und Verjährung

(1) Schäden gemäß § 15 sind innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Hafenverwaltung anzuzeigen. Ansprüche gegen die Hafenverwaltung wegen Verlust oder Beschädigung der Umschlagsgüter verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Verladung im Seehafen erfolgte, im Falle des Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an dem die Verladung hätte erfolgen sollen.

(2) Schäden gemäß § 16 sind unverzüglich — spätestens jedoch bis zur Abfahrt des Schiffes — der Hafenverwaltung anzuzeigen. Ansprüche gegen die Hafenverwaltung aus derartigen Schäden verjähren in 6 Monaten nach Abgabe der Schadensanzeige. Für Schäden, die nach Abfahrt des Schiffes angezeigt werden, haftet die Hafenverwaltung nicht.

§ 20

Sicherung von Schadensersatzforderungen

Haben Schiffe, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, Schäden verursacht, so ist auf Verlangen der Hafenverwaltung vor Verlassen des Hafens bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit ein Bardepot oder eine Bankgarantie zu hinterlegen.

Vierter Teil
Schlußbestimmungen

§ 21

Be- und Entladung von Binnentransportmitteln

Für die Be- und Entladung von Landtransportmitteln und Binnenschiffen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die zwischen den beteiligten Partnern getroffenen Vereinbarungen.

§ 22

Ordnungsvorschriften

(1) Unbefugten ist das Betreten des umzäunten oder anderweitig gekennzeichneten Hafengebietes untersagt. In diesem Gebiet ist das Baden, Zeesen und Fischen nicht gestattet.

(2) Das Betreten des Hafengebietes ist nur mit einem entsprechenden Ausweis der Hafenverwaltung gestattet. Die darin angegebenen Beschränkungen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit sind einzuhalten.

(3) Die Bedienung der mechanischen Hafeneinrichtungen sowie die Entnahme von Elektroenergie und Trinkwasser ist nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung zulässig.

(4) Das Fotografieren im Hafengebiet ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Hafenverwaltung.

(5) Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorgesehenen Gehwege und -bahnen sowie Übergänge zu benutzen.

§ 23

Sondervereinbarungen

Die Hafenverwaltung kann mit dem Verfügungsberechtigten abweichend von den Bestimmungen der §§ 4 bis 14 Sondervereinbarungen treffen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 2. Februar 1957 über die Betriebsordnung der VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warnemünde und Stralsund (Seehafenbetriebsordnung) (GBl. II Nr. 9 S. 77);
2. Anordnung Nr. 2 vom 19. September 1961 über die Seehafenbetriebsordnung (GBl. III Nr. 52 S. 471);
3. Anordnung Nr. 3 vom 17. Oktober 1967 über die Seehafenbetriebsordnung (GBl. II Nr. 101 S. 732).

Berlin, den 10. Juni 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung
über die unentgeltliche Benutzung
öffentlicher Verkehrsmittel
durch anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus,
Verfolgte des Faschismus und Hinterbliebene

vom 7. Juni 1974

§ 1

(1) Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die einen VdN-Ausweis besitzen, sind berechtigt, folgende öffentliche Verkehrsmittel innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik unentgeltlich zu benutzen, wenn diese der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn (einschließlich S-Bahn); Züge des internationalen Verkehrs, soweit sie für den Binnenverkehr zugelassen sind oder der Berechtigte im Besitz eines Anschlußfahrausweises für den internationalen Verkehr ist;
- b) Straßenbahn, U-Bahn, Seilbahn;
- c) Omnibusse, O-Busse;
- d) Fahrgastschiffe, Führen.

(2) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf die dort genannten Personen und je einen Begleiter.

§ 2

(1) Die Berechtigung gemäß § 1 Abs. 1 ist gegenüber den Beschäftigten der Verkehrsbetriebe durch Vorzeigen des VdN-Ausweises nachzuweisen, der eine entsprechende Einlage erhält.

(2) Ist die Benutzung von Verkehrsmitteln an bestimmte Bedingungen geknüpft (z. B. Besitz einer Platzkarte), sind die im § 1 Abs. 1 genannten Personen und ihre Begleiter an diese Bedingungen gebunden. Sie erhalten Platzkarten ohne Gebühr. Für Bett- und Liegekarten ist das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Personen und ihre Begleiter werden je 30 kg Gepäck unentgeltlich befördert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 20. Juni 1974 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 30. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau 349

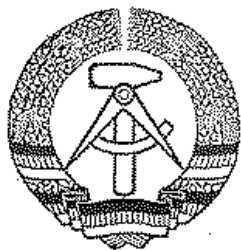
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 772

Anordnung vom 5. April 1974 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen
— Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer —, 16 Seiten, —,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

321

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 5. Juli 1974 7. Juli 1974

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 74	Bekanntmachung über die Bildung des Ministeriums für Geologie	321
12. 6. 74	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens	321
19. 6. 74	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung von Zuwendungen des Staates gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Haushalt der örtlichen Staatsorgane	323
18. 6. 74	Anordnung Nr. 7 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	324
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		324

Bekanntmachung über die Bildung des Ministeriums für Geologie vom 28. Juni 1974

1. Durch Beschluß des Ministerrates vom 13. Juni 1974 wird das Staatssekretariat für Geologie mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in das Ministerium für Geologie umgebildet.
2. Die bisher dem Staatssekretariat für Geologie obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten gehen auf das Ministerium für Geologie über.

Berlin, den 28. Juni 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens vom 12. Juni 1974

Zur Herstellung der Übereinstimmung der Rechtsvorschriften über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens mit der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Überein-

stimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt), soweit durch den Rat des Bezirkes eine entsprechende Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 getroffen wurde.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftsdienstes wird nach einer Analyse des erreichten Entwicklungsstandes und der Effektivität der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel durch den Rat des Bezirkes festgelegt.

(2) Mit der Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung ist die Verantwortlichkeit des Leiters des Liegenschaftsdienstes für die Aufstellung, Erfüllung, Abrechnung und Kontrolle der Pläne zu verstärken, die politisch-ideologische Wirksamkeit der Leitungstätigkeit zu verbessern und die Effektivität der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel nachweisbar zu erhöhen.

(3) Der Liegenschaftsdienst bleibt auch bei Anwendung der Planung, Finanzierung und Abrechnung Fachorgan des Rates des Bezirkes und Haushaltsorganisation.

Planung, Finanzierung und Durchführung

§ 3

(1) Grundlage der Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die durch den Ministerrat festgelegten Hauptaufgaben des Liegenschaftsdienstes. Auf dieser Grundlage ist die Effek-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April - Mai - Juni 1974

tivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Nutzung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen.

(2) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes ist dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Arbeitsergebnisse erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes regelt die Kontrolle der Durchführung und Abrechnung der Pläne sowie die Berichterstattung des Leiters des Liegenschaftsdienstes über die Erfüllung der Aufgaben.

§ 4

(1) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes stellt jährlich nach Maßgabe des Volkswirtschaftsplanes sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes den Plan der Aufgaben und den Haushaltsplan auf. Die Pläne werden durch den Rat des Bezirkes im Rahmen des von dem Bezirkstag beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Der Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes ist nach konkreten Verantwortungsbereichen unter besonderer Berücksichtigung der Hauptaufgaben aufzustellen. Der Plan der Aufgaben bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen. Weitere Festlegungen für den Plan der Aufgaben ergeben sich aus der Anlage.

(3) Der Haushaltsplan des Liegenschaftsdienstes ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(4) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes im einzelnen richtet sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353).

§ 5

(1) Die Bereitstellung von Mitteln an den Liegenschaftsdienst erfolgt nach Maßgabe des durch den Rat des Bezirkes bestätigten Haushaltsplanes.

(2) Werden dem Liegenschaftsdienst während der Plan-durchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, ist durch den Rat des Bezirkes zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt oder welche Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

* Prämienfonds

§ 6

(1) Der Prämienfonds ist jährlich in Höhe von 340 M je Beschäftigten* zu planen und zu bilden. Hatte der Liegenschaftsdienst am 1. Januar 1973 bereits höhere Zuführungen je Beschäftigten*, so ist der Prämienfonds nach dem Pro-Kopf-Satz in dieser Höhe zu planen und zu bilden.

(2) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben oder bei Vorliegen von anderen hervorragenden Arbeitsleistungen, insbesondere bei der Erfüllung von vorrangigen staatlichen Aufgaben der Liegenschaftsvermessung und Liegenschaftsdokumentation, entscheidet der Rat des Bezirkes über zusätzliche Zuführungen bis zu 15 % des geplanten Prämienfonds. Die zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes, soweit der Liegenschaftsdienst die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

(3) Bei Nichterfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der Rat des Bezirkes über eine Minderung bis zu 20 % des geplanten Prämienfonds. Auf die Minderung des Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Arbeits-

* Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE.

leistungen der Mitarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert werden konnte.

§ 7

(1) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes kann im Laufe des Planjahres bereits einen Anteil bis zu 80 % des gemäß § 6 Abs. 1 geplanten und gebildeten Prämienfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben einsetzen.

(2) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der gemäß § 6 Abs. 1 geplante und gebildete Prämienfonds in voller Höhe zur Prämierung des Leiters und der Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes verwendet werden.

(3) Die Prämierung des Leiters des Liegenschaftsdienstes erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes.

(4) Bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Kultur- und Sozialfonds ist jährlich in Höhe von 125 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigteneinheiten [VbE] laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge) zu planen und zu bilden.

(2) Bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 9

Sonderbestimmungen

(1) Ist bisher der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Beschäftigten* gebildet worden, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Beschäftigten*.

(2) Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds 500 M und mehr je Beschäftigten* betragen hat, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Beschäftigten* zu bilden.

(3) Sind bisher mehr als 125 M je Beschäftigten** für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt worden, kann der Kultur- und Sozialfonds unter Beachtung des Abs. 1 in Höhe der bisher eingesetzten Mittel gebildet werden. Die Entscheidung trifft der Rat des Bezirkes.

(4) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds, die für die Übererfüllung der Plankennziffern und -aufgaben oder zur Stimulierung besonderer Aufgaben gewährt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds hat entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) zu erfolgen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

* Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE.

** Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. März 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens (GBl. I Nr. 15 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1974

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

Festlegungen für den

Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes

Der Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes soll folgende Positionen enthalten:

I.

Hauptrichtungen der Tätigkeit des Liegenschaftsdienstes

1. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodennutzungsordnung
2. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodeneigentumsordnung
3. Aufgaben zur Dokumentation und Kontrolle des Grundstücksverkehrs
4. Liegenschaftsvermessung

II.

Positionen, durch die die Tätigkeit in den Hauptrichtungen spezifiziert wird

1. Flächenumfang (Hektar)/Anzahl der Flächenstücke
— zu Abschnitt I Ziff. 1 —
2. Anzahl der Eintragungsanträge/Eintragungen
— zu Abschnitt I Ziff. 2 —
3. Anzahl der Genehmigungsanträge/Beurkundungen/Deglaubigungen
— zu Abschnitt I Ziff. 3 —
4. Art und Umfang der Vermessungen/Arbeitsergebnisse (Mark)
— zu Abschnitt I Ziff. 4 —

III.

Positionen für Einnahmen und Ausgaben

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung von Zuwendungen des Staates gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Haushalt der örtlichen Staatsorgane

vom 19. Juni 1974

Im Interesse einer weiteren Vereinfachung und einheitlichen Verfahrensweise bei der Planung, Finanzierung und Abrechnung der an die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften zu zahlenden Zuwendungen des Staates aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (nachfolgend sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften genannt) erhalten Zuwendungen des Staates (nachfolgend Zuwendungen genannt) für Mehraufwendungen auf Grund der durch die Industriepreisreform eingetretenen Preisänderungen für

- Kohle und Energie
- Erzeugnisse der Mineralölindustrie
- Trink-, Brauch- und Abwasser
- Bauleistungen und Baumaterialien

aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises erstattet.

(2) Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften erhalten weiterhin Zuwendungen auf Grund der Auswirkungen, die sich aus staatlich angeordneten Maßnahmen ergeben, wie z. B. auf Grund der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318), des Beschlusses des Ministerrates vom 7. Juni 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 379), der Preisänderungen für städtwirtschaftliche Dienstleistungen, der Sanierung von korrosionsgefährdeten Spannbetondecken u. a., aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises bereitgestellt.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 aus dem Haushalt zu zahlenden Zuwendungen sind zu einer Zuwendung zusammenzufassen. Die Zuwendung ist durch die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften unter Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse entsprechend der Nomenklatur der Anlage zu beantragen. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind durch die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften nachzuweisen und zu begründen.

§ 2

(1) Die Zuwendung ist in den Haushalten der zuständigen örtlichen Räte zu planen. Grundlage für die Planung sind die jährlich mit der Einreichung der Planentwürfe zu stellenden Anträge — Anlage zum Finanzplan —.

(2) Die örtlichen Räte prüfen und bestätigen den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die Höhe der aus dem Haushalt zu zahlenden Zuwendung.

(3) Im Interesse einer einfachen Verfahrensweise erfolgt die Zahlung der Zuwendung durch die zuständigen örtlichen Räte an die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften in vier gleichbleibenden Jahresraten bis zum Ende jedes Quartals. Durch die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften ist bis zum 5. Februar des dem Planjahr folgenden Jahres eine Gesamtabrechnung einzureichen und von den zuständigen örtlichen Räten zu prüfen. Es ist zu sichern, daß die Zuwendung nur in Höhe der effektiv entstandenen Aufwendungen gezahlt wird. Werden geplante Erlöse nicht erwirtschaftet, so ist die Untererfüllung nicht Bestandteil der Zuwendung.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Behandlung der Mehraufwendungen und Minder Ausgaben der Kommunalen Wohnungsverwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund der Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser (GBl. II Nr. 123 S. 1066) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie (GBl. II Nr. 17 S. 161),

- b) Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Erzeugnisse der Mineralölindustrie (GBl. II Nr. 54 S. 473),
- c) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien (GBl. II Nr. 156 S. 1202).

Berlin, den 19. Juni 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundlage der Ermittlung der Zuwendungen des Staates sind folgende Kosten und Erlöse:

Kosten

- a) Verwaltung (30,— M je bezogene Wohnungseinheit)
- b) Bewirtschaftungskosten in tatsächlicher Höhe
- c) Reparaturen
- Reparaturaufwand im Planjahr (Preisbasis 1. 1. 1967)
 - Zuführungen zum Reparaturfonds in Höhe von 0,75 % des Bruttowertes der Grundmittel der Wohngebäude abzüglich des planmäßigen Reparaturaufwandes (Preisbasis 1. 1. 1966)
- d) Abschreibungen entsprechend den Rechtsvorschriften
- für Wohngebäude in Höhe der Tilgung
 - für Einbaumöbel
- e) Wärme- und Warmwasserversorgung
- f) Sonstige Gemeinschaftseinrichtungen
- g) Zinsen (für Einbaumöbel, Darlehen u. a.)

Erlöse

- a) Nutzungsgebühren für Wohnungen
- b) Wärme- und Warmwasserversorgung
- c) Einbaumöbel
- d) Entgelte für sonstige Leistungen
- e) Gemeinschaftseinrichtungen
- f) Eintrittsgelder
- g) Zinsen (1 % auf das Gesamtbankguthaben per 31. 12. des Vorjahres)

Anordnung Nr. 7* über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr

vom 18. Juni 1974

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 6 vom 17. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 61 S. 659) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Rostock-Überseehafen (nur für den Verkehr mit Güterfahrzeugen)“.

§ 2

Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„53. Von und nach Rostock-Überseehafen

Von Grenzübergangsstelle Rostock-Überseehafen über Zubringerstraße — Autobahn bis Abfahrt Fernverkehrsstraße 103 — weiter wie unter

- Ziff. 1 bis Grenzübergangsstelle Pomellen,
 - Ziff. 2 bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld,
 - Ziff. 3 bis Grenzübergangsstelle Hirschberg,
 - Ziff. 4 bis Grenzübergangsstelle Seimsdorf,
 - Ziff. 13 bis Grenzübergangsstelle Schönberg,
 - Ziff. 23 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf,
 - Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz oder
 - Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha
- bzw. von vorgenannten Grenzübergangsstellen in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Überseehafen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1974

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

* Anordnung Nr. 6 vom 17. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 61 S. 659)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 701/1

Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1974 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter —, 4 Seiten, —, 20 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

325

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 19. Juli 1974

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 74	Anordnung Nr. Pr. 23/3 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste	325
1. 7. 74	Anordnung über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit	326
26. 6. 74	Anordnung über die Bilanzierung von Plastformteilen, Duroplasthalbzeugen, Phenoplasten, Polyesterharzformmassen und Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen ..	328
26. 6. 74	Anordnung über Maßnahmen bei der Therapie mit ionisierender Strahlung	330
19. 6. 74	Anordnung über arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen	331
20. 6. 74	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung	331
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	331

Anordnung Nr. Pr. 23/3*
über die Inkraftsetzung von Industriepreisen
für Metalleichtbaukonstruktionen,
stählerne Baukonstruktionen,
Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen,
Feinstahlbau und Gitterroste

vom 28. Juni 1974

§ 1

(1) Mit dieser Anordnung werden die Industriepreise des Preiskatalogs vom 1. Januar 1975 für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste** (nachfolgend Preiskatalog genannt) in Kraft gesetzt.

(2) Der Preiskatalog gemäß Abs. 1 gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR gemäß Anlage.

§ 2

(1) Die Hefte

- II — Herstellung stählerner Baukonstruktionen,
- III — Herstellung von Metalleichtbaukonstruktionen,
- IV — Montage stählerner Baukonstruktionen und Metalleichtbaukonstruktionen

des Preiskatalogs gelten nicht für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe.

(2) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe können bei Vorliegen der Zulassung gemäß Anordnung vom 1. Februar 1972 über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues, Stahleichtbaues und Leichtmetallbaues (GBl. II Nr. 10 S. 138) über die zustän-

digen Bezirkshandwerkskammern bei dem zuständigen Preiskordinierungsorgan gemäß Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane vom 5. Mai 1972 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes) die Anwendung der Hefte des Preiskatalogs gemäß Abs. 1 beantragen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 Nr. 7 S. 68),
- die Anordnung Nr. Pr. 23/1 vom 8. September 1969 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II Nr. 78 S. 486) in der Fassung der Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. II Nr. 17 S. 138),
- die Anordnung Nr. Pr. 23/2 vom 11. Mai 1970 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II Nr. 44 S. 324),
- die gemäß Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 23/1 vom 8. September 1969 und der Anordnung Nr. Pr. 23/2 vom 11. Mai 1970 mit Preiskarteiblatt erteilten Preisbewilligungen sowie die für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe erteilten Genehmigungen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften.

Berlin, den 28. Juni 1974

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Anordnung Nr. Pr. 23/2 vom 11. Mai 1970 (GBl. II Nr. 44 S. 324)

** Bestellungen des Preiskatalogs sind an den VEB Metalleichtbaukombinat, 701 Leipzig, Brühl 16, zu richten. Die Auslieferung erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 23/3

Heft-Nr. des Preis- katalogs	Bezeichnung der Hefte des Preiskatalogs	Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur	Bezeichnung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur
I	Preiskatalog für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste		
II	Herstellung stählerner Baukonstruktionen	aus 135 81 000	Baukonstruktionen für Verkehrsbrücken aus Stahl und Alu-Legierungen
		aus 135 82 000	Baukonstruktionen für Wasser- und Tiefbauten aus Stahl und Alu-Legierungen
		aus 135 83 000	Hochbaukonstruktionen aus Stahl (ohne Metalleichtbaukonstruktionen – 135 89 000)
		aus 135 85 000	Stahl- und Alu-Konstruktionen für Verkehrssicherung
		aus 135 86 000	Maste und Türme aus Stahl und Alu-Legierungen
III	Herstellung von Metalleichtbaukonstruktionen	aus 135 89 000	Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau
IV	Montage stählerner Baukonstruktionen und Metalleichtbaukonstruktionen	aus 293 90 000 bzw.	Montage von bautechnischen Stahlkonstruktionen
		aus 135 09 830	Montagen
V	Herstellung von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Tore aus Stahl und Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung	aus 135 87 000	Fenster, Fassadenelemente, Türen und Tore aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise aus Aluminiumlegierungen mit anderen Metallen und/oder anderen Werkstoffen (außer Holz)
		aus 135 88-000	Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung
VI	Montage von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Tore aus Stahl und Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung	aus 297 20 000	Einsetzarbeiten von Stahl-, Stahl-Leichtmetall- und Leichtmetallelementen
		aus 297 40 000 bzw.	kittlose Verglasung
		aus 135 09 830	Montagen
VII	Herstellung von Gitterrosten	aus 135 83 980	Abdeckungen aus Stahl
VIII	Korrosionsschutz	aus 135 80 000	Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen

**Anordnung
über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit**

vom 1. Juli 1974

Die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen stellt an das ärztliche Wissen und Können sowie an die medizinische Betreuung hohe Anforderungen. Die Entscheidung über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit verlangt angesichts ihrer Bedeutung für den Werktätigen und die Gesellschaft ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein der entscheidungsberechtigten Ärzte und Zahnärzte.

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung und der gewachsenen Leistungsfähigkeit des sozialistischen Gesundheitswesens werden die Verantwortung der behandelnden Ärzte und der ärztlichen Leiter für die in ihren Einrichtungen ausgesprochenen Arbeitsbefreiungen und die Wirksamkeit der Ärzteberatungskommissionen zur Unterstützung

der behandelnden Ärzte bei der umfassenden medizinischen Betreuung der Werktätigen erhöht.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (nachstehend Arbeitsbefreiung) und die Beendigung der Arbeitsbefreiung können alle behandelnden Ärzte und Zahnärzte in Einrichtungen des Gesundheitswesens und alle in eigener Praxis niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte (nachstehend behandelnde Ärzte) bescheinigen. Für die Bescheinigung ist der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“* (nachstehend Arbeitsbefreiungsbescheinigung) zu verwenden.

* Best.-Nr. Soz. 001 VV Freiberg, Außenstelle Dresden

(2) Die behandelnden Ärzte entscheiden über die Arbeitsbefreiung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Werk-tätigen nach baldiger Wiederherstellung der Gesundheit und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf der Krankheit. Sie sind verpflichtet, bei jeder Behandlung arbeitsbefreiter Werk-tätiger zu prüfen, ob die Arbeitsbefreiung noch erforderlich ist.

(3) Die behandelnden Ärzte sind für die Eintragungen auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, die sich auf die Arbeitsbefreiung beziehen, verantwortlich. Sie führen einen Nachweis über die von ihnen ausgesprochenen Arbeitsbefreiungen.

§ 2

(1) Die Arbeitsbefreiung kann durch den behandelnden Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund unter Berücksichtigung der Arbeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen bei jeder ärztlichen Beratung grundsätzlich bis zu 7 Kalendertagen (nachstehend Tage) bescheinigt werden. Die Arbeitsbefreiung kann für einen längeren Zeitraum bescheinigt werden, wenn dies durch die Krankheit begründet ist. Die Verlängerung oder die Beendigung der Arbeitsbefreiung erfolgen auf Grund einer Beratung des erkrankten Werk-tätigen durch den behandelnden Arzt.

(2) Die Arbeitsbefreiung darf in Ausnahmefällen rückwirkend bis zu 3 Tagen bescheinigt werden.

(3) Bei einer voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu 3 Tagen kann der behandelnde Arzt gleichzeitig mit der Arbeitsbefreiung ihre Beendigung bescheinigen („Kurzarbeitsbefreiung“).

§ 3

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere der ambulanten Betreuung und des Betriebsgesundheitswesens, sorgen durch geeignete Maßnahmen der Anleitung und Weiterbildung dafür, daß alle Ärzte ihrer Einrichtung bei der Urteilsbildung über die Arbeitsfähigkeit unterstützt werden. Sie werten regelmäßig mit ihren ärztlichen Mitarbeitern die in der Einrichtung ausgesprochenen Arbeitsbefreiungen aus.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sichern, daß die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in die fachliche Weiterbildung der Ärzte einbezogen wird.

(3) Die Leiter der Einrichtungen gewährleisten, daß die Diagnostik und Befundübermittlung sowie die Einleitung der Therapie für arbeitsbefreite Werk-tätige ohne Zeitverlust erfolgen.

(4) Die Betriebsärzte nehmen ihre besondere Verantwortung für die Gesundheit der Werk-tätigen durch ständige Einschätzung des betrieblichen Krankenstandes und der auslösenden begünstigenden Faktoren wahr. Sie werten gemeinsam mit den Beauftragten der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Betriebsgewerkschaftsleitungen — oder der Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie Kommissionen für Gesundheits- und Arbeitsschutz — die Arbeitsbefreiungsbescheinigungen grundsätzlich täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich, aus.

§ 4

(1) Die Bezirks- und Kreisärzte analysieren monatlich die Entwicklung der Arbeitsbefreiungen in ihrem Territorium. Auf der Grundlage ihrer analytischen Einschätzung nehmen sie Einfluß auf die Weiterbildung der Ärzte für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, die Qualität und Arbeitsweise der Ärzteberatungskommissionen und werten regelmäßig die Ergebnisse und Erfahrungen mit den Ärzten ihres Verantwortungsbereiches aus.

(2) Die Bezirks- und Kreisärzte geben den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe) Empfehlungen zur Ausschaltung von Faktoren, die Erkrankungen der Werk-tätigen begünstigen. Sie stützen sich hierbei auf eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB und ihren Verwaltungen der Sozialversicherung sowie den Bezirks- und Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR.

§ 5

(1) Zur Unterstützung der behandelnden Ärzte bei der umfassenden medizinischen Betreuung der Werk-tätigen sind Ärzteberatungskommissionen zu bilden. Die Ärzteberatungskommissionen wirken auf eine hohe Qualität in der medizinischen Behandlung der Werk-tätigen und in der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ein. Sie beraten und unterstützen die behandelnden Ärzte in Diagnostik, Behandlung und Nachsorge. Durch eine regelmäßige Vermittlung ihrer Erfahrungen tragen sie zur Weiterbildung der behandelnden Ärzte bei.

(2) Die Ärzteberatungskommissionen können Überweisungen zur fachärztlichen oder stationären Untersuchung oder Behandlung, Dispensairebetreuung und Übertragung von Schonarbeit veranlassen sowie die Durchführung von Kuren in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt und der Betriebs-gewerkschaftsleitung empfehlen oder andere Rehabilitationsmaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt einleiten.

(3) Die Ärzteberatungskommissionen sind berechtigt, die Arbeitsbefreiung eines Werk-tätigen zu beenden. In diesen Fällen soll der letzte Tag der Arbeitsbefreiung nicht mehr als 5 Tage über den Tag der Beratung hinaus festgelegt werden.

§ 6

(1) Für die Bildung und Zusammensetzung der Ärzteberatungskommissionen ist der Kreisarzt verantwortlich. Die Kommissionen sollen mindestens aus 2 Fachärzten bestehen. Hierbei sind erfahrene Betriebsärzte einzubeziehen.

(2) Die Ärzteberatungskommissionen üben ihre Tätigkeit in geeigneten Gesundheitseinrichtungen, wie Betriebspolikliniken oder Polikliniken, aus, die vom Kreisarzt festgelegt werden. Die Leiter der Einrichtungen sichern, daß für die innerhalb der Einrichtung tätigen Ärzteberatungskommissionen die erforderlichen diagnostischen Kapazitäten bereitgestellt werden.

(3) Die Zuständigkeit der Ärzteberatungskommissionen richtet sich nach der ärztlichen Behandlungsstelle des arbeitsbefreiten Werk-tätigen. Der Kreisarzt kann für Betriebe mit größeren Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens die Zuständigkeit der Ärzteberatungskommission nach dem Betrieb des arbeitsbefreiten Werk-tätigen festlegen.

§ 7

(1) Der Ärzteberatungskommission werden Werk-tätige vorgestellt, die mehr als 35 Tage infolge Krankheit arbeitsbefreit sind. Ausgenommen hiervon sind arbeitsbefreite Werk-tätige, denen auf Grund ihres Gesundheitszustandes eine Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Überweisung der arbeitsbefreiten Werk-tätigen an die zuständige Ärzteberatungskommission erfolgt durch den behandelnden Arzt. Der Vorstellungstermin oder die Begründung der nicht erfolgten Überweisung werden durch den behandelnden Arzt auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung vermerkt.

(3) Der behandelnde Arzt übermittelt der Ärzteberatungskommission bei Überweisung eines arbeitsbefreiten Werk-tätigen einen Befundbericht mit den erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen. Er ist berechtigt, an den Beratungen der Ärzteberatungskommissionen teilzunehmen und seine Patienten selbst vorzustellen.

(4) Die Ärzteberatungskommissionen legen den Termin für die erforderliche Wiedervorstellung des Werkstätigen fest. Die Wiedervorstellung soll im allgemeinen innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Im Ergebnis der Wiedervorstellung unterrichten die Ärzteberatungskommissionen die für die Gewährung der Geldleistungen der Sozialversicherung zuständigen Betriebe, Verwaltungen der Sozialversicherung oder Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitsbefreiung.

(5) Leistet der Werkstätige der Einladung zur Ärzteberatungskommission unbegründet keine Folge, ist der behandelnde Arzt nicht berechtigt, die Arbeitsbefreiung über den Tag der Vorladung hinaus zu verlängern.

(6) Der behandelnde Arzt kann in begründeten Fällen über die Festlegungen des Abs. 1 hinaus jederzeit arbeitsbefreite Werkstätige der Ärzteberatungskommission zur Vorstellung überweisen.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Betriebsgewerkschaftsleitungen mit ihren Räten für Sozialversicherung — oder die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Kommissionen für Gesundheits- und Arbeitsschutz — und die Betriebsärzte können nach gemeinsamer Beratung in begründeten Fällen vorzeitig eine Vorstellung arbeitsbefreiter Werkstätiger vor der Ärzteberatungskommission unter Einbeziehung des behandelnden Arztes veranlassen. Eine vorzeitige Vorladung zur Ärzteberatungskommission können in begründeten Fällen auch die Verwaltungen der Sozialversicherung und die Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR veranlassen.

(2) Zur Klärung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Fragestellungen können die Betriebsärzte arbeitsbefreite Werkstätige ihres Betriebes zu einer betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung einladen.

(3) Jeder Werkstätige, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, hat das Recht, eine Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission zu beantragen.

(4) Der Kreisarzt ist berechtigt, Vorstellungen arbeitsbefreiter Werkstätiger vor der Ärzteberatungskommission über die Festlegungen dieser Anordnung hinaus anzuordnen.

§ 9

(1) Wird durch die Ärzteberatungskommission bis zur 20. Woche der Arbeitsbefreiung festgestellt, daß eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Werkstätigen innerhalb von 78 Wochen nicht zu erwarten ist, ist das Invaliditätserstgutachten durch diese Ärzteberatungskommission umgehend zu erarbeiten und dem für die Ärzteberatungskommission zuständigen Kreisgutachter zu übermitteln.

(2) Wird durch die Ärzteberatungskommission nach der 20. Woche festgestellt, daß eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung des Werkstätigen über die 26. Woche hinaus erforderlich ist, läßt der Krankheitsverlauf jedoch im Laufe weiterer Beratungen erkennen, daß eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von 78 Wochen nicht zu erwarten ist, ist das Invaliditätserstgutachten unverzüglich, spätestens bis zur 70. Woche der Arbeitsbefreiung, durch die Ärzteberatungskommission zu erarbeiten und umgehend dem Kreisgutachter zu übermitteln oder gegebenenfalls durch den Kreisgutachter zu veranlassen.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung einer Ärzteberatungskommission über die Beendigung der Arbeitsbefreiung können sowohl der Werkstätige als auch der behandelnde Arzt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von einer Woche bei der Ärzteberatungskommission einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Kreisgutachter zu übermitteln. Der Kreisgutachter entscheidet innerhalb einer weiteren Woche endgültig. Die Entscheidung ist dem Werkstätigen und dem behandelnden Arzt umgehend mitzuteilen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. April 1959 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. I Nr. 24 S. 320) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Bilanzierung von Plastformteilen, Duroplasthalbzeugen, Phenoplasten, Polyesterharzformmassen und Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen

vom 26. Juni 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung und Abrechnung sowie den Bezug und die Lieferung von

- a) — Plastformteilen
- Duroplasthalbzeugen
- Phenoplasten
- Polyesterharzformmassen

aus den Vierstellern der ELN 145 2, 145 6, 145 7, 145 8 und 145 9, soweit sie der Bilanzverantwortung der VVB Plast- und Elastverarbeitung unterliegen. Dabei sind Plastformteile den Vierstellern der ELN 145 7 bis 145 9 zuzuordnende Produktionsmittel und Konsumgüter, die durch die Formung von Plastwerkstoffen in allseitig geschlossenen Werkzeugen, wie beim Spritzgießverfahren, Spritzpreß- oder Preßverfahren, Hohlkörperblasverfahren, Schäumen und Sintern in drei Dimensionen ohne weitere mechanische Bearbeitung bzw. höchstens durch eine abschließende Oberflächenbehandlung entstehen. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharzen, aus Polymethylmethacrylat-(PMMA), Polytetrafluoräthylen-(PTFE) und Polyvinylchlorid-Halbzeugen (PVC-Halbzeugen) und Plastrhaushaltwaren, die aus Halbzeugen komplettiert werden;

b) Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen gemäß ELN 132 342 40.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Hersteller von Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen. Unter Herstellung werden Neuanfertigung und Reparaturen verstanden, unabhängig davon, ob sie für den Eigenverbrauch bestimmt sind oder als Warenproduktion gefertigt werden;
 - Hersteller und Abnehmer der unter Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse
- sowie deren übergeordnete Organe.

II.

Regelungen

für Plast- und Elastverarbeitungswerkzeuge

§ 2

(1) Die Bestellung von Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen hat ausschließlich durch die plast- und elastverarbeitenden Betriebe zu erfolgen, in denen der Einsatz der Werkzeuge vorgenommen wird.

(2) Wiederholungswerkzeuge sind grundsätzlich beim Erstellhersteller zu bestellen.

(3) Eine Erhöhung der Werkzeugabdeckung im Folgejahr kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn durch den Versorgungsbereich der Nachweis zur Steigerung des Eigenaufkommens erbracht wurde.

(4) Das Werkzeugaufkommen und die Abdeckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche werden durch Fondsanteile geregelt.

§ 3

(1) Das bilanzierende Organ übergibt den Versorgungs- und Aufkommensbereichen bis zum 1. März des Vorjahres Kennziffern

- über das in diesen Bereichen zu realisierende Werkzeugaufkommen sowie
- über die Abdeckung.

(2) Die Versorgungsbereiche melden dem bilanzbeauftragten Organ die Aufschlüsselung der Kennziffern gemäß Abs. 1 bis zum 28. Juli des Vorjahres.

(3) Bestellungen von Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen sind bis zum 8. Juni des Vorjahres beim Werkzeughersteller aufzugeben, für Werkzeuge zur Herstellung großvolumiger Formteile entsprechend den Bedingungen der Herstellerbetriebe sowie Importwerkzeuge bis zum 20. Februar des Vorjahres.

(4) Lieferplanvorschläge sind durch die Werkzeughersteller an die Leitbetriebe bis zum 5. Juli des Vorjahres einzureichen. Die Lieferplanvorschläge sind auf den spezifischen Formblättern

- Produktions- und Lieferplanvorschlag sowie
- Meldung des vorliegenden Bedarfs,

die vom bilanzbeauftragten Organ mit einer Anleitung zum Ausfüllen der Formblätter herausgegeben werden, zu erarbeiten.

(5) Entsprechend dem Bilanzverzeichnis hat eine vierteljährliche Abrechnung über die Erfüllung des eingereichten Lieferplanes durch die Werkzeughersteller an die Leitbetriebe bzw. an das bilanzbeauftragte Organ auf der vom bilanzbeauftragten Organ herausgegebenen

- Auftrags- und Pendelkarte
- zu erfolgen.

(6) Zur Abstimmung über Bedarf und Aufkommen werden die wirtschaftsleitenden Organe (Fondsträger) vom bilanzbeauftragten Organ gesondert eingeladen. Bei dieser Abstimmung ist der volkswirtschaftlich begründete Bedarf nachzuweisen.

III.

Regelungen

für Plastformteile, Duroplasthalbezeuge, Phenoplaste sowie Polyesterformmassen

§ 4

Die Planung, Bilanzierung und Abrechnung hat für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 im Umfang der Gesamterzeugung (Warenproduktion und Produktion für den Eigenverbrauch) zu

erfolgen. Für Erzeugnisse (Plastformteile) aus PMMA-, PTFE- und PVC-Halbzeugen erfolgt die Bilanzierung nur im Umfang der Warenproduktion.

§ 5

Die Abnehmer sind verpflichtet, zusätzlich zur verbraucherseitigen Bedarfsinformation nach den Festlegungen des Bilanzverzeichnisses für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a den Herstellern zur Abgabe der lieferseitigen Bilanzinformationen die Bestellungen/Vertragsangebote einzureichen. Die Bestellungen/Vertragsangebote müssen enthalten:

- Nummer des Fondsträgers
- Bezeichnung des Fondsträgers
- ELN-Schlüssel-Nr.
- genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
- Mengeneinheiten gemäß ELN
- Bestellmenge
- gewünschten Liefertermin.

Die Bestellungen/Vertragsangebote sind den Kooperationspartnern (Herstellern) direkt zu übermitteln.

§ 6

Die lieferseitigen Bilanzinformationen gemäß § 6 Abs. 3 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBL II Nr. 50 S. 377) sind im Umfang der Festlegungen des Bilanzverzeichnisses für Erzeugnisse entsprechend § 1 Abs. 1 Buchst. a auf dem Vordruck Produktions- und Liefervorschlag durch die Hersteller (Lieferer) zu erarbeiten und zum gesetzlich festgelegten Termin dreifach bei den im Bilanzverzeichnis ausgewiesenen bilanzbeauftragten Organen einzureichen. Gleichzeitig ist als Ergänzung und Bestandteil der Bilanzinformation ein Nachweis der im Betrieb befindlichen Plastverarbeitungskapazitäten gemäß Vordruck zum gleichen Termin direkt der VVB Plast- und Elastverarbeitung, Außenstelle Halle,* zu übermitteln. Beide Vordrucke erhalten die Hersteller (Lieferer) mit entsprechenden Hinweisen direkt von der VVB Plast- und Elastverarbeitung.

§ 7

Der VVB Plast- und Elastverarbeitung, Außenstelle Halle, bzw. den eingesetzten bilanzierenden Organen sind auftretende Aufkommens-, Verteilungs- und Kapazitätsveränderungen innerhalb von 9 Wochen bekanntzugeben. Änderungen des Aufkommens und der Verteilung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des bilanzierenden Organs.

§ 8

Sind auftretende Abweichungen nicht mehr durch Bilanzfortschreibung zu erfassen, ist die VVB Plast- und Elastverarbeitung berechtigt und verpflichtet, eine Bilanzpräzisierung durch Neuaufstellung der Bilanzen für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a im Gesamtumfang oder für Einzelpositionen festzulegen und die dazu erforderlichen Bilanzinformationen von den Herstellern einzuholen.

IV.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1974

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky

* 401 Halle (Saale), Große Ulrichstr. 15

**Anordnung
über Maßnahmen bei der Therapie
mit ionisierender Strahlung**

vom 26. Juni 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird zur Gewährleistung einer sachkundigen Therapie mit ionisierender Strahlung und zur Sicherung der Kontrolle der Auswirkung derselben im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur selbständigen Ausübung der Therapie mit ionisierender Strahlung — im folgenden Strahlentherapie genannt — sind nur Fachärzte für Radiologie berechtigt.

(2) Zur selbständigen Ausübung der Strahlentherapie im Fachgebiet Dermatologie sind neben den im Abs. 1 genannten Fachärzten für Radiologie auch Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechtigt, wenn sie eine einjährige Ausbildung in dermatologischer Strahlentherapie an einer entsprechenden Radiologischen Klinik nachweisen.

(3) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie Fachärzte für Frauenheilkunde und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, die bisher in ihrem Fachgebiet selbständig die Strahlentherapie ausgeübt haben, dürfen diese noch für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung ausüben. Im Ausnahmefall kann der Bezirksarzt in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Verlängerung dieser Übergangsregelung genehmigen, wenn ein strahlentherapeutisch tätiger Facharzt für Radiologie noch nicht zur Verfügung steht.

§ 2

(1) Die Verantwortung für die Anzeigestellung zur Strahlentherapie, für die Wahl der Bestrahlungsmethode und für die Durchführung der Strahlentherapie trägt der gemäß § 1 zu ihrer selbständigen Ausübung berechtigte Facharzt.

(2) Die Festlegung der zu applizierenden Strahlendosen sowie deren Verteilung im Bestrahlungsgebiet obliegt nach Maßgabe des klinischen Befundes dem Facharzt. Er ist verantwortlich für die Überwachung der Dosimetrie. Die Durchführung der Dosimetrie und die Darstellung der räumlichen Dosisverteilung ist dem klinischen Strahlenphysiker übertragen.

(3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bedienung der Bestrahlungseinrichtung (Apparate, Geräte, Zubehör) tragen die unter entsprechender fachärztlicher Anleitung tätigen medizinisch-technischen Fachkräfte, die die staatliche Anerkennung als medizinisch-technischer Radiologieassistent bzw. als medizinisch-technischer Assistent Fachrichtung Röntgen besitzen müssen.

§ 3

(1) Die Strahlentherapie ist nach einem vorher festzulegenden Bestrahlungsplan durchzuführen. Dem Bestrahlungsplan ist eine Skizze mit Lage, Form und Abmessung des Herdes und Verlauf der Isodosen beizufügen.

(2) Der Bestrahlungsplan muß neben Personalien, Diagnose und früheren therapeutischen Strahlenanwendungen alle Daten enthalten, die für eine spätere qualitative und quantitative Rekonstruktion der Bestrahlung benötigt werden. Das sind

a) bei der Röntgentherapie, der Telecurietherapie und der Teletherapie mit Teilchen

allgemeine Angaben:

Datum, Feldbezeichnung, Anzahl der zu bestrahlenden Felder, Bestrahlungsgerät;

gerätechische Angaben:

Röhrenspannung bzw. Primärenergie, Stromstärke, Filterung, Halbwertschichtdicke der Strahlung;

geometrische Angaben:

Feldgröße an der Oberfläche oder in der Herdtiefe bzw. Tubus, Quellen-Oberflächenabstand, Herdtiefe, Einfallswinkel des Zentralstrahles, Lagerung des Patienten;

dosimetrische Angaben:

Röntgenwert bzw. Dosisleistungen frei in Luft in einem bestimmten Bezugsabstand, Einfalldosis, Oberflächendosis bzw. Maximaldosis unter der Oberfläche, Austrittsdosis, Gesamtoberflächendosis, Gesamtherddosis, Fraktionierung, Bestrahlungszeit;

bei der Anwendung spezieller Bestrahlungstechniken und bei Verwendung von Zubehör zusätzlich:

Pendelwinkel, Pendelachsentiefe, mittlere Herdtiefe, Pendelachsenabstand, Anzahl der Pendelungen, Auslenkwinkel der Quelle (bei Bewegungsbestrahlung), Translationslänge, Länge der 100 %-Isodose (bei Translationsbestrahlung), Keilwinkel, Quellen-Keilabstand, Halbschattentrimmer, Satellitenblende, Öffnungsverhältnis des Siebes usw. (bei Verwendung von Zubehör);

b) bei der Kontakttherapie mit umschlossenen Strahlungsquellen:

Datum der Applikation, Radionuklid, Aktivität in mCi, Applikationsform (genormte Applikatoren, Moulagen, Träger bestimmter Form usw.), Applikationsort, Applikationsdauer, Dosis in einem bestimmten Abstand vom Applikator für jede Einzelbestrahlung und insgesamt;

c) bei der Therapie mit offenen Radionukliden:

Datum der Applikation, Radionuklid bzw. Radiopharmakon, Aktivität in mCi, Applikationsform, Ergebnisse der Ausscheidungsmessungen, effektive Halbwertszeit, ermittelte Gesamtdosis im bestrahlten Gewebe. Die Dosis an mitbestrahlten strahlenempfindlichen Organen soll mit angegeben werden. Auf Änderungen des Bestrahlungsplanes während des Therapieablaufes ist hinzuweisen.

(3) Jede durchgeführte Strahlenbehandlung ist unmittelbar nach Beendigung in einem Bestrahlungsprotokoll zu registrieren.

(4) Das Bestrahlungsprotokoll bei der Strahlentherapie gemäß Abs. 2 Buchst. a muß alle Angaben aus dem Bestrahlungsplan enthalten, die zur Kontrolle der durchgeführten Bestrahlung erforderlich sind, wie Datum, Feldbezeichnung, Anzahl der bestrahlten Felder, Bestrahlungsgerät, Röhrenspannung bzw. Primärenergie, Stromstärke, Filterung, Halbwertschichtdicke der Strahlung, Feldgröße an der Oberfläche oder in der Herdtiefe bzw. Tubus, Quellen-Oberflächenabstand, Gesamtoberflächendosis, Gesamtherddosis, Bestrahlungszeit, Unterschrift des Arztes und des Assistenten. Gleichzeitig soll es eine Spalte für besondere Bemerkungen enthalten.

(5) Die Aufzeichnungen sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen von Patienten, die unter 20 Jahre alt sind, beträgt 50 Jahre.

§ 4

Für die ärztliche Begutachtung von Strahlenschäden gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30). Eine Abschrift des Gutachtens ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. November 1954 über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung (GBl. Nr. 96 S. 912) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen

vom 19. Juni 1974

In Ergänzung der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I Nr. 61 S. 502) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind bei den nachstehend aufgeführten Werkträgigen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Tätigkeit durchzuführen:

1. Werkträgige, deren Arbeit die Benutzung von Fallschutzmitteln erfordert,
 - in Abständen von einem Jahr bei der Benutzung individueller Fallschutzmittel,
 - in Abständen von zwei Jahren bei der Benutzung kollektiver Fallschutzmittel,
2. Werkträgige, die im Sprengwesen tätig sind, in Abständen von zwei Jahren,
3. Werkträgige, die Umgang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln haben, in Abständen von einem Jahr,

4. Werkträgige, die der Einwirkung von Vanadiumpentoxid oder anderen Vanadiumverbindungen ausgesetzt sind, in Abständen von einem Jahr,
5. Werkträgige, die in der Verarbeitung von Polyurethanrohstoffen tätig sind, in Abständen von einem Jahr,
6. Werkträgige, die in der Verarbeitung von ungesättigten Polyesterharzen tätig sind, in Abständen von einem Jahr,
7. Werkträgige, die über Hand und Arm der Einwirkung mechanischer Schwingungen ausgesetzt sind, in Abständen von zwei Jahren.

§ 2

Bewerber zum Direkt- oder Fernstudium an einer Hoch- oder Fachschule sind vor Einreichung ihrer Studienbewerbung auf ihre Tauglichkeit für das Studium und den künftigen Beruf ärztlich zu untersuchen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

vom 20. Juni 1974

§ 1

Die Anordnung vom 15. Mai 1962 über Exquisit-Verkaufsstellen (Industriewaren) (GBl. II Nr. 39 S. 353) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1974

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 755 vom 7. Juni 1974 enthält:

Anordnung Nr. 755 vom 6. Mai 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 26 vom 6. Mai 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Vorankündigung!

Die **Ordnung der Planung der Volkswirtschaft 1976 bis 1980**, die gegenwärtig als Entwurf beraten wird, erscheint nach ihrer Fertigstellung Ende des Jahres 1974 als

Sonderdruck Nr. 775 des Gesetzblattes der DDR

Die Ordnung der Planung enthält die planmethodischen Regelungen, Nomenklaturen und Vordruck-Muster für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980, der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Staatshaushaltspläne, der Bilanzen des Kreditsystems und für die Planung der Industriepreise. Sie ist von allen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen anzuwenden.

Zur besseren Handhabbarkeit für die Benutzer wird die Ordnung der Planung in zwei Teilen herausgegeben.

Teil a enthält Prinzipien und Methoden der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976–1980 und der Jahresvolkswirtschaftspläne in diesem Zeitraum. Dieser Teil erscheint als Broschüre zum Preis von etwa 7,— M.

Teil b enthält Nomenklaturen, Vordrucke und Erläuterungen für die Planung. Dieser Teil erscheint als Loseblatt-Sammlung (ohne Ordner) zum Preis von etwa 5,— M.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung unter **Berücksichtigung des Gesamtbedarfes** Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle — getrennt für Teil a und Teil b — bis zum **31. Juli 1974** an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Die bis zu dem genannten Termin vorliegenden Bestellungen bilden die Grundlage für die Bestimmung der Auflagenhöhe. Nach dem Stichtag eingehende Anforderungen können nur bedingt berücksichtigt werden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



8. AUG. 1974

1974

Berlin, den 25. Juli 1974

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen —	333
26. 6. 74	Sechste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes —	334
3. 7. 74	Anordnung über die Approbation als Tierarzt	336
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	340

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung

— Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen —

vom 25. Juni 1974

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Planung von Neuereraufgaben und der Abschluß von Neuerervereinbarungen erfolgen in dem Betrieb, in dem das Ergebnis benutzt werden soll.

(2) Zum Abschluß von Neuerervereinbarungen sind die Leiter der Betriebe und die Fachdirektoren berechtigt. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn es die Größe des einem Fachdirektor unterstehenden Bereiches erforderlich macht, kann der Leiter des Betriebes die Berechtigung zum Abschluß von Neuerervereinbarungen Leitern übertragen, die einem Fachdirektor direkt unterstellt sind.

(3) Soll ein Leiter, der zum Abschluß einer Neuerervereinbarung berechtigt ist, in einem Neuererkollektiv mitwirken, so ist für den Abschluß der Neuerervereinbarung der Leiter des Betriebes zuständig.

(4) Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß den Mitgliedern der Neuererkollektive vor Abschluß einer Neuerervereinbarung die Rechte und Pflichten erläutert werden, die sich aus der Vereinbarung und den Rechtsvorschriften ergeben.

§ 2

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Rahmen von Wirtschaftsverträgen oder ohne Wirtschaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs für Dritte durchgeführt werden, dürfen nicht Gegenstand von Neuerervereinbarungen sein.

(2) Die Erarbeitung von EDV-Programmen, von betrieblichen Weisungen und anderen Regelungen sowie die Erarbeitung von Ergebnissen, die ausschließlich durch Berechnungen erzielt werden, sind nur im Rahmen von Neuerervereinbarungen zulässig, die zur Überleitung von bereits vorliegenden vergütungspflichtigen Neuerungen abgeschlossen werden. Das gilt auch für Projektierungsarbeiten, es sei denn, die Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung ist auf die schöpferische Lösung eines Problems im Rahmen von Projektierungsarbeiten gerichtet. Voraussetzung ist, daß die Erarbeitung der Lösung auf das Erzielen prinzipiell neuer Erkenntnisse gerichtet ist, die über den Erkenntnisstand hinausgehen, der sich aus der Analyse der Projektierungstätigkeit in der DDR und in anderen Staaten ergibt. Das ist bei Abschluß der Neuerervereinbarung nachzuweisen.

(3) Eine Neuerervereinbarung darf jeweils nur über eine Aufgabe gemäß Ziff. 1 oder Ziff. 2 oder Ziff. 3 des § 13 der Neuererverordnung abgeschlossen werden.

§ 3

(1) Eine Neuerervereinbarung zur Lösung einer Aufgabe gemäß § 13 der Neuererverordnung wird abgeschlossen, wenn Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Aufgabe das organisierte und planmäßige Zusammenwirken von Arbeitern, insbesondere der Arbeiter, in deren Arbeitsbereich das Ergebnis wirksam werden soll, und Angehörigen der Intelligenz erforderlich machen und diese Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des Schöpferturns der Neuerer beiträgt. Das Mitwirken von Angehörigen der Intelligenz kann entfallen, wenn die Aufgabe von einem Kollektiv von Arbeitern gelöst werden kann.

(2) Zur Förderung des Schöpferturns der Neuerer sind in der Neuerervereinbarung die Verantwortlichkeiten für Teilaufgaben und Etappen so festzulegen, daß alle Kollektivmitglieder an wesentlichen Teilaufgaben mitwirken und einen ihrer jeweiligen Qualifikation, ihren Kenntnissen und Erfahrungen entsprechenden konkreten Beitrag zur Erfüllung der Neuerervereinbarung leisten und dabei ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern. Das Gesamtergebnis ist in jedem Falle im ganzen Kollektiv zu beraten.

(3) Mit Kollektiven, denen überwiegend Angehörige anderer Betriebe angehören sollen, dürfen Neuerervereinbarungen nicht abgeschlossen werden.

* 1. DB vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11)

§ 4

(1) Wird nach Abschluß einer Neuerervereinbarung festgestellt, daß sie den in der Neuererverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Voraussetzungen nicht entspricht, so hat der Betrieb zu prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt werden können. Ist eine Änderung der getroffenen Neuerervereinbarung erforderlich, so ist sie mit dem Neuererkollektiv zu beraten. Änderungen sind der zuständigen Gewerkschaftsleitung zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Können die festgestellten Mängel nicht behoben werden, so ist übereinstimmend mit dem Neuererkollektiv schriftlich festzustellen, daß die Neuerervereinbarung rechtsunwirksam ist. Die zuständige Gewerkschaftsleitung ist vorher rechtzeitig darüber und über die dafür maßgebenden Gründe zu informieren.

§ 5

(1) Wird eine übereinstimmende Auffassung über die Rechtsunwirksamkeit einer Neuerervereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 nicht erzielt, so hat der Betrieb die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit durch die zuständige Konfliktkommission oder ein anderes für die Entscheidung über Streitigkeiten gemäß § 32 der Neuererverordnung zuständiges Organ zu beantragen. Das Recht, die Rechtsunwirksamkeit feststellen zu lassen, haben außerdem das Neuererkollektiv und die im § 25 Abs. 1 der Konfliktkommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I Nr. 16 S. 297) genannten Antragsberechtigten.

(2) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Neuerervereinbarung besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Für außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsunwirksamkeit erbrachte Leistungen werden den Werkträgern die Aufwendungen erstattet. Mitglieder des Kollektivs, die bei Abschluß der Neuerervereinbarung wußten oder auf Grund ihrer Stellung und Verantwortung im Betrieb hätten wissen müssen, daß die abgeschlossene Neuerervereinbarung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen.

(3) Bei Neuerervereinbarungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung, die rechtsunwirksam sind, ist zu prüfen, ob das von den Werkträgern erzielte Ergebnis die Merkmale eines Neuerervorschlages aufweist. Soweit das der Fall ist, ist die Registrierung und weitere Bearbeitung als Neuerervorschlag zu veranlassen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1974

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Sechste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung

— Standardisierung von Forderungen des
Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie
Brandschutzes —

vom 26. Juni 1974

Zur Verwirklichung der Festlegungen des Ministerrates über die Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der Bestimmungen des § 5 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der

Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sichern, daß verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes hinsichtlich

- a) der technischen Gestaltung und Anwendung von Arbeitsverfahren,
- b) — der technischen Gestaltung und Anwendung von Arbeitsmitteln einschließlich Anlagen,
— der technischen Gestaltung von Bauwerken, einschließlich baulicher Anlagen, und Gebäudeausrüstungen,
— der technischen Gestaltung von technischen Konsumgütern

(nachfolgend technische Erzeugnisse genannt),

- c) der technischen Gestaltung und Anwendung von sicherheitstechnischen Mitteln sowie Meßmitteln zur Ermittlung von Gefährdungen, Gefahren und Arbeiterschwernissen

grundsätzlich in staatlichen Standards festgelegt werden.

(2) Die Forderungen gemäß Abs. 1 betreffen

- a) den Schutz vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschädigungen,
- b) die Förderung der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Werkträgern im Arbeitsprozeß,
- c) die Verhütung von Schäden durch Havarien, Brände und andere technische Störungen,
- d) die Abwendung arbeitsbedingter Gefahren und Belästigungen, die außerhalb des Arbeitsprozesses auftreten können, wie Gefahren durch technische Konsumgüter und schädigende Einflüsse auf die Umwelt.

(3) Die Standardisierung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes wird als Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Reproduktionsprozeß, einschließlich der Kontrolle und technischen Prüfung, durchgeführt.

§ 2

(1) Grundsätzliche technische und technologische Forderungen sowie grundsätzliche Verhaltensforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind in DDR-Standards festzulegen. Diese Standards (nachfolgend Grundlagenstandards genannt) bilden den Rahmen für verfahrens- und ergebnisspezifische Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in entsprechenden Standards und Arbeitsschutzinstruktionen. Die Grundlagenstandards haben volkswirtschaftlichen Querschnittscharakter und beinhalten insbesondere

- a) grundlegende Verständigungsmittel, wie Übersichten, Begriffe, Methoden und Klassifikatoren,
- b) Grenzwerte des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zur Verhütung von Unfällen, Bränden und Havarien, Meß- und Prüfbestimmungen zur Ermittlung und Verhütung entsprechender Gefährdungen und Gefahren,
- c) arbeitshygienische Normen, Meß- und Prüfbestimmungen zur Ermittlung und Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und -gefahren sowie von Arbeiterschwernissen,

d) Forderungen an Gruppen von Arbeitsverfahren, technischen Erzeugnissen und sicherheitstechnischen Mitteln gemäß § 1 Abs. 1.

Aufgabenstellung, Arbeitsweise und Organisation von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen sind nicht Gegenstand von Standards. Das gilt nicht für spezifische Forderungen, die sich auf Arbeitsverfahren, technische Erzeugnisse oder sicherheitstechnische Mittel beziehen.

(2) Spezifische technische und technologische Forderungen sowie spezifische Verhaltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes für einzelne Arbeitsverfahren, technische Erzeugnisse oder sicherheitstechnische Mittel sind in staatlichen Standards für die betreffenden Arbeitsverfahren, technischen Erzeugnisse bzw. sicherheitstechnischen Mittel (nachfolgend spezifische DDR- und Fachbereichstandards genannt) festzulegen.

(3) Die spezifischen Forderungen gemäß Abs. 2 sind in einem gesonderten Standard oder Abschnitt eines Standards mit der Überschrift „Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz“ festzulegen. Sind sie untrennbarer Bestandteil anderer Standardabschnitte, so ist im Abschnitt „Hinweise“ darauf Bezug zu nehmen.

§ 3

(1) Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für Grundlagenstandards auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes Grundsätze für

- a) ein einheitliches Ordnungsprinzip zur Klassifizierung,
- b) methodische Regelungen zur inhaltlichen Gestaltung und zur Überführung vorhandener Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Standards,
- c) die Rangfolge der Ausarbeitung,
- d) die Zuordnung der Verantwortung für die Ausarbeitung

fest und übergibt sie als verbindliche Arbeitsgrundlage den Leitern der zentralen Staatsorgane.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane schätzen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Grundsätze im Rahmen ihrer analytischen Tätigkeit die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — nachfolgend Arbeitsschutzanordnungen genannt —, Standards, Anordnungen) in ihrem Verantwortungsbereich ein. Sie unterbreiten dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne unter Berücksichtigung der analytischen Ergebnisse perspektivisch orientierte Vorschläge, einschließlich notwendiger internationaler Vereinheitlichungsaufgaben, zur Schaffung von Grundlagenstandards und schlagen ihm die Etappen für die Ausarbeitung dieser Standards vor. Diese Vorschläge sind in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne gegebenenfalls jährlich zu präzisieren.

(3) Die festgelegte Rangfolge der Ausarbeitung der Grundlagenstandards bildet die Grundlage für deren Planung als Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

(4) Die staatlichen Standards mit Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind entsprechend den geltenden Bestimmungen* mit den staatlichen Standards, technischen Bedingungen und anderen technischen Regeln der UdSSR abzustimmen.

* Zur Zeit gilt die Zeitweilige Ordnung für die Durchführung der Arbeiten zur Vereinheitlichung staatlicher Standards, technischer Bedingungen und anderer technischer Regeln der DDR und der UdSSR (ergänzte und präzisiertere Fassung vom 9. Dezember 1973): für die DDR herausgegeben vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung; zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, 705 Leipzig, Täubchenweg 83.

(5) Die Verantwortung für die Ausarbeitung einzelner Grundlagenstandards ist den Leitern derjenigen Bereiche zuzuordnen, in deren Verantwortungsbereich die Forschung und Entwicklung, Herstellung oder Einführung von Arbeitsverfahren, technischen Erzeugnissen und sicherheitstechnischen Mitteln liegt. Die Komplexität der Forderungen an die technische Gestaltung und die Anwendung ist zu gewährleisten.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen löst Standardisierungsaufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, einschließlich der Arbeitshygiene, auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung in eigener Verantwortung.

§ 4

(1) Der Ausarbeitung von Grundlagenstandards sowie spezifischen DDR- und Fachbereichstandards sind die Erfahrungen der entsprechenden Bereiche der Volkswirtschaft, insbesondere der wissenschaftlichen Leiteinrichtungen, beratenden Schutzgütekommisionen und der Spezialisten dieser Bereiche, zugrunde zu legen. Die unter Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sind zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Zu Entwürfen von Grundlagenstandards sind neben den in der Standardisierungsverordnung genannten Organen und Einrichtungen Einverständniserklärungen einzuholen

- a) vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- b) vom Minister für Gesundheitswesen,
- c) vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne,
- d) vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- e) vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR, Direktor der Technischen Überwachung der DDR, Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR und von den Leitern der für die Umweltüberwachung verantwortlichen zentralen Staatsorgane, wenn deren Aufgabengebiete berührt werden.

(3) Dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne ist gleichzeitig mitzuteilen, von welchen anderen zentralen Staatsorganen Einverständniserklärungen zu Grundlagenstandards eingeholt werden.

(4) Bei der Ausarbeitung von spezifischen DDR- und Fachbereichstandards ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren. Die dort genannten Leiter können festlegen, daß von den Leitern ihnen nachgeordneter Organe zu Entwürfen der genannten Standards Stellungnahmen und Einverständniserklärungen abzugeben sind.

(5) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestätigt Grundlagenstandards und spezifische DDR-Standards mit Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes auf der Grundlage der Standardentwürfe, für die eine Zustimmung der im Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. der Leiter, denen die Abgabe von Einverständniserklärungen zu Standardentwürfen gemäß Abs. 4 übertragen wurde, vorliegt.

§ 5

(1) Die Anträge auf Zurückziehung von Grundlagenstandards bzw. die Änderung der in ihnen enthaltenen Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der im § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Das gleiche gilt für spezifische DDR- und Fachbereichstandards. Die schriftliche Zustimmung kann von den Leitern erteilt werden, denen die Abgabe von Stellungnahmen und Einverständniserklärungen gemäß § 4 Abs. 4 übertragen wurde.

(2) Die im § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können im Rahmen ihrer Zuständigkeit vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung fordern, daß er die für die Zurückziehung oder Überarbeitung von Grundlagenstandards oder die Änderung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in spezifischen DDR- und Fachbereichstandards notwendigen Auflagen erteilt. Das gleiche Recht haben die Leiter, denen die Abgabe von Stellungnahmen und Einverständniserklärungen zu Standardentwürfen gemäß § 4 Abs. 4 übertragen wurde.

§ 6

(1) Die verallgemeinerungsfähigen technischen und technologischen Forderungen sowie verallgemeinerungsfähigen Verhaltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Arbeitsschutzanordnungen sind zu überprüfen und schrittweise in staatliche Standards zu überführen. Die gemäß Vierter Durchführungsbestimmung vom 3. Juli 1969 zur Arbeitsschutzverordnung (GBl. II Nr. 63 S. 409) zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane analysieren die in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsschutzanordnungen mit der Zielstellung, daß

- a) grundsätzliche Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Grundlagenstandards sowie
- b) verfahrens- und erzeugnispezifische Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in spezifischen DDR- und Fachbereichstandards

festgelegt werden. Die Standardisierung aus Arbeitsschutzanordnungen zu überführender verfahrens- und erzeugnis-spezifischer Forderungen hat der für den jeweiligen Verfahrens- bzw. Erzeugnisstandard Verantwortliche durchzuführen.

(2) Mit der Verbindlichkeit von staatlichen Standards sind die zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen durch die hierfür zuständigen Leiter zu ändern bzw. aufzuheben.

(3) Die Ausarbeitung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Arbeitsschutzanordnungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des Ministers für Gesundheitswesen, des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 7

(1) In Ausnahmefällen können aus zwingenden Gründen Abweichungen von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes aus staatlichen Standards zugelassen werden. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen dürfen nur beantragt werden, wenn von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und, soweit deren Aufgabengebiete berührt werden, von der zuständigen Inspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben bzw. den zuständigen Dienststellen des Ministeriums des Innern, des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR, der Technischen Überwachung der DDR, der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR und der für die staatliche Umweltüberwachung verantwortlichen Organe zustimmende Stellungnahmen vorliegen.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Abweichungen von Grundlagenstandards, die überbetrieblich wirksam werden sollen, bedürfen der Zustimmung durch

- a) das Ministerium des Innern,
- b) das Ministerium für Gesundheitswesen,
- c) das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne,
- d) den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- e) das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR, die Technische Überwachung der DDR,

die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR und die für die staatliche Umweltüberwachung verantwortlichen Organe, wenn deren Aufgabengebiete berührt werden.

Diese Zustimmungen sind durch das für den betreffenden Standard verantwortliche Organ einzuholen.

(3) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Abweichungen von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in staatlichen Standards in den Bereichen der bewaffneten Organe sind die damit beauftragten Dienststellen der entsprechenden Ministerien zuständig.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — (GBl. II Nr. 80 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1974

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne Rademacher	Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Prof. Dr. habil. Lillie
--	---

Anordnung über die Approbation als Tierarzt

vom 3. Juli 1974

Auf der Grundlage der §§ 10 und 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 327) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- Durchführung der tierärztlichen Pflichtassistentenzeit unter Anleitung und Kontrolle eines approbierten Tierarztes,
- Approbation als Tierarzt zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes.

Durchführung der Pflichtassistentenzeit

§ 2

(1) Die Absolventen der Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektionen Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universitäten haben nach Ablegung der Hauptprüfung eine einjährige Pflichtassistentenzeit abzuleisten.

(2) Die Pflichtassistentenzeit dient der Vertiefung der Ergebnisse der Erziehung und Bildung an den Universitäten und der Erlangung der politischen und fachlichen Befähigung zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes. Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Absolvent grundlegend mit den Anforderungen an die veterinärmedizinische Tätigkeit bei der sozialistischen Intensivierung und dem Übergang zur industriemäßigen Tierproduktion auf dem Weg der Kooperation vertraut zu machen.

(3) Die Pflichtassistenten sind zu hochqualifizierten Tierärzten und sozialistischen Leiterpersönlichkeiten zu entwick-

keln, die gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern und Arbeitern der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik die Produktion und Arbeitsproduktivität steigern und den gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritt fördern.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit als Pflichtassistent sind

- die vor dem Prüfungsausschuß an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte bestandene Hauptprüfung;
- der auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe gefasste Einsatzbeschuß der Kommission für Absolventenvermittlung;
- der Arbeitsvertrag gemäß § 4 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1971 zur Absolventenordnung (GBl. II Nr. 37 S. 301), der zwischen der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes, in den der Absolvent durch den Einsatzbeschuß der Kommission für Absolventenvermittlung gelenkt wurde, und dem Absolventen abzuschließen ist.

(2) Der Pflichtassistent hat seine Tätigkeit nach Ablegen der Hauptprüfung und spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgreicher Beendigung des Studiums aufzunehmen. Ergeben sich für den Pflichtassistenten Gründe, die die Aufnahme der Pflichtassistentenzeit innerhalb von 4 Wochen in Frage stellen, so hat er für die Überschreitung der Frist die Genehmigung des Bezirkstierarztes des Bezirkes, in den er gelenkt wurde, einzuholen.

§ 4

(1) Der Pflichtassistent hat seine Pflichtassistentenzeit abzuleisten:

1. 6 Monate in der tierärztlichen Praxis und davon mindestens 4 Monate in einer Anlage der industriemäßigen Tierproduktion, die von einer betrieblich integrierten veterinärmedizinischen Abteilung betreut wird, den verbleibenden Teil der Zeit in einer staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxis;
2. 3 Monate im Tierärztlichen Hygienedienst eines Betriebes eines VEB Kombinat Fleischwirtschaft;
3. 3 Monate entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem vertraglich vereinbarten Einsatzbereich in einem Bezirksinstitut für Veterinärwesen, beim Leiter eines veterinärmedizinischen Fachorgans oder in einer veterinärmedizinischen Einrichtung, die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nachgeordnet ist.

(2) Der Bezirkstierarzt legt die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte der Pflichtassistentenzeit in Abstimmung mit den jeweiligen Leitern fest.

(3) Wird die Pflichtassistentenzeit, abgesehen vom Jahresurlaub, mehr als 4 Wochen unterbrochen, ist diese Zeit unter Berücksichtigung der im Abs. 1 festgelegten Ausbildungszeiten nachzuholen.

(4) Ausnahmen zu den Festlegungen der Ziffern 1 und 2 des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (im folgenden Leiter des Veterinärwesens genannt).

§ 5

(1) Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Pflichtassistent auf die eigenverantwortliche Ausübung des tier-

ärztlichen Berufes durch Vertiefung und Erweiterung seiner praktischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten, vorzubereiten:

- Marxismus-Leninismus und wissenschaftliche Führungs- und Leitungstätigkeit;
- sozialistische Betriebswirtschaft der LPG, VEG und deren kooperativer Einrichtungen;
- Leitung, Planung und Organisation veterinärmedizinischer Maßnahmen bei der sozialistischen Intensivierung und dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft;
- Haltung, Fütterung und Zucht landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere einschließlich der dazugehörigen Technologien und der Produktionshygiene;
- Durchführung diagnostischer, prophylaktischer, metaphylaktischer und kurativer Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tierbestände bei niedrigsten Verlusten;
- Leitung, Planung und Organisation veterinärmedizinischer Maßnahmen in der Nahrungsgüterwirtschaft, einschließlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, der tierärztlichen Lebensmittelhygiene, der Qualitätskontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie damit zusammenhängender technologischer Fragen;
- Rationalisierungs- und Neuerertätigkeit;
- Führung der nichtöffentlichen tierärztlichen Apotheke;
- Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz;
- Zivilverteidigung.

(2) Der Pflichtassistent hat alle veterinärrechtlichen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten. Er hat den Weisungen des für die Anleitung und Kontrolle verantwortlichen Tierarztes sowie des Leiters des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans bzw. der veterinärmedizinischen Einrichtung Folge zu leisten.

§ 6

(1) Für die ordnungsgemäße Anleitung und Kontrolle des Pflichtassistenten ist der Leiter des veterinärmedizinischen Fachorgans bzw. der veterinärmedizinischen Einrichtung verantwortlich, in dem bzw. in der der Pflichtassistent tätig ist. Der Leiter kann einen Tierarzt seines Leitungsbereiches mit der unmittelbaren Anleitung und Kontrolle des Pflichtassistenten beauftragen. Der zuständige Leiter hat den Pflichtassistenten über die Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes aktenkundig zu belehren.

(2) Der Leiter und der verantwortliche Tierarzt haben zu sichern, daß die Pflichtassistentenzeit entsprechend den Zielen und Schwerpunkten gemäß den §§ 2 und 5 Abs. 1 durchgeführt wird.

§ 7

(1) Der zuständige Kreistierarzt hat den Pflichtassistenten anzuleiten, zu kontrollieren und in das Kollektiv der Tierärzte des Kreises einzuführen.

(2) Der Bezirkstierarzt hat in regelmäßigen Abständen Beratungen mit allen Pflichtassistenten durchzuführen, den Stand der Durchführung der Pflichtassistentenzeit zu überprüfen, Hinweise für die weitere Tätigkeit der Pflichtassistenten zu geben und ihnen die Schwerpunktaufgaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk zu erläutern.

(3) Hervorragende Leistungen des Pflichtassistenten sind moralisch und materiell anzuerkennen. Verletzt der Pflichtassistent schuldhaft seine Arbeitspflichten, so ist er durch den Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes nach den Rechtsvorschriften disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Hervorragende Leistungen und Auszeichnungen sowie ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, sofern letztere nicht inzwischen erloschen sind, sind in der abschließenden Beurteilung des Pflichtassistenten zu vermerken.

§ 8

(1) Nach Beendigung eines jeden Abschnittes der Pflichtassistentenzeit ist durch den zuständigen Leiter des veterinärmedizinischen Fachorgans bzw. der veterinärmedizinischen Einrichtung eine Beurteilung (Anlage 1) über die Tätigkeit des Pflichtassistenten auszustellen und nach Kenntnisnahme und Unterschrift durch den Pflichtassistenten dem zuständigen Bezirkstierarzt zuzuleiten. Beurteilungen der Leiter der veterinärmedizinischen Abteilungen in Anlagen der industriemäßigen Tierproduktion sowie der staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxen sind über den Kreistierarzt und Beurteilungen der Leiter der Tierärztlichen Hygienedienste des VEB Kombinat Fleischwirtschaft über den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion dem Bezirkstierarzt vorzulegen.

(2) Der Kreistierarzt bzw. der Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion nimmt zu den Beurteilungen Stellung.

(3) Der Bezirkstierarzt fertigt eine abschließende Stellungnahme an, aus der hervorzugehen hat, daß der Pflichtassistent den Vorschriften für die Ableistung der Pflichtassistentenzeit entsprochen hat. Er hat in der Stellungnahme zu vermerken, ob er die Erteilung der Approbation als Tierarzt befürwortet oder unter Angabe der Versagungsgründe gemäß § 11 Abs. 2 nicht befürwortet. Der Bezirkstierarzt übersendet die Unterlagen zusammen mit dem Antrag des Pflichtassistenten auf Erteilung der Approbation als Tierarzt innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Pflichtassistentenzeit an den Leiter des Veterinärwesens.

(4) Wurden die Ziele der Pflichtassistentenzeit nicht erreicht oder die Vorschriften für die Ableistung der Pflichtassistentenzeit nicht eingehalten, hat der Bezirkstierarzt zu veranlassen, daß sich der Pflichtassistent die noch fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten aneignet. Zu diesem Zweck kann der Bezirkstierarzt die im § 4 festgelegte Pflichtassistentenzeit verlängern, jedoch insgesamt nicht mehr als 6 Monate. Die Entscheidung über die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und der Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens.

§ 9

(1) Bei Forschungsstudenten, die ein Forschungsstudium absolvieren, wird das zweite Jahr des Forschungsstudiums der Pflichtassistentenzeit gleichgestellt.

(2) Nach Beendigung des zweiten Jahres des Forschungsstudiums ist durch den Leiter der Fachgruppe, in der der Forschungsstudent das Forschungsstudium durchführt, eine Beurteilung auszustellen und dem Direktor der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität zu übergeben. In der Beurteilung sind die erreichten Ergebnisse in der Ausbildung und Erziehung des Forschungsstudenten einzuschätzen. Der Direktor der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität vermerkt in seiner Stellungnahme zu der Beurteilung, ob er die Erteilung der Approbation als Tierarzt befürwortet oder unter Angabe der Versagungsgründe gemäß § 11 Abs. 2 nicht befürwortet. Er übersendet die Unterlagen zusammen mit dem Antrag des Forschungsstudenten auf Erteilung der Approbation als Tierarzt innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß des zweiten Jahres des Forschungsstudiums an den Leiter des Veterinärwesens.

Approbation als Tierarzt

§ 10

(1) Die Approbation als Tierarzt ist die vom Leiter des Veterinärwesens erteilte staatliche Genehmigung zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Die Berufsbezeichnung „approbierter Tierarzt“ darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert ist.

(2) Als Approbation als Tierarzt im Sinne dieser Anordnung gilt

- eine vom Leiter des Veterinärwesens oder von anderen zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Approbation als Tierarzt;
- eine auf Grund früherer Vorschriften vor dem 8. Mai 1945 erteilte Approbation (Bestallung) als Tierarzt.

(3) Die Approbation als Tierarzt wird erteilt,

- wenn die tierärztliche Hauptprüfung vor dem Prüfungsausschuß an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik bestanden wurde;
- wenn die tierärztliche Pflichtassistentenzeit erfolgreich beendet oder das zweite Jahr des Forschungsstudiums absolviert wurde,
- wenn keine Versagungsgründe gemäß § 11 Abs. 2 vorliegen.

Der Pflichtassistent sollte den wissenschaftlichen Grad eines Diplom-Veterinärmediziners besitzen.

(4) Hat der Pflichtassistent den Rechtsvorschriften über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit entsprochen, ist ihm vom Bezirkstierarzt eine vorläufige Genehmigung (Anlage 3) zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes zu erteilen. Diese Genehmigung ist bis zur Entscheidung des Leiters des Veterinärwesens über die Approbation als Tierarzt zu befristen.

(5) Der Tierarzt ist nach Erteilung der Approbation als Tierarzt verpflichtet, sich politisch-ideologisch und fachwissenschaftlich ständig weiterzubilden.

(6) Der approbierte Tierarzt ist verpflichtet, die sich aus den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, den Weisungen des Leiters des Veterinärwesens sowie aus den anerkannten tierärztlichen Berufsregelungen ergebenden Berufspflichten vorbildlich zu erfüllen.

§ 11

(1) Der Leiter des Veterinärwesens entscheidet über die Erteilung, die Versagung, den Entzug und das Ruhen der Approbation als Tierarzt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 ist die Approbation zu erteilen. Über die Erteilung der Approbation ist eine Urkunde (Anlage 2) auszustellen.

(2) Die Approbation ist zu versagen,

- wenn dem Pflichtassistenten/Forschungsstudenten die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt worden sind;
- wenn sich aus Tatsachen, insbesondere aus strafrechtlichen Vergehen oder Verbrechen, ergibt, daß er für die Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzt (die strafrechtlichen Bestimmungen über das Verbot bestimmter Tätigkeiten werden dadurch nicht berührt);
- wenn der Pflichtassistent/Forschungsstudent infolge einer festgestellten psychischen Erkrankung oder wegen einer Sucht nicht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die Approbation kann versagt werden, wenn der Pflichtassistent/Forschungsstudent vorsätzlich eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 30 a Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über das Veterinärwesen in der Fassung des Anpassungsgesetzes oder gemäß § 30 Abs. 1 der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) begangen hat.

(4) Die Approbation ist zu entziehen,

- wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation als gegeben angenommen worden sind, sie in Wirklichkeit aber nicht vorlagen;
- wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Approbation nach Abs. 2 rechtfertigen würden.

(5) Die Approbation kann entzogen werden, wenn der approbierte Tierarzt vorsätzlich eine Ordnungswidrigkeit gemäß

§ 30 a Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über das Veterinärwesen in der Fassung des Anpassungsgesetzes oder gemäß § 30 Abs. 1 der Fleischuntersuchungsanordnung oder eine andere schwere Verletzung seiner Berufspflichten schuldhaft begangen hat oder wenn der approbierte Tierarzt, ohne in einem staatlich geregelten Arbeitsrechtsverhältnis als Tierarzt zu stehen, tierärztliche Tätigkeiten entgegen den Rechtsvorschriften durchführt.

(6) Fehlt einem approbierten Tierarzt infolge eines körperlichen Leidens, wegen einer sonstigen Krankheit oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit, kann der Leiter des Veterinärwesens das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes verfügen. Der approbierte Tierarzt kann den tierärztlichen Beruf wieder ausüben, wenn der Leiter des Veterinärwesens die Verfügung aufhebt. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zum Ruhen der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes geführt haben, weggefallen sind.

(7) Vor der Versagung, dem Entzug und der Verfügung des Ruhens der Approbation ist der Bezirkstierarzt, der Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nachgeordneten veterinärmedizinischen Einrichtung, der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes oder der Direktor der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität sowie der Tierarzt/Pflichtassistent/Forschungsstudent selbst zu hören. Die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung ist einzuholen.

(8) Approbierten Tierärzten, die über einen längeren Zeitraum den tierärztlichen Beruf nicht ausübten, ist bei Wiederaufnahme der tierärztlichen Tätigkeit durch die zuständigen Leiter die erforderliche Unterstützung zur raschen und reibungslosen Eingliederung in das jeweilige Arbeitskollektiv zu geben.

§ 12

(1) Personen, die an einer Universität oder Hochschule außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, das der Ausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht, erhalten nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit in der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag vom Leiter des Veterinärwesens die Approbation als Tierarzt, wenn die Voraussetzungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung gegeben sind.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens kann in besonderen Fällen eine befristete schriftliche Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes erteilen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer befristeten Erlaubnis sind beizufügen

- die beglaubigte Übersetzung des Prüfungszeugnisses und des Diploms;
- den Lebenslauf mit Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das Studium abgeschlossen wurde, den Tag und das veterinärmedizinische Fachorgan bzw. die veterinärmedizinische Einrichtung in dem bzw. in der die tierärztliche Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden soll.

Ordnungsstrafbestimmungen und Beschwerdeverfahren

§ 13

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine Tätigkeit, für die nach den Rechtsvorschriften nur approbierte Tierärzte zuständig sind, ausübt, ohne als Tierarzt approbiert zu sein;
2. den tierärztlichen Beruf ausübt, obwohl ihm die Approbation als Tierarzt versagt oder entzogen wurde oder die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;

3. unberechtigterweise die Bezeichnung „approbierter Tierarzt“ oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bezirkstierarzt und dem Leiter des Veterinärwesens.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 14

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung zur Aufnahme oder Weiterführung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 3 Abs. 2 und gegen die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 8 Abs. 4 kann der Pflichtassistent innerhalb von 14 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich Beschwerde bei dem Bezirkstierarzt einlegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des Veterinärwesens zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Veterinärwesens hat innerhalb von 3 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Gegen die Versagung und gegen den Entzug der Approbation als Tierarzt sowie gegen die Verfügung des Ruhens der Approbation als Tierarzt gemäß § 11 kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Leiter des Veterinärwesens einlegen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet innerhalb von 3 Wochen endgültig.

(5) Die Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung zur Aufnahme oder Weiterführung der Pflichtassistentenzeit oder gegen ihre Verlängerung gemäß Abs. 1 sowie gegen die Versagung der Approbation als Tierarzt gemäß Abs. 3 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde gegen den Entzug oder gegen die Verfügung des Ruhens der Approbation als Tierarzt gemäß Abs. 3 hat aufschiebende Wirkung.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung über eine Beschwerde nicht innerhalb der in den Absätzen 2 und 4 festgelegten Fristen getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussetzlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. September 1959 über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit der Absolventen der veterinärmedizinischen Fakultäten (GBL I Nr. 53 S. 686);
- alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Bestimmungen über die Approbation als Tierarzt.

Berlin, den 3. Juli 1974

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Bezeichnung und Anschrift des veterinärmedizinischen Fachorgans bzw. der veterinärmedizinischen Einrichtung

Beurteilung
über die Tätigkeit als tierärztlicher Pflichtassistent

Herrn/Frau/Fräulein geboren am in wird hiermit bescheinigt, daß er/sie vom bis in Fachorgan/Einrichtung als tierärztlicher/e Pflichtassistent/in unter Anleitung und Aufsicht des/der Kollegen/in tätig gewesen ist.

(In der Beurteilung ist die Art der Tätigkeit des Pflichtassistenten eingehend darzulegen. Die Beurteilung muß Auskunft darüber geben, inwieweit der Pflichtassistent entsprechend den Anforderungen nach den §§ 2 und 5 seine tierärztlichen Kenntnisse vertieft, seine Fähigkeiten entwickelt und die für die eigenverantwortliche Ausübung des tierärztlichen Berufes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat. Die gesellschaftliche Tätigkeit und die Entwicklung der Persönlichkeit des Pflichtassistenten sind einzuschätzen.

Ist die Beschäftigung durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen unterbrochen worden, ist dies anzugeben.)

....., den

Stempel

.....
(Unterschrift des Leiters des veterinärmedizinischen Fachorgans/der veterinärmedizinischen Einrichtung)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

URKUNDE

Nachdem geb. am in die tierärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der am mit dem Urteil beständen und den Anforderungen entsprechend der Anordnung vom 3. Juli 1974 über die Approbation als Tierarzt (GBL I Nr. 35 S. 336) entsprochen hat, wird ihm/ihr die

Approbation als Tierarzt

mit Wirkung vom erteilt.

Auf Grund dieser Approbation ist obengenannter Tierarzt zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt.

Berlin, den

Siegel

Im Auftrage

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Vorläufige Genehmigung
zur eigenverantwortlichen Ausübung
des tierärztlichen Berufes

Nachdem Herr/Frau/Fräulein geb. am in den Rechtsvorschriften über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit mit dem 19.... entsprochen hat, wird ihm/ihr mit Wirkung vom die vorläufige Genehmigung zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes erteilt.

Diese Genehmigung ist befristet bis zur Entscheidung des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Approbation als Tierarzt.

....., den

Siegel

Unterschrift des Bezirkstierarztes

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 738/3

Anordnung Nr. 4 vom 30. Mai 1974 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 4 Seiten, —, 20 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



1974

Berlin, den 31. Juli 1974

Teil I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 74	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes —	341
9. 7. 74	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	347
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	348
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	348

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik

— Kassenordnung des Staatshaushaltes —

vom 1. Juli 1974

Für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit bei der Durchführung des Staatshaushaltes wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 23 S. 383) folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane,
- b) die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände,
- c) alle den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sowie den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen

(im folgenden zusammengefaßt als staatliche Organe und staatliche Einrichtungen bezeichnet).

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, die Außenhandelsbetriebe, die Banken und anderen Institutionen, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften Mittel des Staatshaushaltes bewirtschaften.

II.

Die Konten- und Kassenführung

§ 2

Führung von Konten des Staatshaushaltes

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes sind über Konten des Staatshaushaltes (im folgenden Haushaltskonten genannt) abzuwickeln, die bei den für die Durchfüh-

rung von Aufgaben des Staatshaushaltes zuständigen Banken mit der namentlichen Bezeichnung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu führen sind.

(2) Für den zentralen Haushalt ist für jeden Einzelplan ein Haushaltskonto (Einzelplankonto) zu führen. Für die Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind jeweils

- a) ein Gesamthaushaltskonto für alle Einnahmen und Ausgaben,
- b) ein Haushaltskonto für alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Volksvertretung,
- c) ein Haushaltskonto für alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds für Grundmittel

zu führen.

(3) Auf Grund von Rechtsvorschriften können die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte weitere Haushaltskonten führen.

(4) Für die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen können Haushaltsunterkonten zu den betreffenden Einzelplankonten des zentralen Haushaltes mit Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten staatlichen Organs geführt werden. Für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen können Haushaltsunterkonten zu den Gesamthaushaltskonten der örtlichen Räte mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates geführt werden.

(5) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte fest, für welche Fachorgane des örtlichen Rates infolge einer räumlichen Trennung oder aus anderen Gründen Haushaltsunterkonten zum Gesamthaushaltskonto geführt werden.

(6) Zu den Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes und den Haushaltsunterkonten der örtlichen Räte können, wenn die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes weiteren nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, Zweig- oder Nebenstellen übertragen wurde, Haushaltsnebenkonten geführt werden.

(7) Für die staatlichen Einrichtungen, die spezielle Grundsätze der Planung, Finanzierung und Abrechnung anwenden, sind Haushaltsunterkonten bzw. Haushaltsnebenkonten zu

führen, wenn das vom Leiter des jeweils übergeordneten staatlichen Organs angewiesen wurde. Für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen bedarf die Eröffnung der entsprechenden Konten der Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates. Diese Haushaltskonten unterliegen dem einmaligen Bankkontenausgleich am Jahresende.

(8) Wenn auf Grund von Rechtsvorschriften volkseigene Betriebe bzw. Kombinate, die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstellt sind, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, Außenhandelsbetriebe, Banken sowie andere Institutionen Mittel des Staatshaushaltes bewirtschaften, können dafür Haushaltsunterkonten geführt werden.

(9) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise haben für den Einzug von Einnahmen zugunsten des zentralen Haushaltes sowie für die Zahlung von Ausgaben zu Lasten des zentralen Haushaltes Haushaltsunterkonten zu führen. Die im einzelnen über diese Konten abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben des zentralen Haushaltes werden durch Weisung des Ministers der Finanzen gesondert geregelt.

§ 3

Eröffnung und Löschung von Konten des Staatshaushaltes

(1) Bei der Eröffnung von Konten des Staatshaushaltes sind von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen Kontoverträge mit der zuständigen Bankfiliale abzuschließen.

(2) Zum Abschluß von Kontoverträgen sind berechtigt:

- bei Eröffnung eines Einzelplankontos des zentralen Haushaltes der zuständige Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans,
- bei Eröffnung eines Haushaltsunterkontos zu einem Einzelplankonto des zentralen Haushaltes der Leiter des nachgeordneten staatlichen Organs oder der nachgeordneten staatlichen Einrichtung unter Beachtung der Festlegung im § 2 Abs. 4,
- bei Eröffnung von Haushaltskonten für die örtlichen Räte der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates,
- bei Eröffnung von Haushaltsunterkonten für Fachorgane der örtlichen Räte der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen der Leiter der staatlichen Einrichtung mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates,
- bei Eröffnung eines Haushaltsnebenkontos der Leiter der staatlichen Einrichtung, Zweig- oder Nebenstelle, für die das Haushaltsnebenkonto geführt wird. Für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen bedarf die Eröffnung eines Haushaltsnebenkontos der Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates.

(3) Der Kontovertrag ist durch das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung mit dem Abdruck des Dienstsiegels bzw. Dienststempels zu versehen.

(4) Der für den Abschluß von Kontoverträgen berechtigte Leiter ist dafür verantwortlich, daß das Haushaltskonto gelöscht wird, wenn das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung aufgelöst wird oder andere Gründe dafür vorliegen. Sofern für die Eröffnung von Konten die Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates erforderlich ist, ist dieser über die Löschung von Haushaltskonten zu informieren.

§ 4

Verfügung über Konten des Staatshaushaltes

Verfügungen über Einzelplankonten, Haushaltsunterkonten und Haushaltsnebenkonten für staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen sind grundsätzlich bis zur Höhe der im Haushaltsplan bestätigten Ausgaben zulässig. Wenn nach den Rechtsvorschriften Kassenpläne aufzustellen und zu bestätigen sind, können Verfügungen nur im Rahmen des mit den Kassenplänen bestätigten Limits für das Haushaltskonto (Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben) erfolgen.

§ 5

Führung von Verwahrkonten

(1) Die in Verwahrung zu nehmenden oder als durchlaufende Posten zu behandelnden Beträge, die nicht in die Haushaltsrechnung gehören, sind über Verwahrkonten mit der namentlichen Bezeichnung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung abzuwickeln. Für die Eröffnung von Verwahrkonten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie deren nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich. Die Eröffnung von Verwahrkonten der örtlichen Räte und der ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen ist vom Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates zu bestätigen. Die Bestätigung ist auf dem Kontovertrag durch Unterschrift und Abdruck des Dienstsiegels bzw. Dienststempels vorzunehmen.

(2) Verwahrkonten sind weiterhin zu führen für Werkküchen und Kantinen sowie für betriebliche Ferien- und Erholungsheime und andere betriebliche Einrichtungen der staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen. Für Eigenmittel von Patienten und Heimbewohnern, die in Heimen und Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens in Verwahrung gegeben oder genommen werden, sind ebenfalls Verwahrkonten zu führen.

(3) Verfügungen sind im Rahmen des Bestandes des Verwahrkontos zulässig. Alle Ausgaben sind nur zur Weiterleitung oder zur Verwendung eines bereits eingegangenen Betrages zulässig. Vorschüsse oder Vorauszahlungen zu Lasten des Verwahrkontos, d. h. Zahlungen, für die der Gegenwert bisher noch nicht eingegangen ist, sind nicht gestattet.

(4) Es ist unzulässig, am Jahresende nicht verbrauchte Mittel aus dem eigenen Haushalt auf das Verwahrkonto zu übertragen sowie aus dem zentralen Haushalt oder örtlichen Haushalten auf Verwahrkonten bereitgestellte Mittel am Jahresende auf das neue Jahr vorzutragen.

(5) Erlöse aus Veranstaltungen der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie sonstige Erlöse sind den Verwahrkonten der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen zuzuführen, wenn sie für Zwecke der staatlichen Organe oder der staatlichen Einrichtungen bestimmt sind. Sofern staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen keine Verwahrkonten führen, sind diese Beträge über die Haushaltskonten abzuwickeln. Sie sind in der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen.

(6) Der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung hat zu sichern, daß ungeklärte Beträge unverzüglich abgewickelt werden. Die nicht zu klärenden Beträge sind 6 Monate nach Eingang dem Staatshaushalt als Einnahme zuzuführen.

§ 6

Zeichnungsberechtigung

(1) Gegenüber der Bank ist für jedes Haushalts- und Verwahrkonto bei einer Verfügung über das Konto die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

(2) Zeichnungsberechtigt sind bei den Einzelplankonten des zentralen Haushaltes, bei den Haushaltsunterkonten und

Haushaltsnebenkonten aller Haushalte sowie den Verwahrkonten

- a) der für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes bzw. von Verwahrgeldern verantwortliche Leiter,
- b) der Haushaltsbearbeiter.

(3) Der für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes bzw. von Verwahrgeldern verantwortliche Leiter kann für sich und den Haushaltsbearbeiter je einen oder mehrere Vertreter bestimmen, die zeichnungsberechtigt sind.

(4) Die Zeichnungsberechtigten für die Haushaltskonten der örtlichen Räte regeln die örtlichen Räte in eigener Zuständigkeit. Die Zeichnungsberechtigten für die von den Räten der Bezirke und Kreise gemäß § 2 Abs. 9 geführten Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes legen die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte fest.

(5) Bei kleineren staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte mit weniger als 5 Beschäftigten kann durch den Leiter des zuständigen Fachorgans festgelegt werden, daß der Leiter der Einrichtung gegenüber der Bank die Unterschrift allein leisten darf.

(6) Die Mitteilung über die Zeichnungsberechtigten hat an die zuständige Bankfiliale unter Angabe des Namens und durch Hinterlegung der Unterschriftsproben bei Eröffnung eines Kontos zu erfolgen. Die spätere Neufestsetzung einzelner Zeichnungsberechtigter ist mit den gleichen Angaben vorzunehmen. Auf die Mitteilung von Neufestsetzungen findet § 3 Abs. 3 Anwendung.

§ 7

Führung von Sonderkonten

(1) Sonderkonten dürfen von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen nur geführt werden, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt oder durch den Minister der Finanzen genehmigt ist.

(2) Mittel des Staatshaushaltes auf den Sonderkonten sind bis zum Ende jedes Jahres abzurechnen. Restliche Mittel des Staatshaushaltes sind auf das Haushaltskonto zurückzuüberweisen, von dem sie bereitgestellt worden sind, sofern die geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

(3) Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen haben für Neubauten und sonstige Baumaßnahmen mit mehr als 100 000 M Wertumfang debitorisch zu führende Sonderbankkonten „Investitionen“ einzurichten, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Führung von Kreditkonten

Soweit nach den geltenden Rechtsvorschriften staatliche Organe und staatliche Einrichtungen für Rationalisierung und andere Zwecke Kredit aufnehmen, hat die Bereitstellung der Kredite durch die Bank über ein besonderes Kreditkonto zu erfolgen.

§ 9

Führung von Postscheckkonten

(1) Zur Erleichterung der Einzahlungen an den Staatshaushalt und zur volkswirtschaftlich zweckmäßigen Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs können die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen Postscheckkonten führen. Über die Führung von Postscheckkonten durch die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte entscheiden die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die örtlichen Räte in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Postscheckkonten werden als Guthabenkonten geführt. Reichen die Einnahmen auf den Postscheckkonten zur Deckung der Ausgaben nicht aus, hat eine Überweisung vom zuständigen Haushaltskonto zu erfolgen.

(3) Bei der Verfügung über Postscheckkonten gelten für die Festlegung der Zeichnungsberechtigten die Bestimmungen des

§ 6. Für die Postscheckkonten, die als Einnahmekonten zu den von den Räten der Kreise geführten Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes eingerichtet wurden, sind keine Zeichnungsberechtigten festzulegen.

§ 10

Führung von Bürokassen

(1) Zur Entgegennahme von Bareinzahlungen und zur Leistung von Barausgaben sind von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen Bürokassen zu führen. Bareinzahlungen können für die Leistung von Barausgaben verwendet werden.

(2) Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung bestimmt den Mitarbeiter, der die Bürokasse zu führen hat, sowie dessen Vertreter. Er hat ferner festzulegen, in welchen Zeitabständen und durch wen periodisch wiederkehrende und unvermutete Prüfungen der Bürokasse durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Der Bargeldhöchstbestand für die Bürokasse ist durch den Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung entsprechend den ökonomischen Erfordernissen und unter Gewährleistung der Kassensicherheit schriftlich festzulegen.

(4) Der Bargeldbestand der Bürokassen ist durch Barabhebung vom Haushaltskonto bzw. Postscheckkonto aufzufüllen. Der Bestand der Bürokasse, der den zulässigen Höchstbestand überschreitet, ist bis spätestens Schluß des folgenden Werktages bei der Bank oder der Deutschen Post zugunsten des Haushalts- bzw. Postscheckkontos einzuzahlen. Sofern Gehalts- und Lohnzahlungen über die Bürokasse geleistet werden, ist gemäß § 17 Abs. 4 zu verfahren.

(5) Für die staatlichen Einrichtungen, die kein eigenes Haushaltskonto führen, kann der Bargeldbestand der Bürokasse aus der Bürokasse des örtlichen Rates aufgefüllt werden. Der Betrag, der den zulässigen Höchstbestand übersteigt, ist bis spätestens folgenden Werktag an die Bürokasse des örtlichen Rates einzuzahlen.

(6) Für die Bürokassen ist ein Kassenbuch (Standardvordruck) zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und der tägliche Kassenbestand nachgewiesen werden. Auf die Führung eines Kassenbuches kann verzichtet werden, wenn über Bürokassen mit einem Bargeldhöchstbestand gemäß Abs. 3 (Kassenlimit) bis zu 100 M nur Ausgaben abgewickelt werden und der Bestandsnachweis in Geld oder mit Belegen erfolgt. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte sind berechtigt, über weitere Ausnahmen für die Führung eines Kassenbuches in eigener Verantwortung zu entscheiden. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein, die den Anforderungen gemäß § 22 entsprechen. Der Zeitraum für die Abrechnung der Bürokasse ist durch den Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung festzulegen.

III.

Die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes

§ 11

Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes

(1) Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes sind alle Einnahmen und Ausgaben, die nach den geltenden Rechtsvorschriften sowie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen dem Staatshaushalt zuzuführen bzw. aus dem Staatshaushalt zu leisten sind.

(2) Die für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes Verantwortlichen tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der Plandisziplin, für strenge Sparsamkeit

bei der Verwendung staatlicher Mittel und für die rationelle Nutzung der Fonds. Sie haben zu sichern, daß

- a) Einnahmen des Staatshaushaltes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften termingemäß und in voller Höhe dem Staatshaushalt zufließen,
- b) Ausgaben des Staatshaushaltes nur dann geleistet werden, wenn die erbrachten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß kontrolliert sind,
- c) Mittel des Staatshaushaltes nur ausgegeben werden, wenn sie in ihrer Höhe und ihrem Verwendungszweck nach den Rechtsvorschriften statthaft und auch kassenmäßig vorhanden sind.

§ 12

Zahlungsaufforderungen, Annahmeanordnungen und Überwachung des Zahlungseinganges

(1) Auf allen Zahlungsaufforderungen ist anzugeben, wozu die Zahlung geleistet werden muß (Angabe der Kontonummer sowie des codierten Zahlungsgrundes).

(2) Der zuständigen Buchhaltung sind für alle dem Staatshaushalt zustehenden Forderungen Annahmeanordnungen zu übergeben, aus denen die Höhe des zu zahlenden Betrages, der Zahlungspflichtige, der Grund der Zahlung, die Fälligkeit und die Büchungsstelle ersichtlich sind und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt sein müssen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, die in gleich hohen Beträgen erfolgen (Mieten, Pachten u. ä.), ist einmalig zu Beginn des Zahlungszeitraumes eine Dauerannahmeanordnung auszustellen. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bestimmen, welche Mitarbeiter außer ihnen berechtigt sind, der Buchhaltung die Annahmeanordnungen zu erteilen.

(3) Bei der Erhebung von Steuern gilt für die Buchhaltung der Steuerbescheid als Annahmeanordnung. Bei allen anderen Zahlungen, die der Betrieb oder Bürger selbst berechnen muß, ist die Annahme des eingegangenen Betrages auf dem Einzahlungsbeleg anzuordnen, sofern keine gesonderte Annahmeanordnung ausgefertigt wird.

(4) Auf Grund der Annahmeanordnungen sind die Zahlungseingänge zu überwachen. Wenn nicht termingemäß gezahlt wird, sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und nach verantwortungsbewußter Prüfung die erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Form durch die Leiter der zuständigen staatlichen Organe bzw. staatlichen Einrichtungen einzuleiten und durchzusetzen.

(5) Für die Entrichtung von Zahlungen einschließlich der Steuern und anderen Abgaben an den Staatshaushalt gilt als Zeitpunkt der Zahlung

- a) bei Überweisungen (Banküberweisung, Postschecküberweisung, Lastschriftverfahren) der Tag der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen,
- b) bei Zahlungen mittels einer Zahlkarte oder bei Überweisungen auf Grund einer Bareinzahlung der Tag der Einzahlung,
- c) beim Scheckverfahren der Tag des Einganges des Schecks beim Empfänger, vorbehaltlich der Einköpfung,
- d) bei Barzahlungen der Tag der Zahlung an die Bank, die Deutsche Post, die Bürokasse oder an den Vollzieher.

§ 13

Erteilung von Aufträgen und Bestellungen

(1) Lieferungen und Leistungen sind in der Regel durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages bzw. einer schriftlichen Bestellung zu veranlassen. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben schriftlich festzulegen, welche Mitarbeiter zur Erteilung von Aufträgen und Bestellungen berechtigt sind.

(2) Aufträge und Bestellungen sind nur zulässig, wenn dafür Mittel des Staatshaushaltes in voller Höhe zur Verfügung

stehen und wenn die Kosten in ihrer Höhe feststehen oder annähernd festgestellt werden können. Erforderlichenfalls sind entsprechende Kostenvoranschläge anzufordern.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zu sichern, daß die Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß überwacht und abgenommen werden und dabei festgestellt wird, ob sie dem Auftrag entsprechend qualitäts-, sortiments-, preis- und termingerecht ausgeführt wurden oder Reklamationen erforderlich sind.

§ 14

Auszahlungsanordnungen

(1) Ausgaben des Staatshaushaltes dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(2) Die Auszahlungsanordnungen sind grundsätzlich von 2 Personen zu unterschreiben (Anweisungsberechtigte). Anweisungsberechtigte sind jeweils

- a) der für die Bewirtschaftung der betreffenden Mittel des Staatshaushaltes festgelegte Verantwortliche oder sein Vertreter und
- b) der Haushaltsbearbeiter oder sein Vertreter.

Die Leiter der staatlichen Organe bzw. staatlichen Einrichtungen haben die Anweisungsberechtigten schriftlich festzulegen. Bei kleineren staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte mit weniger als 5 Beschäftigten kann durch den Leiter des zuständigen Fachorgans festgelegt werden, daß der Leiter der Einrichtung die Auszahlungsanordnungen allein unterschreiben darf.

(3) Auf der Auszahlungsanordnung oder auf dem Beleg sind vor der Unterschrift unter die Auszahlungsanordnung die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. Es ist zulässig, daß die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen Mitarbeiter bescheinigt wird. Die Bescheinigung kann auch durch einen der Zeichnungsberechtigten oder einen der Anweisungsberechtigten abgegeben werden, wenn er für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in dem betreffenden Fall verantwortlich ist.

(4) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Zahlung wird die Verantwortung insbesondere dafür übernommen, daß

- a) die Lieferung oder Leistung entsprechend dem erteilten Auftrag erfolgt ist. Dabei sind die dem zu zahlenden Betrag zugrunde liegenden Angaben (Zahlen, Maße, Gewichte) zu prüfen, die preisrechtliche Richtigkeit zu beurteilen und bei Verdacht auf Preisverstöße die notwendige Überprüfung zu veranlassen,
- b) die Zahlung in ihrer Höhe und dem angegebenen Empfänger gegenüber begründet und nach den Rechtsvorschriften zulässig ist.

(5) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der Zahlung wird die Verantwortung insbesondere dafür übernommen, daß die dem zu zahlenden Betrag zugrunde liegenden Berechnungen geprüft und für richtig befunden wurden.

(6) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Gehalts- und Lohnlisten wird die Verantwortung dafür übernommen, daß allen in den Gehalts- und Lohnlisten verzeichneten Personen Vergütungen zustehen und daß die der Vergütungsberechnung zugrunde liegenden Vergütungsgruppen den vorgenommenen Einstufungen entsprechen. Für die ordnungsgemäße Berechnung der Vergütung einschließlich der Steuer- und sonstigen Abzüge sind auf der Grundlage der von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen übergebenen Daten die zentralen Gehaltsstellen verantwortlich.

(7) Durch die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist zu sichern, daß bei monatlichen Gehalts- und Lohnzahlungen mit der jeweiligen Zahlung für den Monat und bei halbmonatlichen, dekadenweisen oder wöchent-

lichen Gehalts- und Lohnzahlungen mit der letzten Zahlung für den Monat die Auszahlungsanordnung für die abzuführenden Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erfolgt. Mit dem Steuerüberweisungsauftrag ist die Abgabemeldung und der Nachweis über Geldleistungen der Sozialversicherung abzugeben.

§ 15

Zahlungsarten für die Leistung von Ausgaben des Staatshaushaltes

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben ihre Ausgaben in der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Zahlungsform zu leisten. Ausgaben des Staatshaushaltes können durch

- a) Überweisung oder
- b) Barzahlung oder
- c) Bezahlung mittels Scheck oder
- d) Abbuchung vom Haushaltskonto bei Anwendung eines Lastschrift-, Abbuchungs- oder Dauerauftragsverfahrens

geleistet werden.

(2) Der Überweisungsauftrag bzw. der Scheck ist von den Zahlungsberechtigten erst nach Vorliegen der Auszahlungsanordnung zu unterschreiben. Die Zeichnungsberechtigten haben zu prüfen, daß die Auszahlungsanordnung ordnungsgemäß ausgefertigt ist.

(3) Zur Leistung von Zahlungen zu Lasten von Haushaltskonten können Verrechnungs- und Barschecks ausgestellt werden, wenn eine Zahlung in bar oder durch Überweisung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Für alle ausgegebenen Schecks müssen Quittungen der Empfänger vorliegen.

(4) Bei Anwendung des Lastschrift-, Abbuchungs- oder Dauerauftragsverfahrens ist zu sichern, daß ordnungsgemäß unterschriebene Auszahlungsanordnungen vorliegen.

§ 16

Barinzahlungen

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen nehmen Bargeld an, wenn das zur Erleichterung im Zahlungsverkehr der Bevölkerung mit dem Staatshaushalt führt. Das Bargeld ist den Bürokassen zuzuführen.

(2) Mitarbeiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, die mit dem Einzug von Steuern, Gebühren und anderen Forderungen des Staatshaushaltes besonders beauftragt sind (z. B. Vollzieher), sind berechtigt, Bargeld und Schecks entgegenzunehmen. Das Bargeld ist mindestens wöchentlich einmal auf das zuständige Haushaltskonto einzuzahlen oder der Bürokasse zuzuführen. Wenn das entgegengenommene Bargeld einen vom Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung festgelegten Höchstbetrag überschreitet, ist die Einzahlung oder Zuführung am folgenden Werktag vorzunehmen. Schecks sind innerhalb einer Woche abzurechnen.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben die Mitarbeiter schriftlich festzulegen, die berechtigt sind, Bargeld und Schecks entgegenzunehmen. Das gilt auch für die Entgegennahme von Bargeld auf Grund von Postanweisungen.

(4) Für alle Barinzahlungen sind fortlaufend nummerierte Quittungen zu erteilen. Dazu sind Quittungsblocks (Standardvordrucke) zu verwenden, in denen die Durchschriften der ausgestellten Quittungen verbleiben. Sofern Gebühren in bar angenommen werden, kann die Quittung mittels Gebührenmarken erfolgen. Über den Bestand und die ausgegebenen Gebührenmarken sowie über den Bestand und die ausgegebenen Quittungsblocks ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 17

Barauszahlungen

(1) Barauszahlungen sind zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen

- an Nichtkontoführungspflichtige in jeder Höhe und
- an Kontoführungspflichtige gemäß den Rechtsvorschriften über den Zahlungsverkehr durchzuführen.

(2) Barauszahlungen sind nur gegen Quittung zu leisten. Sofern die Quittungsleistung nicht auf dem der Zahlung zugrunde liegenden Beleg (Rechnung, Auszahlungsanordnung usw.) erfolgt, ist die Quittung diesem Beleg beizufügen. Bei Barauszahlungen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht des Empfangsberechtigten dem Beleg beizuheften. Bei der Auszahlung von Prämien ist die Quittung des Prämienempfängers einzuholen und nachträglich dem Kassenbeleg beizufügen.

(3) Wird Mitarbeitern Bargeld für Einkäufe oder zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen ausgehändigt oder ein Abschlag zur Durchführung von Dienstreisen gewährt, haben sie innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Zahlung oder Beendigung der Dienstreise eine Abrechnung über die Verwendung des ihnen übergebenen Betrages vorzunehmen. Belege und Quittungen sind der Abrechnung beizufügen. Restbeträge sind bis zum gleichen Zeitpunkt zurückzuzahlen.

(4) Werden bei Barauszahlungen die Gehälter und Löhne nicht spätestens bis zum 3. Werktag nach dem Zahltag von dem Empfänger abgeholt, sind die Beträge auf das Konto einzuzahlen, von dem sie abgehoben wurden, oder über die Bürokasse zu vereinnahmen.

(5) Die von der Bank oder der Deutschen Post bezogenen Scheckhefte sind fortlaufend unter Angabe der Scheckvordrucknummern in einem Nachweis (in Buchform) festzuhalten. Zur Kontrolle der Verwendung und der Abrechnung der Schecks ist eine Schecküberwachungsliste zu führen, in der die Schecknummer, das Ausstellungsdatum, die Höhe des Betrages, der Empfänger und der Grund der Zahlung auszuweisen sind. In den Fällen, in denen Mitarbeitern Schecks zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen oder für Einkäufe übergeben werden, ist in den Schecküberwachungslisten festzuhalten, bis wann die Abrechnung vorzulegen ist.

(6) Ungültige Scheckvordrucke sind nicht zu vernichten, sondern müssen im Scheckheft verbleiben. Sie sind als „Ungültig“ zu kennzeichnen.

§ 18

Bargeldbereitstellung, Bargeldtransport und Bargeldaufbewahrung

(1) Die Banken haben die Gesamtsumme der bar auszuhaltenden Gehälter erst am Zahltag auszuhändigen. Sofern sich dadurch Schwierigkeiten ergeben, können die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen mit den Banken vereinbaren, daß die Aushändigung bereits einen Tag vorher erfolgt. Dabei muß die sichere Verwahrung der Gelder gewährleistet sein. Den Banken ist bis spätestens einen Tag vor der Aushändigung der Gesamtbetrag der Abhebung und die erforderliche Stückelung des Betrages mitzuteilen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zu sichern, daß bei der Abhebung und dem Transport von Bargeld durch Mitarbeiter der staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen die notwendige Sicherheit gewährleistet ist. Beträge über 20 000 M sind von mindestens 2 Personen abzuholen. Bei der Abholung von Beträgen über 100 000 M sind zusätzliche Transportschutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Die mit der Bargeldabholung und dem Bargeldtransport beauftragten Personen sind für einen ordnungsgemäßen Empfang des Geldes bei der Bank und die richtige Ablieferung

des Geldes verantwortlich. Sofern die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen mit der zuständigen Bankfiliale gesonderte Vereinbarungen über die Behandlung von Barabhebungen unter Vorbehalt der Richtigkeit abgeschlossen haben, ist das Bargeld bei der Bank durch mindestens 2 beauftragte Personen des Bargeldempfängers entgegenzunehmen, zu transportieren und unter beiderseitiger Aufsicht am Sitz des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung nachzuzählen.

(4) Die Aufbewahrung von Bargeld hat in solchen Wertgelassen (einschließlich Kassetten) und an solchen Plätzen zu erfolgen, die die notwendige Sicherheit gewährleisten. Die erforderlichen Festlegungen einschließlich der Schlüsselführung und -verwaltung zu Wertgelassen hat der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung im einzelnen zu treffen.

(5) Der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung hat bei auftretenden Kassendifferenzen für unverzügliche Aufklärung zu sorgen. Über den Sachverhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. Bei auftretenden Kassenminusdifferenzen ist vom Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu veranlassen, daß die verantwortlichen Mitarbeiter bei schuldhafter Verletzung ihrer Arbeitspflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Ersatz des Schadens herangezogen werden. Soweit ein Fehlbetrag nicht durch die materielle Verantwortlichkeit in voller Höhe geltend gemacht werden kann, ist die Differenz durch den zuständigen Haushalt zu übernehmen. Kassenplusdifferenzen sind auf das Verwahrkonto zu übernehmen und nach 6 Monaten im zuständigen Haushalt zu vereinnahmen, falls bis dahin ihre Aufklärung nicht erfolgt ist.

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Vorschußzahlungen sowie Voraus- oder Anzahlungen sind nur zulässig, soweit das nach den Rechtsvorschriften gestattet ist.

(2) Die Bezahlung von Teil- oder Zwischenrechnungen bei Lieferungen und Leistungen ist nur im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

§ 20

Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes

(1) Überweisungen von Haushaltskonten auf andere Haushaltskonten sind zulässig, wenn es sich um die Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen oder um die nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässige Erstattung von Leistungen handelt.

(2) Die Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes aus dem zentralen Haushalt an die örtlichen Haushalte hat ausschließlich auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 21

Rückforderungen und Rückzahlungen

(1) Rückforderungen sind geltend zu machen, wenn bereits geleistete Ausgaben vom Zahlungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.

(2) Rückzahlungen sind nur zulässig, wenn eine Überzahlung stattgefunden hat oder sich nach Prüfung ergibt, daß der eingezahlte Betrag für einen anderen Zahlungsempfänger bestimmt ist.

§ 22

Anforderungen an die Belege und Nachweis über Vordrucke

(1) Alle Belege, Dokumente, Urkunden und sonstigen Unterlagen dürfen nur mit Tinte, Kopierstift oder Kugelschreiber oder unter Anwendung von Schreib-, Druck-, Datenver-

arbeitungsmaschinen ausgefüllt werden. Die dauerhafte Lesbarkeit der Eintragungen ist zu gewährleisten.

(2) Ist es erforderlich, Text- und Zahlenangaben zu ändern, müssen die Änderungen so vorgenommen werden, daß die durchgestrichenen Angaben lesbar bleiben. Es ist nicht zulässig, zu radieren. Der Grund der Änderung ist zu vermerken. Die Änderungen sind durch Unterschrift und Datum zu bestätigen. Auf Auszahlungsanordnungen und Bankbelegen darf nicht geändert werden. Ausgenommen davon sind unterschriftlich bestätigte Streichungen von Zeilen auf Sammelbelegen der Bank und Änderungen der Sammlerendsumme.

(3) Unterschriften sind mit dem vollen Namen abzugeben.

(4) Die Belege müssen den die Zahlung verursachenden sachlichen und rechnerischen Inhalt erkennen lassen. Auf den Belegen sind die mit dem sachlichen Inhalt übereinstimmende Kontierung und das Rechnungsjahr anzugeben. Mit dem Geschäftsstempel versehene Kassenbons des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels gelten bei Bar-einkäufen bis zur Höhe von 50 M als ordnungsgemäße Belege, wenn dazu in einer Aufgliederung die eingekauften Waren durch den Käufer im einzelnen bezeichnet werden.

(5) Über den Bestand und die Ausgabe von Wertvordrucken ist wie bei Gebührenmarken, Quittungs- und Scheckvordrucken ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 23

Übertragung von Aufgaben

Die zuständigen Leiter sichern, daß alle Mitarbeiter, denen Aufgaben nach dieser Durchführungsbestimmung übertragen werden, mit ihren Rechten und Pflichten sowie den geltenden Rechtsvorschriften eingehend vertraut gemacht werden. Die Übertragung der Aufgaben und die Belehrung der Mitarbeiter ist schriftlich festzuhalten und mindestens einmal jährlich durchzuführen. Bei der Übernahme bzw. Übergabe von Aufgaben sind entsprechende Protokolle anzufertigen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 24

Durchführung des Jahresabschlusses

Die Abgrenzung der Zahlungen und der Abschluß der Haushaltskonten der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte und der diesen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sowie die Übertragung von Mitteln des Staatshaushaltes und der Vortrag der Kassenbestände auf das neue Haushaltsjahr werden gesondert geregelt.

Sonderregelungen

§ 25

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können für ihren Fachbereich auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung spezifische Regelungen treffen.

(2) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes der Sozialversicherung wird gesondert geregelt.

§ 26

Die Bürgermeister der Räte der Städte und Gemeinden ohne Fachorgane nehmen die in dieser Durchführungsbestimmung für die Leiter der Abteilungen Finanzen festgelegte Verantwortung wahr.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1974

Der Minister der Finanzen
Böhm

Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 9. Juli 1974

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden.

Berlin, den 9. Juli 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. Rost
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

1. Verordnung vom 9. Mai 1952 zur Förderung der Wechselnutzung von Grünlandflächen (GBl. Nr. 59 S. 361)
2. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über die Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 133 S. 1290)
3. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über Maßnahmen für die Mechanisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen MTS und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 133 S. 1293)
4. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Januar 1955 über die Zustimmung zu den Maßnahmen und Empfehlungen der III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 9 S. 53)
5. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I Nr. 19 S. 177)
6. Beschluß vom 12. Juni 1958 zur Förderung der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 47 S. 529)
7. Beschluß vom 12. Juni 1958 über die neuen Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen zur Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 47 S. 533)
8. Bekanntmachung des Beschlusses vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (GBl. I Nr. 26 S. 359)
9. Bekanntmachung des Beschlusses vom 8. Dezember 1960 über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kubbestände und der Milchproduktion (GBl. II Nr. 49 S. 511; Ber. GBl. II 1961 Nr. 21 S. 112)
10. Bekanntmachung des Beschlusses vom 8. Dezember 1960 über die Fortsetzung der Zahlung des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1961 (GBl. II Nr. 49 S. 516)
11. Bekanntmachung des Beschlusses vom 22. Dezember 1960 über ergänzende Maßnahmen zum Plan 1961 — Teil Landwirtschaft — (GBl. II 1961 Nr. 5 S. 13)
12. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1961 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II Nr. 14 S. 61)
13. Beschluß des Ministerrates vom 24. August 1961 über außerordentliche Maßnahmen zur Sicherung der Erntearbeiten (GBl. II Nr. 56 S. 345)
14. Beschluß vom 8. September 1961 über das Programm zur Sicherung der Futtergrundlage, der Mais- und Hackfruchternte sowie Herbstbestellung — Futterprogramm — (GBl. II Nr. 65 S. 433)
15. Beschluß vom 14. Juni 1962 über den erweiterten Verkauf von Technik an die LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG im Jahre 1962 (GBl. II Nr. 45 S. 391)
16. Beschluß vom 16. August 1962 über den vollen Einsatz nicht oder nur teilweise genutzter Grundmittel und die Verbesserung des Zustandes der Technik in der Landwirtschaft (GBl. II Nr. 66 S. 563)
17. Beschluß vom 6. Dezember 1962 über Maßnahmen zur weiteren Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs in der Landwirtschaft in Vorbereitung des VI. Parteitages und für das Produktionsjahr 1963 (GBl. II Nr. 97 S. 825)
18. Beschluß vom 19. Dezember 1962 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1963 (GBl. II 1963 Nr. 4 S. 21)
19. Beschluß vom 31. Januar 1963 über Maßnahmen zur Steigerung der Obstproduktion (GBl. II Nr. 16 S. 111)
20. Beschluß vom 5. April 1963 über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III (GBl. II Nr. 33 S. 221)
21. Beschluß vom 2. Mai 1963 über die Grundsätze für die weitere Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den LPG Typ I und II (GBl. II Nr. 41 S. 271)
22. Direktive vom 27. Juni 1963 zur Vorbereitung und Durchführung der Erntearbeiten und Herbstbestellung 1963 (GBl. II Nr. 58 S. 405)
23. Beschluß vom 10. Oktober 1963 über die Veränderung der Leitung der Forstwirtschaft (Bildung einer VVB Forstwirtschaft in Suhl) (GBl. II Nr. 93 S. 731)
24. Beschluß vom 24. Oktober 1963 über den Krediterlaß in LPG Typ III für das Jahr 1963 (GBl. II Nr. 95 S. 755)
25. Beschluß vom 20. Dezember 1963 über die Grundsätze für die Anwendung staatlicher Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Produktion und Festigung der Produktionsgrundlagen in den LPG im Jahre 1964 (GBl. II 1964 Nr. 2 S. 5)
26. Beschluß vom 23. Januar 1964 zur Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrbestellung und Pflegearbeiten 1964 (GBl. II Nr. 11 S. 87)
27. Beschluß vom 28. Mai 1964 über die Vorschläge des VIII. Deutschen Bauernkongresses an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 525)

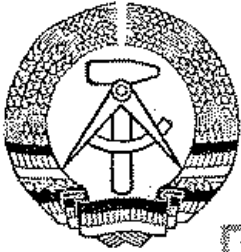
- | | |
|---|--|
| <p>28. Beschluß vom 6. Mai 1966 über Maßnahmen zur Auswertung des IX. Deutschen Bauernkongresses (GBL II Nr. 56 S. 337)</p> <p>29. Beschluß vom 26. Juni 1968 über Maßnahmen in Auswertung des X. Deutschen Bauernkongresses (GBL II Nr. 75 S. 541)</p> | <p>30. Beschluß vom 24. Juni 1970 zur Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölflechternte 1970 (GBL II Nr. 59 S. 439)</p> <p>31. Anlage 3 des Beschlusses vom 21. Juni 1972 über die Auswertung des XI. Bauernkongresses der DDR — Auszug — (GBL II Nr. 40 S. 447)</p> |
|---|--|

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 19 vom 17. Juli 1974 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 5. Juni 1974 über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik	365
Die Ausgabe Nr. 20 vom 22. Juli 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 10. Juni 1974 über die Annahme der Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 durch die Deutsche Demokratische Republik	397
Bekanntmachung vom 25. Juni 1974 über das Inkrafttreten der Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Beltén	419
Die Ausgabe Nr. 21 vom 26. Juli 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 25. Juni 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 29. April 1958 über den Festlandssockel	421

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 756 vom 21. Juni 1974 enthält:
Anordnung Nr. 756 vom 20. Mai 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 37 vom 20. Mai 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 757 vom 28. Juni 1974 enthält:
Anordnung Nr. 757 vom 27. Mai 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
<i>Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.</i>
<i>Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,</i>
<i>501 Erfurt, Postschließfach 696,</i>
<i>zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche</i>
<i>Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind</i>
<i>Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.</i>



1974

13. AUG. 1974 Berlin, den 6. August 1974

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 74	Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wassarentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung	349
1. 7. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren —	353

**Verordnung
über die Festlegung von Schutzgebieten
für die Wassarentnahme
aus dem Grund- und Oberflächenwasser
zur Trinkwassergewinnung**

vom 11. Juli 1974

Eine wichtige Voraussetzung für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung ist die Sicherung einer quantitativ ausreichenden und qualitätsgerechten Versorgung mit Trinkwasser. Um den ständig steigenden Trinkwasserbedarf der Bevölkerung und der Volkswirtschaft aus dem begrenzt zur Verfügung stehenden Wasserdargebot zu befriedigen, sind die Gebiete für die Wassergewinnung gegen Verunreinigung zu schützen. Zur Gewährleistung dieses Schutzes werden auf der Grundlage des § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) sowie des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) durch die Bezirks- und Kreistage Wasserschutzgebiete festgelegt. In Durchsetzung dieser Bestimmungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Festlegung von Wasserschutzgebieten hat im Interesse der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu erfolgen. Durch die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind Einflüsse auf das Rohwasser auszuschließen, die zu Qualitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für die zusätzliche Wasseraufbereitung führen. Einzelheiten über die Größe der Wasserschutzgebiete und die Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote in den jeweiligen Schutzzonen werden durch Standards geregelt.*

(2) Bei der Festlegung der Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote in Wasserschutzgebieten ist aus gesamtstaatlicher Sicht zu entscheiden, durch welche Maßnahmen die Belange des Trinkwasserschutzes bei weiterer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Erfüllung anderer Aufgaben gesichert werden können. Es sind nur die unbedingt erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote auszusprechen. Dabei sind die Vorschläge der beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zur Herstellung der Übereinstimmung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes

* Zur Zeit gilt der DDR-Standard TGL 24 348 „Schutz der Trinkwassergewinnung“.

mit den Belangen der anderen Nutzungen, insbesondere der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, zu beachten.

(3) Bei der Errichtung von neuen Wassergewinnungsanlagen erfolgt die Festlegung der Wasserschutzgebiete unmittelbar nach der Standortbestätigung. In diesen Fällen ist im Beschluß über das Wasserschutzgebiet der Beginn der Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes nehmen die Räte der Bezirke und Kreise insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung der zur Festlegung des Wasserschutzgebietes eingereichten Unterlagen,
- Durchführung der gemäß § 52 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II Nr. 43 S. 281) erforderlichen Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag und die sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche mit den Betroffenen und Erläuterung der erforderlichen Maßnahmen in den Gemeinden,
- Vorbereitung der Entscheidung über die vorliegenden Einwände und Entschädigungsansprüche,
- Aufstellung eines Maßnahmenplanes über die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen,
- Kontrolle der Durchführung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes.

§ 3

Abgrenzung der Zuständigkeit

(1) Die Räte der Kreise sind für die Vorbereitung der Beschlüsse über die Festlegung von Wasserschutzgebieten in ihrem Territorium verantwortlich. Über die Vorbereitung der Beschlüsse zur Festlegung von Wasserschutzgebieten, deren Bedeutung zur Sicherung der Versorgung über das Territorium eines Kreises hinausgehen, entscheiden die Räte der Bezirke.

(2) Entsprechend der Bedeutung und dem Umfang der Gewinnungsgebiete fordern die Räte der Bezirke und Kreise die Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlagen auf, die für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(3) Zuständig für die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist derjenige Rat des Kreises, in dessen Territorium das Wasserschutzgebiet liegt.

Befindet sich das Wasserschutzgebiet auf dem Territorium mehrerer Kreise und ist für die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes die Zuständigkeit des Rates des Bezirkes nicht gegeben, so ist für jeden am Wasserschutzgebiet beteiligten Kreis das erforderliche Wasserschutzgebiet festzulegen. In diesen Fällen leitet der Rat des Kreises die Vorbereitung des Beschlusses ein, auf dessen Territorium die Fassungszone liegt. Er veranlaßt dann durch Übergabe der Unterlagen und nach der entsprechenden Abstimmung die Festlegung des Wasserschutzgebietes auf dem Territorium des Nachbarkreises, auf dem sich die engere oder weitere Schutzzone befindet.

§ 4

Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung der Schutzzonekommission

(1) Zur Wahrnehmung der im § 2 genannten Aufgaben bilden die Räte der Bezirke und Kreise Schutzzonekommissionen, die das einheitliche und koordinierte Handeln aller an der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse über die Festlegung der Wasserschutzgebiete beteiligten Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte sowie der Betriebe und Einrichtungen sichern.

(2) Die Leitung der Schutzzonekommission obliegt dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises.

(3) Die Mitglieder der Schutzzonekommission werden von dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ratsmitglied in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen berufen. Als Mitglieder der Schutzzonekommission werden in der Regel Vertreter folgender Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie folgender Betriebe und Einrichtungen berufen:

- Hygieneinspektion,
- Fachorgan für Geologie,
- Fachorgan für Finanzen und Preise,
- Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Naturschutzbeauftragter,
- Büro für Territorialplanung,
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,
- Wasserwirtschaftsdirektion,
- Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage.

Je nach Erfordernis können Vertreter weiterer Betriebe und Einrichtungen in die Schutzzonekommission berufen werden.

(4) Die Schutzzonekommission nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Kommission gemäß § 12 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) und § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — (GBl. II Nr. 56 S. 295) wahr. Die Mitglieder der Schutzzonekommission wirken an den Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag mit den Betroffenen und an der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen in den Gemeinden mit.

§ 5

Pflichten des Rechtsträgers bzw. Investitionsauftraggebers der Wassergewinnungsanlage sowie der zuständigen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen

(1) Der Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage ist für die Beschaffung und Anfertigung aller für die Festlegung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen (Anlage) verantwortlich. Er hat diese an das für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständige Fachorgan des jeweiligen Rates des Bezirkes oder Kreises einzureichen.

(2) Die Gutachten, Stellungnahmen und Angaben (Anlage) sind in einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch die dafür zuständigen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen dem Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber zu übergeben, sofern nicht andere Fristen mit dem Vorsitzenden der Schutzzonekommission vereinbart wurden.

(3) Der Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage ist verpflichtet, an der Beratung über den Schutzgebietsvorschlag mit den Betroffenen und an der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen in den Gemeinden mitzuwirken.

§ 6

Grundsätze für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

(1) In den Wassergewinnungsgebieten zur Trinkwasserversorgung ist die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens so durchzuführen, daß die Menge und Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

(2) Nutzungsartenänderungen sind nur zulässig, wenn die bisherige Nutzung durch die Festlegung des Wasserschutzgebietes nicht mehr möglich ist.

(3) Für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Fassungszone darf eine forstwirtschaftliche Nutzung nur vorgenommen werden, wenn die festgelegten Nutzungsbeschränkungen eine radikale Einschränkung der Düngung vorsehen und eine mechanisierte Bearbeitung einschließlich Ernte nicht mehr möglich ist. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten sind für diese Flächen dem bisherigen landwirtschaftlichen Nutzer Ersatzflächen, gegebenenfalls auch nach Intensivierung nutzbare Forst- und Ödlandflächen, zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern eine weitere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der im Trinkwassergebiet liegenden Flächen möglich ist, darf ein Erwerb dieser Flächen im Zusammenhang mit der Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlagen nicht vorgenommen werden.

§ 7

Entschädigungsregelung für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Der Ausgleich der durch die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwasserschutzgebieten entstehenden Wirtschafterschwernisse erfolgt auf der Grundlage der Bodennutzungsverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung.

(2) Der Ausgleich des Ertragsausfalls in der Pflanzenproduktion ist vorrangig durch schnell realisierbare Intensivierungsmaßnahmen sowie Übernahme von nutzbaren Forst- und Ödlandflächen zur Verhinderung einer weiteren Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch weitere Maßnahmen entsprechend §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung anzustreben.

(3) Die im Zusammenhang mit den gemäß Abs. 2 eingeleiteten Maßnahmen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen sind an die Land- bzw. Forstwirtschaftsbetriebe als einmalige Entschädigung zu zahlen. Für die Verwendung der Mittel gilt § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung. Soweit gemäß § 6 Abs. 3 eine forstwirtschaftliche Nutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt, werden im Rahmen der einmaligen Entschädigung auch die den Land- bzw. Forstwirtschaftsbetrieben entstehenden zusätzlichen Kosten für die Aufforstung erstattet.

(4) Für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, die bereits vor Inkrafttreten des Wassergesetzes festgelegt oder geachtet wurden, werden keine Entschädigungen gezahlt. Bei einer Neufestsetzung dieser Gebiete besteht ein Entschädigungsanspruch nur für Nutzungsbeschränkungen, die über die vor der Neufestsetzung bestehenden Beschränkungen hinausgehen.

(5) Für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, die nach Inkrafttreten des Wassergesetzes festgelegt wurden, für die eine Entschädigung jedoch nicht gezahlt wurde, besteht ein Entschädigungsanspruch für die zum Zeitpunkt der Festlegung getroffenen Beschränkungen der Nutzung, wenn ein Ausgleich der Wirtschafterschwernisse durch Maßnahmen der in den §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung genannten Art noch nicht erfolgt ist. Entschädigungsansprüche können nur bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Rat des Bezirkes oder Kreises geltend gemacht werden.

§ 8

Entschädigungsregelung für Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen

(1) Für Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, erfolgt der Ersatz bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Erweiterung vorhandener bzw. mit der Schaffung neuer Wassergewinnungsanlagen sowie mit der Festlegung der dazugehörigen Wasserschutzgebiete nach den Grundsätzen für die Finanzierung der Investitionen.*

(2) Wird das Wasserschutzgebiet nach Abschluß der Investition festgelegt, erfolgt der Ersatz bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen entsprechend Abs. 1 nach § 10 Abs. 2.

(3) Alle übrigen Auswirkungen, die durch die Festlegung des Wasserschutzgebietes entstehen, sind in den Plänen der betroffenen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 9

Entschädigungsregelung für die übrigen Betroffenen

(1) Wird in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Festlegung des Wasserschutzgebietes der Umzug von Bürgern erforderlich, so werden die dabei entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 11 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1959 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65) ausgeglichen.

(2) Für den Erwerb von nicht volkseigenen Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit der Erweiterung vorhandener bzw. mit der Errichtung neuer Wassergewinnungsanlagen gelten die Grundsätze für die Finanzierung der Investitionen.*

(3) Wird ein Erwerb von nicht volkseigenen Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten nach Abschluß der Investitionen erforderlich, gilt § 10 Abs. 2.

§ 10

Entschädigungsleistung

(1) Bei der Erweiterung vorhandener bzw. Schaffung neuer Wassergewinnungsanlagen sowie bei der Festlegung der dazugehörigen Wasserschutzgebiete werden vom Investitionsauftraggeber alle Investitionsaufwendungen für erforderlich werdende Folgeinvestitionen (z. B. Kauf von Grundstücken, Erwerb bzw. Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen) bezahlt, zu deren Bezahlung er nach den Grundsätzen für die Finanzierung der Investitionen* verpflichtet ist.

(2) Alle Entschädigungen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten entstehen und nicht unter Abs. 1 fallen, sind durch die Räte der Bezirke oder Kreise

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 18. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690).

zu leisten. Dazu gehören auch die Kosten für den Kauf von Grundstücken, für den Erwerb bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten für bestehende Wassergewinnungsanlagen nach Abschluß der Investition anfallen.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 wird mit der Beschlussfassung über das Wasserschutzgebiet festgelegt. Die dafür erforderlichen Mittel sind von den örtlichen Räten zweckgebunden in die Haushaltspläne aufzunehmen.

§ 11

Inhalt des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes

Der Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes enthält:

- Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage,
- Einteilung, Abgrenzung und Größe der einzelnen Schutz-zonen,
- Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen in den einzelnen Schutzzonen,
- eventuelle Nutzungsartenänderungen,
- Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Nutzungsbeschränkungen entstehenden Wirtschafterschwernisse,
- Entscheidung über gestellte Entschädigungsansprüche.

§ 12

Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist in seinem wesentlichen Inhalt vom örtlichen Rat öffentlich bekanntzugeben.

(2) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist den beteiligten Räten der Gemeinden durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Räte der Gemeinden haben juristischen Personen sowie Bürgern, die berechtigte Interessen geltend machen, je nach Vertraulichkeitsgrad Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist dem Büro für Territorialplanung zur Registrierung im Planungskataster, dem Liegenschaftsdienst, der Hygieneinspektion, der Kreis- bzw. Bezirksplankommission, der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Fachorgan für Geologie, den Wasserwirtschaftsdirektionen und dem Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Trinkwassergewinnungsanlage durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben. Auszüge aus dem Beschluß sind den Betroffenen zu übergeben.

§ 13

Maßnahmeplan zum Beschluß

(1) In Verbindung mit dem Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist vom Rat des Bezirkes oder Kreises über die zu realisierenden Maßnahmen und die Verantwortlichkeit für die Durchführung der getroffenen Festlegungen zu entscheiden.

(2) Der Maßnahmeplan enthält insbesondere:

- notwendige Folgeinvestitionen,
- Beseitigung vorhandener unerlaubter Einwirkungen im Schutzgebiet, die Zuwiderhandlungen gegen das Landeskulturgesetz, das Wassergesetz und die Hygienebestimmungen darstellen, z. B. Verlagerung von ungeschützten Lagerplätzen für Dünger, Futter, Silage, Pflanzenschutzmitteln u. ä.,
- Umfang der Kennzeichnungen im Schutzgebiet.

§ 14

Kontrolle und Überwachung

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise üben auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) die Kontrolle der Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung aus.

(2) Die zuständige Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion und die Hygieneinspektion führen Kontrollen über die Einhaltung der Schutzgebietsfestlegungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Aufgaben durch. Sie informieren sich gegenseitig und den Vorsitzenden der Schutzzonenkommission von den Kontrollergebnissen und den eingeleiteten Maßnahmen.

(3) Betriebe, Einrichtungen und Bürger haben Verstöße gegen die Festlegungen im Beschluß über das Wasserschutzgebiet, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich den örtlichen Räten mitzuteilen.

(4) Die Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Trinkwassergewinnungsanlage sind für den Schutz der Wassergewinnung vor Verunreinigung und für die Einhaltung der dazu im Beschluß über das Wasserschutzgebiet getroffenen Festlegungen verantwortlich.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

I. V.: Dipl.-Ing. Rochlitzer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

I.

Allgemeine Unterlagen

Für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 1.2. Größe des Versorgungsgebietes sowie gegenwärtige und künftige Bedeutung
- 1.3. Hydrogeologisches Gutachten des Fachorgans für Geologie sowie Forderungen und Vorschläge für das Trinkwasserschutzgebiet aus der hydrogeologischen Erkundung
- 1.4. Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbescheid für die Wasserentnahme
- 1.5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlungen, Erholungsnutzungen, Anfall- und Ablagerungsstellen von Abprodukten und Siedlungsmüll im Einzugsgebiet. Bekannte geplante Nutzungen, wie z. B. Trassen, Bebauungen sowie Erschließungen, sind ebenfalls zu erfassen

- 1.6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
 - 1.7. Stellungnahme der Gewässeraufsicht der zuständigen Oberflußmeisterei auf der Grundlage der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen
 - 1.8. Stellungnahme der zuständigen Organe der Hygieneinspektion auf der Grundlage der unter Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Unterlagen
 - 1.9. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Grund und Boden der Fassungszone
 - 1.10. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen von Eigentum, Besitz oder anderen Rechten und der nach Maßgabe des § 40 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) erforderlichen Entschädigungen
 - 1.11. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die gemäß §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1963 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschaftserchwernisse — (GBl. II Nr. 56 S. 295) durchzuführenden Maßnahmen sowie über den Ausgleich der Wirtschaftserchwernisse gemäß § 6 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233)
 - 1.12. Antrag auf Zustimmung gemäß §§ der Bodennutzungsverordnung
 - 1.13. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen
 - 1.14. Kartenmaterial
 - topographische Karte 1 : 25 000
 - Kartenmaterial bis 1 : 5 000 mit dem Standort der Fassungsanlagen und der vorgesehenen Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend der Grundwasserdynamik und den geologischen Verhältnissen
 - Schnitte mit Angabe der Wasserspiegellagen sowie der Bauwerks- und Geländehöhen in der Gewinnungsanlage
- Der zuständige örtliche Rat kann weitere Unterlagen bzw. Angaben fordern.
- Sollen innerhalb eines Kreises mehrere Wasserschutzgebiete gleichzeitig festgelegt werden, so können zur Vereinfachung der Bearbeitung die unter Ziffern 1.1. bis 1.14. geforderten Unterlagen vom Rechtsträger als Sammelunterlagen eingereicht werden.

II.

**Weitere Unterlagen
über Wasserschutzgebiete für Grundwasser**

Zur Festlegung eines Schutzgebietes für die Entnahme von Wasser zur Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser (einschließlich Uferfiltrat) sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 2.1. Art der Gewinnung
- 2.2. Kapazität der Anlage in m³/a, m³/d und m³/h
- 2.3. Anzahl, Art, Tiefe, Ausbau, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel, Isohypsenplan, Entnahmemengen aus einzelnen Brunnen sowie Abstand der einzelnen Brunnen zueinander
- 2.4. Bei Quelfassungen Extremwerte der Ergiebigkeit
- 2.5. Im Einzugsgebiet vorhandene Grundwasserbeobachtungsstellen mit Meßdaten
- 2.6. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion
- 2.7. Aufbereitungstechnologie

III.

**Weitere Unterlagen
über Wasserschutzgebiete für Oberflächenwasser**

Zur Festlegung eines Schutzgebietes für die Entnahme von Wasser zur Trinkwassergewinnung aus dem Oberflächenwasser sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 3.1. Art des Entnahmebauwerkes
- 3.2. Entnahmemenge in m³/a, m³/d und m³/h
- 3.3. Hydrologische und hydrographische Daten
- 3.4. Hydrochemische Daten
- 3.5. Hydrobiologische Daten
- 3.6. Bewirtschaftungsplan für Speicher
- 3.7. Aufbereitungstechnologie
- 3.8. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion
- 3.9. Studie über die territoriale Einordnung des Schutzgebietes

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung, Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren —**

vom 1. Juli 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe aus Abgasen von Verbrennungsmotoren — einschließlich der Methoden für die Messung und Ermittlung von Emissionen — sind für alle Betriebe, die Verbrennungsmotoren bzw. Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren herstellen, importieren, instand halten, instand setzen, halten oder betreiben, sowie für Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder führen, verbindlich.**

(2) Vorläufige Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren gemäß § 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz sowie vorläufige Regelungen und Bestimmungen zu ihrer Ermittlung sind in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung festgelegt.

§ 2

(1) Die Herstellung und der Import von Fahrzeugen sowie Anlagen mit Verbrennungsmotoren darf nur erfolgen, wenn durch Abnahme und Prüfung der Baumuster sowie Kontrolle der Serienproduktion nachgewiesen wird, daß die Emission der Verbrennungsmotoren unter den Emissionsgrenzwerten gemäß § 1 liegt oder eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung erteilt wurde.

* 1. DB vom 13. April 1973 (GBl. I Nr. 18 S. 162)

** Zur Zeit gelten:

TGL 22 984 Dieselmotoren	Rauchdichtemessung an Kraftfahrzeugmotoren.
TGL 25 105 Ottomotoren	Schadstoffarme LeerlaufEinstellung.
TGL 25 782 Verbrennungsmotoren	Meßverfahren für Abgasbestandteile Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe.
TGL 26 391 Kraftfahrzeuge	Fahrzeugausgastest für Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren.

(2) Betriebe und Bürger, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren halten, sowie Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren führen, sind verpflichtet, die Fahrzeuge und Anlagen in einem solchen Zustand zu halten, daß bei ihrem Betrieb die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

(3) Betriebe, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren instand halten oder instand setzen, haben bei Durchsichten und Instandsetzungen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu prüfen und die zur Einhaltung der Grenzwerte notwendigen Maßnahmen durchzuführen, sofern nicht eine derartige Überprüfung innerhalb von 6 Monaten vor der Instandhaltungsleistung erfolgte. Bei Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen über die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Instandhaltungsleistungen an den Lenkungs- und Bremsanlagen sinngemäß anzuwenden.*

(4) Betriebe, die Vergaserkraftstoffe entwickeln, herstellen, importieren und vertreiben, sind verpflichtet, die festgelegten Emissionsgrenzwerte, vor allem von Blei und seinen Verbindungen, einzuhalten und zu senken.

§ 3

(1) Die für die Kontrolle der Emissionen gemäß § 14 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz zuständigen Organe sind die Abgasprüfstelle der DDR im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau sowie die Leitstelle für Abprodukte beim Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Die Abgasprüfstelle der DDR ist insbesondere verantwortlich für die

- Ermittlung und Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Verbrennungsmotoren und die Erarbeitung entsprechender Standards,
- Festlegung der zur Emissionskontrolle bei Verbrennungsmotoren anzuwendenden Meß- und Prüfmittel sowie -verfahren,
- Durchführung der Abnahmeprüfung von Meßgeräten für die Messung der Emissionen von Verbrennungsmotoren als Grundlage für die Typenfreigabe dieser Meßgeräte,
- Durchführung der Abnahmeprüfung von Verbrennungsmotoren auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Grundlage für die Typenfreigabe der Verbrennungsmotoren bzw. der damit ausgerüsteten Fahrzeuge oder Anlagen,
- fachliche Anleitung der Aus- und Weiterbildung von Emissionsbeauftragten für Verbrennungsmotoren (im folgenden Abgasbeauftragte genannt),
- Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur lufthygienisch notwendigen Verminderung der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren sowie die Festlegung entsprechender Maßnahmen.

Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Abgasprüfstelle der DDR werden vom Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau durch das Statut der Abgasprüfstelle der DDR geregelt.

(3) Die Leitstelle für Abprodukte ist insbesondere verantwortlich für die Durchsetzung der gemäß § 2 Absätze 2 und 3 festgelegten Maßnahmen in den Betrieben des zentral geleiteten Verkehrswesens und die Anleitung und Unterstützung des dezentral geleiteten Verkehrswesens bei der Realisierung dieser Maßnahmen.

(4) Die Abgasprüfstelle der DDR und die Leitstelle für Abprodukte haben bei ihrer Tätigkeit und bei der Durchsetzung der Maßnahmen eng miteinander und mit den Organen des Gesundheitswesens, insbesondere mit den Bezirkshygieneinspektionen sowie mit den Verkehrs-Hygieneinspektionen, zusammenzuarbeiten.

* Zur Zeit gilt § 9 Absätze 5 und 6 der Anordnung vom 24. Januar 1973 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 8 S. 93).

§ 4

(1) Zur Sicherung der Emissionskontrolle gemäß § 16 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz und der Festlegungen im § 2 dieser Durchführungsbestimmung sind in den Hersteller-, Import- und Instandsetzungsbetrieben von Fahrzeugen oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren sowie in den Verkehrsbetrieben Abgasbeauftragte einzusetzen. Die Abgasprüfstelle der DDR oder die Leitstelle für Abprodukte können weitere Betriebe festlegen, in denen Abgasbeauftragte einzusetzen sind.

(2) Abgasbeauftragte werden vom Leiter des Betriebes eingesetzt. Sie müssen eine entsprechende Fachausbildung und eine Ausbildung als Abgasbeauftragter abgeschlossen haben. Der Abgasprüfstelle der DDR und im Bereich des zentral geleiteten Verkehrswesens darüber hinaus der Leitstelle für Abprodukte sind Name, Funktion und Qualifikation des Abgasbeauftragten sowie Veränderungen seines Einsatzes bekanntzugeben.

(3) Die Abgasbeauftragten sind verpflichtet,

- die Kontrolle über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten auszuüben, insbesondere Emissionsmessungen durchzuführen oder die dazu Beauftragten anzuleiten,
- dem Leiter des Betriebes Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten vorzuschlagen,
- die Eintragung von Emissionsmeßergebnissen in kontrollfähige Unterlagen zu gewährleisten,
- der Abgasprüfstelle der DDR und der Leitstelle für Abprodukte beim Ministerium für Verkehrswesen auf Verlangen über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit zu berichten,
- den Leiter des übergeordneten Organs und das zuständige Kontrollorgan zu informieren, falls die zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen notwendigen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

(4) Die Abgasbeauftragten sind berechtigt und verpflichtet,

- die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu bescheinigen,
- bei Überschreitung der Emissionsgrenzwerte vom zuständigen Leiter Auskunft über eingeleitete Maßnahmen zu fordern,
- die Ergebnisse von Emissionsmessungen dem zuständigen Kontrollorgan mitzuteilen.

(5) Die Abgasbeauftragten sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Emissionsgrenzwerte Auflagen zu ihrer Einhaltung zu erteilen. Die Auflagen sind den Leitern der Betriebe und den Bürgern zu erteilen. Werden die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erfüllt, hat der Abgasbeauftragte die zuständige Hygiene-Inspektion zu informieren. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Auflagen der Abgasbeauftragten kann von den zuständigen Hygiene-Inspektionen gemäß § 21 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen oder gemäß § 22 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt werden.

(6) Die Aus- und Weiterbildung der Abgasbeauftragten erfolgt in Verantwortung der zuständigen zentralen Staatsorgane in Lehrgängen unter Anleitung der Abgasprüfstelle der DDR. In einer Abschlußprüfung ist die fachliche Eignung für die Aufgaben eines Abgasbeauftragten nachzuweisen. Die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung wird in einem Befähigungsnachweis bestätigt. Die zentralen Staatsorgane führen eine Übersicht über die Abgasbeauftragten und deren Qualifizierungsstand.

§ 5

(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die zur technischen Kontrolle und Überprüfung befugten Personen überwachen die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte im Rahmen ihrer Kontroll- und Überprüfungstätigkeit.

(2) Eine Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte ist eine Verkehrsgefährdung bzw. Verkehrsbelästigung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) und der Änderungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 416).

(3) Die gemäß Abs. 1 zur Überwachung der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte befugten Personen sind berechtigt, zur Beseitigung von Überschreitungen die im § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelten Maßnahmen gegenüber Fahrzeughaltern und Fahrzeugführern anzuwenden.

(4) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Schadstoffgrenzwerte können durch die zuständigen Organe nach § 89 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geahndet werden.

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden wirken über ihre zuständigen Organe mit Hilfe der gesellschaftlichen Organisationen durch Maßnahmen der Verkehrserziehung, durch Kontrollaktionen und durch die Organisation technischer Überprüfungen von Kraftfahrzeugen auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ein.

(2) Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und schrittweisen Verminderung der von Verbrennungsmotoren verursachten Immissionen führen die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden komplexe Maßnahmen zur Struktur und Gestaltung des Nahverkehrs, wie abgasgünstige Straßen- und Städteplanung, Verkehrsleitung und Verkehrsregelungen, durch.

§ 7

(1) Befristete Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren können der Minister für Gesundheitswesen bzw. die von ihm beauftragten Organe auf Antrag des Leiters des zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich Verbrennungsmotoren, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, hergestellt, importiert oder betrieben werden sollen, erteilen. Bei Ausnahmegenehmigungen zu Festlegungen in Standards sind darüber hinaus die dafür geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

(2) Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind im Typschein für Fahrzeuge einzutragen und unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer in den Kraftfahrzeugbriefen zu vermerken.

(3) Für den Bereich der Nationalen Volksarmee gelten die speziellen Vorschriften des Ministers für Nationale Verteidigung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1974

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-
und Fahrzeugbau**

Kleiber

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren

0. Verbrennungsmotoren im Sinne der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz sind
 - Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen,

- Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten,
- Verbrennungsmotoren in Anlagen (stationäre Motoren).

1. Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen

Gemäß § 4 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz werden für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

1.1. Ottomotoren

1.1.1. Leerlauf

1.1.1.1. Zulässige Leerlaufzeit bei ruhendem Verkehr

Jeder Leerlauf von Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen in ruhendem Verkehr länger als

30 s bei Außenlufttemperaturen über 0 °C
60 s bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

ist unzulässig. Insbesondere das Warmlaufenlassen des Motors bei Fahrzeugstillstand ist untersagt.

Diese Festlegungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1974 hergestellt worden sind.

Bei druckluftgebremsten Kraftfahrzeugen sind 3 Minuten Leerlaufdauer zulässig.

1.1.1.2. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt

Der Kohlenmonoxidgehalt im Abgas darf 4,5 Vol.-% nicht überschreiten. Die Messung und schadstoffarme LeerlaufEinstellung erfolgt nach TGL 25 105.

1.1.2. Emissionsgrenzwerte nach Fahrzyklusabgastest

1.1.2.1. Zulässiger Ausstoß an Kohlenmonoxid

Bei der Fahrzeugprüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO bzw. in den Produktionskontrollen darf der Ausstoß an Kohlenmonoxid, gemessen nach den bestehenden Vorschriften, die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Tabelle 1

Bezugsmasse der Kraftfahrzeuge in kg	Kohlenmonoxid in g/Fahrzyklus			
	Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO ab		Produktionskontrolle ab	
	1. 1. 75	1. 1. 76	1. 1. 75	1. 1. 76
400 ... 1020	117	94	140	112
1020 ... 1250	134	107	161	129
1250 ... 1470	152	122	182	146
1470 ... 1700	169	135	203	162
1700 ... 1930	186	149	223	178
1930 ... 2150	203	162	244	195
2150 ... 3500*	220	176	264	211

* zulässige Gesamtmasse

1.1.2.2. Zulässiger Ausstoß an weiteren Schadstoffen

Soweit für die in der Tabelle 2 genannten Schadstoffe in Standards noch keine Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, hat die Messung der Schadstoffe bei der Fahrzeugprüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO bzw. in den Produktionskontrollen nach den in der Tabelle 2 angeführten Meßvorschriften zu erfolgen. Bis zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Standards können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethoden festgelegt werden.

Tabelle 2

Schadstoff	Meßvorschrift	gültig ab
Summe der Kohlenwasserstoffe, gemessen mit FID	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 1. 75
Stickstoffdioxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 1. 75
Stickstoffmonoxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 1. 75
Aldehyde	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 7. 75
Benz-a-pyren	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 7. 75

1.1.3. Kraftstoffzusammensetzung

1.1.3.1. Zulässiger Bleianteil

in Kraftstoffen für Ottomotoren darf der Gehalt an Blei 0,4 g/l nicht überschreiten. Bis 31. Dezember 1975 sind für festgelegte Kraftfahrzeugtypen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung mit Sonderankündigung Ausnahmen bis höchstens 0,5 g/l zulässig. Ab 1. Januar 1980 dürfen 0,311 g/l nicht überschritten werden.

1.1.3.2. Zulässiger Ölanteil

Der Ölanteil im Kraftstoff für Mischungsgeschmierte Motoren von Kraftfahrzeugen nach Tabelle 3 darf 2% Volumenanteil nicht überschreiten.

Tabelle 3

Gesamtmasse in kg	Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO ab
über 400 kg	1. 1. 75
unter 400 kg	1. 1. 76

1.2. Dieselmotoren

Zulässiger Ausstoß an Schadstoffen nach Dieselprüfmodus

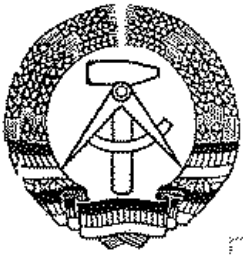
Soweit für die in der Tabelle 4 genannten Schadstoffe in Standards noch keine Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, hat die Messung der Schadstoffe bei der Fahrzeugprüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO bzw. in den Produktionskontrollen nach den in dieser Tabelle angeführten Meßvorschriften zu erfolgen.

Bis zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Standards können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethoden festgelegt werden.

Tabelle 4

Schadstoff	Meßvorschrift	gültig ab
Stickstoffdioxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 1. 75
Stickstoffmonoxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 1. 75
Aldehyde	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1. 1. 76

- 1.3. Weitere Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen
Soweit für Kraftfahrzeuge in dieser Anlage keine Emissionsgrenzwerte und Prüfmethode enthalten sind, können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethode festgelegt werden.
- 1.4. Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte
Die Bestätigung der gemäß Absatz 1.1.2. einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte erfolgt auf Antrag durch die Abgasprüfstelle. Über Ausnahmen bezüglich der Meßvorschriften entscheidet die Abgasprüfstelle.
2. Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren, die nicht zum Antrieb von Kraftfahrzeugen dienen
Für Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten sowie in Anlagen finden vorstehende Emissionsbegrenzungen sinngemäß Anwendung, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.
In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen.
3. Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:
- 3.1. Emissionsgrenzwert:
Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf.
- 3.2. Abgas:
Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abprodukte.
- 3.3. Schadstoffe:
Luftverunreinigungen, die die natürliche Zusammensetzung der atmosphärischen Luft ändern.
- 3.4. Ottomotor:
Verbrennungsmotor, bei dem die Verbrennung des verdichteten Kraftstoff-Luftgemisches durch zeitlich gesteuerte Fremdzündung eingeleitet wird.
- 3.5. Leerlauf:
Betrieb des Motors ohne Leistungsabgabe an die Fahrzeugtriebräder bei unbetätigtem Fahrfußhebel.
- 3.6. Ruhender Verkehr:
Halte- und parkende Kraftfahrzeuge gemäß § 19 StVO.
- 3.7. Mischungsgeschmierter Motor:
Verbrennungsmotor, dem mit Schmieröl vermischter Kraftstoff zugeführt wird.
- 3.8. Prüfmethode für Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren:
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas.
- 3.9. Fahrzyklusabgastest:
Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert.
- 3.10. Fahrzyklus:
Aneinanderreihung verschiedener Betriebszustände, deren Zeitdauer und Geschwindigkeitsverlauf dem statistisch repräsentativen Durchschnitt entsprechen, der in Standards bzw. Richtlinien der zuständigen Organe oder Einrichtungen festgelegt ist.
- 3.11. Fahrzeugtyp:
Kategorie von Fahrzeugen, deren technische Daten übereinstimmen, soweit sie auf die Abgaszusammensetzung Einfluß haben.
- 3.12. Bezugsmasse:
Leermasse gemäß TGL 39-852 Bl. 4 zuzüglich 120 kg und abzüglich der halben Füllung des Kraftstoffbehälters.
- 3.13. NDIR-Methode:
Nicht dispersive Infrarot-Absorption.
- 3.14. FID:
Flammenionisationsdetektor.
- 3.15. Sonderlankanweisung:
Verpflichtung aller Tankstellen, bestimmten Kraftstoff nur bei bestimmten Fahrzeugen bzw. auf Sonderausweis abzugeben.
- 3.16. Dieselmotor:
Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung entzündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist.
- 3.17. Rauchdichte:
Der Gehalt der Auspuffgase von Dieselmotoren an Ruß- und anderen lichtabsorbierenden Dispersionsteilchen in g/m³.
- 3.18. Diesel-Prüfmodus:
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Dieselaabgas.



GESETZBLATT

357

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

20. AUG. 1974

Berlin, den 9. August 1974

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 74	Anordnung über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen – Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) –	357
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	363
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	363

Anordnung

über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen

– Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) –

vom 4. Juli 1974

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Rechtsträgern und Eigentümern von Anschlußbahnen (nachstehend Anschließern genannt). Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und einer Gemeinschaft von Anschließern gelten sie im Umfang der getroffenen Vereinbarungen.

(2) Für Nutzer oder Pächter von Anschlußbahnen gelten diese Allgemeinen Bedingungen in dem Umfang, wie zwischen ihnen und der Deutschen Reichsbahn Rechtsbeziehungen entstehen.

(3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Beziehungen zwischen

- Rechtsträgern und Eigentümern von Anschlußbahnen zu den Nutzern und Pächtern sowie zwischen diesen und Mitbenutzern,
- Haupt- und Nebenanschießern

nur insoweit, als die Deutsche Reichsbahn davon betroffen ist. Die in Buchstaben a und b Genannten haben ihre Beziehungen untereinander vertraglich zu regeln.

(4) Für den Bau und die Instandhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge, Signale, Rangiermittel, Rangiergeräte und Signalmittel, den Betriebsdienst der Anschlußbahnen sowie für den Übergang von Fahrzeugen der Anschlußbahn auf Gleise der Deutschen Reichsbahn gelten spezielle Rechtsvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet

- Anschlußbahn** eine Bahn des nichtöffentlichen Verkehrs. Sie steht mit dem Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn so in Verbindung, daß der unmittelbare Übergang von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs möglich ist;
- Hauptanschlußbahn** eine Anschlußbahn, die unmittelbar aus Gleisen der Deutschen Reichsbahn abzweigt;
- Hauptanschließer** der Rechtsträger oder Eigentümer einer Hauptanschlußbahn;
- Nebenanschlußbahn** eine Anschlußbahn, die mit dem Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn nur über andere Anschlußbahnen in Verbindung steht;
- Nebenanschließer** der Rechtsträger oder Eigentümer einer Nebenanschlußbahn;
- Mitbenutzer** der Transportkunde, der auf einer Anschlußbahn Wagen be- bzw. entlädt oder be- bzw. entladen läßt, ohne selbst Rechtsträger, Eigentümer, Nutzer oder Pächter dieser Anschlußbahn zu sein;
- Wagenübergabestelle** die Gleise, die der Übergabe und Übernahme der Wagen zwischen der Deutschen Reichsbahn und dem Anschließern dienen;
- Anschlußbahnhof** der Bahnhof, aus dem die Anschlußbahn vom Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn abzweigt. Bei Anschlußbahnen, die auf der freien Strecke vom Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn abzweigen, wird der Anschlußbahnhof durch die Reichsbahndirektion besonders festgelegt;
- Bedienungsbahnhof** der Bahnhof, von dem die Anschlußbahn bedient wird;
- Tarifbahnhof** grundsätzlich der zur Anschlußbahn nächstgelegene Gütertarifbahnhof, von oder nach dem Güter usw. aufgeliefert werden können;
- Abfertigungsstelle** die Stelle, die die Abfertigungsgeschäfte des Gütertarifbahnhofs erledigt.

§ 3

Anschlußbahnvertrag

(1) Die Deutsche Reichsbahn und der Anschließter haben die Pflicht, unverzüglich nach der Erteilung der Betriebs-erlaubnis durch die Staatliche Bahnaufsicht auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen einen Anschlußbahnvertrag abzuschließen. Der Vertrag wird grundsätzlich von der Deutschen Reichsbahn angeboten; sein Abschluß und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Zur Vorbereitung des Vertragsangebotes und zur Kontrolle der Einhaltung des Vertrages ist der Anschließter bei Wahrung des Geheimnisschutzes verpflichtet, Lagepläne (in der Regel im Maßstab 1 : 1 000) nach den Angaben der Deutschen Reichsbahn in der erforderlichen Anzahl auf seine Kosten zu übergeben sowie den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn das Betreten seiner gesamten Anschlußbahn zu gestatten. Diese Beschäftigten müssen im Besitz eines Dienstauftrages der Deutschen Reichsbahn sein.

(3) Soweit sich durch eine nichtöffentliche Personenbeförderung auf der Anschlußbahn rechtliche, technische oder technologische Beziehungen zur Deutschen Reichsbahn ergeben, bedürfen diese der Regelung im Anschlußbahnvertrag oder in einem besonderen Vertrag.

§ 4

Betriebsdienstliche Bestimmungen

(1) Der Anschließter hat die Wagenübergabestelle durch Tafeln nach den Angaben der Deutschen Reichsbahn zu kennzeichnen und für eine ausreichende Beleuchtung während der Bedienung der von der Deutschen Reichsbahn befahrenen Teile der Anschlußbahn zu sorgen.

(2) Führt die Deutsche Reichsbahn Betriebshandlungen hinter der Wagenübergabestelle durch, handelt sie im Auftrag des Anschalters. Sollen von der Deutschen Reichsbahn ausnahmsweise Betriebshandlungen hinter der Wagenübergabestelle durchgeführt werden, sind diese — in der Regel schriftlich — durch den Anschließter beim Anschlußbahnhof zu beantragen.

(3) Die planmäßigen Bedienungszeiten (Zeit der Zuführung und Abholung der Wagen) setzt die Deutsche Reichsbahn unter Beachtung volkswirtschaftlicher Belange und der Interessen des Anschalters fest. Von außerplanmäßigen Bedienungsfahrten ist der Anschließter und gegebenenfalls der Mitbenutzer zu verständigen. Wenn es die Sicherheit des Anschlußbahnbetriebes erfordert, sind dem Hauptanschlietzer auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten für die Nebenanschlietzer oder Mitbenutzer anzuzeigen.

(4) Die Deutsche Reichsbahn hat die Wagen zur Wagenübergabestelle zu transportieren und sie von dort wieder abzuholen. Bei Anschlußbahnen, deren Wagenübergabestelle aus je einem Gleis für Zuführen und Abholen besteht, gelten die auf dem Abholgleis stehenden Wagen bei der Bedienung der Anschlußbahn durch die Deutsche Reichsbahn als zum Abholen bereitgestellt. Bei Anschlußbahnen, deren Wagenübergabestelle nur aus einem Gleis besteht, gelten die bei der Bedienung durch die Deutsche Reichsbahn auf der Wagenübergabestelle stehenden Wagen ebenso als zum Abholen bereitgestellt. Der Anschließter hat dem Bedienungsbahnhof, spätestens jedoch dem Rangierleiter der Bedienungsfahrt, bekanntzugeben, wenn auf der Wagenübergabestelle stehende Wagen durch die Bedienungsfahrt nicht abgeholt werden sollen. Unterläßt er dies, hat er nachteilige Folgen, wie Fehlleitungen und Beschädigung des Gutes, zu tragen sowie gegebenenfalls der Deutschen Reichsbahn Entgelt (z. B. für dadurch entstehende Transportleistungen, nochmalige Zuführung) zu zahlen.

(5) Nach der Zuführung zur Wagenübergabestelle hat die Deutsche Reichsbahn, in allen übrigen Fällen der Anschlietzer, die Wagen gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern, soweit dies in speziellen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Die zur Abholung bereitgestellten Wagen müssen vom Anschlietzer ordnungsgemäß gekuppelt sein.

(6) Ist das Zuführen der Wagen nicht möglich, stellt die Deutsche Reichsbahn die Wagen in der Regel auf dem nächstgelegenen öffentlichen Ladegleis zur Be- bzw. Entladung bereit. Ist das nicht möglich, werden die Wagen auf dem Bestimmungs- oder einem anderen Bahnhof abgestellt. Über alle im Falle der Nichtbedienbarkeit der Anschlußbahn zu treffenden Maßnahmen haben sich die Deutsche Reichsbahn und der Anschlietzer zu verständigen. Ist der Anschlietzer nicht erreichbar, trifft die Deutsche Reichsbahn die notwendigen Maßnahmen.

(7) Ist das Zuführen der Wagen aus Gründen, die die Deutsche Reichsbahn zu vertreten hat, nicht möglich, ist sie hierfür nach den transportrechtlichen Bestimmungen materiell verantwortlich. Werden die Wagen auf einem öffentlichen Ladegleis bereitgestellt, hat die Deutsche Reichsbahn dem Anschlietzer die nachgewiesenen höheren Aufwendungen für Umschlag und Transport der Güter zu erstatten.

(8) Ist das Zuführen der Wagen aus Gründen, die die Deutsche Reichsbahn nicht zu vertreten hat, nicht möglich, gilt die Bereitstellung der Wagen mit dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem sie hätte ausgeführt werden können, wenn die Anschlußbahn bedienbar gewesen wäre. Der Anschlietzer hat der Deutschen Reichsbahn entstehende unmittelbare Aufwendungen (z. B. Fracht, Bahnhofgebühren, zweite Anschlußgebühr) zu erstatten sowie Sanktionen (z. B. Wagenstandgeld) zu zahlen.

(9) Vor Arbeiten im Bereich der Anschlußbahn und bei Ereignissen, die den Betrieb der Deutschen Reichsbahn oder den von der Deutschen Reichsbahn geführten Anschlußbahnbetrieb beeinflussen können, ist dem Anschlußbahnhof Mitteilung zu machen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die gleiche Verpflichtung obliegt der Deutschen Reichsbahn für ihren Bereich, soweit Maßnahmen des Anschalters erforderlich werden.

§ 5

Sonderleistungen

(1) Auf — in der Regel schriftlichen — Antrag des Anschalters können von der Deutschen Reichsbahn Sonderleistungen gegen Entgelt ausgeführt werden, z. B.

- a) Zuführen der Wagen in bestimmter Reihenfolge,
- b) Bereitstellen an einzelnen Ladeluken bzw. Ladeplätzen (Lücke ziehen) innerhalb der Wagenübergabestelle,
- c) Bereitstellen an anderer Stelle als der Wagenübergabestelle,
- d) Rangierleistungen über die Wagenübergabestelle hinaus,
- e) Umstellen von Wagen innerhalb der Anschlußbahn.

(2) Weitere Sonderleistungen gegen Entgelt sind zusätzliche Rangierarbeiten

- a) wegen unzulänglicher Gleisanlage, wenn z. B. das Räumen des Gleises notwendig ist, bevor neu zugeführt werden kann,
- b) bei Nichtannahme mangelhaft beladener Güterwagen durch die Deutsche Reichsbahn,
- c) wegen anderer vom Anschlietzer zu vertretender Umstände.

(3) Die Deutsche Reichsbahn kann beim Anschließter — in der Regel schriftlich — beantragen, daß er die Wagen nach den Bedürfnissen ihres Betriebes gegen Entgelt in bestimmter Reihenfolge zurückgibt. Werden die Wagen vom Anschließter in bestimmter Reihenfolge zurückgegeben, ist mit ihm eine dem Zeitaufwand und den Betriebsverhältnissen entsprechende Rangierfrist zu vereinbaren.

(4) Die Deutsche Reichsbahn vergütet die Leistungen des Anschliesers, wenn er mit eigenen Triebfahrzeugen oder sonstigen Rangiermitteln Wagen vom Anschlußbahnhof abholt oder nach dort zurückbringt. Vereinbarungen darüber sind im Anschlußbahnvertrag bzw. in einem besonderen Rangierleistungsvertrag festzulegen.

§ 6

Verkehrsdienstliche Bestimmungen

(1) Im Anschlußbahnvertrag sind der Anschluß-, Bedienungs- und Tarifbahnhof und die Abfertigungsstelle festzulegen.

(2) Ankommende Güter gelten mit der Bereitstellung des Wagens auf der Wagenübergabestelle als abgeliefert.

(3) Schäden und Mängel an Wagen, Containern und Gütern, die bei der Übergabe/Übernahme auf der Wagenübergabestelle festgestellt werden, sind in jedem Falle von den Beauftragten der Deutschen Reichsbahn und des Anschliesers unverzüglich schriftlich festzuhalten. Ist ein Beauftragter der einen Seite bei der Übergabe/Übernahme nicht anwesend, wird vermutet, daß die Feststellungen des Beauftragten der anderen Seite zutreffen. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen haben der Anschlußbahnhof und der Anschließter Einzelheiten des Verfahrens schriftlich zu vereinbaren. Solche Vereinbarungen können auch im Anschlußbahnvertrag getroffen werden.

(4) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, nachdem die Deutsche Reichsbahn Gut und Frachtbrief angenommen hat. Die Deutsche Reichsbahn ist jedoch bereits für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes entsprechend den frachtrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen während des Transports des Gutes ab Wagenübergabestelle verantwortlich.

(5) Die Deutsche Reichsbahn kann verlangen, daß der Frachtbrief schon bestimmte Zeit vor dem Abholen der Wagen der Abfertigungsstelle übergeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Ladefrist.

(6) Der Anschließter ist grundsätzlich verpflichtet, bei Gütern, die auf der Anschlußbahn verladen werden, das Gewicht im Frachtbrief anzugeben.

(7) Der Anschließter hat die von der Anschlußbahn abgehenden beladenen Wagen, Groß- und Mittelcontainer sowie leeren Privat- und Mietwagen, -groß- und -mittelcontainer an den vorgesehenen Stellen nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn zu bezetteln. Die zur Angabe des Leitungsweges erforderlichen Unterlagen einschließlich deren Berichtigungen, ausgenommen der käuflich zu erwerbenden, werden von der Deutschen Reichsbahn dem Anschließter übergeben, der die Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten hat. Die Angaben werden auch auf Befragen von der Abfertigungsstelle mitgeteilt. Der Leitungsweg ist außer in den Hauptzetteln auch in den vorgesehenen Spalten des Frachtbriefes einzutragen.

(8) Alte Kreideanschriften, Plomben und Bezettelungen — mit Ausnahme der Übergangs- und Desinfektionszettel, Zettel zur Kennzeichnung schadhafter und untersuchungspflichtiger Wagen und Container und Zettel mit dem Aufdruck „Gesucht in der Suchliste“ — sind zur Vermeidung von Verwechslungen vor der Rückgabe der Wagen und Container vom Anschließter zu entfernen.

(9) Der Anschließter hat seine Lieferbetriebe über Beschränkungen in der Wagenverwendung zwischen dem Bedienungsbahnhof und der Anschlußbahn und auf der Anschlußbahn (insbesondere Achslast, Achsstand) zu verständigen, damit die entsprechenden Wagen angefordert werden. Die in den Leitungsvorschriften und den tariflichen Unterlagen enthaltenen zulässigen Achs- und Meterlasten und sonstigen Beschränkungen sind zu beachten. Die Deutsche Reichsbahn verständigt den Anschließter über Beschränkungen in ihrem Bereich, soweit diese nicht aus dem Tarif ersichtlich sind.

(10) Über die Rückgabe der bahneigenen Lademittel (Getreidevorsetzwände, Wagendecken, Drahtgitter u. dgl.), Paletten und Kleincontainer, die sich auf oder in den dem Anschließter beladen übergebenen Wagen befinden, ist zwischen dem Anschließter und dem zuständigen Reichsbahnamt eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Rückgabefristen und der Rückgabeort (in der Regel die zuständige Stückgutabfertigung) festgelegt werden. Lademittel, die dem Transport gedient haben (Abtrenngitter, Vorlagebäume, Tierkäfige u. dgl.), müssen stets im Wagen bleiben.

§ 7

Mitbenutzen der Anschlußbahn

(1) Für das Mitbenutzen einer Anschlußbahn ist die vorherige Zustimmung des Anschliesers und der Reichsbahndirektion sowie der Staatlichen Bahnaufsicht und des Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses erforderlich. Zwischen dem Anschließter, der Deutschen Reichsbahn und dem Mitbenutzer ist ein schriftlicher Mitbenutzervertrag abzuschließen. Der Anschließter hat das Mitbenutzen der Anschlußbahn zu gestatten, soweit dies volkswirtschaftlich notwendig ist und dadurch der regelmäßige Betrieb auf der Anschlußbahn und die Produktion des Anschliesers nicht beeinträchtigt werden. Wird die Zustimmung durch den Anschließter oder durch die Deutsche Reichsbahn verweigert, entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses nach Abstimmung mit der Staatlichen Bahnaufsicht.

(2) Bei einmaliger Mitbenutzung ist neben der Zustimmung des Anschliesers lediglich die mündliche Zustimmung des Dienstvorstehers des Anschlußbahnhofs erforderlich. Eines schriftlichen Vertrages bedarf es nicht.

(3) Der Mitbenutzer hat Anschlußgebühren und gegebenenfalls Entgelt für Sonderleistungen an die Deutsche Reichsbahn zu zahlen.

(4) Mit Transportkunden, die auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften durch einen Umschlagbetrieb des konzentrierten Güterumschlages auf einer Anschlußbahn Wagen beladen, entladen oder auf werkseigenen Containerumschlagplätzen Großcontainer umschlagen lassen, sind keine schriftlichen Mitbenutzerverträge abzuschließen.

§ 8

Begehren der Anschlußbahn und Feststellen von Mängeln

(1) Die Anschlußweiche ist auf Kosten des Anschliesers von der Deutschen Reichsbahn zu begehren. Die Deutsche Reichsbahn kann gegen Entgelt auch das Begehren auf dem Teil der Anschlußbahn übernehmen, auf dem sie regelmäßig den Betrieb führt. Diese Fälle sind im Anschlußbahnvertrag zu regeln.

(2) Stellt die Deutsche Reichsbahn in dem Teil der Anschlußbahn, auf dem sie Betriebshandlungen vornimmt, Mängel an den Anlagen oder Geräten oder das Fehlen von Geräten fest, hat sie den Anschließter aufzufordern, diese Mängel in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Von den gefor-

dernten Maßnahmen ist gleichzeitig die Staatliche Bahnaufsicht zu verständigen. Kommt der Anschließer dieser Aufforderung nicht nach und tritt dadurch ein die Sicherheit gefährdender Zustand ein, hat die Deutsche Reichsbahn das Recht, teilweise oder ganz die Bedienung der Anschlußbahn oder das Ausführen von Sonderleistungen bis zur Beseitigung dieses Zustands einzustellen.

§ 9

Bedienen der Einrichtungen für die Betriebsführung

(1) Der Anschließer hat die für die Betriebsführung notwendigen Einrichtungen zu bedienen. Hierzu gehört insbesondere das Bedienen der Gleistore, der Weichen und der Sicherungsanlagen. Die Deutsche Reichsbahn kann das Bedienen dieser Einrichtungen gegen Entgelt übernehmen. Ein Entgelt wird nicht erhoben, wenn die Leistungen bis zur Wagenübergabestelle durch das Begleitpersonal der Bedienungsfahrten erbracht werden, es sei denn, der im Anschlußbahnvertrag vereinbarte Leistungsumfang wird überschritten bzw. die Ausführung besonderer Pflichten des Anschließers wird von der Deutschen Reichsbahn ausnahmsweise übernommen.

(2) Sind zum Bedienen von Einrichtungen des Anschließers andere Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn als das Begleitpersonal der Bedienungsfahrten erforderlich, wird dem Anschließer Entgelt für die Leistungen berechnet, die hinter der Anschlußweiche für den Anschließer ausgeführt werden. Werden die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn nur zeitweise für die Anschlußbahn tätig, hat der Anschließer Entgelt anteilig nach dem Verhältnis der Leistungen zu zahlen.

(3) Der Anschließer ist verpflichtet, die erforderlichen Rangiergeräte an der Wagenübergabestelle in ordnungsgemäßer Zustand vorzuhalten und sichtbar zu lagern.

§ 10

Instandhaltung der Anschlußbahn

(1) Der Anschließer ist zum Instandhalten der gesamten Anschlußbahn, zum Gangbarhalten und Beleuchten der Weichen und Sicherungsanlagen, zum Beseitigen von Pflanzenwuchs, Schnee und Eis sowie zum Streuen bei Glätte, bei Gleisanlagen in Straßenbelägen zum Reinigen der Gleise und Weichen von Straßenschmutz, Säuberung der Spurrillen und zum ordnungsgemäßen Ableiten von Regen und Schmelzwasser verpflichtet.

(2) Die Deutsche Reichsbahn übernimmt das Instandhalten und das Beleuchten der Anschlußweiche gegen Entgelt, soweit im Anschlußbahnvertrag nichts anderes vereinbart wird. Zum Instandhalten gehört das Auswechseln von Schienen, Klein-eisen, Weichenbestandteilen sowie von Schwellen und Bettungsmaterial, wenn das Auswechseln infolge Abnutzung erforderlich ist, sowie die Wartung und Pflege.

(3) Die Deutsche Reichsbahn kann das Beleuchten und Beheizen von anderen Weichen sowie das Beleuchten von Sicherungsanlagen gegen Entgelt übernehmen.

(4) Durch das Entgelt werden abgegolten

- a) die Löhne, für die gemäß den Absätzen 2 und 3 übernommenen Leistungen,
- b) das Vorhalten der Arbeitsgeräte einschließlich Stellen des Kleinwagens,
- c) das Beaufsichtigen der Instandhaltungsarbeiten und das Stellen der Sicherungsposten,
- d) das Warten und Pflegen sowie das für das Beleuchten erforderliche Material einschließlich Energie.

(5) Der Anschließer hat das zum Instandhalten der Anschlußbahn erforderliche Material auf seine Kosten zu be-

schaffen. Die Deutsche Reichsbahn kann auf Antrag des Anschließers die Beschaffung des Materials auf Kosten des Anschließers übernehmen.

(6) Die Deutsche Reichsbahn beteiligt sich an den Kosten für das Ersatzmaterial für die Anschlußweiche in dem Umfang, wie sie durch die Anschlußweiche Aufwendungen für eigene Weichen erspart und dies nicht bereits in den preisrechtlichen Bestimmungen oder anderweitig Berücksichtigung gefunden hat.

(7) Das Instandhalten und Entstören der Sicherungs- oder Fernmeldeanlagen kann die Deutsche Reichsbahn gegen Entgelt aus Gründen ihrer Betriebssicherheit durchführen.

§ 11

Änderung und Erweiterung der Bahnanlagen

(1) Über alle Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen des Anschließers bzw. der Deutschen Reichsbahn haben sich Anschließer und Deutsche Reichsbahn so rechtzeitig zu verständigen, daß die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum notwendigen Termin wirksam sind.

(2) Soweit im Zusammenhang mit der Änderung oder Erweiterung von Anlagen der Anschlußbahn auch Änderungen von Anlagen der Deutschen Reichsbahn erforderlich werden, sind diese

- a) bei Anschließern, die in den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, nach Maßgabe der investitionsrechtlichen Bestimmungen,
- b) von anderen Anschließern in jedem Fall auf deren Kosten

durchzuführen. Soweit diese Arbeiten dem Anschließer obliegen, kann sie die Deutsche Reichsbahn aus Gründen der Betriebssicherheit auf Kosten des Anschließers selbst ausführen.

(3) Werden durch Änderungen von Anlagen der Deutschen Reichsbahn Änderungen der Bahnanlagen von Anschließern, die in den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, notwendig, gelten die investitionsrechtlichen Bestimmungen. Bei anderen Anschließern übernimmt die Deutsche Reichsbahn einen Teil dieser Kosten, wenn sie durch Änderungen der Anlagen der Deutschen Reichsbahn verursacht wurden, wie folgt:

- | | |
|---|------|
| a) in den ersten 10 Jahren seit der ersten Herstellung der Anschlußbahn | 50 % |
| b) im 11. bis 12. Jahr | 40 % |
| c) im 13. bis 14. Jahr | 30 % |
| d) vom 15. Jahr an dauernd | 25 % |

Maßgebend ist das Jahr, in dem die Arbeiten zur Änderung der Anschlußbahn begonnen werden. Als Zeitpunkt der ersten Herstellung gilt der Tag der Erreichung des vollen Gebrauchswertes einschließlich der 2. Stopfung zur betriebsfähigen Fertigstellung der Anschlußbahn.

(4) Der Anschließer hat zur Vorbereitung aller Bauvorhaben bzw. -maßnahmen, auch vorübergehender Art, in einem Abstand von weniger als 100 m von der Achse des nächsten Gleises der Deutschen Reichsbahn, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften einzuholenden Zustimmungen und Genehmigungen, die Stellungnahme der zuständigen Reichsbahndirektion einzuholen. Wird der Bau ohne deren Einverständnis ausgeführt, stehen dem Anschließer Ansprüche auf Schadenersatz für Schäden, die auf Einwirkungen des Betriebes der Deutschen Reichsbahn zurückzuführen sind, nicht zu.

(5) Die Deutsche Reichsbahn hat zur Vorbereitung aller Bauvorhaben bzw. -maßnahmen, auch vorübergehender Art, in einem Abstand von weniger als 30 m von der Achse des nächsten Gleises der Anschlußbahn mit eigener Betriebsführung, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften einzuholenden Zustimmungen und Genehmigungen, die eisenbahntechnische Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht einzuholen. Wird der Bau ohne deren Einverständnis ausgeführt, stehen der Deutschen Reichsbahn Ansprüche auf Schadenersatz für Schäden, die auf Einwirkung des Betriebes der Anschlußbahn zurückzuführen sind, nicht zu.

§ 12

Überlassen und Vermieten von Gelände und Anlagen

(1) Die Deutsche Reichsbahn kann gegen Entgelt Gelände, Gleise oder sonstige Anlagen oder auch ausnahmsweise Oberbauteile sowie Sicherungs- und Fernmeldeanlagen zur Nutzung oder Mitnutzung für die Anschlußbahn überlassen bzw. vermieten.

(2) Für Anschlußweichen gelten hinsichtlich der beanspruchten Geländeflächen die entsprechenden preisrechtlichen Festlegungen. Für einfache Gleise wird in der Regel das Entgelt für einen 4,5 m breiten Geländestreifen berechnet. Bei Böschungen oder Dämmen wird die tatsächlich beanspruchte Geländefläche zugrunde gelegt.

(3) Der Anschließer hat der Deutschen Reichsbahn das Nutzen oder Mitnutzen seiner Anschlußbahn gegen Entgelt zu gestatten, soweit dies volkswirtschaftlich notwendig ist und dadurch der regelmäßige Betrieb auf der Anschlußbahn und die Produktion des Anschließers nicht beeinträchtigt werden. Wird die Zustimmung durch den Anschließer verweigert, entscheidet der Vorsitzende des für die Anschlußbahn zuständigen Transportausschusses nach Abstimmung mit der Staatlichen Bahnaufsicht. Eine vergütungspflichtige Nutzung durch die Deutsche Reichsbahn liegt nicht vor, wenn die Deutsche Reichsbahn die Anschlußbahn bedient und wenn während der Bedienung einer Anschlußbahn Wagen, die nicht für den Anschließer bestimmt sind, auf der Anschlußbahn bewegt oder vorübergehend abgestellt werden.

§ 13

Entgeltberechnung und Zahlungspflicht

(1) Für den Transport der beladenen Wagen und Container zwischen dem Tarifbahnhof und der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn wird von der Deutschen Reichsbahn Anschlußgebühr erhoben. Sonderleistungen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 sind nicht durch die Anschlußgebühr abgegolten. Hierfür ist ein besonderes Entgelt zu zahlen. Die Anschlußgebühr und das Entgelt für die Sonderleistungen erhebt die Deutsche Reichsbahn nach den für Berechnung und Zahlung der Fracht und der Nebengebühren geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Berechnung von Gebühren und sonstigem Entgelt gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die sich aus dem Anschlußbahnvertrag ergebenden regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen werden in einem Nachweis erfaßt, der Bestandteil des Anschlußbahnvertrages ist. Einer besonderen jährlich wiederkehrenden Rechnungslegung bedarf es nicht. Die im Nachweis festgesetzte Summe ist

- a) bei Beträgen bis zu 500 M am 15. März eines jeden Jahres in einer Summe,
- b) bei Beträgen über 500 M in gleichen Raten am 15. Januar und am 15. September eines jeden Jahres,
- c) bei Beträgen über 500 M, wenn es zwischen dem Anschließer und der Deutschen Reichsbahn vereinbart wurde, am 15. März eines jeden Jahres in einer Summe

fällig. Für die übrigen Leistungen, die nicht durch Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 erfaßt sind, ist das Entgelt gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Die Zahlungspflicht für überlassenes und vermietetes Gelände der Deutschen Reichsbahn gemäß § 12 beginnt mit der Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht zum Bau der Anschlußbahn, für das übrige Entgelt mit Beginn des Monats, in dem bei neuen Anschlußbahnen die Anschlußweiche eingebaut ist bzw. bei veränderten Anschlußbahnen die Anlagen fertiggestellt sind.

(5) Der Anschließer ist verpflichtet, der Deutschen Reichsbahn Änderungen der Anschrift, der Firmenbezeichnung sowie des Bankkontos unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Der Anschließer und die Deutsche Reichsbahn sind für die Verletzung von Rechtspflichten aus diesen Allgemeinen Bedingungen oder aus dem Anschlußbahnvertrag materiell verantwortlich. Soweit nach speziellen Rechtsvorschriften eine materielle Verantwortlichkeit ohne Vorliegen einer Pflichtverletzung eintritt, ist der Schaden von demjenigen zu ersetzen, von dessen Verantwortungsbereich das schädigende Ereignis ausgegangen ist.

(2) Für Schäden an Wagen, Containern, Transporthilfsmitteln und Gütern, die bei der Übergabe an den Anschließer festgestellt werden, gilt gegenüber dem Anschließer die Vermutung, daß sie von der Deutschen Reichsbahn verursacht wurden. Werden solche Schäden vom Anschließer erst nach der Übergabe festgestellt, hat er zu beweisen, daß die Schäden bereits vor der Übergabe entstanden sind.

(3) Für Schäden an Wagen, Containern, Transporthilfsmitteln und Gütern, die bei der Übergabe an die Deutsche Reichsbahn festgestellt werden, gilt gegenüber der Deutschen Reichsbahn die Vermutung, daß sie vom Anschließer verursacht wurden. Werden solche Schäden von der Deutschen Reichsbahn erst nach der Übergabe festgestellt, hat sie zu beweisen, daß die Schäden vom Anschließer verursacht worden sind.

(4) Werden der Anschlußbahn zugeführte Wagen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Deutschen Reichsbahn wieder beladen oder für nichtöffentliche Transportleistungen in Anspruch genommen, ist für jeden Wagen und Fall dieser mißbräuchlichen Benutzung Vertragsstrafe in Höhe von 200 M an die Deutsche Reichsbahn zu zahlen. Die Bestimmungen über Wagenstandgeld werden hierdurch nicht berührt.

(5) Ist die Bedienung der Anschlußbahn nicht möglich, weil Gleisanlagen der Deutschen Reichsbahn, die vor der Anschlußweiche liegen, infolge Instandhaltungs- oder anderer Bauarbeiten vorübergehend gesperrt werden müssen, werden dem Anschließer die dadurch entstehenden Aufwendungen nicht erstattet, wenn der Anschließer bis zum 30. Juni des Vorjahres über den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer dieser Sperre unterrichtet worden ist.

§ 15

Beendigung und Änderung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Anschließer und die Deutsche Reichsbahn können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einverständnis aufheben oder den Anschlußbahnvertrag schriftlich mit einer Frist von mindestens 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Im Falle der Aufhebung oder Kündigung werden gegenseitige Aufwendungen nicht ersetzt, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt.

(2) Der Anschlußbahnvertrag und die eventuell bestehenden Mitbenutzungsverträge werden gegenstandslos, wenn das zu-

ständige Staatsorgan die Einstellung des öffentlichen Verkehrs auf der vor der Anschlußbahn gelegenen Strecke der Deutschen Reichsbahn, die völlige Schließung eines Gütertarifbahnhofes oder die Stilllegung der Anschlußbahn beschließt bzw. verfügt oder die Betriebserlaubnis durch die Staatliche Bahnaufsicht entzogen wird.

(3) Der Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers einer Anschlußbahn oder von Teilen einer Anschlußbahn oder das Überlassen einer Anschlußbahn oder von Teilen einer Anschlußbahn an einen Nutzer oder Pächter bedürfen der vorherigen Zustimmung der Deutschen Reichsbahn, der Staatlichen Bahnaufsicht und des Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses. Bis zum Eintritt des neuen Anschließers, Nutzers oder Pächters in den bestehenden Anschlußbahnvertrag bzw. Mitbenutzungsvertrag bzw. bis zum Abschluß eines neuen Vertrages bleibt der bisherige Anschließers, Nutzer oder Pächter berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 3 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn bestehende Betriebe auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften zusammengelegt oder getrennt werden.

§ 16

Abbau der Anschlußbahn

(1) Nach Beendigung des Anschlußbahnverhältnisses kann die Deutsche Reichsbahn die Anschlußbahnanlagen ganz oder teilweise übernehmen. Für die Übernahme von Grundmitteln der ehemaligen Anschließers, die in den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, gelten die speziellen Rechtsvorschriften. Andere Anschließers erhalten eine Entschädigung, die dem Wert der erworbenen Teile der Anschlußbahn zur Zeit ihrer Übernahme entspricht.

(2) Verzichtet die Deutsche Reichsbahn auf die gänzliche oder teilweise Übernahme der Anschlußbahn, hat der Anschließers auf seine Kosten die auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn liegenden Teile seiner Anschlußbahn sowie die sonstigen dort von ihm errichteten Anlagen abzubauen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und die Lücke im Gleis der Deutschen Reichsbahn zu schließen bzw. schließen zu lassen; das gilt auch im Falle des § 15 Abs. 2.

(3) Das zum Schließen der Gleislücke erforderliche Oberbaumaterial wird den Beständen der Deutschen Reichsbahn entnommen, soweit es beim Herstellen der Anschlußbahn nicht dem Anschließers überlassen oder vermietet worden ist. Für das Heranschaffen und den Einbau dieses Materials hat der Anschließers Entgelt zu zahlen.

(4) Überlassenes oder gemietetes Material für Oberbauteile, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen hat der Anschließers an die hierfür bestimmten Lagerstellen zurückzugeben. Für fehlendes oder beim Ausbau beschädigtes Material ist von ihm Ersatz zu leisten.

(5) Das für die Anschlußbahn beanspruchte Gelände der Deutschen Reichsbahn ist vom Anschließers in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(6) Die Deutsche Reichsbahn kann dem Anschließers für das Erfüllen der ihm nach den Absätzen 2, 4 und 5 obliegenden Pflichten eine angemessene Frist stellen. Führt der Anschließers diese Arbeiten innerhalb der Frist nicht aus, kann die Deutsche Reichsbahn sie auf seine Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Der Anschließers ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Anschlußbahnverhältnisses bis zur Erfüllung der ihm nach den Absätzen 2, 4 und 5 obliegenden Pflichten die von ihm errichteten oder veränderten Anlagen weiterhin zu unterhalten, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung insbesondere des Betriebes der Deutschen Reichsbahn notwendig ist. Er hat der Deutschen Reichsbahn auch nach Beendigung des Anschlußbahnverhältnisses Entgelt

bis zum völligen Abbau der im Abs. 2 genannten Anlagen bzw. Schließen der Gleislücke und die Rückgabe nach den Absätzen 4 und 5 zu zahlen.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen sind für Anschlußbahnen der bewaffneten Organe anzuwenden, wenn in den ergänzenden Bestimmungen des Ministers für Verkehrswesen für Anschlußbahnen der bewaffneten Organe nicht andere Regelungen getroffen wurden.

(2) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen, wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, mit den Anschließers im Anschlußbahnvertrag vereinbart werden.

(3) Diese Allgemeinen Bedingungen werden auf die bereits bestehenden Anschlußbahnverträge angewandt.

(4) Solange zwischen der Deutschen Reichsbahn und einem Anschließers noch kein Anschlußbahnvertrag abgeschlossen worden ist, gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Regelung der gegenseitigen Beziehungen.

(5) Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen oder in den Anschlußbahnverträgen Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschließers nicht geregelt sind, gelten für die Beziehungen die Bestimmungen des Eisenbahnrechts und des Bahnaufsichtsrechts sowie

- a) zwischen Partnern, die beide dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes einschließlich der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II Nr. 34 S. 250) unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) zwischen Partnern, für die für einen von ihnen der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nicht zutrifft, die Rechtsvorschriften des Zivilrechts.

§ 18

Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Anschlußbahnverhältnis entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit es sich um Anschließers handelt, die in den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen Anschließers ist das Gericht am Sitz der Reichsbahndirektion zuständig.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 7. April 1955 zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen (Sonderdruck Nr. 76 des Gesetzblattes),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1964 zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen (GBl. II 1965 Nr. 2 S. 7),
- c) Anordnung Nr. 3 vom 19. August 1970 zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen (GBl. II Nr. 76 S. 536).

Berlin, den 4. Juli 1974

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 22 vom 30. Juli 1974 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 über die Unterzeichnung des Protokollvermerkes über den Verlauf der Grenze zwischen den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den Territorialgewässern der Bundesrepublik Deutschland sowie der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht 437

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 758 vom 12. Juli 1974 enthält:

Anordnung Nr. 758 vom 10. Juni 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Vorankündigung!

Die **Ordnung der Planung der Volkswirtschaft 1976 bis 1980**, die gegenwärtig als Entwurf beraten wird, erscheint nach ihrer Fertigstellung Ende des Jahres 1974 als

Sonderdruck Nr. 775 des Gesetzblattes der DDR

Die Ordnung der Planung enthält die planmethodischen Regelungen, Nomenklaturen und Vordruck-Muster für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980, der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Staatshaushaltspläne, der Bilanzen des Kreditsystems und für die Planung der Industriepreise. Sie ist von allen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen anzuwenden.

Zur besseren Handhabbarkeit für die Benutzer wird die Ordnung der Planung in zwei Teilen herausgegeben.

Teil a enthält Prinzipien und Methoden der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976–1980 und der Jahresvolkswirtschaftspläne in diesem Zeitraum. Dieser Teil erscheint als Broschüre zum Preis von etwa 7,— M.

Teil b enthält Nomenklaturen, Vordrucke und Erläuterungen für die Planung. Dieser Teil erscheint als Loseblatt-Sammlung (ohne Ordner) zum Preis von etwa 5,— M.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung **unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes** Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle — getrennt für Teil a und Teil b — bis zum **31. August 1974** an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

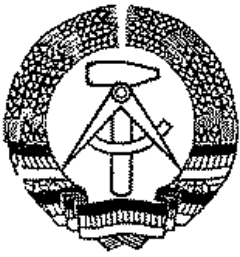
108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Die bis zu dem genannten Termin vorliegenden Bestellungen bilden die Grundlage für die Bestimmung der Auflagenhöhe. Nach dem Stichtag eingehende Anforderungen können nur bedingt berücksichtigt werden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



GESETZBLATT

365

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 15. August 1974

26. AUG 1974

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 74	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Militärflieger der DDR“	365
24. 7. 74	Anordnung Nr. 8 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	366
24. 7. 74	Anordnung Nr. 2 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzordnung –	367
26. 7. 74	Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	368
18. 7. 74	Anordnung Nr. 4 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens	370
23. 7. 74	Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen – Impfkalender –	371
24. 7. 74	Anordnung zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen	371
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	372
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	372

**Verordnung
über die Stiftung des Ehrentitels
„Verdienter Militärflieger der DDR“**

vom 1. August 1974

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen der Flugzeugführer der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik wird der

Ehrentitel „Verdienter Militärflieger der DDR“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage
zu vorstehender Verordnung**

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Militärflieger der DDR“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Militärflieger der DDR“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Militärflieger der DDR“.

§ 2

Der Ehrentitel wird an Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik aller Dienststellungen und Verwendungen, die Dienst als Flugzeugführer oder Hubschrauberführer leisten und Träger des Klassifizierungsabzeichens der Leistungsklasse I sind, verliehen.

§ 3

(1) Der Ehrentitel kann für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste in der fliegerischen Tätigkeit, ausgezeichnete Ergebnisse in der politischen und militärischen

Ausbildung oder große Verdienste bei der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft verliehen werden.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

Es können im ersten Jahr bis zu 15 und nachfolgend jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 9

(1) Die Medaille hat die Form eines auf der Spitze stehenden Fünfecks in den Abmessungen 40 mm × 30 mm. Die Farbe ist gold. Die Medaille trägt die Inschrift „Verdienter Militärflieger“ sowie die Darstellung eines Flugzeuges, der aufgehenden Sonne und eines Lorbeerzweiges. Die Inschrift und die Symbole sind erhaben geprägt. Am unteren Rand befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem leuchtend himmelblauen Band bezogenen Spange getragen. Die Abmessungen betragen 24 mm × 13 mm.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange. In der Mitte befindet sich auf einer quadratförmigen goldfarbenen Grundplatte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1959 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBL II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuordnung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBL I Nr. 17 S. 173).

Anordnung Nr. 8* über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr

vom 24. Juli 1974

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBL II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 18. Juni 1974 (GBL I Nr. 33 S. 324) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Forst (Autobahn)“.

§ 2

(1) Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„54. Rostock—Warnemünde bis Forst (Autobahn) bzw. Forst (Autobahn) bis Rostock—Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde wie unter Ziff. 2 über Autobahn Berliner Ring bis Schönfelder Kreuz —

weiter auf Autobahn in Richtung Dresden bis Abzweig Lübbenau —

weiter auf Autobahn bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn)

bzw. von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde.

55. Saßnitz bis Forst (Autobahn) bzw. Forst (Autobahn) bis Saßnitz

Von Grenzübergangsstelle Saßnitz wie unter Ziff. 6 und 2 über Autobahn Berliner Ring bis Schönfelder Kreuz —

weiter auf Autobahn in Richtung Dresden bis Abzweig Lübbenau —

weiter auf Autobahn bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn)

bzw. von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.

56. Forst (Autobahn) bis Seifhennersdorf bzw. Seifhennersdorf bis Forst (Autobahn)

Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) auf Autobahn bis Abfahrt Cottbus-West —

weiter auf Fernverkehrsstraße 169 über Senftenberg bis Autobahn-Auffahrt bei Ruhland —

weiter auf Autobahn bis Abzweig Bautzen bei Dresden —

weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf

bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).

57. Forst (Autobahn) bis Schmilka bzw. Schmilka bis Forst (Autobahn)

Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 56 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden —

weiter auf Autobahn bis Dresden —

* Anordnung Nr. 7 vom 18. Juni 1974 (GBL I Nr. 33 S. 324)

- weiter wie unter Ziff. 18 bis Grenzübergangsstelle Schmilka
bzw. von Grenzübergangsstelle Schmilka in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).
58. **Forst (Autobahn) bis Zinnwald-Georgenfeld bzw. von Zinnwald-Georgenfeld bis Forst (Autobahn)**
Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 56 und 57 bis Dresden —
weiter auf Fernverkehrsstraße 170 über Dippoldiswalde, Altenberg bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld
bzw. von Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).
59. **Forst (Autobahn) bis Schönberg bzw. Schönberg bis Forst (Autobahn)**
Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 56 und 57 bis Dresden —
weiter auf Autobahn über Karl-Marx-Stadt in Richtung Plauen bis Autobahn-Abfahrt bei Oelsnitz —
weiter auf Fernverkehrsstraße 92 über Adorf bis Grenzübergangsstelle Schönberg
bzw. von Grenzübergangsstelle Schönberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).
60. **Forst (Autobahn) bis Hirschberg bzw. Hirschberg bis Forst (Autobahn)**
Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 56 und 57 bis Dresden —
weiter auf Autobahn über Karl-Marx-Stadt bis Hermsdorfer Kreuz —
weiter auf Autobahn in südlicher Richtung bis Grenzübergangsstelle Hirschberg
bzw. von Grenzübergangsstelle Hirschberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).
61. **Forst (Autobahn) bis Wartha bzw. Wartha bis Forst (Autobahn)**
Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 56 und 57 bis Dresden —
weiter auf Autobahn über Karl-Marx-Stadt bis Hermsdorfer Kreuz —
weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha
bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).
62. **Forst (Autobahn) bis Marienborn bzw. Marienborn bis Forst (Autobahn)**
Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) auf Autobahn bis Abzweig Lübbenau —
weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Schönefelder Kreuz —
weiter auf Autobahn Berliner Südring über Abzweig in Richtung Magdeburg bis Grenzübergangsstelle Marienborn
bzw. von Grenzübergangsstelle Marienborn in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).

63. **Forst (Autobahn) bis Horst bzw. Horst bis Forst (Autobahn)**
Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 62 bis Autobahn Berliner Südring —
weiter über Autobahn Berliner Westring wie unter Ziff. 48 bis Grenzübergangsstelle Horst
bzw. von Grenzübergangsstelle Horst in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).
64. **Forst (Autobahn) bis Selmsdorf bzw. Selmsdorf bis Forst (Autobahn)**
Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 62 bis Schönefelder Kreuz —
weiter in östlicher Richtung über Autobahn Berliner Ostring bis Abzweig Schwanebeck —
weiter auf Autobahn in Richtung Prenzlau bis Autobahn-Abfahrt bei Gramzow —
weiter wie unter Ziff. 26 bis Grenzübergangsstelle Selmsdorf
bzw. von Grenzübergangsstelle Selmsdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).“

(2) Die Ziff. 53 der Anlage zu der Anordnung wird vor dem letzten Halbsatz wie folgt ergänzt:

„— Ziff. 54 bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn)“.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1974

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickerl

Anordnung Nr. 2*
über die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik

— Grenzordnung —

vom 24. Juli 1974

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II Nr. 43 S. 483) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 40 erhalten folgende Fassung:

„(2) Mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte ist das Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone nur mit schriftlichem Fahrauftrag gestattet. Die Ausstellung des Fahrauftrages darf nur durch den zuständigen Einsatzberechtigten des jeweiligen Organs bzw. Betrie-

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 43 S. 483)

bes erfolgen. Das Personal von Fahrzeugen der technischen Flotte und der „Weißen Flotte“, einschließlich des Personals der MITROPA, muß zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone eine Genehmigung besitzen.

(3) Auf Fahrzeugen der technischen Flotte sowie auf Aufsichts- und Dienstfahrzeugen ist bei Fahrten in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone die Mitnahme besatzungsfremder Personen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen können die Leiter der Betriebe oder Einrichtungen, denen das Fahrzeug gehört oder in deren Auftrag es fährt, Genehmigungen zur Mitfahrt erteilen. Diese Personen sind im Fahrauftrag zu vermerken.“

§ 2

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Genehmigungen für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Eigentümer bei der für den Liegeplatz des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

(2) Genehmigungen für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bei dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

(3) Genehmigungen gemäß § 40 Abs. 2 erteilen die Leiter der Organe bzw. Betriebe, denen das Fahrzeug gehört oder in deren Auftrag es fährt, nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Sie können auch auf Sammelisten erteilt werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Leiter der Organe bzw. Betriebe unverzüglich einzuziehen. Die gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigungen sind in diesem Fall dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu übergeben; über die Einziehung der gemäß Abs. 3 erteilten Genehmigungen ist dieser zu informieren.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1974

Der Minister
für
Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Der Minister des Innern
und
Chef
der Deutschen Volkspolizei

Dickel
Generaloberst

Berichtigung

In der Anlage 1 zur Grenzordnung vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 43 S. 483) ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

Unter Ziff. 14. Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland

von: B = 53° 57' 24" in; B = 53° 57' 30"

Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik

vom 26. Juli 1974

Für den Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Statut erlassen:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Meteorologischer Dienst genannt) ist eine dem Ministerium des Innern unterstellte staatliche Einrichtung.

(2) Dem Meteorologischen Dienst obliegt die staatliche Leitung und Planung der Arbeit auf dem Gebiet der Meteorologie zur wissenschaftlichen Erforschung und Wertung der meteorologischen Zustände und Vorgänge sowie ihrer Wechselbeziehungen zur Umwelt. Er sichert die Bereitstellung der meteorologischen Erkenntnisse für die Arbeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften.

(3) Der Meteorologische Dienst verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

§ 2

Ausgehend von den ständig steigenden Anforderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft trägt der Meteorologische Dienst durch eine zielgerichtete, wissenschaftlich fundierte und planmäßige Versorgung aller staatlichen und volkswirtschaftlichen Bereiche mit optimal nutzbaren meteorologischen Informationen dazu bei, daß

- die Effektivität der Volkswirtschaft, insbesondere durch Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Einflüsse von Wetter und Klima auf die Produktionsprozesse und deren Ergebnisse, gesteigert,
- eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet,
- der Umweltschutz, insbesondere die Umweltüberwachung auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft, gewährleistet und weiterentwickelt sowie
- das Lebensniveau des Volkes, insbesondere hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, der Naherholung und des Tourismus, erhöht werden kann.

§ 3

(1) Der Meteorologische Dienst erfüllt seine Aufgaben, indem er Beobachtungs- und Meßnetze zur regelmäßigen Erfassung der in der Atmosphäre auftretenden Zustände und Vorgänge betreibt und die gewonnenen Beobachtungs- und Meßdaten sammelt, analysiert, auswertet und herausgibt.

(2) Auf Grund der Beobachtungs- und Meßergebnisse gibt er meteorologische Kurz-, Mittel- und Langfristvorhersagen heraus, informiert rechtzeitig über Wetterereignisse, die Gefahren oder Störungen hervorrufen können, erstattet Gutachten auf den Gebieten der Klimatologie, der meteorologischen Aspekte der Reinhaltung der Luft, der Technischen Meteorologie, der Agrarmeteorologie, der Biometeorologie sowie der Hydrometeorologie und erteilt Witterungsauskünfte.

(3) Die Übermittlung und Verbreitung der meteorologischen Informationen erfolgt entsprechend den festgelegten Nachrichten- und Warnsystemen sowie mit Hilfe der Massenkommunikationsmittel.

(4) Die Berechnung der Leistungen des Meteorologischen Dienstes erfolgt nach den vom Ministerium des Innern festgesetzten Gebühren und erteilten Preisbewilligungen.

§ 4

(1) Zur Gewährleistung der optimalen Nutzung meteorologischer Informationen arbeitet der Meteorologische Dienst eng mit den zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen. Aus meteorologischer Sicht nimmt er durch Hinweise und Empfehlungen Einfluß auf ihre Leitungs- und Planungstätigkeit und berät sie zweigspezifisch im Interesse der Berücksichtigung der atmosphärischen Zustände und Vorgänge, die Auswirkungen auf die Lösung ihrer Aufgaben haben, sowie der Vermeidung schädigender Einflüsse auf die atmosphärischen Bedingungen.

(2) Der Meteorologische Dienst unterstützt die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe durch eine umfassende meteorologische Betreuung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung ihres Territoriums und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

(3) Der Meteorologische Dienst gewährleistet ferner die meteorologische Beratung der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften.

§ 5

(1) Durch zielgerichtete Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben, Mitwirkung an der Entwicklung spezieller Geräte und technischer Anlagen sowie reibungslose Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis und ihre unverzügliche Nutzung gewährleistet der Meteorologische Dienst den erforderlichen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Vorlauf, insbesondere zur ständigen Erhöhung des Aussagewertes der meteorologischen Informationen, und sichert eine hohe Effektivität der Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie.

(2) Der Meteorologische Dienst arbeitet auf dem Gebiet der meteorologischen Forschung eng mit wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und ist für die Koordinierung der meteorologischen Forschungsvorhaben verantwortlich.

(3) Zur Verwirklichung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritts nutzt der Meteorologische Dienst alle Formen und Methoden der Kooperation auf der Grundlage des sozialistischen Wirtschaftsrechts bzw. spezieller Rechtsvorschriften sowie der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration.

§ 6

(1) Im Rahmen der übertragenen Verantwortung und getroffenen Festlegungen nimmt der Meteorologische Dienst in Übereinstimmung mit der außenpolitischen Zielstellung der Deutschen Demokratischen Republik die dem Ministerium des Innern obliegende Verantwortung für die internationale wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie mit gleichartigen Einrichtungen anderer Staaten und internationalen Organisationen wahr.

(2) Er gewährleistet, besonders unter Nutzung der Vorzüge der sozialistischen ökonomischen Integration, die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit mit den meteorologischen Einrichtungen der UdSSR sowie der anderen sozialistischen Staaten und sichert die konsequente Einhaltung international eingegangener Verpflichtungen.

Leitung, Arbeitsweise und Struktur

§ 7

(1) Der Meteorologische Dienst wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei berufen und ist diesem gegenüber für die Tätigkeit des Meteorologischen Dienstes persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 8

(1) Der Direktor hat die Lösung der Aufgaben des Meteorologischen Dienstes in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei in eigener Verantwortung zielstrebig zu sichern.

(2) Der Direktor ist für die einheitliche Leitung und Planung der politischen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Arbeit sowie für die kontinuierliche Weiterentwicklung entsprechend den jeweils neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Hierbei hat er von der Einschätzung und Analyse des erreichten Standes und den perspektivischen und langfristigen Entwicklungskonzeptionen sowie der Einheit von langfristiger Planung, Fünfjahrplanung und Jahresplanung auszugehen und die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse sowie die sich aus der weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration ergebenden Erfordernisse zu beachten.

(3) Im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung und der festgelegten Rechte und Pflichten trifft er ausgehend von den gesamtstaatlichen Erfordernissen verantwortungsbewußt die notwendigen Entscheidungen zur Verwirklichung der Aufgaben des Meteorologischen Dienstes, kontrolliert ihre gewissenhafte Erfüllung und trägt dafür Sorge, daß auftretende neue Probleme rechtzeitig einer Lösung zugeführt werden. Zu Grundproblemen, die sich aus der Tätigkeit des Meteorologischen Dienstes ergeben und einer Entscheidung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei bedürfen, unterbreitet der Direktor rechtzeitig wissenschaftlich begründete Vorschläge zur komplexen Lösung.

(4) Der Direktor hat zu gewährleisten, daß die Grundfragen seines Verantwortungsbereiches im Kollektiv beraten werden.

§ 9

(1) Der Direktor gewährleistet

- die Einheit von politischer und fachlicher Leitung auf allen Leitungsebenen,
- die politisch-ideologische Arbeit mit allen Mitarbeitern des Meteorologischen Dienstes, die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative sowie die Vervollkommnung der Bedingungen für die aktive Teilnahme der Mitarbeiter an der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Entscheidungen,
- die systematische, auf die Perspektive gerichtete Aus- und Weiterbildung der Kader und ihren entsprechenden Einsatz gemäß der festgelegten Nomenklatur bei konsequenter Durchsetzung des Grundsatzes der Einheit von Verantwortung, Rechte und Pflichten.

(2) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin gewahrt sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz im Meteorologischen Dienst konsequent durchgesetzt werden.

(3) Der Direktor ist für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Verwirklichung der Rechte der Mitarbeiter und des sozialistischen Leistungsprinzips, die Gestaltung der kollektiven und persönlichen Interessiertheit auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und bestätigten Grundsatzdokumente sowie die Nutzung der Möglichkeiten zur planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Mitarbeiter und die Erhöhung ihres Bildungs- und Kulturlevels verantwortlich.

§ 10

(1) Der Direktor stellt sicher, daß die materiellen und finanziellen Fonds zweckmäßig und wirkungsvoll entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung und der Sparsamkeit zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben eingesetzt, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen mit größter Effektivität genutzt sowie alle vorhandenen Reserven aufgedeckt und vollständig ausgeschöpft werden.

(2) Er ist für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen mit hohem Nutzeffekt verantwortlich.

§ 11

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben führt der Direktor regelmäßig Beratungen mit seinen Stellvertretern sowie den anderen Leitern durch, kontrolliert ihre Tätigkeit und nimmt von ihnen Rechenschaftslegungen entgegen. Er sichert, daß das Vertrauensverhältnis zu allen Mitarbeitern des Verantwortungsbereiches vertieft, ständig über die zu lösenden Aufgaben informiert, die Durchführung beraten sowie die Teilnahme der Mitarbeiter an der Leitung und Planung gefördert wird.

(2) Der Direktor ist den Stellvertretern, den anderen Leitern sowie allen Mitarbeitern des Meteorologischen Dienstes gegenüber weisungsberechtigt.

§ 12

(1) Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben stehen dem Direktor Stellvertreter zur Seite. Ihre Berufung erfolgt auf der Grundlage der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei getroffenen Festlegungen.

(2) Der Direktor bestimmt ihre Verantwortung, Rechte und Pflichten zur Lösung ständiger und zeitweiliger Aufgaben und legt die Vertretung im Falle seiner Abwesenheit fest.

§ 13

(1) Der Meteorologische Dienst gliedert sich in

- den unmittelbaren Leitungsbereich des Direktors,
- Dienststellen zur meteorologischen Beratung,
- Forschungsdienststellen und
- Dienststellen zur wissenschaftlich-technischen Versorgung.

(2) Die Leiter der Dienststellen sind dem Direktor unmittelbar unterstellt. Ihre Berufung erfolgt entsprechend den hierfür durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei getroffenen Festlegungen.

§ 14

(1) Die Stellvertreter des Direktors, die Leiter der Dienststellen sowie die anderen leitenden Mitarbeiter haben, ebenfalls von den gesamtstaatlichen Interessen ausgehend, aktiv sowie mit schöpferischer Initiative die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Rechtsvorschriften und die Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie des Direktors des Meteorologischen Dienstes durchzusetzen. Im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten haben sie die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und zur Entscheidung herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschlagen.

(2) Sie sind besonders verpflichtet,

- den Mitarbeitern das politische und fachliche Anliegen der zu lösenden Aufgaben bewußt zu machen und ihre Initiative und ihr Schöpferturn zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben zu fördern,
- die Masseninitiative in Form des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Kollektivbewegung, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung durchzusetzen und zu fördern, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu sichern und vor allem die politische und fachliche Entwicklung der Frauen und Jugendlichen zu fördern.

§ 15

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Direktors, der anderen Leiter und der Mitarbeiter, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise des Meteorologischen Dienstes werden im einzelnen in der Geschäftsordnung, den Arbeitsordnungen sowie in den Funktionsplänen geregelt.

Rechtsstellung und Vertretung
im Rechtsverkehr

§ 16

Der Meteorologische Dienst ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Potsdam.

§ 17

(1) Der Meteorologische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor kann auch andere Mitarbeiter mit der Vertretung des Meteorologischen Dienstes im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Januar 1964 über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 15 S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1974

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 4*
über die staatlichen Verwaltungsgebühren
im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens

vom 18. Juli 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von den bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarifen wird der Tarif

H III Verkehr mit Betäubungsmitteln**
aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1974 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 3 vom 20. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 627)

** § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 9 vom 23. Dezember 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 h des Gesetzblattes)

**Anordnung
über die Termine
für die Durchführung von Schutzimpfungen
— Impfkalender —
vom 23. Juli 1974**

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II Nr. 13 S. 52) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 406) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in Rechtsvorschriften angeordneten Pflichtschutzimpfungen für Kinder und Jugendliche sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

§ 2

Impfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind, ausgehend von der medizinischen Indikation und unter Beachtung der Gegenindikationen, so bald als möglich nachzuholen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1971 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalender — (GBl. II Nr. 70 S. 607) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat im 1. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Impfung gegen Diphtherie- Pertussis-Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Impfung gegen Diphtherie- Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensmonat	3. Impfung gegen Diphtherie- Pertussis-Tetanus
im 9. Lebensmonat	Schutzimpfung gegen Masern
im 2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
im 2. Lebensjahr	Erstimpfung gegen Pocken
im 3. Lebensjahr	4. Impfung gegen Diphtherie- Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensjahr	5. Impfung gegen Diphtherie- Pertussis-Tetanus
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 11. Lebensjahr	Impfung gegen Diphtherie-Tetanus
im 12. Lebensjahr	Wiederimpfung gegen Pocken
im 16. Lebensjahr	Impfung gegen Tetanus
im 10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden*	Prüfung der Tuberkulose-Allergie, evtl. Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)

* 1974/75 und 1975/76 sind ergänzend Schüler der 12. Klasse und die Berufsschulabgänger auf Tuberkulose-Allergie zu testen und ggf. gegen Tuberkulose zu impfen.

**Anordnung
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen
vom 24. Juli 1974**

§ 1

Mit der Festlegung der Aufgaben der Industrie zur Sicherung stabiler Verbraucherpreise in der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. August 1973 (GBl. I Nr. 39 S. 405) sind die

- Anordnung vom 17. März 1972 zur Durchführung der Beschlüsse zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise bei Textil- und Bekleidungszeugnissen (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 17. März 1972 zur Betriebspreisbildung und deren Bestätigung für Textil- und Bekleidungszeugnisse (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 17. März 1972 über die Planung des Faserstoff-Fonds in den Zweigen der Textil- und Bekleidungsindustrie im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in den unteren und mittleren Preisgruppen (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes)

gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1974

**Der Minister
für Leichtindustrie
Bettin**

**Der Minister
und Leiter des Amtes für Preise
Halbritter**

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 2. August 1974 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 25. Juni 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 29. April 1958 über die Territorialgewässer und die Anschließzone	441
Die Ausgabe Nr. 24 vom 7. August 1974 enthält:	
Bekanntmachung vom 25. Juni 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 29. April 1958 über das Offene Meer	465

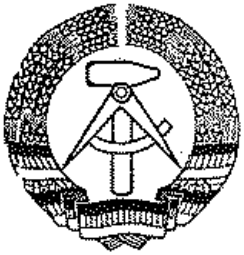
**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 774

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 vom 23. April 1974 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten —, 64 Seiten, 1,— M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

373

1974

Berlin, den 20. August 1974

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 74	Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsbearbeiters — Haushaltsbearbeiter-Verordnung —	373
8. 8. 74	Neunundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	376
23. 7. 74	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	378
23. 7. 74	Anordnung Nr. 19 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	378
30. 7. 74	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	379
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	379

Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsbearbeiters

— Haushaltsbearbeiter-Verordnung —

vom 12. Juli 1974

Zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes werden durch den sozialistischen Staat im wachsenden Maße finanzielle Mittel bereitgestellt. Damit erhöhen sich die Anforderungen an die Haushaltsbearbeiter in den staatlichen Organen und Einrichtungen für eine exakte Planung der Mittel und zur Sicherung ihres effektiven Einsatzes. Davon ausgehend wird zur Bestimmung der Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Haushaltsbearbeiter für die einheitliche Durchsetzung der Grundsätze der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie der Festigung der Finanzdisziplin folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für haushaltsgeplante staatliche Organe und staatliche Einrichtungen.

Einsetzung und Stellung des Haushaltsbearbeiters

§ 2

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe setzen in den staatlichen Organen sowie in den nachgeordneten staatlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches Haushaltsbearbeiter und deren ständige Vertreter ein. Die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke sichern die Einsetzung von Haushaltsbearbeitern und deren ständige Ver-

treter in den Fachorganen und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(2) Die Einsetzung von Haushaltsbearbeitern und deren ständige Vertreter in zentralen staatlichen Organen sowie Fachorganen der örtlichen Räte ist mit den zuständigen Finanzorganen abzustimmen. Als zuständige Finanzorgane gelten

- für die zentralen staatlichen Organe das Ministerium der Finanzen und
- für die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke die jeweilige Abteilung Finanzen.

(3) In Fachorganen der örtlichen Räte und staatlichen Einrichtungen, die nur über ein geringes Haushaltsvolumen verfügen, kann die Einsetzung von Haushaltsbearbeitern unterbleiben. Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte legen fest, welcher Mitarbeiter in diesen Fällen die Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltsbearbeitung wahrnimmt.

(4) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden gilt als Haushaltsbearbeiter der nach dem Stellenplan für die Aufstellung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle des Haushaltsplanes eingesetzte Leiter bzw. Mitarbeiter. Darüber hinaus können weitere Haushaltsbearbeiter, z. B. für Fachorgane oder staatliche Einrichtungen, durch den Bürgermeister eingesetzt werden.

(5) Die Einsetzung als Haushaltsbearbeiter oder ständiger Vertreter des Haushaltsbearbeiters ist im Arbeitsvertrag der betreffenden Mitarbeiter zu vereinbaren.

§ 3

Der Haushaltsbearbeiter hat im Auftrag seines zuständigen Leiters die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung, Analyse und Kontrolle des Haushaltsplanes entsprechend den Rechtsvorschriften zu sichern.

§ 4

Der Haushaltsbearbeiter untersteht dem Leiter des staatlichen Organs, des Fachorgans des örtlichen Rates bzw. der staatlichen Einrichtung und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Leiter kann den Haushaltsbearbeiter einem seiner Stellvertreter unterstellen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsbearbeiters

§ 5

(1) Der Haushaltsbearbeiter berät und unterstützt seinen Leiter bei

- der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne,
- der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft sowie des Schutzes des Volkseigentums,
- der Verwirklichung des rationellen Einsatzes der materiellen und finanziellen Fonds sowie der sozialistischen Sparsamkeit, insbesondere der Senkung des Verwaltungsaufwandes,
- der zweckmäßigsten Verwendung der Haushaltsmittel zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Zielstellung und der daraus abgeleiteten Leistungsentwicklung, insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

(2) Der Haushaltsbearbeiter hat vor allem dafür zu sorgen, daß bei der Arbeit mit dem Haushaltsplan die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, die staatlichen Aufgaben und Auflagen sowie die Systematik des Staatshaushaltes und die planmäßigen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Haushaltspläne eingehalten werden. Er trägt Verantwortung dafür, daß die finanzielle Planung in Übereinstimmung mit der materiellen Planung erfolgt.

(3) Der Haushaltsbearbeiter ist verpflichtet, alle Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Teilen des Haushaltsplanes beauftragt sind, anzuleiten und mit ihnen die Aufgaben und Schlussfolgerungen zu beraten, die sich für die Haushaltswirtschaft aus Rechtsvorschriften ergeben.

§ 6

(1) Der Haushaltsbearbeiter hat den Entwurf des Haushaltsplanes, einschließlich der Erläuterungen und Berechnungen der Planansätze, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern aufzustellen und seinem Leiter vorzulegen.

(2) Bei der Ausarbeitung des Haushaltsplanes hat der Haushaltsbearbeiter durch entsprechende Vorschläge an seinen Leiter dazu beizutragen, daß die bei der Beratung der Planaufgaben von den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen, den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision gegebenen Hinweise sowie die Erkenntnisse aus Analysen über die Plandurchführung ausgewertet werden.

(3) Der Haushaltsbearbeiter hat zu kontrollieren, daß alle dem Staat zustehenden Einnahmen und die zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Zielstellung notwendigen Ausgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vollständig geplant werden.

§ 7

(1) Nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan durch die zuständige Volksvertretung hat der Haushaltsbearbeiter zu

sichern, daß im Rahmen der übergebenen staatlichen Auflagen und Kennziffern der Haushaltsplan dokumentiert und entsprechend der Struktur des staatlichen Organs, Fachorgans des örtlichen Rates bzw. der staatlichen Einrichtung abrechenbar für die Durchführung aufgeschlüsselt wird.

(2) Bei der Durchführung des Haushaltsplanes hat der Haushaltsbearbeiter die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung über

- die Zweckgebundenheit finanzieller Fonds und einzelner Ausgabearten sowie
- die über- und außerplanmäßige Verausgabung von Haushaltsmitteln durch Umverteilung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben bzw. Verwendung von Mehreinnahmen

zu kontrollieren.

§ 8

(1) Der Haushaltsbearbeiter ist verpflichtet, ständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Haushaltsplanes zu sorgen und die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Kassenordnung des Staatshaushaltes* und der dazu von den Leitern erlassenen speziellen Festlegungen gewissenhaft zu erfüllen. Seine Kontrolltätigkeit ist in diesem Zusammenhang darauf zu richten, daß alle anderen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltswirtschaft beauftragten Leiter und Mitarbeiter ihren Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen der Kassenordnung des Staatshaushaltes nachkommen.

(2) Der Haushaltsbearbeiter ist verantwortlich für die den Rechtsvorschriften entsprechende Aufstellung des Kassenplanes. Er hat zu sichern, daß der Kassenplan auf sorgfältigen Berechnungen beruht und termingerecht eingereicht wird. Er kontrolliert die Einhaltung des Kassenplanes.

(3) Der Haushaltsbearbeiter hat die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds** zu kontrollieren. Er unterstützt seinen Leiter in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Gewerkschaft bei der Vorbereitung von Entscheidungen über die Verwendung dieser Fonds.

§ 9

(1) Der Haushaltsbearbeiter ist im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen*** insbesondere für die Haushalts- und die Verwahrgeldrechnung verantwortlich. Die Verantwortung für weitere Teilgebiete von Rechnungsführung und Statistik ergibt sich aus der vom Leiter festgelegten Aufgabenstellung.

(2) In Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle über die Plandurchführung hat der Haushaltsbearbeiter die Erfüllung des Haushaltsplanes zu analysieren. Die Analysen sind dem Leiter vorzulegen. Über Planabweichungen und deren Ur-

* Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 36 S. 341)

** Verordnung vom 21. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105)

*** Zur Zeit gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 37) und die Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBl. II Nr. 60 S. 557).

sachen ist der Leiter unverzüglich zu informieren. Dabei sind durch den Haushaltsbearbeiter Vorschläge zur Sicherung der Plandurchführung zu unterbreiten.

(3) Der Haushaltsbearbeiter hat bei der Vorbereitung und Durchführung von Inventuren über Grundmittel, Arbeitsmittel, Materialbestände und finanzielle Fonds eine ständige Kontrolle auszuüben und Vorschläge zu Leitungsentscheidungen für den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu unterbreiten.

§ 10

(1) Der Haushaltsbearbeiter hat zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft das Recht,

- von Leitern und Mitarbeitern des jeweiligen staatlichen Organs, Fachorgans des örtlichen Rates bzw. der staatlichen Einrichtung Erklärungen und Auskünfte zu verlangen,
- an Beratungen teilzunehmen, die der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes dienen, bzw. in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen,
- in nachgeordneten staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen Untersuchungen durchzuführen und Analysen anzufordern sowie
- im eigenen staatlichen Organ und in den nachgeordneten staatlichen Organen bzw. staatlichen Einrichtungen Kontrollen durchzuführen und Revisionen zu beantragen.

(2) Der Haushaltsbearbeiter hat die Finanz- und Bankorgane, die Staatliche Finanzrevision sowie die Innenrevision in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und diese Organe über wesentliche Erkenntnisse aus der Haushaltswirtschaft in seinem Verantwortungsbereich zu informieren. Die Erfüllung erteilter Auflagen ist zu kontrollieren.

(3) Stellt der Haushaltsbearbeiter Verstöße gegen Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Haushaltswirtschaft und auf dem Gebiet des Volkseigentums fest, so ist er verpflichtet, seinen zuständigen Leiter darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzlichkeit vorzuschlagen.

§ 11

(1) Der Haushaltsbearbeiter ist verpflichtet, den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs zu unterrichten, wenn trotz gegebener Hinweise Maßnahmen veranlaßt oder durchgeführt werden, die gegen die Plan- und Finanzdisziplin, das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit sowie die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen. Der Leiter des übergeordneten staatlichen Organs hat innerhalb von 3 Wochen eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidung zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen und Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

(2) Bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Haushaltsbearbeiter sind die im § 2 Abs. 2 genannten Finanzorgane zu informieren. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gilt in diesem Falle als zuständiges Finanzorgan die Finanzabteilung des Rates des Kreises.

§ 12

(1) Der Haushaltsbearbeiter hat alle Dokumente der Aufstellung, Durchführung und Abrechnung des Haushaltsplanes sowie Analysen und Berichte zur Haushaltswirtschaft gemeinsam mit dem Leiter zu unterschreiben.

(2) Beim Wechsel des Haushaltsbearbeiters ist ein Protokoll über den Stand der Erfüllung des Haushaltsplanes und der mit

der Haushaltswirtschaft im Zusammenhang stehenden Aufgaben aufzunehmen und durch den Leiter des staatlichen Organs, des Fachorgans des örtlichen Rates bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen.

§ 13

Anleitung der Haushaltsbearbeiter

(1) Für die Anleitung der Haushaltsbearbeiter in den zentralen staatlichen Organen zu grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung, Analyse und Kontrolle der Haushaltspläne ist das Ministerium der Finanzen verantwortlich. Die gleiche Aufgabe haben die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke gegenüber den Haushaltsbearbeitern der Fachorgane ihrer Räte.

(2) Die Anleitung der Haushaltsbearbeiter in den nachgeordneten staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen der zentralen staatlichen Organe ist vom Haushaltsbearbeiter des zentralen staatlichen Organs durchzuführen. Er ist verpflichtet, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Fragen der Haushaltswirtschaft und die Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben durchzuführen. Die gleichen Verpflichtungen haben die Haushaltsbearbeiter der Fachorgane der örtlichen Räte gegenüber den Haushaltsbearbeitern nachgeordneter staatlicher Einrichtungen.

(3) Die zentralen staatlichen Organe schließen in ihre Anleitungstätigkeit gegenüber den Fachorganen der örtlichen Räte die Anleitung der Haushaltsbearbeiter zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltswirtschaft in ihren Aufgabengebieten mit ein.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sind berechtigt, über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Haushaltsbearbeiter ihres Verantwortungsbereiches zweigspezifische Regelungen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu erlassen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBl. Nr. 146 S. 1134) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 (GBl. 1954 Nr. 6 S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

**Neunundzwanzigste Verordnung*
über staatliche Auszeichnungen**

vom 8. August 1974

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen der Werktätigen und zur Förderung der weiteren Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs gilt für die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ entsprechend dieser Ordnung erfolgt erstmalig zum 25. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Sechzehnten Verordnung vom 12. Mai 1969 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II Nr. 41 S. 265]) wird aufgehoben.

§ 2

Die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ (Anlage zur Verordnung vom 16. September 1970 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ [GBl. II Nr. 79 S. 555]) wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Medaille gehört eine Urkunde.

(2) Die Verleihung der Medaille an Einzelpersonen und Kollektive ist mit einer Prämie in folgender Höhe verbunden:

für die Medaille in Gold

Einzelpersonen 400 M
Kollektive bis zu 1 500 M;

für die Medaille in Silber

Einzelpersonen 300 M
Kollektive bis zu 1 000 M;

für die Medaille in Bronze

Einzelpersonen 200 M
Kollektive bis zu 600 M.

(3) Die Mittel für Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums des Innern zu planen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* 28. VO vom 3. Mai 1974 (GBl. I Nr. 23 S. 233)

Anlage

zu vorstehender
Neunundzwanzigster Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ordens
„Banner der Arbeit“**

§ 1

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ (nachfolgend Orden genannt) ist eine staatliche Auszeichnung. Er wird in den Stufen III, II und I verliehen.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ordens „Banner der Arbeit Stufe III“ bzw. der Stufe II oder I.

(3) Die bisher verliehenen Orden gelten als Orden der Stufe I.

§ 2

(1) Der Orden kann für hervorragende und langjährige Leistungen bei der Stärkung und Festigung der DDR, insbesondere für hohe Arbeitsergebnisse in der Volkswirtschaft, verliehen werden.

(2) Für die Auswahl der Vorschläge sind in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- die Erfüllung und zielgerichtete Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes,
- ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erreichung einer hohen Effektivität der Produktion, der Senkung der Kosten und einer hohen Qualität der Erzeugnisse,
- die Intensivierung der Produktion durch umfassende sozialistische Rationalisierung,
- die Entwicklung vorbildlicher Initiativen und Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuerertätigkeit,
- die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die schnelle Überleitung neuer Technologien und Verfahren sowie die Einführung neuer qualitätsgerechter Erzeugnisse in die Produktion,
- die Erfüllung und Übererfüllung der Außenhandelsaufgaben,
- die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen:

- a) in den Stufen III, II und I an Einzelpersonen und Kollektive,
- b) in der Stufe I an Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften oder Teile von diesen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Die Verleihung des Ordens an Einzelpersonen erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Stufen III, II und I.

(3) Die Auszeichnung mit dem Orden setzt in der Regel voraus, daß

- Einzelpersonen und Mitglieder von Kollektiven bereits Träger anderer staatlicher Auszeichnungen,
- ständige Arbeitskollektive Träger des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

sind.

(4) Der Orden kann in jeder Stufe mehrmals verliehen werden.

(5) Der Orden kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die zentralen Leitungen der Parteien,
- die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die zentralen Leitungen der Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Verleihung des Ordens der Stufe I sind bis zum 1. Februar jeden Jahres beim Büro des Ministerrates einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- eine Kurzbegründung,
- für Einzelpersonen eine Kurzbiographie,
- für Kollektive eine listenmäßige Aufstellung der Kollektivmitglieder,
- die Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bzw. des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Die Vorschläge zur Verleihung des Ordens der Stufen III und II sind von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften bzw. Bezirksvorständen des FDGB nach gründlicher Prüfung durch die Auszeichnungsausschüsse listenmäßig bis zum 1. März jeden Jahres beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(4) Die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen reichen Vorschläge zur Verleihung des Ordens der Stufen III und II entsprechend Abs. 2 beim Büro des Ministerrates ein.

(5) Der Zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat prüft die Vorschläge und legt sie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Überreichung des Ordens kann auch im Namen des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

§ 6

(1) Einzelpersonen erhalten zum Orden eine Urkunde und eine Prämie von

2 000 M in der Stufe III,

3 500 M in der Stufe II,

5 000 M in der Stufe I.

(2) Bei der Verleihung des Ordens an Kollektive bis zu 20 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden, eine Urkunde und eine Prämie von

500 M in der Stufe III,

750 M in der Stufe II,

1 000 M in der Stufe I.

(3) Kollektive mit mehr als 20 Mitgliedern und Betriebe erhalten zum Orden eine Urkunde.

§ 7

(1) Jährlich können verliehen werden

bis zu 1 000 Orden der Stufe III,

500 Orden der Stufe II,

250 Orden der Stufe I.

(2) Die Aufschlüsselung der zu verleihenden Orden auf die einzelnen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie die Bezirke erfolgt jährlich durch den Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt anlässlich des 1. Mai, dem Kampf- und Feiertag der internationalen Arbeiterklasse.

§ 9

(1) Der Orden ist vergoldet, 44 mm hoch und 37 mm breit. Er stellt ein rotes Banner mit der Inschrift „Banner der Arbeit“ dar, das oberhalb einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält Hammer und Zirkel, umrahmt von einem Weizenährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarzrotgoldenen Streifen unterbrochen ist und nach unten von vier Eichenblättern abgeschlossen wird.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen, mit einem roten und einem schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen, die oben durch zwei vergoldete Eichenblätter abgeschlossen wird und in deren Mitte die Stufe der Auszeichnung durch die römische Zahl sichtbar ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit rotem Band bezogen. Darauf sind zwei vergoldete Eichenblätter aufgelegt, in deren Mitte die Stufe der Auszeichnung durch die römische Zahl sichtbar ist.

(4) Der Orden wird auf der linken, oberen Brustseite getragen.

§ 10

(1) Ausgezeichnete Betriebe bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Ausgezeichnete Betriebe sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf ihrer Fahne sowie auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien zu verwenden. Sie kön-

nen Symbole des Ordens in vergrößertem Modell zur Dokumentation der erhaltenen Auszeichnung in geeigneter Weise öffentlich anbringen.

(3) Ausgezeichnete Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerezeugnisse anzubringen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anordnung

über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 23. Juli 1974

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 20. August 1974 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 25. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

In der Mitte untereinander die Jahreszahlen „1949“ und „1974“, durch eine Linie getrennt, und das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „ALLES MIT DEM VOLK · ALLES FÜR DAS VOLK“.

b) Rückseite

Dreizeilig die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, darunter die große Wertzahl „10“. Links von der Wertzahl die Jahreszahl „1974“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“. Unterhalb der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Gerippt.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und wiegen 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1974

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

Anordnung Nr. 19*

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 23. Juli 1974

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 20. August 1974 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 25. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung markanter historischer und moderner Bauwerke in der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturpalast in Neubrandenburg, Schloß Sanssouci in Potsdam, Fernsehturm in Berlin, Kronentor im Zwinger von Dresden, Severi- und Petri-Kirche in Erfurt, Universitätshochhaus in Leipzig, Karl-Marx-Monument in Karl-Marx-Stadt — sowie die Textzeile „XXV JAHRE DDR“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK · 1974 10 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1974

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

* Anordnung Nr. 18 vom 6. Juni 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 287)

**Anordnung
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen**

vom 30. Juli 1974

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 10. Oktober 1966 über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBl. II Nr. 110 S. 705),
2. Anordnung Nr. 2 vom 9. August 1968 über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBl. II Nr. 89 S. 696).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1974

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 25 vom 12. August 1974 enthält:	Seite
Anordnung vom 20. Juni 1974 über das Statut der UNESCO-Kommission der Deutschen Demokratischen Republik	489
Bekanntmachung vom 29. Juli 1974	490

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

**Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17**

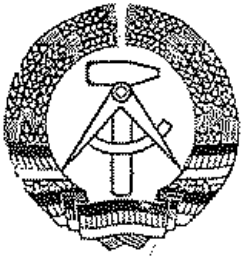
Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Verlagsgesellschaft: Büro des Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Überzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Reißoffsetdruck)

Index 31 817



6. SEP 1974

1974

Berlin, den 23. August 1974

Einnahme

Umsatz

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 74	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge	381
7. 6. 74	Anordnung Nr. Pr. 107 — Pflanzkartoffeln —	382
6. 8. 74	Anordnung Nr. Pr. 108 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen)	386
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	337
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	387

**Verordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds
in den betrieblichen Einrichtungen
der Berufsausbildung der Lehrlinge**

vom 8. August 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einrichtungen der Berufsbildung mit den Aufgabenbereichen

- a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim

der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (nachfolgend Trägerbetriebe genannt).

§ 2

**Planung, Bildung und Zuführung
zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds**

(1) Für die betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge ist ein einheitlicher Fonds für kulturelle und soziale Zwecke und Prämierungen in Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche zu bilden. Darüber hinaus sind weitere 1,5% der geplanten Lohnsumme der Lehrer und Erzieher der im § 1 genannten Aufgabenbereiche zweckgebunden für die Prämierung dieses Personenkreises dem Fonds zuzuführen.

(2) Bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds weitere 1,5% der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der Aufgabenbereiche entsprechend § 1 zugeführt.

(3) Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

- die Lehrpläne erfüllt sind,
- Erfolge in der sozialistischen Bildung und Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und qualifizierten Facharbeiterpersönlichkeiten sichtbar sind,
- der Produktionsplan des Aufgabenbereiches „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ erfüllt ist,
- der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan nicht überschritten wurde.

(4) Die Trägerbetriebe haben die Zuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in die Selbstkosten einzubeziehen.

(5) Die Zuführung erfolgt für die ersten 4 Monate des Lehrhalbjahres in voller Höhe und ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben des Lehrhalbjahres auszugleichen. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August.

§ 3

**Zusätzliche Planung, Bildung und Zuführung
zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds**

(1) Den Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Aufgabenbereich „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ haben die Trägerbetriebe aus den Mitteln ihres Betriebsprämienfonds dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Einrichtung der Berufsbildung entsprechend § 1 zuzuführen:

- a) 5% des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der

Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung erfüllt oder übererfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds nicht in der vorgegebenen Höhe bilden kann,

- b) bis zu 10 % des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung übererfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds in der vorgegebenen Höhe planen kann.

(2) Die Zuführung entsprechend Abs. 1 erfolgt nach den Abrechnungszeiträumen des Betriebes.

§ 4

Höhe und Bestätigung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die gesamte Höhe der Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds darf nicht mehr als 10 % der geplanten Lohnsumme der genannten Aufgabenbereiche der Berufsbildung plus 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Lehrer und Erzieher dieser Bereiche betragen.

(2) Die Zuführung entsprechend § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 wird von dem Leiter des Trägerbetriebes bestätigt und festgelegt.

§ 5

Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 gebildeten Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- für staatliche Auszeichnungen und besonders hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen aller Angehörigen der Aufgabenbereiche entsprechend § 1,
- für Auszeichnungen und Prämierungen hervorragender Leistungen im Rahmen des Berufswettbewerbs,
- für die Prämierung der Berufsschullehrer und Erzieher bis zur Höhe von 3 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen,
- für die Lösung der Aufgaben auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der vormilitärischen Ausbildung,
- zur Realisierung von Aufgaben, die sich aus dem BKV für die Berufsausbildung der Lehrlinge ergeben,
- für die Lösung der Aufgaben des Klubs „Junger Techniker“.

(2) Die entsprechend § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel sind zur Gestaltung der leistungsabhängigen Prämierung in der Berufsausbildung wie folgt zu verwenden:

a) als Prämien für die Lehrlinge, die die festgelegten Leistungskriterien qualitativ und quantitativ erfüllen bzw. übererfüllen; dabei sind bei der Bewertung auch die Leistungen der Lehrlinge im theoretischen Unterricht mit einzubeziehen. Die im Laufe eines Jahres an einen Lehrling gezahlten Prämien können maximal 25 % seines Jahresentgelts betragen,

b) als Prämien für Mitarbeiter der Aufgabenbereiche der Berufsbildung entsprechend § 1. und andere Angehörige des Betriebes (z. B. Lehrfacharbeiter), wenn sie besondere Leistungen in der Berufsausbildung der Lehrlinge gezeigt haben.

(3) Nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die für die zusätzliche Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds erforderlichen höheren Mittel sind im Jahre 1974 von den Betrieben zu erwirtschaften. Die Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt ist in der geplanten Höhe einzuhalten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II Nr. 45 S. 297; Ber. Nr. 58 S. 376) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. Pr. 107

-- Pflanzkartoffeln --

vom 7. Juni 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Für die Lieferung von
Frühkartoffeln (Pflanzgut),
Kartoffeln, mittelfrühe (Pflanzgut),
Kartoffeln, späte (Pflanzgut),

gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge gemäß den Anlagen 1 und 2 sind Festpreise.

§ 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Pflanzkartoffeln, die den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entsprechen und von den VEB Saat- und Pflanzgut aufgekauft werden.

(2) Der Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut hat zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen einzustufen.*

* Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei der Lieferung über zentrale Sortierplätze bzw. Lager, Aufbereitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsanlagen sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die genannten Anlagen bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.

(2) Für Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2, gleich welcher Preisgruppe, bei denen gemäß Standard (TGL) die Auspflanzung vorgekeimter und wärmevorbehandelter Pflanzkartoffeln vorgeschrieben ist, wird ein Preisabschlag von 2,- M/dt, berechnet auf die Erntemenge, wirksam, wenn zur Auspflanzung keine standardgerechten vorgekeimten und wärmebehandelten Pflanzkartoffeln verwendet wurden.

§ 4

(1) Die Abgabepreise für die Landwirtschaft verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Empfängers. Soweit Beförderungskosten von der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Abgabepreis für die Landwirtschaft in preisrechtlicher Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, trägt der VEB Saat- und Pflanzgut die Transportkosten bis zu 100 km Entfernung entsprechend dem Güterkraftverkehr-Tarif. Die Kosten für Lkw-Transport über diese Entfernung hinaus trägt der VEB Saat- und Pflanzgut für Pflanzkartoffeln der Vorstufen 1 und 2, C-Klone sowie beschädigungsempfindliche Sorten, wenn eine vorhergehende Vereinbarung erfolgt ist.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 20 dt an die Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,- M/dt berechnet werden.

(4) Bei Abgabe von Pflanzkartoffeln an die Bevölkerung gelten die einzelnen Festlegungen und die Abgabepreise für die Landwirtschaft analog. Erfolgt die Abgabe von Pflanzkartoffeln durch die VEB Saat- und Pflanzgut über Verteilerbetriebe zu diesem Zweck, so sind diesen vom Handelsaufschlag 0,50 M/dt zu vergüten.

§ 5

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannte Pflanzkartoffeln werden von den VEB Saat- und Pflanzgut eingezogen

(2) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzüchten aus eigenen Aufwüchsen wird von den VEB Saat- und Pflanzgut für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche folgende Flächengebühr erhoben:

Preisgruppe		
I	II	III
42,- M	68,- M	85,- M.

Bei der planmäßigen Weiterverwendung von Pflanzkartoffeln der Stufen Nachbau und Handelssaat im Vermehrungsbetrieb beträgt die Vermehrungsgebühr 0,40 M/dt.

(3) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Pflanzkartoffeln aus eigenen Aufwüchsen erfolgt keine Berechnung von Handelsspannen.

§ 6

(1) Für die Frühjahrslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Abgabepreise für die Landwirtschaft gemäß den Anlagen 1 und 2 zuzüglich eines Überlagerungszuschlages von

5,- M/dt Pflanzkartoffeln und 15% Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis. Hierauf haben die LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe einen Anspruch, die eine Überlagerung durchführen. Die LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe erhalten den Überlagerungszuschlag für die im Frühjahr qualitätsgerecht ausgelieferte Pflanzkartoffelmengemenge (Nettomenge).

(2) Die die Überlagerung durchführenden LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe übernehmen mit Gewährung des 15%igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach Abs. 1 alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.

(3) Die Grundlage für die finanzielle Abrechnung mit den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, die die Überlagerung durchführen, ist die im Frühjahr ausgelieferte Pflanzkartoffelmengemenge.

(4) Bei Lieferung gesackter Ware kann ein Zuschlag bis zu 0,20 M/dt berechnet werden.

(5) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke sowie Paletten und Vorsatzwände gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und die Berechnung von Leihverpackung.

(6) Für sachgemäß vorgekeimte Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2 kann ein Zuschlag von 7,- M/dt gewährt und den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben in Rechnung gestellt werden, die die Pflanzkartoffeln erhalten.

§ 7

Werden Pflanzkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck geltenden Rechtsvorschriften verbindlich.

§ 8

(1) Werden die Qualitäts- und Leistungsparameter gemäß der Anlage 3 eingehalten bzw. unterschritten, wird für die aus den Aufwüchsen der Pflanzkartoffelvermehrung (C-Klone bis V3) abgelieferte Ware dem Vermehrer ein Qualitätszuschlag gemäß der Anlage 4 gezahlt. Der Qualitätszuschlag wird nicht verbraucherwirksam.

(2) Der Qualitätszuschlag versteht sich auf die im Erntejahr zur Auslieferung gekommene Menge. Für Frühjahrslieferung erfolgt ein Zuschlag von 15% zum Qualitätszuschlag.

(3) Die Zahlung des Qualitätszuschlages erfolgt über die VEB Saat- und Pflanzgut nach Auslieferung der Pflanzkartoffeln und der Vorlage der Augen-Stecklings-Prüfungs-Ergebnisse.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab Ernte 1974.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 96 vom 27. September 1972 — Pflanzkartoffeln — (GBL II Nr. 63 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1974

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Preise, Entgelte und Handelsaufschläge
in M/dt Pflanzkartoffeln
— Normalsortierung —**

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Abgabe- preis für die Landwirt- schaft
I	C-Klone	35,—	2,—	2,20	39,90
	Vorstufen 1 + 2	32,50	2,—	2,20	36,70
	Vorstufe 3	30,50	2,—	2,20	34,70
	Elite	29,50	2,—	2,20	33,70
	Hochzucht	26,50	2,—	2,20	30,70
	anerkannter Nachbau	25,—		2,20	27,20
	Handelssaat	24,—		2,20	26,20

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Abgabe- preis für die Landwirt- schaft
II	C-Klone	36,50	3,30	2,20	42,—
	Vorstufen 1 + 2	34,—	3,30	2,20	39,50
	Vorstufe 3	31,50	3,30	2,20	37,—
	Elite	30,50	3,30	2,20	36,—
	Hochzucht	27,50	3,30	2,20	33,—
	anerkannter Nachbau	26,—		2,20	28,20
	Handelssaat	25,—		2,20	27,20
	III	C-Klone	38,50	4,—	2,20
Vorstufen 1 + 2		36,—	4,—	2,20	42,20
Vorstufe 3		33,50	4,—	2,20	39,70
Elite		32,50	4,—	2,20	38,70
Hochzucht		29,50	4,—	2,20	35,70
anerkannter Nachbau		28,—		2,20	30,20
Handelssaat		27,—		2,20	29,20

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Preise, Entgelte und Handelsaufschläge
in M/dt Pflanzkartoffeln
— gebrochene Sortierung —**

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeugerpreis Sortierung		Züchteranteile Sortierung		Handels- aufschlag	Abgabepreis für die Landwirtschaft Sortierung	
		kleine	große	kleine	große		kleine	große
I	C-Klone	52,50	28,50	3,—	0,90	2,20	57,70	31,60
	Vorstufen 1 + 2	49,—	26,50	3,—	0,90	2,20	54,20	29,60
	Vorstufe 3	46,—	25,50	3,—	0,90	2,20	51,20	28,60
	Elite	44,50	24,50	3,—	0,90	2,20	49,70	27,60
	Hochzucht	41,50	21,50	3,—	0,90	2,20	46,70	24,60
	anerkannter Nachbau	40,—	20,—	—	—	2,20	42,20	22,20
	Handelssaat	39,—	19,—	—	—	2,20	41,20	21,20
	II	C-Klone	55,50	30,50	5,—	1,40	2,20	62,70
Vorstufen 1 + 2		51,50	28,—	5,—	1,40	2,20	58,70	31,60
Vorstufe 3		48,—	26,50	5,—	1,40	2,20	55,20	30,10
Elite		46,50	25,50	5,—	1,40	2,20	53,70	29,10
Hochzucht		43,50	22,50	5,—	1,40	2,20	50,70	26,10
anerkannter Nachbau		42,—	21,—	—	—	2,20	44,20	23,20
Handelssaat		41,—	20,—	—	—	2,20	43,20	22,20
III		C-Klone	58,50	32,50	6,—	1,80	2,20	66,70
	Vorstufen 1 + 2	54,50	30,—	6,—	1,80	2,20	62,70	34,—
	Vorstufe 3	51,—	28,50	6,—	1,80	2,20	59,20	32,50
	Elite	49,50	27,50	6,—	1,80	2,20	57,70	31,50
	Hochzucht	46,50	24,50	6,—	1,80	2,20	54,70	28,50
	anerkannter Nachbau	45,—	23,—	—	—	2,20	47,20	25,20
	Handelssaat	44,—	22,—	—	—	2,20	46,20	24,20

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Qualitäts- und Leistungsparameter

1. Resistenzgruppe	Sorte	2. Reproduktionsgruppe	Sorte
1 und 2	Astilla	1	Axilia
	Amsel		Rotkehlchen
	Kardula		Ora
	Mariella		Kardia
	Sitta		Manuela
	Manuela		Libelle
	Xenia		
	Libelle		
	Galina		
3	Karsa	2	Astilla
	Skutella		Amsel
	Dua		Kardula
	Kastor		Mariella
	Laimdota		Sitta
	Rotkehlchen		Karsa
	Vorwärts		Skutella
	Pirat		Dua
	Spartaan		Kastor
	Tunika		Laimdota
	Zeisig		Risa
	Ogonjok		Vorwärts
	Risa		Pirat
	Hydra		Xenia
	Kardia		Galina
			Hydra
			Ogonjok
4	Auriga		Spartaan
	Axilia		Tunika
	Früka		Zeisig
	Ora		Auriga
			Früka

Die Festlegung der Resistenzgruppe sowie Reproduktionsgruppe der Pflanzkartoffelstämme erfolgt entsprechend der Einstufung durch die Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

3. Qualitätsgruppe

Einhaltung beider Werte

	Qualitätsgruppe a		Qualitätsgruppe b	
	Ergebnis der 3. Feldprüfung ASP		Ergebnis der 3. Feldprüfung ASP	
	Virus max.	Vorbelastung Wertzahl max.	Virus max.	Wertzahl max.
C-Klone	0 %	0	0 %	0
V ₁	0 %	0	0 %	0,5
V ₂	0 %	0,5	0,1 %	0,5
V ₃ und V ₊	0,1 %	1,0	0,1 %	1,5

Diese Ergebnisse gelten:

- bei der Feldprüfung für die 3. Bonitur,
- bei der Vorbelastung — Ergebnisse der Augenstecklingsprüfung (ASP).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Qualitätszuschlag
in M/dt abgeliefertes Pflanzgut
der Erntestufen C-Klone, V 1, V 2 und
Vorvermehrung in den Stufen V 1 und V 2**

Wertung	1. Resistenzgruppe	Normal-sortierung M/dt	Qualitätszuschlag	
			kleine Sortierung M/dt	große Sortierung M/dt
1.	1 und 2	3,—	4,50	2,40
2.	1			
3.	a			
1.	1 und 2	1,50	2,25	1,20
2.	1			
3.	b			
1.	1 und 2	2,50	3,75	2,—
2.	2			
3.	a			
1.	1 und 2	1,25	1,90	1,—
2.	2			
3.	b			
1.	3	6,—	9,—	4,80
2.	1			
3.	a			
1.	3	3,—	4,50	2,40
2.	1			
3.	b			
1.	3	5,—	7,50	4,—
2.	2			
3.	a			
1.	3	2,50	3,75	2,—
2.	2			
3.	b			
1.	4	9,—	13,50	7,20
2.	1			
3.	a			
1.	4	4,50	6,75	3,60
2.	1			
3.	b			
1.	4	7,50	11,25	6,—
2.	2			
3.	a			
1.	4	3,80	5,70	3,—
2.	2			
3.	b			

**Qualitätszuschlag
in M/dt abgeliefertes Pflanzgut
der Erntestufe V 3
(einschließlich Vorvermehrung in dieser Stufe)**

Wertung		Qualitätszuschlag		
		Normal- sortierung M/dt	kleine Sortierung M/dt	große Sortierung M/dt
1.	1 und 2	1,50	2,25	1,20
2.	1			
3.	a			
<hr/>				
1.	1 und 2	0,75	1,15	0,60
2.	1			
3.	b			
<hr/>				
1.	1 und 2	1,25	1,90	1,—
2.	2			
3.	a			
<hr/>				
1.	1 und 2	0,65	0,95	0,50
2.	2			
3.	b			
<hr/>				
1.	3	3,—	4,50	2,40
2.	1			
3.	a			
<hr/>				
1.	3	1,50	2,25	1,20
2.	1			
3.	b			
<hr/>				
1.	3	2,50	3,75	2,—
2.	2			
3.	a			
<hr/>				
1.	3	1,25	1,90	1,—
2.	2			
3.	b			
<hr/>				
1.	4	4,50	6,75	3,60
2.	1			
3.	a			

Wertung		Qualitätszuschlag		
		Normal- sortierung M/dt	kleine Sortierung M/dt	große Sortierung M/dt
1.	4	2,25	3,40	1,80
2.	1			
3.	b			
<hr/>				
1.	4	3,75	5,60	3,—
2.	2			
3.	a			
<hr/>				
1.	4	1,90	2,85	1,50
2.	2			
3.	b			

**Anordnung Nr. Pr. 108
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen
der Industriepreisreform —
(Bauwesen)**

vom 6. August 1974

Zur Ergänzung der Anlage 3 der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt VI. Sonstige Berufsgruppen (Dienstleistungsberufe und sonstige Berufe) der Anlage 3 der Preisanordnung Nr. 3000/12 ist wie folgt zu ergänzen:

„13. Weber“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1974

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 776

Anordnung vom 14. Juni 1974 über die amtliche Sprengmittelliste, 16 Seiten, —,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 759 vom 26. Juli 1974 enthält:

Anordnung Nr. 759 vom 24. Juni 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 38 vom 1. Juli 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Sofort lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Institutionen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Teil VI, Neudruck 1973

Gültig ab 1. 1. 1975

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie
und Landwirtschaft

Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigeliefer-
tem Reißmechanikordner A 5

396 Seiten · Preis: 7,50 M

9. Ergänzung zu den Teilen IV bis VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Gültig ab 1. 1. 1974

broschiert, gelocht und gebündelt

240 Seiten · Preis: 2,— M

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Pla-
nung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion
und des Importes von Erzeugnissen, für die Organisa-
tion der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisier-
ung.

In dem Neudruck sind alle bisher zu diesem Teil
erschiedenen Ergänzungen (1. bis 9. Ergänzung) einge-
arbeitet. Weiterhin sind darin zusätzliche, bisher nicht
veröffentlichte Ergänzungen enthalten. Somit entspricht
der „Neudruck 1973 des Teiles VI der ELN“ dem neue-
sten, ab 1. 1. 1975 gültigen Stand.

Die 9. Ergänzung zur ELN zu den Teilen IV bis VI ent-
hält im wesentlichen Neuaufnahmen und notwendige
Präzisierungen von Erzeugnispositionen. Deshalb ist bei
der Planung und Berichterstattung 1974 sowie der Ar-
tikelkatalogisierung neben den bisher erschienenen
Ergänzungen die 9. Ergänzung zur ELN — gültig ab
1. 1. 1974 — zu berücksichtigen.

Die von Ihnen gewünschte Exemplaranzahl bitten wir
in das bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralver-
waltung für Statistik erhältliche Bestellformular einzu-
tragen und an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

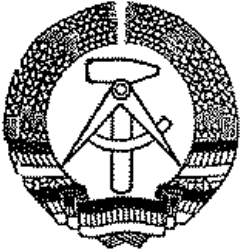
zu übersenden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 102 Berlin, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollonoffdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

339

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 30. August 1974

Teil I Nr. 42

12 SEP 1974

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 74	Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik	389
8. 8. 74	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“	392
31. 7. 74	Arbeitsschutzanordnung 116/2 — Zapfen- und Samenpflücken und andere forstliche Arbeiten an stehenden Bäumen —	394
5. 8. 74	Anordnung zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel	395
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	396

**Beschluß
des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei
Deutschlands und des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Arbeiter- und Bauern-Inspektion
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 6. August 1974

1. Der Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR vom 6. August 1974 wird nachstehend veröffentlicht.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Stief
Staatssekretär

**Beschluß
des Zentralkomitees der SED
und des Ministerrates der DDR
über die Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR**

vom 6. August 1974

Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und aktiver Mitwirkung der in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Kräfte wurde die Arbeiter- und Bauern-Inspek-

tion zu einem umfassenden staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgan entwickelt.

Die Tätigkeit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion nimmt bei der Verwirklichung der Aufgaben zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einen wichtigen Platz ein.

In der Arbeiter- und Bauern-Inspektion verbindet sich die staatliche mit der gesellschaftlichen Kontrolle der Arbeiter, Genossenschaftsbauern sowie aller Werktätigen als Form der sozialistischen Demokratie.

Die Arbeiter- und Bauern-Inspektion arbeitet unmittelbar im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung und unter ihrer Leitung als aktiver Helfer bei der Durchsetzung einer hohen Staatsdisziplin und bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

I.

Die Hauptaufgaben der Arbeiter- und Bauern-Inspektion

1. Die Arbeiter- und Bauern-Inspektion (ABI) hat den Auftrag, der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung bei der Ausübung der Kontrolle über die Verwirklichung ihrer Beschlüsse und Direktiven in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zu helfen.

Die Arbeiter- und Bauern-Inspektion trägt zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht bei und arbeitet nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus. Sie übt aktiven Einfluß auf die Erfüllung der Produktionspläne, auf die Vervollkommnung der Leitung und Planung aus.

Eine wichtige Aufgabe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion ist, den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der erfolgreichen Verwirklichung der staatlichen Pläne und Aufgaben zu helfen und gute Erfahrungen zu verallgemeinern. Sie ersetzt mit ihrer Kontrolltätigkeit nicht die Verantwortung der Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der staatlichen Kontrollorgane für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und staatlichen Weisungen.

Die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist darauf gerichtet,

- a) die Erfüllung der staatlichen Pläne und Aufgaben zur allseitigen Stärkung der Republik und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen systematisch zu kontrollieren,
- b) zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion volkswirtschaftliche Reserven bei der Ausnutzung der Arbeitszeit, der Grundmittel, des Materials und der finanziellen Fonds aufzudecken und planwirksam zu machen,
- c) auf die bessere Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in Produktion und Verwaltung Einfluß zu nehmen, die Einführung neuer und fortschrittlicher Arbeitsmethoden zu fördern sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, den Wettbewerb und die Neuererbewegung zu unterstützen,
- d) die Arbeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu verbessern und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter ihrer Kontrollpflicht und ihren Pflichten zur regelmäßigen Rechenschaftslegung und Information der Werktätigen nachkommen,
- e) die Hinweise, Vorschläge, Kritiken und Eingaben der Werktätigen sorgfältig zu prüfen und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter diese gewissenhaft und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bearbeiten,
- f) alle Erscheinungen der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin, der Vergeudung und Verschwendung von Volkseigentum, von Bürokratismus und herzlosem Verhalten gegenüber den Menschen energisch zu bekämpfen.

2. Die Grundlage für die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind die Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, die Gesetze und Verordnungen. Die gesamte Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion erfolgt in enger Verbindung mit den Organen der Partei der Arbeiterklasse. Sie stützt sich auf das verantwortungsbewußte Handeln und die aktive schöpferische Mitarbeit der Werktätigen.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion läßt sich in ihrer Kontrolltätigkeit davon leiten, die Kader rechtzeitig auf Unzulänglichkeiten und Mißstände aufmerksam zu machen und damit vorbeugend Einfluß auf die Verbesserung der Leitung und Planung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auszuüben. Sie deckt die Ursachen von Mängeln in der Arbeit von Leitern und Mitarbeitern auf, veranlaßt die Beseitigung der Mängel und hilft gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, falsche Denk- und Verhaltensweisen durch erzieherische Einflußnahme an Ort und Stelle zu überwinden.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion setzt die Kollektive der Werktätigen über Ergebnisse von Kontrollen in Kenntnis bzw. fordert von den Leitern, die Werktätigen über eingeleitete und durchgeführte Veränderungen zu informieren. Die von den Leitern der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe im Ergebnis von Kontrollen zur Veränderung eingeleiteten Maßnahmen sind nachzukontrollieren. Durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wird eine solche Öffentlichkeitsarbeit geleistet, die gute Erfahrungen vermittelt und erzieherisch wirkt. Dazu nutzt sie Presse, Funk und Fernsehen und andere wirksame Formen der politischen Massenarbeit.

3. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist das Kontrollorgan der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung für die Bereiche, die durch Beschluß festgelegt sind. Ihrer Kontrolle unterliegen nicht die Volksvertretungen, die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie die

Bereiche Landesverteidigung, Sicherheit, Justiz und Auswärtige Angelegenheiten.

4. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist verpflichtet, auf der Grundlage der Kontrollpläne das Zusammenwirken mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, die spezifische Kontrollfunktionen ausüben, zu organisieren. Sie stimmt mit den Leitungen dieser Organe die Kontrollaufgaben ab und vereinbart die Durchführung gemeinsamer Kontrollen. Erforderlichenfalls beauftragt sie andere staatliche Organe, entsprechend ihrer spezifischen Kontrollverantwortung Untersuchungen, Überprüfungen bzw. Revisionen durchzuführen.
5. Haupt- oder ehrenamtlich in der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion tätig zu sein, ist ein verantwortungsvoller gesellschaftlicher Auftrag und mit hohen Pflichten verbunden. Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion müssen sich jederzeit des in sie gesetzten Vertrauens würdig erweisen und die Zugehörigkeit zur ABI durch ihr vorbildliches Verhalten rechtfertigen. Für die Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit ihrer Feststellungen und Kontrollberichte sind sie persönlich verantwortlich.
6. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion allseitig zu unterstützen und alle notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu schaffen.

II.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR und seine Organe

7. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR ist ein Organ des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR. Es ist ihnen für die gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR ist rechtsfähig und wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Das Komitee der ABI der DDR kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse und Direktiven des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR insbesondere in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie in den VVB und zentralgeleiteten Kombinat.

Das Komitee der ABI der DDR arbeitet nach einem Kontrollplan, der vom Sekretariat des Zentralkomitees der SED und vom Ministerrat der DDR beschlossen wird. Es gewährleistet die Einheitlichkeit in der Arbeit aller Organe der ABI und organisiert die Durchführung zentraler Massenkontrollen. Das Komitee der ABI der DDR ist verpflichtet, das Zentralkomitee der SED und den Ministerrat der DDR über wichtige Kontrollergebnisse der Organe der ABI zu informieren und in Abstimmung mit den Leitern zentraler Organe entsprechende Schlussfolgerungen und Vorschläge zu unterbreiten.

8. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

Dem Komitee der ABI der DDR gehören an:

der Staatssekretär, die Stellvertreter des Vorsitzenden und andere leitende Mitarbeiter der ABI sowie Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, staatlicher Organe und Betriebe. Der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist Mitglied des Ministerrates der DDR. Die Mitglieder des Komitees der ABI der DDR werden vom Ministerrat der DDR bestätigt und abberufen.

9. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI sind Organe der jeweils übergeordneten Komitees der ABI. Sie sind ihnen sowie den zuständigen leitenden Parteiorganen der SED und den örtlichen Volksvertretungen rechenschaftspflichtig.

10. Die Komitees der ABI haben die Aufgabe, den Kontrollplan zu bestätigen, die Durchführung von Kontrollen zu behandeln und die Koordinierung von Kontrollaufgaben mit den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen vorzunehmen. Sie haben regelmäßig den Erfahrungsaustausch über die gesellschaftliche Kontrolle durch die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, die Arbeiterkontrolleure des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend und anderer beteiligter gesellschaftlicher Kontrollorgane durchzuführen und Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu treffen.
11. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI leiten und organisieren die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen im Territorium. Sie arbeiten nach Kontrollplänen, die von den Sekretariaten der leitenden Parteiorgane der SED beschlossen werden. Sie informieren die leitenden Parteiorgane der SED und die örtlichen Räte über wichtige Kontrollergebnisse und unterbreiten ihnen entsprechende Vorschläge.
12. Die Struktur der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI wird durch das Komitee der ABI der DDR festgelegt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Komitees werden von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen bestätigt.
In Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, in denen Kreisleitungen der SED bestehen, werden Kreiskomitees der ABI gebildet. Sie unterstehen den Bezirkskomitees der ABI.
13. Bei den Komitees der ABI bestehen Inspektionen für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft sowie Abteilungen. In den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI arbeiten die Inspektionen und Abteilungen ausschließlich ehrenamtlich.
Bei den VVB und Kombinat bestehen Inspektionen, die den Inspektionen des Komitees der ABI der DDR bzw. bei bezirksgeleiteten Kombinat den Inspektionen der Bezirkskomitees der ABI unterstehen.
14. Die Komitees der ABI sichern zur Unterstützung der Führungstätigkeit der Parteiorgane das einheitliche Wirken der Organe der ABI in ihrem Verantwortungsbereich. Kontrollen durch die Inspektionen der Komitees der ABI in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in Städten und Gemeinden werden gemeinsam mit den Kommissionen der ABI bzw. den Volkskontrollausschüssen durchgeführt.
Die Komitees der ABI sind dafür verantwortlich, daß die leitenden Parteiorgane der SED im Territorium sowie die örtlichen Räte durch die Inspektionen über wichtige Kontrollfeststellungen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen sowie in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen unterrichtet werden.
15. In den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, in Betriebsteilen bzw. -bereichen bilden die Kommissionen der ABI, in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden die Volkskontrollausschüsse die ehrenamtliche Basis der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR.
Die Kommissionen der ABI sowie die Volkskontrollausschüsse sind den Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees der ABI unterstellt. Diese Komitees tragen die unmittelbare Verantwortung für die einheitliche Anleitung und Schulung der Mitglieder der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse. Die Tätigkeit dieser Organe ist auf das Einfache, für jeden Volkskontrolleur Beeinflussbare zu orientieren. Sie üben solche Kontrollen aus, die ihr Tätigkeitsgebiet betreffen und die zugleich die Erfüllung gesamtstaatlicher und volkswirtschaftlicher Aufgaben sichern helfen.
16. Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind Kontrollorgane der Leitungen der Parteiorganisationen der SED. Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind gleichzeitig dem zuständigen Komitee der ABI unterstellt und rechenschaftspflichtig. Die Kontrollaufgaben werden von den Leitungen der Parteiorganisationen der SED beschlossen und vor ihnen abgerechnet.
17. Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse haben die Aufgabe, in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bzw. in den Städten und Gemeinden die Erfüllung der betrieblichen und territorialen Pläne, die effektive Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel und der Arbeitszeit sowie die Verwirklichung der planmäßigen Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu kontrollieren.
Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse helfen, betriebliche und örtliche Reserven zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne aufzudecken und nutzbar zu machen. Sie setzen sich konsequent für die Einhaltung der Prinzipien sozialistischen Wirtschaftens sowie der Staatsdisziplin ein. Mit ihrer Kontrolle wirken die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse erzieherisch darauf ein, daß die Unzulänglichkeiten an Ort und Stelle beseitigt werden und die Leiter ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie stützen sich dabei auf die direkte Hilfe und Unterstützung durch die Leitungen der Parteiorganisationen der SED.
18. Die Mitglieder der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse werden von den Leitungen der Parteiorganisationen der SED und der gesellschaftlichen Massenorganisationen vorgeschlagen und jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung in Versammlungen von Kollektiven der Werktätigen und der Einwohner bzw. auf entsprechenden Vertreterversammlungen.
In die Kommissionen der ABI und in die Volkskontrollausschüsse werden fortschrittliche und vorbildliche Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz und Vertreter anderer werktätiger Schichten, Rentner und Hausfrauen sowie die Leiter der Arbeiterkontrolle des FDGB und der Kontrollposten der FDJ gewählt. Sie legen vor den Kollektiven, die sie gewählt haben, Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Mitglieder dieser Organe können vorzeitig abberufen werden, wenn sie das ihnen erwiesene Vertrauen nicht rechtfertigen.
Die Mitgliederzahl einer Kommission der ABI bzw. eines Volkskontrollausschusses richtet sich nach den konkreten betrieblichen und örtlichen Bedingungen und wird in Abstimmung mit den Leitungen der Parteiorganisationen der SED festgelegt. Die Kommission der ABI sowie der Volkskontrollausschuß wählen in offener Abstimmung den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
19. Die Kommissionen der ABI koordinieren ihre Tätigkeit vor allem mit den Arbeiterkontrolleuren des FDGB und den Kontrollposten der FDJ über die zuständigen Leitungen und arbeiten eng mit ihnen zusammen.
In den Genossenschaften arbeiten die Kommissionen eng mit den Revisionskommissionen zusammen.
Die Volkskontrollausschüsse arbeiten eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Kommissionen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen im Territorium wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen zusammen, informieren sie über wichtige Kontrollergebnisse und beraten gegebenenfalls gemeinsam über die Auswertung und die Schlußfolgerungen.
Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse entwickeln eine ständige Initiative und vielfältige Formen zur Teilnahme weiterer Werktätiger an der Kontrolle.

20. Die Mitglieder der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Arbeit ist eine ehrenvolle gesellschaftliche Pflicht.
21. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR, die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI, die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Kollektivität und der persönlichen Verantwortung.

III.

Die Rechte der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

22. Die Organe der ABI sind berechtigt, mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen einzusehen sowie schriftliche Materialien anzufordern, die für die Durchführung der Kontrolle erforderlich sind.

Die Organe der ABI werten ihre Kontrollfeststellungen mit den Verantwortlichen aus und unterbreiten Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung festgestellter Mängel.

Bei Feststellung von Mißständen und Verletzungen der Gesetzlichkeit haben sie das Recht, den Verantwortlichen Aufgaben zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu erteilen und zu verlangen, daß die Schuldigen persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Sie können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Leiter fordern, die Angelegenheit der Konflikt- bzw. Schiedskommission zu übergeben, Disziplinarverfahren einzuleiten, Ordnungsstrafverfahren durchzuführen oder die materielle Verantwortlichkeit bzw. Schadenersatz geltend zu machen.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Vorschläge der Organe der ABI sorgfältig auszuwerten und die Auflagen unverzüglich zu realisieren bzw. deren Durchführung zu veranlassen. Sie haben darüber den Organen der ABI Mitteilung zu geben.

23. Die Komitees der ABI sind darüber hinaus berechtigt, von den zuständigen Organen und Einrichtungen zu verlangen, ökonomische und materielle Sanktionen konsequent anzuwenden, Revisionen und Tiefenprüfungen durchzuführen und unentgeltlich Gutachten zu erstatten.

Die Vorsitzenden der Komitees der ABI können Maßnahmen und Weisungen, die im Widerspruch zu Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, zu Gesetzen der Volkskammer und Beschlüssen des Ministerrates der DDR stehen, aussetzen und von den jeweils übergeordneten Leitern deren Aufhebung verlangen. Bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten können sie selbständig die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen aussprechen. Bei begründetem Verdacht auf Straftaten übergeben die Vorsitzenden der Komitees der ABI die Materialien den Untersuchungsorganen. Die Vorsitzenden der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse informieren bei Verdacht auf strafbare Handlungen die Leitung der Parteiorganisation der SED und das übergeordnete Komitee der ABI.

24. Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllt, kann durch das zuständige Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M, bei vorsätzlich schweren Verstößen bis zu 1 000 M belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Komitees der ABI und den Leitern der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

25. Die Leiter der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, Werk tätige bis zu höchstens 15 Arbeitstagen im Jahr für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Kontrolltätigkeit in den Komitees der ABI und deren Inspektionen und Abteilungen von der beruflichen Tätigkeit freizustellen.

Die Zahlung des Ausgleichs bzw. der Entschädigung für die Dauer der Freistellung erfolgt analog der Regelung für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.

26. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1970 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssystem der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus (GBI. II Nr. 51 S. 363) außer Kraft.

Verordnung

über die Stiftung der

„Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 8. August 1974

§ 1

In Anerkennung und Würdigung langjähriger Pflichterfüllung und vorbildlicher Leistungen der Werk tätigen der Deutschen Demokratischen Republik in Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung (im weiteren Betriebe und Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung genannt) wird die

„Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung der

„Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille wird an Werkstätige für langjährige Pflichterfüllung und vorbildliche Leistungen in Betrieben und Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung bei Erfüllung der militärischen Liefer- und Leistungsaufgaben und der gesellschaftlichen Verpflichtungen verliehen.

§ 3

(1) Die Medaille wird in vier Stufen verliehen:

- a) in Bronze für 10jährige,
- b) in Silber für 20jährige,
- c) in Gold für 30jährige,
- d) in Gold für 35jährige (Frauen) und für 40jährige (Männer)

ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 4

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die Tätigkeit in einem oder mehreren Betrieben bzw. in einer oder mehreren Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung.

(2) Auf die ununterbrochene Tätigkeit gemäß Abs. 1 sind anzurechnen:

- a) die Dienstzeit in den bewaffneten Organen auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften. Nehmen aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschiedene Armeeangehörige in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung eine Tätigkeit auf, dann ist die Medaille in der entsprechenden Stufe erst nach Vollendung der jeweils nächsthöheren Tätigkeitsdauer unter Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes zu verleihen;
- b) die Zeit der Invalidität infolge Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit, sofern der Werkstätige seine Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung fortsetzt;
- c) die Zeit der Ausübung gesellschaftlicher Funktionen, der Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen im Auftrage staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen;
- d) die Zeit der mit der Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung verbundenen Aus- und Weiterbildung.

(3) Zeiten des Hoch- oder Fachschulstudiums werden nur dann angerechnet, wenn vorher eine Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung ausgeübt wurde und eine Delegation erfolgte, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes festlegen.

(4) Wurde die Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung unterbrochen, so entscheidet in Härtefällen der zuständige Leiter in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung über die Anerkennung dieser Zeiten.

(5) Der Nachweis über die Errechnung der ununterbrochenen Tätigkeit ist in die Personalakte des Auszuzeichnenden aufzunehmen.

§ 5

(1) Die Medaille wird durch den Minister für Nationale Verteidigung verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt jährlich nach Vollendung der ununterbrochenen Tätigkeit in Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, und am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Überreichung der Medaille erfolgt im Namen des Ministers für Nationale Verteidigung in den Stufen Bronze und Silber durch Offiziere der Nationalen Volksarmee bzw. durch die zuständigen Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung, in den Stufen Gold durch Offiziere der Nationalen Volksarmee.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt:

- a) zur Medaille in Bronze 200 M,
- b) zur Medaille in Silber 300 M,
- c) zur Medaille in Gold 500 M,
- d) zur Medaille in Gold für 35jährige (Frauen) bzw. 40jährige (Männer) ununterbrochene Tätigkeit 1 000 M.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und vom Minister für Nationale Verteidigung geplant.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, silber- bzw. goldfarben und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein im Quadrat stilisiertes Symbol der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zur Stärkung der Landesverteidigung (links eine Ahre, rechts einen Hammer und in der Mitte eine Handfeuerwaffe). Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „FÜR LANGJÄHRIGE PFLICHTERFÜLLUNG“, den unteren Abschluß der Medaille die Buchstaben „DDR“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, die mit einem blauen, beiderseits schwarzrotgold gestreiften Band bezogen ist, getragen. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen und das für die Medaille in Gold für 35jährige bzw. 40jährige ununterbrochene Tätigkeit zwei goldfarbene Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet, in welchen Betrieben bzw. Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung die Medaille verliehen wird, und regelt die weiteren Einzelheiten zu dieser Ordnung.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Arbeitsschutzanordnung 116/2**— Zapfen- und Samenpflücken und andere forstliche Arbeiten an stehenden Bäumen —**

vom 31. Juli 1974

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 86 S. 733) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für das Pflücken von Zapfen und Forstsämereien, für die Gewinnung von Pfropfreisern und Schmuckreisig sowie für andere forstliche Arbeiten, zu deren Durchführung stehende Bäume bestiegen werden müssen.

§ 2**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Zum Pflücken von Zapfen und Forstsämereien, zur Gewinnung von Pfropfreisern und Schmuckreisig sowie zur Durchführung anderer forstlicher Arbeiten, zu deren Durchführung stehende Bäume bestiegen werden müssen, dürfen nur körperlich geeignete und schwindelfreie Werkstätige über 18 Jahre (nachfolgend Zapfenpflücker genannt) eingesetzt werden, die im Besitz eines Berechtigungsnachweises für die Durchführung dieser Arbeiten sind. Zapfenpflücker sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in jährlichen Abständen nach den geltenden Rechtsvorschriften auf ihre Tauglichkeit ärztlich zu untersuchen.

(2) Forstfacharbeiter-Lehrlingen ist das Besteigen stehender Bäume zu Übungszwecken nur unter Aufsicht einer Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht, die im Besitz eines Berechtigungsnachweises zum Zapfenpflücken sein muß, gestattet. Voraussetzung für die Aushändigung eines Berechtigungsnachweises ist eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung und eine mit Erfolg absolvierte Ausbildung als Zapfenpflücker.

(3) Die Ausbildung von Zapfenpflückern darf nur von solchen Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht oder Zapfenpflückern vorgenommen werden, die bereits eine längere praktische Erfahrung als Zapfenpflücker nachweisen können, einen Speziallehrgang als Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht für Zapfenpflücker erfolgreich abgeschlossen haben und einen entsprechenden Berechtigungsnachweis besitzen.

(4) Zapfenpflücker sind jährlich bei Beginn der Arbeiten und danach monatlich aktenkundig zu belehren.

(5) Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Wäldern dürfen Selbstwerber zur Gewinnung von Schmuckreisig und anderen Produkten, wobei stehende Bäume bestiegen werden müssen, nur einweisen, wenn die Selbstwerber die Erfüllung der Forderungen dieser Arbeitsschutzanordnung nachweisen. Diese Forderung gilt nicht, wenn Leitern zum Besteigen der Bäume verwendet werden und diese bei Durchführung der Arbeiten nicht verlassen werden.

(6) Zur Sicherung der Ersten Hilfe müssen in einem Einsatzbereich mindestens 3 Zapfenpflücker oder 2 Zapfenpflücker und ein am Boden Tätiger in Rufnähe beschäftigt sein.

Jede Arbeitsgruppe bzw. Brigade muß einen ausgebildeten Gesundheitshelfer haben.*

(7) Der Aufenthalt unter Bäumen, auf denen Zapfenpflücker arbeiten, ist nicht gestattet. Mit dem Auflesen abgeworfenen Gutes darf erst begonnen werden, wenn der Zapfenpflücker den Baum verlassen hat.

(8) Werden in den Baumkronen Zapfen, Forstsämereien usw. in Pflücksäcken gesammelt, ist vor deren Abwurf ein gut hörbarer Warnruf abzugeben. Dieses gilt auch für das Abwerfen des Pflückstabes oder anderer den Abstieg behindernder Geräte.

§ 3**Ausrüstung und Arbeitsschutzkleidung**

(1) Jeder Zapfenpflücker ist mit

- Zapfenpflückerstiefeln,
- Steigeisen aus Stahl nach Standard TGL 6547,
- Sicherheitsgeschirr Art Ag nach Standard TGL 17732,
- Dehnglied (zwischen Sicherheitsgeschirr und Wipfelsicherungsseil),
- 3,5 m langem Wipfelsicherungsseil,
- zerlegbarem Zapfenpflückerstab,
- Pflücksack,
- Verbandpäckchen

auszurüsten.

(2) In jeder Brigade müssen ein mindestens 40 m langes Rettungsseil, ein Verbandkasten oder eine Verbandtasche vorhanden sein.

(3) Arbeitsschutzkleidung und Arbeitskleidung dürfen keine Körperteile abschnüren und beim Steigen nicht behindern.

(4) Beim Steigen und bei der Arbeit auf Bäumen hat der Zapfenpflücker eine stoßdämpfende Kopfbedeckung zu tragen.

§ 4**Prüfung der Ausrüstung**

(1) Die gesamte Ausrüstung ist jedes Jahr vor Beginn der Arbeiten durch sachkundige Werkstätige des Betriebes zu prüfen. Werden die Schutzgüter beeinflussende Beschädigungen festgestellt, ist das betreffende Ausrüstungsstück auszusondern. Instandsetzungen dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden. Bestehen bezüglich des einwandfreien sicherheitstechnischen Zustandes Zweifel, ist das betreffende Ausrüstungsstück durch den Hersteller prüfen zu lassen. Die Ergebnisse jeder Prüfung sind protokollarisch festzuhalten. Die Eigenproduktion von Steigeisen ist nicht gestattet. An Steigeisen dürfen keine Veränderungen und Bearbeitungen, wie z. B. Schmieden und Härten der Dorne, vorgenommen werden. Das Anspitzen der Dorne ist gestattet.

(2) Die Dehnglieder sind nach einem Sturz auszusondern und durch neue zu ersetzen. Nach Überschreiten der festgelegten zulässigen Verwendungsdauer sind Dehnglieder ebenfalls auszusondern und sofort zu vernichten. Die Aussonderung und Vernichtung sind protokollarisch festzuhalten.

(3) Der Zapfenpflücker ist verpflichtet, den Sicherheitszustand seiner Ausrüstung jeweils vor Arbeitsbeginn zu prüfen. Werden sicherheitstechnische Mängel an der Ausrüstung festgestellt, darf sie nicht verwendet werden.

* Die Erste Hilfe ist nach den Rechtsvorschriften der Arbeitsschutzanordnung 29/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werkstätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes) zu sichern.

§ 5

Verhalten beim Besteigen von Bäumen

(1) Die zum Pflücken benötigten Pflücksäcke und Werkzeuge dürfen beim Steigen nicht in der Hand getragen werden, sondern müssen am Sicherheitsgeschirr so befestigt werden, daß sie nicht behindern.

(2) Das Sicherheitsgeschirr ist vor dem Steigen umzuschmalen und das der Stammdicke entsprechende Halteseil um den Stamm zu legen. Bei hindernden Ästen, die sich nicht durch Abstoßen entfernen lassen, ist das zweite Halteseil oberhalb des Hindernisses um den Stamm zu legen, bevor das erste Halteseil gelöst wird.

(3) Beim Besteigen der Bäume ist folgendes zu beachten:

- Körper und Knie vom Stamm fernhalten,
- nicht zu große Schritte nehmen,
- Steigeisen nicht in alte verharzte Aststellen einschlagen,
- keine Rindenstücke in die Dorne der Steigeisen einklemmen,
- Aststummel oder trockene Äste nicht als Halt oder Stütze verwenden.

(4) Beim Einsteigen in den Kronenbereich darf das Halteseil erst gelöst werden, wenn der Zapfenpflücker genügend feste grüne Äste unter den Füßen hat.

(5) Vor Beginn der Arbeiten im Kronenbereich ist in jedem Falle das Wipfelsicherungsseil an bruchsicherer Stelle des Stammes und am Dehnglied am Sicherheitsgeschirr zu befestigen.

(6) Während der Arbeiten im Kronenbereich hat sich der Zapfenpflücker zusätzlich mit einem Halteseil zu sichern.

(7) Beim Abstieg aus dem Kronenbereich ist das Halteseil bereits um den Stamm zu legen, bevor die Füße die letzten grünen Äste verlassen.

(8) Das Springen von einer Baumkrone zur anderen ist verboten.

(9) Wird im Zuge der Ausbildung ein Sturz zur Demonstration der Wirksamkeit des Dehngliedes vorgeführt, darf das nur unter Verwendung eines Sprungtuches geschehen.

(10) Das Laufen mit angeschnallten Steigeisen darf sich nur auf unbedingt notwendige Wege (von Baum zu Baum) erstrecken.

§ 6

Verhalten bei Frost und Wind

Bei Frost unter -8°C oder längeren Frostperioden unter -6°C und bei höheren Windstärken als 4 am Arbeitsort ist das Besteigen von Bäumen verboten (Wipfelbruchgefahr). Mit Glatteis oder Rauhref behaftete Stämme dürfen nicht bestiegen werden.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 116/1 vom 11. April 1963 — Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen — (GBl. II Nr. 37 S. 247) außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1974

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kuhrig

**Anordnung
zur Gewährleistung des
Schlagwetter- und Explosionsschutzes
beim Einsatz importierter
elektrotechnischer Betriebsmittel**

vom 5. August 1974

Zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel in Schlagwettergruben und explosionsgefährdeten sowie explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten wird in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für schlagwetter- und explosionsgeschützte sowie explosivstoffgeschützte elektrotechnische Betriebsmittel, die als Einzel- oder Serienerzeugnisse oder als Bestandteil von Anlagen importiert werden (nachfolgend Betriebsmittel genannt).

(2) Die Betriebsmittel unterliegen nicht der Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

§ 2

(1) In den Importverträgen mit Verkäufern aus den Mitgliedsländern des RGW sind für die Ausführung und Prüfung der zu importierenden schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrotechnischen Betriebsmittel von den Importbetrieben und Außenhandelsbetrieben die der RGW-Empfehlung RS 781* — schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel; Herstellungsvorschriften und Prüfverfahren — entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder es ist die RGW-Empfehlung RS 781 zu vereinbaren.

(2) In den Importverträgen mit Verkäufern aus anderen als im Abs. 1 genannten Ländern und für die zu importierenden explosivstoffgeschützten elektrotechnischen Betriebsmittel können die Vorschriften und Standards, nach denen die Betriebsmittel in diesen Ländern ausgeführt und geprüft sein müssen, vereinbart werden, wenn die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen dadurch erfüllt werden. Sind in den Vorschriften und Standards der Lieferländer keine den Rechtsvorschriften der DDR gleichwertigen Anforderungen an die Schutzgüte, insbesondere an die technische Sicherheit, enthalten, müssen diese besonders in den Importverträgen mit den Verkäufern vereinbart werden. Die Entscheidung über die Anforderungen an die Schutzgüte ist durch den jeweiligen Importbetrieb zu treffen.

§ 3

(1) Betriebsmittel dürfen erst dann eingesetzt werden, wenn der Nachweis für die Gewährleistung des erforderlichen Schlagwetter- und Explosionsschutzes erbracht ist.

(2) Der Nachweis des Schlagwetter- und Explosionsschutzes ist bei Betriebsmitteln, die

- a) nach den der RGW-Empfehlung RS 781 entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder der RGW-Empfehlung RS 781 hergestellt wurden, durch eine Prüfung nach den in den zutreffenden Standards festgelegten Verfahren durch Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW,
- b) nicht nach den der RGW-Empfehlung RS 781 entsprechenden Standards oder die nicht nach der RGW-Empfehlung RS 781 hergestellt wurden, durch eine Begut-

* Zur Zeit gilt die RS 781 - 71 vom September 1971; erhältlich bei der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR, 703 Leipzig, Friedenstr. 68.

achtung auf der Grundlage der in den zutreffenden staatlichen Standards der DDR festgelegten sicherheitstechnischen Parameter sowie der besonders im Importvertrag vereinbarten Anforderungen durch das Institut für Bergbausicherheit der Obersten Bergbehörde (nachfolgend Prüfstelle genannt)

zu erbringen,

§ 4

(1) Der Importbetrieb hat die Begutachtung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b bei der Prüfstelle rechtzeitig zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Begutachtung sind in deutscher Sprache in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) technische Erläuterungen,
- b) Konstruktionsunterlagen,
- c) die dem Importvertrag zugrunde liegenden Vorschriften und Standards des Lieferlandes und die besonders vereinbarten Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2,
- d) Zertifikate der Prüfstellen anderer Staaten,
- e) Prüfmuster,

soweit nicht mit der Prüfstelle eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

(3) Die Prüfstelle hat ein Gutachten auszustellen, das dem Importbetrieb in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten ist.

§ 5

(1) Der Importbetrieb von Anlagen oder Erzeugnissen, die mit Betriebsmitteln ausgerüstet sind, hat vor Abschluß des Importvertrages bei der für den Ort der Errichtung der Anlage zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR einen Antrag auf Zustimmung zum Import zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zustimmung zum Import sind beizufügen:

- a) technische Angebotsunterlagen in deutscher Sprache bzw. in übersetzter Form,
- b) Hinweise über bereits errichtete bzw. sich in Betrieb befindliche vergleichbare Anlagen und Erzeugnisse,
- c) Anforderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, beim Errichten und Betrieb der Anlagen und Erzeugnisse,

d) eine Aufstellung über die zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards sowie über die besonders zu vereinbarenden Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2,

e) die Anschriften der Partner des Außenhandelsbetriebes und der Projektanten außerhalb der DDR.

§ 6

Zur Prüfung der Ausführungsunterlagen für Erzeugnisse oder von Projektunterlagen für Anlagen, die mit Betriebsmitteln ausgerüstet sind, hat der Importbetrieb bei der für den Ort der Errichtung der Anlage zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR die nach den vereinbarten Vorschriften und Standards erforderlichen Unterlagen sowie die Aufstellung der von der Prüfstelle zu begutachtenden Betriebsmittel zu übergeben.

§ 7

Der Importbetrieb hat die Prüfbescheinigungen der Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW bzw. die Gutachten der Prüfstelle in einer Ausfertigung an die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR mit dem Antrag auf Zustimmung zur Inbetriebnahme des Erzeugnisses oder der Anlage zum Verbleib zu übergeben. Den Prüfbescheinigungen von Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW ist eine Übersetzung dieser Prüfbescheinigungen in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8

Die Einhaltung der Bedingungen der Prüfbescheinigungen oder Gutachten an den

- a) zu importierenden Betriebsmitteln hat der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Verkäufer durchzusetzen,
- b) importierten Betriebsmitteln hat der Importbetrieb zu kontrollieren.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1974

Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR

Dr.-Ing. Fritzsche

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 724

Anordnung vom 24. Juni 1974 über die Verpflegung der Werkfätigen in den Betrieben unter Berücksichtigung der Schweregrade der Arbeit, 8 Seiten, —,40 M

Sonderdruck Nr. 777

Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Anwendung der Slobin-Methode im Bauwesen, 8 Seiten, —,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

397

23 SEP 1974

1974

Berlin, den 12. September 1974

Teil I Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 74	Verordnung über die Stiftung von Medaillen für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen	397
2. 9. 74	Zweite Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung —	399
1. 8. 74	Anordnung über die Berechnung, Erstattung und Finanzierung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau	399
7. 8. 74	Anordnung über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltgasanwendungsanlagen	401
15. 8. 74	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 624/1 — Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen sowie druckluftbetätigte Werkstück- und Werkzeugspanner —	402
13. 8. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	402
	Berichtigung	403
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	403

**Verordnung
über die Stiftung von Medaillen
für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen**

vom 26. August 1974

§ 1

In Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste bei der Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens werden die

„Medaille ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR“
und die

„Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR“

gestiftet.

§ 2

Anlässlich des 25. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik kann der Minister für Kultur 16 Kollektive und 16 Einzelpersonen auszeichnen.

§ 3

Die Verleihung der Medaillen erfolgt ab 1975 durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise.

§ 4

(1) Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

(2) Die Verleihung der Medaillen an Kollektive und Einzelpersonen der Nationalen Volksarmee erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Minister für Kultur und dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR“**

§ 1

(1) Die „Medaille ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Das ausgezeichnete Kollektiv führt die Bezeichnung „Träger der Medaille ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR“.

§ 2

Die Medaille kann an Kollektive verliehen werden, die auf der Grundlage kollektiver Verpflichtungen vorbildliche kulturpolitische und künstlerische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens erbracht haben.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- die Leitungen der Kreise und Stadtbezirke der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Kulturbundes der DDR, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft sowie der Nationalen Front.

(2) Die Vorschläge sind zu begründen und jeweils bis zum 1. August jeden Jahres an den Vorsitzenden des Rates des Kreises einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises prüft die Vorschläge. Ihre Bestätigung erfolgt durch Beschluß des Rates.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(2) Mit der Medaille können jährlich bis 3 Kollektive je Kreis bzw. je Stadtbezirk ausgezeichnet werden.

(3) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Kollektive zu registrieren.

§ 5

Der Minister für Kultur ist berechtigt, aus besonderen Anlässen die Auszeichnung mit der Medaille vorzunehmen.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1 000 M.

(2) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sowie für die Auszeichnungsmaterialien sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen und durch das Ministerium für Kultur zu planen.

§ 7

Die Medaille ist tonbraun und hat einen Durchmesser von 60 mm. Auf der Vorderseite erhebt sich ein stilisiertes Volkskunstmotiv sowie die Umschrift „Ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR“. Die Rückseite der Medaille hat die Beschriftung „Unsere Liebe, unsere Kunst unserem sozialistischen Vaterland“.

§ 8

Weitere Einzelheiten zu dieser Ordnung werden durch den Minister für Kultur geregelt.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für Verdienste
im künstlerischen Volksschaffen der DDR“**

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR“.

§ 2

Die Medaille kann an Einzelpersonen für besondere kulturpolitische und künstlerische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- die Leitungen der Kreise und Stadtbezirke der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Kulturbundes der DDR, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft sowie der Nationalen Front.

(2) Die Vorschläge sind zu begründen und mit einer Kurzbiographie jeweils bis zum 1. August jeden Jahres an den Vorsitzenden des Rates des Kreises einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises prüft die Vorschläge. Ihre Bestätigung erfolgt durch Beschluß des Rates.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(2) Mit der Medaille können jährlich je Kreis bzw. je Stadtbezirk 5 Einzelpersonen ausgezeichnet werden.

(3) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Personen zu registrieren.

§ 5

Der Minister für Kultur ist berechtigt, aus besonderen Anlässen die Auszeichnung mit der Medaille vorzunehmen.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 350 M.

(2) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sowie für die Auszeichnungsmaterialien sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen und durch das Ministerium für Kultur zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund mit weiß emailliertem Untergrund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vor-

derseite ist ein rotes stilisiertes Volkskunstmotiv und eine rote Umschriftung „Für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR“ eingepreßt, die ebenfalls emailliert sind. Die Rückseite der Medaille hat die Beschriftung „Unsere Liebe, unsere Kunst unserem sozialistischen Vaterland“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen rot emaillierten Spange getragen.

(3) Auf der Mitte der Interimsspange befindet sich das stilisierte Volkskunstmotiv der Medaille.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Weitere Einzelheiten zu dieser Ordnung werden durch den Minister für Kultur geregelt.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materielle Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Zweite Verordnung* über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik

— Personalausweisordnung —

vom 2. September 1974

Zur Änderung der Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. II Nr. 88 S. 700) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufenthaltserlaubnisse erhalten Ausländer und Staatenlose, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.“

§ 2

Aufenthaltserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Zweiten Verordnung ausgestellt wurden, behalten bis zum Fristablauf Gültigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

* (1.) VO vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700)

Anordnung

über die Berechnung, Erstattung und Finanzierung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau

vom 1. August 1974

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Berechnung, Erstattung und Finanzierung von normierten Mehrkosten bei ungenügender Investitionsvorbereitung von Naubaumaßnahmen im komplexen Wohnungsbau folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Kombinate des Bauwesens, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer Neubaumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues durchführen (nachfolgend Auftragnehmer genannt) sowie für die örtlichen Räte.

§ 2

(1) Die in den gesetzlichen Preisen für Gebäude und bauliche Anlagen nicht enthaltenen durch ungenügende Investitionsvorbereitung im komplexen Wohnungsbau entstehenden Mehrkosten der Auftragnehmer sind durch normierte Zuschläge gemäß § 3 abzugelten.

(2) Die Vereinbarung von Mehrkosten hat grundsätzlich zum Zeitpunkt der Vereinbarung des verbindlichen Industriepreises, spätestens jedoch bis zum Baubeginn, zu erfolgen.

(3) Die Auftragnehmer haben bei der ständigen Analysenarbeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise in Abstimmung mit dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau zu sichern, daß an ausgewählten Vorhaben den berechneten normierten Zuschlägen die effektiven Mehraufwendungen gegenübergestellt und repräsentative Aussagen über die Wirkungsweise der normierten Zuschläge erzielt werden.

§ 3

(1) Wird die Investitionsentscheidung für Vorhaben bzw. die Grundsatzentscheidung für Vorhaben, nutzungsfähige Teilvorhaben oder bauvorbereitende Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaues nicht zu den Terminen gemäß Anlage 3 der Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 oder gemäß § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 getroffen und fordert der Auftraggeber, daß dennoch der vereinbarte Baubeginntermin eingehalten wird, sind die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Mehrkosten durch normierte Zuschläge gemäß den Absätzen 2 und 3 zu erstatten.

(2) Die normierten Zuschläge betragen in Abhängigkeit vom Verzug der zu treffenden Investitionsentscheidung für Bauvorhaben des komplexen Wohnungsbaues:

* Zur Zeit gelten:

- Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 44 S. 499),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zu den Grundsätzen für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — (GBl. I Nr. 17 S. 140).

- Verzug der zu treffenden Investitionsvorentscheidung
- bis zu 4 Monaten 0,2 %,
 - je weitere 2 Monate Erhöhung des Zuschlages um 0,1 %.

Bezugsbasis für die Berechnung der normierten Zuschläge ist die mit der Investitionsvorentscheidung festgelegte, den Leistungsumfang des Auftragnehmers betreffende Kennziffer des Investitionsaufwandes. Bei Angabe von Toleranzen ist vom Mittelwert auszugehen. Die normierten Zuschläge dürfen 0,7 % der Kennziffer des Investitionsaufwandes nicht überschreiten.

(3) Die normierten Zuschläge betragen in Abhängigkeit vom Verzug der zu treffenden Grundsatzentscheidung für Bauvorhaben des komplexen Wohnungsbaues:

- Verzug der zu treffenden Grundsatzentscheidung
- bis zu 4 Wochen 1,0 %,
 - je weitere 4 Wochen Erhöhung des Zuschlages um 0,2 %.

Bezugsbasis für die Berechnung der normierten Zuschläge ist der jeweils mit der Grundsatzentscheidung für Vorhaben, nutzungsfähige Teilvorhaben oder bauvorbereitende Maßnahmen bestätigte vertraglich zu vereinbarende Industriepreis. Die normierten Zuschläge dürfen 2,0 % des vertraglich vereinbarten Industriepreises nicht überschreiten.

(4) Der für die Berechnung des Verzuges des Treffens der Investitionsvorentscheidung bzw. Grundsatzentscheidung in Ansatz zu bringende Baubeginn ist stets der vertraglich vereinbarte Baubeginntermin. Baubeginn im Sinne dieser Anordnung ist

- bei Komplexstandorten der Beginn der komplexen Tiefbauarbeiten zur Sekundärererschließung gemäß § 15 der Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972,
- bei nutzungsfähigen Teilvorhaben und bauvorbereitenden Maßnahmen, soweit für diese eine gesonderte Grundsatzentscheidung getroffen wird, sowie für Einzelvorhaben der Beginn der Arbeiten für den mit der Grundsatzentscheidung dokumentierten Leistungsumfang.

(5) Wird der Verzug des Treffens der Investitionsvorentscheidung oder Grundsatzentscheidung dadurch beeinflusst, daß der Auftragnehmer seinen terminlichen Verpflichtungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Investitionsvorentscheidung bzw. zur Grundsatzentscheidung nicht nachkommt, ist bei der Bemessung der Verzugsfristen gemäß den Absätzen 2 und 3 die Terminüberschreitung in Abzug zu bringen, für die der General- bzw. Hauptauftragnehmer verantwortlich ist.

(6) Ergibt sich aus dem verspäteten Treffen der Grundsatzentscheidung durch Verschiebung des Baubeginntermins eine Verkürzung der wirtschaftlichen Bauzeit, gelten für die Berechnung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen die Preiszuschläge für die Unterschreitung der wirtschaftlichen Bauzeit gemäß Ziff. 3.2. der Richtlinie vom 14. August 1972 über die Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen bei der Durchführung von Bauleistungen sowie über die Berechnung der durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9 S. 93).

§ 4

(1) Die durch normierte Zuschläge gemäß § 3 Absätze 2 und 3 zu erstattenden Mehrkosten sind nicht als Bauproduktion abzurechnen, sondern entsprechend den für vereinbarte Vertragsstrafen und Schadenersatz geltenden Grundsätzen zu behandeln.

(2) Die Berechnung der Mehrkosten hat wie folgt zu erfolgen:

- Mehrkosten für verspätet getroffene Investitionsvorentscheidungen im komplexen Wohnungsbau zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung bzw. bei Baubeginn, wenn die Grundsatzentscheidung im Ausnahmefall erst nach dem Baubeginn getroffen wird,
- Mehrkosten für verspätet getroffene Grundsatzentscheidungen bei Baubeginn bzw. zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung, wenn diese im Ausnahmefall erst nach dem Baubeginn herbeigeführt wird.

(3) Für Mehrkosten wegen verspätet getroffener Grundsatzentscheidung haben die Auftragnehmer mit den Auftraggebern die Zahlungstermine, zu denen die Mehrkostenforderung auszugleichen ist, zu vereinbaren. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß

- 50 % der Mehrkostenforderung zum Zeitpunkt der Berechnung der Mehrkosten,
- 50 % der Mehrkostenforderung zu 2 bis 3 Zahlungsterminen während der Baudurchführung bis zur Übergabe des Vorhabens oder nutzungsfähigen Teilvorhabens, spätestens jedoch ein Jahr nach Baubeginn,

ausgeglichen werden.

§ 5

Die gemäß § 3 berechneten Mehrkosten sind aus Mehreinnahmen und Minderausgaben oder aus der Haushaltsreserve der örtlichen Räte zu finanzieren. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, sind durch den jeweiligen örtlichen Rat zur Finanzierung des nicht gedeckten Betrages der örtlichen Volksvertretung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Können für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues aus objektiven Gründen die Termine für das Treffen der Investitionsvorentscheidung bzw. Grundsatzentscheidung nicht eingehalten werden und wurde eine Ausnahmegenehmigung durch den Minister für Bauwesen erteilt, kann durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes die Finanzierung daraus resultierender Mehrkosten beim Minister der Finanzen beantragt werden.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt abzuschließenden Wirtschaftsverträge. Sie gilt auch für noch nicht erfüllte Wirtschaftsverträge, wenn die Berechtigung der Berechnung von Mehrkosten gegeben ist, über deren Höhe jedoch zwischen den Vertragspartnern noch keine Übereinkunft erzielt werden konnte.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinie vom 14. August 1972 über die Berechnung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9 S. 95) sowie die Richtlinie Nr. 2 vom 6. März 1973 über die Berechnung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1974

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung
über die Wartung und Instandhaltung
von Haushaltgasanwendungsanlagen**

vom 7. August 1974

Auf Grund der §§ 6, 42 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der Bevölkerung vor Unfällen bei der Betreibung von Haushaltgasanwendungsanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Eigentümer und Rechtsträger von Haushaltgasanwendungsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Haushaltgasanwendungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen zur Umwandlung von Gebrauchsenergie „Brenngas“ (unabhängig von der Gasart, z. B. Stadtgas, Erdgas oder Flüssiggas) in Nutzenergie, insbesondere Gasraumheizer, Gaskocher, Gasdurchlauferhitzer, Gaskochergeräte, Haushaltwaschkessel und Haushaltheizkessel.

(2) Wartung im Sinne dieser Anordnung ist die in bestimmten Zeitabständen erforderliche Arbeit zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Haushaltgasanwendungsanlage.

(3) Instandhaltung im Sinne dieser Anordnung ist jede zur Wiederherstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Haushaltgasanwendungsanlage erforderliche Arbeit und die Revision einer Haushaltgasanwendungsanlage.

(4) Berechtigter Hersteller im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, dem gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b oder § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 11. April 1973 (über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) die energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt wurde.

(5) Spezialbetrieb im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, der Arbeiten an Haushaltgasanwendungsanlagen, die nicht mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden sind und nicht mit ihm verbunden werden sollen, ausführen darf.

§ 3

Wartungs- und Instandhaltungspflicht

(1) Haushaltgasanwendungsanlagen sind zur Gewährleistung der technischen Sicherheit regelmäßig zu warten und im Störfalle unverzüglich instand zu halten.

(2) Für die Ausführung der Arbeiten ist der Eigentümer oder Rechtsträger der Haushaltgasanwendungsanlage verantwortlich. Er hat die Ausführung dem Gaslieferer auf Anforderung nachzuweisen und die Kosten der Arbeiten zu tragen.

§ 4

Fristen

(1) Für die Wartung und Instandhaltung gelten folgende Fristen:

- Gasraumheizer mindestens im Turnus von 2 Jahren,
- Gaskocher- mindestens im Turnus von 2 Jahren,
- Gasdurchlauf- mindestens im Turnus von 2 Jahren,
- erhitzer

- Gaskochergeräte mindestens im Turnus von 6 Jahren,
- Haushaltwasch- mindestens im Turnus von 6 Jahren,
- kessel
- Haushaltheizkessel mindestens im Turnus von 6 Jahren.

(2) Die Erstfrist beginnt

- mit dem Datum der Prüfung gemäß den technischen Anschlussbedingungen für Gasanlagen, wenn die Haushaltgasanwendungsanlage mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden ist,
- mit dem Datum des Erwerbs der neuen Haushaltgasanwendungsanlage, wenn diese nicht mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden ist und mit ihm nicht verbunden werden soll.

(3) Die Fristen gemäß Abs. 1 laufen weiter, wenn der Eigentümer oder Rechtsträger der Haushaltgasanwendungsanlage wechselt.

§ 5

**Durchführung der technischen Durchsicht
und Instandhaltung**

(1) Die Verantwortung für die Leitung und Organisation der technischen Durchsicht und Instandhaltung obliegt der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren.

(2) Die Eigentümer oder Rechtsträger haben die Haushaltgasanwendungsanlagen zur technischen Durchsicht und Instandhaltung bei den dafür benannten, berechtigten Herstellern oder Spezialbetrieben anzumelden.

(3) Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe sind verpflichtet, nach durchgeführter technischer Durchsicht und Instandhaltung der Haushaltgasanwendungsanlagen den Eigentümern oder Rechtsträgern eine Bescheinigung zur Nachweisführung auszustellen. Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe können dabei Auflagen an die Eigentümer oder Rechtsträger im Hinblick auf den Anlagenbetrieb, erforderlichenfalls zur Stillsetzung, erteilen.

§ 6

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 zuwiderhandelt oder vorsätzlich erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belangt werden.

(2) Wird den Verpflichtungen aus gesellschaftliche Interessen missachtenden Beweggründen oder wiederholt nicht nachgekommen und sind dafür bereits Ordnungsstrafen ausgesprochen worden oder ist ein größerer Schaden eingetreten oder hätte er eintreten können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder ihrem zuständigen Stellvertreter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1974

**Der Minister
für Kohle und Energie**

I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 624/1**

— Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen
sowie druckluftbetätigte
Werkstück- und Werkzeugspanner —

vom 15. August 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und der Dritten Verordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall die Arbeitsschutzanordnung 624/1 vom 1. April 1970 — Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen sowie druckluftbetätigte Werkstück- und Werkzeugspanner — (Sonderdruck Nr. 660 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

§ 1

Im § 2 erhält der 1. Absatz folgenden Wortlaut:

„Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung sind Werkzeugmaschinen, die mit Druckluft betrieben und bei der Betätigung von Hand geführt bzw. in Halterungen aufgenommen werden. Die durch diese Werkzeugmaschinen betriebenen Werkzeuge, wie z. B. Schleifkörper oder Spiralbohrer für die drehenden und Einsteckwerkzeuge für die schlagenden Werkzeugmaschinen, unterliegen nicht dieser Begriffsbestimmung.“

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen mit schlagender Wirkungsweise sind so zu konstruieren, daß Kolben und andere bewegliche Maschinenelemente nicht herausgeschleudert werden können.“

§ 3

Der § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Benutzung dieser Arbeitsmittel ohne Sicherung des Kolbens gegen Herausschleudern ist nicht gestattet. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und zur Vermeidung von Unfällen, die durch berstende Schleifkörper oder herausgeschleuderte Einsteckwerkzeuge entstehen können, ist der Gefahrenbereich abzusichern. In Arbeitsschutzinstruktionen sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung festzulegen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1974

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**

Dr. Georgi

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 13. August 1974

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. April 1951 zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit (GBl. Nr. 51 S. 345),
2. Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. April 1951 zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit (GBl. Nr. 51 S. 346),
3. Prüfungsordnung vom 2. Juli 1951 für Tierärzte im Verwaltungsdienst (MinBl. Nr. 22 S. 35),
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1952 zur Verordnung zur Förderung der Wechsellutzung von Grünlandflächen (GBl. Nr. 108 S. 715),
5. Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. März 1953 über die Reorganisation der ehemaligen Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (ZBl. Nr. 8 S. 96),
6. Anordnung vom 30. April 1953 über die Übernahme der bisherigen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Länder durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. Nr. 64 S. 710; Ber. GBl. Nr. 37 S. 882),
7. Anordnung vom 1. April 1955 über die Auflösung der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Eingliederung in die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke (GBl. II Nr. 19 S. 130),
8. Anordnung vom 16. Juni 1958 über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut) (GBl. II Nr. 15 S. 145),
9. Anordnung Nr. 2 vom 22. November 1958 über die Arbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. I Nr. 76 S. 895),
10. Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Unterstellung der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter die Räte der Bezirke (GBl. II 1959 Nr. 2 S. 22),
11. Anordnung vom 8. September 1959 über das Statut der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde (GBl. II Nr. 24 S. 265),
12. Anordnung Nr. 1 vom 28. Juli 1960 über die Schlachtviehproduktion in den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. I Nr. 45 S. 450),
13. Anordnung vom 19. August 1960 über das Statut des Instituts für Geflügelwirtschaft (GBl. II Nr. 28 S. 305),
14. Anordnung vom 6. April 1961 über die Bildung und Tätigkeit der VEB Molkereitechnik und -bedarf (GBl. III Nr. 11 S. 150),
15. Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Einführung des Richtnormenkataloges für Arbeiten mit Traktoren in LPG und MTS (GBl. II Nr. 81 S. 720),

16. Anordnung vom 2. August 1963 über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung (GBI. II Nr. 76 S. 597),
17. Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1964 über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung (GBI. II Nr. 8 S. 58; Ber. GBI. II Nr. 16 S. 149),
18. Anordnung vom 24. August 1963 über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht (VVB Tierzucht) (GBI. II Nr. 87 S. 693),
19. Anordnung vom 28. November 1963 über das Statut für die Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 108 S. 855),
20. Anordnung vom 29. Januar 1964 zur Überleitung der industriellen Mischfutterproduktion (GBI. II Nr. 14 S. 116),
21. Anordnung vom 18. September 1964 über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (VVB Binnenfischerei) (GBI. III Nr. 53 S. 473),
22. Anordnung vom 19. März 1965 über das Statut der Bezirkstierkliniken (GBI. II Nr. 40 S. 290),
23. Anordnung vom 19. März 1965 über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter (GBI. II Nr. 40 S. 291),
24. Anordnung vom 28. März 1967 über die Bildung des VEB Forstprojektierung (GBI. III Nr. 6 S. 39),
25. Anordnung vom 18. Oktober 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Hoch- und Fachschulen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 115 S. 909).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1974

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kuhrig

Berichtigung

Das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali weist darauf hin, daß die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 163/1 vom 20. Mai 1974 — Stahlwerke — (GBI. I Nr. 31 S. 306) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 17 Abs. 9 S. 308 muß es richtig lauten:

„ . . . hat aus > 5 m Entfernung . . . “

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 760 vom 2. August 1974 enthält:
Anordnung Nr. 760 vom 1. Juli 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Achtung!

Wichtig für

- Betriebe und Institutionen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Beim Staatsverlag der DDR erscheint im III. Quartal 1974 die

10. Ergänzung der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR zu den Teilen IVA, IVB, V und VII

- Baumaterial, Glas, Keramik
- Holz, Papier, Polygraphie, Kulturwaren, Wasserwirtschaft, Sonstige Industrie, Altstoffe
- Textil, Konfektion, Leder
- Bauwirtschaft

Die ELN ist verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion und des Importes von Erzeugnissen, die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

Die **10. Ergänzung zur ELN** enthält im wesentlichen Neuaufnahmen und notwendige Präzisierungen von Erzeugnispositionen. Deshalb ist bei der Planung und Berichterstattung 1975 sowie bei der Artikelkatalogisierung, neben den bisher erschienenen Nachträgen, die **10. Ergänzung zur ELN — gültig ab 1. 1. 1975** — zu berücksichtigen.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung **unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes** Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle bis zum **20. September 1974** an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Str. 17

Die bis zu dem genannten Termin vorliegenden Bestellungen bilden die Grundlage für die Bestimmung der Auflagenhöhe. Nach dem Stichtag eingehende Anforderungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

Die Auslieferung beginnt im Oktober 1974 durch den Zentral-Versand Erfurt.



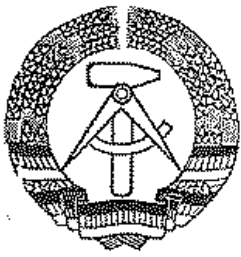
STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Berausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 3622 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 4501 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 2223

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

Index 31 817



1974

Berlin, den 19. September 1974

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 74	Verordnung über die Betreuung der Werk­tätigen auf Baustellen	405
8. 8. 74	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Betreuung der Werk­tätigen auf Baustellen	409
10. 9. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern	411
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	411

Verordnung über die Betreuung der Werk­ tätigen auf Baustellen

vom 8. August 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie Genossenschaften, denen bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Pflichten als Auftraggeber, Auftragnehmer oder Verantwortlicher für die Betreuung der Werk­
tätigen auf Baustellen obliegen.

(2) Die Betreuung der Werk­
tätigen auf Baustellen umfaßt insbesondere

- die Bereitstellung von Wohn- und Tagesunterkünften,
- die Arbeiterversorgung,
- den Berufsverkehr,
- den Gesundheits- und Arbeitsschutz,
- die Schaffung von Voraussetzungen für die kulturelle und sportliche Betätigung und die Organisation kultureller Veranstaltungen,
- die Bereitstellung zweckmäßiger Einrichtungen für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

§ 2

Einbeziehung der Maßnahmen zur Betreuung der Werk­ tätigen in die Vorbereitung der Investitionen

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die Aufgaben zur Betreuung der Werk­
tätigen auf Baustellen in die Vorbereitung der Investitionen einzubeziehen. Dabei ist zu prüfen, ob im Territorium vorhandene Einrichtungen für die Betreuung der Werk­
tätigen auf Baustellen genutzt, Investitionen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium gemeinsam mit den örtlichen Staatsorganen errichtet oder im Zuge der Investition zu schaffende Einrichtungen zur

Versorgung und Betreuung der Werk­
tätigen im Territorium mitgenutzt werden können. Die konkreten Maßnahmen sind mit den Auftragnehmern, den örtlichen Staatsorganen und den zuständigen Gewerkschaftsleitungen abzustimmen und in die Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionen aufzunehmen und zu bestätigen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Betreuung der Werk­
tätigen auf Baustellen sind zwischen dem Investitionsauftraggeber und den Auftragnehmern im Prozeß der Investitionsvorbereitung zu vereinbaren.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat mindestens 6 Monate vor Baubeginn unter Einbeziehung der Auftragnehmer, der örtlichen Staatsorgane, der Verkehrs-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Hygieneinspektion den Stand der Vorbereitung und Realisierung der Maßnahmen zur Betreuung der Werk­
tätigen zu kontrollieren und notwendige Festlegungen zu treffen. Zu dieser Kontrolle sind die zuständigen Gewerkschaftsleitungen einzuladen. Die Kontrolle ist 4 Wochen vor Baubeginn zu wiederholen, um die Betreuung der Werk­
tätigen mit Beginn der Bauarbeiten zu sichern. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Betreuung der Werk­
tätigen entsprechend dem geplanten Bauablauf gesichert ist.

2. Abschnitt

Wohn- und Tagesunterkünfte

§ 3

Bereitstellung der Wohnunterkunft

(1) Werk­
tätigen, die auf Baustellen tätig sind und deren tägliche Heimfahrzeit die in den Rechtsvorschriften festgelegten Begrenzungen überschreitet, ist von ihrem Betrieb eine Wohnunterkunft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Unterkunft muß den gültigen Ausstattungsnormen entsprechen. Auftretende Mängel sind vom Betreiber der Wohnunterkunft kurzfristig zu beseitigen.

(2) Die Wohnunterkünfte sind unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Bedingungen vom Produktions- und Baugeschehen so abzugrenzen, daß die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist. Sie sollten an verkehrsgünstigen Standorten und in der Regel nicht weiter als 4 km von der Baustelle entfernt eingerichtet werden.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu gewährleisten, daß die Unterbringung der Werk­
tätigen mit hohem Niveau und

dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt. Die Errichtung von stationären provisorischen Wohnunterkünften in Holz- bzw. Massivbaracken, die nach Beendigung des Investitionsvorhabens wieder abgerissen werden, ist nicht zulässig.

- (4) Der Investitionsauftraggeber ist verantwortlich für
- die Bereitstellung vorhandener eigener Wohnunterkünfte,
 - die Nutzung bestehender Einrichtungen bei Dritten, z. B. Wohnunterkünfte auf anderen Bauvorhaben und territoriale Einrichtungen, wie Arbeiterwohnhotels,
 - das planmäßige Vorziehen geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens als Wohnunterkünfte und deren Erstaussstattung,
 - die aktive Einflußnahme auf die rechtzeitige Errichtung von Wohnungen, Schulen oder ähnlichen Bauten im Territorium, deren Bereitstellung zur zeitweiligen Nutzung als Wohnunterkünfte sowie deren Erstaussstattung.

- (5) Die Auftragnehmer sind verantwortlich für die Bereitstellung von transportablen Raumzellen und Wohnwagen
- auf Baustellen mit Bauzeiten bis zu einem Jahr oder auf Baustellen mit einem sich ständig verändernden Standort, wie Bau von Rohrleitungen und Verkehrswegen, Durchführung von Meliorationsarbeiten, wenn die Unterbringung der Werk tätigen gemäß Abs. 4 nicht möglich ist,
 - auf allen anderen Baustellen, auf denen für einen kurzen Zeitraum (3 bis 4 Monate) ein erhöhter Arbeitskräfteeinsatz entsteht und dadurch eine zusätzliche Bereitstellung von Wohnunterkünften — über die planmäßig bereitgestellten Wohnunterkünfte gemäß Abs. 4 hinaus — erforderlich wird.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, einen der Größe, dem Produktionsprofil und der Beschäftigtenstruktur des Betriebes entsprechenden Bestand an modernen Wohnunterkünften und Ausstattungsgegenständen zu halten und ständig zu reproduzieren.

(6) Die Bereitstellung von transportablen Raumzellen und Wohnwagen einschließlich der Erstaussstattung bzw. entsprechender Investitionsanteile und finanzieller Mittel hat durch den Investitionsauftraggeber zu erfolgen, wenn er Wohnunterkünfte gemäß Abs. 4 nicht bereitstellen kann und auch die Auftragnehmer nicht über den erforderlichen Bestand an Wohnunterkünften und Ausstattungsgegenständen verfügen.

§ 4

Kosten für die Fahrt zwischen Wohnunterkunft und Baustelle

Werden durch den Investitionsauftraggeber Wohnunterkünfte in einer Entfernung von über 4 km von der Baustelle zur Verfügung gestellt, sind die anfallenden Kosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt der Werk tätigen zwischen Wohnunterkunft und Baustelle zusätzlich zu kalkulieren und vom Investitionsauftraggeber zu bezahlen. Das gilt auch, wenn durch staatliche Organe Festlegungen getroffen werden, die die Einrichtung oder Nutzung einer Wohnunterkunft außerhalb der 4-km-Grenze zur Folge haben. Die 4-km-Grenze gilt nicht im Stadtgebiet.

§ 5

Betreiben der Wohnunterkünfte

(1) Das Betreiben der Wohnunterkünfte umfaßt die Verwaltung eigener bzw. zur Nutzung überlassener Wohnunterkünfte sowie die dazu notwendige materielle und finanzielle Planung und Abrechnung.

(2) Der Generalauftragnehmer koordiniert das Betreiben der Wohnunterkünfte, um die Betreuung aller Werk tätigen auf der Baustelle auf einem hohen Niveau einheitlich zu gestalten und diese Aufgabe mit dem geringsten Verwaltungs- und Organisationsaufwand durchzuführen. Ist kein General-

auftragnehmer eingesetzt, hat der Investitionsauftraggeber das Betreiben der Wohnunterkünfte zu koordinieren.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist für das Betreiben eigener Wohnunterkünfte verantwortlich.

(4) Für das Betreiben der Wohnunterkünfte in Objekten des Investitionsvorhabens, in Wohnungen, Schulen oder ähnlichen Bauten im Territorium, die zeitweilig für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, ist der Generalauftragnehmer verantwortlich.

(5) Der Auftragnehmer ist für das Betreiben seiner und der ihm vom Investitionsauftraggeber zur Verfügung gestellten mobilen Wohnunterkünfte verantwortlich.

(6) Das Betreiben der Wohnunterkünfte kann unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit mit einem Hauptauftragnehmer Betreuung vereinbart werden.

§ 6

Finanzierung des einmaligen Aufwandes für Wohnunterkünfte

(1) Die Bereitstellung von Wohnunterkünften ist aus Investitionsmitteln von den Verantwortlichen gemäß § 3 zu finanzieren.

(2) Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie den An- und Abtransport von mobilen Wohnunterkünften sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

§ 7

Finanzierung des laufenden Aufwandes für Wohnunterkünfte

(1) Der Auftragnehmer hat an den Betreiber der Wohnunterkunft ein Nutzungsentgelt für die vertraglich gebundenen Wohnplätze zu zahlen. Das Nutzungsentgelt ist bei strengster Sparsamkeit entsprechend den Preisvorschriften zu kalkulieren.

(2) Der Betreiber hat dem Rechtssträger für zur Verfügung gestellte Wohnunterkünfte und deren Ausstattung ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Für den Ersatz von Ausstattungsgegenständen sowie für Reparaturen ist der Betreiber der Wohnunterkunft verantwortlich.

(3) Die Finanzierung der zwischenzeitlichen Verwendung von Wohnungen und anderen geeigneten Bauten im Territorium als Wohnunterkünfte hat gemäß den Rechtsvorschriften* zu erfolgen.

§ 8

Tagesunterkünfte

(1) Die Tagesunterkünfte dienen der Entspannung und Erholung der Werk tätigen während der Arbeitspausen, dem Umkleiden, der Körperpflege und der hygienisch einwandfreien Einnahme von Speisen und Getränken. Sie können für Beratungen und Versammlungen genutzt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig. Die Tagesunterkünfte müssen den geltenden Ausstattungsnormen entsprechen.

(2) Die Auftragnehmer sind für die Bereitstellung, Errichtung und Unterhaltung von Tagesunterkünften für ihre Beschäftigten verantwortlich, soweit mit dem Generalauftragnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer sind verpflichtet, im Bereich der Baustelle vorhandene bauliche Einrichtungen bzw. Räume in den zu errichtenden Bauten als Tagesunterkünfte zur Verfügung zu stellen und ihre effektive Nutzung zu koordinieren. Auf Baustellen mit Bauzeiten bis zu einem Jahr und auf Baustellen mit einem sich ständig verändernden Standort können vorrangig fahrbare

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 18. August 1963 über die Finanzierung und Abrechnung bei zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnunterkünften und unvollständigen Gemeinschaftseinrichtungen an Arbeiterwohnunterkünften (1963, II Nr. 9 S. 523).

Tagesunterkünfte und transportable Raumzellen eingesetzt werden.

(4) Die Bereitstellung von Tagesunterkünften und deren Ausstattung ist, soweit erforderlich, aus Investitionsmitteln der Auftragnehmer zu finanzieren. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie den An- und Abtransport sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

3. Abschnitt

Weitere Maßnahmen zur Betreuung der Werktätigen auf Baustellen

§ 9

Arbeiterversorgung

(1) Die Werktätigen sind auf der Baustelle und im Wohnlager mit Speisen und Getränken sowie mit Waren des täglichen Bedarfs kontinuierlich zu versorgen.

(2) Für die Organisation der Arbeiterversorgung auf der Baustelle ist der Generalauftragnehmer in engem Zusammenwirken mit dem Investitionsauftraggeber, den örtlichen Staatsorganen und allen auf der Baustelle eingesetzten Auftragnehmern verantwortlich. Er hat dazu rechtzeitig Verträge abzuschließen.

(3) Der Investitionsauftraggeber und die örtlichen Staatsorgane haben dafür zu sorgen, daß durch die rationelle Nutzung bestehender Versorgungseinrichtungen sowie durch die rechtzeitige Einordnung und Inbetriebnahme planmäßiger Investitionen für Versorgungseinrichtungen Zwischenlösungen weitgehend vermieden werden. Reichen die vorhandenen Einrichtungen nicht aus, sind durch den Investitionsauftraggeber zeitweilige Einrichtungen einschließlich Ausstattungen bereitzustellen und zu finanzieren.

(4) Durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ist unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit ein Handelsbetrieb als Hauptauftragnehmer Versorgung einzusetzen. Zwischen dem Generalauftragnehmer und dem Hauptauftragnehmer Versorgung ist ein Wirtschaftsvertrag abzuschließen. Die Kosten des Hauptauftragnehmers Versorgung für die Koordinierung und Leitung sowie die Kosten für Wegegeld, Trennungsgeld und Fahrgeld sind durch den Generalauftragnehmer zu erstatten. Der Generalauftragnehmer hat sie in das verbindliche Preisangebot für die Investition aufzunehmen. Diese Kosten dürfen nicht in die Kalkulation der Essenpreise einbezogen werden.

(5) Zwischen dem Rechtsträger der Versorgungseinrichtungen und dem Betreiber ist ein Nutzungsvertrag* abzuschließen. Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung einschließlich der Ausstattung ist der Rechtsträger verantwortlich.

§ 10

Berufsverkehr

(1) Zum Berufsverkehr gehören:

- die tägliche Beförderung der Werktätigen vom Heimatort bzw. von der Wohnunterkunft zur Baustelle und zurück,
- die Heimfahrten gemäß den Rechtsvorschriften.

(2) Für die Organisation des Berufsverkehrs ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat rechtzeitig entsprechende Verträge abzuschließen.

(3) Der VEB Kombinat Kraftverkehr hat zur rationellen Auslastung der Kapazitäten den gesamten Berufsverkehr der Baustellen und Betriebe mit Kraftomnibussen zu koordinieren und die Möglichkeiten zur Einordnung des Berufsver-

* Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 29 S. 225).

kehrs in den öffentlichen Linienverkehr zu nutzen. Für die Koordinierung und den Abschluß entsprechender Verträge mit dem Generalauftragnehmer ist der VEB Kombinat Kraftverkehr zuständig, in dessen territorialem Verantwortungsbereich die Baustelle liegt.

(4) Der vertragsgebundene Berufsverkehr ist unter Berücksichtigung der auf der Baustelle gültigen Arbeitszeitregelungen zu organisieren.

§ 11

Gesundheits- und Arbeitsschutz

(1) Für die Organisation der gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen auf der Baustelle ist der Generalauftragnehmer in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen verantwortlich. Er hat dazu Vereinbarungen mit den Gesundheitseinrichtungen, dem Investitionsauftraggeber und den Auftragnehmern zu treffen.

(2) Die arbeitshygienischen Leitstellen des Bauwesens und anderer Industriezweige haben die Auftragnehmer in arbeitshygienischen Fragen zu beraten und den auf der Baustelle tätigen Betriebsärzten bei arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen entsprechend den Besonderheiten des Bau- und Montageablaufes fachliche Anleitung und Unterstützung zu geben.

(3) Die gesundheitliche Betreuung der Werktätigen auf der Baustelle und in Wohnunterkünften hat vorrangig durch Nutzung der beim Investitionsauftraggeber und im Territorium bestehenden Gesundheitseinrichtungen zu erfolgen.

(4) Soweit erforderlich, sind vom Investitionsauftraggeber zusätzliche Gesundheitseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Er hat die Planung der Gesundheitseinrichtungen und deren Ausstattung mit den örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Die Finanzierung hat gemäß den Rechtsvorschriften* zu erfolgen.

(5) Der Generalauftragnehmer koordiniert entsprechend den Rechtsvorschriften die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes** der Auftragnehmer und ist berechtigt, ohne daß die Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Werktätigen aufgehoben wird, zur Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf der Baustelle Weisungen zu erteilen.

§ 12

Kulturelle Betreuung und sportliche Betätigung

(1) Der Generalauftragnehmer hat in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, den Auftragnehmern und den zuständigen Gewerkschaftsleitungen mit Beginn der Bauarbeiten die kulturelle Betreuung und die Voraussetzungen für kulturelle und sportliche Betätigung zu organisieren. Er hat dazu Vereinbarungen mit kulturellen Einrichtungen, dem Investitionsauftraggeber und den Auftragnehmern zu treffen.

(2) Im Territorium vorhandene kulturelle und sportliche Einrichtungen sind für die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen zu nutzen. Fehlen solche Einrichtungen, so sind sie für Baustellen mit einer Bauzeit von mindestens 3 Jahren und durchschnittlich mindestens 300 Werktätigen, die nicht täglich nach Hause fahren, unter Berücksichtigung der späteren allgemeinen Nutzung zu schaffen. Diese Einrichtungen sind Bestandteil der Investitionen und vom Investitionsauftraggeber zu finanzieren, soweit nicht eine gemeinsame Finanzierung gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 29 S. 225).

** Anordnung vom 1. November 1966 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen (GBl. II Nr. 145 S. 945) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1968 (GBl. II Nr. 37 S. 226).

§ 13

**Finanzierung des laufenden Aufwandes
für die gesundheitliche und kulturelle Betreuung
sowie die sportliche Betätigung**

(1) Auf Großbaustellen sind die Aufwendungen für die Nutzung der Einrichtungen zur gesundheitlichen und kulturellen Betreuung sowie zur sportlichen Betätigung aus dem gemeinsamen Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe gemäß den Rechtsvorschriften* zu finanzieren.

(2) Auf anderen Baustellen sind die Aufwendungen gemäß Abs. 1 den Betreibern der Betreuungseinrichtungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen anteilig, bezogen auf die ständig oder vorübergehend (mindestens einen Monat) auf der Baustelle Beschäftigten, von den Auftragnehmern zu Lasten ihrer Kultur- und Sozialfonds gemäß den Rechtsvorschriften* zu erstatten.

§ 14.

Aus- und Weiterbildung

(1) Der Auftragnehmer ist für die Aus- und Weiterbildung seiner Werk tätigen verantwortlich. Dazu sind vorhandene Einrichtungen beim Investitionsauftraggeber und im Territorium zu nutzen. Die Aus- und Weiterbildung auf der Baustelle ist vor allem objekt- und aufgabenbezogen durchzuführen. Ausbildungsmaßnahmen, die zu einer nächsthöheren Qualifikation führen, z. B. zum Facharbeiter oder Meister, sind vorrangig auf Baustellen gemäß § 12 Abs. 2 zu organisieren.

(2) Auf Baustellen gemäß § 12 Abs. 2 sind durch den Generalauftragnehmer zentrale Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Dazu sind Vereinbarungen mit den örtlichen Bildungseinrichtungen abzuschließen. Die Aufwendungen sind von den Auftragnehmern anteilig zu Lasten der Kosten zu finanzieren.

4. Abschnitt

Ausnahmeregelungen

§ 15

(1) Bei Investitionen der Besteller gemäß der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363) hat auf Verlangen des Investitionsauftraggebers der Generalauftragnehmer die Aufgaben des Investitionsauftraggebers gemäß dieser Verordnung zu übernehmen. Die Pflichten gemäß Satz 1 obliegen dem Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsumfang erbringt bzw. dessen Leistungen den größten Zeitraum umfassen, wenn für die Durchführung der Investition kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist.

(2) Zur Anwendung der §§ 3, 6 und 11 durch LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen als Investitionsauftraggeber werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB gesonderte Regelungen erlassen.

(3) Auf Baustellen, auf denen kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, hat der Investitionsauftraggeber die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 4, § 9 Absätze 2 und 4, § 10 Abs. 2, § 11 Ab-

sätze 1 und 5, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 wahrzunehmen. Er kann die Durchführung dieser Aufgaben mit einem Hauptauftragnehmer vereinbaren.

(4) Für die Betreuung ausländischer Staatsbürger, die gemäß internationaler Wirtschaftsverträge auf Baustellen arbeiten, gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBl. Nr. 80 S. 684),
- Grundsätze vom 25. September 1964 zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werk tätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 98 S. 813),
- § 60 der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363),
- Anordnung vom 23. Oktober 1964 über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte (GBl. II Nr. 106 S. 855; Ber. GBl. II 1965 Nr. 42 S. 299).

(3) Für begonnene Investitionsvorhaben sowie Investitionsvorhaben, für die die Grundsatzentscheidung bereits getroffen wurde und die bis zum 31. Dezember 1975 abgeschlossen werden, sind die bisherigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Soweit Betriebe und Kombinate der örtlichen Bauindustrie für die Ausstattung der Wohn- und Tagesunterkünfte verantwortlich sind, haben sie die Einhaltung der geltenden Ausstattungsnormen spätestens ab 1. Januar 1976 zu gewährleisten.

(5) Der § 8 der Anordnung vom 17. September 1973 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 47 S. 490) wird wie folgt ergänzt:

„Das gilt auch für die in anderen Rechtsvorschriften erfolgte Regelung über die Verantwortung für das Errichten, Betreiben und die Finanzierung von Baustelleneinrichtungen.“

Berlin, den 8. August 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293).

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Betreuung der Werktätigen
auf Baustellen**

vom 8. August 1974

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen (GBI. I Nr. 44 S. 409) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Zu den Wohnunterkünften gehören sanitäre Einrichtungen, Trocken-, Küchen- und Klübräume.

(2) Die Belegung je Zimmer in einer Wohnunterkunft darf 4 Bettenplätze, deren Nebeneinanderstellen in Längsrichtung nicht gestattet ist, nicht übersteigen. Der Einsatz von Doppelstockbetten ist nur in Wohnwagen zulässig.

(3) Für jeden Wohnplatz in stationären Wohnunterkünften und transportablen Raumzellen müssen 15 m² und in Wohnwagen 7,5 m² umbauter Raum zur Verfügung stehen.

(4) Bei der Belegung der Wohnunterkünfte sind die Interessen der Werktätigen, die sich z. B. aus Schichtarbeit oder Qualifizierungsmaßnahmen ergeben, zu berücksichtigen. Bei der Unterbringung von Lehrlingen in Wohnunterkünften sind die spezifischen Bildungs- und Erziehungsbedingungen zu beachten und die Nachtaufsicht gemäß den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.*

(5) Die Innentemperatur in Wohn- und Aufenthaltsräumen muß mindestens 18 °C betragen.

(6) Die Wasch-, Dusch- und Toilettenräume müssen getrennt für Männer und Frauen vorhanden und mit einer Anlage für fließendes Wasser (warm und kalt) ausgestattet sein. Die Temperatur in den Wasch- und Duschräumen muß mindestens 22 °C betragen.

(7) Für jeden Wohnunterkunftskomplex ist vom Betreiber ein Verantwortlicher einzusetzen und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eine Hausordnung herauszugeben. Die gesellschaftlichen Kräfte sind in die Ausarbeitung und Durchsetzung der Hausordnung einzubeziehen.

§ 2

* Für die Ausstattung der Wohnunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormen:

a) je Wohnplatz

- 1 Bett mit Federboden, Auflage, Kopfkissen, 1 Stepp- und 1 Schlafdecke sowie Bettwäsche,
- 1 Nachtschrank mit Nachttischlampe,
- 1 verschließbarer Kleiderschrank mit Kleiderbügel,
- 1 Stuhl,
- 1 Tasse mit Untertasse und 1 Teller;

b) je Zimmer

- 1 ein- und abschaltbarer Rundfunkanschluß,
- 1 Tisch mit Sprelacartaufgabe,
- Übergardinen, die gegen Einsicht schützen,
- 1 Kleiderriegel,
- 1 Abfalleimer;

* Zur Zeit gelten:

- Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1966 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen (GBI. I Nr. 10 S. 99),
- Anordnung Nr. 2 vom 16. März 1965 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen — Aufsichtspflicht über Lehrlinge auf Baustellen — (GBI. II Nr. 37 S. 276).

c) je Küchenraum

- Kochstellen in ausreichender Anzahl,
- Teller, Schüsseln, Kochtöpfe, Pfannen,
- Beistellschrank für Lebensmittel und Geschirr,
- Reinigungsgeräte, Abfalleimer,
- Kühlmöbel (8 Liter je Werktätigen).

§ 3

Die Auftragnehmer haben, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung selbst für die Bereitstellung von Wohnunterkünften verantwortlich sind, den zeitlich aufgliederten Bedarf an Wohnplätzen beim Auftraggeber mit dem verbindlichen Angebot anzumelden.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

In dem mit dem Betreiber der Wohnunterkunft abzuschließenden Nutzungsvertrag sind mindestens die benötigten Wohnplätze, der Nutzungszeitraum und das Nutzungsentgelt je Platz zu vereinbaren.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Das Nutzungsentgelt ist auch für nicht in Anspruch genommene vertraglich gebundene Wohnplätze an den Betreiber zu zahlen. Beträge für nicht in Anspruch genommene Wohnplätze, die durch Vermietung an Dritte belegt wurden, sind vom vereinbarten Nutzungsentgelt abzusetzen.

(2) Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören auch die erforderlichen Aufwendungen für den Ersatz von Ausstattungsgegenständen. Grundlage für die Kalkulation der Nutzungsdauer sind die Kalendertage. Für Nichtauslastung bzw. Reservehaltung (nicht vertraglich gebundene Wohnplätze) kann in der Kalkulation ein Faktor bis zu 20 % berücksichtigt werden. Für die Höhe des Nutzungsentgeltes ist beim Rat des Bezirkes eine Preisbestätigung einzuholen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

(1) Zu den Tagesunterkünften gehören Aufenthaltsräume, Umkleide- und Trockenräume sowie Wasch- und Toilettenräume. Sie sind in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze einzurichten und der Witterung entsprechend ausreichend zu beheizen.

(2) Für jeden Werktätigen sind mindestens 1,5 m² Grundfläche im Aufenthaltsraum bereitzustellen. Bei mehrschichtiger Arbeitszeit ist diese Norm auf die Zahl der Werktätigen in der am stärksten besetzten Schicht zu beziehen. Die Zusammenlegung von Umkleide- und Aufenthaltsräumen ist zulässig.

(3) Die Umkleideräume und die sanitären Anlagen sind getrennt für Männer und Frauen einzurichten. Die Waschanlagen sind mit fließendem Wasser auszustatten.

(4) Für die Ausstattung der Tagesunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormen:

a) je Aufenthaltsraum

- Tische und Stühle,
- Übergardinen,
- Abfalleimer,
- 1 Schrank je Brigade;

b) je Umkleideraum

- 1 verschließbarer Schrank mit Kleiderbügel je Werktätigen,
- 1 Stuhl bzw. Bankplatz je Werktätigen,
- Übergardinen;

- c) je Trockenraum
- Kleiderständer, Kleiderhaken,
 - Regal für Schuhe,
 - Trockenaggregat.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

(1) In allen Schichten sind vollwertige warme Hauptmahlzeiten mit mehreren Wahllessen einschließlich Schonkost, ein breites Imbißsortiment, alkoholfreie Getränke einschließlich Milch anzubieten. Die Mahlzeiten sind unter Beachtung der Wareneinsatznorm entsprechend dem Schweregrad der Arbeit zuzubereiten.* Auf größeren Baustellen in Neuaufschlußgebieten ist eine Ganztagsversorgung zu gewährleisten.

(2) Die Versorgung mit Industriewaren und Dienstleistungen ist in Zusammenarbeit mit den Handels- und Dienstleistungsbetrieben im Territorium zu organisieren.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

Für Werk tätige, die mit eigenen Fahrzeugen zur Arbeit kommen, sind von den gemäß §§ 3 und 3 der Verordnung Verantwortlichen

- zur sicheren und wettergeschützten Aufbewahrung von Fahrrädern überdachte Unterstellmöglichkeiten,
- zum Abstellen von Kraftfahrzeugen Parkmöglichkeiten in der Nähe der Tages- und Wohnunterkunft zu schaffen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

Für die gesundheitliche Betreuung der Werk tätigen auf Baustellen gelten die Richtwerte gemäß Anlage.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 10

(1) In den kulturellen und sportlichen Einrichtungen sind Voraussetzungen zu schaffen zur

- politischen und fachlichen Weiterbildung der Werk tätigen,
- Durchführung des Erfahrungsaustausches der Kollektive, Neuerer und Rationalisatoren,
- Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
- Freizeitbeschäftigung (wie Zirkelarbeit, Lesen, Fernsehen u. a.),
- sportlichen Betätigung (Volleyball, Tischtennis u. a.).

(2) In den Wohnunterkünften sind Klubräume, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen, einzurichten, wenn zur kulturellen und sportlichen Betreuung der Werk tätigen keine Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung vorhanden sind.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

Der Minister für Bauwesen

Junker

* — Anordnung vom 24. Juni 1974 über die Verpflegung der Werk tätigen in den Betrieben unter Berücksichtigung der Schweregrade der Arbeit (Sonderdruck Nr. 724 des Gesetzblattes).
— Empfehlungen des Ministers für Gesundheitswesen zur Ernährung der Nachtschichtarbeiter (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1972 S. 109).

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtwerte

für Gesundheitseinrichtungen für Baustellen

Bis 200 Beschäftigte	—	Gesundheitshelfer gemäß Arbeitschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werk tätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes)
über 200 bis 500 Beschäftigte	—	Betriebsschwester, Einsatzzeit unter Berücksichtigung des Hauptschichtwechsels (Betriebs-sanitätsstelle)
über 500 bis 1 000 Beschäftigte	—	Betriebsschwester 1,0 Vollbeschäftigteneinheit (VbE), wöchentlich 12 Arzt-sprechstunden (Betriebs-sanitätsstelle)
über 1 000 bis 1 500 Beschäftigte	—	Betriebsschwester 2,0 VbE, Arzt 0,5 VbE (Betriebs-sanitätsstelle)
über 1 500 bis 2 000 Beschäftigte	—	Betriebsschwester 2,0 VbE, Arzt 1,0 VbE, 2 × 6 Stunden wöchentlich Zahnarzt-sprechstunden (erweiterte Betriebs-sanitätsstelle)
über 2 000 bis 3 000 Beschäftigte	—	Betriebsschwester 4,0 VbE, Ärzte 2,0 VbE, Zahnarzt 0,5 VbE (erweiterte Betriebs-sanitätsstelle)
über 3 000 bis 4 000 Beschäftigte	—	Betriebsschwester 6,0 VbE, Ärzte 3,0 VbE, Zahnarzt 1,0 VbE, Facharztberatung nach Erfordernis (Betriebsambulatorium)
über 4 000 bis 5 000 Beschäftigte	—	Gesundheitseinrichtung mit allen erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen (Betriebsambulatorium)
über 5 000 Beschäftigte	—	Betriebspoliklinik
In den Wohnunterkünften sind Betten für Leichtkranke nach folgendem Schlüssel bereitzustellen:		
bis 100 Personen	—	3 Betten
von 100 bis 500 Personen	—	4 Betten
von 500 bis 1 000 Personen	—	6 Betten
für jede weiteren 1 000 Personen	—	zusätzlich 3 Betten

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der beruflichen Aus- oder Weiterbildung
von Bürgern aus Entwicklungsländern**

vom 10. September 1974

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II 1967 Nr. 2 S. 13),
2. Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1971 über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 55 S. 491).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1974

Der Minister für Außenhandel

Sölle

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 761 vom 16. August 1974 enthält:

Anordnung Nr. 761 vom 15. Juli 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 39 vom 29. Juli 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschloßfach 696,*

*zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Sofort lieferbar!**Wichtig für**

- Betriebe und Institutionen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Teil VI, Neudruck 1973

Gültig ab 1. 1. 1975

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie
und LandwirtschaftLoseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beige-liefer-
tem Reißmechanikordner A 5

396 Seiten · Preis: 7,50 M

9. Ergänzung zu den Teilen IV bis VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Gültig ab 1. 1. 1974

broschiert, gelocht und gebündelt

240 Seiten · Preis: 2,— M

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion und des Importes von Erzeugnissen, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem Neudruck sind alle bisher zu diesem Teil erschienenen Ergänzungen (1. bis 9. Ergänzung) eingearbeitet. Weiterhin sind darin zusätzliche, bisher nicht veröffentlichte Ergänzungen enthalten. Somit entspricht der „Neudruck 1973 des Teiles VI der ELN“ dem neuesten, ab 1. 1. 1975 gültigen Stand.

Die 9. Ergänzung zur ELN zu den Teilen IV bis VI enthält im wesentlichen Neuaufnahmen und notwendige Präzisierungen von Erzeugnispositionen. Deshalb ist bei der Planung und Berichterstattung 1974 sowie der Artikelkatalogisierung neben den bisher erschienenen Ergänzungen die 9. Ergänzung zur ELN — gültig ab 1. 1. 1974 — zu berücksichtigen.

Die von Ihnen gewünschte Exemplaranzahl bitten wir in das bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erhältliche Bestellformular einzutragen und an den

Zentral-Versand Erfurt**501 Erfurt****Postschließfach 696**

zu übersenden.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 2,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rohstoffsetdruck)

Index 31 817

Goldschmidts Nr. 21



1974

Berlin, den 25. September 1974

Teil I Nr. 45

Tag

Inhalt

Seite

28. 8. 74

Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung

413

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

416

Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung

vom 28. August 1974

Die Arbeiterklasse stellt sich im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten in der Neuererbewegung Aufgaben, die der weiteren Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung und damit unlösbar verbunden der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen. Schöpferium und Initiative der Arbeiter sind es vor allem, die der Neuererbewegung in der Verknüpfung mit dem sozialistischen Wettbewerb den Inhalt geben, der auf die Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe gerichtet ist.

Die Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte (Gerichte) haben stets von dieser prinzipiellen Aufgabenstellung auszugehen und mit der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Neuererrechts das Anliegen der Neuererbewegung zu fördern, die Rechte der Neuerer strikt zu wahren und durch ihre Beratungen bzw. Verhandlungen und Entscheidungen, deren Auswertung sowie durch die zielgerichtete Anwendung der Gerichtskritik Rechtsverletzungen und -konflikte vorzubeugen. Dabei kommt der rechtspropagandistischen Tätigkeit zur Förderung der Initiativen der Arbeiterklasse in der Neuererbewegung besondere Bedeutung zu.

Im Hinblick auf in der Praxis bei der Anwendung des Neuererrechts durch die Gerichte aufgetretene Fragen beschließt das Plenum des Obersten Gerichts folgende Erläuterungen:

1. Zur Zuständigkeit der Gerichte

1.1. Beschwerdeverfahren oder Gerichtsweg

Es gehört zu den Aufgaben der Gerichte, den Neuerern die zur Durchsetzung ihrer Rechte jeweils zutreffenden Verfahrenswege zu zeigen und sie durch geeignete Hinweise zu unterstützen.

Die Praxis zeigt, daß die Gerichte bei der Entscheidung von Neuererrechtsstreitigkeiten nicht immer ihre Zuständigkeit exakt prüfen. Es ist konsequent zu berücksichtigen, daß die Verordnung vom 22. Dezember 1971

über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) die Durchsetzung der den Neuerern zustehenden Rechte sowohl durch das Recht der Beschwerde gemäß § 28 NVO an den für die Entscheidung zuständigen Leiter als auch durch das Recht, das Gericht in den in § 32 NVO genannten Fällen anzurufen, garantiert. Nach diesen Rechtsvorschriften haben die Gerichte stets ihre Zuständigkeit zu prüfen und vor allem auf folgendes stärker zu achten:

- 1.2. Zuständigkeit für Entscheidungen von Streitfällen aus Neuerervereinbarungen
 - 1.2.1. Bei einem Streit über Vergütungsansprüche aus vereinbarten Neuererleistungen dem Grunde nach haben die Gerichte zu prüfen:
 - die Wirksamkeit einer abgeschlossenen Neuerervereinbarung;
 - das Vorliegen einer Entscheidung über die Annahme der erbrachten Neuererleistung;
 - die Gründe für eine Zurückweisung der Leistung;
 - die Berechtigung der vom Betrieb geforderten Nacharbeiten nach Art und Umfang.
 - 1.2.2. Die Gerichte sind auch für die Entscheidung über die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit einer Neuerervereinbarung zuständig, wenn ein Antrag bzw. eine Klage auf Feststellung eingereicht wird (§ 5 Abs. 1 der 2. DB vom 25. Juni 1974 zur NVO — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen —, GBl. I Nr. 35 S. 333). Dabei haben sie darauf hinzuwirken, daß zur umfassenden Klärung des Streitfalles und ggf. zur Vermeidung eines weiteren Verfahrens sachdienliche Anträge gestellt werden, insbesondere auf Entscheidung über die den Neuerern nach Unwirksamkeit der Vereinbarung zustehenden materiellen Ansprüche.
 - 1.2.3. Werden Ansprüche auf Vergütung aus einer Neuerervereinbarung erhoben, von der der Betrieb zurückgetreten ist, haben die Gerichte die Wirksamkeit des Rücktritts zu prüfen.
 - 1.2.4. Die Gerichte sind nicht zuständig
 - für die Entscheidung über einen Antrag zur Verpflichtung des Betriebes auf Abschluß einer Neuerervereinbarung;

- für die Überprüfung der vom Betrieb getroffenen Entscheidung, daß eine vereinbarte und bereits angenommene Neuererleistung ganz oder teilweise nicht benutzt wird, sofern nicht eine Vergütungsforderung darauf gestützt wird, daß entgegen dieser Entscheidung eine Benutzung tatsächlich erfolgt.
- 1.3. Zuständigkeit für Vergütungsstreitigkeiten aus Neuerervorschlägen
- 1.3.1. Die konsequente Sicherung der den Neuerern zustehenden Rechte erfordert, daß die Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Vergütungsstreitigkeiten zunächst die Voraussetzungen für Vergütungsansprüche sorgfältig klären. Eine Vergütungsstreitigkeit liegt vor, wenn
- über einen Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungen für einen Neuerervorschlag dem Grunde oder der Höhe nach zwischen dem Neuerer und dem zur Zahlung der Vergütung verpflichteten Betrieb Streit besteht;
 - ein Antrag bzw. eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Betriebes zur Vergütungszahlung eingereicht wird.
- 1.3.2. Um einen Vergütungsstreitfall, in dem die Gerichte tätig werden, handelt es sich auch, wenn Vergütung begehrt wird, obwohl
- der Betrieb eine Benutzung des Neuerervorschlags abgelehnt oder eine Entscheidung über die Benutzung des Neuerervorschlags nicht getroffen hat, der Werk tätige aber behauptet, sein Vorschlag werde benutzt;
 - der Betrieb einen Vergütungsanspruch verneint, weil der Vorschlag kein Neuerervorschlag sei, der Werk tätige aber behauptet, der Vorschlag weise die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Merkmale auf und werde auch benutzt;
 - der Betrieb abgelehnt hat, den Vorschlag als Neuerervorschlag zu registrieren, oder abgelehnt hat, einen an der Erarbeitung des Vorschlags beteiligten Werk tätigen als Einreicher zu registrieren, der Werk tätige aber behauptet, der Vorschlag erfülle die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen, stamme von ihm bzw. sei unter seiner aktiven Beteiligung entstanden und werde auch benutzt.
- 1.3.3. Die Gerichte sind weiter zuständig zur Entscheidung über Ansprüche auf eine Erhöhung der Vergütung gemäß § 6 der 1. DB vom 22. Dezember 1971 zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11), wenn der Betrieb eine Erhöhung für eine konkret bestimmte Leistung zugesichert hat oder sich aus anderen Festlegungen ein Anspruch auf erhöhte Vergütung ergibt.
- 1.3.4. Über Ansprüche auf die in § 24 Abs. 1 NVO dem Neuerer zugesicherte Prämie für den Fall, daß sein Vorschlag zur Benutzung einer früher vorgeschlagenen Neuerung führt, welcher der innerbetriebliche Vorrang zusteht, entscheiden die Gerichte dem Grunde nach.
2. Zur Entscheidung von Streitfällen über Vergütungen
- 2.1. Zu den allgemeinen Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs aus einem Neuerervorschlag
- In Streitfällen über die Berechtigung eines Vergütungsanspruchs wegen eines Neuerervorschlags haben die Gerichte zu prüfen, ob der Neuerervorschlag
- a) den Anforderungen des § 18 NVO entspricht,
 - b) tatsächlich benutzt wird (§ 30 Abs. 1 NVO und § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO) und
- c) eine Leistung darstellt, die qualitativ über die konkreten Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben des Werk tätigen hinausgeht (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO).
- Nur wenn diese Voraussetzungen insgesamt gegeben sind, ist ein Vergütungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.
- Zur Sachaufklärung haben die Gerichte in den erforderlichen Fällen die Unterlagen des Büros für die Neuererbewegung (BN), der gewerkschaftlichen Leitungen und ihrer Neuereraktive beizuziehen.
- 2.2. Zu den Merkmalen eines Neuerervorschlags nach § 18 NVO
- 2.2.1. Ob der Vorschlag gemäß der Anforderung in § 18 Ziff. 1 NVO die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigt, läßt sich nur vom Einzelfall her anhand der Aufgabenstellung sowie des inhaltlichen Anliegens und der Zielstellung des Neuerervorschlags prüfen. Ergibt diese Prüfung, daß das angestrebte positive Ergebnis mit den hierzu dargelegten Vorschlägen zu seiner Verwirklichung ohne die grundlegende Lösung weiterer Aufgaben möglich ist, wird im allgemeinen das Erfordernis des Aufzeigens der für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege gegeben sein. Die Betriebe haben ihrer Pflicht zur Unterstützung der Neuerer bei der schriftlichen Darlegung ihrer Vorschläge (§ 19 Abs. 1 NVO) unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Neuerers nachzukommen.
- 2.2.2. Unter einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) im Sinne des § 18 Ziff. 2 NVO sind nicht nur finanzielle Einsparungen zu verstehen. Bei der Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen dieses Merkmals ist von den Festlegungen in § 2 der Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 550) auszugehen. Dabei ist zu beachten, daß ein Nutzen auch dann gegeben ist, wenn der wirtschaftliche oder sonstige Vorteil für die Gesellschaft in anderer Weise als in einer der in dieser Anordnung beispielhaft aufgeführten Nutzungsarten auftritt.
- 2.2.3. Das in Ziff. 3 des § 18 NVO genannte Erfordernis bedeutet nicht, daß der unterbreitete Vorschlag neu im Sinne von erstmalig sein muß. Er kann durchaus auf bekanntem Wissen und vorhandenen Erfahrungen beruhen. Entscheidend ist, daß die Lösung bisher im Betrieb nicht benutzt wurde oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen war.
- Als Betrieb im Sinne der Ziff. 3 des § 18 NVO ist nicht das Kombinat als Ganzes, sondern der jeweilige Betrieb anzusehen (§ 1 Abs. 2 NVO).
- 2.2.4. Behauptet der Betrieb, die mit dem Vorschlag angestrebte Lösung sei im Zeitpunkt der Einreichung bereits zur Benutzung vorgesehen gewesen, hat er erforderlichenfalls alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich dieser Nachweis ergibt. In der Regel liegt der Nachweis der vorgesehenen Benutzung nur dann vor, wenn eine betriebliche Leitungsentscheidung des dazu befugten Leiters oder Organs vor Einreichung des Vorschlags getroffen wurde.
- 2.2.5. Wird ein Vergütungsanspruch vom Betrieb mit der Begründung verneint, der innerbetriebliche Vorrang gebühre einem anderen, früher eingereichten Vorschlag, haben die Gerichte insbesondere festzustellen, ob die Vorschläge auf die Lösung der gleichen Aufgabenstellung gerichtet waren und, sofern dies zu bejahen ist, ob beide Vorschläge den gleichen Inhalt haben. Trifft

dies zu, steht die Vergütung dem Einreicher des früheren Vorschlages bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu.

2.3. Vergütungsanspruch und Arbeitsaufgabe

Ob die Neuererleistung qualitativ über die Arbeitsaufgabe hinausgeht, ist anhand der konkreten Fakten des Einzelfalles zu prüfen. Dabei sind zunächst Feststellungen zum Inhalt, zum Umfang und zu den weiteren Auswirkungen der Neuerung zu treffen und als Leistung zu werten. Sodann ist die so festgestellte Leistung ins Verhältnis zu den vom Werk tätigen zu fördernden Leistungen im Rahmen seiner Arbeitsaufgabe zu setzen. Soweit der Inhalt des Arbeitsvertrages bzw. des Funktionsplanes keine eindeutigen Aussagen über die konkrete Arbeitsaufgabe enthält, sind ggf. weitere Erörterungen anzustellen. Dabei sind auch die sich aus der jeweiligen Stellung und Verantwortung des Werk tätigen im Reproduktionsprozeß ergebenden Leistungsanforderungen mit zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit, ergänzende Feststellungen hinsichtlich der Arbeitsaufgabe zu treffen, kann auch dann gegeben sein, wenn der Werk tätige durch konkrete Weisungen seines Leiters mit einer spezifischen Aufgabe betraut oder vorübergehend mit einer anderen als der im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeit beauftragt wurde (z. B. Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, Übernahme von Forschungs-, Projektierungs- oder ähnlichen Aufgaben durch den Betrieb im Rahmen von Wirtschaftsverträgen, mit deren Erfüllung Werk tätige beauftragt werden, u. ä.).

Eine qualitativ über die Arbeitsaufgabe hinausgehende Leistung als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch — so hinsichtlich eines Vergütungsanspruchs für einen Neuerervorschlag (§ 13 der 1. DB zur NVO) oder für die Erfüllung einer nach § 14 Abs. 2 NVO abgeschlossenen Neuerervereinbarung — liegt nicht schon deshalb vor, weil sie außerhalb der Arbeitszeit erarbeitet wurde.

2.4. Ansprüche von Mitgliedern eines Neuererkollektivs

2.4.1. Bei der Beurteilung von Ansprüchen der Mitglieder eines Kollektivs auf die ihrem Leistungsanteil entsprechende Vergütung ist von den Gerichten zu beachten, daß es sich trotz der insgesamt kollektiven Leistung um voneinander abgrenzbare, im einzelnen genau bestimmbare Leistungsanteile und damit im Hinblick auf die Vergütungsansprüche um individuelle, nicht um kollektive Ansprüche handelt.

Die Anteile der Vergütung von Mitgliedern eines Kollektivs sind vom Betrieb nach Beratung im Kollektiv entsprechend dem Leistungsanteil des einzelnen festzusetzen. Den vom Kollektiv unterbreiteten Vorschlägen ist zu entsprechen, sofern sie in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Leistungsanteil stehen. Erstrebt ein Kollektivmitglied einen höheren Vergütungsanteil, richtet sich sein Anspruch gegen den Betrieb, nicht gegen die übrigen Kollektivmitglieder. Das gilt auch dann, wenn die Vergütung bereits ausgezahlt worden ist. Aus dem Charakter des Vergütungsanspruchs folgt z. B. auch, daß die Klage eines Kollektivmitgliedes bzw. der Antrag an die Konfliktkommission die Verjährung nur hinsichtlich seines Anspruchs unterbricht.

2.4.2. Hat ein Mitglied des Kollektivs Leistungen für den Neuerervorschlag erbracht, stehen ihm aber Vergütungsansprüche nicht zu, z. B. weil seine Leistung zu seinen Arbeitsaufgaben gehört, wächst der seiner Leistung entsprechende, auf ihn entfallende Anteil an der Vergütung nicht den übrigen Kollektivmitgliedern zu, sondern gelangt nicht zur Auszahlung. Gleiches gilt bei Neuerervereinbarungen gemäß § 14 Abs. 2 NVO.

Ergibt sich hingegen, daß eine echte Beteiligung an der Neuerung überhaupt nicht gegeben war, hat die Versagung eines Vergütungsanspruchs in Höhe des geltend gemachten Anteils auf den Gesamtbetrag der auszahlenden Vergütung keinen Einfluß.

3. Entscheidung über die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von Neuerervereinbarungen

3.1. Grundsätze

Die Anwendung der Neuerervereinbarung zur allseitigen und planmäßigen Entwicklung der Neuerertätigkeit sowie zur Förderung der kollektiven Neuerertätigkeit als eine Form sozialistischer Gemeinschaftsarbeit stellt entsprechend ihrer politischen und ökonomischen Bedeutung hohe Anforderungen an ihre Vorbereitung und ihren Abschluß. Hiervon ausgehend haben die Gerichte bei Streitfällen aus Neuerervereinbarungen stärker darauf zu achten, daß die Neuerervereinbarungen den gesetzlichen, besonders in den Vorschriften der 2. DB zur NVO enthaltenen Anforderungen entsprechen und konsequent darauf hinzuwirken, daß Ungesetzlichkeiten vermieden bzw. beseitigt werden.

Im Vordergrund steht dabei, die Partner in den möglichen Fällen zur Beseitigung festgestellter Mängel von Neuerervereinbarungen zu veranlassen.

Werden Mängel nicht beseitigt oder ist ihre Beseitigung nicht möglich, haben die Gerichte die Unwirksamkeit von Neuerervereinbarungen festzustellen.

3.2. Fälle der Unwirksamkeit

3.2.1. Neuerervereinbarungen sind insbesondere unwirksam, wenn

- die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nicht vorliegt;
- ein nicht berechtigter Mitarbeiter die Neuerervereinbarung für den Betrieb abgeschlossen hat und der berechtigte Leiter (§ 1 Absätze 2 und 3 der 2. DB zur NVO) die Genehmigung nicht erteilt;
- sie zu einem Zweck abgeschlossen wurden, für den die gesetzlichen Bestimmungen den Abschluß von Neuerervereinbarungen nicht zulassen (§ 13 NVO, § 2 Absätze 1 und 2 der 2. DB zur NVO);
- die Zusammensetzung der Kollektive gegen die gesetzlichen Festlegungen verstößt (§ 14 Abs. 1 NVO, § 3 Absätze 1 und 3 der 2. DB zur NVO);
- die betreffende Leistung von den mit diesen Arbeitsaufgaben betrauten Werk tätigen quantitativ innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit zu fordern ist.

3.2.2. Liegt bei Neuerervereinbarungen eine erforderliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 3 NVO nicht vor, ist die Vereinbarung mit den Beteiligten unwirksam, für deren Mitwirkung die Genehmigung nicht vorliegt und auch nicht nachträglich erteilt wird. Sofern hierdurch die Erfüllung der abgeschlossenen Vereinbarung in Frage gestellt ist, haben die Partner notwendige Maßnahmen zu vereinbaren.

3.2.3. Liegt eine erforderliche Zustimmung nicht vor, hat das Gericht bei dem zur Erteilung der Zustimmung Berechtigten anzufragen, ob die Zustimmung nachträglich erteilt wird. Geschieht dies, ist der Mangel geheilt.

Die Zustimmung des Neuereraktivs bzw. des Vorsitzenden der gewerkschaftlichen Leitung ersetzt nicht die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung gemäß § 14 Abs. 4 NVO.

3.2.4. Enthält eine Neuerervereinbarung entgegen der Festlegung in § 2 Abs. 3 der 2. DB zur NVO eine Kombination von Aufgabenstellungen nach § 13 Ziffern 1 bis 3 NVO, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls der Teil der Vereinbarung wirksam ist, der sich auf die Aufgabenstellung gemäß § 13 Ziff. 1 bzw. § 13 Ziff. 2 NVO bezieht.

3.3. Folgen der Unwirksamkeit

3.3.1. Wurde eine Neuerervereinbarung für unwirksam erklärt, bestehen keine Ansprüche auf die vereinbarte oder bei Wirksamkeit und Erfüllung gesetzlich zulässige Vergütung.

Der Betrieb hat jedoch den Werkträgern für die bisher außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erbrachten Leistungen den nachgewiesenen Aufwand zu erstatten (§ 7 Abs. 3 Ziff. 2 der 1. DB zur NVO), soweit dies nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der 2. DB zur NVO ausgeschlossen ist. Zur Ermittlung des dem Werkträgern zustehenden Anspruchs haben die Gerichte festzustellen, wieviel Arbeitsstunden geleistet wurden und welcher Art die tatsächlichen Arbeitsleistungen waren.

Davon ausgehend ist die Bezahlung auf der Grundlage der lohnrechtlichen Normen zu ermitteln, die für die Art der Arbeit anzuwenden sind.

Die im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses vom Werkträgern wahrzunehmenden Aufgaben sind für die Feststellung der Bezahlung für erbrachte Arbeitsleistungen im Rahmen einer später für unwirksam erklärten Neuerervereinbarung nicht maßgebend. Der Anspruch steht daher auch Werkträgern zu, die nach ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe zu dem Personenkreis gemäß § 75 Absätze 1 oder 2 GBA gehören.

3.3.2. Wird eine Vereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO für unwirksam erklärt, entfällt ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für die geleistete Arbeit, sofern die erbrachte Leistung als Neuerervorschlag benutzt wird und einen Vergütungsanspruch auslöst (§ 5 Abs. 3 der 2. DB zur NVO).

3.3.3. Ein Schadenersatzanspruch anstelle der durch die Feststellung der Unwirksamkeit einer Neuerervereinbarung entgangenen Vergütung steht dem Werkträgern nicht zu.

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 613/2

Anordnung Nr. 3 vom 26. Juli 1974 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern, 16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

417

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 26. September 1974

Teil I Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 74	Siebente Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen —	417
10. 9. 74	Anordnung über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung	423

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz

— Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen —

vom 9. September 1974

Auf Grund des § 27 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1963 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Sicherung des einheitlichen Vorgehens bei der lebensmittel- und ernährungshygienischen Absicherung von Großveranstaltungen sowie zur Verhütung von Erkrankungen nach Lebensmittelverzehr sind die Veranstalter verpflichtet, Großveranstaltungen beim zuständigen Organ der Hygieneinspektion anzumelden.

§ 2

Großveranstaltungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Veranstaltungen von internationaler, nationaler oder territorialer Bedeutung, die mit organisierten Verpflegungsleistungen verbunden sind. Den Großveranstaltungen gleichgestellt sind Volksfeste, bei denen nicht konfektionierte Lebensmittel ambulant gehandelt werden.

§ 3

Organisierte Verpflegungsleistungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung bestehen insbesondere in der Abgabe von

- Warmverpflegung
- Kaltverpflegung
- Verpflegungsbeuteln

nach vorgegebenen, bestätigten Festlegungen der Veranstalter.

* 6. DB vom 24. November 1963 (GBl. II Nr. 96 S. 599)

§ 4

Veranstaltungen auf Kreisebene sind bei der Kreis-Hygieneinspektion, Veranstaltungen auf Bezirksebene bei der Bezirks-Hygieneinspektion, Veranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung bei der Staatlichen Hygieneinspektion anzumelden. Die Anmeldung ist unmittelbar nach Festlegung des Termins und des Ortes der Veranstaltung vorzunehmen und muß folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter
- Ort der Veranstaltung
- Art bzw. Bezeichnung der Veranstaltung
- Veranstaltung wird durchgeführt von bis
- voraussichtliche Zahl der Teilnehmer
- voraussichtliche Verpflegungsleistungen
- Auftragnehmer der Verpflegungsleistungen.

§ 5

Die mit Verpflegungsleistungen beauftragten Leiter staatlicher Organe, Betriebe und Versorgungseinrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der hygienischen Normative und haben dies durch entsprechende eigenverantwortliche Maßnahmen im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) zu sichern. Die notwendigen Kontrollen sind in Maßnahmenplänen festzulegen und mit dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion abzustimmen.

§ 6

(1) Die zuständigen Organe der Hygieneinspektion organisieren und koordinieren die staatlichen Kontrollen zur Überwachung der hygienischen Normative und legen dies in Maßnahmenplänen fest.

(2) Die Organe des Veterinärwesens, des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und erforderlichenfalls andere staatliche Kontrollorgane sind entsprechend ihrer Zuständigkeit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II Nr. 106 S. 821) in die Kontrollen einzubeziehen.

§ 7

Einzelheiten der lebensmittelhygienischen Absicherungsmaßnahmen und der ernährungshygienischen Erfordernisse werden bestimmt durch

Anlage 1 — Hygienische Mindestforderungen für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln bei Großveranstaltungen;

Anlage 2 — Spezielle hygienische Anforderungen an Lebensmittel für den ambulanten Handel bei Großveranstaltungen;

Anlage 3 — Hygienische Mindestforderungen für den Einsatz von Verpflegungsbeuteln bei Großveranstaltungen;

Anlage 4 — Hygienische Mindestforderungen für den Einsatz von Gemeinschaftsverpflegung bei Großveranstaltungen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender

Siebenter Durchführungsbestimmung

**Hygienische Mindestforderungen
für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln
bei Großveranstaltungen**

1. Die Standorte ambulanter Handelseinrichtungen bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion.

2. Wasserzapfstellen sowie Schankanlagen einschließlich Getränkeautomaten bedürfen der Abnahme durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion.

3. In allen Versorgungseinrichtungen des ambulanten Handels, die unverpackte Lebensmittel abgeben, darf nur Trinkwasser verwendet werden. Es muß eine Waschmöglichkeit (mindestens Schüssel o. ä.) vorhanden sein.

Sofern der Einsatz von Behälterfahrzeugen erforderlich ist, ist deren hygienische Unbedenklichkeit von dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion zu bestätigen. Behälter für den Transport und die Aufbewahrung von Trinkwasser sind vor der Nutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Das anfallende Abwasser ist in hygienisch einwandfreier Weise zu beseitigen. Sofern eine direkte Ableitung in die Kanalisation nicht möglich ist, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion abzustimmen.

5. Für die Sauberhaltung der Einrichtungen und deren Umgebung sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen. Die kontinuierliche Abfallbeseitigung ist auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu sichern.

Eine sachgemäße Leergutlagerung sowie Leergutrückführung ist zu gewährleisten.

6. Beschäftigte im ambulanten Handel unterliegen der gesundheitlichen Überwachung gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1963 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II Nr. 96 S. 599).

7. Alle Beschäftigten sind im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) durch Verantwortliche der Handelsorgane vor ihrem Einsatz nachweislich über die speziellen hygienischen Anforderungen für den ambulanten Handel zu schulen.

8. Es sind Lebensmittel einzusetzen, die den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Sonderproduktionen für Großveranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung und unter Kontrolle der Organe der Hygieneinspektion bzw. Veterinärhygiene-Inspektion durchgeführt werden.

9. Unverpackte leicht verderbliche Lebensmittel — ausgenommen Obst und Gemüse — dürfen nur in geschlossenen Fahrzeugen (Kofferverbände) oder allseitig geschlossenen Behältnissen (z. B. Container, Thermophore) transportiert werden.

10. In den Maßnahmenplänen gemäß § 5 sind notwendige Kühl- bzw. Gefriertransporte festzulegen.

11. Für den Transport von Lebensmitteln eingesetzte Behältnisse und Fahrzeuge sind nach jeder Verschmutzung zu reinigen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Art der transportierten Lebensmittel zu desinfizieren.

12. Für die in der Anlage 2 aufgeführten Lebensmittel sind die dort genannten Aufbewahrungsfristen und -bedingungen verbindlich. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der für die Veranstaltung zuständigen Hygieneinspektion bzw. Veterinärhygiene-Inspektion in Abstimmung mit der Hygieneinspektion.

Als „Alter der Ware bei Anlieferung“ gilt der Zeitraum von der Beendigung der Produktion bis zur Anlieferung im ambulanten Handelsobjekt.

13. Die Zubereitung von Lebensmitteln (Erwärmen, Braten, Aufschneiden u. ä.) im ambulanten Handel ist nur zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle zulässig.

14. Beim Ausschank von Getränken ist für die Reinigung der Trinkgefäße eine Spülmöglichkeit mit kontinuierlichem Wasserwechsel erforderlich, sofern nicht Einwegtrinkgefäße eingesetzt werden.

15. Lebensmittel, deren Aufbewahrungsfristen gemäß Anlage 2 abgelaufen sind, dürfen im ambulanten Handel nicht weiter verkauft werden. Ihre Umsetzung in stationäre Handelseinrichtungen ist statthaft, sofern gesetzliche oder durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion festgelegte Umlauffristen nicht überschritten sind und die Qualität der Lebensmittel nicht beeinträchtigt ist.

16. Der ambulante Handel mit leicht verderblichen Lebensmitteln sowie Zubereitungen von Lebensmitteln, deren Verzehr mit einem hygienischen Risiko verbunden sein kann, die in der Anlage 2 nicht genannt sind, bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion bzw. Veterinärhygiene-Inspektion in Abstimmung mit der Hygieneinspektion.

Anlage 2

zu vorstehender
Siebenter Durchführungsbestimmung

Spezielle hygienische Anforderungen an Lebensmittel für den ambulanten Handel bei Großveranstaltungen

Warenart	Max. Alter der Ware bei Anlieferung	Lagerungsbedingungen im ambulanten Handel	Max. Aufbewahrungsfrist im ambulanten Handel	Bemerkungen
1. Bockwurst und Würstchen im Natur- und Schäl darm	frisch: 48 Std. gefroren: 8 Wochen ¹⁾	a) gefroren $-18^{\circ}\text{C}^2)$ b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 24 Std. c) 6 Std.	Gefrierkonservierung von Bockwurst und Würstchen im Schäl darm unzulässig
2. Buletten (auch vakuumverpackt)	24 Std.	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 8 Std.	
3. Bratwurst im Naturdarm, ³⁾ gebrüht	frisch: 24 Std. gefroren: 6 Wochen ¹⁾	a) gefroren $-18^{\circ}\text{C}^2)$ b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 24 Std. c) 4 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
4. Geflügelbratwurst im Naturdarm, gebrüht	frisch: 24 Std. gefroren: 6 Wochen ¹⁾	a) gefroren $-18^{\circ}\text{C}^2)$ b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 24 Std. b) 12 Std. c) 4 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
5. Rostbratwurst, roh	frisch: 3 Std. gefroren: 6 Wochen ¹⁾	a) gefroren $-18^{\circ}\text{C}^2)$ b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt unzulässig	a) 24 Std. b) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
6. Würstchen im Schälrock und Bratwurst im Bierteig	Rohware, vgl. Ziffern 1 und 3	unzulässig	nur Sofortverzehr	Zubereitung nur am Stand zulässig
7. Leber	Rohware frisch: 24 Std.	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt unzulässig	a) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr; Verarbeitung von Gefrierleber unzulässig
8. Scheschnyk	Rohware frisch: 12 Std. gefroren: 6 Wochen ¹⁾	a) gefroren $-18^{\circ}\text{C}^2)$ b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt unzulässig	a) 48 Std. b) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
9. Rostbrätel	Rohware frisch: 18 Std. gefroren: 6 Wochen ¹⁾	a) gefroren $-18^{\circ}\text{C}^2)$ b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 24 Std. b) 8 Std. c) 2 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
10. Schinzel, gebraten	24 Std.	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt	a) 12 Std. b) 4 Std.	

Warenart	Max. Alter der Ware bei Anlieferung	Lagerungsbedingungen im ambulanten Handel	Max. Aufbewahrungsfrist im ambulanten Handel	Bemerkungen
11. Ganze Tierkörper am Spieß	vorgegart: 24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 24 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
12. Geflügel	frisch: 24 Std. gefroren: 4 Monate	a) gefroren -18 °C? b) gekühlt max. 8 °C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std. c) 2 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
13. Geflügel, gebraten	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 12 Std. b) 6 Std.	
14. Geflügel, geräuchert	72 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 12 Std.	
15. Rohwurst, frisch und Rohwurst-Halbdauerware (z. B. Knacker) (auch vakuumverpackt)	72 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	
16. Koch- und Brühwurst (auch vakuumverpackt)	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 4 Std.	
17. Rohwurstdauerware (auch vakuumverpackt)	3-6 Monate je nach Sorte	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	
18. Eier, gekocht	24 Std.	a) ungekühlt	a) 24 Std.	Eier mit beschädigter Schale sind nicht lagerfähig
19. Fisch	Rohware frisch: 36 Std. gefroren: 6 Wochen	a) gefroren -18 °C? b) gekühlt max. 8 °C c) ungekühlt unzulässig	a) 48 Std. b) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
20. Fischräucherwaren	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 8 Std. b) 2 Std.	
21. Fischmarinaden (Kalt-, Brat-, Kochmarinaden), Fischpräserven in Öl	Koch- und Bratmarinaden: 48 Std. Kaltmarinaden, Fischpräserven in Öl: 96 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 12 Std.	
22. Heringssalat, Fleischsalat, Italienischer Salat	6 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 6 Std.	
23. Hart-, Schnitt-, Schmelzkäse	gemäß Gütegewähr nach TGL	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	

Warennart	Max. Alter der Ware bei Anlieferung	Lagerungsbedingungen im ambulanten Handel	Max. Aufbewahrungsfrist im ambulanten Handel	Bemerkungen
24. Brötchen bzw. Schnitten, belegt (Sandwiches)	Belag: gemäß vorstehenden Festlegungen	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 4 Std. b) 1 Std.	Herstellung nur am Ort des Verkaufs; als Belag verboten: Hackfleisch
25. Schnitten, belegt, vakuumverpackt	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 8 Std. b) 4 Std.	Als Belag verboten: Salate, Hackfleisch
26. H-Milch und H-Milcherzeugnisse	5 Wochen	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 48 Std.	Bei Abgabe in Originalverpackung sind Trinkhalme bereitzustellen
27. Milch und Milchgetränke	10 Std.	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 8 Std.	Verkauf am angegebenen Abgabetag erforderlich; bei Abgabe in Originalverpackung sind Trinkhalme bereitzustellen
28. Joghurt	48 Std.	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 4 Std.	
29. Eiskrem, Halbgefrorenes, abgepackt	6 Monate	a) gefroren -18 °C ¹⁾ b) gekühlt und ungekühlt unzulässig	a) 48 Std.	Verkauf nur aus der Gefriertruhe, sofern nicht Abgabe innerhalb von 15 Minuten gesichert ist
30. Kohlensäurehaltige, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Bier	innerhalb der Gütegewähr gemäß TGE	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 4 Tage b) 48 Std.	
31. Back- und Konditoreiwaren	innerhalb der Gütegewähr	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 24 Std.	Verkauf am Tage der Anlieferung; krennhaltige Erzeugnisse gekühlt aufbewahren
32. Pommes frites	2 Monate	a) gefroren -18 °C ²⁾ b) gekühlt max. 8 °C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 24 Std. c) 12 Std.	
33. Kartoffeln, geschält	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 12 Std. b) 6 Std.	Zubereitung nur am Stand zulässig. Rohmasse: Aufbewahrung max. 1 Std.
34. Kartoffelpuffer	Kloßmehl: innerhalb der Gütegewähr Kartoffeln, geschält: vgl. Ziff. 33.	unzulässig	nur Sofortverzehr	

1) Gefrierkonservierung gilt als Sonderproduktion im Sinne von Anlage 1 Ziff. 8.

2) Gefrierlagerung im ambulanten Handel ist nur für gefrierkonserviert angefertigtes Lebensmittel zulässig.

3) Der ambulante Handel mit Bratwurst, ohne Darm bedarf gemäß Anlage 1 Ziff. 12 in jedem Falle der Zustimmung der zuständigen Veterinärhygiene-Inspektion in Abstimmung mit der Hygieneinspektion.

Anlage 3

zu vorstehender

Siebenter Durchführungsbestimmung

**Hygienische Mindestforderungen
für den Einsatz von Verpflegungsbeuteln
bei Großveranstaltungen**

1. Die Standorte für Abpack- und Ausgabestellen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs der Hygieneinspektion.
2. Projektunterlagen für Abpackstellen sind bei dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion vorzulegen.
3. Abpack- und Ausgabestellen sind vor Inbetriebnahme durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion abzunehmen.
4. Das für die Verpflegungsbeutel bestimmte Sortiment bedarf der Zustimmung durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion.
5. Beschäftigte, die nicht verpackte Lebensmittel (ausgenommen Obst und Gemüse) für die Abgabe vorbereiten bzw. verpacken, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBL II Nr. 96 S. 590) sein.
6. Die Beschäftigten in Abpackstellen und die Leiter von Ausgabestellen sind im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBL II Nr. 42 S. 278) durch Verantwortliche der Handelsorgane vor ihrem Einsatz über die speziellen hygienischen Anforderungen zu schulen.
7. Für die Sauberhaltung der Einrichtungen und deren Umgebung sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen. Die kontinuierliche Abfallbeseitigung ist auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu sichern.
Eine sachgemäße Leergutlagerung sowie Leergutrückführung ist zu gewährleisten.
8. Für Verpflegungsbeutel sind Lebensmittel einzusetzen, die den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
9. Sonderproduktionen für Großveranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung und unter Kontrolle der zuständigen Organe der Hygieneinspektion bzw. Veterinärhygieneinspektion des Bezirkes durchgeführt werden.
10. Für Sonderproduktionen sind Betriebsbestätigungen durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion des Bezirkes, erforderlichenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärhygieneinspektion des Bezirkes, und Warenatteste durch die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion bzw. Veterinärhygieneinspektion des Bezirkes erforderlich.

Die Warenatteste müssen folgende Angaben enthalten:

- Stempel der ausfertigenden Dienststelle
- Ausstellungsort und -datum
- Art des Erzeugnisses
- Herstellerbetrieb
- gekennzeichnete Herstellungs- bzw. Abfülldaten

- Liefermenge
- Nummern der (des) Untersuchungsbefunde(s)
- Bestätigung der Eignung für die Versorgungsleistungen
- Unterschrift des Ausstellenden.

Die Atteste sind laufend zu numerieren und können durch Bemerkungen und Hinweise ergänzt werden.

11. Für die Lagerung von Lebensmitteln in Abpackstellen und für die Lagerung von Verpflegungsbeuteln in Ausgabestellen sind den Lagerungsbedingungen entsprechende Umschlagfristen in den Maßnahmenplänen festzulegen.
12. Für die Sortimentsgestaltung gelten nachstehende Grundsätze:
 - Die verwendeten Verpackungsmaterialien müssen in ihrer Qualität den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen entsprechen und ausreichenden Schutz gegen mechanische Beschädigungen bieten.
 - Die zum Einsatz gelangenden Lebensmittel — ausgenommen Obst sowie Fettsemeln, Brötchen und ähnliches Kleingebäck — müssen verpackt sein.
 - Weichobst und Gemüse sind in Verpflegungsbeuteln nur in gesonderter Verpackung zulässig.
 - Leichtverderbliche Lebensmittel, wie Brüh- und Kochwurst, gebratene Fleischwaren, sind vom Lebensmittelsortiment für Verpflegungsbeutel auszuschließen.
13. Lebensmittel in Abpackstellen sowie Verpflegungsbeutel, bei denen die Umschlagfristen gemäß Ziff. 11 überschritten sind, dürfen im Rahmen von Großveranstaltungen nicht mehr ausgegeben werden. Ihre Umsetzung in stationäre Handelseinrichtungen ist statthaft, sofern gesetzlich festgelegte bzw. handelsübliche Umlauffristen nicht überschritten sind und die Qualität der Lebensmittel nicht beeinträchtigt ist.

Anlage 4

zu vorstehender

Siebenter Durchführungsbestimmung

**Hygienische Mindestforderungen
für den Einsatz von Gemeinschaftsverpflegung
bei Großveranstaltungen**

1. Die nachstehenden Festlegungen gelten für organisierte Verpflegungsleistungen von Gemeinschaftsküchen einschließlich Gaststätten und mobilen Kücheneinrichtungen bzw. -geräten.
2. Gemeinschaftsküchen gemäß Ziff. 1, die organisierte Verpflegungsleistungen durchführen, bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion.
3. Für neu zu errichtende Gemeinschaftsküchen gemäß Ziff. 1 ist die Zustimmung zum Standort und Projekt bei dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion einzuholen.
4. Die Speisepläne für die Warm- und Kaltverpflegung bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Organ der Hygieneinspektion.

5. Beschäftigte in Gemeinschaftsküchen — ausgenommen das nur mit dem Servieren beschäftigte Personal und das Personal von Essenausgabestellen — müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises gemäß der Sechsten Durchführungbestimmung vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II Nr. 96 S. 599) sein.
6. Alle Beschäftigten sind im Sinne der Ersten Durchführungbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) durch Verantwortliche der Handelsorgane vor ihrem Einsatz über die speziellen hygienischen Anforderungen zu schulen.
7. Mobile Kücheneinrichtungen bzw. -geräte sind vor Erstbenutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Im Bereich der Speisenvorbereitung, -herstellung und -ausgabe sowie der Geschirr- und Thermophorreinigung sind täglich Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
9. Vor Beginn der Arbeit, nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung und nach der Toilettenbenutzung sind die Hände und Unterarme gründlich mit Seife und Handwaschbürste — die Verwendung einer antiseptischen Seife wird empfohlen — zu waschen. Zusätzlich notwendige Desinfektionsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion abzustimmen.
10. Angehobene geschälte, geputzte und sulfitierte Kartoffeln sind gekühlt (max. 6 °C), trocken und dunkel aufzubewahren und spätestens 36 Stunden nach dem Schälen zu verarbeiten. Die Kartoffeln sind vor dem Kochen zu waschen.
11. Gefrierkonservierte Lebensmittel sind bis zur Verwendung bei -18 °C zu lagern, sofern die Verarbeitung nicht innerhalb von 24 Stunden erfolgt und die Lagerung innerhalb dieser Frist gekühlt (max. 6 °C) durchgeführt wurde.
12. Für alle Speisen gelten das Vorkochverbot sowie die Ausgabefrist von 4 Stunden gemäß § 15 und die Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellproben gemäß § 13. Abs. 4 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II Nr. 106 S. 833). Für den Transport von Speisen in Thermophoren sind die Festlegungen des § 18 der genannten Anordnung anzuwenden.
13. Speisen, bei denen die Ausgabefrist von 4 Stunden überschritten ist, dürfen im Rahmen von organisierten Verpflegungsleistungen bei Großveranstaltungen nicht mehr abgegeben werden. Die Verwendung dieser Speisen ist in öffentlichen Gaststätten außerhalb der organisierten Verpflegungsleistungen statthaft, sofern die Abgabe an den Endverbraucher am gleichen Tag erfolgt und die Speisen in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt sind.
14. Von allen hergestellten Speisen sind — getrennt nach Einzelzubereitungen — Rückstellproben gekühlt und verschlossen bis jeweils 24 Stunden nach Abschluß der Essenausgabe aufzubewahren.

Anordnung

über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung

vom 10. September 1974

Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Anordnung vom 26. März 1974 über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den Bildungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 20 S. 195) gelten ebenfalls für die Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung.

(2) Für die kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung werden die im § 6 der vorgenannten Anordnung geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirks- und Kreisschulräte der Organe der Volksbildung von den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise wahrgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

**Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17**

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



1974	Berlin, den 27. September 1974	Teil I Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
7.10.74	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	425
7.10.74	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	432

Okt. 1974

Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1974

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 108 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„In Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozial-ökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht und gestaltet die entwickelte sozialistische Gesellschaft.

Erfüllt von dem Willen, seine Geschichte frei zu bestimmen, unbeirrt auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft zu gehen, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik diese sozialistische Verfassung gegeben.“

§ 2

Artikel 1 erster Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“

§ 3

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist die entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.“

2. Artikel 2 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 4

In Artikel 3 Absatz 1 und 2 werden die Worte „Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ jeweils durch „Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.

§ 5

In Artikel 4 Satz 2 werden die Worte „planmäßige Steigerung des Lebensstandards“ durch „sozialistische Lebensweise der Bürger“ ersetzt.

§ 6

Im Artikel 6 erhalten Absatz 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des Volkes und den internationalen Verpflichtungen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet. Sie betreibt eine dem Sozialismus und dem Frieden, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik ist für immer und unwiderruflich mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verbündet. Das enge und brüderliche Bündnis mit ihr garantiert dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik das weitere Voranschreiten auf dem Wege des Sozialismus und des Friedens.

Die Deutsche Demokratische Republik ist untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft. Sie trägt getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu ihrer Stärkung bei, pflegt und entwickelt die Freundschaft, die allseitige Zusammenarbeit und den gegenseitigen Beistand mit allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, in ihrem Ringen um gesellschaftlichen Fortschritt. Die Deutsche Demokratische Republik tritt für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ein und pflegt auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik setzt sich für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die allgemeine Abrüstung ein.“

§ 7

Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsorgane gewährleisten die territoriale Integrität der Deutschen Demokratischen Republik und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung ihres Festlandsockels.“

§ 8

1. Artikel 8 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 wird Artikel 8 Absatz 2.

§ 9

1. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der zielstrebigsten Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration.“

2. Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zentrale staatliche Leitung und Planung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung ist mit der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane und Betriebe sowie der Initiative der Werktätigen verbunden.“

§ 10

1. In Artikel 2 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 3 Satz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 41 Satz 1, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2 werden die Worte „Planung und Leitung“ durch „Leitung und Planung“ ersetzt.

2. In Artikel 21 Absatz 2 werden die Worte „Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens“ ersetzt durch „Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens“.

§ 11

In Artikel 12 Absatz 1 wird das Wort „größere“ gestrichen.

§ 12

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.“

(2) Die auf überwiegend persönlicher Arbeit beruhenden kleinen Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe sind auf gesetzlicher Grundlage tätig. In der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die sozialistische Gesellschaft werden sie vom Staat gefördert.“

§ 13

1. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft, Forschung und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern. Dem dient die Vereinigung der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Vorzügen des Sozialismus.“

2. Artikel 17 Absatz 3 wird gestrichen.

3. Artikel 17 Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 14

In Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Menschengemeinschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.

§ 15

Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Bürger kann in die Volkskammer und in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 16

Im Artikel 44 Absatz 3 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit. Sie leiten die Ständigen Produktionsberatungen.“

§ 17

In Artikel 54 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

§ 18

Artikel 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Volkskammer gemäß ihrer Geschäftsordnung.“

§ 19

In Artikel 56 Absatz 2 werden die Worte „Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ durch „Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt.

§ 20

1. Artikel 62 Absatz 2 wird Absatz 4.

2. Artikel 62 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die weiteren Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium der Volkskammer einberufen.

(3) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.“

§ 21

1. Artikel 65 Absatz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 65 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 65 Absatz 3 bis 6 werden Absatz 2 bis 5.

§ 22

Artikel 66 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staatsrat nimmt als Organ der Volkskammer die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben faßt er Beschlüsse.

(2) Der Staatsrat vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist.“

§ 23

1. In Artikel 67 Absatz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

2. Artikel 67 Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Artikel 67 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer unterbreitet.“

§ 24

Artikel 69 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein beauftragter Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates diese Aufgabe wahr.“

§ 25

Artikel 70 erhält folgende Fassung:

„Im Auftrage der Volkskammer unterstützt der Staatsrat die örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, fördert deren demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und nimmt Einfluß auf die Wahrung sowie die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen.“

§ 26

1. Artikel 71 wird gestrichen.
2. Artikel 75 wird Artikel 71.

§ 27

1. Artikel 74 wird Artikel 74 Absatz 1.
2. Artikel 77 wird Artikel 74 Absatz 2.

§ 28

1. Artikel 76 wird Artikel 75.
2. Abschnitt III Kapitel 3 der Verfassung umfaßt die Artikel 76 bis 80.

§ 29

Artikel 76 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerrat ist als Organ der Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Er leitet im Auftrage der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Für seine Tätigkeit ist er der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Ministerrat leitet die Volkswirtschaft und die anderen gesellschaftlichen Bereiche. Er sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die harmonisch abgestimmte Gestaltung der gesellschaftlichen Bereiche und Territorien sowie die Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration.

(3) Der Ministerrat leitet die Durchführung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Grundsätzen dieser Verfassung. Er vertieft die allseitige Zusammenarbeit mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten und gewährleistet den aktiven Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft.

(4) Der Ministerrat entscheidet entsprechend seiner Zuständigkeit über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge. Er bereitet Staatsverträge vor.“

§ 30

Artikel 77 erhält folgende Fassung:

„Der Ministerrat arbeitet die zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und unterbreitet der Volkskammer Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen.“

§ 31

Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke. Er fördert die Anwendung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und die Einbeziehung der Werktätigen in die Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Er

gewährleistet, daß die ihm unterstellten staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben.

„(2) Im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer erläßt der Ministerrat Verordnungen und faßt Beschlüsse.“

§ 32

Artikel 79 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen und von der Volkskammer mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.“

§ 33

Artikel 80 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerrat ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung. Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet.

(2) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates.

(3) Der Vorsitzende des Ministerrates leitet den Ministerrat und das Präsidium.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.“

§ 34

Artikel 83 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.“

§ 35

Artikel 89 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften entscheidet die Volkskammer.“

§ 36

Artikel 103 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Das Verfahren der Bearbeitung der Eingaben wird durch Gesetz bestimmt.“

§ 37

Artikel 104 und 105 werden gestrichen.

§ 38

1. Artikel 106 bis 108 werden Artikel 104 bis 106.

2. Abschnitt V der Verfassung umfaßt die Artikel 105 und 106.

§ 39

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 erhält entsprechend diesem Gesetz die anliegende Fassung. Sie wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Gesetzblatt veröffentlicht.

§ 40

Dieses Gesetz tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlegend wird die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom sechsten April neunzehnhundertachtundsechzig in der Fassung des vorstehenden Gesetzes veröffentlicht.

Berlin, den siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

**Verfassung
der
Deutschen Demokratischen Republik**

vom 6. April 1968

in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung
der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1974

Gliederung

Präambel

Abschnitt I

Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung	Artikel	1— 18
Kapitel 1		
Politische Grundlagen	Artikel	1— 8
Kapitel 2		
Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur	Artikel	9— 18

Abschnitt II

Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft	Artikel	19— 46
Kapitel 1		
Grundrechte und Grundpflichten der Bürger	Artikel	19— 40
Kapitel 2		
Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft	Artikel	41— 43
Kapitel 3		
Die Gewerkschaften und ihre Rechte	Artikel	44— 45
Kapitel 4		
Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte	Artikel	46

Abschnitt III

Aufbau und System der staatlichen Leitung	Artikel	47— 85
Kapitel 1		
Die Volkskammer	Artikel	48— 65
Kapitel 2		
Der Staatsrat	Artikel	66— 75
Kapitel 3		
Der Ministerrat	Artikel	76— 80
Kapitel 4		
Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe	Artikel	81— 85

Abschnitt IV

Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege	Artikel	86—104
--	---------	--------

Abschnitt V

Schlußbestimmungen	Artikel	105—106
--------------------	---------	---------

In Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozial-ökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht und gestaltet die entwickelte sozialistische Gesellschaft.

Erfüllt von dem Willen, seine Geschicke frei zu bestimmen, unbeirrt auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft zu gehen, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik diese sozialistische Verfassung gegeben.

Abchnitt I

Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Kapitel I

Politische Grundlagen

Artikel 1

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.

Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist Berlin.

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Band umschlungen ist.

Artikel 2

(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist die entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ wird verwirklicht.

Artikel 3

(1) Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seinen organisierten Ausdruck.

(2) In der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt.

Artikel 4

Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert sein friedliches Leben, schützt die sozialistische Gesellschaft und gewährleistet die sozialistische Lebensweise der Bürger, die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.

Artikel 5

- (1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.
- (2) Die Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen.
- (3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.

Artikel 6

(1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des Volkes und den internationalen Verpflichtungen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet. Sie betreibt eine dem Sozialismus und dem Frieden, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik ist für immer und unwiderruflich mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verbündet. Das enge und brüderliche Bündnis mit ihr garantiert dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik das weitere Voranschreiten auf dem Wege des Sozialismus und des Friedens.

Die Deutsche Demokratische Republik ist untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft. Sie trägt getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu ihrer Stärkung bei, pflegt und entwickelt die Freundschaft, die allseitige Zusammenarbeit und den gegenseitigen Beistand mit allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, in ihrem Ringen um gesellschaftlichen Fortschritt. Die Deutsche Demokratische Republik tritt für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ein und pflegt auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik setzt sich für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die allgemeine Abrüstung ein.

(5) Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet.

Artikel 7

(1) Die Staatsorgane gewährleisten die territoriale Integrität der Deutschen Demokratischen Republik und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung ihres Festlandsockels.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee und die anderen Organe der Landesverteidigung schützen die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen alle Angriffe von außen. Die Nationale Volksarmee pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

Artikel 8

(1) Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen.

Kapitel 2

Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur

Artikel 9

(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der zielstrebigem Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration.

(2) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dient der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist sozialistische Planwirtschaft. Die zentrale staatliche Leitung und Planung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung ist mit der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane und Betriebe sowie der Initiative der Werktätigen verbunden.

(4) Die Festlegung des Währungs- und Finanzsystems ist Sache des sozialistischen Staates. Abgaben und Steuern werden auf der Grundlage von Gesetzen erhoben.

(5) Die Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft ist staatliches Monopol.

Artikel 10

(1) Das sozialistische Eigentum besteht
als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum,
als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie
als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Artikel 11

(1) Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet. Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger.

(2) Die Rechte von Urhebern und Erfindern genießen den Schutz des sozialistischen Staates.

(3) Der Gebrauch des Eigentums sowie von Urheber- und Erfinderrechten darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Artikel 13

Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

Artikel 14

(1) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.

(2) Die auf überwiegend persönlicher Arbeit beruhenden kleinen Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe sind auf gesetzlicher Grundlage tätig. In der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die sozialistische Gesellschaft werden sie vom Staat gefördert.

Artikel 15

(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.

(2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers.

Artikel 16

Enteignungen sind nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.

Artikel 17

(1) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft, Forschung und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern. Dem dient die Vereinigung der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Vorzügen des Sozialismus.

(2) Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung. Sie befähigt die Bürger, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

(3) Jeder gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde des Menschen gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten.

Artikel 18

(1) Die sozialistische Nationalkultur gehört zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die Deutsche Demokratische Republik fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden, dem Humanismus und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft dient. Sie bekämpft die imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung des Menschen dient. Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes.

(2) Die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sind Obliegenheiten des Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte. Das künstlerische Schaffen beruht auf einer engen Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Leben des Volkes.

(3) Körperkultur, Sport und Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur dienen der allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung der Bürger.

Abschnitt II

Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft

Kapitel I

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 19

(1) Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.

(2) Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.

(3) Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen der Bürger werden durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt.

(4) Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 20

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

(3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Artikel 21

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“.

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;

Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;

mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben;

sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;

in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

(3) Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger.

Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 22

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.

(2) Jeder Bürger kann in die Volkskammer und in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien.

Artikel 23

(1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Artikel 24

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet

durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;

durch die sozialistische Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;

durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;

durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;

durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und
durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Artikel 25

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.

(3) Alle Bürger haben das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Es erlangt unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung. Zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit und zur wachsenden Befriedigung der kulturellen Interessen und Bedürfnisse wird die Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, an der Körperkultur und am Sport durch den Staat und die Gesellschaft gefördert.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

(5) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und -ausbildungseinrichtungen.

(6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Artikel 26

(1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit, Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.

(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit. Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

Artikel 27

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.

Artikel 28

(1) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln.

(2) Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur unbehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet.

Artikel 29

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen.

Artikel 30

(1) Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind unantastbar.

(2) Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Dabei dürfen die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

(3) Zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit hat jeder Bürger den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

Artikel 31

- (1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.
- (2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern.

Artikel 32

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 33

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat bei Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Artikel 34

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.
- (2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet
durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit,
durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und
durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Artikel 35

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.
- (2) Dieses Recht wird durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik gewährleistet.
- (3) Auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems werden bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

Artikel 36

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.
- (2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Artikel 37

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes zu verwirklichen.

(2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Artikel 38

(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.

(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.

(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Artikel 39

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 40

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert.

Kapitel 2

Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft

Artikel 41

Die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind im Rahmen der zentralen staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. Sie stehen unter dem Schutz der Verfassung. Eingriffe in ihre Rechte können nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen.

Artikel 42

(1) Im Betrieb, dessen Tätigkeit die Grundlage für die Schaffung und Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums ist, wirken die Werktätigen unmittelbar und mit Hilfe ihrer gewählten Organe an der Leitung mit. Näheres regeln Gesetze oder Statuten.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität können von den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Vereinigungen und Gesellschaften gebildet sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Artikel 43

(1) Die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände der Deutschen Demokratischen Republik gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger. Zur Lösung dieser Aufgaben arbeiten sie mit den Betrieben und Genossenschaften ihres Gebietes zusammen. Alle Bürger nehmen daran durch die Ausübung ihrer politischen Rechte teil.

(2) Die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden obliegt den von den Bürgern gewählten Volksvertretungen. Sie entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über ihre Angelegenheiten. Sie tragen die Verantwortung für die rationelle Nutzung aller Werte des Volksvermögens, über die sie verfügen.

Kapitel 3

Die Gewerkschaften und ihre Rechte

Artikel 44

(1) Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse. Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr.

(2) Die Gewerkschaften sind unabhängig. Niemand darf sie in ihrer Tätigkeit einschränken oder behindern.

(3) Die Gewerkschaften nehmen durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den gewählten staatlichen Machtorganen und durch ihre Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftlichen Organe maßgeblich teil

an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,

an der Leitung und Planung der Volkswirtschaft,

an der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution,

an der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen.

Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit. Sie leiten die Ständigen Produktionsberatungen.

Artikel 45

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(3) Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.

(4) Alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Kapitel 4

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte

Artikel 46

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die freiwilligen Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion, zur ständig besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft. Sie gestalten auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen nehmen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aktiv an der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung teil.

(3) Der Staat hilft den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sozialistische Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik zu entwickeln.

(4) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Fischer, der Gärtner und der Handwerker gelten die gleichen Grundsätze.

Abschnitt III

Aufbau und System der staatlichen Leitung

Artikel 47

- (1) Der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe werden durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.
- (2) Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

Kapitel I

Die Volkskammer

Artikel 48

(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlussfassung und Durchführung.

Artikel 49

(1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest.

(3) Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.

Artikel 50

Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden.

Artikel 51

Die Volkskammer bestätigt Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. Sie entscheidet über die Kündigung dieser Verträge.

Artikel 52

Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik. Im Dringlichkeitsfalle ist der Staatsrat berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen. Der Vorsitzende des Staatsrates verkündet den Verteidigungszustand.

Artikel 53

Die Volkskammer kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen.

Artikel 54

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 5 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Artikel 55

(1) Die Volkskammer wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Volkskammer gemäß ihrer Geschäftsordnung.

Artikel 56

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes.

(2) Die Abgeordneten fördern die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen.

(3) Die Abgeordneten halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(4) Die Abgeordneten erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates.

Artikel 57

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

(2) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden.

Artikel 58

Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 59

Jeder Abgeordnete der Volkskammer hat das Recht, Anfragen an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder zu richten.

Artikel 60

(1) Alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer besitzen die Rechte der Immunität. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete der Volkskammer nur mit Zustimmung der Volkskammer oder in der Zeit zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates zulässig. Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern.

(3) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Artikel 61

(1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

Artikel 62

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die weiteren Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium der Volkskammer einberufen.

(3) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

(4) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 63

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten zustimmen.

Artikel 64

- (1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß statt.
- (2) Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten.
- (3) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Artikel 65

- (1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.
- (2) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor.
- (3) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.
- (4) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.
- (5) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

Kapitel 2

Der Staatsrat

Artikel 66

- (1) Der Staatsrat nimmt als Organ der Volkskammer die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben faßt er Beschlüsse.
- (2) Der Staatsrat vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist.

Artikel 67

- (1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär.
- (2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer unterbreitet.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 68

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

Artikel 69

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates. Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein beauftragter Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates diese Aufgabe wahr.

Artikel 70

Im Auftrage der Volkskammer unterstützt der Staatsrat die örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, fördert deren demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und nimmt Einfluß auf die Wahrung sowie die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen.

Artikel 71

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

(2) Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

Artikel 72

Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.

Artikel 73

(1) Der Staatsrat faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Der Staatsrat beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 74

(1) Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.

(2) Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

Artikel 75

Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden.

Kapitel 3

Der Ministerrat

Artikel 76

(1) Der Ministerrat ist als Organ der Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Er leitet im Auftrage der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Für seine Tätigkeit ist er der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Ministerrat leitet die Volkswirtschaft und die anderen gesellschaftlichen Bereiche. Er sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die harmonisch abgestimmte Gestaltung der gesellschaftlichen Bereiche und Territorien sowie die Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration.

(3) Der Ministerrat leitet die Durchführung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Grundsätzen dieser Verfassung. Er vertieft die allseitige Zusammenarbeit mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten und gewährleistet den aktiven Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft.

(4) Der Ministerrat entscheidet entsprechend seiner Zuständigkeit über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge. Er bereitet Staatsverträge vor.

Artikel 77

Der Ministerrat arbeitet die zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und unterbreitet der Volkskammer Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen.

Artikel 78

(1) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke. Er fördert die Anwendung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und die Einbeziehung der Werktätigen in die Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Er gewährleistet, daß die ihm unterstellten staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben.

(2) Im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer erläßt der Ministerrat Verordnungen und faßt Beschlüsse.

Artikel 79

(1) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen und von der Volkskammer mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.

Artikel 80

- (1) Der Ministerrat ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung. Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet.
- (2) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates.
- (3) Der Vorsitzende des Ministerrates leitet den Ministerrat und das Präsidium.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

Kapitel 4

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Artikel 81

- (1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- (2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammen.
- (3) Die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen ist darauf gerichtet,
 - das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern,
 - das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren.

Artikel 82

- (1) Die örtlichen Volksvertretungen fassen Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind. Diese Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (2) Die örtlichen Volksvertretungen haben eigene Einnahmen und verfügen über ihre Verwendung.

Artikel 83

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt jede örtliche Volksvertretung ihren Rat und Kommissionen. Die Mitglieder des Rates sollen nach Möglichkeit Abgeordnete sein. In die Kommissionen können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind.
- (2) Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung und organisiert die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er ist der Volksvertretung für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(3) Die Kommissionen organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

Artikel 84

Die örtlichen Volksvertretungen können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände bilden.

Artikel 85

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch Gesetz festgelegt.

Abschnitt IV

Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege

Artikel 86

Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.

Artikel 87

Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Artikel 88

Die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern ist durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet.

Artikel 89

(1) Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht.

(2) Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(3) Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften entscheidet die Volkskammer.

Artikel 90

(1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.

(2) Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

(3) Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet. Sie wird im einzelnen durch Gesetz bestimmt.

Artikel 91

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 92

Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

Artikel 93

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.

(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.

(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 94

(1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Artikel 95

Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. Sie erstatten ihren Wählern Bericht über ihre Arbeit. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

Artikel 96

(1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Artikel 97

Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 98

- (1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.
- (2) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte.
- (3) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen, sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (4) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 99

- (1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.
- (2) Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft.
- (3) Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich.
- (4) Die Rechte des Bürgers dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Artikel 100

- (1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.
- (2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.
- (3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen.
Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Artikel 101

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Artikel 102

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.
- (2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

Artikel 103

- (1) Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.
- (2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.
- (3) Das Verfahren der Bearbeitung der Eingaben wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 104

- (1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.
- (2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.

Abschnitt V

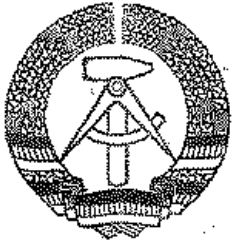
Schlußbestimmungen

Artikel 105

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 106

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 2. Oktober 1974

Teil I Nr. 48

Tag

Inhalt

Seite

27. 9. 74

Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik
— Gerichtsverfassungsgesetz —

457

Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz —

vom 27. September 1974

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Grundsätze

Gerichtssystem	§§ 1–21
Geltungsbereich	§ 1
Aufgaben der Rechtsprechung	§ 2
Gegenstand der Rechtsprechung	§ 3
Wählbarkeit und Unabhängigkeit der Richter und Schöffen	§ 4
Kollektivität der Rechtsprechung	§ 5
Ausschließung oder Ablehnung	§ 6
Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz	§ 7
Mitwirkung an der Rechtsprechung	§ 8
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 9
Mündlichkeit der Verhandlung	§ 10
Gerichtssprache	§ 11
Recht auf Vertretung und Verteidigung	§ 12
Mitwirkung des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren	§ 13
Gerichtliche Entscheidungen	§ 14
Rechtsmittel und Kassation	§ 15
Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen	§ 16
Zusammenarbeit mit anderen Organen	§ 17
Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen und Bedingungen	§ 18
Zentrale Leitungsorgane	§ 19
Verantwortung und Aufgaben des Obersten Gerichts	§§ 20–21
Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums der Justiz	§ 20
	§ 21

2. Kapitel: Gerichte**1. Abschnitt: Kreisgericht**

Bildung	§§ 22–43
Zuständigkeit	§§ 22–26
Aufgaben gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten	§ 22
Besetzung und Organe	§ 23
Aufgaben des Direktors	§ 24
Sekretäre des Kreisgerichts	§ 25
Rechtsauskunft	§ 26
	§ 27
	§ 28

2. Abschnitt: Bezirksgericht

Bildung und Stellung	§§ 29–35
Zuständigkeit	§ 29
	§ 30

Besetzung und Organe	§ 31
Aufgaben und Besetzung des Präsidiums	§ 32
Aufgaben und Besetzung der Senate	§ 33
Aufgaben des Direktors	§ 34
Sekretäre des Bezirksgerichts	§ 35
3. Abschnitt: Oberstes Gericht	§§ 36–43
Stellung	§ 36
Zuständigkeit	§ 37
Besetzung und Organe	§ 38
Stellung und Aufgaben des Plenums	§ 39
Aufgaben und Besetzung des Präsidiums	§ 40
Stellung und Aufgaben der Kollegien und Senate	§ 41
Aufgaben des Präsidenten	§ 42
Sekretäre des Obersten Gerichts	§ 43
3. Kapitel: Richter und Schöffen	§§ 44–55
Voraussetzungen der Wahl	§ 44
Grundpflichten der Richter und Schöffen	§ 45
Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte	§ 46
Aufgaben der Wahlvorbereitung	§ 47
Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Richter und der Schöffen des Obersten Gerichts	§ 48
Verpflichtung	§ 49
Einsatz der Schöffen	§ 50
Erstattung von Aufwendungen der Schöffen	§ 51
Abordnungen	§ 52
Abberufung	§ 53
Nachwahl	§ 54
Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter	§ 55

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen

Befreiung von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik	§§ 56–57
Rechtshilfe	§ 56
	§ 57

5. Kapitel: Schlußbestimmungen

Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen	§§ 58–60
Zuständigkeit des Kreisgerichts in Notariatsangelegenheiten	§ 58
Inkrafttreten	§ 59
	§ 60

I. Kapitel Grundsätze

§ 1 Gerichtssystem

(1) Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte und die Militärgerichte sowie die gesellschaftlichen Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Rechtsprechung der Kreisgerichte, der Bezirksgerichte, der Militärgerichte, der Militärobergerichte und des Obersten Gerichts sowie die Aufgaben, die Zuständigkeit und die Organisation der Kreisgerichte, der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts und die Wahl der Richter und Schöffen dieser Gerichte.

(2) Die spezifischen Aufgaben, die Zuständigkeit und die Organisation der Militärgerichte und der Militärobergerichte sowie die Wahl der Militärrichter und der Militärschöffen werden in der Militärgerichtsordnung bestimmt, die vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen wird.

(3) Die Grundsätze der Tätigkeit, die Aufgaben, die Zuständigkeit, die Organisation und die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte sowie die Wahl ihrer Mitglieder werden durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und andere Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 3 Aufgaben der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der Gerichte haben zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen, vor allem

- die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum vor Angriffen und Beeinträchtigungen zu schützen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- die sozialistischen Beziehungen der Bürger untereinander, zur Gesellschaft und zu ihrem Staat zu fördern,
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen und ihre gesellschaftliche Aktivität, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen zu erhöhen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu unterstützen sowie auf die konsequente Erfüllung der mit dieser Verantwortung verbundenen Pflichten hinzuwirken.

§ 4 Gegenstand der Rechtsprechung

(1) Die Gerichte verhandeln und entscheiden über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Über andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten

oder Rechtsangelegenheiten verhandeln und entscheiden die Gerichte, wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bestimmt wird.

(2) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Gerichtsweges.

§ 5 Wählbarkeit und Unabhängigkeit der Richter und Schöffen

(1) Die Richter und Schöffen werden gewählt.

(2) Die Richter und Schöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(3) Die Schöffen üben die richterliche Funktion mit den gleichen Rechten und Pflichten eines Richters aus.

§ 6 Kollektivität der Rechtsprechung

Die Gerichte verhandeln und entscheiden als Kollegialorgane. Über die zu treffenden Entscheidungen beraten die hierzu berufenen Richter und Schöffen. Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist zu wahren. In Verfahren vor dem Kreisgericht kann unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ein Richter verhandeln und entscheiden.

§ 7 Ausschließung oder Ablehnung

(1) Von der Mitwirkung an der Verhandlung und Entscheidung der Gerichte sind Richter oder Schöffen ausgeschlossen, soweit das in Gesetzen vorgesehen ist.

(2) Richter oder Schöffen können abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen.

(3) Das Verfahren bei Ausschluß und Ablehnung wird durch Gesetze bestimmt.

§ 8 Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und dem Gericht wird unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis und ihrer sozialen Stellung garantiert.

§ 9 Mitwirkung an der Rechtsprechung

(1) In Wahrnehmung ihres demokratischen Grundrechts auf Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wirken die Bürger an der Rechtsprechung mit, insbesondere als Schöffen und Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Vertreter des FDGB sind berechtigt, in allen Arbeitsrechtsverfahren mitzuwirken.

§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen der Gerichte sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, soweit Gesetze es zulassen.

(3) Die Gerichte können die Anwesenheit einzelner Personen in nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

§ 11 Mündlichkeit der Verhandlung

Jeder am gerichtlichen Verfahren Beteiligte, über dessen Rechte und Interessen zu entscheiden ist, hat das Recht, an der Durchführung der Verhandlung mitzuwirken, sich zu äußern und Anträge zu stellen. Die Gerichte sind verpflichtet, die für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen in der Verhandlung zu erörtern und der Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 12 Gerichtssprache

(1) Die Gerichtssprache ist deutsch. Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, können ihre Sprache oder, wenn das die Verständigung erleichtert, mit Zustimmung des Gerichts eine andere Sprache sprechen. Ihnen ist durch das Gericht unentgeltlich ein Dolmetscher zu stellen. Letzteres gilt auch für Gehörlose und Stumme.

(2) Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, vor Gericht sorbisch zu sprechen.

§ 13

Recht auf Vertretung und Verteidigung

(1) Jeder Bürger hat das Recht, sich zur Wahrnehmung seiner gesetzlich geschützten Rechte und Interessen in Rechtsstreitigkeiten oder anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts vor Gericht vertreten zu lassen. Die Vertretung Werktätiger in Arbeitsrechtsverfahren kann durch Vertreter des FDGB wahrgenommen werden.

(2) Jeder Beschuldigte oder Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren.

(3) Die Vertretung oder Verteidigung kann durch einen Rechtsanwalt erfolgen, der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sein muß.

§ 14

Mitwirkung des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren

Der Staatsanwalt wirkt nach Maßgabe der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften im Gerichtsverfahren mit. Er erhebt die staatliche Anklage und vertritt sie vor Gericht und reicht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren Klageschriften ein und stellt Anträge. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt er Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen ein und beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossener Gerichtsverfahren.

§ 15

Gerichtliche Entscheidungen

Die Entscheidungen der Gerichte ergehen als Urteile oder Beschlüsse. Urteile werden im Namen des Volkes verkündet.

§ 16

Rechtsmittel und Kassation

(1) Gegen Entscheidungen der Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Militärgerichte und Militärobergerichte können Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Fristen eingelegt werden.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte können durch Kassation aufgehoben werden. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft beim zuständigen Gericht eingegangen sein. In Ausnahmefällen kann das Oberste Gericht zugunsten der Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils beschließen, wenn diese Frist verstrichen ist.

(3) Entscheidungen der Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

§ 17

Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen

(1) Die Bezirks- und Kreisgerichte sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit zur Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beizutragen. Sie unterstützen mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte der Bürger, für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium und für die allseitige Förderung gesellschaftlicher Initiativen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen.

(2) Die Richter haben den örtlichen Volksvertretungen, die sie gewählt haben, Bericht über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erstatten.

(3) Die Schöffen berichten ihren Wählern über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

§ 18

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Die Gerichte arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen Justizorganen und den Sicherheitsorganen zusammen. Sie unterstützen mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen die anderen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Vorstände des FDGB und die anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie die Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die allseitige Förderung gesellschaftlicher Initiativen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen.

§ 19

Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen und Bedingungen

(1) Stellen die Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der anderen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen fest, haben sie durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, die an deren Leiter oder Leitungen zu richten ist. Dabei ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu fordern, die als Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen festgestellt wurden. Innerhalb von zwei Wochen ist zur Gerichtskritik Stellung zu nehmen.

(2) Stellen die Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen in der Tätigkeit der anderen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen fest, haben sie auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Sie sollen dazu den Leitern oder Leitungen Hinweise und Empfehlungen geben.

Zentrale Leitungsorgane

§ 20

Verantwortung und Aufgaben des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Oberste Gericht sichert die einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch die eigene Rechtsprechung, die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie durch Richtlinien und Beschlüsse.

(3) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Oberste Gericht mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.

§ 21

Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums der Justiz

(1) Das Ministerium der Justiz übt die Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte aus, kontrolliert die Erfüllung der diesen Gerichten übertragenen Aufgaben und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung. Es studiert und analysiert die Rechtsprechung und wertet die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit für die Arbeit des Ministerrates sowie für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte aus. Es informiert das Oberste Gericht über Ergebnisse der Kontrolltätigkeit, die für die Leitung der Rechtsprechung bedeutsam sind.

(2) Zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben führt das Ministerium der Justiz Revisionen der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte durch.

(3) Der Minister der Justiz kann beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen.

(4) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Ministerium der Justiz mit dem Obersten Gericht, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.

2. Kapitel Gerichte

1. Abschnitt

Kreisgericht

§ 22

Bildung

(1) Für jeden Land- oder Stadtkreis wird ein Kreisgericht gebildet. Bestehen in einem Stadtkreis Stadtbezirke, so wird für jeden Stadtbezirk ein Kreisgericht gebildet.

(2) Für mehrere Kreise sowie für die Stadtbezirke eines Stadtkreises kann ein Kreisgericht gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 23

Zuständigkeit

Das Kreisgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über

- Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben ist,
- Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte,
- Vollstreckbarkeitserklärungen von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte,
- Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste zur Wahl der Volksvertretungen,
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung.

§ 24

Aufgaben gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten

(1) Das Kreisgericht gewährleistet die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte im Territorium.

(2) Das Kreisgericht leitet die Tätigkeit der Schiedskommissionen an und qualifiziert die Mitglieder der Schiedskommissionen für die Lösung ihrer Aufgaben.

(3) Das Kreisgericht unterstützt die Vorstände des FDGB und die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

§ 25

Besetzung und Organe

(1) Das Kreisgericht ist mit dem Direktor, mit einem oder mit mehreren Stellvertretern des Direktors und der erforderlichen Anzahl von Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Die Rechtsprechung des Kreisgerichts wird durch die Kammern ausgeübt. Die Kammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Der Direktor kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen. Soweit die Mitwirkung von Schöffen nicht gesetzlich vorgesehen ist, entscheidet außerhalb der Verhandlungen der Vorsitzende allein.

(3) Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet durch einen Richter, soweit das in Gesetzen vorgesehen ist.

§ 26

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts und nimmt an der Rechtsprechung teil. Er ist verantwortlich für die Anleitung der Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen und gesellschaftlich wirksamen Durchführung der dem Kreisgericht übertragenen Aufgaben und für die Anleitung der Schöffen. Er gewährleistet die Durchsetzung der von den übergeordneten Justizorganen gestellten Aufgaben und das Zusammenwirken des Kreisgerichts mit den örtlichen Volksvertretungen des Territoriums und ihren Organen sowie mit dem Staatsanwalt des Kreises und den Leitern der anderen Staatsorgane, insbesondere der Sicherheitsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,

den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Kreises, insbesondere mit dem Kreisvorstand des FDGB.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Direktor des Bezirksgerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 27

Sekretäre des Kreisgerichts

Die Sekretäre des Kreisgerichts nehmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr. Der leitende Sekretär ist darüber hinaus für die Durchsetzung der ihm übertragenen materiellen, finanziellen und technisch-organisatorischen Aufgaben am Kreisgericht verantwortlich. Er leitet die Sekretäre des Kreisgerichts und weitere ihm unterstellte Mitarbeiter an.

§ 28

Rechtsauskunft

(1) Die Bürger erhalten bei den Kreisgerichten unentgeltlich Auskünfte über das sozialistische Recht und über die Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich geschützten Rechte und Interessen.

(2) Die Kreisgerichte unterstützen die Bürger bei der Aufnahme von Anträgen oder Klageschriften.

2. Abschnitt

Bezirksgericht

§ 29

Bildung und Stellung

(1) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksgericht gebildet.

(2) Das Bezirksgericht ist ein Organ der Rechtsprechung und leitet im Bezirk die Tätigkeit der Kreisgerichte und der gesellschaftlichen Gerichte zur Gewährleistung der einheitlichen und wirksamen Rechtsanwendung und sichert die Erfüllung der Leitungsaufgaben an den Kreisgerichten.

§ 30

Zuständigkeit

(1) Das Bezirksgericht ist als Gericht erster Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiet des Strafrechts

- über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
- über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
- über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt,
- über andere Strafrechtsverletzungen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden.

(2) Das Bezirksgericht ist als Gericht erster Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts über Rechtsstreitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts sie an das Bezirksgericht heranzieht.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Patent-, Muster-, Kennzeichen- und Urheberrechts ist das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz ausschließlich zuständig. Darüber hinaus kann durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Leipzig bestimmt werden.

(4) Das Bezirksgericht ist als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes und der Berufung gegen Urteile der Kreis-

gerichte zuständig. Für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisgerichte ist es nach Maßgabe der Gesetze zuständig.

(5) Das Bezirksgericht ist als Kassationsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirkes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk zuständig.

§ 31

Besetzung und Organe

(1) Das Bezirksgericht ist mit einem Direktor, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern, Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Bezirksgericht bestehen als Kollegialorgane das Präsidium und die Senate.

§ 32

Aufgaben und Besetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium behandelt grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung und ihrer Leitung im Bezirk und berät den Direktor zu wichtigen Fragen der Leitung des Bezirksgerichts, der Kreisgerichte und der Schiedskommissionen. Es bestimmt den Disziplinarausschuß des Bezirksgerichts.

(2) Das Präsidium ist für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte zuständig. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem Direktor oder einem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier vom Direktor zu bestimmenden Mitgliedern des Präsidiums.

(3) Dem Präsidium gehören der Direktor, seine Stellvertreter und die Oberrichter des Bezirksgerichts an.

§ 33

Aufgaben und Besetzung der Senate

(1) Die Senate üben die Rechtsprechung des Bezirksgerichts in erster und zweiter Instanz aus.

(2) Die Senate verhandeln und entscheiden in erster Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Für die Verhandlung und Entscheidung in Strafverfahren, die einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, kann der Direktor die Mitwirkung eines weiteren Richters anordnen. Der Vorsitzende entscheidet außerhalb der Verhandlung allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist.

(3) Die Senate verhandeln und entscheiden in zweiter Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern. Der Senat für Arbeitsrecht verhandelt und entscheidet in zweiter Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(4) Der Direktor kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen oder damit einen Stellvertreter beauftragen.

§ 34

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor leitet die Tätigkeit des Bezirksgerichts und nimmt an der Rechtsprechung teil. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der den Gerichten des Bezirkes übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Durchsetzung der vom Ministerium der Justiz und vom Obersten Gericht gestellten Aufgaben und das Zusammenwirken des Bezirksgerichts mit dem Bezirkstag und seinen Organen sowie mit dem Staatsanwalt des Bezirkes und den Leitern der anderen Staatsorgane, insbesondere der Sicherheitsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Bezirkes, insbesondere mit dem Bezirksvorstand des FDGB.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts ernennt die Stellvertreter der Direktoren der Kreisgerichte.

§ 35

Sekretäre des Bezirksgerichts

Die Sekretäre des Bezirksgerichts nehmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr. Der leitende Sekretär ist darüber hinaus für die Durchsetzung der ihm übertragenen materiellen und technisch-organisatorischen Aufgaben am Bezirksgericht verantwortlich. Er leitet im Rahmen seiner Aufgaben die Sekretäre des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte sowie weitere ihm unterstellte Mitarbeiter an.

3. Abschnitt

Oberstes Gericht

§ 36

Stellung

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

§ 37

Zuständigkeit

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

— als Gericht erster und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Strafrechts, bei denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt,

— als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militäröberrichtern erlassenen Entscheidungen sowie über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,

— als Kassationsgericht

für die Verhandlung und Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militäröberrichter auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts.

(2) Das Oberste Gericht erstattet auf Anforderung des Ministerrates Rechtsgutachten.

§ 38

Besetzung und Organe

(1) Das Oberste Gericht ist mit dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern, Richtern und Schöffen sowie Sekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Obersten Gericht bestehen als Kollegialorgane das Plenum und das Präsidium sowie die Kollegien für Strafrecht, für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht und das Militärkollegium mit der erforderlichen Anzahl von Senaten.

§ 39

Stellung und Aufgaben des Plenums

(1) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts. Ihm obliegt die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften zur Sicherung ihrer einheitlichen und wirksamen Anwendung. Dazu kann das Plenum Richtlinien erlassen, die für alle Gerichte verbindlich sind.

(2) Den Antrag auf Erlass von Richtlinien können der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und der Bundesvorstand des FDGB stellen.

(3) Dem Plenum gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, die Oberrichter und die Richter des Obersten Gerichts, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militäröberrichter an. Es wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten geleitet. Für die kollektive Tätigkeit des

Plenums, die Vorbereitung seiner Entscheidungen und deren Durchführung ist jedes Mitglied dem Plenum verantwortlich.

(4) Der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB können an den Tagungen des Plenums teilnehmen. Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, so nehmen drei Schöffen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

(5) Das Plenum tagt grundsätzlich einmal in drei Monaten.

§ 40

Aufgaben und Besetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist verantwortlich für
- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums,
 - die Vorbereitung der Richtlinien des Plenums,
 - den Erlaß von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums, die für alle Gerichte verbindlich sind,
 - die Entscheidung, wenn ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidiums abweichen will, soweit nicht die Kollegien zuständig sind,
 - die Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte sowie der an das Oberste Gericht gerichteten Kassationsantragungen und Eingaben der Bürger,
 - die planmäßige Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts,
 - die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts.

(2) Das Präsidium ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Kassationsentscheidungen der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte. Es ist weiterhin zuständig für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 Satz 3.

(3) Über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen sowie über die Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses beim Obersten Gericht verhandelt und entscheidet das Präsidium in der Besetzung mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden und vier vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliedern des Präsidiums.

(4) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten und die Oberrichter des Obersten Gerichts an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat berufen. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(5) Der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz können an den Tagungen des Präsidiums teilnehmen.

(6) Das Präsidium ist dem Plenum für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 41

Stellung und Aufgaben der Kollegien und Senate

(1) Die Kollegien sind zur einheitlichen Durchführung der Festlegungen des Plenums und des Präsidiums für die Herausarbeitung der Aufgaben der Rechtsprechung auf ihren Sachgebieten verantwortlich. Sie unterbreiten dem Präsidium des Obersten Gerichts Vorschläge für Tagungen des Plenums und für den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen. Sie entscheiden, wenn ein Senat des Kollegiums in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Kollegiums abweichen will.

(2) Den Kollegien gehören die auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Oberrichter, Richter und Leiter der Kassationsantragsabteilungen an. Die Kollegien werden von Vizepräsidenten geleitet.

(3) Die bei den Kollegien bestehenden Senate üben die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in erster und zweiter Instanz aus und entscheiden über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte.

(4) Die Senate verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern, in Arbeitsrechtsverfahren in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden, einem Richter und drei Schöffen.

(5) Der Präsident oder die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts können in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

§ 42

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet die Tätigkeit des Obersten Gerichts, soweit nicht Kollegialorganen Leitungsaufgaben übertragen sind. Er trägt Verantwortung für die Anleitung der Mitarbeiter des Obersten Gerichts und der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte, soweit es Fragen der Leitung der Rechtsprechung betrifft. Er gewährleistet die Durchführung der von der Volkskammer und dem Staatsrat gestellten Aufgaben und das Zusammenwirken mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, insbesondere mit den Leitern der Justiz- und Sicherheitsorgane, und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Der Präsident beruft die Oberrichter des Obersten Gerichts.

§ 43

Sekretäre des Obersten Gerichts

Die Sekretäre des Obersten Gerichts nehmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr.

2. Kapitel

Richter und Schöffen

§ 44

Voraussetzungen der Wahl

(1) Richter und Schöffe kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Als Richter kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an einen Richter gestellten Anforderungen entspricht, der eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben hat und das Wahlrecht besitzt.

(3) Als Schöffe kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an diese ehrenamtliche Tätigkeit gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt.

§ 45

Grundpflichten der Richter und Schöffen

Die Richter und Schöffen sind verpflichtet, in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen und sich aktiv für die Erfüllung der Aufgaben des Gerichts einzusetzen, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Staatsdisziplin zu wahren.

§ 46

Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte

(1) Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen bis zu ihrer Neuwahl gewählt. Besteht ein Kreisgericht für alle Stadtbezirke eines Stadtkreises, erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung. Besteht ein Kreisgericht für mehrere Kreise, erfolgt die Wahl durch die zuständigen örtlichen Volksvertretungen.

(2) Die Schöffen der Kreisgerichte werden in Versammlungen der Werktätigen, die im Zusammenhang mit der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbe-

zirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden, für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen gewählt.

(3) Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte werden durch die Bezirkstage für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen bis zu ihrer Neuwahl gewählt.

(4) Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreis- und Bezirksgerichte sowie der Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volksvertretungen.

§ 47

Aufgaben der Wahlvorbereitung

(1) Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen.

(2) Der Minister der Justiz bestimmt die Anzahl der für jedes Kreis- und Bezirksgericht zu wählenden Richter und Schöffen. Die Anzahl der für das Oberste Gericht zu wählenden Richter wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat bestimmt. Die Anzahl der zu wählenden Schöffen bestimmt der Präsident.

(3) Der Minister der Justiz reicht im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreis- und Bezirksgerichte ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Kammern und Senate für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte werden durch die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front und, soweit es Schöffen für Arbeitsrecht betrifft, durch die zuständigen Vorstände des FDGB unterbreitet.

§ 48

Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Richter und der Schöffen des Obersten Gerichts

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Richter und die Schöffen des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode bis zu ihrer Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer gewählt. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen.

(2) Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Staatsrat geeignete Persönlichkeiten, die den an einen Richter zu stellenden Anforderungen entsprechen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Richter beim Obersten Gericht berufen.

§ 49

Verpflichtung

(1) Die Richter und Schöffen der Gerichte werden nach ihrer Wahl verpflichtet.

(2) Die Direktoren und Richter der Kreis- und Bezirksgerichte, der Präsident, die Vizepräsidenten und die Richter des Obersten Gerichts werden durch die Volksvertretung, die sie gewählt hat, verpflichtet. Die Verpflichtung der Militärrichter der Militärgerichte und der Militärobergerichte erfolgt durch den Nationalen Verteidigungsrat.

(3) Die Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte werden durch den Direktor des jeweiligen Gerichts, die Militär-schöffen durch den Leiter des jeweiligen Militärgerichts verpflichtet. Die Verpflichtung der Schöffen des Obersten Gerichts nimmt der Präsident des Obersten Gerichts vor.

(4) Die Verpflichtung erfolgt durch die Entgegennahme folgender Erklärung:

Verpflichtung

Ich verpflichte mich, als Richter (Schöffe) der Deutschen Demokratischen Republik die im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Grundpflichten eines Richters (Schöffen) zu erfüllen und meine Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und unseres sozialistischen Staates auszuüben.

§ 50

Einsatz der Schöffen

Die Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte sollen zwei Wochen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

§ 51

Erstattung von Aufwendungen der Schöffen

Den Schöffen dürfen durch die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Sie sind, soweit erforderlich, von der beruflichen Tätigkeit freizustellen. Für diese Zeit sind entsprechend den Rechtsvorschriften die Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit weiterzuzahlen und die Auslagen zu vergüten.

§ 52

Abordnungen

(1) Ein Richter oder Direktor des Kreis- oder Bezirksgerichts kann für die Dauer bis zu sechs Monaten jährlich an ein anderes Gericht oder an das Ministerium der Justiz abgeordnet werden. Der Rat der zuständigen örtlichen Volksvertretung ist über jede Abordnung zu unterrichten.

(2) Abordnungen innerhalb des Bezirkes erfolgen durch den Direktor des Bezirksgerichts, Abordnungen in einen anderen Bezirk oder an das Ministerium der Justiz durch den Minister der Justiz. Abordnungen an das Oberste Gericht nimmt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts vor.

(3) Abordnungen von Sekretären werden vom Direktor des Bezirksgerichts vorgenommen.

§ 53

Abberufung

(1) Der Direktor und die Richter des Kreis- und Bezirksgerichts können auf Vorschlag des Ministers der Justiz, der Präsident, die Vizepräsidenten und die Richter und Schöffen des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Staatsrates vor Ablauf ihrer Wahlperiode von der Volksvertretung, die sie gewählt hat, abberufen werden.

(2) Die Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte können auf Vorschlag des Direktors des Kreis- oder Bezirksgerichts vor Ablauf ihrer Wahlperiode von der zuständigen Volksvertretung abberufen werden.

(3) Die Abberufung erfolgt

— wegen Übernahme einer anderen Tätigkeit oder wegen Ausscheidens aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen,

— wegen Verstoßes gegen Gesetze, wegen gröblicher Verletzung der Grundpflichten oder anderer Disziplinarvergehen.

Die Abberufung der Direktoren oder Richter erfolgt auch bei Aufnahme einer Tätigkeit bei einem anderen Gericht. In diesem Fall sind die Abberufenen bis zu ihrer Neuwahl berechtigt, die richterliche Funktion auszuüben.

(4) Nach Einleitung eines Abberufungsverfahrens kann der die Abberufung Vorschlagende bis zum Abschluß des Verfahrens die vorläufige Abberufung anordnen.

§ 54

Nachwahl

(1) Die Nachwahl eines Direktors, von Richtern oder Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte ist durchzuführen, wenn die Arbeitsfähigkeit eines dieser Gerichte bis zu Beginn der neuen Wahlperiode nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Schöffen der Kreis- und der Bezirksgerichte, die während der Wahlperiode für ständig oder für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Kreis oder Bezirk umziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können in diesem Kreis oder Bezirk zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(3) Für die Nachwahl und den Übergang eines Schöffen in einen anderen Kreis oder Bezirk gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 55

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter

(1) Ein Direktor oder Richter, der seine Pflichten verletzt, kann vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Disziplinarausschüsse werden bei den Bezirksgerichten, Militärobergerichten und beim Obersten Gericht gebildet. Der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Direktoren und Richter der Kreisgerichte, der Disziplinarausschuß bei den Militärobergerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Leiter und Richter der Militärgerichte, der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts, gegen Direktoren und Richter der Bezirksgerichte sowie gegen Leiter und Richter der Militärobergerichte zuständig.

(3) Gegen den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts wird ein Disziplinarverfahren nicht durchgeführt.

(4) Die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens werden in einer Disziplinarordnung für Richter bestimmt, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts erläßt.

4. Kapitel**Besondere Bestimmungen**

§ 56

Befreiung von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter und das Personal dieser Vertretungen sowie andere Personen, denen in der Deutschen Demokratischen Republik Privilegien und Immunitäten gewährt werden, sind nach den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts, nach den entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder nach Maßgabe der für die Deutsche Demokratische Republik geltenden oder von ihr abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik befreit.

(2) Das gleiche gilt für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der Leiter und des Personals der im Abs. 1 genannten Vertretungen.

(3) Internationale zwischenstaatliche Organisationen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, ihre Amtspersonen und die Vertretungen der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen sind nach Maßgabe der entsprechenden vertraglichen Regelungen dieser Organisationen oder nach den mit der Deutschen Demokratischen Republik hierzu gesondert getroffenen Vereinbarungen von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik befreit.

§ 57

Rechtshilfe

(1) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das örtlich zuständige Gericht zu richten. Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das zuständige Bezirksgericht.

(3) Der Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen oder der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

5. Kapitel**Schlußbestimmungen**

§ 58

Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen

Durchführungsverordnungen zum Gerichtsverfassungsgesetz erläßt der Ministerrat. Er kann den Minister der Justiz mit dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen beauftragen.

§ 59

Zuständigkeit des Kreisgerichts in Notariatsangelegenheiten

Das Kreisgericht ist zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats und eines Einzelnotars. Es entscheidet endgültig.

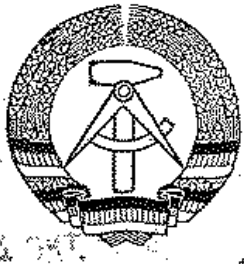
§ 60

Inkrafttreten

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I Nr. 4 S. 45),
2. Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) (GBl. I Nr. 4 S. 71),
3. Erste Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. II Nr. 55 S. 385),
4. Zweite Durchführungsverordnung vom 8. März 1965 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen — (GBl. II Nr. 92 S. 243),
5. Anordnung Nr. 3 vom 10. September 1965 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtsachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten (GBl. II Nr. 92 S. 669),
6. §§ 15 und 16 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozedurordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97),
7. Gesetz vom 17. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 5).



GESETZBLATT

465

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 8. Oktober 1974

Teil I Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 74	Anordnung über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werktätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, und deren Hinterbliebene	465
16. 9. 74	Anordnung Nr. 11 über die Organisation der Altrohstoffwirtschaft — 5. Änderungsanordnung —	466
9. 9. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft *	467
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	468
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	468

Anordnung

über die Gewährung eines Zuschlages zur Rente für Werktätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, und deren Hinterbliebene vom 17. September 1974

In Würdigung der hohen Leistungen langjähriger Angehöriger der Kampfgruppen der Arbeiterklasse wird in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Werktätige, die Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse (nachstehend Kampfgruppen genannt) waren, erhalten bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität zur Rente der Sozialversicherung oder zu der an deren Stelle gezahlten Versorgung einen Zuschlag in Höhe von 100 M monatlich. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß sie

- mindestens 25 Jahre den Kampfgruppen angehört haben oder
- mindestens 20 Jahre den Kampfgruppen angehört haben und infolge Untauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen aus den Kampfgruppen ausgeschieden sind oder
- infolge eines Unfalls bei Übungen oder Einsätzen der Kampfgruppen aus diesen ausscheiden mußten, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu den Kampfgruppen.

§ 2

(1) Der Zuschlag gemäß § 1 wird zu folgenden Renten bzw. Versorgungsen gezahlt:

- Altersrente
Bergmannsaltersrente
Invalidenrente
Bergmannsinvalidenrente
der Sozialversicherung,
- Altersversorgung
Invalidenversorgung
der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,

- Unfallrente der Sozialversicherung
Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post

wegen eines Körperschadens von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr.

(2) Besteht Anspruch auf zwei der im Abs. 1 genannten Renten bzw. Versorgungsen, wird der Zuschlag nur zu einer Rente bzw. Versorgung gezahlt.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf die im Abs. 1 genannten Renten bzw. Versorgungsen gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung und ist der Gesamtanspruch begrenzt, fällt der Zuschlag nicht mit unter die Begrenzung.

§ 3

Als Nachweis für die Anspruchsberechtigung gilt

- bei einer mindestens 25jährigen Zugehörigkeit die „Urkunde für 25 Jahre treue und gewissenhafte Pflichterfüllung im Dienst der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“,
- für ehemalige Angehörige der Kampfgruppen, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 1 Buchstaben b oder c vorliegen, eine Bestätigung über den Anspruch auf Zuschlag, die sie beim Ausscheiden aus den Kampfgruppen durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhalten.

§ 4

(1) Witwen und Waisen von Werktätigen, die Angehörige der Kampfgruppen waren, erhalten zur Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung oder zu der an deren Stelle gezahlten Hinterbliebenenversorgung einen Zuschlag, wenn der Verstorbene eine der im § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt hatte.

(2) Der Zuschlag beträgt monatlich

- für die Witwe 60 M
- für jede Vollwaise 40 M
- für jede Halbwaise 30 M.

(3) Der Zuschlag wird zu allen Hinterbliebenenrenten der Sozialversicherung und Hinterbliebenenversorgungsen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post gezahlt, mit Ausnahme zu Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen und der gleichartigen Unfallwitwenversorgung.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1974

(4) Wird bei gleichzeitigem Anspruch mehrerer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenrente bzw. -versorgung die Gesamthöhe begrenzt, fällt der Zuschlag nicht mit unter die Begrenzung. Der Zuschlag ist in voller Höhe zur begrenzten Rente oder Versorgung bzw. Mindestrente (Mindestversorgung) zu zahlen.

(5) Witwen von Angehörigen der Kampfgruppen ohne Anspruch auf Witwenrente bzw. -versorgung erhalten den Zuschlag gemäß Abs. 2 zu ihrer Alters- oder Invalidenrente bzw. -versorgung.

§ 5

(1) Die Zuschläge sind unter Vorlage der im § 3 genannten Unterlagen bei der für die Gewährung der Rente bzw. Versorgung zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bzw. der Deutschen Reichsbahn zu beantragen.

(2) Die Zuschläge werden zusammen mit den Renten bzw. Versorgungsleistungen ausgezahlt.

§ 6

Ehemalige Angehörige der Kampfgruppen, die bereits eine der im § 2 Abs. 1 genannten Renten bzw. Versorgungsleistungen beziehen und die Voraussetzungen gemäß § 1 Buchstaben b oder c erfüllen, erhalten auf Antrag den Zuschlag ab Beginn der Zahlung der Rente bzw. Versorgung, frühestens ab 1. Januar 1974 nachgezahlt. Das gilt sinngemäß auch für Zuschläge an Hinterbliebene.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1974

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne

I. V.: Ramuta
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung Nr. 11* über die Organisation der Altpapierwirtschaft — 5. Änderungsanordnung — vom 16. September 1974

Zur weiteren Verbesserung der Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft mit Altpapier auf der Grundlage einer höheren Erfassung, Ablieferung und Sortierung von Altpapier wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle gewerblichen Anfallstellen, wie Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels, des Verkehrs, des Handwerks sowie Dienstleistungseinrichtungen, ferner staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Einrichtungen und für die Betriebe der Altpapierwirtschaft.

(2) Diese Anordnung findet für Betriebe der papiererzeugenden Industrie keine Anwendung.

§ 2

(1) Den in den gewerblichen Anfallstellen mit der Erfassung, Sammlung und Ablieferung von Altpapier an die Betriebe der Altpapierwirtschaft unmittelbar beauftragten Werkstätten und deren Kollektiven (nachstehend Werkstätten genannt) ist ein Betrag von 7,50 M je abgelieferte Tonne Altpapier zu zahlen, wenn die mit den Betrieben der Altpapierwirtschaft abgeschlossenen Jahresverträge zur Ablieferung von Altpapier erfüllt wurden. Der Betrag ist aus den lt. gültigen Preisbestimmungen erzielten Verkaufserlösen zu zahlen.

(2) Bei Übererfüllung der Jahresverträge haben die gewerblichen Anfallstellen den Werkstätten bis zu 20 M je Tonne abgeliefertes Altpapier vom erzielten Verkaufserlös zu zahlen. Die Jahresverträge müssen nach Sorten mindestens in Höhe der Vertragserfüllung des Vorjahres abgeschlossen worden sein, sofern nicht nachweislich Maßnahmen der Materialökonomie eine Veränderung im Aufkommen herbeigeführt haben.

(3) Zur Rationalisierung betrieblicher Einrichtungen und Anlagen für die Erfassung und Aufbereitung können einheitlich 5 M je Tonne vom erzielten Verkaufserlös dem Fonds Wissenschaft und Technik oder dem Investitionsfonds zugeführt werden. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Jahresverträge.

§ 3

(1) Zur Steigerung des Aufkommens an hochwertigem Altpapier durch qualitäts- und sortengerechte Lagerung oder gegenüber dem Vorjahr nachweisbar erhöhte Sortier- und Pressleistungen haben die gewerblichen Anfallstellen ihren Werkstätten bei Ablieferung folgender Altpapiersorten aus den erzielten Verkaufserlösen nachstehende Beträge zu zahlen:

Gruppe 1:

holzfreie weiße Altpapiere
holzfreie bunte Altpapiere
Kraftpapiere (nicht naßfest)
Wellpappe I (Decken aus Sulfat bzw. Halbzellstoff; Wolle aus Sulfat bzw. Halbzellstoff)
naßfeste Altpapiere

bis zu 60 M/t;

Gruppe 2:

holzhaltige weiße Altpapiere
Wellpappe II (Decken aus Sulfat bzw. Halbzellstoff; Wolle aus Altpapier oder Strohstoff)

bis zu 40 M/t.

(2) Die Zahlung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die staatliche Planaufgabe „Erfassung Altpapier“ insgesamt eingehalten und die Ablieferung mit den Betrieben der Altpapierwirtschaft vertraglich vereinbart wurde. Die Jahresverträge müssen nach Sorten mindestens in Höhe des Vorjahres abgeschlossen worden sein, sofern nicht nachweislich Maßnahmen der Materialökonomie eine Veränderung im Aufkommen herbeigeführt haben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 finden für die Betriebe der papierverarbeitenden Industrie keine Anwendung.

§ 4

(1) Betriebe der papierverarbeitenden Industrie haben bei Übererfüllung der Jahresverträge an ihre Werkstätten bis zu 10 M je abgelieferte Tonne Altpapier vom erzielten Verkaufserlös zu zahlen. Bei nicht sortengerechter Erfüllung darf die Zahlung nur dann erfolgen, wenn vom zuständigen VEB Altpapierhandel bestätigt wird, daß die sortengerechte Ablieferung nicht möglich war.

(2) Zur Erhöhung des Aufkommens an hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier durch qualitäts- und sortengerechte Lagerung oder Sortierung haben die Betriebe der papierverarbeitenden Industrie an ihre Werkstätten vom erzielten Verkaufserlös bei Übererfüllung der in den Jahresverträgen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen enthaltenen abzuliefernden Altpapiersorten in beiden Sortimentsgruppen gemäß § 3 Abs. 1 bis zu 40 M je Tonne zu zahlen. Die Zahlung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die staatliche Planaufgabe „Erfassung Altpapier“ insgesamt eingehalten wurde.

§ 5

Die Betriebe der Altpapierwirtschaft haben zur Erhöhung des Aufkommens an hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier an ihre Werkstätten je Tonne Altpapier, die aus dem

* Anordnung Nr. 10 vom 1. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 722)

effektiven Zuwachs an nachweisbar eigenen Sortier- und Prebleistungen resultiert, vom erzielten Verkaufserlös in beiden Sortimentsgruppen gemäß § 3 Abs. 1 bis zu 40 M je Tonne zu zahlen. Voraussetzung ist die Erfüllung der staatlichen Planaufgabe „Erfassung Altpapier“.

§ 6

Die Betriebe der Altrohstoffwirtschaft haben an gesellschaftliche Organisationen bei Ablieferung von sortiertem, hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier aus organisierten Sammlungen als materiellen Anreiz für durchgeführte Sortierleistungen zusätzlich zum gültigen Aufkaufpreis für gesellschaftliche Sammlungen folgende Beträge in den Sortimentsgruppen entsprechend § 3 Abs. 1 zu zahlen:

Gruppe 1	75 M/t
Gruppe 2	50 M/t

§ 7

(1) Die Leiter der gewerblichen Anfallstellen und Betriebe der Altrohstoffwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 entscheiden in Abstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen über Maßnahmen zur verstärkten Erfassung, Lagerung, Sortierung, zum Pressen und zur Ablieferung von Altpapier, insbesondere von hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier.

(2) Gute Leistungen von Werkträgern bei der Organisation der Erfassung, Sortierung, Lagerung und Ablieferung von Altpapier, vor allem von hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapier, sind verstärkt moralisch und aus Mitteln des Prämienfonds materiell anzuerkennen.

(3) Die Vergütungssätze dieser Anordnung sind Höchstsätze und ausschließlich bei unratfreier und sortengerechter Ablieferung zu zahlen. Die Stimulierung gemäß dieser Anordnung darf je Tonne nur mit einer Vergütungsart erfolgen. Die erbrachten Leistungen und gezahlten Vergütungen sind revisionsfähig nachzuweisen. Die Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitseinkommen, besonders zum Arbeitslohn, des Werkträgern stehen. Zur Sicherung einer wirksamen Stimulierung sind die Vergütungen bei anteiliger Erfüllung und Übererfüllung der mit den Betrieben der Altrohstoffwirtschaft abgeschlossenen Jahresverträge bzw. der staatlichen Planaufgabe „Erfassung Altpapier“ unmittelbar nach der Arbeitsleistung, jedoch mindestens quartalsweise, zu zahlen.

(4) Die Vergütungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst der Werkträgern.

§ 8

Die privaten Betriebe der Altrohstoffwirtschaft können für die an den höheren Sortierleistungen zur Verbesserung des Aufkommens an hochwertigem, zellstoffhaltigem Altpapiersorten unmittelbar beteiligten Werkträgern die gleichen Vergütungssätze wie die volkseigenen Betriebe der Altrohstoffwirtschaft anwenden. Die Zahlung dieser Vergütungen erfolgt aus den zusätzlichen Verkaufserlösen. Die Vergütungen werden bei der Besteuerung als Kosten anerkannt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 10 vom 1. Dezember 1971 über die Organisation der Altrohstoffwirtschaft — 4. Änderungsanordnung — (GBl. II Nr. 81 S. 722) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1974

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 9. September 1974

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. Nr. 5 S. 20),
2. Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Oktober 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. Nr. 44 S. 158),
3. Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Mai 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. Nr. 19 S. 243),
4. Anweisung vom 30. Dezember 1953 zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (ZBl. 1954 Nr. 1 S. 7),
5. Anordnung vom 21. November 1955 über die Einführung von Typenstellenplänen in den staatlichen Tierzuchtbetrieben (GBl. II Nr. 61 S. 407),
6. Anordnung vom 23. Dezember 1957 über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret (GBl. I 1958 Nr. 2 S. 12),
7. Anordnung vom 28. Dezember 1963 zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1964 (GBl. II 1964 Nr. 13 S. 105),
8. Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III Nr. 13 S. 121),
9. Anordnung vom 8. Februar 1964 über den Übergang der VVB Saat- und Pflanzgut und der VVB Forstwirtschaft Suhl zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III Nr. 13 S. 134),
10. Anordnung vom 23. November 1964 über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1965 Nr. 2 S. 3),
11. Anordnung vom 25. Oktober 1965 über den Übergang weiterer wirtschaftsleitender Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. II Nr. 116 S. 795),
12. Anordnung vom 28. Dezember 1965 über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik (GBl. II 1966 Nr. 6 S. 23),
13. Anordnung vom 1. Juni 1967 zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II Nr. 61 S. 408),
14. Anordnung Nr. 2 vom 8. Oktober 1969 über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret (GBl. II Nr. 86 S. 534).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1974

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 725

Anordnung vom 14. Juni 1974 über die Prüfung von Schußwaffen, Schußgeräten, patronierter Munition und Kartuschen — Beschußanordnung —, 12 Seiten, 0,60 M

Sonderdruck Nr. 778

Anordnung Nr. Pr. 106 vom 22. Juli 1974 zur Bildung der Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfe in Steuersachen und der Durchführung von Wirtschaftsprüfungen, 3 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 762 vom 30. August 1974 enthält:

Anordnung Nr. 762 vom 29. Juli 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 11. Oktober 1974

Teil I Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 74	Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	469
27. 9. 74	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1973 und Entlastung des Ministerrates	475
27. 9. 74	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur 1. Lesung des Entwurfes des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik	475

Geschäftsordnung

der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Oktober 1974

I. Die Tagungen der Volkskammer	§§ 1 bis 21
II. Das Präsidium der Volkskammer	§§ 22 bis 27
III. Die Ausschüsse der Volkskammer	§§ 28 bis 37
IV. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten	§§ 38 bis 47
V. Das Sekretariat der Volkskammer	§§ 48 bis 49
VI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung	§ 50

I. Die Tagungen der Volkskammer

§ 1

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen. (Artikel 62 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Die erste Tagung der neu gewählten Volkskammer wird von dem an Jahren ältesten Abgeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volkskammer geleitet.

(3) Die Volkskammer beschließt zu Beginn der ersten Tagung über die Gültigkeit ihrer Wahl.

§ 2

(1) Die weiteren Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium der Volkskammer einberufen. (Artikel 62 Absatz 2 der Verfassung)

(2) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt. (Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung)

§ 3

Das Präsidium der Volkskammer leitet die Tagungen der Volkskammer und regelt ihren Geschäftsgang.

§ 4

(1) Der Präsident der Volkskammer hält die Ordnung in den Tagungen aufrecht.

(2) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Tagungen als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

§ 5

(1) Der Präsident legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Reihenfolge der Redner fest.

(2) Das Präsidium entscheidet über die Zulassung von Rednern, die nicht Abgeordnete der Volkskammer sind.

(3) Außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner kann ein Abgeordneter Fragen zur Geschäftsordnung und Anfragen gemäß § 12 stellen.

§ 6

(1) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung)

(2) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten, den Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, geheimzuhalten.

§ 7

Das Präsidium der Volkskammer gewährleistet die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer.

§ 8

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verfassung haben die Abgeordneten und Fraktionen der Volkskammer, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) Anträge können von den Abgeordneten und den Fraktionen der Volkskammer, vom Präsidium und den Ausschüssen der Volkskammer, vom Staatsrat und vom Ministerrat eingebracht werden.

(3) Die Fraktionen können gemeinsame Gesetzesvorlagen und Anträge einbringen.

§ 9

(1) Die Volkskammer beschließt die Tagesordnung.

(2) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird, sofern die Volkskammer dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat, vom Präsidium der Volkskammer unterbreitet.

(3) Die Tagesordnung und die Einladung wird den Abgeordneten, dem Staatsrat, dem Ministerrat, dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt durch das Präsidium der Volkskammer zugeleitet.

§ 10

(1) In Tagungen der Volkskammer kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

(2) Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können die Abgeordneten und Fraktionen der Volkskammer, das Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat und der Ministerrat stellen.

§ 11

(1) Die Antragsteller haben das Recht, die von ihnen eingebrachten Gesetzesvorlagen und Anträge in einer Tagung zu begründen.

(2) Gesetzesvorlagen und Anträge können bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

(3) Gesetzesvorlagen und Anträge sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden.

§ 12

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer haben gemäß Artikel 59 der Verfassung das Recht, Anfragen an den Ministerrat und seine Mitglieder einzubringen. Dieses Recht kann auch durch die Fraktionen und die Ausschüsse der Volkskammer wahrgenommen werden.

(2) Die Abgeordneten sind berechtigt, während der Beratung zum Gegenstand der Tagesordnung Anfragen zu stellen.

(3) Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen.

(4) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, auf die an sie während der Tagungen oder zwischen den Tagungen gerichteten Anfragen mündlich oder schriftlich zu antworten. Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben oder in der nächsten Tagung erfolgen. Die schriftliche Beantwortung direkt an den Anfragenden muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

§ 13

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. (Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten zustimmen. (Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung) Das gleiche gilt für Beschlüsse gemäß Artikel 64 der Verfassung.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit unzulässig.

§ 14

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner gehört werden.

§ 15

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums, des Staatsrates und des Ministerrates abgegeben werden.

(2) Das Präsidium, der Staatsrat und der Ministerrat können der Volkskammer während ihrer Tagung jederzeit Mitteilungen machen.

§ 16

Die Beratung von Gesetzesvorlagen kann in mehreren Lesungen erfolgen.

§ 17

(1) Ein Antrag auf Schluß der Beratung über einen Gegenstand kann jederzeit gestellt werden.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

§ 18

(1) Nach der Beratung erfolgt die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Anträge und Vorlagen.

(2) Der Präsident legt der Volkskammer die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.

§ 19

(1) Das Präsidium stellt das Abstimmungsergebnis fest, das durch den Präsidenten bekanntgegeben wird.

(2) Wird die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses einer Abstimmung angezweifelt, hat das Präsidium das Ergebnis nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 20

(1) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze und gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigt.

(2) Die Gesetze werden dem Vorsitzenden des Staatsrates übermittelt, der sie innerhalb eines Monats im Gesetzblatt

der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. (Artikel 65 Absatz 4 der Verfassung)

(3) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen. (Artikel 65 Absatz 5 der Verfassung)

(4) Beschlüsse der Volkskammer werden durch den Präsidenten der Volkskammer im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 21

(1) Über die Verhandlungen der Volkskammer wird ein stenographisches Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Schluß der Tagung den Abgeordneten, Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Wird innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Niederschrift des Protokolls.

(4) Rednern ist das Protokoll ihrer Reden spätestens zwei Tage nach der Tagung zuzustellen. Sie sind verpflichtet, das Protokoll ihrer Reden durchzusehen und binnen weiterer zwei Tage, vom bestätigten Empfang ab gerechnet, zurückzugeben.

II. Das Präsidium der Volkskammer

§ 22

(1) Die Volkskammer wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode das Präsidium der Volkskammer. (Artikel 55 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Volkskammer gemäß dieser Geschäftsordnung. (Artikel 55 Absatz 2 der Verfassung)

§ 23

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern. (Artikel 55 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Im Präsidium ist jede Fraktion vertreten.

(3) Den Präsidenten vertritt sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 24

(1) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Vorsitzenden der Fraktionen sind auf Verlangen zu den Sitzungen des Präsidiums hinzuzuziehen.

(3) Der Vorsitzende der Fraktion oder sein Vertreter ist zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen, wenn das betreffende Mitglied der Fraktion im Präsidium an der Teilnahme verhindert ist.

(4) Zur Beratung über den Tagungsablauf der Volkskammer können Vertreter von Ausschüssen vom Präsidium hinzugezogen werden.

§ 25

Das Präsidium organisiert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Volkskammer mit den höchsten Vertretungskörperschaften anderer Staaten.

§ 26

Nach Ablauf der Wahlperiode setzt das Präsidium seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch die Volkskammer fort.

§ 27

Dem Präsidium ist das Sekretariat der Volkskammer unterstellt.

III. Die Ausschüsse der Volkskammer

§ 28

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 61 der Verfassung folgende Ausschüsse:

- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
- Ausschuß für Nationale Verteidigung
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
- Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- Ausschuß für Handel und Versorgung
- Ausschuß für Haushalt und Finanzen
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
- Ausschuß für Gesundheitswesen
- Ausschuß für Volksbildung
- Ausschuß für Kultur
- Jugendausschuß
- Ausschuß für Eingaben der Bürger
- Geschäftsordnungsausschuß
- Mandatsprüfungsausschuß

(2) Über die Bildung weiterer bzw. zeitweiliger Ausschüsse beschließt die Volkskammer.

§ 29

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand des Ausschusses. Über die Zusammensetzung des gewählten Vorstandes ist das Präsidium der Volkskammer zu informieren.

(2) An der Tätigkeit der Ausschüsse nehmen Nachfolgekandidaten als Mitglieder entsprechend den Festlegungen der Volkskammer teil.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen. (Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung)

§ 30

(1) Den Ausschüssen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze. (Artikel 61 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Sie nehmen in den Tagungen zu den ihnen überwiesenen Vorlagen Stellung und berichten der Volkskammer über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 31

Die Ausschüsse haben das Recht, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

§ 32

(1) Das Präsidium der Volkskammer sichert die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer und der Kontrolle der Durchführung der Gesetze sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Das Präsidium kann vor den Tagungen der Volkskammer den Ausschüssen Vorlagen zur Beratung überweisen.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse für den Ablauf der Tagungen der Volkskammer werden durch die Vertreter der Ausschüsse dem Präsidium unterbreitet.

§ 33

Der Ministerrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Präsidium der Volkskammer die Arbeit der Ausschüsse. Er sichert, daß

- die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig unterbreitet werden;
- die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Staatsorgane ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen berichtet wird.

§ 34

Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen. (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung)

§ 35

(1) Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsplänen. Die Vorstände der Ausschüsse sind für die Bearbeitung der Entwürfe der Arbeitspläne verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(3) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Ausschüsse arbeiten mit den Publikationsorganen zusammen und berichten öffentlich über Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 36

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen.

§ 37

(1) Der Vorstand des Ausschusses setzt den Termin für jede Ausschusssitzung fest und unterbreitet den Vorschlag für die Tagesordnung, soweit der Ausschuss nicht selbst darüber entschieden hat. Er gibt den Mitgliedern des Ausschusses hiervon rechtzeitig Mitteilung und informiert das Präsidium der Volkskammer, das den Ministerrat in Kenntnis setzt.

(2) Über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

IV. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 38

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes. (Artikel 56 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer erörtern und entscheiden auf den Tagungen der Volkskammer kollektiv die Grundfragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an der Vorbereitung der Entscheidungen der Volkskammer sowie an der Kontrolle ihrer Durchführung aktiv mitzuwirken.

§ 39

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer fördern in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze. (Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung) Die Abgeordneten studieren die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse.

(2) Die Abgeordneten halten enge Verbindung mit ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen. (Artikel 56 Absatz 3 der Verfassung)

(3) Die Abgeordneten erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates. (Artikel 56 Absatz 4 der Verfassung)

(4) Die Abgeordneten sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen. (Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung)

§ 40

Der Ministerrat sichert, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane den Abgeordneten die erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben und sie über Maßnahmen informieren, die auf Grund kritischer Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet worden sind.

§ 41

Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit den Abgeordneten zusammenzuarbeiten, sie durch Informationen und Beratungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit, insbesondere bei ihrem öffentlichen Auftreten sowie bei der

Durchführung von Sprechstunden, zu unterstützen. Sie haben die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihre Verantwortung voll wahrnehmen können.

§ 42

Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. (Artikel 58 der Verfassung)

§ 43

(1) Die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

§ 44

(1) Die den Abgeordneten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden vertraulichen Materialien und Informationen unterliegen der Geheimhaltung.

(2) Das Präsidium der Volkskammer trifft dazu die erforderlichen Festlegungen.

§ 45

(1) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Ein Verzicht ist unzulässig. Abgeordnete und Nachfolgekandidaten haben das Recht zur freien Fahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln.

(2) Über notwendige Regelungen beschließt das Präsidium der Volkskammer.

(3) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus Artikel 60 der Verfassung.

§ 46

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volkskammer der neuen Wahlperiode.

(2) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt mit Ende der Wahlperiode der Volkskammer, durch Tod, durch Verlust der Wahlbarkeit, durch Aufhebung des Mandats oder durch Abberufung. Die Volkskammer stellt bei Tod oder Verlust der Wahlbarkeit die Tatsache des Erlöschens des Mandats fest.

(3) Abgeordnete können die Aufhebung ihres Mandats in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, deren Fraktion sie angehören, beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch von der Partei oder Massenorganisation beantragt werden, deren Fraktion der Abgeordnete angehört. Die Volkskammer entscheidet über die Anträge.

(4) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden. (Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung) Die Entscheidung über die Abberufung des Abgeordneten trifft die Volkskammer.

§ 47

(1) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten oder wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, tritt an die Stelle des Abgeordneten ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volkskammer festgelegt.

V. Das Sekretariat der Volkskammer

§ 48

Das Sekretariat der Volkskammer gewährleistet:

1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium, die Ausschüsse und Abgeordneten der Volkskammer;
2. die Protokollführung über die Tagungen der Volkskammer;
3. die Sicherheit im Gebäude der Volkskammer.

§ 49

(1) Der Leiter des Sekretariats der Volkskammer wird vom Präsidium der Volkskammer berufen und ist dem Präsidium verantwortlich.

(2) Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Er unterbreitet dem Präsidium den Haushaltsplan zur Bestätigung.

(4) Er ist gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats disziplinarbefugt.

VI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 50

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- die Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBL I Nr. 4 S. 21),
- der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1962 zur Regelung der Zusammenarbeit des Staatsrates mit den Fachausschüssen der Volkskammer (GBL I Nr. 7 S. 37).

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 13. Tagung am 27. September 1974 beschlossen.

Berlin, den 27. September 1974

Gerald Götting

Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung
der Haushaltsrechnung für das Jahr 1973
und Entlastung des Ministerrates**

vom 27. September 1974

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1973 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 13. Tagung am 27. September 1974 gefaßt.

Berlin, den 27. September 1974

**Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur 1. Lesung des Entwurfes des Zivilgesetzbuches
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 27. September 1974

1. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nimmt den Entwurf des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik und die vom Ministerrat dazu gegebene Begründung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Entwurf des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik wird den Ausschüssen der Volkskammer zur Beratung überwiesen.
3. Der Entwurf des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik ist in geeigneter Weise der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer wird beauftragt, im Einvernehmen mit den anderen Ausschüssen der Volkskammer die Vorschläge und Stellungnahmen zum Entwurf des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik auszuwerten.

Der überarbeitete Entwurf des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik ist der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 13. Tagung am 27. September 1974 gefaßt.

Berlin, den 27. September 1974

**Gerald Götting
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Jahrbuch der Internationalen Politik und Wirtschaft 1974

Herausgeber: Institut für Weltwirtschaft und
Internationale Beziehungen der Akademie der Wissenschaften der UdSSR
und Institut für Internationale Beziehungen der Akademie
für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR
Etwa 500 Seiten · Leinen · Sonderpreis DDR: etwa 25,- M · LSV: 0235
Bestellwort: Int. Jahrbuch 74 / 770 387 0
Erscheint im III. Quartal 1974

Aus der Gliederung:

Sozialistische Länder

Die Festigung der Einheit und Geschlossenheit der
sozialistischen Gemeinschaft / Der Rat für Gegen-
seitige Wirtschaftshilfe — Vervollkommnung der ge-
meinsamen Planung / Länderübersichten

Entwickelte kapitalistische Länder — Probleme und Ereignisse

Die kapitalistische Weltwirtschaft 1973 / Die erwei-
terte EWG / Die imperialistischen Militärblöcke /
Länderübersichten

Nationale Befreiungsbewegung und Entwicklungs- länder-Probleme und Ereignisse

Die nationale Befreiungsbewegung 1973 / Die Nah-
ostkrise / Länderübersichten

Internationale Organisationen und Konferenzen

Chronik internationaler Ereignisse 1973

Dokumente

Noch lieferbar

Jahrbuch der Internationalen Politik und Wirtschaft 1973

411 Seiten · Leinen
Sonderpreis DDR: 25,- M · LSV: 0235
Bestellwort: Int. Jahrbuch 73 / 770 297 4

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**



GESETZBLATT

477

der Deutschen Demokratischen Republik

5. NOV 1974

1974

Berlin, den 16. Oktober 1974

Teil I Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 74	Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien	477
12. 9. 74	Verordnung über die Erhöhung des Mindesturlaubs im Kalenderjahr	478
25. 9. 74	Preisordnung Nr. 985/4 — Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse, Feinkostartikel und Salate —	478
16. 9. 74	Anordnung Nr. 4 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Polizeiliche Kennzeichen —	478

Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien

vom 12. September 1974

Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die durch ihre Teilnahme an der Nachtschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds beitragen, wird in Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 29. April 1974 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen einschließlich Lehrlinge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen erhalten für jede geleistete Nachtschicht eine Schichtprämie. Das gilt nicht für Direktoren und Fachdirektoren sowie ihnen gleichzustellende Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie Einrichtungen. Dieser Personenkreis ist in den Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

(2) Als Nachtschicht im Sinne dieser Verordnung gilt jede von einem Werktätigen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im Umfang von mindestens 6 Stunden geleistete Nachtarbeit.

§ 2

(1) Die Schichtprämie beträgt für jede geleistete Nachtschicht einheitlich 7 M.

(2) Für Nachtarbeit von weniger als 6 Stunden je Schicht ist an Stelle der Schichtprämie der Zuschlag für Nachtarbeit gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit* zu zahlen.

§ 3

(1) In der Schichtprämie ist der Zuschlag für Nachtarbeit gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit enthalten.

* Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127)

(2) Haben Werkstätige gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit Anspruch auf einen Zuschlag für Nachtarbeit in Höhe von 50 % des Tariflohnes und wird dadurch ein höherer Betrag als 7 M je Schicht erreicht, so ist an Stelle der Schichtprämie dieser Zuschlag zu zahlen.

§ 4

Sonn- und Feiertagszuschläge werden von der Schichtprämie nicht berührt.

§ 5

(1) Die Schichtprämie wird aus dem Lohnfonds gezahlt. Sie gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die Schichtprämie ist in voller Höhe in die Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau, bei der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn, im Gesundheitswesen usw. einzubeziehen.

§ 6

Sind in den Rahmenkollektivverträgen günstigere Regelungen festgelegt, so finden diese Regelungen weiterhin Anwendung.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 3. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II Nr. 82 S. 635),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 28. September 1963 zur Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II Nr. 93 S. 736).

Berlin, den 12. September 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

**Verordnung
über die Erhöhung des Mindesturlaubs
im Kalenderjahr**

vom 12. September 1974

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 29. April 1974 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag der SED sowie des § 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit* wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, wird ab 1975 der Mindesturlaub auf 18 Werktage erhöht.

(2) Werktätige, die ständig im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeiten, erhalten ab 1975 einen Mindesturlaub von 21 Werktagen.

(3) Der Zusatzurlaub von 3 Werktagen für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie von 6 Werktagen für Blinde wird zusätzlich zum Mindesturlaub gewährt.

§ 2

Für die Ermittlung des jährlichen Erholungsurlaubs werden wie bisher alle Arten von Zusatzurlaub — mit Ausnahme des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie für Blinde — dem Grundurlaub von 12 Werktagen gemäß § 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit zugerechnet.

§ 3

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Erholung der Werktätigen ist in den betrieblichen Urlaubsplänen festzulegen, daß mindestens 15 Werktage Urlaub zusammenhängend gewährt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig.

(2) Werktätige, die Anspruch auf den Mindesturlaub haben und nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit den Mindesturlaub anteilig.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr (GBl. II Nr. 39 S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

* Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127)

Preisverordnung Nr. 985/4*

— Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse,
Feinkostartikel und Salate —

vom 25. September 1974

§ 1

Der § 8 der Preisverordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Herstellung von kalten Platten und ähnlichen Erzeugnissen, die nicht im Rahmen des Stadtküchengeschäftes produziert werden, sind für den zusätzlichen Arbeitsaufwand (z. B. Dekor, Füllungen, Garnituren usw.) auf den Einzelhandelsverkaufspreis 10 % Aufschlag zulässig.

(2) Für neu in das Sortiment aufgenommene Feinkostspezialitäten, für deren Herstellung ein höherer Arbeitsaufwand gegenüber dem im Menükalkulationspreis enthaltenen erforderlich ist, sind Einzelkalkulationen mit dem Nachweis des höheren Aufwandes zu erarbeiten und dem örtlichen Rat bei gleichzeitiger Vorstellung eines Musters zur Bestätigung vorzulegen. Der zusätzliche Aufwand darf maximal 50 % der Verarbeitungsspanne betragen.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1974

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

* Preisverordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 (Sonderdruck Nr. P 2306 des Gesetzblattes) — Preisverordnung Nr. 985/3 vom 15. September 1967 (GBl. II Nr. 81 S. 678) — Anordnung vom 1. November 1968 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 985/2 (GBl. II 1968 Nr. 5 S. 54)

Anordnung Nr. 4*

zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

— Polizeiliche Kennzeichen —

vom 16. September 1974

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 20. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 6 des § 70 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Anlage 2 wird im Abs. 1 entsprechend beiliegendem Muster geändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1974

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

* Anordnung Nr. 3 vom 12. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 49 S. 508)

Anlage

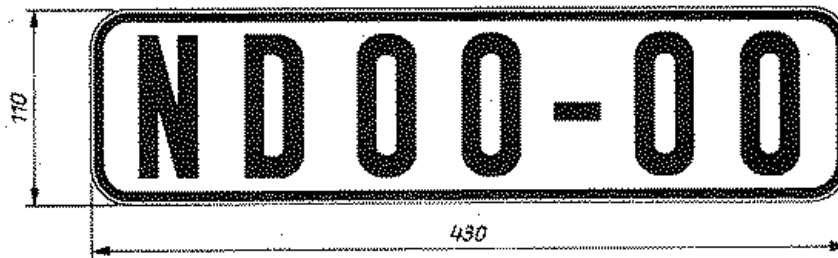
zu vorstehender Anordnung Nr. 4

**Muster für polizeiliche Kennzeichen
und Unterscheidungszeichen**

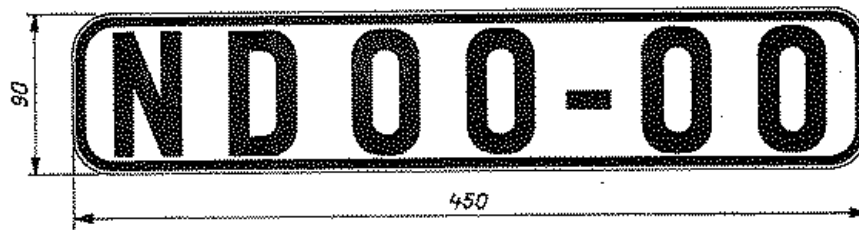
(1) Zu § 70 StVZO – Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

Muster 1: Kennzeichentafel für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell (vorn und hinten), Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge und Zugmaschinen (vorn) und Einachsanhänger hinter Personenkraftwagen

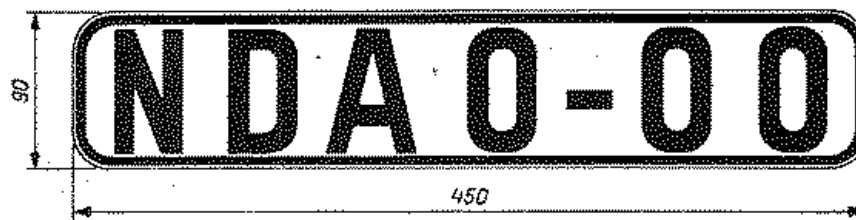
a)



b)



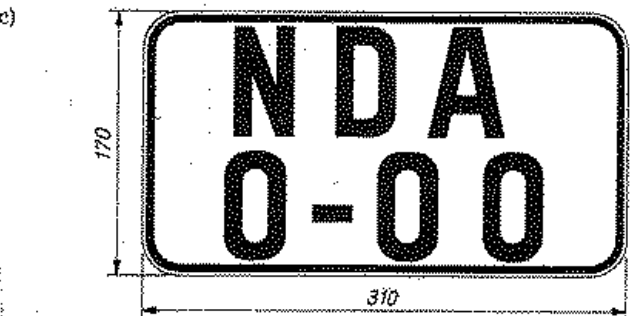
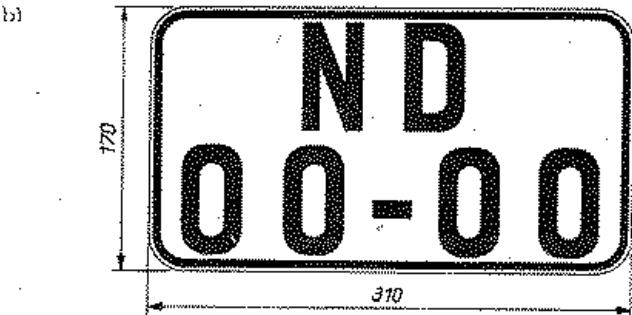
c)



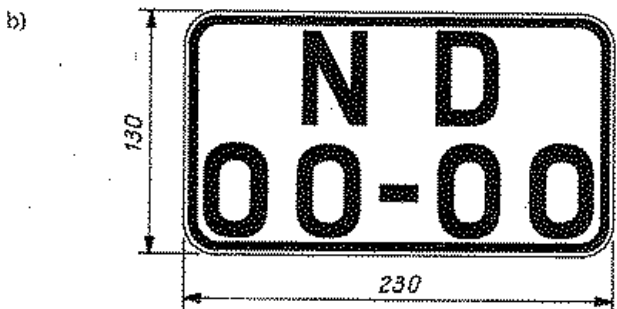
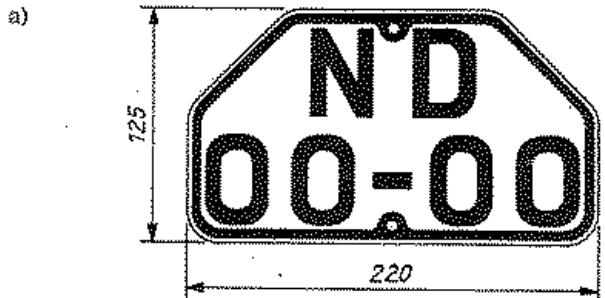
Muster 2: Kennzeichentafel für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit von über 30 km/h (hinten)



Dieses Muster kann auch in viereckiger Form verwendet werden.

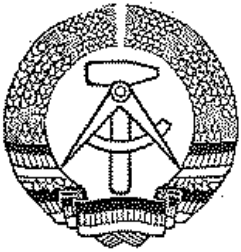


Muster 3: Kennzeichentafel für Krafträder und deren Anhänger (hinten) sowie Zugmaschinen mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 30 km/h (hinten)



Anmerkung: Die Muster 1 a, 2 a und 3 a sind als Kennzeichentafel nur für Fahrzeuge zulässig, die bis zum 31. Dezember 1975 in den Verkehr gebracht wurden.

SP803 Ver. und An. rechnungsamt Go. druckdruck 21



1974

Berlin, den 31. Oktober 1974

4. NOV. 1974 Teil I Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 74	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung)	481

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation
der Militärgerichte
(Militärgerichtsordnung)**

vom 27. September 1974

Erstes Kapitel

Grundsätze

§ 1

Militärgerichte

(1) Das Militärkollegium des Obersten Gerichts, die Militärbergerichte und die Militärgerichte (im folgenden Militärgerichte genannt) arbeiten als Teil des einheitlichen Gerichtssystems der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung, der Gesetze sowie anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Leitung der Rechtsprechung der Militärgerichte obliegt dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Militärgerichte üben die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen sowie gegen Personen, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen, aus.

§ 2

Aufgaben der Militärgerichte

(1) Durch ihre Tätigkeit tragen die Militärgerichte zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und zur weiteren Festigung der sozia-

listischen Gesetzlichkeit in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes bei.

(2) Die Militärgerichte wirken im Rahmen ihrer Verantwortung an der Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes zur gewissenhaften Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der militärischen Befehle und anderen militärischen Bestimmungen sowie der militärischen Disziplin und Ordnung mit.

(3) Die Militärgerichte unterstützen die Kommandeure, Politorgane, militärischen Kollektive und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, militärischer Disziplin und Ordnung. Sie arbeiten eng mit ihnen zusammen.

§ 3

Kollektivität der Rechtsprechung

(1) Die Militärgerichte verhandeln und entscheiden entsprechend ihrer Zuständigkeit als Kollegialorgane.

(2) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Militärrichter getroffen.

§ 4

**Allgemeine Zuständigkeit
der Militärgerichte**

(1) Der Rechtsprechung der Militärgerichte unterliegen:

1. Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten (Militärpersonen),
2. Personen, die während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes, Wehrersatzdienstes oder Reservistenwehrdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch nicht mehr Militärpersonen sind,

3. Personen, die unter Verletzung einer abgegebenen Verpflichtung Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten,
4. Personen, die durch Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden,
5. Personen, die an strafbaren Handlungen einer Militärperson beteiligt sind.

(2) In den unter Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 genannten Strafsachen kann bei den Kreis- oder Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden.

(3) Die unter Abs. 1 Ziff. 5 genannten zusammenhängenden Strafsachen können getrennt werden. In den abgetrennten Strafsachen kann — außer gegen Militärpersonen — bei den Kreis- und Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurden.

§ 5

Hauptabteilung Militärgerichte

(1) Der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Ministeriums der Justiz und die Verwirklichung der militärischen Aufgabenstellung des Ministers für Nationale Verteidigung gegenüber den Militärobergerichten und Militärgerichten. Die Hauptabteilung Militärgerichte ist in militärischen Fragen dem Minister für Nationale Verteidigung unmittelbar unterstellt.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte ist militärischer Vorgesetzter der Angehörigen der Hauptabteilung Militärgerichte, der Militärobergerichte und Militärgerichte, soweit Bestimmungen dieser Ordnung dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Hauptabteilung Militärgerichte hat insbesondere

- die Anleitung der Militärobergerichte und Militärgerichte auszuüben, die Erfüllung der diesen Militärgerichten übertragenen Aufgaben zu kontrollieren und sie bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung zu unterstützen,
- die Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte zur Erfüllung der der Hauptabteilung Militärgerichte obliegenden Aufgaben zu studieren und analytisch einzuschätzen,
- die Kaderpolitik in den Militärobergerichten und Militärgerichten durchzusetzen,

- die Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Militärobergerichte und Militärgerichte zu leiten,
- schwerpunktmäßig die Wirksamkeit von Gesetzen und anderen bedeutsamen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Justiz in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes zu analysieren und an ihrer Vervollkommnung mitzuwirken,
- die Organisation der finanziellen und materiell-technischen Angelegenheiten der Militärobergerichte und Militärgerichte zu leiten.

(4) Zur Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben führt die Hauptabteilung Militärgerichte Revisionen der Tätigkeit der Militärobergerichte und Militärgerichte durch.

(5) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte informiert den Minister für Nationale Verteidigung und die zuständigen zentralen Organe im Rahmen seiner Kompetenz über Fragen, die sich aus der Arbeit der Militärobergerichte und Militärgerichte ergeben.

(6) Die Hauptabteilung Militärgerichte arbeitet bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben mit den anderen Militärjustiz- und Sicherheitsorganen, insbesondere mit dem Militärkollegium des Obersten Gerichts, zusammen.

Zweites Kapitel

Struktur, örtliche und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte

Erster Abschnitt

§ 6

Struktur der Militärgerichte

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Struktur der Militärgerichte, einschließlich ihrer Anzahl und ihrer Standorte, sowie ihre örtliche Zuständigkeit.

Zweiter Abschnitt

Militärgericht

§ 7

Besetzung des Militärgerichts

(1) Das Militärgericht wird mit einem Leiter, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Militärrichtern und Militärschöffen sowie einem Gerichtssekretär und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärgericht werden Militärstrafkammern gebildet.

(3) Die Militärstrafkammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militärrichter als Vorsitzenden und zwei Militärschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung

entscheidet der Vorsitzende allein, soweit die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

(4) Der Leiter des Militärgerichts kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

(5) Das Militärgericht entscheidet im Strafbefehlsverfahren durch einen Militärrichter.

§ 8

Zuständigkeit des Militärgerichts

Die Militärstrafkammern des Militärgerichts verhandeln und entscheiden in allen Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Militärobergerichts oder des Obersten Gerichts begründet ist.

§ 9

Aufgaben des Leiters des Militärgerichts

(1) Der Leiter des Militärgerichts leitet die Tätigkeit des Militärgerichts. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der dem Militärgericht übertragenen Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärgerichts,
- die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
- die Organisation der Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren,
- die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen,
- die Organisation der Erteilung von Rechtsauskünften an die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes.

(2) Der Leiter des Militärgerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter des Militärobergerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Militärgerichts informiert die zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

Dritter Abschnitt

Militärobergericht

§ 10

Besetzung des Militärobergerichts

(1) Das Militärobergericht wird mit einem Leiter, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Militäroberrichtern, Militärrichtern und Militärschöffen sowie einem Gerichtssekretär und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärobergericht werden Militärstrafsenate gebildet.

(3) In erster Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäroberrichter oder Militärrichter als Vorsitzenden und zwei Militärschöffen. Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Leiter des Militärobergerichts die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters anordnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist.

(4) In der zweiten Instanz und in Kassationsverfahren verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäroberrichter als Vorsitzenden und zwei Militärrichtern.

(5) Der Leiter des Militärobergerichts kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Militärobergerichts

(1) Das Militärobergericht leitet in seinem Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit der Militärgerichte zur Gewährleistung der einheitlichen und richtigen Rechtsanwendung und sichert die Durchsetzung der Leitungsaufgaben in der Tätigkeit der Militärgerichte. Das Militärobergericht ist berechtigt, von den Militärgerichten des Zuständigkeitsbereiches Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu verlangen.

(2) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in erster Instanz:

1. über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,
2. über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
3. über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
4. über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen mit dem Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen werden,
5. über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Verfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden.

(3) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Militärobergerichts über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militärgerichte.

(4) Das Militärobergericht ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereiches.

§ 12

Aufgaben des Leiters des Militärobergerichts

(1) Der Leiter des Militärobergerichts leitet die Tätigkeit des Militärobergerichts. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter des Militärobergerichts und der Leiter der Militärgerichte die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der den Militärgerichten seines Bereiches übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Durchsetzung der von der Hauptabteilung Militärgerichte und dem Militärkollegium gestellten Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärobergerichts,
- die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
- die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte,
- die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Militärobergerichts und der Militärgerichte im Zuständigkeitsbereich,
- die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen.

(2) Der Leiter des Militärobergerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und dem Militärkollegium im Rahmen der Zuständigkeit dieser Organe verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Militärobergerichts informiert die zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereiches ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

Vierter Abschnitt

Militärkollegium des Obersten Gerichts

§ 13

Besetzung des Militärkollegiums

(1) Das Militärkollegium wird mit einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Militäroberrichtern und Militärrichtern sowie mit Gerichtssekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärkollegium werden Militärstrafsenate gebildet, die in der Besetzung mit einem Militäroberrichter als

Vorsitzenden und zwei Militärrichtern verhandeln und entscheiden.

(3) Der Vorsitzende des Militärkollegiums kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

(4) Das Militärkollegium untersteht in militärischen Fragen unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung. Der Vorsitzende des Militärkollegiums ist unmittelbarer Vorgesetzter der Angehörigen des Militärkollegiums, soweit Bestimmungen dieser Ordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 14

Zuständigkeit des Militärkollegiums

(1) Die Militärstrafsenate des Militärkollegiums verhandeln und entscheiden in erster Instanz:

1. über Strafsachen, in denen der Militärstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichts erhebt,
2. über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Generalmajor/Konteradmiral oder ab Dienststellung Divisionskommandeur oder Gleichgestellte aufwärts begangen werden.

(2) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Militärkollegiums über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militärobergerichte.

(3) Die Militärstrafsenate des Militärkollegiums verhandeln und entscheiden über Anträge auf Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen der Militärobergerichte und Militärgerichte.

§ 15

Leitung der Rechtsprechung

(1) Das Militärkollegium verwirklicht die dem Obersten Gericht obliegende Leitung der Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte, soweit nicht das Plenum oder das Präsidium des Obersten Gerichts zuständig ist.

(2) Das Militärkollegium hat bei der Leitung der Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte

- die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts durchzusetzen und Schlußfolgerungen aus der militärischen Aufgabenstellung für die Rechtsprechung zu ziehen,
- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern,
- die Verallgemeinerung der Rechtsprechung zu gewährleisten,
- die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte auf seinem Zuständigkeitsgebiet durchzuführen und von den Mil-

tärobergerichten Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu verlangen.

(3) Der Vorsitzende des Militärkollegiums informiert den Minister für Nationale Verteidigung und die zuständigen zentralen Organe im Rahmen seiner Kompetenz über die die Rechtsprechung betreffenden Fragen.

(4) Das Militärkollegium arbeitet bei der Durchsetzung seiner Aufgaben mit den anderen Militärjustiz- und Sicherheitsorganen, insbesondere mit der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz, zusammen.

Drittes Kapitel

Militärrichter und Militärschöffen

Erster Abschnitt

Stellung und Grundpflichten

§ 16

Stellung der bei den Militärgerichten und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen

Die bei den Militärgerichten und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen sind Angehörige der Nationalen Volksarmee. Für sie gelten die entsprechenden militärischen Bestimmungen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 17

Stellung

der Militärrichter und Militärschöffen

(1) Die Militärrichter und Militärschöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Militärschöffen üben ihre richterliche Funktion gleichberechtigt wie die Militärrichter aus.

§ 18

Grundpflichten

der Militärrichter und Militärschöffen

Die Militärrichter und Militärschöffen sind verpflichtet, durch ihre Entscheidungen zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts beizutragen und eine wirksame Rechtserziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes zu leisten. Sie haben mit den Kommandeuren und den militärischen Kollektiven zusammenzuarbeiten und dadurch an der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung aktiv mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt

Militärrichter

§ 19

Wahl der Militärrichter

(1) Die Militärrichter der Militärgerichte und Militärobergerichte werden auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik gewählt.

(2) Die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gewählt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Militärrichter werden für die Dauer der Wahlperiode der Volkskammer bzw. des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik bis zu ihrer Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der genannten Organe gewählt.

§ 20

Ernennung von Militäroberrichtern

Die Militäroberrichter des Obersten Gerichts werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts, die Militäroberrichter der Militärobergerichte vom Minister der Justiz ernannt. Die Ernennung zum Militäroberrichter bedarf der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 21

Einsatz der Militärrichter

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts sowie auf Vorschlag des Leiters der Hauptabteilung Militärgerichte die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter der Militärobergerichte und der Militärgerichte.

§ 22

Abordnung eines Militärrichters

(1) Die Abordnung eines Militärrichters eines Militärobergerichts oder Militärgerichts zum Militärkollegium des Obersten Gerichts wird durch den Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Militärkollegiums bestimmt.

(2) Die Abordnung eines Militärrichters eines Militärobergerichtsbereiches zu einem anderen Militärobergerichtsbereich oder zur Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte.

(3) Die Abordnung innerhalb eines Militärobergerichtsbereiches bestimmt der Leiter des Militärobergerichts.

(4) Die Abordnung darf den Zeitraum von sechs Monaten jährlich nicht überschreiten.

§ 23

Abberufung eines Militärrichters

(1) Ein Militärrichter des Militärgerichts oder des Militärobergerichts kann auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung, ein Militärrichter des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von dem Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat.

(2) Ein Militärrichter, gegen den ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde, kann bis zum Abschluß des Verfahrens durch den die Abberufung Vorschlagenden von seiner Funktion vorläufig abberufen werden.

§ 24

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Militärrichter

(1) Ein Militärrichter unterliegt für Verletzungen seiner richterlichen Pflichten der Disziplinarordnung für Richter. Bei Verletzungen seiner militärischen Pflichten tritt die Verantwortlichkeit nach der Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee ein. Das Disziplinarrecht gegenüber den Militärrichtern der Militärgerichte und Militärobergerichte hat der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und gegenüber den Militärrichtern des Militärkollegiums der Vorsitzende des Militärkollegiums.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und der Vorsitzende des Militärkollegiums unterstehen disziplinarisch unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 25

Einsatz von Reservisten

Bürger, die zu den Militärgerichten zum Reservistenwehrdienst einberufen werden, können während dieser Zeit an der Rechtsprechung mitwirken, wenn sie gewählte Richter sind.

Dritter Abschnitt

Militärschöffen

§ 26

Wahl der Militärschöffen

(1) Als Militärschöffe kann ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR oder der Organe des Wehrersatzdienstes gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an diese Funktion gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt.

(2) Die Militärschöffen werden in den Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode eines Militärschöffen endet vorzeitig, wenn er vor ihrem Ablauf in die Reserve versetzt wird.

(3) Die Anzahl der für die Militärgerichte und Militärobergerichte zu wählenden Militärschöffen wird durch den Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt.

§ 27

Abberufung eines Militärschöffen

(1) Erweist sich ein Militärschöffe für seine Tätigkeit als ungeeignet oder werden nach seiner Wahl Tatsachen bekannt, die seine Wahl nicht zugelassen hätten, wenn sie vorher bekannt gewesen wären, so erfolgt seine Abberufung auf Antrag des Leiters des zuständigen Militärgerichts durch den Vorgesetzten mit der Dienststellung ab Regimentskommandeur oder Gleichgestellte.

(2) Die Abberufung eines Militärschöffen kann auch auf Antrag seines Wählerkreises erfolgen, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt.

§ 28

Militärschöffenordnung

Zur näheren Regelung der Stellung, der Aufgaben, der Wahl und der Arbeitsweise der Militärschöffen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den für die Organe des Wehrersatzdienstes zuständigen Ministern und dem Minister der Justiz eine Militärschöffenordnung.

Viertes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 29

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1974

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Sofort lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Institutionen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR Teil VI, Neudruck 1973

Gültig ab 1. 1. 1975

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie
und Landwirtschaft

Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigeliefer-
tem Reißmechanikordner A 5

396 Seiten · Preis: 7,50 M

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion und des Importes von Erzeugnissen, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem Neudruck sind alle bisher zu diesem Teil erschienenen Ergänzungen (1. bis 9. Ergänzung) eingearbeitet. Weiterhin sind darin zusätzliche, bisher nicht veröffentlichte Ergänzungen enthalten. Somit spricht der „Neudruck 1973 des Teiles VI der ELN“ dem neuesten, ab 1. 1. 1975 gültigen Stand.

9. Ergänzung zu den Teilen IV bis VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Gültig ab 1. 1. 1974

broschiert, gelocht und gebündelt

240 Seiten · Preis: 2,— M

Die **9. Ergänzung zur ELN** zu den Teilen IV bis VI enthält im wesentlichen Neuaufnahmen und notwendige Präzisierungen von Erzeugnispositionen. Deshalb ist bei der Planung und Berichterstattung 1974 sowie der Artikelkatalogisierung neben den bisher erschienenen Ergänzungen die 9. Ergänzung zur ELN — gültig ab 1. 1. 1974 — zu berücksichtigen.

Die von Ihnen gewünschte Exemplaranzahl bitten wir in das bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erhältliche Bestellformular einzutragen und an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

zu übersenden.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bau* technische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Löseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 8,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVIRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47; Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Boßendorfsdruck)

Index 31 817

12 2 18: DIENSTAG: 09

www.Staatsverlag.de



1974

Berlin, den 4. November 1974 5. NOV. 1974

Teil I Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 74	Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften	489
30. 9. 74	Anordnung über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR	491
18. 9. 74	Anordnung Nr. 2 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten	492
14. 10. 74	Anordnung über die Einführung und Anwendung Volkswirtschaftlicher Arbeitssystematiken	493
15. 9. 74	Anordnung Nr. Pr. 111 über die Inkraftsetzung von Katalogen der Industrieabgabepreise für Dienstkleidung — übrige Bedarfsträger —	493
15. 9. 74	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	494
1. 10. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kultur ..	494
	Berichtigung	494
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	495

Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften

vom 11. Oktober 1974

Zur effektiven Nutzung des Volkseigentums, insbesondere im Interesse der besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Reparatur-, Versorgungs- und Dienstleistungen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel* — nachstehend volkseigene Grundmittel genannt — an sozialistische Genossenschaften zur Nutzung und Bewirtschaftung. Sie gilt auch für die Übertragung der volkseigenen Grundmittel an kooperative Einrichtungen**, soweit diese juristisch selbständig sind. Die Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen werden nachstehend als Genossenschaften bezeichnet.

* Begriffsbestimmung vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 28. August 1963 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. August 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 547)

** Kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels; vgl. Beschluß vom 1. November 1972 (GBl. II Nr. 68 S. 781)

§ 2

Grundsätze der Übertragung

(1) Genossenschaften können auf Antrag volkseigene Grundmittel langfristig zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich das volkseigene Grundmittel befindet.

(2) Die Übertragung volkseigener Grundmittel an Genossenschaften hat in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung der Reparatur-, Versorgungs- und Dienstleistungen im Territorium sowie der Perspektive der Genossenschaft und des volkseigenen Grundmittels zu erfolgen.

(3) Die übertragenen volkseigenen Grundmittel bleiben Eigentum des Volkes. Sie sind als solches gesondert im Rechnungswesen der Genossenschaft auszuweisen.

(4) Der Rat des Kreises übernimmt die an Genossenschaften zu übertragenden volkseigenen Grundmittel auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften in Rechtsträgerschaft**/***.

(5) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überträgt die volkseigenen Grundmittel durch Nutzungsvertrag an die betreffende Genossenschaft. Die Übertragung an die Genossen-

Zur Zeit gelten:

* a. a. O.

*** Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 63 S. 432)

schaft erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit dem Rechts-trägerwechsel des volkseigenen Grundstücks, dessen Bestand-teil das volkseigene Grundmittel ist.*

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Genossenschaften haben das Recht und die Pflicht, das ihnen anvertraute Volkseigentum vollständig und effek-tiv zu nutzen. Sie sind berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung der volkseigenen Grundmittel erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen selbständig zu treffen und durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Ratio-nalisierungsmaßnahmen. Sie sind berechtigt, an den volks-eigenen Grundmitteln planmäßige Investitionen durchzuführen, sofern dadurch eine noch effektivere Nutzung des Volks-eigentums erreicht wird.

(2) Die Genossenschaften sind für die rechtzeitige Durch-führung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnah-men sowie für den Schutz des übertragenen Volkseigentums einschließlich des ausreichenden Versicherungsschutzes ver-antwortlich.

(3) Die Genossenschaften sind nicht berechtigt, ihnen über-tragene volkseigene Grundmittel vollständig oder teilweise Dritten zu überlassen. Ausgenommen hiervon sind Über-lassungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation. Im Nutzungsvertrag kann eine zeitweilige Überlassung an Dritte für bestimmte Zwecke vereinbart werden.

(4) Die Genossenschaften tragen die Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung, der Erhaltung sowie die öffentlichen Lasten, Steuern und Abgaben für die ihnen übertragenen volkseigenen Grundstücke und Grundmittel.

§ 4

Nutzungsvertrag

(1) Der auf der Grundlage der Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 mit der betreffenden Genossenschaft abzuschließende Nut-zungsvertrag ist vom Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu unterzeichnen.

(2) Nutzungsverträge gemäß Abs. 1 unterliegen keiner staat-lichen Genehmigung.

(3) Die nach dieser Anordnung abzuschließenden Nutzungs-verträge sind Wirtschaftsverträge im Sinne der Rechtsvor-schriften. Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Verträge entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 5

Nutzungsentgelt

(1) Im Nutzungsvertrag ist die Zahlung eines einmaligen Nutzungsentgeltes zu vereinbaren. Der Rat des Kreises kann in Ausnahmefällen festlegen, daß ein Nutzungsentgelt nicht zu zahlen ist.

(2) Das für die Übertragung volkseigener Grundmittel zu zahlende einmalige Nutzungsentgelt ist zwischen den Ver-tragspartnern in Höhe des Zeitwertes der Grundmittel zu vereinbaren. Eine Überschreitung des buchmäßigen Brutto-wertes der Grundmittel ist nicht zulässig. Kommt eine Einig-ung über den Zeitwert nicht zustande, ist derselbe durch Schätzung eines Sachverständigen auf der Grundlage der für volkseigene Grundmittel geltenden Bestimmungen zu ermit-teln.

* Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volks-eigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 68 S. 433)

(3) Das gemäß Abs. 2 vereinbarte einmalige Nutzungsent-gelt wird mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Nutzungsübertragung fällig und ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu zahlen.

(4) Die Bezahlung des einmaligen Nutzungsentgeltes gemäß Abs. 2 kann aus eigenen Mitteln der Genossenschaft oder aus Krediten erfolgen, die ihr im Rahmen der für die Finanzierung von Investitionen geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(5) Eine Verzinsung des gemäß Abs. 3 an den Rat des Krei-ses gezahlten einmaligen Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.

(6) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die kein Nutzungsentgelt gezahlt haben, führen die Abschreibungen für die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Grundmittel jährlich bis zum 15. April des folgenden Jahres und die auf dem Konto „Werterhaltung volkseigener Grund-mittel“ angesammelten Beträge an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Abstimmung mit diesem Organ ab. Erfolgt eine Rückübertragung der volkseigenen Grundmittel, sind die abgeführten Abschreibungsbeträge bei der Ermitt-lung des Wertausgleiches anzurechnen.

§ 6

Rückübertragung

(1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegen-seitig über die vorgesehene Rückübertragung der volkseige-nen Grundmittel so rechtzeitig zu unterrichten, daß deren weitere Nutzung und die kontinuierliche Durchführung der Produktion durch die Genossenschaft gesichert werden kann.

(2) Die Rückübertragung der an Genossenschaften übertra-genen volkseigenen Grundmittel erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner und ist schriftlich zu vereinbaren. Sie erfolgt insbesondere, wenn die Grundmittel

- a) für staatliche Aufgaben dringend benötigt werden oder
- b) wegen Veränderungen in der Produktion oder Aufgaben-stellung von der Genossenschaft nicht mehr effektiv ge-nutzt werden können.

(3) Kommt über die Rückübertragung der volkseigenen Grundmittel zwischen den Vertragspartnern keine Einigung zustande, entscheidet der Rat des Kreises hierüber end-gültig.

(4) Bei der Rückübertragung volkseigener Grundmittel ist der Zeitwert zum Zeitpunkt der Rückübertragung durch den Rat des Kreises zu bezahlen.

(5) Bei der Rückübertragung volkseigener Grundmittel, für die kein Nutzungsentgelt bezahlt wurde, sind die in der Zeit der Nutzung durch die Genossenschaft eingetretene Wert-minderung bzw. Werterhöhung und der zu zahlende Wert-ausgleich zu ermitteln. Die Zahlung des Wertausgleiches ist an bzw. durch den Rat des Kreises vorzunehmen.

(6) Kommt über den Zeitwert oder den Wertausgleich keine Einigung zustande, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Gebühren und Kosten

(1) Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Nutzungs-vertrages und der Durchführung des Rechtsträgerwechsels ent-stehende Gebühren und Kosten sind von der Genossenschaft zu tragen.

(2) Bei der Rückübertragung volkseigener Grundmittel gemäß § 6 entstehende Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

§ 8

Übertragungen vor Inkrafttreten dieser Anordnung

(1) Für die an Genossenschaften bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung unentgeltlich in Rechtsträgerschaft übertragenen volkseigenen Grundmittel gelten § 3 und § 6 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 dieser Anordnung.

(2) Für die an Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen bisher übertragenen volkseigenen Grundmittel gilt diese Anordnung unter Beachtung der vom Minister der Finanzen und Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Sonderregelung.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 79 S. 702) und die dazu erlassene Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1962 (GBl. II Nr. 37 S. 333) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 68 S. 433) ist im § 3 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„c) im Geltungsbereich der Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489) grundsätzlich nur in Verbindung mit der Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel nach den Vorschriften dieser Anordnung.“

Satz 2 des Abs. 2 Buchst. b ist zu streichen.

Berlin, den 11. Oktober 1974

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anordnung**über das Statut des Oberfischmeisteramtes
für Ostsee- und Küstenfischerei
der DDR**

vom 30. September 1974

Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Oberfischmeisteramt für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR — nachfolgend Oberfischmeisteramt genannt — übt die Fischereiaufsicht im Bereich der Ostsee- und Küstenfischerei aus und kontrolliert die Einhaltung der auf diesem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Oberfischmeisteramt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft. Sein Sitz ist Rostock.

§ 2

(1) Dem Oberfischmeisteramt obliegt im Rahmen seiner Aufgaben in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern und den Seewasserstraßen der DDR insbesondere:

1. die Aufsicht über die Einhaltung der festgelegten Mindestmaße für bestimmte Fischarten,
2. die Festlegung von Schonzeiten und Schonbezirken,
3. die Festlegung von Wirtschaftsmaßen für bestimmte Fischarten,
4. die Sperrung von Gewässern oder von Teilen dieser Gewässer für die Ausübung des Fischfangs,
5. die Durchführung von Fischbestandsregulierungen,
6. die Durchführung und Kontrolle von Fischbesatzmaßnahmen,
7. die Erteilung und der Entzug von Genehmigungen zur Ausübung der selbständigen Fischerei,
8. die Erteilung und der Entzug von Genehmigungen für Reusenstellen,
9. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Ausübung des Fischfangs (z. B. pelagische Schleppnetzfisherei, Tuckzeesenfischerei, Scheerbrettfischerei),
10. die Erteilung und der Entzug von Angelberechtigungen,
11. die Registrierung der Fischereifahrzeuge der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft. Die Bestimmungen über die Registrierpflicht im Seeschiffsregister der DDR werden hierdurch nicht berührt.

(2) Das Oberfischmeisteramt übt die Fischereiaufsicht auch auf Fischereifahrzeugen der DDR aus, wenn diese auf der Ostsee außerhalb der Territorialgewässer und der Fischereizonen anderer Staaten fischen.

(3) Zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben sind der Oberfischmeister und die von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Fahrzeuge und landseitigen Anlagen der Hochsee- und Küstenfischerei, Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Fischverarbeitung und die Boote und Anlagen des Deutschen Anglerverbandes der DDR zu betreten.

(4) Der Oberfischmeister sowie die Fischmeister sind im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten befugt, Einsicht in die Schiffs- und Fangtagebücher zu nehmen und Auszüge anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

(5) Der Oberfischmeister und die von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes sind befugt, Weisungen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Ostsee- und Küstenfischerei zu erteilen sowie Fahrzeuge zum Zweck der Kontrolle zu stoppen. Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften können Fischfanggeräte und der Fang sichergestellt und eingezogen werden.

§ 3

Leitung

(1) Das Oberfischmeisteramt wird vom Oberfischmeister nach dem Prinzip der Einzellitung unter kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Oberfischmeister ist für die politische und fachliche Tätigkeit der Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes verantwortlich.

(2) Die Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben hat der Oberfischmeister in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen,

den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu sichern.

(3) Der Oberfischmeister ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft unterstellt und diesem für die Durchführung seiner Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(4) Dem Oberfischmeister unterstehen die Fischereiaufsichtsstellen. Die Leiter der Fischereiaufsichtsstellen — Fischmeister — sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Oberfischmeister rechenschaftspflichtig.

§ 4

Struktur und Arbeitsweise

(1) Struktur- und Stellenplan des Oberfischmeisteramtes werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft bestätigt.

(2) Die Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes sind während der Dienstzeit zum Tragen von Uniformen gemäß der geltenden Uniformordnung verpflichtet.

(3) Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung vom Oberfischmeister geregelt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

Das Oberfischmeisteramt wird im Rechtsverkehr durch den Oberfischmeister und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Oberfischmeisteramtes im Rechtsverkehr erteilt werden.

§ 6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Oberfischmeister wird durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes erfolgt durch den Oberfischmeister entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

Ehrenamtliche Fischereiaufsicht

(1) Vom Oberfischmeister können Werk tätige aus sozialistischen Betrieben und Massenorganisationen als ehrenamtliche Fischereiaufseher und als Helfer der Fischereiaufsicht zur Mitarbeit herangezogen werden.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Fischereiaufseher und Helfer der Fischereiaufsicht sind in einer Dienstanweisung des Oberfischmeisters zu regeln.

§ 8

Führung von Dienstsiegeln

Der Oberfischmeister ist berechtigt, ein Dienstsiegel entsprechend der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

§ 9

Dienstwimpel

Die Fischereiaufsichtsfahrzeuge des Oberfischmeisteramtes haben während ihres Einsatzes einen Dienstwimpel entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1974

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

Anordnung Nr. 2*

zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten

vom 18. September 1974

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Untersuchungs- und Abrechnungsverfahrens sowie zur Durchsetzung der industriemäßigen Aufbereitung und des beschleunigten Umschlages des Saat- und Pflanzgutes wird zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1966 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBl. II 1967 Nr. 8 S. 45) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 6 des § 4 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Nachweis der Prüfungsergebnisse und die Abrechnung der Rohware oder nicht attestierter aufbereiteter Ware ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Prüfungsergebnisse sind durch Rohware- bzw. Saat- oder Pflanzgutatteste zu belegen. Für die Abrechnung von Rohware oder nicht attestierter aufbereiteter Ware sind das Rohwareattest, zur Auslieferung von Saatgut nur das nach der Aufbereitung erteilte Saatgutattest grundsätzlich verbindlich.
- b) Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware von Wintergetreide, Winterwicken, Winterrraps, Winterrüben kann nach den Prüfungsergebnissen des Anteiles des aufbereiteten Saatgutes abgerechnet werden, wenn
 - die Abrechnungsfrist gegenüber dem Vermehrer eingehalten wird,
 - die Rohware nicht zu Mischpartien verschiedener Vermehrer vereinigt wurde,
 - gegenüber der Feldanerkennungsstufe keine Abstufung oder Aberkennung eintritt,
 - von jeder Rohwareprüfeinheit eine gemäß dem gültigen Standard entnommene Rohwareendprobe einschließlich Feuchteprobe gezogen wurde und dem Vermehrer ein Teil dieser Endprobe als Beanstandungsprobe zur Verfügung steht.

* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 8 S. 45)

c) Erzeugerpreisabschläge gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 26. April 1969 über die Berechnung von Preisabschlägen für Rohware von Saatgut mit Überfeuchte und die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide (GBl. II Nr. 37 S. 241) werden im Falle des Abrechnungsverfahrens gemäß Buchst. b nicht wirksam.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1974

Der Präsident
des Amtes
für Standardisierung,
Meßwesen
und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. Lillie

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

**Anordnung
über die Einführung und Anwendung
Volkswirtschaftlicher Arbeitskräftesystematiken**

vom 14. Oktober 1974

Zur weiteren Durchsetzung einheitlicher Organisationsmittel in Planung, Rechnungsführung und Statistik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Planung, Rechnungsführung und Statistik sind von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken* anzuwenden.

(2) In allen einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumenten ist die Verschlüsselung auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken vorzunehmen.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist der Geltungsbereich der Anordnung vom 7. Mai 1973 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung (Sonderdruck Nr. 757 des Gesetzblattes).

§ 2

(1) Als Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken gelten alle Systematiken, die einzelne oder mehrere Merkmale zur Charakterisierung der Arbeitskräfte (z. B. Beruf, ausgeübte Tätigkeit) zum Inhalt haben und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für verbindlich erklärt werden.

(2) Bereits in einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft angewandte Arbeitskräftesystematiken, die durch die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken bisher nicht erfaßt

* Zur Zeit umfassen die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken folgende Einzelsystematiken:

1. Systematik der Berufe,
2. Systematik des Qualifikationsniveaus,
3. Systematik der akademischen Grade,
4. Systematik des ausbildungsgerechten Einsatzes,
5. Systematik der Arbeitskräfte nach Technisierungsstufen,
6. Systematik der Nutzung des Arbeitsvermögens,
7. Systematik der Berechtigungsnachweise,
8. Systematik der Tätigkeiten;

zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696.

Merkmale betreffen, können auf Antrag der zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken bestätigt werden. Die Veröffentlichung der bestätigten Systematiken erfolgt im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken.

§ 3

(1) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben Voraussetzungen zu schaffen, daß die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken ab 1. Januar 1976 angewendet werden.

(2) Neue Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken sowie wesentliche Veränderungen werden durch Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Kraft gesetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1974.

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Donda

**Anordnung Nr. Pr. 111
über die Inkraftsetzung von Katalogen
der Industrieabgabepreise für Dienstkleidung
— übrige Bedarfsträger —**

vom 15. September 1974

§ 1

Nach Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise werden die Industrieabgabepreise für Dienstkleidung der Bedarfsträger

- | | |
|---------------|--|
| Katalog Nr. 1 | Deutsche Reichsbahn |
| Nr. 2 | Deutsche Post |
| Nr. 3 | Freiwillige Feuerwehr |
| Nr. 4 | Kraftverkehr |
| Nr. 5 | Berliner Verkehrsbetriebe |
| Nr. 6 | Wasserwirtschaft |
| Nr. 7 | Deutsches Rotes Kreuz |
| Nr. 8 | Interflug |
| Nr. 9 | Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen |

in Kraft gesetzt.*

§ 2

Ergänzungen und Änderungen zu den Katalogen der Industrieabgabepreise gemäß § 1 für auf Forderung der Bedarfsträger neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse erläßt der Leiter des Preiskoordinierungsorgans Konfektion.

* Diese Kataloge werden vom Preiskoordinierungsorgan, VVB Konfektion, 1034 Berlin, Grünberger Str. 54, den betreffenden Herstellerbetrieben und Bedarfsträgern übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1974

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. Bettin

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie

vom 15. September 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes
für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Preiskoordinierungsorgans — Industrie —
VVB Schuhe wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bil-
dung von Industriepreisen — Teil Schuhe — in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans — Industrie —
VVB Schuhe ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsricht-
linie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis
zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur
Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen
der Betriebe aller Eigentumsformen des Industriezweiges
Schuhe vom 1. März 1968 in der Fassung der Ergänzung/Än-
derung Nr. 1 vom 15. August 1970 außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1974.

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. Bettin

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Kultur

vom 1. Oktober 1974

§ 1

Auf Grund der Bildung des Beirates für die Entwicklung
des geistig-kulturellen Lebens werden die §§ 8 bis 10 der An-
ordnung vom 27. Juli 1965 über die Arbeitsgemeinschaft des
künstlerischen Volksschaffens (GBl. II Nr. 82 S. 621) auf-
gehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1974

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler
Staatssekretär

Berichtigung

Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Arbeits-
schutz- und Brandschutzanordnung 125/2 vom 23. April 1974
— Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten —
(Sonderdruck Nr. 774 des Gesetzblattes) wie folgt zu berich-
tigen ist:

1. Im § 5 Abs. 1 muß es richtig heißen:
„(1) Für die Arbeitsstätte, die . . .“
2. Im § 32 muß es richtig heißen:
„ . . . Standards für staubexplosionsgefährdete bzw. feuer-
gefährdete Betriebsstätten ¹⁷⁾ ¹⁸⁾ auszuführen . . .“
3. Im § 39 Abs. 3 muß es anstelle
von „zu fördernden“ richtig „zufördernden“ heißen.
4. Im § 64 Abs. 3 muß es in der 3. Zeile anstelle
von „von“ richtig „vor“ heißen.
5. Im § 102 Abs. 3 muß es richtig heißen:
„Die in den §§ 29 und 30 festgelegten . . .“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 763 vom 20. September 1974 enthält:

Anordnung Nr. 763 vom 19. August 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 40 vom 19. August 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 764 vom 27. September 1974 enthält:

Anordnung Nr. 764 vom 26. August 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 41 vom 2. September 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Wieder lieferbar!

Zentrale staatliche Dokumentation aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise

Format A5 — broschiert — 632 Seiten — Preis: 5,80 M

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 30. April 1973 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für

Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15



Wieder lieferbar!

Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 740

„Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen“ (BOA)

Format: A 5

Umfang: 446 Seiten

Festeinband 12,— M

Der Sonderdruck 740 ist in 6 Abschnitte unterteilt:

Abschnitt I : Allgemeines

Abschnitt II : Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren;
Abnahmen

Abschnitt III: Bahnanlagen

Abschnitt IV: Fahrzeuge

Abschnitt V : Betriebsdienst

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend
an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung
bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

Einige Angaben aus dem Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundforderungen
- § 3 Verantwortung und Pflichten des Anschliebers
- § 5 Mitwirkung bei der Vorbereitung von Investitions- und sonstigen Vorhaben
- § 6 Genehmigung der staatlichen Bauaufsicht und Zustimmung der staatlichen Bahnaufsicht zum Neubau und zur Veränderung von Anschlußbahnen
- § 7 Zustimmung zu baulichen Anlagen an oder in der Nähe von Anschlußbahnen
- § 8 Genehmigung der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge sowie deren Beschaffung
- § 9 Eisenbahntechnische Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung durch den Anschlieber und Erlaubnis zur Inbetriebnahme
- § 22 Laderampen, Ladestraßen, Bahnsteige und Näherungen von Straßen
- § 28 Prüfung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen
- § 36 Prüfung und Instandhaltung der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen
- § 37 Einteilung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- § 57 Bedienung der Weichen sowie der Signal- und Sicherungseinrichtungen
- § 67 Beleuchtung der Bahnanlagen
- § 68 Ausnahmen und Abweichungen
- § 69 Inkrafttreten



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



1974

Berlin, den 5. November 1974

21. NOV. 1974

Teil I Nr. 54

Tag

Inhalt

Seite

5. 11. 74

Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln

497

Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln

vom 5. November 1974

§ 1

Diese Anordnung gilt für Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin, die zum besuchswweisen Aufenthalt in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

§ 2

(1) Personen gemäß § 1 haben je Tag der Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

13 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(2) Personen gemäß § 1, die zu einem Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

6,50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(3) Der Mindestumtausch gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in einer konvertierbaren Währung vorzunehmen.

§ 3

(1) Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtauschbetrages findet nicht statt.

(2) Nichtverbrauchte Zahlungsmittel in Mark der Deutschen Demokratischen Republik können bei allen Wechselstellen und in allen Filialen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik deponiert bzw. auf ein Konto eingezahlt werden. Über diese Beträge kann jederzeit bei Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik in voller Höhe in Mark der Deutschen Demokratischen Republik verfügt werden.

§ 4

Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind die Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Personen gemäß § 1 können zusätzlich zum verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln entsprechend ihren Bedürfnissen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen umtauschen.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für Personen, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr ohne Unterbrechung durchreisen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1973 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln (GBl. I Nr. 51 S. 517) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1974

Der Minister der Finanzen

Böhm

Sozialistische Außenpolitik

- für die Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft
- für die Bewahrung des Friedens
- für die Lebensinteressen aller Völker

Eine Literaturlauswahl

Außenpolitik der DDR — für Sozialismus und Frieden

Herausgeber: Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

301 Seiten · Leinen
13,50 M · LSV: 0279

Bestellwort:
Außenpolitik DDR
Bestellnummer: 770 342 4

Jahn, W.; Lemm, H.-J.;
Pobbig, W.

Sozialistische Integration zum Wohle unserer Völker

Ein Übersichts- und Informationsmaterial
157 Seiten · Broschur
2,80 M · LSV: 0389

Bestellwort:
Jahn, Integration
Bestellnummer: 770 364 3

Sowjetische Außenpolitik und europäische Sicherheit

Aus dem Russischen
303 Seiten · Leinen
9,50 M · LSV: 0259
Bestellwort:
Sowj. Außenpolitik
Bestellnummer: 770 800 6

Tomaschewski, D. G.

Die Leninschen Ideen und die internationalen Beziehungen der Gegenwart

Aus dem Russischen
Herausgeber: Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

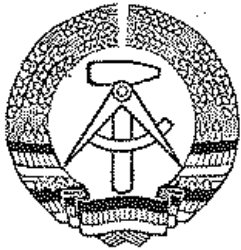
287 Seiten · Leinen
11,— M · LSV: 0235

Bestellwort:
Tomaschewski, Ideen
Bestellnummer: 770 791 9



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Zu beziehen über
den örtlichen Buchhandel



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

499

1974

Berlin, den 14. November 1974

Teil I Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 74	Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe	499
29. 10. 74	Anordnung Nr. 20 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	501
14. 10. 74	Anordnung über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen	502
24. 10. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur	504
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	504

Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe

vom 19. September 1974

Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus der Konvention vom 21. Juni 1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* ergeben, wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (im folgenden RGW-Standards genannt) dienen der vollständigen Vereinheitlichung der für die Spezialisierung und Kooperation sowie den Warenaustausch wesentlichen Parameter für bestimmte Erzeugnisse und Objekte allgemeintechnischer Verwendung einschließlich der entsprechenden Prüfmethode. Sie werden von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung bestätigt. Ihre Ausarbeitung erfolgt im engen Zusammenhang mit der planmäßigen Durchführung der im RGW vereinbarten Maßnahmen zur Kooperation und Spezialisierung in Wissenschaft und Produktion und zur Entwicklung des Warenaustausches in den dafür zuständigen Organen des RGW.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung von RGW-Standards ist der von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung erarbeitete, bestätigte und für alle RGW-Organen verbindliche „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“.

(3) RGW-Standards sind nach ihrer Bestätigung durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung unter ihrer Originalbezeichnung

a) in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der DDR mit den RGW-Ländern sowie anderen Ländern, die der „Konvention über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe“ beigetreten sind (§ 3), und

b) in der Volkswirtschaft der DDR (§ 9)

verbindlich und unverändert anzuwenden, wenn die DDR ihnen zugestimmt hat.

§ 2

Leitung, Verantwortlichkeit

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane (im folgenden Leiter der zentralen Staatsorgane genannt) sind im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches für die planmäßige Durchführung der seitens der DDR erforderlichen Arbeiten zur Ausarbeitung und Anwendung der RGW-Standards verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für RGW-Standards liegt jeweils beim Leiter desjenigen zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich sich das für das jeweilige Sachgebiet zuständige wirtschaftsleitende Organ befindet.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben bei der Planung und Ausarbeitung von RGW-Standards die Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß der Ausarbeitung der RGW-Standards die besten Errungenschaften von Wissenschaft und Technik, fortschrittliche praktische Erfahrungen, insbesondere die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit der UdSSR, zugrunde gelegt werden, die Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes Berücksichtigung finden, die Unterlagen umfassend in der Volkswirtschaft der DDR abgestimmt und in hoher Qualität und termingerecht an die Mitgliedsländer des RGW versandt werden.

(3) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) ist verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung sowie die koordinierte Durchführung dieser Arbeiten und hat in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane die erforderlichen verbindlichen Regelungen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Beschlüssen des RGW zu erlassen. Ist die Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 für bestimmte Aufgaben nicht geregelt und kommt eine Einigung zwischen Leitern der zentralen Staatsorgane über die Verantwortlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so hat der Präsident des ASMW in Abstimmung mit diesen Leitern die Verantwortlichkeit festzulegen oder dem Ministerrat der DDR einen entsprechenden Vorschlag zur Entscheidung zu unterbreiten.

(4) Der Präsident des ASMW hat, ausgehend von der „Ordnung über den RGW-Standard“ und den Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in Verbindung mit einer höheren Wirksamkeit der staatlichen Standards, zu gewährleisten, daß mit der Einführung von RGW-Standards in die Volkswirtschaft der DDR eine weitere Erhöhung der Effektivität und Intensivierung des Reproduktionsprozesses erzielt wird.

§ 3

Planung

(1) Die Planung der Ausarbeitung der RGW-Standards hat, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Belangen der DDR, die sich aus den Aufgaben zur weiteren Verflechtung der Volkswirtschaften der DDR und der UdSSR sowie aus den Verpflichtungen zur Erfüllung des Komplexprogramms des RGW ergeben, in enger Verbindung mit der Planung und Durchführung der konkreten Maßnahmen der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW (Spezialisierung, Kooperation, Warenaustausch u. a.) zu erfolgen. Sie hat das Ziel, die notwendigen normativ-technischen Dokumente der Standardisierung für die Realisierung dieser Maßnahmen in der Regel bis zum Zeitpunkt des Beginns der in entsprechenden Vereinbarungen, Verträgen, Abkommen u. a. vorgesehenen Lieferungen und Leistungen zu schaffen. Das ASMW hat dazu in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen Vorgaben für die Ausarbeitung der Planvorschläge auszuarbeiten und den zentralen Staatsorganen als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer Planvorschläge zu übergeben.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, auf der Grundlage der Vorgaben des ASMW sowie anderer Grundlagen Planvorschläge für die Ausarbeitung von RGW-Standards zu erarbeiten und dem Präsidenten des ASMW zu übergeben. Sie haben zu sichern, daß die sich für die DDR ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ausarbeitung und Einführung der entsprechenden RGW-Standards allseitig bilanziert sind. Das ASMW erarbeitet auf dieser Grundlage den Planvorschlag der DDR für den von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung zu bestätigenden „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“.

(3) Nach Bestätigung des „Planes der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung sind die Planaufgaben entsprechend der vom Präsidenten des ASMW festgelegten Zuordnung in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

§ 4

Ausarbeitung

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß bei der Ausarbeitung von RGW-Standards — unabhängig

davon, ob die DDR federführendes oder mitarbeitendes Land ist — seitens der DDR die vom RGW für die Ausarbeitung von RGW-Standards herausgegebenen Regelungen eingehalten und die für die Ausarbeitung von DDR-Standards geltenden Vorschriften analog angewendet werden. Es sind die konkreten Maßnahmen vorzubereiten, die die Einhaltung der Forderungen gemäß § 7 sichern.

(2) Bei der Ausarbeitung der Entwürfe für RGW-Standards sind die Grundprinzipien, Hauptziele, -wege und -mittel der weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW, die Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes in Verbindung mit einer höheren Wirksamkeit der staatlichen Standards zu berücksichtigen.

(3) Sofern Festlegungen anderer internationaler Organisationen den Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW nutzen, sind diese in den RGW-Standards zu berücksichtigen.

§ 5

Vorbereitung der Abstimmung und der Bestätigung

(1) Der Leiter des zentralen Staatsorgans, der für den jeweiligen RGW-Standard in der DDR verantwortlich ist, ist verpflichtet, den für die Abstimmung vorgesehenen Entwurf eines RGW-Standards vor der Übergabe an die anderen Mitgliedsländer bzw. vor der Abstimmung in dem entsprechenden Arbeitsorgan des RGW dem Präsidenten des ASMW zur Zustimmung zu übergeben.

(2) Der Leiter gemäß Abs. 1 hat dem Präsidenten des ASMW nach der Abstimmung im jeweiligen Arbeitsorgan des RGW bzw. der zuständigen internationalen Wirtschaftsorganisation der RGW-Länder diesen Entwurf mit den erforderlichen Unterlagen für die Bestätigung in der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung einschließlich der autorisierten deutschen Übersetzung des Standardentwurfes zu übergeben.

§ 6

Bestätigung

(1) Der Präsident des ASMW ist bevollmächtigt, im Auftrage des Ministerrates der DDR für die DDR die Bestätigung des RGW-Standards in der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung vorzunehmen.

(2) Mit der Bestätigung durch den Präsidenten des ASMW wird für die DDR rechtsverbindlich die Verpflichtung übernommen, den RGW-Standard im Gesetzblatt der DDR für rechtswirksam zu erklären.

§ 7

Nationale Einführung des RGW-Standards

(1) Der Leiter des zentralen Staatsorgans, der für den jeweiligen RGW-Standard in der DDR verantwortlich ist, hat zu sichern, daß nach der Bestätigung des RGW-Standards die für dessen Einführung in der DDR erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

(2) Der Präsident des ASMW hat die gemäß § 6 bestätigten RGW-Standards im Gesetzblatt der DDR zu veröffentlichen; damit werden sie rechtswirksam.

§ 8

Verbindlichkeit in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW sowie anderen Ländern, die der Konvention beigetreten sind

(1) In den mehr- und zweiseitigen Verträgen u. ä. Dokumenten und der technischen Dokumentation sollen die betreffenden RGW-Standards genannt werden; sie sind seitens der DDR jedoch auch dann als Inhalt der Verträge usw. anzusehen, wenn sie nicht ausdrücklich genannt wurden, es sei denn, daß eine nach Abs. 3 zulässige Abweichung vereinbart wurde.

(2) Die Partner von mehr- und zweiseitigen Verträgen u. ä. Dokumenten sollen mit Eintritt der Rechtswirksamkeit neuer RGW-Standards die entsprechende Änderung bestehender Verträge vereinbaren, wenn das ökonomisch und technisch zweckmäßig ist.

(3) Abweichungen von RGW-Standards sind in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der DDR nur zulässig, wenn dafür vom Präsidenten des ASMW eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Diese Bedingung gilt unabhängig davon, ob die Abweichung seitens der DDR oder seitens des Partners oder von beiden Seiten angestrebt wird.

(4) In den Fällen, in denen für die zu vereinbarenden Lieferungen und Leistungen noch keine RGW-Standards vorliegen, bzw. bei zu vereinbarenden Lieferungen und Leistungen mit Ländern, die der Konvention über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe nicht beigetreten sind, gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277).

§ 9

Verbindlichkeit als staatliche Standards der DDR

(1) RGW-Standards werden ohne inhaltliche Veränderungen in das nationale Standardwerk der DDR eingeführt.

(2) RGW-Standards sind für die gesamte Volkswirtschaft der DDR verbindlich. Der sachliche Geltungsbereich des RGW-Standards wird durch seinen Titel bestimmt.

(3) DDR-Standards, Fachbereichstandards und Werkstandards, die mit einem RGW-Standard inhaltlich übereinstimmen oder gegenüber dem RGW-Standard abweichende Festlegungen treffen, sind zum Zeitpunkt der Verbindlichkeit des RGW-Standards außer Kraft zu setzen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Bezugnahme auf sie in Verträgen usw. nicht mehr zulässig. Bestehende Verträge sind entsprechend zu ändern; mit dem Zeitpunkt der Verbindlichkeit des RGW-Standards tritt die Änderung bestehender Verträge — auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Partner — kraft Gesetzes ein.

(4) DDR-Standards, Fachbereichstandards und Werkstandards, die zu einem RGW-Standard in inhaltlicher Beziehung stehen, sind — sofern erforderlich — so zu verändern, daß sie zum Verbindlichkeitstermin des RGW-Standards zu diesem nicht im Widerspruch stehen.

(5) Für Abweichungen von RGW-Standards gelten — unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 4 — die gleichen Vorschriften wie bei Abweichungen von DDR-Standards.

(6) Im übrigen gelten für RGW-Standards als staatliche Standards der DDR die Vorschriften über DDR-Standards sinngemäß.

§ 10

Ordnungsstrafen

Die in den Rechtsvorschriften der DDR geltenden Regelungen über Ordnungsstrafen auf dem Gebiet der Standardisierung finden hinsichtlich der RGW-Standards volle Anwendung.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am gleichen Tage in Kraft, wie die Konvention vom 21. Juni 1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.*

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des ASMW.

Berlin, den 19. September 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* Der Tag des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt der DDR Teil II bekanntgemacht.

**Anordnung Nr. 20*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Oktober 1974

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 8. November 1974 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 200. Geburtstages von Caspar David Friedrich.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Caspar David Friedrich, umgeben von einer kreisförmigen Linie und der Umschrift „CASPAR DAVID FRIEDRICH · 1774—1840 ·“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1974 10 MARK *“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. November 1974 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1974

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

* Anordnung Nr. 19 vom 23. Juli 1974 (GBl. I Nr. 40 S. 378)

**Anordnung
über den Einsatz von Bienenvölkern
zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht-
und Vermehrungskulturen**

vom 14. Oktober 1974

Zur weiteren Entwicklung der Bienenzucht und zur Steigerung der pflanzlichen Produktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Bienenvölkern der Bienenzuchtbetriebe/Imker zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen (nachfolgend Bestäubungseinsatz genannt) der Anbaubetriebe.

(2) Bienenzuchtbetriebe/Imker im Sinne dieser Anordnung sind LPG, ÖPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten, sowie Imker, die gewerbsmäßig oder in ihrer Freizeit Bienen halten.

(3) Anbaubetriebe im Sinne dieser Anordnung sind LPG, ÖPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie sonstige sozialistische Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, des Garten- und des Obstbaues, die Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen anbauen.

§ 2

(1) Die Anbaubetriebe haben ihren Bedarf an Bienenvölkern für den Bestäubungseinsatz für das laufende Jahr bis zum 1. Februar bei der Kreiswanderkommission Imker des Kreisvorstandes des VKSK (nachfolgend Kreiswanderkommission genannt) unter Angabe der zu bestäubenden Hektarflächen und Kulturen anzumelden. Der Anmeldung ist eine Besatzdichte von 4 bis 8 Bienenvölkern je Hektar Bestäubungsfläche zugrunde zu legen.

(2) Die am Bestäubungseinsatz interessierten Bienenzuchtbetriebe/Imker stellen bis zum 1. Februar Antrag an die für das anzuwandernde Gebiet zuständige Kreiswanderkommission zur Bereitstellung entsprechender Trachtflächen.

(3) Bis zum 31. März jedes Jahres erarbeiten die Kreiswanderkommissionen auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 eingegangenen Bedarfsmeldungen einen Bestäubungsplan, der von der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises zu bestätigen ist.

(4) Auf der Grundlage des bestätigten Bestäubungsplanes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Verhütung von Krankheiten der Bienen, weist die Kreiswanderkommission den Bienenzuchtbetrieben/Imkern die entsprechenden Anbaubetriebe zu und erteilt gleichzeitig die Einwilligung zur zeitweiligen Verlegung des Standortes der Bienenvölker. Die Kreiswanderkommission informiert darüber die Anbaubetriebe. Zwischen den Bienenzuchtbetrieben/Imkern und den Anbaubetrieben ist der Bestäubungseinsatz entsprechend dem Vertragsmuster (Anlage) zu vereinbaren.

§ 3

(1) Für den vereinbarten Bestäubungseinsatz haben die Anbaubetriebe den Bienenzuchtbetrieben/Imkern folgende Preise zu zahlen:

Fruchtart	M/Bienenvolk
Ölfrüchte, Phacelia, Steinklee	5,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
Weißklee, Ackerbohne, Winterwicke und andere von Insekten zu bestäubende Fruchtarten	10,— "
Rotklee, Luzerne	20,— "
alle Obstarten außer Kernobst	25,— "
Kernobst	2,— je Blühtag

(2) Die festgelegten Preise sind Festpreise und gelten für eine Besatzdichte bis zu 4 Bienenvölkern je Hektar, bei Rotklee und Leguminosen bis zu 8 Bienenvölkern je Hektar. Bei höherer Besatzdichte können für die über 4 Bienenvölker je Hektar, bei Rotklee und Leguminosen über 8 Bienenvölker je Hektar, zur Bestäubung eingesetzten Bienenvölker Preisabschläge zu den im Abs. 1 festgelegten Preisen je Bienenvolk vereinbart werden.

(3) Für die Übererfüllung der geplanten Obst-, Ölfrucht- oder Samenerträge können Prämien in Höhe bis zu den im Abs. 1 festgelegten Preisen je Bienenvolk vereinbart werden.

§ 4

(1) Der Transport der Bienenvölker ist vom Anbaubetrieb über eine Entfernung von jeweils 2 km je Bienenvolk in einem Transportzug kostenlos zu übernehmen (2 km An- und 2 km Abtransport). Beim Transport der Bienenvölker von einem Anbaubetrieb zum anderen sind die Transportkosten von den Anbaubetrieben je zur Hälfte bis zu jeweils 2 km je Bienenvolk in einem Transportzug zu tragen. Darüber hinaus anfallende Transportkosten trägt der Bienenzuchtbetrieb/Imker.

(2) Wird der An- und Abtransport vom Bienenzuchtbetrieb/Imker selbst oder durch einen Dritten (BHG, ACZ u. a.) durchgeführt, sind die notwendigen Transportkosten für eine Entfernung von jeweils 2 km je Bienenvolk in einem Transportzug vom Anbaubetrieb zu tragen (2 km An- und 2 km Abtransport).

§ 5

Erkennt ein Vertragspartner, daß die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet oder behindert wird, ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner und die Kreiswanderkommission sofort zu benachrichtigen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Feuerbrandes* werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 14. Oktober 1974

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

* Zur Zeit gilt die Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1972 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Feuerbrandes (*Ermia amylovora* [Burril] Winslow et al.) — (GBl. II Nr. 34 S. 332).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Vertragsmuster
über den Einsatz von Bienenvölkern
zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht-
und Vermehrungskulturen**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 14. Oktober 1974 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen (GBl. I Nr. 55 S. 502) wird zwischen dem Anbaubetrieb

.....
(Name des Anbaubetriebes, Ort und Kreis)

vertreten durch:

und dem Bienenzuchtbetrieb/Imker:

.....
(Name des Bienenzuchtbetriebes/Imkers, Ort und Kreis)

vertreten durch:

folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Zur Blütenbestäubung im Jahre 19.... von
..... ha (Nutzpflanzenart)

des Anbaubetriebes
(Gemeinde, Standort, Schlagbezeichnung)

werden durch den Bienenzuchtbetrieb/Imker
(Name)

..... Stück normalstarke Bienenvölker¹⁾
bereitgestellt.

2. Verpflichtungen des Bienenzuchtbetriebes/Imkers

Der Bienenzuchtbetrieb/Imker verpflichtet sich, Stück normalstarke Bienenvölker spätestens unmittelbar vor Beginn der Vollblüte einzeln oder in kleinen Gruppen, nicht mehr als 150 m von den zu bestäubenden Kulturen entfernt, so verteilt aufzustellen, daß ein gleichmäßiger Beflug der Kulturen gewährleistet ist. Der Zeitpunkt der Anwanderung wird im gegenseitigen Einvernehmen von den Vertragspartnern festgelegt. Die Abwanderung erfolgt mit dem Verblühen des Bestandes oder bei Futtersaatguterzeugung frühestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt nach Absprache mit dem Anbaubetrieb.

Der Bestäubungseinsatz von mehr als 40 Bienenvölkern an einem Standort sowie das zusätzliche Aufstellen von schwachen Bienenvölkern oder Ablegern erfolgt kostenlos.²⁾

3. Verpflichtungen des Anbaubetriebes

3.1. Der Bestäubungseinsatz von Bienenvölkern/ha, insgesamt Bienenvölkern, wird vergütet zum Preise von M je Bienenvolk, insgesamt M.

3.2. Der kostenlose An- und Abtransport wird/bzw. Die Kosten des An- und Abtransportes der Bienenvölker werden/
bis zu einer Entfernung von km je Fahrt durch den Anbaubetrieb übernommen.³⁾

Für die Entfernung von km wird der Transport vom Anbaubetrieb zum Preise von M/km durchgeführt.

Beim Transport vom Anbaubetrieb zu einem anderen übernimmt der Anbaubetrieb bis zu einer Entfernung von km die Transportkosten (jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten).

3.3. Die Rechtsvorschriften zum Schutz der Bienen werden eingehalten.

4. Zusatzvereinbarungen.⁴⁾

5. Informationspflicht

Erkennt ein Vertragspartner, daß die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet oder behindert wird, ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner und die Kreiswanderkommission sofort zu benachrichtigen.

6. Vertragsveränderungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort und Datum

.....
Bienenzuchtbetrieb/Imker

.....
Anbaubetrieb

Der Bestäubungseinsatz wurde vereinbarungsgemäß

vom bis zum durchgeführt.

.....
Datum

.....
Anbaubetrieb

.....
Datum

.....
Bienenzuchtbetrieb/Imker

¹⁾ In einer Entfernung bis zu 200 m, bei Obstbau bis zu 500 m vorhandene normalstarke Bienenvölker können im Flachland, wenn sie nicht durch breite Gewässer oder Hochland von den zu bestäubenden Kulturen getrennt werden, als Bestäuber mitgerechnet und vom Bedarf abgezogen werden.

²⁾ In Absprache mit dem Anbaubetrieb können für Wanderwagen mit einer größeren Anzahl von Bienenvölkern Ausnahmen vereinbart werden, besonders wenn sie inmitten sehr großer Schläge zur Aufstellung kommen.

³⁾ Je Bienenvolk in einem Transportzug 2 Transport-Kilometer kostenlos.

Beispiel:

50 Bienenvölker in einem Transportzug = je 120 km kostenloser An- und Abtransport.

⁴⁾ Beispiel:

Hier sind Vereinbarungen vorgesehen, die eine Beteiligung des Imkers an einem Mehrertrag ermöglichen.

Z. B.: Geplanter Ertrag bei Rotkleeaatgut: 3,- dt/ha,

Preis des Bestäubungseinsatzes 20,- M je Bienenvolk.

Ernteertrag: 3,- dt/ha, Prozentsatz des Überplanertrages 50 %.

Preis des Bestäubungseinsatzes 30,- M je Bienenvolk.

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Kultur

vom 24. Oktober 1974

§ 1

Nach Bildung des „VEH Bildende Kunst und Antiquitäten“ wird die Anordnung vom 15. August 1967 über den volkseigenen Handelsbetrieb „Antiquitäten“ (GBl. II Nr. 82 S. 575) aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1974

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 765 vom 11. Oktober 1974 enthält:

Anordnung Nr. 765 vom 9. September 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 766 vom 18. Oktober 1974 enthält:

Anordnung Nr. 766 vom 16. September 1974 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

**Das wachsende Interesse
der Öffentlichkeit an der Außenpolitik
und der diplomatischen Tätigkeit
der sozialistischen Staaten zu befriedigen
ist Anliegen des Buches**

Sozialistische Diplomatie

mit einem Vorwort von A. A. Gromyko
Aus dem Russischen
314 Seiten · Leinen · 11,— M · LSV: 0255
Bestellwort: Soz. Diplomatie
Bestellnummer: 770.398 5

In sieben Kapiteln wird die Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Diplomatie sowie ihr Aktionsradius in den internationalen Beziehungen untersucht.

Gliederung:

- Außenpolitik und Diplomatie des Sozialismus in der Welt von heute
- Die Grundlagen der sozialistischen Diplomatie
- Diplomatie und brüderliche Verbundenheit der sozialistischen Länder

- Die Diplomatie des Sozialismus und die Entwicklungsländer
- Die Diplomatie des Sozialismus und die kapitalistischen Länder
- Sozialistische Diplomatie und europäische Sicherheit
- Die sozialistischen Staaten im Kampf für Frieden und Sicherheit in Asien
- Die Diplomatie des Sozialismus und die Tätigkeit der UNO

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Eine Literatúrauswahl zur Qualifizierung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft

Boguslawski, M. M.

Aktuelle Rechtsfragen der Wirtschaftsbeziehungen sozialistischer Länder

Aus dem Russischen

271 Seiten · Leinen · 15,— M · LSV: 0485

Bestellwort: Boguslawski, Rechtsfr.

Bestellnummer: 770 718 5

Handbuch der Außenhandelsverträge Band 1 · Der Außenhandelskaufvertrag

Autorenkollektiv

538 Seiten · Kunstleder ·

28,— M · LSV: 0435

Bestellwort: Außenhandelsvertr. 1

Bestellnummer: 770 204 2

Handbuch der Außenhandelsverträge Band 2 · Spezielle Vertragsarten

Anlagenvertrag, Montagevertrag, Lohn-

veredlungsvertrag, Absatzmittlerverträge,

Kundendienstvertrag, Lizenzvertrag,

Leasing-Vertrag

495 Seiten · Kunstleder ·

28,— M · LSV: 0435

Bestellwort: Außenhandelsvertr. 2

Bestellnummer: 770 751 3

Vorankündigung

Kemper, M.; Strohbach, H.; Wagner, H.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968

in der Spruchpraxis sozialistischer

Außenhandelsschiedsgerichte

— Kommentar —

Etwa 496 Seiten · Kunstleder ·

16,50 M · LSV: 0435

Bestellwort: Kemper, ALB/RGW 68

Bestellnummer: 770 760 1

Erscheint voraussichtlich November 1974

Sozialistische ökonomische Integration — Rechtsfragen —

Autorenkollektiv

Etwa 380 Seiten · Leinen ·

16,50 M · LSV: 0485

Bestellwort: Integration, Rechtsfr.

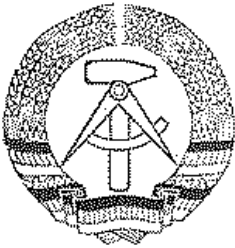
Bestellnummer: 770 674 8

Erscheint voraussichtlich im November 1974

Zu beziehen über
den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**



1974

Berlin, den 21. November 1974

Teil I Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 74	Statut des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR — Beschluß des Ministerrates	507
6. 11. 74	Achte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung	508
16. 9. 74	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Leistungen in staatlichen Sporteinrichtungen	509
31. 10. 74	Anordnung über die Touristik mit Reit- und Zugtieren	511
29. 10. 74	Anordnung Nr. Pr. 112 über die Änderung und Ergänzung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens	512
25. 10. 74	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Schlachtversicherungsversicherung —	513
12. 11. 74	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Landwirtschaft	514
25. 10. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft	514

**Statut
des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR
Beschluß des Ministerrates
vom 31. Oktober 1974**

I.

**Stellung
des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR**

§ 1

(1) Das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR (nachstehend Amt genannt) ist ein Organ des Ministerrates.

(2) Das Amt verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Das Amt wird durch seinen Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung von Grundfragen der Aufgaben des Amtes geleitet.

(2) Der Leiter des Amtes ist dem Ministerrat für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

§ 3

(1) Der Leiter des Amtes organisiert und sichert die Durchführung der dem Amt durch Beschlüsse des Ministerrates oder durch Weisungen seines Vorsitzenden gestellten Aufgaben.

(2) Der Leiter des Amtes ist verpflichtet, dem Ministerrat oder dem Vorsitzenden des Ministerrates bedeutsame Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Durchführung der Aufgaben des Amtes ergeben, zur Kenntnis zu bringen. Er hat Lösungsvorschläge für die bei der Durchführung der Aufgaben des Amtes sich ergebenden Probleme zu erarbeiten.

(3) Der Leiter des Amtes trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe die erforderlichen Entscheidungen.

§ 4

Der Leiter des Amtes erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, die die staatliche Verwaltung des Vermögens von Berechtigten aus anderen Staaten und Westberlin betreffen.

§ 5

(1) Der Leiter des Amtes ist für die Durchsetzung der Kadernpolitik, insbesondere für die Auswahl, Entwicklung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Mitarbeiter des Amtes, verantwortlich.

(2) Der Leiter des Amtes ist gegenüber den Mitarbeitern des Amtes weisungsberechtigt. Er nimmt ihnen gegenüber die Pflichten und Rechte des Disziplinarvorgesetzten wahr.

§ 6

Dem Leiter des Amtes obliegt im Rahmen der dem Amt gestellten Aufgaben die Organisation der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sozialistischer Staaten.

II.

Aufgaben

§ 7

Dem Amt obliegt in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und mit den anderen jeweils zuständigen zentralen Organen die komplexe Vorbereitung und Durchführung aller Entscheidungen, die

- die Feststellung und Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zwischen der DDR und anderen Staaten und Westberlin,
- die Sicherung der Vermögensrechte der DDR sowie ihrer staatlichen Organe und Institutionen in anderen Staaten und Westberlin

betreffen. Davon ausgenommen ist die Verantwortung für die Sicherung der Forderungen, die sich aus den laufenden Außenhandels-, finanziellen und Bankbeziehungen zwischen der DDR und anderen Staaten und Westberlin ergeben.

§ 8

Dem Amt obliegt die Kontrolle über das in der DDR befindliche und der staatlichen Verwaltung unterliegende Vermögen von Berechtigten aus anderen Staaten und aus Westberlin.

§ 9

Das Amt unterstützt durch unmittelbare Teilnahme, Konsultation oder gutachterliche Stellungnahmen die Vorbereitung, den Abschluß und die Realisierung von völkerrechtlichen Abkommen und Wirtschaftsverträgen, die volkswirtschaftlich bedeutsame Vorhaben betreffen, wenn die Mitarbeit des Amtes durch Beschluß des Ministerrates oder auf Weisung des Vorsitzenden des Ministerrates festgelegt ist.

§ 10

Das Amt analysiert und unterstützt in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Sicherung und Durchsetzung der Vermögensrechte der Bürger der DDR in anderen Staaten und in Westberlin.

III.

Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung
im Rechtsverkehr

§ 11

(1) Der Leiter des Amtes hat einen Stellvertreter. Dieser wird durch den Ministerrat berufen und abberufen. Die Pflichten und Rechte des Stellvertreters werden durch den Leiter des Amtes geregelt.

(2) Die Organisation der Arbeit im Amt sowie die Verantwortung der Abteilungsleiter und Mitarbeiter regelt der Leiter des Amtes in einer Arbeitsordnung.

§ 12

Das Amt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die in der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 111 S. 839) sowie in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1952 zu dieser Verordnung (GBl. Nr. 114 S. 745) festgelegten Aufgaben des Ministeriums der Finanzen werden durch das Amt wahrgenommen.

Berlin, den 31. Oktober 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Bibliotheksverordnung

vom 6. November 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1970 zur Bibliotheksverordnung (GBl. II Nr. 89 S. 627) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister für Kultur jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres einzureichen.“

(2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde des Ministers für Kultur verbunden sowie mit einer einmaligen finanziellen Anerkennung in Höhe von

500 M für den Titel ‚Oberbibliothekar‘

750 M für den Titel ‚Bibliotheksrat‘

1 000 M für den Titel ‚Oberbibliotheksrat‘.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1974

Der Minister für Kultur
Hoffmann

* 7. DB vom 5. Januar 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 26)

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der Leistungen in staatlichen Sporteinrichtungen**

vom 16. September 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den örtlichen Räten unterstellten Einrichtungen des Bereiches Körperkultur und Sport, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und im Abschnitt 560 zu planen sind (im folgenden Sporteinrichtungen genannt).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Sporteinrichtungen sind wesentliche Voraussetzungen und Bedingungen für die weitere planmäßige Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in allen Bereichen.

(2) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, die materiellen und finanziellen Fonds mit hoher Wirksamkeit zur Entwicklung des sportlich-kulturellen Lebens der Bevölkerung einzusetzen.

(3) Die Grundlage für die Planung, Finanzierung und Abrechnung bildet der von den örtlichen Räten für die Sporteinrichtungen festgelegte Plan der Aufgaben.

§ 3

**Aufgaben der örtlichen Räte
und Leiter der Sporteinrichtungen**

(1) Auf der Grundlage der von den zuständigen örtlichen Räten festgelegten Pläne der Aufgaben ist der Nutzen der geplanten und eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Verwendung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen. An der Ausarbeitung dieser Analysen wirken die Sportstättenbeiräte mit.

(2) Die örtlichen Räte regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Sporteinrichtungen.

(3) Für die Sporteinrichtungen sind durch die zuständigen örtlichen Räte entsprechend dem bestätigten Plan materielle und finanzielle Fonds und Kapazitäten zur Werterhaltung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Leiter der Sporteinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse erfüllt werden. In kleineren Sporteinrichtungen, wo keine Leiter eingesetzt werden, trägt der örtliche Rat für die Erfassung der Leistungen und Ergebnisse die Verantwortung.

(5) Die Leiter der Sporteinrichtungen haben dem zuständigen örtlichen Rat über die Erfüllung des Planes der Aufgaben zu berichten. Die zuständigen örtlichen Räte prüfen und bestätigen diese Berichte. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 6.

Planung und Durchführung

§ 4

(1) Die Leiter der Sporteinrichtungen erarbeiten unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Nutzer auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen die Pläne der Aufgaben sowie die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne. Die Pläne werden vom zuständigen örtlichen Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Die Grundsätze für den auszuarbeitenden Plan der Aufgaben bestimmen sich nach der Anlage. Sie können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten erweitert werden.

(2) Der Plan der Aufgaben dient den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zur Durchsetzung der im Territorium zu lösenden Aufgaben auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports.

(3) Zur breiten Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter haben die Leiter der Sporteinrichtungen den Plan der Aufgaben auf einzelne Verantwortungsgebiete aufzugliedern. Der aufgegliederte Plan bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen.

(4) Im Rahmen der zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben und Einrichtungen abzuschließenden kommunalpolitischen Verträgen sind entsprechende Vereinbarungen für die Sporteinrichtungen zu treffen.

§ 5

(1) Der Haushaltsplan der Sporteinrichtungen ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten.

(2) Die Bereitstellung von Mitteln durch die örtlichen Räte an die Sporteinrichtungen darf nur auf der Grundlage des von den örtlichen Räten bestätigten Planes der Aufgaben erfolgen.

(3) Werden den Sporteinrichtungen im laufenden Planjahr zusätzliche Aufgaben übertragen, so ist vom zuständigen örtlichen Rat zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt werden bzw. von welchen Aufgaben die Sporteinrichtungen zu entbinden sind.

(4) Vom zuständigen örtlichen Rat ist zu entscheiden, welche Sporteinrichtungen ein Haushaltsunterkonto vom Gesamthaushaltskonto des örtlichen Rates oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport des örtlichen Rates zu führen haben. Die Konten der Sporteinrichtungen unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes regelt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 6

Materielle Interessiertheit

(1) Jede Sporteinrichtung plant und bildet einen Prämienfonds und einen Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämienfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes und beträgt 340 M je Beschäftigten.*

(3) Die Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt in Höhe von 125 M jährlich je Beschäftigten (geplante Vollbeschäftigteneinheit laut Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan, zuzüglich Anzahl der Lehrlinge).

* s. S. 510

(4) In Sporteinrichtungen, die mit Inkrafttreten dieser Anordnung bereits höhere Zuführungen je Beschäftigten hatten, ist der Pro-Kopf-Satz in dieser Höhe zu planen und zu bilden. Die Aufteilung auf die genannten Fonds hat so zu erfolgen, daß der Kultur- und Sozialfonds mindestens die im Abs. 3 genannte Höhe erreicht.

(5) Vom Leiter der Sporteinrichtung kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zur Höhe von 80 % des im Abs. 2 geplanten Prämienfonds als materieller Anreiz zur Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden.

(6) Bei Übererfüllung der bestätigten Pläne sowie bei besonderen Aktivitäten entscheidet der zuständige örtliche Rat bei der Jahresrechnungsfestlegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds. Diese zusätzliche Zuführung darf 15 % des im Abs. 2 geplanten Prämienfonds nicht übersteigen. Die dafür benötigten Mittel sind aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht aus erzielten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Sporteinrichtungen selbst abgedeckt werden können.

(7) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der zuständige örtliche Rat anlässlich der Jahresrechnungsfestlegung über eine anteilige Minderung bis zur Höhe von 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämienfonds. Auf eine Minderung des Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Leistungen der Beschäftigten in den Sporteinrichtungen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert werden konnte.

(8) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht für Werkfältige anderer Betriebe und Einrichtungen verwendet werden. Besonders aktive ehrenamtlich tätige Bürger, die wesentlichen Anteil an der Erfüllung bzw. Übererfüllung des Planes der Aufgaben haben, können durch den Leiter der Sporteinrichtung bzw. den zuständigen örtlichen Rat mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung prämiert bzw. ausgezeichnet werden.

(9) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(10) Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Mitteln des zuständigen örtlichen Rates entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und ist auf der Grundlage der Systematik des Staatshaushaltes zu planen, zu verausgaben und abzurechnen.

(11) Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds hat entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) zu erfolgen.

§ 7

Übertragbarkeit

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der Sporteinrichtungen sind in das nächste Jahr zu übertragen.

§ 8

Sonderbestimmungen

(1) In den Sporteinrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Beschäftigten* gebildet wurde, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Beschäftigten*. Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

* s. rechte Spalte

500 M und mehr je Beschäftigten* betrug, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Beschäftigten* zu bilden. Wurden bisher mehr als 125 M je Beschäftigten** für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt, kann der Kultur- und Sozialfonds in Höhe der bisherigen Mittel gebildet werden.

(2) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds, die für die Übererfüllung der Plankennziffern und -aufgaben bzw. zur Stimulierung besonderer Aufgaben gewährt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Januar 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Sporteinrichtungen (GBl. I Nr. 9 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1974

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport

Prof. Dr. Erbach

* Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VBE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VBE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

** Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VBE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für den Plan der Aufgaben

1. Anzahl der Veranstaltungen und Nutzer, gegliedert nach

Sportplatzflächen
Sporthallenflächen
Wasserflächen
sonstigen Sportflächen

für Leistungssport, Nachwuchslleistungssport, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, obligatorischen Sport, Freizeit- und Erholungssport
2. Pflegeleistungen

a) Rahmengrün und Wegeflächen m ²
b) Rasenplätze m ²
c) Hartplätze m ²
3. Sonstige Leistungskennziffern

a) Herstellung von Spritzeisbahnen Anzahl
b) Sportgeräteausleihstationen Anzahl
c) Sportgeräteausleihen Anzahl
4. Haushaltskennziffern

a) Einnahmen M
b) Ausgaben M
c) Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung M

Anordnung über die Touristik mit Reit- und Zugtieren

vom 31. Oktober 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes wird über die Touristik mit Reit- und Zugtieren folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für Touristikstationen der
- volkseigenen Gestüte, Pferdezuchtdirektionen und Rennbetriebe,
 - LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen,
 - Sektionen des Deutschen Pferdesport-Verbandes der DDR (nachfolgend DPV der DDR genannt) und
 - sonstigen Betriebe und Einrichtungen,

die zur aktiven Erholung der Bürger Touristik mit Reit- und Zugtieren (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere) organisieren und durchführen sowie Reitunterricht erteilen, an denen Erwachsene, Jugendliche und Kinder gegen Bezahlung teilnehmen können.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Übungs- und Wettkampfbetrieb in den Sektionen des DPV der DDR, für das therapeutische Reiten im Rahmen der gesundheitlichen Betreuung sowie für die berufliche Reit- und Fahrtätigkeit.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Für die Touristik mit Reit- und Zugtieren sind die Direktoren der volkseigenen Gestüte, Pferdezuchtdirektionen und Rennbetriebe, die Direktoren der VEG, die Vorsitzenden der LPG und GPG, die Leiter deren kooperativer Einrichtungen, die Leiter der Sektionen des DPV der DDR und die Leiter der sonstigen Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt) verantwortlich.

(2) Die Bestimmungen über die Pflichten der Leiter der Betriebe im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gelten für die Leiter der Touristikstationen in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend.

(3) Als Leiter von Touristikstationen dürfen nur Werk-tätige eingesetzt werden, die den Facharbeiterabschluß für Pferdezucht und Leistungsprüfungen oder einen diesen gleichzusetzenden Qualifizierungsnachweis besitzen und den Abschluß eines Übungsleiterlehrganges Stufe I in der Reit-touristik und Stufe II der Fahrtouristik nachweisen können und im Besitz des Befähigungsnachweises für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sind.

(4) Die Durchführung der Reit- und Fahrtouristik, das Auf- und Absatteln der Reittiere sowie das An- und Ausspannen der Zugtiere hat durch einen beauftragten betriebsangehörigen, fachkundigen Werk-tätigen (nachfolgend Beauftragter genannt) oder unter dessen Aufsicht zu erfolgen. Der Beauftragte ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen über die Reit- und Fahrtouristik mit Reit- und Zugtieren. Er ist verpflichtet, die Sicherheit der Reit- und Fahrtouristik täglich vor Eröffnung des Reit- und Fahrbetriebes zu über-

prüfen und ständig zu gewährleisten. Er hat die Reit- und Fahrtouristen vor Beginn des Reitunterrichtes oder des Ausreitens bzw. vor Antritt der Fahrt über den Umgang mit Pferden und über das Verhalten während der Reit- und Fahrtouristik zu belehren. Der Beauftragte hat das Recht, nicht geeignete bzw. den Anweisungen zur Durchführung der Reit- und Fahrtouristik zuwiderhandelnde Personen von der Reit- und Fahrtouristik auszuschließen.

§ 3

Allgemeines

(1) In jeder Touristikstation müssen stets in der Ersten Hilfe ausgebildete Werk-tätige erreichbar und Rettungsmittel (Verbandkasten III, Krankentrage nach Standard [TGL] 9320 — Krankentragen — mit 3 Decken, harter Unterlage und Sandsäcken für die Lagerung des Verletzten und den Transport von Wirbelsäulenverletzten) vorhanden sein.

(2) Alle Unfälle in der Touristik mit Reit- und Zugtieren sind in einem Unfalltagebuch zu erfassen (Name des Verletzten, Ort, Kurzbeschreibung des Unfalls mit Datum, Uhrzeit, Namen der Zeugen und eingeleiteten Hilfsmaßnahmen).

(3) Beim Führen oder Festhalten von Reit- und Zugtieren dürfen Zügel, Stricke oder Ketten nicht um die Hand gewickelt oder am Körper befestigt werden. Zum Führen, Reiten, Fahren und Arbeiten mit Reit- und Zugtieren ist ein Zaum zu benutzen.

(4) Die Grundfläche der Reitbahn muß mit einer mindestens 10 cm dicken Schicht aus Sand, Sägespänen oder einem anderen weichen staubfreien Material aufgefüllt sein.

(5) Das Reaktionsvermögen der Reiter und Fahrzeugführer darf vor und während des Reitens bzw. Fahrens nicht durch Übermüdung, Krankheit, Anreiz- oder Genußmittel (z. B. Medikamente, Alkohol oder andere Mittel, welche die Reaktion herabsetzen) beeinträchtigt sein.

§ 4

Bereitstellung der Reit- und Zugtiere sowie Fahrzeuge

(1) Für Reit- und Fahrveranstaltungen dürfen nur dafür ausgebildete und geeignete Reit- und Zugtiere eingesetzt werden. Nervöse, leicht scheuende und kranke Reit- und Zugtiere sowie Kryptorchiden (Spitzhengste), Beißer und Schläger oder aus anderen Gründen nicht geeignete Reit- und Zugtiere sind vom Einsatz auszuschließen.

(2) Für den einwandfreien Zustand der Reit- und Zugtiere und Fahrzeuge sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ist der Leiter des Betriebes verantwortlich.

§ 5

Reiten

(1) Kinder dürfen bis zum 4. Lebensjahr nicht zum Reiten zugelassen und nicht auf Reittiere gesetzt werden. Kinder ab 4. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen nur auf Reittieren reiten, die am kurzen Zügel im Schritt geführt werden. Kinder ab 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur auf besonders ruhigen, vom Leiter der Touristikstation ausgewählten Reittieren reiten. Für eine Reitausbildung muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Das Führen mehrerer Reittiere durch einen Werk-tätigen ist nicht gestattet. Zum Führen der Reittiere sind nur Werk-tätige einzusetzen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(3) Vor dem Aufsitzen, das außerhalb von Gebäuden oder unter überdachten Reitanlagen unter Aufsicht des Beauftragten zu erfolgen hat, ist das Reitzug nochmals vom Beauftragten zu kontrollieren und der Sattelgurt festzuziehen. Die Sättel müssen mit einem Halfterriemen versehen sein.

(4) An Ritten außerhalb geschlossener Reitanlagen dürfen nur Reiter teilnehmen, die eine zehnstündige Reitausbildung nachweisen können und bei denen der Leiter der Touristikstation einschätzt, daß sie die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Reiter müssen ständig unter Aufsicht des Beauftragten stehen und die entsprechende Kleidung (Reithose und Stiefel oder lange Hose und hohe Schnürschuhe) sowie Kopfschutz tragen.

§ 6

Fahren

(1) Als Fahrzeugführer dürfen nur Werkstätige eingesetzt werden, die den Facharbeiterabschluß für Pferdezeit und Leistungsprüfungen oder einen diesen gleichzusetzenden Qualifizierungsnachweis sowie Grundkenntnisse in der Ersten Hilfe besitzen.

(2) Für Fahrveranstaltungen mit Kindern (Ferienspiele, Kindernachmittage usw.) sind die Bedingungen vom Leiter des Betriebes in einer Weisung schriftlich festzulegen.

(3) Auf Fahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze ist an sichtbarer Stelle des Fahrzeuges durch Schilder anzuzeigen. Während des Einsatzes ist auf jedem Fahrzeug ein kompletter Verbandkasten I zur Ersten Hilfe mitzuführen.

(4) Fahrzeuge dürfen nur außerhalb von Gebäuden bestiegen oder verlassen werden. Das Lenken von Zugtieren, die vor Fahrzeuge gespannt sind, ist Fahrgästen nicht gestattet.

(5) Das Auf- und Abspringen auf und von Fahrzeugen sowie das Stehen auf den Aufstiegen oder auf anderen Teilen des Fahrzeuges während der Fahrt ist nicht gestattet.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Entsprechend den örtlichen und betrieblichen Bedingungen sind von den Leitern der Betriebe zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit spezielle Weisungen zu erlassen und deren Einhaltung zu sichern.

(2) Bei der Touristik mit Reit- und Zugtieren sind darüber hinaus die entsprechenden Arbeits- und Brandschutzanordnungen sowie die Bestimmungen über den Straßenverkehr, die Zulassung im Straßenverkehr und den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr zu beachten.*

* Z. Z. gelten:

- Brandschutzanordnung Nr. 10 vom 12. Juli 1963 — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben — (GBl. II Nr. 70 S. 332);
- Arbeitsschutzanordnung 191/1 vom 11. Februar 1965 — Tierhaltung — (GBl. II Nr. 27 S. 196);
- Arbeitsschutzanordnung 201 vom 1. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werkstätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes);
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 195/2 vom 23. September 1963 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 dazu vom 2. August 1971 (GBl. II Nr. 62 S. 551);
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 vom 2. Februar 1970 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. 657 des Gesetzblattes);
- Anordnung vom 11. April 1973 über den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr (BO-T) (GBl. I Nr. 26 S. 351).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1974

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung Nr. Pr. 112 über die Änderung und Ergänzung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 29. Oktober 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ergänzend zur Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006), Anlage 1, werden in Kraft gesetzt:*

1. Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —

Heft 8/1 Straßenbauarbeiten — Fahrbahnmarkierungen —

Heft 28/1 Einsetzarbeiten von Holzbau- und sonstigen Ausbauelementen sowie Einsetzarbeiten von Stahl-, Stahl-Leichtmetall- und Leichtmetallelementen

— Jalousien und Rolläden —
(nicht für Industrieanlagen)

Heft 34/1 Stuck- und Drahtputzarbeiten

— Montage von Deckenplatten aus Gips für Unterdecken, Montage von vorgefertigten Elementen aus Gips und Montage von vorgefertigten Lüftungskanälen auf Traversen —

Heft 37/2 Heizungs- und sanitärtechnische Ausbauarbeiten

— Etagenheizung —

2. Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen —

Heft 14/1 Ofensetzerarbeiten

— Kachelofen-Luftheizung, Öfen in Sonderausführung und Elektro-Nachtspeicheröfen —

* Die Ergänzungen und Änderungen sind unter Angabe der Betriebsnummer des Bestellers zu beziehen über den Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschloßfach 696.

Besteller von Preisanordnungen des Bauwesens über das EDV-Liefersystem (Kunden mit Kundennummer) erhalten die Ergänzungen und Änderungen ohne Bestellung in Höhe der über das Liefersystem bezogenen Grundwerke einschließlich der bestellten Nachträge. (Nachträge für Grundwerke, die vor dem 1. Januar 1973 bezogen wurden.)

§ 2

Der 2. Nachtrag zu den Berichtigungen des Heftes 20 — Feuerungsbauarbeiten außer Abbrucharbeiten — der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — wird in Kraft gesetzt.*

§ 3

Die Ergänzungen der nachstehenden Preisanordnungen werden in Kraft gesetzt:**

1. Preisanordnung Nr. 4410/1***

— Neubauleistungen —
vom 1. November 1973

Heft 1

Spezielle Kalkulationsrichtlinie;

2. Preisanordnung Nr. 4415/1***

— Baureparaturen —
vom 1. November 1973

Heft 1

Spezielle Kalkulationsrichtlinie.

§ 4

Der Preiskatalog für typische Meliorationsleistungen vom 24. November 1972**** wird für

— die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe,

— die den Räten der Bezirke, Kreise und Städte unterstehenden Kombinate, Betriebe und Produktionsgenossenschaften des Bauwesens, die Meliorationsleistungen erbringen,

in Kraft gesetzt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für alle von diesem Zeitpunkt an abzugebenden verbindlichen Preisangebote für Neubauleistungen bzw. für alle von diesem Zeitpunkt an abzurechnenden Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Baureparaturen.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 17. November 1970 über die Abgrenzung von Rodungs- und Planierungsarbeiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/2/3 1971 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1974

Der Minister für Bauwesen

Junker

* s. S. 512

** Die Veröffentlichung der Ergänzungen erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11.

*** In Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBL I Nr. 52 S. 522).

**** In Kraft gesetzt durch Verfügung vom 24. November 1973 über Preise für typische Meliorationsleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 12 S. 178). Der Preiskatalog ist zu beziehen über den VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestraße 1.

Anordnung Nr. 2*

über die Bedingungen für die Pflichtversicherung
der Tierhalter

— Schlachttierversicherung —

vom 25. Oktober 1974

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBL II Nr. 57 S. 307) und im Zusammenhang mit dem verstärkten Übergang zur Schlachtkörpervermarktung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Schlachttierversicherung — (GBL II Nr. 57 S. 313) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Lieferer von Schlachttieren (nachstehend Lieferer genannt) sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gegen Schäden versichert, die dadurch entstehen, daß ganze Tierkörper oder mehr als die Hälfte des Fleisches von Schlachttieren der Tierarten Rinder, Schweine und Schafe nach ordnungsgemäßer Schlachtung (Normalschlachtung) bei der Fleischuntersuchung als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt werden.

(2) Bei der Lebendvermarktung und bei der Schlachtkörpervermarktung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden infolge von Mängeln, die in den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Schlachttieren als Mängel bei der Lebendvermarktung festgelegt sind. Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn

— bei der Lebendvermarktung der Besteller auf der Grundlage der Rechtsvorschriften einen versicherten Mangel anzeigt und nachträglich zu Lasten des Lieferers eine Neufestsetzung des Preises vornimmt;

— bei der Schlachtkörpervermarktung der Lieferer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Schlachttieres eine entsprechende Preisminderung zu gewähren hat.

(3) Bei der Lebendvermarktung und bei der Schlachtkörpervermarktung werden die Behandlungskosten entschädigt, wenn das Fleisch als tauglich nach Behandlung beurteilt wird und der Lieferer zur Zahlung der Behandlungskosten verpflichtet ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1974

Der Minister der Finanzen

Böhm

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Mai 1968 (GBL II Nr. 57 S. 313)

Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Landwirtschaft

vom 12. November 1974

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 31. Oktober 1974 nachstehende Beschlüsse aufgehoben werden:

- Beschluß vom 28. Januar 1960 über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III (GBl. I Nr. 10 S. 95),
- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 über die Durchführung der Kostenrechnung in den LPG Typ III (Auszug) (GBl. II Nr. 13 S. 57),
- Beschluß vom 30. März 1962 über die Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses an die Regierung (Auszug) (GBl. II Nr. 23 S. 207),
- Beschluß vom 5. Juni 1973 zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1973 — Auszug — (GBl. I Nr. 27 S. 265).

Berlin, den 12. November 1974

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 25. Oktober 1974

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 20. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968 (GBl. III 1968 Nr. 2 S. 5);
2. Anordnung Nr. 3 vom 23. Dezember 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968 (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 7).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1974

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Dr. Wange



1974

Berlin, den 26. November 1974

Teil I Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 74	Verordnung über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung —	515
22. 8. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung	522
22. 8. 74	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung — Sperrordnung —	527

Verordnung über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung —

vom 22. August 1974

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger. Sie regelt deren Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortung — insbesondere als Rechtsträger, Eigentümer, Sondernutzer oder Anlieger — bei der Gewährleistung der Nutzung sowie bei der Entwicklung der öffentlichen Straßen.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Staates sowie den wachsenden Verkehrsbedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung die einheitliche Entwicklung der öffentlichen Straßen zu sichern. Dabei haben sie insbesondere

- den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen,
- eine planmäßige Standortverteilung vorzunehmen sowie die materiellen und finanziellen Fonds auf die volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte zu konzentrieren,
- die internationalen Erfordernisse, vor allem zwischen den Mitgliedsstaaten des RGW, umfassend zu berücksichtigen,
- den Erfordernissen der Landesverteidigung Rechnung zu tragen,
- die Belange der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes sowie des Anwohnerschutzes zu wahren,
- zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beizutragen,
- eine rationelle Bodennutzung zu gewährleisten und die dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Die Entwicklung der öffentlichen Straßen ist bei der langfristigen Planung, in den Generalverkehrs- und Generalbebauungsplänen, bei der Standortverteilung und Entwicklung der Produktivkräfte zu berücksichtigen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben zu sichern, daß die öffentliche Nutzung der Straßen gewährleistet wird. Sie nehmen darauf Einfluß, daß die sich hieraus ergebenden Erfordernisse in der Leitung und Planung der Rechtsträger und Eigentümer öffentlicher Straßen berücksichtigt werden. Sie haben die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung zu fördern und arbeiten eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe und den örtlichen Räten können Werk tätige zu Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen eingesetzt werden.

§ 3

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen. Ihre Nutzung ist entsprechend der Zweckbestimmung der öffentlichen Straßen und ihrem straßenbau- und verkehrstechnischen Zustand sowie im Rahmen der Rechtsvorschriften allen Verkehrsteilnehmern gestattet (öffentliche Nutzung).

(2) Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, werden entsprechend ihrer Verkehrsfunktion und -bedeutung in folgende Straßenklassen eingeteilt:

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen
- Bezirksstraßen
- Kreisstraßen
- Stadt- und Gemeindestraßen.

Sie befinden sich in Rechtsträgerschaft der zuständigen Staatsorgane.

(3) Öffentlich sind auch Straßen, die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienen. Sie werden als betrieblich-öffentliche Straßen bezeichnet.

(4) Eine Veränderung der Rechtsträgerschaft oder der Eigentumsverhältnisse an Straßen tritt mit dieser Verordnung nicht ein, es sei denn, vom zuständigen Staatsorgan wird eine Entscheidung gemäß § 4 getroffen.

§ 4

Entscheidung über die Öffentlichkeit

(1) Der Rat der Stadt bzw. Gemeinde entscheidet durch Beschluß über die öffentliche Nutzung und über die Zuordnung zu den Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, oder zu den betrieblich-öffentlichen Straßen. Die bisherigen und künftigen Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straßen und, wenn mit ihnen keine Übereinstimmung zu erreichen ist, deren übergeordnete Organe sind in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

(2) Bei Übertragung öffentlicher Straßen in die Rechtsträgerschaft der zuständigen Staatsorgane erfolgt eine Wert-erstattung nach den Rechtsvorschriften, jedoch nur in dem Umfang, wie die bisherigen Rechtsträger oder Eigentümer selbsterwirtschaftete Mittel für diese Straßen aufgewendet haben.

(3) Über den Entzug der Öffentlichkeit entscheidet bei

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen der Minister für Verkehrswesen,
- Bezirks- und Kreisstraßen der Rat des Bezirkes bzw. Kreises durch Beschluß,
- Stadt- und Gemeindestraßen sowie betrieblich-öffentlichen Straßen der Rat der Stadt bzw. Gemeinde durch Beschluß. Die Rechtsträger oder Eigentümer der betrieblich-öffentlichen Straßen sind in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

§ 5

Entscheidung über die Klassifizierung

Über die Klassifizierung von Straßen entscheidet bei

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen nach Anhören der Räte der Bezirke der Minister für Verkehrswesen,
- Bezirksstraßen nach Anhören der Räte der Kreise der Rat des Bezirkes,
- Kreisstraßen nach Anhören der Räte der Städte und Gemeinden der Rat des Kreises,
- Stadt- und Gemeindestraßen der Rat der Stadt bzw. Gemeinde.

Bei Streitfällen über die Klassifizierung von Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen entscheidet der Minister für Verkehrswesen endgültig.

§ 6

Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für die einheitliche Leitung und Planung des Straßenwesens verantwortlich. Es trifft Festlegungen über die langfristige Planung der öffentlichen Straßen und gibt technische Normative (Standards usw.) heraus.

Das Ministerium für Verkehrswesen hat Grundsätze

- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen auch unter Winterbedingungen sowie zur Erhöhung ihrer Durchlaßfähigkeit und Tragfähigkeit,
- über die Organisation und Struktur im Straßenwesen sowie über die Klassifizierung der Straßen,
- über die Entwicklung der Leistungen und Kapazitäten im Straßenwesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und den örtlichen Staatsorganen,
- der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen

auszuarbeiten und durchzusetzen. Es trifft Festlegungen für die Forschung und Entwicklung im Straßenwesen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen

- bestimmt die volkswirtschaftlich bedeutsamen Straßen- und Brückenbaumaßnahmen im Bereich der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen und sichert den zusammenhängenden Ausbau dieser Straßen,
- legt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Bauwesen Grundsätze und Normative für die Planung der öffentlichen Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs fest,
- kann über Linienführung, Querschnitt und Gestaltung der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten über 50 000 Einwohner entscheiden.

(3) Dem Ministerium für Verkehrswesen obliegt die Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Autobahnen und Fernverkehrsstraßen. Für den Bereich der Fernverkehrsstraßen können diese Aufgaben den Räten der Bezirke übertragen werden.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen ist Rechtsträger der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 50 000 Einwohner. Ihm sind Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 erfüllen.

§ 7

Aufgaben der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und koordinieren die Aufgaben im Territorium. Sie

- erarbeiten die langfristigen Pläne für die sich in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen öffentlichen Straßen,
- wirken an der Lösung von Grundsatzfragen mit,
- können über Linienführung, Querschnitt und Gestaltung der Ortsdurchfahrten von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner entscheiden,
- sichern die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

(2) Den Räten der Bezirke obliegen die

- Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Bezirksstraßen,
- Kontrollaufgaben, die ihnen das Ministerium für Verkehrswesen gemäß § 6 Abs. 3 übertragen hat.

(3) Die Räte der Bezirke sind Rechtsträger der Bezirksstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten in Städten und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner. Ihnen unterstehen Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Bezirks- und Fernverkehrsstraßen sowie den genannten Ortsdurchfahrten erfüllen.

§ 8

Aufgaben der Räte der Kreise

(1) Die Räte der Kreise verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und koordinieren die Aufgaben im Territorium. Sie

- wirken an der Lösung von Grundsatzfragen mit,
- organisieren zusammen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden die Beteiligung der Bevölkerung an Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung,
- sichern die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

(2) Den Räten der Kreise obliegt die Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen.

(3) Die Räte der Kreise sind Rechtsträger der Kreisstraßen. Ihnen können Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt werden, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Kreisstraßen erfüllen.

§ 9

Aufgaben der Räte der Städte bzw. Gemeinden

(1) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen im Territorium. Sie organisieren die Beteiligung der Bevölkerung an Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung. Ihnen obliegt

- die Kontrolle über die Sauberhaltung und Beleuchtung aller öffentlichen Straßen im Territorium,
- die Kontrolle über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung auf den Stadt- und Gemeindestraßen sowie den betrieblich-öffentlichen Straßen,
- die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

(2) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden sind Rechtsträger der

- Stadt- und Gemeindestraßen,
- Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten ab 50 000 Einwohner,
- Ortsdurchfahrten von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden ab 10 000 Einwohner.

Ihnen können Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt werden, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Stadt- und Gemeindestraßen sowie den genannten Ortsdurchfahrten erfüllen.

(3) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden, denen keine Einrichtungen oder volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstehen, können Aufgaben aus der Rechtsträgerschaft von den den Räten der Kreise unterstellten Einrichtungen oder volkseigenen Betrieben des Straßenwesens erfüllen lassen. Das hat im Einvernehmen mit den Räten der Kreise und auf der Grundlage von Verträgen zu erfolgen.

(4) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden haben im Interesse der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung auf den betrieblich-öffentlichen Straßen die Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straßen zu unterstützen.

§ 10

Aufgaben der Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen haben die öffentliche Nutzung dieser Straßen zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, insbesondere Maßnahmen der Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Straßen sowie Maßnahmen, die die öffentliche Nutzung der Straßen einschränken oder den Entzug der öffentlichen Nutzung zur Folge haben, so zu planen und durchzuführen, daß die Verkehrsbelange gewahrt und unvermeidbare Beeinträchtigungen der dadurch Betroffenen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Die öffentliche Nutzung und die Verkehrssicherheit der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, sind durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung entsprechend den staatlichen Plänen,
- Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Lichtsignalanlagen und sonstigem Zubehör,
- Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Fahrbahnen auf der Grundlage von Räum-, Streu- und Sprühplänen,
- Pflege der Straßengehölze, soweit nicht andere Betriebe oder Einrichtungen dafür verantwortlich sind,
- Durchführung von Maßnahmen an den Straßenverkehrsanlagen zur Verminderung des Verkehrslärms und der Beeinträchtigung der Anlieger durch Erschütterungen.

(3) Die öffentliche Nutzung und die Verkehrssicherheit der betrieblich-öffentlichen Straßen sind unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieser Straßen als vorwiegend betriebliche Straßen durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- Instandhaltung der Straßen,
- Errichtung und Instandhaltung von Lichtsignalanlagen und sonstigem Zubehör,
- Aufstellung und Erfüllung der Maßnahmepläne für den Straßenwinterdienst,
- Durchführung von Maßnahmen an den Straßenverkehrsanlagen zur Verminderung des Verkehrslärms und der Beeinträchtigung der Anlieger durch Erschütterungen.

Die Rechtsträger oder Eigentümer betrieblich-öffentlicher Straßen sind verpflichtet, den Umfang dieser Aufgaben sowie die Erweiterung und Veränderung ihrer Straßen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden abzustimmen.

(4) Ergeben sich aus dem Straßenzustand akute Gefahren für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die nicht alsbald beseitigt werden können, haben die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen entsprechende Verkehrszeichen und -einrichtungen aufzustellen und anzubringen; die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen.

§ 11

**Ortsdurchfahrten von Fernverkehrs- und
Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden
unter 50 000 bzw. 10 000 Einwohner**

(1) Die Verantwortung

- des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß § 6 Abs. 4 bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Fernverkehrsstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 50 000 Einwohner,
- der Räte der Bezirke gemäß § 7 Abs. 3 bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner

erstreckt sich auf

- die Fahrbahn einschließlich der Leitstreifen und Sommerwege bzw. die Fahrbahn zwischen den Borden, jedoch ohne die Bus-Haltebuchten,
- die Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen für den Verkehr auf der Fahrbahn einschließlich der Lichtsignalanlagen gemäß § 12, jedoch mit Ausnahme der Straßengehölze,
- die Stützmauern, soweit sie sich nicht in Rechtsträgerschaft oder im Eigentum von Anliegern befinden,
- die Brücken und Durchlässe mit einer lichten Weite von mehr als 0,50 m, soweit sie keine Sondernutzungen sind,
- Radbahnen, die außerhalb der Ortslage mindestens in einer Richtung weiterlaufen.

(2) Von einer Ortsdurchfahrt überquerte Plätze werden vom Ministerium für Verkehrswesen oder Rat des Bezirkes in Breite der Anschlußstraße verwaltet. Bei unterschiedlicher Breite der Ein- und Ausmündung legen sie die Breite des von ihnen zu verwaltenden Teils des Platzes in Übereinstimmung mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden und der Deutschen Volkspolizei fest.

(3) Alle anderen Aufgaben obliegen den Räten der Städte bzw. Gemeinden, insbesondere bei Entwässerungseinrichtungen, wenn diese überwiegend oder ausschließlich der Entwässerung der Straßenverkehrsanlage dienen.

§ 12

**Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen
und Lichtsignalanlagen**

Die Entscheidung über die Aufstellung von Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen und Lichtsignalanlagen trifft die Deutsche Volkspolizei nach Anhören der für die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung verantwortlichen Rechtsträger oder Eigentümer. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen und Lichtsignalanlagen zu beschaffen, aufzustellen und instand zu halten.

§ 13

Sondernutzungen

(1) Nutzungen der öffentlichen Straßen, die

- über den verkehrsüblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hinausgehen und besondere Verkehrslenkende und -organisatorische Maßnahmen erfordern (z. B. Schwerlast- und Großraumtransporte, Kundengebungen, sportliche Massenveranstaltungen),
- nicht im Rahmen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs erfolgen (z. B. Versorgungsleitungen, Grundstücksein- und -ausfahrten, Baustelleneinrichtungen),

bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straßen, soweit sich das nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane können sich eine Genehmigung dieser Sondernutzungen vorbehalten. Ist die Sondernutzung mit Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbunden, ist außerdem § 15 anzuwenden. Die Zustimmung der örtlichen Koordinierungsorgane für Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Sondernutzer hat seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, daß keine Gefährdung der öffentlichen Nutzung sowie kein Schaden an öffentlichen Straßen eintritt. Das gilt auch, wenn diese Anlagen vorübergehend oder ständig außer Betrieb sind.

(3) Bei Maßnahmen der Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung an bestehenden öffentlichen Straßen haben die Sondernutzer erforderliche Folgemaßnahmen an ihren Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Zeitwert zu beseitigender Teile von Sondernutzungsanlagen ist von den Rechtsträgern oder Eigentümern der öffentlichen Straßen abzüglich des Zeitwertes wiederverwendungsfähiger Anlagenteile zu ersetzen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen und die Leiter anderer zuständiger zentraler Staatsorgane regeln in Rechtsvorschriften Besonderheiten für die im gesellschaftlichen Interesse erforderlichen Sondernutzungen. Zu diesen Sondernutzungen zählen Energiefortleitungsanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie Versorgungsanlagen der Wasserwirtschaft.

§ 14

**Unzulässige Überschreitungen
der öffentlichen Nutzung**

(1) Beschädigungen oder über das verkehrsübliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen sowie ihre Nutzung gemäß § 13 Abs. 1 ohne die erforderliche Zustimmung bzw. Genehmigung sind unzulässig.

(2) Der Verursacher unzulässiger Überschreitungen der öffentlichen Nutzung hat im Interesse der Verkehrssicherheit Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und bis zur Beseitigung die Verkehrsteilnehmer auf die Beschädigung oder Verunreinigung hinzuweisen.

§ 15

**Einschränkung oder Aufhebung
der öffentlichen Nutzung**

(1) Die öffentliche Nutzung kann nur durch das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn es insbesondere

- die Verkehrssicherheit,
- Gründe der Verkehrslenkung und -organisation,
- der Straßenzustand

erforderlich machen. Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(2) Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind von den Veranlassern rechtzeitig zu planen und durch das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen

Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei zu genehmigen sowie zu koordinieren. Das Ministerium für Verkehrswesen kann sich auch für Bezirks-, Kreis- sowie Stadt- und Gemeindestraßen die Genehmigung vorbehalten.

(3) Bei Überschreitung der für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung festgelegten Fristen werden vom Ministerium für Verkehrswesen oder den örtlichen Staatsorganen Gebühren erhoben. Diese entscheiden über die zweckgebundene Verwendung der Gebühren im Bereich der öffentlichen Straßen. Die Höhe der Gebühren wird vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

(4) Die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen haben entsprechend den Festlegungen der Staatsorgane die Verkehrsteilnehmer über Umfang und Auswirkung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung, vorgesehene Umleitungsstrecken sowie andere zu benutzende öffentliche Straßen rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

(5) Die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr haben keinen Anspruch auf die Benutzung von bestimmten öffentlichen Straßen und können aus Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung keine Schadenersatzansprüche herleiten.

§ 16

Gebäude oder bauliche Anlagen an ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienenden Straßen

(1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung und Wahrung der Belange des Umweltschutzes sowie der Erweiterung der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, dürfen Gebäude oder bauliche Anlagen

- a) unter Straßenbrücken oder auf Grundstücken, die an diese Straßen angrenzen oder einen Anschluß erfordern, nur mit vorheriger Zustimmung der Rechtsträger dieser Straßen,
- b) in den Städten und Gemeinden innerhalb der von den zuständigen Organen bestätigten Straßenbegrenzungslinien grundsätzlich nicht,
- c) an Autobahnen, Fernverkehrs-, Bezirks- und Kreisstraßen außerhalb der Ortslage in einem Abstand bis zu
 - 100 m bei Autobahnen
 - 25 m bei Fernverkehrsstraßen
 - 20 m bei Bezirks- oder Kreisstraßen,
 jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, grundsätzlich nicht

errichtet oder angelegt werden. Für Energiefortleitungsanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie Versorgungsanlagen der Wasserwirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 Buchst. a kann mit Bedingungen verbunden werden, die in die Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung aufzunehmen sind.

(3) Die Zustimmung zum Errichten oder Anlegen von Gebäuden oder baulichen Anlagen innerhalb

- der Straßenbegrenzungslinien,
- der im Abs. 1 Buchst. c festgelegten Abstände

kann auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse und unter der Bedingung erteilt werden, daß der Rechtsträger oder Eigentümer die von ihm errichteten Gebäude oder baulichen Anlagen auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt oder den Erfordernissen entsprechend verändert,

wenn dies insbesondere aus straßenbautechnischen Gründen erforderlich wird.

§ 17

Kreuzung von Bahnen mit öffentlichen Straßen

(1) Neu zu errichtende Kreuzungen von

- Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen,
- Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen

sind grundsätzlich in zwei Ebenen auszuführen.

(2) Höhengleiche Kreuzungen von Bahnen mit öffentlichen Straßen sind unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unter Verantwortung der Räte der Bezirke erarbeiteten langfristigen Reduzierungsprogramme sowie die Ergebnisse der ständigen Überprüfung dieser Programme bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen.

(3) Werden neue Kreuzungen errichtet oder vorhandene höhengleiche Kreuzungen reduziert, sind alle erforderlichen Maßnahmen vom fachlich zuständigen Rechtsträger oder Eigentümer materiell und finanziell zu planen und durchzuführen.

(4) Wird die Reduzierung höhengleicher Kreuzungen ausschließlich aus Rationalisierungsgründen einer Bahn erforderlich, so sind notwendige Über- oder Unterführungsbauten im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen vom jeweiligen Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn materiell und finanziell zu planen und durchzuführen.

§ 18

Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (nachfolgend Anlieger genannt), sind verpflichtet,

- sichtbehindernde Anlagen an öffentlichen Straßen und an Kreuzungsanlagen nicht zu errichten,
- Zäune, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen so anzulegen, daß insbesondere die Sichtverhältnisse und die Haltbarkeit der öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt werden, und erforderlichenfalls bestehende Anlagen zu verändern oder zu entfernen,
- die Sauberhaltung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfange durchzuführen, wie das in den Ortssatzungen oder anderen Rechtsvorschriften geregelt ist,
- vorübergehende Einrichtungen zum Schutze der öffentlichen Straßen vor Natureinwirkungen, wie z. B. Schneezäune, zu dulden,
- das Anbringen oder Aufstellen von Straßenverkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Straßennamensschildern, Lichtsignal- und Straßenbeleuchtungsanlagen auf Grundstücken, an Gebäuden oder baulichen Anlagen zu dulden,
- den ungehinderten Ablauf und die Durchleitung des Straßenoberflächenwassers zuzulassen,
- Beauftragten der Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

(2) Anlieger haben gegenüber den Rechtsträgern oder Eigentümern öffentlicher Straßen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Nachteile, die auf Grund ihrer Anliegerpflichten bei

- der Veränderung bzw. dem vollständigen oder teilweisen Abriß von Gebäuden oder baulichen Anlagen,
- der Beseitigung bzw. Umsetzung von Anpflanzungen eingetreten sind.

(3) Der Ausgleich umfaßt die Kosten der Maßnahme und die eingetretene Wertminderung. Bürgern sind unzumutbare vermögensrechtliche Nachteile, die ihnen durch die Erfüllung von Anliegerpflichten entstehen, auch dann auszugleichen, wenn sie nicht durch Maßnahmen gemäß Abs. 2 hervorgerufen wurden.

(4) Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Nachteile besteht nicht, wenn die Maßnahmen verursacht worden sind, weil Anliegerpflichten schuldhaft nicht eingehalten wurden.

(5) Ist es zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung erforderlich, können den Rechtsträgern, Eigentümern oder sonstigen Nutzern von Grundstücken, die nicht unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen, ebenfalls Pflichten gemäß Abs. 1 auferlegt werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19

Stütz- und Geröllmauern

(1) Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen haben Stütz- und Geröllmauern, die der Sicherheit der öffentlichen Straße dienen, materiell und finanziell zu planen, zu errichten und auf eigene Kosten instand zu halten.

(2) Sie sind für die Instandhaltung, Erhaltung oder Erweiterung von Stützmauern auch dann verantwortlich, wenn diese Stützmauern

- Grundstücke, Gebäude oder bauliche Anlagen, die persönliches Eigentum der Bürger sind, stützen und
- durch Instandhaltungs-, Erhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen erforderlich werden.

In allen anderen Fällen regelt sich die Verantwortung nach den Rechtsvorschriften.

§ 20

Freihaltung von Flächen

(1) Auf Flächen, die für die langfristige Erhaltung oder Erweiterung der Straßen, welche ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, frei zu halten sind, dürfen Gebäude oder bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden. Ihre Freihaltung ist durch Bausperren durchzusetzen, die die zuständigen örtlichen Staatsorgane aussprechen.

(2) Die Flächen dürfen, sofern aus gesellschaftlichen Gründen ausnahmsweise Standort- sowie andere Nutzungsgenehmigungen erteilt werden müssen, nur unter der Bedingung bebaut werden, daß

- die für die langfristige Erhaltung oder Erweiterung der Straßen verantwortlichen örtlichen Staatsorgane und das Ministerium für Verkehrswesen ihre Zustimmung erteilt haben;
- nur solche Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden, deren Beseitigung ohne größeren Aufwand möglich ist,
- eine erforderlich werdende Veränderung oder Beseitigung der errichteten Gebäude oder baulichen Anlagen auf Kosten ihrer Rechtsträger oder Eigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung erfolgt.

§ 21

Anlagen des ruhenden Verkehrs

(1) Anlagen des ruhenden Verkehrs sind in die städtebauliche und räumliche Gestaltung einzubeziehen. Sie sind entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen und volkswirtschaftlichen Möglichkeiten nach einheitlichen verkehrs- und verfahrensrechtlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten und zu nutzen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben bei vorhandenen oder geplanten Gebäuden bzw. baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik, die ruhenden Verkehr auslösen,

- a) zu sichern, daß bei der Planung von Neuanlagen die hierfür zuständigen Auftraggeber, bei der Planung von Rekonstruktionsmaßnahmen in bestehenden Anlagen die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer den erforderlichen Stellplatzbedarf ermitteln und die Anlagen des ruhenden Verkehrs planen,
- b) die jeweils für die Deckung des ermittelten Stellplatzbedarfs notwendigen Maßnahmen aus gesamtgesellschaftlicher und territorialer Sicht zu koordinieren,
- c) durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die Anwohner vor Verkehrslärm und Abgasen geschützt werden.

(3) Die Verantwortlichen gemäß Abs. 2 Buchst. a sind verpflichtet, für alle geplanten Maßnahmen, die ruhenden Verkehr auslösen, auch wenn sie nicht standortgenehmigungspflichtig sind, von den zuständigen Organen der Verkehrsplanung und des Städtebaues die vorherige Zustimmung einzuholen. Das gilt auch bei Änderung der Planungs- und Nutzungsabsichten.

§ 22

Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben die Verantwortlichen anzuhalten, die ihnen gemäß den §§ 13 bis 16 und 18 obliegenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Im Falle wiederholter Verstöße oder grob pflichtwidrigen Verhaltens können das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane Auflagen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erteilen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Beauftragten durchführen lassen, wenn diese die erteilten Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen (Ersatzvornahme).

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane können auch ohne vorherige Beauftragung eine Ersatzvornahme durchführen lassen, wenn es die Sicherheit erfordert und ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann.

§ 23

Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen

(1) Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen sind für Schäden verantwortlich, die dadurch entstehen, daß Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen rechtswidrig verletzt werden. Nehmen im Bereich der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung die-

nen, Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens Aufgaben für den Rechtsträger wahr, sind sie für die Schäden verantwortlich.

(2) Die gemäß Abs. 1 Verantwortlichen sind von der Verpflichtung zum Schadenersatz befreit, wenn sie die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten. Bei Schäden, die Bürgern oder ihrem persönlichen Eigentum zugefügt werden, ist eine Befreiung von der Verantwortung ausgeschlossen. Soweit Bürger nach Abs. 1 verantwortlich sind, entfällt ihre Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn sie die Pflichtverletzung nicht schuldhaft begangen haben.

(3) Im übrigen regelt sich die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts.

(4) Wer

- als Sondernutzer (§ 13),
- infolge unzulässiger Überschreitung der öffentlichen Nutzung (§ 14),
- durch die nicht oder nicht ordnungsgemäße Einhaltung erteilter Auflagen (§ 22)

Schäden gemäß Abs. 1 verursacht, hat gegenüber den Rechtsträgern oder Eigentümern öffentlicher Straßen bzw. den Einrichtungen und volkseigenen Betrieben des Straßenwesens Schadenersatz in dem Umfang zu erstatten, in dem diese zum Schadenersatz verpflichtet sind und diesen geleistet haben.

(5) Die zuständigen Staatsorgane sind verpflichtet, Geschädigte bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu beraten und in angemessenem Umfang zu unterstützen.

(6) Für Schäden, die in Ausübung staatlicher Tätigkeit entstanden sind, haften die zuständigen Staatsorgane gemäß dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34).

§ 24

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen über

- die Öffentlichkeit oder die Zuordnung von öffentlichen Straßen (§ 4),
- das Versagen der Genehmigung zu Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (§ 15),
- die Höhe oder das Versagen eines finanziellen Ausgleichs (§ 18),
- Bausperren (§ 20),
- Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten (§ 22)

kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Bürger können ihre Beschwerde auch mündlich vortragen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen Entscheidungen gerichtet ist, die im Interesse der Verkehrssicherheit getroffen worden sind. In allen anderen Fällen hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- im Falle des § 4 dem Rat des Kreises bzw. bei Stadtkreisen dem Rat des Bezirkes,
- in allen übrigen Fällen dem Vorsitzenden des jeweiligen örtlichen Rates bzw. bei Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 4 Wochen

- im Falle des § 4 durch Beschluß des Rates des Kreises bzw. Bezirkes,
- in allen übrigen Fällen vom Vorsitzenden des örtlichen Rates bzw. bei Autobahnen vom Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den erteilten Auflagen vorsätzlich

- öffentliche Straßen beschädigt, über das verkehrsmäßige Maß hinausgehend verunreinigt, Abwässer oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen ableitet,
- die öffentliche Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung einschränkt oder aufhebt,
- Gebäude oder bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 errichtet oder anlegt,
- Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich

- der Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen,
- der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen den Leitern der Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke,
- der Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sowie der betrieblich-öffentlichen Straßen den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Sonderregelungen

Abweichungen von dieser Verordnung, die im Interesse der Landesverteidigung erforderlich werden, sind vom Minister für Verkehrswesen und den zuständigen Ministern für die bewaffneten Organe zu vereinbaren.

§ 27

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1096),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1097),
- die Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I Nr. 49 S. 377) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1957 zur Verordnung über das Straßenwesen (GBl. I Nr. 58 S. 485),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1960 zur Verordnung über das Straßenwesen — Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter — (GBl. I Nr. 38 S. 397),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Verordnung über das Straßenwesen — Straßenverkehrszählungen — (GBl. II Nr. 46 S. 337),
- die §§ 425, 426 und 428 bis 442 sowie Anlage 6 zur Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes).

Berlin, den 22. August 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung

vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Straßenverordnung:

§ 1

(1) Zu den betrieblich-öffentlichen Straßen gehören in der Regel

- Zufahrtsstraßen, die zu Objekten der Staatsorgane, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften oder Einrichtungen usw. führen, z. B. Werkzufahrtsstraßen oder Wege und Plätze für die Warenanlieferung und den Abtransport von Leergut bei Handelseinrichtungen,
- Forstwege, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu forstwirtschaftlichen Objekten oder Flächen dienen,
- landwirtschaftliche Wege, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen, die landwirtschaftliche Produktion ermöglichen sowie die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern,
- Parkplätze, deren Benutzung überwiegend einem begrenzten Personenkreis vorbehalten ist und die außerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegen, z. B. Parkplätze für Hotels, Betriebe, Einrichtungen,
- Wendeschleifen oder Abfahrtsplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die gleichzeitig öffentliche Haltestellen sind.

(2) Nicht zu den öffentlichen Straßen gehören grundsätzlich

- Werkstraßen,
- Wendeschleifen oder Abfahrtsplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die keine öffentlichen Haltestellen sind.

Zu § 6 der Straßenverordnung:

§ 2

(1) Ortsdurchfahrt ist der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegende Abschnitt einer Fernverkehrs- oder Bezirksstraße. Zur Ortsdurchfahrt gehören alle Bestandteile der öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der in geschlossener oder offener Bauweise an der öffentlichen Straße liegende Teil einer Stadt oder Gemeinde. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Straßen sind

- der Straßenkörper,
- die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe,
- die Nebenanlagen,
- der über den öffentlichen Straßen befindliche Luftraum bis zu einer die ungestörte öffentliche Nutzung sichernden Höhe,

- der von den öffentlichen Straßen bedeckte bzw. zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegende Grund und Boden und
- die Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen sowie weiteres Zubehör.

§ 4

(1) Der Straßenkörper ist der einheitliche Baukörper zwischen den Straßenbegrenzungslinien und besteht aus dem Erdkörper, den Verkehrsflächen einschließlich ihrer Befestigungen (Fahr-, Rad-, Gehbahn und Sommerweg), dem Leit-, Seiten-, Rand-, Trenn-, Mittel- und Freistreifen, den Fahrbahnflächen der Haltebuchten des Omnibusverkehrs und den Nebenanlagen.

(2) Der Erdkörper ist der Teil des Straßenkörpers, der zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegt und allein oder zusammen mit anderen Anlagen der Standfestigkeit der Straße dient.

(3) Die Fahrbahn ist der Teil der Straßenverkehrsanlage, der durch eine entsprechende Befestigung zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist, innerhalb des Straßenkörpers liegende Radbahnen und außerhalb des Straßenkörpers oder ohne Zusammenhang mit einer Fahrbahn verlaufende Radwege sind ausschließlich zur Aufnahme des Verkehrs mit Fahrrädern bestimmt. Gehbahnen und Gehwege dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr.

(4) Randstreifen ist der Teil des Straßenkörpers, der außerhalb der Fahrbahn sowie der Leit- und Seitenstreifen liegt und der Aufnahme von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie bei verkehrsmäßig untergeordneten öffentlichen Straßen zur Aufnahme von Straßengehölzen dient.

(5) Freistreifen ist ein 0,50 m breiter, meist unbefestigter Geländestreifen, der außerhalb des äußeren Randes der Nebenanlagen liegt. Seine Breite kann erweitert werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs und die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich machen. Der äußere Rand des Freistreifens bzw. die Gehbahnaußenkante bilden die Straßenbegrenzungslinie.

§ 5

(1) Straßenbrücken und Straßendurchlässe sind Bauwerke zur Überführung von öffentlichen Straßen über andere Verkehrsanlagen, Gewässer, Täler oder sonstige natürliche und künstliche Hindernisse.

(2) Überführungsbauwerke mit einer lichten Weite bis zu 1,99 m, rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen, werden als Durchlässe, solche mit einer lichten Weite von 2,0 m und darüber als Brücken bezeichnet.

(3) Tunnel sind Bauwerke zur unterirdischen Führung von öffentlichen Straßen durch natürliche oder künstliche Hindernisse.

§ 6

(1) Nebenanlagen sind alle Anlagen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien,

- die für die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich sind, z. B. Böschungen, Stützmauern,
- die die Entwässerung des Straßenkörpers gewährleisten. Dazu gehören Straßengräben, sofern diese keine örtlichen Wasserläufe sind, Straßeneinläufe, Anschlußleitungen von Straßeneinläufen zum Abwasserkanal, Schnittgerinne, Niederschlagswasserableitungen von Verkehrsbauwerken

und die sonstigen Entwässerungseinrichtungen der Straßenverkehrsanlagen. Ortsentwässerungsanlagen, die dem Bereich der Wasserwirtschaft oder anderen Rechtsträgern zugeordnet sind, gehören nicht zu den Nebenanlagen.

- die der Straßen- und Brückeninstandhaltung dienen, z. B. Baustoffplätze.

(2) Straßengräben sind Teile der Straßenentwässerungseinrichtungen und dienen zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers und zur Trockenhaltung des Straßenkörpers. Sie sind von den anliegenden Grundstücken durch Freistreifen getrennt.

§ 7

(1) Zubehör sind Einrichtungen für den reibungslosen Verkehrsablauf, die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Verkehrsteilnehmer und Anlieger. Dazu gehören Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Geländer- und Kettenabspernungen sowie stationäre Reglerpodeste und in der Regel Straßengehölze, die der Verkehrssicherheit und der Verkehrslenkung und -organisation dienen. Geländer- und Kettenabspernungen sind Verkehrsleiteinrichtungen des Fußgängerverkehrs.

(2) Straßengehölze sind Obst- und Wildbäume, Sträucher und Hecken, die auf dem Rand- oder Freistreifen als Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, auf dem Mittelstreifen auch als Blendschutz dienen.

§ 8

(1) Straßengräben als Nebenanlagen der öffentlichen Straßen sind keine Gewässer im Sinne des Wassergesetzes. Sie sind grundsätzlich vom Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straße instand zu halten.

(2) Ist die Einleitung zusammengefaßter Drain- und Niederschlagswasser im Interesse der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ausnahmefällen notwendig und dient der Straßengräben überwiegend diesen Zwecken, ist der Straßengräben als örtlicher Wasserlauf nach den wasserrechtlichen Bestimmungen instand zu halten.

Zu § 13 der Straßenverordnung:

§ 9

(1) Sondernutzung ist das Aufstellen, Anbringen, der Einbau, Bestand oder die Instandhaltung von Gebäuden oder baulichen Anlagen auf, in, unter und über öffentlichen Straßen.

(2) Als Sondernutzung zählt auch

- das Anlegen und Instandhalten von Grundstücksein- und -ausfahrten,
- die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper,
- das Anpflanzen von Straßengehölzen, soweit dafür nicht die Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straßen verantwortlich sind,
- die zusammengefaßte Einleitung von Reinwasser in die Straßenentwässerungsanlage,
- die Durchführung von Schwerlast- und Großraumtransporten.

(3) Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahl oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsmäßig in Anspruch genommen werden, sind ebenfalls Sondernutzung.

(4) Als Sondernutzung gelten weiterhin das über die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung hinausgehende Fahren und Parken durch Kraftfahrzeuge auf Gehbahnen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Fahrzeuge der Straßenreinigung, der Versorgungsinstitutionen oder der Anlieger handelt, sowie Vorbehaltsparkflächen auf öffentlichen Straßen.

(5) Die Nutzung der Straßengräben durch Dritte übersteigt die öffentliche Nutzung und ist Sondernutzung.

§ 10

Gebäude oder bauliche Anlagen auf, in, unter und über öffentlichen Straßen gemäß § 9 Abs. 1 sind insbesondere

- Gleisanlagen,
- Haltestelleneinrichtungen und Rufanlagen,
- Rast- und Werbeelemente,
- Baustelleneinrichtungen,
- Gerüste,
- Fahnenmasthülsen,
- jede Art von baulichen Anlagen, z.B. Freilichtbühnen, Freisitze von gastronomischen Einrichtungen, Stände für Handels- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte,
- Überspannungen durch Seile, Leitungen, Rohre und Brücken,
- Springbrunnen, Blumenschalen und sonstige zeitweilige dekorative Elemente,
- Rohrleitungen, Erdkabel, Kabelkanäle, Freileitungen, Kollektoren sowie die erforderlichen Bauwerke.

§ 11

(1) Die Bepflanzung der Nebenanlagen der öffentlichen Straßen sowie die Bewirtschaftung der Straßengehölze haben unter den Gesichtspunkten der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Einhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der öffentlichen Straßen zu erfolgen.

(2) Straßengehölze sind so anzupflanzen, daß die industriemäßige Pflanzenproduktion auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt wird. Es sind vorrangig Gruppenpflanzungen vorzunehmen.

§ 12

Der Antrag auf Zustimmung bzw. Genehmigung zur Sondernutzung ist grundsätzlich vom Veranlasser zu stellen. Bei Gebäuden oder baulichen Anlagen kann der Antrag vom künftigen Rechtsträger oder Eigentümer des Gebäudes oder der baulichen Anlage, vom Projektanten oder ausführenden Betrieb gestellt werden. In diesem Fall sind die mit der Sondernutzung verbundenen Bedingungen oder Auflagen vom künftigen Rechtsträger oder Eigentümer einzuhalten.

§ 13

Bei der Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung sind die Bedingungen oder Auflagen für die Sondernutzung vorrangig auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und den Bestand der Straßenverkehrsanlagen zu richten. Es ist vor allem zu sichern, daß der Straßenkörper nach erfolgter Aufgrabung wieder fachgerecht hergestellt wird.

Zu § 14 der Straßenverordnung:

§ 14

(1) Die Feststellung, ob eine öffentliche Straße über das verkehrsübliche Maß hinausgehend verunreinigt wurde, hängt vor allem ab von

- dem Grad der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
- der Verkehrsfunktion und Verkehrsbedeutung der jeweiligen öffentlichen Straße,
- den örtlichen Verhältnissen (z.B. Industrie- oder Landwirtschaftsgebiete),
- den Jahreszeiten.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten darüber, ob eine öffentliche Straße über das verkehrsübliche Maß hinausgehend verunreinigt wurde, entscheiden die zuständigen Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei endgültig. Die Verursacher von Verunreinigungen sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 15

Abwässer sind alle ungeklärten Wasser, die in der Industrie, der Landwirtschaft, von Haushalten usw. anfallen.

Zu § 15 der Straßenverordnung:

§ 16

Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung haben auf die Einteilung in Straßenklassen gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenverordnung keinen Einfluß.

Zu § 16 der Straßenverordnung:

§ 17

(1) Die Zustimmung zur Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen gilt als erteilt, wenn der Rechtsträger der öffentlichen Straße bereits im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren dem Standort zugestimmt hat. Die Vorschriften über Sondernutzungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Außerhalb der Ortslage ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn das Gebäude oder die bauliche Anlage in einem Abstand von mehr als 100 m vom äußeren Fahrbahnrand errichtet werden soll und keine direkten Zufahrten zur öffentlichen Straße angelegt werden oder keine sonstigen Einflüsse durch Überschreiten der öffentlichen Nutzung auftreten.

§ 18

Meliorationsanlagen der sozialistischen Landwirtschaft gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Straßenverordnung.

Zu § 17 der Straßenverordnung:

§ 19

Bahnen im Sinne der Straßenverordnung sind die Gleisanlagen der

- Deutschen Reichsbahn,
- Bahnen, die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegen,
- Werkbahnen,

unabhängig von ihrer jeweiligen Spurweite.

§ 20

(1) Zur Kreuzungsanlage an höhengleichen Kreuzungen gehören

- Bahnanlagen,
- Straßenverkehrsanlagen,
- Sichtflächen.

(2) Zu den Bahnanlagen gehören

- das gleichermaßen dem Verkehr der Bahn und dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, dessen Begrenzung in einem Abstand von 2,0 m von der äußersten Schiene verläuft. Bei nicht rechtwinkligen Kreuzungen verläuft die Begrenzung rechtwinklig zur Straßenachse. Das Abstandsmaß von 2,0 m ist entlang der Straßenkante einzumessen, an der es der kleinere Wert ist. Bei Schmalspurbahnen beträgt das entsprechende Abstandsmaß 1,0 m.
- Schrankenanlagen,
- Warnkreuze gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- Haltlichtanlagen,
- andere, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Zeichen und Einrichtungen der Bahn.

(3) Zu den Straßenverkehrsanlagen gehören

- Warnzeichen und Baken (außer Warnkreuzen) gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- andere Verkehrszeichen und -einrichtungen einschließlich Fahrbahnmarkierungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- sonstige, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßeneinrichtungen.

(4) Sichtflächen sind solche Flächen, die zur Gewährleistung der Sichtverhältnisse an höhengleichen Kreuzungen gemäß den Rechtsvorschriften herzustellen und ständig frei zu halten sind. Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer der Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Sichtfläche erfaßt werden, sind für die Herstellung und ständige Erhaltung des geforderten Zustandes jeweils auf ihrem Grundstück oder Grundstücksteil verantwortlich. Sie haben gemäß § 18 der Straßenverordnung Anspruch auf finanziellen Ausgleich eingetretener Nachteile.

§ 21

Vorhandene Kreuzungen, die erweitert oder wiederhergestellt werden, gelten nicht als neu zu errichtende Kreuzungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Straßenverordnung. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der Straßenverordnung über die Reduzierung höhengleicher Kreuzungen sind zu berücksichtigen.

§ 22

(1) Neu zu errichtende Kreuzungen von

- Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen,
- Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen, die ausnahmsweise nicht als Kreuzung in zwei Ebenen ausgeführt werden können, sind antrags- und zustimmungspflichtig.

(2) Der Antrag ist vom Investitionsauftraggeber in der Phase der Investitionsvorbereitung beim Minister für Verkehrswesen einzureichen. Dem Antrag sind die Zustimmungen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes sowie des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und des Präsidenten der Reichsbahndirektion beizufügen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei an Hand folgender Unterlagen und Angaben:

- Lage- und Übersichtsplan,
- verkehrstechnische Notwendigkeit,
- vorgesehene sicherungstechnische Maßnahmen,
- künftige Verkehrsbelegung der Kreuzung,
- Investitionsaufwand im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen und Variantenvergleiche unter Berücksichtigung der laufenden Betriebskosten,
- Bedarf an Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds für die vorgesehene Maßnahme sowie im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen,
- Stellungnahme des Leiters des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 23

(1) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind

- höhengleiche Kreuzungen mit geringem Verkehrsaufkommen ersatzlos aufzuheben,
- höhengleiche Kreuzungen, die wegen des Verkehrsaufkommens oder unzumutbarer Umwege für die Verkehrsteilnehmer nicht ersatzlos aufgehoben werden können, durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu reduzieren. Zu diesen technisch-organisatorischen Maßnahmen gehören z. B. Zusammenlegung mehrerer Kreuzungen, Heranführung einer öffentlichen Straße an eine bestehende Über- oder Unterführung oder an eine in der Nähe verbleibende höhengleiche Kreuzung, Verlegung von Bushaltestellen, Flächenaustausch im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Umgestaltung einer höhengleichen Kreuzung in eine Kreuzung in zwei Ebenen ist nur vorzunehmen, wenn das Verkehrsaufkommen festgelegte Grenzen übersteigt oder der ökonomische Vergleich zugunsten der Kreuzung in zwei Ebenen ausfällt.

(3) Als unzumutbare Umwege gelten in der Regel mehr als

- 4 km für Kraftfahrzeuge
- 3 km für Radfahrer
- 1 km für Fußgänger,

sofern diese Umwege von dem überwiegenden Teil der ständigen Benutzer der höhengleichen Kreuzung öfter als zweimal oder zu bestimmten Jahreszeiten mehrmals täglich zurückzulegen sind.

§ 24

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen und der öffentlichen Straßen sind verpflichtet, über die Durchführung der bestätigten Reduzierungsvorhaben Vereinbarungen abzuschließen, die insbesondere Festlegungen enthalten sollen über

- den für die Vorbereitung und Durchführung der ausgewählten Maßnahme Verantwortlichen,
- die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds für Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen,

- die gegebenenfalls notwendige Bereitstellung von Arbeitskräften und Fahrzeugen insbesondere bei der Aufhebung höhengleicher Kreuzungen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Sie haben die im Zusammenhang mit den Reduzierungsvorhaben stehenden Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften sowie den Organen der Nationalen Front zu beraten und der Bevölkerung zu erläutern.

(3) Können sich die Partner über die Gestaltung bzw. über den Abschluß einer Vereinbarung nicht einigen, ist bei Maßnahmen, die im Bereich

- der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Bezirkes,

- der betrieblich-öffentlichen Straßen durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Kreises

endgültig zu entscheiden.

§ 25

Fachlich zuständiger Rechtsträger oder Eigentümer gemäß § 17 Abs. 3 der Straßenverordnung ist für

- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Deutschen Reichsbahn und Fußgängertunnel unter Strecken der Deutschen Reichsbahn die Deutsche Reichsbahn,
- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Anschluß- und Werkbahnen und Fußgängertunnel unter Strecken der Anschluß- und Werkbahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,
- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von bezirksgeleiteten oder kommunal verwalteten Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,
- Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge von Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, über Bahnen der jeweilige Rechtsträger dieser Straße,
- Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße,
- Straßenbauarbeiten infolge der Verlegung von öffentlichen Straßen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 der Straßenverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Eine Kreuzung ist dann beseitigt, wenn alle technischen Bestandteile entfernt, der Bahnkörper, Gräben usw. der durchgehenden Strecke der Bahn angepaßt sind und die auf die Strecke weisende öffentliche Straße so weit dem anschließenden Gelände angeglichen wurde, daß das Überqueren der Gleisanlagen nicht mehr möglich ist.

Zu § 21 der Straßenverordnung:

§ 27

Anlagen des ruhenden Verkehrs sind insbesondere

- Parkspuren,
- Parkstreifen,

- Parkplätze,

- Parkbauten (Parkgaragen, -paletten, mehrgeschossige Hoch- und Tiefbauten).

§ 28

(1) Die Verantwortung der Auftraggeber bei Neuanlagen sowie der Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei Rekonstruktionsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik für die Planung und Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs beinhaltet

- die Ermittlung des Stellplatzbedarfs,
- den Nachweis der Deckung des Stellplatzbedarfs für den Zeitraum bis 5 Jahre nach Abschluß der Baumaßnahme sowie nach Standort, Art und Kapazität für den Prognosezeitraum,
- die Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs entsprechend den Festlegungen der Staatsorgane.

(2) Bei bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik, für die keine Rekonstruktionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 vorgesehen sind, haben die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs auf Anforderung der örtlichen Räte mitzuwirken.

(3) Liegt für komplexe Baumaßnahmen der Auftraggeber noch nicht fest, sind die Planungsorgane des Städtebaues für die Grobermittlung des Stellplatzbedarfs sowie für die Abstimmung mit den zuständigen Organen der Verkehrsplanung verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt auch im Rahmen städtebaulicher Planung zu erarbeitende Parkraumkonzeptionen für bereits bebaute Gebiete.

(4) Zu den Auftraggebern gemäß Abs. 1 gehören nicht künftige Eigentümer von Eigenheimen sowie Erholungsbauten, die dem persönlichen Bedarf dienen.

§ 29

Können die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer den ermittelten Stellplatzbedarf auf den sich in ihrer Rechtsträgerschaft, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen Grundstücken nicht oder nur zum Teil decken, legt der Rat der Stadt bzw. Gemeinde in Übereinstimmung mit der städtebaulichen Planung und Verkehrsplanung fest,

- welcher Anteil vom Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer auf dem ihm zur Verfügung stehenden Grundstück zu decken ist,
- wie die Bedarfsdeckung des verbleibenden Teiles bzw. in den Fällen, in denen die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer nachweislich zur Bedarfsdeckung nicht in der Lage sind, erfolgen soll.

§ 30

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverordnung
— Sperrordnung —**

vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Sondernutzer oder Rechtsträger der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, soweit sie durch ihre Maßnahmen die öffentliche Nutzung dieser Straßen räumlich und zeitlich einschränken oder aufheben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnliche Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere von Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Bereits bei der Vorbereitung von Maßnahmen ist nachzuweisen, wie im Hinblick auf unvermeidbare Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung die volkswirtschaftlichen Belange gewährleistet werden können.

(3) Alle Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehrsablauf beste Lösung erzielt wird. Lassen sich Vollsperrungen oder Verkehrsumleitungen nicht vermeiden, sind die günstigsten Umleitungsstrecken festzulegen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Sondernutzer sowie die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 (nachstehend Veranlasser genannt) haben geplante Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich

- a) für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. September des laufenden Jahres,
- b) für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres

in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat

- im Bereich der Autobahnen beim Autobahnbau-Aufsichtsamt,
- in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens

zu erfolgen. Bestehen keine Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens, sind die Einschränkungen oder Aufhebungen bei den zuständigen örtlichen Staatsorganen anzumelden.

(3) Die Veranlasser haben in der Anmeldung Art und Umfang der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken,
- Name und Anschrift des Veranlassers.

Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 4

Koordinierung

(1) Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht

- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. September des laufenden Jahres,
- für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres

den Sperrkommissionen gemäß § 6 zur Prüfung vorzulegen.

(2) Sie haben die Einreicher der Anmeldungen

- im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres,
- im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b bis zum 15. Januar des kommenden Jahres

über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

§ 5

Antrag

(1) Anträge zur Genehmigung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind vom Veranlasser grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn der Einschränkungen oder Aufhebungen in dreifacher Ausfertigung an die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. örtlichen Staatsorgane zu stellen.

(2) Soweit diese Angaben nicht bereits bei der Anmeldung vorliegen, haben diese Anträge zu enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken,
- nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen.

* I. DB vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)

Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie der Nachweis ihrer kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung,
- Bauablaufplan sowie bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Verkehr gebaut werden kann.

(3) Bei sofort gebotenen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Katastrophen, Havarien, Tragfähigkeitseinschränkungen) hat der für die Behebung des Schadens Verantwortliche die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sowie die Deutsche Volkspolizei unverzüglich zu verständigen und die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung hinzuweisen.

(4) Den Antragstellern sind die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, mitzuteilen.

§ 6

Sperrkommission

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und den örtlichen Staatsorganen bestehen als beratende Organe zur Koordinierung der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

- eine Zentrale Sperrkommission,
- Bezirkssperrkommissionen,
- Kreissperrkommissionen,
- Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Betriebe oder Einrichtungen an:

a) der Zentralen Sperrkommission

Vertreter des

- Ministeriums für Verkehrswesen,
- Ministeriums des Innern,
- Ministeriums für Bauwesen,
- Autobahnbau-Aufsichtsamt,
- Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes — Autobahnen —;

b) den Bezirkssperrkommissionen

Vertreter

- des Rates des Bezirkes,
- der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,
- des VEB Kombinat Kraftverkehr,
- des bauausführenden Betriebes;

c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden

Vertreter der

- zuständigen örtlichen Staatsorgane,
- Deutschen Volkspolizei,

- Einrichtungen oder VEB Kreis- bzw. Stadtdirektionen des Straßenwesens,
- Nahverkehrsbetriebe,
- Stadtbauämter oder der Tiefbaukoordinierungsorgane bei Stadtbauämtern der Bezirksstädte,
- bauausführenden Betriebe.

Den Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe, Betriebe oder Einrichtungen angehören.

§ 7

Aufgaben der Sperrkommission

(1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen

- die gemäß § 3 angemeldeten Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung in Hinsicht auf
 - ihre zeitliche Einordnung
 - Umleitungsstrecken
 - ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf,
- die gemäß § 5 gestellten Anträge,
- die vom Veranlasser vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken sowie die Sperrzeiten,
- ob und in welchem Umfang die Verkehrsteilnehmer über die mit den Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.

(2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den zuständigen örtlichen Staatsorganen an Hand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 8

Pflichten der Veranlasser

(1) Die Veranlasser sind verpflichtet,

- bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung oder teilweiser Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
- durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Sperrzeiten auf ein Minimum beschränkt werden.

(2) Sie haben

- ihre Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den Staatsorganen, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen durchzuführen,
- vor Beginn ihrer Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecken instand zu setzen, diese Strecken zu beschildern und die Beschilderung sowie die Umleitungsstrecken gegebenenfalls auch für die Dauer der Umleitung instand zu halten,

- die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und Instand zu halten,
- die Kosten für die Information der Verkehrsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 4 der Straßenverordnung sowie die Mehrkosten für den auf den Umleitungsstrecken durchzuführenden Straßenwinterdienst zu tragen,
- bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen mindestens 2 Arbeitstage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitung die Abnahme der Sperr- und Umleitungsstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

§ 9

Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten

(1) Die Veranlasser von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Sie haben die Anträge auf Änderung der Sperrzeiten zu begründen und bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen einzureichen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Wieder lieferbar!

Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 740

„Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen“ (BOA)

Format: A 5

Umfang: 446 Seiten

Festeinband 12,— M

Der Sonderdruck 740 ist in 6 Abschnitte unterteilt:

Abschnitt I : Allgemeines

Abschnitt II : Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren;
Abnahmen

Abschnitt III: Bahnanlagen

Abschnitt IV: Fahrzeuge

Abschnitt V : Betriebsdienst

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend
an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung
bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

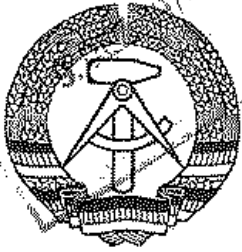
Neustädtische Kirchstraße 15

Einige Angaben aus dem Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundforderungen
- § 3 Verantwortung und Pflichten des Anschließers
- § 5 Mitwirkung bei der Vorbereitung von Investitions- und sonstigen Vorhaben
- § 6 Genehmigung der staatlichen Bauaufsicht und Zustimmung der staatlichen Bahnaufsicht zum Neubau und zur Veränderung von Anschlußbahnen
- § 7 Zustimmung zu baulichen Anlagen an oder in der Nähe von Anschlußbahnen
- § 8 Genehmigung der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge sowie deren Beschaffung
- § 9 Eisenbahntechnische Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung durch den Anschließer und Erlaubnis zur Inbetriebnahme
- § 22 Laderampen, Ladestraßen, Bahnsteige und Näherungen von Straßen
- § 28 Prüfung der Sicherheits- und Fernmeldeanlagen
- § 36 Prüfung und Instandhaltung der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen
- § 37 Einteilung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- § 57 Bedienung der Weichen sowie der Signal- und Sicherungseinrichtungen
- § 67 Beleuchtung der Bahnanlagen
- § 68 Ausnahmen und Abweichungen
- § 69 Inkrafttreten



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

531

1974

Berlin, den 2. Dezember 1974

Teil I Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 74	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO —	531
14. 11. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	543

Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO —

vom 14. November 1974

Zur Zusammenfassung der Rechtsvorschriften für die Versicherungs- und Beitragspflicht, die Gewährung von Sachleistungen sowie Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, im Zusammenhang mit der Mutterschaft und beim Tod wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 1

(1) Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Sozialversicherung genannt) wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) geleitet. Sie ist ein wichtiger Bestandteil gewerkschaftlicher Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Werk-tätige genannt). Die Sozialversicherung gewährt als Pflicht- und freiwillige Versicherung Sach- und Geldleistungen und verwirklicht damit das verfassungsmäßige Recht der Werk-tätigen, Rentner und deren Familienangehörigen auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität, im Alter und für die Hinterbliebenen.

(2) Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB, die Sozialversicherung berührende Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassen.

(3) Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus durch

- den Bundesvorstand sowie die Bezirks-, Kreis- und Stadt-vorstände des FDGB,
- die Zentralvorstände sowie Bezirks- und Kreisvorstände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften sowie
- die Betriebsgewerkschaftsleitungen.

Diese leiten die Sozialversicherung auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Satzung und der Beschlüsse des FDGB sowie der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften.

(4) Die Grundsätze für die Leitung der Sozialversicherung durch die Vorstände des FDGB, der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften und durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie für die Tätigkeit der Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung und der gewerkschaftlichen Kurkommissionen beschließt der Bundesvorstand des FDGB. Die Wahl und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR geregelt.

§ 2

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des FDGB auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung nach dieser Verordnung,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben,

wenn vom Betrieb die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnet und ausgezahlt werden.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren, daß

- die Betriebe die sich aus den Rechtsvorschriften und den Betriebskollektivverträgen auf dem Gebiet der Sozialversicherung ergebenden Pflichten, insbesondere der richtigen Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung, der termingerechten und richtigen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage, erfüllen,
- die Betriebe gemeinsam mit dem Betriebsgesundheitswesen den vorbeugenden Gesundheitsschutz verbessern und
- die Leiter der Betriebe regelmäßig den Kranken- und Unfallstand analysieren und auswerten sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Krankheits- und Unfallursachen festlegen.

§ 3

(1) Beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund besteht eine „Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB“. Sie ist rechtsfähig.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gliedert sich in:

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB,

- b) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB,
- c) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB,
- d) die Verwaltung der Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut.

Sie führt im Auftrag der Vorstände Aufgaben der Sozialversicherung durch.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB werden vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen.

(4) Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben

für Werkstätige, die in Betrieben arbeiten, die keine Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, für Rentner und andere bei der Sozialversicherung versicherte Personen sowie für deren Familienangehörige. Sie sind verantwortlich für die Berechnung und Auszahlung von Rentenleistungen der Sozialversicherung.

(5) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung sowie die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage in den Betrieben zu kontrollieren. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung.

(6) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren und die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

§ 4

Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Ausgaben der Sozialversicherung werden durch den sozialistischen Staat, durch Beiträge und Unfallumlage der Betriebe sowie durch Beiträge der Werkstätigen finanziert.

Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe

§ 5

(1) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen nehmen durch Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Einfluß auf die Erhaltung, Festigung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Werkstätigen und auf die Senkung des Krankenstandes.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, gemeinsam mit dem staatlichen Gesundheitswesen den Gesundheitszustand der Werkstätigen sowie den Krankenstand zu analysieren, in Kontrollberatungen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und Senkung des Krankenstandes festzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sichern für ihren Bereich die Erfassung der zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung* beitrittsberechtigten Werkstätigen und gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die ständige Werbung der noch nicht der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetretenen Werkstätigen.

§ 6

(1) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung sind zur Berechnung und Auszahlung der nach dieser Verordnung zu gewährenden Geldleistungen und Fahrkosten für die bei ihnen beschäftigten Werkstätigen und ihre Familienangehörigen verpflichtet. Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB kann festlegen, daß in kleineren Betrieben mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung keine Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu schaffen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie die Räte für Sozialversicherung und Bevollmächtigten für Sozialversicherung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Bei diesen Tätigkeiten entstehende notwendige Aufwendungen sind von den Betrieben zu tragen.

(3) Die Betriebe sind materiell verantwortlich für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Feststellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Werkstätigen darf nur nach den Bestimmungen des § 67 erfolgen.

Pflichtversicherung, Beiträge und Unfallumlage

§ 7

(1) Werkstätige sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung pflichtversichert. Sie haben damit den Versicherungsschutz der Sozialversicherung. Teilbeschäftigte Werkstätige mit einem monatlichen Arbeitsverdienst von weniger als 75 M sind nicht pflichtversichert.

(2) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, soweit sie nicht nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften als Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sozialpflichtversichert sind.

(3) Bei der Feststellung des Arbeitsverdienstes gemäß Abs. 1 bleiben Verdienste aus Tätigkeiten unberücksichtigt, für die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß keine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung besteht.

§ 8

Die Pflichtversicherung während eines Arbeitsrechtsverhältnisses wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121).

- e) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
- f) des Bezuges einer Mütterunterstützung,
- g) der vereinbarten unbezahlten Freizeit bis zur Dauer von 3 Wochen.

§ 9

(1) Der Beitrag zur Sozialpflichtversicherung (nachfolgend Beitrag genannt) beträgt für die Werkstätten 10 % ihres monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes.

(2) Der Beitrag der Betriebe beträgt 10 %, für bergbauliche Betriebe 20 % des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes der Werkstätten.

(3) Versicherungspflichtige Werkstätten, die eine Vollrente beziehen, sind von der Entrichtung ihres Beitrages befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres Beitrages verpflichtet.

§ 10

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienste der Werkstätten ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen, soweit in gesonderten Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 600 M monatlich übersteigt, ist nicht beitragspflichtig. Die Werkstätten können für diesen Teil des Arbeitsverdienstes bis zu höchstens 1 200 M monatlich eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.

§ 11

Für Arbeitstage, an denen der Werkstätten aus den im § 8 genannten Gründen keinen Arbeitsverdienst erzielt, besteht keine Beitragspflicht.

§ 12

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zahlen die Betriebe eine Unfallumlage. Einzelheiten über die Höhe und die Berechnung werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.*

§ 13

(1) Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Berechnung der Beiträge und der Unfallumlage erfolgt durch die Betriebe. Die Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben an die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Betriebe sind für nicht oder zu niedrig abgeführte Beiträge und Unfallumlage materiell verantwortlich.

(2) Ergeben sich Zweifelsfragen über die Versicherungspflicht sowie über die Berechnung von Beiträgen, entscheiden die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, kontrollieren, daß die Versicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallumlage von den Betrieben ordnungsgemäß festgestellt bzw. entrichtet werden und fordern zu wenig gezahlte Beiträge und Unfallumlage nach. Sie unterstützen die Be-

triebsgewerkschaftsleitungen und die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB bei der Kontrolle der vom Betrieb abzuführenden Beiträge und Unfallumlage.

§ 14

Die Betriebe sind verpflichtet,

- a) die notwendigen Angaben zur Person des Werkstätten, zur Feststellung der Versicherungspflicht, die beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und die Beitragshöhe (z. B. ob Vollrentner) sowie die Arbeitsausfalltage aus den im § 8 genannten Gründen fortlaufend in den Lohnabrechnungsunterlagen aufzuzeichnen,
- b) jährlich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste (beitragspflichtiger Jahresverdienst) für jeden Werkstätten zu errechnen und in den Lohnabrechnungsunterlagen zu erfassen,

sofern nach den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik nicht weitergehende Aufzeichnungen gefordert werden, und

- c) die geforderten Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung jedes Werkstätten vorzunehmen.

§ 15

Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Festsetzung der Beiträge sowie der Unfallumlage ist in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.*

§ 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Beiträge oder Unfallumlage nicht oder zu niedrig festsetzt bzw. entrichtet oder Vergünstigungen zu Unrecht gewährt bzw. beläßt, wird entsprechend den dafür geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

Versicherungsschutz

§ 17

(1) Der durch die Sozialversicherung den Werkstätten nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sachleistungen und Geldleistungen. Werkstätten erhalten diese Leistungen, wenn der Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Wird ein Werkstätten in der Zeit zwischen dem Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme vorübergehend arbeitsunfähig krank, werden die entsprechenden Sach- und Geldleistungen vom Tag der vereinbarten Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit an gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch besteht. Voraussetzung ist, daß kein Anspruch auf Geldleistungen aus einer vorangegangenen Sozialpflichtversicherung besteht.

(3) Mütter, die im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeit, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, erhalten, haben für die Dauer dieser Freistellung Anspruch auf Sachleistungen. Besteht am Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit vorübergehend Arbeitsunfähigkeit, werden ab diesem Tag die entsprechenden Geldleistungen gewährt.

(4) Werkstätten, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erhalten die Sach- und Geldleistungen nach dieser Verordnung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

* Z. Z. gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I Nr. 3 S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 4 S. 82).

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 1. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17).

(5) Für Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ruht der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. In Ausnahmefällen erfolgt die notwendige Versorgung mit Sachleistungen durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung.

§ 18

Anspruch auf die Sachleistungen nach dieser Verordnung haben ebenfalls

- a) Empfänger einer Vollrente,
- b) Personen, denen auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung zuerkannt wird.

§ 19

Die Familienangehörigen

- a) der nach den §§ 17 und 18 Anspruchsberechtigten,
- b) der Werk tätigen, die Grundwehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst leisten,
- c) aller anderen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

erhalten Sachleistungen, soweit kein eigener Leistungsanspruch besteht. Familienangehörige, die ständig eine volle Berufstätigkeit ausüben und nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf Sachleistungen.

§ 20

Besteht Anspruch auf Sachleistungen, wird beim Tode auch Bestattungsbeihilfe gewährt.

§ 21

(1) Als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung erhalten

- a) Werk tätige einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
- b) Empfänger einer Vollrente oder einer Sozialfürsorgeunterstützung einen Versicherungsausweis für Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger,
- c) Familienangehörige der unter Buchstaben a und b Genannten einen Versicherungsausweis für Familienangehörige,
- d) ab 1. März 1975 geborene Kinder einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche.

(2) Der Werk tätige ist verpflichtet, den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung den zuständigen Stellen zur Eintragung der erforderlichen Angaben vorzulegen.

Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft

§ 22

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft werden folgende Sachleistungen gewährt:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- b) stationäre Behandlung in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen,

- c) Hauskrankenpflege sowie Hebammenhilfe,
- d) Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktische Kuren,
- e) Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie Zahnersatz,
- f) Fahr- und Transportkosten.

§ 23

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird von den in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und von den in eigener Praxis tätigen Ärzten und Zahnärzten auf Kosten der Sozialversicherung ausgeführt.

§ 24

(1) Die stationäre Behandlung erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung in Krankenhäusern, Heilstätten und Entbindungsheimen des staatlichen Gesundheitswesens sowie in Krankenhäusern und Entbindungsheimen, die mit der Sozialversicherung in einem Vertragsverhältnis stehen. Die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Heilstätten erfolgt, solange eine Heilbehandlung erforderlich ist, ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Anstelle von Krankenhausbehandlung wird Hauskrankenpflege gewährt, wenn die häuslichen Verhältnisse, der Zustand des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen. Die Hauskrankenpflege wird durch das staatliche Gesundheitswesen organisiert.

§ 25

(1) Über die Gewährung der von der Sozialversicherung finanzierten Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren entscheiden die Kurkommissionen der Vorstände des FDGB. In Betrieben mit eigenem Kurkontingent entscheidet die Kurkommission der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Entscheidungen der Kurkommissionen sind endgültig.

(2) Die Vergabe der Kuren erfolgt nach den in der Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB festgelegten Grundsätzen. Für die medizinische Auswahl der Patienten gilt die Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 26

Die Kosten für die vom Arzt bzw. Zahnarzt verordneten Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie für Zahnersatz werden von der Sozialversicherung übernommen. Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB. Für die von der Sozialversicherung gewährten orthopädischen Schuhe, Prothesen- und Ballenschuhe kann gefordert werden, daß der Anspruchsberechtigte einen Kostenanteil zu übernehmen hat.

§ 27

Die Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlungsstelle, zur Durchführung einer Heilbehandlung, einer angeordneten ärztlichen Begutachtung, einer Entbindung, einer Kur und zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sowie Körperersatzstücken und Zahnersatz werden von der Sozialversicherung nach der Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB übernommen. Die Durchführung von Krankentransporten erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik.

Geldleistungen**§ 28**

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden folgende Geldleistungen gewährt:

- a) Krankengeld oder Hausgeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, bei Quarantäne oder bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
- b) Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- c) Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder,
- d) Mütterunterstützung,
- e) Zuschuß an Mütter im Lehrverhältnis für jedes zu versorgende Kind,
- f) Schwangerschafts- und Wochengeld,
- g) Bestattungsbeihilfe.

Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und bei Quarantäne

§ 29

(1) Werkstätige erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und bei Quarantäne für jeden Arbeitstag Krankengeld.

(2) Das Krankengeld beträgt während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr neben dem betrieblichen Lohnausgleich 50 % des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes (nachfolgend täglicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst genannt).

(3) Werkstätige, deren durchschnittlicher Arbeitsverdienst im Berechnungszeitraum die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich nicht übersteigt, sowie Werkstätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werkstätige	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes (nachfolgend täglicher Nettodurchschnittsverdienst genannt).

(4) Werkstätige mit 2 und mehr Kindern, die keinen Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 3 haben, erhalten während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werkstätige	
mit 2 Kindern	65 %
mit 3 Kindern	75 %
mit 4 Kindern	80 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes.

(5) Tuberkulosekranke Werkstätige erhalten während stationärer bzw. halbstationärer Heilbehandlung in einer Klinik oder Heilstätte für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder einer gleichgestellten Einrichtung sowie für die daran anschließende Schonungszeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 3, 4 oder 6 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Werkstätige

die unverheiratet und ohne Kinder sind	70 %
die verheiratet und ohne Kinder sind	75 %
mit 1 Kind	80 %
mit 2 Kindern	85 %
mit 3 und mehr Kindern	90 %

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes. Die Festlegung der erforderlichen medizinischen Voraussetzungen für die Zahlung dieses Krankengeldes regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(6) Besteht kein Anspruch auf Krankengeld gemäß den Absätzen 3 bis 5, beträgt das Krankengeld 50 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes.

§ 30

(1) Befinden sich Werkstätige während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung oder bei Quarantäne in stationärer Isolierung, erhalten sie anstelle des Krankengeldes Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes. Das Hausgeld darf täglich bei der Gewährung

- nach Arbeitstagen der 5-Tage-Arbeitswoche maximal 2,70 M,
- nach Arbeitstagen der 6-Tage-Unterrichtswoche maximal 2,30 M

weniger betragen als das Krankengeld.

(2) Für die Dauer stationärer Behandlung wegen Tuberkulose, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit wird Krankengeld anstelle des Hausgeldes gezahlt.

(3) Für die Dauer einer Heil- oder Genesungskur oder einer prophylaktischen Kur der Sozialversicherung werden Krankengeld bzw. Hausgeld wie bei stationärer Behandlung gewährt.

§ 31

(1) Krankengeld bzw. Hausgeld wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gezahlt, wenn mit dieser nach medizinischen Erkenntnissen bis zum Ablauf der 78. Woche ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des arbeitsunfähigen Werkstätigen bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, ist eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität zu veranlassen.

(3) Wird durch ärztliche Begutachtung während des Bezuges von Krankengeld bzw. Hausgeld festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld bzw. Hausgeld

- a) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB vorliegt, mindestens bis zum Ablauf von 26 Wochen bzw. für bergbaulich versicherte Werkstätige bis zum Ablauf von 52 Wochen Arbeitsunfähigkeit, gezahlt, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,
- b) bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem festgestellten Eintritt der Invalidität vorausgeht, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sind die Zeiten der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit auf die Gesamtleistungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit infolge einer anderen Erkrankung verlängert wird.

§ 32

Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit ein, besteht erneut Anspruch auf Zahlung von Krankengeld für die im § 31 festgelegte Dauer, wenn eine Nachoperation erforderlich ist oder von einer ärztlichen Kommission oder der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ist.

§ 33

Werkstätige, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld so lange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung die Arbeitsfähigkeit des erkrankten Werkstätigen wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

§ 34

Krankengeld bzw. Hausgeld bei Quarantäne wird für die Dauer gezahlt, in der der Werkstätige wegen ärztlich angeordneten Fernbleibens von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr keinen Arbeitsverdienst erzielt.

§ 35

Die Zahlung von Krankengeld bzw. Hausgeld setzt voraus, daß die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist vom Werkstätigen innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, von der die Geldleistungen ausgezahlt werden. Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit regelt der Minister für Gesundheitswesen.*

Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder

§ 36

(1) Alleinstehende Werkstätige, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung für jeden Arbeitstag neben dem betrieblichen Lohnausgleich eine Unterstützung in Höhe von 50 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Diese Unterstützung wird bei jeder erneuten Erkrankung des Kindes gewährt, wenn die Pflege wegen Erkrankung des Kindes notwendig ist.

(2) An alleinstehende Werkstätige, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil eine Pflege des erkrankten Kindes durch andere nicht möglich ist, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das diese Werkstätigen bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Werkstätige

mit 1 Kind	für die Dauer von insgesamt 4 Wochen
mit 2 Kindern	für die Dauer von insgesamt 6 Wochen
mit 3 Kindern	für die Dauer von insgesamt 8 Wochen
mit 4 Kindern	für die Dauer von insgesamt 10 Wochen
mit 5 und mehr Kindern	für die Dauer von insgesamt 13 Wochen

im Kalenderjahr gezahlt.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 31 S. 239).

(3) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, stationäre Behandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist.

(4) Müssen alleinstehende Werkstätige zur Betreuung ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werden, weil für die Kinderkrippe oder den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist, erhalten sie für die Dauer der Freistellung von der Sozialversicherung die Unterstützung wie bei Pflege ihres erkrankten Kindes ohne Anrechnung auf die im Abs. 2 genannten Fristen.

Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen (Mütterunterstützung)

§ 37

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil für ihr Kind kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

(2) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die alleinstehende werktätige Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für alleinstehende vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250 M
mit 2 Kindern	mindestens 300 M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350 M.

Für alleinstehende teilbeschäftigte Mütter gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges der Mütterunterstützung besteht bei Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines erkrankten Kindes kein Anspruch auf Kranken- bzw. Hausgeld oder Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder.

§ 38

(1) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, für deren Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten anstelle der Mütterunterstützung gemäß § 37 eine monatliche Mütterunterstützung von 125 M von der Sozialversicherung, wenn sie

- ihre Lehrverhältnisse fortsetzen,
- wegen des fehlenden Kinderkrippenplatzes ihr Lehrverhältnis unterbrechen müssen.

(2) Für alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis mit mehreren Kindern erhöht sich die monatliche Mütterunterstützung für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 M.

§ 39

Mütter im Lehrverhältnis erhalten von der Sozialversicherung für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M. Dieser Zuschuß wird auch bei Anspruch auf Mütterunterstützung gemäß § 38 gezahlt.

Schwangerschafts- und Wochengeld

§ 40

Werkstätige Frauen erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs von der Sozialversicherung Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

§ 41

(1) Der Schwangerschafts- und Wochenurlaub beträgt 18 Wochen, davon 8 Wochen als Schwangerschaftsurlaub vor der Entbindung und 12 Wochen als Wochenurlaub nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert. Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs bei komplizierten Entbindungen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Mehrlingsgeburt gleichzeitig eine komplizierte Entbindung, wird die Verlängerung des Wochenurlaubs nur einmal gewährt.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tage der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

Bestattungsbeihilfe

§ 42

(1) Beim Tode eines Werk tätigen oder eines Familienangehörigen sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe nach Anlage 1 gezahlt. Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von 400 M gezahlt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe ist bei Werk tätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst und bei Werk tätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst.

(3) Hatte der verstorbene Familienangehörige eines Werk tätigen bis zu seinem Tode einen eigenen Leistungsanspruch, ist die beim Tod eines Familienangehörigen zustehende Bestattungsbeihilfe zu zahlen, wenn sie höher ist als die Bestattungsbeihilfe aus dem eigenen Leistungsanspruch.

(4) Ist ein Werk tätiger oder Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, werden von der Sozialversicherung nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB die Überführungskosten übernommen, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten für die Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung übernommen worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Personenkreis, der nach § 18 Anspruch auf Sachleistungen hat.

Sonderbestimmungen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus

§ 43

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten zu den Geldleistungen der Sozialversicherung, soweit diese mit betrieblichen Leistungen zusammen nicht den Nettodurchschnittsverdienst erreichen, einen Zuschlag bis zur Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung erhalten Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus Krankengeld anstelle von Hausgeld. Dauert die stationäre Behandlung bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit noch an, wird für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld weitergezahlt.

§ 44

(1) Die Bestattungsbihilfe beim Tode eines Kämpfers gegen den Faschismus sowie beim Tode eines Verfolgten des Faschismus beträgt 400 M und beim Tode eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen 200 M.

(2) Beim Tode eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension beträgt die Bestattungsbihilfe 200 M.

(3) Besteht Anspruch auf eine höhere Bestattungsbihilfe nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung, so ist anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge die höhere Bestattungsbihilfe zu zahlen.

Sonderbestimmungen für Werk tätige, die im Bergbau beschäftigt sind

§ 45

(1) Die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 gelten nur für Werk tätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werk tätigen gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe bergmännisch gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschlußbetriebe, Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, KCL-Fabriken, Kokereien und Schwelereien, die mit dem Bergbaubetrieb räumlich und betrieblich zusammenhängen. Welche Betriebsteile von bergbaulichen Großbetrieben und Kombinat mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Hüttenbetriebe, Chemiebetriebe, Kraftwerke u. a.) als bergbauliche Betriebe gelten, entscheiden die im Abs. 4 genannten Organe.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unter Tage betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

(5) In Ausnahmefällen können

- a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden,
- b) Werk tätige, die nicht in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk tätigen gleichgestellt werden.

Für den Vorschlag und die Entscheidung gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(6) Werk tätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, können den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk tätigen gleichgestellt werden. Die Voraussetzungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 46

(1) In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werkstätige erhalten zum Krankengeld in Höhe von 50 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes Zuschläge in Höhe von 4 % dieses Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Das Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 90 % des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes nicht überschreiten.

(2) Besteht anstelle des Krankengeldes gemäß Abs. 1 wegen stationärer Behandlung Anspruch auf Hausgeld, wird bei zwei oder mehr Angehörigen, für die nach Abs. 1 ein Anspruch auf Zuschlag zum Krankengeld bestehen würde, für den zweiten und dritten Angehörigen ein Zuschlag von je 5 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zum Hausgeld gewährt.

(3) Haben Werkstätige Anspruch auf ein vom täglichen Nettodurchschnittsverdienst abgeleitetes Krankengeld bzw. Hausgeld, sind an dessen Stelle die Leistungen gemäß den Absätzen 1 oder 2 zu zahlen, wenn sie die höheren sind.

§ 47

Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld haben, bei der Geburt eines Kindes eine Beihilfe in Höhe von 65 M. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 80 M, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100 M.

§ 48

Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkstätigen oder dessen Ehegatten wird Bestattungsbeihilfe nach Anlage 2 gezahlt. Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe mindestens in Höhe von 400 M gezahlt.

Berechnung und Zahlung der Geldleistungen

§ 49

Die Geldleistungen werden für Arbeitstage berechnet und gezahlt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Arbeitstage ergeben sich aus der gesetzlichen 5-Tage-Arbeitswoche bzw. bei Lehrern und Lehrkräften aus der 6-Tage-Unterrichtswoche. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, gelten bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen als Arbeitstage. Besonderheiten der Berechnung werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes

§ 50

(1) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst ist nach dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Verdienst zu berechnen, soweit sich nicht aus den §§ 51 und 52 etwas anderes ergibt.

(2) Der Berechnung des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes sind die Lohn- und Ausgleichszahlungen zugrunde zu legen, für die nach den Rechtsvorschriften Beiträge zu entrichten sind.

§ 51

(1) Hat der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr seine Tätigkeit im Betrieb aufgenommen, ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst nach dem abgerechneten beitragspflichtigen Verdienst zu berechnen, der seit Bestehen des Arbeitsrechtsverhältnisses erzielt wurde. Beginnt die Leistungsgewährung nach Ablauf von

12 Monaten seit Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses, gilt der in den ersten 12 Monaten erzielte beitragspflichtige Verdienst als beitragspflichtiger Verdienst des vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn sich im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr durch Änderung des Arbeitsvertrages die Lohn- oder Gehaltsgruppe oder die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) verändert hat bzw. Lohnveränderungen beschlossen wurden.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit sowie Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern.

§ 52

(1) Treten während des Bezuges von Geldleistungen Lohn-erhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen ein, ist der monatliche bzw. tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen.

(2) Beginnt der Bezug von Geldleistungen während des Lehrverhältnisses und wurde mit dem Lehrling bereits ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, ist ab Beginn des vereinbarten Arbeitsrechtsverhältnisses der monatliche bzw. tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst auf der Grundlage des vereinbarten Arbeitsverdienstes neu zu berechnen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Geldleistungen weiterbestehen.

(3) Dauert der Bezug von Geldleistungen über den Jahreswechsel hinaus an, ist der tägliche bzw. monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst nach dem beitragspflichtigen Verdienst des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen. Ist dieser neu berechnete beitragspflichtige Durchschnittsverdienst höher als der bis Jahresende zugrunde gelegte, ist ab Beginn des neuen Jahres der höhere beitragspflichtige Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen.

Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes

§ 53

(1) Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst ist nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 1 und der §§ 51 und 52 unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 2 und 3 zu berechnen.

(2) Die Festlegung des Nettoverdienstes erfolgt unter Zugrundelegung der im Berechnungszeitraum erzielten Lohn- und Ausgleichszahlungen, die der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung* zugrunde zu legen sind, zuzüglich der Entlohnung für Überstundenarbeit (ohne Zuschläge) und der Vergütung für Arbeitsbereitschaft. Der Nettoverdienst ergibt sich durch Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages des Werkstätigen zur Sozialpflichtversicherung.

(3) Bei Veränderung der Lohnsteuerklasse im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr ist der Nettodurchschnittsverdienst nach der letzten Lohnsteuerklasse vor Beginn des Bezuges von Geldleistungen umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie dann,

* Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 71 S. 533) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 604) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049)

wenn der Werkstätige auf Grund eines Vollrentenbezuges von der Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung befreit wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§ 54

Antragstellung

Geldleistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Als Antrag gilt die Vorlage der entsprechenden ärztlichen oder betrieblichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen Unterlagen.

§ 55

Verjährung

(1) Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist.

(2) Ansprüche der Sozialversicherung auf nicht oder zu niedrig entrichtete Beiträge und Unfallumlage verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragszahlung unterlassen oder der Beitrag zu niedrig entrichtet wurde.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Beiträge und Unfallumlage besteht für das laufende Kalenderjahr und das diesem vorangegangene Kalenderjahr.

§ 56

Einspruchsrecht

(1) Ist der Werkstätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB über die Gewährung, Versagung oder Rückforderung der in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) bzw. über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit nicht einverstanden, kann er bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und gegen deren Beschluß bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 18 genannten Personenkreis.

§ 57

Mehrfache Leistungsansprüche

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf mehrere Geldleistungen vor, besteht Anspruch auf die für den Werkstätigen günstigere Leistung, soweit in dieser Verordnung nicht die Zahlung mehrerer Leistungen festgelegt ist.

§ 58

Mehrfache Sozialpflichtversicherung

Sind Werkstätige gleichzeitig nach den Bestimmungen dieser Verordnung und nach anderen Rechtsvorschriften sozialpflichtversichert, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die Gewährung der Geldleistungen nach dieser Verordnung vorrangig. Die Sachleistungen werden nur nach dieser Verordnung gewährt.

§ 59

Auszahlung der Geldleistungen

(1) Krankengeld und Hausgeld sowie die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sind auszuführen

- a) im Betrieb an den Lohn- und Gehaltszahltagen und

b) in der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes bzw. Hausgeldes für eine Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktische Kur kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in der Tuberkuloseheilstätte oder einer gleichgestellten Tuberkuloseeinrichtung.

(3) Die Auszahlung der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

- a) in den Betrieben am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag im Monat,
b) durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu Beginn des Monats.

(4) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Lohn- und Gehaltszahltagen zu zahlen.

(5) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 60

Leistungen bei Aufenthalt in einem anderen Staat

(1) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat besteht kein Anspruch auf Geldleistungen nach dieser Verordnung. Sind Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, kann ein Ersatz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung geltenden Kostensätze erfolgen.

(2) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung bzw. des Gesundheitswesens bestehen, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

Ruhe und Versagen von Geldleistungen

§ 61

Der Anspruch auf Krankengeld ruht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tage der Meldung,
b) bei unbegründeter Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der ärztlichen Beratungscommission für die Dauer des unentschuldigtem Fernbleibens von der ärztlichen Beratungscommission,
c) beim Verlassen des Wohnortes ohne Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

§ 62

Krankengeld und Hausgeld kann von der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB ganz oder teilweise versagt werden

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen und ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlas-

sung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,

- c) bei Gesundheitsschädigung infolge Alkoholmißbrauchs oder schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei.

§ 63

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. Das gilt auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) werden die nach dieser Verordnung zustehenden Geldleistungen nachgezahlt.

§ 64

Erleidet ein Werkträger oder Familienangehöriger infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes und wird ihm deshalb ärztliche Hilfe zuteil, werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs eine Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

Schadenersatzansprüche

§ 65

Für vom Werkträger oder Familienangehörigen verschuldete Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln sowie für Schäden, die der Sozialversicherung durch Nichtbefolgung ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnungen entstehen, kann der Werkträger oder Familienangehörige zum vollen oder teilweisen Ersatz der hierdurch der Sozialversicherung entstandenen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 66

(1) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Werkträger oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält dieser Werkträger bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Verordnung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche des im § 18 genannten Personenkreises und seiner Familienangehörigen gegenüber Dritten.

(2) Ist ein Betrieb gegenüber einem Werkträger wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zum Schadenersatz verpflichtet, so hat der Betrieb der Sozialversicherung die von ihr nach dieser Verordnung wegen der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewährten Leistungen zu erstatten.

(3) Die Feststellung der Verletzung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten wird durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB getroffen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen

§ 67

(1) Im voraus gezahlte Geldleistungen sind durch die auszahlende Stelle zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für den Geldleistungsanspruch nicht eingetreten sind (z. B. Nichtantritt bzw. Abbruch einer Kur). Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung gegenüber dem Werkträger geltend gemacht werden.

(2) Hat ein Werkträger infolge fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung höhere Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten, als ihm nach den Rechtsvorschriften zustehen, kann die auszahlende Stelle nur die bis zur Dauer eines Monats überzahlten Beträge zurückfordern. Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Monats nach der Auszahlung, spätestens jedoch am nächsten Zahltag nach Ablauf des Monats, gegenüber dem Werkträger geltend gemacht werden.

(3) Hat der Werkträger die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung schuldhaft verursacht, gilt für die Rückforderung die Verjährungsfrist gemäß § 55 Abs. 1.

(4) Wurde die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch eine strafbare Handlung verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

Auskunfts-, Bestätigungs- und Meldepflicht der Betriebe

§ 68

(1) Die Betriebe sind verpflichtet,

- Auskünfte an die Verwaltung der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB und an die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist,
- Bescheinigungen auszustellen, die von den Werkträgern bzw. ihren Familienangehörigen zur Erlangung von Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden,
- die Arbeitsaufnahme von Empfängern einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu melden.

(2) Die Betriebe sind materiell verantwortlich für Schäden, die der Sozialversicherung durch Verletzung der den Betrieben nach Abs. 1 obliegenden Pflichten entstehen.

Pfändbarkeit von Geldleistungen

§ 69

Die Geldleistungen der Sozialversicherung sind zu 50 % unpfändbar. Die anderen 50 % dieser Leistungen sind nach den Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen bedingt pfändbar. Die Bestattungsbeihilfe ist unpfändbar.

Schlußbestimmungen

§ 70

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 71

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Regelungen verwiesen, die gemäß § 72 Abs. 2 außer Kraft gesetzt werden, treten an die Stelle dieser Regelungen die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 72

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBI. Nr. 63 S. 698),
Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBI. I Nr. 57 S. 522),
Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1957 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBI. I Nr. 58 S. 488),
2. Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1960 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBI. I Nr. 25 S. 251),
3. Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. II Nr. 83 S. 533) Ber. GBI. II 1962 Nr. 4 S. 4) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. Juni 1968 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 74 S. 537) und der Zweiten Verordnung vom 4. Juni 1969 über die Beschwerdekommmissionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBI. II Nr. 50 S. 329),
Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 71 S. 625),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. September 1963 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 82 S. 639),
Vierte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1967 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 73 S. 525),
Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1972 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 44 S. 510),
4. Dritte Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 156 S. 1254),
5. Verordnung vom 4. Februar 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 15 S. 91),
6. Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II Nr. 38 S. 248),
Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1967 zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II Nr. 51 S. 343),
7. Zweite Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 73 S. 522),
8. Vierte Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 134 S. 1083),
9. Anordnung vom 31. Dezember 1968 zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner (GBI. II 1969 Nr. 8 S. 73),
10. Anordnung vom 27. Juli 1969 über die Anerkennung von Arbeitsunfällen (GBI. II Nr. 67 S. 430),
11. §§ 23 bis 25 und §§ 27 bis 29 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121),
§§ 19 bis 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung

der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 128),

- §§ 13 bis 18 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1972 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 44 S. 508),
12. §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 27 S. 307),
Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1972 zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 27 S. 308),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. September 1972 zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 60 S. 645),
13. Sechste Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 27 S. 310),
14. §§ 5 bis 9 der Anordnung vom 19. Juni 1972 über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden (GBI. II Nr. 37 S. 420).

(3) Der § 26 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121) erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Werkstätige, deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe, wenn sie eine freiwillige Zusatzrentenversicherung nach dieser Verordnung abgeschlossen haben:

Werkstätige	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des auf einen Arbeitstag bzw. Kalendertag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Das Krankengeld gemäß Abs. 1 wird für

- a) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte,
- b) in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- c) freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende,
- d) Inhaber von Handwerksbetrieben, private Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige,
- e) ständig mitarbeitende Ehegatten der in den Buchstaben b bis d genannten pflichtversicherten Werkstätigen

maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1 200 M bzw. jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.

(3) Befinden sich die im Abs. 1 genannten Werkstätigen während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung oder bei Quarantäne in stationärer Isolierung, erhalten sie anstelle des Krankengeldes Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes. Das Hausgeld darf bei der Gewährung

— nach Arbeitstagen der 5-Tage-Arbeitswoche	maximal 2,70 M,
— nach Arbeitstagen der 6-Tage-Unterrichtswoche	maximal 2,30 M,
— nach Kalendertagen	maximal 2,— M

weniger betragen als das Krankengeld.

Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose sowie bei stationärer Behandlung von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus wird Krankengeld anstelle des Hausgeldes gezahlt.

(4) Für die Dauer der Zahlung des Krankengeldes bzw. Hausgeldes gelten die für die Leistungsgewährung bei Arbeitsunfähigkeit maßgebenden Fristen.“

(4) Der § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Ver-

längerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314) erhält folgende Fassung:

„(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.“

Berlin, den 14. November 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu § 42 vorstehender Verordnung

je Arbeitstag (5-Tage-Arbeitswoche)		Beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst je Arbeitstag (6-Tage-Unterrichtswoche)		je Monat		Bestattungsbeihilfe bei		
von	bis	von	bis	von	bis	Tod des Werkstätigen	Tod eines Familien- angehörigen	Tot- geburt
				in Mark				
7,55	7,54	6,35	6,34	165,01	165,—	100,—	50,—	25,—
8,95	8,94	7,53	7,54	195,01	195,—	120,—	60,—	30,—
10,25	10,24	8,75	8,74	225,01	225,—	140,—	70,—	35,—
11,65	11,64	9,85	9,84	255,01	255,—	160,—	80,—	40,—
13,05	13,04	11,05	11,04	285,01	285,—	180,—	90,—	45,—
14,35	14,34	12,15	12,14	315,01	315,—	200,—	100,—	50,—
15,75	15,74	13,35	13,34	345,01	345,—	220,—	110,—	55,—
17,05	17,04	14,45	14,44	375,01	375,—	240,—	120,—	60,—
18,45	18,44	15,65	15,64	405,01	405,—	260,—	130,—	65,—
19,85	19,84	16,75	16,74	435,01	435,—	280,—	140,—	70,—
21,15	21,14	17,95	17,94	465,01	465,—	300,—	150,—	75,—
22,55	22,54	19,05	19,04	495,01	495,—	320,—	160,—	80,—
23,95	23,94	20,25	20,24	525,01	525,—	340,—	170,—	85,—
25,25	25,24	21,35	21,34	555,01	555,—	360,—	180,—	90,—
26,65	26,64	22,55	22,54	585,01	585,—	380,—	190,—	95,—
				600,—	600,—	400,—	200,—	100,—

Anlage 2

zu § 48 vorstehender Verordnung

je Arbeitstag (5-Tage-Arbeitswoche)		Beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst je Monat		Bestattungsbeihilfe bei	
von	bis	von	bis	Tod des Werkstätigen	Tod des Ehe- gatten
				in Mark	
	4,84		105,—	100,—	67,—
4,85	6,14	105,01	135,—	120,—	80,—
6,15	7,54	135,01	165,—	150,—	100,—
7,55	8,94	165,01	195,—	180,—	120,—
8,95	10,24	195,01	225,—	210,—	140,—
10,25	11,64	225,01	255,—	240,—	160,—
11,65	13,04	255,01	285,—	270,—	180,—
13,05	14,34	285,01	315,—	300,—	200,—
14,35	15,74	315,01	345,—	330,—	220,—
15,75	17,04	345,01	375,—	360,—	240,—
17,05	18,44	375,01	405,—	390,—	260,—
18,45	19,84	405,01	435,—	420,—	280,—
19,85	21,14	435,01	465,—	450,—	300,—
21,15	22,54	465,01	495,—	480,—	320,—
22,55	23,94	495,01	525,—	510,—	340,—
23,95	25,24	525,01	555,—	540,—	360,—
25,25	26,64	555,01	585,—	570,—	380,—
26,65		585,01	600,—	600,—	400,—

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten**

vom 14. November 1974.

Auf Grund des § 70 der Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 58 S. 531) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der SVO:

§ 1

Über die Gewährung von Körperersatzstücken und größerer Hilfsmittel entscheiden die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB.

§ 2

Die im Betrieb ausgezahlten Leistungen der Sozialversicherung werden unmittelbar aus den Beiträgen finanziert. Das Verfahren der Abrechnung wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

Zu § 6 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 der SVO:

§ 3

Bei Streitfällen, die sich aus der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe ergeben, sind die Kreisgerichte, Kammern für Arbeitsrechtssachen, zuständig.

Zu § 7 der SVO:

§ 4

Als Werkträger im Sinne der Verordnung gelten auch:

1. unständig beschäftigte Werkträger, die einen „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen,
2. ständig mitarbeitende Familienangehörige von privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen, sofern sie einen anderen Werkträger ersetzen, nach arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen der Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses möglich ist und ihr Arbeitsverdienst nach den für die Besteuerung von Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen besteuert wird.

§ 5

Teilbeschäftigte Werkträger, die bei mehreren Betrieben beschäftigt sind, sind für jede dieser Tätigkeiten pflichtversichert, wenn der Arbeitsverdienst aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt mindestens 75 M monatlich beträgt.

§ 6

(1) Beginnt oder endet das Arbeitsrechtsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats und liegt der in dieser Zeit erzielte Arbeitsverdienst unter 75 M, ist der Werkträger für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn der Arbeitsverdienst für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Verdient der Werkträger während eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Pflichtversicherung mit Ablauf dieses Kalendermonats.

(3) Die Pflichtversicherung eines Werkträgers, der ausschließlich unständig beschäftigt ist, endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der unständigen Beschäftigung weniger als 75 M Arbeitsverdienst erzielt.

(4) Bei vereinbarter unbezahlter Freizeit von länger als 3 Wochen endet die Pflichtversicherung mit Beginn der vereinbarten unbezahlten Freizeit.

Zu § 8 der SVO:

§ 7

Als Zeit einer Pflichtversicherung gelten auch Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung durch alleinstehende Mütter, die bei Beginn der Zahlung der Mütterunterstützung nicht sozialpflichtversichert waren.

Zu § 9 Abs. 2 der SVO:

§ 8

Der für bergbäuliche Betriebe geltende Beitrag ist auch von anderen Betrieben für den monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienst solcher Werkträger zu zahlen, die gemäß § 45 Absätze 5 und 6 der SVO den in bergbäulichen Betrieben beschäftigten Werkträgern gleichgestellt sind.

Zu § 9 Abs. 3 der SVO:

§ 9

(1) Vollrentner, die von der Entrichtung ihres Beitrages befreit sind, sind Empfänger folgender Rentenleistungen:

1. Altersrente
Bergmannsaltersrente
Invalidenrente
Bergmannsinvalidenrente
der Sozialversicherung;
2. Altersrente
Invalidenrente
der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
3. Altersversorgung
Invalidenversorgung
der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
4. Kriegsbeschädigtenrente
ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen,
5. Unfallrente der Sozialversicherung
Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post
wegen eines Körperschadens von 100 %,
6. Ehrensold
Dienstbeschädigungsvollrente
der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Als Renten der Sozialversicherung im Sinne des Abs. 1 gelten auch gleichartige Renten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Vollrentner gemäß § 9 haben dem Betrieb zum Zwecke der Befreiung von der Entrichtung ihres Beitrages bei Beginn der Zahlung der Rentenleistung bzw. bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses den Bescheid über die Rentenleistung vorzulegen.

(2) Endet die Zahlung der Rentenleistung während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Werkträger hiervon den Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides über den Wegfall der Rentenleistung unter Vorlage dieses Bescheides zu unterrichten.

(3) Die Betriebe haben in den zu führenden Lohnunterlagen die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie die Rentennummer des Bescheides aufzuzeichnen.

(4) Für die Befreiung unständig beschäftigter Werk­tätiger von der Entrichtung ihres Beitrages gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle des Betriebes tritt der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen. Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 3 sind im „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ vorzunehmen.

Zu § 10 Abs. 1 der SVO:

§ 11

(1) Den lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverdiensten werden Lehrlingsentgelte gleichgestellt.

(2) Folgende lohnsteuerpflichtige Arbeitsverdienste bleiben bei der Berechnung der Beiträge unberücksichtigt:

- a) zusätzliche Belohnung an Eisenbahner und Mitarbeiter der Deutschen Post,
- b) Dienstalterszulagen der Deutschen Post,
- c) Entgelte für Aushilfskräfte, wenn eine pauschale Steuererhebung vom Betrieb erfolgt,
- d) Urlaubsabgeltung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften*,
- e) Prämien, für die in Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß dafür keine Beiträge zu zahlen sind,
- f) Bezüge, die nach dem Tode des Werk­tätigen an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

(3) Bestehen mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse gleichzeitig, ist der aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen erzielte Arbeitsverdienst Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

(4) Für die Dauer des Grundwehrdienstes ruht die Beitragszahlung zur Sozialversicherung:

Zu § 10 Abs. 2 der SVO:

§ 12

Übersteigt der monatliche Arbeitsverdienst aus mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen des Werk­tätigen 600 M, ist die Beitragspflicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis vorrangig, in dem der Werk­tätige den höheren Arbeitsverdienst erzielt. Erreicht bzw. übersteigt der höhere Arbeitsverdienst 600 M monatlich, entfällt die Beitragspflicht aus den anderen Arbeitsrechtsverhältnissen. Erreicht der höhere Arbeitsverdienst nicht 600 M monatlich, besteht Beitragspflicht für den Arbeitsverdienst aus dem 2. Arbeitsrechtsverhältnis, maximal für die Differenz bis zu 600 M monatlich. Das gilt sinngemäß auch bei mehr als 2 Arbeitsrechtsverhältnissen.

§ 13

(1) Besteht nicht während des gesamten Kalendermonats Beitragspflicht, ist der nicht beitragspflichtige Teil des in einem solchen Kalendermonat erzielten Arbeitsverdienstes wie folgt zu ermitteln:

1. Für Werk­tätige, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der

in Monaten mit 20 Arbeitstagen den Betrag von 30,— M

in Monaten mit 21 Arbeitstagen den Betrag von 28,60 M

in Monaten mit 22 Arbeitstagen den Betrag von 27,30 M

in Monaten mit 23 Arbeitstagen den Betrag von 26,10 M

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

2. Für Lehrer und Lehrkräfte in der 6-Tage-Unterrichtswoche sowie für Werk­tätige in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der

in Monaten mit 24 Arbeitstagen den Betrag von 25,— M

in Monaten mit 25 Arbeitstagen den Betrag von 24,— M

in Monaten mit 26 Arbeitstagen den Betrag von 23,10 M

in Monaten mit 27 Arbeitstagen den Betrag von 22,20 M

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

(2) Werden die Geldleistungen vom Betrieb gemäß § 83 gewährt und bestand nicht für den gesamten Kalendermonat Beitragspflicht, so ist die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für diesen Kalendermonat wie folgt zu errechnen:

600 M (dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats, multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden laut Arbeitszeitplan.

Zu § 12 der SVO:

§ 14

Für die Berechnung der Unfallumlage für die in Handwerksbetrieben beschäftigten Werk­tätigen gilt die für den Handwerker maßgebende Gefahrenklasse.

Zu § 13 Abs. 1 der SVO:

§ 15

(1) Die Betriebe bzw. die Betriebsinhaber sind verpflichtet, bei der Auszahlung des Arbeitsverdienstes den Beitrag der Werk­tätigen einzubehalten. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Werk­tätigen ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Werk­tätige die Unterlassung der Beitragseinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Vollrente).

(2) Die Betriebe bzw. die Betriebsinhaber sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Für die Abführung gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

§ 16

(1) Die unständig beschäftigten Werk­tätigen, die einen vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, ausgestellten „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen, führen die Beiträge und die Unfallumlage selbst an den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, ab.

(2) Die Betriebe haben den unständig beschäftigten Werk­tätigen neben dem Bruttoarbeitsverdienst

1. den Beitrag des Betriebes
2. die Unfallumlage

auszuzahlen und im Lohnnachweis der unständig beschäftigten Werk­tätigen entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

(3) Die unständig beschäftigten Werk­tätigen sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Für die Abführung

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. U. Nr. 41 S. 265).

gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine. Bei der Beitragsentrichtung ist der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ vorzulegen.

(4) Bei unständig beschäftigten Werkträgern, die ihre unständige Tätigkeit neben einem festen Arbeitsrechtsverhältnis ausüben, werden die im festen Arbeitsrechtsverhältnis bereits entrichteten Beiträge angerechnet. Zu diesem Zweck ist vom unständig beschäftigten Werkträgern bei der Entrichtung des Beitrages und der Unfallumlage eine Lohnbescheinigung (Lohn- oder Gehaltszettel) über den im festen Arbeitsrechtsverhältnis erzielten Arbeitsverdienst und die davon entrichteten Beiträge vorzuweisen.

Zu § 14 der SVO:

§ 17

(1) Die Anzahl der Arbeitsausfalltage aus den im § 8 der SVO genannten Gründen ist von den Betrieben jährlich für jeden Werkträger zu errechnen und in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Der „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind von den unständig beschäftigten Werkträgern zur Eintragung der Versicherungszeit und des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes für das abgelaufene Kalenderjahr dem für den Wohnsitz des unständig beschäftigten Werkträgers zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, bis zum 10. Januar des neuen Kalenderjahres vorzulegen.

Zu § 17 Absätze 1 und 4 der SVO:

§ 18

(1) Der Anspruch auf Sachleistungen, der während der Dauer der Pflichtversicherung oder innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten ist, endet mit Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Werden über die 26. Woche hinaus Geldleistungen gezahlt, endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung der Geldleistungen.

(2) Für die Dauer der Zahlung von Geldleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung werden Sachleistungen auch für alle Ansprüche gewährt, die später als 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten sind.

(3) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zu jeder Zeit Anspruch auf Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

Zu § 17 Abs. 2 der SVO:

§ 19

Der vereinbarte Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer vereinbarten unbezahlten Freizeit von länger als 3 Wochen ist dem durch Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme gleichgestellt.

Zu § 17 Absätze 2 und 3 der SVO:

§ 20

Der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist die Arbeitsunfähigkeit wegen eines Unfalls bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sowie die Freistellung von der Arbeit wegen Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder eines alleinstehenden Werkträgers zur Pflege seines erkrankten Kindes gleichgestellt.

Zu § 17 Abs. 5 der SVO:

§ 21

Werkträger, die nach Entlassung aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ein Arbeitsrechtsverhältnis aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen nach der SVO. Grundlage für die Berechnung von Geldleistungen ist der nach der Entlassung aus dem Dienst bis zum Anspruch auf Geldleistungen abgerechnete Verdienst.

§ 22

Werkträger, die aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik entlassen wurden und noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen nach der SVO, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung eintritt. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen ist die vor der Entlassung bezogene Vergütung bzw. der Durchschnittsverdienst im Jahr der Einberufung zum Grundwehrdienst.

§ 23

(1) Werkträger, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten ab Entlassungstag Sachleistungen nach der SVO sowie von dem auf den Entlassungstag folgenden Arbeitstag an Kranken- bzw. Hausgeld. Die Dauer der Dienstunfähigkeit während des Grundwehrdienstes bzw. Reservistenwehrdienstes wird nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet.

(2) Das Kranken- bzw. Hausgeld für die im Abs. 1 genannten Werkträger wird nach dem Durchschnittsverdienst im Jahr der Einberufung berechnet. Im übrigen gelten für die Berechnung die Grundsätze der §§ 50 bis 53 der SVO.

(3) Für die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben (z. B. ehemalige Oberschüler), beträgt das Krankengeld 10 M und das Hausgeld 8 M, bei Arbeitsunfähigkeit wegen Dienstbeschädigung das Krankengeld 15 M für jeden Arbeitstag der 5-Tage-Arbeitswoche.

Zu § 18 der SVO:

§ 24

Empfänger einer Vollrente mit Anspruch auf Sachleistungen sind:

1. Empfänger der im § 9 Abs. 1 genannten Rentenleistungen,
2. Empfänger von
 - Unfallrente der Sozialversicherung,
 - Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
 - Dienstbeschädigungsteilrente der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
 mit einem Körperschaden ab 66 $\frac{2}{3}$ %,
3. Empfänger von Kriegsbeschädigtenrente, die das 65. Lebensjahr bei Männern bzw. das 60. Lebensjahr bei Frauen noch nicht vollendet haben,
4. Empfänger von Bergmannsvollrente,
5. Empfänger von Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit,
6. Empfänger von
 - Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung,
 - Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
 mit Ausnahme der arbeitsfähigen Witwen,

7. Empfänger von Hinterbliebenenrente der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, mit Ausnahme der arbeitsfähigen Witwen,
8. Empfänger von Unterhaltsrente der Sozialversicherung an geschiedene Ehegatten,
9. Empfänger von Übergangshinterbliebenenrente oder an deren Stelle gezahlter höherer Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung,
10. Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz wegen Berufsunfähigkeit bzw. an deren Stelle gezahlter Zusatzrente der Sozialversicherung,

soweit kein Anspruch aus versicherungspflichtiger Tätigkeit besteht.

§ 25

Empfänger der Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes haben Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

Zu § 19 der SVO:

§ 26

(1) Als Familienangehörige gelten

a) der Ehegatte

b) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die zum Haushalt des Werkstätigen gehörenden Stief-, Enkel- und Pflegekinder

— bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen bzw. erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule,

— die keine der vorstehend genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, vorausgesetzt, daß sie keine Invalidenrente beziehen,

c) Eltern, Großeltern und Enkel, die mit dem Werkstätigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden,

d) Töchter, die vom Werkstätigen überwiegend unterhalten werden und ihm anstelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen, wenn weitere Kinder im Haushalt erzogen werden oder pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt leben.

(2) Dem Ehegatten wird ein geschiedener Ehegatte gleichgestellt, solange er für sich auf Grund eines Gerichtsurteils vom anderen geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen erhält.

§ 27

(1) Familienangehörige von Werkstätigen haben Anspruch auf Sachleistungen

a) während der Pflichtversicherung des Werkstätigen,

b) während der Zeit, in der der Werkstätige nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung Geldleistungen nach der SVO erhält,

c) wenn der Anspruch auf die Sachleistungen innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung eintritt.

(2) Sind Sachleistungen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung an Familienangehörige zu gewähren, endet der Anspruch auf die Sachleistungen spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, sofern nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b ein weitergehender Anspruch gegeben ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Familienangehörigen des im § 18 der SVO genannten Personenkreises.

(4) Verwitwete oder geschiedene Frauen erhalten Sachleistungen bei Mutterschaft, wenn die Entbindung innerhalb von 302 Tagen nach dem Tode des Werkstätigen bzw. nach der Scheidung der Ehe erfolgt.

Zu § 21 Abs. 1 Buchstaben b und c der SVO:

§ 28

Soweit Rentner, Sozialfürsorgeempfänger und Familienangehörige bereits im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind, erfolgt die Ausgabe des jeweiligen Versicherungsausweises, nachdem im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung kein Raum für weitere Eintragungen ist.

Zu § 24 Abs. 1 der SVO:

§ 29

(1) Heilbehandlung in Krankenhäusern und Heilstätten liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

(2) Als Heilbehandlung gilt nicht ein stationärer Aufenthalt aus Gründen der pflegerischen Betreuung wegen solcher Leiden oder Gebrechen, die durch Heilbehandlung nicht mehr gehoben, gebessert oder gelindert werden können.

(3) Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der Heilstätte.

Zu § 25 Abs. 1 der SVO:

§ 30

Den Betrieben mit einem eigenen Kurkontingent sind Betriebe, die eine Orientierungsziffer zur Vergabe von Kuren von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB erhalten, gleichgestellt.

Zu § 26 der SVO:

§ 31

Größere Hilfsmittel verbleiben Eigentum der Sozialversicherung, soweit das in den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB festgelegt ist. Diese Hilfsmittel sind unaufgefordert an die Sozialversicherung zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Zu § 29 Abs. 1 der SVO:

§ 32

Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

§ 33

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werkstätigen zur Folge hat.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Einem Arbeitsunfall wird ein Unfall bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten gleichgestellt.*

(4) Ein Unfall, als dessen Ursache Alkoholmißbrauch des Werk tätigen festgestellt wird, gilt nicht als Arbeitsunfall im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§ 34

Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch berufsbedingte gesundheitsschädigende Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und in der „Liste der Berufskrankheiten“ genannt ist.

§ 35

Als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit gelten auch Körper- und Gesundheitsschäden, die in Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten sind.

§ 36

Das Verfahren für die Meldung von Arbeitsunfällen sowie von Berufskrankheiten ist in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

Zu § 29 Abs. 2 der SVO:

§ 37

Als Ablauf der Frist von 6 Wochen gilt für Werk tätige, die wöchentlich für 5 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 30. Arbeitstag, für Werk tätige, die wöchentlich für 6 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 36. Arbeitstag.

Zu § 29 Abs. 3 der SVO:

§ 38

(1) Für die Feststellung des Arbeitsverdienstes gilt § 10 Abs. 1 der SVO.

(2) Den Werk tätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, sind versicherungspflichtige Werk tätige gleichgestellt, die

- a) eine Zusatzrente nach der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) erhalten,
- b) eine vor dem 1. März 1971 festgesetzte Zusatzrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) erhalten,
- c) bei der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post beschäftigt sind,
- d) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beitreten können, weil sie Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen.

Zu § 29 Absätze 3 bis 5, § 37 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 der SVO:

§ 39

Als Kinder gelten die im § 26 Abs. 1 Buchst. b genannten Kinder.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 190).

Zu § 29 Absätze 3 bis 5 der SVO:

§ 40

(1) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe des Krankengeldes, gilt der neue Prozentsatz vom täglichen Nettodurchschnittsverdienst

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung dieses Krankengeldes in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld bei Werk tätigen ohne Kinder der Familienstand, ist entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Veränderung der Zahl der Kinder bzw. des Familienstandes ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 29 Abs. 4 der SVO:

§ 41

Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtverbände des FDGB ist die Bezugszeit des von ihnen ausgezahlten Krankengeldes in die letzte Spalte der Seite „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bei der letzten Zahlung einzutragen. Von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung selbst auszahlen, sind bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses entsprechende Eintragungen für das laufende Kalenderjahr vorzunehmen.

Zu § 29 Abs. 5 der SVO:

§ 42

(1) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten bescheinigt für die auszahlende Stelle, seit wann die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf dieses Krankengeld vorliegen.

(2) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ist verpflichtet, der auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruchs auf dieses Krankengeld schriftlich mitzuteilen.

Zu § 30 Abs. 2 der SVO:

§ 43

(1) Die Einweisung zur stationären Beobachtung wegen des Verdachtes einer Berufskrankheit wird einer stationären Behandlung wegen Berufskrankheit gleichgestellt.

(2) Krankengeld anstelle des Hausgeldes ist auch dann zu zahlen, wenn bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und wegen einer anderen Erkrankung die stationäre Behandlung wegen der anderen Erkrankung erfolgt.

Zu § 31 Abs. 1 der SVO:

§ 44

(1) Ein erneuter Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist gegeben, wenn

- a) nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit eintritt oder
- b) später als 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine erneute Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit eintritt.

(2) Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu und dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, beginnt nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine neue Leistungsfrist von längstens 78 Wochen.

§ 45

Die ärztliche Feststellung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Werkfähigen gerechnet werden kann, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen und im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit vierteljährlich zu wiederholen.

Zu § 31 Abs. 1 und § 33 der SVO:

§ 46

Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Werkfähigen zu rechnen ist, trifft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der tuberkulosekranke Werkfähige befindet. Die Erfüllung der im § 44 Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzung zur Erlangung eines neuen Anspruchs auf Geldleistungen ist bei erneuter Erkrankung an Tuberkulose nicht erforderlich, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Zu § 31 Absätze 2 und 3 der SVO:

§ 47

Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, entfällt die Feststellung der Invalidität. Das Kranken- bzw. Hausgeld ist bis zum Ablauf des Kalendermonats dieser ärztlichen Feststellung, mindestens bis zum Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit, zu zahlen.

Zu § 35 der SVO:

§ 48

(1) Jeder Werkfähige hat sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unverzüglich einem Arzt oder Zahnarzt (nachstehend Arzt genannt) vorzustellen oder den Hausbesuch eines Arztes zu veranlassen, wenn er wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit von der Arbeit befreit werden muß.

(2) Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Meldefrist am folgenden Werktag.

(3) Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß die Betriebsgesundheitsleitung und, sofern vorhanden, die Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens umgehend von der Arbeitsbefreiung des Werkfähigen in Kenntnis gesetzt werden.

(4) Während der Arbeitsunfähigkeit hat der Werkfähige die ärztlich festgesetzten Behandlungstermine einzuhalten, die Anordnungen des Arztes gewissenhaft zu befolgen und durch diszipliniertes Verhalten den Heilungsprozeß zu fördern. Den Überweisungen zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission hat der Werkfähige Folge zu leisten. Die vom Arzt

unter Beachtung der Diagnose, der Art und Schwere der Erkrankung gegebenen Verhaltenshinweise und die individuell festgelegte, den Heilungsprozeß fördernde Ausgehzeit ist vom Werkfähigen einzuhalten. Hat der Arzt Ausgehzeit ohne Zeitangabe auf der „Ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ vermerkt und keine Bettruhe angeordnet, so gilt die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr als Ausgehzeit.

(5) Vorübergehender Aufenthaltswechsel (Ortswechsel) während der Arbeitsunfähigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung der Betriebsgesundheitsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Eine vorherige Befürwortung des behandelnden Arztes ist notwendig.

(6) Zur Vermeidung von Doppelbehandlungen darf im Quartal nur eine ärztliche Behandlungsstelle in Anspruch genommen werden. Zahnärztliche Behandlung kann jedoch gleichzeitig erfolgen. Bei notwendiger fachärztlicher Behandlung stellt der behandelnde Arzt einen Überweisungsschein aus. Ein Überweisungsschein ist nicht erforderlich, wenn

- a) eine Behandlung durch einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Frauenleiden, Augenkrankheiten oder Haut- und Geschlechtskrankheiten notwendig ist,
- b) nach der abgeschlossenen Behandlung bei einem Facharzt der genannten Fachrichtung ein anderer Arzt aufgesucht werden muß,
- c) ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung im Laufe eines Quartals an einem anderen Aufenthaltsort notwendig wird,
- d) es sich um einen von der Betriebsgesundheitsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung aus wichtigen Gründen genehmigten Arztwechsel handelt.

Zu § 36 der SVO:

§ 49

(1) Als alleinstehende Werkfähige gelten ledige, verwitwete, geschiedene und andere werktätige Erziehungsberechtigte, die deshalb von ihren Ehegatten getrennt leben, weil ein Ehegatte oder beide Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen wollen.

(2) Den alleinstehenden Werkfähigen sind gleichgestellt:

1. werktätige Ehegatten von Studenten, die auf Grund der Rechtsvorschriften kein Stipendium erhalten oder deren Gesamtstipendium einschließlich aller Zuschläge den Betrag von 300 M im Monat nicht überschreitet,
2. werktätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
3. werktätige Ehegatten von Lehrlingen,
4. werktätige Ehegatten von erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht ausüben können, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben,
5. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der von der Arbeit freigestellte Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte
 - keine Einkünfte hat oder
 - Krankengeld bzw. Hausgeld ohne Lohnausgleich erhält oder

- Krankengeld bzw. Hausgeld zuzüglich Lohnausgleich erhält und der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte monatliche Bruttoarbeitsverdienst nicht höher war als der monatliche Mindestbruttolohn,

6. werktätige Ehegatten von Strafgefangenen und Verhafteten.

§ 50

Als Kinder gelten die im § 26 Abs. 1 Buchst. b genannten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ständig im Haushalt des alleinstehenden Werktätigen leben.

§ 51

Einem erkrankten Kind wird gleichgestellt ein Kind, das auf Grund ärztlicher Anordnung wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) vorübergehend nicht in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten betreut werden kann.

§ 52

(1) Die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bzw. die für das Kind angeordnete Quarantäne ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung alleinstehender Werktätiger zur Pflege erkrankter Kinder bzw. auf Grund angeordneter Quarantäne für das Kind durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie.

(2) Wenn die Pflege des erkrankten Kindes bzw. die Betreuung des in Quarantäne befindlichen Kindes durch andere nicht möglich ist, hat das der anspruchsberechtigte alleinstehende Werktätige schriftlich zu erklären.

Zu § 36 Abs. 2 der SVO:

§ 53

(1) Maßgebend für die Bezugsdauer der Unterstützung im Kalenderjahr ist die Anzahl der Kinder bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr. Erhöht sich danach die Zahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Bezugsdauer der Unterstützung ist bei Beginn der erstmaligen Zahlung im Kalenderjahr bzw. bei Verlängerung infolge erhöhter Kinderzahl

- von den Betrieben, die Geldleistungen der Sozialversicherung zahlen, in den Lohnunterlagen zu vermerken,
- von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf der Seite „Sonstiges“ einzutragen.

§ 54

(1) Von den Betrieben, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die gesamte Zeit des Bezuges der Unterstützung im laufenden Kalenderjahr einzutragen.

(2) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB ist bei Beendigung der von ihnen ausgezahlten Unterstützung die Zeit des Bezuges in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Die Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf den Seiten „Heilbehandlung“ vorzunehmen.

Zu § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 der SVO:

§ 55

(1) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe der Unterstützung, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe

- bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung der Unterstützung in diesem Monat,
- bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Die Veränderung der Zahl der Kinder ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 36 Abs. 4 der SVO:

§ 56

Vom zuständigen Facharzt für die Kiedereinrichtung oder ihrem Leiter ist zu bescheinigen, daß für die Kinderkrippe oder den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und das Kind aus diesem Grunde dort nicht aufgenommen werden kann. Das Bestehen der Quarantäne ist bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen und, soweit die Quarantäne länger andauert, jeweils erneut bis zu 7 Kalendertagen zu bestätigen.

Zu § 37 Abs. 1 der SVO:

§ 57

(1) Als alleinstehende werktätige Mütter gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter.

(2) Den alleinstehenden werktätigen Müttern werden gleichgestellt

- alleinstehende Frauen, die ein Kind an Kindes Statt angenommen haben bzw. bei denen sich ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) befindet*,
- verheiratete Mütter, deren Ehemann als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium einschließlich Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder er kein Stipendium erhält,
- verheiratete Mütter, deren Ehegatte sich in einem Lehrverhältnis befindet.

Die Voraussetzung, daß die Berufstätigkeit wegen Nichtbereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrochen wurde, gilt bei verwitweten und geschiedenen Müttern auch dann als erfüllt, wenn sie

- noch während der Ehe die Berufstätigkeit beenden oder unterbrechen mußten, weil ihrem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes nicht entsprochen werden konnte, und
- auch zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. der Scheidung noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Das gilt entsprechend bei Aufnahme eines Studiums durch den Ehegatten gemäß § 57 Abs. 2 Buchst. b.

* Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II Nr. 31 S. 215)

§ 59

Als Kinder gelten leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) bei der alleinstehenden werktätigen Frau befinden, wenn für sie kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 60

Für den Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung ist von dem für die Zuweisung des Kinderkrippenplatzes zuständigen staatlichen Organ zu bescheinigen, daß ein Kinderkrippenplatz nicht zur Verfügung steht.

§ 61

Die Mütterunterstützung wird ab ersten Tag der Unterbrechung der Berufstätigkeit, frühestens nach Ablauf des Wochenurlaubs, gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 62

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Mütterunterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der alleinstehenden werktätigen Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§ 63

Die alleinstehende werktätige Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Mütterunterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu § 37 Abs. 2 der SVO:

§ 64

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Mütterunterstützung ist für alleinstehende werktätige Mütter, die vor Unterbrechung der Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 65

Erstreckt sich die Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Arbeitstage der Unterbrechung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

Zu § 38 der SVO:

§ 66

(1) Für die Gewährung der Mütterunterstützung an alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen der §§ 57 bis 63 und des § 65 entsprechend.

(2) Die Mütterunterstützung wird bei Fortsetzung des Lehrverhältnisses neben dem Lehrlingsentgelt oder den an seiner Stelle gewährten Geldleistungen nach der SVO gewährt.

Zu § 39 der SVO:

§ 67

Der Zuschuß für das Kind wird ab Ersten des Monats der Geburt gezahlt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis endet.

Zu § 40 der SVO:

§ 68

Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn während der Schwangerschaft das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden der werktätigen Frau gelöst worden ist.

§ 69

(1) Werktätige Frauen, die ein Kind im Alter unter 12 Wochen in Pflege nehmen, werden werktätigen Frauen mit Anspruch auf Wochenurlaub gleichgestellt. Werden sie wegen Betreuung des Kindes von der Arbeit freigestellt, erhalten sie ab Beginn dieser Freistellung bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Geburt des Kindes eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes. Voraussetzung ist, daß sich das Kind

a) gemäß § 25 der Jugendhilfeverordnung in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe oder

b) infolge Tod der Mutter

bei dieser Frau befindet.

(2) Werden Mehrlinge im Alter unter 12 Wochen in Pflege genommen, verlängert sich bei weiterer Freistellung von der Arbeit der Anspruch auf die Geldleistung um 2 Wochen bis zum Ablauf der 14. Woche nach der Mehrlingsgeburt.

(3) Die Freistellung und die Zahlung der Geldleistung erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, in dessen Bereich die werktätige Frau wohnt, die die Pflege übernimmt. Bei Übernahme der Pflege infolge Tod der Mutter ist außerdem eine Sterbeurkunde der verstorbenen Mutter und die Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

§ 70

Stirbt die Mutter bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 M zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

Zu § 41 der SVO:

§ 71

(1) Zum Nachweis des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt 6 Wochen vor diesem Tag.

(2) Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt (bei Totgeburten einer gebührenfreien Bescheinigung über eine Totgeburt) nachzuweisen.

Zu § 42 Abs. 1 der SVO:

§ 72

(1) Trägt der Ehegatte oder tragen die Kinder, Eltern oder Geschwister die Kosten der Bestattung, wird die Bestattungsbeihilfe dem, der die Kosten trägt, in voller Höhe gezahlt.

(2) Werden die Kosten der Bestattung von anderen als den im Abs. 1 genannten Bürgern oder von staatlichen Organen getragen, wird an diese die Bestattungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens in Höhe des zustehenden Betrages, ausgezahlt. Übersteigt der Betrag der Bestattungsbeihilfe die Kosten der Bestattung, steht der Differenzbetrag den im Abs. 1 genannten Familienangehörigen in der aufgeführten Reihenfolge zu. Sind keine Bestattungskosten entstanden, ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei Auszahlung der Bestattungsbeihilfe ist eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“, die gebührenfrei ausgestellt wird, vorzulegen.

Zu § 42 Abs. 2 der SVO:

§ 73

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst errechnet, den der Rentner unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung erzielt hat. Ist der Rentner innerhalb von 2 Jahren vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichung der Altersgrenze aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Stand der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung in einem Arbeitsverhältnis und ergibt sich bei Berücksichtigung des nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Verdienstes ein höherer beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des höheren beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 beim Tod eines Rentners nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

§ 74

Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe für Familienangehörige von Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist der gemäß § 22 zu ermittelnde beitragspflichtige Durchschnittsverdienst, mindestens der Mindestbruttolohn.

Zu § 42 Abs. 5 der SVO:

§ 75

Kann ein täglicher oder monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, sind die in der Anlage 1 der SVO genannten Mindestbeträge zu zahlen.

Zu § 45 Abs. 6 der SVO:

§ 76

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkträgern sind die nachfolgend genannten Werkträgern hinsichtlich der Sozialversicherung gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren u. a. Bergbauspezialisten, die in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie oder in einem Projektierungs-, Konstruktions- oder Rationalisierungsbüro des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;

4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkträgern ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben, wenn sie in den staatlichen oder gesellschaftlichen Kontrollorganen des Arbeitsschutzes, der Bergbausicherheit oder im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen überwiegend für den Bergbau tätig sind;

5. Gerätewarte in der Zentralstelle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die überwiegend für den Bergbau tätig sind;

6. Werkträgern, die beim Institut für Bergbausicherheit Leipzig beschäftigt und monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;

7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkträgern ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und in der Bergakademie Freiberg, in der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik Senftenberg oder im Institut für Bergbausicherheit Leipzig als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die überwiegend für den Bergbau oder für das Ministerium für Geologie bzw. die Betriebe seines Verantwortungsbereiches zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkträgern ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und

a) die in den zentralen Staatsorganen bzw. in den VVB (Z) Steinkohle oder Braunkohle beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;

b) die im Ministerium für Geologie, in der VVB Erdöl/Erdgas bzw. in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;

c) die in den Projektierungs-, Konstruktions- und Rationalisierungsbüros des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

§ 77

Die Anerkennung der im § 76 Ziffern 1 bis 3 genannten Werkträgern als bergbaulich zu versichernde Werkträgern bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans sowie des Zentralvorstandes der Industriewerkschaft Bergbau/Energie. Diese Werkträgern sind listenmäßig zu erfassen.

§ 78

(1) Werkträgern, bei denen die im § 76 Ziff. 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaues oder der Geologie als Spezialisten des Bergbaues in den dort genannten Organen, Betrieben und Einrichtungen weiterhin für den Bergbau oder die Geologie tätig sind, können auf Antrag wie Werkträgern, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind,

versichert werden. Voraussetzung ist, daß diese Spezialisten vor ihrer Einstellung für die neue Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.

Zu § 46 Absätze 1 und 2 der SVO:

§ 79

(1) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld bzw. Hausgeld der Familienstand oder die Zahl der Kinder, und hat diese Veränderung Einfluß auf die Zuschläge, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung des Krankengeldes in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Die Veränderung des Familienstandes bzw. der Zahl der Kinder ist vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes bzw. Hausgeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 48 der SVO:

§ 80

Den in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkträgten sind Empfänger einer Rente für Bergleute gleichgestellt, die frühestens 2 Jahre vor Rentenbeginn aus einem bergbaulichen oder gleichgestellten Betrieb ausgeschieden sind. Für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe gelten die Bestimmungen des § 73.

Zu § 49 der SVO:

§ 81

Als Lehrer und Lehrkräfte gelten die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

§ 82

Für Werkträgten in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben sind bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen nach der SVO die Bestimmungen anzuwenden, wie sie für Werkträgten gelten, die entsprechend den Arbeitszeitplänen 6 Tage in der Woche arbeiten.

§ 83

(1) Die Betriebe können in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB die Geldleistungen der Sozialversicherung anstatt für Arbeitstage für effektive Arbeitsausfallstunden laut Arbeitszeitplan berechnen und zahlen, wenn aus betrieblichen Gründen die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit stark differenziert auf die Arbeitstage oder nicht auf alle Arbeitstage verteilt werden muß.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen gemäß Abs. 1 ist, daß der Betrieb

- a) für jeden Werkträgten langfristige exakte Arbeitszeitpläne führt, aus denen die für den einzelnen Tag zu leistende Arbeitszeit hervorgeht, und

b) bei Werkträgten mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in den Monaten, in denen der Werkträgten nicht an allen Arbeitstagen gearbeitet hat, für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Stundenlohn zahlt, der sich aus dem Monatsgehalt bzw. Monatslohn dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats ergibt.

Zu § 50 der SVO:

§ 84

Für Werkträgten mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wie folgt zu ermitteln:

- a) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte beitragspflichtige Verdienst ist durch die Zahl der Arbeitstage nach Abzug der Arbeitsausfalltage zu teilen.
- b) Als Arbeitsausfalltage im Sinne des Buchst. a gelten Arbeitstage, an denen der Werkträgten wegen
 - Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
 - Quarantäne,
 - Durchführung einer Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktischen Kur der Sozialversicherung,
 - Pflege erkrankter Kinder,
 - Schwangerschafts- und Wochenurlaub,
 - vereinbarter unbezahlter Freizeit während der Pflichtversicherung

keinen Arbeitsverdienst erzielt hat, sowie Arbeitstage, für die Mütterunterstützung gezahlt wurde. Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.

- c) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.

§ 85

(1) Für Werkträgten mit Monatsgehalt ist der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zu ermitteln.

(2) Für Werkträgten mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen zum Monatsgehalt, wie z. B. beitragspflichtige monatliche Prämien, beitragspflichtige Überstundenverdienste, erhalten haben, gilt als monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst das vor dem Leistungsanspruch bezogene beitragspflichtige Monatsgehalt.

(3) Für Werkträgten mit Monatsgehalt, die im vorangegangenen Kalenderjahr zum Monatsgehalt zusätzliche beitragspflichtige Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten beitragspflichtigen Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Verdienst aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Zahl der im § 84 Buchst. b genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen er-

gibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften sowie Werkträgern gemäß § 82 ist bei der Teilung von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.

(4) Ist der Werkträger mit Monatsgehalt während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben, ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst aus den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gehaltszahlungen und evtl. zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen nur nach den Grundsätzen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

(5) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst wird errechnet, indem der gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (20, 21, 22 oder 23) geteilt wird. Bei Lehrern und Lehrkräften sowie Werkträgern gemäß § 82 ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die für sie maßgebende Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (24, 25, 26 oder 27) zu teilen. Der arbeitstägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann entsprechend § 84 Buchst. c ab- bzw. aufgerundet werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für Werkträger mit Monatslohn (z. B. Pförtner, Küchenhilfen).

§ 86

(1) Für Werkträger, die während des vorangegangenen Kalenderjahres

- a) an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Tage teilgenommen und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes erhalten haben,
- b) Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes erhalten haben,

sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Tage der Teilnahme an diesen Lehrgängen, Lehrveranstaltungen bzw. die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 84 Buchst. b.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und der Ausgleichszahlung (z. B. bei Werkträgern mit Monatsgehalt, die keine Zuschläge erhalten) keine Differenz besteht.

Zu § 51 der SVO:

§ 87

(1) Die Berechnung

- a) des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkträger mit Stunden- oder Stücklohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 84 und
- b) des monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkträger mit Monatsgehalt oder Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 85.

(2) Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 17 Abs. 2 der SVO, ist die Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach dem vereinbarten Tariflohn und der vereinbarten Arbeitszeit vorzunehmen.

Zu § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 der SVO:

§ 88

Beschlossene Lohnveränderungen sind:

1. Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden;
2. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
3. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe oder der Generaldirektoren der VVB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

Zu § 53 der SVO:

§ 89

Bei Werkträgern mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst unter Anwendung der Tageslohnsteuertabelle, bei Werkträgern mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst unter Anwendung der Monatslohnsteuertabelle zu ermitteln.

Zu § 54 der SVO:

§ 90

Die Anträge sind von den Werkträgern

- a) im Betrieb zu stellen, wenn der Betrieb die Geldleistungen auszahlt,
- b) bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen, wenn der Betrieb keine Geldleistungen auszahlt. Das gilt auch für alle anderen Anspruchsberechtigten.

§ 91

(1) Werkträger, die auf Grund mehrerer Arbeitsrechtsverhältnisse bei der Sozialversicherung pflichtversichert sind, beantragen die Zahlung der Geldleistungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

(2) Von alleinstehenden werkträglichen Müttern, die gleichzeitig nach der SVO und zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert sind, ist der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen.

(3) Die Auszahlung der Geldleistungen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

Zu § 60 Abs. 1 der SVO:

§ 92

Geldleistungen werden vom Tage der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik an gezahlt, soweit die Voraussetzungen noch vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB entscheiden, daß Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für die Zeit des Aufenthalts in einem anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behand-

lung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Zu § 62 der SVO:

§ 93

Wird das Krankengeld bzw. Hausgeld in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden konnte, kann das Krankengeld bzw. Hausgeld ganz oder teilweise vom Werk tätigen zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu § 66 der SVO:

§ 94

Durch Verschulden Dritter entstandene Schäden, die Leistungen nach der SVO zur Folge haben, sind

- a) von Betrieben, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, für ihre Werk tätigen und deren Familienangehörige,
- b) von allen anderen Werk tätigen, Rentnern und anderen bei der Sozialversicherung versicherten Personen sowie deren Familienangehörige selbst

unter eingehender Schilderung des Hergangs der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zur evtl. Geltendmachung von Regressansprüchen zu melden.

Zu § 67 der SVO:

§ 95

Rückforderungen sind schriftlich geltend zu machen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

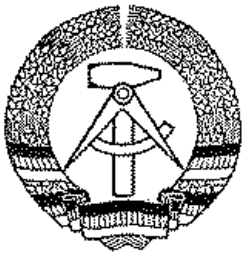
§ 96

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1974

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
Rademacher



1974

Berlin, den 4. Dezember 1974

Teil I Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 74	Verordnung über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken, den Verkauf von Gebäuden und die Übertragung von Gebäudeteil-Nutzungsrechten an andere Staaten	555
25. 10. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungs-pflichtige Anlagen —	556
19. 11. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften	560
28. 10. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der beruf-lichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten	561
1. 12. 74	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	561

**Verordnung
über die Verleihung von Nutzungsrechten
an volkseigenen Grundstücken,
den Verkauf von Gebäuden
und die Übertragung von Gebäudeteil-Nutzungsrechten
an andere Staaten**

vom 26. September 1974

§ 1

(1) Zur Beschaffung und zum Erwerb der für die Unterbringung der diplomatischen Vertretungen anderer Staaten in der DDR erforderlichen Räumlichkeiten sowie zur Versorgung ihrer Mitarbeiter mit Wohnraum können diesen Staaten

- Nutzungsrechte an unbebauten volkseigenen Grundstücken für den Bau von Botschaftsgebäuden, Residenzen oder Wohngebäuden verliehen werden;
- Gebäude auf volkseigenen Grundstücken unter gleichzeitiger Verleihung eines Nutzungsrechts am Grundstück verkauft und übereignet werden;
- Gebäudeteil-Nutzungsrechte an Büroetagen oder an Wohnungen in volkseigenen Gebäuden übertragen werden.

(2) Nutzungsrechte können verliehen werden, soweit sich die Grundstücke in der Rechtsträgerschaft des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen befinden.

(3) Die Verleihung von Nutzungsrechten und der Verkauf von Gebäuden berührt nicht das Volkseigentum am Grund und Boden.

§ 2

(1) Über die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück und über die Bereitstellung eines auf einem volkseigenen Grundstück befindlichen Gebäudes an andere Staaten ist eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Für den Verkauf und die Übertragung des Eigentums an Gebäuden gemäß Abs. 1 gelten im übrigen die Rechtsvorschriften der DDR.

(3) Werden von anderen Staaten auf volkseigenen Grundstücken, an denen ein Nutzungsrecht besteht, Gebäude errichtet und Grundstückseinrichtungen geschaffen, sind diese Eigentum des betreffenden Staates.

§ 3

(1) Für das Nutzungsrecht ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR vom Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen festzusetzen.

(2) Bei Verleihung von Nutzungsrechten an neu erschlossenen oder zu erschließenden Grundstücken für die in dieser Verordnung genannten Zwecke hat der Nutzungsberechtigte den Aufwand bzw. den anteiligen Aufwand, der für die Erschließung des Grundstücks entstanden ist bzw. entsteht, zu erstatten.

(3) Werden Gebäude und Grundstückseinrichtungen nach dieser Verordnung an andere Staaten verkauft, sind außer dem Kaufpreis die Kosten zu erstatten, die für die Instandsetzung und den Ausbau des Gebäudes für die in dieser Verordnung genannten Zwecke aufgewandt wurden.

§ 4

(1) Das Nutzungsrecht ist im Grundbuch einzutragen. Dem Nutzungsberechtigten ist eine Bestätigung über die erfolgte Grundbucheintragung zu übermitteln.

(2) Für Gebäude, die auf dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück vom Nutzungsberechtigten errichtet oder die von ihm gekauft und in sein Eigentum übertragen worden sind, ist ein besonderes Gebäudegrundbuchblatt anzulegen.

§ 5

Verkauft der Nutzungsberechtigte das auf Grund eines Nutzungsrechts von ihm errichtete oder erworbene Gebäude, steht der DDR das Vorerwerbsrecht zu.

§ 6

(1) Anderen Staaten kann ein Gebäudeteil-Nutzungsrecht an Büroetagen und Wohnungen in volkseigenen Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen in der DDR befinden, gegen Zahlung eines Entgeltes übertragen werden.

(2) Der Umfang und die Dauer des Gebäudeteil-Nutzungsrechts ist zwischen dem Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen in der DDR und den diplomatischen Vertretungen der jeweiligen Staaten vertraglich zu vereinbaren.

(3) Das Gebäudeteil-Nutzungsrecht ist im Grundbuch einzutragen. Den Nutzungsberechtigten ist eine Bestätigung über die erfolgte Grundbucheintragung zu übermitteln.

(4) Das Gebäudeteil-Nutzungsrecht kann durch den Nutzungsberechtigten nicht an Dritte übertragen werden. Das Gebäudeteil-Nutzungsrecht an Büroetagen und an Wohnungen in volkseigenen Gebäuden berührt nicht das Volkseigentum an diesen Gebäuden.

(5) Inhaber eines Gebäudeteil-Nutzungsrechts an Büroetagen und Wohnungen sind zur Zahlung der anteiligen Bewirtschaftungskosten verpflichtet.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung
zur Arbeitsschutzverordnung

— Überwachungspflichtige Anlagen —

vom 25. Oktober 1974

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Überwachungspflichtige Anlagen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind solche Anlagen, für die eine staatliche Überwachung durch die Technische Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Technische Überwachung genannt) in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(2) Überwachungspflichtige Anlagen sind in der Anlage 1 festgelegt und schließen Teilanlagen, Anlagenteile und zugehörige Ausrüstungen ein. Einzelheiten zum Umfang der überwachungspflichtigen Anlagen sind in Abhängigkeit von anlagenspezifischen Parametern in den für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, insbesondere der

Werkstätigen im Arbeitsprozeß, sowie den Schutz des Volkseigentums und anderer Sachwerte (im folgenden Arbeits- und Havarieschutz genannt) geltenden Rechtsvorschriften geregelt.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (im folgenden Leiter von Betrieben genannt) haben zu sichern, daß bei der Forschung und Entwicklung, Vorbereitung von Investitionen, Projektierung, Konstruktion, Herstellung und Errichtung, bei der Inbetriebnahme und beim Betreiben, beim Bedienen und Instandhalten sowie beim Importieren überwachungspflichtiger Anlagen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die sich aus den Rechtsvorschriften zur Durchsetzung des Arbeits- und Havarieschutzes ergebenden Forderungen zu erfüllen. Hierzu sind insbesondere alle für die Werkstätigen, die Sachwerte und die Umwelt auftretenden Gefahren und Auswirkungen von Havarien unter Beachtung der komplexen Zusammenhänge der Produktion zu analysieren. Von den Leitern von Betrieben sind die notwendigen Mittel und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren und zur Begrenzung auftretender Havarien festzulegen.

(2) Im Rahmen ihrer staatlichen Überwachungstätigkeit zur Durchsetzung des Arbeits- und Havarieschutzes führt die Technische Überwachung planmäßig technische Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen durch und kontrolliert in diesem Zusammenhang:

- technische und technologische Unterlagen,
- das Vorliegen technischer, technologischer und personeller Voraussetzungen für das Herstellen, Errichten, Betreiben und Instandhalten,
- die entsprechende Qualifikation oder Befähigung und die Verhaltensweisen von Werkstätigen für Tätigkeiten an überwachungspflichtigen Anlagen,
- die Wahrnehmung der entsprechenden Leitungs- und Planungsaufgaben im Arbeits- und Havarieschutz.

(3) Die Überwachungstätigkeit der Technischen Überwachung, insbesondere die in ihrem Ergebnis erteilten Zustimmungen und Auflagen, mindert nicht die Verantwortung der Leiter von Betrieben gemäß Abs. 1.

(4) Bei anderen staatlichen Organen bestehende Technische Überwachungen nehmen in ihrem Verantwortungsbereich die für die Technische Überwachung geregelten Aufgaben wahr. Die von diesen Organen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben getroffenen Entscheidungen werden anerkannt, wenn dazu entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§ 3

Forschung und Entwicklung

(1) Die Leiter von Betrieben haben durch die Einbeziehung des Arbeits- und Havarieschutzes in die planmäßige Forschung und Entwicklung ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau auf diesem Gebiet zu sichern.

(2) Die Leiter von Betrieben können die gemäß Anlage 2 zuständige Inspektion der Technischen Überwachung bei der Planung und Durchführung der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Rahmen der Verteidigung von Ergebnissen, einbeziehen. Art und Umfang der Einbeziehung sind mit der Technischen Überwachung abzustimmen.

§ 4

**Vorbereitung von Investitionen,
die überwachungspflichtige Anlagen beinhalten**

(1) Bei der Vorbereitung von Investitionen haben die Investitionsauftraggeber zu sichern, daß die vorgesehenen technischen Lösungen den Erfordernissen des Arbeits- und Havarieschutzes entsprechen und die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung und Begrenzung von Gefahren unter Berücksichtigung der Analysenergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 festgelegt werden.

(2) Bei der Erarbeitung der Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionsentscheidung können die Investitionsauftraggeber die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung einbeziehen. Bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung haben die Investitionsauftraggeber die Pflicht, die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung einzubeziehen. Entsprechend dem Umfang der vorgesehenen überwachungspflichtigen Anlagen legt sie dabei fest, ob ihr Teile der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zwecks Zustimmung vorzulegen sind. Gleiches gilt für die Auftragnehmer, die auf vertraglicher Grundlage Leistungen für den Investitionsauftraggeber erbringen.

(3) Sofern die Technische Überwachung nach Abs. 2 die Vorlage von Teilen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung festgelegt hat, sind diese in einfacher Ausfertigung bei der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung einzureichen. Aus ihnen muß folgendes ersichtlich sein:

- Standort des Investitionsvorhabens,
- die vom Investitionsauftraggeber als Aufgabenstellung vorgegebenen technischen und ökonomischen Kennziffern für überwachungspflichtige Anlagen,
- die technischen und ökonomischen Parameter der zum Einsatz kommenden überwachungspflichtigen Anlagen,
- der Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen für die überwachungspflichtigen Anlagen mit ihren Terminen,
- vorgesehene Kooperationspartner, die Leistungen für überwachungspflichtige Anlagen erbringen, mit Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie Lieferer aus anderen Staaten,
- die für das Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen vorgesehenen Arbeitskräfte, einschließlich der Maßnahmen zu deren Aus- und Weiterbildung.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat zu sichern, daß die Unterlagen gemäß Abs. 3 so rechtzeitig eingereicht werden, daß Auflagen der Technischen Überwachung bei der Erarbeitung der Dokumentation bis zum Treffen der Grundsatzentscheidung bzw. bei der Erarbeitung des Projektes erfüllt werden können.

§ 5

Projektierung

(1) Die Leiter von Betrieben haben bei der Projektierung den Arbeits- und Havarieschutz, aus der Forschung und Entwicklung abgeleitete Ergebnisse auf diesem Gebiet unter besonderer Beachtung der sicheren Bedienung, Wartung, Instandsetzung und Revision durchzusetzen.

(2) Bei der Erarbeitung von Projekten, die überwachungspflichtige Anlagen beinhalten, haben die Auftraggeber bzw. die entsprechenden Auftragnehmer die Pflicht, die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung einzubeziehen. Sie legt dabei fest, in welchem Umfang die Projektunterlagen zur Zustimmung zum Projekt einzureichen sind. Aus den in

einfacher Ausfertigung einzureichenden Unterlagen muß insbesondere ersichtlich sein,

- daß alle Gefahren für die Werk tätigen, Sachwerte und Umwelt unter Beachtung der komplexen Zusammenhänge der Produktion analysiert wurden,
- daß geforderte bzw. geeignete Mittel und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren sowie zur Begrenzung der Auswirkung entstehender Brände und Havarien zur Anwendung kommen.

(3) Der Einreicher hat zu sichern, daß die Projekte gemäß Abs. 2 so rechtzeitig eingereicht werden, daß Auflagen der Technischen Überwachung vor der Herstellung bzw. Errichtung der Anlagen erfüllt werden können.

(4) Zustimmungen zum Projekt verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Realisierung des Projektes begonnen wurde.

§ 6

Konstruktion

(1) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß die Forderungen für den Einsatz der überwachungspflichtigen Anlagen berücksichtigt werden unter besonderer Beachtung einer sicheren und erschwernisfreien Bedienung, einer wartungsarmen und instandhaltungsgerechten Ausführung sowie notwendiger Festlegungen für die Revisionsdurchführung.

(2) Die Unterlagen sind zwecks Zustimmung zur Herstellung und Errichtung in einfacher und für Typzulassungen gemäß § 7 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- Deckblatt,
- Ausführungsunterlagen,
- technische und technologische Erläuterungen,
- Berechnungsunterlagen (Festigkeits-, Standfestigkeits-, Kurzschlußfestigkeitsberechnungen, maschinentechnische Berechnungen, statische Berechnungen),
- Zeichnungsunterlagen (Bau-, Grundriß-, Übersichts- und Detailzeichnungen),
- Elektro-, MSR-, Hydraulik-, Pneumatik-, Wirkschalt- und Stromlaufpläne.

Daraus muß die Erfüllung der Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes erkennbar sein. Sofern die genannten Unterlagen Gegenstand der Zustimmung zum Projekt waren, ist eine nochmalige Einreichung nicht erforderlich.

(3) Die Einreichung der Unterlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß Auflagen der Technischen Überwachung noch bei der Herstellung bzw. Errichtung erfüllt werden können.

(4) Zustimmungen zur Herstellung und Errichtung verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung bzw. Errichtung begonnen wurde.

§ 7

Herstellung und Errichtung

(1) Die Herstellung und Errichtung überwachungspflichtiger Anlagen ist nur Betrieben gestattet, die in Abhängigkeit von den anzuwendenden Fertigungs- und Prüfverfahren für überwachungspflichtige Anlagen von der Technischen Überwachung, sofern darüber in den für den Arbeits- und Havarieschutz geltenden Rechtsvorschriften Festlegungen getroffen wurden, zugelassen sind.

(2) Die Leiter von Betrieben haben bei Herstellung bzw. Errichtung von überwachungspflichtigen Anlagen in Serie oder in größeren Stückzahlen eine Typzulassung bei der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung zu beantragen.

(3) Für die Erteilung der Typzulassung können zusätzlich zur Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 die Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern, von Erzeugnissen der Nullserie oder der laufenden Serie sowie Betriebserprobungen von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung gefordert werden.

(4) Die Typzulassung wird befristet erteilt und kann Festlegungen über die Befreiung von weiteren Kontrollen und Prüfungen enthalten.

(5) Hat die Technische Überwachung eine Zustimmung bzw. Typzulassung erteilt und werden nachträglich wesentliche Änderungen an den Unterlagen bzw. Anlagen vorgenommen, die den Arbeits- und Havarieschutz beeinträchtigen können, sind ihr diese unverzüglich mitzuteilen. Sie entscheidet auf Grund der Art und des Umfangs der Änderung, ob eine erneute Zustimmung bzw. Ergänzung zur Typzulassung erforderlich ist.

(6) Die Leiter von Betrieben haben bei der Herstellung oder Errichtung zu sichern, daß die Konstruktions- und Fertigungsmängel, die sich beim Betreiben der überwachungspflichtigen Anlagen herausstellen, in der weiteren Produktion abgestellt werden. Über die aufgetretenen Mängel und die Art ihrer Abstellung ist ein Nachweis zu führen. Bei Mängeln, die den Arbeits- und Havarieschutz wesentlich beeinträchtigen, haben sie zu veranlassen, daß die Leiter von Betrieben, die solche überwachungspflichtigen Anlagen betreiben, von dem Erfordernis der Mängelbeseitigung unverzüglich unterrichtet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Abstellung dieser Mängel bekanntzugeben, und gleichzeitig ist die Technische Überwachung über die Art der Mängel und deren Beseitigung in Kenntnis zu setzen. Festlegungen zur Informationspflicht gegenüber anderen Kontrollorganen bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Leiter von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen herstellen oder errichten, haben zu sichern, daß die Ausführungs- und Änderungsunterlagen aufbewahrt werden. Die übergebenen Unterlagen müssen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe mit der gelieferten oder errichteten Anlage übereinstimmen.

§ 9

Inbetriebnahme und Betreiben

(1) Die Leiter von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen herstellen bzw. errichten, für die eine Zustimmung zur Inbetriebnahme festgelegt ist, haben 3 Wochen vor Aufnahme des Dauerbetriebes die Zustimmung zur Inbetriebnahme zu beantragen. Der Antrag ist an die Inspektion der Technischen Überwachung zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich die Anlage betrieben werden soll. Die Technische Überwachung kann mit der Zustimmung zum Projekt oder zur Herstellung bzw. Errichtung festlegen, daß vor der Inbetriebnahme von Teilanlagen, der Durchführung von Funktionsproben oder dem Probebetrieb eine gesonderte Zustimmung zur Inbetriebnahme erforderlich ist. Festlegungen zur Zustimmung durch andere Kontrollorgane bleiben hiervon unberührt.

(2) Zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

- schriftlicher Nachweis, daß die Auflagen der Technischen Überwachung erfüllt sind,
- durch die Technische Überwachung geprüfte Unterlagen und Zustimmungen zur Herstellung bzw. Errichtung,

- Prüfbescheide (z. B. Röntgen, Ultraschall, Blitzschutz),
- geforderte Atteste, Zertifikate,
- Bedienungsanweisungen,
- Betriebsvorschriften,
- Wartungs-, Instandsetzungs- und Revisionshinweise,
- Werks- bzw. TKO-Bescheinigungen des Herstellers.

(3) Die Leiter von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen betreiben, haben zu sichern und nachzuweisen, daß die sich aus Rechtsvorschriften und der übergebenen Anlagendokumentation ergebenden Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes ständig eingehalten werden. Mängel, die den Arbeits- und Havarieschutz beeinträchtigen und die in der technischen Lösung begründet liegen, sind den Leitern von Betrieben, die diese Anlagen herstellen bzw. errichten, unverzüglich mitzuteilen. Mängel, die zu einer unmittelbaren Gefährdung führen können, sind gleichzeitig der Technischen Überwachung mitzuteilen.

(4) Die Leiter von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen betreiben, haben Zu- und Abgänge im Bestand dieser Anlagen der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung innerhalb von 6 Wochen zu melden. Bei Zugängen entfällt diese Pflicht, wenn eine Antragstellung gemäß Abs. 1 erfolgte.

(5) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß bei Prüfungen, die die Technische Überwachung im Rahmen ihrer staatlichen Überwachungstätigkeit bei überwachungspflichtigen Anlagen durchführt, die für diese Prüfungen erforderlichen Anlagendokumentationen, Arbeits- und Prüfmittel sowie geeignete und qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und die Anlagen in einem prüffähigen Zustand vorgestellt werden.

§ 9

Bedienen

(1) Die Leiter von Betrieben haben die spezifische Aus- und Weiterbildung von Werkträgern zu sichern, wenn für die Bedienung überwachungspflichtiger Anlagen in Rechtsvorschriften der Nachweis einer derartigen Befähigung gefordert ist. Die Ausbildung hierzu erfolgt in den von der Technischen Überwachung zugelassenen Ausbildungsstätten.

(2) Die Leiter von Betrieben sind verpflichtet, Werkträgern das Bedienen von überwachungspflichtigen Anlagen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind, insbesondere ihre Kenntnisse oder ihre körperliche und geistige Eignung nicht mehr den Anforderungen entsprechen. Stellt die Technische Überwachung fest, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bedienung bei Werkträgern nicht vorliegen, kann sie die Leiter von Betrieben beauftragen, das Bedienen durch diese Werkträgern zu untersagen.

§ 10

Instandhaltung

(1) Die Leiter von Betrieben haben durch Instandhaltung (Wartung, Revision, Instandsetzung) zu sichern, daß die Einhaltung der Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes, der Forderungen aus den Anlagendokumentationen sowie betrieblichen Dokumenten, insbesondere aus Arbeitsschutzinstruktionen, beim Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen gewährleistet ist.

(2) Für die Instandsetzung von überwachungspflichtigen Anlagen haben die Leiter von Betrieben eine Zulassung bei der Technischen Überwachung zu beantragen, sofern in den für den Arbeits- und Havarieschutz geltenden Rechtsvorschriften eine Zulassung als Voraussetzung gefordert ist.

(3) Die Leiter von Betrieben haben unter Berücksichtigung des Zustandes, der Betriebsweise und der Beanspruchung der überwachungspflichtigen Anlagen sowie der Auswertung von Unfällen und Havarien und den sich aus der jeweiligen Anlagendokumentation ergebenden Vorgaben die für die planmäßige Instandhaltung insbesondere die für die Revision erforderlichen Zeitabstände zu ermitteln und festzulegen. Können auf Grund der vorgenannten Kriterien keine betriebs-spezifischen Zeitabstände ermittelt werden, sind für die Revision die festgelegten Richtwerte verbindlich.

(4) In den für überwachungspflichtige Anlagen geltenden Rechtsvorschriften kann gefordert werden, daß Revisionen nur von Werk tätigen durchgeführt werden dürfen, die von der Technischen Überwachung dafür zugelassen sind (Revisions-berechtigte).

(5) Sind die personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Revisionen gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht gegeben, so haben die Leiter von Betrieben zur Revisions-durchführung Wirtschaftsverträge mit solchen Betrieben abzuschließen, die über diese Voraussetzungen verfügen.

(6) Können die Leiter von Betrieben die Revisionsdurchführung nachweislich nicht durch den Einsatz von Revisions-berechtigten oder den Abschluß von Wirtschaftsverträgen gewährleisten, unterstützt die Technische Überwachung die Leiter von Betrieben bis zum Wirksamwerden entsprechender Voraussetzungen im Rahmen ihrer planmäßigen Überwachungsfähigkeit. Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterstützungsmaßnahmen sind auf Antrag des Leiters des Betriebes und in Abstimmung mit ihm von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung festzulegen. Der Antrag für die im Folgejahr notwendige Unterstützung ist jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres zu stellen.

§ 11

Import und Export

(1) Der Import überwachungspflichtiger Anlagen hat nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Für überwachungspflichtige Anlagen, die exportiert werden sollen, gelten die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, sofern nicht für deren Herstellung mit dem ausländischen Besteller davon abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(3) Sind an überwachungspflichtigen Anlagen, die exportiert werden sollen, Kontrollen und Prüfungen der Technischen Überwachung erforderlich, so ist der Umfang rechtzeitig mit ihr abzustimmen.

§ 12

Zustimmungen

(1) Die Zustimmung

- zur Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,
- zum Projekt,
- zur Herstellung bzw. Errichtung

wird von der Technischen Überwachung 4 Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen erteilt. Gleichzeitig mit der Zustimmung werden Zeitpunkt und Umfang der Rückgabe der Unterlagen mitgeteilt.

(2) Der schriftliche Nachweis der Schutzgüte ist Voraussetzung zur Erteilung von Zustimmungen der Technischen Überwachung und mit den Unterlagen einzureichen.

(3) Über die nach dieser Durchführungsbestimmung zur Erlangung der Zustimmung einzureichenden Unterlagen hinaus können in den für überwachungspflichtige Anlagen geltenden Rechtsvorschriften weitere Unterlagen festgelegt werden.

§ 13

Unfälle und Havarien

(1) Die Leiter von Betrieben haben Unfälle und Havarien, die sich an und im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen ereignen, der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung zu melden. Unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Schwere des Ereignisses entscheidet diese über die Durchführung eigener Untersuchungen.

(2) Veränderungen am Ereignisort bei meldepflichtigen und durch die Technische Überwachung zu untersuchenden Unfällen und Havarien dürfen erst nach Entscheidung gemäß Abs. 1 vorgenommen werden. Die Rechte der Untersuchungs- und anderer Kontrollorgane bleiben hiervon unberührt. Ausgenommen sind solche Veränderungen, die zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung weiterer Gefahren unerlässlich sind.

(3) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß die Untersuchungsergebnisse erfaßt, ausgewertet und der Technischen Überwachung auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Investitionen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in der Durchführung befinden, sind die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden. Bereits erteilte Zustimmungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Typzulassungen gemäß § 7 Abs. 2 sind spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zu beantragen. Bereits erteilte Typzulassungen, Typanerkennungen, Verwendungszulassungen und Bauartanerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1963 zur Arbeitsschutzverordnung — Technische Überwachung — (GBL II Nr. 15 S. 95),
2. Anordnung vom 19. Februar 1968 über die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBL II Nr. 26 S. 111),
3. Anordnung vom 1. Juni 1970 über die territoriale Zuständigkeit der Inspektionen der Technischen Überwachung der DDR (GBL II Nr. 52 S. 388).

Berlin, den 25. Oktober 1974

Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR

Dr.-Ing. Fritzsche

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Überwachungspflichtige Anlagen**Dampf- und Drucktechnische Anlagen**

• Dampfkessel	ASAO 800
• Niederdruckkessel	ASBAO 810
• Heizölfeuerungen	ASBAO 821/2
• Gasfeuerungen	ASAO 822/1
• Röhrenöfen der chemischen Industrie	ASBAO 804
• Luftzerlegungsanlagen	ASBAO 879
• Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen	ASAO 802
• Druckgefäße	ASAO 840/1
• Ortsbewegliche Druckgasbehälter	ASBAO 861/1
• Azetylenherzeugungsanlagen	ASBAO 870
• Azetylenfüllwerke	ASBAO 871/1
• Rohrleitungen	ASAO 885*
• Beheizte Systeme mit organischen Wärmeträgern	

Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und verflüssigte Gase

• Lager, Behälter und Tankfahrzeuge für brennbare Flüssigkeiten	ASBAO 850/1 ASBAO 850/2
• Lager, Behälter, Tankfahrzeuge und Umfüllstellen für verflüssigte Gase	ASBAO 864*
• Fernleitungen für flüchtige Kohlenwasserstoffe	ASBAO 886

Kernenergieanlagen

• Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren	ASAO 880
---	----------

Elektrotechnische Anlagen

• Umspann- und Schaltstationen über 1 KV	ASAO 900
• Elektrotechnische Anlagen im Bergbau unter Tage	ASAO 900
• Fahrleitungen unter und über Tage	ASAO 900
• Tagebaugroßgeräte	ASAO 900
• Explosionsgefährdete, explosivstoffgefährdete Betriebsstätten und schlagwettergefährdete Grubenbaue	ASAO 900
• Theater, Filmvorführungsstätten, Warenhäuser und Versammlungsräume	ASAO 900

Sonstige Anlagen

• Blitzschutzanlagen	ASBAO 955/1
• Zentrifugen	ASAO 894/1

Fördertechnische Anlagen

• Hebezeuge <i>vorhanden</i>	ASAO 908/1
• Bewegliche Arbeitsbühnen	ASAO 906
• Aufzüge	ASAO 909
• Bauaufzüge	ASAO 910
• Seilbahnen	ASAO 917

* noch nicht verbindlich

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Territoriale Zuständigkeit der Inspektionen der Technischen Überwachung der DDR (ITÜ)

ITÜ Berlin, Sitz Berlin	Zuständig für Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam
ITÜ Dresden, Sitz Dresden	Zuständig für die Bezirke Dresden und Cottbus
ITÜ Erfurt, Sitz Erfurt	Zuständig für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl
ITÜ Halle, Sitz Halle	Zuständig für den Bezirk Halle
ITÜ Karl-Marx-Stadt, Sitz Karl-Marx-Stadt	Zuständig für den Bezirk Karl-Marx-Stadt
ITÜ Leipzig, Sitz Leipzig	Zuständig für den Bezirk Leipzig
ITÜ Magdeburg, Sitz Magdeburg	Zuständig für den Bezirk Magdeburg
ITÜ Rostock, Sitz Rostock	Zuständig für die Bezirke Rostock, Neubrandenburg und Schwerin

Bekanntmachung**über das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften**

vom 19. November 1974

Hierdurch wird bekanntgemacht, daß gemäß dem Beschluß des Staatsrates vom 18. November 1974 die in der Anlage aufgeführten Erlasse und Beschlüsse gegenstandslos geworden und somit außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 19. November 1974

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

- Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens (GBL I Nr. 14 S. 159),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Februar 1967 zur Beratung der Außenminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 8. bis 10. Februar 1967 in Warschau (GBL I Nr. 1 S. 1),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 „Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“.

- Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I Nr. 6 S. 187),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1968 „Die Aufgaben der Körperkultur und des Sports bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBI. I Nr. 15 S. 279),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Oktober 1968 über die weitere Durchführung des Beschlusses vom 30. November 1967 „Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“ (GBI. I Nr. 17 S. 311),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1969 — zu den Ergebnissen der Budapester Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages — (GBI. I Nr. 2 S. 3),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBI. I Nr. 3 S. 5),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1970 zur weiteren Durchführung der Akademiereform bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 7 S. 19),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. März 1970 zur weiteren Gestaltung der Wissenschaftsorganisation der chemischen Industrie (GBI. I Nr. 9 S. 31),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1970 über die weiteren Aufgaben bei der Verwirklichung der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ (GBI. I Nr. 14 S. 99),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1970 zum Bericht über die „Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ (GBI. I Nr. 15 S. 103),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. November 1970 zur weiteren Entwicklung der Forschung und der Wissenschaftsorganisation in der Medizin und über die Hauptaufgaben der medizinischen Forschung im Perspektivplanzeitraum (GBI. I Nr. 25 S. 375).

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der beruflichen Aus- oder Weiterbildung
von Bürgern anderer Staaten

vom 28. Oktober 1974

§ 1

Die Anordnung vom 29. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 41 S. 485) sowie die dazu erlassene Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1960 (GBI. I Nr. 5 S. 59) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1974

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Winzer

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift

vom 1. Dezember 1974

§ 1

Die Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Gewährung von Prämien zur effektiven Ausnutzung der Grundfonds an Beschäftigte in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der Örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. II Nr. 47 S. 361) tritt am 1. Januar 1975 außer Kraft. Die Gewährung von Schichtprämien an die Beschäftigten in den VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft erfolgt ab diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Verordnung vom 12. September 1974 über die Gewährung von Schichtprämien (GBI. I Nr. 51 S. 477).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1974

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotlithooffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

563

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 9. Dezember 1974

Teil I Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 74	Beschluß über die weitere Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Volksvertretungen in den Städten, Gemeinden, Stadtbezirken, Stadt- und Landkreisen und Bezirken mit den Bürgern — Auszug —	563
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	564

Beschluß

über die weitere Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Volksvertretungen in den Städten, Gemeinden, Stadtbezirken, Stadt- und Landkreisen und Bezirken mit den Bürgern

vom 28. November 1974

— Auszug —

In Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED hat sich das Vertrauensverhältnis zwischen den Organen der sozialistischen Staatsmacht und den Bürgern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens weiter vertieft.

Es wächst das Interesse der Bürger an den Ergebnissen der Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Städten und Gemeinden. Sie bekunden immer mehr Bereitschaft, an der Lösung staatlicher Aufgaben teilzunehmen.

Die örtlichen Staatsorgane haben dazu beizutragen, daß die vertrauensvolle Atmosphäre weiter vertieft und den Interessen, Sorgen und Wünschen der Bürger die erforderliche Aufmerksamkeit und Achtung entgegengebracht werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Bürger jederzeit, auch außerhalb ihrer Arbeitszeit, Anliegen bei den Staatsorganen vortragen können.

Die Staatsorgane haben die Anliegen, Eingaben, Hinweise und Beschwerden der Bürger gewissenhaft, schnell, unkompliziert und mit geringstem Aufwand zu bearbeiten. Die Bürger sind über die Ergebnisse der Bearbeitung ihrer Anliegen zu unterrichten.

Durch eine noch bessere Information durch die Staatsorgane ist darauf hinzuwirken, daß die Bürger im Interesse einer schnellen und sachkundigen Bearbeitung ihre Anliegen vor allem bei den örtlichen Räten vortragen, die über die Angelegenheiten zu entscheiden haben. Die Leitungs- und Verwaltungsarbeit ist stärker zu rationalisieren, und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter sind weiter zu verbessern.

I.

Die Ratsmitglieder, die staatlichen Leiter und Mitarbeiter in den örtlichen Staatsorganen sind dafür verantwortlich, daß überall bessere Bedingungen geschaffen werden, damit die Bürger ihre Anliegen, Vorschläge und Hinweise persönlich vortragen können. Wartezeiten und unnötige Wege für die Bürger sind zu vermeiden. Die Aussprachen mit den Bürgern

sind zu nutzen, das Vertrauensverhältnis zu den Staatsorganen ständig zu stärken und ihre Initiative bei der Lösung gesellschaftlicher und ökonomischer Aufgaben zu fördern.

1. Die Öffnungszeiten der örtlichen Staatsorgane werden wie folgt festgelegt:

a) Für die Räte der Stadtkreise, der Stadtbezirke und der Landkreise, den Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie für die ihnen unterstellten Einrichtungen mit Besucherverkehr (z. B. VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft u. a.)

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag	9.00 bis 19.00 Uhr,
Freitag	9.00 bis 15.00 Uhr.

b) Für die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte sowie für deren nachgeordnete Einrichtungen mit Besucherverkehr legen die Räte der Landkreise differenziert nach Größe und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen die Öffnungszeiten fest. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Bürger ausreichende Möglichkeiten haben, ihre Anliegen vorzutragen.

c) Für die Räte der Bezirke	
Dienstag	9.00 bis 19.00 Uhr,
Donnerstag	11.00 bis 19.00 Uhr.

d) Die Öffnungszeiten entsprechend Buchstaben a bis c sind ortsüblich bekanntzumachen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke
Vorsitzende der Räte der
Stadt- und Landkreise

Termin: 1. Januar 1975

2. Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden den Leitern der Staatsorgane persönlich vortragen zu können, sind von den Räten der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte, Kreise und Bezirke Sprechstunden durchzuführen.

a) Die Sprechstunden sind dienstags von 9.00 bis 19.00 Uhr. Im Interesse der Bürger können entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedingungen über 19.00 Uhr hinaus Sprechstunden verlängert werden.

b) In kleineren Gemeinden kann der Rat die Sprechstunden des Bürgermeisters abweichend von der Regelung entsprechend den örtlichen Erfordernissen festlegen, wenn vorher die Bestätigung der Gemeindevertretung und die Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Kreises vorliegt.

- c) Leiter und leitende Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Wohngebieten, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen.
- d) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, die Durchführung der Sprechstunden der Abgeordneten in den Wohngebieten und Betrieben noch wirkungsvoller zu unterstützen und die besten Erfahrungen ständig zu verallgemeinern. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit der Wahlkreisaktivs, der Abgeordnetengruppen in den größeren Betrieben und Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front und für die Teilnahme von Mitarbeitern der örtlichen Räte an den Sprechstunden der Abgeordneten sowie die Sicherung der materiellen Voraussetzungen für ihre Durchführung.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke
Vorsitzende der Räte der
Stadt- und Landkreise

Termin: sofort

Berlin, den 28. November 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann
Vorsitzender**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 779

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 742 vom 13. August 1974 — Umgang mit Zelluloid —, 4 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

565

1974

Berlin, den 10. Dezember 1974

Teil I Nr. 61

20. DEZ. 1974

Tag

Inhalt

Seite

10. 12. 74

Anordnung Nr. 2 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln

565

Anordnung Nr. 2* über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln vom 10. Dezember 1974

§ 1

§ 4 der Anordnung vom 5. November 1974 (GBl. I Nr. 54 S. 497) erhält folgende Fassung:

„Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar

- a) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- oder
- b) das Rentenalter erreicht haben.

Als Personen im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Den Altersrentnern gleichgestellt werden Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. Dezember 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1974 (GBl. I Nr. 54 S. 497)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50, Teil II 3,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 100 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

2112
Dep. Inst. Pub. Health
19-10-1968
Gy. H. H. H. H. H.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

567

3. JAN. 1974

1974

Berlin, den 20. Dezember 1974

Teil I Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 74	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1975	567
19. 12. 74	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975	574
19. 12. 74	Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik — Brand- schutzgesetz —	575
19. 12. 74	Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik	580

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1975

vom 19. Dezember 1974

I.

Der Volkswirtschaftsplan 1975 hat zum Ziel, die vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Direktive und das Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 allseitig zu verwirklichen. Seine Grundlinie besteht in der weiteren Durchführung der Hauptaufgabe, auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes weiter zu erhöhen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 sind gleichzeitig wichtige Voraussetzungen für die weitere kontinuierliche, stabile und dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft im Zeitraum 1976—1980 zu schaffen.

Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975 beruhen auf dem Aufschwung der schöpferischen Aktivität der Werktätigen in dem von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerb, besonders in Vorbereitung des 25. Jahrestages der DDR, und den neuen Wettbewerbsinitiativen zu Ehren des 30. Jahrestages der Befreiung vom Hitlerfaschismus. Indem die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Wissenschaftler und alle anderen Werktätigen unserer sozialistischen Gesellschaft unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die anspruchsvollen und realen Zielstellungen des Volkswirtschaftsplanes 1975 in allen Bereichen mit neuer Schöpferkraft zum Wohl des ganzen Volkes verwirklichen und die Arbeitsproduktivität ständig steigern, schaffen sie die Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Realisierung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED.

Von der naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der Akademie der Wissenschaften der DDR und der anderen Akademien in der DDR, der Universitäten und Hochschulen sowie der Forschungsinstitute der Industrie wird ein gewichtiger Beitrag zur Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, zur Verbesserung des Gesundheitswesens, der Ernährung, des Umweltschutzes, der Bildung und Kultur erwartet.

Der Volkswirtschaftsplan 1975 ist auf die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten gerichtet.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 wird die DDR den vom Volk gewählten Weg des Sozialismus und des Friedens im engen brüderlichen Bündnis mit der Sowjetunion und als untrennbarer Bestandteil der Gemeinschaft der sozialistischen Staaten konsequent fortsetzen.

Im gemeinsamen Handeln mit den sozialistischen Ländern leistet die DDR ihren Beitrag zur weiteren Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Sie trägt dazu bei, entsprechend den Lebensinteressen aller Völker den Prozeß der Entspannung unumkehrbar zu machen und auf weitere Regionen der Welt auszudehnen.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1975 werden folgende Hauptziele festgelegt:

	1975 1974	%
Produziertes Nationaleinkommen	105,5	
Industrielle Warenproduktion	106,3	
darunter Industrieministerien	106,9	
Steigerung der Arbeitsproduktivität (Industrieministerien)	105,6	
Produktion Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung (Industrieministerien)	106,4	
Materielle Investitionen	104,4	
darunter für die Industrie	104,6	
Bauaufkommen gesamt	105,0	
Produktion des Bauwesens	106,7	
Wohnungsneubau	107,1	
Produktion und Leistungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	102,4	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	104,5	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,4	
Warenumsatz	104,6	
Außenhandelsumsatz	109,1	

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 ist die Entwicklung der Hauptstadt der DDR, Berlin, entsprechend ihren Funktionen

als sozialistische Metropole der DDR als eine Aufgabe von hohem politischem Rang fortzuführen.

Die entscheidende Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1975 ist die Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit; das ist der Schlüssel zur weiteren Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes. Das erfordert, die Intensivierung der Produktion durch umfassende sozialistische Rationalisierung, vor allem durch Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, grundlegend zu vertiefen. Dazu sind die guten Erfahrungen der vergangenen Jahre zusammenzufassen und in größerer Breite wirksam zu machen, um neue Reserven für das Wachstum der Produktion und die Senkung der Selbstkosten zu erschließen. Die wesentliche Vertiefung der Intensivierung, vor allem durch sozialistische Rationalisierung, ist eine Aufgabe für alle und fordert die Initiative und den Gedankenreichtum aller. Auf diesem Wege ist die Arbeit der Werktätigen produktiver zu gestalten und mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie durch die Anwendung der bewährten Formen der moralischen und materiellen Stimulierung darauf Einfluß zu nehmen, einen kontinuierlichen Arbeitsablauf zu sichern, produktive und arbeitsleichternde Methoden und Verfahren anzuwenden und die volle hochproduktive Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit zu gewährleisten. Durch eine höhere Qualität der Leitung sind hierfür die schöpferische Aktivität und das Neuerertum der Werktätigen weiter zu fördern.

Dazu werden folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Durch die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind hohe Ergebnisse zur Steigerung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit auf dem Wege der Intensivierung des Reproduktionsprozesses bei planmäßiger Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration zu erreichen. Dabei sind insbesondere die Entwicklung, Anwendung und umfassende Nutzung von material-, energie- und arbeitszeitsparenden Verfahren und Technologien zu verstärken sowie eine gute Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten. Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben, vor allem die Qualitäts- und Überleitungsaufgaben, sind termingerecht und in hoher Qualität durchzuführen; die ökonomischen Ergebnisse sind ständig zu verbessern.

Durch die umfassende Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind 1975 etwa 140 Mio Arbeitsstunden einzusparen, darunter in der Industrie etwa 120 Mio Arbeitsstunden.

In enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ist in den Arbeitskollektiven der Wissenschaftler, Ingenieure und Arbeiter der wissenschaftlich-technischen und produktionsvorbereitenden Bereiche die Atmosphäre schöpferischer Initiative weiter zu fördern und die Arbeit nach persönlich- oder kollektiv-schöpferischen Plänen bzw. mit den Pässen der Ingenieure zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu entwickeln. Die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ ist wirksam zu unterstützen. Die Absolventen der Hoch- und Fachschulen sind effektiv einzusetzen.

Ausgehend von den bisherigen guten Ergebnissen sind die Erfahrungen der Neuerer und sowjetische Neuerermethoden umfassender anzuwenden sowie die überbetriebliche Nutzung von Neuerermethoden zu verstärken.

- Die Materialökonomie als eine Grundvoraussetzung für ein hohes Entwicklungstempo ist durch Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, vor allem durch materialsparende Projekte, Konstruktionen und Technologien sowie bessere Gebrauchseigenschaften der Werkstoffe, auf der Grundlage technisch-ökonomisch begründeter sowie bestätigter Materialverbrauchsnormen und -normative weiter zu verbessern. Die Ziele zur Steigerung des eigenen Rohstoffaufkommens, insbesondere der Produktion der chemischen Industrie, und für die vollständige Erfassung und Verwertung der Sekundärrohstoffe aus eigenem Aufkommen sind vorrangig zu verwirklichen.

Die Aktion „Materialökonomie“ der FDJ, die die Tatkraft der Jugend auf dieses wichtige Gebiet der volkswirtschaftlichen Entwicklung lenkt, ist wirksam zu unterstützen.

Der spezifische Verbrauch von volkswirtschaftlich wichtigen Roh- und Werkstoffen je Einheit industrielle Warenproduktion ist mindestens um 2,7–3 %, von Elektroenergie um 2,5 %, von Gebrauchsenergie um 4,3 %, von Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um 4,9 % und im Bauwesen um 2,7 % sowie von Zement im Bauwesen um 1,9 % zu senken. Die zweckmäßige und sparsame Verwendung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln ist zu gewährleisten.

Die Zielstellung zum sparsamen Umgang mit Energieträgern, Roh- und Werkstoffen als wichtiger Schwerpunkt im sozialistischen Wettbewerb erfordert eine konsequente Arbeit mit dem Haushaltsbuch.

- Die Effektivität der Grundfonds ist durch bessere Auslastung der vorhandenen Grundmittel zu erhöhen, und die Investitionen sind auf die Fertigstellung von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten zu konzentrieren und mit hoher Effektivität durchzuführen.

Schwerpunkt der Investitionsdurchführung 1975 ist der planmäßige Abschluß und die Weiterführung der Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung mit hoher Produktivität und Effektivität, der Vorhaben der Konsumgüterproduktion und der Exportförderbetriebe. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten im Jahre 1975 ist ein Zuwachs an industrieller Warenproduktion in Höhe von 3,3 Mrd. M zu sichern. Dazu sind entsprechend dem vorgesehenen Bau- und Montageablauf die materiellen Lieferungen und Leistungen, insbesondere die kapazitäts- und produktionsbestimmenden Anlagen und Ausrüstungen, planmäßig bereitzustellen und termingemäß bzw. vorfristig produktionswirksam zu machen.

Die Initiativen der Werktätigen der Bau-, Montage- und Projektierungsbetriebe sind im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften darauf zu richten, die geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter zu erreichen und zu verbessern sowie die Termine der Inbetriebnahme der Vorhaben einzuhalten und möglichst zu verkürzen.

Die Investitionen sind hauptsächlich für die sozialistische Rationalisierung einzusetzen. Durch die Modernisierung und Rekonstruktion vorhandener Betriebe und Anlagen ist eine höhere Schichtauslastung, insbesondere der in den letzten Jahren neu geschaffenen Kapazitäten, zu erreichen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Produktivität und Effektivität zu leisten. Durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe ist der gründlichen Vorbereitung der Investitionen größere Bedeutung beizumessen.

- Der rationelle Einsatz und die Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die Steigerung der Arbeitsproduktivität sind durch verstärkte Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, verbunden mit der Entwicklung des Qualifikationsniveaus der Werktätigen und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben und Kombinat, sowie durch Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin an jedem Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dazu sind die Erkenntnisse des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitskultur sowie der Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ bei aktiver Mitarbeit aller Werktätigen umfassender anzuwenden.

Die planmäßige Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen durch Rationalisierungsmaßnahmen sowie die Senkung von Stillstands- und Wartezeiten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Nutzung hochproduktiver Maschinen und

Anlagen in mehreren Schichten. Mit der Um- bzw. Neugestaltung der Arbeitsplätze durch Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation ist vor allem die Anzahl der Arbeitsplätze mit erschwerten und gesundheitsbeeinträchtigenden Bedingungen zu reduzieren.

Die sich aus der **sozialistischen ökonomischen Integration ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen** sind als fester Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1975 in hoher Qualität und termingerecht zu erfüllen.

Zur gemeinsamen Lösung der Aufgaben zur Energie- und Rohstoffversorgung auf lange Sicht sind entsprechend den mit den Mitgliedsländern des RGW getroffenen Vereinbarungen durch alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie durch die Betriebe und Kombinate die erforderlichen Maßnahmen vorrangig durchzuführen.

Auf dem Gebiet des Außenhandels stellt der Volkswirtschaftsplan 1975 hohe Anforderungen an die Betriebe und Kombinate zur Steigerung der Produktion für den Export, zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und zur Einhaltung der getroffenen Liefervereinbarungen.

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industrieländern sind auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils weiter zu gestalten. Den Aufgaben und Maßnahmen zur Abwendung der Auswirkungen der Krise und Inflation in den kapitalistischen Staaten auf die Volkswirtschaft der DDR ist von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen große Aufmerksamkeit zu schenken.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Handelsbeziehungen der DDR mit den Entwicklungsländern sind planmäßig fortzuführen.

Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik sind als fester Bestandteil der Leitung und Planung durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu gewährleisten.

Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975 sind das Aktionsprogramm aller Werktätigen der DDR zur Fortsetzung der kontinuierlichen und stabilen Entwicklung der Volkswirtschaft und zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage der ständigen Steigerung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit.

Der von den Gewerkschaften organisierte sozialistische Wettbewerb steht für das Jahr 1975 im Zeichen des 30. Jahrestages der Befreiung vom Hitlerfaschismus. Unter der bewährten Losung

„Aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit, jedem Gramm Material einen größeren Nutzeffekt!“

wird die Tatkraft der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb darauf gelenkt, im ganzen Jahr hervorragende Leistungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität zu vollbringen.

Es ist eine politische Aufgabe von hohem Rang, alles zu tun, um durch die Nutzung aller Reserven die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Ziele des Volkswirtschaftsplanes gesichert und mit weiteren Verpflichtungen im Gegenplan überboten werden. Mit einer hohen Qualität der Leitung sind alle Anstrengungen zu unterstützen, die dazu beitragen, den erfinderischen Sinn der Werktätigen und ihr Neuerertum zu fördern. In allen Bereichen ist die sozialistische Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Mitteln zu verstärken.

Durch konsequente Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Gewährleistung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sind die Bedingungen für den Schutz des sozia-

listischen Eigentums zu verstärken und die Volkswirtschaft vor Schaden zu bewahren.

Im engen Zusammenwirken mit dem sozialistischen Jugendverband ist die Initiative und Schöpferkraft der Jugend in allen Bereichen der Volkswirtschaft weiter umfassend zu unterstützen. Die Aktivität der Jugend ist vor allem auf die Maßnahmen zur grundlegenden Vertiefung der Intensivierung durch umfassende sozialistische Rationalisierung, die Verbesserung der Materialökonomie, die Erfüllung der Aufgaben für den Export und in der Zulieferindustrie zu lenken. Im Mittelpunkt steht dabei die ehrenvolle Einhaltung der Verpflichtungen für die übernommenen Jugendobjekte, vor allem den Bau des DDR-Abschnittes der Erdgasleitung Orenburg—Westgrenze UdSSR.

Unter der Losung „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ richten die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR gemeinsam mit den örtlichen Volksvertretungen die Bürgerinitiative in den Städten und Gemeinden auf die Erfüllung und zielgerichtete Überbietung der örtlichen Pläne 1975.

Mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1975 leisten die Arbeiterklasse, die Genossenschaftsbauern, die Wissenschaftler und alle anderen Werktätigen einen bedeutenden Beitrag zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als einem anspruchsvollen Beispiel des realen Sozialismus in der weltweiten Klassenauseinandersetzung mit dem imperialistischen System.

II.

Für die Entwicklung der materiellen Produktion, die Erhöhung der Produktivität und Effektivität als Voraussetzung zur erfolgreichen Fortführung der Hauptaufgabe werden folgende Zielstellungen festgelegt:

In der Industrie sind von den Arbeitern, Meistern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz hohe Aufgaben der Leistungsentwicklung, Produktivitätssteigerung und Kostensenkung auf dem Wege der wesentlichen Vertiefung der Intensivierung durch umfassende sozialistische Rationalisierung in Verbindung mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu lösen.

	1975 zu 1974 in %	
	Industrielle Warenproduktion	Arbeitspro- duktivität (Basis Waren- produktion)
Ministerium für Kohle und Energie	105,4	103,0
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	105,9	105,6
Ministerium für Chemische Industrie	108,9	106,6
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	107,5	106,1
Ministerium für Schwer- maschinen- und Anlagenbau	106,2	105,0
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	108,2	106,8
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	107,0	105,6
Ministerium für Leicht- industrie	107,7	107,0
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	109,9	107,9
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittel- industrie	105,8	105,1

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse wird wie folgt festgelegt:

	ME	1975
Elektroenergie	GWh	85 270
Stadtgas	Mio m ³	5 247
Erdgasförderung	Mio m ³	8 000
Erdölverarbeitung	1 000 t	18 000
Fertige Walzstahlerzeugnisse	1 000 t	3 783
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	1 000 t	2 306
Stahlrohre	1 000 t	450
Metalleichtbaukonstruktionen	1 000 m ²	2 785
Zement	1 000 t	10 800
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 180
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	543
Polyvinylchlorid	1 000 t	174
Synthetische Seiden	t	48 300
Synthetische Fasern	t	62 400
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	547
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	1 133
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	344
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	308
Armaturen	Mio M	831
Wälzlager	Mio M	375
Niederspannungsschaltgeräte	Mio M	447
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	897
Möbel und Polsterwaren	Mio M	3 910
Teppiche und Läufer	1 000 m ²	24 038
Tülle und Gardinen	1 000 m ²	124 826
Obertrikotagen	1 000 Stück	53 669
Schuhe	1 000 Paar	45 063
Fernsehempfänger	Stück	507 800
davon: Farbfernsehempfänger	Stück	48 450
Waschmaschinen und Wasch- kombinationen für den Haushalt	1 000 Stück	360
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	518
Fahrräder	1 000 Stück	535
Heißwasserbereiter für gas- förmige Brennstoffe	1 000 Stück	206
Elektrische Heißwasser- speicher	1 000 Stück	587

Im Bauwesen erfordern die ständig wachsenden Bauaufgaben von den Werktätigen der Baumaterialienindustrie und der Bauindustrie sowie der Bauforschung und bautechnischen Projektierung eine große schöpferische Aktivität, um durch Intensivierung der Produktion ein hohes Entwicklungstempo zu gewährleisten, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, die Bauzeiten zu verkürzen, Material einzusparen, die Kosten zu senken und die Qualität der baulichen Anlagen und Erzeugnisse zu verbessern.

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist die Bauproduktion gegenüber 1974 auf 105,3 % und die industrielle Warenproduktion auf 107,1 % zu steigern.

Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes 1975 sind die weitere Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie die Baumaßnahmen zur Intensivierung der Produktion und zur

Kapazitätserweiterung in der Industrie, besonders der Energiewirtschaft und der chemischen Industrie. Die Werktätigen der Baumaterialienindustrie und der Zulieferzweige aus der Industrie haben verantwortungsvolle Verpflichtungen zur materiell-technischen Versorgung des komplexen Wohnungsbaues und des Industriebaues.

Zur Lösung der an das Bauwesen gestellten Aufgaben ist die Bereitstellung leistungsfähiger Maschinen und Ausrüstungen zu erhöhen; die maschinellen Grundfonds sind durch rationellen Einsatz, mehrschichtige Auslastung sowie verantwortungsvolle Pflege und Wartung der Maschinen ständig wirkungsvoller auszunutzen.

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 die Initiative der Genossenschaftsbauern und -gärtner sowie der Werktätigen der volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft auf die weitere Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und die wirksamere Fondsausnutzung gelenkt. Ein Schwerpunkt ist die rationelle Bodennutzung. In Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED ist die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nach Menge, Qualität und Sortiment entsprechend dem Bedarf sowie der Industrie mit Rohstoffen weiter zu verbessern.

Die auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossene Linie der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden durch Konzentration und Spezialisierung auf dem Wege der Kooperation wird 1975 konsequent weitergeführt.

Für die Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes staatliche Aufkommen wichtiger landwirtschaftlicher Produkte festgelegt:

	ME	1975
Schlachtvieh	1 000 t	1 900
	und	221 Zusatzproduktion
Milch	1 000 t	7 200
	und	300 Zusatzproduktion
Eier	Mio Stück	3 600
	und	320 Zusatzproduktion
Obst	1 000 t	290
Gemüse	1 000 t	1 180

Die Genossenschaftsbauern und -gärtner sowie die Werktätigen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft haben die Aufgabe, die vorhandenen Reserven für die Steigerung der Produktion, für die Erhöhung der Effektivität und für die bedarfsgerechte Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte zu erschließen. Dabei geht es gleichzeitig darum, die Effektivität der Produktion zu erhöhen, eine hohe Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden materiellen Fonds zu gewährleisten sowie den Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit zu senken.

Der Landwirtschaft werden 1975 wichtige Produktionsmittel in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:

	ME	1975
Traktoren	Stück	10 300
Mähdrescher	Stück	1 550
LKW	Stück	2 300
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	720
Phosphordüngemittel	1 000 t P ₂ O ₅	500
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	710
Pflanzenschutzmittel	Mio M	313

Durch die Landwirtschaft und die produktionsmittelliefernden Zweige der Volkswirtschaft ist große Aufmerksamkeit auf die Vorbereitung, materielle Sicherung und termin-

gerechte Fertigstellung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten industriemäßig produzierenden Anlagen der Tierproduktion zu legen.

Im Landmaschinen- und Verarbeitungsmaschinenbau sowie in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Anstrengungen der Werkstätigen verstärkt auf die Instandhaltung und Einsatzbereitschaft, die sorgsame Pflege und volle Ausnutzung der Produktionsmittel sowie die Verbesserung der Ersatzteilversorgung zu richten.

In den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft ist durch Rationalisierung und mehrschichtige Auslastung der Kapazitäten zu gewährleisten, daß das steigende Aufkommen an landwirtschaftlichen Produkten gut verarbeitet und der Bevölkerung bedarfsgerecht mit hoher Qualität angeboten wird. Für die Rekonstruktion und Erweiterung der Kapazitäten sind die planmäßig festgelegten Baumaßnahmen sowie die Bereitstellung und Montage der Ausrüstungen qualitäts- und termingerecht durchzuführen.

Durch die Lebensmittelindustrie ist die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen und die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Die für 1975 in einem höheren Umfang zur Verfügung gestellten Investitionen sind auf die zentral geplanten Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung sowie auf die planmäßige Fortführung der Rationalisierung zu konzentrieren. Dabei ist zu gewährleisten, daß die begonnenen Vorhaben der Backwaren- und Getränkeindustrie schnell fertiggestellt und versorgungswirksam gemacht werden.

In der Forstwirtschaft ist die Rohholzbereitstellung zu erhöhen, die Produktion von Konsumgütern weiter zu entwickeln. Es sind umfangreiche Waldpflege- und Forstschutzmaßnahmen durchzuführen.

Im Verkehrswesen sind die geplanten Zuführungen an Kapazitäten für die Personenbeförderung vorrangig für die weitere Verbesserung des Berufsverkehrs in den Großstädten und für die verkehrsmäßige Erschließung von Neubaugebieten einzusetzen. Die Leistungen im Personenverkehr sind auf 105,6 % und im Gütertransport auf 103,8 % zu erhöhen.

Zur Lösung der stark steigenden Transportaufgaben der Volkswirtschaft ist der Einsatz aller Transportkapazitäten noch effektiver zu koordinieren. Beim Ausbau des Verkehrsnetzes sind die Kapazitäten insbesondere auf den zweigleisigen Ausbau der Strecken bei der Eisenbahn sowie die Erhöhung der Durchlaßfähigkeit im Stadt- und Fernstraßennetz zu konzentrieren.

Die Mittel und Kapazitäten des Post- und Fernmeldewesens sind auf die qualitative Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft zu konzentrieren.

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft steht die stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des komplexen Wohnungsbauprogramms, im Mittelpunkt. Vorrangig sind die Maßnahmen zur Wasserversorgung in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und in Leipzig durchzuführen. Die Bereitstellung von Wasser für die Industrie und Landwirtschaft ist planmäßig zu erweitern.

Durch die Inbetriebnahme der Talsperren Zeulenroda und Schönbrunn ist die Trinkwasserversorgung im Raum Gera und Suhl/Zella-Mehlis zu verbessern. Für Brand-Erbisdorf ist die Wasserversorgung aus der Talsperre Lichtenberg zu sichern. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für Leipzig ist das Rückhaltebecken Stöhma fertigzustellen.

Durch planmäßige vorbeugende Instandsetzung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und durch den effektiven Einsatz der für Rekonstruktions- und Erweiterungsmaßnahmen festgelegten Investitionen ist die Stabilität der Wasserversorgung weiter zu erhöhen.

III.

Zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage der ständigen Steigerung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit werden folgende Aufgaben festgelegt:

Die planmäßige Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist grundlegender Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung, der Erhöhung des technischen Niveaus der Produktion und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. In den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ist die sozialistische Arbeitskultur weiter zu fördern.

Besondere Aufmerksamkeit ist der systematischen Verringerung der Arbeitsplätze mit erschwerten und gesundheitsbeeinträchtigenden Bedingungen sowie der Erhöhung der Arbeitssicherheit im Transport zu widmen. Die dazu erforderlichen konkreten Maßnahmen sind in den Betriebsplänen, besonders in den Plänen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, in Übereinstimmung mit den Betriebskollektivverträgen sowie den Frauen- und Jugendförderungsplänen festzulegen und mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden abzustimmen. Über die Realisierung dieser Aufgaben und die Beachtung der Vorschläge und Hinweise der Werkstätigen bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen haben die Direktoren der Betriebe im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung vor den Betriebskollektiven zu berichten.

Entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitag der SED werden in Übereinstimmung mit der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft die Nettogehältern der Bevölkerung bei einem vorrangigen Wachstum der Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten auf 104,4 % erhöht.

Der Umsatz an Waren zur Versorgung der Bevölkerung soll gegenüber 1974 auf 104,6 % steigen, darunter bei Nahrungs- und Genussmitteln auf 103,0 % und bei Industriewaren auf 106,2 %.

Das Warenangebot ist entsprechend dem Bevölkerungsbedarf in den unteren, mittleren und oberen Preisgruppen zu gewährleisten. Die Verbraucherpreise sind stabil zu halten. Die Kontinuität der Versorgung entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung, insbesondere bei Waren des Grundbedarfs, des Kinder- und Jugendbedarfs, der 1000 kleinen Dinge sowie bei Ersatz- und Zubehörteilen, ist weiter zielstrebig zu verbessern.

Die Erzeugnisse sind entsprechend dem Bedarf der Werkstätigen in guter Qualität und modisch aktuell herzustellen. Die geplanten Mengen sind sortiments- und zeitgerecht der Bevölkerung anzubieten.

Die Bereitstellung für die Bevölkerung ist bei nachstehenden Erzeugnissen wie folgt zu erhöhen:

	1975 1974	%
Möbel und Polsterwaren	111	
Wohnraumluchten	117	
Haushaltporzellan	107	
Haushaltkälteschränke	105	
Herde für feste Brennstoffe	111	
Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt	106	
Kohlebadeöfen	107	
Obertrikotagen	109	
Strumpfwaren für Damen	116	
Herrenoberbekleidung	105	
Leibwäsche	107	
Fahrräder	105	
Täschner- und Feinsattlerwaren	106	
Baukalk	108	
Zement	108	

Auf dem Gebiet der **Arbeitsversorgung** ist die Versorgung der Werktätigen mit einer warmen Hauptmahlzeit in guter Qualität, vor allem in der 2. und 3. Schicht sowie der Werktätigen in den kleineren und mittleren Betrieben, weiter zu verbessern, die Pausenversorgung zu stabilisieren und die Ganztagsversorgung für die Bau- und Montagearbeiter auf den Großbaustellen zu sichern.

Die Qualität der Schulspeisung und die Bedingungen für die Esseneinnahme sind zielstrebig weiter zu verbessern. Die Versorgung der Schüler mit Trinkmilch ist zu erweitern.

Zur weiteren **Verbesserung der Wohnbedingungen**, vor allem der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und der kinderreichen Familien, sind 125 600 Wohnungen zu schaffen, davon durch Neubau 94 200 Wohnungen und durch Modernisierung, Um- und Ausbau 31 400 Wohnungen. Die Mittel und Kapazitäten für Baureparaturen sind planmäßig zu erhöhen.

Die geplanten Maßnahmen für die Modernisierung, den Um- und Ausbau von Wohnungen sowie die Schwerpunkte der Reparaturmaßnahmen in den Wohngebieten sind mit den Bürgern zu beraten. Die Initiative und Bereitschaft der Bevölkerung ist auf die Nutzung vorhandener Reserven und auf den rationellen Einsatz der Kräfte und Mittel zur Verbesserung der Wohnbedingungen zu lenken.

Mindestens 40 000 Neubauwohnungen sind im Rahmen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und 9 760 Wohnungen im individuellen Wohnungsbau fertigzustellen. Durch landwirtschaftliche Baukapazitäten sind 6 660 Wohnungen für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern zu schaffen.

Mit der Fertigstellung von Wohnungen sind die geplanten Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen rechtzeitig und voll funktionsfähig zu übergeben; gleichzeitig sind die Einrichtungen des Handels sowie für die gesundheitliche und kulturelle Betreuung der Bürger, für Dienstleistungen sowie Feierabend- und Pflegeheime planmäßig fertigzustellen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit **hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen** ist weiter zu stabilisieren und kontinuierlich zu erhöhen.

Dazu sind die Leistungsfähigkeit der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe zu verstärken, ihre Kooperation mit dem Handwerk weiter auszubauen und das Angebot an Dienstleistungen für die Bevölkerung vielseitiger zu gestalten.

Die Leistungen der industriellen Wäschereien bei Fertigwäsche für die Bevölkerung sind auf 104,8 % und die der chemischen Reinigung auf 104,5 % zu steigern. Die Kapazitäten der volkseigenen Betriebe sind sinnvoll zu konzentrieren, auf Wäschesortimente zu spezialisieren und mehrschichtig auszulasten.

Mit der weiteren Steigerung der Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern auf 106,7 % im Jahre 1975 sind die Qualität der Reparaturen zu verbessern und die Wartezeiten weiter zu senken. Unter Verantwortung der volkseigenen Kundendienstbetriebe ist das Niveau der Kundendienste, vor allem durch Schaffung weiterer Auftragszentralen in den Arbeiterzentren, Bereitstellung von Leihgeräten für die Zeit der Reparaturdurchführung und durch Erweiterung des Angebots zum Austausch defekter elektrischer Konsumgüter gegen regenerierte, weiter zu erhöhen.

Durch die Industrie ist eine weitere Verbesserung der Qualität der technischen Konsumgüter und eine kontinuierliche Bereitstellung von Ersatzteilen zu gewährleisten.

Die Leistungen der Stadtwirtschaft sind durch intensive Nutzung der stadtechnischen Ausrüstungen kontinuierlich zu erhöhen. Zur Verbesserung von Sauberkeit und Hygiene sind weitere Maßnahmen zur geordneten Ablagerung von Siedlungsabfällen durchzuführen.

Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der **sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes** sind die mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten Investitionsmaßnahmen für

die Abwasserbehandlung, Reinhaltung der Luft sowie die Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte konzentriert durchzuführen. Durch Rationalisierung ist die Verfügbarkeit und der Wirkungsgrad der vorhandenen Anlagen zu erhöhen.

Bessere Bedingungen für die natürliche Umwelt der Menschen sind insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten und Zentren der Arbeiterklasse sowie an den Küstengewässern der Ostsee für die Erholung zu schaffen.

Im **Bildungswesen** ist die Aufgabenstellung des VIII. Parteitag des SED, die Qualität, das Niveau und die Effektivität der klassenmäßigen Erziehung und Ausbildung zielstrebig zu erhöhen, zu erfüllen. Dazu sind die im Volkswirtschaftsplan festgelegten materiellen und finanziellen Fonds effektiv einzusetzen.

In der **Volksbildung** werden rd. 92 % der Schüler mit Abschluß der 8. Klassen in die 9. Klassen der polytechnischen Oberschulen übergehen. Die teilweise noch vorhandenen territorialen Unterschiede innerhalb der Bezirke sind planmäßig zu verringern. 23 000 Schüler sind in die 11. Klassen der erweiterten Oberschulen aufzunehmen. Zur kontinuierlichen Entwicklung der Volksbildung sind 3 687 Unterrichtsräume, 29 900 Plätze in Schulhorten, 135 Turnhallen und 19 300 Kindergartenplätze neu zu schaffen. Das Schulbauprogramm ist qualitäts-, termin- und standortgerecht zu realisieren.

Zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der **beruflichen Bildung des Facharbeiternachwuchses** sind die Anstrengungen in allen Betrieben und Einrichtungen zu verstärken. Dazu sind die Bedingungen für die Lehrplannerfüllung zielstrebig zu verbessern.

Besondere Anstrengungen sind in den Bereichen notwendig, in denen ein überdurchschnittlicher Zuwachs von Lehrlingen erfolgt. Die Vorhaben zum weiteren Ausbau der materiell-technischen Basis der Berufsausbildung, einschließlich der Werterhaltungsmaßnahmen, sind planmäßig und mit hoher Effektivität zu realisieren. Die Rekonstruktion der kommunalen Einrichtungen der Berufsausbildung ist planmäßig durchzuführen.

Durch die örtlichen Staatsorgane ist die Wirksamkeit der Berufsberatung zu erhöhen.

Die ständige Weiterbildung der Werktätigen und die planmäßige Ausbildung der Facharbeiter und Meister sind konsequent auf die Erfordernisse der Intensivierung zu richten. Die Ausbildung von Produktionsfacharbeiterinnen ist verstärkt fortzuführen.

An den **Hoch- und Fachschulen** ist die Qualität und Effektivität in Lehre und Forschung kontinuierlich zu erhöhen. Die präzisierten Studienpläne und Lehrprogramme sind für die weitere Verbesserung der Arbeit an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen umfassend wirksam zu machen.

Die Anzahl der Zulassungen zum Hochschulstudium beträgt rd. 33 000 und zum Fachschulstudium rd. 50 000. An den Hoch- und Fachschulen sind Mensen für 29 200 Essenteilnehmer, 7 230 Internatsplätze und 5 240 Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze neu zu schaffen.

Die materiell-technische Basis der medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens ist weiter auszubauen. Die Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau des Universitätsklinikums Charité der Humboldt-Universität zu Berlin sind abzuschließen. Die Stomatologische Klinik der Medizinischen Akademie Erfurt ist planmäßig in Betrieb zu nehmen. Die Urologische Klinik der Universität Rostock ist zu rekonstruieren. Die Rekonstruktionen des Klinikums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Chirurgischen Klinik der Karl-Marx-Universität Leipzig sind zu beginnen.

Im **Gesundheits- und Sozialwesen** ist der Ausbau der medizinischen Betreuung der Bevölkerung in ihrer Einheit von Vorbeugen und Heilen planmäßig zur Erhöhung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger fortzuführen.

Die ambulante medizinische Betreuung der Bevölkerung ist vorrangig so auszubauen, daß die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen für die Bürger spürbar erleichtert und das Niveau der Betreuung erhöht wird. Eine Erweiterung der diagnostischen und therapeutischen Basis sowie die Verkürzung der Anmeldefristen und Wartezeiten sind durch ein enges Zusammenwirken der Gesundheitseinrichtungen im Territorium zu erreichen.

Im Jahre 1975 sind 610 ärztliche und 327 stomatologische Arbeitsplätze, vor allem in Polikliniken und Ambulatorien, neu zu schaffen.

In den Bezirken ist die spezialisierte Betreuung durch die Schaffung leistungsfähiger Abteilungen für Intensivmedizin, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie, chronische Dialyse und Urologie weiter zu verbessern. Die bestehenden Zentren der hochspezialisierten medizinischen Betreuung sind zu vervollkommen und ihre volle Arbeitsfähigkeit ist zu gewährleisten.

Die Neubauten bzw. Rekonstruktionen der Krankenhäuser Weißwasser, Haldensleben, Neubrandenburg, Suhl und Halle-Kröllwitz sind planmäßig fertigzustellen bzw. fortzuführen. In den Städten Schwerin, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Jena ist mit dem Neubau der Krankenhäuser zu beginnen.

Für Erwachsene und Kinder sind im Jahre 1975 etwa 331 000 Heil-, Genesungs- und prophylaktische Kuren bereitzustellen.

Im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Werktätigen in den Betrieben ist vorrangig die betriebsärztliche Betreuung, insbesondere für Produktionsarbeiter, werktätige Frauen, Schichtarbeiter und Werkstätige, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, in hoher Qualität durchzuführen. Die Zahl der geschützten Arbeitsplätze und Bereiche ist für geschädigte Bürger zu erweitern.

Mit der Neuschaffung von 10 210 Krippenplätzen können 1975 von 1 000 Kindern im Alter bis zu 3 Jahren 450 in Krippen und Dauerheimen betreut werden.

Die Bedingungen für die Unterbringung und Betreuung der physisch und psychisch geschädigten Kinder und Jugendlichen werden durch die Errichtung von 1 330 Plätzen weiter verbessert.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der älteren Bürger ist im Rahmen des Wohnungsbauprogramms in zunehmendem Maße altersgerechter Wohnraum bereitzustellen. In Feierabend- und Pflegeheimen sind 1975 rd. 5 240 neue Plätze zu schaffen. In den bestehenden Einrichtungen sind umfassende Werterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Für die regelmäßige sportliche Betätigung der Werktätigen, der Kinder und Jugendlichen sowie den Nachwuchs- und Leistungssport, insbesondere für die Verbesserung der materiell-technischen Voraussetzungen, sind die dafür im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Mittel der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen mit hoher Effektivität einzusetzen. Die Kapazitäten an ganzjährig nutzbaren Sporteinrichtungen, vor allem an Sport- und Schwimmhallen, sind zu erweitern.

In Übereinstimmung mit dem FDGB ist die Anzahl der Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe im Jahre 1975 auf 2 Millionen zu erhöhen. Für kinderreiche Familien sind 36 500 Reisen bereitzustellen.

Im Jahre 1975 sind weitere 3 325 Urlaubsplätze für den FDGB, darunter in den Erholungsheimen „Fritz Weineck“ in Oberhof, „Am Fichtelberg“ in Oberwiesenthal und in Binz

(2. Bauabschnitt), neu zu schaffen. Die begonnene komplexe Rekonstruktion vorhandener Erholungsheime zur Verbesserung der Qualität der Urlaubsplätze ist fortzuführen.

Das Niveau der Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere der materiellen Basis für die Jugendtouristik, ist durch Rekonstruktion und Modernisierung schrittweise weiter zu verbessern. Der Bau des Jugenderholungszentrums Wendisch-Rietz und der Jugendherbergen Oberwiesenthal und Potsdam/Werder ist planmäßig fortzuführen.

Das geistig-kulturelle Leben und das Kunstschaffen sind entsprechend den höheren und differenzierten Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft weiter zu fördern und vielfältiger zu gestalten.

Um das kulturelle Leben interessanter und vielfältiger zu gestalten, sind das sozialistisch-realistische Kunstschaffen zu fördern und die eigene künstlerische Betätigung der Werktätigen durch ein ideenreiches künstlerisches Volksschaffen weiter auszubauen.

Alle Kulturschaffenden sind aufgerufen, mit neuen Werken die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise und sozialistischer Persönlichkeiten zu fördern. Der 30. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus soll Anlaß sein, die weltbefreiende Tat der Sowjetunion künstlerisch darzustellen.

Die Produktion von Büchern wird sich auf 107 %, die von Schallplatten und Musikkassetten auf 114 % erhöhen. Für die Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens sind 1975 mehr materielle und finanzielle Fonds als 1974 vorzusehen. Es sind u. a. die Rekonstruktion des National-Theaters Weimar abzuschließen, der Neubau des Kulturhauses Schwedt fortzuführen und mit der Rekonstruktion der DEFA-Kopierwerke zu beginnen.

Rundfunk und Fernsehen sind entsprechend den wachsenden Bedürfnissen der Werktätigen nach aktueller Information, nach Unterhaltung und vielseitiger Bildung weiterzuentwickeln.

Der Anteil der Farbsendungen an den Gesamtsendestunden des Fernsehens soll erhöht werden.

* * *

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 wird die entwickelte sozialistische Gesellschaft weiter gestaltet und die Durchführung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe konsequent fortgesetzt.

Die Verwirklichung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1975 verlangt die initiativreiche und verantwortungsbewußte Arbeit in allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Es ist Aufgabe und sozialistische Pflicht jedes Kollektivs, jedes Werkstätigen und jedes Leiters, die für die Erfüllung des Planes im jeweiligen Arbeitsgebiet zu lösenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und nach Möglichkeit mit geringerem Aufwand eine Überbietung der Planziele anzustreben.

Die Volkskammer wendet sich an die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Werktätigen mit dem Aufruf, ihre ganze Kraft für die Erreichung und Überbietung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1975 einzusetzen, die Deutsche Demokratische Republik weiter zu festigen und in brüderlicher Verbundenheit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten die Positionen des Friedens, der internationalen Sicherheit und des Sozialismus weiter zu stärken.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1975**

vom 19. Dezember 1974

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1975 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1975:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaus- haltsplan	Fonds der VEB, volks- eigenen Kom- binate und VVB aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	121 152,3	106 466,1	14 686,2
Ausgaben	121 095,3	106 409,1	14 686,2
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1975	57,0	57,0	—

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	82 000,5	24 465,6
Ausgaben	81 943,5	24 465,6

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für die Bildung, die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung und sportliche Betätigung der Werktätigen, für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und für die Beibehaltung niedriger Mietpreise sowie zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise für die Bevölkerung, werden durch den Staatshaushalt Zuwendungen in Höhe von 28 045,7 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der

Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 093,2 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktions- genossenschaften und andere werk- tätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	10 025,5	1 346,7
Ausgaben	17 631,2	2 787,9
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	7 605,7	1 441,2

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 64 890,6 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen 1 022,7 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rückführungsbeträge in Höhe von 1 114,0 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 110,5 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 9 564,0 Millionen M bereitzustellen.

§ 7

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassen- bestand am 1. Januar 1975 und 31. Dezem- ber 1975
	— in Millionen M —		
Berlin	2 266,5	901,0	39,0
Rostock	1 470,4	850,1	22,0
Schwerin	1 002,4	618,9	16,0
Neubrandenburg	1 018,5	656,0	19,0
Potsdam	1 563,2	806,1	24,0
Frankfurt (Oder)	1 132,5	720,0	13,0
Cottbus	1 255,5	672,5	16,0
Magdeburg	1 875,1	1 005,4	27,0
Halle	2 454,9	1 232,3	33,0
Erfurt	1 737,6	911,9	24,0
Gera	1 105,7	594,0	16,0
Suhl	743,1	394,0	11,0
Dresden	2 447,5	1 002,5	36,0
Leipzig	1 894,1	859,7	27,0
Karl-Marx-Stadt	2 498,6	1 043,1	33,0
Insgesamt:	24 465,6	12 267,5	356,0

§ 8

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten zusätzlich 600,0 Millionen M aus eigenen finanziellen Mitteln und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Staatshaushaltsplan 1974 (GBl. I Nr. 58 S. 570),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974 (GBl. I Nr. 58 S. 571).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

**Gesetz
über den Brandschutz
in der Deutschen Demokratischen Republik**

— Brandschutzgesetz —

vom 19. Dezember 1974

Ziel und Inhalt des Brandschutzes

§ 1

(1) Der Brandschutz dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen.

(2) Der Brandschutz ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger. Er ist Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und der Landesverteidigung.

(3) Der Brandschutz umfaßt alle Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden, zur Begrenzung der

Brandausbreitung und Brandbekämpfung sowie zum Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

§ 2

Die Gewährleistung des Brandschutzes erfordert insbesondere:

- a) die Einbeziehung des Brandschutzes in die Leitungstätigkeit und die Aufgabenstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit sowie eine zielgerichtete Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Brandschutzes einschließlich der Neu- und Weiterentwicklung der Brandschutztechnik,
- b) die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse des Brandschutzes bei der Investitionsvorbereitung, Planung, Bilanzierung, Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Er-

richtung, Nutzung und Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und Arbeitsmitteln sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von Arbeitsverfahren,

- c) die Erforschung der Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden sowie diese vorausschauend auszuschließen bzw. zu beseitigen,
- d) die Sicherung der Einsatzbereitschaft der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte und der Produktion, der Bereitstellung und ständigen Funktionsfähigkeit aller erforderlichen Anlagen, Geräte und Mittel zur schnellen Brandwarnung, -wahrnehmung, -meldung und -bekämpfung,
- e) die Entwicklung und Festigung einer dem Brandschutz entsprechenden Verhaltensweise der Bürger, vor allem mittels einer auf die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften, Standards und anderen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes gerichteten differenzierten Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministerrates, der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane

§ 3

Der Ministerrat sichert, daß der Brandschutz in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leistungstätigkeit ist. Er trifft grundsätzliche Entscheidungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

§ 4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Aufgaben festzulegen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren. Dabei arbeiten sie mit den Gewerkschaften zusammen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sorgen entsprechend ihrer Zuständigkeit dafür, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in Rechtsvorschriften, staatlichen Standards und anderen verbindlichen Festlegungen getroffen und ständig mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane setzen zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren ein.

§ 5

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist verantwortlich für

- a) die regelmäßige Einschätzung der Entwicklungstendenz im Brandschutz sowie der Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und ihre Übereinstimmung mit dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung,
- b) die Organisation und Durchführung der staatlichen Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die Errichtung und die personellen Stärken sowie für die Aufgaben, Arbeitsweise, Organisation, Dienstdurchführung, Ausbildung, Ausrüstung und den Einsatz der Feuerwehren.

(2) Dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei untersteht zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben des Brandschutzes das Organ Feuerwehr.

§ 6

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sichert, daß die Leiter der dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen in den Bezirken und Kreisen zur Gewährleistung des Brandschutzes

- a) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen,
- b) mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenarbeiten,
- c) die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Spezialkräfte der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren schaffen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte

§ 7

(1) Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten obliegt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Territorium die Gewährleistung des Brandschutzes. Sie sichern, daß der Brandschutz fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit bei der Entwicklung aller Bereiche im Territorium ist, legen erforderliche Maßnahmen fest, organisieren die aktive Mitarbeit der Bürger, kontrollieren die Verwirklichung der Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes und verallgemeinern gute Erfahrungen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte verwirklichen ihre Aufgaben im Brandschutz in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen in den Plänen die materiellen und finanziellen Mittel für die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehren. Die örtlichen Räte sind für die materielle Versorgung und für die Instandhaltung der materiellen Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren verantwortlich.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber den nachgeordneten Räten die Einbeziehung des Brandschutzes in deren Leitungstätigkeit sowie die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft und normgerechten Ausrüstung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren.

(2) Bei den Räten der Kreise bestehen als gesellschaftliche Organe für die Anleitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehren Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte können zur Lösung von Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber den Genossenschaften in den Fachorganen neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen.

§ 9

(1) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren in den festgelegten personellen Stärken bestehen und ihre Aufgaben verwirklichen. Sie entscheiden über die Aufnahme von Bürgern in die örtlichen freiwilligen

Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren aus. Sie haben das Recht, im Ausnahmefall durch Beschluß Bürger zur Mitarbeit in den örtlichen freiwilligen Feuerwehren für die Dauer bis zu 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden sichern, daß von den durch sie ermächtigten Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren in den ihnen unterstehenden und anderen örtlichen Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten Brandschutzkontrollen durchgeführt werden.

(3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen, um auf die Beseitigung von Mängeln im Brandschutz hinzuwirken. Die Auflagen sind zu begründen.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe,
der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen
sowie der Vorstände und Vorsitzenden
der Genossenschaften**

§ 10

Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Brandschutz verantwortlich. Sie haben die im § 4 festgelegten Aufgaben entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen zu erfüllen.

§ 11

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen übergeordneter Organe in ihren Verantwortungsbereichen unter Beachtung der spezifischen Bedingungen den Brandschutz zu gewährleisten. Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sichern sie, daß die für den Brandschutz erforderlichen Regelungen in den von ihnen zu bestätigenden Standards enthalten sind.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften fördern und entwickeln in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere mit den Gewerkschaften, die Bereitschaft der Werkstätigen zur aktiven Mitarbeit und bewußten Einhaltung der Anforderungen im Brandschutz.

(3) In Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften mit betrieblicher Feuerwehr sind die Leiter bzw. Vorsitzenden für deren ständige Einsatzbereitschaft und Versorgung sowie die materielle Ausrüstung und deren Instandhaltung verantwortlich. Sie entscheiden über die Aufnahme von Werkstätigen in die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren, die Ernennung von Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren in Funktionen und üben Disziplinarrechte gegenüber den Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren aus.

(4) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften können zur Unterstützung bei der Lösung ihnen obliegender Aufgaben neben- oder hauptamtliche Brandschutzinspektoren einsetzen. Sie entscheiden über den Einsatz von Brandschutz Helfern und deren Tätigkeit.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
sowie Aus- und Weiterbildung der Bürger
im Brandschutz**

§ 12

(1) Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat. Bei Bemerkung eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es dem Bürger möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.

(3) Die Bürger haben die Durchführung angekündigter Brandschutzkontrollen zu unterstützen und dazu den beauftragten Angehörigen der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Wohnstätten und Nebenräumen zu ermöglichen.

§ 13

(1) Ausgezeichnete und hervorragende Leistungen von Angehörigen der Feuerwehren bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind entsprechend anzuerkennen.

(2) Vorbildliche Leistungen der Bürger im Brandschutz sind zu würdigen.

(3) Besondere Verdienste im Brandschutz sind mit staatlichen Auszeichnungen zu ehren.

§ 14

(1) An den Hoch- und Fachschulen sowie den beruflichen und anderen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sind Grundkenntnisse und die dem Bildungsziel entsprechenden Spezialkenntnisse im Brandschutz obligatorisch zu vermitteln. Die Ausbildungsunterlagen sowie der Bildungs- und Erziehungsprozeß sind entsprechend zu gestalten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung ist die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu den Erfordernissen des Brandschutzes in den Bildungs- und Erziehungsprozeß einzubeziehen. Dabei ist zu sichern, daß Art und Umfang der Brandschutzfragen sowie die Methodik ihrer Vermittlung altersspezifisch festgelegt werden.

Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren

§ 15

(1) Feuerwehren sind

- das Organ Feuerwehr (die Hauptabteilung Feuerwehr im Ministerium des Innern, die Abteilungen Feuerwehr in den dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen sowie die Kommandos Feuerwehr in Städten und Betrieben),
- die örtlichen freiwilligen Feuerwehren,
- die betrieblichen Feuerwehren (freiwillige und Berufsfeuerwehren).

(2) Die Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes

beizutragen. Sie erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren.

§ 16

Das Organ Feuerwehr ist befugt:

- a) die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung von Rechtsvorschriften des Brandschutzes in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen zu kontrollieren,
- b) in Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, Einsicht zu nehmen oder deren zeitweise Überlassung zu fordern sowie den Brandschutz betreffende Auskünfte und Informationen einzuholen,
- c) den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorsitzenden der Genossenschaften, den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe Empfehlungen zur Verwirklichung der Erfordernisse des Brandschutzes zu geben, zu denen diese innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen haben,
- d) zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen des Brandschutzes, zur Vorbeugung oder Abwehr von Brandgefahren, zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Rettung von Menschen und Sachen sowie die Bekämpfung von Bränden
 - Forderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen,
 - Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume bzw. Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren, den Gebrauch von Sachen oder Materialien sowie die Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren zu beschränken oder zu untersagen, wenn eine unmittelbare Gefahr der Brandentstehung besteht oder eine Brandausbreitung hervorgerufen werden kann.

Die vorgenannten Maßnahmen sind zu begründen. Werden sie mündlich verfügt, kann eine Begründung entfallen, wenn das durch die Umstände, unter denen eine Maßnahme getroffen werden muß, ausgeschlossen ist.
- e) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung von Brandschutzkontrollen und der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten,
- f) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, solange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der aufgeforderten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden,
- g) Untersuchungen über die Entstehung und Ausbreitung von Bränden durchzuführen,
- h) die Kräfte und Mittel der Feuerwehren, unabhängig von deren Unterstellung und Zuständigkeit, zur Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren sowie zu Übungen einzusetzen,
- i) mit Zustimmung der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen oder Vorsitzenden der Genossenschaften Angehörige der Feuerwehren zur Unterstützung des Organs Feuerwehr einzusetzen.

§ 17

(1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren und den Wirkungsbereichsleitungen der freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den Räten der Stadtkreise, Städte oder Gemeinden, die betrieblichen Feuerwehren den Leitern der Betriebe, Kombinate oder Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften unterstellt.

(3) Die Angehörigen der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren haben die im § 16 Buchstaben e und f genannten Befugnisse.

(4) Den örtlichen freiwilligen und den betrieblichen Feuerwehren können durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei weitere Befugnisse des Organs Feuerwehr übertragen werden.

Entschädigungen

§ 18

(1) Bürgern, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehren Schaden erleiden, wird Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Das gilt nicht, wenn sie bei der Beseitigung der von ihnen schuldhaft verursachten Brände einen Schaden erleiden.

(2) Die Gewährung von Ausgleichszahlungen und die Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten auf Grund von Einsätzen gemäß § 16 Buchstaben f und h erfolgen entsprechend den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen.

Beschwerdeverfahren

§ 19

(1) Gegen die nach § 9 Absätze 1 und 3, § 11 Abs. 3 sowie § 16 Buchst. d getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Im Falle des § 16 Buchst. d kann eine Belehrung entfallen, wenn dies durch die Umstände, unter denen die Maßnahme durchgeführt werden muß, ausgeschlossen ist.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung oder die Maßnahme getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann die Durchführung der getroffenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Vorsitzenden eines örtlichen Rates und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, hat darüber der betreffende örtliche Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Richtet sich die Beschwerde gegen eine durch Beschluß eines örtlichen Rates getroffene Maßnahme bzw. Entscheidung und gibt dieser der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, hat darüber der übergeordnete Rat durch Beschluß innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der genannten Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,
- b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,
- c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) Kontrollen im Brandschutz behindert,
- b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der Verhinderung ihrer Ausbreitung bzw. der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von 2 Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1966 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes sowie zur Ermittlung der Entstehungsursachen von Bränden und deren Auswertung im Bereich des Bergbaues unter Tage sind von der Obersten Bergbehörde zu treffen.

(3) Der Ministerrat kann die dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei obliegende Verantwortung Leitern anderer zentraler Staatsorgane übertragen.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane treffen entsprechend ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei in Rechtsvorschriften erforderliche Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 110),
2. Ziff. 14 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827),
3. Ziff. 1 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
4. Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 125),
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II Nr. 12 S. 49).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Gesetz
über die Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Dezember 1974

I.

Stellung und Aufgaben der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Staatsbank genannt) ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der von Partei und Regierung beschlossenen Geld- und Kreditpolitik in ihrer Gesamtheit. Sie ist die Emissionsbank der Deutschen Demokratischen Republik und das Kredit- und Verrechnungszentrum der Volkswirtschaft. Sie hat die einheitliche Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle der Geld- und Kreditpolitik mit hoher Effektivität im volkswirtschaftlichen Maßstab zu sichern und dabei eng mit den anderen Geld- und Kreditinstituten zusammenzuarbeiten. Die Staatsbank hat durch die Wahrnehmung ihrer Funktionen aktiv auf das kontinuierliche Wachstum der Volkswirtschaft, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Sicherung der Stabilität der Währung Einfluß zu nehmen.

(2) Die Staatsbank verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. Der Präsident der Staatsbank unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung der staatlichen Geld- und Kreditpolitik.

(3) Zur Durchführung der staatlichen Geld- und Kreditpolitik erarbeitet die Staatsbank die Grundsätze auf den Gebieten des Geldumlaufs, des Kredits, des Zinses, des Zahlungsverkehrs und Verrechnungsverkehrs, der Entgegennahme von Einlagen, insbesondere Spareinlagen, einschließlich des Wertpapierverkehrs. Sie regelt die Grundsätze der Planung, Rechnungsführung und Statistik sowie der Sicherheit und Technik des Bankverkehrs für die Geld- und Kreditinstitute.

(4) Die Staatsbank erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen.

(5) Die Staatsbank ist juristische Person. Sie unterhält Niederlassungen. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Auf der Grundlage der staatlichen Planung organisiert die Staatsbank den Geldumlauf, konzentriert freie Geldmittel der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, gewährt kurz- und langfristige Kredite, trägt zur Gewährleistung des staatlichen Valutamonopols bei, organisiert den Zahlungsverkehr und Verrechnungsverkehr, führt den Reisezahlungsverkehr durch und übt eine staatliche Kontrolle durch die Mark aus. Sie nimmt freie Geldmittel der Geld- und Kreditinstitute als Einlagen entgegen und gewährt den Kreditinstituten Refinanzierungskredite.

(2) Die Staatsbank führt ihre Aufgaben der Finanzierung und Kontrolle der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe der Industrie, des Bauwesens, des Binnenhandels, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens und weiterer festgelegter Wirtschaftsbereiche sowie staatlicher Einrichtungen durch.

(3) Die Arbeit der Staatsbank ist nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus zu organisieren. In der Arbeit der Staatsbank ist zu gewährleisten, daß die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse der staatlichen Geld- und Kreditpolitik verwirklicht und eine Zusammenfassung der Kontrollergebnisse, ihre Auswertung sowie die Erarbeitung von

Lösungsvorschlägen für Partei und Regierung gesichert werden.

§ 3

(1) Die Staatsbank hat im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Höhe des Bargeldumlaufs das alleinige Recht der Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen einschließlich Sonder- und Gedenkmünzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik. Die von der Staatsbank ausgegebenen Geldzeichen sind das gesetzliche Zahlungsmittel in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Präsident der Staatsbank unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die Neuausgabe von Geldzeichen.

(2) Währungseinheit der Deutschen Demokratischen Republik ist die „Mark der Deutschen Demokratischen Republik“ (Kurzbezeichnung „Mark“, abgekürzt „M“).

(3) Der Präsident der Staatsbank regelt die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen.

(4) Die Staatsbank plant und analysiert den Geldumlauf bei der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.

§ 4

(1) Die Staatsbank erarbeitet als Bestandteil der staatlichen Planung und in Übereinstimmung mit der Finanzbilanz des Staates die Kreditbilanz der Deutschen Demokratischen Republik und legt sie nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Sie hat in allen Etappen der Planung ihren Standpunkt zu volkswirtschaftlichen Problemen der Proportionalität, Effektivität und Stabilität zu vertreten und einen wirksamen Beitrag zur Ausarbeitung der staatlichen Pläne zu leisten. Sie hat zur Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Planung beizutragen und den Einsatz der Kreditfonds mit einem hohen Nutzen zu sichern.

(2) Ausgehend von ihren Erkenntnissen aus der Finanzierung und Kontrolle der Betriebe, Kombinate, Zweige und Bereiche, hat die Staatsbank Stellungnahmen zu den Planentwürfen mit dem Ziel zu erarbeiten, materielle und finanzielle Reserven für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und eine hohe Leistungsentwicklung wirksam zu machen. Sie berät ihre Vorschläge zur Erreichung bzw. Überbietung der staatlichen Aufgaben mit den Werktätigen und vertritt ihren Standpunkt in den Planverteidigungen.

(3) Die Staatsbank hat durch die Verwirklichung der staatlichen Geld- und Kreditpolitik die Durchführung der staatlichen Pläne aktiv zu unterstützen und zu kontrollieren und dadurch zur weiteren Erschließung von Effektivitätsreserven beizutragen. Sie analysiert die Durchführung der Kreditbilanz unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der vom Ministerrat beschlossenen Entwicklung des Geldumlaufs und der Kredite. Der Präsident der Staatsbank hat dem Vorsitzenden des Ministerrates regelmäßig über die Durchführung der Kreditbilanz Bericht zu erstatten und die Partei und Regierung über wichtige Erkenntnisse zu volkswirtschaftlichen Grundfragen zu informieren sowie Vorschläge für die Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft zu unterbreiten.

§ 5

(1) Die Staatsbank gewährt entsprechend den Zielen der staatlichen Pläne auf der Grundlage von Verträgen Kredite zur Finanzierung des Reproduktionsprozesses, insbesondere für Grund- und Umlaufmittel. Sie hat mit ihrer Finanzierung und Kontrolle die Initiativen der Werktätigen zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Pläne zu fördern.

(2) Die Staatsbank hat die Geld- und Kreditfonds für eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, die Erhöhung der Effektivität, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzusetzen. Sie hat die Intensivierung des Reproduktionsprozesses vor allem durch die sozialistische Rationalisierung zu fördern und die von Partei und Regierung beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik, insbesondere des Wohnungsbaues, zu unterstützen.

(3) Die Staatsbank hat mit der Finanzierung und Kontrolle auf die Ausarbeitung und Lösung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, die rationelle Nutzung der vorhandenen Grundfonds und eine hohe Effektivität der Investitionen, die Erschließung von Reserven in der Materialökonomie, die Erhöhung des Exports und seiner Rentabilität sowie die rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens einzuwirken.

(4) Die Kreditgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Kredite zweckgebunden und mit hohem Nutzeffekt verwendet werden, materiell gedeckt sind sowie eigene Mittel der Kreditnehmer planmäßig eingesetzt werden. Die Kredite sind zu verzinsen und innerhalb der festgelegten Fristen zu tilgen.

§ 6

(1) Die Staatsbank führt entsprechend den Rechtsvorschriften Konten von Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen, nimmt Einlagen entgegen und führt sonstige bankübliche Aufgaben im Auftrag der Kontoinhaber durch.

(2) Die Staatsbank führt die Konten des Staatshaushaltes. Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen übernimmt sie Aufgaben der Haushaltsdurchführung.

(3) Die Staatsbank führt Konten der anderen Geld- und Kreditinstitute.

(4) Auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates ist die Staatsbank berechtigt, Wertpapiere auszugeben. Sie gewährleistet die Deckung der ausgegebenen Wertpapiere.

(5) Die Staatsbank hat die Geheimhaltung der bei ihr geführten Konten sowie der von ihr durchgeführten Aufgaben entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

§ 7

Die Staatsbank ist das Verrechnungszentrum für die Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs der Volkswirtschaft. Sie hat zu gewährleisten, daß der Zahlungs- und Verrechnungsverkehr einheitlich gestaltet, schnell, sicher und rationell durchgeführt wird. Sie nimmt darauf Einfluß, daß der Zahlungsausgleich in Übereinstimmung mit den materiellen Zirkulationsbedingungen erfolgt.

§ 8

(1) Die Staatsbank hat einen aktiven Beitrag für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration zu leisten. Sie wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen über Investitionsbeteiligungen der Deutschen Demokratischen Republik und andere Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration mit und übt eine Kontrolle über ihre planmäßige Durchführung aus.

(2) Die Staatsbank hat zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Festigung des transferablen Rubels als kollektiver Währung, zur Vervollkommnung des Kredit systems der internationalen sozialistischen Banken sowie des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beizutragen.

§ 9

(1) Die Staatsbank hat an der Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken.

(2) Die Staatsbank schließt Bankenabkommen und -vereinbarungen mit Banken in anderen Staaten und arbeitet mit ihnen sowie mit internationalen Organisationen der Geld- und Kreditinstitute zusammen. Sie kann Konten und Depots bei

Banken in anderen Staaten unterhalten und alle im zwischenstaatlichen Bankverkehr üblichen Geschäfte einschließlich der Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten durchführen. Sie ist berechtigt, allein oder gemeinsam mit anderen Banken Beteiligungsverhältnisse einzugehen und andere Formen der Finanzierung anzuwenden.

(3) Die Staatsbank hat die Grundsätze für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs durch die Geld- und Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Grundsätze für den Umtausch von Reisezahlungsmitteln festzulegen.

(4) Der Präsident der Staatsbank setzt im Rahmen der vom Ministerrat getroffenen Entscheidungen die Umrechnungssätze fremder Währungen zur Währung der Deutschen Demokratischen Republik fest und veröffentlicht sie.

(5) Die Staatsbank ist berechtigt, Devisen und Sorten sowie Gold und andere Edelmetalle anzukaufen, zu verkaufen und zu verwahren. Sie übt in ihrem Aufgabenbereich die Kontrolle über den Umlauf von Devisenwerten aus.

(6) Die Staatsbank führt weitere Aufgaben im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen durch.

§ 10

(1) Die Staatsbank hat in Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber den Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen eine staatliche Kontrolle durch die Mark auszuüben, die schwerpunktmäßig auf die langfristige Vorbereitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses zu richten ist. Sie hat das Recht, notwendige Unterlagen anzufordern.

(2) Die Staatsbank arbeitet mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen der Betriebe und den Kontrollorganen, insbesondere der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision, zusammen. Sie informiert die Werktätigen in Auswertung ihrer Kontrollergebnisse über wesentliche Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und nutzt die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen für die Bankarbeit. Sie wertet ihre Kontrollergebnisse mit den übergeordneten Organen und den zuständigen Staatsorganen aus und hat das Recht, an Rechenschaftslegungen teilzunehmen.

(3) Die Staatsbank hat den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen aus den Erkenntnissen ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit über ökonomische Probleme des Territoriums zu berichten und Lösungsvorschläge vorzulegen.

§ 11

Der Ministerrat kann der Staatsbank weitere Aufgaben übertragen.

II.

Leitung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§ 12

(1) Die Staatsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Das beratende Organ des Präsidenten der Staatsbank für die einheitliche Leitung und die Koordinierung der Geld- und Kreditpolitik ist das Kollegium.

(2) Der Präsident der Staatsbank ist Mitglied des Ministerrates. Er ist der Volkskammer und dem Ministerrat für die Tätigkeit der Staatsbank verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der ständige Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank ist der Vizepräsident.

(3) Der Präsident der Staatsbank regelt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vizepräsidenten und der Stellvertreter des Präsidenten.

(4) Der Vizepräsident und die Stellvertreter des Präsidenten sind dem Präsidenten der Staatsbank für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Berufung des Vizepräsidenten, der Stellvertreter des Präsidenten sowie der Abteilungsleiter der Zentrale der Staatsbank erfolgt entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

§ 13

Zur Verwirklichung der Geld- und Kreditpolitik in ihrer Gesamtheit erläßt der Präsident der Staatsbank Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen.

§ 14

(1) Der Präsident der Staatsbank ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die planmäßige marxistisch-leninistische Bildung und Erziehung, die Qualifizierung und den Einsatz der Leiter und Mitarbeiter der Staatsbank, verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Leiter und Mitarbeiter der Staatsbank ihre Aufgaben mit einer hohen Staatsdisziplin erfüllen.

(2) Der Präsident der Staatsbank gewährleistet in Verbindung mit der Ausnutzung der materiellen Interessiertheit sowie durch die kulturelle und soziale Betreuung die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter der Staatsbank.

§ 15

Der Präsident der Staatsbank hat eine rationelle Arbeitsweise und die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Staatsbank zu sichern. Er trifft Maßnahmen zur Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung und zur Vervollkommnung der Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft durch die Staatsbank und die anderen Geld- und Kreditinstitute.

§ 16

(1) Über die Bildung und Auflösung von Niederlassungen der Staatsbank entscheidet der Präsident der Staatsbank entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(2) Die Niederlassungen der Staatsbank werden von Direktoren geleitet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Staatsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich und für die fachliche und politische Anleitung der ihnen unterstellten Mitarbeiter persönlich verantwortlich sind. Die Berufung der Direktoren der Niederlassungen der Staatsbank erfolgt entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(3) Die Direktoren der Niederlassungen der Staatsbank sind für die Durchführung der Aufgaben der Staatsbank bei der staatlichen Finanzierung und Kontrolle der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe unabhängig von der Finanzierungsquelle und für die Koordinierung ihrer Arbeit mit den anderen Geld- und Kreditinstituten sowie den örtlichen Staatsorganen verantwortlich.

III.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 17

(1) Die Staatsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten vertreten. Die Stellvertreter des Präsidenten und die Direktoren der Niederlassungen sind berechtigt, die Staatsbank im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs zu vertreten. Mitarbeiter der Staatsbank können zur Vertretung der Staatsbank im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs bevollmächtigt werden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

(2) Schriftliche Erklärungen der Staatsbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften sind der Präsident, der Vizepräsident, die Stellvertreter des Präsidenten, die Direktoren der Niederlassungen und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter der Staatsbank berechtigt.

IV.

Vermögen der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 18

(1) Die Staatsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Staatsbank stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung und einen Jahresbericht auf. Der Präsident der Staatsbank legt den Jahresbericht dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

§ 19

Die Staatsbank besitzt einen Eigenmittelfonds in Höhe von 1,5 Milliarden Mark der Deutschen Demokratischen Republik und einen Reservefonds. Die Zuführungen zum Reservefonds und die Beziehungen zum Staatshaushalt werden mit dem Finanzplan geregelt. Der Ministerrat kann die Erhöhung des Eigenmittelfonds und die Bildung weiterer Fonds festlegen. Der Eigenmittelfonds und der Reservefonds bilden die für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Staatsbank haftenden Mittel. Die Zuführung zu weiteren Fonds erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 20

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutze der Vermögenswerte in der Staatsbank hat der Präsident der Staatsbank systematische und dokumentarische Revisionen in der Zentrale und den Niederlassungen durch das Revisionsorgan der Staatsbank zu gewährleisten.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung der Staatsbank erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

V.

Schlußbestimmungen

§ 21

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 22

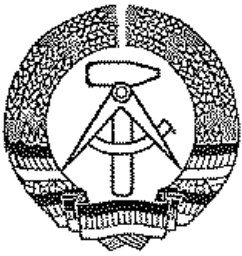
Der Präsident der Staatsbank erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Staatsbank.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132),
- Erste Durchführungsverordnung vom 1. Dezember 1967 zum Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 114 S. 805).



GESETZBLATT

583

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 20. Dezember 1974

Teil I - Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 74	Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 ..	583
20. 12. 74	Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975	587
13. 11. 74	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 72/1 - Atemschutzgeräte -	587
26. 11. 74	Anordnung Nr. 3 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 - Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen -	588
2. 12. 74	Preisanordnung Nr. 4057/3 über die Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4057 - Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile -	589
27. 11. 74	Anordnung zur Preisanordnung Nr. 4153 - Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder -	589

**Anordnung
zu den Regelungen
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinatn
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975
vom 20. Dezember 1974**

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zum Volkswirtschaftsplan 1975 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verpflichtungen der Betriebskollektive zur Überbietung der staatlichen Aufgaben sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975 und werden als Gegenplan bewertet.

(2) Die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben ist in den Betrieben und Kombinatn entsprechend der Gemeinsamen Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 und auf der Grundlage der mit den staatlichen Planaufgaben herausgegebenen Orientierungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zu organisieren und durch die den Betrieben und Kombinatn übergeordneten Organe straff zu leiten.

§ 2

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den

anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 19. Dezember 1973 zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinatn zur Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBl. I 1974 Nr. 1 S. 1) tritt am 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1974

**Der Vorsitzende
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Regelungen
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinatn
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975**

Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

1. Der Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn sind die Gemeinsame Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 sowie die inhaltlichen Orientierungen für die weitere Arbeit mit den Gegenplänen zugrunde zu legen, die zusammen mit den staatlichen Planaufträgen zum Volkswirtschaftsplan 1975 übergeben werden.

2. Durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufträge gründlich zu prüfen und im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zu bilanzieren.

Soweit in der Zusammenarbeit der Betriebe und Kombinate mit ihren Kooperationspartnern und den wirtschaftsleitenden Organen über die materielle Sicherung der zusätzlichen Produktion keine Lösung herbeigeführt werden kann, sind von den wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Entscheidungen der zuständigen Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane herbeizuführen.

3. Die von den Betrieben und Kombinatoren vorgesehene zusätzliche Produktion zur Überbietung der staatlichen Planaufträge ist durch die wirtschaftsleitenden Organe mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bis zum 28. Februar 1975 den ihnen übergeordneten Organen mit Entscheidungsvorschlägen über die Verwendung der zusätzlichen Produktion zu unterbreiten.

Die Vorschläge zur Verwendung der Erzeugnisse der Staatsplanpositionen und der weiteren in den inhaltlichen Orientierungen enthaltenen Erzeugnisse sind von den Ministern der Staatlichen Plankommission bis zum 7. März 1975 zu übergeben. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben das zusätzliche Aufkommen aus den Verpflichtungen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufträge und seine Verwendung in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1975 einzubeziehen.

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werktätigen im Prozeß der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufträge an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen gemäß Anlage 1 zu übergeben.

Betriebe, die gemäß § 2 der Anordnung vom 21. Februar 1973 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (Sonderdruck Nr. 726/1 des Gesetzblattes) in reduziertem Umfang planen, reichen nur solche Kennziffern aus den Vordrucken gemäß Anlage 1 ein, die dem vereinfachten Planungsverfahren entsprechen.

Die wirtschaftsleitenden Organe übergeben die zusammengefaßten Kennziffern und Informationen gemäß Anlage 1 an das übergeordnete Ministerium oder den Rat des Bezirkes. Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben außerdem die zusammengefaßten Kennziffern an die zuständigen Ministerien.

Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die für ihren Verantwortungsbereich zusammengefaßten Kennziffern gemäß Anlage 1 an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die zuständigen Banken.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission außerdem die Positionen zur Baubilanz je

Bezirk ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe Erhöhungen eintreten. Die Nomenklatur dafür wird von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen gesondert festgelegt.

5. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 im I. Quartal 1975 sind die zum Jahresende vorhandenen Bestände durchzuarbeiten und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen.

Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu im I. Quartal 1975 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1974 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu überarbeiten und, soweit erforderlich, die Bilanzanteile zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Industrieministerien haben in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Organen bzw. den bilanzverantwortlichen Ministerien bis Ende Februar 1975 den geplanten Materialverbrauch mit dem Ziel der weiteren Senkung des spezifischen Materialeinsatzschlüssel zu konkretisieren. Diese Materialeinsatzschlüssel sind bilanz- und versorgungswirksam zu machen und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen der Staatlichen Plankommission die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufträge und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

Das in den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufträge vorgesehene zusätzliche Aufkommen und seine Verwendung insgesamt und untergliedert nach Aufkommens- und Versorgungsbereichen (gemäß dem Muster der Anlage 2) ist außerdem als Anlage zu den Bilanzen gesondert auszuweisen.

Die Ministerien können zur sortimentsgemäßen Unter- setzung dieser Bilanzen von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen weitere Bilanzinformationen anfordern.

6. Für die Übergabe der Kennziffern und Informationen aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 und 2 gelten folgende Termine:

— von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate bis 21. Februar 1975,

— von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinatoren an die Ministerien sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien bis 28. Februar 1975,

— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken bis 7. März 1975.

7. Zum Ausweis des in den staatlichen Planaufträgen enthaltenen Gegenplanes (Überbietung der staatlichen Aufgaben) hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im

Januar 1975 eine einmalige Erfassung dieses Gegenplanes je Betrieb für die Kennziffern

- industrielle Warenproduktion
 - abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung
 - Bauproduktion
 - Export SW und NSW
- durchzuführen.

Kriterium für die Erfassung der betrieblichen Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Aufgaben ist das in die staatlichen Planaufgaben einbezogene Volumen, für das die Zuführung zum Prämienfonds aus der festgelegten materiellen Stimulierung der Gegenpläne zu den staatlichen Aufgaben* von den übergeordneten Organen der Betriebe und Kombinate anerkannt wurde.

Die Erfüllung der mit den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben übernommenen Verpflichtungen ist 1975 im Rahmen der Kennziffern des staatlichen Berichtswesens als Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben abzurechnen.

Materielle Stimulierung der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

8. Prämienfonds

Für die in den staatlichen Planaufgaben Warenproduktion und Nettogewinn für das Jahr 1975 enthaltenen Überbietungen bzw. Verbesserungen gegenüber den staatlichen Aufgaben gelten die Festlegungen gemäß der Anlage zur Anordnung vom 21. Mai 1974 zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinate bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Ziff. 5).

Für die weitere Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1975 erhalten die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane Limite für zusätzliche Prämienmittel.

Diese Limite sind auf der Grundlage der Orientierung für abgestimmte Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben Warenproduktion und des daraus abzuleitenden durchschnittlichen Nettogewinns unter Anwendung der Prozentsätze für die Stimulierung des Gegenplanes (je 1 % der Überbietung der Warenproduktion 2,5 % der staatlichen Planaufgabe Prämienfonds, je 1 % der Überbietung des Nettogewinns 0,8 % der staatlichen Planaufgabe Prämienfonds) durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Die Minister haben diese zusätzlichen Prämienmittel für die gezielte Stimulierung zur Weiterführung der Arbeit mit dem Gegenplan einzusetzen. Sie sind dabei berechtigt, in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Industriegewerkschaften/Gewerkschaften abweichend von den gesetzlich festgelegten Prozentsätzen differenzierte Prozentsätze für Betriebe entsprechend den konkreten Bedingungen mit der Orientierung zum Gegenplan vorzugeben. Die Sätze für Übererfüllung dürfen nicht unterschritten werden.

Bei der Differenzierung sind besondere Anstrengungen der Werktätigen, die bei der weiteren Arbeit mit dem Gegenplan erforderlich sind, bzw. die noch mögliche Mobilisierung von Leistungsreserven zu beachten.

Die Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe aus den Limiten der Minister unterliegen nicht der Höchstbegrenzung.

Die Minister sind in Ausnahmefällen berechtigt, die Festlegung von Prozentsätzen für Betriebe auf die Generaldirektoren der VVB und Kombinate zu übertragen.

Die Limite dürfen nur

- für Gegenplan-Vorschläge zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben eingesetzt werden, die entsprechend den in Ziff. 6 festgelegten Terminen ausgearbeitet werden,
- dann in voller Höhe in Anspruch genommen werden, wenn die inhaltlichen Orientierungen für die weitere Arbeit mit den Gegenplänen für das Ministerium insgesamt eingehalten werden.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. II Nr. 5 S. 49) festgelegten Zuführungssätze. Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn die staatlichen Planaufgaben einschließlich der Verpflichtungen aus den abgestimmten Gegenplänen übererfüllt werden.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der zusätzlichen Zuführungen aus den Limiten der Minister für den Gegenplan entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 zu mindern.

Für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben im abgestimmten Gegenplan und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 5 und Abschnitt III Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. II Nr. 42 S. 469).

9. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1975 entsprechend der in Ziff. 6 festgelegten Terminstellung sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Materialien und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres gemäß der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI. II Nr. 42 S. 467) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1974 (GBI. I Nr. 7 S. 66) anzuwenden.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen nur dann geplant und vorgenommen werden, wenn sie aus dem zusätzlich geplanten bzw. erwirtschafteten Nettogewinn gemäß der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft finanziert werden können. Sie dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat geplant bzw. vorgenommen werden.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die dafür in den genannten Anordnungen festgelegten Sätze. Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn die staatliche Planaufgabe und der abgestimmte Gegenplan übererfüllt werden.

10. Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

Der gegenüber der staatlichen Planaufgabe überbotene Nettogewinn ist in Höhe von 50 % des überbotenen Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu planen. Die den Betrieben verbleibenden 50 % sind planmäßig für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds und Zuführungen zum Leistungsfonds entsprechend den Ziffern 8 und 9 sowie für andere Maßnahmen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft vorzusehen.

* gemäß Anlage zur Anordnung vom 21. Mai 1974 zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinate bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975, Ziffern 5 bis 7 (GBI. I Nr. 26 S. 261)

Anlage 1

1. Zusammengefaßte Kennziffern zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben durch Gegenpläne (Vordruck 0188)*

Kennziffer Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe			
			Jahr insgesamt	I	II	III IV

- 0506 Industrielle Warenproduktion IAP
- 0513 Produktion des Bauwesens insgesamt IAP
- 7903 Bauproduktion (Baufortschritt) von 0513
- 0512 Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP
- 6001 Arbeitsproduktivität der Industriebetriebe je Arbeiter und Angestellten auf Basis industrielle Warenproduktion
- 6003 Arbeitsproduktivität der Industriebetriebe je Arbeiter und Angestellten auf Basis Eigenleistung
- 6164 Arbeitsproduktivität der Betriebe des Bauwesens
- 0111 Nettogewinn saldiert
- 0112 Nettogewinnabführung an den Staat

Kennziffer Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe			
			Jahr insgesamt	I	II	III IV

- 0206 Zuführungen zum Prämienfonds
- 1403 Export SW M
- 1404 UdSSR M
- 1413 Export SW IAP
- 1405 Export NSW VM
- 1406 KD VM
- 1408 VW VM
- 1402 BRD VM
- 1409 WB VM
- 1415 Export NSW IAP

Primärdaten für Arbeitsproduktivität

- 1101 Industrielle Warenproduktion IAP der Industriebetriebe
- 1103 Eigenleistung der Industriebetriebe
- 1105 Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) der Industriebetriebe
- 0901 Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) (nur Bauwesen/bez.-gel. Ind.)

Information

- 0229 Zuführungen zum Leistungsfonds

2. Zusätzliche Produktion von wichtigen Erzeugnissen (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) im Verantwortungsbereich und deren Verwendung**

Muster

(einzureichen auf Vordruck 0209)

ELN-Nr. Bezeichnung des Erzeugnisses	ME	Staatliche Planaufgabe	Zusätzliche Produktion					Vorschlag für Verwendung			
			Jahr gesamt	I	II	III	IV	Export SW	Export NSW	Inland	darunter für die Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

3. Information über Verpflichtungen

- zur Verbesserung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien (Angabe des bestmöglichen und des veränderten Normativs sowie der mengenmäßigen Einsparung),
- zur Verkürzung der Termine und zur Erhöhung der ökonomischen Ziele des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
 - für Aufgaben zur Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion,

- für Aufgaben zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen,
- zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten (Bezeichnung der Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität).

Die Information ist formlos zu übergeben.

* Zu beziehen beim Vordruck-Verlag Spremberg.

** im Rahmen der Staatsplannomenklatur und der weiteren in der inhaltlichen Orientierung enthaltenen Erzeugnisse

Anlage 2

Muster für das Aufkommen aus zusätzlicher Produktion (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) und ihre Verwendung — im Bilanzbereich —

(einzureichen auf Vordruck 0201)

ELN-Nr.:		Kurzbezeichnung der ELN-Position:		
Lfd. Nr.	Aufkommens- und Versorgungsbereiche (Min., ZSO)	ME	Gesamterzeugung	Verwendung
	Verwendung			
	— für die Versorgung der Bevölkerung			
	— für den Export SW			
		dar.: UdSSR		
	für den Export NSW			
	— für Vorrats- und Reservebedarf			
	Insgesamt	Menge	Wert	

**Anordnung
über die planmethodischen Regelungen
zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975**

vom 20. Dezember 1974

§ 1

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen ist die Anordnung vom 20. Dezember 1973 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBI I Nr. 59 S. 591) unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 2 anzuwenden.

§ 2

(1) Die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975 und der inhaltlichen Orientierungen für die weitere Arbeit mit Gegenplänen an die Betriebe und Einrichtungen hat bis zum 20. Dezember 1974 zu erfolgen. Es sind die staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß der Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Sonderdruck Nr. 726/2 des Gesetzblattes) anzuwenden.

(2) Die Quartals- und Monatsgliederung

- a) staatlicher Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975,
- b) des mit dem übergeordneten Organ abgestimmten Gegenplanes zur Überbietung staatlicher Planaufgaben

hat für das II. bis IV. Quartal 1975 entsprechend der Anordnung vom 15. April 1974 über planmethodische Regelungen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal (GBI I Nr. 20 S. 194) zu erfolgen.*

(3) Die Monatsgliederung für das II. Quartal 1975 ist bis zum 7. März 1975 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu übergeben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1974

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

* Für das I. Quartal 1975 erfolgte die Monatsgliederung bereits im November 1974 gemäß den dazu gesondert getroffenen Festlegungen.

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 72/1
— Atemschutzgeräte —**

vom 13. November 1974

Auf Grund des § 8 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBI II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBI I Nr. 29 S. 285) und des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI II Nr. 11 S. 57) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1973 (GBI I 1974 Nr. 2 S. 9) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte — (GBI II Nr. 33 S. 201) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung (nachfolgend Anordnung genannt) gilt für die Herstellung und den Vertrieb der in der Anlage I genannten Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs sowie deren Benutzung bei Arbeiten in Betrieben und Institutionen einschließlich Einsätzen der Feuerwehr, bei denen mit Konzentrationen an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben über den arbeitshygienischen Normen* oder mit Sauerstoffmangel zu rechnen ist.

* z. Z. gelten:

- TGL 22 310-01 — Arbeitshygiene: zulässige Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz; Begriffe und Grenzwerte
- TGL 22 311 — Arbeitshygiene: maximal zulässige Konzentration nichttoxischer Stäube an Arbeitsplätzen

(2) Für die Grubenwehren und Gasschutzwehren der bergbehördlich beaufsichtigten Betriebe gilt neben dieser Anordnung die Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBI. II Nr. 68 S. 497).

(3) Für die Feuerwehren gelten neben dieser Anordnung die Festlegungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei für die Ausrüstung mit Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und des Zubehörs, deren bzw. dessen Wartung und Überprüfung, sowie die Prinzipien der Auswahl der Benutzer von Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen und die Prinzipien der Ausbildung.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Benutzung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör in der Zivilverteidigung sowie bei fliegerischen Einsätzen im Verkehrsflug und bei der Gesellschaft für Sport und Technik.“

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausbildung der Benutzer von Atemschutzgeräten

(1) Atemschutzgeräte dürfen nur von Werk tätigen benutzt werden, die über Funktion und sichere Handhabung der Atemschutzgeräte entsprechend den Benutzungsanweisungen durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen belehrt sind.

(2) Theoretische Unterweisungen und praktische Übungen sind mit Benutzern von

- a) Atemschutzfiltergeräten — außer CO-Filter selbstrettern —, Schlauchgeräten und isolierenden Selbstrettern mit Drucksauerstoff mindestens jährlich,
- b) Behältergeräten und Regenerationsgeräten — außer isolierenden Selbstrettern mit chemisch gebundenem Sauerstoff — mindestens halbjährlich

zu wiederholen. Wurden in den genannten Zeiträumen von den Benutzern die entsprechenden Atemschutzgeräte benutzt, so kann dies als praktische Übung gewertet werden.

(3) Theoretische Unterweisungen und praktische Übungen sind mit Benutzern von CO-Filter selbstrettern und isolierenden Selbstrettern mit chemisch gebundenem Sauerstoff, wenn sie

- noch keine 5 Jahre mit dem Selbstretter durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen vertraut sind, jährlich,
- über 5 Jahre mit dem Selbstretter durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen vertraut sind, 1,5jährlich

zu wiederholen.

(4) Die Ausbildung von Besuchern, die Atemschutzgeräte benutzen müssen, ist vom Betriebsleiter festzulegen.

(5) Über die Teilnahme an den theoretischen Unterweisungen und praktischen Übungen ist Nachweis zu führen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 13. November 1974

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

Anordnung Nr. 3*

über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —

vom 25. November 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kraftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe und andere Betriebe aller Eigentumsformen, soweit sie die im § 1 der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (Sonderdruck Nr. P 4431 der Regierungskommission für Preise) genannten Leistungen ausführen.

§ 2

(1) Für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen an

- a) Personenkraftwagen,
- b) Anhängern für Personenkraftwagen,
- c) Krafträdern, Kleinkrafträdern und Seitenwagen,
- d) Ackerschleppern (Traktoren)

sind die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 4431 mit Ausnahme des § 3 — Preislisten — anzuwenden.

(2) Die vom Ministerium für Verkehrswesen nach dem 1. Januar 1969 den Kraftfahrzeug-Instandhaltungsbetrieben und anderen Betrieben aller Eigentumsformen auf der Grundlage des § 5 der Preisanordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 306 a bis 312 des Gesetzblattes) und des § 5 der Preisanordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 309 h bis k und P 2122 bis P 2124 des Gesetzblattes) mit Preiskarteiblättern bewilligten

- a) betriebsindividuellen Regelleistungspreise ohne Material für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen an Personenkraftwagen, Krafträdern, Kleinkrafträdern, Seitenwagen und Ackerschleppern (Traktoren) und
 - b) Regelleistungspreise einschließlich Material für Baugruppen und Fahrzeuge
- sind weiterhin anzuwenden.

(3) Die auf den Preiskarteiblättern gemäß Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über Dienstleistungs- bzw. Verbrauchsabgaben sind nicht mehr anzuwenden. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des § 7 der Preisanordnung Nr. 4431.

§ 3

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung erbringen, entrichten eine Produktionsfondssteuer. Die Sätze der Produktionsfondssteuer werden von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, mitgeteilt. Die Verpflichtung dieser Betriebe, die Sätze der Produktionsfondssteuer bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt davon unberührt.

(2) Umsatzsteuer und bei Gewerbetreibenden Gewerbesteuer wird für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Leistungen nicht erhoben.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

* Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1972 (GBI. II Nr. 73 S. 253)

(2) Gleichzeitig treten der § 3 Abs. 2, die §§ 4 und 6 der Preisverordnung Nr. 3000/17 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung) (GBl. II Nr. 154 S. 1154) außer Kraft.

(3) Durch § 2 Abs. 2 wird die Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-, Kraftfahrzeug-Elektriker-, Autosattler-, Autoglaser-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerk — (GBl. II Nr. 153 S. 1103) gegenstandslos und aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1974

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Preisverordnung Nr. 4057/3
über die Änderung und Ergänzung
der Preisverordnung Nr. 4057**

— Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen,
Aufbauten und stationäre Vergasermotoren
sowie deren Einzel- und Ersatzteile —

vom 2. Dezember 1974

Zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 4057 vom 1. Januar 1966 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

1. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Hersteller und der Großhandel haben für Erzeugnisse, für die in den Preislisten der PAO Nr. 4057 und ihren Ergänzungen Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind, bei Belieferung der Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) aller Eigentumsformen einen Rabatt (Werkstatt-rabatt) in Höhe von 12 %, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis, zu gewähren. Die Werkstätten sind berechtigt, bei Durchführung von Reparaturen die in den Preislisten und ihren Ergänzungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen.“

2. § 5 wird um den folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Bei Belieferung der Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) hat der Großhandel die Differenz zwischen dem Einzelhandelsrabatt und dem Werkstatt-rabatt als produktgebundene Abgabe abzuführen. Diese Regelung gilt auch für Hersteller bei Direktbelieferungen an Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe).“

§ 2

Die Ziff. 1 der speziellen Preisbestimmungen zu den Preislisten der Preisverordnung Nr. 4057

- | | | |
|---------------------|---|---|
| 4.1. und 4.4. | — | Aufbauten |
| 5.1., 5.2. und 5.4. | — | Vergasermotoren sowie Einzel- und Ersatzteile für Vergasermotoren |
| 6.1. | — | Fahrzeug-Dieselmotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile |

- | | | |
|-----------------|---|--|
| 11.1. und 11.4. | — | Mechanische Fahrzeuggetriebe und einfache Rädergetriebe für stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile |
|-----------------|---|--|

wird wie folgt ergänzt:

„Der Rabatt bei Belieferung von Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) aller Eigentumsformen beträgt 6 %, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 2. Dezember 1974

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-
und Fahrzeugbau
I. V.: Reim
Staatssekretär

**Anordnung
zur Preisverordnung Nr. 4153
— Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge
mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder —
vom 27. November 1974**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 9 der Preisverordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157) über den Rabattsatz bei Belieferung von Instandsetzungsbetrieben wird außer Kraft gesetzt.

(2) Für die Berechnung von Handelsspannen für Erzeugnisse der Preisliste 1 — 37 (Fahrzeugelektrik) gilt der § 4 der Preisverordnung Nr. 4153 vom 1. April 1966 — Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder —.

§ 2

Bei Belieferung der Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe) hat der Großhandel die Differenz zwischen dem Einzelhandelsrabatt und dem Werkstatt-rabatt als produktgebundene Abgabe abzuführen. Diese Regelung gilt auch für Hersteller bei Direktbelieferungen an Werkstätten (Instandsetzungsbetriebe).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 27. November 1974

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

Arbeitskräftesystematiken

— für Planung, Rechnungsführung
und Statistik

Wichtig für

— Betriebe und Kombinate
— Wirtschaftsleitende Organe

Beim Staatsverlag der DDR erscheint im I. Quartal 1975 die 2. Auflage

„Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken“

einschl. der bisher erschienenen 1. und 2. Ergänzung

Loseblattwerk mit 2 Reißmechanikordnern · Format A 5 · 912 Seiten · 20,— M

Am 4. November 1974 trat die Anordnung über die Einführung und Anwendung Volkswirtschaftlicher Arbeitskräftesystematiken (GBI. I Nr. 53 S. 493) in Kraft. Darin ist festgelegt, daß die Systematiken als verbindliches Arbeitsmittel auf den Gebieten der Planung, Rechnungsführung und Statistik von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie von wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen anzuwenden sind.

Bisher erschienen folgende Einzelsystematiken:

1. Systematik der Berufe einschließlich Anlagen
 - Spezialisierungseinrichtungen in Ausbildungsberufen (Facharbeiterausbildung)
 - Stichwortverzeichnis
 - Kurztext und Nummernbrücke zu gegenwärtig gültigen Systematiken
2. Systematik des Qualifikationsniveaus
3. Systematik der akademischen Grade
4. Systematik des ausbildungsgerechten Einsatzes
5. Systematik der Arbeitskräfte nach Technisierungsstufen einschl. Ergänzungsschlüssel — Schwere der Arbeit —
6. Systematik der Nutzung des Arbeitsvermögens
7. Systematik der Berechtigungsnachweise
8. Systematik der Tätigkeiten

Weitere Nachträge (Ergänzungen) zu den Systematiken werden periodisch (in der Regel jährlich) veröffentlicht. Alle Bezieher der Grundaussgabe erhalten dann den

jeweiligen Nachtrag sowie alle neuerarbeiteten Systematiken ohne Neubestellungen durch den Zentral-Versand Erfurt.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle bis zum **15. 01. 1975** an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Später eingehende Bestellungen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Bei der Aufgabe der Bestellung ist unbedingt zu beachten, daß im EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente erfaßte Kunden ihre Kunden-Nr. angeben.

Bestellungen mit fehlender Kunden-Nr. werden neben einer längeren Bearbeitungszeit an die im Liefersystem gespeicherte Anschrift ausgeliefert.

Im Vertriebssystem noch nicht erfaßte Kunden müssen auf der Bestellung Ihre Betriebs-Nr. angeben (GBI. II 69 Nr. 92 S. 571).

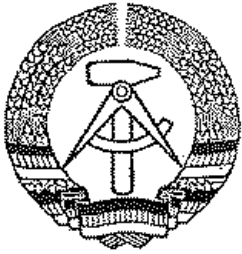
Die Auslieferung erfolgt etwa Ende des I. Quartals 1975 durch den Zentral-Versand Erfurt.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 · Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neugäßische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rußlandoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

591

1974

9. JAN. 1974
Berlin, den 23. Dezember 1974

Teil I Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten	591
19. 12. 74	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO —	597
19. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG —	607
19. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz)	609
30. 11. 74	Anordnung über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen	610
2. 12. 74	Anordnung Nr. 2 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung —	613
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	614
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	614

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

vom 19. Dezember 1974

§ 1

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1), das Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. II Nr. 103 S. 827) und das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) erhalten die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Strafgesetzbuches in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. § 32 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 32

Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werktätigen

(1) Wird eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem geeigneten Kollektiv arbeitet und dieses bei der Erziehung zu unterstützen. Bei Verletzung der mit der Verurteilung auferlegten Pflichten können die Kollektive beim Leiter Maßnahmen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 beantragen oder beim Gericht Anträge gemäß Absatz 2 Ziffer 2 stellen.

(2) Bei Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten aus § 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 6 haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen oder die Vorstände der Genossenschaften das Recht,

1. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit — außer fristlose Entlassung — anzuwenden, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind;
2. gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Absatz 5 oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Der Antrag soll mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffengericht beraten werden.“

2. § 33 Absätze 3 ff. StGB erhalten folgende Fassung:

§ 33

Verurteilung auf Bewährung

„(3) Bei Straftaten, die materielle Schäden verursacht haben, ist der Verurteilte zu verpflichten, den angerichteten Schäden durch Schadensersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wiederzugutmachen. Das Gericht kann hierfür Fristen festsetzen.

(4) Um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

1. durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34);
2. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltspflichten sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden;
3. bestimmte Örtlichkeiten nicht zu besuchen;
4. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
5. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
6. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 32).“

(5) Wie bisher Abs. 4.

3. § 35 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 35

Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

(1) Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß die Voraussetzungen für den Widerruf eingetreten sind, darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden.

(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders anerkanntswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag des für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters (§ 32), eines Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, oder eines Bürgen nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die angedrohte Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(4) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 sowie § 34 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;
3. durch undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat;
4. einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
5. einer nach § 33 Absatz 4 Ziffer 5 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(5) Das Gericht beschließt über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Ist der Widerruf der Bewährungszeit nicht erforderlich, kann das Gericht dem Verurteilten eine Verwarnung erteilen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfalle der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird. Zusätzlich kann es den Verurteilten verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten.

(6) Erfolgt die Anordnung des Vollzuges wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot, ist § 238 nicht anzuwenden.“

4. § 44 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 44

Strafverschärfung bei Rückfallstrafaten

(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung oder wegen eines Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höheren Strafen vorsieht.

(2) Wer bereits wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die Volkswirtschaft, die allgemeine

Sicherheit oder die staatliche Ordnung bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.“

5. § 45 Absätze 3 ff. StGB erhalten folgende Fassung:

§ 45

Strafaussetzung auf Bewährung

„(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer den Verurteilten verpflichten,

1. einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34 gilt entsprechend);
2. den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutzumachen;
3. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltspflichten sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden und den dafür erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;
4. sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten sowie bestimmte Örtlichkeiten nicht zu besuchen und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend);
5. den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen;
6. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
7. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
8. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten.

(4) Es kann ferner ein Kollektiv der Werkfähigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

(5) Die Strafaussetzung auf Bewährung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(6) Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit durch undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, insbesondere wenn er

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 vorsätzlich zuwiderhandelt;
3. sich der erzieherischen Einwirkung des Kollektivs gemäß Absatz 4 entzieht.“

(7) Wie bisher Abs. 6.

6. § 46 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 46

Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

(1) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.

(2) Bei Verletzung der mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten ist § 32 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

7. §§ 47 und 48 StGB erhalten folgende Fassung:

„Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§ 47

(1) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsentzug bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Urteil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.“

Absätze 2 bis 5 wie bisher.

„§ 48

(1) Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung oder Jugendhaus kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist oder
2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdytums oder Zusammenrottung kann das Gericht auch auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können enthalten:

1. die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;
2. die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuches bestimmter Örtlichkeiten oder des Umgangs mit bestimmten Personen;
3. die Anordnung, den zugewiesenen Aufenthaltsort und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne die Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu wechseln;
4. die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig.

Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsicherung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.

(4) Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre, bei Haftstrafe höchstens drei Jahre. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen.

(5) Verletzt der Verurteilte vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, kann er nach § 238 bestraft werden. Bei Verurteilung auf Bewährung kann die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.“

8. § 49 Abs. 3 StGB erhält folgende Fassung:

§ 49

Geldstrafe als Zusatzstrafe

„(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe; bei Verbrechen, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie auf 500 000,— Mark erhöht werden. Bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.“

9. § 70 Abs. 2 StGB zweiter Teilstrich erhält folgende Fassung:

§ 70

Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen

(2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

„— Durchführung unbezahlter gemeinnütziger Arbeiten in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen;“

10. § 74 Absätze 1 und 2 StGB erhalten folgende Fassung:

§ 74

Jugendhaft

„(1) Jugendhaft kann angewandt werden, um bei einer weniger schwerwiegenden Straftat, bei der die Haftstrafe gesetzlich zulässig und die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung erforderlich ist, einer weiteren Fehlentwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Das Gericht hat festzulegen, wenn die Jugendhaft nicht in das Strafregister einzutragen ist.“

11. § 83 StGB erhält folgende Ziff. 4:

§ 83

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

„4. sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.“

12. § 114 Abs. 2 StGB erhält folgende Fassung:

§ 114

Fahrlässige Tötung

„(2) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.“

13. § 118 Abs. 2 StGB erhält folgende Fassung:

§ 118

Fahrlässige Körperverletzung

„(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, ...“

14. nach § 161 StGB wird eingefügt:

„§ 161a

Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer die ihm durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag eingeräumte Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen oder es zu verwalten oder in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, mißbraucht und dadurch zum Schaden des sozialistischen Eigentums sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile verschafft, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

15. § 162 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 162

Bestrafung von Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, Betrugs oder der Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Diebstahl, Betrug oder Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums im schweren Falle begeht insbesondere, wer

1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls, Betruges oder Untreue zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §§ 161 oder 161a erfolgen.“

16. § 165 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 165

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer die ihm mit einer Vertrauensstellung übertragene Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten eine Entscheidung oder Maßnahme trifft oder eine gebotene Entscheidung oder Maßnahme unterläßt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht oder die Tat als Organisator oder als Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach Absatz 1 erfolgen.“

(4) Wie bisher Abs. 3.

17. § 170 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 170

Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös beabsichtigt oder erlangt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös herbeiführt oder erlangt.

(3) In schweren Fällen vorsätzlicher Verletzung der Preisbestimmungen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter für sich oder andere

1. einen besonders hohen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat;
2. unter wiederholter Verletzung der Preisbestimmungen einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat.

(4) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(5) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung: Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

18. § 176 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 176

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. ...
2. ...
3. ...

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Schwere Fälle werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn durch eine oder durch wiederholte vorsätzliche Tatbegehung nach Absatz 1 ein besonders hoher Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

19. § 188 StGB wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

§ 188

Fahrlässige Verursachung eines Brandes

„(3) Wer durch die Tat den Tod mehrerer Menschen verursacht und wenn

1. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder von Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen beruht oder

2. der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.“

20. § 193 Abs. 3 StGB erhält folgende Fassung:

§ 193

Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

„(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.“

21. § 194 StGB erhält folgende Fassung:

„§ 194

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und

Prüfung unter bewußter Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs schuldhaft unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

22. § 196 Abs. 3 StGB erhält folgende Fassung:

§ 196

Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls

„(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.“

23. § 212 Abs. 3 StGB erhält folgende Fassung und wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

§ 212

Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

„(3) Wer sich bei der Tatausführung an einer Gruppe beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft werden.“

(5) Wie bisher Abs. 3.

24. § 216 Abs. 1 StGB erhält folgende Fassung:

§ 216

Schwere Fälle

„(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. ...
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. ...
4. ...“

25. § 238 StGB erhält folgende neue Überschrift und wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„§ 238

Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen

(3) Das Gericht hat bei einer Verurteilung über die Aufrechterhaltung der Zusatzstrafen oder der Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen.

Anmerkung: Andere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

26. — Im § 1 Abs. 2 StGB wird das vorletzte Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

— In den §§ 31 Abs. 4, 36 Abs. 3, 47 Abs. 5, 70 Abs. 4, 238 Abs. 1 StGB wird das Wort „böswillig“ gestrichen.

— Im § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ist zwischen den Worten: „mit großer Intensität“ das Wort „besonders“ einzufügen.

27. In folgenden Tatbeständen des StGB wird als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Haftstrafe aufgenommen:

- | | |
|----------------|--|
| — § 115 | — Vorsätzliche Körperverletzung |
| — § 301 Abs. 1 | — Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen |
| — § 212 Abs. 1 | — Widerstand gegen staatliche Maßnahmen |
| — § 213 Abs. 1 | — Ungesetzlicher Grenzübertritt |
| — § 214 Abs. 1 | — Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit |
| — § 220 Abs. 1 | — Staatsverleumdung |
| — § 222 | — Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole. |

28. — Im § 29 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) in der Fassung der Ziff. 26 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und im

— § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Ziff. 39 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242)

wird als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Haftstrafe aufgenommen.

29. Im Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) erhält § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) In den gesetzlichen Bestimmungen können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis;
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— Mark;
3. bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit Ordnungsstrafe von 10,— bis 500,— Mark.“

Gesetz
zur Änderung der Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— StPO —

vom 19. Dezember 1974

§ 1

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

§ 7 Abs. 5 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) wird aufgehoben.

§ 3

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text der Strafprozeßordnung in der durch dieses Gesetz geänderten

Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 4

Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung der Strafprozeßordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. § 9 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 9

Stellung des Gerichts

„(2) Strafsachen werden durch Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung. Unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen entscheiden die Kreisgerichte durch den Richter.“

2. § 17 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 17

Stellung des Geschädigten

„(2) Dem Geschädigten gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.“

(3) Wie bisher Abs. 2.

3. § 59 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 59

Art und Weise der Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zustellende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Hand-

lung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.“

4. § 65 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 65

Ausbleiben des Verteidigers

„(2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 63 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu. In anderen Fällen hat das Gericht auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist.“

5. § 69 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 69

Besonderheiten bei der Aufklärung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob die Straftat durch Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten begünstigt worden ist.

(2) Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen.“

6. § 71 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 71

Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane und im gerichtlichen Verfahren auf Ersuchen des Gerichts mitzuwirken. Ihre Mitwirkung ist insbesondere notwendig, wenn

- gegenüber dem Jugendlichen bereits von den Organen der Jugendhilfe Maßnahmen der Erziehungshilfe getroffen wurden;
- der Jugendliche unter Vormundschaft steht;
- der Jugendliche erneut straffällig wurde;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die Erziehungsberechtigten ihre Rechte nach diesem Gesetz nicht wahrnehmen können.

(2) Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist darauf gerichtet,

- zur tatbezogenen Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beizutragen;
- Hinweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu geben;
- Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu unterbreiten.

Eine schriftliche Stellungnahme zu den im Ersuchen gestellten Fragen ist insbesondere erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

(3) Wirken die Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren mit, haben sie das Recht, den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen selbständig zu befragen und an Befragungen und Vernehmungen durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane mit deren Einverständnis teilzunehmen. Sie sind berechtigt, in der gerichtlichen Hauptverhandlung Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben.“

7. § 102 Abs. 3 StPO erhält folgende Fassung und wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

§ 102

Mitwirkung der Bürger

„(3) Besteht gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, sind auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, f"ur die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und f"ur die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die M"oglichkeit der "Ubernahme einer B"urgschaft und die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Ankl"ag"ers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Das Kollektiv kann auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs verzichten, wenn es seine Mitwirkung aus wichtigen Gr"unden nicht f"ur erforderlich h"alt. "Uber die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse, die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen

Ankl"ag"ers oder gesellschaftlichen Verteidigers und die "Ubernahme einer B"urgschaft oder die Gr"unde f"ur den Verzicht auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs ist ein Protokoll anzufertigen und durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt zu den Akten zu nehmen.

(4) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchf"uhrung der Beratung zu unterst"utzen, sie insbesondere "uber den Zweck der Beratung und die differenzierten M"oglichkeiten der Mitwirkung des Kollektivs am Strafverfahren zu unterrichten. Erforderlichenfalls haben sie an der Beratung teilzunehmen.

(5) Von dem Ersuchen gem"a"ß Absatz 3 d"urfen der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nur aus wichtigen Gr"unden Abstand nehmen. Diese Gr"unde sind aktenkundig zu machen.“

8. § 104 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 104

Protokoll

“"Uber jede Ermittlungshandlung, die f"ur die Beweisf"uhrung Bedeutung haben kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizuf"ugen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen.“

9. § 122 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 StPO erhalten folgende Fassung:

**Voraussetzungen
f"ur die Anordnung der Untersuchungshaft**

§ 122

„(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgr"unde gegen ihn vorliegen und

1. ...
2. ...
3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mi"ssachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begr"undet wird;
4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militarstraf"tat mit Straf"arrest bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.“

10. § 123 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 123

Die Untersuchungshaft darf nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, soweit dies zur Durchf"uhrung des Strafverfahrens unumg"anglich ist. Bei der Entscheidung "uber die Notwendigkeit der Anordnung und der Fortdauer der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung, die Pers"onlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverh"altnisse zu ber"ucksichtigen.“

11. § 132 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 132

Aufhebung des Haftbefehls

„(2) Von der Aufhebung eines auf den Haftgrund des § 122 Absatz 1 Ziffer 2 gest"utzten Haftbefehls kann, auch wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von weni-

ger als zwei Jahren verurteilt wurde, abgesehen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist.“

(3) Wie bisher Abs. 2.

12. § 146 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind aktenkundig zu machen.

(2) Eines Schlußberichtes bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat.“

13. § 178 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

Beratung und Abstimmung

§ 178

„(1) Alle Entscheidungen des Kollegialgerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.“

14. § 189 Abs. 2 StPO wird durch folgende Ziff. 4 ergänzt:

§ 189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

„(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. ...
2. ...
3. ...
4. der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat.“

15. § 193 StPO erhält folgende Fassung:

§ 193

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Wie bisher § 193.

„(2) Nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens kann die Anklage nicht zurückgenommen werden. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen. Eine teilweise Rücknahme der Anklage ist unzulässig.“

16. § 194 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 194

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

„(1) In dem Eröffnungsbeschuß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Bezugnahme auf die Anklageschrift ist zulässig.“

17. § 198 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 198

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der durch die Straftat Geschädigte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist. Das Gericht kann einen später gestellten Antrag auf Schadensersatz bis zum Schluß der Beweisaufnahme durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist und der Angeklagte der Einbeziehung zustimmt. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn der Antrag ihm unter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt wurde.

(2) Der Staatsanwalt ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, Schadensersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.“

18. § 200 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 200

Verantwortung des Vorsitzenden

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

19. § 202 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 202

Ladungen und Benachrichtigungen

„(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht die Gründe des § 70 Absatz 4 dem entgegenstehen. Ist gemäß § 71 Absatz 1 die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig, sind sie zu laden.“

20. § 203 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 203

Ladung des Angeklagten

„(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden. Die Abschrift eines Schadensersatzantrages kann auch nach der Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt werden, wenn hierbei die Ladungsfrist gewahrt wird.“

21. § 205 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 205

Ladung des Verteidigers

„(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschuß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.“

22. § 225 StPO wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

§ 225

Vernehmung von Zeugen

„(5) Wird der Geschädigte als Zeuge vernommen, hat das Gericht zu gewährleisten, daß seine Rechte auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde.“

23. § 248 Abs. 1 StPO wird durch folgende Ziff. 4 ergänzt:

§ 248

Endgültige Einstellung

„(1) Das Gericht spricht die endgültige Einstellung aus, wenn

1. ...
2. ...
3. ...
4. der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage zurückgenommen hat.“

24. § 250 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 250

Verweisung

„(1) Ergibt sich, daß das Gericht gemäß § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich nicht zuständig ist, spricht es seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.“

25. § 253 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 253

Inhalt des Protokolls

„(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen. Anstelle der Protokollierung der Urteilsformel kann auf das beigelegte Urteil verwiesen werden.“

26. § 257 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 257

Voraussetzungen

(1) Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet und die sofortige Verhandlung möglich ist.

(2) Im beschleunigten Verfahren können die dem Gericht obliegenden Aufgaben durch den Richter wahrgenommen werden, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist.“

27. § 258 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 258

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 1 des Strafgesetzbuches, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel erkennen. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

(2) Gegenüber Jugendlichen darf nur auf Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Jugendhaft oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.“

28. § 270 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung und wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

§ 270

Voraussetzungen

„(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Hauptstrafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden. Dem Beschuldigten kann auch der Ersatz des verursachten Schadens auferlegt werden.“

„(3) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Richter getroffen.“

29. § 271 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 271

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe und, wenn ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, auf den Ersatz des verursachten Schadens zu richten.

(2) Vor Erlass des Strafbefehls kann das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 58 vor, hat das Gericht die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

(4) Wird über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nur dem Grunde nach entschieden, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

(5) Hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, hat es die Sache insoweit zur Entscheidung an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.“

30. § 272 Abs. 1 StPO wird durch folgende Ziff. 5 ergänzt:

§ 272

**Inhalt des Strafbefehls und Einspruch
gegen den Strafbefehl**

„(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch, sofern der Ersatz des verursachten Schadens beantragt wurde.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.“

31. § 273 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 273

Wirkung des Strafbefehls

„(2) Dem Anzeigenden ist die Entscheidung mitzuteilen.“

32. § 274 StPO wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

§ 274

Verfahren nach Einspruch

„(3) Richtet sich der Einspruch allein gegen die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung, hat das Gericht nur hierüber zu entscheiden.“

33. § 279 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 279

Hauptverhandlung

„(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung durch den Richter. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.“

34. § 282 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 282

Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Im Verfahren vor dem Kreisgericht verhandelt und entscheidet der Richter. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.“

35. § 288 Absätze 5 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 288

Form und Frist der Einlegung

„(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden. Wird bei Einlegung des Rechtsmittels dessen spätere Begründung angekündigt, muß diese spätestens

eine Woche nach Einlegung des Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht vorliegen; anderenfalls kann über das Rechtsmittel entschieden werden. Eine verspätet eingegangene Begründung ist zu berücksichtigen, wenn bei ihrem Eingang über das Rechtsmittel noch nicht entschieden ist.

(6) Protest und Berufung können auf einzelne Handlungen und darauf beschränkt werden, daß

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.“

(7) Wie bisher Abs. 6.

36. § 289 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 289

Wirkung der Einlegung

„(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten wird, gehemmt. Das gleiche gilt, wenn gegen die Entscheidung über den Schadensersatz fristgemäß Beschwerde eingelegt wird. Im Falle einer Beschränkung steht die Rechtskraft des Urteils einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten (§ 291) nicht entgegen.“

37. § 291 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 291

Inhalt

Protest und Berufung führen unter Beachtung einer Beschränkung des Rechtsmittels zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222);
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

Das Gericht ist an eine Beschränkung nicht gebunden, wenn sie einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde.“

38. § 296 Absätze 3 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 296

Mitwirkung der Bürger

„(3) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen, hat es den Vertreter des Kollektivs, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, zu laden, wenn dessen Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen notwendig ist.

(4) Für den Fall der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, ebenfalls zu laden. Anderenfalls ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.“

39. § 299 Abs. 2 Ziff. 3 StPO erhält folgende Fassung:

§ 299

Urteil und Beschluß

„(2) Das Urteil lautet:

1. ...
2. ...
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.“

40. § 300 Ziff. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 300

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

„Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1. ...
2. das erkennende Gericht nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;“

41. § 301 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 301

Selbstentscheidung

„(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn

1. keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist;
2. eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, sofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt und dieser anwesend ist.“

Abs. 3 entfällt, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

42. § 310 StPO erhält folgende Fassung:

§ 310

Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz

(1) Wurde in einem Strafverfahren über einen Schadensersatzanspruch entschieden, kann der Geschädigte gegen die Entscheidung über den Schadensersatz Beschwerde einlegen. Dieses Recht hat auch der Staatsanwalt, wenn er keinen Protest einlegt. Das gleiche gilt für den Angeklagten, falls er vom Recht der Berufung nicht Gebrauch macht. Wurde der Schadensersatzantrag wegen Freispruchs des Angeklagten als unzulässig abgewiesen, ist die Beschwerde nicht zulässig.

(2) Das Verfahren ist, sofern weder Protest noch Berufung eingelegt wurde, insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.“

43. § 322 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 322

Selbstentscheidung und Verweisung

„(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden, wenn ohne weitere Sachaufklärung zugunsten des Angeklagten zu erkennen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen ist.“

(3) Wie bisher Abs. 2.

(4) Wie bisher Abs. 3.

44. § 339 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 339

Zuständige Organe

„(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen sowie Aufenthalts- und Umgangsverboten;
3. der Rat des Kreises bei Vermögensentziehung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht, gemeinnütziger Freizeitarbeit und fachärztlicher Heilbehandlung;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.“

45. § 340 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 340

Durchsetzung von Urteilen

„(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der Urteils- oder Beschlußformel ein. Tritt die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wurde, im Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, ist die Verwirklichung dieser Strafe durch das Gericht zweiter Instanz einzuleiten.“

46. § 342 StPO erhält folgende Fassung:

„Verurteilung auf Bewährung

§ 342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des

Verurteilten notwendigen Umfange zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strafe gemäß § 33 Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.

(2) Das Gericht hat im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange Kontrollen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung durchzuführen sind. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht hat den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 32 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen und Hinweise zu geben. Es kann ihnen zu diesem Zweck auch Empfehlungen übermitteln.

(4) Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu unterrichten. Auf Grund der Kontrollergebnisse und der Informationen aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten prüft und entscheidet das Gericht während der Bewährungszeit, ob und inwieweit weitere Maßnahmen einzuleiten sind.

(5) Verletzt der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich ist, kann das Gericht ihn vorladen, verwarnen und darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfall der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Die getroffenen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Das Gericht kann ihn ferner durch Beschluß zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen verpflichten.

(6) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 des Strafgesetzbuches dem Verurteilten nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge sowie der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(7) Die Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung obliegen dem Gericht erster Instanz; es kann sie durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen zu treffen.“

47. § 343 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 343

„(2) Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über einen beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle durch den zur Bewährung am Arbeitsplatz Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verstößt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb erfolgt durch Beschluß des Gerichts.“

48. § 344 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 344

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann es eine mündliche Verhandlung durchführen. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.“

(4) Wie bisher Abs. 2.

49. § 345 Absätze 1 und 2 StPO erhalten folgende Fassung:

§ 345

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

„(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten außer gemeinnütziger Freizeitarbeit in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten entzieht.“

50. § 347 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 347

Aufenthaltsbeschränkung und Verbot einer bestimmten Tätigkeit

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes sowie bei Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges gemäß §§ 52 Absatz 2, 53 Absatz 6 und 54 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt sowie die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werk tätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.“

51. § 349 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

Strafaussetzung auf Bewährung

§ 349

„(2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn

mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten ist die Strafaussetzung nur zulässig, wenn er durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Verpflichtungen gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches auferlegen. Es kann ferner ein Kollektiv der Werk tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

(4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen. Dem Verurteilten auferlegte Verpflichtungen sind für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer auszusprechen."

Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 5 bis 8.

52. § 350 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 350

(1) Legt das Gericht dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches Verpflichtungen auf oder ordnet es gemäß §§ 45 Absatz 4 oder 47 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung an, hat es den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen und Hinweise zu geben. Es kann ihnen Empfehlungen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses übermitteln.

(2) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfange zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt oder gemäß §§ 45 Absatz 4 oder 47 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung angeordnet wurden.

(3) Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner gesellschaftlichen Entwicklung gemacht, kann das Gericht ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch Beschluß erlassen. Der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge sowie der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(4) Für die Durchführung der Kontrolle der Erziehung und Bewährung des Verurteilten sowie die hierbei zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen gilt § 342 Absätze 2, 4, 5 und 7 entsprechend."

53. Nach § 350 StPO wird eingefügt:

„§ 350a

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann es eine mündliche Verhandlung durchführen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewährung geführt hätten, falls sie bereits bei ihrer Gewährung bekannt gewesen wären. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

(4) Für die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewährung gelten diese Bestimmungen entsprechend."

54. § 354 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 354

Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Von der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht einzuleiten oder zu beenden, wenn der Verurteilte zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einem anderen Staat übergeben wird.

(3) Kehrt der Verurteilte zurück, kann die Verwirklichung der nicht durchgeführten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden."

55. § 357 StPO erhält folgende Fassung:

Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

§ 357

„(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz zu erlassen.

(2) Das Gericht entscheidet unter Mitwirkung von Schöffen, wenn das Hauptverfahren in erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat und zur Vorbereitung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden soll. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht durch den Richter."

(3) Wie bisher Abs. 2."

56. § 358 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absätze 1 bis 3, 350a Absätze 1 bis 3 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden. Die Verbindung ist unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zulässig. Über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ist in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden.“

57. § 359 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 359

Rechtsmittel

„(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit, die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.“

58. § 361 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 361

**Ruhe der Verjährung
der Verwirklichung der Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

„(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 4 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.“

59. § 362 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 362

Grundsatz

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende oder abschließende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Auslagen des Verfahrens sind Auslagen des Staatshaushalts und notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

(3) Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie 3,— Mark übersteigen.

(4) Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstausschlag und Reisekosten sowie erstattungsfähige Kosten des gewählten Verteidigers des Angeklagten und des Rechtsanwaltes des Geschädigten.“

60. § 363 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 363

Auslagen bei Geltendmachung von Schadensersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag gestellt und wird im Verfahren über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gerichtsgebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, finden die §§ 362, 364 Absatz 1 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden oder hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, und wird die Sache aus diesen Gründen zur Entscheidung über den Anspruch gemäß §§ 242 Absatz 5, 271 Absätze 4 und 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.“

61. § 364 Absätze 2, 3 und 5 StPO erhalten folgende Fassung:

§ 364

Auslagenpflicht des Verurteilten

„(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen des Staatshaushalts können im Verfahren gegen Jugendliche auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.“

„(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts.“

62. § 365 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner.“

63. § 366 Absätze 1 und 3 StPO erhalten folgende Fassung:

„§ 366

Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.“

„(3) Wird der Angeklagte teilweise freigesprochen oder das Verfahren gemäß § 248 Absatz 1 endgültig eingestellt, gelten insoweit die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Ab-

satz 1 Ziffer 1 kann unter Berücksichtigung der Einstellungsgründe davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.“

64. § 367 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 367

Auslagen bei Rechtsmitteln

(1) Hat ein Rechtsmittel des Angeklagten oder eines anderen Beteiligten Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts Erfolg hat. War ein zuungunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel des Staatsanwalts erfolgreich, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens der Angeklagte zu tragen.

(2) Hat ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und des weiteren Verfahrens angemessen zu verteilen.

(3) Bleibt das Rechtsmittel erfolglos oder wird es zurückgenommen, hat die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Hat dieses Rechtsmittel der Staatsanwalt eingelegt, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen.“

65. § 369 StPO erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen

§ 369

(1) Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten steht ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu, wenn der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde.“

66. § 372 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 372

Ausschluß

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Verfahren gemäß §§ 75, 76, 148 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4, 152, 189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 oder 249 eingestellt wurde;
2. der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, der Beschuldigte oder der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches fehlen oder weil der Staatsanwalt aus diesen Gründen die Anklage zurücknimmt;
2. durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.“

67. Nach § 372 StPO wird eingefügt:

„§ 372a

Regreß

Ist die Entschädigung einem Beschuldigten oder Angeklagten gezahlt worden, der auf Grund einer rechtskräftig festgestellten falschen Anschuldigung in Untersuchungs- oder Strafhafte war, hat der Staat gegenüber dem Täter einen Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung.“

68. § 373 StPO erhält folgende Fassung:

„Verfahrensweise

§ 373

Entscheidung durch das Gericht

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder wird das Verfahren endgültig eingestellt, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden oder des das Verfahren endgültig einstellenden Beschlusses zuzustellen.“

69. § 374 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 374

Entscheidung durch den Staatsanwalt

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan oder durch den Staatsanwalt eingestellt, hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.“

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftentlassener
in das gesellschaftliche Leben
(Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)
– SVWG –

vom 19. Dezember 1974

§ 1

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG – (GBl. I Nr. 3 S. 109) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiernit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. §§ 15 bis 19 SVWG erhalten folgende neue Überschrift und § 15 SVWG folgende Fassung:

„Vollzug der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung

§ 15

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in einer erleichterten, einer allgemeinen, einer strengen oder in einer verschärften Vollzugsart durchzuführen. Der Vollzug der Arbeitserziehung ist in der allgemeinen oder in der strengen Vollzugsart durchzuführen.

(2) Die Vollzugsarten unterscheiden sich nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit im Strafvollzug. Damit sind unterschiedliche Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen, unterschiedliche Vergütungen der Arbeitsleistungen, Unterschiede im Umfang der persönlichen Verbindungen sowie eine differenzierte Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß verbunden.

(3) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte sind von den zu Arbeitserziehung Verurteilten innerhalb der Vollzugsart zu trennen.

(4) Weitere Trennungen können zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzuges vorgenommen werden.

(5) Wurde eine Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen, ist der Vollzug der Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung in der Vollzugsart fortzusetzen, in der diese Strafe vor der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung vollzogen wurde.

(6) Wurde eine Verurteilung auf Bewährung widerrufen oder eine Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt, hat der Vollzug der Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen der §§ 16 bis 19 zu erfolgen. Lag der umgewandelten Freiheitsstrafe eine zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochene Geldstrafe zugrunde, ist die Freiheitsstrafe in der gleichen Vollzugsart zu vollziehen wie die Hauptstrafe.

(7) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung nebeneinander zu vollziehen, ist der gesamte Vollzug in der nach den §§ 16 bis 19 schwereren Vollzugsart durchzuführen.“

2. § 16 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) In die erleichterte Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen noch keine Strafe mit Freiheitsentzug vollzogen wurde.

(2) In der erleichterten Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch ein hohes Maß der aktiven Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß und durch umfassende Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur Entwicklung und Förderung gesellschaftsgemäßen Verhaltens.“

3. § 17 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) In die allgemeine Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die

1. erstmalig zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;
2. wegen eines Vergehens erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen eine wegen eines Vergehens ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits vollzogen wurde.

(2) In der allgemeinen Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die Anwendung progressiv gestaffelter Erziehungsmaßnahmen zur Förderung des Bemühens der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, die Anerziehung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins sowie die Vorbereitung auf ihre bewußte soziale Einordnung in das gesellschaftliche Leben.“

4. § 18 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) In die strenge Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die

1. erneut zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;
2. wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 in die verschärfte Vollzugsart aufzunehmen sind.

(2) In der strengen Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die Durchsetzung hoher Forderungen, die ständige Kontrolle der Erfüllung auferlegter Pflichten, die Anwendung individuell angepaßter Erziehungsmaßnahmen und die begrenzte Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung, um den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat sowie die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt zu machen.“

5. § 19 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) In die verschärfte Vollzugsart sind Strafgefangene aufzunehmen, die wegen Rückfallstrafaten

1. nach den Bestimmungen des § 44 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden;
2. nach den speziellen Rückfallbestimmungen des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches verurteilt wurden und wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder zweimal mit Arbeitserziehung oder wegen eines Verbrechens vorbestraft sind.

(2) In der verschärften Vollzugsart erfolgt die Gestaltung des Vollzuges besonders durch die dem Zwangscharakter

der Freiheitsstrafe entsprechende strenge Reglementierung des Verhaltens der Strafgefangenen, durch hohe Anforderungen an die Erfüllung von Pflichten und die Anwendung der Täterpersönlichkeit angepaßter Erziehungsmaßnahmen, um eine nachhaltige Einordnung der Strafgefangenen in festgelegte Verhaltensnormen zu erreichen.“

6. § 20 Abs. 2 SVWG erhält folgende Fassung:

§ 20

Überweisung in eine andere Vollzugsart

„(2) Kann bei Strafgefangenen der Strafzweck in der bisherigen Vollzugsart nicht erreicht werden, weil sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen jeglicher erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen, ist die Überweisung in eine strengere Vollzugsart zulässig. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung durch das Oberste Vollzugsorgan. Die Zustimmung des Staatsanwaltes ist erforderlich.“

7. § 25 SVWG erhält folgende Fassung:

„§ 25

Unterbringung der Strafgefangenen

(1) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefangene von weiblichen Strafgefangenen getrennt unterzubringen.

(2) Jugendliche sind in besonderen Strafvollzugseinrichtungen unterzubringen. Der Vollzug erfolgt unter Berücksichtigung der Persönlichkeit in gesonderten Vollzugsarten.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die in einer Strafvollzugseinrichtung untergebracht sind.“

8. § 52 Abs. 1 SVWG erhält folgende Fassung:

§ 52

„(1) Einer Schwangeren, die wegen eines Vergehens verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben und die Persönlichkeit der Verurteilten erwarten lassen, daß sie die bisherige Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens kann Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden.“

9. § 57 Abs. 1 SVWG erhält folgende Fassung:

§ 57

„(1) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt, so ist der Strafvollzug zu unterbrechen, wenn sie wegen eines Vergehens verurteilt wurde. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben, die Persönlichkeit und das Verhalten der Strafgefangenen während des Freiheitsentzuges erwarten lassen, daß sie die asoziale Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann der Strafvollzug unterbrochen werden, wenn die noch zu verbüßende Strafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt.“

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafregistergesetz)

vom 19. Dezember 1974

§ 1

Das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) (GBl. I Nr. 11 S. 237) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. § 4 Abs. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§ 4

Verurteilung auf Bewährung

„(2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB, die Verkürzung der Bewährungszeit gemäß § 35 Abs. 2 StGB sowie die erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Absätze 3, 4 und 5 StGB.“

2. § 9 Abs. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§ 9

Strafen mit Freiheitsentzug

„(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 7 StGB;
3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;

4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 3 und 4 StGB;
5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5, 6 und 7 StGB;
7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß §§ 350 Abs. 3, 350a Abs. 4 StPO.“

3. § 10 Ziffern 4 ff. StRG erhalten folgende Fassung:

§ 10

**Maßnahmen der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit Jugendlicher**

4. die Verurteilung zu Jugendhaft, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;“
5. Wie bisher Ziff. 4.
6. Wie bisher Ziff. 5.

4. § 26 Abs. 1 StRG wird durch folgende Ziff. 7 ergänzt:

§ 26

Fristen der Tilgung

7. fünfzehn Jahre bei einer Verurteilung wegen Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB oder bei einer Verurteilung gemäß den speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB, wenn auf eine Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren erkannt wurde.“

5. § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§ 27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

„2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus, bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie bei einer Verurteilung zu Jugendhaft;“

6. § 28 StRG erhält folgende Fassung:

„§ 28

Tilgung bei Verurteilung auf Bewährung

(1) Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister nach Ablauf der Frist getilgt, die der Tilgungsfrist der Freiheitsstrafe, die dem Verurteilten für den Fall der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten angedroht wurde, entspricht. Die Tilgung darf nicht erfolgen, bevor die Bewährungszeit abgelaufen ist.

(2) Ist bei Ablauf der Tilgungsfrist gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf die Verurteilung auf Bewährung erst getilgt werden, wenn das erneute Strafverfahren rechtskräftig beendet ist, ohne daß auf eine eintragungspflichtige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit erkannt wurde.“

7. § 32 Abs. 2 StRG erhält folgende Fassung:

§ 32

Berechnung der Tilgungsfristen

„(2) Spricht das Gericht eine Verurteilung auf Bewährung oder setzt es den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Bewährung aus, beginnt die Tilgungsfrist an dem nach der Beendigung der Bewährungszeit folgenden Tag. Die Bewährungszeit ist auf die Straftilgungsfrist anzurechnen.“

**Anordnung
über den Einsatz von Plastwerkstoffen
für die Neuaufnahme der Produktion
von Plastformteilen**

vom 30. November 1974

Zur Durchsetzung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität beim Einsatz von Plastwerkstoffen sowie zur Sicherung der planmäßigen Erweiterung der Produktion und der Verwendung von Plastformteilen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Handwerksbetriebe (im folgenden Betriebe genannt), die Plastformteile herstellen oder Plastformteile anwenden oder Formwerkzeuge für die Produktion von Plastformteilen herstellen.

(2) Diese Anordnung gilt für die den Betrieben gemäß Abs. 1 übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane.

(3) Plastformteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Plastwerkstoffen durch spanlose Formung in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen hergestellt werden. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyestern.

§ 2

**Grundsätze für die Neuaufnahme der Produktion
von Plastformteilen**

(1) Mit der Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen sind zur Sicherung eines volkswirtschaftlich effektiven Plasteinsatzes unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses folgende Anforderungen zu erfüllen:

— Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung moderner und arbeitszeitsparender Technologien und Verfahren,

- Erhöhung der Qualität bei Erzeugnissen, für deren Herstellung Plastformteile eingesetzt werden,
- Verbesserung der materiell-technischen Versorgung mit Zuliefererzeugnissen durch gezielte Substitution mit Plastwerkstoffen,
- umfassende Ausnutzung der Plastwerkstoffeigenschaften.

(2) Entsprechend den spezifischen Gebrauchseigenschaften der Plastwerkstoffe ist ihre Verwendung zur Produktion von Plastformteilen vorrangig auf die in der Anlage 1 aufgeführten Einsatzgebiete zu konzentrieren.

**Staatliche Genehmigung für die Neuaufnahme
der Produktion von Plastformteilen**

§ 3

(1) Die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen im Urformverfahren auf der Basis der Plastwerkstoffe gemäß Abs. 2 sowie deren Regenerate bedarf der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei

- Fortführung einer laufenden Produktion von Plastformteilen Ersatzformwerkzeuge,
- Erweiterung der Produktion von Plastformteilen zusätzliche Formwerkzeuge,
- Produktion von Plastformteilen, deren Formgestaltung unter Beibehaltung des Verwendungszweckes verändert wird, neue Formwerkzeuge

benötigt werden.

(2) Die staatliche Genehmigung erteilen die Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft und die zuständigen bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe (nachstehend genehmigungsbefugte Organe genannt) wie folgt:

a) Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft für Plastformteile aus

Niederdruck-Polyäthylen	(PE-HD)
Polypropylen	(PP)
Polystyrol, normal	(PSn)

Styrol-Kopolymerisaten mit Akrylnitril	(SAN)
Styrol-Kopolymerisaten mit Butadien, Akrylnitril	(ABS)
Polystyrol, schlagzäh	(PSsz)
b) VEB Kombinat Chemische Werke Buna für Plastformteile aus	
ungesättigten Polyestern	(UP)
Polykarbonat	(PC)
Polyphenylenoxid	(PPO)
Polyvinylchlorid	
einschließlich PVC, schlagzäh	(PVC)
Polystyrol, schäumbar	(PSsb)
Polyformaldehyd	(POM)
c) VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ für Plastformteile aus	
Polyamiden einschließlich Modifikationen	(PA)
Hochdruck-Polyäthylen	(PE-ND)
d) VEB Stickstoffwerk Piesteritz für Plastformteile aus	
Polymethylmethakrylat	(PMMA)
Harnstoff-Formaldehydharz- Preßmassen	(UF)
Dizyandiamid-Formaldehydharz- Preßmassen	(DD)
Melamin-Formaldehydharz- Preßmassen	(MF)
e) VEB Sprelwerke Spremberg für Plastformteile aus	
Polyesterharzformmassen	(UP)
Phenol-Formaldehydharz-Preßmassen	(PF)
f) VEB Synthesewerk Schwarzheide für Plastformteile aus	
Polyurethanen	(PUR)

(3) Die Neuaufnahme der Produktion sowie die Fortführung und Erweiterung der Produktion gemäß Abs. 1 und die Produktion der dazu notwendigen Formwerkzeuge darf erst dann erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung erteilt wurde. Für die erteilte Genehmigung sind die Plastformteile und die Formwerkzeuge herstellenden Betriebe nachweislichpflichtig.

§ 4

(1) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Plastformteile aus

- ungesättigten Polyestern (ohne Preßmassen)
- Polyamid auf Basis Kaprolaktam (ohne Modifikationen)
- Niederdruck-Polyäthylen
- Hochdruck-Polyäthylen
- Polypropylen und
- PVC (ohne PVC, schlagzäh),

sofern diese für die Produktion von zweigtypischen Erzeugnissen der Zweige des Maschinenbaus und der Elektrotechnik/Elektronik verwendet werden.

(2) Voraussetzung für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen gemäß Abs. 1 ist die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 2. Die beabsichtigte Neuaufnahme der Produktion ist unter Angabe der Bezeichnung des Plastformteils und der ELN-Nr. des Erzeugnisses, in das das Plastformteil eingeht, des Plastwerkstoffes, des Herstellerbetriebes und der jeweils im Jahr der Produktionsaufnahme und in den darauffolgenden 3 Jahren einzusetzenden Plastwerkstoffmenge mit dem für den Plastwerkstoff zuständigen genehmigungsbefugten Organ abzustimmen. Diesem Organ ist der voraussichtlich benötigte Umfang an Formwerkzeugen zu melden, wenn die Produktion gemäß § 3 Abs. 1 fortgeführt oder erweitert werden soll.

§ 5

(1) Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung sind durch die Plastformteile anwendenden Betriebe gemäß Anlage 2 zu stellen. Bei Plastformteilen für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export und bei Plastformteilen, die für den produktiven Verbrauch in mehreren Betrieben eingesetzt werden, ist der Herstellerbetrieb antragspflichtig. Die Genehmigung ist vor der Neuaufnahme, Fortführung oder Erweiterung der Produktion über das wirtschaftsleitende Organ oder unmittelbar übergeordnete Staatsorgan bei dem genehmigungsbefugten Organ zu beantragen. Anträge der Betriebe aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie an die Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft sind über ihr übergeordnetes Organ und das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge direkt an das genehmigungsbefugte Organ.

(2) Die Anträge sind von den Betrieben so rechtzeitig zu stellen, daß die materiell-technische Versorgung in den Kooperationsbeziehungen zwischen den Plastformteile herstellenden Betrieben und ihren Abnehmern nicht beeinträchtigt wird, und zwar

— bei Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach Abschluß der Arbeitsstufe K 2,

— in allen anderen Fällen nach Vorliegen der bestätigten Plastformteilzeichnung.

§ 6

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben die Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 4 und 5 durch die ihnen unterstellten Betriebe zu kontrollieren und durchzusetzen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die Räte der Bezirke haben die Anträge der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen an einen volkswirtschaftlich effektiven Plasteinsatz unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses gemäß § 2 zu prüfen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 7

(1) Über Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist durch die genehmigungsbefugten Organe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

(2) Die staatliche Genehmigung für die Produktion von Plastformteilen kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann auf einen bestimmten Verwendungszweck der Plastformteile oder auf den Produktionsumfang oder auf einen bestimmten Herstellerbetrieb eingeschränkt werden.

(3) Der Leiter der Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft erteilt die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Plastwerkstoffe, die Formwerkzeuge und die Plastformteile zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen. Die Leiter der anderen genehmigungsbefugten Organe erteilen die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Formwerkzeuge und die Plastformteile zuständigen bilanzierenden Organen.

§ 8

(1) Die Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft hat die genehmigungsbefugten Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren sowie ihre Tätigkeit zu koordinieren.

(2) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Plastikstelle im Ministerium für Materialwirtschaft und der anderen genehmigungsbefugten Organe entscheidet der Minister für Materialwirtschaft.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

(2) Ist die Produktion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vorbereitet, jedoch noch nicht aufgenommen, so gilt die Antragspflicht unabhängig von dem im § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt.

Berlin, den 30. November 1974

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Einsatzgebiete, auf die eine Verwendung von Plastikwerkstoffen entsprechend ihren spezifischen Gebrauchseigenschaften zur Produktion von Plastikformteilen vorrangig zu konzentrieren ist:

1. ungesättigte Polyester einschließlich Preßmassen in Verbindung mit Glasfaserverzeugnissen (UP)
 - für
 - Bauteile und Decksaufbauten des Schiffbaus
 - Bauteile für Schienen- und Straßenfahrzeuge, elektrische Geräte und Anlagen
 - Behälter für Chemieanlagen, Landmaschinen und Fahrzeugbau
 - Maschinenverkleidungen
 - Reifungs- und Sportboote
2. Polyamide einschließlich Modifikationen (PA)
 - für
 - Bauteile für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik und der Feinwerktechnik
 - Bauteile für Maschinen und technische Anlagen (Lager, Buchsen, Lüfter und Pumpenteile)
 - Zuliefererzeugnisse, wie z. B. Armaturen
 - Formteile für die Möbelindustrie (Beschläge, Scharniere)
3. Niederdruck-Polyäthylen (PE-HD)
 - für
 - Bauteile im Maschinenbau einschließlich Landmaschinen- und Fahrzeugbau und in der Elektrotechnik/Elektronik
 - Bauteile für die Substitution metallischer Werkstoffe, wie z. B. Verkleidungen, Gehäuse, Behälter
 - Verpackungsbehälter für die chemische Industrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (Fässer, Kanister, Container, Flaschen, Flaschen- und Milchkästen, Fleisch- und Backwarenbehälter)
 - Plasthaushaltwaren
 - Spielwaren

4. Hochdruck-Polyäthylen (PE-ND)
 - für
 - technische Formteile
 - Verpackungsbehälter, Flaschen und Verschlüsse
 - Plasthaushaltwaren
 - Spielwaren
5. Polypropylen (PP)
 - für
 - Bauteile für die Substitution metallischer Werkstoffe, wie z. B. Gehäuse, Verkleidungen, Behälter
 - technische Teile zum Einsatz in der Elektrotechnik/Elektronik, im Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
 - elektrische Konsumgüter
 - Spulenkörper für textile Fasern
 - Plasthaushaltwaren und Campingartikel
6. Polyvinylchlorid weichmacherfrei (PVC)
 - für
 - Formteile für den Rohrleitungsbau, wie z. B. Fittings
 - mit Weichmacher
 - für
 - technische Formteile (Dichtungen, Faltenbälge, Manschetten)
 - Wetter- und Arbeitstiefel
 - Spielwaren (Bälle, Puppen)
 - Plasthaushaltwaren
7. Polystyrol einschließlich Modifikationen (PSn, PSsz, SAN, ABS) (PS)
 - für
 - isolierende und andere Bauteile in der Elektrotechnik/Elektronik mit hohen Ansprüchen an die elektrischen Werte
 - Präzisionsteile der Feinwerktechnik und der Büromaschinenproduktion und der Herstellung von optischen Geräten und Uhren
 - Spulenkörper, Skalen, Zahlenrollen, Tastenknöpfe
 - Schreibgeräte
 - Elektroinstallationsmaterial
 - Polystyrol, schäumbar
 - für
 - Verpackungs- und Transportkästen und -behälter für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse
 - formgeschäumte Teile für Isolierungen
8. Polyurethane (PUR)
 - Hartschaum
 - für
 - Verkleidungen und Gehäuse bei Geräten und Anlagen der Elektroindustrie einschließlich EDV-Anlagen sowie von Maschinenbauerzeugnissen
 - Möbelschiebelkästen
 - Weichschäume
 - für
 - formgeschäumte Polsterungsteile

halbharte und Integralschäume

für

- Teile des Fahrzeugbaus zur Erhöhung der inneren Sicherheit im Fahrzeug
- Bauteile im Apparatebau
- Verpackungsmittel für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse

Elastomere

für

- Buchsen, Lager, Dichtungen, Manschetten
- Funktionsteile in der Elektroindustrie

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Der Antrag zur staatlichen Genehmigung der Produktion von Plastformteilen ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen und hat mindestens zu enthalten:

- Antragsteller
- übergeordnetes wirtschaftsleitendes Organ bzw. Staatsorgan
- herzustellendes Plastformteil
 - Bezeichnung
 - Menge in Stück/a
 - Preisvorschlag in M/1 000 Stück
- Bezeichnung des Erzeugnisses, in welches das Plastformteil eingeht, ELN-Nr.
- Funktion des Plastformteils und sich daraus ableitende technische Parameter sowie Anforderungen an den Plastwerkstoff
- Zeichnungsunterlagen
- vorgesehener Plastwerkstoff*
 - Type
 - Menge in g/Stück
 - Mengenangabe in t/a jeweils für das Jahr der Produktionsaufnahme und die darauffolgenden 3 Jahre
- vorgesehener Zeitpunkt der Produktionsaufnahme
- vorgesehene Technologie der Plastverarbeitung
- vorgesehener Herstellerbetrieb des Plastformteils
- technisch-ökonomische Begründung des Plasteneinsatzes
- Berechnung des betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Nutzens
- Anzahl der benötigten Formwerkzeuge für den vorgesehenen Produktionszeitraum
- vorgesehener Herstellerbetrieb der Formwerkzeuge
- voraussichtlicher Preis je Formwerkzeug
- Unterschrift des verantwortlichen Leiters

* Dem Antrag ist die Zustimmung der VVE Technisches Glas beizufügen, wenn der Einsatz von ungeätzteten Polyestern vorgesehen ist und die dazu benötigte Glasscheibe 100 t/a übersteigt.

**Anordnung Nr. 2
über den Amateurfunkdienst**

— Amateurfunkordnung —

vom 2. Dezember 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgende Änderung der Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965 (GBl. II Nr. 58 S. 393) angeordnet:

§ 1

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Genehmigung für Klasse 2

(1) Die Genehmigung für Klasse 2 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 20 W (bei Anwendung der Sendart A3A: $F_p = 60$ W) in den Frequenzbereichen

3 500 bis 3 800 kHz

und

28 000 bis 29 700 kHz

mit den Sendarten

A1, F1 = Telegrafie oder Funkfern schreiben

A3, A3A = Telefonie.

(2) In Amateurfunkstationen der GST (Klubstationen) stationierte Sender, die entsprechend den Bedingungen für die Genehmigungsklasse 1 errichtet und betrieben werden, sind zum Betreiben durch Inhaber der Genehmigungsklasse 2 nur dann zugelassen, wenn durch geeignete technische Maßnahmen die gemäß Abs. 1 aufgeführten technischen Daten eingehalten werden und eine entsprechende technische Abnahme durch die Deutsche Post erfolgt ist.

(3) Die im Abs. 2 genannten Bedingungen treffen sinngemäß auch für Einzelstationen zu, die außer von dem für diese Station verantwortlichen Funkamateurl mit der Genehmigungsklasse 1 von einem weiteren Funkamateurl der Genehmigungsklasse 2 betrieben werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1974

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 786

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/3 vom 11. Oktober 1974 — Fernmeldebau —, 16 Seiten, 0,30 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 767 vom 8. November 1974 enthält:

Anordnung Nr. 767 vom 8. Oktober 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 42 vom 2. Oktober 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 768 vom 15. November 1974 enthält:

Anordnung Nr. 768 vom 14. Oktober 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 43 vom 10. Oktober 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preis von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*